

Schönau • Schönforst

Eine Studie zur Geschichte des rheinisch-maasländischen Adels im Spätmittelalter

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors
der Philosophie im Fachbereich III an der Universität Trier

Vorgelegt von

Florian Gläser
Trier

Trier, im Dezember 1999

1. Referent: Univ.-Prof. Dr. Franz Irsigler

2. Referent: Prof. Dr. Winfried Reichert

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	1
A. I.	Themenstellung	1
A. II.	Darstellungsweise	2
A. III.	Die Fragestellung der Studie im Rahmen der Adelforschung	5
A. IV.	Quellenlage	15
A. V.	Forschungslage	17
B.	Die Familie von Schönau / von Schönforst von ihren Anfängen bis zu ihrem Aussterben (ca. 1240 bis ca. 1450)	20
B. I.	Die namengebende Herrschaft Schönau	20
B. II.	Vage Ursprünge	27
B. II.1.	Die erste Generation	27
B. II.2.	Die zweite Generation	31
B. II.2.1.	Heinrich von Fexhe und seine Nachkommen	32
B. II.2.2.	Rasso I. Mascherel von Schönau	34
B. II.2.3.	Arnold von Burtonbur	36
B. II.2.4.	Genealogisch nicht zu bestimmende Personen	36
B. III.	Wirtschaftliche Etablierung und soziale Integration Die dritte Generation: Die Nachkommen Rasso I. von Schönau	37
B. III.1.	Gerhard von Schönau	37
B. III.2.	Rasso II. von Schönau	40
B. III.3.	Johann von Schönau	44
B. III.4.	Adelheid von Schönau und ihre Nachkommen	47
B. III.5.	Unsicher zuzuordnende Nachkommen Rasso I. von Schönau	50
B. IV.	Zwischen Maas und Rhein: Das Spektrum des Aufstiegs Die vierte Generation	50
B. IV.1.	Rasso III. von Schönau	50
B. IV.1.1.	Die Nachkommen Rasso III. von Schönau	53
B. IV.1.1.1.	Elisabeth von Schönau	53
B. IV.1.1.2.	Johann von Schönau	56
B. IV.1.1.3.	Illegitime Kinder Rasso III. von Schönau	59
B. IV.2.	Amelius von Schönau	60
B. IV.3.	Gerhard von Schönau	64

B. IV.4.	Johann von Schönau	65
B. IV.5.	Johann Haghe von Schönau	67
B. IV.6.	Reinhard von Schönau	68
B. IV.6.1.	Das Geburtsjahr	68
B. IV.6.2.	Die Grundlagen der Karriere	70
B. IV.6.3.	Im Dienst des Kölner Erzbischofs Walram und König Karls IV.	83
B. IV.6.4.	Der Aufbau eines eigenen Dominiums	100
B. IV.6.4.1.	Die Herrschaft Schönforst	102
B. IV.6.5.	Im Dienst Herzog Johanns III. von Brabant (ca. 1350-1356)	108
B. IV.6.6.	Der Landfrieden von 1351	114
B. IV.6.7.	Der zweite Versuch einer Herrschaftsbildung: Monschau-Valkenburg	116
B. IV.6.8.	Der Landfriedensfall ‚Gripekoven‘ (Juni 1354)	124
B. IV.6.9.	Die Fortsetzung der Bemühungen um Monschau-Valkenburg und der Erwerb von Zittert, Zichem und St. Agatha-Rode	128
B. IV.6.10.	Reinhard von Schönau und sein Verhältnis zu den Städten Aachen und Köln	144
B. IV.6.11.	Reinhard von Schönau und die Abtei Saint Trond	149
B. IV.6.12.	Im Dienst Herzog Wenzels und Herzogin Johannas von Brabant (1356-1373)	152
B. IV.6.13.	Der Landfrieden von 1364	159
B. IV.6.14.	Reinhard von Schönau als Herr von Monschau	168
B. IV.6.15.	Das Verhältnis zum Herzogtum Jülich	170
B. IV.6.16.	Reinhard von Schönau und das Herzogtum Geldern	171
B. IV.6.17.	Das Ende des Landfriedens von 1364	173
B. IV.6.18.	Die Schlacht von Baesweiler	175
B. IV.6.19.	Das Ende Reinhards von Schönau	179
B. IV.6.20.	Die Erbteilung Reinhards von Schönau	185
B. IV.6.21.	Zusammenfassung	196
B. V.	Die Chancen der Nachkommen: Die fünfte Generation	201
B. V.1.	Reinhard II. von Schönforst	201
B. V.1.1.	Die Grundlagen: Das Erbe des Vaters	201
B. V.1.2.	Erste politische Konflikte: Der Landfriedensfall ‚Stolberg‘	207
B. V.1.3.	Die Hinwendung nach Brabant	210
B. V.1.4.	Die politische und soziale Ächtung: Das Attentat auf Johann von Gronsveld und seine Folgen	219

B. V.1.5.	Der Niedergang: Die Veräußerung der Ressourcen in kriegerischen Händeln	228
B. V.1.6.	Das Ende	242
B. V.2.	Johann I. von Schönforst	245
B. V.2.1.	Die Grundlagen: Besitz und Bildung	245
B. V.2.2.	Die kurze Karriere im Herzogtum Brabant	252
B. V.2.3.	Das Ende und der Nachlass Johanns I.	255
B. V.3.	Konrad I. von Schönforst	257
B. V.4.	Engelbert von Schönforst	263
B. V.5.	Adelheid von Schönforst	268
B. V.6.	Philippine von Schönforst	273
B. V.7.	Mechthild von Schönforst	277
B. V.8.	Elisabeth von Schönforst	283
B. V.9.	Die illegitime Tochter Elisabeth	284
B. V.10.	Unsichere Nachkommen	286
B. VI.	Der unterschiedliche Umgang mit dem Erbe: Die sechste Generation	288
B. VI.1.	Die Nachkommen Reinhardts II. von Schönforst	288
B. VI.1.1.	Johanna von Schönforst	288
B. VI.1.2.	Katharina von Schönforst	289
B. VI.2.	Die Nachkommen Johanns I. von Schönforst	290
B. VI.2.1.	Johann II. von Schönforst	290
B. VI.2.1.1.	Die Besitzgrundlage	290
B. VI.2.1.2.	Eintritt in die Politik	295
B. VI.2.1.3.	Im Dienst Herzog Antons von Brabant	298
B. VI.2.1.4.	Johann II. von Schönforst in der Regierungszeit Herzog Johanns IV. von Brabant	317
B. VI.2.1.5.	Johann II. von Schönforst in der Regierungszeit Philipps von St. Pol als Herzog von Brabant	335
B. VI.2.1.6.	Johann II. von Schönforst nach dem Tod Philipps von St. Pol	343
B. VI.2.1.7.	Der weitere Erbgang der Herrschaft Monschau	349
B. VI.2.2.	Katharina von Schönforst	351
B. VI.3.	Die Nachkommen Konrads I. von Schönforst	359
B. VI.3.1.	Konrad II. von Schönforst	359
B. VI.3.2.	Weitere Nachkommen Konrads I. von Schönforst	365
B. VI.4.	Die Nachkommen Adelheids von Schönforst	367

C.	Der soziale Status der Familie von Schönau / von Schönforst im Wechsel der Generationen	376
C. I.	Die drei ersten Generationen	376
C. II.	Die vierte Generation	383
C. III.	Die fünfte Generation	392
C. IV.	Die sechste Generation	403
D.	Zusammenfassung	411
	Verzeichnis der benutzten Abkürzungen	419
	Verzeichnis der zitierten archivalischen Quellen	420
	Verzeichnis der zitierten Quelleneditionen und der Literatur	424

Anhang

Abbildung: Skizze der Burg Schönforst, Ende 16. Jahrhundert
(HSAD, Jülich-Berg III, Nr. 1541 f° 31v-32)

Stammtafeln

A. Einleitung

A. I. Themenstellung

Die Geschichte der Familie von Schönau / von Schönforst hätte wohl kaum bis an die Wende zum 21. Jahrhundert Beachtung gefunden, hätte sie nicht zu Beginn des 14. Jahrhunderts mit Reinhard von Schönau einen Spross hervorgebracht, dessen Karriere schon seinen Zeitgenossen – angesichts seiner Herkunft aus einer Adelsfamilie von nur regionaler Bedeutung im Bereich der Grafschaft Jülich, der Reichsstadt Aachen und des alten Herzogtums Limburg – so außergewöhnlich erschienen war, dass er in seiner Einzigartigkeit für sein Jahrhundert den weiten Bereich zwischen Maas und Rhein ausfüllte; denn der Chronist Jacques de Hemricourt beschrieb ihn gegen Ende des 14. Jahrhunderts als den „vom Glück am meisten begünstigten Ritter, den es seit hundert Jahren zwischen Rhein und Maas“ gegeben habe, obwohl ihm als nachgeborenem Sohn ein nur so geringes Erbe geblieben sei, dass er kein Pferd davon habe ernähren können, ihm – mit anderen Worten – ein standesgemäßes Leben nicht möglich war. Dennoch habe er den Umgang mit allen Fürsten dies- und jenseits der Maas gepflegt, habe zu ihren Räten gehört und ihren Ämtern und Festungen vorgestanden, so dass er alles in seinen Händen gehalten habe.¹

Diese Darstellung von Einzigartigkeit und sogar Unvergleichbarkeit einer einzelnen Person, die zwar aus einer gesellschaftlichen Oberschicht stammte, deren Familie sich aber nur schwer und auch nicht sehr weit zurückverfolgen lässt, wirft gleich ein ganzes Bündel von Fragen auf: zunächst natürlich nach der Ausgestaltung dieses einen, besonderen Lebensweges, dann aber sogleich nach den Bedingungen, unter denen sich dieses Leben in seinem rekonstruierbaren Verlauf vollzog. Zum Teil müssen diese Konditionen im Bereich der sozialen Herkunft vermutet werden, was eine möglichst gründliche Erforschung der genealogischen Aszendenten Reinhard von Schönau, ihrer sozialen Position sowie ihrer potentiellen und nachweisbar realisierten Chancen notwendig macht. Erst vor diesem Hintergrund kann sich zeigen, in welcher Weise sich Reinhard von Schönau nicht nur von den vorangehenden Generationen seiner Familie, sondern auch von den Standesgenossen seiner eigenen Zeit abhob, und welche Faktoren dazu geführt haben könnten.

Ebenso wichtig ist aber die gründliche Erforschung seiner Deszendenz; denn die Analyse der statusbildenden Faktoren innerhalb seiner Nachkommenschaft bietet zum einen die Möglichkeit, gleichsam in einem Gegenbeweisverfahren strukturelle von individuellen Faktoren vertikaler Mobilität zu trennen, bzw. deren Verhältnis zueinander und deren Wechselwirkung untereinander zu beschreiben. Im Ergebnis sollte sich derart die Konsistenz gesellschaftlicher

¹ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 77-81; vgl. ausführlich unten S. 74.

Veränderung eines Individuums fassen lassen. Zum anderen ist die Betrachtung der Konsistenz sozialer Positionen unter Einbezug der nachfolgenden Generationen Voraussetzung für die Untersuchung der Persistenz sozialer Rangverbesserung; denn erst wenn sich ‚Muster‘ in den Konditionen sowohl der erfolgreichen wie auch der gescheiterten Karrieren zeigen, wird es möglich, Aussagen über die tatsächliche Statusrelevanz der beteiligten Komponenten zu treffen. Zudem lassen sich in einer differenzierenden Analyse eventuell auftretende, durch den Wandel der Zeiten bedingte allgemeine Änderungen in der Konstituierung sozialer Positionen erfassen.

Die vorliegende Arbeit erfüllt also nur als ‚Mittel zum Zweck‘ die Anforderungen einer Genealogie; ihr tatsächliches Ziel besteht darin, im Rahmen einer Fallstudie auf der Mikroebene Konsistenz und Persistenz adeliger Machtentfaltung im Westen des Reiches zu untersuchen. Bereits Karl Schmid hatte in seiner 1961 erstellten, aber erst 1998 zum Druck gelangten Habilitationsschrift den engen Zusammenhang der Genealogie mit soziologischer Forschung im Bereich des Mittelalters betont: „Was genealogische Forschung erfahren will, sind daher die Ursprünge der Adelsgeschlechter, der Gemeinschaften, die eine Gesellschaft erst schufen. So verstanden wird Genealogie als Soziologie Geschichte des Adels. Ja man kann noch weiter gehen und sagen: Die Aufgabe, die in Bezug auf die neuere Zeit der Soziologie, der Lehre von der Gesellschaft, im Rahmen der Geisteswissenschaften zufällt, hat im Hinblick auf die älteren Zeiten wesentlich die Genealogie, die Lehre von den Geschlechtern zu erfüllen, insofern die in der Geschichte wirksamen, die Lebensordnung tragenden Geschlechter den Adel bilden.“²

Wobei insbesondere der Frage nachzugehen sein wird, ob die Konkurrenz aufstrebender bzw. sich etablierender geistlicher und weltlicher Landesherrschaften im Bereich von Maas und Rhein nicht nur zu einer politisch-geographischen Neuordnung dieses Raumes führte, sondern auch Auswirkungen auf das soziale Gefüge des ansässigen Adels hatte, indem neue Aufstiegsmöglichkeiten entstanden oder erschlossen wurden.

A. II. Darstellungsweise

Als Grundform der Darstellung wurde die Biographie bzw. biographische Skizze – häufig verdient die Zusammenstellung der wenigen Informationen zu einer Person nicht einmal diesen Namen – gewählt. Zum einen, um nicht von vornherein über eine Selektion des Quellenmaterials eine Aufteilung der für statusrelevant erachteten Daten – etwa in Titelführung, Besitzgeschichte, Heiratsverbindungen und politische Ämter – die wertende Darstellung vorweg zu nehmen bzw. den Blick zu verengen und so der Gefahr eines Zirkelschlusses zu erliegen.

² SCHMID, Geblüt, S. 162f.

Zum anderen und vor allem aber, um der individuellen Persönlichkeit Raum zu geben, von der anzunehmen ist, dass sich die Entfaltung ihrer Lebensführung im einzelnen nicht zuletzt auf situative Entscheidungen in Abhängigkeit von ihrer momentanen mentalen und psychischen Konstitution zurückführen lässt.

Dass man mit dieser Annahme einer 'Entscheidungsfreiheit' des Individuums, aus mehreren Möglichkeiten die der eigenen 'Selbstverwirklichung' dienlichste auszuwählen, durchaus im Rahmen mittelalterlicher Personalität liegt, zeigt exemplarisch eine Episode aus dem Leben Reinhards von Schönau: Nachdem 1349 Erzbischof Walram von Köln, unter dem Reinhard seit 1345 eine steile Karriere gemacht hatte, gestorben war, und Markgraf Wilhelm von Jülich, in dessen Diensten sich Reinhard seit Ende der 1330er Jahre immer wieder findet, im Dezember 1349 für eineinhalb Jahre von seinen Söhnen in Haft genommen wurde, Reinhards Karriere also in den beiden nicht nur räumlich nahe liegenden Machtbereichen Kurkölns und der Grafschaft Jülich zunächst keine Aussicht auf eine Fortsetzung hatte, findet Reinhard von Schönau sich plötzlich ab etwa 1350 im Dienst des Herzogtums Brabant, wo er ebenfalls rasch vom Inhaber eines eher unbedeutenden Lehens zum Landfriedensgeschworenen, Mitglied des weiteren, dann des engeren herzoglichen Rates aufsteigt, und schließlich ausgedehnte Besitzungen im Inneren Brabants erwirbt. Der Wechsel Reinhards von Schönau nach Brabant setzt eine gründliche persönliche Auseinandersetzung mit seinen realistischen Karrierechancen Ende 1349/Anfang 1350 voraus, in deren Ergebnis er zur Optimierung seiner sozialen Position selbst initiativ geworden sein musste. Eine solche Initiative ergibt aber nur einen Sinn, wenn damit ein sozialer Aufstieg verbunden war oder zumindest ein eventuell drohender sozialer Abstieg vermieden werden konnte; d. h. hier hat man jenseits aller Kategorisierung eine zeitgenössische, wenn auch subjektive Einschätzung der Bedingungen sozialen Prestiges, auf deren Grundlage das Individuum seine Entscheidung getroffen haben könnte.

Der 'Dreh- und Angelpunkt' dieser Studie ist die Biographie Reinhards von Schönau. Aus diesem Grund werden aus seiner Aszendenz nach der Aufnahme der ersten nachweisbaren Generation nur die Mitglieder der Linie seiner direkten Vorfahren ausführlich behandelt, die weitere Deszendenz der Seitenlinien kann jeweils nur in einem summarischen Ausblick geboten werden. Die Nachkommenschaft seiner Geschwister wiederum wird so ausführlich dargestellt, wie die erreichbaren Quellen dies zulassen, da sie quasi die Kontrastfolie bilden zur eigenen Deszendenz Reinhards von Schönau.

Erst im Anschluss daran soll – die ersten drei Generationen zusammenfassend und dann je Generation – eine Analyse der Sozialschichtzugehörigkeit unter den Bedingungen der Wechselbeziehungen zwischen politischer Situation, wirtschaftlicher Stellung, sozialen Merkmalen und mentalen Normen durchgeführt werden. Dabei ist zu betonen, dass dieser Ansatz einer Differenzierung nach verschiedenen Handlungsebenen insofern forschungshypothetisch ist, als diese Ebenen sich in Bezug auf den Einzelnen oder seine Familie immer als ineinander verzahnt darstellen, also einzelne Ereignisse auf mehreren Ebenen wirksam wurden. Auf

starre Kategorien muss bei der Analyse jedoch verzichtet werden, da sich das quantitativ und qualitativ sehr heterogene Quellenmaterial³ nicht in einen einzigen Bezugsrahmen stellen und linear evaluieren lässt.

Um der zeitlichen und räumlichen Gebundenheit gesellschaftlicher Positionen gerecht zu werden, soll eine generationsbezogenen Analyse – unter allen oben genannten Vorbehalten – eine relative Zuordnung für jede einzelne Person bzw. Generation innerhalb ihres Wirkungsbereiches ermöglichen. Eine solche flexible Klassifizierung kann auch Prozessen gesellschaftlichen Wandels gerecht werden, die sich möglicherweise im Umfeld der untersuchten Personen/Familien vollzogen; denn Stagnation in Besitzverhältnissen und rechtlichen Konditionen würde in einer statischen Analyse nicht zu einer veränderten Bewertung führen, obwohl Stagnation in einer sich ändernden Gesellschaft faktisch ein Absinken bedeuten kann. Die relativen, ihre jeweilige Gebundenheit währenden Wertungen lassen sich dann für die aufeinander folgenden Generationen wiederum miteinander vergleichen, so dass eine soziale Mobilität, wenn vorhanden, sichtbar würde.

Erschwert oder gar gestört wird diese Konzeption allerdings durch die territorienübergreifenden Aktivitäten der Gesamtfamilie, innerhalb einer Generation oder gar innerhalb einer Biographie; denn ein in diesem System bisher unberücksichtigt gebliebener Faktor, der für Adelsstudien, die auf nur ein Territorium bezogen sind, irrelevant ist, der im Falle der vorliegenden Untersuchung aber sicherlich nicht vernachlässigt werden kann, ist die Hierarchie von aufeinander bezogenen Territorien, hier: im rheinisch-niederländischen Raum. An dieser Überlegung orientiert sich etwa die Frage: Hat etwa die Mitgliedschaft im herzoglichen Rat von Jülich ein vergleichbares Prestige wie die Zugehörigkeit zum Brabanter Rat? In einer relativen, auf das einzelne Territorium begrenzten Bewertung führte dieses Kriterium zu einer Zuordnung in die gleiche gesellschaftliche Schicht – hier in Jülich, da in Brabant. Es zeigt sich aber klar – z. B. in Territorien übergreifenden Bündnissen wie den Landfrieden zwischen Rhein und Maas, denen zeitweise auch Reinhard von Schönau als Geschworener des Herzogtums Brabant angehörte –, dass das politische Gewicht der delegierten Geschworenen sehr unterschiedlich war und von der Machtstellung der Partei abhing, die sie vertraten. Nominell gleiche Positionen dürfen also nicht automatisch zu gleicher Bewertung führen.

Die besondere Bedeutung dieser Fragestellung lässt sich nicht zuletzt daran ersehen, dass bereits im Untersuchungszeitraum selbst solche Vergleiche gezogen wurden, wie die eingangs zitierten Äußerungen des Chronisten Jacques de Hemricourt zeigen, Reinhard von Schönau sei der tüchtigste Ritter der vorangegangenen einhundert Jahre im Raum zwischen Maas und Rhein gewesen, die zur Beschreibung der gesellschaftlichen Position und des Prestiges Reinhard's ebenfalls schon auf einen weiter gefassten zeitlichen und räumlichen Rahmen Bezug nehmen.

³ Vgl. dazu unten S. 15-17.

A. III. Die Fragestellung der Studie im Rahmen der Adelforschung

Die Literatur zur Adelforschung ist nahezu unüberschaubar geworden: Nach wie vor Bestand haben die traditionellen Forschungsfelder der Reichs- und Verfassungsgeschichte einerseits und der reinen Genealogie einzelner Familien andererseits. Für ersteren Bereich sind vor allem die Arbeiten Gerd Tellenbachs und Karl Bosls⁴ zu nennen, die nach prosopographischer Erfassung reichstragender Gesellschaftsschichten strebten und dabei besonders rechtsförmliche Kategorien zu Grunde legten. Rein prosopographische Projekte, die sich als Vorstudien zu derartigen Untersuchungen verstehen, sind etwa das seit 1916 erscheinende Repertorium Germanicum über die Verzeichnung Deutscher in der vatikanischen Überlieferung⁵ und das von Karl Ferdinand Werner initiierte Projekt PROL (Prosopographia Regnorum Orbis Latini).⁶ Durch den hauptsächlichlichen Bezug – vor allem letztgenannter Untersuchung – auf das Früh- und Hochmittelalter, ist die Beschränkung auf verfassungs- und rechtshistorische Kriterien überwiegend durch die Quellenlage bestimmt und gerechtfertigt. Die in früh- und hochmittelalterlichen Quellen oft fehlende Herausstellung der Individualität der Personen führte in der mediävistischen Prosopographie zu einer Erforschung der Personengruppe, wobei der Gegensatz ‘Individuum-Kollektiv’ nicht in dichotomer Zuspitzung gesehen, zumindest aber relativiert wird, so dass eine Definition der Einzelperson in ihrem sozialen Kontext erfolgt und sie damit oft deutlicher hervortritt als in einer kategorisierenden Separierung.

Eine frühe Loslösung von einer solchen einseitig rechtlich dimensionierten und daher das Phänomen nur partiell erfassenden Konzeption ist die Dissertation von Franz Irsigler zur Geschichte des frühfränkischen Adels aus dem Jahre 1969, die trotz oder gerade wegen der Quellenarmut des Untersuchungszeitraumes eine möglichst breite Basis sucht, auf der sich ‘Adel’ als soziale Gruppe fassen und beschreiben lässt, und die neben den Rechtsquellen auch auf die Chronistik und archäologische Überreste zurückgreift.⁷

Zunächst wurde vor allem in der französischsprachigen Forschung der evidente Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Adels und der Geschichte der Region, aus der er stammte, herausgearbeitet, der Adel also in originär landeshistorischer Perspektive betrachtet.⁸

Seit die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts erneut

⁴ TELLENBACH, Karolingischer Reichsadel; TELLENBACH, Studien und Vorarbeiten; TELLENBACH, Erforschung; TELLENBACH, Rechtlicher Anspruch; BOSL, Reichsministerialität als Element; BOSL, Reichsministerialität I/II.

⁵ Repertorium Germanicum 1-9; vgl. auch Repertorium Germanicum. Auswertung; THUMSER, Repertorium Germanicum.

⁶ WERNER, Problematik. Vgl. auch SCHMID, Prosopographische Forschungen, S. 73f.

⁷ IRSIGLER, Untersuchungen.

⁸ GENICOT, L'économie rurale; PARISSÉ, Noblesse lorraine; vgl. zu dieser Arbeit auch deren ausführliche Rezension von KRÜGER, Lothringischer Adel.

große Aufmerksamkeit erfahren und neue Forschungsansätze entwickelt hat, finden deren Ergebnisse, die sich quellenbedingt überwiegend auf das Spätmittelalter beziehen, auch in der Adelforschung ihren Niederschlag. Josef Fleckenstein hat die Frage nach der Entstehung des so genannten 'niedereren Adels' aus dem Rittertum und der Ministerialität wieder aufgegriffen,⁹ sie aber nicht ihren regionalen Besonderheiten gemäß verfolgt, auf die er unter Hinweis auf den Sachsenspiegel aufmerksam macht: Es „... ist an die Erklärung Eikes von Reggow zu erinnern, dass er die Ministerialität in seinem Landrecht nicht behandle, weil ihre Rechte so mannigfaltig seien, dass er damit nicht zu Ende kommen könne; denn unter jedem Bischof, jedem Abt und jeder Äbtissin hätten die Diener *sunderlik recht* (Quellennachweis Fleckensteins). Dabei ist hier nur an die Ministerialen der Reichskirchen gedacht. Ihr Kreis ist jedoch noch um die besonders wichtigen Reichsministerialen und die Ministerialen der weltlichen Fürsten zu erweitern. ...; seit dem 11. Jahrhundert sind dazu auch Ministerialen nichtfürstlicher Grafen und Dynasten urkundlich bezeugt.“¹⁰ Es liegt aber auf der Hand, dass, wenn das wichtigste Substrat des niederen Adels – die Ministerialität – in regional verschiedene rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen eingebunden war, auch sein sozialer Aufstieg unterschiedliche Folgen für die Neuformierung des jeweiligen Adelsbestandes hatte.

Ebenso offensichtlich ist, dass die von Otto Gerhard Oexle als Determinanten einer sozialen Gruppe aufgestellten Faktoren – Regeln und Normen, Abgrenzung nach außen, innere Organisiertheit sowie die relative Dauer und Kontinuität –¹¹ je nach Gewichtung innerhalb einer solchen, nach diesen Kriterien zu definierenden Gruppe eine Binnengliederung nach sich ziehen, innerhalb derer ebenfalls vertikale soziale Mobilität zu vermuten ist. Einer solchen Binnengliederung wurde bisher nur selten nachgegangen. Karl-Heinz Spieß stellte die Kriterien zusammen, anhand derer sich die soziale Differenzierung zwischen Hoch- und Niederadel ablesen ließe, und kommt zu dem Schluss, dass „im gesamten Spätmittelalter die ständischen Grenzen zwischen Edelfreien und Rittern, zwischen Hoch- und Niederadel prinzipiell gewahrt“ blieben.¹² Eine weitergehende Binnengliederung wurde – sowohl im Bereich des Hochadels als auch im Niederadel – bisher nur von Roger Sablonier innerhalb des von ihm untersuchten Raumes vorgenommen.¹³ Auch in der vorliegenden Untersuchung soll versucht werden, die Verortung der einzelnen Personen innerhalb der Binnengliederung des Adels und damit auch Mobilitätsphänomene zu erfassen, für die gröbere Klassifizierungen nicht ausreichen.

Untersuchungen zum spätmittelalterlichen Phänomen der sich ausbildenden Landesherrschaft mit ihrem gestiegenen und weitgehend auf den ansässigen Adel rekurrierenden Perso-

⁹ FLECKENSTEIN, Problem der Abschließung; FLECKENSTEIN, Entstehung; FLECKENSTEIN, Über den engeren. Für einen Überblick über die ältere Forschung zur Ministerialität vgl. FREED, Origins.

¹⁰ FLECKENSTEIN, Entstehung, S. 24f. Vgl. jetzt auch zur „Formierung der Ministerialität“ ZOTZ, Formierung.

¹¹ OEXLE, Soziale Gruppen, S. 17.

¹² SPIESS, Ständische Abgrenzung, S. 205.

¹³ SABLONIER, Adel, S. 86-186.

nalbedarf in der politischen und wirtschaftlichen Administration¹⁴ lenkten den Blick auf die Erfassung einer jeweils regionalspezifischen Entwicklung des Adels. Produkt einer solchen umfassenden Perspektive ist die 1979 publizierte und stark rezipierte Habilitationsschrift von Roger Sablonier zum Adel der Ostschweiz um 1300. In seiner Einleitung stellt Sablonier fest: „... weiterführen kann ... für die Zeit nach 1150 nur die gezielte Erforschung der regionalen Eigenheiten. Die intensive und detaillierte Erfassung der spezifischen Gegebenheiten hat ferner für uns Priorität vor dem Vergleich.“¹⁵

Regionale Studien wurden meist noch weiter differenziert, indem sich zahlreiche Untersuchungen auf einzelne Gruppen wie die Ministerialität oder den Niederadel beziehen.¹⁶ In diesen unteren Grenzbereichen des gesellschaftlichen Spektrums ‘Adel’ scheint vertikale soziale Mobilität für Untersuchungen, die ihre Statusindikatoren überwiegend aus dem rechtlichen Bereich wählen, besonders gut nachvollziehbar zu sein, da ein Statuswandel um diese gesellschaftliche ‘Schwelle’ herum sich nahezu immer in der Personenbezeichnung niederschlägt, also auch eine geringe Anzahl von Belegausagen über die rechtlich-soziale Position einer Person oder einer Familie zulassen.

Als wichtige komplementäre Ergänzung trat die Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Adels hinzu, da der Erfolg bei der faktischen Umsetzung statusabhängiger Ansprüche in hohem Maße von der wirtschaftlichen Potenz der Betroffenen abhing.¹⁷ Auch die Adelsterminologie in erzählenden Quellen – jenseits des weitgehend festgelegten Vokabulars juristisch-geschäftlichen Urkundenschriftgutes – ermöglicht Aufschlüsse über die statusrelevanten Inhalte in der Fremdbezeichnung Adeliger.¹⁸ Weitere Zugänge bieten thematische Fragestellungen wie die nach Familien- und Verwandtschaftskonstruktionen¹⁹ oder nach der Qualität der vasallitischen Bindungen,²⁰ wobei auch solche Studien – allein aus

¹⁴ Vgl. beispielsweise die Arbeiten von André UYTTEBROUCK, *Gouvernement I/II*, und Winfried REICHERT, *Landesherrschaft*, die beide mit äußerst umfangreichen prosopographischen Anhängen der Bedeutung der Personalintensität landesherrlicher Verwaltung mit der Identifizierung ihres Personals gerecht werden.

¹⁵ SABLONIER, *Adel*, S. 15.

¹⁶ BONENFANT/DESPY, *Noblesse en Brabant*; MEYER, *Untersuchungen*; RÖDEL, *Reichslehenswesen*; DE WIN, *Adel*; ANDERMANN, *Studien*; VAN WINTER, *Adel*; VOGTHERR, *Lüneburger Landadel*; FENSKE, *Soziale Genese*; BAUM, *Soziale Schichtung*; MÜLLER, *Herren von Fleckenstein*; SCHELER, *Adel als Landstand*; MORSEL, *Erfindung*.

¹⁷ Ein frühes Beispiel für die Anwendung einer solchen Fragestellung stellt die Untersuchung von PERROY, *Social mobility*, dar, die sich entgegen ihrem Titel nicht auf den gesamten französischen Adel bezieht, sondern nur auf ein sehr begrenztes Gebiet im Bereich des heutigen Départements Loire. Ansonsten ist auch hier vor allem SABLONIER, *Adel*, zu nennen, bes. S. 224-253; des weiteren IRSIGLER, *Adelige Wirtschaftsführung*; SABLONIER, *Wirtschaftliche Situation*; KÖHN, *Einkommensquellen*; ANDERMANN, *Grundherrschaften*; ANDERMANN, *Einkommensverhältnisse*; MERSIOWSKY, *Aspekte*; SABLONIER, *Schriftlichkeit*.

¹⁸ Vgl. etwa MÖHRING-MÜLLER/RÖDEL/SCHNEIDER, *Adelsterminologie*.

¹⁹ SPIESS, *Familie*; MORSEL, *Geschlecht*.

²⁰ RÖDEL, *Reichslehenswesen*.

arbeitsökonomischen Gründen – regionale Schwerpunkte aufweisen.

Daneben galt der Mentalitätsgeschichte adliger Kultur verstärkte Aufmerksamkeit, sowie den Fragen nach adeligem Selbstverständnis und adliger Selbstdarstellung,²¹ die sich in zunehmendem Maße auch auf Untersuchungen zu adliger Kunst- und Sakralstiftung stützte.²²

‘Von unten’ entstanden weiterhin zahlreiche biographische und genealogische Arbeiten, deren Erträge, wenn sie auch selbst oft nicht den Bezug zur allgemeinen Adelforschung ausdrücklich suchen, dennoch – soweit sie wissenschaftlich erarbeitet wurden – für die Forschung nutzbar sind. Seit den 1970er Jahren zunehmend, wird bei solchen Arbeiten auch die Besitzentwicklung und deren Analyse nicht mehr außer Acht gelassen.²³

Vermutlich ist es dieser großen Vielfalt der Interessen und der Forschungstraditionen zuzuschreiben, dass die zentraleuropäische Adelforschung sich in sehr unterschiedlichem Maße untereinander rezipiert, in ihren Einzeluntersuchungen wenig aufeinander aufbaut und häufig genug vorangegangene Erträge – vor allem in den Bereichen der Geschichtstheorie und der Methodologie – gar nicht zur Kenntnis nimmt.

Schon 1975 haben Peter Moraw und Volker Press – allerdings in einer Zusammenstellung der Desiderate der Forschung zur Reichsgeschichte – angeführt, was gleichermaßen für die Geschichte der Territorien gilt: Die Erforschung von Personengruppen, die „in den verschiedensten politischen, institutionellen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen Klientelen unterschiedlichster Form und Größe mit einem Herrn an der Spitze“ bildeten. „Sie sind möglicherweise »informelle« Bausteine einer modern aufgefassten Verfassungsgeschichte, das heißt der Geschichte des ganzen inneren Gefüges eines Gemeinwesens, nicht nur seines

²¹ PARAVICINI, Gruppe.

²² JARITZ, Religiöse Stiftungen; GLÄSER/SCHMID, Testament; SCHMID/SCHWARZ, Jenseits-Fürsorge; SCHMID, Michaelsaltar; IRSIGLER/SCHMID, Kunsthandwerker. Im Zusammenhang mit den adligen Sakralstiftungen ist auch die Beschäftigung mit den Formen adeliger Frömmigkeit zu erwähnen: MACHILEK, Frömmigkeitsformen.

²³ FRESE, Herren von Schönau; MIELKE, Niederadlige von Hattstein; RECHTER, Niederadliger Territorialpolitiker; BURGERS, Tussen burgerij; NIEDERAU, Zur Geschichte; LEITNER, Mager von Fuchsstatt; REINLE, Peuscher; PFEIFER, Nobilis vir.

Neben der Vielzahl kleinerer und meist unselbständig erschienener Untersuchungen, die hier nur in einem kleinen Ausschnitt der rezenten Forschung geboten werden kann, heben sich einige genealogische Untersuchungen, die eine monographische Bearbeitung erfahren haben, deutlich von den traditionellen Genealogien ab. Stellvertretend seien hier nur folgende Arbeiten genannt: die durch ihre Art der Aufbereitung als ‘Enzyklopädie’ benutzbare Studie von Hans J. Domsta zur „Geschichte der Fürsten von Merode im Mittelalter“ (DOMSTA, Merode I/II); die Untersuchung Peter Müllers zu den Herren von Fleckenstein und diejenige Eberhard Lohmanns zur Herrschaft Hirschhorn, die beide als komplexe Darstellungen dieser Familien in sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht angelegt sind (MÜLLER, Herren von Fleckenstein; LOHMANN, Herrschaft Hirschhorn); schließlich die Arbeit Joachim Halbekanns zu einem Geschlecht des Hochadels, den älteren Grafen von Sayn (HALBEKANN, Grafen von Sayn), die ebenfalls von der Einzelbiographie ausgehend die verfassungs-, besitz- und ereignisgeschichtlich relevanten Zusammenhänge der Familienentwicklung aufzeigt.

formal institutionalisierten Teils.“²⁴

Das Grundelement solcher Personengruppen ist aber wiederum der Einzelne. Im Idealfall werden in prosopographischen Untersuchungen Individuum und Gruppe zu wechselseitigen Bezugsrahmen, wodurch die Chance zu wachsen scheint, „die Einmaligkeit und die Geschichtlichkeit einer Person in Erfahrung zu bringen. Und nicht nur dies: auch die Einmaligkeit und Geschichtlichkeit der Personengruppe, aus der ein einzelner herauswuchs und doch zu ihr gehörte.“²⁵ In Anbetracht der in gesellschaftlicher Hinsicht vielfach festgestellten Individualisierung im Verlauf des Mittelalters scheint ein solcher Ansatz für das späte Mittelalter gut durchführbar. Dennoch ist bei den auf das Spätmittelalter bezogenen prosopographischen Arbeiten auf eine Auffälligkeit hinzuweisen, wie Jürgen Petersohn bereits 1975 bemerkte (und wie es im Grunde bis heute gültig ist): nämlich „das Zurücktreten grundsätzlicher Überlegungen über die Prinzipien, Möglichkeiten und Grenzen personengeschichtlicher Forschung in Bezug auf die spezielle Quellenbedingung, Erkenntnislage und Struktur dieser Epoche. Tatsache ist, dass sich die Personenforschung bei der Bearbeitung spätmittelalterlichen Materials ganz anderen Voraussetzungen und Schwierigkeiten gegenübergestellt sieht als beim Frühmittelalter. Hingewiesen sei nur auf die Erleichterung des dort so schwierigen Identifikationsproblems, auf das quantitative Anwachsen der Quellen bei qualitativer Inhomogenität der prosopographischen Aussagen, auf den ungleichmäßigen Stand der Quellenerschließung, das Fehlen prosopographischer Corpora, den größeren Zwang zur Wertung und Sichtung bereits bei der Sammlung des Materials und die dadurch bedingte Wechselwirkung zwischen Methode und sachlicher Thematik bei jeder Einzeluntersuchung.“²⁶

Eine zentrale Stellung innerhalb der prosopographischen Forschung im Rahmen der Adelsgeschichte nimmt die Genealogie ein. Als reine Filiationsrekonstruktion hat die Genealogie eine lange Tradition; sie ist wohl älter als die Historiographie, vielleicht sogar ein Motor derselben – wenn man etwa an die Götter- und Heldengenealogien des Altertums denkt. Dennoch sind viele der unzähligen älteren genealogischen Arbeiten mit ihren oft recht konstruierten oder aber gar nicht begründeten bzw. belegbaren Filiationen nur mit größter Vorsicht oder überhaupt nicht zu gebrauchen. Allenfalls können sie als Fundgrube dienen, aus der sich bruchstückhafte Informationen über Einzelpersonen zutage fördern lassen, die immer aber zu überprüfen sind. Zu einem großen Teil – vor allem was die Genealogien kleinadeliger Geschlechter anbelangt – stammen sie aus einer Zeit vor der Systematisierung personengeschichtlicher Forschung, und sind zudem häufig genug von Personen ohne wissenschaftliche

²⁴ MORAW/PRESS, Probleme, S. 101.

²⁵ SCHMID, Prosopographische Forschungen, S. 77.

²⁶ PETERSOHN, Personenforschung. Zu den Chancen und Problemen prosopographischer Forschung im Bereich des Mittelalters vgl. STONE, Prosopographie; BEECH, Prosopography; die verschiedenen Sektionsbeiträge von Karl Schmid, Joachim Mehne, Gerd Althoff, Eckhard Freise, Otto Gerhard Oexle und Joachim Wollasch in: Prosopographie als Sozialgeschichte?; SCHMID, Prosopographische Forschungen; WERNER, Personenforschung.

Ausbildung verfasst.²⁷ Dennoch bleibt man, auch wenn man einzelne Familien detailliert selbst untersucht, für deren soziales Umfeld auf diese Arbeiten angewiesen.

Problematisch in seiner Anwendung auf mittelalterliche Verhältnisse ist die Erstellung einer weiter gefassten Sozialgenealogie,²⁸ die nicht die Generationenabfolge einzelner Familien, sondern ganzer sozialer Gruppen in den Blick nimmt. Problematisch ist sie deshalb, weil traditionell die Filiationen nur im Mannesstamm, also in agnatischer Linie verfolgt werden, die betrachtete Gruppe an ihren Rändern – nämlich unter Hinzunahme der kognatischen Verwandtschaftsverhältnisse – also an Kontur verliert. Die Präponderanz der agnatischen Abstammung in der Wahrnehmung ist erklärbar und in gewissem Maße begründet durch Rechtsvor allem Erbrechtsbestimmungen. Frauen sind dabei, wenngleich nicht biologisch, so doch rechtlich Randfiguren. Verfestigt wurde diese Entwicklung durch die im hohen Mittelalter massiv einsetzende Herausbildung von Geschlechternamen, deren Weitergabe ebenfalls – wenn auch nicht ausschließlich – agnatischen Prinzipien folgte. Für die Zeit bis um 1100 – also bis zur allmählichen Aufgabe der ‚Einnamigkeit‘ – haben u. a. Karl Schmid und Karl Ferdinand Werner nachgewiesen, dass für die politisch-soziale Zugehörigkeit zu einer Verwandtschaftsgruppe die Abkunft von einem bedeutenden Bischof oder Grafen über die Frauen, also in kognatischer Linie, ebensoviel wie die über die Männer zählte.²⁹ Die Relevanz der kognatischen Verbindungen wird auch deutlich am Phänomen neu entstehender Geschlechter; denn unter der Annahme der ausschließlichen Bedeutung der Sohnesfolge hätten sich nicht immer wieder neue Geschlechter mit eigenem Geschlechterbewusstsein und eigenem Namen bilden können. Sie hätten nur enden können, wenn Väter keine sie überlebenden Söhne hatten.³⁰ Solche Neubegründungen genealogischer Linien gehen aber häufig auf kognatische Verbindungen, die dadurch neu hinzutretenden Verwandtenkreise und Besitzungen zurück.

In der Zusammenführung von Agnation und Kognition kommt man zu einer Gesamtverwandtschaftsstruktur, die Konsanguinität und Affinität – nach genealogischer Terminologie Blutsverwandtschaft und Verschwägerung – sichtbar macht. Damit wird es möglich, personale Verflechtungen zu erkennen, die sonst verborgen blieben, die sich aber unter Umständen deutlich auf die Einzelbiographie ausgewirkt haben und zu deren Rekonstruktion beitragen können. Ein Beispiel stellt die auf Kooptation beruhende, das Sozialprestige erhöhende Aufnahme in bedeutende Reichsstifte, oder das Eintreten in landesherrlichen Dienst dar, das ohne Kenntnis auch über kognatische Verwandtschaftsbeziehungen teils recht unvermittelt erscheinen würde. So ist die Mutter Reinhardts von Schönau in der Chronistik nur als Schwester des Gerhard von Bongart überliefert, einer einflussreichen Person in der Politik der Grafschaft Jülich. In der Folge finden sich auch Mitglieder der Familie Schönau in engerer Anbindung

²⁷ STONE, Prosopographie, S. 67.

²⁸ Zu diesem Begriff vgl. SCHAUB, Sozialgenealogie.

²⁹ WERNER, Personenforschung, S. 87.

³⁰ SCHMID, Zur Entstehung, S. 24.

an das Jülicher Grafenhaus. Es zeigt sich also, dass auch ein sozialgenealogischer Ansatz, wenn er die Generationenfolge vollständig, d. h. auch in ihren kognatischen Deszendenzen, berücksichtigen will, in seiner Anwendung auf mittelalterliche Verhältnisse letztlich wieder auf die Ebene der herkömmlichen Familienealogie zurückgreifen muss.

Die Grenzen der Erkenntnismöglichkeiten genealogischer Untersuchungen für die Rekonstruktion einzelner Lebensläufe seien aber gleich genannt: Zum einen bedeutet Verwandtschaft nicht immer wohlwollenden Beistand, auch im Mittelalter nicht, bei sicherlich größerer Verpflichtung zur Wahrnehmung gesamtfamiliärer Interessen als heute. Zum anderen tritt – etwa in einem Gebiet wie dem Eifel-Ardennen-Raum – in nicht unerheblichem Maß das Phänomen des Aszendenten- bzw. Deszendentenimplex auf, d. h. der Ahnen- bzw. Nachkommengleichheit, die durch nicht seltene Verwandtenehen entstanden, die im Hinblick auf das Konnubium als Mittel gesellschaftlicher Kohäsion und Abschließung eingegangen wurden. Wenn – im Extremfall – nahezu die gesamte adelige Bevölkerung eines Raumes mehr oder weniger eng miteinander verwandt ist, relativiert sich ‚Verwandtschaft‘ als Faktor sozialer Kohäsion natürlich sehr. Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag ist bei Recherchen solcher Art, die ja hinsichtlich von Handlungsmotiven nur Hinweise, niemals Beweise liefern können, immer im Auge zu behalten. Lawrence Stone berichtet ein Beispiel aus der englischen Forschung zur frühen Neuzeit zur Prosopographie des so genannten Langen Parlaments von 1640 und seinen verwandtschaftlichen Verflechtungen: „Als die Autoren feststellten, dass sie eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen Charles I. und Oliver Cromwell finden würden, gingen sie nur weit genug in der Geschichte zurück, mussten sie erkennen, dass sie wohl jene äußerste Grenze überschritten hatten, wo diese spezifische Untersuchungsmethode noch einen Nutzen bringt.“³¹

Verwandtschaft allein macht also noch keine Familienverband aus. Genealogische Forschung dient nicht nur der bloßen Rekonstruktion von Verwandtschaft, auch wenn diese im Mittelalter für sehr wichtig gehalten wurde; denn über deren häufig nur entfernte Verbindungen schaffende Verhältnisse bestand eine weitgehend gute Kenntnis, die teils zur Hervorhebung einer besonderen Beziehung zwischen zwei handelnden Personen betont werden konnten oder aber – meist wohl ebenso bewusst – keine Erwähnung fanden. In der Verwandtschaftsrekonstruktion zeigt sich auch – etwa in der Verwendung bzw. Nicht-Verwendung bestimmter Leitnamen, dem Wechsel bzw. Nicht-Wechsel der Geschlechternamen – ein Geschlechterbewusstsein,³² das sich nicht immer auf den gesamten Verwandtschaftsverband bezogen haben muss, sondern im Gegenteil gerade auch der verwandtschaftsinternen Abgrenzung dienen konnte.

Konstatiert man aber Änderungen in der Vergabe der Leit- und Geschlechternamen, so ist dahinter eine Änderung der relativen Position im sozialen Gefüge der jeweiligen Region oder

³¹ STONE, Prosopographie, S. 78.

³² SCHMID, Zur Entstehung.

gar des eigenen Verwandtschaftskreises zu vermuten, konkreter: ein sozialer Aufstieg, dem mit der Namensänderung Ausdruck verliehen wurde. Diese Annahme aber bedeutet, dass auch die Genealogie der Statusbedingtheit der Entfaltungsmöglichkeiten einer einzelnen Generation wie auch der Statusbedingtheit des abfolgenden Generationenschicksals, d. h. eventuell stattfindender vertikaler sozialer Mobilität Rechnung tragen muss.³³

Eine Stratifikationsanalyse, d. h. die Bestimmung der sozialen Position einer Generation bzw. eines Teils einer bestimmten Generation, stellt sich als ein weiteres Problem genealogischer Forschung dar. Mit dem Begriff ‚Stratifikation‘ befindet man sich im Bereich der soziologischen Terminologie. Seit den späten 60er Jahren des 20. Jahrhunderts, und verstärkt in den 70er Jahren, wurde nach Möglichkeiten gesucht, Sozialgeschichte und moderne Soziologie begrifflich und methodisch ‚kompatibel‘ zu machen – auch im Bereich der Mediävistik.³⁴ Dieser Prozess wirkte sich zweifellos auch im Sinne einer verstärkten Berücksichtigung sozialer Fragestellungen in historischen Untersuchungen aus. Aber diesen interdisziplinären Annäherungsversuchen blieb dennoch nicht nur der durchschlagende Erfolg versagt – etwa im Sinne einer kooperativen Theoriebildung –,³⁵ auch fachintern herrschen nach wie vor große terminologische Unklarheiten. Dies gilt nicht zuletzt, weil in den einzelnen Untersuchungen häufig auf eine Definition der verwendeten Begriffe verzichtet wird, ganz zu schweigen von einer Auseinandersetzung mit der Terminologie des Forschungsumfeldes. Die Begriffe ‚Stand‘, ‚Schicht‘, ‚Klasse‘, ‚Kaste‘³⁶ und ‚Gruppe‘ scheinen sich zu überlagern und dabei in ihren Konturen zu verschwimmen. Zudem wurden und werden häufig rechtliche Merkmale a priori als allein maßgeblich angenommen, was ganz sicher zu kurz greift.

Michael Mitterauer hat sich 1977 ausführlich mit grundlegenden Problemen der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen auseinandergesetzt und kam zu dem Schluss, der Begriff ‚Stand‘ sei aufgrund seiner vielschichtigen Bedeutungen als Forschungsterminus ungeeignet.³⁷ In einer direkten Entgegnung auf Mitterauers Überlegungen

³³ Zu den soziologischen Grundlagen der wissenschaftlichen Beschäftigung mit vertikaler Mobilität vgl. BOLTE/RECKER, Vertikale Mobilität.

³⁴ Zu den soziologischen Grundlagen vgl. BOTTOMORE, Soziale Schichtung. Zu den Versuchen der Umsetzung in die Geschichtswissenschaft vgl. SLICHER VAN BATH, Methodiek; MITTERAUER, Probleme; WUNDER, Probleme; WEYRAUCH, Soziale Schichtung; OEXLE, Funktionale Dreiteilung. Zum besonderen Aspekt ‚Stadt und Adel‘ vgl. ZOTZ, Adel in der Stadt, mit dem einschlägigen Forschungsüberblick. Ein anschauliches Beispiel, wie in der Untersuchung sozialer Schichtung – allerdings im Bürgertum der Stadt Bern um 1500 – soziologische Erkenntnisse für die historische Forschung nutzbar zu machen sind, gibt TEUSCHER, Bekannte. Die besonderen Gegebenheiten der Verhältnisse auf dem Lande und ihre Folgen für die Formen sozialer Mobilität wurden von HENNING, Ländliche Sozialstruktur, untersucht.

³⁵ Sehr aufschlussreich hinsichtlich des Scheiterns der Versuche, soziologische und sozialhistorische Fragestellungen kompatibel zu machen, ist der Beitrag von OEXLE, Groupes sociaux.

³⁶ Dieser Begriff wurde von Karl Bosl in die Diskussion zu den Fragen der Schichtung der mittelalterlichen Gesellschaft eingeführt; vgl. BOSL, Kasten.

³⁷ MITTERAUER, Probleme, S. 16f. In direkter Entgegnung darauf WUNDER, Probleme.

hat Heide Wunder, die sich ebenfalls für eine bewusste Auseinandersetzung mit den Sozialwissenschaften aussprach, jedoch dafür plädiert, den seit Max Weber eingeführten Standesbegriff beizubehalten, demzufolge Stand definiert ist durch die Art der Lebensführung, formale Erziehungsweise, Abstammungs- und Berufsprestige, und sich in Konnubium und Kommensalität, also Heirats- und Freundschaftsverhalten ausdrückt – ergänzt wurde dieser Begriff von Jürgen Kocka noch um das Element der „verbindlichen Weltdeutungen“.³⁸ Gerhard Otto Oexle, der 1990 immer noch eine große Uneinheitlichkeit im Sprachgebrauch konstatierte, wies aber darauf hin, dass mit der Beibehaltung des Weber'schen Begriffs die mit dem soziologischen Begriff konkurrierenden Probleme der rechtshistorischen Definitionen noch nicht beseitigt seien, in denen ‚Stand‘ als eine durch gemeinsame Rechte und Pflichten definierte Personengruppe gefasst ist.³⁹

Der Begriff der ‚Gruppe‘, für die im Gegensatz zu einer reinen Merkmalsgruppe eine soziale Interaktion als konstitutiv vorausgesetzt wird,⁴⁰ bringt auch für die genealogische Forschung neue Aspekte, da die Mitglieder eines Gesamtfamilienverbandes nicht unbedingt zu ein und derselben sozialen Gruppe, ja nicht einmal zu derselben sozialen Schicht gehören müssen. Daraus ergibt sich, dass Veränderungen in der sozialen Position wesentlich differenzierter erfasst werden müssen als dies über grobe rechtliche Kategorien möglich ist. „Die Wandelbarkeit dessen, was als Adel bezeichnet wird, mehr noch die soziale Heterogenität des Adels, der überall und zu allen Zeiten Geschlechter von ganz unterschiedlichem politischem Einfluss, sozialer Position und wirtschaftlichen Grundlagen umfasst, muss notwendigerweise mitberücksichtigt werden; ... Eine Erfassung ist deshalb in keinem Fall möglich, ohne die einzelnen Adelsschichten und -gruppen, einzelne Geschlechter und sogar einzelne Zweige und Personen eines bestimmten Geschlechts in ihrem jeweils spezifischen, durch unterschiedliche und wandelbare wirtschaftliche, politische, soziale und mentale Bedingungen gekennzeichneten Umfeld zu sehen.“⁴¹

Eine Aufbereitung adeliger Einzelbiographien in ihrem genealogischen bzw. sozialen Kontext erfordern die Fragen, die Jacques Le Goff anlässlich seiner Überlegungen zur historischen Biographie als wissenschaftlicher Disziplin stellte: „Muss aber das Kollektive seinerseits nicht zum Individuellen führen? Ist das Individuum für den Historiker nicht das unvermeidliche Mitglied der Gruppe? Und ist dessen Studie – die Biographie – nicht unerlässlich, um die Analyse der Sozialstrukturen und der kollektiven Verhaltensweisen zu vervollständigen?“⁴² Diese Thematik ist in den letzten Jahren erneut stark in die Diskussion geraten, doch bezieht sie sich auch in ihren rein theoretischen Beiträgen durch die Anführung bestimmter

³⁸ OEXLE, Funktionale Dreiteilung, S. 19f.

³⁹ OEXLE, Stand, S. 158.

⁴⁰ MITTERAUER, Probleme, S. 17.

⁴¹ SABLONIER, Wirtschaftliche Situation, S. 31f.

⁴² LE GOFF, Biographie.

Quellengattungen überwiegend auf die neuzeitliche Forschung.⁴³ Ein sehr anregender Beitrag Erhard Wiersings, der sich mit „Überlegungen zum Problem mittelalterlicher Personalität“ befasst, geht von der Feststellung aus, dass „(fast) alle mittelalterlichen Biographien zu Typenzeichnungen“ geraten und „fast ganz der individuellen Charakteristik“ entbehren.⁴⁴ Demgegenüber stellt er unter Rückgriff auf Arno Borst ein „Strukturmodell der mittelalterlichen Person“ vor „als innerseelisches Wirkungs- und Spannungsfeld von subjektiv gedeuteter und empfundener Lebenslage, verinnerlichter Lebensform und vorgestelltem und angestrebtem Ich-Ideal. ... Dass der einzelne sein Leben nicht darin erschöpfte, den Notwendigkeiten der Lebensformen nachzukommen, zeigen die in allen Ständen und Lebenskreisen zu beobachtenden individuellen und kollektiven Versuche, die platte Durchschnittlichkeit, Alltäglichkeit, Normalität der Lebensform hinter sich zu lassen und das Leben auf ein Ideal hin zu transzendieren.“⁴⁵

Die vorliegende Untersuchung zur Familie von Schönau/von Schönforst geht insofern neue Wege, als sie verschiedene aktuelle Tendenzen der Forschung aufgreifen und zusammenführen möchte: die wissenschaftlich fundierte Biographik, die – zumindest auf das Mittelalter bezogen – ihren Untersuchungsgegenstand nur selten unterhalb der Ebene der Fürsten findet; die Genealogie im Sinne einer durch verwandtschaftliche Kohäsion definierten Prosopographie; schließlich die Analyse vertikaler sozialer Mobilität dieser Personengruppe in ihren Beziehungen untereinander und innerhalb der Binnengliederung des rheinisch-maasländischen Adels. Ausgehend vom Individuum, für das unter Verwendung aller erreichbaren Quellen eine möglichst ausführliche biographische Skizze erstellt wird, um in der Summe der auf einander bezogenen Einzelinformationen eine weitestgehende Einbeziehung statusbestimmender und -bildender Faktoren zu ermöglichen, soll die serielle Anfertigung solcher Profile innerhalb eines Familienverbandes in die Lage versetzen, die Persistenz der Konsistenz sozialen Ranges zu überprüfen.

Als Forschungshypothese lässt sich die Vermutung formulieren, dass die Einzelmerkmale innerhalb der verschiedenen Statusdimensionen, nämlich der rechtlichen Situation, der Verfügung über politische Ämter, des sozialen Ansehens, wie es sich in Konnubium und Kommenalität zeigt, sowie der wirtschaftlichen Potenz, nach Konsistenz streben, d. h. die Einzelmarkierungen innerhalb der verschiedenen Statusdimensionen zu jeweils vergleichbaren Einstufungen führen. Bei Statusinkonsistenz, die dann eintritt, wenn in einer Dimension der ‘Level’ der Markierungen der anderen Dimensionen über- oder unterschritten wird, die Einstufung einer oder mehrerer Dimensionen also nicht mehr mit den übrigen korreliert, ist hingegen zu

⁴³ Der Verlauf der Auseinandersetzung ist in groben Zügen folgenden Beiträgen zu entnehmen: SCHULZE, Biographie; BOURDIEU, Biographische Illusion; direkt auf Bourdieu beziehen sich LIEBAU, Laufbahn, und NIETHAMMER, Kommentar; vgl. des weiteren RÖCKELEIN, Beitrag.

⁴⁴ WIERSING, Überlegungen, S. 185.

⁴⁵ Ebd., S. 202f., 205.

vermuten, dass eine Neubestimmung des sozialen Ranges erfolgt. Je nach Dimension, in der sich die Veränderung vollzog, und je nach Qualität und Ausmaß der Veränderung erlaubt die Tendenz der Neuorientierung – Aufstieg oder Abstieg, anders ausgedrückt: Nivellierung nach ‘oben’ oder nach ‘unten’ – Rückschlüsse auf die statusbildende Kraft der einzelnen Komponenten.

A. IV. Quellenlage

Die Familie von Schönau/von Schönforst hat kein ‚Hausarchiv‘ hinterlassen; die Gründe dafür sind sicher vielfältig. Der wichtigste bestand wohl im frühen ‚sozialen Aussterben‘, d. h. dem Erlöschen der Familie im Mannesstamm um die Mitte des 15. Jahrhunderts, genauer: in der männlichen Deszendenz aller bis dahin entstandenen Linien. Nur ein Teil des Gesamtbesitzes kam als Erbe an verschiedene, durch Schwägerschaft verbundene Familien, andere Besitztitel waren schon vorher veräußert oder versetzt worden, ein weiterer Teil hatte ohnehin nur in Pfandbesitz bestanden. Es ist davon auszugehen, dass mit den einzelnen Besitzungen auch die zugehörige urkundliche Dokumentation – soweit sie bis zum Zeitpunkt der Veräußerung gesammelt worden war – übergeben und daher breit gestreut wurde. Durch weitere, sich daran anschließende Veräußerungen und Vererbungen ist der Weg, den das Schriftgut genommen haben könnte, in den seltensten Fällen rekonstruierbar, so dass dem Rechercheur kaum eine andere Wahl blieb, eine – möglichst eben so breit angelegte – ‘Rasterfahndung’ zu betreiben, die sich nahezu auf den gesamten Rhein-Maas-Raum von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts auf ediertes wie archivalisches Material erstreckte. Diese Methode fand in der Tatsache ihre Bestätigung, dass die Recherchen in manchen Beständen, an die sich zunächst hohe Erwartungen knüpften, fruchtlos blieb, an anderen Stellen jedoch unerwartete Funde zu Tage förderten.

Auf diese Weise ist es gelungen, ca. 1200 verschiedene Schriftzeugnisse mit Nennungen direkter Familienmitglieder zusammenzutragen. Dieses Corpus ist in qualitativer wie quantitativer Hinsicht jedoch sehr heterogen. So entfallen auf die ersten beiden Generationen ca. je ein Dutzend Belege, auf die dritte etwa 25, auf die vierte – die Generation Reinhards von Schönau – dann fast 300, auf die nächste Generation seiner direkten Nachkommen etwa 250, auf die sechste Generation über 550 Belege – vor allem durch Johann II. von Schönforst und seine dicht überlieferten Funktionen im Herzogtum Brabant –, um schließlich in den beiden nachfolgenden Generationen – bedingt vor allem durch den Wegfall männlicher Familienmitglieder – abrupt wieder auf etwa je ein Dutzend zurückzugehen. Noch krasser werden die Unterschiede in der Überlieferungsdichte, wenn man die Zahlen der Generationenbelege in Bezug setzt zur Anzahl der Personen, die sie erfassen: Hier liegt die Bandbreite zwischen einem Beleg und fast 500 (für Johann II. von Schönforst).

Ebenso verschieden ist die Qualität der Quellen. Sind die ersten drei Generationen fast

ausschließlich in der urkundlichen Überlieferung fassbar, die naturgemäß einen eingeschränkten Blick, nämlich vornehmlich auf die rechtlich-verfassungsmäßige und/oder besitzgeschichtliche Situation bietet, so treten ab etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts chronikalische Überlieferung, Lehnsbücher, Briefe und Sachquellen hinzu, die geeignet sind, ein facettenreicheres Bild der Lebenswirklichkeit zu entwerfen. Gegen Ende des 14., zu Beginn des 15. Jahrhunderts schließlich, als die herausragenden Vertreter der Familie im Umfeld des Brabanter herzoglichen Hofes zu finden sind, lässt sich die dichte urkundliche Überlieferung mit ausführlichen und gut informierten kontinuierlichen chronikalischen Berichten – verwiesen sei hier nur auf die große Chronik des herzoglichen Sekretärs Edmund de Dynter – und den seriell vorliegenden Hof- und Generalrentmeisterrechnungen ergänzen. Dadurch wird es möglich, feine Rangunterschiede bzw. Auf- und Abstiegsbewegungen innerhalb der Hofgesellschaft, also einem sehr speziellen gesellschaftlichen Teilbereich, zu erfassen – etwa über die Gagen-, Holz- und Kohlenzuteilung –, Aspekte adeliger Sachkultur zu erhellen – Anhaltspunkte auf das Konsumverhalten liefern die verzeichneten Tuch- und Weinkäufe –, oder – bei zeitlich dichter Überlieferung, einschließlich der Angabe von Aufenthaltsorten – Hinweise auf die teilweise erhebliche räumliche Mobilität zu erhalten.

Aufgrund der beschriebenen breiten Streuung des Materials, die dazu führt, dass zahlreiche Editionen zwar nur wenige, aber für einzelne Personen der Familie sehr wichtige Stücke beinhalten, sei hier auf eine Gesamtdarstellung des edierten Quellenmaterials verzichtet und auf das entsprechende Verzeichnis im Anhang verwiesen. Das archivalische Material ist ähnlich disparat, doch war – im Gegensatz zur Recherche in den Quellenpublikationen – aus arbeitsökonomischen und nicht zuletzt aus finanziellen Gründen die Arbeit in den Archiven räumlich stärker zu begrenzen.

Für den Rhein-Maas-Raum sind dies auf deutscher Seite zunächst einmal das Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf, für die Bestände der Herzogtümer Jülich, Berg, Kleve und Mark, Kurkölns sowie zahlreicher weiterer weltlicher und geistlicher Herrschaften, des weiteren das Landeshauptarchiv in Koblenz, vor allem hinsichtlich zahlreicher Bestände kleinerer Eifelherrenschaften, daneben die Stadtarchive in Köln, Aachen und – mit einigen wenigen Urkunden – Linz/Rhein. In Aachen hat sich in Bezug auf die Geschichte der Familie von Schönau/von Schönforst der weitgehende Verlust der mittelalterlichen städtischen Überlieferung durch einen verheerenden Stadtbrand in der Mitte des 17. Jahrhunderts vermutlich besonders fatal ausgewirkt. Abgesehen davon, dass in dieser Stadt, die so nah bei den Stammsitzen Schönau und Schönforst lag, eine aufgrund mutmaßlich vielfältiger Beziehungen besonders dichte Überlieferung zu erwarten wäre, lassen einige in den eher zufällig erhalten gebliebenen Resten befindliche äußerst interessante Stücke erahnen, was in den geordneten Beständen verloren gegangen sein mag.

Im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf hat sich der größte, zugleich einzige zusammenhängende und schon durch seine Bezeichnung als einschlägig markierte Bestand unter dem Titel „Herr-

schaft Monschau-Schönforst“ erhalten; er umfasst gerade einmal 46 Stücke mit Bezug auf die Herrschaft Monschau, die sich nur zum Teil (37 Stücke) auf die Schönforster Herrschaft in Monschau erstrecken. Vermutlich handelt es sich um jene Stücke, die sich zur Zeit der Übernahme Monschaus durch Jülich – im Verlauf der 1440er Jahre – noch auf der dortigen Burg befunden hatten. Abschriftlich ist eine Reihe von Dokumenten im Bestand „Herrschaft Heinsberg“ überliefert, die Bestände der kleineren weltlichen und geistlichen Herrschaften führen ebenfalls jeweils nur einzelne relevante Stücke. Die kurkölnische Überlieferung wurde weitgehend nach der Dokumentation in den „Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter“ erfasst.⁴⁶

Die Bayerische Staatsbibliothek in München bewahrt schließlich die umfangreiche „Sammlung Redinghoven“, über 70 Bände mit Abschriften und Notizen eines Jülicher Archivars aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, die hier vor allem hinsichtlich ihrer genealogischen Skizzen und Notizen Verwendung fand.

Auf belgischer Seite sind in erster Linie die „Archives Generales du Royaume de Belgique“ in Brüssel zu nennen, denen die Konservierung des in seiner Dichte schon beschriebenen Brabanter Schriftgutes obliegt. Hier wurde die urkundliche und kopiale Überlieferung, die in meist ausreichendem Maße in der von Alphonse Verkooren initiierten und nach seinem Tode weitergeführten Editionsreihe zur Verfügung steht,⁴⁷ weitgehend vernachlässigt. Gegenstand der Recherche waren vor allem die wegen ihrer Komplexität und ihres Detailreichtums kaum zu edierenden Rechnungsbücher der Generalrentmeisterei bzw. verschiedener Bezirksrentmeistereien, die sich in den enorm reichen Beständen der Brabanter Rechenkammer befinden. Daneben erwies sich auch die Suche in der – nur zum Teil edierten – Überlieferung des Brabanter Lehnhofes als fruchtbar. Einzelne Urkunden des Stadtarchivs in Diest konnten zur Klärung bestimmter besitzgeschichtlicher Fragen beitragen.

Hinweise auf einzelne, den Schönauer Pfandbesitz Luxemburger Herrschaften betreffende Urkunden in den „Archives Nationales du Luxembourg“ in Luxemburg verdanke ich Herrn Prof. Dr. Winfried Reichert, Trier.

In den Niederlanden weckten vor allem das „Rijksarchief in Limburg“ in Maastricht sowie das Maastrichter Stadtarchiv Erwartungen auf neue Quellen, die sich in nur geringem Maß erfüllten; Relevanz besitzen lediglich die Bestände zur Überlieferung des St. Servatiusstiftes in Maastricht und zur Herrschaft Elsloo, nördlich von Maastricht gelegen.

A. V. Forschungslage

Sind die Hinweise zur Geschichte der Familie von Schönau/von Schönforst in den zwischen

⁴⁶ REK.

⁴⁷ VERKOOREN, IB und VERKOOREN, IL.

1829 und 1840 erschienenen Arbeiten von Christian Quix aufgrund deren wenig systematischer Struktur auch verstreut und – mit Ausnahme der Schrift „Geschichte der Schlösser Schonau und Uersfeld“ – nur am Rande erwähnt, so ist hier doch das neuzeitliche historische Interesse an Reinhard von Schönau, seiner Karriere und seiner Familie anzusetzen.

Der geldgeschichtliche Beitrag Antoine Perreaus aus dem Jahre 1848 bündelte zwar erstmals die Kenntnisse der Münzprägung der Familie, seine sonstigen genealogischen und biographischen Angaben sind jedoch sehr knapp und häufig fehlerhaft.⁴⁸ Da eine Dokumentation fast vollständig fehlt, ist zudem nicht nachvollziehbar, welche Quellen er benutzt hat. Danach ruhte offenbar das Interesse an der Geschichte Reinhards von Schönau und seiner Familie; zumindest finden sich für die folgenden Jahrzehnte keine Veröffentlichungen zu diesem Thema. Erst 1874 setzte Franquinet die Forschungen fort.⁴⁹ Abgesehen von den neu beigetragenen Urkunden ist diese Arbeit die erste, die versucht, die genealogischen, besitzgeschichtlichen und biographischen Aspekte zusammenzuführen. Franquinet stützte sich, was die Herkunft der Familie bis zur Generation Reinhards von Schönau angeht, stark auf Hemricourt und Quix. Er konnte aber auch auf das mittlerweile zur Verfügung stehende Urkundenbuch Lacomblets zurückgreifen, das vor allem für die Besitzgeschichte der Familie neue Hinweise brachte. Angeregt durch diesen Aufsatz, aber auch durch neue verfassungsgeschichtliche Arbeiten zum Jülich-Aachener Raum wie der von Hubert Jakob Groß⁵⁰ oder der von Johann Jakob Michel,⁵¹ erwachte auch auf deutscher Seite wieder das Interesse an der Familie von Schönau/von Schönforst. 1884 veröffentlichte Joseph Hansen die „Beiträge zur Geschichte von Schönau“.⁵² Er behandelte dort vor allem die Rechtsqualität des Gutes Schönau, überprüfte aber auch anhand der edierten Quellen die bisherigen genealogischen Ansätze. 1886 folgte ein Aufsatz von Ernst von Oidtmann, der in seiner oberflächlichen und nur auf einen einzelnen Zweig bezogenen Darstellung zahlreiche Fehler aufweist und daher nicht zu gebrauchen ist.⁵³ 1893 erhielt die Schönau-Forschung einen neuen wichtigen Impuls durch die Arbeit von Baron Jules de Chestret de Hanneffe.⁵⁴ Der Autor führt in seiner umfangreichen Darstellung praktisch den gesamten Forschungsstand seiner Zeit zusammen und geht in vielen Punkten darüber hinaus. Durch seinen engen Bezug auf die Person Reinhards von Schönau verfolgt er auch zahlreiche Details und liefert so – nicht zuletzt durch Einbeziehung einzelner chronikalischer Quellen – ein bereits recht anschauliches Bild von dessen Persönlichkeit. Kurz darauf (1895) erschien auf deutscher Seite von Hubert Jakob Gross die Arbeit „Reinhard von Schönau, der erste Herr von Schönforst“.⁵⁵

⁴⁸ PERREAU, Recherches.

⁴⁹ FRANQUINET, Schoonvorst.

⁵⁰ GROSS, Aachener Reich.

⁵¹ MICHEL, Heiden.

⁵² HANSEN, Schönau.

⁵³ VON OIDTMANN, Schönau.

⁵⁴ DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau.

⁵⁵ GROSS, Reinhard.

Gross' Arbeit von 1895 war bis zur nun vorliegenden Studie und den aus ihr hervorgegangenen kleineren Arbeiten die letzte umfassende Untersuchung zu diesem Thema.⁵⁶ Zwar erschienen nach 1895 noch vereinzelt kleinere Werke, die sich aber alle nur Einzelaspekten der Familiengeschichte widmeten.⁵⁷ Aus jüngerer Zeit finden sich Studien, die die Kenntnisse über einzelne Mitglieder bzw. Linien der Familie erweitern, etwa von T. Klaversma⁵⁸ oder Hans J. Domsta.⁵⁹

Die Forschungen zu Reinhard von Schönau im besonderen erhielten Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts einen neuen Impuls durch die Arbeiten Wilhelm Janssens zur Territorialverwaltung des Kölner Erzstifts im 14. Jahrhundert, vor allem unter Erzbischof Walram von Jülich,⁶⁰ dessen weltlicher Generalvikar Reinhard von Schönau ab 1347 war. Ausgehend von dieser finanzpolitischen Funktion im Rahmen der territorialen Verwaltung hat Franz Irsigler Reinhard von Schönau vor allem hinsichtlich seiner finanztechnischen Kenntnisse und Fähigkeiten dargestellt.⁶¹ Die geschäftlichen Transaktionen im Zusammenhang mit der Wahl Karls IV. zum römischen König sind zuletzt von Winfried Reichert bearbeitet worden.⁶² Zur Aufarbeitung von Reinhards Aktivität als Rat von Brabant unter Herzog Johann III. sind die Arbeiten von Piet Avonds unverzichtbar;⁶³ die politische und gesellschaftliche Rolle der Familienmitglieder in Brabant von der Herrschaft der Herzöge Wenzel und Johanna bis zum Regierungsantritt Philipps des Guten findet in dem detailreichen Werk von André Uyttebrouck Beachtung.⁶⁴

Zwar erwähnen zahlreiche weitere Arbeiten einzelne Familienmitglieder in verschiedenen Zusammenhängen, doch ist die Beschreibung der aufgrund eines engeren Forschungsinteresses entstandenen Arbeiten hier abzuschließen.

⁵⁶ GLÄSER, Reinhard von Schönau (2000); GLÄSER, Reinhard von Schönau (2002); GLÄSER/IRSIGLER, Renaud de Schönau; GLÄSER, Renaud II de Schoonvorst; GLÄSER, Jean I de Schoonvorst; GLÄSER, Jean II de Schoonvorst; GLÄSER, Catherine de Schoonvorst.

⁵⁷ Z. B. LENNARTZ, Schönforst, oder zur Numismatik, hier vor allem von MENADIER, Münzen.

⁵⁸ KLAVERSMA, Johann II.; KLAVERSMA, Heren.

⁵⁹ DOMSTA, Merode I/II.

⁶⁰ JANSSEN, Verwaltung Kölner Erzstift; JANSSEN, Walram; JANSSEN, Landesherrliche Verwaltung; JANSSEN, Niederrheinische Territorien.

⁶¹ IRSIGLER, Schönau; IRSIGLER, Financier gentilhomme.

⁶² REICHERT, Landesherrschaft I, S. 353-371.

⁶³ AVONDS, Politieke krisissen; AVONDS, Land en Instellingen.

⁶⁴ UYTTEBROUCK, Gouvernement I/II.

B. Die Familie von Schönau/von Schönforst von ihren Anfängen bis zu ihrem Aussterben (ca. 1240 bis ca. 1450)

B. I. Die namengebende Herrschaft Schönau

Der Name der Familie stammt von einer kleinen Herrschaft im Nordosten Aachens. Die erste Erwähnung des Ortes selbst datiert aus dem Jahr 1280, als der Streit, der seit der Ermordung des Grafen Wilhelm IV. von Jülich in Aachen zwischen Jülich und Aachen schwelte,⁶⁵ durch einen Friedens- und Sühnevertrag in Schönau (*apud Sconowen prope Aquis*) geschlichtet wurde.⁶⁶ Dies deutet darauf hin, dass dieser Ort im Jülich-Aachener Konflikt möglicherweise neutral geblieben sein konnte, und zwar deshalb, weil er allodial war. Ein Dokument vom 25. Oktober 1302 stützt diese Vermutung: König Albrecht I. bestätigte Gerhard von Schönau darin die Rechte, die er und seine Vorfahren auf der Burg und in der Herrschaft Schönau bei Aachen (*castrum et dominium de Schonawen prope Aquis*) besaßen; und zwar mit allen dazugehörigen Dörfern, Gehöften, Häusern, Gütern, Wiesen und Weiden, Menschen, Laten sowie anderen Einwohnern und Untergebenen (*lassys ceterisque incolis et subditis*), mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit und anderen Rechten und Regalien (*alta et bassa iurisdictione aliisque iuribus et regalibus*), nämlich Steuern und Abgaben zu erheben (*recipiendi assisias et vectigalia*), Münzen zu prägen (*cudendi monetam*) und zu jagen (*venandi*). Zudem nahm er Gerhard von Schönau, seine Burg und seine Herrschaft mit allem Zubehör, allen Rechten und Regalien, die Gerhard und seine Vorfahren früher schon besessen hätten, in seinen und des Reiches Schutz, damit er und seine Erben und Nachfolger diese auch weiterhin nach freiem Ermessen nutzen könnten.⁶⁷ Diese königliche Bestätigung ist ein sehr bemerkenswertes Dokument. Der Ausstellungsort *in castris prope Coloniam* weist darauf hin, dass Gerhard von Schönau König Albrecht in seinem Kampf gegen den Kölner Erzbischof Wikbold⁶⁸ eine möglicherweise beträchtliche militärische Hilfe gewährt hatte, die ihm mit ebendieser Bestätigung vergolten wurde.

Grimm nennt Schönau als eine von fünf Herrschaften im deutschen Rechtsgebiet, für die sich seit 1469 der Terminus ‚Sonnenlehen‘ finden lasse,⁶⁹ denen Hansen⁷⁰ weitere acht hinzu-

⁶⁵ KRAUS, Jülich, S. 137-157.

⁶⁶ STAA, RA I, A VII. 1 – QUIX, CD Aquensis, S. 152-154, Nr. 226 – MUMMENHOFF, Regesten I, S. 199-202 Nr. 372. Vgl. GIERLICH, Schönauer Vertrag, S. 27-29; KRAUS, Jülich, S. 149-157.

⁶⁷ HANSEN, Schönau, S. 102f. Nr. 2 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 7f. Nr. 16.

⁶⁸ Sühneurkunde von 1302 X 24; REK III/2, S. 300f. Nr. 3876.

⁶⁹ GRIMM, Rechtsaltertümer I, 387-391.

fügt. Aber bereits ein anfangs des 15. Jahrhunderts entstandenes Latenweistum enthält diese besondere Metapher für allodialen Adelsbesitz: *It. ouch off Schonouwen verkocht wurde, des off Gotwill nyet en sall ind als man dat goet Guedinge ind genoech doin soude, dat soude men tegen die heilige Sonne doin ind men en helt die Guede von nyemande dan van onsen Herrn Gode ind syner liever Moder.*⁷¹ Baltasar von Mylendonk, seit Ende des 17. Jahrhunderts Besitzer von Schönau, erklärte in einem Aktenstück zum rechtlichen Status seiner Herrschaft, *1) dass die herlichkeit Schonaw mit ihren pertinentiis von unvordenklichen zeiten her in alle weg anders nicht dan von der lieben sonne Gottes zu Lehen ist empfangen und getragen worden; 2) dass bemelte herlichkeit iederzeit als eine freie herlichkeit dem heiligen römischen reich ohne mittel underworfen gewesen und iederzeit dafür gehalten und verthediget worden.*⁷² Auffallend ist, dass der Begriff ‚Sonnenlehen‘ insgesamt sehr selten Anwendung fand, trotz der Vielzahl größerer und kleinerer allodialer Besitzungen. Bemerkenswert ist nebenbei auch, dass selbst das Allod, das bezüglich seiner rechtlichen Qualität in diametralem Gegensatz zum abhängigen Lehen stand, im Lehnsnexus gedacht wurde.⁷³ Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts scheint man diesen Status Schönaus nicht ernsthaft in Zweifel gezogen zu haben. Im Zuge eines Prozesses, der in den 1750er Jahren von dem damaligen Besitzer Schönaus, Freiherr Johann Gottfried von Blanche, vor dem Reichskammergericht geführt wurde, berief dieser sich noch immer darauf, dass seine Herrschaft ein Sonnenlehen sei.

Die Tatsache also, dass das Diplom König Albrechts den Begriff ‚Sonnenlehen‘ nicht führt, obgleich die allodiale Rechtsqualität angesichts der bestätigten Privilegien und des Fehlens der Angabe eines Lehnsnexus unzweifelhaft zu sein scheint,⁷⁴ lässt den Schluss zu, dass der Terminus „Sonnenlehen“ erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts auf Schönau bezogen wurde, und zwar, da das Weistum dies nicht als etwas Neues darstellt, spätestens etwa um die Mitte jenes Jahrhunderts. Möglicherweise ist dieser Vorgang in Zusammenhang mit der weiter unten zu erläuternden mutmaßlichen Abtrennung der Herrschaft Schönforst von dem Gebiet von Schönau durch Reinhard von Schönau zu sehen, da dieser ein besonderes Interesse gehabt haben muss, die allodiale Qualität seiner neu fundierten Herrschaft von vornherein keinem Zweifel preiszugeben und den Rechtsstaus der Stammesbesitzung auch für den abgetrennten Teil zu beanspruchen.

⁷⁰ HANSEN, Schönau, S. 81-84. Vgl. dort zum Begriff des Sonnenlehens und seiner Anwendung.

⁷¹ QUIX, Schonau, S. 5; GRIMM, Weisthümer IV, S. 801ff. Zur Abfassungszeit des Weistums innerhalb der ersten beiden Dezennien des 15. Jahrhunderts vgl. HANSEN, Schönau, S. 85f. A. 2.

⁷² Zitiert nach GROSS, Schönau, S. 2.

⁷³ Vgl. auch HANSEN, Schönau, S. 84, zu den wenig plausiblen Erklärungsversuchen einer Wortgenese aus der sprachlichen Korruption von „Sonderlehen“ bzw. aus dem für den Begriff „Salland“ falsch übertragenen Terminus „feudum solare“. GRIMM, Wörterbuch 16, Sp. 1662f., erläutern ebenfalls nur die Bedeutung in dem dargebotenen Sinn, ohne auf die Etymologie einzugehen.

⁷⁴ Zu dem Umstand, dass die Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit an Allodialherren keine Lehnsabhängigkeit von Kaiser und Reich begründete (*ban liet man ane manscap*) vgl. ZÖPFL, Altherthümer II, S. 15.

Vor allem die unmittelbar benachbarten Herren von der Heiden hatten immer wieder versucht, Schönau ihrem eigenen Gebiet, einer jülichschen Unterherrschaft, einzugliedern.⁷⁵ Im Hinblick darauf bezeugte ein weiterer Nachbar, Herr Gotthard von Keverberg gen. Meven im Jahre 1668, "dass die Herren von Schönau stets die Jagd in ihrem Bezirke ausgeübt, dass er selbst oft mitgejagt habe, ohne dass ihm darüber vom Herrn zur Heiden [der das Jagdrecht der Schönauer bestritt] irgend ein Wort gesagt worden sei, dass er von seinem Vater habe sagen hören, Schönau sei Herrlichkeit gewesen, ehe das Haus Heiden dazu gelangte."⁷⁶ Die Herren von der Heiden bezweifelten die Reichsunmittelbarkeit Schönaus unter anderem mit dem Argument, seine Besitzer würden nicht zu den Reichstagen geladen; die Entgegnung betonte den Unterschied zwischen Reichsunmittelbaren und Reichsständen: Zwar hätten nur letztere Sitz und Stimme im Reichstag, doch seien erstere solche, die unmittelbar dem Kaiser unterstünden. So sei zwar der Reichsstand unmittelbar zum Reich, die Reichsunmittelbaren aber nicht unbedingt Reichsstand.⁷⁷

Die Suche nach den Ursprüngen der Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Schönau führt ins 12. Jahrhundert: Schönau liegt in dem alten *regium predium* Richterich, einem zum Fiskus Aachen gehörigen Nebenhof.⁷⁸ Dieser Grundbesitz entwickelte nach dem Zeugnis der Jahrbücher von Klosterrath⁷⁹ als ursprünglich pfalzgräfliches Amtlehen einen allodialen Charakter, wurde aber unter Konrad III. um die Mitte des 12. Jahrhunderts für das Reich zurück gewonnen und findet sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts als Reichslehen des Dietrich von Heinsberg, der es 1225 an Friedrich II. resignierte, der wiederum den Kölner Erzbischof Engelbert I. damit beschenkte. Durch Rentenverschreibungen erhielt das Jülicher Grafenhaus Einfluss in diesem Gebiet, das sich im 14. Jahrhundert zur Jülicher *iurisdictio der Richterich* ausweitete, der Grundlage für die Jülicher Unterherrschaft Heiden.⁸⁰

Schönau konnte als einziger Teil dieses Besitzkomplexes bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts seine Reichsunmittelbarkeit behaupten; noch im 17. Jahrhundert ist die Rede von einem *kamerhof, in welcher besirk das Haus Schonaw gelegen ist*.⁸¹ Demnach hätte die Burg ursprünglich im Bereich des pfalzgräflichen Kammer- oder Herrenhofes gelegen, dessen zugehörige Güter zwar nach und nach ihren allodialen Charakter verloren, dessen Besitzern aber weiterhin die grundherrlichen Rechte über die bei diesem Hof verbliebenen Ländereien und ihre Bewohner zustanden, die die Pfalzgrafen vormals über das ganze Gebiet besaßen. Auch in den für die Herren von Schönau bis ins 17. Jahrhundert bestehenden Nutzungsrechten

⁷⁵ MICHEL, Heiden, S. 241-264.

⁷⁶ GROSS, Schönau, S. 3.

⁷⁷ GROSS, Schönau, S. 3.

⁷⁸ FLACH, Aachener Reichsgut, S. 162-167.

⁷⁹ Annales Rodenses, MG SS XVI, S. 25, 695, 697, 700, 716; AUGUSTUS/JAMAR, Annales Rodenses, S. 95, 103, 115, 117, 167, 183, 187.

⁸⁰ FLACH, Aachener Reichsgut, S. 162f.

⁸¹ GROSS, Schönau, S. 4.

der Allmende des Bezirkes von Richterich⁸² ist wohl ein Relikt aus der Zeit einer gemeinsamen Verwaltung des Distriktes zu sehen.

Scheint diese rechtliche Stellung des Dominiums Schönau sich auch für einen herrschaftlichen Ausbau angeboten zu haben, so wurde dieser dadurch verhindert, dass es von einem Gebiet umgeben war, das seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als Aachener Reich bezeichnet wurde. Es bestand aus verschiedenen Ortschaften und Besitzungen, die ebenfalls ursprünglich Nebenhöfe der Pfalz Aachen waren und die die aufstrebende Stadt im Laufe der Jahrhunderte unter ihre Herrschaft bringen konnte.⁸³ Andererseits umklammerte bzw. durchdrang das Gebiet der Grafen von Jülich die unmittelbare Nachbarschaft von Schönau. Dies gilt etwa für Heiden, das seit 1304 Jülicher Offenhaus war,⁸⁴ oder Richterich, zu dessen Pfarrbezirk Schönau gehörte und das sich spätestens seit 1338 in Jülicher Hand befand.⁸⁵ Außerdem besaß auch die Kölner Kirche immer noch grundherrschaftliche Rechte in und um Richterich.⁸⁶ Eine Herrschaftsbildung, bei der unmittelbar angrenzende Gebiete hätten arrondiert werden können, war von vornherein sehr schwierig, wenn nicht gar ausgeschlossen. Nicht einmal der Status quo ließ sich dauerhaft und von den Nachbarn unbestritten halten.⁸⁷

Das Privileg König Albrechts beinhaltete zwar die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die Erhebung von Akzisen und Steuern sowie Münz- und Jagdrecht, doch impliziert die offenbar notwendig gewordene Bestätigung dieser Rechte, für deren Erlangung Gerhard von Schönau nach seiner Unterstützung für den König eine gute Gelegenheit sah, dass es diese Rechte bereits um 1300 zu behaupten galt. Durch die auf unterschiedliche Weise erfolgte Inbesitznahme des weitaus größten Teiles des ehemaligen Praediums Richterich durch die benachbarten Herren von Heinsberg, die Grafen von Jülich und die Erzbischöfe von Köln, die diese Erwerbungen ihrer eigenen Jurisdiktion eingliederten, war auch der Status des ehemaligen Haupthofes dieses Gebietes gefährdet, den Gerhard von Schönau durch die königliche Bestätigung zu sichern gedachte. Damit besaß er vollständig nur die unmittelbar Schönau zugehörigen Gerechtsame, über andere noch lehnabhängige, kurmedige oder zinspflichtige Güter des ehemaligen Praediums Richterich stand ihm nur noch eine Latengerichtsbarkeit zu. Deutlich wird dies

⁸² GROSS, Schönau, S. 23f.

⁸³ GROSS, Aachener Reich, S. 105-116. Vgl. auch QUIX, CD Aquensis, S. 73f. Nr. 101: ... *in proximis villulis nostris ad Aquis pertinentibus*, ...; MGH Leges I, S. 158f. Vgl. FLACH, Aachener Reichsgut, S. 97-181.

⁸⁴ MUMMENHOFF, Regesten II, S. 13 Nr. 29. GROSS, Aachener Reich, S. 242-244.

⁸⁵ Der Lehnsrevers Godarts von der Heiden über die dem Markgrafen von Jülich aufgetragene Burg Heiden datiert vom 8. Dezember 1342. Reinhard von Schönau vidimierte ihn am 2. November 1351; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 223. Dasselbe Dokument befindet sich in einer Kopie von 1696 mit der falschen Jahreszahl 1352 bei HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 29. Vgl. auch SCHMITZ, Richterich, S. 21-27.

⁸⁶ Mehrere Lehnsvergaben und –bestätigungen aus der Zeit Erzbischof Friedrichs von Saarwerden belegen dies; REK VIII, S. 77 273-276, S. 148 Nr. 597, S. 150 Nr. 608, S. 151 Nr. 615, S. 152 Nr. 619.

⁸⁷ Zu verschiedenen Versuchen der Grenzfestlegung seit dem 16. Jahrhundert vgl. GROSS, Schönau, S. 5-7.

auch in einer Urkunde, die Herzog Wilhelm von Jülich im Juni 1361 für Reinhard von Schönau ausstellte, in der es ausdrücklich heißt: ... *so solen her Reynart here van Schoynvorst, ind sine erven up irme guide, ind heren Maschereils sijntz broiders ind der vrouwen van Ulpich guide, dat binnen dem kirspel, van Richtergijn, ind in anderen den dorpen, ind velde, gehorende zu Richtergijn gelegen is, richten, ind dincgen, mit iren laissen [Laten], sunder as verre as id treffen mach an lijf ... Ind treiffe dat gerichte an lijf, dat solen sij oeverleveren, uns hertzogen vurs. ind unsen ampluden. Ind dan af sal man as dan richten, also yre laissen dat wijzen solen.*⁸⁸

Die Güter Reinhards von Schönau, seines Bruders Rasso III. Mascherel und der Frau von Ülpenich, in der vermutlich die Stiefmutter der beiden zu sehen ist,⁸⁹ behielten also die niedere Gerichtsbarkeit, die dortige Hochgerichtsbarkeit blieb jedoch dem Herzog vorbehalten, wenn auch Verhandlung und Urteilsfindung durch das Schönauer Gericht erfolgen sollten. Bei der im darauf folgenden August beurkundeten Weiterpfändung von Richterich samt seiner zugehörigen Dörfer an Godart von Bongart⁹⁰ musste dieser in seinem Revers zusichern, die dem Herrn von Schönforst übertragenen Rechte in keiner Weise beeinträchtigen zu wollen.⁹¹ Gleichartige Vorbehalte sind in der Urkunde zu lesen, mit der der Herzog dem Godart von Bongart Haus und Amt Wilhelmstein verpfändete, denn auch hier sollten Reinhard von Schönau und die Gebrüder Johann Mascherel, Herr von Rode, und Godart von Schönau an ihren im Amt liegenden Gütern weder behindert noch mit Schatzungen, Beden oder sonstigen Diensten belastet werden.⁹² Vermutlich ist es der zu dieser Zeit bereits sehr großen Machtstellung Reinhards von Schönau zuzuschreiben, dass sich ähnliche Klauseln bei den Lehnserneuerungen Godarts wiederholten.⁹³

Für die Erträge der Steuer- und Akziseerhebungen liegen erst seit der zweiten Hälfte des

⁸⁸ KAEMMERER, UB Düren I, S. 138-145 Nr. 132 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 521-525 Nr. 621. Diese Bestimmung wird in ähnlichem Wortlaut wiederholt in der Gegenurkunde Reinhards von Schönau vom gleichen Tag, HSAD, Jülich, Urk. Nr. 249.

⁸⁹ Vgl. dazu ausführlich unten S. 43-44.

⁹⁰ KRAUS, Regesten III, S. 251 Nr. 388*.

⁹¹ STRANGE, Bongart, S. 6f.

⁹² STRANGE, Bongart, S. 7; vgl. KRAUS, Regesten III, S. 251 Nr. 388*.

⁹³ Am 17. März 1370 bei der Neubelehnung Godarts von Bongart mit Heiden: *Ind behalden ouch heren Reinarde, dem heren van Schoenvorst op deme goede van Schoenawe ind wilne heren Maschriels sins broders ind der vrouwen van Uelpich ire moinen irene goede zo Schoenawe, dat zo Richtergin binnen deme kirspel inde in den anderen vorschreven dorperen ind kirspelen mag gelegen syn, ire laessen ind lenluden, wie sie die alda hant, op wilchen irem goede van Schoenawe her Reinard, her van Schoenvorst, die gerichte haven ind halden sal, ind die vorschreven heren Goedert noch die sine sich der niet annemen en solen*; STRANGE, Bongart, S. 8; HANSEN, Schönau, S. 247 Anm. 3. Diese Bestimmung konsentiierte Godart von Bongart 1373, indem er erklärte, *dat wir ... unsen magen und broderen herrn Johannes Mascherel und Godarten van Schonaw gebroderen geloft han und globen ... ihnen und ihren luden, laessen und gerichtten ind goederen van Schonaw und Ulpich geine noth, hindernus noch achter theil nimmer mehr zu doen*; GROSS, Schönau, S. 11.

16. Jahrhunderts Quellen vor.⁹⁴ Die Akzise war für Schönau vor allem eine Bierakzise, die recht einträglich und von gewisser Bedeutung für das Gebiet um Aachen gewesen sein muss; denn 1340 beanspruchte Arnold von Schönau das Braulehen in der Stadt Aachen, das Kaiser Ludwig der Bayer ihm am 29. Februar gewährte (*feodum praxatorium, quod vulgariter prulehen nuncupatur*), so dass Arnold von jedem Brauer der Stadt, so oft er braute, einen alten Aachener Denar als Lehensabgabe erheben könnte.⁹⁵ Zwar wurde dieses Privileg ein halbes Jahr später, am 31. August, nach heftigem Einspruch der Stadt Aachen, widerrufen, weil Arnold es betrügerisch erlangt und weder er noch sein Vater es je besessen hätten,⁹⁶ woraufhin er gegenüber dem mit der Schlichtung beauftragten Markgrafen Wilhelm von Jülich im Juli 1341 seinen Verzicht auf die nun als Grutabgabe bezeichnete Forderung (*super requisicione fermenti sive denario qui dicitur gruspennich*) leisten musste.⁹⁷ Doch lassen der Versuch und sein vorläufiger Erfolg darauf schließen, dass sein Anspruch, wenn er auch nicht nachzuweisen oder durchzusetzen war, zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen erschienen sein muss.⁹⁸ Für das Gebiet von Schönau selbst ist für das 14. Jahrhundert nur eins von fünf in der

⁹⁴ GROSS, Schönau, S. 17-21.

⁹⁵ STAA, RA I, A I. 29 – QUIX, CD Aquensis, S. 228 Nr. 328 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 301 Nr. 646. Die genealogische Zuordnung Arnolds von Schönau ist nicht sicher möglich, wenn auch seine Zugehörigkeit zu der hier zu untersuchenden Familie angenommen werden muss, vgl. unten S. 36-37. Der Anspruch auf das Braulehen der Stadt Aachen könnte aus einem alten Braubannbezirk abgeleitet sein, dessen Bezugspunkt in Schönau gelegen haben bzw. für Schönau behauptet worden sein könnte, vgl. FLACH, Aachener Reichsgut, S. 242 mit Anm. 771, und SCHIRMEYER, Weinakzise, S. 223-231.

⁹⁶ STAA, RA I, A I. 30 – QUIX, CD Aquensis, S. 228f. Nr. 329 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 307 Nr. 658 – DIESTELKAMP, Urkundenregesten V, S. 222 Nr. 365.

⁹⁷ STAA, RA I, A VII. 7 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 314 Nr. 672.

⁹⁸ Die älteste urkundliche Erwähnung einer Besteuerung von Brot und Bier findet sich in der Bestätigungsurkunde Friedrichs II. für Aachen aus dem Jahre 1215, in der den königlichen Beamten zunächst verboten wird, den Bürgern *talliam vel precariam* aufzuerlegen, zu denen sie nicht ihre Einwilligung gegeben haben; gleichzeitig schafft der König eine von den *iudices* zeitweise erhobene Abgabe *a venditoribus panis et cervisie* ab, die er als *iniustam et illicitam consuetudinem* bezeichnet; LACOMBLET, UBNrh. II, S. 26f. Nr. 51.

Den Ursprung dieser Besteuerung vermutete Helene SCHIRMEYER, Weinakzise, S. 224-227, unter Verweis auf das Beispiel anderer rheinischer Städte, im Zusammenhang mit dem ersten städtischen Mauerbau um 1171/75: Friedrich Barbarossa könnte als Stadtherr durch seine Beamten, die *iudices*, den Bewohnern zur Liquidierung der Baukosten eine Verbrauchssteuer auf Brot und Bier auferlegt haben, die von den königlichen Administratoren aber auch über den Abschluss der Arbeiten hinaus erhoben worden sein könnte. Im Zuge städtischer Autonomiebestrebungen sei diese Besteuerung zunehmend als ‚ungerecht und unzulässig‘ empfunden worden. Die 1215 erfolgte Übernahme der bis dahin der welfischen Partei angehörenden Stadt Aachen durch Friedrich II. mag für den Magistrat die Gelegenheit dargestellt haben, vom Kaiser das oben genannte Privileg zu erbitten. 1257 wurde dann den Bürgern der Stadt Aachen selbst von Richard von Cornwall das Recht verliehen, *inter se de bonis suis colligere*; LACOMBLET, UBNrh. III, S. 353-355 Nr. 438. Diese Vergünstigung hat der Magistrat wohl schon bald darauf, spätestens 1272, in Form einer Bierakzise umgesetzt; LOERSCH, Aachener Rechtsdenkmäler, S. 35 Nr. 2. Aus dieser Urkunde geht hervor, dass eine schon früher erlassene Bier-

Neuzeit belegten Brauhäusern⁹⁹ nachweisbar, das Haus zum Hirtz.¹⁰⁰ Weitere Gerechtsame bestanden im Wegegeld und im Judengeleit, deren Ausübung zwar ebenfalls nicht vor dem 16. Jahrhundert nachweisbar ist,¹⁰¹ zu denen der allodiale Charakter der Herrschaft aber auch in den vorhergehenden Jahrhunderten bereits berechtigt hatte.

Das Gebiet der Herrschaft Schönau lässt sich für das 13. und 14. Jahrhundert nicht mehr exakt rekonstruieren, zum einen, weil die ältesten Grenzbeschreibungen aus den 1520er Jahren stammen¹⁰² und einen Zustand widerspiegeln, der nicht nur das Ergebnis zahlreicher, wenn auch nicht genauer zu bestimmender Rechts- und Gebietsabtretungen in der Folge verschiedener Erbansprüche nach dem Aussterben der Familie im Mannesstamm war, sondern vermutlich auch dem zunehmenden Druck durch die Territorialisierungsbestrebungen der angrenzenden Jülicher Landesherrschaft nicht ohne Verluste trotzen konnte; zum anderen, weil sich diese Grenzbeschreibungen einiger heute nur noch zum Teil identifizierbarer Sied-

akziseordnung nicht nur wegen Gewalttätigkeiten, sondern auch wegen betrügerischer Hinterziehungen nicht mehr getreulich beachtet wurde. Die Neuregelung sah neben dem Verbot der Einfuhr und des Verkaufs auswärtigen Bieres eine Steuer von drei Denaren auf jedes in einer Aachener Brauerei gebraute Ohm Bier vor. Auf diese Praxis wird sich die Stadt Aachen im Streit mit Arnold von Schönau berufen haben; dennoch ist kaum vorstellbar, dass Arnold, dessen Verdienste für Kaiser und Reich – wenn auch nur formelhaft – hervorgehoben werden, die Privilegierung vollständig ohne schriftliche oder nur mit gefälschten Nachweisen seiner Berechtigung erlangt haben könnte. Beachtenswert scheint zudem, dass Arnold behauptete, seine *progenitores* seien im Besitz des Braulehens gewesen, wohingegen die Stadt erwiderte, lediglich hätten weder Arnold noch sein Vater es je innegehabt; ein subtiler Unterschied in der Formulierung, der einen Rechtsanspruch früherer Generationen nicht ausschließt.

Demnach wäre folgendes Szenario denkbar: Die Vorfahren, möglicherweise noch der Großvater Arnolds von Schönau (Heyneman von Aachen ?), waren mit der ursprünglich königlichen Braugerechtigkeit belehnt. In der Folge der Privilegierung durch Richard von Cornwall 1257 kam es zwischen der autonomiebestrebten Stadt und den Inhabern des Braulehens zum Konflikt, auf den sich die in der Verordnung von 1272 erwähnten Gewalttätigkeiten beziehen könnten, die zudem den Anlass für diesen Erlass geliefert haben mögen. Scheint die Stadt in diesem Konflikt auch obsiegt zu haben, so könnte Arnold von Schönau diese Ansprüche drei Generationen später wieder erhoben haben. ”Daher im Jahre 1340 der Versuch jenes Arnold, durch kaiserliche Erneuerung der Belehnung mit dem Braulehen die Stadt vor eine vollendete Tatsache zu stellen. Der Versuch schlug fehl; zu allgemein schon war das Recht der Städte auf Erhebung von Akzisen geworden, zu fest hatte sich schon die städtische Selbstverwaltung in Aachen verankert, als dass selbst ein kaiserlicher Günstling sie gerade auf ihrem lebensnotwendigsten Gebiete, dem des Rechts der Steuererhebung, noch hätte schmälern können.”; SCHIRMAYER, Weinakzise, S. 230.

⁹⁹ GROSS, Schönau, S. 18-21.

¹⁰⁰ Wie aus einem Antwortbrief der Stadt Aachen vom 22. Mai 1389 auf die Klagen Godarts von Schönau beim Landfriedensbund hervorgeht, war in *synen panhuys zo dem Hirze* nach einem wüsten Gelage einer Gruppe Aachener Bürger die Zeche offen geblieben und das Haus abgebrannt; STAA, RA I, Z 71. Im 18. Jahrhundert war das Haus zum Hirtz die ertragreichste der fünf Schönauer Brauereien; 1744 wechselte sie für 1400 Reichstaler den Besitzer; GROSS, Schönau, S. 20.

¹⁰¹ GROSS, Schönau, S. 21.

¹⁰² Zitiert bei GROSS, Schönau, S. 5-7.

lungs- und Flurnamen bedienen. Auch Güter- und Pachtverzeichnisse, die erst seit Ende des 16. Jahrhunderts vorliegen,¹⁰³ scheinen bezüglich einer Rekonstruktion mittelalterlicher Verhältnisse aus ebendiesen Gründen nicht in ausreichendem Maße zuverlässig. Dennoch seien zu einer groben Orientierung über Größe und Ertrag der Herrschaft Schönau in Ermangelung älterer Quellen zusammenfassend die jährlichen Einkünfte dargestellt, wie sie sich aus der bruchstückhaften Überlieferung einzelner Rentmeisterrechnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts darstellen: Demnach bestanden die Geldeinkünfte der Schönauer Lehn-
güter – neben den zu erbringenden Roggen-, Weizen- und Geflügelabgaben und abgesehen davon, dass zu dieser Zeit zumindest die Zinshühner und –kapaune bereits nach dem Marktpreis durch Geld abgelöst waren – in den Güterzinsen (ca. 30 Gulden), dem Steueraufkommen (ca. 310 Gulden), der Bierakzise (ca. 41 Gulden, hinzuzurechnen ist das nicht genau zu beziffernde Pachtaufkommen des Brauhauses bzw. der Brauhäuser), dem Wegegeld (ca. 34 Gulden) und dem Judengeleit (ca. 37 Gulden).¹⁰⁴

Die Grundfläche der zu dem in der Vorburg gelegenen Hof gehörigen Ländereien, worunter man wohl den größten Teil des allodial gebliebenen Grundbesitzes zu verstehen hat, wurde 1579 mit 150 Morgen angegeben, zuzüglich der unmittelbar zum Haus Schönau gehörenden Fischgewässer, Obstwiesen und weiteren Äcker, die nach einer 1737 durchgeführten Landvermessung nochmals rund 45 Morgen betragen.¹⁰⁵ Auch über die mittelalterliche Burganlage selber, deren Herrenhaus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts neu errichtet worden war, bevor die gesamte Anlage 1732 vollständig niedergelegt und neu erbaut wurde,¹⁰⁶ gibt es nur spärliche Angaben; das als Wasserburg angelegte Gebäude wird man sich ähnlich wie zahlreiche andere Adelssitze in seiner näheren Umgebung vorzustellen haben.¹⁰⁷

Schönau war also eine spätestens seit dem Ende des 13. Jahrhunderts als allodial geltende Herrschaft von jedoch nur kleinem Grundbesitz.

B. II. Vage Ursprünge

B. II.1. Die erste Generation

Die erste fassbare Generation ist nicht urkundlich, sondern nur in verschiedenen chronikali-

¹⁰³ Zitiert bei GROSS, Schönau, S. 13-17.

¹⁰⁴ Berechnet nach den Angaben bei GROSS, Schönau, S. 15-21, wobei zur Umrechnung angesetzt wurden: 12 Denare = 1 Schilling, 12 Schilling = 1 Mark, 1 Albus = 2 Schilling, 1 Gulden = 24 Albus = 4 Mark, 1 Taler = 52 Albus.

¹⁰⁵ GROSS, Schönau, S. 24f., nach der Umrechnung 1 Morgen = 150 Quadratruten.

¹⁰⁶ GROSS, Schönau, S. 29-31.

¹⁰⁷ Vgl. WILDEMANN, Wasserburgen. Vgl. auch unten S. 104-108 zur Burganlage von Schönforst.

schen und genealogischen Quellen belegt, deren älteste der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene Adelsspiegel des Jacques de Hemricourt darstellt. Spätere historische Genealogien sowie die Forschung folgten in Ermangelung anderer Quellen vermutlich größtenteils, wenn auch offensichtlich nicht ausschließlich, der dort gegebenen genealogischen Darstellung.¹⁰⁸ Nach Hemricourt ist ein gewisser Heyneman von Aachen der Ahnherr des Hauses Schönau gewesen, den er als adligen und tapferen Bannerherrn (*vailhant/noble banneresse*) bzw. adligen Baron (*noble baron*)¹⁰⁹ beschreibt, der aus der Linie Limburg-Haasdal abstammte; verheiratet gewesen sei er mit einer Tochter Rassos von Warfusée, der Frau von Burtonbur, mit der er drei Kinder gehabt habe.¹¹⁰ Der Chronist Jean des Preis, genannt d'Outremeuse, berichtet, die Frau Heynemans (*Hennemain*) sei die Schwester Rassos von Dommartin gewesen. Auch er nennt drei Söhne.¹¹¹

Die zeitlich nächste genealogische Übersicht findet sich in der so genannten "Sammlung Redinghoven" des jülich-bergischen Geheimrates und Archivars Johann Gottfried von Redinghoven, der gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine ungeheure Zahl von Urkundenabschriften in insgesamt 79 Bänden niederlegte, worunter sich auch zahlreiche genealogische Notizen bzw. ausgearbeitete Stammtafeln befinden, für die er jedoch nur teilweise auch die urkundlichen Belege angibt.¹¹² Demnach stammte Heyneman von einem vornamentlich nicht bekannten Schönauer, Herrn von Schönforst, ab, der seinen Ursprung von den Herzögen von Limburg ableitete.

Die Verwendung des Titels eines Herrn von Schönforst,¹¹³ den alle drei Autoren durch den gesamten Stammbaum hindurch zuordnen, obgleich die Herrschaft erst um 1347 von Reinhard von Schönau fundiert wurde, ist anachronistisch und diskreditiert deren Angaben bezüglich der Namensführung. Die genealogischen Zusammenhänge wurden offenbar aber richtig erkannt. Daher bleibt auch die nicht belegte Information von Redinghovens, Heyne-

¹⁰⁸ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 12f., 42f., 60-85.

¹⁰⁹ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 13, 60f.

¹¹⁰ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 13, 60f. DE BORMAN identifiziert Bretonbur-lez-Oulhaye, als dessen Herr 1288 Dietrich von Fexhe belegt ist; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 13 A. 1. In der französischen Übertragung der Chronik aus dem 17. Jahrhundert erscheint der Ort als *Burtonbur*, möglicherweise handelt es sich um Burtonville, ca. 10 km westlich von St. Vith gelegen.

¹¹¹ BORMANS, Jean des Preis IV, S. 411.

¹¹² BSBM, Cod. germ. 2213; die Darstellungen zur Familie von Schönau/von Schönforst befinden sich in den Bänden 60, f° 188v-189, 206; 61, f° 79-80; 63, f° 183v-185. Eine knappe Einleitung und eine Inhaltsübersicht der Sammlung befindet sich bei HAMMERSTEIN, Inhalts-Verzeichniss.

¹¹³ De Borman hat in seiner Edition des Werkes von Hemricourt die Schreibweise zwar in *Scoenowen* bzw. Varianten dieses Namens verbessert, gibt im Apparat aber an, dass sich in fast allen zugrunde liegenden Abschriften Varianten des Namens *Scoenvorst* finden; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 13 Anm. a, S. 60 Anm. g. Die Frage also, welche Schreibweise das nicht erhaltene Original führte und ob nicht die späteren Kopisten *Scoenowen* stillschweigend in *Scoenvorst* "verbessert" haben, lässt sich nicht sicher klären. Auch Jean des Preis bezeichnet bereits Heyneman als *signour de Sconnewoust*; BORMANS, Jean des Preis IV, S. 411.

man sei 1270 gestorben und bei den Minoriten zu Lüttich begraben, zweifelhaft.¹¹⁴ Andererseits ist sowohl Redinghoven aufgrund seiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Archivar als auch Hemricourt wegen der zeitlichen Nähe zu den von ihm beschriebenen Verhältnissen eine gute Material- und Sachkenntnis zu unterstellen, die auch heute möglicherweise nicht mehr erhaltene Quellen eingeschlossen haben mag. Der bei Butkens in seinem 1723 erschienenen insgesamt vierbändigen Abstammungs- und Wappenbuch des Brabanter Adels gegebene Stammbaum greift offenbar ebenfalls stark, jedoch nicht unkritisch auf das erst 1673 in aktualisierter Sprache erschienene Werk Hemricourts zurück, denn er führt Heyneman nicht mehr als Herrn von Schönforst, sondern lediglich als Herrn von Schönau, der um 1240 gelebt habe.¹¹⁵

Allen Autoren gemeinsam ist die Verwendung des Namenszusatzes *d'Ays* bzw. *d'Aix*, ‚von Aachen‘, den auch von Redinghoven übrigens nicht – wie seine sonstigen Angaben – latinisiert, etwa zu *de Aquis*. Ein erster Versuch, diesen Zusatz mit der Herkunft Heynemans aus einer Aachener Ministerialenfamilie *Aquenses* zu erklären, die mit Königsgut ausgestattet worden sei, auf dem sie ihre Herrschaft begründete, findet sich bereits bei Quix.¹¹⁶ Eine solche Deszendenz ist aber genauso wenig beweisbar wie eine Abstammung von den Herzögen von Limburg; für manche Autoren lassen sich beide Filiationen gar miteinander vereinbaren,¹¹⁷ eine These, die sicherlich abzulehnen ist.¹¹⁸

Die Indizien liefern einer freiadeligen, wenn auch nicht zwingend hochadeligen Deszendenz deutlich mehr Argumente, deren gewichtigstes das vollständige Fehlen eines Hinweises auf ministerialische Herkunft in den genannten historischen Genealogien ist; denn wenn Hemricourt auch in einigen Details zu korrigieren ist, so kann doch davon ausgegangen werden, dass in adeligen Kreisen die mündliche Tradition von Abstammung und Herkunft über ca. 100 Jahre oder vier Generationen hinweg trug. Auch ein Konnubium mit der freiadeligen Familie von Warfusée wäre unter der Annahme einer ministerialischen Herkunft Heynemans

¹¹⁴ BSBM, Cod. germ. 2213, t. 61 f° 79. Auffallend ist zudem, dass Hemricourt für den Neffen der Frau Heynemans, Rasso von Warfusée, berichtet, er sei 1270 bei den Minderbrüdern zu Löwen bestattet worden; eine Koinzidenz, die eine Verwechslung durch Redinghoven nahe legt.

¹¹⁵ BUTKENS, *Trophées* II, S.251.

¹¹⁶ QUIX, *Schonau*, S. 9f. Zu dieser Familie *Aquenses*, deren Mitglieder im 12. und 13. Jahrhundert eine bedeutende Rolle als kaiserliche Beamte gespielt haben, vgl. LOERSCH, *Aachener Rechtsdenkmäler*, S. 273f. GROSS, *Schonau*, S. 50, meldete bereits Zweifel an dieser These an mit dem Hinweis, der in der Familie *Aquenses* so häufig vorkommende Name Wilhelm (vgl. LOERSCH, *Aachener Rechtsdenkmäler*, S. 274ff.) sei in der Familie von Schönau gar nicht zu finden. BOSL, *Reichsministerialität* I, S. 346-354, kennt zwar mehrere Aachener Ministeriale namens Heinrich bzw. verwandter Formen, zu denen auch Heyneman zu zählen wäre, doch lassen sich in keinem Fall genealogische Zuordnungen treffen.

¹¹⁷ So bei FRANQUINET, *Schoonvorst*, S. 229, HANSEN, *Schonau*, S. 93f., und DE CHESTRET DE HANEFFE, *Schonau*, S. 4.

¹¹⁸ Diese Spekulationen zeigen sehr deutlich, wie wenige Anhaltspunkte für die Rekonstruktion der sozialen Genese der Familie von Schönau existieren.

in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur schwer vorstellbar. Des Weiteren weist der Namenszusatz *von Aachen* keineswegs zwingend auf eine Identität mit der Ministerialenfamilie *Aquenses*. Denkbar wäre, dass sich in dieser Benennung lediglich die ehemalige Zugehörigkeit des Dominiums Schönau zum Aachener *districtus* erhalten hat, der – wie die ab 1336 belegte Bezeichnung Aachener Reich deutlich zeigt – als Territorium wahrgenommen wurde.¹¹⁹ In diesem Sinne wäre *von Aachen* als Herkunftsbezeichnung im Gegensatz zum Geschlechternamen *von Schönau* zu verstehen, zumal die Familie auch – wie aus späteren Quellen hervorgeht – verschiedene Besitzrechte in der Stadt selbst besaß. Auch Hemricourt war sich anscheinend nicht sicher, worin der eigentliche Geschlechtername zu sehen sei: In der ersten Erwähnung nennt er Heyneman *de Schonehov, atrement d'Ays*, dann *d'Ays, dit Schoeneov*.¹²⁰ Zu klären wäre diese Frage indes nur durch – nicht vorhandene – Dokumente darüber, wie Schönau in den Besitz Heynemans bzw. seiner Familie gelangt ist.

Unbestreitbar bleibt jedoch, dass die Ursprünge des Geschlechtes spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts für edelfrei zumindest gehalten wurden. Damit war eine Realität gegeben, die eine von dieser Einschätzung möglicherweise abweichende soziale Abstammung bezüglich der Statusrelevanz unerheblich erscheinen ließ.

Außer den in Hemricourts, von Redinghovens und Butkens Darstellungen erwähnten Familienmitgliedern finden sich noch drei weitere Personen mit dem Namen oder der Herkunftsbezeichnung Schönau, die der Generation Heynemans zuzurechnen sind: Ein Ritter Gerhard von Schönau (*Gerardus de Sconowen*) tritt 1252 als Zeuge und 1254 unter den Dingmannen (*dengmannos*) der Abtei Burtscheid in Erscheinung.¹²¹ Angesichts der großen räumlichen Nähe des Klosters und der später vielfach belegten engen Verbindungen der Familie zur Abtei, ist von einer Familienzugehörigkeit auszugehen. 1261 wird im Zusammenhang mit einer Stiftung des Kantors der Aachener Marienkirche Conradus der Ritter Simon von Schönau (*Symon de Schonowen*) als Vorbesitzer zweier Aachener Häuser sowie einer Mühle genannt, die Bestandteil des Stiftungsgutes waren.¹²² Auch er muss als Familienmitglied betrachtet werden. Die dritte Person ist der 1279 als Zeuge eines Erbzinsverkaufes an die Augustinerinnenabtei Füssenich bei Zülpich durch einen Amtmann des Kölner Erzbi-

¹¹⁹ FLACH, Aachener Reichsgut, S. 173, 382 mit A. 220.

¹²⁰ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 13, 60.

¹²¹ QUIX, Frankenburg, S. 127f. Nr. 3 – MUMMENHOFF, Regesten I, S. 16f. Nr.37; QUIX, Reichs-Abtei Burtscheid, S. 245f. Nr. 49 – MUMMENHOFF, Regesten I, S. 25f. Nr. 59; QUIX, Geschichte Aachen II, S. 105;.

¹²² QUIX, Schonau, S. 33-36 Nr. 1 – MUMMENHOFF, Regesten I, S. 77f. Nr.161. Der Jahresertrag der beiden Häuser wird mit 20 und 30 Schilling beziffert, der der Mühle auf der Pau (*super Paueam*) mit 4 Mark, teils in Geld, teils in Weizen, teils in Roggen. Im Nekrolog der Aachener Marienkirche finden sich zwei Einträge über Memorialstiftungen, die auf die Mühle Auf der Pau lauten, *quod fuit dni Symonis de Schoneawe*; QUIX, Necrologium, S. 52, 69. Zum Betrieb der Mühlen im Aachener Stadtgebiet vgl. MINKENBERG, Aachener Reichsstrom, bes. S. 84, 101.

schofs, Theoderich gen. Vulpes von Embe, aufgeführte Reinhard von Schönau (*Reynardus de Sconeouve*), der als Verwandter des Ausstellers (*gener*) bezeichnet wird.¹²³ Die Umstände – genannte Orte und weitere Beteiligte – lassen es jedoch als nicht unbegründet erscheinen, dass es sich hier um eine Person handelt, die dem Dorf Schönau südlich von Münstereifel zuzuordnen ist.

Die beiden älteren Urkunden von 1252 und 1254 sind in der Forschung seit langem bekannt,¹²⁴ doch die wenigen Versuche, die genannten Personen genealogisch einzuordnen,¹²⁵ vermögen nicht zu überzeugen. Gerhard und Simon von Schönau müssen nach dem Datum ihrer Erwähnung ungefähr derselben Generation wie Heyneman angehört haben. Über ihre genealogische Verbindung lässt sich indes nur spekulieren, zumal keine der historischen Genealogien über die Generation Heynemans hinaus zurückgeht: Gerhard und Simon könnten Vettern Heynemans gewesen sein, dann aber müsste man annehmen, dass der Geschlechtername von Schönau bereits zwei Generationen vorher bestanden hätte, da er von einem gemeinsamen Großvater abgeleitet werden müsste. Mit größerer Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass es sich um Brüder handelte, die nach den Gesetzen der Primogenitur am herrschaftlichen Erbe nicht beteiligt wurden: Heyneman hätte als Ältester Schönau geerbt; von den jüngeren Brüdern hätte einer, Gerhard, ein Amt im Dienste der nahe gelegenen Abtei Burtscheid erhalten, der andere, Simon, sein Auskommen durch den möglicherweise tradierten Familienbesitz innerhalb Aachens gehabt. Auf jeden Fall muss angenommen werden, dass der Name Schönau in einer, wenn nicht gar zwei weiteren Nebenlinien weitergegeben wurde.¹²⁶

B. II.2. Die zweite Generation

Für die nächste Generation ist die Überlieferung nicht wesentlich dichter als für die erste Generation. Alle vier historischen Genealogen stimmen darin überein, dass Heyneman drei Söhne hatte:¹²⁷ Heinrich von Fexhe, Rasso I. Mascherel von Schönau und Arnold von

¹²³ REK III, S.108 Nr. 2825; nach einer Abschrift des 17. Jh.

¹²⁴ Ediert schon bei QUIX, Frankenburg, S. 127f. Nr. 3; QUIX, Reichs-Abtei Burtscheid, S. 245f. Nr. 49.

¹²⁵ Etwa FRANQUINET, Schoonvorst, S. 229, der den Ritter Gerhard von Schönau ohne die Angabe von Gründen mit Heyneman d'Aix identifiziert, und QUIX, Schonau, S. 10, der von zwei verschiedenen Linien ausgeht: "Die ersten Herren von Schonau waren nahe Verwandte der Herren von Schönforst, denen wohl oft Schonau zugehörte".

¹²⁶ Von dieser Annahme ist auszugehen, weil auch in den folgenden Generationen eindeutige Familienmitglieder begegnen, die offensichtlich jedoch nicht von genanntem Heyneman abstammen. Vgl. dazu unten S. 36-37.

¹²⁷ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 60f.; BORMANS, Jean des Preis IV, S. 411; BUTKENS, Trophées II, S. 251; BSBM, Cod. germ. 2213, t. 61 f° 79. Anders Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 119, wo noch ein Thierry/Dietrich von Fexhe, erwähnt 1281 und 1288, gestorben am 21. Juni 1300, sowie ein

Burtonbur.

B. II.2.1. Heinrich von Fexhe und seine Nachkommen

Heinrich von Fexhe, der Überlieferung nach der Älteste, nannte sich nach seinem Besitz in der Hesbaye.¹²⁸ Hemricourt kann den Namen der Ehefrau Heinrichs offensichtlich nicht nennen, und auch Butkens macht keine Angaben. Lediglich von Redinghoven gibt an, er sei mit Johanna von Hanneffe verheiratet gewesen, 1285 gestorben und bei den Minoriten in Lüttich bestattet worden.¹²⁹

Die Familie von Fexhe hat bisher keine wissenschaftliche Bearbeitung erfahren. Die genealogischen Übersichten beziehen sich im wesentlichen auf die Darstellung Hemricourts, darüber hinaus finden sich aber in dem edierten Quellenmaterial zahlreiche Nennungen von Personen mit dem Namen ‚von Fexhe‘, die sich in Hemricourts Genealogie nicht einordnen lassen bzw. dieser widersprechen.¹³⁰ Eine vollständige Neubearbeitung als Voraussetzung für eine soziotopische Analyse ist im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht möglich, so wünschenswert es auch wäre, als Kontrastfolie eine Vergleichsstudie über eine Familie zu besitzen, die gleichen Ursprungs mit dem Geschlecht von Schönau / von Schönforst ist. Immerhin

Wilhelm/Willekars, erwähnt 1281 und 1300, als Söhne Heynemans aufgeführt sind. Die Provenienz dieser Informationen ließ sich jedoch aus den dort gegebenen Referenzen nicht erschließen bzw. überprüfen.

¹²⁸ Heute die beiden Orte Fexhe-Slins, ca. 10 km nördlich von Lüttich, und Fexhe-le-Haut-Clocher, ca. 12 km nordwestlich von Lüttich.

¹²⁹ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 62 Anm. 2, gibt den Hinweis auf drei Urkunden aus den Jahren 1279, 1285 und 1288, die Heinrich von Fexhe erwähnen. Der Widerspruch des letztgenannten Datums zu von Redinghovens Angabe des Todesjahres ließe sich dadurch aufheben, dass – worauf De Borman selbst hinweist – Heinrich einen gleichnamigen Sohn hatte, der in den historischen Genealogien zwar unberücksichtigt blieb, jedoch in der Urkunde von 1285 als *Henris li fis mousingnour Henri de Fehe* belegt ist; BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint-Lambert II, S. 396f. Nr. 765. Bezüglich der Ehe liegt bei von Redinghoven möglicherweise ebenfalls ein Irrtum vor, denn Butkens nennt als Frau Lamberts von Fexhe, Sohn Heinrichs, eine *Ienne de Ieneffe*; BUTKENS, Trophées II, S. 251.

¹³⁰ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 62-70, II, S. 201-203; BUTKENS, Trophées II, S. 251; BSBM, Cod. germ. 2213, t. 61 f° 79-79v; Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 119; PONCELET, Fiefs Liège Adolphe de la Marck, S. 75, 114, 144, 147, 335, 360, 368, 371, 376f., 398, 403, 407, 414f., 447; PONCELET, Inventaire Saint-Pierre, S. 26f. Nr. 76; SCHOONBRODT, Inventaire Saint-Martin, S. 2 Nr. 3, S. 57 Nr. 191, S. 71f. Nr. 234, S. 77 Nr. 249; THIMISTER, Cartulaire Saint-Paul, S. 213-220, 372f.; FAIRON, Régestes Liège I, S. 398f. Nr. 470, S. 451-458 Nr. 514; PIOT, Inventaire Namur, S. 251 Nr. 846, S. 372 Nr. 1260, S. 432-434 (App.) Nr. 61, 68, 71, 73f.; FIERENS, Suppliques Urbain V, S. 314f. Nr. 925; FIERENS/TIHON, Lettres Urbain V I, S. 362f. Nr. 862f., S. 532-534 Nr. 1232, II, S. 31-33 Nr. 2041; DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 88f., 90; TIHON, Lettres Gregoire XI I, S. 305 Nr. 715, S. 561 Nr. 1355, III, S. 132f. Nr. 3281, S. 142f. Nr. 3301; BORMANS, Seigneuries, S. 3-5, 174; HALKIN/ROLAND, Chartes Stavelot-Malmedy, S. 331-334 Nr. 495, S. 334-341 Nr. 496; DE THEUX, Chapitre Saint-Lambert II, S. 153, 288.

ergibt sich folgendes Bild: Der bedeutendere und von Hemricourt und den sich auf ihn beziehenden späteren Genealogen allein weitergeführte Zweig der Familie stammte in der nächsten Generation von dem Ritter Lambert von Fexhe ab, Lehnsmann des Bischofs von Lüttich, dem seine Ehe mit der Tochter des Vogtes von Maastricht, Johanna von Haneffe, Zugang zum Patriziat der Stadt verschaffte, ohne dass er seine prinzipielle Landsässigkeit hätte aufgeben müssen. Als Indiz für seine soziale Position mag die Ehe seiner Tochter Johanna mit Daniel von Goor gelten, der von 1307 bis ca. 1314 Seneschall von Brabant war.¹³¹

Lamberts ältester Sohn Heinrich, ebenfalls Ritter, war von 1357 bis 1363 Schöffe zu Lüttich. Aufgrund einer erhaltenen Erbteilungsurkunde ist man über seinen Besitz und seine Nachkommenschaft detaillierter unterrichtet:¹³² Heinrich konnte seinen Kindern umfangreichen Grundbesitz hinterlassen, der sich überwiegend in der unmittelbaren Umgebung von Fexhe sowie in und um Aaz befand, das aus dem Erbe seiner Frau stammte; die bezeugten Eheverbindungen sind alle im ritterschaftlichen Milieu anzusiedeln. Von seinen acht Nachkommen hebt Hemricourt Rigalt von Fexhe besonders hervor: Er war ein *beaz clers, asseis sages et gratieuz*, Kanoniker an St. Paul und an St. Lambert sowie Propst an St. Croix in Lüttich, besaß zudem eine Prébende an der Aachener Marienkirche. In einer Supplik an den Papst hatte er sogar offenbar einmal eine Abstammung von König Johann dem Blinden behauptet.¹³³ Rigalt starb 1413. Da auch seine Geschwister ohne Nachkommen waren – mit Ausnahme eines Bruders, den Hemricourt als weder tapfer noch zuverlässig, als Spötter und Raufbold beschreibt¹³⁴ –, bedauert der Chronist um so mehr, dass Rigalt nicht heiraten wollte, und so *cest noble branche de bon monssaingnor Henry de Fexhe, qui estoit tres riches hons et uns drois Alixandre de corage, est presque toute amortie et en perilh que jamais ne soit relevée, puyisque ly dis Rigaz est disposeis à demoreir clers.*¹³⁵

Insgesamt hat die Familie von Fexhe ihren Status auch in den beiden anderen von Lambert descendierenden Linien, über Oger und Peter von Fexhe, nicht verbessern können: Die Grund- und Herrschaftsrechte als wirtschaftliche Basis sind in den einzelnen Linien im wesentlichen nur durch die von den Ehefrauen eingebrachten Besitztitel – quasi ‚von außen‘ – vermehrt worden und blieben auf den Einflussbereich des Fürstbistums Lüttich bzw. des bischöflichen Lehnhofes beschränkt; die Besetzung des Lütticher Schöffenamtes blieb Episode, eine dynastische Verfestigung gelang nicht; das Konnubium vollzog sich ausnahmslos innerhalb der Ritterschaft der engeren Region. Die vereinzelt geistlichen Karrieren blieben, was

¹³¹ SMOLAR-MEYNART, Justice ducale, S. 526.

¹³² DE BORMAN, Hemricourt II, S. 76-78.

¹³³ Die Supplik ist nicht erhalten, nur das Regest der entsprechenden Papsturkunde, in der es heißt, dass dem *Rigaldo de Feyxke, qui de illustri prosapia clare memorie Johannis, regis Boemie, procreatus existit*, ein Kanonikat an der Lütticher Kirche über das bestehende an St. Paul in Lüttich hinaus übertragen werde; TIHON, Lettres Grégoire XI I, S. 305 Nr. 715.

¹³⁴ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 64: *Henris, ly quars freires, ne fut onkes do corages des atres, ne siervans ses amis al regar des atres; anchois fut ilh ryoutteuse et litigieuse.*

¹³⁵ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 65.

die bedeutenderen Institutionen wie die Lütticher Stifte von St. Lambert und St. Paul, das Maastrichter St. Servatiusstift sowie das Aachener Marienstift betrifft, auf einfache Kanonikate bzw. Präbenden beschränkt, die Besetzung einer der hohen Dignitäten ist nicht belegt.

B. II.2.2. Rasso I. Mascherel von Schönau

Rasso Mascherel, war den historischen Stammtafeln nach der zweite Sohn Heynemans. Die Tatsache, dass er und nicht sein Bruder Heinrich in Schönau sukzedierte – ein Sachverhalt der nicht direkt überliefert ist, sondern nur erschließbar, weil die Herrschaft in seiner Linie weitervererbt wurde –, könnte entweder bedeuten, dass Rasso, nicht Heinrich, der älteste Sohn war, oder dass Schönau in der vorhergehenden Generation noch nicht als Stammsitz und damit Erbteil des Primogenitus betrachtet wurde, und somit im Geschlechterbewusstsein der Familie, wie es in der Eigenbenennung zum Ausdruck kommt, Rasso als der Begründer des Geschlechtes von Schönau galt.¹³⁶ Rasso ist mehrmals auch urkundlich belegt: erstmals 1279 als *Rasso li massereis de fehe*,¹³⁷ 1284 verkaufte er als *dominus Raso miles de Schonhoven* zusammen mit seiner namentlich nicht genannten Ehefrau der Abtei Val-Benoît den Zehnten zu Vaesrade in der Pfarrei Nuth;¹³⁸ 1286 erwähnt ihn eine Urkunde als *Rasse Masseres de Faighe* (Fexhe)¹³⁹ und 1290 fungierte er – neben seinem offensichtlich bereits mündigen Sohn Johann – als Zeuge in einem Rechtsstreit um den Zehnten zwischen der Aachener Marienkirche und einem Hofpächter. Dort wird er als Ritter und Lehnsman des Kölner Erzbischofs bezeichnet; neben dem Pfarrer des Ortes ist Rasso der einzige Siegelinhaber unter den Zeugen.¹⁴⁰ 1301 schließlich ist er als Vater der Adelheid von Schönau im Zusammenhang mit deren Bewittung genannt.¹⁴¹ Weitere Daten, die seinen Status erhellen könnten, fehlen und auch Hemricourt macht keinerlei Angaben zu seiner Person.

Rasso I. von Schönau ist der erste, bei dem der Zuname Mascherel (*Maxhereit*, *Mascarez*, *Maschereil*, u. ä.) begegnet. Bereits de Borman entwickelte eine Ableitung aus den altfranzösischen Verben *mascarer*, *mascerer*, *mascurer*, *maschurer*, *masquiller* im Sinne von ‚schwärzen‘, ‚besmieren‘, die sich wiederum von dem mittellateinischen Wort *masca* ableiten lie-

¹³⁶ Eine solche Interpretation würde auch für die Überlegungen zu Heyneman neue Aspekte ergeben: Wenn man Fexhe und nicht Schönau als Ausgangspunkt des Geschlechterbewusstseins Heynemans annimmt, dann wäre der Zuname ‚von Aachen‘ nur noch schwer zu erklären, außer man unterstellte eine Namenskorruption in der schriftlichen Überlieferung von ‚Fexhe‘ zu ‚d’Aix‘.

¹³⁷ Zitiert nach DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 5 Anm. 3.

¹³⁸ SCHOOLMEESTERS, Diplômes Val-Benoît, S. 140f. Nr. 15 (1284 III 17, dort mit falschem Datum 1283).

¹³⁹ DE BORMAN, Hemricourt II, S. 362 Anm. 1.

¹⁴⁰ 1290 X 18; QUIX, Bernsberg, S. 100-103 Nr. 18 – MUMMENHOFF, Regesten I, S. 253f. Nr. 475.

¹⁴¹ AGRB, CC 1, f° 24v – VERKOOREN, IB II/1, S. 204. Ob Rasso zu diesem Zeitpunkt noch lebte, ist nicht sicher zu entscheiden; dafür spricht, dass seiner Nennung der ansonsten übliche Hinweis auf ein bereits erfolgtes Ableben fehlt.

ßen in der Bedeutung von ‚Hexe‘ bzw. – unter Berufung auf einen Lexikographen des 12. Jahrhunderts – von ‚Maske‘. In dieser letztgenannten Belegstelle, die sich auch im Wörterbuch von du Cange findet, ist die Namensform, wie sie bei Rasso begegnet, bereits explizit enthalten: „Masca, simulacrum quod vulgo dicitur mascarel, quod supponitur faciei ad terrendos parvulos.”¹⁴² Zweifel an einer Selbstbenennung mit einer derart pejorativen Konnotation als ‚Kinderschreck‘ scheinen jedoch angebracht.

Wenn de Borman auch feststellt, es sei letztlich müßig, worin der Anlass für diese Benennung zu sehen ist, versucht er dennoch eine Erklärung unter Hinweis auf das Phänomen, Kinder würden in seltenen Fällen mit Teilen der am Körper haften bleibenden Embryonalhaut geboren werden, was zu einer Bezeichnung als ‚Maskierter‘ geführt haben könnte.¹⁴³ Diese sehr auf das Individuum bezogene Begründung könnte aber kaum erklären, warum der Zuname Mascherel auch in der Deszendenz Rassos immer wieder vorkommt. Plausibler erscheint die Begründung de Chestret de Haneffes, der unter Hinweis auf du Cange den Namen auf den Begriff *masca* in der Bedeutung einer besonderen Art von Helm bezieht und dies in der Siegelführung, wie sie für Reinhard von Schönau 1346 belegt ist, bestätigt sieht.¹⁴⁴ Ein solches Wappenzeichen könnte sehr wohl auch von späteren Generationen wieder aufgegriffen worden sein. Ist die Herkunft dieses Zunamens auch nicht sicher zu klären, so soll den Erklärungsversuchen noch ein weiterer hinzugefügt werden: Das altfranzösische Wort *maschiere* in der Bedeutung ‚Braukessel‘ könnte bei der Namensgebung ebenso gut eine Rolle gespielt haben;¹⁴⁵ Indiz für eine solche Deutung wäre die als zu Schönau gehörig überlieferte Braugerechtigkeit, die offenbar große Bedeutung besaß.¹⁴⁶

Schwachpunkt aller genannten Interpretationen ist die Tatsache, dass der Zuname zwar lange, aber keineswegs durchgängig weitergegeben wurde, also offenbar auch in späterer Zeit noch als Spitzname und nicht als fester Bestandteil des Namens betrachtet wurde; lediglich in

¹⁴² DE BORMAN, *Échevins I*, S. 194. Vgl. auch TOBLER/LOMMATZSCH, *Wörterbuch V*, Sp. 1224, 1228, 1231, und DU CANGE, *Glossarium IV/V*, S. 293. In diesem Sinne sei auch das deutsche Wort ‚Grimasse‘ abzuleiten.

¹⁴³ DE BORMAN, *Hemricourt I*, S. 70 Anm. 2. Vgl. zu dem in ganz Mitteleuropa verbreiteten Aberglauben, dieses durchaus mehrmals belegte und als ‚Glückshaube‘ oder gar als ‚Helm‘ bezeichnete Phänomen sei als gutes Omen zu deuten, BARGHEER, *Glückshaube*, Sp. 890-894.

¹⁴⁴ DE CHESTRET DE HANEFFE, *Schönau*, S. 5 Anm. 3, S. 73 Abb. 1.

¹⁴⁵ TOBLER/LOMMATZSCH *V*, Sp. 1226. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

¹⁴⁶ Vgl. oben S. 25-26. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

der Linie der Herren von Winandsrade, begründet von Winand II. von Rode und Elisabeth von Schönau, Tochter Rassos III. von Schönau, findet sich der Name durchgängig, auch bei den Töchtern.¹⁴⁷

B. II.2.3. Arnold von Burtonbur

Der letzte Sohn Heynemans schließlich ist Arnold von Burtonbur, über den und dessen Erben Hemricourt nichts weiß, außer dass er sich zu Teuven im Land von Limburg verheiratet habe¹⁴⁸ und Burtonbur bereits zur Zeit des Chronisten zum Erbe derer von Teuven im Land von Warfusée gehörte.¹⁴⁹ Auch Butkens und von Redinghoven führen seine Linie nicht weiter. Nach Gross war er der Ahnherr der Herren von Winandsrade,¹⁵⁰ jüngere genealogische Arbeiten liefern jedoch keinerlei Hinweis darauf.¹⁵¹ Eine Fortführung dieser Linie in den genealogisch nicht einzuordnenden Personen Arnold und Heinrich von Schönau, die im folgenden behandelt werden sollen, ist nicht auszuschließen.

B. II.2.4. Genealogisch nicht zu bestimmende Personen

Auch in dieser Generation ist die genealogische Situation bzw. das Verhältnis zu weiteren Trägern des Namens ‚von Schönau‘ nicht restlos geklärt. Wer war der Ritter Arnold von Schönau (*Arnoldus de Schonau*), der 1302 als Mitglied der Ritterschaft von Zier (zw. Düren und Jülich gelegen) – neben anderen *milites* – der Abtei Steinfeld eine Urkunde ausstellte?¹⁵² Weder die historischen Genealogien noch die urkundliche Überlieferung lassen eine Einordnung zu, dennoch muss die Familienzugehörigkeit aufgrund der räumlichen Nähe angenommen werden. Möglicherweise handelt es sich um eben jenen Bruder Heynemans, Arnold, dessen nur in den historischen Genealogien überlieferter Name ‚von Burtonbur‘ nicht ausschließt, dass er auch den Namen seines Vaters ‚von Schönau‘ geführt haben könnte. Diese Annahme lässt sich auch dadurch stützen, dass im Februar 1340 einem Arnold von Schönau

¹⁴⁷ Vgl. DE BORMAN, Hemricourt II, S. 362f.; Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 116.

¹⁴⁸ Heute in der Provinz Lüttich, Kanton Aubel, an der Galoppe; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 84 Anm. 4.

¹⁴⁹ *Chis messires Ernus fut marieis à Teuvinnes, en la terre de Lemborch, mais je ne say nomeir d'oir en hoir, par lingnie, cheaz quy en sont yssus ... Et az hoirs de Teuvinnes appartient encors ly terre de Bretonbur, estante en la terre de Warfezées*; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 84f.

¹⁵⁰ GROSS, Reinhard, S. 19 Anm. 4; vermutlich in Anbetracht des von diesem Geschlecht geführten Zunamens ‚Mascherel‘ und in Unkenntnis der Heiratsverbindung zwischen Winand II. von Rode und der Elisabeth von Schönau, die den Übergang des Zunamens von der Familie von Schönau auf die Familie von Rode/Winandsrade ermöglichte.

¹⁵¹ Vgl. Europäische Stammtafeln VII, T. 116; HARDENBERG, Schinnen, S. 47-77.

¹⁵² QUIX, Schonau, S. 36-38 Nr. 2 – LACOMBLET, UBNrh. III, S.10-11 Nr. 15; die Gegenurkunde bei JOESTER, UB Steinfeld, S. 152f. Nr. 199.

(*de Schonhoven*), bei dem es sich auch um einen gleichnamigen Sohn des in der Urkunde von 1301 Genannten handeln könnte, von Kaiser Ludwig alle von ihm und dem Reich abhängigen Lehen in Aachen und insbesondere das Braulehen, soweit die Vorfahren des Arnold sie von den früheren Königen und Kaisern besessen hätten, mit allen Einkünften übertragen wurden; ein Privileg, das nach dem Einspruch der Stadt Aachen bald schon widerrufen und dem im Jahr darauf durch eine vollständige Verzichtserklärung Arnolds die Grundlage entzogen wurde.¹⁵³ Unabhängig vom Ergebnis dieses Vorgangs und abgesehen von der Frage der Rechtmäßigkeit des beanspruchten Besitztittels hätte wohl nur ein engeres Mitglied der hier zu untersuchenden Familie von Schönau dieses Vorhaben mit Aussicht auf Erfolg, wie er vorübergehend ja auch eingetreten ist, angehen können.

Ebenso problematisch, weil gleichfalls in den historischen Genealogien nicht berücksichtigt, ist die genealogische Einreihung des ab 1301 mehrmals erwähnten Heinrich von Schönau (*Henricus de Schonhoven/Sconehoven*), Kanoniker an der Aachener Marienkirche. Im Jahre 1304 scheint er Kantor geworden zu sein; denn als solcher begann er einen Rechtsstreit wegen einer diesem Kantorat inkorporierten Stelle eines Investiten an der zum Lütticher Archidiakonat gehörenden Pfarrkirche zu Budel.¹⁵⁴ Bei diesem Streit ging es um die Frage, ob Heinrich die Einnahmen dieser Pfründe zustanden, ohne dass er dort den Dienst persönlich versehen musste. Die Verhandlungen zogen sich bis in den Januar 1305 hin und wurden schließlich zu Heinrichs Gunsten entschieden.¹⁵⁵ Heinrich starb an einem 16. September.¹⁵⁶ Sein Kanonikat an der Aachener Marienkirche wird kaum als sicheres Indiz für eine Herkunft aus der unmittelbaren Umgebung Aachens gelten können; Vermutungen über seine Zugehörigkeit zu der hier zu untersuchenden Familie müssen daher spekulativ bleiben.

¹⁵³ QUIX, CD Aquensis, S. 228f. Nr. 328, 329. MUMMENHOFF, Regesten II, S. 301 Nr. 646, S. 307 Nr. 658, S. 314 Nr. 672. Vgl. auch oben S. 25-26.

¹⁵⁴ MUMMENHOFF, Regesten II, S. 4 Nr. 8 (1301 XI 09), S. 14 Nr. 31 (1304 III 14). Vgl. QUIX, Beschreibung Aachen, S. 34. Budel liegt ca. 15 km südöstlich von Eindhoven.

¹⁵⁵ MUMMENHOFF II, S. 14-18, 21 Nr. 32-36, 38, 42 (1304 III 16, 1304 III 26, 1304 IX 30, 1304 XI 21, 1304 XII 03, 1304 XII 16). Heinrich starb 1307; QUIX, Geschichte Aachen II, S. 96. Die Besitzgeschichte des Ortes Budel lässt sich nicht lückenlos rekonstruieren. Interessant, wenn auch als Indiz für eine genealogische Verbindung sicherlich zu schwach, ist die Tatsache, dass Johann II. von Schönforst 1421 von Herzog Johann IV. von Brabant mit Budel belehnt wurde, als dessen Besitzer er und seine Erben mehrfach belegt sind; GALESLOOT, Cour féodale I, S. 20; AGRB, Cour féodale, Nr. 20 f° 340; CC 5, f° 7v, 127; Mss. div., Nr. 8, f° 26, 26v.

¹⁵⁶ *Obiit Henricus de Schonhoven cantor pro quo habemus marcam socii VI* [sic; für solidi]; STAA, K St. Marien, Nr. 204 f° 46v (Abschrift 19. Jh.: STAA, Hs. 1108).

B. III. **Wirtschaftliche Etablierung und soziale Integration**

Die dritte Generation: Die Nachkommen Rasso I. von Schönau

B. III.1. Gerhard von Schönau

Die Geburtenreihenfolge der vier Nachkommen Rasso I., Gerhard, Rasso II., Johann und Adelheid ist in der Forschung bisher meist widersprüchlich dargestellt worden. Der Empfänger der Bestätigungsurkunde König Albrechts für die Herrschaft Schönau aus dem Jahre 1302 ist Gerhard von Schönau (*Gerardus de Schonawen*),¹⁵⁷ dessen Einordnung zunächst Schwierigkeiten bereitet. Sollte es sich bei diesem Gerhard um den Sohn Rasso I. handeln, der später Kanoniker an St. Servatius in Maastricht wurde, so lässt sich aus der Urkunde schließen, dass Rasso I. zum Zeitpunkt ihrer Ausfertigung nicht mehr lebte. In diesem Fall müsste man aber von der Nachfolge Rasso II., der für den ältesten Sohn gehalten wird, ausgehen. Diese zunächst verwirrende Erbfolge hat verschiedentlich zu der Annahme geführt, der in dem Privileg genannte Gerhard müsse aus einer anderen Linie stammen, Reinhard von Schönau, seine Vorfahren und seine Nachkommen seien nie im Besitz der Herrschaft Schönau gewesen.¹⁵⁸ Die Tatsache aber, dass Besitzrechte in Schönau zur Hinterlassenschaft Rasso II. gehörten, entkräftet diese Vermutung. Die Unstimmigkeiten ergeben sich ohnehin nur dann, wenn man davon ausgeht, dass es sich bei Rasso II. um den ältesten und damit primär erbfolgeberechtigten Sohn handelt. Einziger schwacher Anhaltspunkt für diese Annahme ist die Namensgleichheit mit seinem Vater. Ein Blick auf die Stammtafeln der Familie zeigt jedoch, dass bis dahin die Sitte, den Vaternamen an den ältesten Sohn weiterzugeben, nicht erkennbar gebräuchlich war.

Geht man also davon aus, dass Gerhard der älteste Sohn Rasso I. war, so ist weiter zu vermuten, dass er bereits 1302, zur Zeit der Ausstellung des Privilegs König Albrechts I. für die Herrschaft Schönau, eine geistliche Karriere anstrebte oder diese schon begonnen hatte; denn auffallenderweise wird er weder als *dominus* noch als *miles*, *eques* oder *armiger* be-

¹⁵⁷ HANSEN, Schönau, S. 102f. Nr. 2 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 7f. Nr. 16.

¹⁵⁸ HANSEN, Schönau, S. 96 Anm. 2. STRANGE, Bongard, S. 78, bestreitet sogar die Echtheit des Privilegs, da es nur als Vidimus des 17. Jahrhunderts und zur Person Gerhards als Herr von Schönau sonst nichts überliefert sei. Zur Echtheit vgl. HANSEN, Schönau, S. 86 Anm. 1. Die Zuordnung jenes Gerhard von Schönau, der später Dekan von St. Servatius/Maastricht wurde, ist in den genealogischen Darstellungen unterschiedlich: Als Sohn Rasso II. führen ihn DE BORMAN, Hemricourt II, S. 362; Europäische Stammtafeln N.F. VIII, T. 120; als Sohn Rasso I. – ohne jedoch die Problematik zu thematisieren, wie sie sich aus der Urkunde des Jahres 1302 ergibt – BUTKENS, Trophées II, S. 251; BSBM, Cod. germ. 2213, t. 61 f° 79; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 230; DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 8f., und SCHLEICHER, Sammlung Oidtmann 14, S. 288f.

zeichnet, sondern schlicht als *strenuus vir*, eine vage Bezeichnung, die sich nur so interpretieren lässt, dass Gerhard gleichsam in Vertretung seines Vaters als Empfänger fungiert, der möglicherweise erst so kurz zuvor verstorben ist, dass die dauerhafte Regelung der Nachfolge noch nicht festgelegt war.¹⁵⁹ Die Urkunde ist im Heerlager bei Köln ausgestellt, so dass nicht auszuschließen ist, dass Rasso I. den König in seiner Auseinandersetzung mit dem Kölner Erzbischof unterstützte,¹⁶⁰ und möglicherweise sogar in dessen Dienst zu Tode kam – warum sonst hätte Gerhard von Schönau den Monarchen ‚im Felde‘ aufsuchen sollen? Eine solche Annahme würde nicht nur – zumindest teilweise – die Motivation für die Privilegierung erklären, sondern auch, warum jede statusbezogene Anrede Gerhards von Schönau fehlt, obwohl der weitere Text des Dokumentes ihn als Inhaber einer allodialen Herrschaft ausweist.

Spätestens 1306 war Gerhard von Schönau Kanoniker des St. Servatiusstiftes in Maastricht.¹⁶¹ Die große Überlieferungslücke von 1309 bis 1319/20 verwundert zunächst, hat ihren Grund aber vermutlich in einem – möglicherweise länger dauernden – Aufenthalt Gerhards von Schönau in „Übersee“.¹⁶² Nach seiner Rückkehr machte er jedenfalls eine erfolgreiche Karriere: Papst Johannes XXII. übertrug ihm, der mittlerweile Dekan geworden war,¹⁶³ am 26. Oktober 1320 ein Kanonikat am Dom zu Lüttich unter Exspektanz einer Prébende, obwohl er neben seinem Dekanat an St. Servatius auch dort noch eine Prébende besäße und zu-

¹⁵⁹ Zum Begriff *strenuus*, der im Deutschen mit ‚fest‘ wiedergegeben wird, und seiner Verwendung für Angehörige des Niederadels vgl. RÖDEL, Reichslehnswesen, S. 438f., 508; unten S. 380, 383.

¹⁶⁰ Vgl. zum so genannten Zollkrieg 1301/02 zusammenfassend PFEIFFER, Transitzölle, S. 437-471, unter Einbeziehung der älteren Literatur. Albrecht I. hatte seit 1300 Kontakte zu den territorialen Gegnern Kurkölns – Kleve, Jülich, Berg und Mark – aufgebaut; ebd. S. 443 mit Anm. 28, S. 469. Die Absicht des Königs, sich eines breiteren Rückhaltes im Adel des territorialen Umfeldes Kurkölns zu vergewissern, wird auch in dem Friedensvertrag deutlich, den Albrecht I. am Tag vor der Ausstellung des Schönauer Privilegs mit dem Kölner Erzbischof geschlossen hatte; denn dieser sah unter anderem die eidliche Verpflichtung von 20 Herren und 100 Rittern vor, dem Erzbischof bei Wiederaufnahme der Auseinandersetzungen nicht beizustehen; REK III/2, S. 300f. Nr. 3876.

¹⁶¹ Am 19. Dez. 1306 fungierte er als Zeuge in einer Urkunde, die wahrscheinlich den gesamten Konvent aufführt, unter den einfachen Kanonikern; DOPPLER, Verzameling, S. 282-288 Nr. 248. Am 16. April 1307 erwarb er als solcher für seine Kirche drei Weinberge in Bachem bei Ahrweiler; ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 3f. Nr. 7. Im April 1309 erscheint er letztmalig als einfacher Stifts-Kanoniker; HABETS, CD Mosae-Trajectensis, S. 56-62 Nr. 94 – DOPPLER, Verzameling, S. 290-293 Nr. 253.

¹⁶² Über den Anlass, die Art und die Dauer dieser Reise ist gar nichts bekannt; sie ist überhaupt nur rein zufällig anlässlich einer Schenkung Herzog Johanns III. von Brabant an Johann von Schönau, Kanoniker an St. Servatius zu Maastricht, aus dem Jahre 1352 überliefert. In dem zugehörigen Dokument ist ein Haus dieses Johann im Klosterbezirk erwähnt, das vorher Gerhard von Schönau gehört habe, und dessen bauliche Veränderungen während Gerhards Abwesenheit in Übersee Anlass für Auseinandersetzungen mit der Stadt Maastricht gaben; DOPPLER, Verzameling, S. 339 Nr. 320.

¹⁶³ Der interne Aufstieg Gerhards von Schönau an die Spitze des Stiftes lässt sich im Detail nicht verfolgen; als Dekan belegt ist er erstmals am 5. Juli 1320; DOPPLER, Verzameling, S. 296f. Nr. 262. Doppler zufolge bekleidete er dieses Amt aber schon seit 1319; DOPPLER, Verzameling, S. 285 Anm. 6.

dem über eine Pfründe an der Marienkirche in Aachen verfüge, jedoch mit dem Vorbehalt, das Maastrichter Dekanat aufzugeben.¹⁶⁴ Da er aber in einer Urkunde vom 27. September 1321 immer noch als Dekan des Servatiusstiftes unter den Zeugen aufgeführt ist,¹⁶⁵ scheint er auf diese Stelle nicht verzichtet zu haben. Am 6. Januar 1324 erhielt er auf Bitten König Johanns von Böhmen die päpstliche Erlaubnis, trotz Erfüllung seiner Residenzpflicht am Dom zu Lüttich, wo er eine die persönliche Residenz erfordernde, priesterliche Pfründe besitze, auch die Einkünfte seines Dekanats und seiner Pfründe an St. Servatius sowie die seiner Pfründe an der Aachener Marienkirche, deren Kanoniker er gleichfalls sei, zu beziehen.¹⁶⁶ Diese Bestimmung sollte jedoch nur vorläufig gelten; denn in einer weiteren Urkunde vom selben Tag wiederholte der Papst die Unvereinbarkeit aller dieser Ämter und Präbenden: Er reserviere Gerhard von Schönau – wiederum auf Wunsch König Johanns von Böhmen – an der Lütticher Kirche eine freie, nichtpriesterliche Präbende sowie eine Würdenstelle oder ein Amt an derselben; dafür sei er aber, sobald er die freie Pfründe erlangt habe, zur Aufgabe der priesterlichen Pfründe in Lüttich und des Dekanates an St. Servatius verpflichtet.¹⁶⁷ Gerhard ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen;¹⁶⁸ Papst Johannes erlaubte ihm – erneut als Nachtrag zu einem bereits bestehenden Sachverhalt – am 14. Juni 1327, unter Beibehaltung seines Maastrichter Dekanats Residenz an einer anderen Kirche, an der er bepfründet sei, zu halten, unter Bezug seiner sonstigen Pfründeneinkünfte an Kirchen, an denen er demzufolge nicht residierte. Diese Erlaubnis wurde am 24. Januar 1329 – diesmal allerdings auf drei Jahre befristet – wiederholt.¹⁶⁹ Danach verliert sich seine Spur; wahrscheinlich starb er um 1329/30.¹⁷⁰

Selbst wenn man bedenkt, dass die Autorität des Papstes nicht unumstritten war, nicht zuletzt seitens der mächtigen Reichsstifte, zeugen Gerhards beharrliches Nichtbefolgen gegenüber den päpstlichen Reglementierungsversuchen bezüglich der Ämter- und Pfründenhäufung an den bedeutendsten Kirchen des Maasraumes sowie die Unterstützung, die Gerhard von Schönau durch den böhmischen König erhielt, von einer einflussreichen Position.

¹⁶⁴ FAYEN, *Lettres Jean XXII I*, S. 353 Nr. 882 – MUMMENHOFF, *Regesten II*, S. 137 Nr. 275.

¹⁶⁵ QUIX, *Reichs-Abtei Burtscheid*, S. 319-321 Nr. 110 – MUMMENHOFF, *Regesten II*, S. 145f. Nr. 296.

¹⁶⁶ FAYEN, *Lettres Jean XXII I*, S. 469f. Nr. 1268 – MUMMENHOFF, *Regesten II*, S. 164f. Nr. 336.

¹⁶⁷ FAYEN, *Lettres Jean XXII I*, S. 470 Nr. 1269 – MUMMENHOFF, *Regesten II*, S. 165 Nr. 337.

¹⁶⁸ Als Dekan von St. Servatius unterzeichnete er noch im März 1326 einen Zinsverkauf zugunsten des Stiftes; DOPPLER, *Verzamelung*, S. 304f. Nr. 274.

¹⁶⁹ FAYEN, *Lettres Jean XXII II*, S. 130 Nr. 1977, S. 249 Nr. 2328.

¹⁷⁰ Nach DE CHESTRET DE HANEFFE, *Schönau*, S. 8f. Anm. 8, der sich auf genealogische Manuskripte aus dem Lütticher Staatsarchiv bezieht, starb Gerhard von Schönau 1329. In einer Urkunde vom 27. Juni 1330, in der es um einen sich offensichtlich bereits längere Zeit hinziehenden Streit um die Dekanatseinkünfte während der Vakanz dieser Position geht, wird Gerhard als der verstorbene Dekan des Servatiusstiftes bezeichnet; DOPPLER, *Verzamelung*, S. 306f. Nr. 277.

B. III.2. Rasso II. von Schönau

Die aus der Zeit zwischen 1331 und 1336 stammenden und einen Rasso von Schönau nennenden Belege werfen die nicht immer sicher zu klärende Frage auf, ob sich die betreffenden Dokumente auf Rasso II. oder seinen Sohn, Rasso III., beziehen. Vorbehaltlich dieser Unsicherheit ergibt sich folgendes Bild:

Rasso II. war vermutlich der zweite Sohn, der nur aufgrund der geistlichen Laufbahn seines älteren Bruders Gerhard in Schönau sukzedieren konnte. Mit dem Herrentitel und im Besitz der Ritterwürde ist er erst seit 1320 belegt;¹⁷¹ überwiegend erscheint er als Rasso (gen.) Mascherel,¹⁷² die Herkunftsbezeichnung von Schönau führt er in der urkundlichen Überlieferung nur zweimal und auch sein Siegel aus dem Jahre 1329 weist ihn lediglich als *Maissuerel miles* aus.¹⁷³ Wahrscheinlich ist es auch Rasso II. von Schönau, der 1312 unter dem Namen *Mosser Race Mascherel* an 54. Stelle von insgesamt 119 Aufgelisteten als Teilnehmer an den Krönungsfeierlichkeiten Kaiser Heinrichs VII. in Rom unter dessen Vasallen aufgeführt ist.¹⁷⁴ Die Bindung an das Luxemburger Grafenhaus fand auch durch die am 3. April 1329 vollzogene Lehnsauftragung Rassos II. an König Johann von Böhmen, Sohn Kaiser Heinrichs VII., Bestätigung und erneuten Ausdruck: Gegen 200 lb. hl. wurde er dessen Vasall, anstelle der zu leistenden Rente von 20 lb. trug er ihm seinen Hof in Ülpenich mit 40 Morgen Ackerland auf, um ihn erblich von Johann und dessen Nachfolgern als Grafen von Luxemburg zu Lehen zu tragen.¹⁷⁵

Diese Lehensbindung war zwar sicherlich prestigeträchtiger als die Vassalität zum Jülicher Grafenhaus, letztere wird aber – allein schon auf Grund der räumlichen Nähe – in ihrer Relevanz wesentlich präsenter gewesen sein, wie es sich auch in der Häufigkeit der Belege widerspiegelt: 1315 ist er erstmals als Bürge für Graf Gerhard von Jülich nachgewiesen.¹⁷⁶ 1322 ist Rasso von Schönau einer der Vertrauensmänner bzw. Exekutoren eines Schiedsspru-

¹⁷¹ QUIX, Reichs-Abtei Burtscheid, S. 315-317 Nr. 108 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 130 Nr. 258.

¹⁷² MG-Const. IV/2, S. 1275-1280 Nr. 1224 (1312 VI 29; *Race Mascherel*); MUMMENHOFF, Regesten II, S. 102f. Nr. 201 (1315 VII 07; *Rais Machsercile*); REK IV, S. 325 Nr. 1345 – ENNEN, Quellen IV, S. 98 Nr. 113 (1322 XI 17; *Ratze Messereil*); MG-Const V, S. 605-607 Nr. 779 (1323 VIII 15; *Raso dictus Mascherel*); MUMMENHOFF, Regesten II, S. 163 Nr. 334 (1323 X 13; *Raes Maeskeriele*), S. 184f. Nr. 388 (1326 VIII 15; *Rayszo dictus Mascherel*); DROSSAERS, Regestenlijst I, S. 53 Nr. 183f. (1326 X 18; *Rase Masschereil*); DROSSAERS, Regestenlijst I, S. 54 Nr. 187 (1327 V 06; *Raesse Maschereil*); DROSSAERS, Regestenlijst I, S. 60 Nr. 209 (1329 VIII 12; *Rasso Maissereil*); AGRB, CC 542 f° 29v (vor 1350; *Raso Masceriel*).

¹⁷³ MUMMENHOFF, Regesten II, S. 130f. Nr. 258f. (1320 I 09; *Razo de Schonowe*); VERKOOREN, IL II, S. 142f. Nr. 676 (1329 IV 03; *Raso de Sconowen*).

¹⁷⁴ MG-Const. IV/2, S. 1275-1280 Nr. 1224.

¹⁷⁵ VERKOOREN, IL II, S. 142f. Nr. 676.

¹⁷⁶ MUMMENHOFF, Regesten II, S. 102f. Nr. 201 (1315 VII 07).

ches Graf Gerhards, den dieser zusammen mit Erzbischof Heinrich von Köln gefällt hatte.¹⁷⁷ Scheint dies auch auf eine Vertrauensstellung in der nahen Umgebung des Grafen hinzudeuten, so ist doch festzustellen, dass Rasso nicht – wie die anderen genannten Vertrauensleute – zu den Zeugen und Mitbesiegeln der Urkunde gehört. Im folgenden Jahr findet er sich wiederum als Zeuge bzw. Bürge im Gefolge des Jülicher Grafen.¹⁷⁸ Gerade Bürgschaften, wie Rasso sie auch 1326 zur Schadloshaltung der Aachener Lombarden für Graf Gerhard gegenüber der Stadt Aachen – im Maximalfall bis zu 5000 Mk. Aachener Währung und 50 lb. Tournosroschen –¹⁷⁹ und 1329 für Graf Wilhelm von Jülich zu übernehmen hatte,¹⁸⁰ setzten die Anerkennung der Solvenz der Bürgen auf Seiten der Vertragspartner voraus, so dass auch für Rasso II. von gesicherten finanziellen Verhältnissen ausgegangen werden kann. Der Tod Graf Gerhards von Jülich im Juli 1328 mag mit eine Rolle gespielt haben für die neuerlich erfolgte Hinwendung Rassos zum Luxemburger Grafenhaus, fundiert durch den Lehnsauftrag von 1329. Zwar gehörte er spätestens seit 1326 auch dem Brabanter Lehnhof an, wie die Nennung seiner Person unter den Zeugen verschiedener dort verhandelter Angelegenheiten belegt,¹⁸¹ doch scheint er dort keine politischen oder administrativen Aufgaben wahrgenommen zu haben.

Die Zuordnung späterer Dokumente ist zwar nicht sicher zu treffen, doch scheint Rasso II. von Schönau zumindest 1331, vermutlich auch noch 1334, im Dienst des Grafen von Jülich gestanden zu haben.¹⁸² Träfe dies zu, so wäre wohl auch in jenem *Raisson Massereit*, den

¹⁷⁷ REK IV, S. 325 Nr. 1345 – ENNEN, Quellen IV, S. 98 Nr. 113.

¹⁷⁸ Am 15. Aug. 1323 anlässlich der in Köln geführten Verhandlungen über die Ehevereinbarungen zwischen König Ludwig und Margarethe von Hennegau steht der Name *Rassonis dicti Mascherel* unter den anwesenden Rittern; MG-Const. V, S. 605-607 Nr. 779 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 163 Nr. 334 (1323 X 23); in dieser Urkunde erscheint er zusammen mit seinem Bruder Johann von Schönau (*Jan Maeskeriele*).

¹⁷⁹ MUMMENHOFF, Regesten II, S. 184f. Nr. 388 (1326 VIII 15).

¹⁸⁰ DROSSAERS, Regestenlijst I, S. 60 Nr. 209 (1329 VIII 12).

¹⁸¹ DROSSAERS, Regestenlijst I, S. 53 Nr. 183f. (1326 X 18), S. 54 Nr. 187 (1327 V 06)

¹⁸² Die Erwähnungen eines Rasso Mascherel in den Zeugenlisten zweier Urkunden Graf Wilhelms V. von Jülich scheinen zunächst die Vermutung nahe zu legen, es handele sich hier um zwei verschiedene Personen. Die erste Urkunde vom 1. August 1331 (ENNEN, Quellen IV, S. 193-195 Nr. 176 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 225 Nr. 494) nennt *Raisse Messereil* nach den Jülicher Räten Werner von Merode und Gerhard von Bongart, aber vor Hermann von Levendal; die zweite Urkunde vom 30. September 1334 (VERKOOREN, IB I/1, S. 282f. Nr. 396) stellt diese Reihenfolge fast gänzlich auf den Kopf, indem nun *Rasse Maschereel* vor Werner von Merode und Gerhard von Bongart, jedoch nach Hermann von Levendal erscheint; zwei weitere in beiden Dokumenten genannte Zeugen, Jakob von Bongart und Matthias von Stommeln, haben ihre relative Position zu Rasso Mascherel hingegen nicht verändert. Eine Erklärung für diese nicht miteinander in Einklang zu bringenden Zeugenreihen mag darin liegen, dass es sich bei der in Amiens ausgestellten und nur abschriftlich vorliegenden Urkunde von 1334, der Jülicher Anerkennung des Friedensschlusses zwischen König Philipp VI. von Frankreich und Herzog Johann III. von Brabant, um eine französische Empfängerausfertigung handelte, die die Rangabstufungen innerhalb des Jülicher Gefolges nicht beachtete. Eine Identifizierung des genannten Rasso auf der Grundlage eines Vergleiches dieser beiden Zeugenreihen ist also nicht möglich.

Graf Wilhelm von Jülich in einer Quittung des Jahres 1336 für Graf Wilhelm von Hennegau und Holland als seinen Ritter und Überbringer des wegen Kriegsdiensten geschuldeten Geldes bezeichnet, Rasso II. von Schönau zu sehen.¹⁸³

Dass Rasso bereits zu Lebzeiten einen gewissen Ruhm genoss, belegt eine Handschrift aus dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts, die vermutlich auf einen unter dem Namen *Gelre* bekannt gewordenen Herold zurückgeht und eine Zusammenstellung der jeweils drei besten Träger eines Namens bietet.¹⁸⁴ Der Abschnitt *drie die beste Raessen*¹⁸⁵ führt an erster Stelle *Raes Maesshereell* auf, der vermutlich identisch ist mit Rasso II. von Schönau.¹⁸⁶

Verheiratet war Rasso II. von Schönau nach der chronikalischen Überlieferung mit einer namentlich nicht bekannten Schwester des Gerhard von Bongart, eine Ehe, die sich mittelbar auch urkundlich belegen lässt.¹⁸⁷ Zudem ist jedoch eine Verbindung mit der Familie von Ülpenich festzustellen, denn spätestens seit 1329 ist Rasso II. gar Inhaber des Hofes Ülpenich, zwischen Zülpich und Euskirchen gelegen, der bis dahin allodialen Charakter besessen haben muss, da Rasso ihn in dem genannten Jahr dem König von Böhmen zu Lehen auftrug.¹⁸⁸ Da der Hof später nicht mehr im Besitz der Familie nachzuweisen ist, ergibt sich folgende Annahme: Die erste Frau Rassos aus der Familie von Bongard ist vor 1329 gestorben und er war in zweiter Ehe mit einer Frau aus der Familie von Ülpenich verheiratet, die als Mitgift das

Die Hinzuziehung des geeigneten nächstvorangehenden Dokumentes Jülicher Provenienz, (QUIX, CD Aquensis, S. 205f. Nr. 299 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 184f. Nr. 388 (1326 VIII 15) zeigt dagegen bezüglich der in beiden Quellen genannten Zeugen gänzliche Übereinstimmung.

¹⁸³ DEVILLERS, Monuments III, S. 450f. Nr. 339 Anm. 1 – WAUTERS, Table IX, S. 584 (1336 VII 07).

¹⁸⁴ Wapenboek.

¹⁸⁵ Ebd., S. 122, fol. 61 v.

¹⁸⁶ Unter Bezug auf diese Handschrift hat Werner Paravicini am 1. Juni 1995 an der Universität Trier im Rahmen des Kolloquiums des Sonderforschungsbereiches 235 einen Vortrag mit dem Titel: „Heraldik, Literatur und Politik an Mosel, Maas und Rhein im 14. Jahrhundert“ gehalten. Vgl. jetzt auch PARAVICINI, Armoriaux.

¹⁸⁷ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 70. Hemricourt verwendet den Namen „du Jardin“, eine weitere Variante ist „Pomerio“, vgl. DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 6 Anm. 1. Bestätigt wird diese Angabe durch eine Urkunde vom 21. Juni 1337, in der Gerhard von Schönau, Sohn Rassos II., den Ritter *Gerhardus de Pomerio* als *consanguineus* bezeichnet, MUMMENHOFF, Regesten II, S. 276f. Nr. 599. Auch vorher sind Kontakte zwischen beiden Familien zahlreich belegt: QUIX, Schönau, S. 38-41 Nr. 3 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 95f. Nr. 190 (1314 XII 14); QUIX, Reichs-Abtei Burtscheid, S. 319-321 Nr. 110 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 145f. Nr. 296 (1321 IX 27); MUMMENHOFF, Regesten II, S. 163 Nr. 334 (1323 X 13); QUIX, Reichs-Abtei Burtscheid, S. 328-331 Nr. 116 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 171f. Nr. 354 (1324 VIII 10); QUIX, CD Aquensis, S. 205f. Nr. 299 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 184f. Nr. 388 (1326 VIII 15); ENNEN, Quellen IV, S. 193-195 Nr. 176 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 225 Nr. 494 (1331 VIII 01); VERKOOREN, IB I/1, S. 282f. Nr. 396 (1334 IX 30).

¹⁸⁸ VERKOOREN, IL II, S. 142f. Nr. 676.

Hofgut Ülpenich in die Ehe brachte, das so in den Besitz Rasso II. gelangte.¹⁸⁹ Nur so würde sich erklären lassen, wieso eine Frau von Ülpenich 1361 Rechte in Richterich besaß¹⁹⁰ – sie hatten vermutlich in ihrem Wittum als Frau Rasso von Schönau bestanden. Und auch nur so lässt sich jene *vrauwe Aleit von Ulpich*, die von Elisabeth von Schönau, der Tochter Rasso III., 1359 *myne lieve moyne* genannt wird,¹⁹¹ zwanglos in den genealogischen Kontext einfügen. Wenn diese Ehe kinderlos geblieben war, hat man damit auch die Erklärung dafür, dass Ülpenich in den folgenden Generationen nicht mehr unter den Schönauer Besitzungen erscheint; es wäre dann nämlich nach ihrem Tode an die Familie Adelheids von Ülpenich zurückgefallen.¹⁹²

Der ersten Ehe entsprossen sechs Söhne: Johann, Amelius, Gerhard, Johann *Haghe*, Rasso III., und Reinhard. Töchter werden weder von Hemricourt noch von Butkens erwähnt. Ob es sich bei Mechthild von Schönau, Äbtissin der Zisterzienserinnenabtei in Burtscheid, um eine weitere Tochter oder aber eine Schwester Rasso II. handelt, und ob sie überhaupt dieser Familie zuzuordnen ist, kann nicht entschieden werden, denn für sie gibt es keine dokumentierten genealogischen Angaben.¹⁹³ Rasso starb vor 1344.¹⁹⁴

B. III.3. Johann von Schönau

Johann von Schönau muss zur Zeit der Ausstellung der o. g. Urkunde vom 18. Oktober 1290 alt genug gewesen sein, als Zeuge zu fungieren, hatte jedoch noch nicht die Ritterwürde er-

¹⁸⁹ Diese Familie ist insgesamt kaum nachweisbar: 1289 machte ein Diedrich von Ülpenich (*de Ulpeto*) eine Schenkung an die Abtei Burtscheid; QUIX, Reichs-Abtei Burtscheid, S. 289f. Nr. 90. 1381 ist eine Ricarda von *Ulpich* Äbtissin von Burtscheid; QUIX, Reichs-Abtei Burtscheid, S. 396-398 Nr. 162. Und noch 1384 ist eine Katharina von *Ulpich* als Frau des Ritters Dietrich von Schinman von Aue mehrmals belegt; ESSER, Kreuzau, S. 116-124 Nr. 6-8. Dieses Ehepaar hatte im November 1381 einen Hof zu Ülpenich verpfändet, wobei unklar bleiben muss, ob es sich um das von der Frau Rasso II. in die Ehe gebrachte, später aber wieder zurückgefallene Anwesen handelt oder um einen weiteren Hof; KAEMMERER, UB Düren I, S. 190-192 Nr. 157. Weitere Familienmitglieder nennt der Burtscheider Nekrolog; BOSBACH, Nekrologium, S. 109 (Rasso), 110 (ein weiterer Rasso), 113 (Katharina), 127 (Konrad), 145 (Adelheid), 152 (Kuno).

¹⁹⁰ HSAD, Jülich, Urk. Nr. 249.

¹⁹¹ VON OIDTMAN, Schönau, S. 214-217.

¹⁹² Aber auch später sind noch Kontakte zur Familie von Ülpenich festzustellen; so wurde im April 1373 die Lehnsrente, die der Herzog von Brabant an Lambert von Ülpenich zu zahlen hatte, von Johann Mascherel entgegengenommen; VERKOOREN, IB I/5, S. 49 Nr. 2974.

¹⁹³ Sie ist zwischen 1338 und 1346 mehrmals als Äbtissin von Burtscheid erwähnt: MUMMENHOFF, Regesten II, S. 287 Nr. 621; S. 288 Nr. 623; S. 297f. Nr. 639; S. 310 Nr. 666; S. 313f. Nr. 671; S. 353 Nr. 778; QUIX, Reichs-Abtei Burtscheid, S. 348-350 Nr. 131f., S. 352f. Nr. 134, S. 355-362 Nr. 137f., S. 362f. Ihr Tod ist für einen 12. Februar überliefert. Vgl. WURZEL, Burtscheid, S. 56f.

¹⁹⁴ Am 13. Januar 1344 ist sein Sohn Rasso als Herr von Schönau erwähnt; QUIX, Schönau, S. 41-46 Nr. 4 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 339f. Nr. 738. Der Burtscheider Nekrolog vermerkt Rasso II. unter dem 1. und dem 4. März; BOSBACH, Nekrologium, S. 109f.

halten; bei seiner Nennung fehlt jede statusbezogene Bezeichnung.¹⁹⁵ Er erscheint erst wieder fast 25 Jahre später in den Quellen – nunmehr Ritter – als Zeuge eines Gütererwerbs seiner Schwester Adelheid von Schönau, Frau von Wittem, und seines Schwagers Arnold von Julemont, Herrn von Wittem.¹⁹⁶ Auch Johann hatte mittlerweile den Zunamen Mascherel (*Johannem dictum Maschreil de Schonawen*) angenommen. Über seine eheliche Verbindung geben weder Hemricourt noch Butkens Auskunft. Hemricourt, der freimütig anmerkt, *de cesty messire Johan, ay jou asseis petite cognissance*, vermerkt aber, er habe eine Tochter gehabt, die mit einem Ritter aus dem Geschlecht von Broich/von Gymnich verheiratet gewesen sei; deren Sohn Simon wiederum habe eine Tochter des Ritters Arnold von Charneux, Schöffe von Lüttich und Marschall des Lütticher Bischofs, zur Frau.¹⁹⁷

Diese Genealogie findet ihre Bestätigung in dem zwischen 1350 und 1374 entstandenen Brabanter Lehnrbuch, dem nach dem herzoglichen Sekretär benannten Stootboek, das Simon, den Sohn Simons van den Broeke, mit einem Grundlehen von 3 Hufen im Umfang von 60 Bonnarien, gelegen in der Pfarrei Simpelveld (ca. 6 km südlich von Heerlen), das ihm von seinem Vorfahren Rasso Mascherel, also – nach der oben angeführten Genealogie – von seinem Urgroßvater, zugefallen war, aufführt (*Symoen van den Broeke, heren Symoens sone, 3 hoeven lands van 60 buenren, gheleghen in de prochie van Sympelvey, die hem verstorven van heren Rassen Masscereel, sinen oudervader.*).¹⁹⁸ Dieser Zweig der Familie scheint sich also stärker nach Westen, in Richtung des Fürstbistums Lüttich und des Herzogtums Brabant orientiert zu haben. Dennoch scheint der Kontakt zu der Hauptlinie nicht abgerissen zu sein; denn 1364 hatte Reinhard von Schönau Simon von Broich – sicherlich identisch mit Simon van den

¹⁹⁵ QUIX, Bernsberg, S. 100-102 Nr.18 – MUMMENHOFF, Regesten I, S. 253f. Nr. 475.

¹⁹⁶ JANSSEN DE LIMPENS, Rechtsbronnen Limburg, S. 377-380 Nr. C 11 – QUIX, Schonau, S. 38-41 Nr. 3 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 95f. Nr. 190 (1314 XII 14).

¹⁹⁷ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 84. DE BORMAN, ebd., Anm. 1 und 2, vermutet als Schwiegersohn Johanns von Schönau den Ritter Simon von Broich, aus dem Geschlecht von Gymnich, dessen gleichnamiger Sohn Vogt von St. Adalbert zu Aachen wurde. Dessen Tochter, Elisabeth von Broich, habe um 1380 Engelbert Nyt von Birgel, Erbmarschall von Jülich, geheiratet. Vgl. auch STRANGE, Adlige Geschlechter I, S. 75, und III, S. 8ff. Kontakte zwischen den Familien von Schönau und von Broich/Gymnich, die in der Grafschaft Jülich und in Kurköln einen ähnlichen Rang innegehabt haben müssen, sind mehrfach belegt: MUMMENHOFF, Regesten II, S. 102f. Nr. 201 (1315 VII 07); QUIX, Reichs-Abtei Burtscheid, S. 315ff. Nr. 108 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 130 Nr. 258 (1320 I 09); MUMMENHOFF, Regesten II, S. 163 Nr. 334 (1323 X 13); LACOMBLET, UBNrh. III, S. 333-336 Nr. 422 – REK V, S. 325f. Nr. 1213 (1345 IV 06); MG-Const. VIII, S. 681-687 Nr. 678 – REK V, S. 406-408 Nr. 1519 (1348 XI 06).

¹⁹⁸ STOOT, Brabantse lenen, S. 71 Nr. 250. Simpelveld gehörte zu einer Reihe von zwischen Brabant und Lüttich umstrittenen Besitzungen. Erst 1334 hatte ein Schiedsspruch König Philipps von Frankreich die Zugehörigkeit Simpelvelds zu Lüttich festgestellt; HABETS, CD Mosae-Trajectensis, S. 71 Nr. 106. Ende des 14. Jahrhunderts finden sich Grundstücke in der Pfarrei Simpelveld im Besitz der einflussreichen Brabanter Familie von Gronsveld, die sowohl mit der Familie von Schönforst, als auch mit der Familie van den Broick verschwägert war; QUIX, Karmelitenkloster, S. 195-199 Nr. 54; RALM, 1.177, Nr. 404.

Broeke – als Drost von Monschau eingesetzt.¹⁹⁹

Seine Einbindung in die Jülicher Ritterschaft zeigt sich in der Bürgerschaft, die Johann im Oktober des Jahres 1323 mit der Verpflichtung zum Einlager neben seinem Bruder Rasso II. und weiteren 14 Jülicher Rittern für eine Summe von 3000 lb. großer Tournosen, die Graf Wilhelm von Hennegau für seinen Schwiegersohn Wilhelm von Jülich bei dem Aachener Meier Arnold Parvus geliehen hatte, übernehmen sollte.²⁰⁰ Der ausdrückliche Zusatz, die "edlen" Bürgen gingen erst mit der Besiegelung des Dokumentes ihre Verpflichtung ein, sowie der Ausstellungsort Middelburg in Holland legen es nahe, dass die Urkunde in der Kanzlei des Grafen von Hennegau angefertigt und anschließend zur Besiegelung nach Jülich geschickt wurde; über die definitive Rechtsgültigkeit des Dokuments und erst recht über die Bürgerschaftsleistung Johanns von Schönau lassen sich also keine sicheren Aussagen machen.²⁰¹ Ein solches Vorgehen impliziert jedoch, dass der Vertragspartner den Aussteller darüber informiert hat, wer für diese Bürgerschaftsleistung in Frage kommt: Vermutlich sind alle Genannten Ritter aus der engeren Umgebung des Grafen; Johann und sein Bruder Rasso II. erscheinen an sechster bzw. siebter Stelle dieser 16 Personen umfassenden Liste, beide nur mit dem Zusatz *Maskeriele* bezeichnet, dem also eine ebenso hohe, wenn nicht gar höhere Identifikationskraft als der Herkunftsbezeichnung bzw. dem Geschlechternamen zugemessen worden ist.

Lehnrechtlich eingebunden war Johann von Schönau aber auch in das aufstrebende Herzogtum Brabant, seit er an Weihnachten desselben Jahres 1323 Lehnsmann Herzog Johanns III. von Brabant wurde, indem er dem Herzog gegen eine Jahresrente von 20 Pfund Pfennigen zehn Bonnarien allodialen Landes zwischen Loverich und Baesweiler übertrug.²⁰² Möglicherweise lagen dieser Belehnung politische Absichten des Brabanter Herzogs hinsichtlich einer ostwärts gerichteten Expansion seines Einflussbereiches zugrunde. Der Besitz befand sich ca. 15 km nordöstlich von Aachen und damit in unmittelbarer Nähe zu dem zu Brabant gehörenden Land von Herzogenrath. Vermutlich wollte Herzog Johann III. damit seine Position am östlichen Rand seines Herrschaftsbereiches stärken.

Im folgenden Jahr, am 10. August 1324, war Johann von Schönau Zeuge einer Schenkung des Ritters Kuno von Molenarken an die Abtei Burtscheid.²⁰³ In dieser – spätesten – Urkunde ist für Johann von Schönau neben dem Rittertitel auch erstmalig die Bezeichnung *dominus*

¹⁹⁹ Eine Ernennung ist nicht überliefert, doch stellte er unter diesem Amtstitel im November 1364 dem Herzog von Brabant eine Quittung über eine auf den Einkünften von Herzogenrath liegende Lehnrente aus; VERKOOREN, IB I/4, S. 124 Nr. 2230 – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 122 – KRAUS, Regesten III, S. 342 Nr. 530*.

²⁰⁰ MUMMENHOFF, Regesten II, S. 163 Nr. 334.

²⁰¹ In Mummenhoffs Vorlage, einem gleichzeitigen Eintrag im Register der Holländischen Lehnkammer im AR 's-Gravenhage, fehlt die Nennung der tatsächlich siegelnden Bürgen, weil das Original anschließend in die Grafschaft Jülich gesandt worden war.

²⁰² ADERS, Urkundenarchiv, S. 59f. Nr. 167 – VERKOOREN, IB II/2, S. 22 (1323 XII 16).

²⁰³ QUIX, Reichs-Abtei Burtscheid, S. 328-330 Nr. 116 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 171f. Nr. 354.

belegt.

Sein Todesjahr ist unbekannt; der älteste Buntscheider Nekrolog führt einen Johann von Schönau mit dem Todesdatum des 7. Dezember – bei dem es sich jedoch auch um einen gleichnamigen Verwandten handeln könnte – und der auffallend reichen Stiftung von 32 Mk., vermutlich als einmalige Zahlung, sowie einer weiteren Mk. jährlich.²⁰⁴

Die seltene Erwähnung seiner Person und der geringe Umfang seines Lehens, zu dem auch offenbar weder Menschen noch herrschaftliche Rechte gehörten, weisen auf einen Rang hin, der zwar vom Status der Familie profitiert haben mag, bezüglich der individuellen Ausgestaltungsmöglichkeiten jedoch seine Grenzen in der Stellung als dritter Sohn nicht übermäßig begüterter Eltern fand, so dass Johann von Schönau in Folge dessen eine wohl eher unbedeutende und wenig einflussreiche Position einnahm. Einen gewissen sozialen Aufstieg hatte er dennoch vollziehen können, wie der Herren-Titel, den er gegen Ende seines Lebens führen konnte, zeigt.

B. III.4. Adelheid von Schönau und ihre Nachkommen

Am 5. Mai 1301 wurde dem Ritter Arnold von Julemont, Herrn von Wittem, von Herzog Johann I. von Brabant die Erlaubnis erteilt, seine Frau Adelheid, Tochter des Ritters Rasso von Schönau, mit dem von ihm lehnsrührigen Epen, unmittelbar bei Wittem gelegen, zu bewittumen.²⁰⁵ Arnold, sein Vater und seine Brüder hatten im Limburger Erbfolgestreit – ganz im Gegensatz zum Großteil des Limburger Adels – auf Seiten des Brabanter Herzogs gestanden;²⁰⁶ möglicherweise in Anerkennung dieser Dienste hatte Arnold Ende Juli 1289 von Herzog Johann I. die erbliche Belehnung mit Epen erhalten.²⁰⁷ Außerdem war er im Besitz von Gütern bei Cartils²⁰⁸ (nordwestl. von Wittem) und bei Simpelveld, letztere schenkte er aber bereits 1295 – möglicherweise aus Anlass des Todes seiner ersten Frau, Jutta von Mulrepas – der Abtei Val-Saint Benoît bei Lüttich.²⁰⁹ 1314 erwarb Adelheid von Schönau mit ihrem

²⁰⁴ BOSBACH, Nekrologium, S. 166.

²⁰⁵ VERKOOREN, IB II/1, S. 204 – ADERS, Urkundenarchiv, S. 56 Nr. 155 (Vidimus von 1318 VIII 04). Wittem liegt etwa auf halbem Weg zwischen Aachen und Maastricht.

²⁰⁶ MOSMANS, Wittem, S. 21-24; vgl. zum Limburger Sukzessionskrieg BUCHET, Limbourg I, S. 17-27.

²⁰⁷ *Joannes dux Brabantiae ... declarat quod fideli suo Arnoldo de Juliermont juniore, militi in augmentum feodii sui prius a duce obtenti curtim dictam de Epen cum omnibus suis juribus et attinentiis concedat ab ipso et a suis legitimis successoribus a duce in feodio hereditarie possidendum*; MOSMANS, Wittem, S. 24, 137f. Es ist nicht ganz klar, ob die ‚Besserung‘ des Lehens darin bestand, dass Epen als erbliches Lehen zu anderen, bereits in seinem Besitz befindlichen Lehngütern hinzukam, oder darin, dass Epen, das sich schon vorher in seinem Besitz befunden haben könnte, nun vererbbar sein sollte.

²⁰⁸ MOSMANS, Wittem, S. 27, 139f. – VERKOOREN, IL II, S. 126f. Nr. 650.

²⁰⁹ MOSMANS, Wittem, S. 24, 138. Zur Bedeutung der Familie Mulrepas in Limburg vgl. BUCHET, Limbourg I, S. 47-50, II, S. 91 Anm. 105.

Mann Arnold von der Aachener Marienkirche die Gerichtsbarkeit und die Einkünfte im Dorf Gülpen, ebenfalls unmittelbar benachbart zu Wittem, für 525 Mk. Aachener Währung.²¹⁰ Zusammen mit ihren älteren Besitzungen fundierten sie die Herrschaft Neuburg.²¹¹ Auch politisch war Arnold von Wittem – obwohl gleichzeitig zur Ritterschaft des Grafen von Looz gehörig²¹² – stark an die neuen Herren im Herzogtum Limburg, Johann I. und seinen Sohn, Johann II., gebunden: Seit 1309 ist verschiedentlich auch seine Anwesenheit bei herzoglichen Beurkundungen nachweisbar²¹³ und 1310 war er gar Seneschall des Herzogs im Land von Limburg.²¹⁴

Arnold von Wittem starb wahrscheinlich am 26. Juli 1325.²¹⁵ Adelheid von Schönau ist danach offenbar noch einmal eine Ehe eingegangen, was sich jedoch nur erschließen lässt: Im Testament der Elisabeth von Schönau, der Tochter Rassos III., aus dem Jahre 1359 wird eine Adelheid von Schönau, Frau von Rode, als *min lieve moyne*, d. h. als (Groß-)Tante bezeichnet.²¹⁶ Eine Urkunde aus dem Jahre 1326, die Adelheid als Ehefrau Winands II. von Rode – also im Erwachsenenalter – nennt,²¹⁷ bedingt ihre Zuordnung zur Generation der Kinder Rassos I. Dies wiederum lässt einzig den Schluss zu, dass Adelheid von Schönau, Frau von Wittem, in zweiter Ehe mit Winand I. von Rode verheiratet war,²¹⁸ was sich mit dem mutmaßli-

²¹⁰ QUIX, Schonau, S. 38-41 Nr. 3 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 95f. Nr. 190.

²¹¹ BUCHET, Limbourg II, S. 75; CRASSIER, Dictionnaire II, S. 100.

²¹² MOSMANS, Wittem, S. 138.

²¹³ MOSMANS, Wittem, S. 138f.; VERKOOREN, IL I, Nr. 489, VERKOOREN, IB I/1, S. 171-176 Nr. 231.

²¹⁴ Er unterzeichnete als *Arnoldus de Wetham seneschalcus terre nostre Lemburgen* eine Urkunde Herzog Johanns II. vom 3. Mai 1310, in der der Stadt Aachen freier Handel und Geleit zugesichert wurden; QUIX, Geschichte Aachen II, S. 179f. Nr. 262 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 46 Nr. 90; MOSMANS, Wittem, S. 139. Arnold von Wittem, dessen Burg auf halbem Wege an der Hauptstraße zwischen Aachen und Maastricht lag, kam bei der Einhaltung dieser Garantie sicherlich eine besondere Bedeutung zu.

²¹⁵ Das Tagesdatum ergibt sich aus BOSBACH, Nekrologium, S. 146; das Jahresdatum aus einem Dokument vom 11. Oktober 1325, (VERKOOREN, IL II, S. 126f. Nr. 650), das die Ausführung einer testamentarischen Bestimmung Arnolds regelt.

²¹⁶ VON OIDTMAN, Schönau, S. 214-217.

²¹⁷ STRANGE, Bongard, S. 111f. Nr. 11. Auch der Burtscheider Nekrolog vermerkt unter dem 6. September eine *Aleydis de Schonauwen*; BOSBACH, Nekrologium, S. 158.

²¹⁸ Lediglich HARDENBERG, Schinnen, S. 68, und VON OIDTMAN, Schönau, S. 209-213, erwähnen in diesem Zusammenhang die Urkunde von 1326, Hardenberg zieht allerdings – in Unkenntnis der Ehe Winands II. von Rode mit Elisabeth von Schönau – die falschen genealogischen Schlüsse, was um so mehr erstaunt, als er das Testament der Elisabeth von 1359 zu kennen scheint, es aber entgegen der ausdrücklichen Nennung der Testatorin als *Elyzabet van Schoynauwen, vrouwe van Wynansroyde*, auf Adelheid von Schönau bezieht, die im selben Dokument als Begünstigte erwähnt wird; die weiteren Fehler von Oidtmans klarstellen zu wollen, würde hier zu weit führen; immerhin sieht er jedoch die Gleichzeitigkeit zweier Gattinnen eines Winand von Rode, die zwei verschiedene Personen dieses Namens erfordert. In den bisherigen genealogischen Darstellungen der Herren von Winandsrade fin-

chen Todesdatum Arnolds von Wittem durchaus vereinbaren lässt.

Das Testament der Elisabeth von Schönau erfordert die Annahme zweier Personen mit dem Namen Winand von Rode, wie sie den bisherigen genealogischen Darstellungen nicht zu entnehmen sind. Da sowohl Elisabeth als auch Adelheid aber als *vrauwe van Wynansroyde* bzw. *vrauwe van Royde* bezeichnet sind, was darauf deutet, dass ihre Ehemänner im tatsächlichen Besitz der Herrschaft Winandsrade waren, scheint die plausibelste Erklärung zu sein, dass sich hinter dem in den Europäischen Stammtafeln als einzige Person geführten Winand II. von Rode tatsächlich Vater und Sohn gleichen Namens verbergen. Wenn man weiterhin annimmt, dass der Vater vor der Volljährigkeit des Sohnes starb, so ist in den Quellen auch keine Unterscheidung in einen älteren und einen jüngeren Winand zu erwarten. Adelheid von Schönau wäre demnach die Großtante (*moyne*) der Elisabeth gewesen und zugleich die Stiefmutter des Gatten der Elisabeth. Die Vererbung von Herrschaftsrechten in Schönau an die folgende Generation der Herren von Winandsrade, die nur über Elisabeth, die Tochter Rassos III., möglich war, nicht aber über Adelheid, die Tochter Rassos I., bestätigt jedoch die Abstammung des Geschlechts Winandsrade von Elisabeth von Schönau.²¹⁹

Adelheid starb an einem 7. Mai. Testamentarisch erhielt die Abtei Burtscheid die großzügige Stiftung von 20 Mark sowie gewisse Güter zu Obermerz, die sie für 564 Mark und 30 Schilling erworben hatte, von denen der Konvent jährlich drei Malter Getreide für ihr Jahrgedächtnis erhalten sollte.²²⁰

Adelheids zweite Ehe war vermutlich kinderlos geblieben; ob es Nachkommen aus der ersten Ehe gab, ist ebenfalls fraglich. Möglicherweise handelt es sich bei Gerhard von Wittem um einen Sohn aus dieser Verbindung. Er müsste bald nach der Eheschließung um 1300 geboren worden sein; denn im September 1314 bezeugte er am Lütticher Hof bereits einen Lehnsauftrag,²²¹ im Dezember desselben Jahres wird er in einer Zeugenliste als Edelknecht (*armiger*) bezeichnet.²²² Ebenso gut könnte es sich in diesen Dokumenten aber auch um einen jüngeren Bruder Arnolds von Wittem handeln; denn anlässlich der Nachlassregelungen, im Oktober 1325, ist ein Gerhard von Wittem als Bruder und nächster Erbe Arnolds erwähnt;²²³ sollte es also außerdem einen Sohn namens Gerhard aus der Ehe Adelheids von Schönau mit Arnold von Wittem gegeben haben, wäre er schon vor seinem Vater gestorben. Gerhard, der Bruder Arnolds, scheint der Bedeutung seines Bruders nicht entsprochen zu haben; in der

den sich keine Lösungshinweise auf dieses Problem, das dort auch nicht erkannt wird; vgl. Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 116.

²¹⁹ Vgl. unten S. 53-56.

²²⁰ *Aleidis de Witham don. eius 20 m. de exequiis ipsius insuper dedit conventui nostra bona de Overmerze que emit pro 564 m. et 30 s. de quibus habebit conventus 3 modios siliginis in anniversario ipsius*; BOSBACH, Nekrologium, S. 126.

²²¹ MOSMANS, Wittem, S. 139; PONCELET, Fiefs Liège Adolphe de la Marck, S. 93.

²²² QUIX, Schonau, S. 38-41 Nr. 3 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 95f. Nr. 190.

²²³ VERKOOREN, IL II, S. 126f. Nr. 650.

schriftlichen Überlieferung tritt er kaum mehr in Erscheinung.²²⁴ 1344 hat er – ohne leibliche Nachkommen – *huysz ende goede van Wittham*, für 2300 Gulden an Johann von Corselaer, einen Bastardsohn Herzog Johanns II. von Brabant, verkauft, bald darauf folgten – bis auf wenige Ausnahmen – die anderen Besitzungen.²²⁵ Mit Gerhard von Wittem starb das Geschlecht um 1347 im Mannesstamm aus, die verbleibenden Güter erbten Verwandte;²²⁶ die Nachkommen Johanns von Corselaer bezeichneten sich im folgenden als Herren von Wittem.

Insgesamt zeigt sich in diesem Zweig der Familie also sowohl in der politischen Haltung als auch in dem Verkauf der Herrschaft an einen illegitimen Bruder Herzog Johanns III. eine starke Orientierung nach Brabant, die dem Trend weiter Teile des Limburger Adels entgegenstand, der eine besondere Stellung im territorialen Verband Brabants beanspruchte, wie sich noch 1356 deutlich in der Blijde Inkomst der Herzogin Johanna für das alte Herzogtum Limburg zeigte.²²⁷

B. III.5. Unsicher zuzuordnende Nachkommen Rasso I. von Schönau

Adelheid von Schönau, die von Hemricourt gar nicht und von Butkens und den späteren Genealogen als einzige Tochter Rasso I. erwähnt wird, muss zwei weitere, namentlich nicht bekannte Schwestern oder Halbschwestern gehabt haben, wie aus einer Notiz im Burtscheider Nekrolog zu einer Stiftung Arnolds von Wittem an die Abtei hervorgeht: *Item idem legavit sororibus uxoris sue annuatim cuilibet modus vini qui cedent post obitum ambarum.*²²⁸ Eine dieser Schwestern könnte jene Mechthild von Schönau sein, die zwischen 1338 und 1346 mehrmals als Äbtissin der Reichsabtei Burtscheid belegt ist.²²⁹

B. IV. Zwischen Maas und Rhein: Das Spektrum des Aufstiegs. Die vierte Generation

B. IV.1. Rasso III. von Schönau

Rasso III. ist in der Überlieferung nicht immer sicher von seinem Vater, Rasso II., zu unter-

²²⁴ Am 14. Mai 1328 bezeugte er den Lehnsauftrag Konrads von der Mark an König Johann von Böhmen; VERKOOREN, IL II, S. 139f. Nr. 671.

²²⁵ MOSMANS, Wittem, S. 140, 141f.

²²⁶ Zum Erbgang der verbleibenden Güter vgl. MOSMANS, Wittem, S. 28f., 120-125.

²²⁷ JANSSEN DE LIMPENS, Rechtsbronnen Limburg, S. 3f. Nr. A1.

²²⁸ BOSBACH, Nekrologium, S. 146.

²²⁹ Vgl. oben S. 44.

scheiden.²³⁰ Eindeutig identifizierbar ist er erst ab 1338, doch war er vorher bereits mit Adelheid von Esneux, Tochter des Thomas von Esneux, verheiratet.²³¹ Ihre Mutter war die Tochter eines reichen Lütticher Wechslers; auch hier bestanden also ebenso wie bei der Seitenlinie derer von Fexhe Verbindungen zur städtischen Oberschicht. Adelheid von Esneux starb 1335,²³² und Rasso heiratete in zweiter Ehe vor dem 21. Juli 1338 Agnes von Bindervelt,²³³ die Tochter Johanns, des Kastellans von Montenaken;²³⁴ eine Verbindung, die Hemricourt offensichtlich nicht bekannt war.

Anfang 1344 stifteten Agnes, die am 12. Dezember 1349 starb,²³⁵ und Rasso von Schönau in der Kirche zu Richterich einen Altar und statteten ihn mit Einkünften zum ständigen Unterhalt eines Priesters oder Kaplans aus;²³⁶ Motive für diese Stiftung sind nicht genannt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hatte Rasso die Nachfolge in der Herrschaft Schönau angetreten; denn das genannte Dokument spricht ihn als *strenuus Miles, Dominus Raso, dictus Mascherel, Dominus de Schonawen* an.²³⁷

Die darauf folgenden Erwähnungen stehen in engem Zusammenhang mit den Aktivitäten seines Bruders Reinhard in Kurköln. Mag Rassos Mitbesiegelung der Konditionen, zu denen Erzbischof Walram von Köln im November 1345 Reinhard von Schönau die Verfügungsgewalt über fast alle seine Einkünfte verbriefte,²³⁸ ebenso erbrechtliche Motive gehabt haben wie die Testation eines im Juli 1347 erfolgten Lehnsauftrages seines Bruders an den Kölner Metropolitan – denn beide Dokumente werden auch von seinem Neffen, Sohn seines Bruders Johann, unterzeichnet –,²³⁹ so geht Rassos Beteiligung im Zusammenhang mit der Ernennung seines Bruders Reinhard zum weltlichen Generalvikar der Kölner Kirche, im April 1347,²⁴⁰ weit darüber hinaus: Im Revers über diese Bestallung wird Rasso als einer der beiden ver-

²³⁰ Vgl. oben S. 40. Die dort gebotenen Belege von 1331 bis 1336, die alle Rasso Mascherel als Zeuge oder im Dienst des Grafen bzw. Markgrafen von Jülich erwähnen, könnten zwanglos auch auf Rasso III. zu beziehen sein, der in diesem Zeitraum auf jeden Fall schon erwachsen war, da er bereits 1335 zum ersten Mal Witwer wurde; siehe unten in diesem Kapitel.

²³¹ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 75. Esneux liegt ca. 5 km südlich von Lüttich.

²³² FRANQUINET, Schoonvorst, S. 231; DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 8f. Anm. 8, unter Bezug auf die genealogischen Manuskripte Le Forts aus den AE Liège.

²³³ Zu diesem Termin datiert der päpstliche Ehedispens vom Hindernis der zu nahen Verwandtschaft, in dem Rasso als *nobilis* bezeichnet wird; FIERENS, Lettres Benoît XII, S. 244f. Nr. 503. Auf welche Weise beide miteinander verwandt waren, ist nicht klar. Bindervelt liegt ca. 5 km nördlich von St. Trond.

²³⁴ DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 9.

²³⁵ DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 9, unter Verwendung genealogischer Manuskripte der AE Liège.

²³⁶ MUMMENHOFF, Regesten II, S. 339f. Nr. 738; S. 340f. Nr. 741; QUIX, Schonau, S. 41-46; QUIX, Geschichte Aachen II, S. 90.

²³⁷ QUIX, Schonau, S. 41-46, hier: S. 42.

²³⁸ REK V, S. 340f. Nr. 1271; vgl. dazu unten S. 86.

²³⁹ REK V, S. 381f. Nr. 1425 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 358 Nr. 443; vgl. dazu unten S. 66.

²⁴⁰ REK V, S. 376 Nr. 1406f.; vgl. dazu unten S. 91-92.

traglich vorgesehenen ‚Freunde‘ bezeichnet, die Reinhard von Schönau bei seiner Verwaltungstätigkeit als „Amtleute“ unterstützen und nur diesem rechenschaftspflichtig sein sollten; im Falle eines vorzeitigen Todes Reinhards durften diese ‚Freunde‘ die in seinem Besitz befindlichen Burgen und Einkünfte sowie die zur Vertragssicherung angewiesenen Besitzungen übernehmen, bis seinen Erben volle Genugtuung geleistet worden wäre. Sind also zwar auch hier erbrechtliche, die Sicherung der Ansprüche Reinhards von Schönau über dessen Tod hinaus betreffende Aspekte wohl ausschlaggebend für die Miteinbeziehung seines Bruders Rasso, so zeigt zunächst schon die Auswahl des anderen zu benennenden ‚Freundes‘, des nicht zur Familie gehörenden Ritters Konrad von Dyck, dass es in dieser Funktion tatsächlich um eine aktive Unterstützung Reinhards von Schönau ging, die – angesichts der Machtbefugnisse auch und gerade im Falle eines vorzeitigen Todes des ‚Generalvikars *in temporalibus*‘ – ein besonderes Vertrauen voraussetzte. Leider ist über diese Tätigkeiten, die sich mindestens bis zum Ende des Vertrages beim Tode Erzbischof Walrams 1349 erstreckt haben werden, nichts überliefert. Ein, wenn auch im Hinblick auf die insgesamt dünne Quellenlage schwaches, eine konkrete Tätigkeit Rassos für seinen Bruder bestätigendes Indiz besteht im vollständigen Fehlen der Überlieferung zu seiner Person bis zum Beginn der 1350er Jahre.²⁴¹ Jedoch auch danach scheint er weiterhin im näheren Aktionsbereich seines Bruders Reinhard tätig gewesen zu sein, wahrscheinlich sogar auf dessen Betreiben hin; denn im April 1354 bezeugte Rasso, der in den Jahren vorher und nachher nicht mehr im persönlichen Umfeld des Jülicher Grafen bzw. Herzogs belegt ist, eine wichtige Urkunde Markgraf Wilhelms V., in der dieser die Bedingungen für den Erwerb des Monschau-Valkenburger Erbes von Heinrich von Flandern bekundet; eine Angelegenheit, in der wiederum Rassos Bruder Reinhard eine aktive und maßgebliche Rolle gespielt hat.²⁴² Rasso erscheint in der Zeugenliste gleich nach Graf Wilhelm von Wied, dem Schwiegersohn des Ausstellers, noch vor sechs weiteren Jülicher Rittern, die teilweise sicherlich zum markgräflichen Rat zu zählen sind.²⁴³ Auch in der Einigung, die Reinhard von Schönau nach erbittertem Streit mit der Abtei St.-Trond im Dezember

²⁴¹ Noch im November 1353 standen Rasso und Reinhard von Schönau der Abtei Burtscheid in einem Streit mit dem Pfarrer der Burtscheider Pfarrkirche nicht zur Verfügung, obwohl sie eigentlich als Schiedsrichter vorgesehen waren (... *suborta in viros magnificos et potentes dnos. Renardum de Schonauwen Dnum. de Schoneuorst. et Rasonem Mascharelli de Schonauwen militem. ... in arbitros, arbitratoreseu amicabiles compositores compromiserant ... predictorum dominorum. Renardi et Rasonis absentia non obstante tanquam arbitres, arbitratoreseu amicabiles compositores ...*); die diesem Urteil vorausgehende Vorbereitungszeit impliziert eine längere Abwesenheit der Brüder von dem Ort Schönau; QUIX, Beschreibung Burtscheid, S. 209-214 Nr. 11, hier: S. 210 – KRAUS, Regesten III, S. 56f. Nr. 82.

²⁴² Vgl. dazu unten S. 116-124.

²⁴³ Es handelt sich um Adam von Ederen, Karsilis von Merode, Werner von Breidenbent, Godart von der Heiden, Bernhard von Kinzweiler und Johann von Broech; VERKOOREN, IB I/2, S. 258-260 Nr. 869. Vgl. auch PFEIFFER, Ministerialität, S. 75-77.

desselben Jahres 1354 einging, findet sich Rasso wiederum an der Seite seines Bruders;²⁴⁴ auch hier wieder, ohne dass er mit eigenen Belangen in diese Angelegenheit involviert gewesen wäre. Möglicherweise hat Rasso auch die Hinwendung seines Bruders nach Brabant ab ca. 1350 mit vollzogen: Ein Eintrag im so genannten *Oudeboek*, dem ältesten Brabanter Lehnsverzeichnis aus der Zeit bis etwa 1350, nennt als Besitzer eines Lehens *apud Rode* einen *Raso masceriel miles*.²⁴⁵ Eine Zuordnung dieses Eintrags zu Rasso II. ist zwar nicht auszuschließen, doch legen nicht nur die zeitliche Verortung der Anlage des Lehnsbuches und die Position des genannten Eintrages innerhalb der Auflistung die hier gegebene Zuordnung nah, sondern sie findet auch eine Bestätigung in dem zwischen 1350 und 1374 geführten *Stootboek*: Rasso Mascherel, aufgrund der Entstehungszeit des Verzeichnisses eindeutig als Rasso III. zu identifizieren, trug als Brabanter Lehen den Hof *Nulland* (heute wüst), südlich von Kerkrade, womit die ansonsten aufgrund des häufigen Vorkommens kaum zu identifizierende Ortsnennung *apud Rode* im *Oudeboek* konveniert.²⁴⁶

Letztmalig belegt ist Rasso III. von Schönau im Juni 1361 im Zusammenhang mit der Bestätigung seiner Rechte in Richterich durch Herzog Wilhelm II. von Jülich.²⁴⁷ Er starb im Jahre 1365,²⁴⁸ doch das von ihm hinterlassene Testament ist nicht erhalten.²⁴⁹

B. IV.1.1. Die Nachkommen Rassos III. von Schönau

B. IV.1.1.1. Elisabeth von Schönau

Mit seiner ersten Frau, Adelheid von Esneux, hatte Rasso eine Tochter namens Elisabeth, die Schönau, oder zumindest wesentliche Teile der Herrschaft, durch ihre Ehe mit Winand II. von Rode in dessen Besitz brachte; sie gelten als die Begründer des Geschlechts der Herren von

²⁴⁴ PIOT, *Cartulaire Saint-Trond I*, S. 523-525 Nr. 395 – KRAUS, *Regesten III*, S. 91 Nr. 130*. Vgl. dazu ausführlich unten S. 149-152.

²⁴⁵ AGRB, CC 542 f° 29v. Vgl. zur Entstehung und der Datierung des *Oudeboeks* STOOT, *Brabantse lenen*, S. 35f.

²⁴⁶ *Her Rasse Masscurel sinen hof in Nyeland met allen sinen toebehoerten in den kerspel van Keircrode*; AGRB, *Cour féodale*, Nr. 2 f° 92 – STOOT, *Brabantse lenen*, S. 104 Nr. 675.

²⁴⁷ HSAD, Jülich, Urk. Nr. 26, 26a – LACOMBLET, *UBNrh. III*, S. 521-525 Nr. 621 – KAEMMERER, *UB Düren I*, S. 138-145 Nr. 132 – KRAUS, *Regesten III*, S. 250f. Nr. 386*.

²⁴⁸ DE CHESTRET DE HANEFFE, *Schönau*, S. 9, unter Verwendung genealogischer Manuskripte der AE Liège.

²⁴⁹ Dass eine letztwillige Verfügung vorgelegen hat, geht aus einem Dokument des Jahres 1379 hervor, in dem seine Nichte Mechthild von Schönforst und ihr Mann, Peter von Kronenburg und Neuburg, das Testament Rassos von 'Schönforst' anerkennen – die Namensverschreibung ist möglicherweise durch den zeitlichen Abstand zu erklären, der zu einer Übertragung des Namens Schönforst auch auf Rasso III. geführt haben könnte; RINGER/MÖTSCH, *Inventar Edingen II*, S. 106f. Nr. 255.

Winandsrade in der Herrschaft bzw. Grafschaft Valkenburg.²⁵⁰ Die Geschichte dieser Familie ist bisher noch nicht systematisch aufgearbeitet und so bleiben die Informationen – vor allem bezüglich der Besitzverhältnisse und der politischen Einbindung der Familie – bruchstückhaft. Zunächst Vasallen der Grafen von Looz, machten sie ihre Burg im Land von Valkenburg zum Offenhaus des Herzogs von Brabant.²⁵¹

Ihr ältester Sohn, Johann Mascherel, sukzedierte in Winandsrade. Auch er war – spätestens seit Mitte der 1360er Jahre – sowohl in die Grafschaft Looz²⁵² als auch in das Herzogtum Brabant eingebunden,²⁵³ von dem er – spätestens seit 1370 – ein Rentlehen auf den Zoll von Valkenburg besaß.²⁵⁴ Für Brabant war er auch 1371 – unter dem Banner des Drostens von Valkenburg – in die Schlacht von Baesweiler gezogen.²⁵⁵ 1388 war er Kastellan von Franchimont (ca. 20 km westlich von Dinant), 1390 Propst im lüttichschen Bouillon.²⁵⁶ Johann Mascherel scheint auch gute Kontakte zur eng verwandten Schönforster Linie unterhalten zu haben; denn er wurde als einer von mehreren Vormündern der Kinder seines früh verstorbenen Cousins

²⁵⁰ Vgl. DE BORMAN, Hemricourt I, S. 87, II, S. 363; Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 116. Zur – nach wie vor nicht restlos geklärten – Problematik der genealogischen Verbindung zwischen den Familien von Schönau und von Winandsrade vgl. oben S. 35-36, 48-49. Vermutlich gab es zwei Personen mit dem Namen Winand von Rode, Vater und Sohn. Adelheid von Schönau, mit dem Vater verheiratet, wäre demnach die Großtante (*moyne*) der Elisabeth gewesen und zugleich die Stiefmutter deren Mannes. Die erste Frau des Vaters und Mutter des Sohnes Winand war nach Hemricourt eine Schwester Reinhardts von Argenteau (*Chis messires Rasses Maxhereis out de celle damme une filhe qui fut mariée à ... monssaingnor Wynant de Rode, qui estoit fis delle sereure ... monssaignor Renart d'Argenteal*); DE BORMAN, Hemricourt I, S. 76. Die Vererbung von Herrschaftsrechten in Schönau an die folgende Generation der Herren von Winandsrade, die nur über Elisabeth, die Tochter Rasso III., möglich war, nicht aber über Adelheid, die Tochter Rasso I., bestätigt jedoch die Abstammung des Geschlechts Winandsrade von Elisabeth von Schönau.

²⁵¹ Nach einem nicht genau datierbaren, nur auf die Entstehungszeit des Dokumentes zwischen 1350 und 1374 zeitlich eingrenzbaren Eintrag im so genannten Stootboek: *Winant Heren Winands sone van Rode sine borgh in den lande van Valkenborch, als 's hertoghen open ende ledich huis*; AGRB, Cour féodale, Nr. 2 f° 78 – STOOT, Brabantse lenen, S. 62 Nr. 128. In dem 1444 angelegten, auf älteren Verzeichnissen beruhenden *Leenboeck van Valkenborch* ist zu lesen: *Her Masscherele here zo Roede* [darüber geschrieben *Johan here zo Wynantzroide*, was den Erbgang des Lehens belegt] *is man van den hove te Gottgen mit LV bonn. lantz. Item 25 marck hollantsch tenden tolle zo Valkenburch*; AGRB, CC 570 f° 3.

²⁵² BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint-Lambert IV, S. 446f. Nr. 1637 (Zeuge einer Urkunde von 1367 VIII 4), DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 253 (1386 XII 25).

²⁵³ 1382 war er Bürge des Drostens von Brabant, Johann Hoen von Rotselaer; HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 59; weitere Erwähnungen ebd., Nr. 45, 49, 52, 57, 58, 85, 72, 89.

²⁵⁴ Die Auszahlungsquittungen sind für die Jahre 1370-1383 fast lückenlos erhalten; VERKOOREN, IB I/4, S. 437 Nr. 2812, S. 473 Nr. 2879, I/5, S. 39 Nr. 2955, S. 76 Nr. 3028, I/7, S. 32 Nr. 4836, S. 121 Nr. 5016, S. 203f. Nr. 5178; I/8, S. 43 Nr. 5499, S. 163 Nr. 5707, S. 234 Nr. 5832, S. 303 Nr. 5954, S. 351 Nr. 6035.

²⁵⁵ 1374 erhielt er eine Abschlagszahlung für seine Schäden und Verluste in dieser Schlacht; VERKOOREN, I/6, S. 238 Nr. 4265.

²⁵⁶ SCHOONBRODT, Inventaire Saint-Lambert, S. 275 Nr. 901.

Johann I. von Schönforst benannt.²⁵⁷

In erster Ehe war Johann Mascherel mit Maria, Tochter Lamberts von Oppeye, Marschall des Bischofs von Lüttich,²⁵⁸ und in zweiter Ehe mit Johanna Brant, Tochter Johanns, eines Bastardsohnes Herzog Johanns II. von Brabant, verheiratet.²⁵⁹ Er starb zwischen Mai 1390 und November 1396.²⁶⁰ Sein ältester Sohn Winand war Propst von St. Servatius zu Maastricht; möglicherweise spielte für den Erhalt dieser Würde Johann Mascherels Besitz einiger Renten der Stiftspropstei in beträchtlicher Höhe keine unmaßgebliche Rolle.²⁶¹ Winand resignierte aber 1397²⁶² und heiratete Katharina, Tochter Johanns von Immerseel, eines sehr einflussreichen Brabanter Amtmannes, der später sogar Drost von Brabant wurde;²⁶³ nur in dieser Linie setzte sich das Geschlecht der Herren von Winandsrade bis zum 17. Jahrhundert fort.²⁶⁴ Die Belehnung mit *Rode* durch den Elekten von Lüttich erhielt er 1397, im Jahr seiner Resignation.²⁶⁵ Winands Bruder Lambert wurde Kanoniker in Antwerpen, seine Schwester Adelheid heiratete 1382 Nikolaus, Herrn von Hoensbroek, Schöffe von Maastricht, und seine Schwester Maria ehelichte 1394 Johann Dorgol, den Erbburggrafen von Boullion.²⁶⁶ Die jüngste Schwester Johanna – vermutlich aus der zweiten Ehe mit Johanna Brant – war mit dem Ritter Iwan von Houthem verheiratet.²⁶⁷

²⁵⁷ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 39.

²⁵⁸ Lambert von Oppeye war zweimal Marschall, von 1356-1357 und von 1367-1374; vgl. DE BORMAN, Fiefs Looz, S. XV, 77, 90, 93, 95-97, 111, 115, 117, 124, 129, 136, 156.

²⁵⁹ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 76f.; Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 116. Urkundlich ist Maria von Oppey als Ehefrau Johanns noch am 12. Februar 1373 belegt; HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 48.

²⁶⁰ Letztmalig bezeugt ist er im Mai 1390, als er in Vertretung seines Bruders Godart von Schönau eine Urkunde ausstellte; REK IX, S. 521 Nr. 1944 (dort jedoch fälschlich als Herr zu Herzogenrath statt als Herr zu Winandsrade bezeichnet). Der Terminus ante quem, 1396 XI 10, ist belegt durch HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 72, 88.

²⁶¹ Im November 1381 hatte Johann Mascherel dem Gerhard von Cortenbach für ein Darlehen von 1200 Mark Aachener Währung seine Renten der Propstei von St. Servatius in Maastricht als Sicherheit gesetzt; HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 57.

²⁶² DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 221 und Anm. Als Propst belegt ist er darüber hinaus zum 3. Juli 1390 (REK IX, S. 521 Nr. 1944) und zum 24. Juli 1382 (HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 58).

²⁶³ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 77, II, S. 363; Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 116. Im Januar 1397 ist Katharina noch als seine zukünftige Frau bezeichnet; HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 89. 1407 ist sie zweimal als seine Ehefrau belegt; HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 117 (1407 V 27), 118 (1407 IX 07). Zu Johann von Immerseel vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 704f.

²⁶⁴ Vgl. Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 117.

²⁶⁵ HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 89.

²⁶⁶ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 77, II, S. 363. HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 58, 85

²⁶⁷ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 77 Anm. 4. In einer Schuldurkunde vom 10. November 1396 an ihren 'Schwager' Heinrich Schenk von Nideggen ist sie als Tochter des verstorbenen Johann Mascherel von Rode erwähnt; HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 88.

Der zweite Sohn der Elisabeth von Schönau, Godart,²⁶⁸ erhielt die Herrschaft Schönau als Sekundogenitur aus dem mütterlichen Erbe und war mit einer Tochter des Egidius von dem Weyer verheiratet.²⁶⁹ Vermutlich würde er in der schriftlichen Überlieferung fast gar nicht in Erscheinung treten, wenn er nicht maßgeblich an dem von seinem Cousin Reinhard II. von Schönforst angestifteten Mordkomplott gegen Johann von Gronsveld im Jahre 1386 beteiligt gewesen wäre; denn die wenigen Urkunden, die seine Person erwähnen, stehen damit in Zusammenhang.²⁷⁰ Vermutlich sind auch Godarts 1389 eingereichte Klage beim Aachener Magistrat über die Verwüstung seines Schönauer Brauhauses ‘Zum Hirtz’ sowie die kurz darauf erfolgte Aussöhnung mit der Stadt²⁷¹ noch im Kontext des Attentats zu sehen.

Auch Godart von Schönau hat vermutlich den Zunamen ‘Mascherel’ getragen, den er von seinem Großvater übernommen haben wird: In einem undatierten Schreiben antwortete die Stadt Aachen auf Klagen Erzbischof Friedrichs von Köln, *Masschareil* habe erzbischöfliche Leute geschädigt, unter anderem, sie sei nicht zuständig, da Mascherel weder ihr Bürger, noch in der Stadt wohnhaft sei, noch über Güter in der Stadt oder ihrer Bannmeile verfüge. Er sei zwar etwa drei Meilen vor der Stadt ansässig, komme aber nur selten nach Aachen.²⁷² Vor allem letzter Hinweis, der sich nur auf Schönau beziehen kann, deutet auf eine Identifizierung des genannten Mascherel mit Godart von Schönau. Godart, der keine Erben hinterließ, verstarb vor dem 18. März 1396;²⁷³ nach Hemricourt auf einer Reise nach ‘Übersee’.²⁷⁴ Sicherlich ist damit eine Pilgerreise zum Heiligen Grab gemeint, die ihm 1389 als Buße für den Mordanschlag auf Johann von Gronsveld auferlegt worden war.²⁷⁵

Elisabeths Tochter Adelheid schließlich war 1359, als ihre Mutter ihr Testament machte, offenbar noch unverheiratet; später wurde sie die Frau Heinrich Schenks von Nideggen.²⁷⁶

²⁶⁸ Als Bruder Johann Mascherels von Winandsrade ist er am 12. Februar 1373 (HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 48) und am 3. Mai 1390 (REK IX, S. 521 Nr. 1944) belegt.

²⁶⁹ Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 116. Der Ritter Gilles von dem Weier (*van dem Wyer*) bezeugte im Mai 1390 eine Urkunde im Zusammenhang mit der Sühne Godarts von Schönau für den Mord an Johann von Gronsveld; REK IX, S. 521 Nr. 1944.

²⁷⁰ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 314-318 Nr. 13; STAA, RA I, W 365; HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 48, Nr. 87; QUIX, Karmelitenkloster, S. 195-199 Nr. 54; REK IX, S. 521 Nr. 1944; REK X, S. 386f. Nr. 1029, S. 392f. Nr. 1036. Zu diesem Komplott vgl. unten S. 219-228.

²⁷¹ STAA, RA I, Z 71, Y 356.

²⁷² STAA, RA I, W 330 – REK XII/1, S. 236f. Nr. 798.

²⁷³ QUIX, Karmelitenkloster, S. 197-199 – REK X, S. 386f. Nr. 1029.

²⁷⁴ ... *messires Godefrois, ..., qui ... est mors sains hoir sor le voiage d’oultre meire*; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 76.

²⁷⁵ REK IX, S. 474 Nr. 1779; vgl. auch unten S. 226.

²⁷⁶ VON OIDTMAN, Schönau, S. 214-217 – KRAUS, Regesten III, S. 237 Nr. 365*; Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 116.

B. IV.1.1.2. Johann von Schönau

Aus der zweiten Ehe Rassos III. stammte Johann von Schönau, der zwischen 1352 und 1381 als Kanoniker in St. Servatius in Maastricht dicht belegt ist,²⁷⁷ aber offenbar auch ein Kanonikat an der Maastrichter Liebfrauenkirche besaß,²⁷⁸ zudem hatte er Hausbesitz in der Stadt, in der unmittelbaren Nähe des Stiftes am Vrijthof gelegen.²⁷⁹ Wenn Johann von Schönau im Kapitel von St. Servatius auch keine der hohen Dignitäten besetzen konnte, so scheint er doch eine einflussreiche Position innegehabt zu haben; denn mehrmals gehörte er zu den Schlichtern stiftsinterner Auseinandersetzungen.²⁸⁰ Eine besondere Stellung verschaffte ihm sicherlich die Ernennung seines kindlichen Cousins, Johanns I. von Schönforst, Sohn Reinharde von Schönau, zum Propst im Jahre 1363, der seinen älteren Vetter zum *specialis commissarius* für die Propsteiangelegenheiten machte und ihm damit faktisch wohl sämtliche Amtsgeschäfte des Propstes übertrug.²⁸¹ Wahrscheinlich wäre die Übernahme der Propstei durch den elfjährigen Johann I. von Schönforst ohne den Einfluss seines Cousins Johann von Schönau gar nicht möglich gewesen; Reinhard von Schönau's Übertragung seiner ihm seit 1338 vom Kapitelskapitel zustehenden Rente in Höhe von 4 Pfund Tournosen auf seinen Neffen Johann von Schönau im Oktober 1360 mag als Entlohnung für dessen Bemühungen im Vorfeld der Besetzung zu sehen sein.²⁸² Reinhard von Schönau kümmerte sich auch um die illegitime Tochter Johanns, Maria, der er im April 1370 bestimmte Besitzungen zu Monschau verschrieb; möglicherweise hatte er ihr sogar den Ehemann vermittelt, *Erkyn Yngbrantz* von

²⁷⁷ DOPPLER, Verzameling, S. 339f. Nr. 320f., S. 341 Nr. 324, S. 355f. Nr. 347, S. 363f. Nr. 359, S. 370f. Nr. 371, S. 380 Nr. 382, S. 381f. Nr. 385, S. 258f. Nr. 395; DOPPLER, Schepenbrieven I, S. 329f. Nr. 612, S. 401-403 Nr. 747, S. 402 Anm. 2; BERLIÈRE, Suppliques d'Innocent VI II, S. 449 Nr. 1087; VON OIDTMAN, Schönau, S. 214-217 – KRAUS, Regesten III, S. 237 Nr. 365*; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 298f. Nr. 4; NUYENS, Inventaris Sint Servaas, S. 155 Nr. 859; BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint-Lambert IV, S. 408-413 Nr. 1611; DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 72f., 78, 127, 205f.; VERKOOREN, IB I/7, S. 321f. Nr. 5406; SCHOONBROODT, Inventaire Saint-Martin, S. 87 Nr. 278; GRAUWELS, Regestenlijst III, S. 719 Nr. 2046.

²⁷⁸ FRANQUINET, Inventaris Vrouwekerk I, S. 385; SCHOONBROODT, Inventaire Saint-Lambert, S. 238 Nr. 811 – BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint-Lambert IV, S. 408-413 Nr. 1611 (1365 III 14); DOPPLER, Schepenbrieven I, S. 402 Anm. 2 (1368 IV 12).

²⁷⁹ DOPPLER, Schepenbrieven I, S. 329f. Nr. 612 (1358 IX 14), S. 401-403 Nr. 747 (1368 IV 24), S. 402 Anm. 2 (1368 IV 12); DOPPLER, Verzameling, S. 339-341 Nr. 320f. (1352 VIII 15, 1352 VIII 30), 324 (1354 III 18). Auf seine *domus claustralis* wies er auch seine Memorienstiftung an; DOPPLER, Obituaire, S. 269.

²⁸⁰ DOPPLER, Verzameling, S. 355f. Nr. 347 (1358 III 02), S. 381f. Nr. 385 (1370 IX 12).

²⁸¹ DOPPLER, Verzameling, S. 370f. Nr. 371 – NUYENS, Inventaris Sint Servaas, S. 155 Nr. 859 (1363 X 04). Zu Johann I. von Schönforst vgl. unten S. 245-257.

²⁸² FRANQUINET, Schoonvorst, S. 298f. Nr. 4. Diese Rente sollte Reinhard auf Lebenszeit zustehen. Da sie durch die Übertragung aber bis zum Tode Johanns, der neun Jahre nach seinem Onkel starb, verlängert wurde, falls sie nicht vorher mit 80 kleinen Goldflorenen abgelöst würde, erhöhte sich ihr Wert um insgesamt 36 Pfund Tournosen.

Monschau.²⁸³

Da diese kommissarische Leitung der Maastrichter Propstei sicherlich einige Jahre – wohl bis zur formalen Volljährigkeit Johanns I. von Schönforst – von Johann von Schönau wahrgenommen wurde, konnte er sich eine gewisse Erfahrung in der Administration erwerben, die ihn 1368 für das Amt eines Rentmeisters des Lütticher Bischofs (*receptor episcopi Leodien-sis*) qualifizierte.²⁸⁴ Ferner bestanden vasallitische Bindungen an das Loozer Grafenhaus über die Besitzungen und Einkünfte in und um Bindervelt, die er von seiner Mutter, Agnes von Bindervelt, geerbt haben wird.²⁸⁵ Auf diese Güter wies er auch seine Memorienstiftungen im Servatiusstift und der Maastrichter Johanneskirche an.²⁸⁶

Johann von Schönau war seit der Mitte der 1350er Jahre bis zur Mitte der 1370er Jahre Pfarrer in Gorseme, ganz in der Nähe seines Besitzes in Bindervelt. Im März 1358 supplizierte ein Kleriker namens Heinrich de Lavoit bei Papst Innozenz VI. um die Pfarrkirche in Gorseme, die deswegen de jure vakant sei, weil Johannes von Schönau sie über mehrere Jahre hinweg okkupiert habe, ohne im Besitz der Priesterweihe zu sein.²⁸⁷ Obwohl der Papst dieser Bitte entsprach, ließ sich Johann offenbar nicht vertreiben; denn noch 1374 ist er, der die Priesterweihe spätestens in diesem Jahr nachgeholt hatte,²⁸⁸ als Inhaber der dortigen Pfarrei belegt.²⁸⁹ Vermutlich gegen Ende seines Lebens, er starb 1385,²⁹⁰ besaß er auch die Stelle eines Scholasters in Huy.²⁹¹

Johann scheint in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu seinem Onkel Reinhard von Schönau gestanden zu haben: Er kümmerte sich vermutlich nicht nur um dessen Sohn im Amt des Maastrichter Stiftpropstes, sondern war auch Vormund der illegitimen Tochter Reinhardts, Elisabeth.²⁹² Reinhardt revanchierte sich wohl nicht nur auf materielle Weise, etwa mit der

²⁸³ STRANGE, Adelige Geschlechter IX, S. 55-57 Nr. 7.

²⁸⁴ DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 78. Wie lange er dieses Amt bekleidete, lässt sich nicht beantworten, doch war er noch 1372 zu Maastricht Zeuge eines Lehnsauftrages an den Grafen von Looz; ebd., S. 127.

²⁸⁵ DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 78 – DOPPLER, Verzameling, S. 380 Nr. 382 (1368 II 12); auf die dort genannten Stücke Land verzichtet er am 23. Dezember 1374 zugunsten des St. Servatiusstiftes; DOPPLER, Verzameling, S. 258f Nr. 395. Ein weiterer Lehnsauftrag bestimmter Güter *infra districtum de Bilrevelt* erfolgte am 30. Januar 1378 in Lüttich; DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 205.

²⁸⁶ DOPPLER, Obituaire, S. 269. Die Rente an die Johanneskirche in Höhe von 20 Schilling wurde 1386 aus finanzieller Not vom Investiten der Kirche an das Servatiusstift verkauft; DOPPLER, Verzameling, S. 271 Nr. 412.

²⁸⁷ BERLIERE, Suppliques d’Innocent VI II, S. 449 Nr. 1087.

²⁸⁸ DOPPLER, Verzameling, S. 258f. Nr. 395.

²⁸⁹ DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 9.

²⁹⁰ FRANQUINET, Inventaris Vrouwekerk II, S. 187; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 232.

²⁹¹ DOPPLER, Verzameling, S. 271 Nr. 412; DOPPLER, Obituaire, S. 269 Anm. 3, unter Berufung auf einen Nekrolog der Bruderschaft der Kapläne.

²⁹² Im September 1367 wurde er als *mamburnus domine Elyzabeth, uxoris Hermannii de Modersdorp, filie naturali domini de Schonevorst*, in ihrem Namen mit einer Rente aus verschiedenen Gehöften und

Übertragung der Leibrente im Jahre 1360, sondern verschaffte seinem Neffen auch rechtliche Vorteile.²⁹³ Zudem hatte Reinhard von Schönau ihn, vermutlich vor seiner Abreise nach Rhodos, zum Verwahrer seiner Barschaft bzw. der noch zu erwartenden Außenstände gemacht;²⁹⁴ auch für Teile des Immobilienbesitzes seines Onkels war Johann offenbar zuständig.²⁹⁵

Schließlich hat Johann von Schönau seinem Onkel auch – möglicherweise aus Dankbarkeit – das ewige Andenken des Stiftkollegs gestiftet, denn beider Namen findet sich unter dem 2. Januar mit dem Eintrag, ihrer und ihrer Ahnen an jedem ersten Freitag im Monat zu gedenken.²⁹⁶

B. IV.1.1.3. Illegitime Kinder Rasso III. von Schönau

Rasso III. scheint wenigstens zwei illegitime Kinder gehabt zu haben: Seine Tochter Elisabeth erwähnt in ihrem Testament von 1359 einen *broder Johan van Schoinawen* als ihr *bryderghin* und eine *Aleit*, ihr *susterghyn*.²⁹⁷ Die Diminutive ‘Brüderchen’ und ‘Schwesterchen’

Grundstücken belehnt; DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 72f.; DOPPLER, Schepenbrieven I, S. 402 Nr. 747 Anm. 2. Vgl. auch unten S. 284-286.

²⁹³ Aus den Jahren 1352/1354 ist um das Wohnhaus des Johann von Schönau am Vrijthof ein – wegen der Beteiligung hochrangiger Persönlichkeiten – ungewöhnlicher Vorgang überliefert: Weil, offenbar bereits Jahrzehnte zuvor, der Bereich vor dem Haus umbaut worden war und nun dem Platz zum Nachteil gereichte und die Straße behinderte, so dass die Maastrichter Stadtverwaltung den Eigentümer bedrängte, die Mauer abreißen zu lassen, schenkte Herzog Johann III. von Brabant als Stadtherr an Johann von Schönau ein angrenzendes Grundstück zum Ausgleich. Diese Schenkung wurde von dem Lütticher Bischof Engelbert von der Mark als gleichberechtigtem weiteren Stadtherrn bestätigt. Damit aber nicht genug: Eineinhalb Jahre später, im März 1354, bestätigte Kaiser Karl IV. in Metz die beiden Urkunden über diese eher unbedeutende Angelegenheit. Eine Einflussnahme Reinhardts von Schönau, der zwei Wochen später in Toul die lange angestrebte Belehnung mit der Herrschaft Valkenburg erhielt, liegt nahe; DOPPLER, Verzameling, S. 339-341 Nr. 320f., 324; MG-Const. XI, S. 78f. Nr. 123.

²⁹⁴ Dies geht aus der Urkunde über die im Dezember durch Johann von Schönau vorgenommene Auszahlung dieser Beträge an die Erben Reinhardts hervor; VERKOOREN, IB I/7, S. 321f. Nr. 5406. Zur Rhodosreise Reinhardts von Schönau vgl. unten S. 180-184.

²⁹⁵ Im Januar 1381 übertrug er ein Haus mit Zubehör in Lüttich aus dem Besitz Reinhardts von Schönau dem Ritter Jean le Bel (*Johans li Beaus*); SCHOONBROODT, Inventaire Saint-Martin, S. 87 Nr. 278. Der Empfänger des Hauses ist jedoch nicht der ebenfalls in Lüttich geborene berühmte Chronist, da dieser bereits 1370 gestorben war, möglicherweise aber sein gleichnamiger Sohn; vgl. HOEGES, Jean le Bel, Sp. 337.

²⁹⁶ ... *domini Johannis de Schoenauwen et Reynardi domini de Schonenvorst, militis, et parentum ipsorum, que servabitur qualibet prima sexta [feria] cuiuslibet mensis anni*; DOPPLER, Obituaire, S. 269. Weitere Erwähnungen Johans von Schönau finden sich ebd., S. 280 (5. Februar), 287 (5. März), 297 (5. April), 307 (5. Mai), 314 (5. Juni), 324 (5. Juli). Leider bricht der Nekrolog nach dem 11. Juli ab. Die Regelmäßigkeit der Eintragungen in der ersten Jahreshälfte lässt aber eine Fortsetzung für den Rest des Jahres vermuten.

²⁹⁷ VON OIDTMAN, Schönau, S. 214-217 – KRAUS, Regesten III, S. 237 Nr. 365*.

beziehen sich offensichtlich auf den geringeren rechtlichen Status der beiden und nicht auf ihr Lebensalter; denn zumindest Johann – als *broder*, d. h. als Mönch bezeichnet – muss bereits volljährig gewesen sein.²⁹⁸ Auch die Geringfügigkeit der Legate, verglichen mit dem Nachlass an andere Verwandte, deuten auf ein nicht legitimes Verwandtschaftsverhältnis. Lässt sich der Weg Johanns nicht weiter verfolgen, so kann Adelheid wohl mit jener *Suster Aleyt van Schonouwe, Nonne ze Dalem* (Zisterzienserinnenkloster Dalheim, ca. 16 km westlich von Mönchengladbach) identifiziert werden, die im August 1382 ihrem Konvent 66 Malter Korn jährlich aus dem Zehnten zu Horst (12 km nordwestlich von Venlo) vermachte. Die Rente stellte vermutlich den wertvollsten Teil ihres Besitzes dar; denn 50 Malter verschrieb sie mit sofortiger Wirkung, die verbleibenden 16 Malter behielt sie sich bis zu ihrem Ableben vor, sie sollten erst danach an die Abtei fallen, allerdings mit der Auflage, sie nur zum Brotbacken zu verwenden (*dat Abdisse ende Conuent vurg. niet en sollen aintasten vmb geynre ander Noitsachghe willen, die vurg. Summe Korens noch anders woir Keren, dan ain des Conuentz Brott*).²⁹⁹

B. IV.2. Amelius von Schönau

Der zweite Sohn Rassos II., Amelius, der ebenfalls den Namen Mascherel führte, wurde Mönch in St. Trond. Die Überlieferung setzt erst 1330 ein, dem Jahr, in dem er im November als Nachfolger des im August verstorbenen Adam von Ordiningen zum Abt seines Klosters gewählt wurde.³⁰⁰ Die rühmenden Worte, mit denen Hemricourt ihn noch ein halbes Jahrhundert nach seinem Ableben, am 20. Februar 1350,³⁰¹ als *ly plus wailhans clers qui à son temps portaist corronne et de plus haulte honneur et de melheur estat selonc sa pussance* beschreibt,³⁰² scheinen etwas überzogen. Möglicherweise reichte dem Chronisten die Familienzugehörigkeit des Abtes als Anlass für dieses phrasenhafte Lob aus, und bezeichnenderweise kann er nichts anführen, worauf sich dieser Ruhm gegründet haben soll. Hemricourt zufolge sorgte Amelius als Abt auch für die Ausbildung seiner Geschwister;³⁰³ was – ohne seine Fürsorge damit in Abrede stellen zu wollen – den kritischen Hinweis verdient, dass zwei

²⁹⁸ Möglicherweise ist er identisch mit einer *Johan der Munke* genannten Person, die 1337 Zeuge einer Urkunde Winands von Rode war, denn Johann und Winand wären nach obigen Ausführungen Schwäger gewesen; GRAUWELS, Regestenlijst I, S. 58 Nr. 173 (1337 VII 22).

²⁹⁹ QUIX, Schonau, S. 14-16.

³⁰⁰ DE BORMAN, Chronique Saint-Trond I, S. 270-304, hier: S. 270 – MGH SS X, Gesta II, S. 421: *Anno Domini eodem 1330 ... electus est in abbatem huius loci Amelius de Sconouwen, aliter dictus Mascereil, 19. Kal. Decembris ...*

³⁰¹ DE BORMAN, Chronique Saint-Trond I, S. 304 – MGH SS X, Gesta II, S. 432.

³⁰² DE BORMAN, Hemricourt I, S. 74; mit der "Krone" ist vermutlich die Tonsur gemeint, die ihren edelmütigen Träger wie einen Fürsten auszeichnete.

³⁰³ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 70 (... *ly bons abbeis de Saintron, par cuy toz ly atres freires furent enleveis et ensachiez, ...*), S. 77 (... *se fut aleveis deleis son freire, l'abbait de Saintron, ...*).

seiner Brüder 1320 bereits alt genug waren, Kanonikate zu empfangen,³⁰⁴ zum Zeitpunkt seines Amtsantrittes als Abt also die wesentlichen Abschnitte ihrer Ausbildung längst erhalten haben dürften.

Die Abtsgesten von Saint-Trond zeichnen, obwohl ihnen als ‘offizieller’ Chronist des Konventes prinzipiell eher eine positiv-tendenziöse Darstellung zu unterstellen ist, ein zurückhaltenderes Bild vom Abbatat des Amelius: Neben dem pauschalen Verweis auf seine Bemühungen um die Bewahrung der abteilichen Rechte werden hier zusammenfassend als Verdienste seiner immerhin nahezu 20 Jahre dauernden Amtszeit lediglich der Ankauf vieler Bücher für das Kloster sowie der Ausbau und die Erweiterung des Klostergrundes zu Nieuwenhoven erwähnt, seine ‘ex silentio’ zu erschießenden Versäumnisse jedoch durch den Hinweis auf seine 15 Jahre währende und ihn ans Bett fesselnde Lähmung erklärt und gleichsam entschuldigt.³⁰⁵ Die vom Chronisten angeführte Verteidigung der Rechte des Klosters bezieht sich auf einige Urkunden, die Amelius von Karl IV. zur Bestätigung der land- und lehnrechtlichen Jurisdiktion der Abtei erhalten hatte.³⁰⁶ Man wird nicht fehlgehen, diese innerhalb eines halben Jahres ausgestellte Urkundenreihe auf eine fürsprechende Beteiligung Reinhards von Schönau, Bruder des Abtes, zurückzuführen, der zu dieser Zeit als Marschall des Königs belegt ist;³⁰⁷ dies implizieren nicht nur die insgesamt geringe schriftliche Überlieferung zum

³⁰⁴ FAYEN, *Lettres Jean XXII I*, S. 352f. Nr. 880f.

³⁰⁵ ... *per annos fere 15 in lecto paralyticus decubans, iura tamen huius monasterii strenue preservans, ... et acquisivit plures libros huic monasterio, et ampliavit bona nostra apud novam curiam*; DE BORMAN, *Chronique Saint-Trond I*, S. 304 – MGH SS X, *Gesta II*, S. 432.

³⁰⁶ Das erste Dokument dieser Serie, eine pauschale Bestätigung älterer herrscherlicher Privilegien, stammt vom 8. Februar 1349; PIOT, *Cartulaire Saint-Trond I*, S. 497f. Nr. 381. In drei weiteren Urkunden, ausgestellt in Aachen am 25. Juli 1349, nahm der König die Abtei unter seinen besonderen Schutz und bestätigte abermals alle von seinen Vorgängern verliehenen Rechte sowie die Verträge, die zwischen dem Lütticher Bischof Adolf von der Mark und Abt Amelius als Stadtherren einerseits und den Bürgern von Saint-Trond andererseits geschlossen worden waren; PIOT, *Cartulaire Saint-Trond I*, S. 498-505 Nr. 382-384; MG-Const. IX, S. 315f. Nr. 416; *Ordonnances Liège I*, S. 285-287; DIESTELKAMP, *Urkundenregesten VI*, S. 109-111 Nr. 173f. Die Bestätigung der von seinen Vorgängern dem Kloster verliehenen Rechte dürfte Karl IV. nicht schwer gefallen sein, bezieht sich doch die einzige königliche Privilegierung, 1250 ausgestellt durch König Wilhelm von Holland, nur auf die Besitzrechte zu Aalburg. Zwei Tage später, am 27. Juli 1349, gewährte Karl dem Abt und seinen Nachfolgern die besondere Gunst – sicherlich in Hinblick auf die Lähmung Amelius’ von Schönau –, die Formalia im Zusammenhang mit den vom Reich abhängigen Lehen von einem Prokurator oder anderweitig Beauftragten vornehmen lassen zu können (... *per ydoneos procuratores et nuntios suos de faciendo homagio et fidelitatis juramento prestando speciali mandato sufficienter instructos suscipere valeant*, ...); PIOT, *Cartulaire Saint-Trond I*, S. 506 Nr. 385. Das letzte Dokument dieser Reihe schließlich stammt vom 16. August 1349 und stellt eine nachdrückliche Aufforderung des Königs an die Vasallen und sonstigen Lehnsnehmer der Abtei, ihren Verpflichtungen nachzukommen, dar; PIOT, *Cartulaire Saint-Trond I*, S. 507f. Nr. 386 – MG-Const. IX, S. 407 Nr. 512 – DIESTELKAMP, *Urkundenregesten VI*, S. 123 Nr. 194.

³⁰⁷ Vgl. unten S. 97-99, 135, 389-390, 414.

Abbatat des Amelius von Schönau,³⁰⁸ sondern auch die Ausstellungsorte der betreffenden Urkunden: Köln und Aachen wären dem Bettlägerigen nur unter großen Mühen erreichbar gewesen, gehörten jedoch zu den bevorzugten Aufenthaltsorten seines Bruders Reinhard. Zudem ist Amelius in den drei Urkunden vom 25. Juli 1349 – und nur dort – sogar als *capellanus dilectus* des Königs angesprochen, eine Bezeichnung, die nur als Ehrentitel aufgefasst werden kann, da Amelius und der König sich vermutlich niemals persönlich begegnet sind; auch hier ist wiederum ein Einfluss Reinhard von Schönau zu vermuten.³⁰⁹

Aber auch in materieller Weise scheint Reinhard das Kloster, dem sein Bruder vorstand, unterstützt zu haben, was der Abtei nach dem Tode Amelius von Schönau sehr zum Nachteil gereichte: Denn für vermutlich gewährte Darlehen kam Reinhard in den Besitz einzelner Klostergüter, die er anscheinend skrupellos ausgepresst hat; den daraufhin seitens der Abtei gewünschten Rückkauf gestaltete Reinhard wiederum zu einem großen eigenen Gewinn. Die Hilfestellungen Reinhard für die Abtei waren zumindest aus seiner Sicht bedeutsam genug, um in dieser Auseinandersetzung dem Kloster mit dem Entzug seiner Unterstützung zu drohen.³¹⁰

Amelius von Schönau oblag die Leitung seines Konventes in einer schwierigen Zeit, die überschattet war von zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof von Lüttich, der Stadt Lüttich, dem Herzog von Brabant sowie ihren Verbündeten – in wechselnden Konstellationen.³¹¹ Im Juni 1343 ließ Amelius sich von Bischof Adolf von Lüttich und dem Kapitel des Domstiftes versichern, dass die Einrichtung des 22-Männer-Kollegiums als Regierungsgremium des Fürstbistums, die Rechte der Abtei nicht beeinträchtigen soll;³¹² die Entwicklung der kommunalen Bewegung ließ sich auf diese Weise nicht bremsen. Auch mit den Vasallen und Zensualen der Abtei hatte es Schwierigkeiten gegeben, so dass die Verwaltung des Klostergutes gegen Ende der Regierungszeit Amelius' von Schönau chaoti-

³⁰⁸ Das Chartular Piots führt für den gesamten Zeitraum von 1330 bis Anfang 1350 nur 21 Dokumente, deren erstes vom März 1338 datiert. Selbst wenn man die große Überlieferungslücke der ersten sieben Jahre nicht als Indiz für eine wenig ausgeprägte politische Aktivität des Abtes betrachtet, sondern einen Überlieferungsverlust für diesen zusammenhängenden Zeitraum annimmt und ihn daher aus einer Berechnung der Schriftgutüberlieferung heraushält, so ergibt sich eine durchschnittliche Urkundenanzahl von 1,6 Stücken pro Jahr (auf die gesamte Regierungszeit gerechnet: 0,9), d. h. die Sequenz der Urkunden Karls IV. entspräche der durchschnittlichen Überlieferung von fast vier Jahren (bzw. fast sieben Jahren). Zum Vergleich: Für die Zeit von Amelius Vorgänger führt Piot 48 Stücke in 33 Jahren (1,5 Stücke/Jahr), für die seines Nachfolgers 44 Stücke in 16 Jahren (2,75 Stücke/Jahr).

³⁰⁹ Zu einer der mutmaßlichen Gegenleistung des Abtes, das Zugeständnis der nahezu unumschränkten Verfügung über den einträglichen Klosterhof Ter-Dolen, die Reinhard von Schönau gewährt worden war, siehe ausführlich unten S. 149-152.

³¹⁰ Vgl. ausführlich zu diesen Ereignissen unten S. 149-152 mit einer vollständigen Wiedergabe der entsprechenden Textstellen in deutscher Übersetzung.

³¹¹ Vgl. dazu ausführlich DE BORMAN, *Chronique Saint-Trond I*, S. 281-302 – MGH SS X, *Gesta II*, S. 425-431. Die Hintergründe knapp zusammengefasst bei STRAVEN, *Inventaire Saint-Trond I*, S. 34-38 Notes (zu 1348 V 31). Vgl. auch CHARLES, *Saint-Trond*, S. 396-418.

³¹² *Ordonnances Liège I*, S. 247.

sche Formen angenommen haben muss³¹³ – vielleicht begünstigt durch die körperliche Schwäche des Abtes. Da immer weniger Schenkungen an das Kloster gelangten und auch weitere Erwerbungen nur sehr eingeschränkt möglich waren,³¹⁴ verschlangen nicht nur seine hohen Ausgaben für Bücher sicherlich einen unverhältnismäßig großen Teil des Budgets, sondern schlugen auch die finanziellen Erfordernisse seiner Baumaßnahmen stark zu Buche. Besonders widmete Amelius sich dem Klostergut Nieuwenhoven, ca. 5 km nordöstlich der Stadt gelegen, das er, nachdem es schon früheren Äbten als Landsitz gedient hatte,³¹⁵ 1340 nach dem Abbruch eines alten und ruinösen Hofes samt Nebengebäuden neu errichten ließ. Der Chronist beschreibt den Bau als eine vierseitige Anlage mit steinernem Untergeschoß, dessen Fundamente in einem Weiher lagen; daran fügte sich eine gemauerte Kapelle mit steinernem Gewölbe und einem darüber liegenden beheizbaren Raum.³¹⁶ Schweigt die Chronik auch über das Inventar, so lässt der offenbar als Wasserburg angelegte Hof mit seiner vermutlich herrschaftlichen Ausstrahlung auf eine entsprechende Innenausstattung schließen. Der Chronist vermerkt lediglich noch, der insgesamt verschwenderische (*tam sumptuose*) Bau habe später für Unmut gesorgt, weil gleichzeitig notwendige Erhaltungs- und Instandset-

³¹³ Dies geht deutlich aus der nachdrücklichen Aufforderung Karls IV. an die *pheudalibus, judicibus, mansionariis ac aliis quibuscumque dicti abbatis subditis* zur Beachtung ihrer Gehorsams- und Leistungspflicht hervor, die offenbar konkret vorhandenen Rechts- und Besitzentfremdungen Einhaltung gebieten sollte: Der Abt habe sich beschwert, dass *qualiter homines feudales sui monasterii, mandatis ipsius, dum ad cognoscendum ac sententiandum de causis feudilibus infra quindenarum judicias parituri quam plures requiruntur, non parent, nec obediunt, nec se aliquibus causis legitimis excusare conantur, ... , de feudis dicti abbatis ad suum immediatum dominium pertinentibus, alios investiunt, aliosque disvestiunt sive privant, assensu et auctoritate dicti abbatis de super minime requisitis, et quod nonnulli ex vasallis sive feudatariis dicti abbatis bona feudalia, preter abbatis consensum dividentes, censualia faciunt, et sic novam curiam et mansionarios exinde constituunt, ...* Durch diese und viele andere Mängel (*alliis multis defectibus*) drohe der Zusammenbruch in den weltlichen Angelegenheiten des Klosters, mit der Folge irreparabler Schäden, wenn nicht der König eingreife; PIOT, Cartulaire Saint-Trond I, S. 507 Nr. 386.

³¹⁴ In den fast 20 Jahren seiner Amtszeit erhielt Amelius nur acht Schenkungen, die aus insgesamt 18 Bonnarien Grundbesitz, einigen Getreiderenten und zwei Häusern bestanden; die Erwerbungen waren beschränkt auf insgesamt 17 Geld- und Getreiderenten, die sich auf 13 Müdden und sechs Sester sowie 39 alte Groschen beliefen; SIMENON, Saint-Trond, S. 63, 66f., 74, 78, 89, 99f., 410.

³¹⁵ Ein Vertrag zwischen Bischof Adolf von Lüttich und Abt Adam von Ordingen einerseits und der Bürgerschaft von Saint-Trond andererseits wurde 1329 in Nieuwenhoven (*Nova Curia*) geschlossen, so dass der Ortsname auch nicht auf die Renovierungsmaßnahmen Amelius zurückzuführen ist; PIOT, Cartulaire Saint-Trond I, S. 472-475 Nr. 365; weitere Bezugnahmen auf diesen Vertrag und seinen Ausstellungsort ebd., S. 497f. Nr. 381, S. 500f. Nr. 383; DIESTELKAMP, Urkundenregesten VI, S. 109f. Nr. 173. Vgl. auch SIMENON, Saint-Trond, S. 49.

³¹⁶ *Anno Domini 1340 Amelius abbas veterem aulam et ruinosam cum suis appendiciis apud novam curiam destruxit, et novam cum suis appendiciis eminentiorem per quadrum super lapideum murum a fundo vivarii productum restruxit. Cui capellam lapideam, lapideo opere volutatam, ..., et in superiori fastidio caminatam habentem asstruxit;* DE BORMAN, Chronique Saint-Trond I, S. 276 – MGH SS X, Gesta II, S. 423.

zungsmaßnahmen im Kloster selbst vernachlässigt worden seien.³¹⁷ Vielleicht aufgrund dieser Vorwürfe ließ Amelius noch im selben Jahr die Arbeiten am mittleren Hauptturm des Klosters, die sich über zwei Jahre erstreckten, fortsetzen.³¹⁸ Dennoch scheint der kaum bewegungsfähige Abt seinen ständigen Lebensmittelpunkt außerhalb des Klosters und damit auch außerhalb der unruhigen Bürgerschaft Saint-Tronds in Nieuwenhoven eingerichtet zu haben. Lediglich während der kriegerischen Auseinandersetzungen des Jahres 1347 und der damit verbundenen *insolencias opidanorum* zog er sich noch weiter zurück: auf den seinem Bruder Reinhard von Schönau überlassenen Hof Ter-Dolen bei Helchteren, ca. 35 km nordöstlich von Saint-Trond.³¹⁹

Scheint also die von Hemricourt gebotene Charakterisierung des Amelius von Schönau kaum eine Grundlage zu haben und der Klosterchronist mit den wenigen positiven Aspekten die verschwiegenen Versäumnisse kompensieren zu wollen, ergibt sich aus der übrigen Überlieferung das Bild eines invaliden Abtes, der offenbar wenig Interesse an der politischen Verantwortung an der Spitze eines traditionsreichen Konventes und geringes Geschick für dessen wirtschaftliche Belange hatte. Die große und kostspielige Bücherleidenschaft scheint in ihren Auswirkungen überwiegend auf den persönlichen Bereich des Abtes beschränkt geblieben zu sein; den Ruf einer besonderen Pflege der Gelehrsamkeit in der Abtei St. Trond hätte der anonyme Schreiber der Chronik sicherlich nicht hervorzuheben versäumt.

B. IV.3. Gerhard von Schönau

Auch Gerhard schlug die geistliche Laufbahn ein.³²⁰ Am 6. Dezember 1320 verlieh ihm Papst Johannes XXII. ein Kanonikat unter Präbendenexspektanz an St. Paul in Lüttich, obwohl er schon ein Kanonikat und eine Präbende an der Aachener Marienkirche besitze.³²¹ Am 21. Juni 1337 ernannte ihn das Aachener Kapitel zum Kantor.³²² Hemricourt bezeichnet ihn zudem als Kanoniker von St. Lambert in Lüttich, was sich jedoch urkundlich nicht belegen

³¹⁷ *Qui postea valde doluit, quod pretermisssa necessariori structura intra claustrum, prefatam mansionem tam sumptuose foris edificavit*; DE BORMAN, Chronique Saint-Trond I, S. 276 – MGH SS X, Gesta II, S. 423. Vgl. SIMENON, Saint-Trond, S. 318.

³¹⁸ *Anno eodem idem abbas cepit maiorem et mediam turrim monasterii, quam suus predecessor abbas Adam olim lapsam a fundamentum usque ultra medium altitudinis produxerat, elevatis quadratis muris usque ad supremum perficere. Quam desuper erecta in altum cappa lignea, exsectis lapidibus contacta, spectabilem de longe reddidit; quam quasi infra biennium complevit*; DE BORMAN, Chronique Saint-Trond I, S. 276 – MGH SS X, Gesta II, S. 423.

³¹⁹ DE BORMAN, Chronique Saint-Trond I, S. 291 – MGH SS X, Gesta II, S. 428.

³²⁰ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 74; BUTKENS, Trophées II, S. 251.

³²¹ FAYEN, Lettres Jean XXII I, S. 355f. Nr. 891 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 138 Nr. 279.

³²² MUMMENHOFF, Regesten II, S. 276f. Nr. 599. Das Aachener Kantorat und die damit verbundenen Einkünfte hatte schon sein Verwandter, Heinrich von Schönau, besessen; vgl. oben S. 37. Vgl. auch QUIX, Geschichte Aachen II, S. 96.

lässt;³²³ vermutlich erlangte er diese Pfründe – wenn hier nicht überhaupt eine Verwechslung des Chronisten vorliegt, der wiederum von dem Kanonikat an St. Paul keine Kenntnis besaß – erst 1338 oder später. In der Zeugenliste einer Urkunde vom 8. April 1338, in der König Johann von Böhmen die Bedingungen bekundete, die er mit Erzbischof Walram von Köln, Graf Wilhelm von Hennegau und Graf Johann von Hennegau, Herrn von Beaumont, zwecks Beilegung des Streites zwischen Bischof Adolf von Lüttich und Herzog Johann von Brabant eingegangen war, erscheint er lediglich als Kantor zu Aachen und Kanoniker an St. Paul zu Lüttich.³²⁴ Er starb vor dem 5. Oktober 1342,³²⁵ an einem 4. Juni.³²⁶ Neben seinem Todestag und der damit verbundenen Seelgerätstiftung verzeichnet das jüngere Totenbuch der Aachener Marienkirche noch einige weitere Stiftungen, vor allem zu hohen Festtagen.³²⁷

B. IV.4. Johann von Schönau

Johann war nach Hemricourt der älteste Sohn Rasso II.; seine Besizausstattung spricht allerdings gegen diese Annahme.³²⁸ Er wurde durch seine Ehe mit der Tochter Theobalds von La Vaux aus der Linie von Warfusée Herr von La Vaux,³²⁹ heute Lavaux-Sainte-Anne, südöst-

³²³ ... *monssaingnor Gerart, ..., qui fut canonne de Saint Lambiert et de Nostre Dame d'Ays et on tres wailhans homme d'armes*; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 74. Auch in der einschlägigen, prosopographische Untersuchungen einschließenden Arbeit zum Kapitel von Saint Lambert lässt sich keine Bestätigung dieser Angabe finden; DE THEUX, Chapitre Saint-Lambert II, S. 56.

³²⁴ BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint-Lambert III, S. 532-534 Nr. 1222 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 282, Nr. 610. Auch am 23. Dezember 1338 ist er noch als Kantor belegt; MUMMENHOFF, Regesten II, S. 293f. Nr. 631.

³²⁵ Mit einem Brief diesen Datums bat Bischof Johannes von Porto Papst Clemens, seinen Kleriker Daniel von Brakel, Präbendarkanonikus der Aachener Marienkirche, mit dem Kantorat derselben Kirche, das nach dem Tod des Kantors Gerhard von Schönau von dem Präbendarkanonikus Gottschalk von Löwenberg besetzt gehalten würde, zu providieren; MUMMENHOFF, Regesten II, S. 320 Nr. 686.

³²⁶ *Obiit G[erardus] cantor de Schonauwen, de quo habemus XX marcas*; STAA, K St. Marien Nr. 204, f° 28v (Abschrift 19. Jh.: STAA, Hs. 1108).

³²⁷ STAA, K St. Marien Nr. 204, f° 1 (... *kalendas Januarius ...*), 11 (... *dominica in septuagesima ...; dominica in sexagesima ...; in vigilia pasche, ... ad matutinas ..., item ad missam et ad processionem ignis et fontis*), 64v ([*nativitatis domini*] *ad primam missam ... et ad secundam missam*), 74v (*circumcisione domini*) (Abschrift 19. Jh.: STAA Hs. 1108).

³²⁸ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 71. Nach FRANQUINET, Schoonvorst, S. 231, und SCHLEICHER, Sammlung Oidtman 14, S. 288, sukzedierte er in Ülpenich, jedoch bleiben beide die Angabe von Belegen schuldig. Zu der Annahme, dass Ülpenich vermutlich gar nicht weitervererbt wurde, sondern zurückfiel, vgl. oben S. 43-44.

³²⁹ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 71; BUTKENS, Trophés II, S. 251. Eine genaue Lokalisierung ist wegen der Häufigkeit der Ortsnamen "Vaux" und "Lavaux" schwierig. DE BORMAN, Hemricourt I, S. 71 Anm. 1, und DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 6, identifizierten Lavaux-Sainte-Anne; vgl. TANDEL, Communes V, S. 946, 1193, 1379. Nach DE RAADT, Sceaux armoriés IV, S. 89, war Theobald de La Vaux im Jahre 1303 Villicus von Vielsalm in den Ardennen. Ein Vergleich der von DE BORMAN zusammengestellten Stammtafeln zeigt, dass Johann von Schönau und seine Frau, die

lich von Dinant. Urkundlich ist er nicht belegt; vielleicht ist er aber mit jenem *Iannes de Scenoue* bzw. *Iohanni Xenahn*, der 1334 und 1339/40 als deutscher Ritter in Lucca überliefert ist,³³⁰ zu identifizieren.

Johann von Schönau starb vermutlich vor dem Ende des Jahres 1345; denn am 4. November desselben Jahres bat Reinhard von Schönau seinen Bruder Rasso III. sowie seinen Neffen, den Ritter Johann von Schönau, Herrn *van der Fays*, als seine Erben um die Mitbesiegelung einer Urkunde für Erzbischof Walram von Köln.³³¹ Dass der Neffe und nicht der Bruder um die Beglaubigung gebeten wurde, legt den Schluss nahe, dass Johann von Schönau zu diesem Zeitpunkt bereits von seinem gleichnamigen Sohn beerbt worden war. Mögen in diesem Zusammenhang für den Kontakt zwischen Reinhard von Schönau und seinem Neffen noch formale Aspekte der Rechtsnachfolge im Vordergrund gestanden haben, so scheint seine Bitte um das Siegel des *Johannes de Schoynauwe dominus de Fays* in einer Urkunde vom Juli 1347 – wiederum für den Kölner Erzbischof – nicht aus rechtsförmlichen Gründen bedingt.³³² Johann von Schönau hat mit seinem Onkel Reinhard offenbar auch geschäftliche Beziehungen unterhalten, wie eine Quittung aus dem Jahre 1352 nahe legt.³³³

1347 nennt ihn ein Dokument *Jehan de Sconau, sire de Val, chevalier en la prevosteit de Laroche*,³³⁴ Funktionen in der Administration der Grafschaft Luxemburg – sei es im Bereich der Propstei Laroche oder anderswo – sind jedoch in der übrigen schriftlichen Überlieferung nicht nachweisbar.³³⁵ Nach dem Amtsantritt Johanns von Arkel als Bischof von Lüttich, 1364, wurde er *Maieur* von Lüttich sowie *Maître de l'Hôtel* des Metropolitens, der ihn im Dezember 1366 zum Schöffen ernannte.³³⁶

Er heiratete eine Tochter des Hugo, Herrn von Champs (nordwestlich von Bastogne).³³⁷ Johanns Sohn Rasso erscheint als Herr von Beez; er kämpfte unter dem Banner des Grafen

Tochter Theobalds, entfernt miteinander verwandt waren: Sie hatten in Rasso I. von Warfusée einen gemeinsamen Ur-Urgroßvater; vgl. DE BORMAN, Hemricourt II, S. 201, 281, 362.

³³⁰ Vgl. SCHÄFER, Deutsche Ritter III, S. 359, 370.

³³¹ REK V, S. 340f. Nr. 1271.

³³² LACOMBLET, UBNrh. III, S. 358 Nr. 443 – REK V, S. 381f. Nr. 1425 (1347 VII 12).

³³³ REK VI, S. 92f. Nr. 294. Reinhard von Schönau quittierte dem Erzbischof Wilhelm von Gennep über die große Summe von zweimal 400 Schilden zugunsten seines Verwandten Johann Herrn *van der Fays*. Da diese Zahlungen in einer nicht näher erläuterten Weise mit *dem pantgude van Oyde* [Oedt] in Verbindung standen, dieses jedoch an Reinhard von Schönau verpfändet war (REK VI, S. 93 Nr. 295, S. 111 Nr. 363; KRAUS, Regesten III, S. 47f. Nr. 67), lässt sich nur darüber spekulieren, ob Reinhard möglicherweise zur Liquidierung der enormen Finanzmittel, die er im Auftrag Kurkölns aufzubringen hatte, auch auf die finanziellen Ressourcen seines Neffen zurückgegriffen hat; einen Bezug auf diese Dokumente beinhalten auch REK XII/1, S. 339f. Nr. 1049, S. 341 Nr. 1052.

³³⁴ KORTH, Mirbach'sches Archiv I, S. 67 Nr. 48 (1347 VI 2).

³³⁵ Vgl. REICHERT, Landesherrschaft.

³³⁶ DE BORMAN, Échevins I, S. 215.

³³⁷ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 71; BUTKENS, Trophées II, S. 251; TANDEL, Communes V, S. 1379. Nach DE BORMAN, Échevins I, S. 215, stammte sie ebenfalls aus dem Geschlecht von Warfusée; ein Hinweis, der anhand der zur Verfügung stehenden Stammtafeln nicht nachvollziehbar ist.

von St.-Pol in der Schlacht von Baesweiler (1371) und lebte noch 1374.³³⁸ Seine Schwester Helswigis heiratete den Edelknecht Dietrich von Berlo, der von 1377 bis 1386 Schöffe von Lüttich war und seinen Schwiegervater, der vor dem Februar 1373 starb,³³⁹ als Herr von La Vaux beerbte.³⁴⁰

Katharina, die Tochter Johanns des Älteren, Herrn von Lavaux, heiratete ebenfalls in die Familie von Champs ein, indem sie sich mit Johann von Champs vermählte.³⁴¹ Ihre gleichnamige Tochter wurde mit Johann Brant, einem Bastardsohn Herzog Johanns III. von Brabant, somit Halbbruder der Herzogin Johanna, verheiratet;³⁴² zwei der dieser Verbindung entstammenden fünf Kinder wurden wiederum mit Mitgliedern zweier verwandter Linien vermählt: die Tochter Margarethe mit Johann Herrn zu Bindervelt, Burggraf von Montenaken, aus der über die Frau Rassos III. von Schönau, Agnes von Bindervelt, verschwägerten Familie; die Tochter Johanna Brant mit Johann Mascherel von Winandsrade.³⁴³ Diese Verbindung nahm Hemricourt zum Anlass, gleich zweimal – einmal bei der Behandlung der Deszendenz der Herren von Winandsrade, ein anderes Mal bei der hier verfolgten – auf die Pflicht zur Erlangung kirchlichen Dispenses bei zu naher Verwandtschaft hinzuweisen,³⁴⁴ was Hemricourts gründliche Kenntnis der Familienverhältnisse in dem von ihm dargebotenen geographischen Raum belegt.

Ein gewisses Geschlechterbewusstsein zeigt sich deutlich in der Fortführung des Namens ‘von Schönau’ über jene Generation hinaus, die längst andere Besitzungen als solche aus dem Familienerbe zur Grundlage ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Position gemacht hatte. Ergänzen lässt sich dieser Befund durch die Wappenführung: Johann von Schönau, Vater und Sohn, führten beide – analog zur Namensführung – die neun Schönauer Kugeln im Schild; Rasso von La Vaux, Enkel bzw. Sohn, hat den Namen ‘von Schönau’ offenbar gänzlich abgelegt, führte das Wappen jedoch weiter.³⁴⁵

³³⁸ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 71 Anm. 6, II, S. 281.

³³⁹ DE BORMAN, Échevins I, S. 215.

³⁴⁰ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 71f. mit Anm. 1; DE BORMAN, Échevins I, S. 228. Zu den Nachkommen dieser Verbindung siehe DE BORMAN, Hemricourt I, S. 72 Anm. 1.

³⁴¹ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 72.

³⁴² Ebd. 1353 wurde er von seinem Vater mit Aiseau (Prov. Henegouwen, Arr. Charleroi, Cant. Charleroi) belehnt, einer sich noch nicht lange im Besitz Brabants befindlichen Herrschaft, die auch weiterhin umstritten blieb; AVONDS, Land en Instellingen, S. 119; AVONDS., Politieke krisissen, S. 146; GENICOT, Namurois. Notices, S. 10.

³⁴³ Vgl. Europäische Stammtafeln N.F. III/2, T. 247; VII, T. 116.

³⁴⁴ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 43 (... *qu'il ne soy pouwissent avoir par mariage sains especial dispensation, ensi qu'il vous porat chi après apparoir, en traitiit de monssaingnor Hayneman de Schoenehoven et assi de ceaz de Haneffe.*), II, S. 73 (... *lyqueis monssaingnor Maxhereit et madamme sa femme sont trop prochains proismes de cest meïsmes coisté de monssaingnor Heyneman de Schoeneov pour conjondre par mariage, ...*).

³⁴⁵ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 281, II, S. 73.

B. IV.5. Johann Haghe von Schönau

Der Namenszusatz *Haghe* ist nur bei Hemricourt überliefert.³⁴⁶ De Chestret de Haneffe deutet ihn als redundante Doppelbenennung, indem er ihn für eine Verschreibung von *Hanes*, der niederdeutschen Variante des Namens Johann hält.³⁴⁷ Da der Zusatz wohl der Unterscheidbarkeit der beiden Brüder namens Johannes dienen sollte, ist es sinnvoll, ihn aus ebendiesem Grund, weiterhin anzuführen.

In dem einzigen urkundlichen Beleg seiner Person, der Verleihung eines Kanonikates an St. Marien zu Aachen durch Papst Johannes XXII. am 26. Oktober 1320, wird er lediglich Johann von Schönau genannt.³⁴⁸ Er scheint zu Lebzeiten keinerlei schriftliche Spuren hinterlassen zu haben, möglicherweise, weil er früh verstarb. Der jüngere Nekrolog der Aachener Marienkirche jedoch hat unter dem 10. August (*XVIII. E. IV. Idus. Laurencii martyris*) den Eintrag: *Obiit dominus Jo[hannes] de Schoynhoven canonicus Aquensis de quo habemus XX marcas.*³⁴⁹

B. IV.6. Reinhard von Schönau

B. IV.6.1. Das Geburtsjahr

Hemricourt bezeichnet Reinhard von Schönau als den jüngsten und kleinsten der großen und kräftigen Gebrüder, der aber von edler Gesinnung gewesen sei.³⁵⁰ Die Stellung in der Geburtenreihenfolge ist plausibel, scheint er doch die meisten seiner Geschwister überlebt zu haben; problematisch ist jedoch die Bestimmung seines Geburtsjahres. Bisher wurde – wenn überhaupt diesbezüglich Aussagen gemacht wurden – der Zeitraum um 1310/15 angenommen,³⁵¹ ausgehend von seiner bislang als frühester Beleg geltenden Erwähnung Ende der 1330er Jahre und seinem Todesjahr 1376. Eine solche Datierung erscheint jedoch nicht zwingend, denn es gibt einen in der Forschung bisher noch nicht beachteten früheren Beleg.

Zum 26. Oktober 1320 ist als zeitgenössisches Regest die Übertragung eines Kanonikates

³⁴⁶ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 74.

³⁴⁷ DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 6 Anm. 2.

³⁴⁸ FAYEN, Lettres Jean XXII I, S. 352 Nr. 880 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 136 Nr. 274. Mit demselben Datum erhielten sein Onkel Gerhard sowie seine Brüder Gerhard und Reinhard Kanonikate in Lüttich bzw. Maastricht bzw. Aachen.

³⁴⁹ STAA, K St. Marien Nr. 204, f° 40 (Abschrift 19. Jh.: STAA, Hs. 1108).

³⁵⁰ ... *ly plus juvenes des enfans, ... qu'il fuist ly menres de tos les freires, car sachiez que ce furent toz poissans saingnors de corps et de tailhe, et de tres noble corage*; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 77f.

³⁵¹ IRSIGLER, Schönau, S. 362.

an St. Servatius zu Maastricht an einen *Reynerius de Sconowen* überliefert.³⁵² Da mit Datum desselben Tages sowohl der Bruder Reinhards von Schönau, Johann *Haghe* von Schönau (*Johannes de Sconowen*), ein Kanonikat an der Marienkirche in Aachen erhielt als auch sein Onkel Gerhard von Schönau (*Gerardus de Sconowen*) ein ebensolches in Lüttich,³⁵³ liegt die Annahme einer Verwandtschaft nahe, zumal die Schreibweise des Zunamens bei allen dreien identisch ist. Zudem ist er 1338 als Kanoniker des Servatiusstiftes sicher belegt.³⁵⁴ Zwar ist das Lebensalter zum Zeitpunkt der Verleihung nicht bekannt, doch muss man in Anbetracht des Todesjahres 1376 davon ausgehen, dass er im frühen Erwachsenenalter – etwa im Alter zwischen 15 und 20 Jahren – in das Servatiusstift aufgenommen wurde, so dass sich ein Geburtsjahr aus der ersten Hälfte des ersten Dezenniums des 14. Jahrhunderts errechnen lässt.

Weder das gesamte Lebensalter noch seine – unter dieser Annahme – ungewöhnlich späte Ehe – etwa Mitte der 1340er Jahre geschlossen³⁵⁵ – sprechen zwingend gegen eine solche Datierung. Zwar sagt der Chronist Froissart,³⁵⁶ Reinhard von Schönau sei bei der Belagerung von Tournai 1340 *en le fleur de se jonesse* gewesen, was auf einen fast Vierzigjährigen bezogen unpassend erscheinen mag. Jedoch wird er bereits für das besagte Jahr 1340 von Froissart als Herr von Schönforst (*sire de Sconnevort*) sowie als Ritter (*fors chevalier*) bezeichnet, obwohl Reinhard den Namen Schönforst nicht vor 1348 führte und erst 1346 zum Ritter geschlagen wurde: Angaben also, die ebenfalls nicht der Realität des Jahres 1340 entsprechen. Zudem ist der Begriff der „jeunesse“ nicht unbedingt wörtlich zu nehmen, wie Georges Duby – wenn auch für das 12. Jahrhundert – nachweisen konnte.³⁵⁷ Als „jeune“ galt ein Ritter bzw. Krieger ritterlicher Herkunft bis zu seiner Heirat oder gar bis zu seiner Vaterschaft: „ce que l'on entendait alors par 'jeunesse', c'est-à-dire à la fois l'appartenance à une classe d'âge et une certaine situation dans la société militaire et dans les structures familiales, pouvait recouvrir une large portion de l'existence chevaleresque.“³⁵⁸

Karl-Heinz Spieß,³⁵⁹ der die Geburtenreihenfolge der Söhne der von ihm untersuchten Geschlechter in Korrelation zu ihrer familialen Rollenverteilung gebracht hat, kommt zu einem entsprechenden Ergebnis: Von den erstgeborenen Söhnen der untersuchten Grafen und Herren wurden über 79% zur Heirat und damit zur Regierung zugelassen; dieser Anteil vermindert sich bei den Zweitgeborenen auf 48%, bei den Drittgeborenen auf 32% usw. bis zu den sechstgeborenen Söhnen – dem Platz Reinhards von Schönau in der Geburtenreihenfolge

³⁵² FAYEN, *Lettres Jean XXII I*, S. 353 Nr. 881.

³⁵³ FAYEN, *Lettres Jean XXII I*, S. 352f. Nr. 880, 882 – MUMMENHOFF, *Regesten II*, S. 136f. Nr. 274f.

³⁵⁴ FRANQUINET, *Schoonvorst*, S. 291-293 Nr. 1; vgl. unten S. 70, 72.

³⁵⁵ Vgl. dazu unten S. 76.

³⁵⁶ KERVYN DE LETTENHOVE, *Froissart III*, S. 284-296.

³⁵⁷ DUBY, „Jeunes“, S. 835f.

³⁵⁸ DUBY, „Jeunes“, S. 836. Auch der deutsche „Junker“ bezeichnete nicht mehr nur den „jungen Herrn“.

³⁵⁹ SPIESS, *Familie*, S. 457f.

seiner Familie –, von denen nur noch 12,5% die Chance erhielten, eine Ehe einzugehen.

Wenn also die Annahme eines früheren Geburtsjahres auch keine wirklichen Widersprüche aufwirft, so ist dessen exakte Bestimmung aufgrund der mangelnden Überlieferung nicht möglich.

B. IV.6.2. Die Grundlagen der Karriere: Kanoniker am Maastrichter Servatiusstift, im Dienst des Jülicher Grafenhauses und des Bischofs von Lüttich

Abgesehen von der oben erwähnten Urkunde aus dem Jahre 1320 tritt Reinhard 1338 als Kanoniker des St. Servatiusstiftes in Maastricht in Erscheinung.³⁶⁰ Diese Tatsache macht deutlich, dass auch er, nachdem das elterliche Erbe auf seine Brüder Johann und Rasso verteilt war, dem Beispiel seiner anderen Brüder Gerhard, Amelius und Johann Haghe folgen und sein Auskommen durch den Besitz einer geistlichen Pfründe sichern sollte.³⁶¹ In der älteren Forschung wird dabei stets die fürsorgliche Rolle betont, die sein Bruder Amelius bei der Erziehung der Geschwister gespielt haben soll. Diese Ansicht gründet aber wohl hauptsächlich auf dem Ansehen, das Amelius von Schönau in den Augen Hemricourts besaß, und auf der Bemerkung des Chronisten, Reinhard *fut alevais deleis son freire, l'abbait de Saintron*.³⁶² Diese Formulierung suggeriert, Amelius habe sich als Abt dieser Aufgabe angenommen, was – falls ihm nicht schon als jungem Mann die Leitung des Konvents anvertraut worden war – einen gewaltigen Altersunterschied voraussetzen würde. Wenn die oben ausgeführte Annahme zur Datierung von Reinhard's Geburtsjahr stimmt, dann wäre Reinhard im Jahr der Abtsweihe seines Bruders, 1330, etwa 25 Jahre alt gewesen, aber schon zehn Jahre vorher erscheint er als Kanoniker. Ohne die Beteiligung des älteren Bruders an Reinhard's Erziehung in Abrede stellen zu wollen, war für den Erhalt eines Kanonikates am Maastrichter St. Servatiusstift die Tatsache, dass sein Onkel Gerhard von Schönau dort Kanoniker und zum Zeitpunkt von Reinhard's mutmaßlichem Eintritt bereits Dekan war, sicherlich entscheidender als der Einfluss seines Bruders Amelius, der im Jahre 1320 die Leitung des Konvents in St. Trond noch nicht übernommen hatte. Möglicherweise besetzte Reinhard nicht nur eine Pfründe, sondern war auch im Besitz zumindest der niederen Weihen. Ein sicherer Nachweis darüber ist nicht zu führen, doch sollte es sich bei jenem Johann Amelius von Schönau, der 1355 einen Dispens vom Makel der Abstammung seitens eines Diakons erhielt, tatsächlich um einen illegitimen Sohn Reinhard's handeln, so muss jenes Dokument als Beleg dafür gel-

³⁶⁰ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 291-293 Nr. 1.

³⁶¹ Vgl. zu dieser Art der Versorgung nachgeborener Söhne DUBY, "Jeunes", S. 841; SPIESS, Familie, S. 301-326. Auch dieses Phänomen lässt sich durch die Untersuchung von Spieß stützen, derzufolge nur 13,6% der Erstgeborenen in den geistlichen Stand traten gegenüber 75% der fünft- und sechstgeborenen Söhne und gar 100% der siebtgeborenen männlichen Nachkommen; SPIESS, Familie, S. 457f.

³⁶² DE BORMAN, Hemricourt I, S. 77.

ten, dass Reinhard von Schönau die Diakonsweihe empfangen hatte.³⁶³

Parallel zu seiner geistlichen Laufbahn beschritt Reinhard aber auch den anderen möglichen Lebensweg eines nachgeborenen Sohnes, den Duby folgendermaßen beschreibt: "Privés de tout espoir d'hoirie certaine, les fils puinés ne voyaient qu'une issue: l'aventure."³⁶⁴ Das nächstliegende war, die Kontakte zum Jülicher Grafenhaus, die schon durch seinen Vater und seinen Onkel Gerhard von Bongart bestanden, zu pflegen und in dessen Dienste zu treten. Ob Reinhard in dieser Hinsicht initiativ geworden war, oder der Graf bzw. Markgraf von Jülich an ihn herangetreten war – evtl. durch die Vermittlung Walrams von Jülich, des späteren Erzbischofs von Köln, der seit 1326 Propst von St. Servatius in Maastricht war und Reinhard also sicherlich kannte – bleibt unklar.³⁶⁵ Eine Zugehörigkeit Reinhards zum Jülicher Rat – so amorph dieser gewesen sein mag – lässt sich nicht behaupten, doch impliziert die Mitbesiegelung einiger Urkunden, die offensichtlich in keinem persönlichen Zusammenhang mit ihm stehen, dass Reinhard sich zu dieser Zeit häufiger in der unmittelbaren Umgebung des Markgrafen während dessen normalen Amtsgeschäften aufgehalten hat.³⁶⁶

Aus dem Jahre 1337 haben sich Zahlungsanweisungen des englischen Königs Eduard III. erhalten, in denen Reinhard von Schönau als *valetto comitis de Julers, milis ... pro homagiis suis domino regi factis* bzw. als *nuntius, qui domino regi in Angliam de partibus transmarinis venerant*, insgesamt 173 1/3 Pfund angewiesen wurden.³⁶⁷ Worin diese Leistungen im Einzelnen bestanden, lässt sich nicht mehr sagen, doch sind sie sicherlich im Zusammenhang mit der Unterstützung zu sehen, die Markgraf Wilhelm V. von Jülich seinem Schwager Eduard III. in dessen Auseinandersetzungen mit Frankreich gewährte, die man den Hundertjährigen Krieg zu nennen gewohnt ist,³⁶⁸ obschon sie aus einem ganzen Bündel von Konflikten in unterschiedlichen Koalitionen und Konstellationen ausgetragen wurden. Unklar bleibt ebenfalls, ob Reinhard hier nur als 'Geldbote' des Markgrafen von Jülich fungierte, der die Entlohnung für direkt von ihm geleistete Dienste abzuholen hatte – dies scheinen die Begriffe *valettus* und *nuntius* zu implizieren, oder ob die Summe für eine unmittelbare Hilfe Reinhards geleistet wurde, auch wenn diese sicherlich nur auf Anordnung des Markgrafen erfolgt sein könnte. Dies wäre zu vermuten, wenn man *pro homagiis suis* auf Reinhard persönlich bezieht und nicht auf seinen Auftraggeber. Seine Leistungen hätten dann dem gezahlten Betrag ent-

³⁶³ BERLIERE, Suppliques d'Innocent VI, S. 242f. Nr. 573. Zur Interpretation dieses Dokumentes vgl. ausführlich unten S. 80.

³⁶⁴ DUBY, "Jeunes", S. 841.

³⁶⁵ HEYDEN, Walram, S. 27.

³⁶⁶ HSAD, Jülich, Rep. u. Hs. 17, Nr. 33-35 – LHAK, 13, Nr. 216 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 283f. Nr. 612-614.

³⁶⁷ BOCK, Deutsch-englisches Bündnis, S. 50 Nr. 193, S. 51 Nr. 205, S. 52 Nr. 213. Auch für das Jahr 1338 findet sich eine Zahlung an einen Boten namens *Henrico Maskeronn de Sconheu*, hinter dem sich – angesichts der in englischen Quellen häufig bis zur Unkenntlichkeit verschriebenen deutschen Namen – ebenfalls Reinhard (Mascherel) von Schönau verbergen könnte; LYON/LYON/LUCAS, Wardrobe Book, S. 276.

³⁶⁸ Vgl. zum Hundertjährigen Krieg CONTAMINE, La guerre.

sprechend recht umfangreich oder sehr bedeutend sein müssen.

Auch falls Reinhard nur der Überbringer der genannten Summe gewesen war, dürfte er für die vermutlich nicht ungefährliche Mission vom Jülicher Markgrafen entschädigt worden sein. Wahrscheinlich waren es solche 'Nebenverdienste' und nicht seine Sparsamkeit im Umgang mit den Erträgen seiner Präbende,³⁶⁹ die es ihm ermöglichten, dem Kapitel von St. Servatius zu Maastricht 32 Pfund großer Tournosen zu leihen, wofür dieses ihm mit Urkunde vom 27. Juli 1338 eine lebenslange Rente von 4 Pfund Tournosgroschen jährlich aussetzte.³⁷⁰ Mit einem Zinssatz von 12,5 % war dieser Kredit ohnehin ein gutes Geschäft, aber Reinhard begnügte sich nicht damit, sondern ließ sich in dieser Urkunde zur Sicherheit die Güter des Stiftes verschreiben und in die Stelle des Prokurators einsetzen. Da er als solcher die Einkünfte des Stiftes erhob und darüber quittierte, konnte er – zumindest solange er diesen Posten innehatte – die Zahlung seiner Rente selbst sichern.

Lange vermochte er sich nach den Englandreisen aber nicht mehr für das geruhsame Leben des Stiftsherrn erwärmen, denn bald darauf stand er erneut im Dienst des Markgrafen von Jülich. Diesmal war seine Tätigkeit auch nicht auf Botendienste beschränkt, denn – so überliefert es Froissart und Hemricourt³⁷¹ – Reinhard von Schönau nahm mit großem Erfolg an der Belagerung von Cambrai im September 1339 und an der von Tournai von Juli bis September 1340 teil. Die nach einem peripheren Scharmützel durch einen waghalsigen Alleingang Reinhard von Schönau geglückte Gefangennahme des Charles de Montmorency, der später Marschall von Frankreich wurde, und mehrerer seiner Mitstreiter fundierte seinen Ruf als Mann von hoher Risikobereitschaft zu einem Zeitpunkt, zu dem er noch nicht einmal die Ritterwürde erhalten hatte. Außerdem brachte sie ein Lösegeld ein, dessen Höhe zwar nicht bekannt ist, das aber angesichts des Ranges der Gefangenen nicht gering ausgefallen sein wird.

Reinhard wurde anschließend damit betraut, gemeinsam mit dem Ritter Gerhard *alle Barbe* – es handelt sich um Gerhard von Aldenhoven – den Sold für den Jülicher Markgrafen am englischen Hof einzutreiben.³⁷² Da er dort aber wegen der katastrophalen Finanzlage des

³⁶⁹ So GROSS, Reinhard, S. 21.

³⁷⁰ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 291-293 Nr. 1 – DOPPLER, Verzameling, S. 321f. Nr. 299 – WAUTERS, Table IX, S. 661 – NUYENS, Inventaris Sint Servaas, S. 161 Nr. 918. Da er diese Rente bis 1360 bezog, als er sie seinem Neffen Johann übertrug (FRANQUINET, Schoonvorst, S. 298f. Nr. 4 – DOPPLER, Verzameling, S. 363f. Nr. 359), beläuft sich ihr Ertrag auf insgesamt 84 Pfund großer Tournosen oder auf mehr als das zweieinhalbfache seines Einsatzes.

³⁷¹ KERVYN DE LETTENHOVE, Froissart III, S. 284-296; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 78.

³⁷² DE BORMAN, Hemricourt I, S. 78f. DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 14, glaubt, Gerhard *alle Barbe* mit Gerhard von Bongart, dem Onkel Reinhard von Schönau, identifizieren zu können, was wenig wahrscheinlich anmutet, da der Chronist diesen nur wenige Seiten zuvor als *Gerar de Jardien* bezeichnet; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 70.

Der Ritter Gerhard ‚mit dem Bart‘ ist sicher als Gerhard von Aldenhoven zu identifizieren, der in den Quellen als *Gerardus barbatus, alias dictus met den baerde, Gerardus cum barba* und *Gerardus de Aldenhoven milis dictus cum barba* erscheint; CORSTEN, Gerhard von Aldenhoven, Sp. 122. Der Name

englischen Königs auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet wurde, kehrte er zunächst unverrichteter Dinge zu seinem Auftraggeber zurück. Nach einer gewissen Zeit reiste Reinhard nochmals – wie Hemricourt berichtet – und diesmal allein nach London. Da der englische König noch immer nicht zu Geld gekommen war, das Parlament ihm aber die halbe Wollschur zur Deckung der Kriegskosten zur Verfügung gestellt hatte, erhielt Reinhard Tuch und Wolle in der Höhe des Gegenwertes seiner Forderungen und zudem einen Geleitbrief, der ebenfalls geldwert war, indem er ihn von der Pflicht entthob, die normalerweise anfallenden Wege- und Ausfuhrzölle zu entrichten.³⁷³ So brachte er seine Fracht nach Brügge, dessen Wollvorräte durch die kriegsbedingten Behinderungen und Unterbrechungen des Handels nahezu aufgebraucht waren, und wo die Preise durch die in England erhobenen Abgaben weit nach oben gegangen waren. Da für Reinhard dieser Kostenfaktor durch seine königlichen Geleitbriefe wegfiel oder zumindest reduziert wurde, war seine Gewinnspanne besonders hoch: Er erzielte einen Preis, der um ein Drittel über der vom Markgrafen geforderten Summe lag. Nach Hemricourt belief sich der Gewinn auf 6000 Royale; die Schulden des englischen Monarchen hätten demnach 18 000 Royale betragen. Der Chronist berichtet weiter, Reinhard habe seinen ohnehin stattlichen Gewinn zusätzlich zu optimieren gewusst, indem er dem Markgrafen vorgaukelte, er habe die Wolle nur unter dem Wert, den der englische König veranschlagt hatte, losschlagen können; auf diese Weise habe er seinen Gewinn um weitere 2000 Royale erhöht.

Dieser Darstellung Reinhards von Schönau als eines geldgierigen, illoyalen und nur auf seinen Vorteil bedachten Mannes sind vor allem Franquinet³⁷⁴ und de Chestret de Haneffe,³⁷⁵ aber auch andere gefolgt. Es bot sich an, die Erzählung für bare Münze zu nehmen, weil die angeblich ergaunerte Summe erklären könnte, wie es Reinhard, der ohne elterliches Erbe geblieben war, möglich gewesen sein soll, 1348 die Herrschaft Schönforst zu erwerben.

Mit dem Hinweis auf die Quelle Hemricourts für diese Informationen – den Knappen von Reinhards Begleiter Gerhard von Aldenhoven „mit dem Bart“, der zudem bei der zweiten Englandreise anscheinend gar nicht mehr dabei gewesen war, – hat bereits Gross³⁷⁶ erhebli-

leitet sich vermutlich nicht von den Orten Aldenhoven bzw. Freialdenhoven in der Grafschaft Jülich ab, sondern von einem kleinen Ort in der Nähe von Heinsberg; ebd., Sp. 126. In den 1320er Jahren stand Gerhard von Aldenhoven in päpstlichen Diensten, 1330 ist er als Lehnsmann des Bischofs von Lüttich nachweisbar, seit 1335 war er Lehnsmann des Grafen von Jülich, er fiel im September 1345; ebd., Sp. 121-123 mit Nachweisen.

³⁷³ Vermutlich war Reinhard mit diesem Geleitbrief auch von der hohen Akzise befreit, die der König in den Jahren 1340/41 von der gehandelten Wolle, den Fellen und Häuten erhob, nämlich von jedem Sack Wolle à 364 Pfund 40 Schilling, die gleiche Summe à 300 Schaffelle und 4 Pfund à Last Häute. Wer Wolle ausführen wollte, musste vorher ausreichende Sicherheiten hinterlegen, da er für jeden Sack Wolle Silber oder Gold im Wert von zwei Mark wieder mitzubringen hatte; MARTIN, Knighton's Chronicle, S. 24f. Zum wirtschaftspolitischen Hintergrund vgl. BARNES, Taxation.

³⁷⁴ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 233f.

³⁷⁵ DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 14f.

³⁷⁶ GROSS, Reinhard, S. 30-32.

che Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Schilderung angemeldet. Die Vermutung scheint nicht unbegründet, dass ein gewisser Neid auf den gesellschaftlichen ‘Senkrechtstarter’, das Unverständnis für sein außerordentliches Geschick in finanziellen Dingen sowie fehlende Kenntnisse in geschäftlichen Angelegenheiten – gerade auch auf internationaler Ebene – zu dieser Interpretation der Vorgänge geführt haben. Andernfalls müsste davon ausgegangen werden, dass der Jülicher Markgraf Reinhard von Schönau blind vertraute, ohne die Vorlage von Quittungen und Belegen zu fordern, und dass er darüber hinaus keine Informationen über die kriegsbedingte wirtschaftliche Lage der so bedeutenden flandrischen Tuchproduktion hatte und auch später nicht erhielt, so dass der Betrug nie entdeckt worden wäre und Reinhard von Schönau in hohem Ansehen beim Jülicher Grafenhaus bleiben konnte.

Sicherlich war die Mission in England auch für Reinhard ein wirtschaftlicher Erfolg: Zunächst war schon der deklarierte Gewinn von 6000 Royalen ein enormes Vermögen. Zudem wird Wilhelm von Jülich neben der Erstattung der Kosten und Auslagen die Tatsache entsprechend honoriert haben, dass Reinhard von Schönau sich nicht mit dem Verweis auf die Leere des englischen Schatzes hat ‘abwimmeln’ lassen und mit der Erlangung des königlichen Geleitbriefes nicht nur seinen eigenen Gewinn, sondern auch den Transport der Ware an sich und damit auch den Gewinn des Markgrafen sicherte. Dass er in den folgenden Jahren aber noch andere Gelegenheiten nutzte, seine finanzielle Situation erheblich zu bessern, zeigt die weitere Karriere, die Hemricourt nach seinem Bericht über Reinhard’s Englandreise folgendermaßen zusammenfasst: ”Bald darauf geschah es, dass der genannte Herr Reinhard mit allen Fürsten diesseits und jenseits der Maas Umgang pflegte, ihr Rat wurde und ihren Ämtern sowie ihren Festungen vorstand, so dass er alles in seinen Händen hatte.”³⁷⁷

Im Dezember 1343 bezeugte Reinhard einen in Dinant für den Lütticher Bischof Adolf von der Mark ausgestellten Lehnsrevers.³⁷⁸ Einige Monate später hatte er bereits – noch bevor er die Ritterwürde erlangt hatte – Jean de Langdries als Marschall des Lütticher Metropolitens abgelöst. In drei Lehnsreversen des genannten Jahres 1344³⁷⁹ sowie in einer Transaktionsurkunde vom 31. Juli 1344 zwischen dem Kapitel von Saint-Lambert und den Vasallen des Bischofs ist er als *Reynier de Schonhoven, sy que marissal del evesceit de Liege* aufgeführt.³⁸⁰ Auch nach dem Tode Adolfs von der Mark am 3. November 1344 blieb er unter dessen Nachfolger, Adolfs Neffen Engelbert von der Mark, im Amt. Hemricourt berichtet, Reinhard habe 1345 auch Engelbert von der Mark auf den Lütticher Stuhl verholphen, was ihm dieser mit gro-

³⁷⁷ *Avient tantost après que ly dis messirs Renars soy acointat de tos les princes decha Mouze et dela, et fut de leur conseilhe, et prestoit sor leur offices et sor leur fortrees, si qu’il avoit tout entre mains*; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 79.

³⁷⁸ PONCELET, Maréchaux, S. 230; PONCELET, Fiefs Liège Adolphe de la Marck, S. 404.

³⁷⁹ Die Belege datieren vom 13. März, sowie vom 4. und vom 24. September; PONCELET, Fiefs Liège Adolphe de la Marck, S. 402, 408-410.

³⁸⁰ PAQUAY, Cartulaire Notre-Dame, S. 373-377 Nr. 173.

ßen Wohltaten und einem Lütticher Schöffenamt vergolten habe.³⁸¹ Als Marschall wurde Reinhard aber erst 1346 abgelöst;³⁸² nicht ohne zuvor das begehrte Amt eines Schöffen in Lüttich erhalten zu haben.³⁸³ Mit den Einkünften aus diesem Amt sollte Reinhard sich möglicherweise nicht nur für Aufwendungen schadlos halten, die er für die Wahl Engelberts aufgebracht haben mag, sondern auch für solche, die er noch Adolf von der Mark geleistet hatte; denn im Januar 1346 verzichtete er gegenüber Bischof Engelbert und dem Domkapitel von Lüttich auf alle Forderungen aus der Zeit seines Vorgängers Adolf, bis auf eine Schuldverschreibung über 1600 Royale, die er zusammen mit Reinhard von Argenteau besitze und deren letzte Rate im folgenden Juni fällig werde. Damit waren Reinhards Hauptforderungen vermutlich befriedigt und wohl auch seine Zeit als Schöffe von Lüttich beendet. Außerdem sollte ein nicht näher spezifiziertes, bereits bestehendes Abkommen mit dem verstorbenen Vorgänger auf dem Lütticher Stuhl über bischöfliche Mobiliargüter davon ausgenommen bleiben.³⁸⁴ Reinhard von Schönau hatte dem Lütticher Metropolitener offenbar Kredite gewährt, die wohl zum Teil mit Pfändern abgesichert waren – denn wie sonst, wenn nicht zur Verschleierung einer unzulässigen Pfandnahme, sollte die vage Klausel über die Verpflichtungen hinsichtlich der Mobiliargüter zu verstehen sein?

Zu diesem Zeitpunkt war er immer noch *armiger*.³⁸⁵ Aber auch nach seinem Ausscheiden als Marschall leistete er – der bald darauf die Würde eines Ritters erhalten haben muss – dem Lütticher Bischof militärische Dienste. Im Juli 1346 zog er an dessen Seite in die Schlacht bei Vottem, deren Anlass der Streit um die Grafschaft Looz war, der zwischen der Stadt Lüttich auf der einen und Dietrich IV. von Heinsberg mit Unterstützung des Bischofs von Lüttich auf der anderen Seite ausgetragen wurde, und im Juli 1347 unterstützte er den Bischof in der Schlacht von Tourinne.³⁸⁶ Der Verfasser der Klosterchronik von St. Trond erwähnt zudem, Reinhard sei während dieser Auseinandersetzung zum ‘Baron’ gemacht worden (*baro factus in bello illo*).³⁸⁷ ‘Baron’ wird man hier in einem militärischen Sinn als ‘Bannerherr’ verstehen

³⁸¹ *Ilh* [i. e. Reinhard von Schönau] *avoit assi porkachiet en devant, ..., que messires Englebiert delle Marche, ..., avoit esteit evesques de Liege, lyqueis evesques ly fist grant binfais et ly donnat l'eskevinage de Liege, dont on faisoit grant compte à cely temps, ...*; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 80.

³⁸² Nach PONCELET, Maréchaux, S. 232-237, durch Jean von Hamal, nach DE BORMAN, Hemricourt I, S. 80, durch Arnold von Charneux.

³⁸³ Schon aus dieser Zeit stammte möglicherweise auch Hausbesitz in Lüttich, der allerdings erst 1381 in seinem Erbe nachweisbar ist; SCHOONBROODT, Inventaire Saint-Martin, S. 87 Nr. 278.

³⁸⁴ BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint-Lambert IV, S. 37 Nr. 1309 – WAUTERS, Table X, S. 200; vgl. auch DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 18 Anm. 1.

³⁸⁵ Zu diesem Begriff vgl. RÖDEL, Reichslehenswesen, S. 463-472, 506.

³⁸⁶ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 80. Die Chronik der Abtei Saint-Trond, die der heftigen und überaus blutigen Schlacht einen großen Abschnitt widmet, erwähnt, Reinhard von Schönau habe die Konventualen, vor allem aber wohl seinen gelähmten Bruder, vor der bevorstehenden Verwüstung ihres Klosters aufgefordert, sich in Sicherheit zu bringen; DE BORMAN, Chronique Saint-Trond I, S. 291. Vgl. auch HENAUX, Liège I, S. 449 Anm. 1.

³⁸⁷ DE BORMAN, Chronique Saint-Trond, S. 291.

müssen.³⁸⁸ Die Tatsache, dass er eine eigene Schar befehligte, impliziert, dass er zu diesem Zeitpunkt bereits über Land und Vasallen verfügte bzw. sich die Anwerbung und die Ausstattung von Söldnern leisten konnte.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt war es ihm also auch möglich, standesgemäß zu heiraten und damit seine „Jugendjahre“ zu beenden. Um 1345/1346 heiratete er Katharina von Wildenburg³⁸⁹ und ging damit eine Verbindung ein, wie sie unter genealogischen Gesichtspunkten kaum vorteilhafter sein konnte: Katharina war die Tochter Philipps von Wildenburg, der – in den wenigen Belegen zu seiner Person als Edler und als Ritter bezeichnet³⁹⁰ – mit Johanna von der Mark verheiratet war. Katharinas Onkel war demnach Engelbert II. von der Mark, der Vater Bischof Engelberts von Lüttich, des späteren Erzbischofs von Köln, und Graf Adolfs von der Mark; Katharina war somit die Cousine dieser beiden.³⁹¹ Ihre Großmutter mütterlicherseits war Katharina von Jülich, eine Tochter des Grafen Wilhelm IV. von Jülich und der Ricarda von Geldern. Aufgrund dieser Ehe, die eine enorme Statusverbesserung bedeutete, war Reinhard von Schönau also mit einem Mal sowohl dem Jülicher Grafenhaus als auch den Grafen von der Mark und damit Bischof Adolf von Lüttich und den Kölner Erzbischöfen Walram von Jülich und Engelbert von der Mark verwandtschaftlich verbunden.³⁹² Die hohe Rente von 400 alten Schilden jährlich aus den Einkünften der Stadt Löwen, die Katharina von Wildenburg besaß,³⁹³ könnte in Zusammenhang mit ihrer Dotierung als Ehefrau Reinhardts stehen.

Katharina von Wildenburg wird zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung mit Reinhard von Schönau – wie dieser – nicht mehr so jung gewesen sein; denn bereits 1329 ist sie als Frau Oosts von Elsloo belegt; seit wann diese Ehe bestand, ist nicht bekannt. Am 10. Dezember

³⁸⁸ Zur Bedeutung dieser statusbildenden Bezeichnungen vgl. unten S. 376, 385-388.

³⁸⁹ Die Aachener Stadtrechnungen führen zum Jahre 1346 ein Weingeschenk für Reinhard von Schönau und *uxori sue*; LAURENT, Stadtrechnungen, S. 193.

³⁹⁰ ... *nobilis viri domni Philippi de Wildenberg militis* ...; HALKIN/ROLAND, Chartes Stavelot-Malmedy II, S. 150-154 Nr. 401, hier: S. 152 (1311 IX 05). Weitere Belege als Herr von Wildenburg: VAN WERVEKE, Chartes Reinach I, S. 23 Nr. 133 (1315 XI 11); MUMMENHOFF, Regesten II, S. 163 Nr. 334.

³⁹¹ Diese genealogische Verbindung gibt auch Hemricourt wieder; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 80. Als jüngste Arbeit zur Geschichte der Herren von Wildenburg, die manche Irrtümer älterer Arbeiten klären bzw. beseitigen kann, vgl. MÖTSCH, Fernbesitz.

³⁹² Vgl. ERNST, Limbourg III, S. 427-436. Wilhelm von Jülich bezeichnet Reinhard mehrfach als seinen Schwager: FRANQUINET, Schoonvorst, S. 293-296 Nr. 2 (1355 III 12); FRANQUINET, Schoonvorst, S. 297 Nr. 3 (1355 III 14); HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 20 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 468f. Nr. 561 – KRAUS, Regesten III, S. 116 Nr. 170* – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 100 Nr. 103 (1356 VIII 29); HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 21 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 477f. Nr. 570 – KRAUS, Regesten III, S. 138 Nr. 200* – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 104 Nr. 118 (1357 III 25); ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 97f. Nr. 307 (1358 VIII 12); LACOMBLET, UBNrh. III, S. 487f. Nr. 582 (1358 VIII 16). Vgl. allgemein zur Standesverbesserung durch Heirat, SPIESS, S. 398-409.

³⁹³ DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 53f. Anm. 1.

1329 bekundeten beide jedenfalls, von Graf Wilhelm von Jülich mit Burg und Dorf Elsloo mit weiteren umliegenden Ortschaften (*dat hus zo Derwardin, dat dorp zo Brugele, dat dorp zo Erpekeim, und wat dar zo gehurt mit gereichten ho ind neyder, mid mannen mit der herlicheide ind mid alle deme dar zo gehort*) belehnt worden zu sein; ausgenommen bleiben sollte nur *Boichholt*, ein Lehen der Grafschaft Looz.³⁹⁴ Vermutlich hatten Oost von Elsloo und seine Frau selbst diese Besitzungen erst kurz vor diesem 10. Dezember dem Grafen von Jülich zu Lehen aufgetragen; denn nur so ist die Formulierung zu verstehen, dass das Motiv für die Belehnung in einer Honorierung der Hilfe und Unterstützung seitens des Grafen von Jülich liege (*Wir* [i. e. Oost von Elsloo und Katharina von Wildenburg] ... *hain intfangen van heren Wilhelme van Gulchge unsme leven heren ... umb sunderliche Gunst ind helpe dey hey uns bewist haid ...* usw.). Die Erwähnung der Ausnahme des Loozer Lehens legt zudem nahe, dass es sich bei den genannten Ortschaften und Rechten um den gesamten Besitz der Aussteller handelte. 1335 tauschten Oost von Elsloo und Katharina von Wildenburg Burg und Land Wildenburg, Hillesheim, Amel und das Gut *Oessening* mit allem Zubehör, allen Einkünften und Rechten daran diesseits der *Mosellen* (Mosel) – vermutlich alles Rechtstitel aus dem mittlerweile fällig gewordenen Erbteil Katharinas – sowie das, was sie von Irmgard von Blankenheim, ihrer Großmutter, oder von Johanna von Wildenburg, ihrer Mutter, erben mochten diesseits der Mosel (*Mosalen*), mit Graf Wilhelm von Jülich gegen Kessenich und Grevenbicht. Noch am selben Tag bekundeten die Eheleute, dass sie von Graf Wilhelm mit dem Haus Kessenich und der Vorburg belehnt worden seien, die sie als Jülicher Offenhaus erklärten.³⁹⁵

Aus dieser ersten Ehe hatte Katharina von Wildenburg drei Kinder: Johanna, Oost und Arnold.³⁹⁶ Oost war nach dem Tode seines Vaters, um 1337, der Erbe von Elsloo. Er ist insgesamt nicht sehr häufig belegt; offenbar spielte er – obwohl Vasall des Grafen bzw. Herzogs von Jülich – weder eine Rolle in Politik oder Verwaltung von dessen Landesherrschaft³⁹⁷ noch in der benachbarter Fürsten.³⁹⁸ Möglicherweise wegen wirtschaftlicher

³⁹⁴ HSAD, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 17, Nr. 171. Nach diesem Dokument wurde ein nur mit der Jahreszahl datierter Eintrag in einem Jülicher Lehnsverzeichnis angefertigt; der Ort *Brugele* fehlt in der dortigen Aufstellung, genannt sind nur *Elslo die Burg und das Dorff, aldar das Hauß zu der Warden, das dorff zu Erpikom und was darzu gehörig ist, mit gerichte hoch und nieder mit mannen mit der herrlichkeit und mit allem dem, das darzu gehört, ... sonder Boichholtz, und das man vom Grafen von Loen zu lehn helt ...*; HSAD, Jülich, Lehen Repertorii [Abschrift aus dem Jahre 1749] S. 254 Nr. 47.

³⁹⁵ HSAD, Jülich, Urk. Nr. 127 – HSAD, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 17, Nr. 28, 172 – BSBM, Cod. germ. 2213, t. 7, f° 275-275v (1335 IV 20/30). Dieses Haus Kessenich bestand wohl bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts nur in einem schlichten, aber massiven Mottenturm; in der Nähe befand sich der erst ab ca. 1400 nachweisbare, ebenfalls befestigte Stokbroekhof; DOPERÉ/UBREGTS, *Donjon*, S. 180f.

³⁹⁶ Europäische Stammtafeln N.F., Bd. VII, T. 115.

³⁹⁷ Als Zeuge für Herzog Wilhelm I. von Jülich fungierte er am 6. Februar 1358; WOLTERS, *CD Lossensis*, S. 332-338.

Schwierigkeiten verkaufte er im Mai 1361 seinem Stiefvater Reinhard von Schönau für 3000 alte Goldschilde eine Rente von 300 Goldschilden auf *burch lant ind heerlichheit van Eilslo van Bycht ind van Catsop* unter weit reichenden Bestimmungen zur Sicherung der Rentzahlungen.³⁹⁹ Einige Monate später, am 7. Oktober, bekundete Oost von Elsloo-Neuenahr ohne Bezug auf die Rentenverschreibung, dass nach seinem erbenlosen Tod die genannten Besitzungen an seine Halbbrüder, die Söhne Reinhardts von Schönau, fallen sollten.⁴⁰⁰ Da seine Ehe mit Johanna von Palant bis zu seinem Tod 1373 tatsächlich kinderlos geblieben war,⁴⁰¹ erbte Konrad I. von Schönforst, der vermutlich dritte Sohn Reinhardts von Schönau, Elsloo mit den dazugehörigen Besitzungen.⁴⁰²

³⁹⁸ Zwei undatierte Quittungen Oosts von Elsloo für den Kölner Erzbischof über insgesamt 327 Gulden wegen eines Kriegszuges gegen Driedorf, können nicht sicher als Indizien für eine vasallitische Bindung an das Kölner Erzstift interpretiert werden; REK XII/1, S. 315f. Nr. 987.

³⁹⁹ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 300-306 Nr. 5. Dieses Dokument, das für eine Rentenverschreibung ungewöhnlich ausführlich zahlreiche Sicherheitsklauseln aufführt und wiederholt, geht in dieser Form sicherlich auf Reinhard von Schönau zurück. Breiten Raum nehmen die Bestimmungen zur erblichen Inbesitznahme durch den Herrn von Schönforst bei Zahlungsverzug der Gegenseite ein. Die Einhaltung der Verpflichtungen muss Oost von Elsloo gar noch für seine Kindeskinde geloben. Ebenso sollten die Besitzungen nicht nur bei kinderlosem Versterben des Herrn von Elsloo an den Herrn von Schönforst fallen, sondern sogar – auch dies wiederum ungewöhnlich –, wenn die Familie erst in der folgenden Generation ausstürbe. Zur Sicherung der Rentenzahlungen musste Oost von Elsloo zudem geloben, die Einkünfte auch seiner weiteren Besitzungen, der Dörfer *Buchout* und *Brueghel*, nicht zu versetzen oder anzutasten, bevor die Rente Reinhardts von Schönau bezahlt sei. Eine Ablösung sollte nur bei beiderseitigem Einverständnis und vorhergehender korrekter Bezahlung der jährlichen Beträge als einmalige Gesamtzahlung der 3000 Goldschilde möglich sein, zuzüglich der ‘Unkosten’ des Pfandnehmers in nicht abschätzbarer Höhe. Darüber hinaus musste seine Frau, Johanna von Palant, im Falle des kinderlosen Todes ihres Mannes auf die übliche lebenslange Nutznießung der Güter verzichten; stattdessen sollte sie sich auf ihr Duarium beschränken. Lediglich die Güter ihrer eigenen Mitgift sollten von diesen Bestimmungen unangetastet bleiben. Auch die Zeugen dieser Beurkundung sind teilweise ungewöhnlich prominent: der Lütticher Bischof Engelbert von der Mark, Herzog Wilhelm I. von Jülich, Eberhard von der Mark, Herr von Arenberg, Werner von Breidenbent und Wilhelm von Bruchhusen, Herr von Wickrath.

⁴⁰⁰ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 306f. Nr. 6. In Bezug auf die Erblichkeit wurden im Vergleich mit der Urkunde vom Mai desselben Jahres nur geringfügige Modifikationen vorgenommen: Sollte Oost legitime lebende Nachkommen gewinnen, so besitze die getroffene Vereinbarung keinerlei Gültigkeit mehr; von einer Beerbung durch die Schönforster nach dem kinderlosen Absterben der nächsten Generation der Herren von Elsloo ist nicht mehr die Rede. Außerdem werden noch die Besitzungen erwähnt, auf die Johanna von Palant bewittumt war: *Broegel* und *Kessenich*.

⁴⁰¹ DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 63. Möglicherweise hatte er jedoch einen illegitimen Sohn; denn am 15. Dezember 1388 – Oost von Elsloo war bereits 1373 ohne legitime Erben verstorben – bekundete Herzogin Johanna von Brabant, dass vor ihr und ihren Lehnmannen von Valkenburg ein Mann namens Oost von Elsloo das Lehngut *Spanbeke* mit dem Kirchenschatz zu Schinnen der Heilwig von *Spanbeke*, Nonne zu Mostier, überlassen habe; HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 75.

⁴⁰² Am 23. April erklärte Konrad I. von Schönforst als Herr zu Elsloo die Burg zum Offenhaus Herzog Wilhelms II. von Jülich-Geldern; HSAD, Jülich, Lehen Repertorii [aus dem Jahre 1749], S. 254 –

Der zweite Sohn Katharinas von Wildenburg aus ihrer ersten Ehe, Arnold von Elsloo, tritt in der schriftlichen Überlieferung kaum in Erscheinung; weder über seine Besitzverhältnisse, noch über seine politische Einbindung oder seine Eheverbindung lassen sich Aussagen machen.⁴⁰³

Seine Schwester Johanna schließlich, die einzige Tochter Katharinas von Wildenburg und Oosts von Elsloo, heiratete 1348 Graf Wilhelm III. von Neuenahr.⁴⁰⁴ Nach dem frühzeitigen Tod des Grafen im Februar 1353⁴⁰⁵ übernahmen offensichtlich Katharina von Wildenburg, Reinhard von Schönau und Oost von Elsloo d. J. die Vormundschaft über die kleine Tochter Johannas von Elsloo, Katharina von Neuenahr, die deshalb so bedeutsam war, weil es sonst keine Nachkommen aus dieser Verbindung gab, Katharina damit die Alleinerbin der Grafschaft Neuenahr war. Die Vormünder – Katharinas Mutter, Johanna von Elsloo, wird gar nicht mehr erwähnt, obschon sie noch am leben war⁴⁰⁶ – führten 1359 die Verhandlungen über die Heiratsvereinbarungen für ihre Enkelin bzw. Nichte mit Johann von Saffenberg bzw. dessen Vertretern.⁴⁰⁷ Trotz seiner vermögenden Position scheint Reinhard von Schönau auf die Auseinandersetzungen um das Erbe Katharinas von Neuenahr wenig Einfluss genommen

LACOMBLET, UBNrh. III, S. 945 Nr. 1062. Noch 1474 findet sich Elsloo im Besitz der Enkelin Konrads I. von Schönforst, Maria von Schönforst; HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 2677 f° 15-30v.

⁴⁰³ Zwischen 1346 und 1363 fungierte er mehrmals als Zeuge verschiedener Herren; diese Belege lassen sich aufgrund ihrer Singularität jedoch nicht weitergehend interpretieren: LACOMBLET, UBNrh. III, S. 348-350 Nr. 433 – REK V, S. 354-356 Nr. 1330f. (1346 VI 22 für König Johann von Böhmen); HSAD, Berg, Urk. Nr. 149 (1349 X 25 für Graf Dietrich von Looz-Chiny, Herrn zu Heinsberg); LACOMBLET, UBNrh. III, S. 395 Anm. 2 – FRICK, Quellen Neuenahr, S. 130 Nr. 699 (1351 II 3 für Konrad von Dyck); DE BORMAN, Hemricourt II, S. 113f. Anm. 2 (1357 II 7 für Gottfried von Heinsberg und Philippa von Jülich); VERKOOREN, IB I/4, S. 10f. Nr. 2019 (1363 I 25 für Arnold Herrn von Rummen-Quabeek). Europäische Stammtafeln N.F., Bd. VII, Tafel 115, nennen – ohne dass die Provenienz dieser Information nachvollziehbar wäre – Agnes von Brakel als seine Ehefrau.

⁴⁰⁴ Am 25. Juli 1348 erhielt Wilhelm von Neuenahr vom Markgrafen von Jülich die Erlaubnis, seine Frau Johanna von Elsloo, Gräfin von Neuenahr, aus seinem jülichschen Lehen Merzenich auszustatten; GUDENUS, CD exhibens II, S. 1112f. Nr. 175 – FRICK, Quellen Neuenahr, S. 127 Nr. 686.

⁴⁰⁵ Bereits am 11. Februar 1353 gab Kraft von Neuenahr die Anweisung, Johanna von Elsloo ihre Morgengabe anzuweisen; FRICK, Quellen Neuenahr, S. 156 Nr. 431. Vgl. auch Europäische Stammtafeln, N.F., Bd. VII, Tafel 140.

⁴⁰⁶ FRICK, Quellen Neuenahr, S. 137f. Nr. 734 (1360 VII 25).

⁴⁰⁷ Die Ehevereinbarung wurde am 21. Dezember 1359 beurkundet, anknüpfend an ein bereits am 1. März 1353 gegebenes Heiratsversprechen; FRICK, Quellen Neuenahr, S. 135f. Nr. 729, 729a. Die Eheschließung war bis zum folgenden Fest Mariae Lichtmess (2. Februar) zu vollziehen, das Paar beabsichtigte, auf Burg Monschau zu leben. Die Bewittumung sollte erst erfolgen, wenn Johann von Saffenberg zu seinem Erbe gekommen wäre. Katharinas Vormünder verpflichteten sich, sich darum zu bemühen, dass ihr Mündel ihr Erbe, die Grafschaft Neuenahr, antreten könne. Am selben Tag wurde vereinbart, dass nach der Eheschließung die Mutter der Braut, Johanna von Elsloo, ihr Wittum zu Merzenich erhalten sollte. Vgl. auch RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 84f. Nr. 194f., mit falschem Datum; zur Datumsdiskussion siehe FRICK, Quellen Neuenahr, a. a. O.

zu haben; möglicherweise stand ihm das Schicksal der ‘Stiefenkelin’ nicht nah genug.⁴⁰⁸

In einer anderen Angelegenheit der Familie Wildenburg ist Reinhard von Schönau nachweislich aktiv geworden: Eine Urkunde Herzog Wenzels von Brabant vom 30. Juli 1363 ist mit den Worten unterzeichnet *per dominum ducem relatione domini de Schoinvorst*;⁴⁰⁹ ihre Ausstellung als solche, ihr Inhalt im besonderen, vor allem aber die Nennung Reinhardts in der Subskription zeigen, dass die Beurkundung auf persönliche Vorsprache Reinhardts beim Herzog erfolgt war. Herzog Wenzel bekundete, dass sein Vorgänger, Herzog Johann II. von Brabant, im Jahre 1301 dem Ritter Heinrich von Wildenburg für den ihm und seinen Nachfolgern als Herzögen geleisteten Lehnseid eine Rente von 12 Mark Brabanter Denare versprochen hatte; nun habe er, Herzog Wenzel, diese Rente mit den Rückständen aus ca. 40 Jahren *pro certa pecunie summa* gegenüber Hermann und Johann von Wildenburg, den Erben Heinrichs, abgelöst und ihnen und ihren Erben darüber hinaus eine Rente von 30 Gulden zu Lehen gegeben, für die sie Vasallen des Herzogtums Brabant sein sollten. Ansprüche an das Wildenburger Erbe bestanden offenbar auch seitens der Herren von Daun – der Onkel Katharinas von Wildenburg war Heinrich von Daun⁴¹⁰ –, die Markgraf Wilhelm von Jülich unter Bestätigung Reinhardts von Schönau am 13. Februar 1352 regelte.⁴¹¹

Aber auch Katharina von Wildenburg und ihr Sohn Oost von Elsloo scheinen sich Reinhard gegenüber erkenntlich gezeigt zu haben, indem sie die Pfarrstelle von Elsloo dem Johann Amelius von Schönau gaben, der vermutlich ein illegitimer Sohn Reinhardts von Schönau aus der Zeit vor seiner Eheschließung mit Katharina von Wildenburg war.

Am 24. Januar 1355 supplizierten die Herzöge Heinrich von Lancaster und Johann III. von Brabant für den Scholaren Johann Amelius von Schönau bei Papst Innozenz VI. um Dispens vom Makel der Abstammung seitens eines Diakons, so dass er alle Weihen sowie zwei kirchliche Benefizien unter Einschluss eines Benefiziums an einer Kathedralkirche empfangen könne.⁴¹² Die sich zunächst angesichts der Seltenheit des Namens Amelius anbietende Vermutung, es handele sich hierbei um einen Sohn des Abtes von St. Trond,⁴¹³ erscheint keineswegs zwingend, sondern eher sogar unwahrscheinlich. Auch wenn man annimmt, dass der bereits 1350 verstorbene Abt von St. Trond sich nicht persönlich um die Zukunft seines Sprösslings hätte kümmern müssen, sondern diese Aufgabe auch von seinen Verwandten

⁴⁰⁸ Zum Fortgang der Erbstreitigkeiten um die Neuenahrer Grafschaft vgl. FRICK, Quellen Neuenahr, S. 137f. Nr. 734, S. 147f. Nr. 756, S. 149-157 Nr. 762-774, S. 165 Nr. 806, S. 169-173 Nr. 815f., 824, S. 176-182 Nr. 828, 834, 845, 851, S. 189f. Nr. 870, und ROTTHOFF-KRAUS, Landfrieden, S. 155-165.

⁴⁰⁹ ANL, A. X (3), Nr. 94 (freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Winfried Reichert, Trier). Zur Bedeutung der herzoglichen Subskriptionen vgl. unten S. 111-113.

⁴¹⁰ Vgl. MÖTSCH, Fernbesitz, S. 102; als Schwager Katharinas verzeichnet bei Europäische Stammtafeln, N.F. VII, T. 157.

⁴¹¹ VAN WERVEKE, Archiv Betzdorf, S. 11 Nr. 27.

⁴¹² BERLIÈRE, Suppliques d'Innocent VI, S. 242f. Nr. 573.

⁴¹³ Berlière behauptet, die Tatsache, dass er den Namen Amelius trage, "donc celui de son père, ne laisse aucun doute sur son origine; c'est un bâtard d'Amelius de Schoonvorst"; ebd., S. 243 Anm. 1.

wahrgenommen worden wäre, so ist zu bedenken, dass Amelius von Schönau nach Ausweis der Klosterchronik von St. Trond die letzten 15 Jahre seines Lebens gelähmt ans Bett gefesselt war,⁴¹⁴ die Geburt des illegitimen Sohnes also vor 1335 stattgefunden haben wird. Dann aber wäre dieser im Jahre 1355 mindestens schon 20 Jahre alt gewesen und hätte damit – angesichts seiner rechtlichen Stellung, die ihm kaum eine Alternative zur Klerikerlaufbahn ließ, die daher sicherlich bereits recht früh eingeschlagen wurde, – das Stadium eines Scholaren wohl bereits hinter sich gehabt.

Der hohe Status der Supplikanten legt die Vermutung nahe, dass diese von einflussreicher dritter Seite – in Frage käme hierfür nur Reinhard von Schönau, auch und gerade angesichts seines engen Umgangs mit Herzog Johann III. von Brabant – um ihre Eingabe an die päpstliche Kurie gebeten worden waren. Ein weiteres Indiz besteht in der Tatsache, dass Johann Amelius später Pfarrer in Elsloo wurde,⁴¹⁵ einer Herrschaft, die Reinhard von Schönau durch dessen Ehe mit Katharina von Wildenburg zunächst teilweise, seinen Erben später ganz zufiel. 1362 verlieh der Papst ihm dann ein Kanonikat an St. Servatius zu Maastricht,⁴¹⁶ jenem Stift, an dem Reinhard von Schönau immer noch so großen Einfluss besaß, dass er im Jahr zuvor seinem erst elfjährigen Sohn Johann die dortige Propstwürde verschaffen konnte. Insgesamt betrachtet – auch vor dem Hintergrund des noch zu entwickelnden Charakterbildes Reinhard von Schönau – scheint es unwahrscheinlich, dass er all dies für jemand anderen als seinen eigenen Sohn unternommen hätte. Der Name Amelius für den illegitimen Sohn Reinhard lässt sich ungezwungen aus einer denkbaren Taufpatenschaft des Abtes von St. Trond für seinen Neffen erklären.

Zum August 1374 wurde der Tod eines *Johannis de Scoenowen, junioris, alias dicti Pastoirken*, der ein Kanonikat in St. Servatius zu Maastricht besessen habe, erwähnt,⁴¹⁷ den man wohl getrost mit Johann Amelius identifizieren kann. Die mit seinem gleichnamigen Onkel gleichzeitige Zugehörigkeit zu dem Maastrichter Stift hatte den Zusatz ‘junioris’ notwendig gemacht, wenn er nicht ohnehin normalerweise mit seinem Aliasnamen, ‘Pastörchen’, angesprochen worden war, der sich wohl von seiner Pfarrstelle in Elsloo ableitete.

Das Bild der Persönlichkeit Katharinas von Wildenburg bleibt – nicht ungewöhnlich für

⁴¹⁴ Vgl. oben S. 60-61.

⁴¹⁵ LAURENT, Urbain V, Lettres communes I, S. 442f Nr. 3925 – FIERENS, Suppliques Urbain V, S. 141 Nr. 472 – FIERENS/TIHON, Lettres d’Urbain V, I, S. 175 Nr. 498 – KRAUS, Regesten III, S. 290 Nr. 446. Vgl. auch oben S. 80.

⁴¹⁶ Papst Urban V. verlieh am 31. Dezember 1362 dem Johannes Amelius von Schönau, Kanoniker an Servatius, dem er an anderer Stelle bereits einen Dispens vom Makel der Abstammung von einem Geistlichen erteilt habe, ein Kanonikat an der genannten Kirche mit der Reservation einer Präbende, wofür er jedoch die Pfarrstelle in Elsloo aufzugeben hätte (*dimissa tamen parroch. eccl. de Eylslo, Leodien. dioc.*); LAURENT, Urbain V, Lettres communes I, S. 442 Nr. 3925 – FIERENS, Suppliques Urbain V, S. 141 Nr. 472 – FIERENS/TIHON, Lettres d’Urbain V, I, S. 175 Nr. 498 – KRAUS, Regesten III, S. 290 Nr. 446.

⁴¹⁷ TIHON, Lettres Grégoire XI II, S. 615f. Nr. 2780f.

Frauen des Spätmittelalters – weitgehend undeutlich. Die wenigen Dokumente zu ihrer Person lassen aber zum einen Versuche erkennen, die gesellschaftliche und politische Position ihres Mannes für ihre Interessen und die ihrer Familie zu nutzen; denn sicherlich nur auf ihr Betreiben hin hat sich Reinhard von Schönau für die Nachzahlung der Brabanter Erbrente an die Wildenburger eingesetzt und mit den Heiratsverträgen ihrer Enkelin, Katharina von Neuenahr, befasst. Zum anderen zeigte sie durchaus auch ein aktives Interesse an den wirtschaftlichen Angelegenheiten ihres Gatten, der sie sogar mit Geschäften größeren Umfangs betraute: In einem leider nur mit dem Tagesdatum (21. Dezember) versehenen Brief *An den herren van Schoinvorst minen lieven geselle* schrieb sie, sie habe sich mit Herrn Friedrich besprochen. Sie seien zu dem Schluss gekommen, es sei besser, Reinhard ließe sie nach Brabant fahren, um dort in Zichem oder St. Agatha-Rode – Reinhard erwarb diese Herrschaften 1358⁴¹⁸ – 1000 oder 2000 Moutonen aufzutreiben, als Wertgegenstände bei den Juden zu versetzen (erst schrieb sie "bei den Lombarden", strich es aber wieder durch). Sie bat ihn, sich ihren Vorschlag zu überlegen, angesichts der Tatsache, dass er wohl wisse, *dat wir nergens gelt wissen ze machen*; vielleicht als Trost sandte sie ihm noch zwei Flaschen *vernen wins*. Sie hatte schon unterschrieben, als sie noch eine Schilderung ihres gegenwärtigen Aufenthaltes, vermutlich auf der Burg Monschau, hinzusetzte: Jede Nacht seien drei Wachen mit Armbrusten auf dem Winandsturm aufgestellt, da niemand zu finden sei, der außerhalb der Mauern wachen wollte, aus Angst zu erfrieren.⁴¹⁹ Die fehlende Datierung ist um so bedauerlicher, als dieses Schreiben finanzielle Schwierigkeiten Reinhardts belegt, deren zeitliche Einordnung von großem Interesse wäre.

Bis zur Mitte der 40er Jahre hatte sich Reinhard von Schönau die Grundlagen seiner Karriere geschaffen, die später dazu führte, dass Reinhard von Schönau „Umgang mit allen Fürsten diessseits und jenseits der Maas pflegte, ihrem Rat angehörte sowie ihren Ämtern und Festungen vorstand, so dass er alles in seinen Händen hielt.“⁴²⁰ Durch seinen geistlichen

⁴¹⁸ Vgl. unten S. 128-144.

⁴¹⁹ *Lieve herre ich hain mich besprochen mit hern frederich, also dunct ons wo ir ons in Brabant lijst varen dat wir uch wale machen sulden M of II M mottune so zu Zichen op die foirfaten ind tot Raede [wohl St. Agatha-Rode] op onse gulde dat wer besser dann dat wir onse pende ander die [lombarden durchgestrichen] joeden setten. Her op versent uch vort wilt uch wale versennen op werde of mans uch an geseint want ir wale west dat wir nergens gelt wissen ze machen ind wilt goeden raet dar op haven ind wir senden uch II fleschen ons vernen wins op dat ir ons alle meren wissen last. God sij mit uch. Cather. ur wijf. Vort west, dat wir alle nacht yrre IIJ mit Ermborst op herren Winantz toirn haven messen umb alle die werelt en kennen wir nyman venden, die bussen der muren wachen wille umb dat sij anxt haven, dat sij vervrijen saelen. Datum feria quinta apostulo Thome; STAA, RA I, W 13. Dass sich Katharina auf Monschau aufhielt, lässt sich nur durch die Nennung des Winandsturmes vermuten; denn ein Turm dieses Namens ist für die Monschauer Burganlage bezeugt; NEUSS, Monschau, S. 5.*

⁴²⁰ *... ly dis messirs Renars soy acointat de tos les princes decha Mouze et dela, et fut de leur conseilhe, et preloit sor leur offices et sor leur fortreces, si qu'il avoit tout entre mains; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 79.*

Stand, dem er fast zwanzig Jahre verhaftet geblieben war, und die damit verbundene Ausbildung war er gebildeter als die meisten anderen seiner Standesgenossen. Bereits zu dieser Zeit muss sich sein Talent für Verwaltungsangelegenheiten gezeigt haben, andernfalls hätte ihm das Kapitel des Servatiusstiftes im Zusammenhang mit seinem Kredit nicht das Amt des Prokurators zugestanden. Diese auf sein Verlangen hin eingefügte Klausel zeigt – abgesehen von dem möglicherweise dahinter stehenden Sicherheitsbedürfnis –, dass es Reinhard von Schönau offenbar auch zu einer solchen Aufgabe, die ihm zu diesem Zeitpunkt im weltlichen Bereich in ähnlicher Größenordnung wohl kaum geboten worden wäre,⁴²¹ hingezogen hat.

Seine Begabung und der Eindruck seiner Persönlichkeit müssen auffallend genug gewesen sein, so dass Graf Wilhelm von Jülich es für geboten hielt, Reinhard von Schönau mit der heiklen Mission des Schuldeneintreibens in England zu betrauen. Die vom materiellen Erfolg, aber auch von der politischen Dimension dieser Mission ausgehenden Anreize mögen dazu geführt haben, dass Reinhard sich bald ganz für die Rückkehr ins weltliche Leben als Ritter entschieden hat, zumal er sich im militärischen Bereich als nicht weniger geschickt erwies.

Im Dienst für den Fürstbischof von Lüttich zeigten sich – zumindest ansatzweise – erstmalig jene drei Komponenten gemeinsam, die die Stationen seines zukünftigen Lebensweges prägten: die Begabung zur Kreditbeschaffung im Bereich der Hochfinanz,⁴²² die Befähigung zum Dienst in der landesherrlichen Administration sowie – auf Grund der Erfolge in diesen beiden Bereichen – eine politische Durchsetzungskraft, die – gemessen an seiner Herkunft und formalen Position – bis zum Ende seines Lebens beachtliche Ausmaße annahm.

Die Kombination seines Bildungsvorteils mit den Möglichkeiten des ritterlichen Standes optimierte die Voraussetzungen seiner weiteren Karriere ebenso wie seine klug gewählte Eheverbindung.

B. IV.6.3. Im Dienst des Kölner Erzbischofs Walram und König Karls IV.

Der Grund für das Ausscheiden Reinhard von Schönau aus dem Lütticher Marschallamt ist wohl in seinem ab 1345 belegten Engagement im Erzbistum Köln zu sehen, dessen Stuhl seit 1332 Walram von Jülich, ein jüngerer Bruder Markgraf Wilhelms V., innehatte.

Walram hatte achtundzwanzigjährig die Nachfolge Heinrichs von Virneburg angetreten, in einer Zeit, die überschattet war von den Auseinandersetzungen zwischen Papst Johannes XXII. und Kaiser Ludwig dem Bayern einerseits, und dem Konflikt zwischen England und Frankreich, dem Hundertjährigen Krieg, andererseits. Wegen der mit dem Kölner Ar-

⁴²¹ Zu den Besitzungen des Maastrichter St. Servatiusstiftes vgl. DEETERS, Servatiusstift, bes. 124-132.

⁴²² IRSIGLER, Financier gentilhomme, S. 284, weist darauf hin, dass Reinhard von Schönau schon in den 1340er Jahren das ihm zur Verfügung stehende Geld durch Wechselbankgeschäfte oder die stille Teilhaberschaft an einer Lombardenleihtafel vermehrt haben könnte. Vgl. REICHERT, Lombarden; IRSIGLER, Juden.

chiepiskopat verbundenen Kurstimme stand die Besetzung des Kölner Stuhles im Mittelpunkt des Interesses unterschiedlicher politischer Allianzen.⁴²³ Schließlich hatte Walram sich als Kandidat des Papstes gegen den vom Domkapitel postulierten und vom französischen König Philipp VI. favorisierten Lütticher Bischof Adolf von der Mark ebenso durchsetzen können wie gegen den von Ludwig dem Bayern unterstützten Trierer Metropolit Balduin von Luxemburg. Zu Beginn seiner Amtszeit ließ er, der "noch ganz unter dem beherrschenden Einfluss seines gräflichen Bruders regierte",⁴²⁴ sich in den Konflikt zwischen einer Koalition niederrheinisch-niederländischer Grafen und dem Herzog von Brabant hineinziehen.⁴²⁵ Nach dessen erfolglosem Ausgang verfolgte er jedoch ein Jahrzehnt lang eine Politik der größtmöglichen Neutralität bzw. des friedlichen Nebeneinanders, die er durch zahlreiche Landfriedensbündnisse zu sichern versuchte.⁴²⁶ In diesem Spannungsfeld hat er sich aber zunehmend "den an ihn gestellten Forderungen durch die Flucht in eine entschiedene Unentschiedenheit zu entziehen versucht und diese, zum Teil aus Einsicht, mehr aber aus Schwäche und Verlegenheit gewählte Haltung schließlich zu einer Art Leitlinie seines Handelns gemacht".⁴²⁷

Stattdessen konzentrierte Walram seine Bemühungen auf die Stärkung und den Ausbau der erschütterten kölnischen Position in Westfalen, dessen Dukat seit seiner Verleihung an Philipp von Heinsberg durch Friedrich I. 1180 der Kölner Kirche zugehörte,⁴²⁸ wo unter Heinrich von Virneburg aber starke Verluste an Besitz, Rechten und Autorität eingetreten waren. In diesem Bestreben erzielte er kontinuierlich Erfolge,⁴²⁹ die ihn seine politische Zurückhaltung aufgeben ließen. Das territorialpolitisch offensive Vorgehen gegen die Grafen von Waldeck, die Öffnung des Hauses Nordenau und die Errichtung der Burg Canstein 1342 lieferten den konkreten Anlass für den Zusammenschluss der Grafen von Waldeck, von Arnsberg und von der Mark gegen den Kölner Erzbischof Walram von Jülich. Sah es zunächst auch danach aus, als ließe sich der Konflikt durch einen im August 1343 geschlossenen Friedensvertrag rasch beilegen, so eskalierte die Auseinandersetzung in der Zerstörung des erst 1335 wieder aufgebauten Menden durch Adolf II. von der Mark im Spätherbst 1344.⁴³⁰ Das zum Straffeldzug gesammelte kölnische Heer erlebte im Frühjahr 1345 bei Recklinghausen ein Desaster: Zahlreiche Kämpfer fielen, über 300 adlige Söldner gerieten in Gefangenschaft und mussten ausgelöst werden. Das Unternehmen, mit einem zweiten, größeren Heer Revanche zu üben, verschlang Unsummen und ging damit an die Substanz des Erzstiftes, das sich durch die besonnene Politik der vorhergehenden zwölf Jahre gerade erst wieder konsolidiert

⁴²³ Zu den Hintergründen siehe HEYDEN, Walram, S. 11-32; JANSSEN, Walram, S. 37-56; KRAUS, Jülich, S. 223-243.

⁴²⁴ JANSSEN, Walram, S. 40.

⁴²⁵ HEYDEN, Walram, S. 36-48. Vgl. AVONDS, Politieke krisissen, S. 78-155.

⁴²⁶ HEYDEN, Walram, S. 48-117.

⁴²⁷ JANSSEN, Walram, S. 41.

⁴²⁸ MGH DDF I, S. 360-363 Nr. 795.

⁴²⁹ HEYDEN, Walram, S. 158-165.

⁴³⁰ JANSSEN, Walram, S. 48f.

hatte. Um die gigantischen Kosten zu decken, verkaufte das Domkapitel Leibrenten in Höhe von 3000 Mark Silber, der Erzbischof ließ sich bei Kölner Bürgern insgesamt 46 700 kölnische Mark, 400 Goldschilde und 300 Gulden, andere Gläubiger erhielten Schuldbriefe für vorgestreckte Naturalien.⁴³¹ Da die Dimension dieses Unternehmens auch die benachbarten Großen auf den Plan rief, die ebenfalls nicht an einer Stärkung des Kölner Erzbischofs interessiert sein konnten, kam es im Verlauf des Jahres 1345 unter Vermittlung und Beteiligung des Grafen Wilhelm von Hennegau-Holland, des Herzogs von Brabant sowie der Grafen von Jülich, Looz, Kleve und Berg zu einer Serie von Schiedssprüchen und Vereinbarungen, die Walram in seinen Bestrebungen um die herzogliche Autorität in Westfalen weit zurückwarfen, ganz zu schweigen von der Erschöpfung der materiellen Kapazitäten. “Aufs ganze gesehen hatte der Erzbischof die Kölner Kirche für nichts und wieder nichts an den Rand des wirtschaftlichen Ruins geführt; eine jahrelange Aufbauarbeit war umsonst gewesen.”⁴³²

Am 6. April 1345⁴³³ verpfändete Erzbischof Walram dem Domkapitel den Zoll zu Rheinberg dafür, dass dieses weitere 4000 Gulden Leibrenten – über die bereits für 20 000 Gulden verkauften und auf die Gefälle des Domkapitels angewiesenen Leibrenten hinaus – veräußerte und den Erlös dem Erzbischof zur Verfügung stellte. Zeuge und Bürge des Vertrages, der mit zahlreichen Klauseln zur Sicherung der Gläubiger versehen ist, war unter anderem Reinhard von Schönau als Amtmann⁴³⁴ von Bonn und Brühl.

Es gibt keinerlei direkte Anhaltspunkte für die Umstände, die dazu führten, dass Reinhard den Lütticher Dienst quittierte, um Aufgaben im Kölner Erzstift zu übernehmen. Möglicherweise bewog ihn die Loyalität gegenüber dem Markgrafen von Jülich, dem sich dessen kurfürstlicher Bruder in der Folge seiner politischen Bedrängnis wieder enger anschloss,⁴³⁵ zu diesem Schritt. Vielleicht erinnerte sich Walram, der im Alter von 22 – also etwa um 1326 – Propst an St. Servatius in Maastricht geworden war,⁴³⁶ aber auch selbst der Person und der Fähigkeiten Reinhard von Schönau, den er sicherlich gekannt hat, da Reinhard ebendiesem Stift zur gleichen Zeit angehört hatte, und der – vorbehaltlich der Richtigkeit der oben ausgeführten Überlegungen zur Datierung des Geburtsjahres – etwa gleichaltrig war.

Wie dem auch sei – diese Amtmannschaft erwies sich als das ‘Sprungbrett’ für Reinhard’s Karriere als Koordinator und Krisenmanager der desolaten kurkölnischen Finanzverwaltung, denn in einem Artikel des Vertrages mit dem Domkapitel wurde zu dessen weiterer Sicherstellung vereinbart, dass das Kapitel und der Erzbischof je zwei Leute als Kontrolleure über die Zölle in Andernach und Bonn einsetzen sollten, die dafür zu sorgen hatten, dass von den Zolleinnahmen zunächst und vor allem die fälligen Leibrenten termingerecht bezahlt wurden.

⁴³¹ JANSSEN, Walram, S. 49.

⁴³² JANSSEN, Walram, S. 50.

⁴³³ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 333-336 Nr. 422 – REK V, S. 325f. Nr. 1213.

⁴³⁴ Zur Bedeutung und Verwendung des Begriffes *amptman* vgl. JANSSEN, Verwaltung Kölner Erzstift, S. 7f., ANDERNACH, Landesherrliche Verwaltung, S. 245f.

⁴³⁵ JANSSEN, Walram, S. 50.

⁴³⁶ FAYEN, Lettres Jean XXII II, Nr. 2861; vgl. HEYDEN, Walram, S. 27.

Ihnen sollte auch die Anstellung der Zöllner und des übrigen Personals obliegen. Darüber hinaus waren sie dazu verpflichtet, die Zolleinkünfte – nach Bezahlung der Leibrenten – zur Tilgung der erzbischöflichen Schulden zu verwenden. Es ist anzunehmen, dass die Funktion des erzbischöflichen Kontrolleurs für Bonn dem dortigen Amtmann, Reinhard von Schönau, zufiel.

Wenn er nicht schon im Hinblick auf diesen Vertrag zum Amtmann von Bonn bestellt worden war, dann hatte er jedenfalls nun Gelegenheit, die Zollstelle nach freiem Ermessen personell umzugestalten und auf diese Weise deren finanzielle Effizienz zu erhöhen. Offenbar bewährte sich Reinhard von Schönau so gut, dass er im November desselben Jahres mit einer weitaus bedeutenderen Aufgabe betraut wurde: Erzbischof Walram übergab seinem Vasallen⁴³⁷ Reinhard von Schönau, der, wie es in der Urkunde heißt, die Bezahlung der laufenden Ausgaben und die Rückzahlung der erzbischöflichen Schulden übernommen hatte, am 4. November 1345 mit Zustimmung des Domkapitels die Verfügungsgewalt über alle seine Einkünfte mit Ausnahme der dem Domkapitel angewiesenen Zölle zu Neuss und Rheinberg.⁴³⁸ Die Zugriffsmöglichkeit auf die Zölle zu Andernach und Bonn wurde dabei besonders betont.⁴³⁹ Zwar blieben die vorher zugunsten des Domkapitels verfügbaren Anweisungen auf die Rheinzölle zu Neuss und Rheinberg sowie auf die Einkünfte in Köln bestehen, jedoch wurde die Kontrolle des Domkapitels in der Weise eingeschränkt, dass die Aufgaben und Rechte der dort vorgeschriebenen zwei bzw. vier Kontrolleure allein und ungeschmälert auf Reinhard von Schönau übergingen. Als Sicherheit verpfändete der Erzbischof ihm und seinen Erben Stadt, Burg und Amt Brühl mit Mannen, Burgmannen, Einkünften und allem Zubehör, das er behalten sollte, bis alle Ansprüche an den Erzbischof völlig befriedigt worden seien.⁴⁴⁰

Die Erfolge in dieser finanzpolitischen Funktion sind in zahlreichen Dokumenten erhalten, in denen viele Gläubiger des Erzbischofs Reinhard von Schönau über die Rückzahlung ihrer Außenstände quittierten.⁴⁴¹

⁴³⁷ Auch seine Bestallung zum weltlichen Generalvikar vom 25. April 1347 (vgl. unten) nennt ihn als treuen Vasallen des Erzbischofs, obwohl vor dem 12. Juli 1347 kein Lehnsrevers überliefert ist.

⁴³⁸ REK V, S. 340f. Nr. 1271.

⁴³⁹ Nur wenige Wochen später, am 1. Januar 1346, heißt es in der Bestätigung einer Schuldverschreibung auf den Bonner Zoll für den Kölner Bürger Georg Fleischmenger, dass dem Reinhard von Schönau dieser Zoll mit anderen Gütern und Einkünften übertragen und verpfändet sei; REK V, S. 345 Nr. 1289. Hier zeigt sich also eine begriffliche Undeutlichkeit, was die Besitzqualität betrifft: Handelte es sich um eine 'dienstliche' Verfügungsgewalt oder um eine formgerechte Verpfändung ?

⁴⁴⁰ IRSIGLER, *Financier gentilhomme*, S. 286, geht davon aus, dass dieser Bestallung zum Amtmann von Brühl ein Darlehen vorausgegangen ist. Als Amtmann von Brühl erscheint er noch in einer Urkunde vom 20. März 1348, bereits mit dem Zusatz *dominus de Schoynevorst*; JANSSEN, *Verwaltung Kölner Erzstift*, S. 32.

⁴⁴¹ Z. B. REK V, S. 345 Nr. 1289 (Entlastung gegenüber dem Kölner Bürger Georg Fleischmenger, 1346 I 01), S. 349 Nr. 1305 (Kriegsentschädigung an die Herren von Kerpen, 1346 IV 04), S. 363 Nr. 1360 (Kriegsentschädigung an Salentin von Sayn, 1346 IX 30), S. 369 Nr. 1378 (Auslösung des Pfandes Bochum von Graf Engelbert von der Mark, 1346 XII 01), S. 372 Nr. 1391 (weitere Kriegsentschä-

Eine seiner finanziellen Transaktionen, die aus heutiger Sicht zu den spektakulärsten gehört, auch wenn sie seinerzeit sicherlich mit äußerster Diskretion behandelt worden war, ist die Finanzierung der Königswahl Karls IV. im Jahre 1346; sie fällt also in die Zeit, in der ihm die Kölner Finanzverwaltung übertragen war. Dieser Vorgang wurde detailliert von Franz Irsigler⁴⁴² und – unter besonderer Berücksichtigung der Politik des luxemburgischen Grafenhauses – erneut von Winfried Reichert⁴⁴³ dargestellt; daher sollen hier nur kurz die Ergebnisse dieses weit reichenden Geschäftes zusammengefasst werden.

Im Kampf um den deutschen Königsthron hatten sich neben dem König von Böhmen im Frühjahr 1346 drei weitere Kurfürsten für das geplante luxemburgische Gegenkönigtum Markgraf Karls von Mähren gewinnen lassen: sein Großonkel, der Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg,⁴⁴⁴ der Mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau, der erst kurz zuvor von Papst Clemens VI. – wohl nicht zuletzt um die Wahl Karls sicherzustellen⁴⁴⁵ – ernannt worden war, und – als weltlicher Kurfürst – der Herzog von Sachsen. Um die Wahl politisch durchsetzen zu können, war aber die Kurstimme des Kölner Erzbischofs Walram notwendig.⁴⁴⁶ Im Bewusstsein der günstigen Position, die durch die Bedeutung seiner Zustimmung entstanden war, nutzte er die seltene Gelegenheit und stellte zahlreiche Forderungen, die ihn aus seiner prekären finanziellen Situation befreien sollten. Die Urkunden, die ihm König Johann von Böhmen am 22. Juni 1346 ausstellte, zeigen, zu welchem hohen Preis Walram seine Kurstimme vergab:

In einer ersten Urkunde versicherte Johann von Böhmen, dass sein Sohn innerhalb von acht Tagen nach seiner Krönung zum Römischen König eine Reihe von Rechten und Gunsterweisen verbrieft werde, die den Besitz – nämlich die Verpfändung der Stadt Dortmund und der Vogtei des Stiftes Essen für 100 000 Mark lötligen Silbers –, verschiedene Regalrechte – vor allem die für Köln wichtigen Zollrechte am Rhein – sowie die Stellung des Erzbischofs im bevorstehenden Thronkampf betrafen, in dem er neutral bleiben durfte.⁴⁴⁷

In einer zweiten Urkunde versprach Johann, für Walram 60 000 Royale zur Tilgung seiner Schulden an Reinhard zu zahlen, dem er *sin lant, slos ind gulde versat hat*, weitere 4000 Royale für die Räte Walrams und 4500 Schilde an den Markgrafen von Jülich. Die Summe sollte in mehreren Raten beglichen werden: 20 000 Royale Schuldentilgung und 2000 Royale von der Summe für die erzbischöflichen Räte waren bereits drei Wochen später, am 11. Juli des-

digung an Salentin von Sayn, 1347 III 05); REK XII/1, S. 312f. Nr. 978 (15 000 Schilde an ein aus namentlich nicht genannten Kölner Bürgern bestehendes Konsortium, undatiert); REK XII/1, S. 340f. Nr. 1050 (525 Gulden und 1000 Schilde an den Kölner Bürger Gobelín Lyskirchen, undatiert).

⁴⁴² IRSIGLER, Schönau.

⁴⁴³ REICHERT, Landesherrschaft I, S. 495-504.

⁴⁴⁴ REICHERT, Landesherrschaft I, S. 491-495.

⁴⁴⁵ REICHERT, Landesherrschaft I, S. 496.

⁴⁴⁶ Vgl. MITTEIS, Königswahl, bes. S. 206ff., 224ff.

⁴⁴⁷ MG Const. VIII, S. 78-83 Nr. 55 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 348-350 Nr. 433 – REK V, S. 354f. Nr. 1330.

selben Jahres fällig; weitere 20 000 Royale und 1200 Goldschilde an den Jülicher Markgrafen sollten am 7. August gezahlt werden. Für die letzte Rate der Hauptschuld aber von 20 000 Royalen sowie für 3300 Goldschilde für den Markgrafen versprach Johann, Reinhard am 11. Juli, dem Termin der ersten Rate, seine Burg, Stadt und das Land von Durbuy mit *man-
nen, burchmannen ind dienstmannen, mit der herheit ind mit dem gerichte ho ind neder, mit
der gulden ind renten ind gemeinliche mit alme rechte ind zogehoren, grois ind cleyne, so we
wir dat nu besitzen ind uns zogehort* zu versetzen, mit der Verpflichtung, das Pfand innerhalb
eines Jahres – *dat jaer sal angan op sente Jacobs dach neest comende*, also bis zum 25. Juli
1347 – wieder einzulösen. Sollte dies nicht geschehen, so waren 24 Bürgen zum Einlager in
Köln verpflichtet. Darüber hinaus musste König Johann dem Reinhard, den er eingangs der
Urkunde als *unsme lieven getruen ind manne* bezeichnet,⁴⁴⁸ aber noch weitere 11 000 Schilde
von ander rechter schult zahlen; eine Summe, die auf den ersten Blick nichts mit der Wahl
oder den erzbischöflichen Finanzen zu tun hatte, sondern anscheinend Reinhard von Schönau
persönlich geschuldet wurde. Ein Zusatz zu diesem Abkommen besagt, dass die Urkunde bei
den Domkanonikern Wilhelm von Gennep und Wilhelm von Schleiden sowie Johann, Herrn
von Reifferscheid, hinterlegt wurde und diese das Dokument erst nach Erhalt einer schriftli-
chen Zusage Walrams, dem Markgrafen von Mähren seine Kurstimme zu geben, an Reinhard
von Schönau aushändigen durften. Auch Johann sollte den Schuldbrief erst dann zurücker-
halten, wenn er Reinhard von Schönau die erste Rate, also 20 000 Royalen, bezahlt und ihm
wegen Durbuy und der zu stellenden Geiseln Genüge getan hätte.⁴⁴⁹ In einer vierten Urkunde
schließlich bekundete Johann seinem Getreuen und Lehnsmann Reinhard von Schönau ge-
genüber, dass Erzbischof Walram bis zur Zahlung der ersten Rate und der Pfandsetzung von
Durbuy nicht zur Kür, und bis zur Auszahlung der zweiten, am 7. August fälligen Rate nicht
zur Krönung Karls verpflichtet sei.⁴⁵⁰

Reinhard von Schönau profitierte möglicherweise zweifach von dieser Abmachung: Zum
einen ist davon auszugehen, dass er die Verpfändung Durbuys nutzte, um innerhalb eines Jah-
res, an dessen Ende jene 20 000 Royale zur Tilgung der erzbischöflichen Schulden fällig wa-

⁴⁴⁸ Einen anderen Beleg für die Fundierung des in dieser Formulierung angesprochenen Vasallitäts-
verhältnisses gibt es nicht. Eine Fortführung des schon zwischen Reinhard's Vater, Rasso II. von
Schönau, und König Johann bestehenden Lehnsbandes liegt zwar nahe, doch kann es nicht in den
Gütern zu Ülpenich bestanden haben, die Rasso II. 1329 dem König zu Lehen aufgetragen hat, da
Ülpenich in der Generation Reinhard's von Schönau nicht mehr im Besitz der Familie nachweisbar ist;
vgl. oben S. 43-44.

Am 6. Dezember 1342 besiegelte Reinhard mit Gerlach von Mörsdorf, der ihn als seinen Cousin be-
zeichnet, zwar dessen Lehnsrevers über seine Burg Montjardin an König Johann von Böhmen, doch
lässt sich daraus nicht unbedingt Reinhard's Zugehörigkeit zum Luxemburger Lehnshof ableiten, die –
wenn sie bereits bestanden hätte – vermutlich ausdrückliche Erwähnung gefunden hätte; AGRB, CC
15 f° 49v-50 – VERKOOREN, IL II, S. 253f. Nr. 838.

⁴⁴⁹ MG Const. VIII, S. 87 Nr. 57 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 344-347 Nr. 432 – REK V, S. 356
Nr. 1332.

⁴⁵⁰ MG Const. VIII, S. 87f. Nr. 58 – REK V, S. 356 Nr. 1333.

ren, auch für sich einen Gewinn aus der Pfandschaft zu ziehen.⁴⁵¹ Zum anderen hatte König Johann vielleicht sogar die Summe von 11 000 Schilden, über deren Zweck in der oben genannten Urkunde nichts erwähnt wird, bei Reinhard nur aufgenommen, um ebendiese Vereinbarungen des 22. Juni – soweit sie Bargeld erforderten – unter anderem damit finanzieren zu können. Denn hätte diese Schuldsomme nichts mit dem getroffenen Abkommen zu tun, hätte eine eigene Schuldverschreibung dafür existieren müssen; die Summe wäre nicht ohne jeden Hinweis – etwa auf eine Umschuldung aus einer ganz anderen Verpflichtung – in diesen Vertrag aufgenommen worden.⁴⁵²

Die interessante Frage, wo Reinhard von Schönau diese enormen Summen auftreiben konnte, kann nicht sicher beantwortet werden. Sehr plausibel erscheint die Vermutung, diese Leistung sei ihm “durch die Ausnutzung der gerade in jenen Jahren schwierigen Situation der in Köln und Kurköln ansässigen Lombarden” gelungen.⁴⁵³

Die Einzelheiten der Liquidierung der Schuldsomme, die sich insgesamt auf 95 000 kleine Gulden beliefen,⁴⁵⁴ sind detailliert von Alfred Haverkamp, Franz Irsigler und zuletzt umfassend von Winfried Reichert herausgearbeitet worden.⁴⁵⁵ Da sich die Modalitäten des Abkommens vom 22. Juni 1346 seitens der Luxemburger nicht termingerecht erfüllen ließen – was sicherlich nicht zuletzt auf die Niederlage in der Schlacht von Crécy zurückzuführen ist, in der König Johann am 26. August 1346 den Tod fand –, wurden sie zunächst durch die Verpfändung der Grafschaft Laroche einschließlich der Städte Marche-en-Famenne und Bastogne, der Vogtei über die Abtei von Stablo und der Herrschaft Reuland zumindest soweit abgegolten, dass Erzbischof Walram bereit war, Karl am 26. November 1346 in Bonn zu krönen.⁴⁵⁶ Damit war Reinhard von Schönau “zum Pfandherrn eines geschlossenen Herrschaftskomplexes” geworden, “der sich von der Our bis über die Ourthe hinaus erstreckte und mit der Vogtei über Stablo-Malmedy den Raum um Monschau und Valkenburg berührte, in dem sich Reinhard wenig später engagieren sollte”, der potentiell als Keim einer eigenen Herr-

⁴⁵¹ Nichtsdestotrotz hat Reinhard von Schönau sich für *dy kost, dy vorenanten vestene* [i. e. Durbuy und Reuland] *zu behudene*, von Karl IV. eigens eine jährliche Rente von 800 Schilden verbrieften lassen; REICHERT, Landesherrschaft I, S. 498 mit Anm. 496. Reinhard erhielt aber lediglich eine einzige Jahresrate, da diese Herrschaften bereits Anfang 1349 wieder abgelöst waren; vgl. dazu unten S. 90.

⁴⁵² Für eine solche Interpretation spricht, dass Karl IV. sich wegen der Ausgaben, die mit seiner zweiten Krönung in Aachen am 25. Juli 1349 verbunden waren, ebenfalls bei Reinhard von Schönau verschuldet hatte. Zu diesem Vorgang vgl. unten S. 96-97.

⁴⁵³ IRSIGLER, *Financier gentilhomme*, S. 287. Ein Indiz ist die zeitliche Koinzidenz seiner Ernennung zum Generaleinnehmer des Erzstiftes und die Freilassung des wegen Wuchers in Haft sitzenden Lombarden Philipp de Elzate aus Mailand; vgl. REICHERT, *Lombarden*, und IRSIGLER, *Juden*.

⁴⁵⁴ REICHERT, *Landesherrschaft I*, S. 498 mit Anm. 468.

⁴⁵⁵ IRSIGLER, *Schönau*, S. 370-372; HAVERKAMP, *Balduin*, S. 491-493; REICHERT, *Landesherrschaft I*, S. 498-504.

⁴⁵⁶ REICHERT, *Landesherrschaft I*, S. 499f. Anm. 471-475, S. 502f. Anm. 488f.

schaftsbildung dienen konnte.⁴⁵⁷ Daher dürfte er an dessen rascher Wiedereinlösung nur geringes, seine Schuldner dagegen äußerst großes Interesse gehabt haben. Einen wesentlichen, wenn auch unfreiwilligen Beitrag zur Pfandablöse leisteten die Erben des einflussreichen Luxemburger Financiers und wichtigstem Gläubiger des Grafenhauses, Arnold von Arlon, die nach dessen Tod im Frühjahr des Jahres 1348 von Karl IV., möglicherweise auf Betreiben Erzbischof Balduins von Trier, enteignet worden waren, den Nachlass aber gegen eine Zahlung an Reinhard von Schönau von 20 000 Royalen bis zum 1. Mai antreten durften. Mit dieser Zahlung *van des konges ... weigen* sollten die Grafschaften Laroche und Durbuy und *alliz daz lant, daz dem selbin hern Reynere versetztit und verphant ist*, abgelöst und die Bürgen entlastet werden.⁴⁵⁸ Laroche wurde bald schon von Balduin von Trier eingelöst,⁴⁵⁹ Reinhard besaß die Grafschaft längstens bis zum 6. Mai 1348.⁴⁶⁰ Für die bestehende Restschuld von 9500 Royalen und einer Rente von 800 Schilden wurden ihm mit diesem Datum weiterhin die Vogtei von Stablo-Malmedy, Burg Reuland sowie Burg und Stadt Durbuy pfandweise überlassen, die aber ebenfalls im Februar des folgenden Jahres von Balduin wieder eingelöst wurden.⁴⁶¹ Die Grafschaft Laroche besaß Reinhard also nur vom Sommer des Jahres 1346 bis längstens zum Frühjahr 1348, die Herrschaft Reuland und die Vogtei über die Abtei Stablo vom Sommer 1346 bis spätestens zum Anfang des Jahres 1349,⁴⁶² Stadt und Burg Durbuy sogar nicht einmal für die Dauer eines Jahres, vom Frühjahr 1348 bis zum Beginn des Jahres 1349. Damit war eventuellen Absichten bezüglich einer eigenen Herrschaftsbildung vorerst die Grundlage wieder entzogen. Der Geldgewinn Reinhardts war hingegen beträchtlich: Nach den Berechnungen Reicherts beliefen sich seine Gesamtforderungen auf

⁴⁵⁷ REICHERT, Landesherrschaft I, S. 503. Vgl. IRSIGLER, Schönau, S. 371. Auch die Aufnahme der Münzprägung unter seinem Namen als "Graf von Durbuy und Laroche" weist darauf hin. Vgl. DE JONGHE, Esterlin; REICHERT, Landesherrschaft I, S. 503 Anm. 491.

⁴⁵⁸ Die entsprechende Urkunde datiert vom 17. April 1348; REICHERT, Landesherrschaft I, S. 499. Vgl. auch REICHERT, Hochfinanz und REICHERT, Arnoul d' Arlon.

⁴⁵⁹ HAVERKAMP, Balduin, S. 492f.

⁴⁶⁰ REICHERT, Landesherrschaft I, S. 499.

⁴⁶¹ MG Const. IX, S. 95-97 Nr. 140; vgl. REICHERT, Landesherrschaft I, S. 499.

⁴⁶² Die Ablösung war möglicherweise schon vor dem 8. September 1348 erfolgt, als die Mönche von Stablo-Malmedy Erzbischof Balduin als Inhaber der Grafschaft Laroche um seinen Schutz baten, da Reinhard von Schönau, der die Vogtei bis vor kurzem besessen habe, seine Aufgabe als Vogt nur sehr nachlässig wahrgenommen und schwerste Gewalttaten – die Mönche berichten von Raub und Mord – zugelassen habe; MÖTSCH, Balduineen, S. 598-600 Nr. 2019; vgl. auch REICHERT, Landesherrschaft I, S. 499f. Dieser Bericht deckt sich mit der übrigen Überlieferung, da Reinhard in diesem Zeitraum nur einmal als Besitzer der Vogtei belegt ist, als Jakob Schafdriesch, Kanoniker an St. Servatius zu Maastricht, am 3. Februar 1348 der Abtei von Stablo-Malmedy die *mairie* von Stablo verkaufte; HSAD, Stablo-Malmedy, Urk. Nr. 89 – HALKIN/ROLAND, Chartes Stavelot-Malmedy II, S. 251-254 Nr. 449. Ohne direkten Zusammenhang mit seiner Zeit als Pfandherr der Vogtei, sondern als Rat Herzog Wenzels von Brabant bezeugte er am 19. Januar 1357 in Maastricht die Bestätigung der Privilegien Kaiser Lothars II. aus dem Jahre 1137 durch Kaiser Karl IV.; HSAD, Stablo-Malmedy, Urk. Nr. 115 – HALKIN/ROLAND, Chartes Stablo-Malmedy II, S. 284-286 Nr. 470.

rund 94 000 kleine Gulden, die im Mai 1348 um weitere 1000 kleine Gulden aufgestockt wurden; davon "scheint Reinhard von Schönau in der Zeit vom Mai 1348 bis Anfang Februar 1349 insgesamt etwa 68 000 kleine Gulden erhalten zu haben".⁴⁶³ Welche Summen er von diesem Betrag an den Erzbischof abzuführen hatte, ist nicht belegt.

Aber auch in zunächst immaterieller Weise hat Reinhard von Schönau von diesem Abkommen um die Finanzierung der Königswahl profitieren können: In der ersten dieser Urkunden vom 22. Juni 1346 erscheint er nicht direkt, jedoch kann man vermuten, dass die Klausel, im königlichen Rat sollen stets zwei Freunde des Erzbischofs sitzen, um zu verhüten, dass dort etwas dem Kölner Erzbischof oder dem Erzstift Nachteiliges in Gang gesetzt werde, bei ihrer Umsetzung Reinhard von Schönau Zugang zum königlichen Rat verschaffte; dieser wusste besser als jeder andere, was im – vor allem finanziellen – Interesse des Erzbischofs lag; zudem war er bereits Lehnsmann König Johanns.

Reinhard von Schönau wusste also die Gunst der Stunde nicht nur zur Erfüllung seiner Amtspflichten zu nutzen, sondern diese auch mit seinen persönlichen Interessen zu verbinden. Auf diese Weise profitierten beide Seiten: Walram, dessen Schuldenberg abnahm und der die Motivation und Kompetenz Reinhardts, die sich sicherlich auch unter anderem auf die Aussicht auf persönliche Vorteile gründete, für seine Interessen nutzen konnte, ebenso wie Reinhard, der durch seine Tätigkeit für den Kölner Kurfürsten überhaupt erst auf eine Geschäftsebene gelangte, die es ihm erlaubte, Transaktionen dieses Stils zu tätigen.

Reinhard von Schönau's Tätigkeit war aber keinesfalls auf den finanziellen Bereich beschränkt; auch die politischen Erfordernisse der Regierung des Erzstiftes gerieten zunehmend in seinen Aufgabenbereich. In dieser Hinsicht erscheint es fast als schlüssige Konsequenz, dass Reinhard von Schönau am 25. April 1347⁴⁶⁴ von Erzbischof Walram zum weltlichen Generalvikar ernannt wurde, auch wenn dies als "eine außergewöhnliche Maßnahme gelten"⁴⁶⁵ muss.

Er erhielt das Recht, unter Wahrung der bestehenden Verbindlichkeiten die erzbischöflichen Lande, Leute und Einkünfte sowie die hohen und niederen Gerichte innerhalb und außerhalb des Erzstiftes zu beschirmen und darüber nach seinem Gutdünken zu befinden, die erzbischöflichen Amtleute in Burgen und Städten, die Zöllner, Kellner, Rentmeister, Siegler und alle anderen 'Beamten' nach eigenem Ermessen ein- und abzusetzen sowie deren Eidesleistungen entgegen zu nehmen, und zum Zweck der Schuldentilgung oder auch Schuldenaufnahme Brief und Siegel des Erzbischofs und des Domkapitels zu verlangen. Reinhard konnte über die erzbischöflichen Einnahmen zum Nutzen des Erzstiftes frei verfügen, musste davon jedoch in erster Linie die Kosten für einen angemessenen Lebensunterhalt des Erzbischofs sowie die Forderungen des Domkapitels bestreiten.

Wenn Reinhard auch nicht das Recht hatte, irgendwelche das Erzstift betreffende Haupt-

⁴⁶³ REICHERT, Landesherrschaft I, S. 498, 500.

⁴⁶⁴ REK V, S. 376f. Nr. 1406.

⁴⁶⁵ JANSSEN, Verwaltung Kölner Erzstift, S. 26.

und Staatsaktionen (*groisse stücke*) ohne Wissen und Billigung von Erzbischof und Domkapitel vorzunehmen, so ist es ihm auch hier wieder gelungen, 'dienstliche' und private Interessen miteinander zu verbinden: Alle mit seinem eigenen Geld abgelösten erzstiftischen Mann- und Burglehen sollten bis zur Ablöse seitens des Erzbischofs ihm zustehen und alle eingelösten Burgen, Lande und Einkünfte sollten ihm verpfändet werden, auch wenn sie nur zum Teil mit Reinhard's eigenem Geld zurück erworben wurden, bis zur Erstattung des von ihm aufgewendeten Betrages; das war eine Klausel, die gigantische Möglichkeiten barg, da angesichts der leeren erzbischöflichen Kassen wohl nahezu jeder Rückerwerb für das Erzstift ganz oder teilweise aus Reinhard's eigenen oder den von ihm auf seinen Namen aufzutreibenden Mitteln erfolgen musste. Wohl nur die unvorhersehbare Kürze der Geltungsdauer des Vertrages, der beim Tode Walrams knapp zweieinhalb Jahre später endete, verhinderte eine weiterreichende Nutzung dieser Klausel. Neben diesen Optionen wurden ihm und seinen Erben Burg, Stadt und Land von Kempen mit allen Einkünften überwiesen. Dass er diesen Amtsbezirk tatsächlich zur weitgehend freien Verfügung erhielt, geht aus der Bestimmung hervor, Land und Leute in ihren alten Rechten zu belassen und ihnen keine ungewöhnlichen Dinge, Dienste oder Schatzungen abzufordern.

Als seine beiden vertraglich vorgesehenen Freunde, die er als Bürgen seiner Amtsführung zu benennen hatte, gab er im Revers über seine Amtsbestellung Konrad von Dyck und seinen Bruder Rasso Mascherel von Schönau an. Beide waren bereits im Zusammenhang mit der Finanzierung der Königswahl Karls IV. in Erscheinung getreten: Konrad von Dyck als einer der 24 Bürgen König Johanns in den Verträgen vom 22. Juni 1346⁴⁶⁶ und Rasso Mascherel als Bote, den Reinhard *umb bezalunge des geldes, das wir [Karl IV.] ime [Reinhard von Schönau] schuldig waren, zu Beheim gesant Hait*.⁴⁶⁷

Als Amtmann von Brühl fungierte er noch im März 1348;⁴⁶⁸ wie lange er das Amt Kempen besaß ist ungewiss.⁴⁶⁹ Sein weltliches Generalvikariat im Kölner Erzstift wäre eigentlich mit dem Tod seines Herrn im August 1349 beendet gewesen, doch für die Zeit der Sedisvakanz des Kölner Stuhles blieb er offenbar im Amt.⁴⁷⁰ Noch am 24. November 1349 schickte das Stift Xanten einen Abgesandten zum Kölner Domkapitel und zu Reinhard von Schönau, der zwar nicht mehr als Vikar bezeichnet wird, faktisch aber offenbar immer noch in der

⁴⁶⁶ Vgl. oben S. 87-89.

⁴⁶⁷ Zitiert nach einem freundlicherweise von Prof. Dr. Winfried Reichert zur Verfügung gestellten Regest nach LHAK 1 A, Nr. 5490.

⁴⁶⁸ JANSSEN, Verwaltung Kölner Erzstift, S. 32.

⁴⁶⁹ Aus einem Vergleich, den Reinhard von Schönau am 13. Juli 1352 mit Erzbischof Wilhelm schloss, geht hervor, dass bis dahin noch kölnische Pfandschaften in seinen Händen lagen; Kempen wird – im Gegensatz zu Oedt – zwar nicht mehr als Pfand bezeichnet, doch war es mit Schuldverschreibungen auf Burg, Amt und Vogtei immer noch hoch belastet; REK VI, S. 92f. Nr. 295.

⁴⁷⁰ Am 14. Oktober 1349 bezeichnet er sich selbst zum letzten Mal als weltlicher Kölner Generalvikar (*vicarius in temporalibus dyocesis Coloniensis*); UB Lübeck II/2, S. 872f. Nr. 944 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 387 Nr. 860.

Stellvertreterrolle gesehen wurde; ein Beleg für die ihm zuerkannte Bedeutung.⁴⁷¹

Indirekt und ohne Namensnennung wird die Einschätzung von Reinhard's politischem Einfluss auf die Geschicke des Kölner Erzstifts auch von der zeitgenössischen Chronistik geteilt, insgesamt jedoch sehr negativ bewertet: Erzbischof Walram wird vorgeworfen, dass er *non per se, sed per quosdam alios episcopatum regebat*⁴⁷² oder, stärker wertend, Walram *were ein lovelich man gewest van vil sachen, hedde hie niet rait genommen ind gevolget lichter lude; der selver lude rait braicht in zo schade*.⁴⁷³

Wann genau Reinhard von Schönau nach seiner Ernennung sein Amt als Generalvikar aufnahm, ist nicht sicher zu sagen, da ihm selbst in Quellen kurkölnischer Provenienz dieser Titel nicht beigelegt ist,⁴⁷⁴ sondern nur von ihm selbst verwendet wurde.⁴⁷⁵

Spätestens seit September 1347 ist Reinhard verstärkt auch auf der politischen Ebene in Erscheinung getreten, wie einzelne Schlichtungen zeigen, die er in Vertretung Erzbischof Walrams als Landesherrn erreicht hat.⁴⁷⁶ Gegen Ende des Jahres 1347 begegnet er erstmals als Vermittler in einem über die Grenzen des Erzstiftes hinausweisenden Konflikt: Die bis 1345 massiv geführten Auseinandersetzungen um die kurkölnischen Rechte und Besitzungen in Westfalen waren durch Landfriedensbündnisse zwar beigelegt,⁴⁷⁷ doch waren einzelne Probleme ungeregelt geblieben. Am 5. Dezember 1347 bekundeten Markgraf Wilhelm von Jülich und Reinhard von Schönau als Vermittler zwischen Erzbischof Walram und Graf En-

⁴⁷¹ REK VI, S. 3 Nr. 8.

⁴⁷² MG SS XXIV Bischofsliste, S. 358-362, hier: S. 362.

⁴⁷³ Deutsche Städtechroniken 14, S. 680.

⁴⁷⁴ Am 5. Juni 1347 bezeugte er zusammen mit Erzbischof Walram die Übertragung der Vogtei eines Hofes des Kölner Kunibertstiftes in Heimerzheim an den Dekan und das Kapitel ebendieses Stiftes. Zwar ist er unter den als Freunden und Verwandten der Aussteller, Johann und Paitza von Kriegshoven, bezeichneten Mitsiegler aufgeführt, doch war er wohl eher als Begleiter Erzbischof Walrams anwesend, der als Landesherr um den Schutz der Vogtei gebeten wurde; REK V, S. 380 Nr. 1417. In diesem Sinne ist wohl auch eine Beurkundung Reinhard's zu verstehen, mit der Goswin und Katharina von Alfter am 20. Mai 1348 den Kölner Rittern Gobelinus und Johann *de Cervo* gewisse Güter in Sechtem und Niederbornheim übertrugen; REK V, S. 397f. Nr. 1480. In beiden Dokumenten fehlt die Bezeichnung als Generalvikar.

⁴⁷⁵ Erstmals am 3. März 1349 – fast zwei Jahre nach seiner Berufung in dieses Amt –, als er in einem Streit um die Burg *zu der Empel* zum Schiedsrichter gemacht wurde. Er bezeichnet sich als *gemeyne vickeris in allen wertlichen sachen des eirwirdichen ... heren Walravens ertzebuschofs zu Colne*; LACOMBLET, UBNrh. III, S. 381 Nr. 474 – REK V, S. 412 Nr. 1535.

⁴⁷⁶ Am 17. September 1347 wurde in Köln das Urteil in einer Streitsache zwischen Abt und Kloster Steinfeld einerseits und Johann von Schleiden und seiner Frau andererseits beurkundet; LACOMBLET, UBNrh. III, S. 361f. Nr. 450 – REK V, S. 386f. Nr. 1444 – JOESTER, UB Steinfeld, S. 222-225 Nr. 280. Gegen Ende desselben Jahres kulminierte offenbar auch ein Konflikt zwischen dem Erzbischof und dem Domstift über die Zuständigkeit für bestimmte Geldmittel, in dem ausgerechnet Reinhard von Schönau vermitteln sollte; REK V, S. 390 Nr. 1455.

⁴⁷⁷ 2. Mai 1344, REK V, S. 298f. Nr. 1128, und ein weiteres aus dem Jahr 1345, ebd., S. 322f. Nr. 1203.

gelbert von der Mark, dass Walram die Burg zu Menden ungehindert wieder aufbauen dürfe, dieses bei einer zukünftigen Fehde aber neutral und unbehelligt bleiben müsse. Mit dem Verweis auf das Abkommen zwischen Walram und Graf Adolf von der Mark, dem Vater Graf Engelberts,⁴⁷⁸ wurde erneut vereinbart, dass die Grafen von der Mark kein Geleitrecht im Herzogtum Westfalen ausüben dürften. Die Entscheidung im Streit um das Dorf und das Amt Bochum wurde zunächst vertagt, das Urteil sollte jedoch spätestens bis zum folgenden ersten Fastensonntag (am 9. März 1348) ergangen sein. Nur die Entscheidung über das Kirchenpatronat sollte nicht dieser Terminverpflichtung unterliegen.⁴⁷⁹ Diese selbst gesetzte Frist wurde aber nicht eingehalten, obwohl in diesem Fall vorgesehen war, dass die Schiedsleute sich nach Köln zu begeben und dort bis zu einem Spruch zu bleiben hätten. Von der Verzögerung profitierte Engelbert von der Mark, denn bis zur vertraglichen Regelung sollte er *blyven sitten an der vryer graschaft alda, so wy he nu darane sizzet*.

Ein weiterer Spruch in dieser Sache erging erst am 2. Januar 1349.⁴⁸⁰ Über das Bochumer Kirchenpatronat ließ sich offenbar nach wie vor keine Übereinkunft erzielen, die Schiedsleute behielten sich diesbezüglich einen weiteren Spruch vor – diesmal allerdings ohne die Angabe einer Frist.⁴⁸¹ Das Hochgericht Bochum samt allem Zubehör und den Einkünften von Christen und Juden sollte beiden Parteien zu gleichen Teilen gehören. Hinsichtlich der anderen bestehenden Rechte und Ansprüche wurde eine zehnjährige Beibehaltung des Status quo vereinbart. Um die Freundschaft zwischen beiden Seiten während dieser Zeit zu festigen, sollte der Graf geschworener Rat des Erzbischofs werden und *sal syn van des ertzenbusschofs heren kleideren as he ander heren kleidt*. Wenn der Erzbischof während dieser zehn Jahre in seinem westfälischen Herzogtum ein *botding* halten wolle, wie es sein Recht sei, dann habe ihm der Graf von der Mark auf eigene Kosten mit 300 gewappneten Rittern und Knappen zu helfen und zu dienen. Auch müsse der Graf dem Erzbischof während des Botdinges in seiner Grafenschaft ungehinderten und friedlichen Durchzug und Aufenthalt gewähren. Die Bestimmungen dieses sowie des vorhergehenden Vertrages sollten nur solange gelten, wie beide Fürsten am Leben seien.

Aufs Ganze gesehen hatten die beiden Schiedsleute ein gutes Ergebnis erzielt: Durch die Vertagung hatte Walram ein drückendes Problem weniger, ohne dass er Rechtsansprüche, die er zu dieser Zeit ohnehin nicht hätte durchsetzen können, aufgeben musste. Durch die Aufnahme des Grafen in den erzbischöflichen Rat und die Verpflichtung, bei Botdingen Unterstützung zu leisten, wurde Engelbert zum einen zwar stärker in die politische Führung des Erzbistums einbezogen, andererseits wurde dadurch jedoch das hierarchische Gefälle betont und Walrams Herzogsrechte in Westfalen fanden förmliche Anerkennung. "Hier soll die

⁴⁷⁸ REK V, S. 362 Nr. 8.

⁴⁷⁹ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 361f. Nr. 450 – REK V, S. 388f. Nr. 1451.

⁴⁸⁰ REK V, S. 409 Nr. 1524 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 361 Nr. 450 Anm. 2.

⁴⁸¹ Erst fünf Tage später, am 7. Januar 1349 gaben Markgraf Wilhelm und Reinhard von Schönau bekannt, bis zum 24. Juni des Jahres ein Urteil gefällt haben zu wollen; REK V, S. 410 Nr. 1526.

Ratsmitgliedschaft etwas leisten, was früher Vasallität und *fidelitas* getan haben: friedliche Beziehungen zu garantieren. Ein bemerkenswertes Zeugnis für den Sieg des modernen »Verwaltungsstaates« über alte lehnsrechtliche Bezugsverhältnisse!⁴⁸²

Reinhard von Schönau schließlich profitierte, indem er sich einmal mehr gegenüber den beteiligten Landesherren als Diplomat und Politiker profilieren konnte. Jedoch schon bald darauf, nur acht Monate später, ging dem Vertrag, der eine so lange Entstehungszeit hatte, mit dem Tod Walrams die Rechtsgrundlage verloren.⁴⁸³

Dass das Ansehen und der Einfluss Reinhard von Schönau aber nicht von der Position abhing, die er sich unter Erzbischof Walram hatte verschaffen können, zeigt ein Abkommen, das vierzehn Tage nach dem Tode Walrams König Karl IV. und sein Kanzler, der Propst Nikolaus von Prag, mit Gerhard von Jülich, dem Grafen von Berg und Ravensberg, trafen. Für den Fall, dass Nikolaus Erzbischof von Köln würde, sollte Reinhard von Schönau *obirmeyster* eines neu einzurichtenden, für alle zwischen der Grafschaft Berg und Kurköln anfallenden Streitigkeiten zuständigen Schiedsgerichtes werden.⁴⁸⁴ Die Aussteller hielten es offenbar für sehr nützlich, sich der Unterstützung durch die politische Kompetenz Reinhard zu vergewissern; der König bezeichnete Reinhard als *unsern lieben getrewin*. Die Vermutung, mit dieser Nominierung hätten sich die Aussteller nicht zuletzt um die Gunst Reinhard von Schönau bemühen wollen, damit dieser in ihrem Sinne tätig werde, ist nicht von der Hand zu weisen. Sie verdeutlicht den Einfluss, der der Person des Herrn von Schönau beigemessen wurde, zumindest aber das von verschiedenen Seiten in ihn gesetzte Vertrauen.

Wenn es stimmt, dass – wie Hemricourt berichtet – Reinhard mit persönlichem finanziellen Einsatz tatsächlich aber Dompropst Wilhelm von Gennep unterstützte,⁴⁸⁵ so scheint die Tatsache, dass dieser schließlich auch ernannt wurde, die Einschätzung der Bedeutung Reinhard bei dieser Besetzung zu bestätigen. Dennoch wird wohl auch der Einfluss Reinhard nicht ausgereicht haben, die Bischofswahl wesentlich zu bestimmen. Der Vorgang ist jedoch in zweierlei Hinsicht interessant: Zum einen verdeutlicht er die Flexibilität und das politische

⁴⁸² JANSSEN, Verwaltung Kölner Erzstift, S. 23.

⁴⁸³ Erst am 4. Dezember 1350 bekunden Erzbischof Wilhelm und Graf Engelbert von der Mark, dass sie unter Vermittlung ihrer Freunde übereingekommen seien, ihr gegenseitiges Verhältnis auf der Grundlage des zwischen Erzbischof Walram und Graf Engelbert geschlossenen Vertrages vom 2. Januar 1349 einzurichten; REK VI, S. 32 Nr. 106. Eine direkte Beteiligung Reinhard von Schönau am Zustandekommen dieser Vertragsverlängerung ist nicht nachweisbar, aber auch nicht auszuschließen.

⁴⁸⁴ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 389f. Nr. 487 – MG-Const. IX, S. 419 Nr. 530 – REK VI, S. 1 Nr. 2 – DIESTELKAMP, Urkundenregesten VI, S. 125f. Nr. 198. Vgl. JANSSEN, Karl IV., S. 214.

⁴⁸⁵ ... *ilh porkachat, parmy ses finances, que messires Wilhelmes de Ghenepe, ..., fut archevesques, ..., doqueile service ilh fut grossement remuneréis*; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 79f. Weder für Reinhard finanzielle Unterstützung des Kandidaten, noch für dessen Erkenntlichkeiten gegenüber dem Herrn von Schönau gibt es weitere Hinweise. Angeblich sollte Wilhelm von Gennep an Papst Clemens VI. für seine Ernennung zum Kölner Erzbischof 70 000 Gulden bezahlen; JANSSEN, "Under dem volk ...", S. 45.

Gespür Reinhards, der frühzeitig erkannt haben wird, wer das Rennen machen‘ würde, um so auf das Erfolg versprechende ‚Pferd‘ zu setzen. Zum anderen illustriert er das Selbstbewusstsein eines Mannes, der sich herausnahm, die Protektion des Königs für seinen Kanzler Nikolaus von Prag zu ignorieren.

Dennoch hat Reinhard sich bald darauf aus den Angelegenheiten des Erzstiftes zurückgezogen. Anfang des Jahres 1350 bezeugte er zwar noch – neben weiteren erzbischöflichen Räten – ein Abkommen zwischen Erzbischof Wilhelm und der Stadt Andernach,⁴⁸⁶ dann aber scheint er sich vor allem der Abwicklung seiner aus der Zeit Walrams bestehenden Verpflichtungen gewidmet zu haben.⁴⁸⁷

Das Verhältnis zwischen Reinhard von Schönau und Karl IV. war so, wie es aus der Überlieferung entgegentritt, maßgeblich geprägt von Reinhards Rolle bei der Finanzierung der Königswahl im Sommer 1346 bzw. von den Folgen der in diesem Zusammenhang getroffenen Abmachungen. Bereits im September 1346 ließ Karl IV. durch seinen Rat, Arnold von Arlon, Reinhard von Schönau ein Kurierpferd erstatten; der Zweck dieser ‚Dienstreise‘ ist jedoch leider nicht mitgeteilt, das Verhältnis Reinhards zum König qualifizierende Bezeichnungen fehlen.⁴⁸⁸

Die Urkunden, die Karl IV. ihm im April und Mai 1348 über die Ablösung der Grafschaften Laroche und Durbuy ausstellte, geben ebenfalls noch keine Auskunft über die Qualität der Beziehungen zwischen Karl IV. und dem Herrn von Schönforst. Erst in der Verpfän-

⁴⁸⁶ REK VI, S. 16 Nr. 64 (1350 vor VI 16). ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 22, sieht in diesem sowie den Abkommen mit Kurtrier (REK VI, Nr. 75f., 1350 IX 02) und Köln (REK VI, Nr. 81, 1350 IX 20) die Anfänge der Friedensbemühungen Wilhelms, die ein Jahr darauf zum Landfrieden zwischen Kurköln, Brabant, Aachen und der Stadt Köln führten; vgl. unten S. 114-116.

⁴⁸⁷ REK VI, S. 18 Nr. 72 (1350 VIII 4), mit Bezug auf dieses Stück auch REK XII/1, S. 334 Nr. 1035; REK VI, S. 40 Nr. 131f. (1351 II 12), mit Bezug auf dieses Stück auch REK XII/1, S. 318f. Nr. 996; REK VI, S. 40 Nr. 133 (1351 II 19); REK VI, S. 65 Nr. 197 (1351 VIII 3); REK VI, S. 92f. Nr. 294f. (1352 VII 13). Ein Archivregest des 15. Jh. über eine undatierte Generalquittung findet sich bei REK XII/1, S. 340f. Nr. 1050. Am 6. August 1351 bezeugte er zwar noch den Lehnsrevers Dietrich Schynmans von Aldenhoven, über dessen Ernennung zum kurkölnischen Amtmann von Hardt, allerdings wurde er von diesem zur Mitbesiegelung aufgeboten; REK VI, S. 66 Nr. 200. Dietrich Schynman war mit Reinhards Frau, Katharina von Wildenburg verschwägert; Europäische Stammtafeln, N.F. VII, T. 157. Ob auch der Verkauf eines Gutes *zo den Dyke* aus dem Besitz Reinhards an Erzbischof Wilhelm und das Kölner Erzstift am 10. August 1354 noch auf Angelegenheiten aus seiner Zeit als Kölner Generalvikar zurückgeht, lässt sich nicht beantworten; ein Preis oder ein Verkaufsmotiv werden auffallenderweise nicht genannt; REK VI, S. 169 Nr. 568. Mit dem am 21. Juni 1363 von Papst Urban V. präbendierten Nachfolger Erzbischof Wilhelms, dem Elekten Adolf von der Mark (REK VII, S. 6 Nr. 20), erneuerte Reinhard von Schönau am 18. Oktober 1363 sein Lehnsband; REK VII, S. 11 Nr. 40. Zur Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen zwischen Reinhard und dem neuen Erzbischof vgl. IRSIGLER, Financier gentilhomme, S. 288.

⁴⁸⁸ LHAK, 15, Nr. 480 (freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Winfried Reichert, Trier) – BÖHMER, Regesta Imperii VIII, S. 24 Nr. 251.

dungsurkunde für Erzbischof Balduin von Trier vom 9. Juni 1348 ist der Vorbesitzer des Pfandes, Reinhard von Schönau, als *fidelis noster* apostrophiert.⁴⁸⁹

Im Sommer 1349 benötigte der Monarch abermals die Dienste Reinhards: Wegen der Kosten, die die zweite Krönung Karls IV. am 'rechten Ort' Aachen am 25. Juli 1349 verursachte, hatte sich der König offenbar wiederum – unter anderem – an Reinhard von Schönau als Kreditgeber gewandt.⁴⁹⁰ Zur Tilgung dieses Kredits in nicht genannter Höhe verschrieb Karl ihm und einem weiteren Gläubiger, dem kaiserlichen Marschall Hubert von Elter, am 9. August 1349 die rückständige Reichssteuer der Stadt Lübeck aus den Jahren 1348 und 1349 – beide Empfänger werden als *fideles nostri* bezeichnet, nur Elter jedoch als Marschall.⁴⁹¹ Da Karl aber bereits im April 1348 seinem Erzmarschall, Herzog Rudolf II. von Sachsen-Wittenberg, eine Anweisung auf die Reichssteuer ausgestellt und im Juni 1349 die Stadt Lübeck aufgefordert hatte, die fälligen Beträge der Jahre 1348-51 an seine Gläubiger Johann Lemekin, einen Frankfurter Bürger, und Andreas Rostock, einen Lübecker Bürger, auszuzahlen, geriet die Stadt in gewisse Bedrängnis, zumal Karl IV. in seinem Schreiben vom Juni 1349 zum einen zwar betonte, falls er die Reichssteuer schon jemandem verschrieben habe oder sie aus ‚Vergesslichkeit‘ verschreibe, so solle das keine Gültigkeit besitzen, zum anderen aber den Passus anfügte, falls Lübeck die Reichssteuer schon einer anderen Person ausgezahlt habe, so solle es sie an Lemekin und Rostock noch einmal entrichten.⁴⁹² Es ist verständlich, dass die Lübecker, um eine Doppelbezahlung zu vermeiden, in der Folge sehr vorsichtig bei der Auszahlung der fälligen Beträge waren. Reinhard bestand indes auf seiner verbrieften Zusage und mahnte am 14. Oktober 1349 unter Beifügung einer Abschrift der königlichen Urkunde die Bezahlung der Schuld an; nun nannte er sich selbst – wohl um seiner Forderungen größeren Nachdruck zu verleihen – *marschalcus domini ... regis Romanorum*.⁴⁹³ Erst als Karl IV. ihm und seinem Mitempfänger Hubert von Elter am 15. Dezember 1349 anderweitige Entschädigung versprach, gaben diese sich zunächst zufrieden; in diesem Dokument nun werden beide – Schönau und Elter – als *curie nostre marescalli, fideles nostri dilecti* angesprochen.⁴⁹⁴ Diese Ersatzzahlung blieb aber offenbar aus, denn am 19. Juli 1350 wandte der König sich erneut an die Stadt mit der Weisung, die Erträge der Jahre 1350 und 1351 dem Markgrafen von Brandenburg, die des Jahres 1352 an König Waldemar von Däne-

⁴⁸⁹ MG-Const. VIII, S. 614-616 Nr. 605 – MÖTSCH, Balduineen, S. 645-647 Nr. 2013.

⁴⁹⁰ Vgl. KRAUS, Studien zur Vorgeschichte; JANSSEN, Karl IV., S. 213.

⁴⁹¹ MG-Const. IX, S. 380f. Nr. 486. Die jährlich zu Mariae nativitatis (8. September) fällige Reichssteuer wurde seit 1284 erhoben und betrug 750 lübische Mark oder 1200 rheinische Gulden und hat diese Höhe bis zum Ende des Alten Reiches beibehalten. Sie war ursprünglich als Entgelt für kaiserlichen Schutz gedacht, der durch einen Fürsten aus der Umgebung der Stadt wahrgenommen werden sollte, dem sie normalerweise durch Reskript des Kaisers an die Stadt zugewiesen wurde; GRASSMANN, Lübecker Reichssteuer, S. 344.

⁴⁹² Vgl. GRASSMANN, Lübecker Reichssteuer, S. 344f.

⁴⁹³ UB Lübeck II/2, S. 872f. Nr. 944 – MUMMENHOFF, Regesten II, S. 387 Nr. 860.

⁴⁹⁴ GRASSMANN, Lübecker Reichssteuer, S. 345.

mark zu entrichten, keinesfalls aber Auszahlungen an Herzog Rudolf von Sachsen und Reinhard von Schönau vorzunehmen, den er lediglich als *fidelis noster* bezeichnet.⁴⁹⁵

Zum einen zeigt dieser Vorgang deutlich, dass das Ansehen Reinhards von Schönau von seiner Macht als Gläubiger abhing: Nachdem Karl IV. gekrönt war und seine Pfänder bei Reinhard wieder ausgelöst waren, fühlte sich der König offensichtlich in keiner Weise bemüht, die Außenstände Reinhards rasch zu begleichen. Der Titel eines kaiserlichen Marschalls bzw. Hofmarschalls scheint ein reiner Ehrentitel gewesen zu sein, an den sich keine weiteren Funktionen, Verpflichtungen oder Vergünstigungen knüpften – zumindest nicht qua Titel.

Das nächste nachweisbare Zusammentreffen Reinhards von Schönau mit Karl IV. erfolgte im April 1354, als der Kaiser den *etlen Reynharte von Schonauwe*, seinen *lieben getruwen*, mit der als heimgefallenes Reichslehen bezeichneten Herrschaft Valkenburg belehnte.⁴⁹⁶ Diese Belehnung ist aber nicht als Akt eines besonderen Gunsterweises überzubewerten, da Karl nur vollzog, was auf einer anderen politischen Ebene vereinbart worden war.⁴⁹⁷ In der eine Woche später in Kaysersberg diesbezüglich erfolgten Mitteilung des Königs an die Fürsten und großen Städte des Rhein-Maas-Raumes fehlt jegliche das Verhältnis Reinhards zu Karl IV. qualifizierende Bezeichnung.⁴⁹⁸

In den Zeugenlisten zweier, von Kaiser Karl IV. in Maastricht ausgestellter Urkunden vom 19. Januar und vom 19. Februar 1357 erscheint er als letzter einer Zeugenliste zahlreicher Fürsten und ihrer Räte, dahinter findet sich der Zusatz *et alii quam plures nostri et imperii sacri fideles*.⁴⁹⁹ Die Anwesenheit Reinhards bei dieser Beurkundung und damit auch die summarische Nennung unter den ‚Getreuen des Kaisers und des Reiches‘ ist aber wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, dass er zu dieser Zeit bereits zu den wichtigsten Räten Herzog Wenzels, ebenfalls Zeuge beider Urkunden, gehörte. Dasselbe gilt für eine am 2. April 1359 in Aachen für das Maastrichter St. Servatiusstift ausgestellte Urkunde, die eine gleichartige Zeugenliste mit nahezu identischem Zusatz aufweist.⁵⁰⁰

In zwei Fällen ist Reinhard als Marschall Karls IV. mit konkreten politischen Aufträgen nachweisbar: Am 22. September 1357 bevollmächtigte der Monarch ihn, in seinem Namen alle Bündnisse und Vereinbarungen zu bestätigen, die der Halbbruder des Kaisers, Herzog Wenzel von Brabant, und seine Frau mit dem König von England abschließen wollten, um

⁴⁹⁵ UB Lübeck II/2, S. 896f. Nr. 973 – DIESTELKAMP, Urkundenregesten VI, S. 179f. Nr. 305 – MG-Const. X, S. 140 Nr. 179; vgl. GRASSMANN, Reichsteuer, S. 345f.

⁴⁹⁶ MG-Const. XI, S. 78f. Nr. 123.

⁴⁹⁷ Vgl. dazu ausführlich unten S. 116-124.

⁴⁹⁸ MG-Const. XI, S. 84 Nr. 133 – REK VII, S. 302 Nr. 1135. Allerdings fehlen auch alle anderen Titel Reinhards bis auf den als Herr von Valkenburg, was möglicherweise als Pointierung dieses speziellen, zum Zeitpunkt der Beurkundung noch keineswegs gefestigten Herrschaftsanspruchs zu interpretieren ist.

⁴⁹⁹ HSAD, Stablo-Malmedy, Urk. Nr. 115 – HALKIN/ROLAND, Chartes Stavelot-Malmedy II, S. 284-286 Nr. 470; BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint Lambert IV, S. 254f. Nr. 1477.

⁵⁰⁰ AGRB, CC 8 f° 128v-130 – DIESTELKAMP, Urkundenregesten VII, S. 302 Nr. 432 – VERKOOREN, IB II/2, S. 142f. – DOPPLER, Verzameling, S. 361f. Nr. 355.

von diesem Hilfe gegen die Übergriffe des Grafen von Flandern in Brabant zu erhalten.⁵⁰¹ Und als Karl IV. am 5. April 1359 den Kölner Erzbischof Wilhelm von Gennepe damit beauftragte, den Grafen von Flandern mit der Grafschaft Flandern und seinen anderen reichsabhängigen Gebieten zu belehnen, wies er darauf hin, dass der Metropolit mit der Belehnung zu warten habe, bis er durch Reinhard von Schönau, *imperialis nostre curie marescallum*, und den Mainzer Bürger und Schultheißen, Heinz zum Jungen, bzw. einem von beiden über die Absichten des Kaisers und des Grafen vollständig unterrichtet worden sei.⁵⁰² Beide Angelegenheiten lassen eine große Vertrauensstellung, aber auch politischen Einfluss Reinhard von Schönau erkennen, den er durchaus auch für seine persönlichen Zwecke einzusetzen verstand: Im März 1362 verlieh Kaiser Karl seinem Marschall als Gunstbeweis einen achttägigen Jahrmarkt in der wenige Jahre zuvor von Reinhard erworbenen Stadt Zichem.⁵⁰³

Auch bezüglich des Landfriedensbündnisses zwischen Maas und Rhein hatte der Kaiser im Zusammenhang mit der Bevollmächtigung zu einer bestimmten Untersuchung bzw. mit der Bestätigung eines Urteils mit Reinhard von Schönau zu tun.⁵⁰⁴ In den betreffenden Urkunden verzichtete Karl IV. wiederum auf die Herausstellung eines besonderen Verhältnisses zwischen ihm und dem als Landfriedensgeschworener fungierenden Reinhard von Schönau – vielleicht auch aus Rücksicht auf die Autorität und die postulierte Unabhängigkeit des Geschworenenkollegiums.

Diesem hohen Ansehen entspricht die Selbstdarstellung Reinhard von Schönau, wie sie 1363 in einer Supplik für seinen Sohn Johann für ein Kanonikat an der Lütticher Kirche zum Ausdruck kommt: Er bezeichnet sich als Herr von Schönforst, Zichem und St. Agatha-Rode, Marschall des Kaisers und Baron der Diözese Lüttich; des weiteren führt er an, es bestünde eine Verwandtschaft zum Kaiser selbst, zu einigen anderen Fürsten, den Herzögen von Geldern und Jülich, den Grafen von der Mark und von Berg sowie zu zahlreichen weiteren Baronen, Adligen und Herren dieser Länder.⁵⁰⁵

Als Reinhard am 3. Februar 1359 die Gewährung der Zollfreiheit für die Bürger von Arnhem, Zutphen und Nimwegen auf den Zoll, den der Kaiser kurz zuvor Reinhard von Schönau

⁵⁰¹ BÖHMER, *Regesta Imperii VIII*, S. 220 Nr. 2696.

⁵⁰² LACOMBLET, *UBNrh. III*, S. 497 Nr. 592 – REK VI, S. 335 Nr. 1193 – DIESTELKAMP, *Urkundenregesten VII*, S. 307f. Nr. 438.

⁵⁰³ DROSSAERS, *Regestenlijst I*, S. 170 Nr. 611.

⁵⁰⁴ VERKOOREN, *IL III*, S. 96f. Nr. 1089 – VERMEULEN, *Valkenburg*, S. 144 Nr. 91; WINKELMANN, *Acta imperii II*, S. 576-578 Nr. 895. Zu den Landfriedensbündnissen und der Rolle Reinhard von Schönau im Rahmen dieser Politik vgl. unten S. 114-116, 159-168.

⁵⁰⁵ *Reynardus, dominus de Schoenvorst, de Sighen et de Royde ac curie Imperialis marescallus, baro Leodiensis diocesis, quatenus dilecto genito suo Johanni ..., qui ex superillustri K[aroli], Romanorum Imperatoris, et nonnullorum aliorum principum partium illarum, presertim ducis Gelrie, prosapia traxit originem, quique illustribus generi Juliacensis ducis, de Marka et de Monte comitibus et aliis quampluribus terrarum illarum baronibus, nobilibus et dominis in tertio et quarto gradibus consanguinitatis ad longius attinet, ...*; FIERENS, *Suppliques Urbain V*, S. 158 Nr. 516.

verliehen hatte,⁵⁰⁶ beurkundete, nutzte er die Gelegenheit jedoch nicht, ein besonderes Verhältnis zum Kaiser herauszustellen.⁵⁰⁷

Im Dienst des Kaisers ist Reinhard von Schönau letztmalig am 31. Mai 1372 nachweisbar, als der Monarch die Städte Lüttich, Huy, Tongeren, Dinant und St. Trond um eine Bede für den Freikauf seines in der Schlacht von Baesweiler im August 1371 in jülichische Gefangenschaft geratenen Bruders, Herzog Wenzels von Brabant, bat und die genannten Städte aufforderte, in dieser Sache den Worten Johanns von Saffenberg und Reinhards von Schönau Glauben zu schenken.⁵⁰⁸ Auch in diesem Dokument wird Reinhard weder als ‚Getreuer‘ noch als Marschall des Kaisers bezeichnet, seine Beauftragung resultierte vermutlich eher aus seiner Bedeutung innerhalb der Brabanter Regierung bzw. seiner Kompetenz in der Finanzadministration des Herzogtums.

B. IV.6.4. Der Aufbau eines eigenen Dominiums

Die am frühesten fassbaren Besitzungen Reinhards von Schönau sind die allodialen Güter, die er am 12. Juli 1347 für 10 000 kleine Goldflorenen dem Erzbischof und der Kölner Kirche zu Lehen auftrug.⁵⁰⁹ Herrschaft und Gerichtsbarkeit in den Dörfern Laurenzberg und Merz (heute Nieder- und Obermerz), je ein Hof in Laurenzberg und Merz mit allem Zubehör, darunter die Mühle in Laurenzberg, sowie sein nicht näher quantifizierter Anteil an Herrschaft, Gerichtsbarkeit und Gütern im Dorf Langweiler.⁵¹⁰ Der Möglichkeit des Anfalles an die Kölner Kirche begegnete er mit der Bestimmung, dass dieses Lehen in direkter und seitlicher Linie für Nachkommen beiderlei Geschlechts erblich sein solle, *sic quod ex morte ad dictam ecclesiam feodum huiusmodi devolvi non poterit*. Reinhard war es offenbar wichtig, seine

⁵⁰⁶ Vgl. dazu ausführlich unten S. 137-138.

⁵⁰⁷ NIJHOFF, Geschiedenis II, S. 137f. Nr. 92 – GRASWINCKEL, Rijksarchief Gelderland II, S. 52 Nr. 179.

⁵⁰⁸ VERKOOREN, IB II/2, S. 179.

⁵⁰⁹ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 358 Nr. 443 – REK VI, S. 381f. Nr. 1425. Bereits vorher wurde er jedoch schon zweimal als Vasall des Erzbischof bezeichnet; vgl. oben S. 86.

⁵¹⁰ Alle diese Besitzungen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander zwischen Eschweiler und Aldenhoven. Zum Pfarrsprengel Laurenzberg gehörte als Filiale auch die Kirche in Richterich, die wiederum die nächstgelegene zu Schönau war; MUMMENHOFF, Regesten II, S. 339-341 Nr. 738, 741. Von einer Mühle in Laurenzberg ist bereits 1254 die Rede; ausgerechnet Gerhard von Schönau, einer jener nicht genau zuzuordnenden Vorfahren, war als Dingmann der Abtei Burtscheid – der Besitzerin der Mühle – zugegen, als die Mühle wegen Zahlungsunfähigkeit der Erbpächter an den Konvent zurückfiel; MUMMENHOFF, Regesten I, S. 25f. Nr. 59 – QUIX, Reichs-Abtei Burtscheid, S. 245f. Nr. 49. Möglicherweise war die Mühle daraufhin in den Besitz der Familie Schönau gekommen. Zur weiteren Vererbung über Johann I. von Schönforst vgl. unten S. 248-249. Merz befand sich noch 1364 in Reinhards Besitz; in einer Urkunde der dortigen Schöffen ist er als Herr von Merz angesprochen; HSAD, Aachen Marienstift, Urk. Nr. 227 – KRAUS, Regesten III, S. 317f. Nr. 501 – QUIX, Melaten, S. 64-67 Nr. 13.

Besitzrechte an den lehnsrechtlich gebundenen Gütern zu sichern. Das Hauptmotiv bestand also in dem ambivalenten Verhalten, zum einen eine lehnsrechtliche Beziehungen zwischen Reinhard und dem Kölner Erzbischof zu fundieren – da hierzu aber bereits Güter geringeren Umfangs ausreichten, kann man annehmen, dass die im Lehnsrevers genannten Güter nicht Reinhard's gesamten Besitz darstellten. Andererseits stellen die erbrechtlichen Bestimmungen, die auch weibliche Nachkommen nicht ausschließen sollten, den Versuch dar, den Heimfall des Lehens möglichst weit hinauszuschieben.

Das vermutlich große Interesse Erzbischof Walrams an einer vasallitischen Bindung seines mächtigen Generalvikars *in temporalibus* reicht aber kaum aus, um die – gemessen am Wert der unbedeutenden Lehnsgüter – unverhältnismäßig hohe Zahlung zu erklären; möglicherweise verbargen sich teilweise Zinsforderungen Reinhard's dahinter, die wegen des kanonischen Zinsverbotes nicht ausdrücklich genannt werden konnten.

Es sei daran erinnert, dass Reinhard bereits vor dem Lehnsauftrag von 1347 durch den 1345 erlangten Pfandbesitz von Stadt, Burg und Amt Brühl, über dessen Amtsführung er keine Rechenschaft ablegen musste,⁵¹¹ quasi Herr auf Zeit war. In Anbetracht der finanziellen Situation des Erzstiftes und der zu erwartenden Amtszeit des Erzbischofs – Walram war eben 40 Jahre alt – konnte Reinhard im Jahre 1345 von einer langen Geltungsdauer dieses Vertrages ausgehen, musste also die Erwartung haben, im Amt Brühl für geraume Zeit nach freiem Ermessen schalten und walten zu können. Die Übernahme der erzbischöflichen Schulden durch Johann von Böhmen beendete diese Aussicht größtenteils; 1347 ist Reinhard zwar noch als Amtmann von Brühl belegt,⁵¹² als Pfand war das Amt aber zu diesem Zeitpunkt vermutlich bereits abgelöst.

Da die Zahlungen der Luxemburger, die Erzbischof Walram im Zusammenhang mit der Königswahl zustanden, in Raten erfolgten, die sich zudem verzögerten, musste Walram offenbar erneut Geld bei Reinhard von Schönau aufnehmen: Im Zuge seiner Bestallung zum weltlichen Generalvikar wurden ihm im April 1347 Burg, Stadt und Land von Kempen mit allen Einkünften überwiesen;⁵¹³ auch dieses Pfand blieb in dieser umfassenden Form nicht lange in seinem Besitz, auch wenn Kempen noch 1352 mit erzbischöflichen Schulden zugunsten Reinhard's von Schönau hoch belastet war.⁵¹⁴

Ebenso wenig konnte er das von Jülich an Kurköln verkaufte Amt Oedt halten. Da keine Verpfändungs- oder Bestallungsurkunde vorliegt, lässt sich nicht sagen, seit wann Reinhard im Besitz dieses kurkölnischen Amtes war. Dass es ihm aber verpfändet war, und zwar für eine sehr hohe Pfandschuld, geht aus zwei Urkunden vom 13. Juli 1352 hervor: In der ersten

⁵¹¹ REK V, S. 340f. Nr. 1271; vgl. oben S. 86.

⁵¹² REK V, S. 376 Nr. 1405.

⁵¹³ REK V, S. 376 Nr. 1406; vgl. oben S. 92.

⁵¹⁴ Eine Schuldverschreibung von 1250 Schilden lautete auf Burg und Amt Kempen; zudem bestand eine weitere Schuld von 12 000 Schilden, für die unter anderem die Vogtei Kempen angekauft worden war; REK VI, S. 93 Nr. 295.

quittierte Reinhard Erzbischof Wilhelm über die Bezahlung von zweimal 400 Schilden *van dem pantgude van Oyde* zugunsten eines Neffen Reinhards, Johann, Herrn von la Vaux (*van der Fays*). Diese Summen waren ihm auf den Zoll zu Bonn angewiesen.⁵¹⁵ Die zweite Urkunde betont, dass Oedt als Pfand noch nicht abgelöst sei, sondern Reinhard weiter verschrieben bleibe. Seine Forderungen scheinen aber zumindest reduziert worden zu sein, denn Reinhard war verpflichtet, falls der Markgraf von Jülich Oedt bis zum folgenden 2. Februar zurückkaufen wolle, dem Erzbischof und dem Erzstift von der Rückkaufsumme 8 000 alte Goldsilde oder den entsprechenden Wert in Kölner Währung auszuhändigen.⁵¹⁶ Der Rückkauf erfolgte nicht und Reinhard wurde am 6. April 1353 – also mit zweimonatiger Verspätung – die nächste Rate über 400 Schilde ausbezahlt.⁵¹⁷ Erst 1354 – die Umstände sind unklar – konnte Erzbischof Wilhelm das Pfand ablösen.⁵¹⁸

Vermutlich weil Reinhard auch die von Johann dem Blinden zur Erfüllung seiner Verpflichtungen versetzten Herrschaften Durbuy, Laroche, Burg Reuland und die Vogtei über Stablo-Malmedy, die er – wie seine Münzprägungen beweisen – mit landesherrlichen Ambitionen übernommen hatte, nicht halten konnte, war es ihm ratsam erschienen, künftig Eigengut zur Grundlage seiner Herrschaft zu machen. Die Mittel dazu hatte er: Neben den Einnahmen aus seinen Kölner Lehen, seinen Kölner Pfändern Brühl, Kempen, Oedt und weiteren Kölner, nicht unbedingt durch Pfänder abgesicherten Schuldverschreibungen sowie den luxemburgischen Pfändern besaß er noch seine Maastrichter Leibrente und seit 1348 eine Kölner Bürgerrente.⁵¹⁹ Auch sein – allerdings erst später belegter – städtischer Hausbesitz in

⁵¹⁵ REK VI, S. 92f. Nr. 294f., mit Bezug auf diese Zahlungen auch REK XII/1, S. 341f. Nr. 1052f.. Bei dem genannten Verwandten handelt es sich wohl um Reinhards Neffen Johann von La Vaux, Sohn seines Bruders Johann von Schönau (vgl. oben S. 65.); denn ein *Johanne van der Vays* ist bereits 1348 ausdrücklich als Reinhards Neffe genannt; LHAK, Best. 1 A, Nr. 5490 (freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Winfried Reichert, Trier).

⁵¹⁶ REK VI, S. 93 Nr. 295. Oedt war erst 1348 von Markgraf Wilhelm von Jülich für 8000 Goldsilde von Jolenta von Bergheim und deren Mann, Graf Emicho von Leiningen, erworben worden. Bereits 1349 veräußerte er den Besitz aus Geldnot für 20 000 Goldsilde an seinen Bruder Walram und die Kölner Kirche, der die Herrschaft als eigenes Amt in das Territorium des Erzstiftes eingliederte. Der beabsichtigte Rückkauf durch die Markgrafen bzw. Herzöge von Jülich erfolgte nie; LACOMBLET, UBNrh. III, S. 371f. Nr. 462, S. 373f. Nr. 465; REK V, S. 409f. Nr. 1525. Vgl. auch JANSSEN, Burg Oedt, S. 183f. Der erstaunliche Unterschied zwischen dem Ankaufspreis von 8000 Schilden und dem Verkaufspreis von 20 000 Schilden ist so zu erklären, dass die Herrschaft Oedt bezüglich ihrer Erträge eher geringe, wegen ihrer Burg in Grenzlage zu Jülich und Geldern für Kurköln aber enorme Bedeutung besaß; vgl. JANSSEN, Burg Oedt, S. 194, 212f. (Einkünfte im Amt Oedt um 1450).

⁵¹⁷ REK VI, S. 111 Nr. 363, mit Bezug auf dieses Stück auch REK XII/1, S. 341 Nr. 1052.

⁵¹⁸ REK VI, S. 169f. Nr. 569. Vgl. JANSSEN, Burg Oedt, S. 194.

⁵¹⁹ HÖHLBAUM, Mittheilungen II/6, S. 64 Nr. 1914. Zu Reinhard von Schönau als Kölner Außenbürger vgl. unten S. 148-149.

Aachen, Köln und Maastricht stammt möglicherweise bereits aus dieser Zeit.⁵²⁰

B. IV.6.4.1. Die Herrschaft Schönforst

Als Herr von Schönforst ist Reinhard erstmals in einer Urkunde Karls IV. vom 6. Mai 1348 erwähnt.⁵²¹ Von wem und wann genau er diesen Besitz, der heute als Stadtteil Forst zu Aachen gehört, und den Herrschaftsstatus erworben hat, lässt sich nicht mehr ermitteln.⁵²² Der Zeitpunkt liegt jedoch wohl nur unwesentlich vor dem Datum der ersten Erwähnung, da dieser Namenszusatz sich noch im Laufe des Jahres 1349 nicht durchgesetzt hatte.⁵²³ Eine Urkunde über die spätere Verpfändung der Hälfte von Schönforst durch Reinhard II. von Schönforst an den Kölner Erzbischof führt an, Schönforst rühre vom Reich zu Lehen,⁵²⁴ so dass es denkbar erscheint, Schönforst sei kurz nach der Fundierung der Herrschaft dem König von Reinhard von Schönforst zu Lehen aufgetragen worden, um den sicherlich nicht unangefochtenen Status im Bereich der konkurrierenden Einflussnahme der Markgrafschaft Jülich und der Stadt Aachen von Anfang an zu sichern.⁵²⁵

Die ältere Forschung ging davon aus, dass die Herrschaft Schönforst bereits bestanden habe und von Reinhard nur erworben, nicht aber fundiert worden sei. Da Schönforst vorher jedoch weder als Orts- noch als Familienname in diesem Raum in Erscheinung tritt,⁵²⁶ ist

⁵²⁰ Immobilien in Aachen und Maastricht sind 1356 als bereits bestehend erwähnt; das Kölner Haus auf dem Berlich wird erst im Zusammenhang mit der Erbteilung 1369 genannt, doch ist davon auszugehen, dass der kurkölnische Generalvikar nicht nur eine Dienstwohnung in der Stadt besaß.

⁵²¹ LHAK, Best 1 A, Nr. 5490 (freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Winfried Reichert, Trier) – TANDEL, *Communes V*, S. 221 Nr. 27. Derselbe Aussteller führt ihn allerdings nur knapp einen Monat später, am 9. Juni 1348, lediglich als Ritter Reinhard von Schönau an; MG-Const. VIII, S. 614-616 Nr. 605 – MÖTSCH, *Balduineen*, S. 645-647 Nr. 2013.

⁵²² Vgl. unten.

⁵²³ Reinhard erscheint in einigen weiteren Dokumenten des Jahres 1348 nach wie vor lediglich als Ritter Reinhard von Schönau (MÖTSCH, *Balduineen*, S. 598-600 Nr. 2019; 1348 IX 8), darunter so bedeutende Urkunden wie das Landfriedensbündnis zwischen Erzbischof Walram von Köln, Balduin von Trier, dem Markgrafen Wilhelm von Jülich und der Grafschaft Luxemburg; MG-Const. VIII, S. 681-687 Nr. 678 – REK V, S. 406-408 Nr. 1519; vgl. zu diesem Vertrag WINTERFELD, *Kurrheinische Bündnisse*, S. 51f.

⁵²⁴ REK IX, S. 390 Nr. 1514 – LACOMBLET, *UBNrh. III*, S. 780 Anm. 2 (zu Nr. 885) (1387 XI 30).

⁵²⁵ Anders GROSS, *Reinhard*, S. 41.

⁵²⁶ Eine Ausnahmen ist ein 1346 genannter Johann von Schönforst, Vasall des Herzogs von Brabant; VERKOOREN, *IB II/2*, S. 69. Die Autopsie der zugrunde liegenden Abschrift hat eine Bestätigung der Wiedergabe Verkoorens ergeben; AGRB, CC 8 f° 213v. Eine Verschreibung des Datums ist als unwahrscheinlich auszuschließen; da aber die beiden anderen in diesem Dokument genannten Vasallen im *Stootboek* (1350-1374) nicht zu finden sind, ist eine Verschreibung des Namens anzunehmen. Vermutlich lautete die Vorlage auf den Namen 'Johann von Schönau', der von dem um 1500 tätigen Kopisten in einer vermeintlichen Korrektur geändert wurde.

Ein von WAUTERS, *Table VIII*, S. 228, unter Bezug auf MIRAEUS/FOPPENS IV, S. 584, aufgeführter Beleg zu Johann von Schönforst aus dem Jahre 1306 erwies sich im Vergleich mit DOPPLER, *Verza-*

vielmehr von einer Gründung und Benennung durch Reinhard von Schönau auszugehen.⁵²⁷ Da keinerlei Dokument über die Fundierung bzw. Bestätigung einer Lehnsbeziehung auf Reichsebene vorliegt, ist es wahrscheinlich, dass Schönforst ein Teil des Schönauer Domini-ums war und von Reinhard aus diesem Verbund – möglicherweise im Zuge eines Erbanges – herausgelöst wurde. Sein Vater starb vor 1344 und sein einziger Bruder weltlichen Standes neben Rasso III., Johann von Schönau, starb vor November 1345, möglicherweise aber bereits deutlich früher. Es ist daher denkbar, dass Rasso III. und Reinhard, der unterdessen auf sein Kanonikat an St. Servatius in Maastricht verzichtet hatte, zum Zeitpunkt des Todes ihres Vaters dessen einzige Söhne weltlichen Standes waren und Reinhard aufgrund seiner mittlerweile erreichten gesellschaftlichen Position eine Beteiligung am herrschaftlichen Erbe beanspruchte. Für eine solche Teilung bot sich der größte zusammenhängende Teilbesitz, die als eigener Rechtstitel innerhalb der Herrschaft bestehende Waldgerechtigkeit an, die möglicherweise auf einen Teil des ursprünglichen Reichswaldbestandes, die ‚Waldgrafschaft‘, zurückging. Diese These könnte auch die Namengebung der Herrschaft mit erklären: »Schön« stellte dabei die Kontinuität zum Stammsitz Schönau her, »-forst« bezöge sich auf die Tradition der Waldgrafschaft.⁵²⁸ Auch die Struktur der Namenbildung – das Adjektiv »schön« in Verbindung mit einer Landschaftsbezeichnung – ist evident.

Für den Siedlungsort Schönforst mit seiner unmittelbaren Nähe zu Aachen sprach seine zentrale Lage im Rhein-Maas-Raum: Die Reichsstadt war Verkehrsknotenpunkt für die Zentren an Maas, Rhein und Mosel.⁵²⁹ Angesichts der von Reinhard durch seine Tätigkeit im Dienst mehrerer Herren geforderten hohen Mobilität und der ohnehin schon bestehenden Beschwiernisse des Reisens im Mittelalter hatte dieser Aspekt sicherlich eine große Bedeutung.

Der Name Schönforst birgt in der Analogie zu dem Herkunfts- und Geschlechternamen Schönau sowohl die genealogische Kontinuität als auch einen Neuanfang in sich, zumal Reinhard seinen Herkunftsnamen von Schönau niemals ganz aufgab. Seine Kinder dagegen legten den Namen von Schönau gänzlich ab und nannten sich durchgehend, wenn auch nicht ausschließlich, nach der Herrschaft ihres Vaters ‚von Schönforst‘.

Auch der als Wasserburg errichtete Herrschaftsmittelpunkt Schönforst lässt sich in seiner Bauweise als bewusste Analogie zu der vergleichbaren Anlage in Schönau interpretieren.⁵³⁰

melung, S. 381 Nr. 384, als falsch datiert. Die richtige Jahresdatierung lautet *M^oCCC^o sexagesimo nono* und bezieht sich damit auf Johann I. von Schönforst.

⁵²⁷ Auch wenn dort zu Beginn des 14. Jahrhunderts keine Siedlung mehr bestand, so wurde durch archäologische Forschungen eine römische 'Industriesiedlung' im Gebiet zwischen Forst und Rote Erde erschlossen, zu der ein antiker Töpferofen auf dem Gebiet von Schönforst gehörte; KÖHNE, Bodendenkmalpflege, S. 202.

⁵²⁸ So zur Herleitung des Namensbestandteiles »-forst« auch KAEMMERER, Forst.

⁵²⁹ KRANZHOF, Aachen als Mittelpunkt.

⁵³⁰ Vgl. TILLMANN, Lexikon II, S. 967; DEHIO II, S. 121. Die Analogie des Baukonzeptes als Wasserburg relativiert sich allerdings durch die Verbreitung dieses Bautyps in der an geeigneten Höhenlagen armen Region im Bereich der Jülicher, Kölner und Zülpicher Börde. Nach einem Bericht der Jülicher Amtmänner aus dem Jahre 1577 scheint die Wasserburg geradezu der Prototyp des Adels-

Nähere Angaben zu der Burg gehen erst aus einer Urkunde hervor, mit der Reinhard II. von Schönforst fast vier Jahrzehnte später Erzbischof Friedrich von Köln die Hälfte der Burg verpfändete, und zwar mit Türmen, Gräben, Mauern, Vorburgen und Befestigungen.⁵³¹ 1396 gelangte die Burg in den Besitz des Herzogtums Jülich.⁵³²

Vom Ende des 16. Jahrhunderts hat sich eine Skizze erhalten, die im Zuge geplanter und dringend notwendiger Sanierungsmaßnahmen an dem Bau, der in den kriegerischen Auseinandersetzungen um Schönforst 1396 sicherlich stark beschädigt⁵³³ und während der seit dem wechselnden Pfandschaften wenig gepflegt worden war, vermutlich auf Betreiben des damaligen Pfandherrn, Adam Schellaert von Obbendorf, angefertigt wurde.⁵³⁴ Der Status der Burganlage als Pfandobjekt und der sich daraus mutmaßlich ergebenden geringen Motivation ihrer Besitzer zu Investitionen oder Baumaßnahmen sowie der schlechte Erhaltungszustand der Gebäude zu dieser Zeit lassen vermuten, dass die auf den letzten Eigentümer aus der Familie von Schönforst folgenden Besitzer keine grundlegenden Veränderungen an den Gebäuden vorgenommen haben, die Planskizze also im wesentlichen die Anlage wiedergibt, wie Reinhard von Schönau sie erbauen ließ.⁵³⁵ Der Plan ist jedoch leider nur eine grobe Handskizze. (s. Abb. im Anhang)

Schönforst war als Wasserburg mit drei voneinander getrennten, nur über Brücken erreichbaren Gebäudekomplexen konzipiert. Über die Bausubstanz gibt der Plan keine Auskunft, doch darf man in Analogie zu vergleichbaren Anlagen annehmen, dass die Unterbauten in Naturstein, die Oberbauten jedoch im Interesse einer kürzeren Bauzeit in Backstein errichtet wurden, eventuell ergänzt – besonders bei den oberen Geschossen der Wirtschaftsgebäude der Vorburgen – durch Fachwerkelemente.⁵³⁶ Auch für die Konzeption lassen sich zahlreiche Vergleichsbeispiele nennen, von denen hier etwa Schloss Trips an der Wurm bei Geilenkirchen, Schloss Frens an der Erft (Ks. Bergheim) (beide mit zwei Vorburgen, Schloss Trips zudem ursprünglich mit Wippbrücke) oder Burg Müllenark (Ks. Düren) ausreichen mögen.⁵³⁷

Die Größenverhältnisse der Planskizze stimmen ganz offensichtlich nicht, doch kann man mittels vereinzelter Maßangaben und unter Zuhilfenahme der in der Katasteraufnahme von Tranchot und von Müffling wiedergegebenen Relationen⁵³⁸ die Ausmaße der gesamten Anlage abschätzen: Die Längsseite der ersten Vorburg ist mit 140 Fuß (ca. 45 m) angegeben, die

sitzes dieses Raumes gewesen zu sein; SIEPER, Feste Hofanlagen, S. 886. Eine Analogie zwischen Burg Schönforst und dem Londoner Tower, die J. J. JONGEN von den Englandreisen Reinharde von Schönau ableiten möchte, scheint allzu weit hergeholt; JONGEN, Reinoud.

⁵³¹ REK IX, S. 390 Nr. 1514 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 780 Anm. 2 (zu Nr. 885) (1387 XI 30).

⁵³² Vgl. unten S. 233-234.

⁵³³ Vgl. dazu ebd.

⁵³⁴ HSAD, Jülich-Berg III, Nr. 1541 f° 31v-32.

⁵³⁵ Eine erste Beschreibung dieses Lageplanes erfolgte durch MAINZ, Lageplan.

⁵³⁶ Vgl. WILDEMAN, Wasserburgen, S. 33-35.

⁵³⁷ WILDEMAN, Wasserburgen, S. 53, 71, 78f.

⁵³⁸ Kartenaufnahme nach TRANCHOT/VON MÜFFLING, Kartenaufnahme, Blatt Nr. 86.

Breite betrug nach der Skizze etwa nur ein Drittel der Länge, was aber offensichtlich durch das Format des Papierbogens bestimmt ist. Nach der Tranchot-Karte war die erste Vorburg breiter. Die zweite Vorburg stand auf einer annähernd quadratischen Fläche mit etwa 140 Fuß Seitenlänge. Die Hauptburg schließlich ist auf der Skizze sicherlich zu klein wiedergegeben. Für den Zweck der Zeichnung war sie offenbar nicht relevant, sei es, weil sie nicht vordringlich renovierungsbedürftig war, sei es, weil das Hauptinteresse des damaligen Besitzers in der Wiederherstellung des in der zweiten Vorburg befindlichen Wirtschaftshofes lag. Nach der Skizze war die Zugangsseite der Hauptburg etwa eben so lang wie die gegenüberliegende Seite der zweiten Vorburg, die räumliche Tiefe ist noch etwas geringer eingetragen. Dagegen hatte nach der Katasteraufnahme des 19. Jahrhunderts die ebenfalls annähernd quadratische Hauptburg eine Seitenlänge, die etwa drei Vierteln der Länge beider Vorburgen zusammen entsprach. Nach diesen vagen Angaben betrug der Gesamtkomplex in seiner größten Ausdehnung also etwa 280 Fuß (ca. 90 m) in der Breite und etwa 410 Fuß (ca. 130 m) in der Länge.

In Schönforst war der Zugang zur Hauptburg nur über die beiden Vorburgen zu erreichen. Bei der ersten Vorburg, die von Nordwesten her über eine Brücke, eine Zugbrücke vielleicht,⁵³⁹ deren Länge mit 50 Fuß (ca. 16 m) angegeben ist, durch einen mit einem Fallgitter gesicherten Torbogen, die *portz*, zu erreichen war, handelte es sich um eine schlichte Anlage auf rechteckigem Areal, die nur auf zwei Seiten bebaut war, auf der Zugangsseite und auf der anstoßenden Südwestseite. Über die ursprüngliche Funktion der in der ersten Vorburg befindlichen Gebäude gibt die Skizze keine Auskunft, doch kann man annehmen, dass sie in Zusammenhang mit der Verteidigung der gesamten Anlage standen; die Gebäude hätten demnach als Magazine oder – im Bedarfsfall – als Mannschaftsunterkünfte dienen können. Die Seite des Hauptzugangs war laut der beigelegten Notiz mit Holzschindeln gedeckt (*dit vort baut ist mit schindellen gedeckt*). Das sich auf der schmalen Südwestseite anschließende und als Scheune (*schuer*) bezeichnete Gebäude besaß einen großen Torbogen in der Mitte der Fassade, einen Giebel und sein Satteldach war mit Stroh (*sthrue*) gedeckt. In der Nordecke der Vorburg befand sich ein ebenfalls mit Holzschindeln gedecktes, als *halvens hauß* bezeichnetes Gebäude.⁵⁴⁰ Die Verwendung solch leicht brennbaren Materials in dem potentiellen Angreifern zuerst ausgesetzten Teil der Anlage lässt sich wohl nur durch den guten Schutz erklären, den das umgebende Wasser bot. Die Ostecke der ersten Vorburg war durch einen in

⁵³⁹ Die auf dem Plan schraffierten, jeweils zu den Toren hin gelegenen Flächen sind nicht sicher zu interpretieren; MAINZ, Lageplan, S. 144, scheint sie als Zugbrücken aufgefasst zu haben. Es würde sich damit um herkömmliche Zugbrücken im Unterschied zu der besonders erwähnten Wippbrücke vor der Hauptburg handeln. Denkbar wäre auch, dass es sich um in der Fläche dargestellte Gitter handelt.

⁵⁴⁰ MAINZ, Lageplan, S. 145, vermutet, dass es sich um das Wohnhaus eines Halften handelt, eines Pächters also, der die Hälfte seines Ertrages dem Grundherrn abzugeben hatte. Vermutlich stammt diese Funktion des Gebäudes aber erst aus der Zeit nach den Schönforstern; denn die Vergabe kostbarer Nutzungsfläche bzw. eines eigenen Wohnhauses innerhalb des Burgberinges an einen einfachen Pächter ist eher unwahrscheinlich.

den Weiher hinausragenden Rundturm gesichert. Die der zweiten Vorburg zugewandte Südostseite war nur mit einer Palisade (*sthacket*) geschützt. Auf dieser Seite befand sich etwa in der Flucht des Hauptzuges die Brücke zum Tor der zweiten Vorburg, auch dieses mit einem Fallgitter versehen.

Die zweite Vorburg stellte wohl den eigentlichen Wirtschaftshof dar. Die Gebäude um den an drei Seiten umbauten Hof waren vermutlich alle zweigeschossig, da sich in der Nord- und in der Ostecke Türme mit Wendeltreppen (*windelgrat*, *windellgraet*) befanden. In dem unmittelbar rechts vom Tor und von der Einfahrt aus zugänglichen Trakt befanden sich im Erdgeschoß die Küche (*kichen*), ein Wohnraum (*stoeff*), ein weiterer Raum und die Pferdeställe (*pertzstaell*). Auf der Südwestseite befand sich eine große Scheune (*schuer*) mit zwei Torbögen. Auf den Trakt an der Südostseite der zweiten Vorburg bezieht sich der Text am linken unteren Rand der Skizze: *I[tem] diesse gemacher seindt zum deill, oender [unten] sthell, und daer boeffen [oben] kammeren, dieweill daer oender biestenn [Vieh] gesthanden, und den suller [Söller] mit buechen plancken gebundt, seindt derhalven verfueldt und gantz verdoerffen, dan den oeffersthen sueller nach guedt umb daer auff die haeffer zu schueden, und anderß.* Dieser Teil des Hofes war vermutlich sogar dreigeschossig, da es über dem für Ställe genutzten Erdgeschoß noch zwei hölzerne Söllergeschoße besaß. Das Erdgeschoß wies am nördlichen Ende einen Freisitz auf, der mit direktem Zugang zur Einfahrt den Torwachen als Aufenthaltsbereich gedient haben könnte.

Die Dächer der beiden den Scheunentrakt flankierenden Flügel sollten zur Zeit der Anlage der Skizze wohl vordringlich instand gesetzt werden, denn an beiden Gebäudeteilen ist vermerkt: *I[tem] den gieffell in dissen bau.* An der unbebauten Seite des Hofes, die vermutlich nur mit einer Mauer zum Wasser hin abgegrenzt war,⁵⁴¹ befand sich als Durchgang zur Hauptburg ein großer rechteckiger Torturm mit offenbar ruinösem Helm, denn die Skizze vermerkt: *dit kapwerck ouch zumachen.* Dieser Turm erhob sich vor der 60 Fuß (ca. 20 m) langen Wippbrücke (*wipbruck*), einer besonderen Form der Zugbrücke,⁵⁴² die den einzigen Zugang zur Hauptburg darstellte. Die Funktionsweise dieses Übergangs ist in der Skizze nur angedeutet; die Mechanik scheint aber über eine in der Mitte der Brücke quer angebrachte Trägerkonstruktion gelaufen zu sein, so dass die Brücke von beiden Seiten hochgezogen werden konnte. Diese aus den Niederlanden stammende Technik ist im Rheinland selten zur Anwendung gekommen, vereinzelte Beispiele stammen – wie Schönforst – aus dem westlichen Rheinland.⁵⁴³

Die Hauptburg ist nur sehr undeutlich eingezeichnet und kaum beschriftet. Sie bestand aus einem vierseitig umbauten Hof, der an der West- und der Ostecke je einen kleinen Rundturm besaß, der wohl als Treppen- und Wehrturm diente, an der Nordecke aber einen größer einge-

⁵⁴¹ Die Öffnung der Vorburg zur Hauptburg, die es ermöglichte, von der Hauptburg aus die Vorburg einzusehen, ist typisch für den rheinischen Wasserburgenbau; WILDEMAN, Wasserburgen, S. 28.

⁵⁴² Zur Funktionsweise der Wippbrücke vgl. PIPER, Burgenkunde, S. 313f.

⁵⁴³ WILDEMAN, Wasserburgen, S. 55.

zeichneten und mit *grossen thoer* beschrifteten Rundturm aufwies, der zur Sicherung der rückwärtigen Burgseite gedient haben mag. Die Maßverhältnisse für die Hauptburg scheinen besonders unzuverlässig zu sein: Die Gebäudeflügel sind schmaler als bei den Vorburgen eingezeichnet, nur die als Wehrmauer markierte Seite (*den zingell*) ist breit dargestellt. Auf dieser Südostseite befanden sich ein weiteres Halb- oder Dreivierteltürmchen (*thor[m]gen*) sowie eine rechteckig aus der Burgmauer hervorspringende Kapelle (*Capell*). Die Skizze deutet auf der Nordwestseite der Hauptburg weitere hofseitige Einbauten an. Das auffallendste architektonische Merkmal der Hauptburg wird aber ihr südlich vom Tor gelegener Bergfried sein, der mit *langen Thoer* beschriftet ist und nach Andeutung dünner Striche für schmale Fenster oder Schießscharten dreigeschossig war.

Insgesamt lässt das, was die grobe Skizze der Burg Schönforst zu erkennen gibt, verschiedene Schlüsse zu: Der gesamte Gebäudekomplex ist als ein Ganzes konzipiert worden; eine sukzessive Erbauung in mehreren zeitlich auseinander liegenden Erweiterungsphasen, wie sie an vielen anderen mittelalterlichen Burgen deutlich an der Bausubstanz abzulesen ist, ist ausgeschlossen, da die Anlage in ihrer Konzeption nur als Ganzes funktionierte.

Daraus wiederum ergibt sich, dass Reinhard von Schönau, der gegen Ende der 1340er Jahre begann, sich nach diesem von ihm selbst fundierten Stammsitz zu benennen, sein Standes- und Geschlechterbewusstsein also auf Schönforst gründete, an einer raschen Fertigstellung der Burg interessiert gewesen sein wird. Der hohe, weil in zeitlicher Dichte zu erbringende Aufwand, der durch die besonderen Bedingungen der Anlage in einem vermutlich erst anzulegenden Gewässer vergrößert wurde, setzte erhebliche finanzielle Mittel voraus.

Schließlich zeigt die Burg, dass ihr Erbauer ein besonderes Sicherheitsbedürfnis gehabt haben muss, das auch später bei verschiedenen Gelegenheiten immer wieder deutlich in Erscheinung tritt. Schönforst vereint nahezu sämtliche Sicherheitsvorkehrungen, derer man sich bei einer Burg im Flachland bedienen konnte: Wassergräben um die Gesamtanlage und zwischen den separierten Teilgebäuden; Beschränkung der Anzahl der Toröffnungen auf das Nötigste sowie die Sicherung, auch der inneren Tore, durch Fallgitter. Die im Vergleich zur herkömmlichen Zugbrücke technisch aufwendigere Wippbrücke ist ebenfalls als besondere Maßnahme zu betrachten, weil es bedeutend schwieriger war, sie von außen, gegen den Willen der Burgbesatzung zu öffnen. Ein mächtiger Bergfried und weitere Wehrtürme ergänzten die Wehrhaftigkeit der Anlage.

B. IV.6.5. Im Dienst Herzog Johanns III. von Brabant (ca. 1350-1356)

Durch den überraschenden Tod Erzbischof Walrams war Reinhard seiner zentralen Aufgabe als Verwalter des Kölner Erzstiftes jäh beraubt worden. Damit war ihm auch die Chance genommen, in dieser Funktion – nach der Bestimmung, alle mit seinem Geld eingelösten Pfän-

der zu eigenem Nutzen besitzen zu dürfen⁵⁴⁴ – den Bereich seiner direkten Einflussnahme auszudehnen. Walrams Nachfolger, Wilhelm von Gennepe, war an den Vertrag seines Vorgängers mit Reinhard von Schönau nicht gebunden. Als vormaliger Thesaurar der Kölner Kirche war er überdies selbst mit finanziellen Dingen vertraut. Schließlich hat sicherlich auch sein großer Drang nach der Macht nicht zugelassen, eine weitere einflussreiche Person neben sich zu dulden,⁵⁴⁵ auch wenn Wilhelm von Gennepe – wie Hemricourt schreibt – dessen Unterstützung bei der Besetzung des Kölner Stuhls – ob gegen Bezahlung oder wegen der Hoffnung auf eine Fortführung seiner mächtigen Position – nicht abgelehnt habe.⁵⁴⁶

Hinzu kam, dass die Machtverhältnisse in der Markgrafschaft Jülich durch den seit 1348 schwelenden Konflikt zwischen Markgraf Wilhelm einerseits und seinen Söhnen und der jülichischen Ritterschaft andererseits stark erschüttert waren. Die Auseinandersetzungen gipfelten in der Gefangennahme Wilhelms am 20. Dezember 1349, die anderthalb Jahre bis zum Juni 1351 dauerte.⁵⁴⁷ In dieser Situation, in der der Markgraf seiner Handlungsfähigkeit vollkommen beraubt war, schien es wenig opportun, ja geradezu riskant und leichtsinnig, sich in der Grafschaft Jülich – vor allem mit territorialen Interessen – zu engagieren.

Die Neuorientierung, der Reinhard sich stellen musste, richtete sich auf das Herzogtum Brabant. Möglicherweise hatte er schon einige Jahre zuvor gute, aber informelle Kontakte dorthin,⁵⁴⁸ ihren ersten fassbaren Niederschlag fanden sie jedenfalls in der Fundierung einer vasallitischen Bindung an Herzog Johann III. von Brabant. In dessen um 1350 datiertem Lehnbuch ist er mit einem Besitz von 30 Joch Land bei Loverich in der Grafschaft Jülich verzeichnet.⁵⁴⁹ Dafür, dass dieses Lehnsverhältnis unter Umständen nur eine Formalität im Zusammenhang mit der vermutlich zeitgleich erfolgten Aufnahme in den herzoglichen Rat war, spricht auch die geringe Bedeutung des Lehens, bei dem es sich offenbar um reinen Grundbesitz ohne irgendwelches Zubehör oder weitere Gerechtsame handelte. Später traten

⁵⁴⁴ Vgl. oben S. 91-92.

⁵⁴⁵ Vgl. JANSSEN, "Under dem Volk ...", S. 42-59.

⁵⁴⁶ Vgl. oben S. 95.

⁵⁴⁷ KRAUS, Grafschaft Jülich, S. 51. Reinhard von Schönau war im Sommer 1349 noch an einem Vermittlungsversuch beteiligt gewesen; LACOMBLET, UBNrh. III, S. 385f. Nr. 480 – REK V, S. 416f. Nr. 1553.

⁵⁴⁸ Reinhard von Schönau wusste immerhin von den Absichten Herzog Johanns III. von Brabant, aus Rache für die Gräueltaten der Bürger von Saint-Trond im Zuge der Ereignisse der Schlacht von Tourinne, im Juli 1347, die Stadt dem Erdboden gleichmachen zu wollen, so dass er die Konventualen der Abtei, der sein Bruder Amelius als Abt vorstand, warnen und zur Flucht auffordern konnte (*Quod intelligens dominus Reinerus de Scoenvorst, baro factus in bello illo, frater domni abbatis nostri Amelii, tunc extra monasterium residentis in curia nostra Dolen propter insolencias opidanorum, significavit nostris commonachis, ut sibi providerent*); DE BORMAN, Chronique Saint-Trond, S. 291; vgl. auch oben S. 75 mit Anm. 386.

⁵⁴⁹ GALESLOOT, Livre feudataires, S. 236. Loverich befindet sich südöstlich von Geilenkirchen. 1323 hatte Johann Mascherel von Schönau die vermutlich selben Besitzungen dem Herzog zu Lehen aufgetragen; VERKOOREN, IB II/2, S. 22 – ADERS, Urkundenarchiv, S. 59f. Nr. 167. Auf welche Weise Reinhard in den Besitz dieser Grundstücke gelangte, lässt sich nicht mehr ermitteln.

allerdings noch Burg und Stadt Walravensberg (heute Nothberg) als Limburger⁵⁵⁰ und die Herrschaft Kessenich, die aus dem Erbe seiner Frau Katharina von Wildenburg stammte,⁵⁵¹

⁵⁵⁰ Vgl. KAEMMERER, Eschweiler, S. 159. Der Eintrag im Brabanter Stootboek lautet: *Her Reynere van Scoenouwen, heere van Scoenevorst, de borgh met den dorpe van Waelravensberghe op den Inde met allen den toebehoerten, in hoeghen gerechten, in nederen, in naten, in droeghen, in lande, in beemden, in bossce, in visscerien ende in allen anderen dinghen der vorseiden borch ende dorpe toebehoerende, ten Lemborchscen rechte*; AGRB, Cour féodale, Nr. 2, f° 77v – STOOT, Brabantse lenen, S. 59 Nr. 89. In der nahezu wortgleichen Übertragung findet sich dieser Eintrag im zeitlich anschließenden Spechtboek – um 1374 angelegt – allerdings als Brabanter Lehen bezeichnet; AGRB, Cour féodale, Nr. 4, f° 326. Ursprünglich war Walravensberg eine Pertinenz zur Herrschaft Monschau; AGRB, Cour féodale, Nr. 2, f° 76 – STOOT, Brabantse lenen, S. 53 Nr. 3, vgl. auch QUADFLIEG, Nothberg, S. 19f. Im Monschau-Valkenburger Erbfolgestreit kam Reinhard von Schönau 1353/54 in den Besitz auch von Burg und Herrschaft Walravensberg/Nothberg, die 1356 mit dem Tausch Monschaus gegen Kaster eigentlich an die Markgrafschaft Jülich hätte fallen müssen. Gegen diese Mitveräußerung als Pertinenzium spricht jedoch zum einen, dass das Lehen Walravensberg/Nothberg im Stootboek zunächst, f° 76, unter den Monschau-Valkenburger Lehen, dann aber, f° 77v, als einzelnes Lehen Reinhard von Schönau aufgeführt ist und zudem bei den Lehen des Markgrafen bzw. Herzogs von Jülich fehlt, zum anderen, dass es noch in das erst um 1374 angelegte Spechtboek mit aufgenommen wurde. Dennoch haben die Herzöge von Jülich seit 1361, dem Jahr, in dem Walravensberg/Nothberg erneut Reinhard von Schönau verpfändet wurde, dort Herrschaftsrechte ausgeübt; vgl. QUADFLIEG, Nothberg, S. 21-29 (mit Belegen). Quadflieg aber hatte wiederum von dem Status als Brabanter Lehen keine Kenntnis. Dieser Widerspruch lässt sich aus der Überlieferung heraus nicht lösen; Reinhard von Schönau scheint Walravensberg/Nothberg jedenfalls nicht in einer Art und Weise besessen zu haben, die es ihm ermöglicht hätte, die Herrschaft zu vererben. Das 1388 angelegte Verzeichnis der Lehen in Limburg und Übermaas, erwähnt nur, dass *Reynault here van Scoenvorst der alde* die Belehnung mit Walravensberg/Nothberg empfangen hatte, nicht aber einer seiner Erben; AGRB, CC 568 f° 23.

⁵⁵¹ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 239 Nr. 292. Kessenich war ursprünglich wohl reichsfrei gewesen; vgl. DE WIT/FLAMENT, Limburg, S. 43. 1335 gelangte es aus dem Besitz der Grafen von Jülich in die Hände Oosts von Elsloo und seiner Frau Katharina von Wildenburg, der späteren Frau Reinhard von Schönau; sie ertauschten es zusammen mit Grevenbicht gegen Wildenburg, Hillesheim, Amel und das Gut *Oessening* (?), erklärten Kessenich aber zum Offenhaus des Grafen von Jülich; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 127 – HSAD, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 17, Nr. 28, 172 – BSBM, Codex germ. 2213, t. 7 f° 275-275v – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 239 Nr. 292. Später findet sich die Herrschaft als Brabanter Lehen im Besitz der Wildgrafen von Daun, die damit offenbar Hedwig von Daun zur Ehe mit Gerlach von Braunshorn ausgestattet haben; denn 1348 teilte Frau Hedwig von Braunshorn Herzog Johann III. mit, ihr Mann habe seine Schwester Gertrud zur Ehe mit Johann von Saffenberg mit der Hälfte von Kessenich dotiert; 1349 stimmten Wildgraf Johann und seine Schwester Hedwig, Frau von Braunshorn, dem zu; FRICK, Quellen Neuenahr, S. 127 Nr. 684; FRICK, Quellen Neuenahr, S. 128 Nr. 691 – VERKOOREN, IB I/2, S. 211 Nr. 801. Entweder ist die Saffenberger Hälfte nach dem Tod Gertruds von Braunshorn wieder zurückgefallen oder aber die Güter in Kessenich, mit denen Johann von Braunshorn im Brabanter Lehnsbuch eingetragen ist, stellen nur die bei Braunshorn verbliebene Hälfte dar; jedenfalls wurde diesem Eintrag in dem zwischen 1350 und 1374 in Gebrauch befindlichen Lehnsbuch der Zusatz nachgetragen: *Dominus Reynerus de Schoinvorst tenet*; wohl zugleich wurde bei den Lehen Reinhard von Schönau eingetragen: *Item alsulc goit ende heerlicheit van Kessenich als die van Bronshorne daer te hebben plagen, mitten kirchghiften, mit chinsen, pechten, gulden ende allen zoe-*

als Brabanter Lehen⁵⁵² hinzu.

Das von Johann III. seit 1312 regierte Herzogtum war um die Mitte des 14. Jahrhunderts die vielleicht stabilste Macht zwischen Schelde und Rhein. Die Bedrängnis der Jahre 1332-1334, in denen eine große Koalition nahezu aller benachbarten Fürstentümer und Herrschaften Brabant fast vollkommen isoliert hatte, war nicht nur überwunden, das Herzogtum war sogar gestärkt daraus hervorgegangen.⁵⁵³

In Brabant ist bezüglich der politischen Führung dasselbe Phänomen zu beobachten wie in anderen Fürstentümern im Westen des Reiches: Im Zusammenhang mit dem Anwachsen der Landesherrschaft,⁵⁵⁴ den Erfordernissen von Zentralisierung und Bürokratisierung stieg die Bedeutung der Ratgeber des Herrschers, des fürstlichen Rates.⁵⁵⁵

Nicht nur vor dem Hintergrund seiner bisherigen Karriere war Reinhard von Schönau bestens dazu geeignet, seine Fähigkeiten in den Dienst Herzog Johanns zu stellen, er hatte darüber hinaus auch verwandtschaftliche Verbindungen nach Brabant: Der Mann seiner Tante Adelheid von Schönau, Arnold von Julemont, Herr von Wittem, war ebenso Vasall Johanns⁵⁵⁶ wie sein Onkel Johann von Schönau, der dem Herzog fast 30 Jahre zuvor vielleicht dieselben Ländereien zu Loverich zu Lehen aufgetragen hatte.⁵⁵⁷

Der Rat von Brabant hatte sich unter Johann III. zu einem bedeutenden und unverzichtbaren politischen Organ entwickelt. Vor seiner Regierungszeit finden sich der 'Rat' und die 'Ratsleute' nur vereinzelt in der Überlieferung; wesentlich häufiger vorkommende Bezeichnungen als 'hommes discrets', 'hommes du duc', 'le conseil de ses amis', 'fidèles et chevaliers' deuten an, dass die Entwicklung hin zu einem mehr oder minder strukturierten Rat noch nicht abgeschlossen war. Unter der Herrschaft Herzog Johanns III. beschleunigte sich dieser Prozess, was sich in der starken Zunahme der Erwähnung des Rates und bestimmter Ratsleute

behoren; AGRB, Cour féodale, Nr. 2, f° 88, 96 – STOOT, Brabantse lenen, S. 92 Nr. 512, S. 116 Nr. 823. Auch dieser Besitztitel wurde nach Ausweis des Lehnsverzeichnisses von 1388 nicht an die Nachkommen Reinhardts vererbt; AGRB, CC 568 f° 22v.

⁵⁵² DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 26. Die Angaben entstammen dem *Spechtboek*, einem zwischen 1374 und 1381 fortgeschriebenen Brabanter Lehnsbuch, das allerdings auch ältere Überträge enthält, bei denen offensichtlich nicht immer eine noch bestehende Gültigkeit überprüft wurde; STOOT, Brabantse lenen, S. 37.

⁵⁵³ AVONDS, Politieke krisissen, S. 78-155.

⁵⁵⁴ Nach REICHERT, Landesherrschaft I, S. 4, erscheint Landesherrschaft "als ein insgesamt relativ homogenes Bündel von primär aus eigenständiger Adelherrschaft, weniger von aus der Delegation oder Usurpation königlicher Rechte stammenden Rechtstiteln (Allodial- und Lehnsbesitz, Grundherrschaft, Forste, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, Vogtei, Regalien, 'amtsrechtlich' begründete Grafenfunktionen, Landesausbau), die allerdings jeweils in unterschiedlicher Intensität und in regional wie zeitlich ständig variierenden Kombinationen wirksam wurden und deren Realisierung selbst wiederum von politischen Konstellationen, individuell-dynastischen Faktoren und Zufälligkeiten, nicht zuletzt von der tatsächlichen Machtverteilung und militärischen Erfolgen abhängig war."

⁵⁵⁵ AVONDS, Land en instellingen, S. 95f. Vgl. DE WIN, Adel.

⁵⁵⁶ Vgl. oben S. 47.

⁵⁵⁷ Vgl. oben. S. 46.

ausdrückte.⁵⁵⁸ Damit einher ging auch eine zunehmende Selbständigkeit, die sich nicht nur auf Routineangelegenheiten beschränkte. Aufgrund der weit reichenden Kompetenz und Erfahrung einzelner Ratsmitglieder war der Herzog darüber hinaus in hohem Maße abhängig von seinem Rat, was die Vermutung einer starken Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse stützt.⁵⁵⁹

Der beratende Einfluss ist im einzelnen sehr schwer bzw. gar nicht nachzuweisen. Einen Anhaltspunkt liefern die ab 1335 regelmäßig unter den herzoglichen Urkunden erscheinenden Subskriptionen, die alle Ratsleute aufführen, die bei dem Erlass der Urkunden-*iussio* jeweils anwesend waren.⁵⁶⁰ Wenn sich aus dem Vorhandensein bestimmter Namen in den Subskriptionen und bestimmten Rechtshandlungen auch keine Zusammenhänge im Sinne einer Aufgabenverteilung erkennen lassen, so erlauben sie doch Rückschlüsse auf die Beteiligung an einem Beschlussformungsprozeß, zumindest was dessen letzte Phase angeht: Die Häufigkeit der Anwesenheit bei der Befehlserteilung des Herzogs, so wie sie in der *iussio* einer Urkunde Ausdruck fand, lässt also Aussagen über den Grad des Vertrauens und des Einflusses zu.⁵⁶¹

Reinhard von Schönau ist für die von Avonds untersuchte Zeit von 1335-1355 zwar nur einmal in den Subskriptionen erwähnt,⁵⁶² aber die Erwähnung an sich sowie der "Subskriptionstyp" dieser Erwähnung, *Per ducem in praesentia ...* bzw. *Per ducem et ...*, der nur bei 10% des Gesamtbestandes vorkommt und eine besondere Einbeziehung kennzeichnet, veranlasste Avonds, Reinhard von Schönau dem Kreis der herzoglichen 'intimi' zuzurechnen.⁵⁶³

Seine besondere Position im herzoglichen Rat wird noch deutlicher, wenn man dessen Zusammensetzung während der Regierungszeit Johanns III. (1312-1355) genauer betrachtet.⁵⁶⁴ Etwa 85% der insgesamt 119 für diesen Zeitraum nachweisbaren Ratsleute⁵⁶⁵ sind dem Adel zuzurechnen (Herren, Ritter, Knappen); von diesen 89 Personen sind wiederum mindestens 26%, vermutlich aber noch mehr, auch wenn dies im einzelnen nicht immer sicher zu belegen ist, als Bürger bzw. Außenbürger fest im städtischen Patriziat der wichtigsten Brabanter Städte verwurzelt, allen voran Brüssel und Löwen. Dieser relativ hohe Anteil städtischer, wenn auch nicht gleichermaßen bürgerlicher Vertretung im Rat hatte sich in einer Phase geschwächter herzoglicher Autorität während der zweiten Regentschaft Johanns III. etablieren

⁵⁵⁸ AVONDS, Land en Instellingen, S. 95.

⁵⁵⁹ AVONDS, Land en Instellingen, S. 96-99; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 357-378.

⁵⁶⁰ AVONDS, Land en Instellingen, S. 99f.

⁵⁶¹ AVONDS, Land en Instellingen, S. 101.

⁵⁶² AVONDS, Land en Instellingen, S. 100, zählt insgesamt 172 Fälle von Subskriptionen, die er sieben unterschiedlichen Gruppen mit jeweils variierenden Wendungen zugeteilt hat.

⁵⁶³ AVONDS, Land en Instellingen, S. 104.

⁵⁶⁴ AVONDS, Land en Instellingen, S. 126-137.

⁵⁶⁵ AVONDS, Land en Instellingen, S. 126; von diesen 119 Personen gelten 60 aufgrund ihrer häufigen Erwähnung als 'aktive Ratsleute', die übrigen 59 treten nur gelegentlich in dieser Funktion in Erscheinung.

können.⁵⁶⁶ Für die Gestaltungsmöglichkeiten des Rates durch den Herzog bedeutete dies eine gewisse Einschränkung. Weitere Ratspositionen, wenn auch nur sehr wenige, waren universitär gebildeten Klerikern, besonders den Juristen bzw. Legisten, vorbehalten; der Anteil der Kleriker insgesamt betrug jedoch nur etwa 11%, der der Rechtsgelehrten gar nur 4%.

Auch für die Gruppe der adligen Ratsleute konnte der Herzog bestimmte Traditionen in der Besetzung nicht vollkommen unberücksichtigt lassen, auch wenn seine Verpflichtungen bzw. Motive im einzelnen nicht immer so deutlich erscheinen wie bei den vorgenannten Gruppen. Die wichtigste Sondergruppe bildeten die herzoglichen Bastarde, die mit sieben Personen – drei Söhne Johanns I. und vier Söhne Johanns II., also Onkel und Halbbrüder Johanns III. – zwar nicht einmal 6% ausmachten, aber aufgrund ihrer nahen Verwandtschaft zum Fürsten und der damit verbundenen Vertrauensstellung einen vergleichsweise hohen Einfluss besaßen.⁵⁶⁷

Auch die großen Herren Brabants hatten sich im Rat fest etablieren können, zum einen, weil ihre Familien schon Teil der alten 'Curia', dem Substrat des herzoglichen Rates, waren, zum anderen, weil es sich bei diesen Geschlechtern um die größten Grundbesitzer und somit um die reichsten und militärisch mächtigsten Familien handelte. Unter Johann III. finden sich aber nicht mehr nur die Familienoberhäupter in der unmittelbaren Umgebung des Herzogs, sondern auch die Vertreter jüngerer oder gar Seitenlinien dieser Geschlechter. Diese Gruppe des 'Ratsadels'⁵⁶⁸ machte einen Anteil von ca. 18% aller Ratsleute aus. Auch bei den weniger bedeutenden Ratsmitgliedern war Verwandtschaft ein wichtiger Faktor für die Aufnahme in den Rat: Mindestens 55% von ihnen hatten bei ihrer Bestallung bereits diesem Gremium angehörige Verwandte; aufgrund der oft schlecht rekonstruierbaren, jedoch nicht weniger bedeutenden kognatischen Verwandtschaftsbeziehungen einer Familie liegt diese Quote vermutlich noch etwas höher.

Das stärkste Handicap für Reinhard von Schönau bestand aber sicherlich in seiner Herkunft von außerhalb Brabants – denn Limburg gehörte im engeren Sinne nicht zu Brabant. Dieses Kriterium einer auswärtigen Herkunft traf nur auf 14% aller Ratsleute Johanns III. zu.

In der Zusammenschau all dieser Angaben wird die besondere Position Reinhard von Schönau im Brabanter Rat deutlich: Zunächst gehörte er zu jenen ohne bestehende verwandtschaftliche Bindungen im Rat (45%). Von diesem Anteil ist die Gruppe der herzoglichen Bastarde noch abzurechnen. Geht man weiter davon aus, dass man die Quote von 14% Nicht-Brabanten auf die verbleibenden knapp 40% der verwandtschaftlich nicht begünstigten Ratsleute übertragen darf – was so sicherlich nicht pauschal möglich ist, sondern in den Einzelfällen genauer zu untersuchen wäre –, so verbleibt ein Anteil von ca. 5%, deren Profil mit

⁵⁶⁶ Vgl. AVONDS, Politieke krisissen, S. 55-77.

⁵⁶⁷ Deutlich wird dieser Einfluss auch in der Blijde Inkomst von Herzogin Johanna und Herzog Wenzel aus dem Jahre 1356, die stark auf den Einfluss der Städte zurückgeht; in Artikel 4 des Vertrages wurde bestimmt, dass künftig kein Bastard mehr zum geschworenen Ratsmitglied ernannt werden dürfe; VAN BRAGT, Blijde Inkomst, S. 97.

⁵⁶⁸ AVONDS, Land en Instellingen, S. 132.

dem Reinhards vergleichbar wäre. Berücksichtigt man schließlich noch, dass sich diese Berechnungen auf die gesamte 43jährige Regierungszeit Johanns III. beziehen, und dass nur etwa die Hälfte aller Personen als aktive, nicht nur gelegentliche Ratsmitglieder einzustufen sind, erscheint es nicht unangemessen, die Position Reinhards, der lediglich in den letzten sechs Jahren der Regierung Herzog Johanns angehörte, als zu seiner Zeit einzigartig zu bezeichnen. Angesichts der erwähnten Einschränkungen bei der Auswahl der Personen für seinen Regierungsrat ist davon auszugehen, dass der Herzog jene Ratspositionen, die er ausschließlich nach seinem freien Ermessen vergeben konnte, sehr bewusst vorgenommen hat.

Die Dauer der Ratsangehörigkeit war prinzipiell nicht von vornherein festgesetzt.⁵⁶⁹ Die Räte konnten jederzeit berufen und abgesetzt werden, doch mehr als die Hälfte der aktiven Ratsleute blieb Zeit ihres Lebens in dieser Funktion.⁵⁷⁰ Auch wenn die Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme durch den Herzog sehr unterschiedlich war und sich keiner der Ratsherren wegen anderer Verpflichtungen dieser Aufgabe ausschließlich widmen konnte, ist bereits unter Johann III. die Tendenz zur "Veramtlichung" des Rates festzustellen.⁵⁷¹ Dies wirft die Frage nach der Vergütung der Amtsträger auf, die sich für die Zeit Johanns III. nicht nur aufgrund des Mangels systematischer Aufzeichnungen der Ausgaben schwer beziffern lässt. Es bestand wohl ein System von Vergütungen der verschiedensten Art: Kost und Logis, auch für das Gefolge, Geschenke, Pensionen, Spesen, Kleidung, Wein etc.⁵⁷² Neben dem hohen Ansehen und der Prestigesteigerung müssen diese Erstattungen und Entschädigungen hoch genug gewesen sein, um auch adelige Ratsherren nicht davon abzuhalten, ihre Besitzungen für die politischen Geschäfte vorübergehend im Stich zu lassen. Zudem ergaben sich durch diese Position auch zahlreiche Vergünstigungen im immateriellen Bereich, die sich wiederum materiell auswirken konnten, etwa durch aufgrund des Amtes entstandene Kontakte, deren Wert aber im einzelnen unmöglich einzuschätzen ist.⁵⁷³ Dem gegenüber standen aber auch mit diesem Dienst verbundene zusätzliche Ausgaben, wie zum Beispiel der Unterhalt eines zweiten, standesgemäßen Haushaltes, etwa in Brüssel, einer der wichtigsten herzoglichen Residenzorte, der zumindest für die aktiven Ratsmitglieder, die einen großen Teil des Jahres am Hof verbrachten, erforderlich war. Auch der 1369 belegte Hausbesitz Reinhards in Brüssel⁵⁷⁴ ist vermutlich in diesem Zusammenhang erworben worden.

⁵⁶⁹ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 332.

⁵⁷⁰ AVONDS, Land en Instellingen, S. 141.

⁵⁷¹ AVONDS, Land en Instellingen, S. 142.

⁵⁷² UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 343-357; AVONDS, Land en Instellingen, S. 142.

⁵⁷³ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 142-144.

⁵⁷⁴ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 29 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 592f. Nr. 690 (mit falschem Datum).

B. IV.6.6. Der Landfrieden von 1351

Wenn Reinhard auch nie eines der Brabanter Hofämter besaß, so wurde er schon bald mit wichtigen politischen Aufgaben betraut. Wahrscheinlich hatte er sich mit den verschiedenen vorangegangenen diplomatischen Missionen entsprechend profiliert;⁵⁷⁵ denn bereits im Mai 1351 fungierte er bei dem Landfrieden, den Erzbischof Wilhelm von Köln, Herzog Johann von Brabant, sein Sohn Godard sowie die Städte Köln und Aachen für die Dauer von zehn Jahren schlossen, als einer der drei brabantischen "Geschworenen".⁵⁷⁶ Der Rang der beiden anderen Brabanter Geschworenen mag das Ansehen Reinhardts erhellen: Der eine war Johann von Wijtvlit, Herr von Blaesveld, ein Bastardsohn Johanns II., also ein Halbbruder des Herzogs; er ist seit 1334 als Ratsmitglied bezeugt. Schon kurz darauf wurde er Burggraf von Heusden und bekleidete damit eine Position, die angesichts der strategischen Bedeutung Heusdens⁵⁷⁷ großes Vertrauen voraussetzte. Seit 1347 war er Rentmeister von Geldern und übernahm später gar – zusammen mit Eduard von Geldern, dem Bruder des geldrischen Herzogs – von Reinald III. für die Dauer von drei Jahren die Regentschaft über das Herzogtum. Da er während dieser Zeit weiterhin zum Rat von Brabant gehörte, könnte man ihn als Herzog Johanns "Mann in Geldern" bezeichnen.⁵⁷⁸ Der andere Brabanter Geschworene des Landfriedens war Johann von Looz, Herr von Agimont, auch er ein verdientes Ratsmitglied seit 1337. Durch seine lehnrechtlichen Bindungen an den König von Frankreich, den Bischof von Lüttich, die Grafen von Luxemburg und von Namur sowie den Herzog von Brabant war er ebenfalls über die Grenzen des Herzogtums hinaus politisch eingebunden. Besondere Beziehungen unterhielt er allerdings zu Johann III. Er blieb aber auch unter der Regierung von Johanna und Wenzel politisch aktiv und war später, 1372, auch Mitglied im Rat von Kortenberg, einer frühen Form der ständischen Vertretung in Brabant.⁵⁷⁹ Die Gleichstellung Reinhardts mit diesen, damals bereits lange Jahre als Vasallen des Herzogs tätigen Herren dokumentiert den Vertrauensvorschuss, den er seitens Johanns III. genoss.

Die Verhandlungs- und Jurisdiktionskompetenz in allen Streitigkeiten der Vertragsparteien war subsidiär festgelegt. Zunächst war für die Ahndung von Landfriedensbrüchen der Landesherr oder die Stadt zuständig, dessen Untersasse oder deren Bürger sich gegen den

⁵⁷⁵ Neben den bereits oben erwähnten sind hier mehrere aus Aachen überlieferte Fälle zu nennen, zunächst der einer Räuberbande, die um die Mitte der 1340er Jahre eine konzertierte Aktion zwischen Aachen, Jülich, Brabant und einigen weiteren Herren veranlasste. In dieser Angelegenheit, die einige Jahre später sicherlich ein Fall für das Landfriedensbündnis geworden wäre, besaß Reinhard offenbar schon eine vermittelnde Rolle; ebenso in zwei weiteren, ähnlich gelagerten Fällen des Jahres 1349; vgl. unten S. 146-147.

⁵⁷⁶ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 399-405 Nr. 496 – REK VI, S. 53-56 Nr. 166 – KRAUS, Regesten III, S. 2-8 Nr. 4. Vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 35.

⁵⁷⁷ Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 51-54.

⁵⁷⁸ Vgl. AVONDS, Ideologie en Politiek, S. 321-325.

⁵⁷⁹ Ebd., S. 285f. Zum Rat von Kortenberg vgl. VAN DER STRAETEN, Kortenberg; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 524-527; AVONDS, Land en Instellingen, S. 232-245.

Landfrieden vergangen hatte. So blieben formal sowohl die Findung als auch die Realisierung der Urteile gegen Landfriedensbrecher bei den Territorien und Städten. Darüber hinaus gehörte zu den Vollmachten des vereidigten Schiedsgerichtes auch der Oberbefehl über die zu stellenden militärischen Kontingente. Dies waren bei Belagerungen und Heerfahrten insgesamt 750 Ritter und Knappen zu Pferde sowie 250 Schützen, *in deegelixen criegem* immerhin noch 125 Berittene.⁵⁸⁰

Die Geschworenen waren verpflichtet, an jedem Monatsersten und darüber hinaus auf ausdrücklichen Wunsch eines Bündnispartners zur Beratung und Entscheidung der vorliegenden Landfriedensfälle zusammenzukommen. Versammlungsorte sollten abwechselnd Köln, Aachen, Lechenich und Kerpen oder jede andere von ihnen zu benennende Stadt zwischen Köln und Aachen sein; Lechenich war kurkölnischer Amtmannssitz,⁵⁸¹ Kerpen brabantische Exklave.⁵⁸²

Allerdings maß der Vertrag dem Gremium der Geschworenen im Bereich der Jurisdiktion lediglich eine Gerichtsfunktion zu. Es konnte weder auf eigene Initiative Fälle an sich ziehen noch war es an Entscheidungen über Neuaufnahmen beteiligt. Vom Status einer "Landfriedensbehörde", wie sie in den Verträgen der Jahre 1364/65 und 1375 vorgesehen war, war der Rat der Geschworenen noch weit entfernt,⁵⁸³ doch besaß er seit Februar 1354 die sichtbare Unterstützung Kaiser Karls IV., der ihm erlaubte, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben das Reichsbanner zu entfalten.⁵⁸⁴

Reinhard von Schönau scheint in diesem Gremium eine besondere Rolle gespielt zu haben; denn in einem undatierten, aber nach 1377 entstandenen Dokument eines Lütticher Kartulars, das auf diesen Landfrieden Bezug nimmt, ist er als einziger namentlich erwähnt: *Item de modo exercendi dictum iudicium adducit exemplum, quomodo processum fuit in hoc iudicio in personam d. Raynaldi de Schonhoven dicti Rage militem, qui a quodam Joanne appellatus fuerat.*⁵⁸⁵ Diese herausgehobene Position unter den drei brabantischen Geschworenen ist möglicherweise aus der Tatsache zu erklären, dass Johann III. nur für das Herzogtum Limburg dem Bündnis beitrug,⁵⁸⁶ das rechtsförmlich immer noch als eigenständiges, nur in Personalunion mit Brabant verbundenes Territorium galt, und Reinhard eventuell ein 'Herkunftsvorteil' bezüglich seiner Kenntnis der Verhältnisse in den Herrschaftsbereichen der Vertragspartner – insbesondere im Kölner Erzstift –, aber auch im Umgang mit den anderen bestellten Geschworenen beigemessen wurde.

⁵⁸⁰ Ausführliche kommentierte Erläuterung des Vertragstextes bei ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 28-46.

⁵⁸¹ Vgl. STOMMEL, Lechenich, S. 16-45.

⁵⁸² DOMSTA, Merode I, S. 31.

⁵⁸³ Vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 37.

⁵⁸⁴ KRAUS, Regesten III, S. 67 Nr. 97.

⁵⁸⁵ BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint-Lambert IV, S. 249-252 Nr. 1474 Anm. 1.

⁵⁸⁶ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 34.

B. IV.6.7. Der zweite Versuch einer Herrschaftsbildung: Monschau-Valkenburg

Am 9. August 1352 starb Johann, Herr von Monschau und Valkenburg. Er hatte 1333 nach dem Tod seines Vaters Reinald die Herrschaft Bütgenbach geerbt und 1346 die Nachfolge seines Bruders Dietrich, der in der Schlacht von Vottem gefallen war, in Valkenburg und Monschau angetreten.⁵⁸⁷ Da Johann von Valkenburg keine direkten Nachkommen hinterließ, entbrannte ein Erbfolgestreit, der sich insgesamt über mehr als 25 Jahre hinziehen sollte.

Philippa von Valkenburg, die älteste Schwester, reagierte nach dem Tode ihres Bruders rasch und ließ sich bereits vierzehn Tage später von Herzog Johann III. von Brabant mit Monschau, Bütgenbach und Roitsheim belehnen.⁵⁸⁸ Dieses Vorgehen ist vermutlich vor allem als Präventivmaßnahme gegen die Ansprüche ihres Onkels Johann von Valkenburg, Herr zu Born und Sittard, zu verstehen, der behauptete, die Herrschaft sei als Reichslehen in weiblicher Linie nicht vererbbar.⁵⁸⁹ Daneben versuchte auch ein Cousin, Walram von Sponheim, Sohn der Elisabeth von Valkenburg und des Grafen Simon von Sponheim, Erbrechte geltend zu machen, allerdings mit geringerem Nachdruck und – wohl nicht zuletzt wegen der entfernteren Verwandtschaft – ohne Erfolg.

Philippa konnte durch ihre vermutlich Ende 1352 geschlossene Ehe mit Heinrich von Flandern ihren Forderungen zwar mehr Nachdruck verleihen, ein großes Problem bestand allerdings in der Tilgung der von Johann von Valkenburg hinterlassenen großen Schulden. In dieser Situation wandten die beiden sich an Reinhard von Schönau: Am 4. Februar 1353 bevollmächtigten Heinrich von Flandern und seine Frau Philippa, sich selbst als Herr und Herrin von Valkenburg bezeichnend, den Herrn von Schönforst, in ihrem Namen Bütgenbach, St. Vith und Euskirchen in Besitz zu nehmen, Amtleute ein- und abzusetzen und die Burgen zu bewahren und zu verwalten; Monschau und Valkenburg versuchten sie zu diesem Zeitpunkt offenbar noch selbst zu behalten.⁵⁹⁰ Die Sache hatte allerdings einen Haken: Reinhard sollte sich selbst darum kümmern, wie er sich mit den anderen vier erbberechtigten Schwestern, Maria, Äbtissin von Maubeuge, Beatrix, Frau von Brederode, Margarethe, Frau von Schönecken, und Elisabeth, Nonne im Kloster Reichenstein, einigen konnte.

Reinhard trieb die Sache zügig voran. Zunächst arrangierte er ein Treffen zwischen Phi-

⁵⁸⁷ VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 110. Vgl. CORSTEN, Valkenburg, S. 197.

⁵⁸⁸ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 418f. Nr. 515.

⁵⁸⁹ VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 111. Zu den verwandtschaftlichen Verhältnissen der Familie von Valkenburg vgl. ebd., Anhang Tafel I-V; QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 152; VERMEULEN, Valkenburg, Bijlage 1-3.

⁵⁹⁰ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 10 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 419 Anm. 1. Zu dieser Episode vgl. IRSIGLER, Financier gentilhomme, S. 293f.

lipa und ihrer Schwester Margarethe in Aachen.⁵⁹¹ Am 24. April versicherte Heinrich von Flandern *alz heirre, man und mumber* seiner Frau, Reinhard für die Schuld von 21 000 alten Goldschilden (15 000 Goldschilde Kredit und 6 000 Goldschilde *fynancie*, d. h. 40% Zinsen), die dieser ihm zur Einlöse von Valkenburg und Monschau bereitgestellt hatte, bis zum kommenden Remigiustag (1. Oktober) eine rechtsgültige, erbliche Verpfändung von Burg, Land und Herrlichkeit Monschau zu verschaffen. Für die Folgen eventueller – offenbar befürchteter – Schwierigkeiten und Anfechtungen dieser Abmachung gelobte er einzustehen.⁵⁹² Seine Schwägerin, Margarethe von Valkenburg, bestätigte diese Abmachung zwar erst am 1. Juni,⁵⁹³ doch hatte sie bereits einen Monat zuvor, am 1. Mai, bekundet, ihrer Schwester Philippa und ihrem Schwager Heinrich den ihr zustehenden dritten Teil der Burg und Stadt zu Valkenburg, der Burg und Stadt zu Monschau, der Burg und Festung zu Bütgenbach und der Stadt und Festung zu Euskirchen *mit allen heirheiden, gerichtten ho ind nieder, mit allen den mannen, burchmannen, dynstmannen, mit all deme gude, erue, gulden, lande ind luden, mit al dem nutz ind zu behoren* unter Verzicht auf alle weiteren Forderungen verkauft zu haben. Ferner bestätigte sie das Abkommen, das ihr Schwager und ihre Schwester mit Reinhard von Schönau bezüglich Monschau, Valkenburg, Bütgenbach, St. Vith und Euskirchen getroffen hatten, und erklärten ihre Zustimmung zu allen zukünftigen Vereinbarungen. Diese Verzichtserklärung wurde unter anderem von Herzog Johann III. selbst, sowie seinen Räten Reinhard von Schönau, Johann von Wittem, Ludwig von Diepenbeek und Gerhard von der Heiden unterzeichnet.⁵⁹⁴ Eine weitere Woche darauf, am 8. Mai 1353, erfolgte der Revers, in dem Heinrich von Flandern und seine Frau versprachen, der Frau von Schönecken zu bestimmten Terminen insgesamt 11 000 alte Goldschilde zu bezahlen, wofür diese auf ihr Drittel an der Herrschaft Valkenburg verzichte; auch diese Urkunde wurde unter anderem von Herzog Johann sowie seinen Räten Reinhard von Schönau und Johann von Wittem besie-

⁵⁹¹ Am 28. März 1353 bat Reinhard den Magistrat der Stadt Aachen im Namen der Frau von Valkenburg um ein insgesamt achttägiges Geleit, um zu diesem Termin sicher an- und abreisen zu können; KRAUS, Regesten III, S. 46f. Nr. 65.

⁵⁹² HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 11. LACOMBLET, UBNrh. III, S. 423f. Nr. 519, weist im Kopfregeest der Urkunde das fehlerhafte Datum 14. April auf, das von VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 112, GROSS, Reinhard, S. 36, und DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 28, falsch übernommen wurde. Die Datumszeile lautet: *Gegheuen des vier end twintichs dachs in den Aprille ...*

⁵⁹³ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 12. Dieser Beleg konnte nur nach dem Findbuch aufgenommen werden, da die genannte Urkunde im Bestand fehlt. Möglicherweise ist sie – unter der Annahme einer falschen Datumsaufnahme – identisch mit der in der folgenden Anmerkung genannten Urkunde.

⁵⁹⁴ Das nur als Vidimus vom 20. Mai 1355 überlieferte Dokument wurde, wie der Notar vermerkt, auf ausdrücklichen Wunsch Reinhard von Schönau angefertigt (... *rogatus per nobilem et potentem virum dominum Reynardum de Monyoe, de Valkinburch et de Schoinvorst dominum, et requisitus*); NIJHOFF, Geschiedenis II, S. 58-63 Nr. 58 – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 83-86 Nr. 40, S. 96 Nr. 83 – KRAUS, Regesten III, S. 49 Nr. 71*, S. 95f. Nr. 140.

gelt.⁵⁹⁵

Diese zusätzlich fällige Summe, die Heinrich von Flandern seiner Schwägerin teils in bar (3 000 Schilde) bezahlte, teils auf Land und Herrschaft Euskirchen (6 000 Schilde) und teils als Rente auf die Einnahmen der Herrschaften Bütgenbach und St. Vith (2 000 Schilde) anwies,⁵⁹⁶ konnte er unmöglich aus eigenen Mitteln aufbringen. Auch jetzt wandte er sich wieder an Reinhard von Schönau. Dies ist urkundlich nicht direkt zu belegen, geht aber aus der Ernennung Reinhards zum Mombar, d. h. zum rechtlich vollständig bevollmächtigten Vertreter für Valkenburg, Euskirchen, Bütgenbach, St. Vith und Heerlen hervor, ausgestellt am 24. November 1353.⁵⁹⁷ Reinhard sollte diese Position solange behalten, bis Heinrich ihm das gesamte Darlehen zurückerstattet hätte. Da der erste Kredit bereits mit dem im Vertrag festgesetzten Zins sowie der Verpfändung von Monschau abgedeckt war, muss die nun getätigte Verschreibung weiterer Besitzungen also ein neuerliches, ebenfalls recht hohes Darlehen zum Anlass gehabt haben. Bald darauf, am 11. Dezember desselben Jahres, bestätigt Herzog Johann III., dass diese Ernennung vor ihm und seinem Limburger Lehnhof wiederholt worden sei und *in alle dierer voeghen end ind alle dierer manieren, dat die brieve begripen end volcoemeliken in hebben, die de vorscreven her Reyner daer af heeft van den vorscreven heren Heinrich van Vlaenderen*, geschehen sei; da es sich um eine Limburger Lehnsangelegenheit handelte, wurden die betreffenden Schriftstücke bis zur Erfüllung der Vereinbarungen *in hoesden der manne ghelacht*, also beim Lehnhof hinterlegt.⁵⁹⁸

Das mutmaßliche Ziel Heinrichs, mit dieser erneuten Schuldverschreibung Eigentümer der betroffenen Herrschaften – wenn auch ohne rechtliche Verfügungsgewalt – bleiben zu können, ließ sich nicht erreichen: Anfang 1354 verkauften Heinrich von Flandern und seine Frau Philippa ihren sowie den von der Frau von Schönecken erworbenen Anteil an den Herrschaften Monschau und Valkenburg an Reinhard von Schönau. Das Beatrix von Valkenburg, Frau von Brederode, zustehende Erbdritteln wird nicht erwähnt. Der Verkauf war also wohl nicht vollständig erfolgt, die Erben der Beatrix verkauften ihre Rechte 1364 an den Herzog von Brabant. Der von Reinhard an Heinrich und Philippa zu zahlende Preis ist nicht bekannt, doch hatte er auch in deren Verpflichtungen gegenüber der Frau von Schönecken einzutreten. Wurde der Wert ihres Erbdrittels im Jahr zuvor mit 11 000 Goldschilden angesetzt, so werden Heinrich von Flandern und seine Frau nicht hinter dieser Summe zurückgeblieben sein. Reinhard wurden also insgesamt vermutlich mindestens 22 000 Goldschilde berechnet.⁵⁹⁹

⁵⁹⁵ LHAK, Best. 54 S 320; WÜRTH-PAQUET, Table, S. 12 Nr. 30.

⁵⁹⁶ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 239.

⁵⁹⁷ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 13; die Urkunde ist schlecht erhalten und lässt sich stellenweise nicht mehr lesen.

⁵⁹⁸ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 14.

⁵⁹⁹ Die Verkaufsurkunde selbst ist nicht erhalten; die genannten Modalitäten gehen jedoch aus einer Bestätigungsurkunde dieser Vereinbarungen vom 20. April 1354 hervor: *Wir Heinrich van Vlaenderen duen kunt ... want wir vurmails vurwerden gemaicht hadden mit vrawen Margreten der vrawen van Schoynecgen unser suster, as van irme derden deyle dat sy meynde dat ir van dode irs bruders wilne*

Am 11. März 1354 belehnte in Brüssel Johann III. als Herzog von Limburg Reinhard von Schönau, der in der Urkunde bereits als Herr von Monschau, Valkenburg und Schönforst bezeichnet wird, mit den Burgen Monschau und Bütgenbach mit Zubehör, dem Hof zu Roitsheim, dem Haus Berg, dem Hof zu Boslar, der Stadt Sittard, den Zöllen zu Heistern und Gulpen (Galoppe), die früher *dat geleyde van Gressenich* genannt wurden, dem Hof zu Eysden, einem Viertel von Heerlen mit dem Gerichtsrecht und den *viestenne mannen*, der *helecht* von Mechelen bei Gulpen,⁶⁰⁰ dem Zoll von Linn sowie ein Rentlehen über 50 Pfund vom Zoll zu Maastricht. Die von Monschau und Valkenburg abhängenden Lehnsträger wies er an, künftig bei Reinhard von Schönau um Erhalt und Bestätigung ihrer Lehen zu ersuchen.⁶⁰¹

Neben der Bestätigung dieser Belehnungen erhielt Reinhard am 1. April in Toul von Karl IV. die Belehnung mit dem Reichslehen Valkenburg mit den "Burgen, Städten, Märkten und Festungen" Monschau, Bütgenbach, Euskirchen, Heerlen und Eysden samt Zubehör.⁶⁰²

heren Johans des heirren van Monyou inde van Valkenburch, an erstorven in gevallen were an den vurgenanten heirheyden van Monyou ind van Valkenburch, wilch derde deyl inde allit dat recht dat sy dar ane hadde, sy und vercouft hait ... Inde want wir sint, heren Reynarde dem heirren van Monyou, van Valkenburg inde van Schoynvorst bescheydeliche vercouft hain die vurgenante heirheyde van Monyou, van Valkenburg, van Butgenbach, van Sent Vyt, van Euskirgen mit yren zubehoerin. Inde allit, dat wir mit vrawen Philippen van Valkenburg unser elicher vrawen genomen hain. Id sy guet, brieve, schulde, vorderie of wilcherkunne dat dat sy. ... So bekenne wir dat die vurgenante heirre van Monyou, van Valkenburg inde van Schoynvorst, in allen den vurworden staen sal inde steyt, da wir inne stonden mit unser vursaten suster der vrawen van Schoynecgen. Inde dat he overmizt den selven brief die tuschen uns ind ir gemaicht is, wie wail he unser persone spricht, allit dat duen mach inde sal, dat wir selve duen mochten inde solden, want he des briefs helder is. Inde dat gelt dat de brief innehelt eyns deyls betzailt hait inde eyns deyls noch betzailen sal unser suster van Schoynecgen vurscreven; HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 16. Vgl. auch VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 112; LACOMBLET, UBNrh. III, S. 423 Anm. 1.

⁶⁰⁰ VERKOOREN, IL II, S. 338f. Nr. 956, und DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 30, interpretieren *helecht* als *moitié*, als Hälfte; GROSS, Reinhard, S. 37 Anm. 8, hält den Ausdruck für einen ‚Provinzialismus‘ von *helheit*, das Ganze, was wenig wahrscheinlich ist, weil üblicherweise eher Einschränkungen zu betonen sind und auch bei den anderen Lehen nicht die Vollständigkeit ausdrücklich hervorgehoben wurde.

⁶⁰¹ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 15; GROSS, Reinhard, S. 37; LACOMBLET, UBNrh. III, S. 423 Anm. 1; VERKOOREN, IL II, S. 338f. Nr. 956, jedoch fehlt bei Verkooren das Zollrecht von Linn, das dem Besitz von Mechelen bei Gulpen zugeordnet ist. Gross und Lacomblet beziehen sich auf die Urkunde aus dem HSAD, die Quelle Verkoorens ist ein Brabanter Chartular. Eine identische Aufstellung der zu Valkenburg gehörenden Lehen findet sich noch in einem 1388 entstandenen Verzeichnis der Lehen in Limburg und Übermaas, mit dem Zusatz: *Dese XII lene voirst. plach een here van Valkenborch te houden van den hertoge van Brabant mer die bourch stad ende land van Valkenburch houdt men van den keyser*; AGRB, CC 568 f° 22-22v. Vgl. auch DE WIT/FLAMENT, Limburg, S. 36-39.

⁶⁰² MG Const. XI, S. 78f. Nr. 123. Die Datierungen von FRANQUINET, Schoonvorst, S. 240, VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 112 (beide 18. April), DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 30, und GROSS, Reinhard, S. 37 (beide 4. April), sind falsch; das Datum ist *des nehesten dinstages vur dem palmtage*.

Eine Woche darauf gebot der Monarch dem Erzbischof von Köln, dem Bischof von Lüttich, den Herzögen von Brabant und Geldern, dem Markgrafen von Jülich, dem Grafen von Looz sowie den Städten Köln, Aachen und Maastricht – also allen potentiellen Widersachern Reinhard's –, gegen jene, *di yn hindern, croiden oder yme eynghen wederstand doin wulden an der selber heirschafft von Valkemb(u)rg*, mit Rat und Tat beizustehen.⁶⁰³

Am 20. April schließlich, dem Tag, an dem Reinhard von Schönau auch das Erbdrittel der Frau von Schönecken erhalten hatte, bat Heinrich von Flandern Herzog Wenzel von Luxemburg um die Belehnung Reinhard's von Schönau mit dem luxemburgischen Lehen *van der burch, stat ind ampte van Sent Vyt* und erklärte, zu dessen Gunsten darauf zu verzichten.⁶⁰⁴ In beiden Urkunden ist Reinhard als Herr von Monschau, Valkenburg und Schönforst angesprochen.⁶⁰⁵

Auf diese Weise sind die verschiedenen Erbansprüche der anderen Familienmitglieder schlichtweg ignoriert worden, in deren Kreis auch untereinander die verschiedensten Ansichten über die Rechtsansprüche herrschten: Die Tatsache, dass die Frau von Schönecken 1353 ein Drittel der Besitzungen als ihren Anteil betrachtet hatte, und das Fehlen von Dokumenten über Verhandlungen mit weiteren Verwandten lassen vermuten, dass die beiden Schwestern geistlichen Standes ebenso wie der Onkel Johann, Herr von Born, sowie die Tante Elisabeth von Sponheim zumindest von Philippa und Margarethe als nicht erbberechtigt angesehen wurden.⁶⁰⁶ Aber Heinrich von Flandern und seine Frau gestanden auch Margarethe von Valkenburg, Frau von Schönecken, ihr Erbe nicht vorbehaltlos zu.⁶⁰⁷ Mit Beatrix von Valkenburg, Frau von Brederode, konnten sie vermutlich keine Verhandlungen abschließen, denn

⁶⁰³ MG-Const. XI, S. 84 Nr. 133 – REK VII, S. 302 Nr. 1135 – KRAUS, Regesten III, S. 71f. Nr. 105.

⁶⁰⁴ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 17.

⁶⁰⁵ Auch in einer Quittung über den Erhalt seiner Kölner Außenbürgerrente vom 12. November 1355 bezeichnete er sich als Herr von Monschau, Valkenburg und Schönforst; HÖHLBAUM, Mittheilungen II/7, S. 16 Nr. 2146. Zu Reinhard's Status als Außenbürger der Stadt Köln vgl. ausführlich unten S. 148-149.

⁶⁰⁶ Bei Elisabeth von Valkenburg kam möglicherweise hinzu, dass sie nicht ganz zurechnungsfähig war; Hemricourt berichtet, sie sei wegen des Verlustes von Valkenburg dem Wahnsinn verfallen und habe – im Glauben, sie sei die Herrin der Burg – dort Einzug gehalten und sich geweigert, wieder zu gehen. Aus Mitleid habe man sie dort wohnen lassen bis zu ihrem Tode (*Ceste canonesse prist en si grant desdainge la perde delle terre de Falcommont qu'elle en assotit et en perdit son sains, et alat à Falcomont, et disoit qu'elle estoit damme de Falcomont, et onk ne s'en vout partir, anchois le covint là ens nourir, et y morut*); DE BORMAN, Hemricourt I, S. 164. Vgl. VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 112, der eine Legende von einer in den Gemäuern von Valkenburg spukenden "Jungfrau ohne Kopf" auf diese Überlieferung zurückführt. Noch weiter gehend wäre es denkbar, dass die metaphorische Kopfflosigkeit einer Wahnsinnigen im Laufe der Zeit durch die volkstümliche Überlieferung in eine konkrete umgedeutet wurde.

⁶⁰⁷ Dies zeigt die feinsinnige Formulierung in der bereits oben angeführten Urkunde, in der es in Bezug auf ihr Erbdrittel heißt, dass Margarethe meine, dass sie es geerbt habe (*as van irme derden deyle dat sy meynde dat ir van dode irs bruders ... an erstorven in gevallen were*); HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 16.

erst ihre Nachkommen verkauften 1364 ihre Rechte an Herzog Wenzel von Brabant.⁶⁰⁸ Johann, Herr von Born, hingegen, der die Legitimation der weiblichen Erbfolge grundsätzlich bestritt, schloss damit nicht nur seine Nichten, sondern auch seine Schwester Elisabeth von Sponheim und deren Nachkommen von dem Erbe aus, betrachtete sich folglich als einzigen legitimen Nachfolger.

Reinhard von Schönau war durch die Belehnungen nun zwar rechtlich im Besitz der Herrschaften, indes war nicht geklärt, welchen Mitgliedern der 'Erbengemeinschaft' welche Summen zur Ablösung der Herrschaften zu zahlen waren. Möglicherweise waren es diese Probleme bei der Abwicklung des Geschäftes, die dazu führten, dass Heinrich von Flandern seine Meinung änderte, und am 28. April desselben Jahres mit Markgraf Wilhelm von Jülich einen ausführlichen Kaufvertrag aushandelte: Für 35 000 alte Gulden sollten die Burgen und Herrschaften Valkenburg, Monschau, Bütgenbach, St. Vith, Oostkerke, Heerlen, Meerssen und Eysden mit allem Zubehör den Besitzer wechseln.⁶⁰⁹ Die Zahlung sollte in sieben Jahresraten erfolgen, fällig zum Weihnachtsfest, und in den Städten Brügge oder Mecheln geleistet werden. Falls es zum Krieg zwischen Flandern und Brabant käme – eine Gefahr, die angesichts dieser ungeheuerlichen Provokation offensichtlich deutlich gesehen wurde – waren Brügge, Dordrecht oder Namur als Zahlungsorte vorgesehen. Bei Zahlungsverzug einer einzelnen Rate sollten die betreffenden Objekte durch einen Beauftragten Heinrichs wieder in Besitz genommen werden, wobei für jeden Monat der Fristüberschreitung weitere 50 alte Gulden anfielen. Reinhard von Schönau wusste über diesen Vertrag jedenfalls fast unmittelbar Bescheid; denn sein Bruder Rasso erscheint unter den Zeugen dieser Abmachung.

Dieser Affront Heinrichs von Flandern gegenüber Reinhard von Schönau, der zudem die Ignorierung der kaiserlichen Belehnung beinhaltete, ist in seiner Motivation nicht zu klären. Das Dokument ist zwar nur als Vidimus erhalten, die originale Datierung also nicht mehr zu überprüfen, doch gibt es keinen Anhaltspunkt, einen Fehler bei der Abschrift des Datums zu unterstellen.

Der Vertrag wurde jedoch nie umgesetzt, auch wenn seine Realisierung seitens der Jülicher sicherlich angestrebt wurde. Reinhard von Schönau blieb im Besitz der Herrschaften. Am 4. Dezember 1354, noch bevor die erste Rate am 25. Dezember fällig geworden wäre, klärte er als Herr von Monschau und Valkenburg mit dem Ritter Goswin von Zievel und dem Knappen Otto von Driel – beide Jülicher Vasallen – deren Ansprüche gegen diese Herrschaften und ließ sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Sie verzichteten gegenüber Reinhard von Schönau, Herrn von Monschau, Valkenburg und Schönforst, auf alle Forderungen, die sie auf die Lande von Monschau, Valkenburg, Bütgenbach, St. Vith oder Euskirchen, sei es wegen seiner selbst oder wegen der vorherigen Herren von Monschau und Valkenburg, also we-

⁶⁰⁸ AGRB, CC 14 f° 48, 54 – Verkooren, IB II/2, S. 155. Vgl. auch unten S. 164-165.

⁶⁰⁹ VERKOOREN, IB I/2, S. 258-260 Nr. 869; das Dokument ist überliefert als Vidimus, ausgestellt am 26. Juni 1360 durch Wilhelm van den Busche, Dekan der Kirche St. Peter zu Jülich.

gen des verstorbenen Johann von Monschau-Valkenburg, Heinrichs von Flandern oder dessen Frau Philippa (andere Mitbesitzer werden bezeichnenderweise nicht erwähnt) stellen könnten; es handele sich um Urkunden, Schulden, Hengste, Pferde, Kosten, Schaden oder irgendwelche andere Forderungen, die die Aussteller von den Herren von Valkenburg bis zum Tage der Ausstellung der Urkunde zu fordern hatten.⁶¹⁰ Die Umstände dieser wohl auf Soldleistungen basierenden Forderungen, lassen sich nicht mehr erhellen.

Die beiden mussten sich verpflichten, Reinhard – hier ausdrücklich und ausschließlich als Herr von Valkenburg bezeichnet – niemals anzugreifen, noch dessen Feinde zu unterstützen, sondern ihm im Gegenteil gegen Angriffe beizustehen. Dieses Versprechen erfuhr durch die Verpflichtung, bei Nichteinhaltung dem Reinhard ihre gesamten Güter versetzen und vererben, ohne dies später anfechten zu wollen, eine massive Sicherung; auch eine Leibrente Goswins von Zievel aus der Stadt Euskirchen sollte bei Wortbruch an Reinhard fallen. Noch weiter ging eine Klausel, welche die beiden Jülicher Vasallen dem Valkenburger Landrecht unterwarf, und sie damit gänzlich unschädlich machte (*solen wir ... sitzen gebruchen des lantreichs van Valkenburg gelich anderen ritteren ind knekten ... ind overmids dit punte en sal der ander punten engeyn de meire noch de meers macht hain*), denn damit wurde der Herr von Valkenburg – Reinhard von Schönau – ihr oberster Richter.

An der Spitze der Verwaltung der Herrschaft stand der Ritter Johann Schuddriaen von Wehr als Amtmann von Valkenburg, den Reinhard von seinem Vorgänger – zumindest in der Anfangszeit – übernommen hatte.⁶¹¹

Der Streit um Valkenburg war mittlerweile zu einem echten Politikum geworden, weil er von Anfang an mit dem Landfrieden von 1351 verbunden war: Am 3. Dezember 1351 nämlich war Johann von Monschau-Valkenburg in den Friedensbund aufgenommen worden;⁶¹² sein Revers datiert vom gleichen Tag.⁶¹³ Zwar gibt es keinen Hinweis auf eine Mitwirkung oder eine auch nur nachträgliche Zustimmung der Geschworenen zu dieser Erweiterung, jedoch lassen der Ausstellungsort Lechenich, einer der Landfriedenstagungsorte, und das kurz nach dem Monatsersten liegende Datum vermuten, dass die Aufnahme Johanns von Valken-

⁶¹⁰ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 18.

⁶¹¹ Ein undatiertes Schreiben im Stadtarchiv Aachen erwähnt eine Landfriedensklage Schuddriaens, der Amtmann Walrams von Valkenburg gewesen sei *ind ouch was bi dem herren van Schonenvorst*; STAA, RA I, Z 153 – REK VI, S. 437 Nr. 1514. Die Loyalität Schuddriaens gegenüber Reinhard von Schönau ist zweifelhaft, denn im Juli 1355 fungierte Schuddriaen als Bürge Walrams von Valkenburg in seiner Auseinandersetzung mit dem Landfriedensbund; REK VI, S. 199f. Nr. 674 – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 96 Nr. 84 – KRAUS, Regesten III, S. 98-100 Nr. 144. Ob sein noch 1365 bestehender Konflikt mit der Stadt Köln ebenfalls noch auf den Valkenburger Erbfolgestreit zurückgeht, lässt sich nicht entscheiden; KRAUS, Regesten III, S. 346 Nr. 541.

⁶¹² STAA, RA I, Z 185 – KRAUS, Regesten III, S. 20f. Nr. 23 – ERNST, Limbourg VI, S. 59-61 Nr. 71 – REK VI, S. 74 Nr. 227.

⁶¹³ ENNEN, Quellen IV, S. 362-364 Nr. 331 – REK VI, S. 74 Nr. 226 – KRAUS, Regesten III, S. 21f. Nr. 24.

burg anlässlich eines turnusmäßigen Landfriedenstages, also zumindest im Beisein und mit Wissen der Geschworenen erfolgte. Im wesentlichen entsprach sein Vertrag der Haupturkunde des Bündnisses, die für ihn jedoch in zwei Punkten modifiziert wurde: Vermutlich weil er zwar seiner militärischen Leistungspflicht nachkommen und sich am Landfriedensaufgebot mit 20 bewaffneten Reitern bei kürzeren Unternehmungen und 40 Kriegern bei Belagerungen und Heerfahrten beteiligen musste, das Geschworenenkollegium aber nicht erweitert wurde, war ihm für Auseinandersetzungen zwischen ihm und anderen Bündnispartnern die Entsendung zweier "Freunde" zugestanden worden, die den ordentlichen Geschworenen gleichgestellt sein sollten. Ebenfalls abweichend vom Hauptvertrag nahm Johann von Valkenburg neben dem Reich und dem Markgrafen von Jülich auch den Erzbischof von Trier als Gegner aus.

Im Erbfolgestreit um Valkenburg und Monschau war also abgesehen von der rein besitzrechtlichen Situation nach dem Tode Johanns von Valkenburg und Monschau auch die Frage der Rechtsnachfolge im Landfriedensbund zu klären. In diesem Zusammenhang müssen auch die weiteren Beitritte zu diesem Bündnis gesehen werden:

Am 3. Februar 1352 trat Johann von Valkenburg, Herr von Born und Sittard, dem Bündnis bei.⁶¹⁴ Im Vergleich zu seinem Neffen Johann von Monschau-Valkenburg wurde ihm jedoch eine weit geringere politische Bedeutung zugemessen; er wird nicht – wie jener drei Monate zuvor – als *samenverbonden* bezeichnet. Seine Rolle blieb auf die Übernahme von Pflichten beschränkt: Er war kein gleichberechtigtes Mitglied, hatte, auch wenn er selbst in Konflikte involviert sein sollte, keinen Vertreter im Rat der Geschworenen, musste allerdings bei kleineren Unternehmungen nur zehn, bei Belagerungen und Landfriedenszügen 20 Berittene stellen. Seine Absicht war offensichtlich, im sich abzeichnenden Valkenburger Erbfolgestreit dem Landfriedensbündnis und seiner geballten Übermacht nicht als Feind, sondern als Mitglied, das Anspruch auf gerichtliche Regelung seiner Forderungen hatte, gegenüberzustehen; aus denselben Gründen mögen die Vertreter des Bündnisses zugestimmt haben.

Ähnliche Beweggründe sind bei Heinrich von Flandern anzunehmen, der am 10. März 1354 dem Bündnis beitrug.⁶¹⁵ Da sein eigentlicher Machtbereich als Herr von Ninove weit außerhalb des Landfriedensgebietes lag, trat er dem Abkommen als Herr von Monschau und Valkenburg bei, so als sei der Erbstreit bereits entschieden. Die Grundlage dieses Beitritts war damit von vornherein rechtlich fragwürdig. Die Tatsache aber, dass Heinrich von Flandern ausdrücklich anstelle des verstorbenen Johann von Monschau-Valkenburg unter identischen Vertragsbedingungen als *vunfte samenverbonden* aufgenommen wurde, zeigt, dass es ihm gelungen war, von den maßgeblichen Mächten zwischen Maas und Rhein die Anerkennung

⁶¹⁴ STAA, RA I, Z 2 – REK VI, S. 76 Nr. 236; vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 43f. Sein Revers datiert vom selben Tag; ERNST, Limbourg VI, S. 61f. Nr. 72 – KRAUS, Regesten III, S. 27 Nr. 29.

⁶¹⁵ ERNST, Limbourg VI, S. 62f. Nr. 73 – ENNEN, Quellen IV, S. 378f. Nr. 345 (mit falschem Datum 18. Februar) – REK VI, S. 153 Nr. 510. – KRAUS, Regesten III, S. 69f. Nr. 102.

als legitimer Rechtsnachfolger Johanns zu erhalten. Damit war auch die rechtliche Grundlage der u. a. mit Reinhard von Schönau getroffenen und noch zu treffenden Vereinbarungen solider geworden. Sicherlich war es dieser Beitritt, der Herzog Johann III. dazu bewog, Reinhard von Schönau gleich am folgenden Tag mit Monschau und Bütgenbach zu belehnen.⁶¹⁶

B. IV.6.8. Der Landfriedensfall ‚Gripekoven‘ (Juni 1354)

Bevor Reinhard von Schönau seine territorialen Interessen weiterverfolgen konnte, war ein Landfriedensbruch zu schlichten, der hohe Wellen geschlagen hatte. Von der Burg Gripekoven aus, zwischen Rheindahlen und Beeck im jülichischen Amt Brüggen gelegen, waren von den Rittern Goswin und Arnold von Zievel sowie dem Knappen Otto von Driel mehrere Raubzüge unternommen worden – es handelte sich also um jene Personen, denen Reinhard ein halbes Jahr später die Verzichtserklärung auf mit Valkenburg verbundene Ansprüche abringen sollte. Opfer waren offenbar vor allem brabantische,⁶¹⁷ aber auch süddeutsche Reisende und Kaufleute, deren Beschwerden sogar bis vor Karl IV. gelangten.⁶¹⁸

Gripekoven war vermutlich im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts erbaut worden;⁶¹⁹ 1348 erwarb Emund von Engelsdorf gegen Erlass einer Schuldsumme von 6000 Gulden die Anlage von Johann von Rheydt auf Wiedereinlöse, versetzte sie aber bald danach an Goswin und Arnold von Zievel.⁶²⁰ Am 24. Juni 1348 wurde über die Burg mit dem Markgrafen von Jülich ein Kaufvertrag abgeschlossen; die Kaufsumme betrug insgesamt 9 000 Gulden.⁶²¹ Das Geschäft kam nicht zustande, aber aus diesem Dokument geht hervor, dass es sich um eine mächtige Wasserburg mit Vorburg und einem ausgedehnten System von Wassergräben und Dämmen zur Sicherung handelte. Die Gründe für das Ausmaß und für die Anlage überhaupt sind ebenso wenig bekannt wie die Herkunft der zum Bau notwendigen, erheblichen Mittel. Es ist kaum denkbar, wie und warum ein einzelner Ritter eine solche Leistung erbracht haben sollte.

Diese Raubzüge waren aber nicht der alleinige Grund, sondern lediglich der Auslöser des Konfliktes. Eine weitere Ursache lag in dem Umstand, dass Gripekoven des Charakters einer jülichischen Landesburg entbehrte. Die mächtige Festung verletzte durch ihre Lage im jülichischen Amt Brüggen die vom Markgrafen beanspruchte landesherrliche Befestigungshoheit. Da der Versuch Markgraf Wilhelms, der Festung durch ihren Erwerb den Status einer Landesburg zu verschaffen, fehlgeschlagen war,⁶²² suchte er nach anderen Lösungen, sich des

⁶¹⁶ VERKOOREN, IL II, S. 338f. Nr. 956. Vgl. oben.

⁶¹⁷ REK VI, S. 165 Nr. 556 – ENNEN, Quellen IV, S. 397-400 Nr. 361 – KRAUS, Regesten III, S. 85-87 Nr. 122.

⁶¹⁸ Vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 48f.

⁶¹⁹ VON OIDTMAN, Gripekoven, S. 177.

⁶²⁰ QUADFLIEG, Nothberg, S. 22.

⁶²¹ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 370 Nr. 459.

⁶²² ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 56.

Problems zu entledigen.

Am 28. April 1354, genau an jenem Tag, an dem er das Kaufabkommen über Valkenburg und weitere Besitzungen mit Heinrich von Flandern traf, versprach Wilhelm V., den Landfriedensverbündeten mit 300 Bewaffneten – also in der Größenordnung der anderen landesherrlichen Kontingente – sowie auf eigene Kosten mit 1000 Bauern für Schanzarbeiten zur Hilfe zu kommen. Für die Zeit des Unternehmens sollte Wilhelm, der kein Bündnismitglied war, in allen Rechten und Pflichten den übrigen Verbündeten gleichgestellt sein. Als Landfriedensstrafe für die Belagerten hatte er den Abbruch der Burg anzuerkennen.⁶²³ Am selben Tag und zu gleichen Bedingungen sagte Graf Dietrich von Looz, Herr von Heinsberg und Blankenberg, seine Unterstützung zu.⁶²⁴

Zum Verlauf der Belagerung liegen keine Berichte vor, sie wird aber einige Wochen gedauert haben. Um den 30. Mai 1354 scheint das Unternehmen in seine entscheidende Phase eingetreten und kurz darauf erfolgreich beendet worden zu sein.⁶²⁵ Eine Beteiligung des Geschworenenkollegiums an den Vereinbarungen der Sühneurkunde vom 23. Juni 1354⁶²⁶ wird zwar nicht erwähnt, sie ist aber als sicher anzunehmen.⁶²⁷ Die für die Belagerten insgesamt gesehen milde Sühne – Abzug unter freiem Geleit, Schonung ihrer beweglichen Habe, Regelung der Folgen der Raubüberfälle auf dem Wege von Schadensersatzleistungen – stützt die Vermutung, dass nicht der Landfriedensbruch in Form der Raubüberfälle im Mittelpunkt des Unternehmens stand, sondern der eigenmächtige Bau einer Festung, die sich nicht in das jülichische Territorium hatte integrieren lassen.⁶²⁸ Damit aber war der Vorfall zum großen Teil eine innere Angelegenheit. Zudem versuchten die Befehdeten geltend zu machen, dass nur die unbezahlten Schulden, die der Markgraf von Jülich bei ihnen hatte, sie zu den Überfällen veranlasst hätten; denn die Regelung dieses Schuldenausgleichs war ebenfalls Bestandteil der Sühne. Erst im August 1356 verglich sich Goswin von Zievel mit dem Markgrafen wegen aller Angelegenheiten und bat unter anderem den *mechtigen man herrn Reynarde van Schon-*

⁶²³ ENNEN, Quellen IV, S. 392-394 – REK VI, S. 158f. Nr. 530 – KRAUS, Regesten III, S. 74f. Nr. 110.

⁶²⁴ ENNEN, Quellen IV, S. 394f. Nr. 359 – REK VI, S. 159 Nr. 531 – KRAUS, Regesten III, S. 75f. Nr. 111. Neben der Möglichkeit, dem Landfrieden vorübergehend für einzelne Unternehmungen zu gleichen Rechten und Pflichten anzugehören, belegen diese Beistandsverpflichtungen auch die beträchtliche Größe der Burg Gripekoven.

⁶²⁵ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 51. Zu den folgenden juristischen Auseinandersetzungen vgl. ebd., S. 52-57.

⁶²⁶ REK VI, S. 165 Nr. 556.

⁶²⁷ Bereits für das Jahr 1353 lassen sich rege Reisetätigkeiten der Aachener Landfriedensgeschworenen in der Gripekovener Angelegenheit nachweisen; LAURENT, Stadtrechnungen, S. 228, 230f; vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 45. Eine Teilnahme der übrigen Geschworenen an diesen Vorbereitungen ist anzunehmen.

⁶²⁸ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 56.

auwe herren zu Schonevoirst, einen seiner *lieve maege* um Mitbesiegelung der Urkunde.⁶²⁹

Erwägenswert scheint in diesem Zusammenhang auch die Vermutung, der Einsatz des Markgrafen sei darin begründet, dass Gripekoven ein Stützpunkt der rebellierenden Söhne Markgraf Wilhelms V. und der mit ihnen verbündeten jülichschen Ritter gewesen sei.⁶³⁰ Eine solche – zunächst sehr spekulative – Hypothese könnte immerhin die Verbindungen zwischen dem Sohn Wilhelms, dem späteren Herzog Wilhelm II. von Jülich, Emund von Engelsdorf, den Gebrüdern von Zievel und dem Landfriedenszug des Jahres 1354 aufzeigen. Einige Indizien sprechen dafür, dass Emund von Engelsdorf zur Partei Wilhelms II. gehörte, vielleicht auch schon bevor dieser seinen Vater als Herzog abgelöst hatte: Im April 1361 übertrug der junge Herzog ihm die Burg Nothberg, das *huis Berghe up der Inden*, als jülichsches Offenhäus, nachdem dieser auf eine von Herzog Wilhelm I. verliehene Jahrrente über 800 Mark auf die Gefälle von Eschweiler verzichtet hatte.⁶³¹ Diese Vergabe einer Burg ist, wenn Nothberg auch in seinen Einkünften nicht der zurückgegebenen Jahrrente entsprach,⁶³² als ein Gunstbeweis zu interpretieren. Zudem wurde Emund von Engelsdorf – vermutlich schon bald nach dem Herrschaftsantritt Herzog Wilhelms II. – wieder in den Besitz von Gripekoven gesetzt, als dessen Herr er 1375 belegt ist.⁶³³ Aber erst im August 1385 schloss das Jülicher Herzogspaar mit Emund von Engelsdorf einen abschließenden Vergleich. Dieses Dokument bezieht sich – mehr als dreißig Jahre später – ausdrücklich noch auf die Erstattung der Belagerungsschäden an der Burg Gripekoven.⁶³⁴ Selbst wenn man den Hinweis in der Narratio dieser Urkunde auf die vielen treuen Dienste des Empfängers nur als formelle Phrase betrachten möchte, so bleibt die Frage, warum Engelsdorf die Schäden von Herzog Wilhelm zu fordern hatte, und nicht von den Gebrüdern Zievel, denen die Burg angeblich versetzt gewesen war, und die daher für die Schäden einzustehen hatten, soweit sie die Verursacher waren. Die Tatsache aber, dass Wilhelm II. von Jülich offensichtlich über Jahrzehnte hinweg die durch den Landfriedenszug in Gripekoven verursachten Schäden abtrug, obwohl die Burg mit dem Einverständnis und unter Beteiligung seines Vaters und Rechtsvorgängers geschleift worden war, wirft einen Widerspruch auf, der nur durch die Annahme zu lösen ist, dass zumindest der Besitzer und die Besatzung von Gripekoven nicht ohne Willen des damals rebellierenden Fürs-

⁶²⁹ HSAD, Jülich, Urk. Nr. 237 – KRAUS, Regesten III, S. 115 Nr. 169. Dass Goswin von Zievel bemüht war, die Forderungen der Sühne einzuhalten belegen etwa auch QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 94 Nr. 78 – REK VI, S. 188 Nr. 621 – KRAUS, Regesten III, S. 89f. Nr. 128 (1354 XII 03); REK VI, S. 193 Nr. 644 – KRAUS, Regesten III, S. 93 Nr. 135 und KRAUS, Regesten III, S. 98 Nr. 143 (1355 VI 05).

⁶³⁰ So MEYER, Wilhelm V., S. 127f.

⁶³¹ QUADFLIEG, Nothberg, S. 21.

⁶³² Dies geht aus den Dokumenten zur Ablösung von Burg Nothberg aus dem Jahre 1390 hervor; vgl. QUADFLIEG, Nothberg, S. 23.

⁶³³ DEMANDT, Regesten Katzenelnbogen I, S. 444-447 Nr. 1541, der „Emut von Gelsdorf (? *Geidelstorp*)“ nicht identifizieren konnte. Spätere Belege Emunds von Engelsdorf als Herr zu Gripekoven bei RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 119f. Nr. 294 (1389 I 06), S. 121 Nr. 299 (1390 I 16).

⁶³⁴ In Auszügen wiedergegeben bei QUADFLIEG, Nothberg, S. 22.

tensohnes gehandelt hat; nur dann erklärt sich dessen Verantwortung für den entstandenen materiellen Schaden.

Die Tatsache, dass Goswin von Zievel und Otto von Driel, die an der Spitze der damaligen Burgbesatzung gestanden haben müssen, in der Sühne ihrer Vergehen weitgehend geschont wurden, und im selben Jahr noch in den Versuch des Markgrafen, Valkenburg zu erwerben, miteingebunden gewesen zu sein scheinen, liefert ein weiteres Indiz für die Annahme, dass hinter den Ereignissen des Jahres 1354 um die Burg Gripekoven eine politisch gewollte Provokation stand, auch wenn deren Strategie und Intentionen im einzelnen unklar bleiben.

Von besonderem Interesse ist, dass die Sühneurkunde Reinhard von Schönau unter dem Namen Reinhard, Herr von Valkenburg, in der Reihe der Landfriedensverbündeten nennt, die an der Belagerung teilgenommen hatten. Daraus lässt sich eine ungewöhnliche Doppelfunktion ersehen:⁶³⁵ Zum einen war Reinhard von Schönau als Geschworener des Landfriedens an den Verhandlungen über die zu leistende Sühne sicherlich beteiligt, zum anderen erscheint er als den Verbündeten gleichgestellter Urkundenempfänger, quasi als Mitglied des Bündnisses. Die Tatsache, dass sich kein – auch nur temporärer – formeller Beitritt Reinhardts belegen lässt, legt den Schluss nahe, dass die Beteiligung Reinhardts an der Belagerung Gripekovens durch den Übergang der Rechte Heinrichs von Flandern auf ihn begründet wurde, Reinhard also auch bezüglich des Landfriedensbundes in dessen Rechtsnachfolge stand. Diese Annahme lässt sich durch zwei Indizien stützen: Erstens gibt es keinen Hinweis auf eine Beteiligung Heinrichs von Flandern am Landfriedenszug gegen Gripekoven, wozu er ansonsten verpflichtet gewesen wäre; zweitens sollte möglicherweise die ungewöhnliche Benennung Reinhardts ausschließlich als Herr von Valkenburg, die in dieser Form sonst nicht nachweisbar ist, das Fehlen einer Aufnahme Reinhardts quasi ‘kaschieren’ und seine Position als Nachfolger Heinrichs von Flandern zugleich stützen. Vermutlich hat Reinhard auch das Kontingent seines Rechtsvorgängers von 40 berittenen Kriegeren an dessen Stelle aufzubieten gehabt; dies ist aber leider nicht zu belegen.

B. IV.6.9. Die Fortsetzung der Bemühungen um Monschau-Valkenburg und der Erwerb von Zittert, Zichem und St. Agatha-Rode

Ein hartnäckiger Widersacher im Streit um das Monschau-Valkenburger Erbe blieb nach den finanziellen und rechtlichen Vergleichen, die mit den Erben des letzten Herrn von Valkenburg getroffen werden konnten, Walram von Valkenburg, der Sohn Johanns von Valkenburg,

⁶³⁵ Dieser Aspekt wurde von Claudia ROTTHOFF-KRAUS in ihrer Untersuchung leider nicht berücksichtigt.

Herrn zu Born und Sittard, der die Auseinandersetzung anstelle seines Vaters weiterführte.⁶³⁶ Auch er war Mitglied des Landfriedensbündnisses. Das Datum seines Beitritts ist nicht überliefert, doch muss es eine geraume Zeit vor dem 10. Juli 1355 liegen.⁶³⁷

Johann von Valkenburg, Herr zu Born und Sittard, und sein Sohn Walram hatten noch einen weiteren Grund, sich als Gegner Herzog Johanns III. und Reinhard von Schönau zu betrachten: Die Tatsache, dass Johann seinen Rat Reinhard von Schönau anlässlich der Belehnungen vom 11. März 1354 auch mit der Stadt Sittard belehnte, musste den Widerspruch Johanns von Valkenburg hervorrufen, denn dieser bezeichnete sich selbst seit 1342 als Herr von Sittard.⁶³⁸ Dieser Vorgang lässt sich nur so erklären, dass Johann nach Brabanter Auffassung nicht rechtmäßig im Besitz von Sittard war; die letzte in den Quellen belegte Belehnung mit Sittard nennt Dietrich von Valkenburg als Inhaber, der 1346 in der Schlacht bei Vottem kinderlos fiel.⁶³⁹ Vermutlich hatte Johann von Valkenburg, Herr von Born, Sittard aber bereits nach dem Tod seines Bruders Reinald, 1333, usurpiert, ohne eine Belehnung zu erhalten. Dann wäre die Vergabe Sittards an Reinhard von Schönau lehnrechtlich nicht zu beanstanden gewesen, auch wenn die Inbesitznahme Schwierigkeiten bereitet haben dürfte.⁶⁴⁰

Die Querelen bei der Umsetzung seiner Ansprüche mögen Reinhard von Schönau dazu veranlasst haben, zunächst die für ihn weniger bedeutsamen Besitzungen aus dem Valkenburger Erbe zu veräußern. In einem Vertrag vom 12. März 1355 vereinbarte er mit Wilhelm von Jülich, diesem *die veste ind Stat zu Eustkirch zu überlassen, mit der heerheyt jnd met den gerichtten, hoge ind neder, bennen ind buyssen Eustkirch gehorint, vort mit den mannen, borchmannen, dyenstmannen, scheffenen, scheffienstulen, mit den eygendom, mit allen renten, jd si corengulde, penninggeld, hoenre, cappune, curmeden, mulen, erfgemal, beenden, bussche, veld, wasser, weyde, vysscheryen, opval, nederval, mit allen notz jnd urber, die zu Eustkirch gehorint, wilger kunne die sind, wie man die nennen mach, mit der kirchengicht, mit den clocken slaghe, jnd mit dem hove zu Rudesheym, mit allen iren zubehorin, niet uys gescheyden.* Im Gegenzug sollte Reinhard *Zyttart in Brabant [Zétrud/Zittert]* erhalten, *mit alle syme zubehorin, mit der heerheyt, mit den manne, mit den scheffenen scheffienstulen, mit dem gerichte, mit allen rentten, mit penninggilde, mit corengulden, mit cysen, mit hoenren, mit capunen,*

⁶³⁶ Eine Zusammenstellung verschiedener Urkunden zu seiner Person bei VERMEULEN, Valkenburg, S. 132-149.

⁶³⁷ Mit diesem Datum ist ein Kompromissbrief Walrams von Valkenburg auf den Landfrieden belegt (STAA, RA I, Z 5 – ERNST, Limbourg VI, S. 64-67 Nr. 74 – REK VI, S. 199f. Nr. 674), aus dem eine umfangreiche Auseinandersetzung des Betreffenden zunächst mit der Stadt Köln, dann mit dem gesamten Landfrieden hervorgeht; vgl. ausführlich dazu ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 58-60.

⁶³⁸ BSBM, Cod. germ. 2213, t. 4 f° 351-352; LACOMBLET, UBNrh. III, S. 295 Nr. 372; VERMEULEN, Valkenburg, S. 60f. Bijlage 8, S. 125f. Nr. 24f.

⁶³⁹ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 234f. Nr. 284. Vgl. DE WIT/FLAMENT, Limburg, S. 31; VAN DE VENNE, Valkenburg, Tabel III.

⁶⁴⁰ GROSS, Schönau, S. 38, und DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 31 Anm. 2, sind der Meinung, Reinhard habe Sittard daher nie besessen, was nicht auszuschließen ist.

*mit curmeden, mit mulen, mit erfgemale, mit pechten, mit busschen, mit velden, mit wasser mit weyden, mit beenden, mit bruchgin, mit visscherijen, mit opval, mit nederval, mit allen notz ind urber, die zu Zyttart ind zu der heerheyt van Zyttart vursc. behorinde siin, sonder iet uys zu scheyden.*⁶⁴¹ Der Markgraf sollte zudem die auf Euskirchen ruhende Belastung von 8 000 Schilden übernehmen, die Margarethe von Valkenburg für die Abtretung ihres Erbdrittels angewiesen worden waren. Auch diese Urkunde besiegelte Herzog Johann von Brabant persönlich. Zwei Tage später verzichtete Markgraf Wilhelm auf Zittert, bat den Grafen von Namur als Lehnsherrn, Reinhard von Schönau die genannte Herrschaft zu übertragen, und forderte die Schöffen und Gemeinden von Zittert auf, Reinhard als legitimen neuen Herrn anzuerkennen.⁶⁴² Aber erst am 5. August 1358, als Wilhelm von Jülich seine eigene Lehnsbindung an den Grafen Wilhelm von Namur mit Zittert erneuerte und abermals die Übertragung an Reinhard von Schönau bekundete, erhielt dieser die Belehnung durch den Grafen von Namur.⁶⁴³

Die Vorteile für Wilhelm liegen auf der Hand: Der Markgraf konnte die Valkenburger Exklave Euskirchen mit relativ geringem Finanzaufwand seinem Gebiet einverleiben. Aus der Sicht Reinhard von Schönau hatte der Vorgang verschiedene Aspekte: Zum einen erhielt er für einen Besitz, der außerhalb seines Interessengebietes lag und dessen Erträge ihm nicht zur Verfügung standen, eine Herrschaft, deren Erträge er sofort nutzen konnte. Zum anderen ist der Tausch als Konsequenz seiner Orientierung nach Limburg und Brabant zu verstehen, die nach dem Tod des Kölner Erzbischofs Walram von Jülich eingesetzt hatte.⁶⁴⁴

Im August des Jahres 1356 folgte dann der Verkauf von Monschau und Valkenburg. Am 29. August gelobte Markgraf Wilhelm von Jülich, die Burgen Valkenburg und Monschau

⁶⁴¹ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 293-296 Nr. 2. Diesem Vertrag waren offenbar längerwierige Verhandlungen vorausgegangen, die Besuche Reinhard von Schönau bei Markgraf Wilhelm notwendig gemacht haben; denn am 14. Februar 1355 ist er als Zeuge einer Beurkundung über das Patronatsrecht im Kloster Ellen aufgeführt, die nicht mit dem Urkundeninhalt, sondern nur mit einer anderweitig bedingten Anwesenheit Reinhard von Schönau am Hofe des Markgrafen erklärt werden kann; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 228.

Zur Herrschaft Zittert gehörten vermutlich noch die Dörfer Lummen und Onderdenberg bei Hoegarden, die Konrad I., von Schönforst zusammen mit Zittert übertragen wurden, wie Wilhelm von Flandern als Graf von Namur am 18. Mai 1399 unter Berufung auf das Testament Reinhard von Schönau bestätigte; RALM, 1.177, Nr. 416.

⁶⁴² FRANQUINET, Schoonvorst, S. 297f. Nr. 3.

⁶⁴³ AEN, Répertoire des fiefs, dit Papier lombard, Nr. 33 du fonds du Souverain Baillage, f° 7v; Vgl. auch BORMANS, Fiefs Namur I, S. 21, und GENICOT, L'économie rurale II, S. 1316. Als Reinhard bei seiner Anwesenheit am Hof von Namur am selben Tag Zeuge einer weiteren Belehnung ist, wird sein neu erworbener Herrentitel noch nicht aufgeführt; er ist lediglich als *Renart seigneur de Sconevoest* bezeichnet, doch nennt ihn das zugehörige zeitnahe Register *Renart seigneur de Sconevoest et de Setrud*; BORMANS, Fiefs Namur I, S. 70f. Nach DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 33, hatte Reinhard die Belehnung 1358 noch nicht erhalten. Eine erneute Belehnung Reinhard von Schönau datiert exakt zehn Jahre später vom 5. August 1368; BORMANS, Fiefs Namur I, S. 88.

⁶⁴⁴ Dies zeigt sich deutlich einige Jahre später, als er in ebendiesem Raum weitere Besitzungen erwirbt; vgl. unten S. 133-135.

nicht eher in Besitz zu nehmen, als bis er Reinhard von Schönau die Schuldbriefe, die Heinrich von Flandern von ihm auf Valkenburg besaß, ausgeliefert *ind yn schadelois gemacht*, vom Grafen von Namur die Belehnung mit Zittert verschafft und *alle sine poviance van wyne, van corne ind van alrekune anderen dingen, ind sine arenborst, noitstelle, pyle ind allen sinen alingen huysrait van bedden ind van slaiflächen ind van anderen dingen, die he up Munyauwe ind up Valkenburg hait, geleverd ind geantwert habe upt huys zu Caster, in die stat Triecht, off zu Aeghe*.⁶⁴⁵ Daraus geht hervor, dass zusätzlich zu dem nicht bekannten Kaufpreis Wilhelm von Jülich die Schulden Reinhardts bei Heinrich von Flandern übernehmen musste und dass es ihm immer noch nicht gelungen war, dem Herrn von Schönforst die Belehnung mit Zittert zu verschaffen. Dieser hatte, obwohl oder gerade weil der Streit um die Besitzungen noch nicht entschieden war, die Burgen – darauf deuten die erwähnten Waffen hin – bereits militärisch besetzt.⁶⁴⁶ Die genannten Ausweichquartiere für sein Arsenal und seinen Hausrat weisen nicht nur darauf hin, dass die Größe seiner Immobilien in Aachen und Maastricht geeignet gewesen sein muss, die Ausrüstung einer Burg aufzunehmen, sondern belegen auch, dass ihm Burg, Stadt und Land Kaster bereits zur Verfügung standen. Eine bestehende Verpfändung Kasterts an Reinhard von Schönau geht erst aus einer späteren Urkunde hervor.⁶⁴⁷

Wilhelm von Jülich erwähnt zudem, er habe auch schon Amtleute für Monschau und Valkenburg bestimmt, die er auf die Einhaltung der Vertragsbedingungen verpflichtet habe. Für Valkenburg handelte es sich um Colin Fraipont, einen Ritter, der 1356 als Schöffe von Maas-

⁶⁴⁵ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 20 – KRAUS, Regesten III, S. 116 Nr. 170* – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 100 Nr. 103 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 468f. Nr. 561 mit falschem Datum (30. August) im Kopfregeest; die Datierung lautet *up sent Johans dach decollatio*. Am selben Tag hatte sich – wie oben erwähnt – Wilhelm von Jülich mit Goswin von Zievel wegen aller seiner Ansprüche verglichen; dies stellt ein weiteres Indiz dar für einen Zusammenhang zwischen dem unzulässigen Kaufvertrag über Valkenburg zwischen Heinrich von Flandern und Wilhelm von Jülich einerseits und der Belagerung Gripekovens mit ihren Folgen andererseits.

⁶⁴⁶ Einen Hinweis auf die militärische Austragung des Konfliktes gibt eine Urkunde vom 16. November 1358, in der Dietrich und Johann, Herren zu Schönberg, in ihrem wie ihrer Erben Namen *uf al sulchen schaden, as uns unse herre von Prume, abt Dyederich, dedde in dem kriege, den er hatte mit hern Reynarde von Schoenvorst, der zu den ziiden herre zu Valkenburch was*; LHAK, 18, Nr. 102 (freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Winfried Reichert, Trier). Einzelheiten über diese Auseinandersetzung sind nicht bekannt, doch besaß die Abtei Prüm möglicherweise Rechte im Valkenburger Besitzkomplex, die ihr von Reinhard bestritten wurden.

⁶⁴⁷ Vgl. unten S. 137. Offenbar hat Reinhard Wilhelm von Jülich auch seine Rechte an Bütgenbach, St. Vith, Heerlen, Ambel und Eysden verkauft, die zum Valkenburger Lehnskomplex gehörten. Dokumente darüber sind nicht erhalten, in einer Urkunde Herzog Wilhelms II. von Jülich vom 25. Juni 1361 werden diese Orte, *die here Reynart, unsme lieven heirren, ind vader vurs, vur tziyt verkocht hait*, aber erwähnt; HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 26, 26a – KAEMMERER, UB Düren I, S. 138-145 Nr. 132 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 521-525 Nr. 621 – KRAUS, Regesten III, S. 250f. Nr. 386*. Kaemmerer gibt als Referenz HSAD, Jülich, Urk. Nr. 249 an. Dieses Stück bezeichnet aber die textlich nicht identische Gegenurkunde Reinhardts von Schönau vom selben Tag. Das bei Kaemmerer edierte Stück findet sich im angegebenen Bestand Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 26, 26a. Zur Geschichte von Kaster vgl. HINZ/SCHLÄGER, Kaster.

tricht in Erscheinung tritt,⁶⁴⁸ zum Amtmann in Monschau war Matthias *Eveltz* ernannt worden; falls der Markgraf stürbe, sollten beide bis zur Erfüllung der Abmachung dem Herrn von Schönforst dienen.

Am 25. März 1357 erklärt der mittlerweile zum Herzog erhobene Wilhelm von Jülich,⁶⁴⁹ Reinhard von Schönau habe ihm Valkenburg übergeben, und die für Valkenburg und Monschau eingegangenen Bedingungen sollten nun allein für Monschau gelten.⁶⁵⁰ Im August bezeichnete sich Herzog Wilhelm in einer mit Kurköln sowie den Städten Köln und Aachen verabschiedeten Münzordnung sich selbst als Graf von Valkenburg und Herrn von Monschau.⁶⁵¹ Am 25. Dezember schließlich erhielt Wilhelm in Metz die kaiserliche Belehnung mit Valkenburg, das gleichzeitig zur Grafschaft erhoben wurde.⁶⁵² Möglicherweise um seinen legitimen Anspruch auf Valkenburg zu untermauern, ließ Herzog Wilhelm von Jülich die Ernennung seines Vasallen Godart von der Heiden zum Amtmann Valkenburgs am 21. März 1359 auch durch Reinhard von Schönau bezeugen.⁶⁵³

Der Herzog hatte seine Zusage aber offenbar nur teilweise erfüllt. Da er unter chronischem Geldmangel litt, darf man bezweifeln, dass die vereinbarte Ablöse der Briefe, die Heinrich von Flandern in Händen hatte, tatsächlich vollständig erfolgt war. Da Valkenburg aber übergeben worden war, darf man annehmen, dass zumindest ein Teil des Geldes geflossen war, es sei denn, Reinhard habe ohne Rücksicht auf das finanzielle Risiko aus rein politischen Gründen gehandelt. Eine Belehnung Reinhards mit Zittert hatte in diesem Zeitraum jedenfalls auch nicht stattgefunden. Die einzige von Herzog Wilhelm erfüllte Vertragsbestimmung war, dass er abgewartet hat, bis die Schönforster Burgbesatzung aus Valkenburg abgezogen war; daher konnte Reinhard zunächst wohl auch im Besitz Monschaus bleiben.

Lief dieser Tausch Reinhards Absicht einer Herrschaftsarrondierung auch zuwider, hatte er sich damit immerhin des Problems der militärischen Verteidigung seiner Rechtsansprüche entledigt, die sehr teuer hätte werden können; denn Walram von Born, der noch im Juni 1355 seine Bereitschaft zur Sühne schriftlich niedergelegt hatte,⁶⁵⁴ weigerte sich, das durch das

⁶⁴⁸ VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 113. Mit Colin Fraipont übernahm der Markgraf die Spitze des alten Verwaltungspersonals der Herrschaft, denn dieser wird bereits 1342 als Drost von Monschau erwähnt; VERMEULEN, Valkenburg, S. 126 Nr. 27.

⁶⁴⁹ Vgl. JANSSEN, Karl IV., S. 217.

⁶⁵⁰ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 21 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 477f. Nr. 570 – KRAUS, Regesten III, S. 138 Nr. 200* – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 104 Nr. 118.

⁶⁵¹ LACOMBLET, UBNrh III, S. 480-482 Nr. 574 – ENNEN, Quellen IV, S. 441 Nr. 393 – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 105 Nr. 129 – REK VI, S. 277f. Nr. 984 – KRAUS, Regesten III, S. 147-149 Nr. 215.

⁶⁵² LACOMBLET, UBNrh. III, S. 473 Nr. 565 – REK VI, S. 258 Nr. 921. Bereits in der Urkunde vom 25. März hatte Wilhelm diesen Anspruch vertreten und sich selbst als *greve van Valkenborch* bezeichnet.

⁶⁵³ HSAD, Jülich, Urk. Nr. 244.

⁶⁵⁴ QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 96 Nr. 84 – REK VI, S. 199f. Nr. 674 – KRAUS, Regesten III, S. 98-100 Nr. 144.

Gremium der Landfriedensgeschworenen, wohl auch unter Beteiligung Reinhards von Schönau, am 25. September 1355 ergangene Urteil⁶⁵⁵ zu akzeptieren und begann – wohl im Winter 1355/1356 – Reinhard heftig zu befehlen.⁶⁵⁶ Streitobjekt war zu dieser Zeit nur noch Valkenburg. Der Erbgang Monschaus wurde von Walram offenbar akzeptiert, vermutlich weil sein Onkel Reinald von Valkenburg, der Vater Johanns, des letzten Herrn von Valkenburg, als zweiter Sohn diesen Teil seines Besitzes direkt von seinem Vater geerbt und ihn nicht in der Nachfolge seines Bruders Dietrich übernommen hatte, von dem Walram seine Erbberechtigung ableitete. Die Hartnäckigkeit Walrams von Born nahm vorübergehend ab, als sich der Wechsel des Besitzes an einen so viel mächtigeren Herrn wie den Herzog von Jülich abzeichnete. Am 4. April 1356 erklärte er, das Urteil des Landfriedens, das ihm keine Rechte am Monschau-Valkenburger Erbe einräumte, zu akzeptieren.⁶⁵⁷ Dass Reinhard seine Erfolgchancen im Kampf um das Monschau-Valkenburger Erbe richtig eingeschätzt und gut daran getan hatte, die Herrschaften zu veräußern, zeigen die weiterhin Notwendigen politischen und militärischen Anstrengungen, die Herzog Wilhelm von Jülich zu leisten hatte.⁶⁵⁸ Damit war Reinhard von Schönau, was seine persönlichen Interessen an Valkenburg angeht, zwar nicht weiter an den Auseinandersetzungen beteiligt;⁶⁵⁹ er hatte sich aber einige Jahre später erneut mit diesem Thema zu befassen, diesmal allerdings als Geschworener des Landfriedens.⁶⁶⁰

⁶⁵⁵ REK VI, S. 204 Nr. 690 – KRAUS, Regesten III, S. 101f. Nr. 148.

⁶⁵⁶ In der schriftlichen Überlieferung finden sich nur sehr geringe Spuren dieser Fehde: Der Chronist der Abtei Saint-Trond berichtet, 1356 sei ein Krieg zwischen Reinhard von Schönau und Walram von Born entstanden, so dass Reinhard befürchtet habe, dieser werde seine von der Abtei stammenden Güter in der Nähe Saint-Tronds verwüsten (*Sed anno sequenti guerra crescente inter eundem et domnum Waleramnum De Borne, occasione terre de Valkenburgh, timens prefatus Reinerus baro bona de Halchtre predicta ab adversario suo favillari ...*); MGH SS X, Gesta II, S. 434.

⁶⁵⁷ ERNST, Limbourg VI, S. 67f. Nr. 75 – REK VI, S. 224 Nr. 783 – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 98 Nr. 95 – KRAUS, Regesten III, S. 108 Nr. 158. Eingehalten wurde dieses Abkommen aber nicht, denn im Juli 1358 erklärte Walram erneut, sich dem Urteil Herzog Wenzels Graf Dietrichs von Looz unterwerfen zu wollen; VERKOOREN, IB I/3, S. 302 Nr. 1804. Die Auseinandersetzungen waren offenbar auch von massiven militärischen Anstrengungen begleitet: Am 10. Oktober 1358 erklärte Ritter Godart van dem Bongart, Herr zur Heiden, dass Herzog Wilhelm ihm zur Entschädigung seiner Verluste, die er bei der Verteidigung der Burg und des Landes von Valkenburg erlitten hatte, 11 000 Mark aus den Erträgen von Wilhelmstein und Kornelimünster angewiesen habe. Am 21. März 1359 bestellte der Herzog von Jülich ihn zur Verteidigung der Burg zu seinem Amtmann von Valkenburg; VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 113.

⁶⁵⁸ Vgl. WINKELMANN, Acta imperii II, S. 541 Nr. 851 – RI VIII, S. 239 Nr. 2926 – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 109f. Nr. 148 – REK VI, S. 333 Nr. 1188 – KRAUS, Regesten III, S. 186f. Nr. 288 (1359 IV 03); QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 110 Nr. 149 – KRAUS, Regesten III, S. 192 Nr. 293* (1359 IV 04).

⁶⁵⁹ Zum Fortgang des Konfliktes, bei dem sich letztendlich Herzog Wenzel als Besitzer Valkenburgs durchsetzen konnte, vgl. JANSSEN, Karl IV., S. 221f., und VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 113f.

⁶⁶⁰ Siehe dazu unten S. 164-168. Seine Kenntnisse über die Herrschaft Valkenburg fanden noch einmal Anwendung, als Reinhard von Schönau zusammen mit Johann von Wittem und Heinrich von

In dieser Situation, in der es schien, als seien seine mehrjährigen Bemühungen um Monschau-Valkenburg fruchtlos geblieben, machte er – wie es scheint – einen weiteren Versuch der Herrschaftsbildung, diesmal allerdings auf „zuverlässigerer“ Basis: Anknüpfend an seine 1355 erworbenen Rechte an Zittert kaufte er am 10. August 1358 von Herzog Wilhelm I. von Jülich und dessen ältestem Sohn Graf Gerhard von Berg-Ravensberg mit Zustimmung Herzog Wenzels und der Herzogin Johanna für 70 000 alte Schilde die in Brabant gelegene Herrschaft Zichem mit den Dörfern Tielt, Heure-le-Romain, Nieuwrode, Miskom, Waanrode, Bekkevoort und Molenbeek sowie die Herrschaft St. Agatha-Rode mit den Dörfern Ottenburg, Eerken und Nethen mit allem Zubehör, allen Abgaben, Renten und Zöllen sowie hoher und niederer Gerichtsbarkeit ohne jedwede Einschränkung, so *dat de vors(chreven) herre von Schonvorst und sin erven iren frien wille domit don ind lassen brechen und bussen, bevelen ind gebieden, sollen ind mogen zu alle iren vrien wille, as mit irme vrien eigenen erve ind gude*.⁶⁶¹

Zusätzlich ließ Reinhard die Aussteller bekennen, *egeyne rechte, noch gulde, achter dese zijt me zu haven, noch zu behalden*. Des weiteren verpflichteten diese sich, alle *bynnen jar und dage* anfallenden Kosten, die durch eventuelle Anfeindungen im Zusammenhang mit dem Verkauf entstünden, zu übernehmen. Auch sie selbst versicherten, den Verkauf nachträglich rechtlich nicht angreifen zu wollen. Im selben Dokument bestätigt das Brabanter Herzogspaar die Transaktion, vor allem aber – und das geht in dieser Ausführlichkeit möglicherweise unmittelbar auf Reinhard von Schönau und seine Erfahrungen im Streit um den Besitz von Valkenburg und Monschau zurück –, dass die Übertragung der Herrschaften lehnrechtlich korrekt ablief: *Ind is geschiet in desen sachen bij manisse von ons und wisdom unser manne vors', allet dat von recht schuldig was da in zu geschien, end egheyn punte von rechte achten gelsen*.

Neben fast 30 Vertretern des Brabanter, Jülicher und Berger Rates wurden auch noch die

Gronsveld, dem Burggrafen von Limburg, nach der Ernennung Reiners von Berneau zum Burggrafen und Rentmeister von Valkenburg, im Auftrag Herzog Wenzels die jährlichen Kosten für das Amt und den Unterhalt der Burg abschätzen sollten; VERKOOREN, IB I/4, S. 168 Nr. 2311.

⁶⁶¹ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 22 – HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 127v-131v Nr. 86 – KAEMMERER, UB Düren I, S. 117-122 Nr. 113. Diese Herrschaften aus dem Erbe der Mutter Wilhelms I., Elisabeth von Brabant, hatte der Herzog erst am 6. November 1355 seinem Sohn, Graf Gerhard, überlassen, so lange bis er ihm von seinen Städten Jülich, Düren, Zülpich und Münstereifel 3500 Gulden und eine Jahrrente von 1000 alten Schilden verschafft habe; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 444. Vgl. auch KAEMMERER, UB Düren I, S. 107f. Nr. 104. Vgl. die Bestätigungsurkunde Gerhards von Berg-Ravensberg; LACOMBLET, UBNrh III, S. 458f. Nr. 549 – KAEMMERER, UB Düren I, S. 109f. Nr. 105. Wegen dieser Überlassung an Gerhard von Berg fungierten beide, Vater und Sohn, als Aussteller der Verkaufsurkunde. Der zweite Sohn Herzog Wilhelms, ebenfalls Wilhelm mit Namen, gab am 29. Oktober 1359 seine Zustimmung zu der Übertragung (*erfkoijfe*) und gelobte, Reinhard nach Recht in seinem erworbenen Anspruch zu unterstützen; HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 25 – HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 138-139v Nr. 95. Zu diesem Verkauf vgl. IRSIGLER, Financier gentilhomme, S. 296. Zur Geschichte von Zichem allg. vgl. GOETSCHALCKX, Sichem.

verschiedenen jülichschen und bergischen Städte um Besiegelung des Dokuments gebeten. Zudem wurde die dauernde Gültigkeit der Urkunde betont, auch wenn eines oder mehrere der Siegel abbrächen oder *von eyngen worme dis brief gestechen wurde*. Der enorme Verkaufspreis war bereits *wol bezalt*, dem Verkäufer *gentzigen danaf genoch gedan*. Über den Modus der Bezahlung enthält die Urkunde nichts, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass diese Summe in voller Höhe liquid gemacht werden musste, da sich eine Verrechnung mit den hohen Schulden, die der Herzog bei Reinhard hatte, anbot.

Hemricourt berichtet, es habe Reinhard große Mühen und sogar Geld gekostet, die Zustimmung von Herzog Wenzel zu diesem Tausch zu erhalten, da jener damit die politisch wichtige Lehnsgefolgschaft des Herzogs von Jülich gegen die des Herrn von Schönforst getauscht habe.⁶⁶²

Als Herr von Zichem hat Reinhard von Schönau kaum Spuren hinterlassen. Als Maßnahme zur Wirtschaftsförderung ist die unter Ausnutzung seiner politischen Stellung im März 1362 durch den Kaiser erteilte Privilegierung eines achttägigen Jahrmarktes in der letzten Septemberwoche zu betrachten, die als ausdrücklicher Gunstbeweis für den kaiserlichen Marschall ausgestellt wurde.⁶⁶³ Auch der Ausbau der Burganlage in Zichem lässt vermuten, dass er der Herrschaft zu einer gewissen Bedeutung verhelfen wollte. Im Zuge der Übergabe der Herrschaft an seinen ältesten Sohn, Reinhard II., behielt er sich 1371 Einkünfte in Höhe von 300 Moutonen vor, um *den buwe van der burch zu Sichen* damit zu finanzieren.⁶⁶⁴ Vermutlich geht auf diese Baumaßnahmen auch der so genannte 'Jungfrauenturm' zurück, ein mächtiges, wohl die Funktion eines Bergfrieds einnehmendes Gebäude, das außerhalb der eigentlichen Burganlage unmittelbar am Flüsschen Demer errichtet wurde. In den Fundamenten beträgt die Stärke der Backsteinmauern des dreigeschossigen Baus 5 m, im aufgehenden Mauerwerk immerhin noch 3 m.⁶⁶⁵ Diese massive Bauweise, die Anlage des Turmes außerhalb der seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bestehenden Burganlage sowie die Reservierung in ihrer Höhe festgelegter Geldmittel auf unbestimmte Zeit lassen vermuten, dass Reinhard beabsichtigte, die bis dahin unbedeutende und heute vollständig verschwundene Burg sukzessive vollständig neu zu erbauen. Begonnen hat er dabei sinnvollerweise mit dem wichtigsten Element der Verteidigungsanlage. Auf dem Schlussstein des Rippengewölbes des Saales im Erdgeschoß befindet sich noch heute gut erkennbar das Schönforster Wappen.⁶⁶⁶ Sein Sohn,

⁶⁶² ... *et out grant poyne, gran travailh et gran costenge anchois qu'il pouwist acquiere le greit do duke Wincelin de Braibant, doqueile la dicte terr de Zixhen movoit en fief, qu'il laisat passeir ceste discange, car on ne ly conseilhoit point de caingier l'omage d'on duke de Juley pour avoir à homme on saingnor de Schoenvorst*; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 82.

⁶⁶³ DROSSAERS, Regestenlijst I, S. 170 Nr. 611.

⁶⁶⁴ HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 141v-142 Nr. 98.

⁶⁶⁵ DOPERE/UBREGTS, Donjon, S. 85 Fig. 119, S. 222 Pl. XXXV.

⁶⁶⁶ DOPERE/UBREGTS, Donjon, S. 85 Fig. 119, S. 222 Pl. XXXV. Die von DOPERÉ/UBREGTS gebotene Datierung des Turmes auf 1383-1386 ist nicht mit baulichen Befunden begründet, sondern in der

Reinhard II. von Schönforst, Erbe auch der Burg Zichem, führte die Arbeiten aber offenbar nicht fort.

In Zichem findet sich auch in der Pfarrkirche ein von Reinhard von Schönau gestiftetes Glasfenster – dargestellt sind ein Kalvarienberg und an dessen Fuß ein Schönforster/Wildenburger Allianzwapen – das heute das älteste Glasfenster Belgiens darstellt.⁶⁶⁷

Die Abmachungen vom August 1358 lassen sich nicht mehr in ihrer ganzen Komplexität rekonstruieren; sicher ist, dass der Kauf der Brabanter Herrschaften auf das Engste mit zwei weiteren Geschäften zwischen Reinhard von Schönau und dem Jülicher Herzogshaus verbunden war und zeitlich parallel vorbereitet worden sein muss: mit der Verpfändung von Kaster durch Herzog Wilhelm und der Verpfändung des bergischen Anteils am Zolls zu Kaiserswerth.

Am 16. August 1358 verscrieben Graf Gerhard und seine Frau, Gräfin Margarethe, Reinhard von Schönau für seine *deynste, liefde und gunste*, die ebenfalls nicht zu erhellen sind,⁶⁶⁸ in deren Folge es ihm aber gelungen war, den Rheinzoll zu Kaiserswerth, der bis dahin zu verschiedenen Anteilen Jülich, dem Reich und Berg gehört hatte,⁶⁶⁹ ganz in die Hand Graf Gerhards zu bringen, zwei Tournosen an diesem Zoll. Erst wenn diese Erträge die Summe von 12 000 Goldschilden erreicht hätten, sollte *dis brief doit syn ind ingheyn macht me haven*.⁶⁷⁰ Dass diese Abmachung die Zustimmung Herzog Wilhelms von Jülich fand, zeigt sein Erscheinen an erster Stelle in der Zeugenliste. – Auch nach der Verpfändung von Burg, Stadt und Zoll Kaiserswerth durch Graf Wilhelm von Berg als Nachfolger seines Vaters an seinen Schwiegervater, den Pfalzgrafen Herzog Ruprecht von Bayern, am 15. Dezember 1368 blieb Reinhard von Schönau im Besitz seiner zwei Zolltournosen.⁶⁷¹

Argumentation auf fehlerhafte historische Informationen der älteren Literatur gestützt, und daher keineswegs als verbindlich zu betrachten.

⁶⁶⁷ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 82 Anm. 1.

⁶⁶⁸ In der Sammlung des Jülicher Archivars von Redinghoven (um 1700) befindet sich eine zum 16. April 1351 datierte Aufstellung über die Mobilia des Hauses *Werda*, die dort vorhanden waren, als Reinhard von Schönau erstmalig dorthin gekommen sei; es folgt eine Liste militärischen Inventars; BSBM, Cod. germ. 2213, t. 7 f° 481. Diese Notiz weist auf frühere Dienste Reinhards von Schönau für den Grafen von Berg in Zusammenhang mit der Zollstelle, die sich bereits seit dem 3. September 1348 im Besitz Graf Gerhards befand; PFEIFFER, Transitzölle, S. 233. Die Zugriffsmöglichkeiten Reinhards von Schönau auf den Zoll – etwa ob er selbst direkt auch an der Zollverwaltung beteiligt wurde – sind nicht ganz klar.

⁶⁶⁹ REK VI, S. 1 Nr. 2. Vgl. LORENZ, Kaiserswerth, S. 114f. Zur Geschichte des Zolls Kaiserswerth vgl. KAISER, Kaiserswerth, S. 15f., und PFEIFFER, Transitzölle, S. 271-273. Zum Anfall der Grafschaft Berg an das Haus Jülich vgl. ANDERNACH, Grafschaft Berg, S. 68f.

⁶⁷⁰ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 23 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 487f. Nr. 582. Bei dieser Gelegenheit ließ Reinhard sich auch versichern, dass Graf Gerhard das Land Kaster nicht wieder einlösen werde; eine Zusage, die knapp drei Jahre später, nach dem Tausch Kastens gegen Monschau, überflüssig geworden war; vgl. unten S. 140-142.

⁶⁷¹ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 583-586 Nr. 684.

Die Tilgung des Kredits ist sicherlich auf Verlangen Reinhardts gerade auf die Kaiserswerther Zollgefälle angewiesen worden, denn nur wenige Tage zuvor, am 12. August 1358 bestätigten der Graf und die Gräfin von Berg-Ravensberg, dass Kaiser Karl IV. dem Herrn von Schönforst die Erhebung zweier Tournosen in Kaiserswerth gestattet habe wegen der vielen nützlichen Dienste, die er dem Kaiser in Frankreich und England, wohin er mehrmals gesandt worden sei,⁶⁷² getan, sowie wegen der großen Kosten, die er im Dienst des Kaisers und des Reiches gehabt habe, und sie gelobten, den Herrn von Schönforst und dessen Erben in ihren Rechten gegen jedermann zu schützen und ihnen auch im Falle einer Verlegung der Zollstätte ihre Einkünfte zu sichern. Reinhard von Schönau sollte zudem seine eigenen Zöllner einsetzen dürfen, womit er selbst die Kontrolle über seinen Zollanteil in die Hand bekam.⁶⁷³ Reinhard besaß so die Option, beide Zolltitel, den kaiserlichen und den bergischen, zu bündeln und an einem Ort zu erheben.

Der Nexus zwischen allen drei Vereinbarungen Reinhardts mit dem Hause Jülich geht klar aus einer Urkunde vom 29. August 1358 hervor, die allerdings neue, wegen Überlieferungslücken nicht zu klärende Fragen aufwirft:⁶⁷⁴ Herzog Wilhelm von Jülich und sein Sohn, Graf Gerhard von Berg, bekundeten erneut den Verkauf (*overdrach und erfkouf*) der Herrschaften Zichem und St. Agatha-Rode für 70 000 alte Schilde, die bereits bezahlt seien. Unklar ist der Passus, dass von diesem Geld dem Herzog 50 000 Schilde wegen Kaster, seinem Sohn 20 000 Schilde wegen Burg und Zoll Kaiserswerth zustünden, für die die genannten Besitzungen dem Herrn von Schönforst verkauft seien (*verkoecht sijn of verkoecht waeren*). Des weiteren wird Reinhard und seinen Erben der Besitz von Kaster auch weiterhin zugesichert *als sij zevuerens waren, geleich de groisse brieve sprechen*, die der Herr von Schönforst vom Herzog erhalten habe. Diese erwähnte Haupturkunde über die Rechte Reinhardts von Schönau an Kaster ist nicht erhalten; sie muss bereits vor dem 29. August 1356 ausgestellt worden sein, denn als an diesem Tag der Verkauf von Monschau-Valkenburg durch Reinhard von Schönau an Wilhelm von Jülich beurkundet wurde, befand sich Kaster offensichtlich bereits in der Verfügung Reinhardts.⁶⁷⁵

Dieses verlorene Dokument stellt aber das ‚missing link‘ dar, das allein die Vereinbarun-

⁶⁷² Diese Dienste resultierten aus der im September 1357 erteilten Vollmacht als Unterhändler mit England; vgl. oben Anm. 269. Direkte Spuren konkreter Aufträge, die wohl der Geheimdiplomatie zuzurechnen sind, haben sich nicht erhalten. Dass Reinhard aber – möglicherweise nicht zuletzt aus geschäftlichen Gründen – auch über diese Aufgabe hinaus Kontakte nach England unterhielt, legt ein Dokument vom 1. Mai 1368 nahe, in dem *John Tright*, ein *yeoman* des Herrn von *Skoneforst*, bestätigt, auf seiner Reise von Dover nach Calais unter anderem einen Wechselbrief des Lombarden *Walter de la Roke* aus der weit verzweigten Familie della Rocca mitzunehmen; CPR, 1367-70, S. 132.

⁶⁷³ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 23a – ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 97f. Nr. 307. Vgl. IRSIGLER, *Financier gentilhomme*, S. 298f.

⁶⁷⁴ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 24.

⁶⁷⁵ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. 20 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 468f. Nr. 561 – KRAUS, *Regesten III*, S. 116 Nr. 170* – QUADFLIEG, *Stadtwerdung*, S. 100 Nr. 103.

gen des Monats August 1358 erhellen könnte; denn im Vertrag vom 29. August 1358 ist im weiteren die Rede von *hondert dusent alden schilden, die in den vurscr[even] groissen brieve va[n] Cast[er] geschreven steynt*. Insgesamt hatte also ein Schuldbetrag von 100 000 Schilden ausgestanden, von denen 70 000 durch die Abtretung von Zichem und St. Agatha-Rode beglichen waren. Mit den restlichen 30 000 Schilden war offenbar Kaster belastet, möglicherweise auch Brügggen; denn auch die dortige Burg war Reinhard von Schönau versetzt worden, wie aus einer Urkunde Reinhard's für den Herzog von Geldern aus dem Jahre 1359 hervorgeht.⁶⁷⁶

Seine mutmaßlichen Pläne zur Bündelung der Zollanteile in Kaiserswerth setzte Reinhard aber nicht um, denn wie aus einer Urkunde vom 3. Februar 1359 hervorgeht, in der er den Bürgern von Arnheim Zollfreiheit auf den neuen Zoll gewährte, den der Kaiser ihm in Geldern auf den Strom zu legen erlaubt hatte,⁶⁷⁷ erhob er diese Abgaben in Geldern. Die Zollstätte war Neu-Lobith, auch Auf den Tragelen genannt.⁶⁷⁸ Es handelte sich um keinen wirklich neuen Zoll, sondern nur um eine vermutlich durch Rheinlaufveränderungen bedingte Verlegung des alten Reichszolls in Lobith.⁶⁷⁹ So ist auch die Zollfreiheit der Arnheimer, Nimwegener und Zutphener zu erklären, die dieses Privileg bereits am alten Zoll lange Zeit vorher genossen hatten.⁶⁸⁰ Am 13. Februar 1359 gelobte Herzog Eduard zusammen mit einigen seiner Vasallen und den Städten Nimwegen, Roermond, Zutphen und Arnheim, Reinhard von Schönau in den Rechten, die er auf den Zoll und das Zollhaus in Lobith besäße, schützen zu wollen.⁶⁸¹

Faktisch besaß Reinhard also offenbar mehr als die zwei vom Kaiser verliehenen Tournosen. Vermutlich hatte ihm der Herzog von Geldern für gewährte Kredite weitere Zollanteile verschrieben. Auch am 26. Mai 1359 erscheint Reinhard von Schönau – zusammen mit Johann von Mirlaer – als Bürge einer Urkunde Eduards von Geldern, in der dieser seinem Drost Johann von Moers den fortdauernden Besitz der Burg und des Drostamtes von Geldern zusicherte.⁶⁸² Im Bürgschaftsfall sollte Reinhard, den Eduard als *onsen lieven raet* bezeichnete, *deme vurg. heren Johanne van Muerse ... gehoersam ... sin, mit onsen tol-*

⁶⁷⁶ NIJHOFF, *Geschiedenis II*, S. 141-144 Nr. 94 – KEUSSEN, *UB Krefeld I*, S. 134 Nr. 539. Vgl. auch unten S. 138.

⁶⁷⁷ NIJHOFF, *Geschiedenis II*, S. 137f. Nr. 92 – GRASWINCKEL, *Rijksarchief Gelderland II*, S. 52 Nr. 179. Am selben Tag erhielten auch die Bürger von Roermond dieses Privileg von Reinhard von Schönau; VAN BREE, *Inventaris Roermond*, S. 139 Nr. 67. Gleichlautende Briefe erhielten die Bürger von Nimwegen und Zutphen; NIJHOFF, *Geschiedenis II*, S. 138 Anm. 1. Zur Geschichte der Zollstelle vgl. JAPPE ALBERTS, *Lobith, und PFEIFFER, Transitzölle*, S. 274-276.

⁶⁷⁸ NIJHOFF, *Geschiedenis II*, S. 141-144 Nr. 94 – KEUSSEN, *UB Krefeld I*, S. 134 Nr. 539.

⁶⁷⁹ JAPPE ALBERTS, *Lobith*, S. 20-23.

⁶⁸⁰ NIJHOFF, *Geschiedenis II*, S. 136f. Anm. *. Auch Eduard von Geldern bestätigte den genannten drei Städten ebendieses Recht; NIJHOFF, *Geschiedenis II*, S. 136 Nr. 91 mit Anm. *.

⁶⁸¹ GRASWINCKEL, *Rijksarchief Gelderland II*, S. 52 Nr. 181.

⁶⁸² NIJHOFF, *Geschiedenis II*, S. 141-144 Nr. 94 – KEUSSEN, *UB Krefeld I*, S. 134 Nr. 539.

huyse, ende mit den halvan tolle, tot Lobede, up den Tragelen gelegen. Zu dieser Zeit war Reinhard also offenbar im Besitz der Hälfte des Zolls und der Einnahmestelle selbst, des Zollhauses.⁶⁸³ Darüber hinaus sollten Johann in diesem Fall die Burgen des Herrn von Schönforst, Kaster und Brüngen,⁶⁸⁴ solange zur Verfügung stehen, bis Johann wieder im Besitz der Burg Geldern sein würde.⁶⁸⁵

Die Beziehungen Reinhardts zu Johann von Moers – auch er als Finanzier seines Herrn, des Herzogs, tätig – sind bisher wenig erforscht.⁶⁸⁶ Johann von Moers aber war es, der die an Reinhard von Schönau verpfändeten Zollanteile vor dem 14. Juni 1363 zugunsten Eduards, inzwischen Herzog von Geldern, wieder einlöste bzw. dem Herzog durch die Bereitstellung der nötigen Geldmittel zur Wiedereinlösung verhalf.⁶⁸⁷ Der Schuldenausgleich mit Reinhard von Schönau wurde aber nicht vollständig vollzogen oder der Herzog machte neue Schulden bei ihm: Aus Anlass einer Schuldenregelung zwischen Herzog Eduard und seinem Finanzier, Johann von Moers, vom 6. Dezember 1364 musste dieser zusichern, für weitere, in ihrer Höhe nicht genannte Außenstände des Herzogs bei Reinhard von Schönau mit dem Zollhaus einzustehen.⁶⁸⁸ Diese Bürgschaft wurde tatsächlich zu einem nicht bekannten späteren Termin fällig: Noch 1367 war der Herr von Schönforst im Besitz von vier Tournosen des Lobither Zolls. Eduard selbst hingegen verfügte nur über drei Tournosen, die er am 24. Januar 1367 Johann von Moers erneut verschrieb, mit der Versicherung, er wolle ihm *sinen brief quiten, an den here van Schonvorst, den hij heeft sprekende op dat tolhuis*.⁶⁸⁹ Die geschuldeten Summen müssen so hoch gewesen sein, dass der Herzog und sein Finanzier es auch 1369 noch nicht geschafft hatten, die Ansprüche Reinhardts abzugelten.⁶⁹⁰ Möglicherweise wurde deshalb ein Tausch der Pfandgüter vorgenommen; denn bald darauf besaß Reinhard vier Tournosen am Zoll zu Nimwegen. Am 17. Juli 1370 verließ er Hermann von Goch, Kanoniker zu Kaisers-

⁶⁸³ Zur Funktion des Zollhauses Lobith als festes Haus bzw. Burg siehe JAPPE ALBERTS, Lobith, S. 18f.

⁶⁸⁴ Brüngen (*dat huys ... te Brughe*) scheint sich nicht lange in seinem Besitz befunden zu haben, da es weiter keine Erwähnung findet und auch in der Erbmasse Reinhardts nicht erscheint.

⁶⁸⁵ Vgl. FRANKEWITZ, Geldrische Ämter, S. 180.

⁶⁸⁶ Der Vergleich dieser beiden Persönlichkeiten vom Typus des adligen Finanziers zeigt gewisse Ähnlichkeiten: Zwar hatte Johann einen anderen Stand – die von Moers waren seit 1228 edelfrei und wurden vereinzelt, seit etwa 1375 ausschließlich, als Grafen bezeichnet –, doch war auch er nicht der Erbe des kleinen Familienterritoriums. Im Unterschied zu Reinhard ging es ihm nicht um die Errichtung einer neuen Herrschaft, sondern er legte mit dem Erwerb einflussreicher Verwaltungspositionen und Pfandschaften die Machtgrundlagen für ausgreifende politische Ambitionen, deren Ziel der Erhalt und die Bestandssicherung des bestehenden kleinen Territoriums waren; vgl. neuerdings GLÄSER, Johann von Moers.

⁶⁸⁷ NIJHOFF, Geschiedenis II, S. 184-188 Nr. 129.

⁶⁸⁸ *End voert wert zake dat die here van Schonevorst nyet nehmen enwoude van mynen lieven heren van Gelren, alsovoel als my besceit docht wesen, so sal ic den here van Schoenvorst dat tolhuys leveren ende avergeven*; HSAD, Moers, Urk. Nr. 29 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 560 Nr. 658.

⁶⁸⁹ NIJHOFF, Geschiedenis II, S. 211f. Nr. 151.

⁶⁹⁰ NIJHOFF, Geschiedenis II, S. 244-246 Nr. 166.

werth, eine Leibrente von 25 Gulden auf seine vier Tournosgroschen am Nimwegener Zoll als Mannlehen.⁶⁹¹

Die Gründe für die Entscheidung Reinhards, die kaiserlichen Zollanteile nicht in Kaiserswerth, sondern in Geldern zu erheben, sind sicherlich vielschichtig. Eine Bündelung von Zollansprüchen, wie er sie in Kaiserswerth versucht hatte, musste ihm in Geldern noch effektiver umsetzbar erscheinen: Für die Eduard zur Verfügung gestellten Darlehen waren ohnehin Pfandverschreibungen erforderlich. Da der Kredit vermutlich auch größer war als das mit den Zollanteilen zu Kaiserswerth abgesicherte Darlehen für den Grafen von Berg-Ravensberg, hatte Reinhard nun die Möglichkeit, unter Hinzunahme des kaiserlichen Zollprivilegs zum größten Anteilseigner des alten Lobithers Zolls, der mittlerweile in Neu-Lobith erhoben wurde, zu werden. Hätte Eduard nämlich selbst noch nennenswerte bzw. noch unbelastete Anteile besessen, wäre die Bürgschaft Reinhards im Mai 1359 in dieser Form nicht erforderlich gewesen. Andere Aspekte der Zollerhebung in Geldern statt in Berg mögen eine prinzipielle Risikoverteilung gewesen sein, ebenso wie eine erhöhte Sicherung seiner Rechte, die durch die Verlegung unter dem Schutz des im Januar 1359 geschlossenen geldrisch-klevischen Landfriedens standen,⁶⁹² und seine politische Rolle im Herzogtum Geldern.

Versuche Reinhards von Schönau, seinen Brabanter Besitz weiter auszudehnen, sind nicht belegt. Der Grund dafür mag darin zu suchen sein, dass Reinhard sich knapp drei Jahre später, im Sommer 1361, einer Verwirklichung seiner früheren Absichten wieder näher sah: Herzog Wilhelm I. von Jülich war inzwischen gestorben⁶⁹³ und sein Sohn Wilhelm II. verfolgte eine andere Politik bzw. war vordergründig an einer Tilgung der von seinem Vater übernommenen hohen Schulden interessiert. Daher tauschte er am 25. Juni 1361 Kaster, das beim Tode Wilhelms I. mit 46 000 alten Goldschilden belastet war, die *unbetzailt synt*, wieder ein.⁶⁹⁴ Der Preis für den jungen Herzog war hoch: Reinhard ließ ihm vermutlich keine Wahl bei der Be-

⁶⁹¹ KEUSSEN, Urkunden-Archiv V, S. 53 Nr. 2626. Obwohl Reinhard II. am 3. April 1377 sein Einverständnis mit den Vereinbarungen bekundete, die sein Bruder Johann mit dem Herzogspaar von Jülich und Geldern über die *vyer alden groessen tols die mijn vader selige, der here was van Schoenvorst, zo Nymmeghen plach zo haven* getroffen hat und gleichzeitig auf diese vier Tournosen verzichtete (NIJHOFF, Geschiedenis III, S. 45 Nr. 32), verließ er Hermann von Goch am 7. März 1384 abermals ein Mannlehen auf den Nimwegener Zoll, diesmal in Höhe von 40 Gulden; HASTK, HUA, Nr. 3601 – KEUSSEN, Urkunden-Archiv VI, S. 35 Nr. 3601 – ENNEN, Quellen V, S. 430f. Nr. 312 (mit falschem Datum 8. März 1384). Zur Geschichte der Zollstelle Nimwegen vgl. PFEIFFER, Transitzölle, S. 256f. Zur Biographie Hermanns von Goch, vgl. IRSIGLER, Hermann von Goch.

⁶⁹² Vgl. dazu unten S. 171-172.

⁶⁹³ JANSSEN, Wilhelm von Jülich, S. 53.

⁶⁹⁴ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 26, 26a – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 521-525 Nr. 621 – KAEMMERER, UB Düren I, S. 138-145 Nr. 132 – KRAUS, Regesten III, S. 250f. Nr. 386*. Kaemmerer gibt das richtige Dokument, aber die falsche Referenz – HSAD, Jülich, Urk. Nr. 249 – an, hinter der sich die entsprechende, textlich nicht identische Gegenurkunde Reinhards von Schönau verbirgt. Zu der Burgentauschaktion vgl. auch IRSIGLER, Financier gentilhomme, S. 297f.

nennung des Ersatzpfandes *burch, slosse ind alincge lande van Monyoien mit allen sijnen zubehoeren ... mit den dorpen ind kirspelen, darzu gehoerende*, nämlich Höfen (*der berch den man nennt die Hoeve*), Mechernich, Rötgen,⁶⁹⁵ Kalterherberg, Mützenich, Lauscheid (*Loverscheyt*), Menzerath (*die zwey Mentzenrait*), Imgenbroich, Konzen, Frohnrath, Lammersdorf (*Lamberscheyt*), Paustenbach, Simmerath, Nieder- und Oberrollesbroich und Kesternich; darüber hinaus *in dem land van Oeurrure* Wollseiffen, *Kaldenborne*⁶⁹⁶, *Wardenberch*⁶⁹⁷, Morsbach, Hetzingen und Eschael⁶⁹⁸ sowie die Jülicher Rechte *van des vorstampts wegen ... bynnen den peylsteden des lantz van Monyoien*, also den jülichschen Anteil am Aachen-Monschauer Reichsforst.⁶⁹⁹ Darüber hinaus erhielt er Kornelimünster und die dazugehörigen Dörfer und Gerichte Rollef, Freund, Krauthausen, Dorf, Büsbach, Breinig, Breinigerheide, Venwegen, Hahn, Friesenrath, Walheim, Pingsheim, Nütheim, Schleckheim, Ober- und Niederforstbach, Gressenich, Mausbach, Krewinkel, Eilendorf und *die Haer*.⁷⁰⁰ In diesen Dörfern und Gerichten sollten ihm alle Rechte und Erträge ohne Einschränkungen zustehen.

Der Wert dieser beiden Herrschaftskomplexe wurde sehr unterschiedlich angesetzt: Erhielt Reinhard von Schönau Monschau für den Betrag der auf Kaster lastenden Verschuldung von 46 000 Goldschilden, so wurden ihm Kornelimünster und die Forstrechte am Reichsforst für eine weitere Schuld von insgesamt 10 000 Goldschilden überlassen.⁷⁰¹ Insgesamt betrug

⁶⁹⁵ Rötgen, nördlich von Schönforst, nicht Rötgen, zwischen Monschau und Aachen.

⁶⁹⁶ Vermutlich Kalenborn westlich von Neuenahr oder Kalenborn nordwestlich von Gerolstein.

⁶⁹⁷ Vermutlich Warden nordöstlich von Aachen oder Bardenberg nördlich von Aachen.

⁶⁹⁸ Es handelt sich um ein Gehöft, dessen Standort heute von der Rurtalsperre bedeckt ist.

⁶⁹⁹ Zu dessen Umfang und Bedeutung vgl. KASPERS, Comitatus nemoris, S. 144f.

⁷⁰⁰ Vermutlich ist der Bach Haar, östlich von Aachen, eventuell zusammen mit dem dort gelegenen Haarhof gemeint.

⁷⁰¹ Dieser Betrag setzte sich aus zwei Summen zusammen: Reinhard von Schönau war mit 6240 Goldschilden für die finanziellen Verpflichtungen Wilhelms I. eingesprungen, die dieser gegenüber seinem Monschauer Amtmann, dem Ritter Heinrich von Barmen hatte; außerdem hatte er weitere 3760 Goldschilden *rechter scholt* zu fordern. Da die zweite Schuldsomme nicht näher erläutert wird und in Verbindung mit der ersten den glatten Betrag von 10 000 Goldschilden ergibt, drängt sich der Eindruck auf, dass hier gerundet wurde; zu wessen Gunsten, muss hier unbeantwortet bleiben. Eine Verpfändung von Münstereifel, wie sie in den Kopfregeften bei KAEMMERER und LACOMBLET angegeben ist, ist nicht erfolgt. Dieses Missverständnis beruht vermutlich auf einer Fehlinterpretation der Schreibweise *Munstereygen*, die zweimal im Text vorkommt. In beiden Fällen aber erfolgt der Zusatz *vurs'* für 'vorstehend', der einen Bezug zu einem bereits genannten Ort herstellt, bei dem es sich unzweifelhaft um Kornelimünster handelt. Auch die detaillierten und ausführlichen Beschreibungen der Vertragsbedingungen machen es wahrscheinlich, dass bei einem Bezug auf beide Städte ähnlichen Namens eine eventuell gegebene Verwechslungsgefahr ausgeschlossen worden wäre. Schließlich ist in der Siegelankündigung der jülichschen Städte am Ende der Urkunde Münstereifel richtig als *Munster in Eyflen* aufgeführt. Vgl. außerdem QUADFLIEG, Stolberg, S. 57, der belegt, dass die "Vogtei über den weltlichen Besitz der Reichsabtei Kornelimünster ... auch ... Vogtei des Eigentums zu Kornelimünster oder kurz Münstereigen genannt" wurde.

die Schuld also 56 000 Goldschilde.⁷⁰² Wann dieser Tausch tatsächlich vollzogen wurde, ab welchem Zeitpunkt Reinhard also faktisch über Monschau verfügen konnte, ist nicht sicher; Reinhard hielt das Land Kaster nämlich auch nach der vertraglichen Regelung des Tausches noch in seinem Besitz und es sogar weiterversetzt: Am 12. Juli 1361 garantierten Reinhard von Schönau, seine Frau und ihr ältester Sohn, ihrem Verwandten, Konrad von Schleiden, Propst zu St. Gereon in Köln, die Bezahlung einer Rente von 400 alten Schilden, die für eine Schuld von 4000 alten Schilde fällig war, und versicherten, Kaster nicht ablösen zu lassen, ehe Konrad Gelegenheit gehabt habe, den Vertrag zwischen Reinhard von Schönau und dem Herzog von Jülich in der von Reinhard besiegelten Ausfertigung zu bestätigen und zu besiegeln.⁷⁰³ Dieser nur unklare Nexus zwischen dem genannten Schuldbetrag und dem Besitz des Landes Kaster wird bestätigt durch die Quittung, die Reinhard von Schönau am 20. August 1361 Konrad von Schleiden über die ordnungsgemäße Rückgabe von Kaster ausstellte.⁷⁰⁴

Die – teils redundanten – Bestimmungen zur Absicherung der auf Monschau lastenden Schuldsomme im Vertrag mit Herzog Wilhelm von Jülich, die sämtlichen Unwägbarkeiten vorgreifen zu wollen scheinen, lassen eine starke Mitwirkung Reinhards von Schönau an der Ausarbeitung des Textes vermuten. Herzog Wilhelm betonte jedoch, dass die Zahlung des

⁷⁰² Nicht 46 000, wie bei LACOMBLET, und nicht 36 000 Goldschilde, wie bei KAEMMERER angegeben.

⁷⁰³ RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 78 Nr. 175.

⁷⁰⁴ RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 79 Nr. 176. Die Forderungen Konrads von Schleiden waren schon in der Urkunde vom 12. Juli 1361 auf die Herrschaft Monschau angewiesen worden. Am 24. Juni 1366 ließ Reinhard seinerseits dem Bruder des verstorbenen Konrad von Schleiden, Johann von Schleiden, und dessen Sohn 1000 alte Schilde, wodurch sich die Rente auf Monschau um 100 Schilde und 100 Müdden Hafer jährlich verringern sollte. In dieser Urkunde ist erwähnt, dass bereits der Propst von St. Gereon zu seinen Lebzeiten durch ein Darlehen in gleicher Höhe die Einkünfte auf Monschau in demselben Maße vermindert hatte; HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 28. Die restliche Rente in Höhe von 200 alten Schilden versetzten die Schleidener schon im Juli 1366 an Pawin von Aa; LHAK, Landskron, Nr. 1253 – FRICK/ZIMMER, Quellen Landskron I, S. 181f. Nr. 496.

Die beiden Urkunden des Jahres 1366 bestätigen zwar die Gültigkeit der Verschreibung auf Monschau, Reinhard von Schönau versuchte aber offensichtlich die Schleidener dadurch zu übervorteilen, dass er ihnen den Vertrag nicht aushändigte. Am 6. Januar 1389 ließ Konrad von Schleiden, der Sohn des mittlerweile verstorbenen Johann, eine notariell beglaubigte Urkunde anfertigen, in der Gottfried von Münstereifel, seinerzeit Kaplan zu Schleiden, unter Eid vortrug, dass er selbst, weil er mit der Ausfertigung des Vertrages beauftragt war, diesen am 9. September 1368, also mehr als sieben Jahre, nachdem die Vereinbarungen getroffen worden waren, an Reinhard von Schönau ausgehändigt hatte mit der Auflage, ihn zu vollziehen oder nach 15 Tagen zurückzugeben. Reinhard habe die Urkunde zwar entgegengenommen, sie aber nicht ratifiziert und zurückgegeben; RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 119f. Nr. 294.

Wegen dieser Unterdrückung der schriftlichen Vereinbarung, in deren Folge die Ansprüche der Schleidener nicht mehr bewiesen werden konnten, kam es in der nächsten bzw. übernächsten Generation zwischen den Erben Reinhards von Schönau und denen Konrads von Schleiden zu einer Fehde, vgl. unten S. 295.

Geldes nicht in terminlich festgelegten Raten bestimmter Höhe erfolgen müsste, sondern *so wie wir des alre besten moechten ... ind uns alre beste queme*. Die Rückgabe der Herrschaften sollte aber erst nach vollständiger Bezahlung erfolgen. Die Schulden und Belastungen, die auf den Tauschgegenständen wie auch auf den Jahre zuvor dem Vater des Ausstellers verkauften Besitzungen lagen – es handelt sich um Valkenburg, Bütgenbach, St. Vith, Heerlen, Ambel und Eysden –, sollten allesamt beim Herzog von Jülich und seinen Nachkommen verbleiben, ausgenommen die von Monschau rührenden Lehen, die Reinhard denjenigen schuldete, *die eme manschaft dan af doen solen*. Außerdem sollten diese Herrschaften nicht durch weitere Verpflichtungen belastet werden. Die Herzöge von Jülich sollten Reinhard in seinen Rechten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln beschützen und ihn *der weren, alletzijt, desen vurs' vurwarden durende*. Falls dieser Beistand nicht gewährt würde, könne sich der Herr von Schönforst mit seinen Pfändern in den Schutz eines anderen Herrn begeben; Schäden und Kosten habe aber in jedem Fall der Herzog von Jülich zu tragen. Für den Fall, dass die Jülicher Herzöge selbst zu Feinden Reinhard von Schönau würden, gelobte Wilhelm, dass sie dann *in alre heirren hoeven, solen sijn ervallen truwelois, eirlois, ind sicherlois*. Gegen Angriffe dürfe Reinhard sich wehren, solange diese Vergeltungen nicht den Herzog schädigten.

Bei dieser Gelegenheit ließ Reinhard sich, seinem Bruder und seiner Stiefmutter auch gleich die Latengerichtsbarkeit im Kirchspiel Richterich, also in und um Schönau, das eine Enklave in Jülicher Gebiet war, bestätigen. Lediglich die Blutgerichtsbarkeit, *dat gerichte an lijf*, beanspruchte der Herzog für sich.⁷⁰⁵

Das hohe Sicherheitsbedürfnis Reinhard von Schönau, wie es schon in früheren Verträgen zum Ausdruck kam, war angesichts der hohen Verschuldung Wilhelms II., die eine lange Geltungsdauer der Vereinbarungen erwarten ließ, gewiss nicht unangebracht. Auch der Herzog scheint von einer langen Laufzeit des Vertrages ausgegangen zu sein, wie die Übertragung der bestehenden und zukünftigen lehnrechtlichen Bindungen auf Reinhard zeigt.

Zusätzliche Sicherheit erhielt Reinhard durch die am 16. März 1365 gegebene Erklärung Herzog Wenzels und der Herzogin Johanna,⁷⁰⁶ dass sie, auch nachdem sie von Philippa von Valkenburg, dem Herrn von Brederode als dem Erben seiner Frau, Beatrix von Valkenburg, und der Maria von Valkenburg, Äbtissin von Maubeuge, deren Rechte an Monschau, Valkenburg, Bütgenbach, St. Vith, Euskirchen, Heerlen, Ambel und Eysden erworben haben,⁷⁰⁷ den Reinhard von Schönau, ihren *rait, ridder ende man*, im Besitz von Burg und Land von Monschau belassen wollten, bis er und seine Erben *volcomelic betailt suelen syn ... van den gelde, dat hen die hertoge van Guilke dairop bewyst heeft*. Darüber hinaus versprachen sie ihm bis

⁷⁰⁵ Vgl. oben S. 23-24 mit Anm. 88.

⁷⁰⁶ HSAD, Monschau-Schönforst Nr. 27 und 27a (identische Ausfertigungen) – AGRB, CC 14 f° 58, Mss. div. Nr. 1/A f° 3 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 550f. Nr. 652 – VERKOOREN, IB II/2, S. 159 – VERMEULEN, Valkenburg, S. 144 Nr. 92.

⁷⁰⁷ Vgl. VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 114. Es kann sich bei dieser Erwerbung nur um die der Oberlehnshoheit handeln, da sämtliche genannten Orte – wie oben ausgeführt – vor 1361 bereits von Reinhard von Schönau an Herzog Wilhelm von Jülich verkauft worden waren.

dahin Schutz, namentlich gegen den Herzog von Jülich und Walram von Born, aber auch gegen jeden anderen, der Reinhard in seinem Besitz *becymmeren* wolle.

Die Eigentumsverhältnisse Monschau blieben weiterhin rechtlich ungeklärt: Im Juli 1361 bezeichnete Reinhard von Schönau Monschau als Jülicher Lehen,⁷⁰⁸ seine Söhne, Reinhard II. und Johann I., gaben in zwei Dokumenten vom April bzw. Mai 1379 an, Monschau sei Limburger Lehen.⁷⁰⁹ Die Unsicherheit über die wahre Zugehörigkeit Monschaus zeigt sich auch deutlich in der Formulierung eines Eintrages in einem Jülicher Lehnsverzeichnis, in dem es anlässlich der Belehnung Johanns II. mit Monschau, am 8. August 1382, heißt, Monschau sei *leen van Lymburg als man seit*.⁷¹⁰ Überdeckt wurden diese Unklarheiten nur so lange, wie sich Monschau im Besitz der Familie von Schönforst befand. Nach dem Aussterben der Familie im Mannesstamm brachen die Konflikte um die Mitte des 15. Jahrhunderts erneut hervor und zogen juristische Auseinandersetzungen nach sich, die sich bis in das 16. Jahrhundert erstreckten.⁷¹¹

Über die Verwaltung der Herrschaft Monschau in der Hand der Familie von Schönau / von Schönforst haben sich keine schriftlichen Quellen erhalten. "Die vereinzelt Nennungen als *stat* im XIV. Jh. können nicht als terminologisch im Rechtssinn auf eine Erhebung gedeutet werden. Das gilt insbesondere für den Erstbeleg 1353, woraus E. Quadflieg auf ein Stadterhebungsprivileg Kaiser Karls IV. hat schließen wollen. Die späteren Bestätigungen berufen sich auf die Herzöge von Jülich und lassen die typischen Merkmale der Stadtrechtsverleihungen Karls IV. vermissen."⁷¹²

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts bestand die Anlage wohl schon in einer Kern- und einer Vorburg, von der bereits eine Befestigung der zu Füßen der Wehranlage liegenden Siedlung ausging. In die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts sind umfangreiche Neu- und Ausbauten in diesen Bereichen zu datieren, von denen sich urkundlich nur der Bau einer 1369 als ‚neu‘ bezeichneten Kapelle in der Vorburg und die Errichtung eines 1370 als *nuwe toern an der valbrugghen portzen zu Aechen wart* erwähnten Torturmes nachweisen lassen.⁷¹³

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bestrebungen Reinhardts von Schönau nach dem Aufbau einer eigenen Herrschaft im Aachener Raum unverkennbar sind. Zunächst rich-

⁷⁰⁸ RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 78 Nr. 175.

⁷⁰⁹ HSAD, Manderscheid-Blankenheim, Urk. Nr. 7; LHAK, 29 G, Urk. Nr. 51 – RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 107 Nr. 257.

⁷¹⁰ HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 2756 f° 138.

⁷¹¹ Vgl. dazu ausführlich unten S. 349-350.

⁷¹² NEUSS, Monschau, S. 10. Der Erstbeleg datiert vom 1. Mai 1353; NIJHOFF, Geschiedenis II, S. 58-62 Nr. 58 – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 83-86 Nr. 40. Vgl. QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 49ff. Nr. 25.

⁷¹³ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 29 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 592f. Nr. 690 (mit falschem Datum); HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 33. Vgl. auch NEUSS, Monschau, S. 3; KDM, Monschau, S. 76.

teten sie sich mit großem Engagement auf den Erwerb von Besitzungen in der Nähe seines Stammsitzes Schönforst. Als sich zeigte, dass diese Pläne an den Schwierigkeiten bei der Klärung der Besitzverhältnisse zu scheitern drohten, war er flexibel genug, sein Konzept zu ändern: Statt eines Territoriums um Monschau und Valkenburg verfolgte er nun die Besitzarrondierung im Innern Brabants. Anknüpfungspunkt hierbei war die 1355 gegen Euskirchen eingetauschte Herrschaft Zittert. Dass dies aber nur eine Ausweichlösung war, zeigt die Tatsache, dass Reinhard, nachdem seine Bemühungen um Monschau wenige Jahre später doch noch Erfolg hatten, in Brabant keine weiteren Besitzungen erwarb.

B. IV.6.10. Reinhard von Schönau und sein Verhältnis zu den Städten Aachen und Köln

Auf die besondere Eignung Reinhards für das Amt eines Landfriedensgeschworenen aufgrund seiner guten Beziehungen zu den Bündnispartnern Aachen und Köln sowie der damit verbundenen gründlichen Kenntnis der Verhältnisse in deren Einflussbereichen wurde bereits hingewiesen. Zu Aachen hatte Reinhard Zeit seines Lebens ein besonderes Verhältnis. Es war die Stadt, die seinem Herkunftsort Schönau und seiner eigenen Herrschaft Schönforst am nächsten lag, in der die Familie vermutlich seit Generationen Haus und Grund besaß⁷¹⁴ und deren Infrastruktur er sich sicherlich nicht zuletzt für seine geschäftlichen Aktivitäten – erwähnt seien Wechselbanken und Lombardenleihtafeln⁷¹⁵ – häufig bediente. Um so bedauerlicher ist es, dass mit einem Großteil des Aachener Dokumentenbestandes sicherlich auch zahlreiche Stücke von Relevanz für die Geschichte Reinhards von Schönau und seiner Familie bei einem verheerenden Stadtbrand im 17. Jahrhundert vernichtet wurden.

Möglicherweise ist Reinhard selbst auch für die Stadt tätig geworden. Denn in den Ausgaberechnungen von 1338 ist unter seinem Namen ein Weingeschenk für ihn und seine Begleitung in Höhe von einmal vier und einmal zwei Sestern belegt;⁷¹⁶ 1344 war er abermals

⁷¹⁴ Er besaß ein Anwesen in der Jakobstraße. Reinhard ließ dort eine Kapelle errichten, die den Heiligen Servatius und Stephan geweiht war, und stattete sie 1370 mit einer Seelgerätstiftung aus; vgl. unten S. 184. Zur weiteren Geschichte der Kapelle vgl. unten S. 226. Aber bereits 1362 ist ein Gebäude als *Maschreils* Haus bezeichnet; KRAUS, Regesten III, S. 274-276 Nr. 423, hier S. 274.

⁷¹⁵ Vgl. IRSIGLER, Juden. DOMSTA, Urkundenregesten.

⁷¹⁶ LAURENT, Stadtrechnungen, S. 134. Ein Zusammenhang mit dem Besuch der Kaiserin Margarethe im selben Jahr (LAURENT, Stadtrechnungen, S. 18f., 119-121), wie GROSS, Reinhard, S. 52, ihn herstellt, wäre denkbar, ist aber aufgrund der dünnen Quellenbasis nicht zu belegen. Wenn dies aber der Grund für Reinhards Aufenthalt gewesen sein sollte, dann war es wohl nicht nur ausschließlich "die Neugierde und der Wunsch, sich die Festlichkeiten anzusehen, welche die Stadt zu Ehren der Kaiserin veranstaltete", die ihn nach Aachen getrieben hatten, sondern ebenso hatte dieser Besuch auch politische Gründe.

zweimal der Empfänger einer *propinatio* von je zwei Sestern Wein.⁷¹⁷ Diese Gaben können natürlich auch bloße Ehrengeschenke gewesen sein, die mit keiner bestimmten Leistung Reinhardts für die Stadt in Verbindung standen. Beide Erwähnungen führen vor ihm den Herrn *Maschreyl* auf, bei dem es sich vermutlich um seinen Bruder Rasso handelt;⁷¹⁸ Reinhardt selbst erscheint nur als *R. de Schoynnauwen*. Im selben Jahr, jedoch etwas früher als Reinhardt, falls man von einer chronologischen Reihenfolge dieser Ausgabenlisten ausgehen kann, besuchte auch Gerhard von Aldenhoven gen. *cum barba*, Reinhardts Begleiter auf seiner ersten Reise nach England im Auftrag Jülichs, die Stadt,⁷¹⁹ ebenso wie – eine gewisse Zeit nach ihm – der Herr *de Wildenberg*,⁷²⁰ hinter dem sich wahrscheinlich sein späterer Schwiegervater verbirgt.

1346, also zu der Zeit als Reinhardt von Schönau für den Kölner Erzbischof tätig und in der ersten Jahreshälfte sicher bereits mit den Vorbereitungen und Verhandlungen zu den Transaktionen im Zusammenhang mit der Königswahl zu Rhens befasst war, findet er sich auch auffallend häufig in der Stadt Aachen ein. Die Liste dieses Jahres bezeichnet ihn, im Unterschied zu den vorhergehenden Erwähnungen, ausnahmslos als *dominus* und bestätigt auch das oben erwähnte Datum der Eheschließung; denn auch *uxori sue* wurden einmal zwei Sester Wein überbracht.⁷²¹ Insgesamt zehnmal wurde er im Laufe dieses Jahres mit Geschenken von zwei oder vier Sestern Wein bedacht.⁷²² Sollte er vor allem hier seine Verbindungen zu rheinisch-maasländischen Finanzkreisen gehabt haben?

Gross sieht den Grund für die häufige Anwesenheit Reinhardts, "Hauptagent Karls am Niederrhein", in dem Auftrag, die in Aachen um den Beistand der Stadt verhandelnde Kaiserin Margarethe "zu überwachen und ihr möglichst entgegenzuarbeiten";⁷²³ eine Interpretation, die angesichts fehlender Quellen sehr gewagt und die tatsächlichen Möglichkeiten Reinhardts von Schönau wohl doch zu überschätzen scheint.

Eigens aufgeführt sind die Entschädigungen, die Reinhardt von Schönau erhielt für seine Bemühungen bei den Schwierigkeiten, welche die Stadt im selben Jahr 1346 mit der Bande der Räuber Golinus und Schinman hatte. Unter dem Titel *Factum Golini*, der Fall Golinus, beginnt diese Ausgabenliste⁷²⁴ mit den Kosten von 12 Mark für die Hinrichtung des Räubers. In der Folge entstand, vermutlich wegen Drohungen des Rests der Bande, den Schinman bei

⁷¹⁷ LAURENT, Stadtrechnungen, S. 161, 162.

⁷¹⁸ Dieser ist außerdem ein drittes Mal in der Rechnung von 1344 aufgeführt; LAURENT, Stadtrechnungen, S. 159. 1346 erhielt ein Diener des Herrn *Maschreyl* zwei Schilling aus dem Stadtsäckel; ebd., S. 195.

⁷¹⁹ LAURENT, Stadtrechnungen, S. 162.

⁷²⁰ Ebd., S. 164.

⁷²¹ Ebd., S. 193.

⁷²² Ebd., S. 190, 191, 193, 194.

⁷²³ GROSS, Reinhardt, S. 53.

⁷²⁴ LAURENT, Stadtrechnungen, S. 177-179.

Freialdenhoven versammelt hatte,⁷²⁵ eine rege Entsendung von Boten zum Markgrafen von Jülich, zum Herzog von Brabant, zu den Grafen von Sayn und Westerbürg, nach Valkenburg und Aldenhoven. Die Rolle Reinhards von Schönau in diesem Fall lässt sich nicht klären, er scheint aber so wichtig gewesen zu sein, dass die Stadt zweimal einen Boten zu ihm nach Köln schickte. Zudem hielt er sich in dieser Angelegenheit zweimal in der Stadt Aachen auf, die ihm dafür einmal zwölf und einmal neun Mark ersetzte. In solchen mehreren Territorien betreffenden Angelegenheiten griff man also offenbar bereits auf sein diplomatisches Geschick, das vielleicht auch mit einer besonderen Durchsetzungsfähigkeit verbunden war, zurück, noch bevor Reinhard in dem institutionalisierten Rahmen des Landfriedensbundes aktiv geworden war.

Auch für das Jahr 1349 finden sich Anhaltspunkte dafür, dass Reinhard sich in bestimmten, im einzelnen nicht mehr zu erhellenden Angelegenheiten in den Dienst der Stadt Aachen stellte: Er erhielt, diesmal als Herr von Schönforst bezeichnet, 50 Mark, die allerdings nicht von ihm selbst, sondern von einer in der Liste als Herr Snu. abgekürzten Person quittiert wurden.⁷²⁶ Im selben Jahr hatte die Stadt Schwierigkeiten mit Hermann von Liefendal, der mehrere Aachener Bürger auf dem Weg nach Erkelenz gefangen hatte. Auch jetzt schickte sie außer zu den Grafen von Berg und Jülich sowie dem Herzog von Geldern wiederum Boten zu Reinhard von Schönau.⁷²⁷ Auch als der Aachener Heinrich Krügelchen mit seinen Begleitern bei Limburg gefangen gehalten wurde, war Reinhard von Schönau, der sich zu der Zeit offenbar in Oedt (*Ude*) aufhielt, erneut einer der Adressaten Aachener Gesuche um Hilfe.⁷²⁸ Schließlich sollte er in einem komplizierten Fall einer *pensio Colonensis* vermitteln, wobei nicht klar ist, ob es dabei um eine Aachener Rente ging, die einem Kölner Bürger geschuldet wurde, oder um eine von Köln geschuldete Zahlung.⁷²⁹

In einem Bruchstück der Aachener Ausgabenrechnung⁷³⁰ sind zudem Posten für Stein-

⁷²⁵ Die Stadt schickte einen Boten dorthin; ebd., S. 178.

⁷²⁶ Ebd., S. 199.

⁷²⁷ Ebd., S. 209. Die Behauptung von GROSS, Reinhard, S. 54, dass Reinhard von Schönau drei Aachener Ratsherren, die in dieser Angelegenheit zum Grafen von Berg gereist sind, durch einen Diener Geleit gegeben habe, Reinhard demnach "größere Gewalt zur Sicherung der Heerstraßen, als die Reichsstadt Aachen, welche damals auf der Höhe ihrer Macht stand" besessen habe, ist nicht richtig. Sie beruht auf einem Missverständnis: Der Herr *Renardus*, dessen Diener 18 Schilling für dieses Geleit erhielt (LAURENT, Stadtrechnungen, S. 210), ist sicherlich identisch mit dem etwas weiter oben in der Liste genannten *Jo. Renardi*, der zusammen mit zwei *Moys* und *Ranspoit* genannten Personen drei Mark für gewährtes Geleit erhielt. Es handelt sich wahrscheinlich um eine für diese einzelne Reisebegleitung angeheuerte Eskorte.

⁷²⁸ LAURENT, Stadtrechnungen, S. 213.

⁷²⁹ Ebd., S. 214f.

⁷³⁰ Ebd., S. 228-232. LAURENT datierte dieses Bruchstück ins Jahr 1353. Da sich in dem gleichen Stück aber auch Ausgaben finden mit dem Vermerk *quum Gripichoven debebat circumvallari* bzw. *de facto Gripichoven*, was sich auf die im Zuge eines Landfriedensverfahrens im Sommer 1354 durchgeführte Belagerung der Burg Gripekoven beziehen muss (vgl. dazu oben S. 124-128), ist das Stück wohl eher ein Teil der Rechnung von 1354.

metze (*lapicidis*) und Zimmerleute (*carpentariis*) erwähnt, die auf Kosten der Stadt sowohl in Valkenburg wie auch in Schönforst tätig geworden waren. Die Arbeit muss nicht unerheblich gewesen sein, denn die Handwerker erhielten jeweils drei Goldgulden.⁷³¹ Da dies auf Anweisung der Aachener Landfriedensgeschworenen Christian Lewe und Alexander Soerse geschah, könnte es sich hierbei um Befestigungsarbeiten oder die Ausbesserung von Gebäudeschäden handeln, die im Zusammenhang mit den Landfriedensfällen der Jahre 1353/54 notwendig geworden waren.⁷³²

Ansonsten scheint Reinhard von Schönau kaum noch Zeit für die Belange gehabt zu haben, die an ihn als einen der mächtigsten Herren des Aachener Raumes herangetragen wurden. Im November 1353 sollten Reinhard von Schönau und sein Bruder Rasso III. einen Streit zwischen der Abtei Burtscheid und dem Pfarrer der Burtscheider Pfarrkirche schlichten, standen aber wegen Abwesenheit nicht zur Verfügung.⁷³³

Zu Köln unterhielt Reinhard von Schönau ebenfalls rege Beziehungen, die bezeichnenderweise seit 1346, also nach seinem Eintritt in die Verwaltungsdienste des Kölner Erzbischofs, nachzuweisen sind. In diesem Jahr vermittelte er zwischen der Stadt einerseits und dem Grafen von Virneburg und dessen Söhnen andererseits in einer Auseinandersetzung um den Besitz des Gutes Keldenich.⁷³⁴

Die dauerhafteste Beziehung Reinhardts zur Stadt war aber die als Kölner Außenbürger.⁷³⁵ Am 20. November 1348 quittierte er erstmals über den Erhalt seiner Bürgerrente,⁷³⁶ die ihm aufgrund eines vermutlich im vorhergehenden Jahr 1347 geschlossenen Außenbürgervertrages zustand. Fortan holte er sie jährlich – meist im November – in Köln ab,⁷³⁷ wenn auch

⁷³¹ Ebd., S. 231.

⁷³² Zu denken wäre hier an den Valkenburger Erbfolgestreit und die Belagerung der Burg Gripekooven. Wenn dem so wäre, dass die Schäden in Valkenburg und Schönforst auf Reinhardts Funktion als Landfriedensgeschworener zurückgingen, quasi 'dienstlich' erlitten wurden, dann dürfte man die von der Stadt Aachen erstatteten sechs Goldgulden nur als deren Anteil an den Kosten betrachten, die insgesamt – entsprechend der Zahl der Bündnispartner – viermal höher gelegen haben werden.

⁷³³ ... *suborta in viros magnificos et potentes dnos. Renardum de Schonauwen Dnum. de Schoneuorst. et Rasonem Mascharelli de Schonauwen militem. ... in arbitros. Arbitratores seu amicabile compositores compromiserant ... predictorum dominorum. Renardi et Rasonis absentia non obstante tanquam arbitres, arbitratores seu amicabile compositores ...*; QUIX, Beschreibung Burtscheid, S. 209-214 Nr. 11, hier: S. 210 – KRAUS, Regesten III, S. 56f. Nr. 82. Als Rat der Herzöge von Brabant hingegen bezeugte er am 1. August 1358 die Bestätigung der herzoglichen Privilegien für die Abtei; NIEUWENHUYSEN, Ordonnances Philipp le Hardi II, S. 40-45 Nr. 378, hier: S. 44f. (als Insert neben den Privilegierungen der Jahre 1266, 1297 und 1357 in einer erneuten Bestätigung Philipps des Kühnen von Burgund vom Juni 1394) – VERKOOREN, IB II/2, S. 132f. – KRAUS, Regesten III, S. 158f. Nr. 233.

⁷³⁴ Die Sühneurkunde datiert vom 31. Oktober 1346; HÖHLBAUM II/6, S. 58 Nr. 1856, 1868.

⁷³⁵ DOMSTA, Außenbürger, S. 29-67.

⁷³⁶ HÖHLBAUM II/6, S. 64 Nr. 1914.

⁷³⁷ HÖHLBAUM II/6, S. 68 Nr. 1946 (1349 XI 11), S. 72 Nr. 1978 (1350 XI 10); HÖHLBAUM II/7, S. 6 Nr. 2021 (1351 XII 6), S. 10 Nr. 2065 (1353 II 17, wohl für das Jahr 1352), S. 12 Nr. 2093 (1354 I 22,

nicht immer persönlich. Für die Jahrrente von 1349 quittierten Johann von Aachen und Johann von Frankenberg in seinem Namen.⁷³⁸ Dies erstaunt, da zu diesem Zeitpunkt, am 11. November, der Kölner Stuhl noch vakant war, und man annehmen kann, dass Reinhard, wenn auch offiziell nicht mehr im Amt eines Generalvikars, sicherlich noch häufig in der Stadt zu tun hatte. Vielleicht war es die Pest, die ihn in jenem Jahr die stark bevölkerte Stadt meiden ließ. Auch 1354 kam er nicht selbst in die Stadt, um seine Rente abzuholen, sondern schickte den Aachener Kanoniker Wilhelm von Aachen. Zum vorläufig letzten Mal erhob er seine Bürgerrente am 25. Februar 1360, wohl für das Jahr 1359. Ob ihn seine Geschäfte in Brabant und Geldern nicht mehr nach Köln ließen oder ob es Schwierigkeiten um seinen Status als Kölner Außenbürger gab, ist nicht mehr zu klären. Eine Überlieferungslücke scheidet jedenfalls ebenso als Begründung aus wie eine von vornherein festgelegte zeitliche Begrenzung; denn nach der Erneuerung des Bürgerschaftsvertrages am 16. September 1368⁷³⁹ stellte er am 31. Juli des folgenden Jahres – nach vorangegangenen Verhandlungen mit dem städtischen Rentmeister Gobel von Lyskirchen – eine Generalquittung über die rückständige Bürgerrente der zurückliegenden zehn Jahre aus; die Höhe der jährlichen Rente von 40 Mark hatte sich nicht verändert.⁷⁴⁰ Von da an erschien er, wenn auch unregelmäßiger, wieder jährlich, um diese Summe abzuholen.⁷⁴¹ Letztmalig quittierte er über den Betrag am 21. September 1375.

Allein die Aufnahme in diesen ausgesuchten Kreis der Außenbürger – zwischen 1345 und 1360 gehörten jeweils um die 20 Personen dazu, allesamt Angehörige des Adels, Landesherren, Grundherren, Ministerialen, die der Stadt zu Schutz und Unterstützung verpflichtet waren⁷⁴² – zeigt nicht nur das große politische Gewicht, das Reinhard zugemessen wurde, sondern belegt auch, dass die Stadt Köln Reinhard von Schönau, der 1348 der wichtigste Mann in der erzbischöflichen Verwaltung war, stark an sich binden wollte. Die Höhe der Rente richtete sich jeweils nach dem Einfluss und der Macht, die ein Außenbürger besaß. Bei Reinhard von Schönau betrug sie 40 Mark; damit befand sich seine Rente auf ein und demselben Niveau etwa mit jener der Grafen von Katzenelnbogen, die ebenfalls jährlich 40 Mark bezogen, und

wohl für 1353), S. 14 Nr. 2121 (1354 XI 12, ausgestellt auf Herrn Reinhard von Monschau, Valkenburg und Schönforst. Mit selbem Datum erhielten Graf Gerhard von Berg-Ravensberg und Graf Dietrich von Looz ebenfalls ihre Rentenquittungen), S. 16 Nr. 2146 (1355 XI 12, ebenfalls wieder als Herr von Monschau, Valkenburg und Schönforst tituliert und wiederum zusammen mit dem Grafen von Looz), S. 19 Nr. 2183 (1356 XI 14), S. 21 Nr. 2212 (1357 XI 13), S. 23 Nr. 2240 (1358 XI 13), S. 28 Nr. 2299 (1360 II 25, wohl für 1359); KRAUS, Regesten III, S. 88f. Nr. 126.

⁷³⁸ Das angegebene Regest bei HÖHLBAUM II/6, S. 68 Nr. 1946, nennt neben Johann von Aachen einen Johann von Starckenburg. Das Original weist jedoch eindeutig die Schreibweise *Frankenberch* auf; HASK, HUA 1946.

⁷³⁹ HASK, HUA 2560 – HÖHLBAUM II/7, S. 48 Nr. 2560.

⁷⁴⁰ HASK, HUA 2586 – HÖHLBAUM II/7, S. 50 Nr. 2586.

⁷⁴¹ Ebd., S. 53 Nr. 2623 (1370 VI 21), S. 59 Nr. 2702 (1371 IX 26), S. 64 Nr. 2768 (1372 IX 20), S. 72 Nr. 2862 (1374 V 20, wohl für 1373), S. 73 Nr. 2874 (1374 X 7), S. 79 Nr. 2938 (1375 IX 21).

⁷⁴² DOMSTA, Außenbürger, S. 29-38, 174.

lag deutlich über den Renten von 10 oder 20 Mark der kleinen Herren und Ritter.

B. IV.6.11. Reinhard von Schönau und die Abtei Saint Trond

1354 ist Reinhard als Besitzer des Hofes Ter-Dolen und des Dorfes Helchteren, aus dem Besitz der Abtei St. Trond, nachweisbar. Er hat diese Güter aber schon zur Zeit, als sein 1350 verstorbener Bruder Amelius dem Kloster vorstand, erhalten, möglicherweise als Absicherung eines Kredits oder für andere geleistete Unterstützungen an die in einem wirtschaftlich desolaten Zustand befindliche Abtei.⁷⁴³ Dessen Nachfolger, Robert von Cranewic, forderte die Besitzungen zurück. Am 28. Dezember 1354 wurde eine Vereinbarung getroffen, die den Konflikt einvernehmlich regeln sollte. Demnach sollte Reinhard den Besitz, der ihm für seine *dijnste, als hi den goetshuse van Sintruden voertijts ghedaen heft*, übergeben worden war, noch weitere vier Jahre behalten – gerechnet ab dem folgenden Johannistag –, nach deren Ablauf er ihn gegen eine Ablösesumme von 1000 Gulden, zahlbar auf den Wechsel zu Aachen, wieder hergeben müsse. Innerhalb dieser Zeit dürfe Reinhard nicht mehr als zehn oder elf Stücke Bauholz im dazugehörigen Wald schlagen (*engheen opgaende timmerhout af hoven in den ouden bosch voere den hof ter Dolen*), es sei denn zum Erhalt der dortigen Gebäude.⁷⁴⁴

Am 30. Juni 1356 wurde das Abkommen *in verclaernisse ende verbeternisse der voerghenoemder brive* modifiziert.⁷⁴⁵ Die 1000 Gulden sollten nun schon zum nächsten St. Johannistag, also 1357, vollständig zu bezahlen sein – falls er vorher stürbe, auch seinen Erben –, woraufhin Reinhard von Schönau sämtliche, seine Ansprüche betreffenden Urkunden zurückzugeben habe. Darüber hinaus – quasi als Entschädigung für die vorzeitige Ablösung – sollte die Abtei ab dem folgenden Jahr für die Dauer von vier Jahren dem Herrn von Schönforst 120 Schilde bezahlen, zahlbar in zwei Raten zu Weihnachten und zu St. Johannis; diese Rente sollte allerdings nicht vererbbar sein.

Der Vorgang wird – sehr viel ausführlicher – auch in den *Gesta abbatum Trudonensium* geschildert.⁷⁴⁶ Dieser Text ist eines der wenigen Zeugnisse, die darüber Auskunft geben, wie das geschäftliche Gebaren Reinhard's auf seine Zeitgenossen wirkte, und damit eine Facette von Reinhard's Charakter – wenn auch mittelbar und nicht unparteiisch – beleuchten, die in Geschäftsschriftgut so niemals deutlich werden kann. Da die Quelle in der Literatur bisher nicht ausgewertet wurde, soll hier die kurze Textpassage übersetzt wiedergegeben werden:

”Im Jahre 1355, als Herr Reinhard von Schönforst, Baron (*baro*), Bruder des Amelius frommen Gedächtnisses, des Vorgängers des hiesigen Abtes Robert, sich weigerte, unsere

⁷⁴³ Vgl. oben S. 63 und den unten S. 150-151 zitierten Abschnitt aus den Abtsgesten von Saint-Trond.

⁷⁴⁴ PIOT, *Cartulaire Saint-Trond I*, S. 523-525 Nr. 395 – KRAUS, *Regesten III*, S. 91 Nr. 130*.

⁷⁴⁵ PIOT, *Cartulaire Saint-Trond I*, S. 540f. Nr. 401.

⁷⁴⁶ MGH SS X, *Gesta II*, S. 434f. – DE BORMAN, *Chronique Saint-Trond I*, S. 310-312.

Güter von Helchteren und Ter-Dolen (*Halchtre et Dola*), die er nach Ansicht des vorgenannten Abtes Robert unrechtmäßig zurückhielt (*inuste detinuit*), freiwillig zurückzugeben, hat dieser Baron nach vielen Verhandlungen den Abt mit seinen der Wahrheit widersprechenden Einlassungen (*allegationibus suis veritati contrariis*) schließlich dazu gebracht, dass er die Herrschaft (*dominium*), das Dorf und den Hof, erst zurückgeben muss, nachdem er sie weitere vier Jahre besessen hat, nach deren Ablauf der Abt ihm 1000 Gulden zahlen musste. Aber im folgenden Jahr entbrannte ein Krieg zwischen diesem und dem Herrn Walram von Born um das Land von Valkenburg, so dass der genannte Baron Reinhard fürchtete, die genannten Güter von Helchteren würden von seinem Widersacher in Schutt und Asche gelegt werden (*favillari*). Daher verzichtete er, nachdem er 1000 Gulden und 120 Schilde erhalten hatte, auf die früheren Abmachungen und gab ihm Dorf und Hof freiwillig zurück. Wisse hier, Leser, dass der vorgenannte Herr Reinhard zu Lebzeiten seines Bruders, des vorgenannten Abtes Amelius, ernsthaft darauf bestand, dass das oft genannte Dorf von Helchteren mit dem Hof und den dortigen Gütern, das er mit der Erlaubnis seines Bruders, des Abtes, mit der weltlichen Herrschaft (*dominio temporali*) über die dortigen Bewohner besessen hatte, ihm von unserem Konvent, so lange er lebe, jährlich zur Pacht überlassen werde. Nachdem sie darüber eine Beratung gehalten hatten, beschlossen der Prior und die Ältesten im Hinblick auf diesen Mann, eingedenk seiner erbitterten Hartnäckigkeit und seiner Macht (*animositatem et potentiam*), die Angelegenheit wieder vor die Kongregation und den ganzen Konvent zu bringen, und schließlich ist von allen einvernehmlich das Urteil gefällt worden, dass sie keinen Klosterbesitz auf Lebenszeit zu übertragen wünschten. Über diesen Beschluss war jener so empört (*in tantum indignatus est*), dass er erklärte, von nun an dem Konvent keine Unterstützung mehr zu gewähren. Tatsächlich aber leuchtet ein, was bestens beschlossen war, weil, wenn er auch keinerlei Rechte an den genannten Gütern hatte, unsere Abtei ohnehin schon sowohl wegen des Rückkaufes der genannten Orte wie auch wegen anderer daraus entstandener Ausgaben von 2150 Gulden bereits sehr geschädigt war. Indes muss man wissen, dass ebendieser Herr von Schönforst – der durch die Duldung seines Bruders, des Abtes Amelius, vor langer Zeit einen enormen Gewinn (*maxima emolumenta*) sowohl von den Klostergütern wie auch durch die Zahlungen der Bürger und Schöffen, die er jenen zur Entschädigung auferlegte (*penis illis inflictis*), erhalten hat, und der unsere Leute in Helchteren arg bedrängte und so sehr peinigte (*angariabat et cruciabat*), dass sie, auf ihren Feldern schwitzend, mit kläglicher Stimme riefen: Räche, Herr, das Blut unserer kostbaren Mühen, das die gewaltsame Besteuerung des Reinhard von Schönforst aussaugt (*Vindica, Domine, sanguinem precii nostri laboris, quod ebibit violenta exactio Reineri de Schoenvorst*) – ohne selbst jedoch auf jene Rücksicht zu nehmen, die krank im Bett lagen, dass eben dieser Herr also, der mit Schätzen überreich ausgestattet ist (*diviciarum plenus*), uns keine Wiedergutmachung geleistet hat. Daher mögen sich alle, denen das Heil dieses Klosters am Herzen liegt, davor hüten, Grangien oder andere Besitzungen (*grangias aut alias possessiones*) jemals auf Lebenszeit irgendjemandem zur weltlichen Verfügung zu überlassen, dies vielmehr zu verhindern, damit

den Brüdern und den Angehörigen der Abtei etwas derartiges nicht geschehe, wie es vorkommt, wenn von solchen Verderben bringenden ebenso wie von fremden Händen etwas derartig wieder gewonnen wird, so wie es weiter oben [in der Chronik] bei den Taten des Abtes Ade bestätigt wird.”

Selbst wenn man dem Bericht des Chronisten unterstellt, die dramatischen Folgen von Reinhardts Vorgehen überzeichnet zu haben, um die Rechtsposition des Klosters in günstigerem Licht erscheinen zu lassen, wird zumindest deutlich, dass Reinhard klare Geschäftsprinzipien besaß, von denen er auch bei Gütern von geringerer Bedeutung nicht abrücken mochte. Vermutlich stellt der Bericht des anonymen Schreibers der Klosterchronik aber gar keine Übertreibung dar; denn seine Angaben über die betreffenden Summen und Termine sind sehr exakt und decken sich vollständig mit der urkundlichen Überlieferung.

Die vorzeitige Rückgabe der Güter war also kein Entgegenkommen Reinhardts von Schönau, sondern eine nüchterne Berechnung: Die Hauptschuld konnte er sich nun zu einem früheren Termin beschaffen; die jährlichen Einkünfte, die durch eine mögliche Zerstörung der Güter in Reinhardts Fehde mit dem Herrn von Born bedroht waren, sicherte er, indem er sie – von den Erträgen der Besitzungen losgelöst – in eine befristete Rente umwandelte. Lediglich deren Erblichkeit – von Reinhard von Schönau sicherlich auch gefordert – ließen sich die Mönche von St.-Trond nicht abtrotzen.

Da der Chronist nur von 120 zusätzlich gezahlten Schilden spricht, die Urkunde aber diese Summe – allerdings in Gulden – als für den Zeitraum von vier Jahren jährlich zu entrichtende Rente nennt, ist davon auszugehen, dass die erwähnte vorzeitige Rückgabe 1356 erfolgte und Reinhard den Betrag nur für ein Jahr erhob. Der erbitterte Streit, der dieser Vereinbarung vorausgegangen war, wird im Text der Urkunde nur durch eine leicht zu übersehende Kleinigkeit deutlich, die dem Zeitgenossen aber sicherlich nicht entgangen ist: Urkunden über Verpfändungen und deren Wiedereinlöse führen regelmäßig Klauseln für den Fall des vorzeitigen Ablebens einer der Vertragspartner auf, die ebenso regelmäßig – so auch noch in der ersten Urkunde von 1354 – mit dem Zusatz *dat God verbiden moete* oder ähnlichen Salvationsformeln versehen wurden. Diese Phrase fehlt in der letzten Urkunde an beiden Textstellen, in denen der eventuelle vorzeitige Tod Reinhardts angesprochen wird (*waer't dat die here ... voerscreve binnen desen vier jaren storve*). Das Fehlen dieser Formel drückt geradezu deren Gegenteil aus: Die frommen Brüder von St. Trond wünschten Reinhard von Schönau nichts Gutes, sicherlich nicht zuletzt deshalb, weil zumindest seine Ansprüche auf die jährliche Rente vereinbarungsgemäß nicht vererbbar sein sollten und im Falle seines Todes erloschen wären. Zu welchem überbeuerten Preis Reinhard von Schönau sich den Rücktritt von seinen Rechten bezahlen ließ, wird daran deutlich, dass einige Jahre später, 1367, – der Konvent hatte sich offenbar nicht an die eindringlichen Mahnungen seines Chronisten gehalten – ein neuer Pächter, Gerhard van de Venne, denselben Besitz für den vergleichsweise geringen Preis von 30 Müdden Roggen und 30 Goldschilden pro Jahr in Pacht nahm.⁷⁴⁷

⁷⁴⁷ SIMENON, Saint-Trond, S. 49.

B. IV.6.12. Im Dienst Herzog Wenzels und Herzogin Johannas von Brabant (1356-1373)

1347 wurde eine Heirat zwischen dem damals elfjährigen Halbbruder Karls IV., Wenzel von Böhmen, und der fünfundzwanzigjährigen ältesten Tochter Herzog Johanns III., Johanna, Witwe des Grafen Wilhelm IV. von Hennegau-Holland, verabredet. Diese Verbindung brachte im Herbst 1351 nach dem Tode Godarts von Brabant, des letzten Sohnes Johanns, vorher nicht zu ahnende politisch-dynastische Möglichkeiten mit sich.⁷⁴⁸ Die Eheschließung erfolgte zwischen Dezember 1351 und April 1352.⁷⁴⁹ Da es keinen lebenden männlichen Nachkommen mehr gab, regelte Johann III. sein Erbe in der Weise, dass Johanna seine Lande erhalten sollte, die beiden anderen Schwestern, Margaretha, verheiratet mit Ludwig von Male, und Maria, verheiratet mit Reinald von Geldern, mit 120 000 bzw. 80 000 Goldschilden abgefunden werden sollten. Diese Vereinbarung wurde am 2. April 1354 durch Karl IV. in Toul – sicherlich sehr gern – bestätigt.⁷⁵⁰ Da Johann III. bei diesem Vorgang selbst nicht anwesend war,⁷⁵¹ mussten einer oder mehrere Gesandte für die Bestätigung dieses politisch sehr bedeutsamen Dokuments sorgen. Höchstwahrscheinlich war auch Reinhard von Schönau Mitglied dieser Delegation, da er zwei Tage später dort die Belehnung mit Valkenburg erhielt.⁷⁵²

Nach dem Tode Johanns am 5. Dezember 1355 vollzog sich die Durchführung der Erbteilung jedoch nicht so reibungslos, wie der verstorbene Herzog und der inzwischen zum Kaiser gekrönte Karl IV. es erhofft hatten. Während die Brabanter Stände die Erbfolge, wenn auch unter Zugeständnissen, akzeptierten,⁷⁵³ erhob der Schwager der Herzogin, Ludwig III. von Flandern, im Namen seiner Frau Erbansprüche, die er ab August 1356 mit Unterstützung Bischof Engelberts von Lüttich und des Grafen Wilhelm von Namur auch mit Waffengewalt durchzusetzen versuchte. Dieser Sukzessionskrieg, der sich bis zum Mai 1357 hinzog, brachte zwar einige Verluste, Wenzel und Johanna konnten sich jedoch als Herren des Landes behaupten.⁷⁵⁴ Ein wichtiger Schritt in der Anerkennung Wenzels war dessen Beitritt zum Landfriedensbündnis zwischen Maas und Rhein am 5. Februar 1356, der zwei Wochen später er-

⁷⁴⁸ JANSSEN, Karl IV., S. 215, schreibt die Initiative für die Ehe zwischen Wenzel und Johanna Karl IV. zu; anders REICHERT, Landesherrschaft I, S. 530ff., bes. S. 531f.

⁷⁴⁹ Zur Datierung des Todes Godarts von Brabant vor der Eheschließung Johannas und Wenzels siehe AVONDS, Politieke krisissen, S. 186.

⁷⁵⁰ MG Const. XI, S. 81 Nr. 127 – BÖHMER, Regesta Imperii VIII, Nr. 1815 (mit falschem Datum).

⁷⁵¹ Er weilte zu der Zeit in Tervuren; AVONDS, Politieke krisissen, S. 189f.

⁷⁵² Vgl. oben S. 119-120.

⁷⁵³ AVONDS, Politieke krisissen, S. 208-212; VAN UYTVEN, Blijde Inkomst. Vgl. VAN UYTVEN, Vorst.

⁷⁵⁴ JANSSEN, Karl IV., S. 216-220. THOMAS, Luxemburger, S. 82f. Von Reinhard von Schönau hat sich ein undatierter Fehdebrief erhalten, in dem er bekundet, für den Herzog von Brabant Partei zu ergreifen gegen den Grafen von Flandern; VERKOOEN, IB II/2, S. 117 – ADERS, Urkundenarchiv, S. 80 Nr. 247.

neut beurkundet wurde.⁷⁵⁵ Schon in diesen Auseinandersetzungen begleitete Reinhard von Schönau den Herzog an exponierter Stelle, als *signifer ducis*, also als Bannerherr, vielleicht gar als militärischer Leiter.⁷⁵⁶

Der Machtwechsel hatte auch Auswirkungen auf den Brabanter Rat.⁷⁵⁷ Von den Ratsmitgliedern, die 1354/55, in den letzten Regierungsjahren Johanns III., aktiv waren, verschwanden zehn aus dem Rat, neun finden sich auch weiterhin unter Wenzel und Johanna; demgegenüber erscheinen in den Jahren 1356/57 elf neue Räte. Mehr als die Hälfte der Ratspositionen wurde also neu vergeben, von diesen wiederum fast die Hälfte an Luxemburger Vasallen,⁷⁵⁸ eine Tatsache, die es als berechtigt erscheinen lässt, von einem Bruch in der Kontinuität dieses Gremiums zu sprechen – zumindest aus brabantischer Perspektive.⁷⁵⁹ Das Motiv dieser Umbesetzung lag – neben dem darin zum Ausdruck kommenden herzoglichen Misstrauen gegen die Brabanter – offenbar auch in dem Versuch, den bedeutendsten Regierungsorganismus unter Kontrolle zu bringen und gleichzeitig den Einfluss der mächtigen Brabanter Städte zu reduzieren.⁷⁶⁰

Die Tatsache, dass Reinhard von Schönau den Machtwechsel politisch "überlebte", hat möglicherweise auch damit zu tun, dass er als Limburger Lehns- und Ratsmann seitens Herzog Wenzels nicht direktes Ziel bei der Zurückdrängung des brabantischen Einflusses war. Außer den bereits von Johann III. erhaltenen Lehen besaß er als Limburger Lehen noch den Hof Hartelstein (*Hartart*), eine Maasinsel bei Borgharen, nördlich von Maastricht, mit einer Getreiderente (*werde, up ter Masen bi Haren gelegen, ende oec den Tsint Merten corengulden daerom gelegen*) und seine Rechte an Heerlen.⁷⁶¹ Dennoch – und dies geht sicherlich auf seine eigene Initiative zurück – ließ er sich am 3. Mai 1356 durch das Brabanter Herzogspaar *aengesien alsulge dynste, liefde ende truwe*, die er Kaiser Karl IV., Herzog Johann III. und dem gegenwärtigen Herrscherpaar geleistet habe und noch leisten werde, alle ihm von Kaiser Karl und dem Herzog von Brabant verliehenen Privilegien bestätigen. Von besonderem Interesse ist dabei, dass diese Bestätigungsurkunde auf Veranlassung Kaiser Karls ausgestellt wurde; denn in die Narratio der Urkunde wurde als weitere Begründung aufgenommen, die

⁷⁵⁵ REK VI, S. 221 Nr. 771, 774 – RI VIII, S. 553 Nr. 226 – KRAUS, Regesten III, S. 106f. Nr. 155f.

⁷⁵⁶ Der Begriff *signifer ducis* wird in der Chronik des Cornelis van Zantvliet verwendet im Kontext einer unrühmlichen Niederlage der Brabanter anlässlich einer Einkesselung durch die Flamen, bei der auch Reinhard von Schönau – wie fast alle anderen Brabanter – mit gestreckter Fahne vom Schlachtfeld geflohen sei; zitiert nach WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 417 Anm. 2.

⁷⁵⁷ Vgl. AVONDS, Politieke krisissen, S. 219-222.

⁷⁵⁸ Es handelt sich um Johann von Luxemburg, Dietrich, Herrn von Hüncheringen, den Kölner Patriarch, Ritter und Bankier Gerhard Rotstock, Herrn von Bartringen, Johann, Herrn von Schleiden, und Jakob von Agimont. Vgl. AVONDS, Politieke krisissen, S. 220; UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 652-752.

⁷⁵⁹ Zu einer anderen Bewertung aus luxemburgischer Perspektive vgl. REICHERT, Landesherrschaft II, S. 685f.

⁷⁶⁰ AVONDS, Politieke krisissen, S. 222.

⁷⁶¹ AGRB, CC 542 f° 96 – STOOT, Brabantse lenen, S. 116 Nr. 821f.

Aussteller handelten *oec um des wille dat wir gehorsam siin willen unsen lieven geminden here ende bruder heren Karel roemsche keyser vurscreven des brieve ende geheys wir niet verhoren en mogen noch en willen.*⁷⁶²

Auch hier erkennt man wiederum die zuvor schon festgestellte große Vorsicht Reinhard's; denn seine politische Position war gefestigter als je zuvor, da er nach dem Ausscheiden Johanns von Looz aus dem herzoglichen Rat⁷⁶³ und nach dem Ableben Johanns von Wijtvliet⁷⁶⁴ der einzige verbleibende Brabanter Geschworene des Landfriedens von 1351 war. Zudem war er neben Reiner von Berg d. Ä., Johann, Herrn von Schleiden, und Johann von Corselaar, Herrn von Wittem, eines der wenigen Ratsmitglieder, die aus den engeren brabantischen Gebieten zwischen Rhein und Maas stammten bzw. dort ansässig waren.⁷⁶⁵ Bezüglich der Kontinuität und der in dieser Funktion unverzichtbaren politischen Kontakte hatte Reinhard von Schönau für Wenzel und Johanna also einen konkurrenzlosen Vorteil. Diese mächtige Stellung, gerade auch für das Gebiet des alten Herzogtums Limburg, rief den Widerspruch des dortigen Adels hervor: Obschon die Blijde Inkomst der Herzogin Johanna vom 3. Januar 1356 für die Gesamtheit der herzoglichen Territorien galt, also auch für Limburg, das formal jedoch nur in Personalunion zu Brabant gehörte,⁷⁶⁶ stellte sie für Limburg am 19. September desselben Jahres in der Stadt Limburg eine eigene Regierungsantrittserklärung aus, interessanterweise in französischer Sprache. Nach einer gegenseitigen Treuebekundung und der pauschalen Bestätigung aller bisherigen Privilegien führt das Dokument drei spezifisch Limburgische Punkte an, sicherlich auf Drängen der dortigen Stände: Neben allgemeinen Versicherungen, das Herzogtum weder verkaufen, noch verpfänden zu wollen, und neben spezifischen Privilegien, die das Limburger Gericht der 12 Männer und dessen Zuständigkeiten betreffen, musste die Herzogin sich verpflichten, ausdrücklich Reinhard von Schönforst weder in ein landesherrliches Amt, noch in der landesherrlichen Verwaltung, noch in ein Limburger Lehen einzusetzen; so wie sie das auch mit keinem Bastard tun dürfe, wobei hier sicherlich nicht nur die herzoglichen Bastarde gemeint waren.⁷⁶⁷

Es stellt sich die Frage, was die Stände im alten Herzogtum an der Maas – abgesehen von ihrem Bedürfnis nach einer weitestmöglichen Autonomie und der Unabhängigkeit von Brabant, so wie es auch in den Privilegien für das Zwölf-Männer-Kollegium zum Ausdruck kommt – gerade von Reinhard von Schönau in einem solch hohen Maße befürchteten oder

⁷⁶² HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 19.

⁷⁶³ AVONDS, Politieke krisissen, S. 220; AVONDS, Ideologie en Politiek III, S. 286.

⁷⁶⁴ Zwischen dem 10. Juni und dem 13. August 1356; AVONDS, Ideologie en Politiek III, S. 321.

⁷⁶⁵ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 319.

⁷⁶⁶ Vgl. zur Geschichte Limburgs JAPPE ALBERTS, Beide Limburgen I. Die Gültigkeit der Blijde Inkomst auch für Limburg und die Lande Übermaas geht deutlich aus Art. 18 der Regierungserklärung hervor; vgl. VAN BRAGT, Blijde Incomst, S. 102, und JANSSEN DE LIMPENS, Rechtsbronnen Limburg, S. XXVII f.

⁷⁶⁷ ... *ne meterrons en ycelles de par nous en nos offices, saignories, terres messire Renars de Scone-vorst, ne uns bastars*; JANSSEN DE LIMPENS, Rechtsbronnen Limburg, S. 3f. Nr. A1.

vielleicht auch schon zu spüren bekommen hatten, dass sie den sachlich-juristischen Ton unterbrechen, um ihrer Sorge namentlichen Ausdruck zu verleihen. Es ist ganz offensichtlich, dass diese personengebundene Ausschlussklausel nur auf den persönlichen ‘Stil’ Reinhards in der Ausübung seiner Rechte und Kompetenzen bezogen werden kann, denn prinzipiell konnte die landesherrliche Vereinnahmung Limburgs seitens Brabant über jeden anderen Officiatus ebenso gut erfolgen. Wie eine beleidigende Zutat am Rande wird Reinhard darüber hinaus mit einem Bastard gleichgesetzt; denn wenn auch die herzoglichen Bastarde ein vergleichsweise hohes Ansehen genossen, so war Illegitimität nichtsdestoweniger ein Makel. Zudem könnte dieser unmittelbar hinter seinem Namen genannte Zusatz eine Anspielung darauf beinhalten, dass der Familie Reinhards – ebenso wie einem Bastard – die rechtlich-soziale Herkunft fehle.

Wenn die Herzogin sich anschließend auch nicht an diese Zusage hielt – und wohl schon bei der Ausstellung des Dokumentes nicht vorhatte, sich daran zu halten, weil Reinhard von Schönau für sie viel zu wichtig war zur Durchsetzung ihrer immer noch nicht dauerhaft gefestigten Ansprüche –, so belegt das Ansinnen der Limburger nicht nur allgemein die starke politische und offenbar gefürchtete Stellung Reinhards, sondern stützt die oben geäußerte Vermutung einer gewissen ‘Zuständigkeit’, die Reinhard von Schönau für Limburg im Rat von Brabant gehabt haben könnte.

Eine weitere Stärkung seiner Position erfuhr Reinhard am 22. September 1357: Karl IV. bevollmächtigte ihn, in seinem Namen alle Bündnisse und Versprechungen zu bestätigen, welche sein Bruder, der Herzog von Brabant, und die Herzogin mit dem König von England abschließen wollten, um von diesem Unterstützung gegen den Grafen von Flandern zu erhalten.⁷⁶⁸

Eine systematische Auswertung der Subskriptionen aller herzoglichen Urkunden aus der Regierungszeit Wenzels und Johannas, die sicherlich weitere Aufschlüsse über die politische Position sowie den Auf- und Abstieg der einzelnen Ratsmitglieder liefern würde, steht noch aus. Anhand des edierten Materials lässt sich die Position Reinhards von Schönau aber in groben Zügen umreißen: Insgesamt sind elf Dokumente aus dem Zeitraum von Ende 1361 bis Anfang 1373 feststellbar, die Reinhard von Schönau in Subskriptionen der Formen *Per (dominum) ducem presentibus ...*, *Per dominum ducem (ex) relatione ...*, *Per dominos ducem et ducissam relatione ...*, *Per dominos duces presentibus ...* oder *Bi minen here ende minre vrouwen presente ...* nennen. Dieser Befund allein belegt einen maßgeblichen Anteil Reinhards an der Regierung des Herzogtums Brabant, vor allem in der Zeit von 1363-1365, aus der sechs Subskriptionen stammen. Angesichts dieser – bezogen auf den Zeitraum von über zehn Jahren – relativ geringen Anzahl erhaltener Subskriptionen kann die Ableitung bestimmter Kompetenzen von den betreffenden Urkundeninhalten her nur unter großen Vorbehalten gezogen werden. Unschärf ist eine solche Induktion zudem dadurch, dass fast jedes der betreffenden Dokumente mehr als nur einen Bereich der herzoglichen Politik und Verwaltung tangiert und im Einzelfall nicht entschieden werden kann, aus welchem Grund die jeweilige

⁷⁶⁸ BÖHMER, *Regesta Imperii VIII*, S. 220 Nr. 2696.

Angelegenheit gerade Reinhard von Schönau übertragen worden war. Dennoch mag eine solche Analyse der einzelnen Urkunden zumindest Tendenzen aufzeigen. Es bleibt festzuhalten, dass sich sechs Stücke auf Zahlungen der herzoglichen Verwaltung (Kostenerstattung, Schuldentilgung) beziehen,⁷⁶⁹ sieben auf Angelegenheiten, die das alte Herzogtum Limburg, die Länder Übermaas oder die östlich benachbarten Territorien betrafen,⁷⁷⁰ nur zwei auf Lehenssachen,⁷⁷¹ und nur je eine auf herzogliche Privilegierungen bzw. Urkunden von allgemeiner politischer Bedeutung.⁷⁷²

Neben den Erwähnungen in den Subskriptionen findet Reinhard sich, was unter Johann III. noch nicht der Fall war, nun auch häufig in den Zeugenlisten der herzoglichen Urkunden. Auch dies ist ein Zeichen dafür, dass er zu den aktivsten und vertrautesten Ratsmitgliedern gehörte.⁷⁷³ Seine Anwesenheit auch bei Beurkundungen von geringerer Bedeutung, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass er nicht eigens zu diesem Zweck an den Hof gerufen wurde, weist auf häufige Aufenthalte in der Nähe des Herzogs hin, deren eigentliche Gründe keinen schriftlichen Niederschlag gefunden haben.

Auffallend ist die Häufigkeit der Erwähnung in Finanzangelegenheiten, vor allem ab etwa 1360. Von insgesamt 46 überlieferten Nennungen in seiner Eigenschaft als Rat von Brabant zwischen 1356 und 1373 stehen 28, also etwa 60%, im Zusammenhang mit Finanzangelegenheiten: Erlasse über Steuererhebungen;⁷⁷⁴ Kreditnahmen des Herzogs und der Herzogin;⁷⁷⁵ Schuldenregelungen, bei denen er teils nur als Zeuge bzw. anwesendes Ratsmitglied erwähnt ist,⁷⁷⁶ teils als Bürge fungierte,⁷⁷⁷ teils aber auch mit seinem Siegel und Namen Quittungen

⁷⁶⁹ ANL, A. X (3), Nr. 94 (1363 VII 30, freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Winfried Reichert, Trier); VERKOOREN, IB I/4, S. 89 Nr. 2169 (1364 V 12), S. 191 Nr. 2354 (1365 XII 29), S. 263 Nr. 2488 (1367 IV 20); I/5, S. 44 Nr. 2965 (1373 III 10); KRAUS, Regesten III, S. 358 Nr. 555 (1365 V 13).

⁷⁷⁰ KRAUS, Regesten III, S. 266 Nr. 409 (1362 VII 05) ; ANL, A. X (3), Nr. 94 (1363 VII 30, freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Winfried Reichert, Trier); AGRB, CC 8 f° 128 – VERKOOREN, IB II/2, S. 154 – DOPPLER, Verzameling, S. 373 Nr. 373 (1364 IV 8); KRAUS, Regesten III, S. 358 Nr. 555 (1365 V 13); VERKOOREN, IB I/4, S. 191 Nr. 2354 (1365 XII 29); SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 9 Nr. 11 (1370 I 3); VERKOOREN, IB I/4, S. Nr. 2488 (1367 IV 20).

⁷⁷¹ ANL, A. X (3), Nr. 94 (1363 VII 30, freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Winfried Reichert, Trier); SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 9 Nr. 11 (1370 I 3).

⁷⁷² AGRB, CC 8 f° 80-80v – VERKOOREN, IB II/2, S. 154f. (1364 IV 20); VERKOOREN, IB I/3, S. 369-372 Nr. 1924-1926 (1373 III 10, drei Ausfertigungen desselben Stückes).

⁷⁷³ AVONDS, Land en Instellingen, S. 108f.

⁷⁷⁴ AGRB, CC 8 f° 80-80v; VERKOOREN, IB I/3, S. 336f. Nr. 1864; WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 592f. Nr. 93; VERKOOREN, IB II/2, S. 145, 151, 154f.; WOLTERS, CD Lossensis, S. 355f. Nr. 472; WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 619f. Nr. 110.

⁷⁷⁵ VERKOOREN, IB I/3, S. 355f. Nr. 1902, S. 358 Nr. 1904.

⁷⁷⁶ VERKOOREN, IB I/3, S. 304f. Nr. 1809, S. 363f. Nr. 1914, IB II/2, S. 155, IB I/4, S. 191f. Nr. 2354, IB I/4, S. 263 Nr. 2488, IB I/5, S. 44 Nr. 2965; WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 610-613 Nr. 107.

ausstellte.⁷⁷⁸ Dieses Verhältnis zeigt, dass, obwohl eine strikte Zuweisung einzelner Kompetenzbereiche an bestimmte Ratsmitglieder zu dieser Zeit nicht nachweisbar ist, gewisse Zuständigkeiten bereits verteilt waren.⁷⁷⁹ Die Eigenkompetenz Reinhardts von Schönau äußert sich beispielsweise darin, dass dieser dem herzoglichen Rentmeister Befehle zur Auszahlung bestimmter Summen geben konnte, ohne sich ausdrücklich auf eine herzogliche Anordnung zu berufen.⁷⁸⁰ Er war auch selbst Gläubiger des Herzogs; die überlieferten Verpflichtungen stellen aber vermutlich nur einen Teil der tatsächlich gewährten Darlehen dar. Nach der am 24. Juni 1365 geschlossenen Generalrentmeisterrechnung des Jahres 1364/65 wurden Reinhard von Schönau von Gottfried de la Tour, dem zuständigen Rentmeister, im Namen der Herzöge 19 706 Moutonen erstattet;⁷⁸¹ möglicherweise bereits darin enthalten waren zwei am 31. März 1365 erfolgte Zahlungen von einmal 2000 Moutonen, die Reinhard dem Fürstenpaar zum Ankauf von Forstflächen im Wald von Soigne geliehen hatte, und einmal 3496 alten Schilden.⁷⁸² Aber noch zu seinem Nachlass gehörten Schuldforderungen an die Herzöge von Brabant.⁷⁸³

Von besonderem Interesse ist die Erwähnung zweier Bediensteter Reinhardts von Schönau: Am 30. November 1369 wies Herzog Wenzel den Rentmeister von Limburg an, Wilhelm von Wevelheim, Sekretär seines Rates, des Herrn von Schönforst, die Summe von 50 Goldgulden auszuzahlen, und zwar für den Verlust von zwei Pferden, den dieser im Dienst des Herzogs auf einer Reise ins Elsass und in die Grafschaft Bar erlitten hatte.⁷⁸⁴ Der Inhalt und die Titulation lassen darauf schließen, dass es sich um einen 'dienstlichen' Mitarbeiter han-

⁷⁷⁷ ANL, A. X (3), Nr. 97 (freundlicher Hinweis von Prof. Dr. Winfried Reichert, Trier); VERKOOREN, IB I/3, S. 355-357 Nr. 1902, IB I/4, S. 152f. Nr. 2279, S. 384f. Nr. 2710, S. 465f. Nr. 2867.

⁷⁷⁸ VERKOOREN, IB I/3, S. 342 Nr. 1872, IB I/4, S. 340f. Nr. 2623.

⁷⁷⁹ Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 378.

⁷⁸⁰ Mit Urkunde vom 14. März 1361 erklärte Rasso von Waroux, Vogt von Amay, dass der Rentmeister des Herzogtums Limburg, Johann von Othée, ihm auf Befehl Reinhardts, Herrn von Schönforst, 100 Moutonen ausgezahlt habe; VERKOOREN, IB I/3, S. 359 Nr. 1906. Am 15. August 1364 erklärte der Ritter Johann Brant, dass Gottfried de la Tour, Rentmeister von Brabant, und sein Kleriker, Dietrich von Gorinchem, ihm auf Befehl Reinhardts, Herrn von Schönforst, 150 Moutonen ausgezahlt habe, in Abschlag einer seitens des Herzogs und der Herzogin geschuldeten Summe von 150 alten Schilden; VERKOOREN, IB I/4, S. 100 Nr. 2191. Am 7. März 1366 befahlen Reinhard, Herr von Schönforst, und Johann, Herr von Wittem, dem Reiner von Berneau, Drost und Rentmeister von Valkenburg, bestimmte Mengen Wein und Getreide an Johann von Othée, Rentmeister von Limburg, und Tilman von Rolduc zu liefern, damit dieser sie zur Tilgung der herzoglichen Schulden verkaufe; VERKOOREN, IB I/4, S. 203 Nr. 2377.

⁷⁸¹ AGRB, CC 2351 f° 73.

⁷⁸² VERKOOREN, IB I/4, S. 151f. Nr. 2277f. Schon im Jahr zuvor vermerkt die Generalrentmeisterrechnung von Brabant Zahlungen an den Herrn von Schönforst für Darlehen, die zum Ankauf von 25 Bonnarien Waldes in Soigne verwandt worden waren; AGRB, CC 2350 p. 144.

⁷⁸³ VERKOOREN, IB I/7, S. 159 Nr. 5093 – QUICKE, Documents, S. 85-87 Nr. 6. Vgl. auch unten S. 211.

⁷⁸⁴ VERKOOREN, IB I/4, S. 387 Nr. 2714.

delte. Da die Institutionalisierung des Brabanter Hofes und damit auch die Überlieferung über das Personal und dessen Zuordnung aber erst nach dem Tode Herzog Wenzels einsetzte,⁷⁸⁵ lässt sich diese Vermutung nicht weiter absichern; ebenso wenig lässt sich eine Aussage darüber machen, ob jeder der herzoglichen Räte einen Sekretär hatte, oder ob solch qualifiziertes Personal als Indiz einer hervorgehobenen Stellung innerhalb des Rates zu gelten hat.

Am 28. November 1365 und am 20. Januar 1366 quittierte ein gewisser Johann von Crainhem über zwei Zahlungen, die er im Namen Reinhardts von Schönau erhalten hatte, zum einen über die Rückzahlung von 100 Moutonen, die dieser dem Herzogspaar anlässlich des Landfriedens zur Verfügung gestellt hatte,⁷⁸⁶ und zum andern über die dem Herrn von Schönforst und seinen Nachkommen aus den Einkünften der Stadt Löwen geschuldete Rente von 120 Moutonen resp. 100 alten Schilden.⁷⁸⁷ Johann von Crainhem, der diese Quittungen mit einem eigenen Siegel versah und über gewisse Vollmachten des Herrn von Schönforst verfügt haben muss, um die genannten Summen in dessen Auftrag ausgezahlt zu bekommen, war sicherlich mehr als ein einfacher Schreiber; leider lassen sich seine Stellung und Funktion nicht weiter erhellen.⁷⁸⁸ Es ist jedoch davon auszugehen, dass Reinhard bei dem Umfang, den seine Besitzungen und geschäftlichen Aktivitäten mittlerweile angenommen hatten, auf einen oder mehrere 'Mitarbeiter' zurückgreifen musste, wahrscheinlich sogar eine „Privatkanzlei“ unterhielt.

Auch in der Öffentlichkeit wurde deutlich nicht nur eine besondere Vertrauensstellung Reinhardts von Schönau bei Herzog Wenzel wahrgenommen, sondern auch eine sehr einflussreiche. Die beiden wichtigsten chronikalischen Zeugnisse Brabants für diese Zeit, die Herzogschronik Edmund de Dynters und die Reimchronik, berichten, anlässlich des Aufstandes in der Stadt Löwen im Jahre 1360, als der Anführer der Aufrührer, Peter Couthereel, bei Herzog Wenzel vorsprach, sei nur Reinhard von Schönau bei ihm gewesen, der oberste und höchste seiner Räte: ... *dominus Raynaldus dominus de Schoenvorst, ipsius domini ducis consiliarius precipuus ...* bzw. *Daer bi hem was een, ende niet meere,/ Her Reinout, van Scoenvorst heere,/ Die opperste was ende hoeghst ghetogen/ Van den rade des hertoghen.*⁷⁸⁹

⁷⁸⁵ Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 386-427.

⁷⁸⁶ VERKOOREN, IB I/4, S. 185 Nr. 2341.

⁷⁸⁷ VERKOOREN, IB I/4, S. 194f. Nr. 2360.

⁷⁸⁸ Auch sein verwandtschaftliches Verhältnis zu Daniel von Crainhem, der 1361 als Zeuge zweier herzoglicher Urkunden erscheint (UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 678), und Arnold von Crainhem, Herrn von Grobbendonk, der unter Philipp dem Kühnen und Anton von Burgund Karriere machte (UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 677f.), lässt sich nicht klären.

⁷⁸⁹ DE RAM, de Dynter III, S. 48.; WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 158. Der anonyme Verfasser lässt ihn anschließend als Fürsprecher der Aufständischen an den Herzog appellieren. Vgl. auch STEIN, Politiek, S. 287; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 472f. Auf die Abhängigkeit der erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts begonnenen Herzogschronik von der älteren, in ihrem auf Jan van Boendale zurückgehenden Kern der bereits 1316 in fünf Büchern abgeschlossenen Reimchronik kann hier nicht eingegangen werden. Gerade für den Zeitraum der hier zitierten Passagen muss von einer noch engeren Verbindung der beiden Geschichtswerke ausgegangen werden, da hinter dem anonymen

B. IV.6.13. Der Landfrieden von 1364

Das Bündnis des Jahres 1351 war im Frühjahr 1361 ausgelaufen. Eine Weiterführung galt zunächst als wahrscheinlich, da am 1. Februar 1361 Herzog Wilhelm I. von Jülich, der sich nicht in den Bund hatte integrieren lassen wollen, gestorben war.⁷⁹⁰ Sein Nachfolger Wilhelm II. besaß ein großes Interesse an einem guten Auskommen mit Brabant, er gewährte Herzog Wenzel sogar in dessen Auseinandersetzungen mit der Stadt Löwen militärische Hilfe.⁷⁹¹

Der Abschluss verzögerte sich jedoch aufgrund kurkölnisch-brabantischer Differenzen, die in einem Krieg zu gipfeln drohten, der nur durch die Vermittlung Wilhelms II. von Jülich abgewendet werden konnte.⁷⁹² Nach einem Einigungsvertrag, der im Sommer 1362 geschlossen wurde, wäre der Weg für ein neues Bündnis frei gewesen. Dass abermals mehr als zwei Jahre vergingen, lag am Tod des Kölner Erzbischofs Wilhelm von Gennep am 15. September 1362,⁷⁹³ der darauf folgenden langen Sedisvakanz und dem anschließenden wenig gefestigten Episkopat Adolfs von der Mark, der am 14. April 1364 zugunsten seines Onkels Engelbert von der Mark resignierte.⁷⁹⁴

Zu dieser Zeit waren im Westen des ehemaligen Landfriedensgebietes bereits erste Bemühungen zur Reaktivierung des Bündnisses unternommen worden. Am 11. April 1364 erneuerten Brabant und Aachen ihr Bündnis.⁷⁹⁵ Die Grenzen des Geltungsbereiches entsprachen – bis auf die weit ins Geldrische hinausgeschobene Nordgrenze – denen des Vertrages von 1351.⁷⁹⁶ Die zu stellenden militärischen Kontingente waren wegen der geringen Mitgliederzahl entsprechend höher. Brabant sollte 400 Ritter und Knechte stellen, die Stadt Aachen die beachtliche Zahl von 100 Berittenen und 100 Schützen zu Fuß. Sie hatte damit eine verhältnismäßig höhere Belastung zu tragen, auch wenn nur das Herzogtum Limburg zum Landfriedensgebiet gehörte und zu dessen Aufwendungen herangezogen worden sein dürfte. Im Ge-

Kontinuator der Reimchronik für den Zeitraum von 1356-1406 Weinken van Cothem vermutet wird, ein Zeitgenosse Edmund de Dynters, der wie dieser im engen Umfeld der herzoglichen Kanzlei tätig war.

⁷⁹⁰ JANSSEN, Wilhelm von Jülich, S. 53.

⁷⁹¹ Vgl. JANSSEN, Karl IV., S. 225; QUICKE, Pays-Bas, S. 69.

⁷⁹² JANSSEN, Karl IV., S. 225; ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 99f.

⁷⁹³ REK VI, S. 440f. Nr. 1537.

⁷⁹⁴ REK VII, S. 36f. Nr. 119.

⁷⁹⁵ Der Vertragstext ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts verschollen; die Angaben stützen sich auf die Rekonstruktion bei ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 104-108, die in der Initiative des Herzogs von Brabant, der sich auf Geleitsrechte zwischen Rhein und Maas und seine darauf beruhenden besonderen Schutzverpflichtungen in dieser Region, vor allem im Hinblick auf die Stadt Aachen, berufen habe, einen Versuch sieht, die von ihm beanspruchte Obervogtei über Aachen wahrzunehmen; vgl. MUMMENHOFF, Regesten I, S. 174f. Nr. 332, 333; FLACH, Aachener Reichsgut, S. 319-322; KRAUS, Regesten III, S. 314f. Nr. 497.

⁷⁹⁶ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 104f.

schworenenkollegium garantierte für die Brabanter Seite Reinhard von Schönau gewissermaßen die Kontinuität des abgelaufenen Landfriedens. Neben Johann von Wittem und Heinrich von Gronsveld war er Teil der herzoglichen Delegation. Auch die Stadt Aachen entsandte mit den beiden Schöffen Christian Lewe⁷⁹⁷ und Sander von Soerse⁷⁹⁸ zwei Geschworene des Landfriedens von 1351; hinzu kam der derzeitige Bürgermeister, Arnold van dem Berge.⁷⁹⁹ Der Turnus der Zusammenkünfte, die abwechselnd im limburgischen Maastricht und Aachen stattfinden sollten, verlängerte sich zwar auf drei Monate, jedoch erhöhte sich die Tagungsdauer auf zwei Tage.

Da im Sinne einer wirkungsvollen Umsetzung des Landfriedens zumindest auch das Herzogtum Jülich einbezogen werden musste, das räumlich den Kernbereich des Landfriedensbezirks bildete, waren vermutlich bald nach dem Abschluss des Vertrages sondierende Gespräche in dieser Richtung geführt worden, die am 11. November 1364 zur Aufrichtung eines Landfriedens unter Beteiligung des Herzogs von Jülich führten.⁸⁰⁰ Die Bündnisdauer wurde auf fünf Jahre reduziert, möglicherweise um – angesichts des raschen Wandels des politischen Umfelds – auf veränderte Situationen schneller reagieren zu können.

Brabant hatte nicht nur wegen der von dort ausgehenden Initiative zu diesem Bündnis ein politisches Übergewicht: Die Bündnispartner überließen dem Brabanter Herzog – entsprechend seinem schon im Vertrag mit Aachen formulierten Anspruch – die Geleitrechte auf allen Straßen des Friedensgebietes. Wenzel verzichtete sogar auf jede Kostenbeteiligung seiner Verbündeten und schloss so jede Form von Mitwirkung, vor allem wohl des Herzogs von Jülich, aus. Sogar "die Landfriedenskontingente erscheinen als bloße Unterstützungstruppen des Herzogs von Brabant in Erfüllung der auf seinem Geleitsrecht zwischen Maas und Rhein beruhenden Verpflichtung zur Friedenssicherung."⁸⁰¹ Die Größe dieser Truppen wurde gemäß den Bestimmungen des Vorgängervertrages festgesetzt. Das Aufgebot des Herzogs von Jülich entsprach mit 400 berittenen Bewaffneten dem Brabants, so dass eine Gesamtstärke von 1000 Mann bei Kriegszügen und einem Zehntel dessen bei *degelichs kriegen* erreicht wurde.

Von besonderem Interesse für die Rolle Reinhard von Schönau sind aber auch in diesem Vertrag die Bestimmungen, die das Geschworenenkollegium betreffen und sich in dieser Ausführlichkeit in den vorher geschlossenen Verträgen nicht finden lassen. Eine – wenn auch im einzelnen nicht nachweisbare – Mitwirkung Reinhard von Schönau bei der Ausarbeitung des Dokumentes kann wohl angenommen werden. Die Zahl der Mitglieder dieses Gremiums

⁷⁹⁷ Vgl. VON COELS VON DER BRÜGGHEN, Schöffen, S. 84-87.

⁷⁹⁸ Vgl. ebd., S. 98f.

⁷⁹⁹ Vgl. ebd., S. 99f.; VON COELS VON DER BRÜGGHEN, Bürgermeister, S. 48.

⁸⁰⁰ STAA, RA I, Z 9 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 555-560 Nr. 657 – KAEMMERER, UB Düren I, S. 155-163 Nr. 139 – ENNEN, Quellen IV, S. 489-499 Nr. 435 – KRAUS, Regesten III, S. 330-336 Nr. 519 – KAEMMERER, Aachener Quellentexte, S. 227-234 – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 121 Nr. 198. Vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 109-124.

⁸⁰¹ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 111.

wurde für jeden Bündnispartner von drei auf sechs verdoppelt. Für Brabant kamen zu Reinhard von Schönau, Johann von Wittem und Heinrich von Gronsveld noch Godart von der Heiden, Hermann von Eyneburg und Gerhard Rotstock. Der Herzog von Jülich benannte die Ritter Stefan von Drove, Gerhard Rost von Weiler, Werner von Vlatten, Werner von Breidenbent, Adam von Ederen und Bernhard von Kinzweiler. Für die Stadt Aachen wurden neben Arnold von dem Berge, Christian Lewe und Sander von Soerse die Schöffen Jakob Colyn am Markt,⁸⁰² Arnold Wilde⁸⁰³ und Konrad von dem Eichhorn⁸⁰⁴ bestimmt. Da zu jedem der monatlich bzw. nach Bedarf abzuhaltenden Landfriedenstage jedoch nur je drei Geschworene zu entsenden waren, blieb die Größe des jeweils tagenden Kollegiums gleich. Als Tagungsorte waren Maastricht, Aachen und Düren vorgesehen, doch waren die Geschworenen in der Wahl ihres Tagungsortes frei.

Besonders betont wurde die Unabhängigkeit des Gremiums: Die Geschworenen sollten eidlich verpflichtet werden, *dat sie under yn geyn partyen machen ensulen, damit sy eynich meiste part behalden up den dagen*, sie sollten also keine Fraktionen bilden. Jeder einzelne sollte sich unbeeinflusst *na sinen besten synnen* seine Meinung bilden dürfen und diese erst auf den Tagen äußern müssen. Die Verbündeten verpflichteten sich, alle auf den Tagen *eyndrechtig, of mit dem meisten parte* getroffenen Vereinbarungen zur Ausführung zu bringen. Die Nichtentsendung von Geschworenen wurde unter Strafe gestellt, die Arbeit der Übrigen sollte in diesem Fall ungestört fortgesetzt werden. Weitere Bestimmungen schützten die Interessen der Geschworenen, denen nicht nur bei der An- und Abreise zu den Landfriedenstagen freies Geleit und Schutz am Tagungsort selbst zugesichert wurde, sondern die auch bei Säumnissen bezüglich des vorgesehenen finanziellen Ausgleichs bis zu ihrer Bezahlung ihrer Verpflichtungen enthoben waren.

Ein Novum war die starke Einbindung der Territorien und ihrer Verwaltungsorgane in den Dienst der Friedenswahrung. Die territorialen Amtleute wurden zu Exekutivorganen des Geschworenenkollegiums: *morder, nachtzbener, stroissenreuver of ander bose wichter, die unse gesworen mit usstrage overschreven unsen amptluden, van den sulen unse amptlude richten sonder merren bi yren truwen ind eiden*. Um durch diese Delegation die Fälle aber nicht wieder ganz der Kontrolle durch die Geschworenen zu entziehen, war vorgesehen, dass das Kollegium bei dem Verdacht, *dat unser einichs amptmann also nyet enrichden ind sich bescheidelichen enquyten in allen punten des verbuntz an yn treffende*, so sollte er ersetzt werden und für die Dauer des Vertrags auch in einem anderen Amt des Landfriedens nicht mehr eingesetzt werden. Dies war nicht nur ein Vorschlagsrecht, sondern die Landesherren hatten dem Folge zu leisten. "Durch die Inanspruchnahme der Amtleute als Exekutivorgan der Geschworenen wuchs das im vorigen Landfrieden noch streng überterritorial konzipierte Geschworenenkollegium immer weiter in die Territorien hinein. Dadurch wurde sowohl die

⁸⁰² Vgl. VON COELS VON DER BRÜGGHEN, Schöffen, S. 111f.

⁸⁰³ Vgl. ebd., S. 95f.

⁸⁰⁴ Vgl. ebd., S. 100-102.

Tätigkeit echter Friedenswahrung intensiviert, als auch die Ausbildung eines innerterritorialen Gewaltmonopols, als dessen Repräsentanten hier die Amtleute charakterisiert wurden, vorangetrieben.“⁸⁰⁵

Der Vertrag war von vornherein auf Mitgliederzuwachs angelegt. Dies zeigt nicht nur die Formulierung, *dat yman, id were heirre of stat, mit und comen wolden in die intgenwordich verbunt, den mügen wir sementliche darin nemen na vugen ind overdragen as wir des eyndrechtich werden sulen*, sondern auch die Vorsorge, die für eventuelle Pattsituationen bei Abstimmungen der Geschworenen getroffen wurden. Da in der aktuellen Zusammensetzung neun Geschworene, also eine ungerade Anzahl, vorhanden war, müssen sich diese Bestimmungen auf den Fall beziehen, dass durch spätere Neuaufnahmen eine gerade Zahl von Geschworenen erreicht wurde.⁸⁰⁶ So traten denn auch noch am Tage des Vertragsabschlusses weitere Herren bei, der bedeutendste unter ihnen war Graf Gottfried von Looz, Herr von Heinsberg.⁸⁰⁷ Am 4. April 1365 folgte der Beitritt der Stadt Köln,⁸⁰⁸ am 7. Mai desselben Jahres der des Kölner Erzbischofs Engelbert von der Mark.⁸⁰⁹ Der Landfriede erhielt dadurch seine endgültige Form. Von einer Mitwirkung der Geschworenen bei den Neuaufnahmen verlautet – wie schon bei denjenigen zum Vertrag von 1351 – nichts.

Die Entwicklung, die das Landfriedensbündnis vom Vertrag des Jahres 1351 bis zu denen der Jahre 1364/65 genommen hat, mit den Kompetenzerweiterungen für die Geschworenen, die eine höhere Effizienz ihrer Arbeit ermöglichten, der Einbindung der Amtleute und des Landfriedensvogtes als Exekutivorgane des Bundes und den Bestimmungen über Schutz, Si-

⁸⁰⁵ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 120. Die Möglichkeit selbst initiativ zu werden, die den Geschworenen des Landfriedens von 1351 noch nicht zur Verfügung gestanden hatte, bestand nun auch durch die Unterstützung eines Landfriedensvogtes, der im Vertrag zwar nicht erwähnt wird, der aber von Anfang an nach Weisung der Hauptverbündeten und der Geschworenen Landfriedensbrüche aufdecken und verfolgen sollte. Die Einsetzung des Vogtes erfolgte zwar durch die Mitglieder, aufgrund seiner engen Zusammenarbeit mit den Geschworenen ist deren Mitwirkung bei der Besetzung dieses Amtes aber anzunehmen; vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 125-130.

⁸⁰⁶ Es war vorgesehen, falls die Geschworenen nicht innerhalb von drei Tagen zu einem Schiedsspruch kämen, sie entweder durch Los einen aus ihrer Mitte auszuschließen oder einen *overmanne* zu benennen hatten. Dieser *overmanne* hatte aber eine andere Bedeutung als die gleichnamige Position im geldrisch-klevischen Landfrieden von 1359, die Reinhard von Schönau innehatte. Hier sollte er lediglich als Mehrheitsbeschaffer dienen und wurde nur für diese ansonsten nicht zu fällenden Entscheidungen vom gesamten Gremium hinzu gewählt. Die Tatsache, dass dafür zur gleichen Zeit am gleichen Ort eine geeignete Person anwesend sein musste, könnte – nebenbei bemerkt – darauf hindeuten, dass an den Beratungen mehr als die je drei stimmberechtigten Delegierten der einzelnen Mitglieder anwesend waren.

⁸⁰⁷ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 123f.

⁸⁰⁸ ENNEN, Quellen IV, S. 499-503 Nr. 435 – KRAUS, Regesten III, S. 350-352 Nr. 548. Vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 145-147.

⁸⁰⁹ ENNEN, Quellen IV, S. 503-510 Nr. 437 – ROTTHOFF, UB Uerdingen, S. 67 Nr. 204 – REK VII, S. 85-87 Nr. 317 – KRAUS, Regesten III, S. 353-356 Nr. 552. Vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 147-151.

cherheit und finanzielle Ausstattung der Geschworenen, lassen auf eine Mitwirkung von Personen schließen, die konkrete Erfahrungen mit der Organisation und der Umsetzung dieses politischen Bündnisses besaßen. Da von den Ausstellern der Verträge von 1364/65 nur Herzog Wenzel bereits Mitglied des vorherigen Landfriedens war – von den Städten als Körperschaften einmal abgesehen –, waren die Mitglieder geradezu darauf angewiesen, dass jene drei Geschworenen, die in dieser Funktion an beiden Einungen beteiligt waren, ihre einschlägigen Erfahrungen einbrachten. Neben den beiden Aachener Schöffen Christian Lewe und Sander von Soerse war dies Reinhard von Schönau, dem in diesem Sinne nicht nur aufgrund der größeren Machtfülle Brabants eine entscheidende Rolle zuzumessen ist, sondern vor allem auch wegen der Initiativfunktion, die Brabant für das zweite Bündnis einnahm.

Auf die Beteiligung Reinhards von Schönau an den einzelnen Landfriedensfällen soll hier nicht en detail eingegangen werden; zum einen, weil die Fülle von zwanzig zu schlichtenden Fällen den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde,⁸¹⁰ zum anderen, weil die direkte Beteiligung – etwa durch namentliche Erwähnung der Schlichter in den abschließenden Sühneverträgen – auch in solchen Fällen nicht immer nachzuweisen ist, in denen von einer Mitwirkung ausgegangen werden muss. So verlautet z. B. in der ersten überlieferten, bereits elf Tage nach Vertragsabschluss datierten Urfehde zwischen den Verbündeten und dem Knappen Goswin von Here über eine Beteiligung der Geschworenen am erfolgreichen Abschluss des Verfahrens nichts. Sie ist jedoch mit Sicherheit erfolgt, denn mit Reinhard von Schönau und Gerhard Rost von Weiler besiegelten zwei Landfriedensgeschworene die Urkunde.⁸¹¹ Zudem sind wohl zahlreiche Anweisungen einzelner Landfriedensgeschworener nicht in schriftlicher Form aufbewahrt bzw. überhaupt niedergelegt worden.⁸¹² Andere Angelegenheiten, die Reinhard offenbar persönlich zur Entscheidung aufgetragen waren, ergeben sich nur noch bruchstückhaft aus der teilweise erhaltenen Korrespondenz.⁸¹³

Lediglich der Valkenburger Erbfolgestreit verdient hier, soweit er zum Landfriedensfall wurde, Beachtung; denn es ist anzunehmen, dass Reinhard von Schönau die Ereignisse mit besonderem Interesse nicht nur verfolgt, sondern auch dirigiert hat, nicht zuletzt weil er einige Jahre zuvor selbst zu manchen der beteiligten Personen in Konfrontation stand. Leider sind einige der diesen Vorgang betreffenden Urkunden nur abschriftlich erhalten und nicht genau datierbar; ihrer inneren Logik zufolge lassen sich die Ereignisse aber folgendermaßen rekonstruieren: Eine dauerhafte Einigung unter den Erben ist nicht zustande gekommen. Im Dezember 1362 unternahm Kaiser Karl IV. den Versuch einer einvernehmlichen Schlichtung zwischen Walram von Born und Philippa von Valkenburg, über deren Erfolg nichts bekannt

⁸¹⁰ Vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 133-144, 152-166, 171-220.

⁸¹¹ STAA, RA I, Z 118 – KRAUS, Regesten III, S. 339 Nr. 527; vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 133.

⁸¹² So gehen bestimmte Maßnahmen Reinhards von Schönau in der Auseinandersetzung zwischen Jülich und Kurköln um Zülpich nur noch aus der fast dreißig Jahre später erfolgten Aussage eines jülichischen Amtmannes von Zülpich hervor; REK X, S. 319f. Nr. 877.

⁸¹³ Z. B. KRAUS, Regesten III, S. 347 Nr. 543 (1365 III 10).

ist.⁸¹⁴ Nachdem am 11. März 1364 Philippa von Valkenburg ihre Rechte für eine Leibrente von 1200 alten Schilden und 1500 Moutonen an das Brabanter Herzogspaar verkauft hatte,⁸¹⁵ erwarben diese am 12. Mai desselben Jahres von Dietrich von Brederode, dem Witwer der Beatrix von Valkenburg, und seinen Söhnen Reinhard, Wilhelm und Walram die Rechte ihrer verstorbenen Mutter respektive Ehefrau und deren Schwester Maria, der Äbtissin von Maubeuge, an den Ländern und Herrschaften Monschau, Valkenburg, Bütgenbach, St. Vith, Euskirchen, Heerlen, Ambel und Eysden für eine jährliche Rente von 900 alten Schilden, die innerhalb eines Jahres auf in Brabant liegende Besitzungen anzuweisen waren.⁸¹⁶ Am selben Tag stellten Walram von Brederode und seine Söhne – ebenfalls zu Brüssel – die entsprechende Gegenurkunde aus.⁸¹⁷ Am 8. November 1364 erhielt Herzog Wenzel von Herzog Wilhelm II. von Jülich zudem noch pfandweise Valkenburg mit weiteren Besitzungen, das gegen 51 778 alte Schilde wieder einlösbar sein sollte.⁸¹⁸

Auf dieser Grundlage erklärte Herzog Wenzel Herrn Walram von Born zu Maastricht im Beisein einiger Herren seines Rates – darunter auch Reinhard von Schönau –, dass er beab-

⁸¹⁴ RI VIII, S. 315 Nr. 3893 – KRAUS, Regesten III, S. 285-287 Nr. 441.

⁸¹⁵ VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 114 Anm. 322, erneut bestätigt am 12. August 1364; NIJHOFF, Geschiedenis II, S. 199f. Nr. 140. Auch dieser Verkauf belegt die Unvollständigkeit der Verkaufsaktionen der Jahre 1353/1354; vgl. oben S. 116-124.

⁸¹⁶ AGRB, CC 14 f° 48, Mss. div. Nr. 2 f° 96; VERKOOREN, IB II/2, S. 155. Als zusammenfassende Notiz sind weitere Belege erhalten in AGRB, CC 14 f° 46, CC 15 f° 27v und 159, CC 17 f° 11 und 126v; VERKOOREN, IB II/2, S. 156. Tatsächlich erfolgte diese Anweisung erst am 16. September 1365 auf Einkünfte zu Löwen, Brüssel, Nivelles und dem Forst von Soigne; AGRB, CC 14 f° 51 – ERNST, Limbourg VI, S. 69-71 Nr. 79 – ADERS, Urkundenarchiv, S. 82 Nr. 257. Vgl. JANSSEN DE LIMPENS, Rechtsbronnen Limburg, S. XLIII.

⁸¹⁷ AGRB, CC 14 f° 54 – VERKOOREN, IB II/2, S. 155. Die Einverständniserklärung der Äbtissin von Maubeuge wurde nachgereicht; sie erfolgte erst am 1. Mai 1365 und bezog sich auch nicht auf ihre gesamten Rechtstitel; ausgenommen blieb eine lebenslängliche Rente in Höhe von 400 Mark Kölnisch pro Jahr, die ihr von ihrem anderen Bruder, Dietrich, der zu Lebzeiten ebenfalls Herr zu Valkenburg gewesen sei, verschrieben worden war; AGRB, CC 14 f° 56 – VERKOOREN, IB II/2, S. 160f.

⁸¹⁸ KRAUS, Regesten III, S. 330 Nr. 518*; VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 114 Anm. 322. Das Rückkaufsrecht ist abschriftlich in HSAD, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 2a belegt. Vgl. auch JANSSEN DE LIMPENS, Rechtsbronnen Limburg, S. XLIV. Weitere Vereinbarungen zur Umsetzung der Verpfändung wurden im Dezember geschlossen; QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 122 Nr. 201 – KRAUS, Regesten III, S. 342 Nr. 533. Wilhelm II. von Jülich behielt jedoch den Titel eines Grafen von Valkenburg bei; KRAUS, Regesten III, S. 330-339 Nr. 519-524 (1364 XI 11); KRAUS, Regesten III, S. 342 Nr. 533 – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 122 Nr. 201 (1364 XII 20); KRAUS, Regesten III, S. 350-352 Nr. 548 – ENNEN, Quellen IV, S. 499-503 Nr. 435 – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 123 Nr. 206 (1365 IV 04); KRAUS, Regesten III, S. 353-356 Nr. 552 – ENNEN, Quellen IV, S. 503-510 Nr. 437 – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 124 Nr. 209 – ROTTHOFF, UB Uerdingen, S. 67 Nr. 204 – REK VII, S. 85-87 Nr. 317 (1365 V 07); KRAUS, Regesten III, S. 386f. Nr. 590 – ENNEN, Quellen IV, S. 514f. Nr. 443 – RI VIII, S. 575 Nr. 427 – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 128 Nr. 225 – REK VII, S. 107 Nr. 385 (1365 XII 21); KRAUS, Regesten III, S. 388 Nr. 593 – REK VII, S. 108 Nr. 391 (1365 XII 28); VAN BREE, Inventaris Roermond, S. 147 Nr. 120 (1374 XII 21); REK VIII, S. 310-314 Nr. 1162 (1375 III 30).

sichtige, die Rechte auf Valkenburg und Monschau allein zu nutzen, die er von Philippa, der Äbtissin von Maubeuge sowie den Gebrüdern von Brederode erworben habe – Reinhard von Schönau fehlt in dieser Aufzählung. Der Herzog wolle Walram von Born aber keinesfalls in seinen übrigen Rechten behindern und bot ihm sogar an, die Sache vor seinen Lehnhof zu bringen oder vor ein anderes Gericht vor das sie gehöre; Walram hingegen lehnte ab.⁸¹⁹

Damit sind die Ansprüche auch jener bis dahin noch nicht mit einer finanziellen Entschädigung bedachten Angehörigen des letzten Herrn von Monschau-Valkenburg abgegolten gewesen. Lediglich zwischen Walram, Herrn von Born, der wegen zu weiter Verwandtschaft nicht als Erbe angesehen wurde und daher auch keine Zahlungen erhalten hatte, Herzog Wilhelm II. von Jülich und dem Brabanter Herzogspaar stand eine Klärung der rechtlichen und damit territorialen Zugehörigkeit der Herrschaften aus.

Zunächst erfolgte jedoch eine Einigung mit Reinhard von Schönau, da dieser den Brabanter Fürsten wieder einmal maßgeblich die Mittel bereitgestellt hatte, um die Herrschaftsrechte in Monschau und Valkenburg von den einzelnen Parteien der Erben zu erwerben. Dieser Vertrag wurde am 16. März 1365 beurkundet.⁸²⁰ Zu Beginn wird noch einmal betont, Herzog Wenzel und Herzogin Johanna hätten die Rechte an der Herrschaft Monschau-Valkenburg von den drei Schwestern des letzten Herrn von Valkenburg käuflich erworben; damit wird indirekt ausgedrückt, dass weitere Erbberechtigungen nicht anerkannt wurden. Das Herzogspaar stellte fest, dass nun aber Reinhard von Schönau die Herrschaft Monschau besitze wegen einer Schuld, die der Herzog von Jülich ihm darauf sowie auf andere Güter und Herrschaften angewiesen habe. Das Herzogspaar von Brabant forderte daher den Herrn von Schönforst auf, diese Herrschaft zu räumen und es seine Rechte nutzen zu lassen (*dat hi ons dat selve slot lant ende heerlicheit rume ende ons ons rechts ende vordrien gebruken late rustelic*). Reinhard aber wiederum habe Wenzel und Johanna darum gebeten, ihn und seine Erben wegen der Urkunden, die er diesbezüglich vom Herzog von Jülich erhalten habe, im Besitz der Herrschaft Monschau mit ihrem Zubehör zu belassen. Angesichts dieser Situation einigen sie sich mit Reinhard von Schönau auf folgende Punkte: Weil dieser ihr Rat, Ritter und Mann sei, soll er im Besitz der Herrschaft bleiben bis der Herzog von Jülich ihm und seinen Erben wegen des darauf angewiesenen Geldes vollständig Genüge geleistet habe. Des weiteren verpflichten sie sich, für den Fall, dass der Herzog von Jülich, Walram von Born oder *yeman anders vanden erven* den Herrn von Schönforst in irgendeiner Weise angreifen würden, ihm auf ihre eigenen Kosten zu helfen sooft das nötig wäre bis die gesamte auf Monschau lastende Schuld bezahlt wäre. Reinhard schließlich gelobte, für die erwiesene Gnade

⁸¹⁹ AGRB, CC 14 f° 57 – VERKOOREN, IB II/2, S. 164 – ADERS, Urkundenarchiv, S. 82 Nr. 258 – VERMEULEN, Valkenburg, S. 145 Nr. 93; vgl. VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 114.

⁸²⁰ HSAD, Monschau-Schönforst Nr. 27 und 27a (identische Ausfertigungen) – AGRB, CC 14 f° 58, Mss. div. Nr. 1/A f° 3 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 550f. Nr. 652 – VERKOOREN, IB II/2, S. 159 – VERMEULEN, Valkenburg, S. 144 Nr. 92. Die Edition LACOMBLETS weist im Kopfregeest das falsche Jahresdatum auf sowie eine unrichtige Zuordnung der Philippa von Valkenburg als Frau von Brederode.

die Herzöge von Brabant in dieser Sache mit Rat und Tat zu unterstützen, damit sie ihre Rechte erhielten, die sie von den genannten Erben erworben hätten, und dass er sie auch mit den Urkunden unterstützen wolle, die er vom Herzog von Jülich auf Monschau erhalten habe (*ende dat wy hen behelpen suelen ende laten behelpen te haren schoensten ende besten nutzen brieven die wy vanden hertoge van Guilke hebben*). Wenzel und Johanna wiederum sicherten Reinhard ihren Beistand zu für den Fall, dass sich daraus ein Krieg mit dem Herzog von Jülich ergeben sollte (*wairt dat sake, dat die voirscreven here van Sconevorst einge wangenst of orloge hier af gecrege jegen den selven hertoge van Guilk*). Weitere Zeugen gab es für diese Beurkundung nicht.

Das Abkommen zeigt deutlich, dass die Herzöge von Brabant sich als die rechtmäßigen Besitzer nicht nur Valkenburgs, sondern auch Monschaus betrachteten und nur deshalb von einer nachdrücklichen Einforderung ihrer Besitzrechte gegenüber dem Herzog von Jülich absahen, um Reinhard von Schönau nicht um die diesem von Jülich zustehende Geldforderung zu bringen bzw. um diese Schuld nicht selbst ablösen zu müssen. Es war also das rechtliche Dilemma entstanden, dass einerseits die Brabanter Anerkennung der Jülicher Pfandsetzung Monschaus an Reinhard von Schönau auch beinhaltete, die Rechte Jülichs an dieser Herrschaft anzuerkennen. Andererseits vertraten die Brabanter Herzöge ihren alleinigen Anspruch auf Monschau, demzufolge die Jülicher Pfandsetzung von vornherein jeder legitimen Grundlage entbehrte. In ihrer rechtlichen Konsequenz bedeutete diese Abmachung zwischen Herzog Wenzel und Herzogin Johanna einerseits und Reinhard von Schönau andererseits also die zeitweise Duldung der Jülicher Usurpation Monschaus, die in der Realität nur dadurch gemildert wurde, dass mit Reinhard einer der wichtigsten Brabanter Politiker faktischer Besitzer der Herrschaft war. Der gleiche Widerspruch bestand bezüglich Valkenburgs; denn auch diese Herrschaft war – wie von Herzog Wenzel und Herzogin Johanna anerkannt wurde – nur als jülichisches Pfand in Brabanter Besitz.⁸²¹

In dieser Situation schritt Kaiser Karl IV. ein und bevollmächtigte die Geschworenen des Landfriedens damit, diese Differenzen zu bereinigen bzw. die Frage zu entscheiden, wem die Rechte an diesen Ländern gehörten, die der Herzog von Jülich dem Herrn von Born bestritt und letzterer dem Reinhard von Schönau sowie dem Loef von Horne. Wie ernst dem Kaiser eine endgültige Beilegung dieses Streites war, zeigt seine Drohung, jeden, der dem Urteilspruch des Landfriedensgerichts zuwiderhandele oder auch nur einen der Geschworenen wegen seiner Meinung bedränge, mit einer Geldstrafe von 1000 Mark lötigen Goldes und der Reichsacht zu belegen (*... und welche partie wider daz recht tete mit Worten oder werken oder ouch die egenanten geschwornen sunderlich oder gemeinlich umd dez sagens und sprechins willen drunge beswerte oder harten mut zu in truge, die sal von unsir keiserlicher macht in eine penen van dusent marg lodiges goldes ervallen sin ... und sal dar zu in des riches achte*

⁸²¹ Vgl. oben S. 165-166.

ervallen sin ...).⁸²² In Bezug auf diesen Erlass erklärten Herzog Wenzel und Walram von Born am 30. Juni 1365, sich dem Urteil der Landfriedensgeschworenen unterwerfen zu wollen, das – vom kommenden Sonntag (dem 6. Juli) an gerechnet – innerhalb von 14 Tagen zu fällen wäre.⁸²³ Von beiden Seiten wurde anerkannt, dass der Herzog von Brabant *von Valkenburg ... nit zu rechte stan soll vor die gesworn, da ihm daz pants steit*.⁸²⁴ Walram von Born bekundete zudem, mit seinen gesamten Besitzungen, die er in die Hände Johanns von Wittem und Johanns von Moers lege, zu bürgen, *usgenomen daz lant, da unser vater inne starb*, womit vermutlich die Herrschaft Born gemeint ist.

Der fristgerecht am Samstag, dem 19. Juli, erfolgte Schiedsspruch der Geschworenen fiel – nicht wirklich überraschend – zugunsten Herzog Wenzels und Herzogin Johannas aus, weil diese die Herrschaftsrechte von folgenden Personen erworben hätten: von Philippa von Valkenburg, Reinhard von Schönau, Herzog Wilhelm II. von Jülich, Maria von Valkenburg und den Gebrüdern Reinhard, Wilhelm und Walram von Brederode. Walram, Herr von Born, wird aufgefordert, die Herrschaft zu räumen, die er mit Gewalt besetzt halte, ohne sie vom Kaiser zu Lehen genommen zu haben, obgleich sie ein Lehen des Reiches sei.⁸²⁵ Die Schadensersatzforderungen Herzog Wenzels an Walram von Born, die sich auf 100 000 Schilde belaufen haben sollen,⁸²⁶ wurden in dem Schiedsspruch nicht thematisiert.

Damit war der Konflikt auf rechtlicher Ebene zwar beigelegt, doch steht zu vermuten, dass sein Ausgang einer der Faktoren war, die das Verhältnis zwischen Brabant und Jülich nachhaltig negativ beeinflussten.

B. IV.6.14. Reinhard von Schönau als Herr von Monschau

Als Besitzer von Monschau hat Reinhard von Schönau relativ wenige Spuren hinterlassen, da

⁸²² Zitiert nach der von Kaiser Karl IV. am 18. Juli 1365, einen Tag vor (!) der offiziellen Verkündung des Schiedsspruches, ausgestellten Bestätigung des Urteils der Landfriedensgeschworenen; WINKELMANN, Acta imperii II, S. 576-578 Nr. 895; abschriftlich AGRB, CC 5 f° 8v – AGRB, Mss. div. Nr. 8 f° 367v – VERKOOREN, IL III, S. 96f. Nr. 1089 – VERMEULEN, Valkenburg, S. 144 Nr. 91. Kaiser Karl hat den Auftrag zur Untersuchung des Falles an das Kollegium der Landfriedensgeschworenen schon Ende 1364 gestellt, denn Mitte Dezember 1364 beantwortete Graf Johann von Kleve eine Anfrage des Kollegiums in dieser Angelegenheit; KRAUS, Regesten III, S. 342 Nr. 532.

⁸²³ Diese Urkunden sind in die vorgenannte Urkunde Karls IV. inseriert und belegen damit, dass der Auftrag an das Gremium der Landfriedensgeschworenen vor dem 30. Juni erfolgt sein muss; AGRB, CC 6 f° 91 – WINKELMANN, Acta imperii II, S. 576 Nr. 895 – VERKOOREN, IL III, S. 97 Nr. 1090f. – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 125 Nr. 212f. – KRAUS, Regesten III, S. 365f. Nr. 569f..

⁸²⁴ Vgl. oben das 1364 von Herzog Wenzel dem Herzog von Jülich zugesicherte Rückkaufsrecht für Valkenburg.

⁸²⁵ Dieses Urteil wurde am 19. Juli 1365 zu Aachen beurkundet; VERMEULEN, Valkenburg, S. 146 Nr. 99 – KRAUS, Regesten III, S. 369-379 Nr. 576 – QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 124 Nr. 210; abschriftlich AGRB, CC 5 f° 7 – AGRB, Mss. div. Nr. 8 f° 364 – VERKOOREN, IL III, S. 98 Nr. 1092.

⁸²⁶ VAN DE VENNE, Valkenburg, S. 115.

Rechnungen der Burg und der Herrschaft bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts fehlen. Aufgrund von Baubefunden ist jedoch davon auszugehen, dass Reinhard von Schönau einige Maßnahmen zum Ausbau der Kern- und der Vorburg veranlasste. Zum Jahre 1369 ist eine neue Kapelle in der Vorburg belegt,⁸²⁷ 1370 wird ein neuer Turm an dem mit einer Zugbrücke versehenen nördlichen Hauptzugang der Burg (*der nuwe toern an der valbrugghen portzen zu Aechen wart*) erwähnt.⁸²⁸

Anfangs der 1360er Jahre hatte Reinhard seinen Verwandten Simon von Broich als Drost von Monschau eingesetzt.⁸²⁹ Diese Bezeichnung impliziert, dass er Monschau als eigenes Territorium betrachtete. Von den sicherlich mehreren Burgmannenfamilien, die die umfangreiche Anlage bewohnten, bewachten und instand halten ließen, sind nur wenige namentlich überliefert, nämlich jene, die aus den Schriftstücken zum Burgmannenvertrag des Johann Rummel hervorgehen.⁸³⁰ Im April 1370 machte Reinhard von Schönau ihn zu seinem Burgmann und gab ihm *zo eynem ... gesessenen borchleene*, d. h. mit Residenzpflicht, die Höfe *up Vroertzsheit* und *zo Hetzinghen*. Die Höfe, ersterer zwischen Kall und Rur gelegen, umfassten insgesamt mehr als 125 Morgen Land, darunter 1 ½ Morgen Weinberg. Reinhard hatte sie zuvor von Rummel erworben, um ihn damit zu belehnen. Dazu erhielt er für sich und seine Familie – genannt werden ein Sohn namens Johann, Kanoniker zu Nivelles, und ein weiterer Sohn namens Christian – sowie für seine Gesinde ein Haus mit Garten in der Vorburg, gelegen ,zwischen dem Zugbrückentor Richtung Aachen und dem runden Turm neben dem Haus

⁸²⁷ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 29 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 592f. Nr. 690 (mit falschem Datum).

⁸²⁸ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 33.

⁸²⁹ QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 122 – VERKOOREN, IB I/4, S. 124 Nr. 2230 – KRAUS, Regesten III, S. 342 Nr. 530*.

⁸³⁰ Johann Rummel gehörte schon lange zur Monschauer Burgmannschaft. Vom 12. Mai 1351 datiert sein Burgmannvertrag mit Johann von Valkenburg; HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 8. Am 18. April 1370 bekundete Johann Rummel, Reinhard von Schönau habe den Vertrag ausgefertigt, an dem aber noch die Siegel seines Sohnes Christian und seines Bruders, die sich beide im Ausland aufhielten, fehlten; HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 32. Am 29. April war zumindest Christian eingetroffen, so dass an diesem Tag Johann unter Inserierung der von Reinhard von Schönau und seinem Sohn, Johann I. von Schönforst, zwei Tage zuvor ausgestellten Urkunde seinen Lehnsrevers bezeugen und beglaubigen lassen konnte; HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 33. Christian Rummel hatte als Geistlicher eine beachtliche Karriere gemacht: Bereits 1362 war er, bevor er eine Pfründe am Kölner Marienstift erhielt, am Aachener Marienstift bepfründet gewesen und hatte zudem die Provision mit einem Kanonikat und einer Präbendenexspektanz am Lütticher Bartholomäusstift erhalten; FIERENS, Suppliques Urbain V, S. 133 Nr. 453 – KRAUS, Regesten III, S. 282 Nr. 436. In der Folgezeit besaß er Präbenden bzw. Exspektanzen verschiedener Kanonikate in Köln, Speyer, Nideggen und Xanten; FIERENS, Suppliques Urbain V, S. 405f. Nr. 1138 – FIERENS/TIHON, Lettres Urbain V, S. 420 Nr. 989 – KRAUS, Regesten III, S. 309 Nr. 485; FIERENS, Suppliques Urbain V, S. 447f. Nr. 1224 – FIERENS/TIHON, Lettres Urbain V, S. 467 Nr. 1098 – KRAUS, Regesten III, S. 315 Nr. 498; KRAUS, Regesten III, S. 319 Nr. 503; FIERENS, Suppliques Urbain V, S. 559 Nr. 1492 – FIERENS/TIHON, Lettres Urbain V, S. 706f. Nr. 1554 – KRAUS, Regesten III, S. 379 Nr. 577.

des Johann van dem Ruwenbossche‘ (*dat steyt intusschen deme nuwen toerne an der valbrugghen portzen zo aecken wart ind deme rondon toerne neyst Johans huysen van den Ruwenbossche*), in dem er – *mit wyve mit kinderen ind mit sinen alinghen huysraede* – sowie seine männlichen Erben (*syne erven mansgheboert*) *zu Monyoen in deme vorscreven vurburgesitzen ind wonen sall*. Als Zeugen seiner beiden Beurkundungen hat Johann Rummel neben seinen Söhnen noch mehrere andere *manne ind borchmanne myns vorscreven hern van Schoenvorst zo Monyoe* gebeten: Matthias Yvelz, Drost (*drosseis*) zu Monschau, Johann Teschart und Andries, den Forstmeister zu Monschau.⁸³¹

Aus seinen Monschauer Besitzungen versorgte Reinhard von Schönau auch seine Großnichte Maria, die illegitime Tochter seines Neffen Johann von Schönau, Kanoniker am Maastrichter Servatiusstift, der ihm manchen Dienst erwiesen hatte. Maria war die Frau des *Erkyn Yngbrantz* von Monschau, in dem möglicherweise ein weiterer Burgmann zu sehen ist.⁸³²

B. IV.6.15. Das Verhältnis zum Herzogtum Jülich

Auch während der Zeit seines starken politischen Engagements im Herzogtum Brabant findet Reinhard sich immer wieder auch im Dienst der Jülicher Herzogsfamilie in Zusammenhängen, die zum Teil eine Vertrauensstellung zum Ausdruck kommen lassen, zum Teil aber sicherlich auch auf seine Inanspruchnahme als Finanzier zurückgehen: So bezeugte er am 19. Februar 1357 die Eheverabredung zwischen Herzog Wilhelm von Jülich und Graf Dietrich von Looz für Wilhelms Tochter Philippa und den Neffen des Grafen, Gottfried von Heinsberg, Herrn von Dalenbroich. Zugleich bürgte er neben anderen für die Summe von 16 000 schweren Gulden bzw. für eine Rente von 1600 schweren Gulden, die Herzog Wilhelm von Jülich als Mitgift zu geben versprach.⁸³³ Auch der Ehevertrag vom 6. Februar 1358 nennt ihn als Bürgen des Herzogs.⁸³⁴ Im Sommer desselben Jahres traf er mit Herzog Wilhelm und seinem Sohn, dem Grafen von Berg, die bereits dargestellten Vereinbarungen über Zichem, St. Agatha-Rode, das Land von Kaster sowie Burg und Stadt Kaiserswerth.⁸³⁵ Am 7. Februar 1364 war er unter den Zeugen, als Bischof Engelbert von Lüttich Herzog Wilhelm II.

⁸³¹ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 32.

⁸³² STRANGE, Adelige Geschlechter IX, S. 55-57 Nr. 7.

⁸³³ HSAD, Jülich, Urk. Nr. 240 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 474-476 Nr. 567 – KREMER, Akademische Beiträge I, S. 45-49 Nr. 31.

⁸³⁴ WOLTERS, CD Lossensis, S. 332-338 Nr. 460 (Nennung der Bürgen auf S. 336). Schon am 1. Juli 1356 hatte Reinhard die Schiedsurkunde Herzog Wenzels im Streit um die Grafschaft Chiny zwischen Dietrich von Heinsberg, Graf von Looz, und Graf Johann von Salm mitbezeugt; VERMEULEN, Valkenburg, S. 152 Nr. 115. Auch bei der für Graf Dietrich von Looz am 19. Februar 1357 in Maastricht ausgestellten kaiserlichen Bestätigung verschiedener Besitzungen erscheint Reinhard von Schönau unter den Zeugen, jedoch wohl eher als Begleiter des ebenfalls anwesenden Herzogs von Brabant; BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint-Lambert IV, S. 254f. Nr. 1477.

⁸³⁵ Vgl. oben S. 133-137.

von Jülich und seine Frau Maria im Auftrag des Papstes vom Ehehindernis zu naher Verwandtschaft dispensierte.⁸³⁶ Am 21. Februar 1367 wird von den Herzögen von Jülich ausdrücklich die Vermittlerrolle Reinhards von Schönau in einem Vergleich mit dem Grafen Dietrich von Wied hervorgehoben.⁸³⁷ Auch seine Funktionen als Teil des Loozer und des Lütticher Lehnhofes nahm er weiterhin wahr.⁸³⁸

B. IV.6.16. Reinhard von Schönau und das Herzogtum Geldern

Die Umstände, die zu Reinhards Engagement in diesem niederrheinischen Territorium führten, lassen sich nicht mehr erhellen. Möglicherweise spielten die zwischen Brabant und Geldern bestehenden verwandtschaftlichen Bande eine Rolle, denn die Frau Herzog Reinalds von Geldern war Maria von Brabant, die Schwester der Herzogin Johanna. Vielleicht aber war es einfach das persönliche Renommée des zwischen Maas und Rhein 'interterritorial' agierenden Politikers, das den geldrischen Dynasten um Reinhards Dienste nachsuchen ließ. Dennoch ist es auffällig, dass die erste konkrete Erwähnung Reinhards, der vorher offenbar weder nach Geldern noch nach Kleve nennenswerten politischen Kontakte unterhielt,⁸³⁹ gleich im Zusammenhang mit dem auf fünf Jahre angelegten geldrisch-klevischen Landfrieden vom 25. Januar 1359 steht.

Dieses Landfriedensbündnis⁸⁴⁰ war anders angelegt als etwa der brabantisch-kölnische Landfrieden von 1351. Waren damals mächtige Fürsten, der Herzog von Brabant und der Kölner Erzbischof, und die bedeutenden Städte Köln und Aachen ein Bündnis eingegangen, so fungierten nun neben den Brüdern Reinald und Eduard von Geldern sowie Graf Johann von Kleve 47 Ritter, 25 Knappen und 33 Städte als Aussteller bzw. Mitglieder des Landfriedens. Diese Zahl von insgesamt 108 Beteiligten wird jedoch dadurch relativiert, dass das

⁸³⁶ HSAD, Jülich, Urk. Nr. 258. Die Dispensermächtigung Papst Urbans V. an den Bischof von Lüttich datiert vom 25. Dezember 1362; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 257 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 533f. Nr. 633.

⁸³⁷ ... *dat wir overmizt unse vrunt ind raet, as heren Reynarde den heren van Schonevorst, ...*; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 270a – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 573f. Nr. 676.

⁸³⁸ Am 9., 10. und 14. August 1364 sowie am 4. August 1367 bezeugte er mehrere Belehnungen durch Johann von Arkel als Graf von Looz und als Bischof von Lüttich; DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 1-3; BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint-Lambert IV, S. 446f. Nr. 1637. Welche eigenen Lehen Reinhard zum Loozer Lehnhof qualifizierten, ist nicht klar. Vielleicht handelte es sich um das 1329 im Besitz Katharinas von Wildenburg und ihres ersten Mannes befindliche Dorf Bocholt, vgl. oben S. 76-77 mit Anm. 394. Auf die im 14. Jahrhundert auf das Engste miteinander verbundene Geschichte der Grafschaft Looz und des Fürstbistums Lüttich kann hier nicht weiter eingegangen werden; vgl. dazu den knappen Überblick bei BAERTEN, Luik en Loon.

⁸³⁹ Die Stadtrechnungen von Wesel weisen zwar für die Jahre 1351 und 1352 Ausgaben für einen Botenverkehr zwischen der Stadt und dem Herrn von Schönau aus, doch fehlt in diesen Akten jeder Hinweis auf das Motiv dieses Kontaktes; GORISSEN, Stadtrechnungen Wesel I, S. 79, 87.

⁸⁴⁰ NIJHOFF, Geschiedenis II, S. 109-135 Nr. 89.

Gremium der mit allen wichtigen Entscheidungen betrauten Geschworenen nur von den drei Dynasten bestellt wurde.

Reinhard von Schönau kam eine Sonderstellung zu: Er gehörte weder zu den Bündnismitgliedern noch zu den Geschworenen; dennoch beschlossen die Teilnehmer, ihn in ihren *beschirm* mit aufzunehmen, *also dat hi, sijn lant ende sine lude, des verbonds ghenieten suelen*. Darüber hinaus wählten sie ihn *eendrechtlike* zu ihrem *overmanne*, dem obersten Schiedsrichter, zunächst für drei Monate.⁸⁴¹

Ein weiterer Absatz des Vertrages mag die Gründe für die Besetzung dieser Stelle mit Reinhard von Schönau erhellen: *Voert suelen die ghesworen die macht hebben, mit haren overmanne, so wat si eendrechtlike ghevijnden kunnen, dat dit verbond verbeteren ende verclaren mochte, dat wi verbondenen dat vast ende stede hauden suelen*.⁸⁴² Unter dem Vorsitz des Obmannes sollte das Gremium der Geschworenen, dessen organisatorische Aspekte wie Tagungsort, –turnus und –modus im Vertrag unerwähnt bleiben, also offenbar erst noch festzulegen waren, innovativ tätig werden, um eine höhere Effizienz des Bündnisses zu erreichen. Diese Kompetenz erforderte Erfahrung in Verwaltung und Diplomatie, die Reinhard von Schönau besaß.

Das militärische Kontingent, das im Landfriedensfall *also lange alse den ghesworen vorse., of den meesten parte van hem, dunken sal dat noet si* von den Mitgliedern aufgeboten werden musste, war sogar noch etwas größer als das des Landfriedens von 1351. Bei Kriegszügen und Belagerungen konnten die Geschworenen und ihr Obmann über mehr als 1200 teils berittene Bewaffnete verfügen.⁸⁴³

Reinhard von Schönau profitierte nicht nur dadurch, dass die Zollstelle zu Lobith – und damit auch seine eigenen Zollanteile im besonderen – nicht nur Bestandteil der vom Landfrieden geschützten Rechte und Besitzungen waren, sondern er besaß in seiner Position als Obmann auch die Möglichkeit, bei Anfeindungen unmittelbar darauf reagieren zu können. Die damit verbundenen Möglichkeiten zur Sicherung dieser Einnahmequelle sind in den Erwägungen Reinhardts vermutlich ein wichtiger Faktor gewesen.

Die Rolle, die Reinhard von Schönau ansonsten in Geldern spielte, bedarf noch weiterer Forschungen. Außer den genannten Urkunden, die im Zusammenhang mit dem Landfrieden und dem Zoll zu Lobith stehen, finden sich zu diesem Aspekt nur zwei weitere Dokumente im edierten Quellenmaterial: eine leider nicht genau datierte Notiz in den Kämmereirechnungen von Deventer des Jahres 1358, welche die Ausgaben für einen Knecht vermerkt, der mit einem Brief zum Herrn von Schönforst und zum geldrischen Rat nach Arnheim geschickt worden war.⁸⁴⁴ Sie impliziert, dass Reinhard bei einer Versammlung des geldrischen Rates

⁸⁴¹ Ebd., S. 133f.

⁸⁴² Ebd., S. 126.

⁸⁴³ Ebd., S. 127-129. Der Landfrieden von 1351 konnte im Kriegsfall 750 Berittene und 250 Schützen aufstellen; vgl. oben S. 115.

⁸⁴⁴ VAN DOORNINCK, Cameraars-rekeningen II, S. 597.

anzutreffen war, also auch schon vor Abschluss des Landfriedens mit geldrischen Angelegenheiten befasst war.

Des weiteren existiert eine Urkunde Eduards von Geldern vom 24. Juni 1362, in der dieser versprach, Reinhard von Schönau, *onse lieve raet ende vrint*, wieder in ein Lehen einzusetzen, das er von Johann von Kleve hielt, aber aufgesagt hatte, nachdem er dessen und des Herrn von dem Vorst Feind geworden war.⁸⁴⁵ Der Anlass dieser Feindschaft war offenbar eine Auseinandersetzung zwischen Eduard von Geldern und Johann von Kleve, die möglicherweise im Zusammenhang mit den Erbstreitigkeiten zwischen Eduard und Reinald von Geldern geführt wurde. In deren Verlauf hatte Reinhard von Schönau die Partei Eduards ergriffen, denn dieser versprach ihm darüber hinaus, *den schade wale te verrichten*, den er *omme ons voers. orloges wille* gehabt habe.⁸⁴⁶

Ob nur wegen dieser Kriegskosten oder wegen möglicherweise darüber hinaus von Reinhard ausgegebener Darlehen, bestanden hohe Forderungen an den Herzog von Geldern, die zumindest teilweise wohl mit der Verschreibung geldrischer Zollanteile abgegolten werden sollten.⁸⁴⁷

B. IV.6.17. Das Ende des Landfriedens von 1364

Obwohl die am 21. Dezember 1365 – lange vor dem Auslaufen des Landfriedens am 10. November 1369 – festgelegte Vertragsverlängerung von fünf auf zehn Jahre als Indiz für ein ernsthaftes Interesse an wirklicher Friedenswahrung gewertet werden kann,⁸⁴⁸ kam es gegen Ende des Jahres 1367 zu einem Austritt Kurkölns aus dem Bündnis.⁸⁴⁹ Eine der Ursachen dafür war – neben der zunehmenden Dominierung des Landfriedens durch den Bruder des Kaisers, Wenzel von Böhmen, wie sie sich z. B. im Ausgang des Valkenburger Erbfolgestreites zeigte⁸⁵⁰ – der Streit des Kölner Erzbischofs mit dem Herzog von Jülich um den Besitz der kurkölnischen Stadt Zülpich, die seit 1299 an Jülich verpfändet war,⁸⁵¹ aufgrund von Verletzungen des Pfandvertrages aber zurückgefordert wurde. Erzbischof Engelbert von der

⁸⁴⁵ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 308 Nr. 7.

⁸⁴⁶ Diese Parteinahme wird Reinhard von Schönau auch deshalb nicht allzu schwer gefallen sein, weil Johann von Kleve seinen Neffen Walram von Born, mit dem Reinhard sich zeitweise befehdet hatte, im Valkenburger Erbfolgestreit unterstützt hatte; vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 131f., 138f.

⁸⁴⁷ Vgl. oben S. 138-140.

⁸⁴⁸ REK VII, S. 107 Nr. 385 – ENNEN, Quellen IV, S. 514f. Nr. 443 – RI VIII, S. 575 Nr. 427 – KRAUS, Regesten III, S. 386f. Nr. 590. Zur Datierung vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 167.

⁸⁴⁹ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 224f.

⁸⁵⁰ JANSSEN, Karl IV., S. 225; THOMAS, Luxemburger, S. 83. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 136-142.

⁸⁵¹ REK III/2, S. 256 Nr. 3686.

Mark rief schließlich das Schiedsgericht des Landfriedens in dieser Sache an, das am 26. Oktober 1366 sein Urteil verkündete:⁸⁵² Innerhalb einer dreimonatigen Frist, die dem Erzbischof zur Einlöse seines Pfandes gewährt wurde, sollte Reinhard von Schönau, der offenbar das Vertrauen beider Seiten genoss, die Stadt verwalten, um sie dann je nachdem an den Herzog oder den Erzbischof zu überstellen. In diesem Fall wird die Sonderstellung unter den Landfriedensrichtern, die Reinhard von Schönau genoss, der als einziger der Geschworenen die Urkunde besiegelt, wiederum deutlich.

Unterdessen nahmen die Spannungen unter den verbliebenen Landfriedensgenossen weiter zu: Im Zuge der Expansion nach Osten war die seit dem Tode Dietrichs II. (1361) und dem Verlust der Grafschaft Looz (1363) stark geschwächte Herrschaft Heinsberg⁸⁵³ in den Blickpunkt Brabants geraten. Durch die verwandtschaftliche und politische Allianz zwischen Heinsberg und Jülich war von dieser Bedrohung das Herzogtum Jülich mit betroffen.⁸⁵⁴ Auch der – mit den Herzögen von Jülich ebenfalls verwandte – Herzog von Geldern war durch das Brabanter Eindringen in seine territoriale Interessenssphäre brüskiert worden.⁸⁵⁵ Schließlich brachte Wenzel das ohnehin schon distanzierte Kölner Erzstift gegen sich auf, indem er die Grafschaft Arnsberg, die erst kurz zuvor durch Kurköln vom letzten Grafen käuflich erworben worden war, als heimgefallenes Lehen betrachtete und neu vergab, ohne die Ansprüche Kurkölns zu berücksichtigen.⁸⁵⁶

Die vorgeschobene Begründung für den Konflikt war allerdings die Bekümmerung Brabanter Kaufleute im Herzogtum Jülich bzw. der Vorwurf, Herzog Wilhelm habe diese Übergriffe nicht geahndet bzw. sie gar begünstigt.⁸⁵⁷ Ob dieser Vorwurf den Tatsachen entsprach, lässt sich nicht belegen; eine sachliche Untersuchung der Vorfälle war aber vermutlich gar nicht mehr gewünscht, das Interesse an einer politischen Lösung war sicherlich auf beiden Seiten gesunken. Dennoch bemühten sich die Geschworenen, die nach Ausweis der Kölner Stadtrechnungen vor allem im zentral gelegenen Aachen immer häufiger zusammentrafen,⁸⁵⁸ intensiv um eine Beilegung des Konfliktes mit diplomatischen Mitteln,⁸⁵⁹ was – nebenbei bemerkt – die Stabilität der Institutionalisierung dieses Gremiums zeigt, zugleich aber verdeutlicht, in welchem Maße die Wirksamkeit des Landfriedensausschusses vom guten Willen der mächtigen Landfriedensverbündeten abhing.

⁸⁵² REK VII, S. 139f. Nr. 526.

⁸⁵³ JANSSEN, Karl IV., S. 223; ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 253f.

⁸⁵⁴ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 254-257.

⁸⁵⁵ JANSSEN, Karl IV., S. 225; QUICKE, Pays-Bas, S. 179f.

⁸⁵⁶ JANSSEN, Karl IV., S. 225.

⁸⁵⁷ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 271. Auch Froissart sah den wahren Grund für die Auseinandersetzung in *aucun inconvenient et desplaisir que le duc de Jullers ly* [Herzog Wenzel] *avoit fait en le terre de Fauquemont*; also wegen der Schwierigkeiten die Wenzel mit Wilhelm II. wegen des Besitzes von Valkenburg hatte; KERVYN DE LETTENHOVE, Froissart XVII, S. 510,

⁸⁵⁸ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 265f.

⁸⁵⁹ Die letzte eindeutig nachweisbare Tagung der Landfriedensgeschworenen fand um den 18. Juni 1371 in Aachen statt; ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 274.

Reinhard von Schönau spielte auch hier eine besondere, eine doppelte Rolle: In einem undatierten Schreiben um 1370 lehnt Herzog Wenzel es mit dem Hinweis auf die Unsicherheit der Straßen ab, der Aufforderung der Geschworenen, sich auf einem Landfriedenstag den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu stellen, nachzukommen, verbot aber auch seinen Geschworenen eine Teilnahme an der geplanten Zusammenkunft. Von besonderem Interesse ist der Hinweis des Herzogs, er verhalte sich damit entsprechend dem Rat des Herrn von Schönforst (*laissez wir uch wissen, dat den heren van Schoenvorst wedercomen, der by allen sachen van unsyn biz nu gewest ist, und uns underwyst bescheidenlich na inehalden des landfreden was wir doen sullen ...*),⁸⁶⁰ der hier also nicht nur die Politik seines Herrn über die Erfordernisse der Landfriedenswahrung gestellt zu haben scheint, sondern diese Politik maßgeblich mitbestimmte; denn ein solches Schreiben stellte eine ungeheure Provokation für die Adressaten dar: Der Hinweis auf die Unsicherheit der Straßen war möglicherweise nicht nur eine Phrase, sondern diente als Anspielung auf die überfallenen Brabanter Kaufleute und unterstellt den Bündnispartnern die Unfähigkeit zur Wahrung des Landfriedens in ihren jeweiligen Territorien, die eine Situation erzeugt habe, dass sich nicht einmal der Herzog von Brabant sicher durch die Lande bewegen könne.

Wenn es stimmt, dass dieser "Abbruch der diplomatischen Beziehungen" seitens Brabant, der zur Eskalation des Konfliktes beitrug, maßgeblich auf Reinhard von Schönau und seine Empfehlungen an den Herzog von Brabant zurückging, dann ist darin auch der Grund dafür zu suchen, dass die Niederlage Brabants in dieser Auseinandersetzung so verheerende Folgen für Reinhard von Schönau hatte.⁸⁶¹

B. IV.6.18. Die Schlacht von Baesweiler

Als sich abzeichnete, dass eine militärische Auseinandersetzung zwischen Brabant und Jülich unvermeidlich sein würde, schien die Übermacht unzweifelhaft auf Seiten der Brabanter zu liegen. Herzog Wenzel, der seine Truppen bei Brüssel sammelte, erhielt ergänzende Unterstützung für sein brabantisch-luxemburgisches Heer aus Flandern, Hennegau, der Grafschaft Namur, dem Bistum Lüttich, Lothringen, Bar und von den Grafen von Kleve.⁸⁶² Auch sein kaiserlicher Bruder unterstützte ihn, wenn auch nur indirekt, indem er im Juni 1371 der Stadt

⁸⁶⁰ STAA, RA I, Z 203; vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 271 Anm. 33.

⁸⁶¹ Vgl. dazu unten.

⁸⁶² QUICKE, Pays-Bas, S. 184f.; ZIMMERMANN, Baesweiler, S. 272. Zur Beteiligung der Grafen von Sponheim auf der Seite Herzog Wenzels vgl. MÖTSCH, Grafen von Sponheim. Am 18. Dezember 1370 hatte Reinhard von Schönau an Johann von Moers und Dietrich von Broich 1000 alte Schilde ausgezahlt, ein Darlehen, das sie vermutlich als Vasallen des Grafen von Kleve für ihren Herrn aufgenommen hatten. Die Rückzahlung, die bis zum 1. Oktober 1371 auf den Reichswechsel der Stadt Aachen zugesagt worden war, ist offenbar erfolgt, denn die Schuldurkunde ist im Klever Archiv überliefert; SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 17f. Nr. 27.

Köln untersagte, dem Herzog von Jülich Nahrungsmittel zu verkaufen,⁸⁶³ was diesem die Aufstellung eines größeren Truppenkontingents erleichtert hätte. Insgesamt war das Brabanter Heer in 62 Rotten aufgeteilt, dessen 48. Reinhard von Schönau befehligte.⁸⁶⁴

Demgegenüber stand der Herzog von Jülich mit seinen Verbündeten, Herzog Eduard von Geldern, den Grafen Wilhelm von Berg, Johann von Nassau-Dillenburg, Gerhard von Katzenelnbogen, Gottfried von Looz, Ruprecht von Nassau, dem Grafen von Wied sowie dem Herrn Friedrich von Runkel.⁸⁶⁵ Zudem wird Wilhelm von Jülich auch Unterstützung von Pfalzgraf Ruprecht erhalten haben, da wesentliche Teile des Jülicher Territoriums von diesem zu Lehen gingen⁸⁶⁶ und darüber hinaus Ruprecht 1366 bezüglich des von ihm beanspruchten Reichsvikariats zugunsten Wenzels übergangen worden war. Die chronikalisch überlieferte Beteiligung des Kölner Erzstiftes auf Jülicher Seite⁸⁶⁷ ist urkundlich weder nachzuweisen noch zu widerlegen.⁸⁶⁸

Insgesamt betrug die Stärke des Brabanter Heeres etwa 2500, das der Gegenseite ca. 1600 Lanzen oder Gleven.⁸⁶⁹ Der Aufmarsch der Truppen Herzog Wenzels erfolgte von Brüssel

⁸⁶³ ENNEN, Quellen IV, S. 619 Nr. 519.

⁸⁶⁴ DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 58. Die durchschnittliche Größe der Rotte dürfte sich nach der Gesamtgröße des Heeres zwischen 35 und 40 Rittern und ihren Knappen bewegt haben. Aus den Quittungen der aus der Schlacht von Baesweiler rührenden Schadensersatzforderungen, die offenbar nur von den Überlebenden, nicht aber von den Erben der Gefallenen gestellt wurden, lassen sich folgende Kombattanten für die Rotte Reinhards ermitteln: Dietrich von Berg (VERKOOREN, IB I/5, S. 208 Nr. 3283), Johann van den Broeke (VERKOOREN, IB I/5, S. 268 Nr. 3404; VERKOOREN, IB I/8, S. 92 Nr. 5578), Johann von Chaumont (VERKOOREN, IB I/5, S. 287 Nr. 3441), Arnold van den Dijke (VERKOOREN, IB I/5, S. 331 Nr. 3526), Heinrich von Graeven (VERKOOREN, IB I/5, S. 411 Nr. 3679; VERKOOREN, IB I/7, S. 7 Nr. 4783, S. 110 Nr. 4995), Arnold Hamers (VERKOOREN, IB I/6, S. 428 Nr. 3712; VERKOOREN, IB I/7, S. 8 Nr. 4784, S. 111 Nr. 4996), Stefan von der Heiden (VERKOOREN, IB I/6, S. 444 Nr. 3744), Frank van den Hove (VERKOOREN, IB I/6, S. 6 Nr. 3810; VERKOOREN, IB I/7, S. 10 Nr. 4788, S. 112 Nr. 4998), Heinrich von Jülich (VERKOOREN, IB I/6, S. 34 Nr. 3866), Johann van der Linden (VERKOOREN, IB I/6, S. 81 Nr. 3961), Richard von Loet (VERKOOREN, IB I/6, S. 83 Nr. 3965), Adam von Looz (VERKOOREN, IB I/6, S. 87 Nr. 3973; VERKOOREN, IB I/7, S. 13 Nr. 4794, S. 113 Nr. 5000), Arnold von Looz (VERKOOREN, IB I/6, S. 88 Nr. 3974; VERKOOREN, IB I/7, S. 13 Nr. 4795, S. 113 Nr. 5001), Arnold von Mijntartshoven (VERKOOREN, IB I/6, S. 119 Nr. 4034; VERKOOREN, IB I/7, S. 14 Nr. 4796, S. 114 Nr. 5002), Iwein, Sohn des Nootken (VERKOOREN, IB I/6, S. 162 Nr. 4118; VERKOOREN, IB I/7, S. 16 Nr. 4800, S. 115 Nr. 5004), Adam von Orsmael (VERKOOREN, IB I/6, S. 175 Nr. 4144), Johann Peters (VERKOOREN, IB I/6, S. 188 Nr. 4170; VERKOOREN, IB I/7, S. 17 Nr. 4802, S. 116 Nr. 5006; AGRB, CC 2363 p. 56), Reinhard II. von Schönforst (VERKOOREN, IB I/6, S. 268 Nr. 4324; VERKOOREN, IB I/8, S. 246 Nr. 5855), Florent van den Staden (VERKOOREN, IB I/8, S. 295 Nr. 4372), Johann von Heer (VERKOOREN, IB I/8, S. 203f. Nr. 5778) und Wilhelm von Durae (AGRB, CC 2363 p. 59).

⁸⁶⁵ ZIMMERMANN, Baesweiler, S. 272.

⁸⁶⁶ THOMAS, Luxemburger, S. 87f.

⁸⁶⁷ DE RAM, de Dynter III, S. 60, und WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 198 V. 5696.

⁸⁶⁸ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 275.

⁸⁶⁹ MGH Deutsche Chroniken IV/1 (Limburger Chronik), S. 60; OIDTMANN, Baesweiler, S. 14-16. Unter Gleve oder Lanze ist die kleinste Kampfeinheit, ein Ritter und zwei oder mehr Knechte oder

über Löwen nach Maastricht, von dort auf der alten Heerstraße über die Maas, durch Valkenburg über Klimmen und Heerlen zum Übergang über die Wurm bei Rimbürg.⁸⁷⁰ Das Ziel war sicherlich Jülich selbst, doch musste der Tross am Abend des 21. August 1371 bei Baesweiler lagern. Die Jülicher, die über den Vormarsch der Brabanter offenbar gut unterrichtet waren, entschlossen sich anzugreifen, obwohl der Herzog von Geldern mit seinem Kontingent noch nicht eingetroffen war, Wilhelm von Jülich also nur mit etwa 1000 Gleven in die Schlacht ziehen konnte. Die zahlenmäßige Überlegenheit schien er durch taktische Vorteile, vor allem einen Überraschungseffekt, wettmachen zu wollen. Im Morgengrauen des 22. August setzte er sich mit seinen nur etwa 12 km vom Brabanter Tross entfernten Truppen in Bewegung, um dem Feind entgegen zuziehen. Trotz der fehlenden Zeit, sich auf den Angriff vorzubereiten, führte die anderthalbfache Übermacht der Brabanter vorläufig zu einem raschen Sieg. Da die Ritter aber anschließend auf dem Schlachtfeld verblieben, absaßen, Beute zu machen suchten oder sich einfach erholten und das Heer dadurch ungeordnet und nahezu wehrlos war, konnten die Jülicher, die durch den überraschend aufziehenden Herzog Eduard von Geldern mit seinem 600 Lanzen starken Verband Verstärkung erhielten, zum erfolgreichen Gegenschlag ausholen.⁸⁷¹

Auf Brabanter Seite wurden 400 Ritter getötet.⁸⁷² Herzog Wenzel und ein großer Teil seines Heeres wurden gefangen genommen, darunter auch Reinhard von Schönau ältester Sohn; diesem selbst – wie auch einigen wenigen anderen – gelang die Flucht nach Maastricht. Verstärkt durch die vorherige Siegesgewissheit wird die Enttäuschung über den Verlust dort groß gewesen sein. Ob der Bevölkerung der Anteil Reinhards von Schönau an der politischen Verantwortung der Niederlage bewusst war oder erst durch die Mitflüchtenden zu Bewusstsein gebracht wurde, lässt sich nicht sagen. Es scheint jedenfalls, als habe der Volkszorn sich gegen Reinhard von Schönau entladen, in dessen Folge ihm *alsulchen oplouffe, anxte, smaeheyt ind schaden ... in der selver stat van Trijcht geschiede zehans nae dem stride de zo Baeswilre was*,⁸⁷³ dass erst sein Enkel Johann II. von Schönforst 1405, also mehr als 30 Jahre später, mit der Stadt Maastricht, die *grote smaet, confusie ende schade*⁸⁷⁴ sühnte, die seinem Großvater angetan worden war.

Knappen (bis zu 10), die zum Teil auch zur Unterstützung ihres Herrn in der Schlacht mitkämpften, zu verstehen; vgl. GAMBER, Lanze. In diesem Sinne kann die Angabe von über 8000 Mann auf Seiten der Brabanter in den Brabantsche Yeesten durchaus zutreffend sein; WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 197 V. 5664. Über die Stärke des Gegners macht die Chronik keine Angaben.

⁸⁷⁰ ZIMMERMANN, Baesweiler, S. 274.

⁸⁷¹ Die Schilderung des Schlachtverlaufes erfolgt nach KERVYN DE LETTENHOVE, Froissart XIII, S. 321-323. OIDTMANN, Baesweiler, S. 7-10, setzt sich kritisch mit der chronikalischen Überlieferung zum Verlauf der Schlacht auseinander.

⁸⁷² Deutsche Städtechroniken 14, S. 703.

⁸⁷³ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 311f. Nr. 10.

⁸⁷⁴ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 322-324 Nr. 18.

Die Schadensersatzforderungen der Erben waren zwar recht hoch,⁸⁷⁵ doch gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für das, was dort vorgefallen ist. Ein undatiertes Schreiben an die Stadt Aachen, bei dem jedoch nicht auszuschließen ist, dass es aus der Feder Reinhard II. im Zusammenhang mit einer seiner zahlreichen Fehden stammen könnte, bezieht sich wahrscheinlich auf diese Ereignisse: *Reynert her zu Schoinvorst* schrieb an einem 2. September, also – wenn man dieses Schreiben ins Jahr 1371 datieren möchte – nicht einmal zwei Wochen nach der Schlacht von Baesweiler, an die Stadt Aachen mit der Bitte um Unterstützung. *Lieve ind geminde vrunde. Ich clage uch clegelich ind due ze wissen wie boesselich wie gevaelyc ind wie velschelych mich die boese gemeynde van Trycht gehandelt hait ind mich dat myn genoemen ze mynre groisser onschout.* Reinhard war also nicht nur beleidigt und verleumdet, sondern auch bestohlen worden. Seine Unschuld, die er beteuert, gedachte er mit einem Schreiben der Herzogin Johanna – Herzog Wenzel befand sich selbst noch in jülichischer Gefangenschaft – zu beweisen: *Ind sende ouch eyne copie van eynem brieve den mir mine genedige vrouwe van Brabant gesant hait mich onschuldigende as ir wail in der copie verstaen sult.*⁸⁷⁶ Dieses angekündigte Schreiben, das wohl eine klarere Vorstellung von den Ereignissen nach der Schlacht von Baesweiler ermöglichen würde, ist offenbar nicht erhalten.

Der finanzielle Verlust an Sold, Entschädigungen, Lösegeldern usw., dessen Gesamtsumme fast 1,2 Millionen Moutonen betrug, belastete das Herzogtum, das über jährliche Einkünfte von nur 50 000-75 000 Moutonen verfügen konnte,⁸⁷⁷ auf Jahre hinaus. Allein die Schadensersatzforderungen derer, die unter dem Banner Reinhard von Schönau gekämpft und die Katastrophe überlebt hatten,⁸⁷⁸ beliefen sich auf über 17 000 Moutonen; der mit Abstand größte Posten dabei war die Entschädigung für Reinhard II. von Schönforst, der 9 600 Moutonen für Verluste und Schäden geltend machte,⁸⁷⁹ sein Lösegeld von 6 000 alten Schil- den⁸⁸⁰ gar nicht einmal mitgerechnet. Diese Summen wurden seit 1374 jährlich zu je einem Sechstel an die Geschädigten ausgezahlt. Nur durch die massive Unterstützung der brabantischen Stände in Höhe von 940 000 Moutonen waren diese Verpflichtungen überhaupt zu erfüllen.⁸⁸¹ Die Stände forderten dafür allerdings "so weitgehende politische Konzessionen, dass Wenzel als politische Potenz abgeschrieben werden musste."⁸⁸²

⁸⁷⁵ Am 3. April 1378 lösten Reinhard II. und Johann I. von Schönforst den Anteil ihres Bruders Konrad an den Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Maastricht mit 600 doppelten Goldmoutonen ab; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 311f. Nr. 10.

⁸⁷⁶ STAA, RA I, W 11.

⁸⁷⁷ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 71.

⁸⁷⁸ Vgl. oben S. 175-176 mit Anm. 864.

⁸⁷⁹ VERKOOREN, IB I/6, S. 268 Nr. 4324.

⁸⁸⁰ VERKOOREN, IB I/5, S. 17-19 Nr. 2916.

⁸⁸¹ Vgl. dazu ausführlich MOUREAUX-VAN NECK, L'aide, S. 267-283; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 71.

⁸⁸² JANSSEN, Karl IV., S. 226. Vgl. QUICKE, Pays-Bas, S. 192.

Unmittelbar nach der Schlacht von Baesweiler hatte Herzogin Johanna von Brabant eine rege diplomatische Tätigkeit in Gang gesetzt, um ihren Mann, der auf Burg Nideggen gefangen gehalten wurde,⁸⁸³ zu befreien. Sie bestand darauf, dass es sich um die Folge eines Landfriedenszuges handelte, der die anderen Verbündeten zum Beistand verpflichtet habe,⁸⁸⁴ was ganz der Brabanter Lesart entsprach. Tatsächlich handelte es sich aber – wie oben erläutert – um einen Konflikt konkurrierender territorialer Ansprüche, „une querelle de princes, une guerre privée, et non un conflit de nations“.⁸⁸⁵

Der behauptete plötzliche Abstieg Reinhards in der Gunst seiner Fürsten als Folge der Niederlage⁸⁸⁶ lässt sich nicht bestätigen, denn er begegnet am 11. Mai 1372 nicht nur noch als Mitglied des Brabanter Lehnhofes,⁸⁸⁷ sondern war offenbar auch stark in die Bemühungen um die Freilassung Herzog Wenzels eingebunden: Am 31. Mai 1372 bat Kaiser Karl die Städte Lüttich, Huy, Tongeren, Dinant und St. Trond um eine Bede für das zum Freikauf des Herzogs nötige Lösegeld – auch hier findet sich wieder der Hinweis, dass Wenzel zum Vorteil und für die Ehre des Reiches sowie für die Sicherheit der reisenden Kaufleute gekämpft habe – und forderte sie auf, in dieser Sache den Worten Johanns von Saffenberg und Reinhards von Schönforst Glauben zu schenken,⁸⁸⁸ was seitens des Kaisers, aber auch seitens der genannten Städte ein gewisses Vertrauen gegenüber den beiden Delegierten voraussetzte. Hemricourt erwähnt die Beteiligung Reinhards an der Schlacht von Baesweiler überhaupt nicht, und auch de Dynter, der sowohl einen knappen Bericht des Schlachtverlaufes, als auch der sich anschließenden Friedensbemühungen Karls IV. bietet, und dessen Darstellung gemeinhin der offiziellen Brabanter Lesart der politischen Ereignisse entspricht, deutet mit keinem Wort eine Mitschuld Reinhards von Schönau an der Niederlage der Brabanter an.⁸⁸⁹

Auch sein Erscheinen unter den Zeugen und Mitbesiegler der Bestätigung der Charta von Kortenberg und der Welschen Charta am 17. September 1372,⁸⁹⁰ die als Zugeständnis an die Stände für die in der Folge der Niederlage von Baesweiler geleisteten Aufwendungen von hoher innenpolitischer Bedeutung war, zeigt, dass er durchaus noch zum Kreis der staatstragenden Personen gerechnet werden muss. Er erscheint dabei keineswegs „nur mehr unter den

⁸⁸³ Deutsche Städtechroniken 14, S. 704; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 474 Anm. 22.

⁸⁸⁴ Im Sommer des Jahres 1372 forderte sie die Stadt Köln auf, ihre Geschworenen zu entsenden, erhielt aber eine Absage. Eine entsprechende Darstellung findet sich auch bei DE RAM, de Dynter III, S. 576f.

⁸⁸⁵ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 71. Die von QUICKE, Pays-Bas, S. 177-186, aufgestellte These des Stellvertreterkrieges im Zusammenhang der englisch-französischen Auseinandersetzung lassen sich nicht bestätigen, da die Koalitionen des brabantisch-jülichischen Konfliktes nicht mit denen des Hundertjährigen Krieges übereinstimmen; vgl. TRAUTZ, Könige von England, S. 404.

⁸⁸⁶ GROSS, Reinhard, S. 28.

⁸⁸⁷ AGRB, Cour féodale, Nr. 2 f° 89 – STOOT, Brabantse lenen, S. 94 Nr. 535.

⁸⁸⁸ DE RAM, de Dynter III, S. 62 – VERKOOREN, IB II/2, S. 179.

⁸⁸⁹ DE RAM, de Dynter III, S. 60-69, 576f.

⁸⁹⁰ VERKOOREN, IB II/2, S. 181f. Vgl. dazu UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 475; QUICKE, Pays-Bas, S. 209f.

Vasallen”,⁸⁹¹ sondern als fünfter von zehn genannten herzoglichen Räten, noch vor den auf jeden Fall hoch im Ansehen stehenden und verdienten Männern Johann von Aa, Drost von Brabant, Johann von Bouchout, Burggraf von Brüssel, Johann von Wittem, Gerhard von der Heiden und Bernhard von Bornival. Am 10. März 1373 erscheint er letztmalig in der Subskription einer herzoglichen Urkunde.⁸⁹² Er gehörte also weiterhin zum engen Kreis des Fürsten.

B. IV.6.19. Das Ende Reinhards von Schönau

Das Verschwinden Reinhards von Schönau aus den Quellen Brabanter Provenienz hat andere Gründe als eine eventuell ihm zugemessene Verantwortung an der Katastrophe von Baesweiler: Die Niederlage des Herzogs, seine Gefangenschaft und die demütigende Auslösung⁸⁹³ sowie seine Ablösung als Reichsvikar⁸⁹⁴ warfen Brabant von der Bühne der Reichspolitik zurück auf innere Angelegenheiten. Reinhard von Schönau mag den Eindruck gehabt haben, seine besonderen Fähigkeiten, die in den Jahren zuvor vor allem im Bereich der Diplomatie zum Einsatz gekommen waren, seien nun nicht mehr erforderlich. Ohnehin hatte er – mittlerweile etwa Ende 60 – bereits einige Jahre zuvor seinen Rückzug vorbereitet, indem er 1369 eine erste Erbteilung vornahm.⁸⁹⁵

Im Jahr zuvor, am 26. April 1368, war auf Burg Monschau seine Frau Katharina von Wildenburg gestorben und in der Abteikirche von Burtscheid beigesetzt worden.⁸⁹⁶ Möglicherweise war es die Trauer um diesen Verlust, die dazu führte, dass die Quellen des Jahres 1368 fast vollständig zu Aktivitäten des Herrn von Schönforst schweigen.⁸⁹⁷

Dem Bild eines gebrochenen alten Mannes, der zwar seine Pflichten im Dienst des Herzogs von Brabant noch wahrnahm, sich aber zunehmend zurückzog, scheint eine zweite, eine Altersehe, zu widersprechen. Hemricourt berichtet,⁸⁹⁸ Reinhard habe nach dem Tod seiner Frau Katharina erneut geheiratet, und zwar Elisabeth von Hamal, die junge Witwe Engelberts von der Mark, Herrn von Loveral. Dies habe Reinhards Kinder dermaßen gegen ihren Vater

⁸⁹¹ GROSS, Reinhard, S. 29.

⁸⁹² VERKOOREN, IB I/5, S. 44 Nr. 2965.

⁸⁹³ THOMAS, Luxemburger, S. 92f.

⁸⁹⁴ Am 30. Mai 1372 hatte Kaiser Karl den Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden zum Reichsvikar ernannt; BÖHMER, Regesta Imperii VIII, S. 419f. Nr. 5051.

⁸⁹⁵ Vgl. dazu unten S. 186-196.

⁸⁹⁶ Zu diesem Datum führt der Burtscheider Nekrolog den Tod der *d[omin]a Katerina d[omin]a de Schoinworst* mit der überaus reichen Stiftung von zwei kostbaren seidenen Tuchen, 20 Fackeln und insgesamt 114 Mark; BOSBACH, Nekrologium, S. 123. Vgl. auch DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 53f. Anm. 1.

⁸⁹⁷ Vgl. DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 53. Erst im September ist er wieder erwähnt; VERKOOREN, IB I/4, S. 325-329 Nr. 2601.

⁸⁹⁸ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 82f.

aufgebracht, dass sie ihn für verrückt erklärten und mit Unterstützung seiner Feinde, allen voran des Herrn von Brederode, seine Besitzungen plünderten und an sich rissen. Daraufhin sei Reinhard in seiner Verzweiflung überstürzt, nur in Begleitung von zwei Knechten, nach Rhodos zu den Johannitern geflohen, wo er bald darauf gestorben sei.

Obwohl Hemricourt meist eine recht gute Kenntnis der Fakten besitzt, ist diese Schilderung in mehr als einer Hinsicht unglaubwürdig. Außer dieser Erzählung Hemricourts, die in der Folge von Butkens⁸⁹⁹ und den drei Biographen Reinhards aus dem 19. Jahrhundert aufgegriffen wurde,⁹⁰⁰ findet sich kein einziger urkundlicher Hinweis auf diese Eheverbindung. Zunächst wäre ein Ehedispens zu erwarten, da Elisabeth von Hamal nach der Genealogie bei de Chestret de Haneffe eine angeheiratete Tante Katharinas⁹⁰¹ und damit nach kanonischem Recht für eine Eheschließung zu nah verwandt war.⁹⁰² Des weiteren hätte eine Bewittumung erfolgen müssen, die, gerade angesichts des angeblichen Widerstands der Kinder und fehlender eigener Nachkommen aus dieser zweiten Ehe, die die Rechtsansprüche ihrer Mutter hätten vertreten können, besonders sicher gestaltet worden wäre. Ist das Fehlen dieser beiden zu erwartenden Dokumente noch mit Überlieferungslücken – wenn auch nicht sehr überzeugend – zu erklären, so lässt die Nichterwähnung Elisabeths sowohl in der Seelgerätstiftung Reinhards, so wie sie aus einer Erbteilungsbestätigung aus dem Jahre 1369 hervorgeht,⁹⁰³ als auch in den Burtscheider oder Maastrichter Nekrologen, die Memorialstiftungen Reinhards und seiner Familie verzeichnen, gänzlich an der Existenz dieser Ehe zweifeln. Überhaupt ist der geschilderten Aufsässigkeit der Kinder, die in der genannten Erbteilungsurkunde als respektvoll und gehorsam gegen ihren Vater erscheinen, wie auch der Unfähigkeit Reinhards, sich gegen diese angeblichen Anfeindungen zur Wehr setzen zu können, kein Glauben zu schenken. Über den realen Hintergrund dieser Schilderung lässt sich nur spekulieren: Möglicherweise hatten die beiden ältesten Söhne tatsächlich ihr Erbe eingefordert, das ihnen im August 1369 – vielleicht auf dieses Drängen hin – zum großen Teil auch überlassen worden war. Hemricourt machte daraus ein Plündern und Usurpieren der Nachkommen. Da

⁸⁹⁹ BUTKENS, *Trophées II*, S. 251.

⁹⁰⁰ FRANQUINET, *Schoonvorst*, S. 255f.; DE CHESTRET DE HANEFFE, *Schönau*, S. 59f.; GROSS, *Reinhard*, S. 58.

⁹⁰¹ Nach DE CHESTRET DE HANEFFE, *Schönau*, S. 17, war der erste Mann der Elisabeth von Hamal, Engelbert der Junge von der Mark, aus der zweiten Ehe des Grafen Eberhard von der Mark mit der Gräfin von Looz. Engelbert der Junge von der Mark war damit ein Bruder von Katharina von Wildenburgs Mutter, Johanna von der Mark und damit ein Onkel Katharinas. Die Frau Engelberts, Elisabeth von Hamal war also Katharina von Wildenburgs Tante.

⁹⁰² Als ehehinderliche Verwandtschaft galt auch Schwägerschaft; das vatikanische Archiv hat zahlreiche solcher Dispense archiviert. Auch eine Tochter Reinhards von Schönau, Mechthild von Schönforst, und ihr Mann, Peter von Kronenburg, bedurften eines Dispenses, weil dessen erste Frau Agnes von Schleiden, mit der er die Ehe zwar geschlossen, aber nicht vollzogen hatte, der Mechthild im dritten Grad verwandt war; REK VII, S. 34 Nr. 114.

⁹⁰³ HSAD, *Monschau-Schönforst*, Urk. Nr. 29 – LACOMBLET, *UBNrh. III*, S. 592f. Nr. 690 (mit falschem Datum).

dies ohne Grund kaum glaubhaft gewesen wäre, führt er dieses ohnehin unsinnige Verhalten, Besitzungen zu schädigen, deren Erbe man in absehbarer Zeit werden sollte, auf die Wahl Reinhardts zweiter Frau bzw. auf diese Ehe selbst zurück, was wenig überzeugt, da mit weiteren Nachkommen, d. h. Konkurrenten um das Erbe, kaum zu rechnen gewesen sein wird bzw., selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, eine Minderung des Erbes nur unwesentlich hätte sein können. Falls es sich um eine illegitime, eine Ehe 'zur linken Hand' gehandelt haben sollte, mussten diese Befürchtungen erst recht nicht bestehen. Über den Wahrheitsgehalt von Hemricourts Bericht bzw. über dessen reale Hintergründe lässt sich nur vermuten, dass Elisabeth von Hamal vielleicht, nachdem sie verwitwet war, ihrer Nichte Katharina, deren Mann sich häufig auf Reisen befand, Gesellschaft leistete und auch über deren Tod hinaus dem Haushalt angehörte. Hemricourt mag daraus in Unkenntnis der verwandtschaftlichen Verhältnisse eine eheliche Verbindung abgeleitet haben. Bezüglich des Topos der "jungen Witwe", in dem unter den für das Werk Hemricourts wichtigen literarischen Gesichtspunkten eine Variante des Klischees "Liebe zwischen Greis und Mädchen" zu sehen sein mag, liegt möglicherweise eine Verwechslung mit Katharina selbst vor, die als junge Witwe des Herrn von Elsloo Reinhard von Schönau heiratete. Als letztes Argument gegen die Darstellung Hemricourts mag gelten, dass er als Ehemann – Elisabeth lebte zur Zeit der Abfassung der Chronik um 1398 angeblich noch als Rekluse in Köln – nur unter bestimmten Bedingungen Aufnahme in den geistlichen Ritterorden der Johanniter gefunden hätte.⁹⁰⁴

Auch die 1405 abgegebene Erklärung seiner Nachkommen, die Schmach, die ihm nach der Schlacht von Baesweiler in Maastricht angetan worden sei, sei der Grund gewesen, dass er *buten lendich darom wart*,⁹⁰⁵ überzeugt wegen des zeitlichen Abstandes zwischen der militärischen Niederlage und der Reise nach Rhodos von mindestens fast zwei Jahren nicht recht. Dieser mehr als dreißig Jahre später hergestellte Nexus sollte wohl eher als Argument für die Höhe der festzusetzenden Schadenersatzforderungen an die Stadt dienen.

Dagegen, dass die Abreise – wie von Hemricourt berichtet – überstürzt erfolgt wäre, spricht zudem, dass Reinhard am 26. November 1371 von Papst Gregor XI. die Erlaubnis erhielt, einen Tragaltar zu besitzen (*habere altare portatile*).⁹⁰⁶ Reinhard scheint in den ganzen Jahren seiner sehr reiseintensiven politischen Tätigkeit solch einen tragbaren Altar nicht für notwendig gehalten zu haben. Eine möglicherweise schon 1371 geplante Reise nach Übersee, in ein Land fern von mitteleuropäischer christlicher Zivilisation, mag diese Einschätzung verändert haben. Dennoch verging noch eine geraume Zeit bis zu seiner Abreise.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die letzten Lebensjahre Reinhardts von Schönau im einzelnen nicht rekonstruieren lassen, da die überlieferten Hinweise einander

⁹⁰⁴ Vgl. DANSAERT, *Histoire*, S. 54.

⁹⁰⁵ FRANQUINET, *Schoonvorst*, S. 322-324 Nr. 18.

⁹⁰⁶ TIHON, *Lettres Gregoire XI I*, S. 538 Nr. 1288.

widersprechen. Sicher belegt ist er nur bis zum 10. März 1373.⁹⁰⁷ Es existiert hingegen eine Quittung über seine Kölner Bürgerrente vom 21. September 1375, die mit den Worten *Ego Reynardus* beginnt und mit seinem persönlichen Siegel beglaubigt ist.⁹⁰⁸ Wäre die Rente nur in seinem Auftrag erhoben worden, hätte man dies ausdrücklich vermerkt, wie es auch schon bei früheren Auszahlungen der Fall gewesen war, so dass in diesem Fall von einer persönlichen Entgegennahme des Geldes auszugehen wäre. Andererseits ist dann die vollkommene Abwesenheit Reinhards in der Überlieferung für die Zeit von März 1373 bis September 1375 kaum zu erklären. Vor allem im Zusammenhang mit dem Landfriedenszug im Juni 1375 gegen die Burg Stolberg, in dessen Vorfeld und Verlauf sein Sohn, Reinhard II. von Schönforst, massiven Vorwürfen einzelner Bündnismitglieder ausgesetzt war,⁹⁰⁹ wäre zu erwarten, dass er versucht hätte, seinen sicher immer noch vorhandenen Einfluss zugunsten seines Sohnes geltend zu machen, was dann auch seinen schriftlichen Niederschlag hätte finden müssen.

Noch stärker vermisst man seine Erwähnung in einem Lehnvertrag zwischen Graf Heinrich von Salm und seiner Frau, Philippa von Schönforst, einer Tochter Reinhards von Schönau, einerseits und Erzbischof Kuno von Trier andererseits vom 27. März 1373.⁹¹⁰ Graf Heinrich nahm von seiner Beistandspflicht gegen jedermann neben Herzog Wenzel von Luxemburg unter anderem auch seine Schwäger Reinhard und Johann von Schönforst, sowie Peter von Kronenburg, den Mann Mechthilds von Schönforst, aus. Es ist nahezu unvorstellbar, dass Reinhard von Schönau als Schwiegervater des Grafen von Salm bei dieser Ausnahmeerklärung übergangen worden wäre, hätte er sich noch im Lande aufgehalten oder wäre seine nochmalige Rückkehr erwartet worden.

Ein weiteres, wenn auch schwächeres Indiz ist, dass die Rechte der Familie von Schönau / von Schönforst in der jülichischen Herrschaft Heiden, die bis dahin wohl nur durch die mächtige Position Reinhards von Schönau verteidigt werden konnten,⁹¹¹ bei der im Dezember 1373 erfolgten Verpfändung an Johann von Gronsveld nicht mehr – wie noch in den Jahren zuvor – reserviert worden waren, und das, obwohl Johann von Gronsveld noch im Juni 1367 in einer Streitsache auf Reinhard von Schönau, einen seiner „Magen und Freunde“, rekurrierte.⁹¹² Der Zeitpunkt der Verpfändung stand zwar nicht zur Disposition, da diese erst durch den Tod Godarts von der Heiden möglich geworden war – ein ‚Warten‘ auf die Abreise Rein-

⁹⁰⁷ Eine herzogliche Subskription erwähnt zwar nur die Anwesenheit des *domini de Scoenvorst* – ohne Nennung des Vornamens –, doch kann es sich nur um Reinhard, nicht um einen seiner Söhne handeln, die erst Jahre später im Rat des Herzogs von Brabant erscheinen; VERKOOREN, IB I/5, S. 44 Nr. 2955. DE CHESTRET DE HANEFFE kennt noch eine spätere Urkunde vom 23. April 1373, die hier aber nicht zu überprüfen war: MIRAEUS/FOPPENS, Opera II, S. 1024.

⁹⁰⁸ HASK, HUA, Nr. 2938 – HÖHLBAUM, Mittheilungen II/7, S. 79 Nr. 2938.

⁹⁰⁹ Vgl. unten S. 207-210.

⁹¹⁰ LHAK, 1 A, Nr. 6263 (freundlicher Hinweis von Prof. Dr. Winfried Reichert, Trier) – CDRM III/2, S. 772 Nr. 543 – FAHNE, CD Salm, S. 139f. Nr. 212.

⁹¹¹ Vgl. dazu ausführlich unten S. 220-222.

⁹¹² QUIX, Rimbürg, S. 179f. Nr. 12.

hards ist also auszuschließen –, doch hätte Johann von Gronsveld diese rechtliche Usurpation sicherlich nicht gewagt, wenn er den Widerspruch Reinhards von Schönau noch zu fürchten gehabt hätte.⁹¹³

Unter der Annahme des späteren Reiseterrins, ab Ende September 1375, müsste zudem davon ausgegangen werden, dass der etwa Siebzigjährige sich im Winter 1375/76 auf den Weg über die Alpen nach Italien gemacht hätte, um sich dort, etwa in Genua, nach Rhodos einzuschiffen, denn seine Söhne hielten bereits im August 1376 sein Testament in Händen.⁹¹⁴ Seinen letzten Willen hatte er auf Rhodos offenbar in aller Ruhe und mit aller Sorgfalt aufsetzen und von seinen Mitbrüdern besiegeln lassen können.

Hält man die angeführten Hinweise für überzeugend, so lässt sich die Abreise Reinhards von Schönau nach Übersee auf den kurzen Zeitraum zwischen dem 10. und dem 27. März 1373 eingrenzen. Die Reise mag er mit jenen 500 alten Goldschilden vorbereitet und durchgeführt haben, die ihm nach dem 31. Januar 1373 sein Schwiegersohn Konrad von Dyck aus dem Zoll zu Kaiserswerth ausgehändigt hatte.⁹¹⁵

Leider sind die Urkundenbestände des Ordens aus der Zeit zwischen 1310 und 1530, aus denen sich eventuell die Dauer von Reinhards Mitgliedschaft und sein Rang innerhalb der Kongregation ermitteln lassen könnten, bisher noch nicht durch eine Edition zugänglich gemacht worden.⁹¹⁶ Über die Situation der Ordensniederlassung auf Rhodos Mitte der 1370er Jahre gibt jedoch eine von Papst Gregor XI. 1373 in Auftrag gegebene Untersuchung Aufschluss, derzufolge die Johanniter große wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten hatten.⁹¹⁷ Ein alter Edelmann, der sicherlich einen beträchtlichen Teil seines Vermögens in den Orden mit einbrachte, war vermutlich sehr willkommen.

Für sein Seelenheil hatte er jedenfalls schon vorher gesorgt: Am 8. September 1370 statete er eine auf dem Gelände seines Aachener Stadthofes in der Jakobstraße gelegene und den Heiligen Servatius und Stephan geweihte, von ihm gestiftete Kapelle mit einer Jahrrente von 22 Müdden Roggen und der gleichen Menge Hafer aus.⁹¹⁸ Zu dieser Stiftung gehörten auch die umliegenden Häuser⁹¹⁹ sowie ein Zins von zehn rheinischen Gulden zu Lasten der Stadt

⁹¹³ Johann von Gronsveld hat die Nachkommen Reinhards offenbar unterschätzt, denn sie beteiligten sich an der erbitterten Fehde gegen Gronsveld, an deren Ende dessen Ermordung am 25. August 1386 in Aachen stand; vgl. dazu ausführlich unten S. 219-228.

⁹¹⁴ PIOT, Cartulaire Saint-Trond II, S. 77f. Nr. 459. Weitere Bezugnahmen auf das Testament z. B. bei HSAD, Manderscheid-Blankenheim, Urk. Nr. 7; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 458; RALM, 1.177 Nr. 416.

⁹¹⁵ ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 107 Nr. 342.

⁹¹⁶ LUTTRELL, Hospitallers, S. 244-249.

⁹¹⁷ LUTTRELL, Hospitallers, S. 257-259.

⁹¹⁸ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 34 – STAA, RA I, Allg. Prozesse 1353 I –QUIX, Karmelitenkloster, S. 174-177 Nr. 43.

⁹¹⁹ Dies geht aus einer Beschwerde hervor, die der damalige Kaplan der Schönforster Kapelle im Jahre 1403 an Reinhard II. von Schönforst richtete, dass Leute gegen seinen Willen und mit Gewalt in

Aachen.⁹²⁰ Der Abbruch der Kapelle, die 1646 den Aachener Jesuiten übertragen worden war, erfolgte 1874; eine Abbildung hat sich leider nicht erhalten.⁹²¹

Wie die Kontakte zum Johanniter-Orden, der seit 1310 die Insel Rhodos besaß und mit päpstlicher Bulle vom 2. Mai 1312 die Privilegien der Tempelritter erhalten hatte,⁹²² entstanden waren, ist nicht ganz klar. Vielleicht führte der Pachtvertrag dazu, den er am 11. März 1361 mit der Kölner Johanniterkommende zu St. Johann und St. Cordula über ein an seinen Besitz auf dem Berlich anstoßendes Gebäude geschlossen hatte,⁹²³ bzw. die daraus hervorgehende Nachbarschaft. Möglicherweise hat es dieser Anstöße aber gar nicht bedurft, da das Leben eines Ordensritters in seiner Verbindung von Geistlichkeit und Weltlichkeit Reinhard von Schönau im Alter wie die Zusammenführung zweier für sein Leben bestimmender Komponenten, Kleriker und Ritter, erschienen sein muss.⁹²⁴ Dem Ideal des Ritters – zur Zeit Reinhard's längst schon eher mythischer Topos als zeitgemäß umsetzbarer Anspruch – fühlte er sich stark verbunden. Dies geht besonders deutlich aus dem Dokument bezüglich seiner Erbteilung aus dem Jahre 1369 hervor.⁹²⁵ Tatsächlich handelt es sich dabei um weit mehr als nur eine Regelung für seinen materiellen Nachlass, sondern es stellt gewissermaßen auch Reinhard's geistiges Vermächtnis dar. So forderte er von seinen Söhnen, sie sollten weder *lyff noch guede ... vur nyeman anders verbinden noch verghiselen in egheynre wys, noch ouch nyemans sachwalde noch burghen werden*, obwohl seine eigene Karriere doch in Pfandnahmen, Krediten, Bürgschaften und Verwaltungstätigkeiten gründete. Auch das *spel hanteren mit dobbelen*, das Würfelspiel, und weitere Glücksspiele, bei denen man mehr als zehn Gulden im Monat verlieren könnte, verbot er ihnen. Sie durften keine Kaufmannschaft – eines Ritters unwürdig – betreiben, *umb dat willen dat nyeman by ons bedroghen enwerde*. Er warnte seine Söhne vor dem müßigen Leben in der Stadt, weil er der Ansicht war, dass ihnen *dat niet urberlich noch eerlich enwere*. Um die Lebensführung seiner Söhne noch besser und nachhaltiger kontrollieren zu können, beanspruchte er sogar ein Mitspracherecht bei deren Eheverbindungen, seien sie *heylich* oder *offenbaer*, und bei der Zusammensetzung ihrer Gefolgschaften.

diese Häuser gezogen seien und sie bewohnten; Reinhard II. reagierte auf diese Hausbesetzung mit der Räumung der Gebäude; QUIX, Karmelitenkloster, S. 78.

⁹²⁰ Ebd., S. 78f.

⁹²¹ SCHEINS, Beiträge, S. 38f.

⁹²² DANSAERT, Histoire, S. 22.

⁹²³ GROSS, Reinhard, S. 45. In Köln förderte Reinhard auch die Kartause durch größere Stiftungen; vgl. SCHÄFKE, Kartause, S. 97 Nr. 439.

⁹²⁴ Einen Nachklang scheint die Eigenartigkeit, in der Reinhard von Schönau seinen Zeitgenossen erschienen sein muss, in der Tradition über die Besitzverhältnisse der Schönforster Kapelle gefunden zu haben. Peter von Beeck, der Aachener Geschichtsschreiber des 17. Jahrhundert, gibt an, Reinhard von Schönau habe die Kapelle von den – stark mythenumwitterten – Tempelherren nach der Auflösung ihres Ordens übernommen; nach SCHEINS, Beiträge, S. 38.

⁹²⁵ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 29 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 592f. Nr. 690 (mit falschem Datum); vgl. unten S. 186-196. Vgl. zu diesem Aspekt der Erbteilung IRSIGLER, Financier gentilhomme, S. 302.

Nach dem Burtscheider Nekrolog wurde Reinhard's Gedächtnis am 24. Juni gehalten, dem Tag des Patrons seines Ordens ebenso wie der Burtscheider Abteikirche. Seine Mitbrüder hatten offenbar versäumt, den Nachkommen mit dem Testament das tatsächliche Todesdatum zu übermitteln.⁹²⁶

B. IV.6.20. Die Erbteilung Reinhard's von Schönau

Reinhard's Rückzug aus seinem bewegten Leben vollzog sich schrittweise: 1369 entschloss er sich, den größten Teil seines Besitzes an seine beiden ältesten Söhne, Reinhard und Johann, die etwa Anfang 20 gewesen sein müssen, zu verteilen. Der Grund dafür, dass die beiden jüngeren Söhne Konrad und Engelbert nicht berücksichtigt wurden, lag vermutlich darin, dass für Konrad die bereits 1361 von Reinhard's Stiefsohn Oost von Elsloo erworbenen Herrschaften Elsloo, Grevenbicht und Catsop⁹²⁷ vorgesehen waren und Engelbert Kleriker war bzw. Stiftsherr werden sollte.

Der Primogenitus Reinhard II. trägt in der Bestätigungsurkunde über die Erbteilung vom 2. August 1369⁹²⁸ die Bezeichnung ‚elste son‘ – im Original meistens zudem großgeschrieben – wie einen Titel, der unverkennbar seinen Anspruch auf den bedeutenderen Teil des Erbes in der Nachfolge seines Vaters dokumentiert. Sein Titel „Herr zu Schönforst“ zeigt, dass er – zumindest formell – die Herrschaft in der namensgebenden Herrschaft Schönforst schon früher angetreten hatte. Ebenso führte er den Ritterschlag bereits empfangen. Johann von Schönforst stellte die Urkunde zusammen mit seinem Bruder zwar auch noch als Propst von St. Servatius in Maastricht aus, führte aber ebenfalls schon den Titel des Burggrafen von Monschau. Es ist davon auszugehen, dass die Resignation als Stiftspropst, die 1370 zugunsten seines Bruders Engelbert erfolgte, 1369 bereits geplant war.

Detailliert beschreibt die Urkunde die beiden Herrschaften. Für beide Erbteile gleichermaßen werden genannt: eine Burg als politisches, militärisches und administratives Zentrum – nämlich Schönforst und Monschau –, die Erträge und Nutzungsrechte des gesamten bezeichneten Gebietes, die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit in den Bereichen der weltlichen wie

⁹²⁶ BOSBACH, Nekrologium, S. 137; *Item habemus 1 m. in die sancti Johannis Baptiste annuatim a domino Reynardo de Schoinvorst et filiis suis*. Dass dies nicht zufälligerweise sein Todestag war, geht daraus hervor, dass das übliche einleitende Kürzel *O.* für *obit* hier fehlt.

⁹²⁷ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 300-306 Nr. 5. Oost von Elsloo hatte am 7. Oktober 1361 zudem erklärt, dass, falls er ohne Erben stürbe, seine Herrschaften Elsloo, (Greven-) Bicht und Catsop seinen Brüdern aus der Ehe Reinhard's von Schönau mit seiner Mutter Katharina von Wildenburg zufallen sollten; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 306f. Nr. 6. Vgl. DE CRASSIER, Dictionnaire I, S. 83-86. Vgl. auch oben S. 77-78.

⁹²⁸ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 29 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 592f. Nr. 690 (mit falschem Datum und unvollständig). Zu diesem Dokument vgl. auch IRSIGLER, Financier gentilhomme, S. 300-303.

auch der geistlichen Rechtsprechung, alle Land- und Wassernutzungsrechte, die Siedlungen mit den Wirtschafts- und Wohngebäuden, die Zinsen, Pachten, regelmäßigen Abgaben und monetären Gerichtsbußen, der Wildbann, der das ausschließliche Jagdrecht des Herrschaftsinhabers als wichtiges Element der Waldnutzung beinhaltete, die Vasallen und Burgmannen als Elemente der militärischen Macht, die Schöffen und Dienstleute als Träger der Verwaltung und des Gerichtswesens, alle grund- bzw. landesherrlichen ordentlichen und außerordentlichen Steuern sowie sämtliche Untertanen. Beide Besitzkomplexe mögen sich zwar nach ihrem materiellen Wert unterschieden haben – konkret lässt sich dies nicht beziffern –, doch stellen die einzelnen Besitzelemente allein hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualität unverzichtbare Bestandteile mittelalterlicher Adelherrschaft dar. In diesem Sinne ist die das Dokument einleitende Bestimmung, keine der übertragenen Besitztitel in irgendeiner Weise veräußern zu dürfen, von zentraler Bedeutung.

Reinhard II. von Schönforst sollte demnach die Herrschaft Schönforst zufallen mit folgenden dazugehörenden Dörfern und Weilern: Kornelimünster, Forst, Roetgen, Hitfeld, Lintert, Eilendorf, Hamm (*Nederhem*), Brand, dem Bachlauf Haar (*Op die Haere*), Rolleff, Freund, Krauthausen, Breinig, Heiden, Venwegen, Hahn, Nöthen, Ober- und Niederforstbach, Schleckheim, *Pynschen* und *Slusen*.⁹²⁹

Sein Bruder Johann erhielt Burg, Stadt und Land Monschau mit allem Zubehör und folgenden Dörfern: Mützenich, Lauscheid (*Loufferscheid*), Groß- und Kleinmenzerath, Imgenbroich, Konzen, *Luterbach*,⁹³⁰ Frohnrath, *Meysenbroech*,⁹³¹ *Ruesenrot*,⁹³² Simmerath, Bickenrath, Paustenbach, Lammersdorf (*Lammerscheid*), Witzerath, Ober- und Niederrollesbroich, Kesternich und Hetzingen. Auch dies war – mit Ausnahme von Frohnrath – ein recht geschlossenes Gebiet, in dem Reinhard von Schönau sich offiziell lediglich den Besitz der Kapelle in der Vorburg von Monschau vorbehielt.⁹³³

Eigens erwähnt in der Darstellung des an Johann gehenden Erbteils sind die besonderen Befestigungsanlagen der Burg Monschau, Vorburg und Türme, die vermutlich zu einem

⁹²⁹ Möglicherweise handelt es sich bei *Pynschen* um Pingsheim, ca. 12 km östlich von Düren gelegen. Dafür spricht, dass der sicherlich identische Ort in der Erwerbungsurkunde für Kornelimünster vom 25. Juni 1361 (HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 26, 26a – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 521-525 Nr. 621 – KAEMMERER, UB Düren I, S. 138-145 Nr. 132– KRAUS, Regesten III, S. 250f. Nr. 386*) die Schreibweise *Pinsheim* anführt. Mit dieser Zuordnung wäre der Ort zwar ein "Ausreißer" aus dem geschlossenen Gebiet, das die anderen genannten Dörfer bilden, befindet sich aber vielleicht gerade deshalb mit dem ebenfalls nicht in der Nähe Schönforsts lokalisierbaren *Slusen* am Ende der Aufzählung.

⁹³⁰ Der Ort ist nicht zu lokalisieren. Möglicherweise handelt es sich um eine spätere Wüstung.

⁹³¹ Der Ort ist nicht zu lokalisieren.

⁹³² Der Ort ist nicht zu lokalisieren.

⁹³³ 1370 aber erlaubte sich Reinhard von Schönau noch, seinen Hof zu Hetzingen, ebenso wie ein Vroitscheider Hof genanntes Gut und ein Haus in der Vorburg von Monschau zu verpachten; vgl. BRANDTS, Pachtregister, S. 78 Anm. 44; QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 133 Nr. 252.

großen Teil auf die Bauinitiative Reinhards von Schönau zurückgehen,⁹³⁴ des weiteren das so genannte „Forstamt“ (*voerstamp*), ein alter ehemals königlicher, auch als „Waldgrafschaft“ bezeichneter Forstbezirk, der neben der wirtschaftlichen Nutzung auch aufgrund seiner besonderen rechtlichen Stellung als Teil des ehemals umfangreichen pfalzgräflichen Amtsgutes in dieser Region ein wichtiges Element der Herrschaft Monschau war,⁹³⁵ zudem Mühlen, die nicht nur der Verarbeitung der eigenen Erträge dienten, sondern über den Mühlenbann hohe Einkünfte brachten und die Herrschaft ihres Besitzers sichtbar dokumentierten, schließlich die Zölle, die in Monschau als Durchgangsgebiet für wichtige Ost-West-Verkehrsrouten eine Rolle als Einnahmequelle wie auch als Element präsender Herrschaftsausübung spielten. Außerdem sollte Johann den Kölner Stadthof ‚Auf dem Berlich‘ erhalten, ein weiteres Indiz dafür, dass Reinhard von Schönau sich weitgehend aus dem Rheinland zurückziehen wollte.

Eine weitere Gruppe von Bestimmungen gehört ebenfalls in den Kontext des materiellen Erbes, auch wenn sie sich aufgrund ihrer Form, der Verpflichtungserklärung, an anderer Stelle der Urkunde findet: die Vorschriften zur Nutzung der herrschaftlichen Wälder. Es handelt sich um das Verbot Eichenholz schlagen, Waldrodungen durchführen oder Pottasche brennen zu lassen.⁹³⁶ Die Eichenbestände finden besondere Erwähnung, da sie – in Zeiten vor der nachhaltigen Forstwirtschaft – als Bauholz nur bei sorgsamer und vorausschauender Nutzung langfristig ein kontinuierlich hohes Gewinnpotential versprachen. Gerade der als „Gebüsch“ (*busschen*) bezeichnete Eichenniederwald bot aber die Möglichkeit, über die Gewinnung von Eichenlohe als wichtigem Rohstoff für das Gerbergewerbe durch das im Turnus von 15-20 Jahren vorgenommene Abschälen der jungen Eichenstämme gute Einnahmen zu erzielen, allerdings mit der Folge, dass diese Bestände – freilich erst Generationen später – nicht mehr als Bauholz nutzbar waren. Auch die Herstellung von Pottasche (Kaliumcarbonat) aus Holzkohle, die als Grundlage für Laugen in zahlreichen Produktverarbeitungsvorgängen benötigt wurde, beeinträchtigte die langfristige Nutzbarkeit der Forste ebenso wie Rodungen, etwa für den ertragreichen, aber nur kurze Zeit lohnenden Getreideanbau auf den schnell verkargenden Waldböden. Der Bedarf an Bau-, mehr aber noch an Brennholz war enorm. Daher ließ Reinhard von Schönau sich den uneingeschränkten Bezug und den abgabefreien Transport des Holzes für seinen eigenen Bedarf von seinen Söhnen zusichern.⁹³⁷

Auf einige weitere kleinere Besitztitel aus dem seinen Söhnen übergebenen Erbe mochte

⁹³⁴ Vgl. NEUSS, Monschau, S. 3f.; KDM, Monschau, S. 76.

⁹³⁵ Vgl. KASPERS, Comitatus nemoris..

⁹³⁶ *Vort en sullen wir ghebruedere voirscreven noch onser egheyn uusser onsen welden ind busschen buyssen wille ons lieven hern ind vaders egheyn eychenholtz enweych gheven. Ind ich, Johan, proest vorscreven, en sall in mynen welden ze Monyoe niet laessen roden noch essche bernen.*

⁹³⁷ *Ouch sal ind mach onse lieve here ind vader vorscreven zo sinen willen ind goetdüncken in onsen welden doen houwen ind haelen holtz, sinen hoff zo Aechen ind anderswae, daer he wilt, mede ze buwen, ind ouch berneholtz zo sinen notze ind urber. Ind dair zo sullen wir ind manlich van ons, als he is an ons off an onse amptlude ghesinnen deyt, eme alzyt gütlich vüeringhe uusser onsen landen leenen ind beghaden.*

Reinhard ebenfalls noch nicht verzichten: Aus dem Bereich der Herrschaft Schönforst sind dies ein 15 Morgen großes Stück Weideland (*beeinde*) in Beverau (*op der Beeueren*), heute im Stadtgebiet von Burtscheid gelegen, und das *Keris goet*, um Heu darin zu lagern,⁹³⁸ und eine Erbrente von sechs Malter Roggen, die er jährlich von der Mühle in Burtscheid erhielt. Diese Erträge wollte er für eine Seelgerätstiftung zugunsten seiner verstorbenen Frau, seiner selbst sowie der ganzen Familie einsetzen.⁹³⁹ Ein großer Teil derartiger Legate ging wohl nach Burtscheid; die Familie von Schönau hatte bereits seit Generationen enge Beziehungen zur Abteikirche in Burtscheid unterhalten.⁹⁴⁰ Auch behielt sich Reinhard vor, die von ihm selbst in der Vorburg der Burg Monschau errichtete neue Kapelle materiell und rechtlich auszustatten.⁹⁴¹ Aus Gründen der Rechtssicherheit holte Reinhard zudem die Zustimmung seiner Söhne zu bereits früher getätigten oder erst noch zu vollziehenden Stiftungen ein, die seine Höfe zu Rehoven⁹⁴² und Richterich bei Aachen sowie seinen Aachener Stadthof in der Jakobstrasse betrafen, an dem Reinhard II. lediglich ein erbliches Wohnrecht behalten sollte.⁹⁴³

Über einen dritten Besitzkomplex traf Reinhard von Schönau jedoch keinerlei Verfügungen: seine Herrschaften und Ländereien *gheenssyds*, also westlich der Maas in Brabant, namentlich die Herrschaften Zichem, St. Agatha-Rode, Zittert, Marchiennes-au-Pont und Thuin,

⁹³⁸ Die Nennung im direkten Zusammenhang mit den Weiden bei Burtscheid legt die Vermutung nahe, dass sich dieses Gehöft ebenfalls in unmittelbarer Nähe Burtscheids befand.

⁹³⁹ *Behalden mienen lieven here ind vader vorscreven, dat he haven ind behalden sal vünffzien morgen beemde Op der Beeveren gelegen ind dair zo Keris Goet, dat heuw dair in ze legghen. Behalden eme ouch sesse mudde rogghen ergulden des jairs an der möelen zo Bortzyt, dat he die keren mach, dair id eme goet dünckt vür syn sele, vür sele mynre lieven vrouwen mynre moeder, derre got ghe-naede, ind vür onser alre selen. Ind soe wat brieve he dair op machen sall ind ordineren, die sal ich, Reynart vorscreven, besegelen ind dat stede halden.*

⁹⁴⁰ Vgl. oben S. 30-31, 44, 46, 49, 50, 148, 180-181, 185.

⁹⁴¹ *Behalden minen lieven here ind vader vorscreven, dat he uuisser mynre vorscreven güedinghen des lands van Monyoe die nuwe capelle, die zo Monyoe in den vürbürghe steyt, renten ind güeden mach ind sall, alsoe als eme dat bevellich is ind zijdich dunct. Ind soe wie he dat saessen ind ordineren sall, dat id voertghanck have, dat sal ich stede halden ind die brieve besegelen, die he dair op sal doen machen.*

⁹⁴² Der Hof Rehoven lag in der Herrschaft Schönforst, unweit von Eilendorf. Die Abtei Kornelimünster erwarb ihn am 7. Februar 1395 mit allen Pertinenzien und der Hofgerichtsbarkeit; KÜHN, Kornelimünster, S. 55.

⁹⁴³ *Ind kennen, dat id mit onsen goeden wille, wissen, gehenckenisse ind consent is, dat onse lieve here ind vader voirgenannt umb Got gegeven hait sinen hoff zo Rehoven, sinen hoff zo Rychtrighen ind sinen hoff zo Aechen mit sinen zobehoeren, in Sente Jacobsstraesse geleghen, uzgenommen, dat ich, Reynart, elste son, here zo Schoenvorst vorscreven, ind mine erven ind soe, wie here zo Schoenvorst is, erflich mine wanincghe behalden ind haven sall in deme hoeve zo Aechen voirscreven. Ind soe wie onse lieve here ind vader dat mit den vorscreven goeden in ons heren Gots eere ind urber saessen ind ordineren sall, dat id vortghanck have ind vaste blive, dat sullen wir, Reynart ind Johan, gebrüedere voirscreven, stede halden ind des ghevolghich syn. Ind die brieve myt besegelen die he dair op sal doen machen.*

sowie die Stadthöfe zu Brüssel, Lüttich und Saint Trond.⁹⁴⁴ Sie lagen allesamt in einer Region, in der er immer noch eine wichtige politische Rolle spielte, und infolgedessen benötigte er diese Liegenschaften weiterhin als wirtschaftliche wie auch als politische Grundlage seines Einflusses. Reinhard verlangte von seinen Söhnen nicht nur, diesen Vorbehalt anzuerkennen, sondern auch die Zusicherung, spätere Verfügungen nicht anfechten zu wollen.

Hatte Reinhard von Schönau also auf diese Weise diese Erbteilung unter seinen Söhnen vorbereitet, so unterstellte er die Erbteile beider Söhne prinzipiell und umfassend einer erheblichen Einschränkung: Reinhard und Johann sollten, solange ihr Vater lebe, noch nicht unabhängig über ihr Erbe verfügen dürfen, sondern sie sollten ihrem Vater den Lehnseid schwören, d.h. seine Vasallen werden.⁹⁴⁵ Als Konsequenz aus diesem Lehnsverhältnis und den temporären Charakter der Verfügungen Reinhards unterstreichend ergibt sich die Bestimmung, dass seine Söhne ihrerseits für den Fall, dass sie vor ihrem Vater sterben sollten, ihr Erbteil nicht weitervererben dürfen, sondern dieses an den Vater zurückfallen müsse, der erneut frei darüber verfügen dürfe.⁹⁴⁶ Eine solche rechtliche Einschränkung erscheint als sehr

⁹⁴⁴ *Ind want onse lieve here ind vader voirgenannt ons, Reynart ind Johan, gebruedere vorscreven, nu alsus guetlich versien ind geguet hait, des wir ons sūnderlingen beloven ind bedancken, soe kennen wir ind erghyen overmids desen brieff, dat wir ind manlich van ons sinen goeden wille, ghehencknisse ind consent dair zo gegeven haven ind gheven, dat onse lieve here ind vader voirgenannt sal ind mach sinen eyghenen wille doen ind vortkeren, die wile he leeft, mit allen den goeden, slossen, landen, heirlicheiden ind luden, die he op gheenssyds der Masen ind in Brabant liggheende hait, mit namen die lande, slosse ind heerlicheide van Sichghen, van Rode Sente Aghaten, van Sittart, van Marchines a Pont mit der heerheit van Thuwyn, mit den hoeven ind wanincghen zo Bruecele, zo Luytge ind zo Sentruden ind mit allen ind eynen yeclighen eren zobehoeren, als die zo saessen, zo ordineren ind zo bedeylen nae sinen goetdūncken onder ons, sinen elighen kinderen.*

⁹⁴⁵ *Voert kennen wir, Reynart ind Johan, gebruedere van Schoenvorst voirscreven, overmids desen brieff, dat wir ind manlich van ons sūnderlinghen syne voirscreven guedincghe, slosse, heirlicheide, lande, dorper ind lude, soe wie die voirgescreven steent, van onsen lieven here ind vader voirscreven zo leen ontfanghen haven ind zo eynen reychten leene van eme halden sullen. Ind dat onser yeclich van sinen voirscreven goeden syn man worden is ind bliven sall. Ind eme truwe manscapp ind hulde dair van gedaen haven, alsoe men des plyet ind ghewoenlich is. Ind eme dair van ind dae mede truwelich helpen ind dyenen sullen, als goede getruwe soene ind manne eren vader ind rechten here sculdich syn ze doen. Alsoe, dat sich onse lieve here ind vader voirgenannt mit ind van onser yeclichs slossen, landen ind luden vorscreven sal alzyt zo sinen besten ind goetdūncken moghen behelpen, dae op ind affze riden mit sinen vrūnden, als dicke als eme des noet ghebūert ind he des ghesinnen deyt, ayne argelist, ind van uuz ze kryeghen ind syn onrecht ze keren weder alremanlich, dair zo wir onse lande, lude ind alle onse onderseissen ouch mit libe, mit goede ind mit gantzer maicht eme alzyt helpen sullen ind getruwelich by staen in alle der maessen, als goede soene eren vader ind here billighen sculdich syn ze doene.*

⁹⁴⁶ *Ghevielt ouch, dae got vūr sij, dat eynich van ons ghebrūederen voirscreven afflivich wūrde ee onse lieve here inde vader vorscreven ind egheyne gheboert en liesse, dat dan des göet van ons, de aflivich were, wilcherkunne goede dat die weren, die wir nu haven of die he ons naemaels gheeve off die wir namaels erkrigen mūchten, ersterven sullen ind bliven an onsen lieven here ind vader voirscreven, die zo saessen ind zo ordineren zo sinen willen.*

ungewöhnlich. Zum einen mag sie das Ergebnis des ebenfalls nicht gebräuchlichen Vollzugs einer Nachlassregelung vor dem Tode des Erblassers gewesen sein, um dem Vater eine Einflussmöglichkeit auf seine früheren Güter und Rechte zu sichern. Andererseits kommt man kaum umhin, in diesem Vorgehen auch ein gewisses Maß an Misstrauen gegenüber den Söhnen zu erkennen. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Bestimmungen, die seine Söhne zur Friedenswahrung gegenüber dem Vater, aber auch untereinander verpflichten.⁹⁴⁷ Über die Gründe für diesen Argwohn kann man nur spekulieren: Vielleicht entsprang er lediglich dem außerordentlich großen Bedürfnis Reinhards nach der Absicherung der hart erkämpften Erfolge. Vielleicht sah er auch, dass seine Verfügungen als ungerecht, weil in ihrer Portionierung zwischen den beiden ältesten Söhnen nicht den Gepflogenheiten entsprechend, empfunden werden konnten. Womöglich hat er aber auch schon schlechte Erfahrungen mit den Fähigkeiten und der Zuverlässigkeit seiner Söhne machen müssen. Darauf deutet zumindest jene Bestimmung der Urkunde hin, die besagt, dass Reinhard II. bestimmte Besitztitel in Brabant, die er bereits erhalten hatte, wieder zurückzugeben habe.⁹⁴⁸

Reinhard scheint seinen Söhnen nicht – oder noch nicht – die notwendigen Kompetenzen zu einer erfolgreichen Herrschaftsausübung zugemessen zu haben. Diese Einschätzung mag ihm Anlass gewesen sein, mit der weitgehenden Regelung seines Nachlasses auch eine eindringliche Ermahnung seiner Söhne zu einer – nach seinen Kriterien – standesgemäßen Lebensführung zu verbinden. Nun ist eine moralische Ermahnung eines Vaters an seine Söhne sicherlich nicht ungewöhnlich – einige Jahrzehnte nach Abfassung unserer Urkunde setzt vor allem im bürgerlichen Milieu die so genannte Hausväterliteratur ein, die nicht zuletzt Prinzipien der Haushalts- und Lebensführung vermitteln wollte und ihre Vorläufer in erzieherischen Traktaten, auch an einen adeligen Adressatenkreis, besitzt.⁹⁴⁹ Das Außergewöhnliche im vorliegenden Fall besteht jedoch darin, dass Reinhard von Schönau es nicht bei einem Appell beließ, sondern seine Söhne in einer rechtskräftigen Urkunde auf seine Vorstellungen von standesgemäßer Lebensführung gleichsam vertraglich verpflichtete und den Antritt ihres Erbes implizit an die Wahrung dieser Verpflichtung knüpfte. Bemerkenswert ist dieser Nexus

⁹⁴⁷ *Ouch en sal egheyn van ons zwen gebrüederen noch andere onse ghebrüedere des anders van ons vyant werden noch archste werven, nu noch heer namaels in egheynrewijs. Ouch en sullen wir noch egheyn van ons gebrüederen nyeman helpen op eyneghere van onsen brüederen noch op ere lande, slosse, lude noch onderseissen in egheynrewys. Mer onser eyne sal den anderen mit live ind mit goede ind mit alle synre macht getruwelich verantwerden, helpen ind by staen, dat syn ze weren ind syn onrecht zo keren weder alremanlich, nyeman uuzgesceiden.*

⁹⁴⁸ *Ind sūnderlinge ich, Reynart, elste son, here zo Schoenvorst vorscreven, kennen, dat ich alle der vorscreven goede, heirlicheide ind lande in Braebant gelegen, soe wie mir myn lieve here ind vader die in henden gegeven ind bevolen hatte ind derre ich besitzinghe, erffnisse ind gūedinghe gehad, besessen ind ontfanghen, gsenzlich ind zemaal uuz gegangen ben overmits desen brieff ind uuzghaen sall vūr allen hun ind op allen den steden, dae men dat billighen doen sall ind dae die goede aff rüerent, in urber myns liefs heren ind vaders vorgeannt ind onser synre eligher kinder vorscreven, dair he id deylen ind bevelen wilt.*

⁹⁴⁹ Vgl. BÖHM, Erziehungs- und Bildungswesen.

auch deshalb, weil ihm klar gewesen sein muss, dass Verstöße gegen die Bestimmungen zur Lebensführung seiner Söhne wohl kaum rechtlich einzuklagen gewesen wären.

Es ist davon auszugehen, dass die Reihenfolge der Bestimmungen Reinhards zur moralischen Ermahnung seiner Söhne den von ihm gesetzten Prioritäten folgt. An erster Stelle sind Bürgerschaftsverhältnisse thematisiert: *Vort en sullen wir, Reynart ind Johan, gebrüedere vorscreven, sementlich noch sünderinge onse lyff noch goede vür ons noch vür nyeman anders verbinden noch verghiselen in egheynre wys noch ouch nyemans sachwalde noch burghe werden hoegher dan manlich mit synre anzalen quyt zo syn.* Diese Bestimmung dient vor allem der Besitzstandswahrung, lässt aber zudem erkennen, dass Reinhard implizit voraussetzt, dass der Eintritt in die fürstliche Verwaltung ebenso wie die Übernahme von Bürgschaften nicht nur unvermeidlich sind für in vielfältiger Weise in die Landesherrschaften eingebundene Adelige, sondern über die solche Funktionen und Dienste absichernden materiellen und immateriellen Gegenleistungen auch ein großes und daher verlockendes Gewinnpotential darstellen können. Reinhard selbst hat wesentliche Schritte seiner Karriere nur durch solche mit hohem Risiko verbundene Leistungen vollziehen können, die er in Kauf nehmen konnte, weil er – zumindest am Beginn seines sozialen und politischen Aufstiegs – wenig zu verlieren, jedoch viel zu gewinnen hatte. Bis zum Jahre 1369 hatte sich die Situation für seine Nachkommen dagegen erheblich geändert: Es galt nicht nur, einen über Jahrzehnte mühsam erworbenen Besitzstand zu erhalten, sondern auch eine neu erreichte – und aus Reinhards Sicht vielleicht noch nicht genügend gefestigte – soziale Position nicht zu gefährden.

Den Bereich des sozialen Status berührt gleichfalls die folgende Bestimmung: *Ouch en sullen wir noch onser egheyn egheyn wyff truwen noch zer ee nehmen, heymlich noch offembaer [sic], id en sy mit raede ind willen ons lieven hern ind vaders vorscreven.* In dem Wunsch, die Eheverbindungen seiner Söhne zu kontrollieren, zeigt sich die große Bedeutung des Konnubiums als Faktor und zugleich Indikator der sozialen Standesbildung. Die den Söhnen verbotene „heimliche“ Ehe als eine rechtlich eingeschränkte Form der Eheschließung, die unter bestimmten Bedingungen zwar kirchenrechtlich anerkannt war, aber die genannten Vorteile des Konnubiums, vor allem in erbrechtlicher Hinsicht, nicht bieten konnte, war als Mittel der Standeswahrung oder gar –verbesserung ungeeignet bzw. kontraproduktiv.

Auch der nächste Punkt bezieht sich auf das soziale Umfeld der Söhne Reinhards von Schönau: *Ind hetten wir nu off her namaels eyneghen ritter, paffe off leye, groes off cleyne, off eyneghen dyener by ons, die onsen vorscreven lieven here ind vader niet bevellich en weren, die sullen wir ind manlich van ons zo sinen ghesinnen zer stont van ons doen ind derre ontberen.* Der Anspruch des Vaters, von dem Gefolge seiner Söhne unbedingten Gehorsam zu erwarten, leitet sich möglicherweise von deren Stellung als Vasallen ab, welche die Lehnsnehmer der Söhne zu Aftervasallen des Vater machte. Diese Bestimmung bezieht sich möglicherweise aber ebenso auf den weiteren Kommensalitätskreis, mithin das Netzwerk sozialer Bindungen jenseits der Kategorie „Verwandtschaft“, das ebenfalls einen wichtigen Indikator für die soziale Position des Einzelnen, mehr aber noch für sein Prestige darstellt.

Die „Einmischung“ des Vaters in die Lebensgestaltung seiner Söhne geht aber noch weiter: *Ouch en sullen wir ghebrüedere voirscreven noch onser egheyn egheynreleyen spel hanteren mit dobbelen noch mit eygheynrekunne anderen spele umbgaen, daer mede wir mee verliesen müchten dan des maendes zotz zyen guldenen zû.* Die Limitierung der Spielverluste auf den Betrag von zehn Gulden pro Monat, richtet sich ebenfalls in erster Linie gegen „unnötig“ drohende Kapitalverluste; sie ist weniger ein moralischer Appell, nicht dem – auch kirchlicherseits verurteilten – Glücksspiel zu frönen, das sich als Zeitvertreib – nicht nur im Adel – größter Beliebtheit erfreute und das auch Reinhard seinen Söhnen nicht gänzlich verbieten konnte oder wollte. Eine Einschränkung des Spieles um Geld bedeutete aber eine Einschränkung des Glücksspiels an sich; denn ohne Geldeinsätze verlor diese Beschäftigung ihren Reiz, so dass es selbst bei dem Bestreben, eine solche Regel zu beachten, schwierig gewesen sein dürfte, überhaupt interessierte Mitspieler zu finden.

Das folgende Verbot, Handel zu treiben,⁹⁵⁰ hat eine deutlich stärkere moralische Note: Hier ist nicht von dem Kapitalrisiko möglicher Geschäftsverluste die Rede, sondern davon, dass eine Existenz als Kaufmann per se für einen Ritter würdelos sei, weil sich Betrügereien des Händlers an seinen Geschäftspartnern generell nicht vermeiden ließen. Das Bild vom unausweichlich betrügerischen Kaufmann erscheint ebenso als Klischee wie der Entwurf der Stadt als Ort, in dem es schwer fällt, seine adelige Ehre zu bewahren. Die Bestimmung gegen den Müßiggang in den Städten,⁹⁵¹ der als einem Ritter unwürdig erachtet wird, bietet verschiedene Aspekte in der Haltung Reinhards zu den urbanen Zentren seiner Zeit: Die Formulierung eines „zu langen“ Verweilens in Städten impliziert, dass standesgemäße Aufenthalte dort nur temporär sein können, oder anders ausgedrückt, dass die Stadt kein dauerhaftes Lebensumfeld für einen auf seine Ehre bedachten Adligen sein kann, sondern nur zu besonderen Zwecken, zum eigen „Nutzen“ eben, aufzusuchen war. Gleichzeitig wird damit aber anerkannt, dass die Städte ein Angebot bereithielten, das auch dem Adel nützen konnte und anderswo nicht zu finden war. Reinhard hat – wie bereits gesehen – die Bedeutung eigener Stadthöfe, deren Erwerb sich nur bei regelmäßigen und länger dauernden Aufenthalten lohnen konnte, durchaus erkannt; zudem war er selbst ja Ende der 1340er Jahre über einen Außenbürgervertrag in ein direktes Rechtsverhältnis zur Stadt Köln getreten.⁹⁵²

Wir erfahren leider nicht, unter welchen Konditionen das städtische Ambiente dem Ritter nach dem Verständnis Reinhards „nützlich“ und „ehrenhaft“ sein konnte, doch dürfen wir aus dieser Mahnung Reinhards von Schönau schließen, dass sich bereits eine gewissermaßen „öffentliche“ Meinung über stadtsässige Adelige gebildet hatte, was wiederum darauf hindeutet,

⁹⁵⁰ *Ghelust ons ouch ummer zo vüeren, soe en sullen wir doch egheyne vüert noch coumanscaff van der vüeren halden, umb dat wir willen, dat nyeman by ons bedroghen en werde.*

⁹⁵¹ *Voert düchte onsen lieven here ind vader voirscreven, dat wir off onser eynich op eynre stad yrghent zo langhe stille legghen, ind eme düchte, dat ons dat niet urberlich noch eerlich en were, soe sullen wir ind manlich van ons zo sinen versüeken van derre stad riden ind doen mit sinen raede allit, dat eme duchte, dat ons urberlich ind eerlich were.*

⁹⁵² Vgl. oben S. 148-149.

dass Teile des Adels dauerhaft oder doch überwiegend ihren Aufenthalt in den Städten wählten. Über die Mahnung an eine standesgemäße Tugendhaftigkeit hinaus besitzt die Bestimmung gleichwohl eine Komponente, die sich wiederum in das Motiv der Besitzstands- und Statuswahrung einordnen lässt; denn Aufenthalte in den Städten bedeuteten mangelnde Präsenz und Kontrolle in den Herrschaften, Müßiggang bedeutete unzureichender Einsatz für die eigenen Interessen.

Reinhard von Schönau setzte sich in so hohem Maße für seine Interessen ein, dass er sich einer Reihe von rechtsförmlichen Mitteln bediente, um die Einhaltung seiner Bestimmungen auch über diese Erbteilung hinaus zu gewährleisten. Zunächst – darauf wurde bereits hingewiesen – erscheint nicht er selbst als Aussteller der Urkunde, die von seinen Söhnen lediglich zu bestätigen wäre, denn indem diese selbst als Aussteller fungieren, wird formal der Charakter einer persönlichen Verpflichtung unterstrichen, auch wenn diese nach dem ‚Diktat‘ des Vaters erfolgt sein wird. Des weiteren bringt allein schon die Form der Urkunde verschiedene Elemente der Beglaubigung, infolge dessen auch der Vertragssicherung mit sich. Darüber hinaus scheint Reinhard eine – nach üblichen Rechtsbräuchen ausreichende – einmalige Bestätigung der Bestimmungen insgesamt⁹⁵³ nicht zu genügen, sondern er fordert im Kontext gleich mehrerer Punkte zusätzliche Verpflichtungen zur Einhaltung. Zudem lässt er sich das Versprechen geben, dass seine Söhne auch künftig, in ihrem Inhalt noch unbestimmte Urkunden bestätigen und vollziehen werden,⁹⁵⁴ er behielt sich also weitere Einflussmöglichkeiten nach dem Muster einer „Blanco-Vollmacht“ vor. Nach einer allgemeinen Versicherung der Söhne und einem Treuegelöbnis, dem durch einen Schwur zu den Heiligen Nachdruck verliehen wird,⁹⁵⁵ sollen die persönliche Einlagerverpflichtung sowie der erklärte Rechtsmittelverzicht zusätzliche Rechtssicherheit bewirken.⁹⁵⁶ Als sei diese Kumulierung

⁹⁵³ *Alle dese vür ind nae bescreven vürwerden ind punten ind yeclich pünt sunderlinghe haven wir, Reynart ind Johan, gebrüedere van Schoenvorst vorscreven, ind manlich van ons sunderlinghe geleoft ind geloven in goeden trüwen ind haven vort ghesichert ind zo den heileghen gesworen, onsen vorscreven lieven here ind vader vaste stede gsenzlichen ind onverbrüchlichen ze halden ind zo voldoen.*

⁹⁵⁴ *Ind soe wat brieve he dair op machen sall ind ordineren, die sal ich, Reynart vorscreven, besegelen ind dat stede halden. ... Ind soe wie he dat saessen ind ordineren sall, dat id voertghanck have, dat sal ich stede halden ind die brieve besegelen, die he dair op sal doen machen. ... dat sullen wir, Reynart ind Johan, gebrüedere voirscreven, stede halden ind des ghevolghich syn. Ind die brieve myt besegelen die he dair op sal doen machen. ... Ind soe wes eme ouch van den vorscreven goeden ons gehebruederen vorscreven off manlichen van ons gelust ze deyle ze gheven, des syn wir, Reynart ind Johan, ghebrüedere voirscreven, ind sullen bliven gütwillich ind alenclich ghevolghich ind daer mede sall ons wail ghenüeghen. Ind dair weder en sullen wir noch egheyn van ons nummermeer doen raeden, vorderen, heysschen noch spreken in egheynrewys sonder argelist.*

⁹⁵⁵ *Alle dese vür ind nae bescreven vürwerden ind punten ind yeclich pünt sunderlinghe haven wir, Reynart ind Johan, gebrüedere van Schoenvorst vorscreven, ind manlich van ons sunderlinghe geleoft ind geloven in goeden trüwen ind haven vort ghesichert ind zo den heileghen gesworen, onsen vorscreven lieven here ind vader vaste stede gsenzlichen ind onverbrüchlichen ze halden ind zo voldoen.*

⁹⁵⁶ *Ind off onsen vorscreven lieven here ind vader düychte, dat wir off onser eynich an eynighe der püntten voirscreven verbreechen off dair weder deden ind niet en hielten, wie vürscreven is, des Got*

aller im Rahmen einer urkundlichen Vereinbarung zur Verfügung stehenden Mittel zur Sicherung des Rechtsinhaltes noch nicht ausreichend, bindet Reinhard seine Söhne darüber hinaus über das Lehnrecht und die daraus resultierenden Pflichten und verweist zudem auf die dem eher moralischen bzw. gewohnheitsrechtlichen Bereich zuzuordnende Respektschuldigkeit der Söhne gegenüber ihrem Vater.⁹⁵⁷

Die Bestätigung der Erbteilung gleichsam als "Inventar" der Besitzungen Reinhard von Schönau zu betrachten, ist problematisch, auch wenn gerade die Erwähnung dessen, was er von der Erbteilung ausnahm, insgesamt eine Vollständigkeit suggeriert, die wohl nicht anzunehmen ist. Die Nichterwähnung der teils noch von Herzog Johann III. erhaltenen Brabanter und Limburger Lehen, namentlich Loverich, Kessenich und Nothberg, des Gressenicher Geleits zwischen Heistern und Gulpen, des Viertels von Heerlen und des Rentlehens aus dem Maastrichter Zoll, würde sich noch mit einer nicht überlieferten Ablösung dieser Lehen erklären lassen – soweit sie nicht noch als Einzeltitel im Valkenburger Lehensverband gesehen wurden, und daher mit diesem als abgelöst galten. Warum aber ist der Hof Hartelstein, der sich später im Besitz Engelberts von Schönforst wiederfindet, ebenso wenig aufgeführt wie der Hof Boslar, den Reinhard II. 1379 an Arnold von Randerath verpfändete?⁹⁵⁸ Und was geschah mit den 1347 der Kölner Kirche unter detaillierten Bestimmungen zur Verhinderung einer Entfremdung zu Lehen aufgetragenen vormals allodialen Besitzungen zu Langweiler, Merz und Laurenzberg?⁹⁵⁹ Weitere Fragen wirft ein Vergleich der in der Erwerbungsurkunde Reinhard von Schönau aus dem Jahre 1361 für die Herrschaften Kornelimünster und Monschau genannten zugehörigen Orte mit der Ortsliste aus der Erbteilungsurkunde von 1369 auf: Lassen sich die Orte, die bei der Vergabe an die Söhne, nicht aber beim Erwerb der Herrschaften genannt werden – es handelt sich um Hitfeld, Lintert, *Luterbach*, Roetgen, *Slusen*,

niet en wille, soe kennen wir, dat wir ind manlich van ons zo willen ind manincghen ons vorscreven lieven heren ind vaders off synre ghewisser boden of brieve eme in riden sullen, manlich van ons mit syns selfs live in eyne stad off slos, soe waer he wilt ind dair he ons manen deyt, nummerme dann ze comen, wir ind onser yeclich en haven eme zyerst van allen ind yeclichen dis briefs pūnten, dae eme dūychte, dat wir off onser eynich bruchlich inne weren, alenclich voldae ind van allen gebreche ind brūchen wail gebessert ind gericht zo sinen genaeden ind willen. Ind haven dair zo vertzeghen ind vertzyen overmids desen brieff op allen exceptien, beschudnissen, listen, arghelisten, nuwen ind alden vōnden gheystlichs ind werentlichs reychts, ind vort op allen den sachen ind behendicheiden, die ons off onser eynighen intgheen eynighe dis briefs pūnten stade bringhen ind vūrderlich syn mūchten ind onsen lieven here ind vader vurscreven of yeman anders, deme he id bevelen wilt, onstade bringhen in eynegherwys.

⁹⁵⁷ ... als goede getruwe soene ind manne eren vader ind rechten here sculdich syn ze doen ... als goede soene eren vader ind here billighen sculdich syn ze doene ... als goede gehoersam soene yeren here ind vader sculdich syn ze doen.

⁹⁵⁸ GROSS, Reinhard, S. 61.

⁹⁵⁹ Laurenzberg findet sich 1406 im Besitz der Margarethe Scheiffart von Merode, als Witwe Johanns von Schönforst, wieder; vgl. DOMSTA, Merode I, S. 76 Anm. 4. Ob es vererbt oder wieder erworben wurde, lässt sich nicht ermitteln.

Ruesenrot, Hamm, Witzerath und *Meysenbroech* –, noch ganz im Sinne eines weiter arrondierten Besitzausbaus erklären, so erschwert ebendiese Begründung die Erklärung der Tatsache, dass zahlreiche Orte 1361 als zu Monschau oder Kornelimünster, das anschließend offenbar als Ganzes in die Herrschaft Schönforst integriert worden war, zugehörig genannt, 1369 aber nicht ausdrücklich mitvererbt werden; es handelt sich um Büsbach, Dorf, Eschael, Friesenrath, Gressenich, Höfen, Kalterherberg, Krewinkel, Mausbach, Mechernich, Morsbach, Richterich, Walheim, Wollseiffen, *Kaldenborne* und *Wardenberch*. Einige dieser teilweise zu den Brabanter Besitzungen Übrurr gehörenden Ortschaften wurden aber 1379 von Johann I. von Schönforst seiner Schwester Mechthild und deren Mann, Peter von Kronenburg übertragen.⁹⁶⁰

In einem weiteren Schritt hat Reinhard von Schönau am 7. Mai 1371, also bereits vor der Schlacht von Baesweiler, seinem ältesten Sohn abermals das Land von Zichem übertragen.⁹⁶¹ Bis zu seiner Abreise scheint er aber auch den übrigen Besitz auf seine Nachkommen verteilt zu haben, denn in der Bestätigungsurkunde seiner Söhne vom 7. August 1376⁹⁶² zum Testament ihres Vaters, das selbst nicht erhalten ist, bezeichneten sich die beiden ältesten Söhne bereits als Herr von Schönforst bzw. Herr von St. Agatha-Rode. Die Urkunde gibt keinen Hinweis darauf, dass diese Titel, die hier erstmals so erscheinen, erst durch das aus Rhodos übersandte Testament erworben wurden. Da auch sonst keine Änderung bzw. Erweiterung in den Besitzverhältnissen genannt wird und sich der Inhalt des Dokuments auf allgemeine Versicherungsformeln, die unverbrüchliche Rechtskraft der Urkunde zu wahren, beschränkt, scheint es sich bei diesem Testament nur um eine Bestätigung bzw. ein Inkraftsetzen bereits früher getroffener Erbregelungen gehandelt zu haben.

B. IV.6.21. Zusammenfassung

*Renars Maxhereit ... fut ly miez fortuneis Chevalier quy puis 100 ans fuist entre Mouze et le Rins, car ilh navoit nul patrimoine de peire et de meire, dont ilh pouwist on cheval nourir.*⁹⁶³

Diese zusammenfassende Beschreibung Reinhardts, des nachgeborenen Rittersohns, der ohne elterliches Erbe blieb, das ihm ein standesgemäßes Leben ermöglicht hätte („von dem er nicht einmal ein Pferd ernähren konnte“), und dennoch zu einem der berühmtesten Ritter seines Jahrhunderts zwischen Maas und Rhein wurde, gibt der Chronist Jacques de Hemricourt

⁹⁶⁰ Vgl. unten S. 279-281.

⁹⁶¹ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 35, 36 – HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2 f° 144-144v Nr. 103. Eine Übertragung de jure hatte schon am 12. April 1364 stattgefunden (HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2 f° 140v-141v Nr. 97), Reinhard II. war vermutlich volljährig geworden. De facto war aber sicherlich Reinhard von Schönau noch immer Herr von Zichem.

⁹⁶² PIOT, Cartulaire Saint-Trond II, S. 77f. Nr. 459.

⁹⁶³ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 77.

zu Beginn seines Abschnittes über Reinhard von Schönau, dem er in seinem Adelspiegel des 'Hespengau' mehr Raum als allen anderen aufgenommenen Personen einräumt.

Die Betrachtung dieser erstaunlichen Karriere wirft ein Bündel von Fragen nach den Bedingungen auf, unter denen sich diese Laufbahn vollzog. Lassen sich die – zum Teil schon angesprochenen – äußeren gesellschaftlichen und politischen Konstellationen noch verhältnismäßig gut beschreiben, so sind die persönlichen Umstände Reinhard's, seine Begabungen, Ambitionen und seine Mentalität in ihren Ursprüngen und ihrer Ausrichtung ungleich schwerer zu fassen, gleichwohl aber zum Verständnis seiner Biographie unentbehrlich.

Als grundlegend in dieser Hinsicht ist sicherlich zu betrachten, dass er als nachgeborener Sohn keinerlei Güter oder Herrschaftsrechte erbte, die ihm als Basis eines weiteren Ausbaus seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse hätte dienen können. Wollte er sich nicht mit dem Leben eines „Jungen“ abfinden, so war die geistliche Laufbahn, die er begann, ohne Alternative gewesen. Zu dieser Zeit war sein einziges Kapital der Einfluss seiner Familie, dem er ein bepfründetes Kanonikat an dem mächtigen Servatiusstift in Maastricht verdankte, das geeignet war, ihn zeitlebens zu versorgen und ihn möglicherweise im Laufe der Jahre an die Spitze des Konventes zu bringen.

Sein Leben als Stiftskleriker bot ihm zudem die Möglichkeit, seine persönliche Qualifikation um einen Bereich zu erweitern, der ihm in einem Leben weltlichen Standes kaum, zumindest aber nicht in diesem Maße zugänglich gewesen wäre: Bildung. Ob Reinhard ‚Bildung‘ tatsächlich schon als Chance, seine geburtsbedingten Nachteile kompensieren zu können, betrachtet hat, lässt sich nicht beurteilen. Gegen diese Annahme spricht, dass er erst nach langjähriger Zugehörigkeit zum Servatiusstift begann, diese Qualifikation in einer Weise zu nutzen, dass sie Niederschlag in den Quellen finden konnte. Reinhard gehörte schon fast zwanzig Jahre dem Stift als Kanoniker an, bevor er – bereits über 30 Jahre alt – in diplomatischer Mission für den Markgrafen von Jülich nachweisbar wird. Erscheint Reinhard in dieser frühen Phase seines Lebens also noch nicht besonders ehrgeizig, so zeigt sich jedoch eine andere wichtige Eigenschaft, die ihm in seiner Karriere zugute kam: Flexibilität. Besteht zwar Unkenntnis über die Umstände, die dazu führten, dass er für Jülich diplomatische Aufgaben wahrnahm, erscheint es im Rückblick so, als habe der Erfolg seiner Missionen in England ihn selbst überrascht und ein gewisses Selbstvertrauen und die nötige Zuversicht, um seine Karriere außerhalb des Stiftes weiter betreiben zu können, erst entstehen lassen. Reste dieser Unsicherheit zeigen sich jedoch sein ganzes Leben hindurch in einem hohen Maß an Misstrauen wie es sich in dem überdurchschnittlich starken Bedürfnis nach rechtlicher Absicherung in den von ihm selbst ausgestellten Urkunden – selbst seinen eigenen Kindern gegenüber – zeigt, ebenso wie in der mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln durchgeführten Sicherung seiner Burg Schönforst.

War die Persönlichkeit Reinhard's von Schönau also von den eingeschränkten Chancen eines nachgeborenen Sohnes geprägt, dem es gelang, sich auf der Grundlage sicherlich bestehender intellektueller Begabungen als Kleriker ein gewisses Maß an Bildung zu verschaffen

und gleichzeitig seine körperlich-militärische Ausbildung zu verfolgen – dies zeigt seine Teilnahme an den Belagerungen von Cambrai und Tournai –, der dann aber zunächst nicht initiativ wurde, um sich diese Grundlagen nutzbar zu machen, sondern dem seine Profilierungschancen vielmehr angetragen wurden, so ist danach zu fragen, was die Wende in seiner Einstellung herbeigeführt hat, die ihn davon abhielt, sein Leben beschaulich als Stiftsherr fortzusetzen.

Es hat den Anschein, als sei es Reinhard erst nachdem er über einige Jahre hinweg die Erträge seiner Pfründe ansammeln, sie mit seinem Kredit an das Stiftskapitel vermehren, und diesem Betrag auch noch die Gewinne und Belohnungen seiner Missionen nach England zuschlagen konnte, sinnvoll und möglich erschienen, eine bewusstere Karriereplanung sowie seine gesellschaftliche Etablierung durch Fundierung einer eigenen Herrschaft und die Gründung einer eigenen Familie im Rahmen eines vorteilhaften Konnubiums zu betreiben. Begünstigt wurde seine Entwicklung aber auch durch nicht planbare Ereignisse: Dass das Interesse an finanzpolitischen Vorgängen Erzbischof Walrams von Köln, seines Dienstherrn als weltlicher Generalvikar, so gering sein würde, dass Reinhard derart weit reichende Vollmachten erhielt, war ebenso wenig vorherzusehen wie die Tatsache, dass eine Königswahl anstehen würde, die Verhandlungen über die Kölner Kurstimme mit dem weltlichen Generalvikar Reinhard von Schönau erfordern würde. Beides konnte Reinhard jedoch geschickt für eigene Interessen nutzen, zudem erhielt er die Möglichkeit, sich dem neuen König und späteren Kaiser mit seinen Fähigkeiten zu präsentieren.

Die Planbarkeit hat jedoch auch in anderer Hinsicht ihre Grenzen in den Wechselfällen der Geschichte: Wirkt die Entwicklung vom Beauftragten des Markgrafen von Jülich über den Amtmann des Jülicher Grafensohnes auf dem Kölner Bischofsstuhl hin zum weltlichen Generalvikar des Erzstiftes sehr kohärent, so ist in dem unvorhersehbar frühen Ableben des Kölner Erzbischofs im Jahre 1349 der erste Bruch zu sehen, der ein Umdenken Reinhards unumgänglich machte.

Diese Situation erforderte eine scharfe Analyse seiner Möglichkeiten sowie die notwendige Flexibilität, diese wahrzunehmen. Seine Entscheidung, sich in den Dienst des Herzogs von Brabant zu stellen, der zu diesem Zeitpunkt die größte Stabilität im rheinisch-niederländischen Raum zu bieten schien, kam nicht nur seinem Sicherheitsbedürfnis entgegen, sondern bot ihm als Landfriedensgeschworener Brabants auch weitere Profilierungsmöglichkeiten in dieser Region, nicht zuletzt auch im Interesse des Auf- und Ausbaus eines eigenen kleinen Territoriums. Der Keim zu derartigen Plänen war sicherlich schon zur Zeit seiner Position als weltlicher Generalvikar und bedeutendster Gläubiger des Kölner Metropoliten gelegt, durch sein Ausscheiden aus diesem Amt aber wieder erstickt worden, bevor er hatte sprießen können.

Sobald sich aber mit dem Tod des Herrn von Monschau-Valkenburg eine erneute Gelegenheit ergab, ein in weiten Teilen geschlossenes und politisch etabliertes Herrschaftsgebiet zu erwerben, das zudem in der Nähe seiner 1348 fundierten Herrschaft Schönforst lag, stellte

Reinhard seinen ganzen Einfluss und seine Macht in den Dienst dieses Vorhabens, das er mit beachtlicher Zähigkeit über vier Jahre hinweg gegen massive Widerstände durchzusetzen versuchte. Darauf, dass hinter diesem Einsatz tatsächlich der Wille zum Aufbau eines eigenen Territoriums stand und es nicht nur um die materiellen Erträge der Herrschaften ging, die seinen Reichtum vermehren sollten, deuten zwei Umstände deutlich hin: Bald nach dem vorläufigen Scheitern seiner Bemühungen um Monschau-Valkenburg unternahm Reinhard einen weiteren Versuch, sich als Herr eines kleinen Territoriums zu etablieren, diesmal auf der Grundlage der Brabanter Herrschaften um Zichem und St. Agatha-Rode. Diese Pläne wiederum hat er sofort aufgegeben, als sich ihm – wiederum nicht vorhersehbar – durch die Erbfolge im Herzogtum Jülich doch noch Gelegenheit zum Erwerb von Monschau und dem benachbarten Kornelimünster bot.

Auch für die Entwicklung seines Einflusses auf politischem Gebiet war nicht vorherzusehen, dass nach dem Tode Johanns III. von Brabant durch das vorzeitige Ableben seiner Söhne plötzlich der Halbbruder des Kaisers, Wenzel von Böhmen, die Führung der Herzogtümer Luxemburg, Brabant, Limburg und Lothringen übernehmen würde, was auch dessen Ratgebern politischen Einfluss auf Reichsebene verschaffte. Mit der schweren Niederlage, die der Ausgang der Schlacht von Baesweiler für Brabant bedeutete, war auch die große Zeit Reinhard von Schönau vorbei.

Unklar bleibt, warum er nach 1361 offenbar weitere Besitzarrondierungsversuche einstellte und bereits 1369 eine vorläufige Erbteilung seiner Kernbesitzungen vornahm. War ihm seine einflussreiche Position in Brabant wichtiger geworden? Hatte er seine Pläne aufgegeben, weil er sie innerhalb der ihm verbleibenden Jahre in der Größenordnung, die ihm vorgeschwebt haben mag, nicht mehr für realisierbar hielt? Vielleicht sah er aber auch in seiner Situation Mitte der 1360er Jahre seine Ziele bereits verwirklicht: Er besaß zwei, jeweils größtenteils zusammenhängende Herrschaftsbereiche, einen westlich der Maas in Brabant, einen östlich der Maas – wenn auch nur als Pfand – im Eifel-Ardennen-Raum; darüber hinaus nannte zahlreiche weitere Besitzungen, Rechte und Einkünfte in fast allen bedeutenden Territorien zwischen Maas und Schelde sowie in den zentralen Städten Brüssel, Maastricht, Aachen und Köln sein eigen.

Das Beispiel Reinhard von Schönau eignet sich sehr gut, um den Typus des adeligen Finanziers im Rhein-Maas-Raum des 14. Jahrhunderts zu beschreiben:⁹⁶⁴ Konstituierend scheint eine Position zu sein, aus der sich qua Geburt hinsichtlich des Status innerhalb der Adels hierarchie eine Benachteiligung ergab, die kaum Platz für allzu große Hoffnungen auf eine Beteiligung an der Herrschaft ließ. In dieser Ausgangsposition mag zum einen der Wunsch nach einer Kompensation geburtsständischer Nachteile als eine Triebfeder einer starken Ambition gesehen werden; zum anderen bot sie aber auch größere Handlungsspielräume,

⁹⁶⁴ Vgl. hierzu unter Hinzuziehung des von Winfried Reichert skizzierten Lebensweges des Luxemburger Finanziers Arnold von Arlon (REICHERT, Arnoul d’Arlon) und der von Florian Gläser beschriebenen Karriere Johann von Moers GLÄSER, Johann von Moers, bes. S. 164-166.

da der Einsatz materieller Ressourcen bei den geschäftlichen Unternehmungen – anders als bei in dynastischen Traditionen stehenden adeligen Herrschaftsträgern – weniger Rücksichten auf gesamtfamiliäre Vermögensinteressen zu nehmen hatte. Misserfolge schädeten nicht unbedingt dem herrschaftstragenden Familienzweig und dies wiederum machte eine höhere Risikobereitschaft möglich. Umgekehrt konnten aber ungewöhnliche Gewinnchancen, die meist mit einem hohen Risiko einhergehen, im Erfolgsfall durchaus zum Nutzen der gesamten Familie sein. Auf eine einfache Formel gebracht, könnte man sagen: Es gab viel zu gewinnen, jedoch wenig zu verlieren. In einem engen Zusammenhang mit diesen geburtsbedingten Konditionen mag sich auch ausgewirkt haben, dass für sozial ‚benachteiligte‘ Adelige die Wahrung eines Adelsethos, das Dienste – zumal im finanziell-geschäftlichen Bereich – für unwürdig erachtete, eine geringere Bedeutung besaß als die beschriebenen Chancen zur Kompensation der sozialen Position.

Ein weiteres gewichtiges Element dieses Typus ist die besondere Ausbildung, die am Beginn des Aufstiegs stand, und sicherlich als begünstigender Faktor, wenn nicht gar als Voraussetzung für die sich anschließende Karriere zu betrachten ist. Und auch hier lässt sich wieder ein Bogen zu den familiären Ausgangsbedingungen schlagen, denn die oft bereits frühzeitig zugewiesene Klerikerlaufbahn war das typische Betätigungsfeld nachgeborener Söhne.

Vor diesem Hintergrund kommt den persönlichen Begabungen und den Fähigkeiten, diese im Rahmen der sich bietenden Gelegenheiten nutzen zu können, jedoch die alles entscheidende Bedeutung zu. Dem Gewicht der persönlichen Kompetenz entsprechend war aber auch der Bestand der Erfolge in einem hohen Maße personengebunden. Zahlreiche Errungenschaften ließen sich nicht oder nicht dauerhaft über den Tod hinaus bewahren, da die oft von vielen Kompromissen und persönlichen Zugeständnissen seitens des auftraggebenden Landesherrn begleitete ‚Gratwanderung‘ zwischen eigenen Interessen und denen des jeweiligen ‚Dienstherrn‘ eine Weitergabe des Erreichten an die nächste Generation erschwerte. Im günstigsten Fall – wie etwa dem Reinhard von Schönau – stagnierte die Aufstiegsentwicklung in der unmittelbar folgenden Generation lediglich, setzte sich in der übernächsten Generation, bei seinem Enkel Johann II. von Schönforst, jedoch fort⁹⁶⁵. Weitere wichtige Elemente bestehen in der personalen Einbindung in die regionalen Adelskreise und in einer der Risikoverteilung dienenden Differenzierung der Dienstbindungen, zu der gerade der politisch-territorial differenziert gegliederte Rhein-Maas-Raum beste Voraussetzungen bot.

Das Profil des adeligen Finanziers im 14. Jahrhundert im Rhein-Maas-Raum ließe sich also folgendermaßen umreißen: Persönliche Kompetenz in einem umfassenden Sinne voraussetzend, scheinen gerade qua Geburt innerhalb der Adelshierarchie insgesamt oder durch die Stellung in der Geburtenreihenfolge ihrer Familien ‚benachteiligte‘ Personen zum einen den nötigen Ehrgeiz und eine unerlässliche Risikobereitschaft, zum anderen die erforderlichen Handlungsspielräume geschäftlicher Aktivitäten besessen zu haben, die ihnen eine Tätigkeit

⁹⁶⁵ Vgl. unten die entsprechenden Kapitel zu Reinhard II., Johann I., Johann II. von Schönforst.

als Kreditore in landesherrlichen Diensten ermöglichten. Zudem besaßen solche Personen, die, weil sie nicht zur Herrschaft zugelassen waren und sich daher gezwungen sahen, einen anderen Weg der Existenzsicherung und des sozialen Aufstiegs zu beschreiten, hinsichtlich der Erfordernisse einer landesherrlichen Verwaltung häufig die bessere Ausbildung. Die starke Differenzierung des politischen Raumes im Westen des Reiches bot dabei die Chance, zur Optimierung des eigenen Nutzens zwischen verschiedenen ‚Dienstherren‘ zu wählen und politische Konkurrenzen auszunutzen. Das Ausmaß der personalen Einbindung in Konsanguinitäts- und Kommensalitätskreise war dabei mitbestimmend für den Erfolg. Die Personen- gebundenheit der erbrachten Leistungen erhöhte einerseits das Gewinnpotential, erschwerte aber andererseits die Weitergabe des Erreichten an die nächste Generation.

B. V. Die Chancen der Nachkommen: Die fünfte Generation

B. V.1. Reinhard II. von Schönforst

Der Lebensweg Reinhard II. von Schönforst lässt sich im wesentlichen – zumindest, was seine materiellen Grundlagen betrifft – als ein progressives Aufzehren der von seinem Vater ererbten Ressourcen beschreiben. Die Elemente seiner Biographie – die Entwicklung seiner Besitzungen und seiner politischen Position im Gefüge der Mächte zwischen Maas und Rhein – sind so sehr aufeinander bezogen, dass sie nicht in ihrer chronologischen Ordnung abzuhandeln sind. Die starke gegenseitige Bedingtheit der beiden Bereiche – wirtschaftliches Substrat und politische Laufbahn – wird nur in der chronologischen Zusammenschau deutlich; für die Darstellung hat dies wiederum thematische Sprünge zur Folge.

B. V.1.1. Die Grundlagen: Das Erbe des Vaters

Die erste urkundliche Erwähnung Reinhard II. von Schönforst datiert vom 12. Juli 1361, als er zusammen mit seinen Eltern eine Verschreibung auf Monschauer Einkünfte ausstellte.⁹⁶⁶ Da seine Eltern um 1345 geheiratet hatten, wird Reinhard II., der ausdrücklich als ältester Sohn bezeichnet wird, 1361 vermutlich gerade erst volljährig geworden sein.

Reinhard II. materielle Ausgangssituation war dadurch gekennzeichnet, dass er als Haupterbe seines Vaters dessen Nachfolger in den Herrschaften Schönforst und Zichem war. In die Herrschaft Zichem war er allerdings schon geraume Zeit vor dem Ableben seines Vaters formell eingesetzt worden. Am 12. April 1364 bekundeten die Herzöge Wenzel und Johanna von Brabant, dass vor ihnen und ihrem Lehnhof *Reynalt herre van Sconforst, onse*

⁹⁶⁶ RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 78 Nr. 175.

getruwe rat ende man van leen, erschienen sei und begehrte, seine Güter Zichem und St. Agatha-Rode mit den dazugehörigen Dörfern, die im einzelnen aufgeführt werden, und deren Einkünften sowie alle anderen Güter innerhalb des Landes von Brabant, die von den Herzögen zu Brabanter Recht zu Lehen rührten, von ihm – Reinhard – auf seinen gleichnamigen Sohn zu übertragen; ausgenommen sollten nur die Jahrgülten sein, die er auf die herzoglichen Einkünfte zu Löwen und Tienen besäße. Wenzel und Johanna sollten Reinhard II. anstelle seines Vaters in aller Förmlichkeit als Lehnsmann aufnehmen, *mit enen halme in onse hande tot behoif Reynolds syns sons, dwelke ons daraf hulde dede end eet von trowen also een man van leene schuldig is te done*. Daraufhin wurde Reinhard II. in die herzogliche ‘Mannschaft’ aufgenommen.⁹⁶⁷ Bald darauf wurden ihm diese Besitzungen aber wieder entzogen; denn in der 1369 ausgestellten Bestätigung über die Erbteilung musste er die Rückgabe dieser Herrschaften bestätigen.⁹⁶⁸ Erst fast zwei Jahre später erfolgte eine erneute Besitzübertragung: Am 7. Mai 1371 gebot Herzogin Johanna den Bewohnern von Zichem, Reinhard II. von Schönforst, *dien wj dat ... lant van Sighne in handen setten ende bevelen te regeren*, als ihren Herrn zu empfangen, ihm zu huldigen und *in allen saken onderdanich* zu sein, ohne jedoch zuzulassen, dass er das Land und seine Einkünfte vermindere, versetze oder verkaufe.⁹⁶⁹ Vom selben Tag datiert die entsprechende Aufforderung Reinhardts von Schönau an die Zichemer Untertanen, an seiner Statt nun seinem Sohn als ihrem rechtmäßigen Herrn Folge zu leisten.⁹⁷⁰ Aus nicht mehr erfindlichen Gründen scheint die Durchsetzung dieser Forderung auf Widerstand gestoßen zu sein, denn einen Monat später, am 13. Juni, musste Reinhard von Schönau seinen Befehl mit Nachdruck wiederholen.⁹⁷¹ Aus diesem Dokument geht zudem hervor, dass Reinhard II. aus diesen Brabanter Besitzungen sowohl 300 Schilde jährlich als Mitgift seiner Schwester Elisabeth aufzubringen hatte als auch 300 Moutonen pro Jahr *zo vollasten den buwe van der burch zu Sichen*, also für den offensichtlich noch im Gange befindlichen Ausbau der Zichemer Burganlage, den Reinhard aber vermutlich mit der Abreise seines Vaters nach Übersee ruhen ließ.⁹⁷² Nur wenige Dokumente belegen eine aktive Herrschaftsausübung Reinhardts II. in Zichem.⁹⁷³

⁹⁶⁷ HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2 f° 140v-141v Nr. 97.

⁹⁶⁸ Vgl. oben S. 191 mit Anm. 948.

⁹⁶⁹ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 36.

⁹⁷⁰ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 35 – HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2 f° 144-144v Nr. 103.

⁹⁷¹ HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2 f° 141v-142 Nr. 98. Im Findbuch des HSAD zum Bestand Monschau-Schönforst ist das entsprechende Regest ohne eigene Nr. hinter Nr. 34 eingetragen mit dem falschen Datum 1371 I 17. Es handelt sich in der Datierung jedoch nicht um das Fest des hl. Eremiten Antonius (17. Januar), sondern um das des Antonius von Padua, da nach dem Inhalt deutlich ist, dass der Text nach der Aufforderung vom 7. Mai 1371 entstanden ist.

⁹⁷² Vgl. oben S. 135.

⁹⁷³ GRAUWELS, Regestenlijst II, S. 394 Nr. 1197 (1382 V 08), zu dem Holznutzungs- und dem Mühlenrecht in der Herrschaft. DROSSAERS, Regestenlijst I, S. 209 Nr. 758 (1383 V 20), zum Stapel- und zum Befestigungsrecht der Stadt Zichem.

Als Brabanter Vasall zog Reinhard II. unter dem Banner seines Vaters im August 1371 gegen die Jülicher Koalition in die Schlacht von Baesweiler, in deren Verlauf er in die Gefangenschaft des – vermutlich geldrischen – Ritters Peter von Steenberg geriet. Erst am 30. Juni des folgenden Jahres verbürgten sich Herzog Wenzel, der selbst erst kurz zuvor – nicht zuletzt durch die Bemühungen Reinhards von Schönau – aus seiner Haft auf Burg Nideggen entlassen worden war,⁹⁷⁴ und Herzogin Johanna von Brabant sowie zwölf weitere Ritter und Edelknechte zu Aachen für die Zahlung des Lösegeldes in Höhe von 6000 alten Schilden, die zur Hälfte jeweils am 1. September und am 30. November 1372 in der St. Johannskirche zu Nimwegen an Peter von Steenberg zu zahlen waren.⁹⁷⁵ Frühestens mit der Ausstellung dieser Bürgschaft, wenn nicht gar erst nach Bezahlung des gesamten Lösegeldes, das Reinhard II. schließlich selbst zu entrichten hatte,⁹⁷⁶ wird er auch wieder auf freien Fuß gesetzt worden sein. Der Gesamtschaden Reinhards II., den er gegenüber Herzog Wenzel geltend machte, belief sich auf 9600 Moutonen, das Lösegeld noch nicht einmal einbezogen; erst im Dezember 1374 erhielt er den ersten Abschlag auf diese Summe in Höhe von 1600 Moutonen.⁹⁷⁷

Als weitere Brabanter Lehen waren – neben Zichem – die Waldungen von Meerdael und von *Berquyt* sowie die Herrschaft Eerken, die offenbar von der später seinem Bruder Johann zugefallenen Herrschaft St. Agatha-Rode abgetrennt worden war, in seinem Besitz.⁹⁷⁸

Sein Vater, Reinhard von Schönau, hatte offenbar auch eine Summe baren Geldes hinterlassen, die so hoch gewesen sein muss, dass er sie nicht in einer seiner Burgen oder festen Häuser aufbewahren wollte, sondern sie in der Schatzkammer des Maastrichter Servatiusstiftes deponierte. Dies belegt eine Quittung über die Herausgabe des Depositums, die im Dezember 1378 von Reinhard und Johann von Schönforst sowie ihrer Schwester Philippine, Gräfin von Salm, ausgestellt wurde.⁹⁷⁹ Dem Urkundentext zufolge hatte Nikolaus Specht, der

⁹⁷⁴ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 474 Anm. 22.

⁹⁷⁵ VERKOOREN, IB I/5, S. 17-19 Nr. 2916.

⁹⁷⁶ QUICKE, Documents, S. 91-99 Nr. 10 – VERKOOREN, IB I/8, S. 187f. Nr. 5751.

⁹⁷⁷ VERKOOREN, IB I/6, S. 268 Nr. 4524.

⁹⁷⁸ Bei der Teilung Reinhards von Schönau, 1369, gehörte Eerken noch zur Herrschaft St. Agatha-Rode. Das ab 1374 angelegte Spechtboek führt dann den Eintrag: *Reynault, here van Scoinvorst, houdet dlant van Sighene ... Item, dbosch van Meersdail, Berquyt ende Arkennen, dat ghespleten is in der deilingen van den lande van Sente Achten Rode*; zitiert nach DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 62 und Anm. 5-7. Zur Entstehung und Zuverlässigkeit des Spechtboeks vgl. STOOT, Brabantse lenen, S. 37. Eerken muss anschließend an Engelbert von Schönforst gelangt sein, dem es 1393 entzogen wurde. Danach wurde es an Katharina von Schönforst und ihren Mann Wilhelm von Sayn vergeben; vgl. unten S. 258, 265, 267, 289, 352, 398. Der Wald von Meerdael ist erst wieder im Nachlass Reinhards II. von Schönforst fassbar; seine Tochter Katharina verkaufte ihn zusammen mit Eerken an Anton von Croy, der am 2. Juni 1443 damit belehnt wurde; AGRB, Cour féodale, Nr. 123 f° 282v – GALESLOOT, Cour féodale I, S. 188.

⁹⁷⁹ VERKOOREN, IB I/7, S. 321f. Nr. 5406.

Sekretär der Herzogin Johanna von Brabant, im Auftrag seiner Herrin den Geschwistern das Geld übergeben, das deren Vater zustand, der es durch seinen ihm offenbar sehr vertrauten Neffen Johann von Schönau, Kanoniker an eben diesem Stift, in der dortigen Schatzkammer hinterlegen ließ. Eine gewisse betrügerische Absicht der drei gegenüber ihren übrigen Geschwistern muss dabei unterstellt werden; denn welchen Anspruch sollte Philippine von Schönforst auf dieses Geld besessen haben, den ihre Geschwister nicht besaßen?⁹⁸⁰ Außerdem fühlte sich nachweislich zumindest ihr Bruder Konrad I. von Schönforst durch dieses Vorgehen hintergangen: 1397 – mehr als 20 Jahre nach dem Tod seines Vaters – forderte auch er einen Anteil dieses Depositums aus dem Tresor des Servatiusstiftes ein.⁹⁸¹

Weitere Erbstreitigkeiten führte er im Frühjahr 1379 zusammen mit seinem Bruder Johann auch um die Mitgift ihrer Schwester Mechthild, die mit Peter von Kronenburg verheiratet war, und – offenbar ebenfalls nicht klar geregelte – Ansprüche auf einzelne Rechte an dem Monschauer Besitzkomplex erhob, der Johann I. von Schönforst zugefallen war.⁹⁸²

Zum Nachlass Reinhardts von Schönau gehörten auch Schadensersatzforderungen an die Stadt Maastricht, die sich nach der Ansicht seiner Söhne auf „die Unruhen, die Bedrängung, Beleidigung und Schädigung“, die Reinhard von Schönau 1371 nach seiner Flucht vom Schlachtfeld bei Baesweiler in Maastricht zu erleiden hatte; denn im April 1378 versprachen Reinhard und Johann von Schönforst ihrem Bruder Konrad, ihm 600 Moutonen für den Verzicht auf seine diesbezüglichen Ansprüche zu zahlen – allerdings erst, da der Ausgang dieser Angelegenheit noch sehr ungewiss schien, wenn die Stadt ihren Forderungen zugestimmt habe. Jene 600 Moutonen stellen sicherlich weit weniger als ein Drittel der erwarteten Zahlungen dar; ansonsten hätte die Abtretung geschäftlich gesehen keinen Sinn gehabt.⁹⁸³ Im Januar 1405 erfolgte in dieser Sache zwar eine Einigung zwischen mehreren Mitgliedern der Familie Schönforst – darunter auch Reinhard II. – und der Stadt Maastricht,⁹⁸⁴ die später gezahlten Entschädigungen strich Johann II. von Schönforst aber offensichtlich alleine ein.⁹⁸⁵

Nach dem Tod seines Bruders Johann I. von Schönforst, 1381, fungierte Reinhard II. als Vormund seines unmündigen Neffen Johann II. und dessen Schwester Katharina,⁹⁸⁶ und hatte

⁹⁸⁰ Denkbar wären allenfalls Ansprüche aus einer zugesagten, jedoch noch nicht eingelösten Mitgift, wofür es allerdings keine weiteren Hinweise gibt; vgl. unten S. 275-276.

⁹⁸¹ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 282f.; vgl. unten S. 259-260.

⁹⁸² Vgl. dazu unten S. 279-281.

⁹⁸³ Wie sich viele Jahre später zeigen sollte, ging diese Rechnung zumindest für Reinhard II. nicht auf; denn tatsächlich strich Johann II. von Schönforst im Jahre 1406 alleine die Schadenersatzzahlungen aus den Ereignissen des Jahres 1371 ein; er erhielt insgesamt 300 französische Kronen sowie eine Leibrente über 100 Gulden jährlich; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 324f. Nr. 19.

⁹⁸⁴ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 322-324 Nr. 18.

⁹⁸⁵ Vgl. unten S. 297.

⁹⁸⁶ Bereits am 16. Mai 1381 ließ Reinhard seinen Amtmann in Monschau, Johann von *Eychtz*, schwören, die Pflichten der Vormundschaft zu übernehmen, falls Reinhard selbst stürbe, bevor die Kinder mündig geworden wären; HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 39. In einem jülich-bergi-

dadurch auch Zugriff auf Monschau. Auffallend ist jedoch, dass er sich in einer 1384 ausgestellten Urkunde Herr von Schönforst und Monschau nennt⁹⁸⁷ und in zwei Offenhauserklärungen aus den Jahren 1387 und 1394 neben anderen auch Monschau als seine Burg bezeichnete, als besitze er dort die Herrschaftsrechte.⁹⁸⁸ Eine solche Titelführung besaß keine rechtliche Grundlage, sie muss als anmaßend und überheblich bewertet werden. Damit fügt sie sich aber durchaus in das noch zu entwickelnde Persönlichkeitsbild Reinhard II. ein. Sein Bruder Johann I. von Schönforst hingegen, dem Monschau nach der Erbteilung des Vaters zugefallen war, nannte sich stets Burggraf von Monschau und führte, auf diese Herrschaft bezogen, nicht nachweislich den Herrentitel. Auch ihr Vater, Reinhard von Schönau, nannte sich nur für eine kurze Zeit – zwischen 1354 und 1356 –, in der er glaubte, den Kampf um die dortige Herrschaft für sich entschieden zu haben, "Herr von Monschau".⁹⁸⁹ Die Zugehörigkeit Monschaus blieb noch lange Zeit zwischen den Herzogtümern Jülich und Brabant ungeklärt, auch wenn dieser Konflikt, solange die Familie von Schönforst im Besitz der Herrschaft war, nicht ausgetragen wurde.⁹⁹⁰ Außer in den genannten Belegen der Jahre 1354-1356 ist der Titel eines Herrn von Monschau für Reinhard I. von Schönau jedoch nicht mehr nachweisbar. Er scheint aber auch auf den Burggrafentitel verzichtet zu haben, den sein Sohn Johann I. und sein Enkel Johann II. von Schönforst führten; vermutlich widersprach diese Bezeichnung, die das Dienstverhältnis zu einem höheren Herrn betonte, seinem Selbstverständnis.

Ähnliche Motive der Wahrung eines Standesbewusstseins mögen bei Reinhard II. von Schönforst dazu geführt haben, dass er – von wenigen Ausnahmen abgesehen – den Rittertitel nicht führte, obgleich er die Ritterwürde sicherlich besaß,⁹⁹¹ um sich als Herrschaftsinhaber von der niederadligen Ritterschaft abzusetzen.⁹⁹²

Die singuläre Selbstbenennung Reinhard II. von Schönforst als Herr von Monschau beinhaltet wohl kaum einen erneuten Versuch, längst verlorenen Ansprüchen auf Monschau wieder Geltung zu verschaffen, sondern ist zum einen vermutlich schlicht die Übertragung des gewohntermaßen geführten Titels auf die nur vorübergehend in seiner Verfügung ste-

schen Lehnsverzeichnis ist aufgeführt, Johann II. von Schönforst habe im August 1382 die Belehnung mit Monschau erhalten, und zwar im Beisein seines Vormundes: ... *dit ontfinf hi mit sinen mombar den herre van Schoenvorst*; HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 2756 f° 138.

⁹⁸⁷ HASK, HUA Nr. 3601 – ENNEN, Quellen V, S. 430f. Nr. 312 (mit falschem Datum 8. März 1384).

⁹⁸⁸ HSAD, Kurköln, Urk. Nr. 1125f. – HSAD, Kurköln, Lehen Gen. 8 I f° 245-246 – HSAD, Kurköln, Lehen Gen. 8 II f° 122v-123 – REK XI, S. 389f. Nr. 1513f. – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 780 Anm. 2 (zu Nr. 885); NIJHOFF, Geschiedenis III, S. 188 Nr. 187.

⁹⁸⁹ REK VI, S. 169f. Nr. 568f.; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 293-296 Nr. 2; PIOT, Cartulaire Saint-Trond I, S. 540f. Nr. 401; AGRB, Mss. div. Nr. 1 f° 4v – VERKOOREN IB II/2, S. 117 – ADERS, Urkundenarchiv, S. 80 Nr. 247.

⁹⁹⁰ Vgl. dazu ausführlich oben S. 143-144 und unten S. 349-350.

⁹⁹¹ HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 48 (1373 II 12); REK IX, S. 542 Nr. 2008 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 837f. Nr. 951 (1390 XII 20); NIJHOFF, Geschiedenis III, S. 188 Nr. 187 (1394 II 19).

⁹⁹² Vgl. zu diesem Phänomen SABLONIER, Adel, S. 171f.

hende Herrschaft Monschau; zum anderen ist sie eng im Kontext des Urkundeninhaltes zu betrachten: Reinhard II. verlieh Hermann von Goch, Siegler des Kölner Erzbischofs,⁹⁹³ ein Leibrentenlehen in Höhe von 40 Gulden auf den Zoll von Nimwegen.⁹⁹⁴ Die Zollanteile hatte er vermutlich gemeinsam mit seinem Bruder Johann I. besessen, dessen Anteil also nun unter Reinhard's Vormundschaft für Johann II. fiel. Reinhard konnte über den Monschauer Zollanteil daher nur treuhänderisch verfügen; Verschreibungen waren ihm nicht erlaubt. Die Urkunde für Hermann von Goch hat er wohl auch deshalb als Herr von Monschau ausgestellt, um die Fragwürdigkeit der Legitimation einer solchen Verschreibung zu kompensieren.

Im Zusammenhang mit seiner vormundschaftlichen Verwaltung des Monschauer Besitzkomplexes ist sicherlich auch die am 12. September 1390 wegen erlittenen Unrechts ergangene Fehdeerklärung Konrads von Schleiden, Herrn von Neuenstein, an Reinhard und das Land von Monschau zu sehen, da die Schleidener noch aus der Zeit Reinhard's I. von Schönau Ansprüche auf Monschauer Einkünfte besaßen.⁹⁹⁵

Etwa Anfang/Mitte der 1390er Jahre sind die Mündel Reinhard's II. volljährig geworden, und er verlor den Zugriff auf Monschau ohnehin.

Auch in Anbetracht der Zugriffsmöglichkeiten Reinhard's II. in seiner Eigenschaft als Vormund der Kinder seines Bruders sind die Besitzverhältnisse der Schönforster Anteile am Zoll zu Nimwegen nicht durchgängig klar. Reinhard II. verzichtete am 3. April 1377 mit dem Einverständnis seines Bruders Johann auf diese vier Tournosen⁹⁹⁶ und legitimierte diesen damit gleichsam, zwei Tage später mit dem Herzog und der Herzogin von Jülich-Geldern eine Vereinbarung zu treffen, die nicht nur den Verzicht auf einen Zolltournosen beinhaltete, sondern auch die Neubelehnung Johann's mit den verbleibenden drei Tournosen.⁹⁹⁷ Dass auch dieses Abkommen nicht die rechtmäßigen Ansprüche aller Geschwister berücksichtigte, zeigt die Klausel, Johann von Schönforst verbürge sich für die möglichen Forderungen seiner Brüder Engelbert und Konrad in dieser Sache.

Reinhard's II. von Schönforst 1384 getätigte Verschreibung an Hermann von Goch auf *onsen tolle tot Nymegen* kann sich – wie erwähnt – entweder auf die Verfügungsgewalt auf der Grundlage seiner Vormundschaft beziehen, oder sie bedeutet, dass ihm zumindest teilweise

⁹⁹³ Zu Hermann von Goch vgl. IRSIGLER, Hermann von Goch.

⁹⁹⁴ HASK, HUA Nr. 3601 – ENNEN, Quellen V, S. 430f. Nr. 312. Zu diesem Zollbesitz vgl. oben S. 139 und unten S. 206-207, 251, 333. Tatsächlich waren beide wohl gleichzeitig in Nimwegen anwesend; denn sie erhielten nach den unmittelbar hintereinander stehenden Einträgen der Nimwegener Stadtrechnungen gleiche Weingeschenke; VAN SCHEVICHAVEN/KLEIJNTJENS, Rekeningen Nijmegen I, S. 28. Der Termin lässt sich nach den davor und dahinter stehenden datierten Einträgen (Mariae Himmelfahrt und Mariae Geburt) auf den Zeitraum zwischen Mitte August und Anfang September eingrenzen.

⁹⁹⁵ RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 123 Nr. 303. Zu den Ursachen und dem Fortgang dieses Konfliktes vgl. oben S. 141-142 und unten S. 268, 270, 295.

⁹⁹⁶ NIJHOFF, Geschiedenis III, S. 45 Nr. 32.

⁹⁹⁷ MEIJ, Gelderse Charters, S. 88f. Nr. 75.

der Rückerwerb gelungen war; denn Verschreibungen auf Vormundschaftsgüter waren üblicherweise nicht erlaubt und somit auch nicht rechtmäßig. Da eine Verschreibung durch die tatsächlichen Besitzverhältnisse nicht gedeckt gewesen wäre, hätte sie für den Empfänger keinerlei Nutzen gehabt. Eine Auszahlung dieser Leibrente ist jedenfalls nicht belegt.

Widersprüche wirft auch die Feststellung auf, dass einerseits der Schönforster Zollanteil auf drei Tournosen reduziert blieb, der Verzicht Johanns auf einen Tournosen also offenbar als rechtsgültig anerkannt wurde, andererseits der im selben Dokument erfolgten Neubelehnung Johanns von Schönforst keine Rechtskraft mehr beigemessen wurde, wie nicht nur aus der Verschreibung Reinhards II. an Hermann van Goch hervorgehen mag, sondern auch daraus, dass in den späteren Quellen immer der Herr von Schönforst, leider oder Nennung des Vornamens, als Besitzer der Zollanteile erscheint,⁹⁹⁸ womit nur Reinhard II. gemeint sein kann. Möglicherweise ist die fehlende Nennung eines Vornamens auch als Hinweis auf einen gemeinschaftlichen Besitz Reinhards II. und Johanns I. zu verstehen, die die Erträge intern aufgeteilt haben mögen; aus der Sicht der Zollstellenbetreiber wäre eine solche Differenzierung irrelevant gewesen. Bei alleinigem Besitz Johanns I. – und einen solchen suggeriert seine gesonderte Belehnung mit den verbleibenden drei Tournosen – hätte allerdings die Nennung sicherlich nicht unspezifiziert auf den ‚Herrn von Schönforst‘ gelautet.

Diese Zollanteile blieben im Besitz der Familie von Schönforst bis zum August 1419; interessanterweise – und dies trägt keineswegs zur Klärung der vorher bestehenden Besitzverhältnisse bei – wurden sie von Johann II. von Schönforst an Herzog Reinald von Jülich-Geldern übertragen.⁹⁹⁹ Ungeklärt bleibt, zu welchen Anteilen Johann II. die Rechte am Nimwegener Zoll von seinem Vater und/oder von seinem Onkel Reinhard geerbt hatte.

B. V.1.2. Erste politische Konflikte: Der Landfriedensfall ‚Stolberg‘

Noch zu Lebzeiten, aber bereits nach der ‚Emigration‘ seines Vaters, trat 1375 Reinhard erstmals politisch in Erscheinung, als er mit den Mitgliedern des Landfriedens in Konflikt geriet, der am 30. März desselben Jahres zwischen dem Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden, Herzog Wenzel und Herzogin Johanna von Brabant, Herzog Wilhelm II. von Jülich und den Städten Köln und Aachen geschlossen worden war,¹⁰⁰⁰ mit denjenigen Mächten also, zwischen denen sein Vater jahrzehntelang vermittelt hatte. Die Umstände, die dazu führten, lassen sich im einzelnen nicht mehr rekonstruieren. In einem Anklagebrief wurde Reinhard

⁹⁹⁸ HÖHLBAUM, HUB IV, S. 394 Nr. 927 – VAN DOORNINCK, Acten B No. 23, S. 65-67 – NIERMEYER, Bronnen I, S. 335 Nr. 617; vgl. VAN SCHEVICHAVEN, Handel, S. 131. Auch die Nimwegener Zollrechnungen der Jahre 1386/87, 1390/91, 1394/95, 1396/97 bis 1398/99 machen nur diese unvollständigen Angaben zum Besitzer der Zollanteile; RAA, Hert. Arch. Nr. 221, 225 227, 229, 231, 770 (den Hinweis auf die Zollrechnungen verdanke ich Herrn Dr. Friedrich Pfeiffer, Trier).

⁹⁹⁹ HSAD, Jülich, Urk. Nr. 672 (freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Friedrich Pfeiffer, Trier) – HSAD, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 15 Nr. 429 (Abschrift).

¹⁰⁰⁰ REK VIII, S. 310-314 Nr. 1162.

jedoch vorgeworfen, von der Burg Stolberg aus, die er eine unbestimmte Zeit vorher von den Erben Johanns von Reifferscheid erworben haben soll,¹⁰⁰¹ Überfälle und andere Gewalttaten seiner dortigen Burgbesatzung zugelassen zu haben.¹⁰⁰² Nachdem Reinhard von Schönforst, der teilweise wohl sogar als Auftraggeber dieser Verbrechen vermutet wurde, sich selbst aber nicht auf Stolberg aufhielt, der Aufforderung, die Burg auszuliefern, nicht nachkam, wurde Stolberg im Juni 1375 belagert. Die in dem erwähnten Anklagebrief angekündigte 'Schonung' Reinhard's, d. h. dass er im Falle einer kooperativen Haltung in dieser Angelegenheit nicht für die Taten seiner Burgbesatzung verantwortlich gemacht werden sollte,¹⁰⁰³ mag zum Teil auf die frühere Rolle seines Vaters im Gremium der Landfriedensgeschworenen,¹⁰⁰⁴ zum Teil aber sicherlich auch auf seine Unentbehrlichkeit als Kreditgeber der Herzöge von Brabant zurückzuführen sein – ganz abgesehen von den Möglichkeiten, die Reinhard aufgrund seiner finanziellen Mittel zur Aufstellung einer eigenen Truppe gehabt haben wird, was die Kosten für die Landfriedensverbündeten in eine Höhe hätte treiben können, die dem Anlass unangemessen erscheinen musste.

Über den Ausgang der Belagerung, insbesondere das Schicksal der Burgbesatzung, gibt es keine sicheren Erkenntnisse; die Anlage wurde aber möglicherweise entfestigt.¹⁰⁰⁵ Ebenso wenig wie man über die Modalitäten des angeblichen Erwerbes von Stolberg durch Reinhard von Schönforst weiß, ist man auch über die weitere Besitzgeschichte der Burg informiert. Quadflieg vermutet, Stolberg sei zusammen mit der Herrschaft Schönforst 1396 an Jülich gekommen.¹⁰⁰⁶ Dies scheint aus der von Herzog Gerhard von Jülich-Berg vorgenommenen Verpfändung Stolbergs zusammen mit Schönforst und der Vogtei über Kornelimünster an Wilhelm von Nesselrode im Juli 1445 für insgesamt fast 20 000 oberländische Gulden hervorzugehen,¹⁰⁰⁷ die zwei Jahre später zu einer erblichen Belehnung des Pfandinhabers mit

¹⁰⁰¹ Nach QUADFLIEG, Stolberg, S. 52f., und ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 308 mit Anm. 5.

¹⁰⁰² STAA, RA I, Z 85 – REK VIII, S. 329 Nr. 1192; ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 308-311.

¹⁰⁰³ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 311; QUADFLIEG, Stolberg, S. 54.

¹⁰⁰⁴ Einige der Geschworenen hatten diese Funktion schon im vorhergehenden Landfrieden von 1364/65 innegehabt, wie Harper von Merode für Kurköln, Gerhard Rotstock für Brabant, Werner von Breidenbent für Jülich, Johann Gir von Kovelshoven, Konstantin von Lyskirchen, Johann Gir von St. Pantaleon für die Stadt Köln und Konrad von dem Eichhorn und Sander von Soerse für Aachen. Der Letztgenannte war ein echter 'Veteran', er hatte die Stadt Aachen schon im Landfrieden von 1351 als Geschworener vertreten. Selbst wenn Reinhard von Schönau zu diesem Zeitpunkt schon nach Rhodos abgereist war – wovon auszugehen ist –, so mag sein einstiger politischer Einfluss seinem Sohn noch zugute gekommen sein.

¹⁰⁰⁵ QUADFLIEG, Stolberg, S. 55; ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 312.

¹⁰⁰⁶ QUADFLIEG, Stolberg, S. 56-59; ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 312.

¹⁰⁰⁷ HSAD, Jülich-Berg I, Nr. 532a – WILLEMS, Stolberger Burgherren, S. 121-130 Nr. 19. Anders nach einer bei QUADFLIEG, Stolberg, S. 56, wiedergegebenen Abschrift (HSAD, Jülich-Berg, Hs. 29 f^o 159-166); dort handelte es sich nicht um 19 693 Gulden, sondern nur um 9693 Gulden; vermutlich eine Verschreibung.

Stolberg, verbunden mit der Erhebung zur Herrschaft, führte.¹⁰⁰⁸ Ist die Argumentation Quadfliegs insgesamt auch sehr ansprechend, so steht diesem Befund das vollständige Fehlen von Urkunden, die Reinhard von Schönforst ausdrücklich als Besitzer der Burg nennen, gegenüber; auch hat er zu keiner Zeit den Titel eines Herrn von Stolberg geführt, wie es im Rückgriff auf die Gewohnheit früherer Besitzer der Burg zu erwarten wäre. Es ist wenig wahrscheinlich, dass für den langen Zeitraum von fast 25 Jahren, von etwa 1372 bis 1396, innerhalb derer Reinhard von Schönforst – nach Quadflieg – Besitzer von Stolberg gewesen sein soll, keine Quellen, die ihn als Inhaber Stolbergs belegen, entstanden bzw. alle solche Quellen verloren gegangen sein sollten.

In dem oben erwähnten Dokument aus dem Stadtarchiv Aachen, einem undatierten Briefkonzept der Landfriedensgeschworenen an Reinhard von Schönforst,¹⁰⁰⁹ heißt es nur vage: *Ind want wir van den ghenen, die by deme slosse synt, haven horen sagen ind bekennen, dat sy dat slos vurscreven van uren [Reinhards] wegen ind geheisch besizent in behalden*. Abgesehen von der unsicheren Formulierung des Textes stellt sich die Frage, ob dieser Brief überhaupt abgeschickt wurde – obgleich die fehlende Überlieferung des Schreibens auf Seiten der Schönforster kein ausreichendes Argument liefert, um die Frage negativ zu beantworten – oder ob sich die Aachener selbst der Verantwortung Reinhards von Schönforst für die Vorfälle möglicherweise nicht mehr sicher genug waren, um eine Versendung des Briefes zu veranlassen; von einer tatsächlichen Zustellung der Botschaft an seinen Adressaten kann jedenfalls nicht sicher ausgegangen werden. Auffallend ist indes, dass einerseits die genauen Besitzverhältnisse Stolbergs in Aachen nicht bekannt gewesen sein sollen, andererseits aber die Informationen, die der Magistrat besaß, für ausreichend gehalten wurden, um Reinhard von Schönforst den ebenfalls wenig konkreten Vorwurf *menger kunne misdait* zu machen. Bezeichnenderweise ist dies schon die abgemilderte Formulierung. Im vorher verfassten, dann aber durchgestrichenen Text des Briefkonzeptes wurden die Delikte als *roiff, mort ind andere misdait* bezeichnet, was den Verfassern der Botschaft im nachhinein angesichts der schlechten Beweislage als zu stark erschienen sein wird.

Jedenfalls kann es nicht als sicher betrachtet werden, dass Reinhard von Schönforst jemals tatsächlich der rechtmäßige Besitzer der Burg war. Ein wirklicher Widerspruch zu den vorhandenen Quellen ergäbe sich nämlich auch nicht durch die Annahme, Reinhard von Schönforst habe nach dem Tod Johanns IV. von Reifferscheid, des letzten sicher belegbaren Herrn von Stolberg, die Burg durch seine Männer zu usurpieren versucht. Dies würde – ohne mit Quellenverlusten argumentieren zu müssen – zum einen erklären, warum keine Dokumente vorliegen, aus denen Reinhard von Schönforst eindeutig als Besitzer Stolbergs hervorginge, zum anderen nachvollziehen lassen, warum der Magistrat der Stadt Aachen – aufgrund der

¹⁰⁰⁸ HSAD, Hs. N I, Nr. 2 f° 145f. – WILLEMS, Stolberger Burgherren, S. 131f. Nr. 20; vgl. QUADFLIEG, Stolberg, S. 59.

¹⁰⁰⁹ STAA, RA I, Z 85 – REK VIII, S. 329 Nr. 1192; ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 311.

schlechten Beweislage – so zurückhaltend bei der Formulierung der Verantwortung Schönforsts für die Vorgänge um die Burg Stolberg war. Des weiteren fände die unkonkrete Nennung der Vergehen ihre Erklärung darin, dass es eigentlich um die unrechtmäßige Besetzung der Burg ging, die vermutlich ebenfalls vom Herzogtum Jülich beansprucht wurde, das sich schließlich erfolgreich durchsetzen konnte. Die Zusammenfassung Stolbergs, Schönforsts und der Vogtei von Kornelimünster zu einem Besitzkomplex, die von Jülicher Seite mehrmals belegt ist, hätte demnach erst nach 1396, dem Anfall der Herrschaft Schönforst an Jülich, stattgefunden; auch dies steht in keinem Widerspruch zu den vorhandenen Quellen.¹⁰¹⁰

Für die Ereignisse des Frühsommers 1375 ist aber ein weiteres, bisher in der Forschung weitgehend unbeachtetes Dokument von großem Interesse: Am 15. Juli 1375, also im unmittelbaren zeitlichen Umfeld der Ereignisse um Stolberg konstituierte sich eine Rittergesellschaft vom Hl. Georg, die insgesamt 48 Ritter und einen Knappen umfasste – darunter neben dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Älteren, dem Abt von Prüm, zahlreichen Grafen und Herren aus dem Gebiet zwischen Hunsrück und Nordeifel auch Reinhard von Schönforst.¹⁰¹¹ Dieses zunächst auf drei Jahre geschlossene Bündnis erscheint wie eine Parallel- oder gar eine Gegenunternehmung zum Landfriedensbündnis; denn seine Mitglieder verpflichteten sich zur Wahrung des Friedens und zum Schutz der Straßen, sie wollten einen sechsköpfigen Ausschuss sowie einen Hauptmann bestimmen, denen die Handlungskompetenz zu übertragen wäre. Es ist unwahrscheinlich, dass dieser Zusammenschluss tatsächlich aktiv wurde; Spuren eventueller Aktionen finden sich jedenfalls nicht. Interessant ist jedoch die Frage nach den Motiven für ein solches Bündnis: Das Vorgehen der Landfriedensmitglieder vor Stolberg wird den Dynasten und kleineren Herren der Region erneut deutlich vor Augen geführt haben, dass das Landfriedensbündnis ein wichtiges Instrument der Territorialisierungspolitik der benachbarten Landesherrschaften darstellte, das sie in ihrer politischen Existenz bedrohte. In der Adaption eines „Landfriedens“ ist daher die deutliche Absicht des Adels zu sehen, zu signalisieren, dass sie in gleicher Weise – wenn auch in kleinerem Rahmen – zur Nutzung dieses Instrumentariums berechtigt seien. Ein höheres politisches Gewicht sollte wohl Pfalzgraf Ruprecht verschaffen, der seinerseits auf diese Weise im Ringen um seine politische Position im Reich Verbündete nördlich seines Territoriums gewinnen konnte.¹⁰¹² Ob die Mitglieder an die Wirksamkeit dieses Zusammenschlusses tatsächlich glaubten, darf bezweifelt werden, zu einzeln lagen ihre Herrschaften und zu unterschiedlich waren ihre Interessen; sie hatten sich zum Teil in der Vergangenheit bereits heftig untereinander beföhdet und sollten sich auch in

¹⁰¹⁰ Vgl. die Zusammenstellung bei QUADFLIEG, Stolberg, S. 56-59.

¹⁰¹¹ DEMANDT, Regesten Katzenelnbogen I, S. 444-447 Nr. 1541. Der Text ist nur abschriftlich überliefert. Demandt konnte zum damaligen Zeitpunkt zahlreiche Personen nicht identifizieren. Es finden sich einige mit Reinhard II. verwandte und verschwägerte Personen unter den Bündnismitgliedern: Johann und Konrad von Schleiden, Konrad von Saffenberg, Peter von Kronenburg, Emund von Engelsdorf und Heinrich von Hückelhoven.

¹⁰¹² Zu den politischen Hintergründen vgl. RÖHRENBECK, Karl IV.; ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 221f.

der Zukunft noch bekämpfen.

B. V.1.3. Die Hinwendung nach Brabant

In den Territorien rechts der Maas scheinen die Ereignisse um die Burg Stolberg – worin auch immer Reinhard's Beteiligung daran bestand – negative Auswirkungen auf sein Ansehen und seine politische Stellung gehabt zu haben: In den folgenden Jahren ist er in der Überlieferung des Herzogtums Jülich, Kurkölns sowie der Städte Köln und Aachen gar nicht mehr nachweisbar.¹⁰¹³ Stattdessen hat er eine stärkere Hinwendung zum Herzogtum Brabant vollzogen, anknüpfend an seine auch dort bestehenden Grund- und Herrschaftsrechte.

Da zu seinem Erbe auch hohe Schuldforderungen an die Herzöge von Brabant gehörten, ist in diesen Verbindlichkeiten wohl der Grund dafür zu sehen, dass es ihm möglich war, zunächst auch im politischen Bereich das Vermächtnis seines Vaters anzutreten. Zur Deckung einer ausstehenden Summe von 2311 Vilvoorder Halbmoutonen ernannten Wenzel und Johanna ihn am 7. Dezember 1376 zum Burggrafen von Burg, Stadt und Land Dalhem und sicherten ihm diese Position bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen zu. Im Gegenzug verpflichtete Reinhard sich, die Herrschaft zu wahren, zu verwalten und zu verteidigen, nur so viel Holz im Dalhemer Wald schlagen zu lassen, wie zur Instandhaltung der Burggebäude nötig war, und aus den Einkünften jährlich am St. Andreastag (30. November)

¹⁰¹³ Rotthoff-Kraus vermutet, dass Reinhard von Schönforst auf Grund der Ereignisse im Umfeld der Belagerung in Fehde mit der Stadt Köln trat, die "sich dort erheblich engagiert hatte"; ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 312. Sie verweist auf ein Schreiben der Stadt Köln an die Stadt Aachen, in dem sie sich für das Nichterscheinen ihrer Landfriedensdelegierten entschuldigt, die durch "Übergriffe" des Herrn von Schönforst von ihrer Reise abgehalten worden seien. Aus dem Dokument selbst (STAA, RA I, Z 84), kann man jedoch nicht so deutlich auf tatsächliche Übergriffe schließen, wie Rotthoff-Kraus dies tut. Die Absender berichten lediglich, dass, als ein Teil der Kölner Landfriedensdelegation auf dem Weg nach Aachen bis nach Kerpen vorausgeritten sei, um dort auf die fehlenden Geschworenen zu warten, abends ein Brief der Brüder Reinhard und Johann von Schönforst, die in Begleitung von insgesamt 37 *helperen* waren, eingetroffen sei, *da mit wir nyet anders verstain en kunden* – direkt war die Drohung also nicht formuliert – *van dat sy unse vrunde [die Kölner] in dem rede [Ritt] zu ur stede [Aachen] of in dan weder rede neder leigen wouldden*, also die später eintreffenden Delegierten vor Betreten der Stadt bzw. nach ihrem Verlassen überfallen wollten. Vgl. zur Datierung die einander widersprechenden Angaben bei ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, die das Dokument auf S. 212f. mit ausführlicher Argumentation in Anm. 23 auf den 16. Februar 1370 datiert und sich ablehnend zu in der Literatur vorgenommenen früheren Datierungen äußert. Ihr Hauptargument besteht darin, dass der einzige in der betreffenden Quelle namentlich genannte Kölner Geschworene, Gottschalk Birkelin, den Kölner Stadtrechnungen zufolge im März 1370 in dieser Funktion belegt ist. Birkelin ist aber noch lange darüber hinaus Kölner Landfriedensgeschworener, auch im erneuerten Vertrag des Jahres 1375, den ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 281-445, gründlich untersucht hat (Nennung Birkelins ebd., S. 282 u. ö.). Auf S. 308 Anm. 7 und S. 312 datiert sie denselben undatierten Entschuldigungsbrief auf den Februar 1376 oder später, offensichtlich ohne ihre eigene Doppeldatierung bemerkt zu haben.

200 schwere Gulden an die herzogliche Kammer zu zahlen.¹⁰¹⁴ Noch bevor diese Schuldsumme abgetragen gewesen sein konnte, erhielt Reinhard II. am 20. Mai 1377 die Burggrafschaft von Dalhem auf Lebenszeit aufgrund des Zugeständnisses, dass er auf alle ihm seitens seines verstorbenen Vaters zustehenden Ansprüche an den Herzog und die Herzogin verzichtete.¹⁰¹⁵ In diesem Zeitraum leistete er Herzog Wenzel auch militärische Dienste, die nicht ausdrücklich aus seinen Verwaltungssämtern resultierten: Die Umstände dieser Aktionen sind nicht bekannt, doch erging am 2. Juni 1378 an Reiner von Berneau, Drost von Valkenburg, der Befehl des Herzogs, sich mit so vielen bewaffneten Männern wie möglich am Abend des kommenden 6. Juni in Hahn bei Kornelimünster zu versammeln, um dort die Anweisungen Reinhard von Schönforst entgegenzunehmen.¹⁰¹⁶ Noch im Dezember 1379 musste der Drost von Valkenburg den Verlust eines Pferdes ersetzen, den ein Ritter oder Knappe erlitten hatte, als er sich mit dem Valkenburger Drost und Reinhard von Schönforst vor Daun begeben hat.¹⁰¹⁷

Am 6. März 1381 beurkundete Reinhard von Schönforst die Vereinbarungen, die er mit Wenzel und Johanna von Brabant über die Bezahlung ihrer Schulden getroffen hatte.¹⁰¹⁸ Die Verpflichtungen listete er im einzelnen auf: das Lösegeld, das er nach der Schlacht von Baesweiler selbst aufbringen musste (*onse rantsoene van Baestwilre*); eine Summe, die das Herzogspaar den Lombarden von Saint-Trond schuldete und die Reinhard offenbar übernommen hatte;¹⁰¹⁹ schließlich 5 000 Moutonen, von denen ihm 3 000 auf das Land von Dal-

¹⁰¹⁴ QUICKE, Documents, S. 81-85 Nr. V – WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 631 Nr. 121 – VERKOOREN, IB I/7, S. 99 Nr. 4975; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 259f.; GROSS, Reinhard, S. 60. Zu dieser und den im folgenden dargestellten Verpfändungen an Reinhard II. von Schönforst vgl. LAURENT/QUICKE, L'accession, S. 182-186.

¹⁰¹⁵ ... *dat ic vertegen hebbe, ende vertye openbairlic met desen brieve, op alle die schoutbrieve die mi bleven mogen sijn van minen lieven, here ende vader den here van Schonvorst was, dien God genede, minen genedigen here ende vrouwen van Brabant vors., aenrurende van wat kunne saken oic dat sijn moge, van voerleden tijden geschiet tot datum toe des yegewordigen briefs.* QUICKE, Documents, S. 85-87 Nr. VI; VERKOOREN, IB I/7, S. 159 Nr. 5093.

¹⁰¹⁶ VERKOOREN, IB I/7, S. 254 Nr. 5280.

¹⁰¹⁷ VERKOOREN, IB I/8, S. 104f. Nr. 5601. In einer weiteren, leider undatierten Quittung ist die von Reiner von Berneau, Drost von Valkenburg, vorgenommene Auszahlung von 200 alten Schilden an einen Colin *Beijtel* zugunsten Reinhard von Schönforst dokumentiert; der Anlass dieser Zahlung ist nicht erwähnt; VERKOOREN, IB I/8, S. 176 Nr. 5731.

¹⁰¹⁸ QUICKE, Documents, S. 91-99 Nr. X – VERKOOREN, IB I/8, S. 187f. Nr. 5751.

¹⁰¹⁹ Dieser Posten – in ungenannter Höhe – war schon Bestandteil des Friedensvertrages zwischen Herzog Wenzel und den Lütticher Städten, der am 16. Juni 1376 geschlossen worden war: *Et praeter ea restituemus et restitui faciemus [die Lütticher Städte] eidem domino percharo domino duci [Wenzel] intra diem sancti Petri proximum [29. Juni] litteras districtiones et obligationes quibus apud Lombardos Sancti-Trudonis obstringuntur dominus Renuus de Schoonvorst junior et sui fidejussores et Joannes delle Vene cum suis fidejussoribus*; FAIRON, Régestes Liège I, S. 439-442 Nr. 509, hier: S. 441. Diese Lombardenschuld bestand also bereits vor dem Datum dieses Vertrages, möglicherweise noch aus der Zeit Reinhard I. von Schönau. Die Umstände, die dazu führten, dass die Lütticher Städte, allen voran Saint-Trond, auch fünf Jahre später diese Vertragsklausel noch nicht erfüllt hatten,

hem angewiesen, die übrigen 2 000 anderweitig gesichert worden waren. Herzog Wenzel und Herzogin Johanna betonten zudem, dass sie bei Einhaltung dieser Vereinbarungen auch frei von allen Verpflichtungen aus der Zeit Reinhard's I. von Schönau wären. Von diesen Bestimmungen abgesetzt, jedoch im selben Dokument, wird die Verpfändung von Schönecken für die Dauer von drei Jahren, beginnend am folgenden Pfingstfest, geregelt; diese Abmachung traf Reinhard nur mit Herzog Wenzel, da Schönecken Luxemburger Lehen war:¹⁰²⁰ Er hatte dem Herzog jährlich 300 Franken zu bezahlen sowie die Auszahlung aller auf der Herrschaft ruhenden Belastungen, wie Mann- und Geldlehen, vorzunehmen. Burg Schönecken musste er Herzog Wenzel offen halten und durfte es ohne dessen Wissen nicht für eigene Fehden und Kriege nutzen. Nach Ablauf der drei Jahre hatte er die Burg ohne weitere Forderungen und Schulden (*sonder eynegen opslach of commer*) wieder auszuliefern. Falls der Herzog vor Ablauf dieser drei Jahre stürbe, sollte die Belastung von Dalhem mit 3 000 Moutonen auf Schönecken übergehen, Reinhard sollte dann Schönecken besitzen, ohne Rechenschaft ablegen und ohne die darauf lastenden Verpflichtungen tragen zu müssen. Dies war vermutlich eine Maßnahme, die Verschuldung Brabants für eine Zeit, in der das Fortbestehen der Personalunion der Herzogtümer Brabant und Luxemburg nicht gesichert erschien, zuungunsten des Luxemburger Gebietes zu verteilen. Reinhard sollte nach dem Tod des Herzogs keine Ansprüche mehr auf Dalhem erheben können, aber dennoch Amtmann der Herrschaft bleiben *in alsoe redeliken ende alsoe goeden coepe ende verwerden, als yeman anders*. Schönecken sollte erst dann wieder zurückgegeben werden, wenn die Schuld von 3 000 Moutonen mit einem Mal bezahlt worden wäre. Sollte der Herzog die Burg vor Ablauf der drei Jahre verkaufen oder weiterversetzen wollen, so hätte Reinhard das Recht, zwei Herren des herzoglichen Rates zu benennen, die die geänderten Bestimmungen festzusetzen hätten. Im weiteren war der Verzicht des Herzogs auf alle Rechte an der Herrschaft Zichem Bestandteil des Vertrages, wohingegen Reinhard auf sämtliche Forderungen aus der Verpfändung des Landes von Stein (ca. 15 km nördlich von Maastricht) verzichtete.¹⁰²¹

lag in den enormen weiteren Auflagen, die zu erfüllen waren: Neben zu leistenden militärischen Diensten hatten je 40 Personen nach Zypern, Santiago de Compostela und Rochemadour zu pilgern; des weiteren waren 18 000 alte Schilde Entschädigung zu bezahlen. Außer den bereits genannten Schulden bei den Lombarden von Saint-Trond hatten diese noch Forderungen von den Herren von Bergues und *Verselaire*, die ebenfalls von den Lütticher Städten zu übernehmen waren, wobei diese – in ihrer Höhe ebenfalls nicht genannte – Summe von der Entschädigungszahlung abzuziehen wäre.

¹⁰²⁰ Bereits am 3. April 1378 bezeichnete Reinhard II. von Schönforst sich selbst als *here zo Schoen-uorst jnd zo Schonecke*; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 311f. Nr. 10.

¹⁰²¹ Die genaueren Umstände der Verlehnung bzw. Verpfändung von Schönecken und Stein sind nicht mehr zu erhellen. Möglicherweise hatte Reinhard II. versucht, seine Besitzungen im Inneren Brabants gegen die seinem Stammsitz näher liegenden Herrschaften zu tauschen; vielleicht war die Übernahme der Herrschaft immer noch nicht ganz vonstatten gegangen. Bald darauf aber hat entweder irgendetwas den Nutzen dieses Tauschs behindert oder Reinhard besann sich aus sonstigen Gründen eines anderen. Am 3. März 1378 jedenfalls bekundete Herzogin Johanna, Reinhard von Schönforst habe ihr das Land Zichem zugunsten ihres Gemahls Wenzel wieder übertragen; VERKOOREN, IB I/7, S. 225-

Eine weitere bedeutende Vereinbarung dieses Dokumentes bestand im Lehnsauftrag der Burg Schönforst samt der Vorburg und dem unmittelbaren Zubehör an den Herzog von Brabant. Die Besonderheit dieses Lehnsverhältnisses liegt in seiner Bedingtheit: Zum einen sollte es nur gelten, solange der Herzog lebe, zum anderen nur, solange Reinhard die Burg besitze.¹⁰²² Subtil wird unterschieden zwischen der Zugriffsmöglichkeit des Herzogs, die sich nur auf die Burg beschränkt, und seiner Schutzpflicht, die sich auf das gesamte Land von Schönforst bezog.¹⁰²³

Reinhard II. von Schönforst war es – vermutlich angesichts der hohen Schulden, die der Herzog von Brabant bei ihm hatte – nicht nur gelungen, sich mit der Kastellanei Dalhem ein einträgliches Amt für vermeintlich lange Zeit zu sichern, sondern auch, für seine isoliert dastehende und vor allem vom Herzogtum Jülich zunehmend bedrängte Herrschaft Schönforst politisch-militärische Rückendeckung im brabantisch-luxemburgischen Lehnsverband zu finden, ohne dass damit eigene Aufwendungen verbunden gewesen wären oder er dauerhaft auf einzelne Rechtsansprüche verzichten musste.

Bereits bald darauf musste er diese Bestimmungen aber – zumindest, soweit sie Dalhem betrafen – für ungültig erklären; lediglich die den weiteren Abmachungen zu Grunde liegende Hauptschuld von 3 000 Moutonen sollte bestehen bleiben.¹⁰²⁴ Die Ursache für diesen Verzicht ist wohl darin zu sehen, dass Reinhard – obwohl vermögend – offenbar einen Mangel an Bargeld litt; denn am selben Tage seiner Verzichtserklärung gewährte Herzog Wenzel ihm ein Darlehen über 800 kleine Moutonen, deren Rückzahlung innerhalb der folgenden zehn Monate fällig war.¹⁰²⁵ Der Zusammenhang dieser Beurkundungen als den beiden Teilen ein und desselben Geschäftes wird dadurch bestätigt, dass ihre Abschriften – die Originale scheinen nicht erhalten – auf demselben Folio eines Chartulars überliefert sind.

227 Nr. 5224. Am Weihnachtsfest desselben Jahres gab Herzog Wenzel vor seiner Frau und ihrem Lehnhof die Herrschaft wieder zugunsten Reinhard von Schönforst zurück und verzichtete auf alle Rechte daran, woraufhin der Schönforster erneut förmlich belehnt wurde; HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 37. In einer weiteren Bestätigung, die Herzog Wenzel einen Tag vor der soeben dargestellten Neuregelung der Schulden, nämlich am 5. März 1381, gab, ist nun ausdrücklich die Rede von einem Verzicht auf *alsulken cope ende wissel, als wy mit den selven here van Schoenvorst gedaen hadden, als vanden sloten ende landen van Schonecken ende van Sichen*. Die Verpfändung von Stein stand mit diesem Tausch in Zusammenhang, denn *des gelycs so schelden wy den voirscreven here van Schoenvorst quyt vander dedingen ende ordinantien vanden lande van Stein*; HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 38.

¹⁰²² *Voert kennen wij, ... dat wij onse slot ende huus van Schoenvorst ... van ... den hertoge te leene ontfaen hebben ende sal hem daer met mogen behelpen ..., alsoe lange, as hi leven sal, op sijns selfs cost ... mit alsulker voerwerden, dat die ... hertoge dat slot ende lant van Schoenvorst met sinen toebehoerten verantwerden ende beschudden sal weder alremanlic, nyeman uuytgescheiden, alsoe verre, als wij rechts ende bescheidts in hem bliven willen.*

¹⁰²³ Dass Reinhard diesen Vertrag nur aus strategischen Gründen geschlossen hatte und ihn auch in seiner Bedingtheit nicht zu halten gewillt war, ist weiter unten zu erörtern; vgl. S. unten 228-229, 232.

¹⁰²⁴ AGRB, Mss. div. Nr. 1/A f° 11 – VERKOOREN, IB II/2, S. 212 (1381 V 25).

¹⁰²⁵ AGRB, Mss. div. Nr. 1/A f° 11 – VERKOOREN, IB II/2, S. 213 (1381 V 25).

Ein knappes Jahr später, am 26. Februar 1382, waren zumindest die Schadensersatzforderungen aus der Schlacht von Baesweiler, vor allem wohl die Auslöse aus seinem *gevengenisse*, und dem Krieg gegen die Maastrichter, hier vor allem die Kosten, die er für die Instandsetzung der stark in Mitleidenschaft gezogenen Burg Dalhem aufwenden musste, beglichen. Die Summen, für die Schönecken und Dalhem verpfändet worden waren, standen indessen noch immer aus.¹⁰²⁶

Bald darauf wurde eine erneute Umschuldung versucht; denn am 10. Mai 1382 bekundete Reinhard die Bedingungen, unter denen der Herzog und die Herzogin ihm Burg und Land von Kerpen, eine Brabanter Exklave im Kölner Erzstift, übergeben haben: Die Übertragung sollte für ein Darlehen von 2000 alten Goldschilden – darin ist sicherlich die Schuldsomme zu sehen, für die bis dahin die Herrschaft Schönecken verpfändet gewesen war – sowie für eine Summe von 1500 alten Goldschilden, für die er im Namen Wenzels und Johannas der Ida von Bartringen, Frau von Reifferscheid, Tochter des verstorbenen Gerhard Rotstock, Herrn von Bartringen, eine jährliche Rente von 200 Gulden zahlen sollte, erfolgen.¹⁰²⁷ Kerpen besaß aufgrund seiner besonderen Situation als Brabanter Gebiet inmitten des Kölner Territoriums eine große Bedeutung nicht nur als Tagungsort für die verschiedenen Landfriedensbündnisse zwischen Maas und Rhein.¹⁰²⁸ Die Übergabe der Herrschaft an Reinhard von Schönforst zeugt von einem gewissen Vertrauen des Herzogspaares von Brabant in die politische Zuverlässigkeit des Pfandinhabers.

Weitere finanzielle Verpflichtungen der Herzöge waren es vermutlich, die dazu führten, dass Reinhard Aufnahme in den Brabanter Rat fand, die zudem begünstigt wurde durch die scheinbare "Erblichkeit" zahlreicher Ratspositionen, d. h. die Vertretung einzelner Familien im Rat über mehrere Generationen hinweg.¹⁰²⁹ Als Mitglied des Brabanter Lehnhofes bzw. des herzoglichen Rates ist er zwischen 1378 und 1386 nur sehr sporadisch belegt.¹⁰³⁰ Die einem herzoglichen Ratsmitglied zustehende Holz- und Kohlezuteilung erhielt er laut den General-Rentmeisterrechnungen in den Jahren 1376/77 bis 1383/84 aber kontinuierlich,¹⁰³¹

¹⁰²⁶ AGRB, Mss. div. Nr. 1/A f° 11 – QUICKE, Documents, S. 99f. Nr. XI –VERKOOREN, IB I/8, S. 246 Nr. 5855.

¹⁰²⁷ VERKOOREN, IB I/8, S. 260 Nr. 5877.

¹⁰²⁸ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 399-405 Nr. 496 – REK VI, S. 53-56 Nr. 166; STAA, RA I, Z 84. Vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 35f.; DOMSTA, Merode I, S. 23ff., bes. S. 31.

¹⁰²⁹ Vgl. oben S. 112-113 und UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 327-329.

¹⁰³⁰ VERKOOREN, IB I/7, S. 225 Nr. 5223 (1378 III 02); HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 38 – HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2 f° 142v-143 Nr. 100 (1381 III 05); AGRB, Mss. div. Nr. 3 f° 204v – WILLEMS II, S. 650-652 Nr. 132 – VERKOOREN, IB I/8, S. 310f. Nr. 5967 (1383 III 18); AGRB, Mss. div. Nr. 5/B f° 149 – VERKOOREN, IB III/1, S. 63 Nr. 6244 (1386 I 12); vgl. auch UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 735, 762.

¹⁰³¹ AGRB, CC 2362; CC 2363, f° 150, 155; CC 2364, f° 141, 145; CC 2365, f° 148; CC 2366; CC 2367; CC 2368; CC 2369. Zu dieser besonderen Form der Vergütung in Naturalien als Teil der Entlohnung der Ratsmitglieder vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 354f.

was deutlich seine Zugehörigkeit zum engeren Kreis der herzoglichen Ratsherren mit regelmäßiger und länger dauernder Anwesenheit am herzoglichen Hof dokumentiert. Seine – zumindest zeitweise – Teilnahme am Brabanter Hofleben ist auch durch seine Anwesenheit bei der herzoglichen Hofgesellschaft anlässlich eines Turniers in Mons zu Beginn des Jahres 1379 belegt.¹⁰³²

Obwohl er also zeitgleich mit seinem Bruder Johann I. von Schönforst dem höchsten politischen Gremium Brabants angehörte, ist eine gemeinsame Mitwirkung an herzoglichen Beurkundungen nicht nachweisbar.¹⁰³³

Ein ähnlich undeutliches Bild von den Aktivitäten Reinhards von Schönforst bietet die ansonsten sehr dichte Brabanter Überlieferung für den Zeitraum, in dem er das höchste Amt in der herzoglichen Verwaltung, das des Drostens, bekleidete. Die Ernennung muss zwischen März und Juni 1383 in Ablösung Johanns von Wittem erfolgt sein;¹⁰³⁴ doch bereits am 4. Januar 1384 verschrieb ihm Herzogin Johanna Burg, Stadt und Land von Bedburg für die Kosten, die er im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Amtes geltend machte – *gelde, als ic geleent hebbe op mijn drossaetscap van Brabant te goider rekeninghe*.¹⁰³⁵ Der Wert dieses Pfandes wurde mit 2 000 Gulden beziffert, doch sollte die Pfandübertragung lediglich als Abschlagszahlung einer nicht genannten höheren Schuld dienen.

Einerseits spricht diese Verschreibung für eine abschließende Regelung der Forderungen Reinhards aus seinem Amt als Drost von Brabant und damit für ein rasches Ende dieser Episode. Dies erscheint plausibel angesichts der Tatsache, dass Reinhard II. nach der genannten ersten Erwähnung nur zwei weitere Male als Drost belegt ist,¹⁰³⁶ was kaum anders interpretiert werden kann, als dass er seine dienstlichen Verpflichtungen kaum persönlich wahrgenommen hat. Andererseits ist sein Nachfolger – abermals Johann von Wittem – erst im Januar 1386 nachweisbar.¹⁰³⁷ Johann von Wittem musste auch erst im Februar 1386 die Schulden der Herzogin bei Reinhard wegen des Drostamtes übernehmen. Diese Zweckbindung der von Wittem zu leistenden Zahlungen ist zwar nicht ausdrücklich belegt, doch drängt sie sich in Bezug auf eine Urkunde der Herzogin vom 22. Februar 1386 auf, in der sie bekundete, ihrem Drost Johann von Wittem 4157 rheinische Gulden zu schulden, die er für sie an Reinhard von Schönforst gezahlt habe.¹⁰³⁸ Sollte Reinhard nur bis Anfang 1384 im Amt des Drostens

¹⁰³² VERKOOREN, IB I/8, S. 20f. Nr. 5462.

¹⁰³³ Die Lütticher Chronik aus dem Jahre 1402 berichtet jedoch, 1378 seien die Herzöge von Brabant und Jülich, der Erzbischof von Köln und *illi de Schonvorst* in Maastricht zusammengekommen; BACHA, Chronique, S. 377. Zu denken wäre hier an Reinhard II. und Johann I. von Schönforst als Begleiter des Herzogs von Brabant.

¹⁰³⁴ UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 735, 762; Am 18. März besiegelte Johann von Wittem eine herzogliche Urkunde als Drost von Brabant; am 11. Juni bezeugte Reinhard von Schönforst in dieser Funktion ein herzogliches Dokument; VERKOOREN, IB I/8, S. 310f. Nr. 5967, S. 322-324 Nr. 5987.

¹⁰³⁵ QUICKE, Documents, S. 110f. Nr. XIV – VERKOOREN, IB III/1, S. 2 Nr. 6057.

¹⁰³⁶ VERKOOREN, IB III/1, S. 6f Nr. 6070f. (vor 1384 II 07 bzw. vor 1384 II 11).

¹⁰³⁷ VERKOOREN, IB III/1, S. 63 Nr. 6244; vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 762.

¹⁰³⁸ VERKOOREN, IB III/1, S. 68 Nr. 6258.

von Brabant gewesen sein, wäre ein Wechsel mit der dazugehörigen Ablösung der im Amt entstandenen Kosten wohl entsprechend früher vorgenommen worden; außerdem ist eine Vakanz dieses hohen und wichtigen Verwaltungsamtes für die Dauer von zwei Jahren wenig wahrscheinlich. Schließlich weist auch ein nicht sicher datierbares, aber aufgrund verschiedener Indizien auf die Zeit nach dem Januar 1384 zu beziehendes Schreiben¹⁰³⁹ darauf hin, dass Reinhard über diesen Termin hinaus – vermutlich also tatsächlich bis zum Februar 1386 – das Drostant von Brabant bekleidete.

Die Lücke in der Brabanter Überlieferung mag zum Teil damit zu erklären sein, dass Reinhard in die kurkölnisch-märkische Fehde eintrat, in der er 1384 die Partei Engelberts von der Mark ergriffen hatte.¹⁰⁴⁰ *In dem vurs. jair brante bischof Frederich van Coellen dat lant van Schoinvorst ind Moinschau.*¹⁰⁴¹ Die Übergriffe scheinen beträchtlich gewesen zu sein: Aus einem undatierten Schreiben Reinhardts von Schönforst an die Stadt Aachen geht hervor, dass der Erzbischof sich über den Schönforster beklagt habe, er und seine Männer seien diesem und seinem Gefolge *an eyne vrije straze* nachgeritten und hätten *eme eyn dorff af gebrant ... ind pert af gewonnen*, worauf zu erwidern sei, der Erzbischof und seine Männer hätten zuvor ihn *geroeft ind gebrant* und seien ihnen *an eyne vrije straze* durch das Dorf Weiden (*dat dorff ter Wijden*; nordöstlich von Aachen) nachgeritten. Daher hätten er und seine *helper ind gesellen* den Bischof verfolgt *ind haen yn wederumb gebrant des mir ind den mynen noit was.*¹⁰⁴²

Nach dem Friedensschluss vom 29. Oktober 1384 gaben Erzbischof Friedrich und Graf Engelbert ihm eine Bedenkzeit von einem Monat, ihrer Sühne, in die der Graf von der Mark ihn als seinen Fehdehelfer einbezogen hatte, beizutreten oder aber in der Fehde mit Erzbischof Friedrich zu bleiben und die Gefangenen auf beiden Seiten Gefangene sein zu lassen.¹⁰⁴³ Reinhard wäre zu einem Beitritt zur Hauptsühne bereit gewesen,¹⁰⁴⁴ da sich sein Hel-

¹⁰³⁹ STAA, RA I, W 305 – REK XII/1, S. 236 Nr. 797. Vgl. auch unten zu Anm. 1042.

¹⁰⁴⁰ Zu dieser Auseinandersetzung vgl. JANSSEN, Erzbistum Köln, S. 247f.; PICOT, Territorialpolitik, S. 110-126. Wenige Jahre zuvor hatte er noch den Kölner Metropolitentum politisch und militärisch unterstützt, wie aus einer Quittung des Jahres 1381 hervorgeht, mit der er die Abgeltung aller Ansprüche, Schäden und Kosten bestätigte, die ihm im Dienst des Erzbischofs im Krieg mit Mark, Kleve und Nassau entstanden waren; REK IX, S. 61 Nr. 242.

¹⁰⁴¹ Deutsche Städtechroniken 14, S. 726.

¹⁰⁴² STAA, RA I, W 305 – REK XII/1, S. 236 Nr. 797. Das Stück ist datiert auf *des gudesdages nae Reminescere*. Da Reinhard sich selbst als *drossit zo Brabant* bezeichnet – ein Amt, das er erst nach dem 18. März 1383 erhalten haben kann (vgl. oben Anm. 1034f.) –, die eigentliche Fehde aber bereits im Oktober 1384 beendet war, ist als Datum des Briefes der 9. März 1384 anzunehmen, es sei denn, Reinhard wäre nach seinem verhinderten Beitritt zur Hauptsühne noch bis zum November 1387, als beide eine getrennte Sühnevereinbarung trafen, in aktiver Fehde mit dem Erzbischof verblieben, was eher unwahrscheinlich ist. In diesem Fall aber wären die Datierungen auf den 1. März 1385, den 21. März 1386 oder den 6. März 1387 in Betracht zu ziehen.

¹⁰⁴³ REK IX, S. 215-218 Nr. 858f.

fer Gerhard von Blankenheim jedoch verweigerte, musste Reinhard sich später zu seinen Ungunsten in einem eigenen Vertrag mit Erzbischof Friedrich vergleichen.¹⁰⁴⁵ Als Vormund seines Neffen Arnold von Wachtendonk hatte er zudem für Forderungen aus der Auseinandersetzung zwischen seinem Schwager, Arnold von Wachtendonk, und dem Kölner Erzbischof einzustehen.¹⁰⁴⁶

Von dem Schaden, den er 1384 an der Seite Engelberts von der Mark erlitten hatte, ließ er sich nicht lange von weiteren militärischen Aktivitäten abhalten. 1385 nahm er auf brabantischer Seite an der Belagerung von Reifferscheid teil.¹⁰⁴⁷ Bei der Beteiligung an dieser Aktion spielten vermutlich auch persönliche Differenzen eine Rolle, denn Johann von Reifferscheid war sein Vorgänger als Besitzer von Kerpen und wollte die Herrschaft nicht räumen, nachdem sie 1382 durch Brabant zurück erworben und dem Schönforster übergeben worden war. Auch die brabantische Unterverpfändung des eigentlich kurkölnischen Bedburg an Reinhard von Schönforst im Januar 1384 bot Konfliktstoff mit dem Herrn von Reifferscheid und Kurköln. Erzbischof Friedrich gab Johann von Reifferscheid im März 1384 2 000 Gulden zur Auslösung des Pfandes von Brabant und damit auch vom Unterpfandherrn Reinhard von Schönforst.¹⁰⁴⁸

Reinhard von Schönforst verpflichtete sich am 16. August 1385 zur Unterstützung des Landfriedensbundes in seinem Kampf gegen Johann von Reifferscheid;¹⁰⁴⁹ eine militärische Führungsrolle für das gesamte Landfriedensaufgebot vor Reifferscheid¹⁰⁵⁰ ist jedoch nicht nachzuweisen.¹⁰⁵¹

Das Ergebnis dieser Fehde, so wie es aus der Sühneurkunde hervorgeht, war ein Kompromiss.¹⁰⁵² Die Bemühungen um Ausgleich, wie sie schon bei vorhergehenden Sühnen

¹⁰⁴⁴ HSAD, Kurköln, Urk. Nr. 1083 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 780 Anm. 1 (zu Nr. 885).

¹⁰⁴⁵ Vgl. unten S. 228-229.

¹⁰⁴⁶ REK XII/1, S. 419f. Nr. 1354 – SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 108f. Nr. 173. Vgl. auch unten S. 229, 238-239.

¹⁰⁴⁷ REK IX, Nr. 1012. Vgl. FRANQUINET, Schoonvorst, S. 261; ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 431; zu den Hintergründen vgl. ebd., S. 427-430. Der aus Aachener Sicht ausnehmend gut dokumentierte Landfriedensfall 'Reifferscheid' bietet auch zahlreiche Hinweise auf Reinhard von Schönforst: Er hielt sich 1385 fast jeden Monat in Aachen auf, möglicherweise auch wegen Landfriedensangelegenheiten; LAURENT, Stadtrechnungen, S. 298f., 301f., 305, 308, 312, 315, 319, 323, 326-328, 333, 338, 344f. Außerdem wurden mehrere Boten zu ihm geschickt; ebd., S. 303, 307, 342. Während der Belagerung schrieb der Aachener Ratsherr Johann von Punt an Heinrich von der Linden, den Bürgermeister der Stadt, unter anderem, dass einige Leute des Herrn von Schönforst auf der Straße überfallen und gefangen genommen worden seien; STAA, RA I, Z 155.

¹⁰⁴⁸ REK IX, S. 184f. Nr. 745f. – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 770f Nr. 877.

¹⁰⁴⁹ STAA, RA I, Z 69.

¹⁰⁵⁰ So etwa FRANQUINET, Schoonvorst, S. 261, und LAURENT/QUICKE, L'accession, S. 185.

¹⁰⁵¹ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 432.

¹⁰⁵² HASK, HUA Nr. 3706 – AGRB, Mss. div. Nr. 8 f° 240 – REK IX, S. 259f. Nr. 1027 – VERKOOREN, IL IV, S. 20-22 Nr. 1378.

erkennbar waren, zeigen, dass es den Landfriedensmitgliedern offenbar tatsächlich um eine Lösung ging, die langfristig nicht wieder neue Konfliktpotentiale entstehen ließ. Reinhard von Schönforst, der in der Sühneurkunde auf der Seite der Gegner der Reifferscheider nach dem Herzog von Jülich, noch vor den Städten Köln und Aachen genannt ist, konnte durch seine Beteiligung an dieser Aktion Einfluss und Ansehen möglicherweise noch einmal verbessern.

Die Auseinandersetzungen, in die Reinhard seit Mitte der 1380er Jahre verwickelt war, sind also nicht allein auf sein Temperament zurückzuführen, sondern in hohem Maße durch seine politische Funktion für Brabant bedingt, die ihn in den östlichen Exklaven des Herzogtums in der Konfrontation mit den benachbarten Territorien exponierte. Es lässt sich nur darüber spekulieren, ob er die Aussichtslosigkeit seines Unterfangens hätte voraussehen müssen und ob sein Scheitern vielleicht sogar von brabantischer Seite in Kauf genommen wurde. Indem er jedenfalls diese Rolle annahm, löste er eine Entwicklung aus, deren Sog ihn in den politischen, sozialen und materiellen Ruin führte.

Scheint Reinhard auch den Erfordernissen an der Spitze der herzoglichen Verwaltung Brabants nicht genügt zu haben, so hatte er seine Rolle als Finanzier seiner Fürsten noch nicht verloren: Die Herzogin nahm bei Reinhard weiterhin – auch auf Kerpen – Kredite auf. Nachdem Reinhard am 28. Mai 1386 die Urkunden der Herzogin, denen zufolge ihm bei Rückgabe des Landes Kerpen 2 000 Moutonen zustünden, für null und nichtig erklärt hatte, mit der Begründung, er könne diese nicht mehr finden, und darüber hinaus bekundet hatte, die Forderung von 2 000 Moutonen sei nun Bestandteil einer größeren Forderung von 5 000 Moutonen, für die ihm die Herzogin Burg und Land Kerpen auf Lebenszeit versetzt habe, stellte er noch am selben Tag eine Urkunde über die Einhaltung der geänderten Pfandbedingungen aus.¹⁰⁵³

B. V.1.4. Die politische und soziale Ächtung: Das Attentat auf Johann von Gronsveld und seine Folgen

Das Jahr 1386 brachte für Reinhard II. von Schönforst in Brabant den tiefen Sturz in der Gunst seiner Fürsten. Im Zuge einer Fehde war er an der heimtückischen Ermordung Johanns von Gronsveld am 25. August in Aachen beteiligt. Dieser Anschlag traf auch das Herzogtum Brabant, da Johann von Gronsveld zu einem der wichtigsten Finanziers der Herzöge von Brabant geworden war. Die umfangreichen Länder, die ihm für seine Kredite versetzt waren, Valkenburg, Limburg, Herzogenrath, Millen, Gangelt, Waldfeucht und Wassenberg, dienten nicht bloß der Absicherung seiner Darlehen, sondern er verwaltete sie sehr erfolgreich. Auch in andere Bereiche der Politik des Herzogtums war er stark eingebunden: Er gehörte zum her-

¹⁰⁵³ VERKOOREN, IB III/1, S. 82f. Nr. 6305f. Sollte die Begründung, Reinhard könne die Urkunde nicht mehr finden, der Wahrheit entsprechen und nicht einem geschäftlich-juristisch motivierten Täuschungsmanöver zuzuschreiben sein, so wirft dies ein bezeichnendes Licht auf die interne Besitzverwaltung Reinhard von Schönforst.

zoglichen Rat, war 1376 Brabanter Geschworener des Landfriedens und von 1376 bis 1386 Rentmeister des Landfriedenszolls; in den 1380er Jahren gehörte er zu der Delegation für die Verhandlungen mit den Lütticher Städten nach ihrer Auseinandersetzung mit Brabant.¹⁰⁵⁴

Im Detail sind die Gründe für die Bluttat mit letzter Sicherheit nicht zu klären.¹⁰⁵⁵ Der Chronist Froissart bezichtigt den Herzog von (Jülich-) Geldern, Reinhard von Schönforst zu dem Mord angestiftet zu haben, weil Johann von Gronsveld aus Loyalität zu Herzogin Johanna (*mais le chevalier qui estoit sage et loial*) eine Zusammenarbeit mit Geldern gegen Brabant abgelehnt habe.¹⁰⁵⁶ Hinter dieser Vermutung steht der Streit zwischen Brabant und Geldern um die ehemals geldrischen Herrschaften Gangelt, Millen und Waldfeucht, die an Johann von Gronsveld verpfändet waren, die Geldern aber nicht preiszugeben bereit war.¹⁰⁵⁷ Dagegen spricht jedoch, dass Geldern nicht hoffen konnte, vom Tod des Pfandherren zu profitieren, da die Rechte Brabants weiterhin bestanden hätten. Diese Theorie von der geldrischen Anstiftung zur Beseitigung Gronsvelds lässt sich kaum anders denn als Produkt politischer Propaganda verstehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Reinhard von Schönforst – noch dazu zusammen mit zahlreichen anderen Familienmitgliedern – sich zum Handlanger des Herzogs von Geldern gemacht haben sollte, zu dem er ansonsten keine nachweisbaren Kontakte unterhielt.

Das plausibelste Motiv scheint in dem bereits Jahre zuvor entstandenen Konflikt um die Rechte an der Herrschaft Heiden bestanden zu haben, da fast alle namhaft zu machenden Beteiligten des Mordkomplotts auch in diese Auseinandersetzung involviert waren, die daher ausführlichere Darstellung verdient: Im Jahre 1361 verpfändete Herzog Wilhelm II. von Jülich Godart von der Heiden, der aus dem Geschlecht von Bongart stammte, wegen aus der Regierungszeit seines Vaters stammender Verpflichtungen die Dörfer Richterich, Bank, Eigelshoven und Bernsberg für 3000 alte Schilde.¹⁰⁵⁸ Kurz darauf wurden aber Reinhard von Schönau, seinem Bruder Rasso und ihrer Stiefmutter die Rechte in Schönau und den Gütern, die teilweise in den verpfändeten Dörfern lagen, zugesichert, jedoch nur so lange, wie Reinhard von Schönaus Pfandschaft über Monschau und Kornelimünster dauern würde.¹⁰⁵⁹ Go-

¹⁰⁵⁴ UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 695f.; DE CHESTRET DE HANEFFE, Gronsveld, S. 27-41.

¹⁰⁵⁵ Vgl. FRANQUINET, Schoonvorst, S. 261-264; GROSS, Reinhard, S. 63-65.

¹⁰⁵⁶ Froissart hatte offenbar nur eine sehr ungenaue Kenntnis von den tatsächlichen Vorgängen des Attentates, so dass es ihm nicht schwer gefallen sein wird, es nach Belieben auszuschnücken: *Quant le duc de Guerles vit ce [die loyale Haltung Gronsvelds], sicomme je fus lors infourmé, il fist tant devers messire Regnault d'Esconnevort que il emprist une hayne à petit de ochoison par devers le chevalier, et tant que une fois sur les champs il l'encontra ou fist rencontrer par ses gens et trouver par une embusche [Hinterhalt] ou autrement, et fut messire Jehan Grosselt occis, dont madame de Brabant fut très-grandement courrouchie, et aussi fut tout le pays ...*; KERVYN DE LETTENHOVE, Froissart XIII, S. 32. Dieser Darstellung sind auch LAURENT/QUICKE, L'accession, S. 185, gefolgt.

¹⁰⁵⁷ Zu diesem Konflikt vgl. ausführlich LAURENT/QUICKE, L'accession, S. 137-164.

¹⁰⁵⁸ KRAUS, Regesten III, S. 251 Nr. 388*; MICHEL, Heiden, S. 246; STRANGE, Bongard, S. 6.

¹⁰⁵⁹ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 26, 26a – LACOMBLET, UBnrh. III, S. 521-525 Nr. 621 – KAEMMERER, UB Düren I, S. 138-145 Nr. 132; vgl. auch oben S. 23-24.

dart von der Heiden bestätigte im August 1361 diesen Vorbehalt.¹⁰⁶⁰ Im Juli 1367 erfolgte eine weitere Verschreibung des Herzogs von Jülich an Godart von der Heiden, die des Amtes Wilhelmstein, bei der wiederum Reinhard von Schönau und seine Großneffen, die Brüder Johann Mascherel von Rode und Godart von Schönau, Enkel seines Bruders Rasso, bezüglich ihrer in diesem Amt gelegenen Güter von allen anderweitigen Zugriffsmöglichkeiten ausgenommen bleiben sollten.¹⁰⁶¹

Den Widerspruch des Herrn von der Heiden rief hingegen der Wunsch des Herzogs von Jülich hervor, die Offenhauserklärung für Heiden aus dem Jahre 1342 zu erneuern. Nach einigen Verhandlungen erging ein Schiedsspruch durch vier Jülicher Ritter, demzufolge Godart die betreffenden Pfandgüter bis zu seinem Lebensende zwar besitzen, aber nicht vererben können sollte und des weiteren dem Herzog die Summe von 5000 Mark kölnisch zu zahlen hatte.¹⁰⁶² Daraufhin stellte Godart von der Heiden im März 1370 die Offenhauserklärung aus, und Herzog Wilhelm erneuerte die Pfandverschreibung, wiederum vorbehaltlich der Schönauer Rechte.¹⁰⁶³ Das auf diese Weise sehr sorgfältig austarierte Gleichgewicht an einem Kulminationspunkt verschiedener sich überlagernder politischer und wirtschaftlicher Interessen barg aber bereits einen Störfaktor: Godart von der Heiden hatte, da er keine legitimen Nachkommen hatte, 1367 verfügt, dass nach seinem Tode für eine Schuld von 10 000 Gulden gegenüber Johann von Gronsveld, seinem Neffen, dem ältesten Sohn seiner Schwester, sich dieser an seinem – Godarts – Erbe schadlos halten könne.¹⁰⁶⁴ Zunächst musste dies vor allem den Widerspruch der Brüder Godart und Statz von Bongart hervorrufen, die sich als Cousins des Herrn von der Heiden übergangen sahen. Spätestens seit 1372 bestand zwischen Johann von Gronsveld und Statz von Bongart eine teils heftig geführte Auseinandersetzung, die sich nur bruchstückhaft rekonstruieren lässt.

Ende Februar 1373 schrieb Gronsveld der Stadt Aachen, während seiner Gefangenschaft – wohl in der Folge der Schlacht von Baesweiler – habe Statz der Stadt Maastricht Briefe geschickt, die *aen myn Ere spreken* und *mich myn Ere deyflich gestoylen hayn*, weswegen er die Aachener vor diesen Verleumdungen warnen möchte, *dat he also boyslich mit uch neit end vayr als hee mit mich woind gevaren have*. Im Anschluss daran gab er in Kopie seinen eigenen Brief an Statz wieder, wohl um mit dieser Offenlegung seine moralische Integrität zu belegen. Bongarts Anschuldigungen bezeichnete er als eines *Hurensoins Verreders Loghen*, weswegen er ihn zu einem Duell auf Leben und Tod fordert: *... so wil ich mit dich veechten end min Ere verantwerden mit eynen Pansnir, mit eynre Huben ende Beyne gewoyppent, mit eynen Swerde end mit eynen Mets, so we den anderen verwynt van ons beyden, dat hen mit hoem heywert vurre sy doit of levende sinen Wyl mit hoem zedoin*.¹⁰⁶⁵

¹⁰⁶⁰ MICHEL, Heiden, S. 246; STRANGE, Bongard, S. 7.

¹⁰⁶¹ MICHEL, Heiden, S. 246f.; STRANGE, Bongard, S. 7.

¹⁰⁶² MICHEL, Heiden, S. 247; STRANGE, Bongard, S. 7.

¹⁰⁶³ MICHEL, Heiden, S. 247; STRANGE, Bongard, S. 8.

¹⁰⁶⁴ MICHEL, Heiden, S. 247.

¹⁰⁶⁵ QUIX, Karmelitenkloster, S. 194f. Nr. 53.

Aus der weiteren, vermutlich regen Korrespondenz ist leider nur noch ein einziges, nicht genau datiertes Stück erhalten. Die Antwort Bongarts ließ aber vermutlich nicht lange auf sich warten, denn am 26. März setzte Statz von Bongart ein Schreiben auf, das wenigstens einen weiteren, dazwischen liegenden Briefwechsel voraussetzt. Der Ton des Schreibens und das Vokabular der Beschimpfungen blieben hart. Nun war Bongart derjenige, der auf ein Duell drang, das von Gronsveld offensichtlich mittlerweile wieder abgelehnt worden war. Nach einem früheren Vorschlag seines Kontrahenten sollte der Herr von Heinsberg ihr Schiedsrichter sein. Dennoch ging Bongart auf das Angebot Gronsvelds ein, beiderseits Unterhändler nach Aachen zu schicken, wobei nicht ganz klar wird, ob diese sich mit einer Lösung des Konfliktes oder nur mit den Vorbereitungen des Zweikampfes beschäftigen sollten.¹⁰⁶⁶ Falls es je zu einem Duell gekommen ist, fand es für beide Kontrahenten einen glimpflichen Ausgang.

Eine enorme Forcierung erfuhr die Fehde, als nach dem Tod Godarts von der Heiden im Dezember 1373 der Erbfall tatsächlich eintrat und Herzog Wilhelm II. von Jülich im darauf folgenden Dezember Johann von Gronsveld die betreffenden Dörfer für 1029 Goldgulden verpfändete.¹⁰⁶⁷ Diesmal wurde auf eine Reservation zugunsten der Familie Schönau / Schönforst verzichtet, was den Eintritt Reinharde, Engelberts und Konrads von Schönforst, Godarts von Schönau sowie Gerhards von Dyck, des Sohnes der Adelheid von Schönforst, in die Fehde erklärt.¹⁰⁶⁸ Im März 1375 erfolgte schließlich die formelle Belehnung Johanns von Gronsveld mit der Herrschaft Heiden mit der gleichzeitigen Offenhauserklärung für den Herzog von Jülich,¹⁰⁶⁹ wodurch die Bongarts – Statz sowie die beiden Godart, Vater und Sohn – ihre Erbansprüche vollends übergangen sahen. Diese auf rechtlicher Ebene durch Auslassung der Reservation erfolgte Usurpation der Schönauer resp. Schönforster Rechte ist eindeutig als Auslöser für die Beteiligung der Schönforster Familienmitglieder auszumachen; denn noch im Juni 1367 – also kurz vor der massiven Missachtung der Schönauer Rechte – rekurrierte Johann von Gronsveld in einer Streitsache auf Reinhard von Schönforst, den er unter seinen "Magen und Freunden" noch vor seinen Verwandten, Heinrich von Gronsveld und Godart von der Heiden, nennt.¹⁰⁷⁰ Für den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung bis zu den Ereignissen vom 25. August 1386 gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Der Konflikt muss sich jedoch derart entwickelt haben, dass Johann von Gronsveld eine gütliche Einigung für möglich halten konnte; denn unter dem Vorwand eines versöhnlichen Treffens wurde er an den Schauplatz des Geschehens gelockt.

Das planmäßige Vorgehen bei der Ermordung schildert Konrad von Schönforst, der – unwissentlich, wie er behauptete – ebenfalls in das Komplott hineingezogen worden war, in ei-

¹⁰⁶⁶ STAA, RA I, Y 337.

¹⁰⁶⁷ MICHEL, Heiden, S. 248.

¹⁰⁶⁸ QUIX, Rimburg, S. 179f. Nr. 12.

¹⁰⁶⁹ REK VIII, S. 308f. Nr. 1155. Vgl. auch MICHEL, Heiden, S. 248.

¹⁰⁷⁰ QUIX, Rimburg, S. 179f. Nr. 12.

nem eindrucksvollen, im wesentlichen wohl glaubwürdigen Entschuldigungsschreiben an den Bruder des Ermordeten, Heinrich von Gronsveld, das – nur neun Tage nach der Tat, am 3. September 1386 aufgesetzt – fast protokollarischen Wert hat.¹⁰⁷¹ Demnach war das Vorgehen der Mörder äußerst heimtückisch: Der nach eigenem Bekunden vollkommen arglose Konrad von Schönforst habe den Herrn von Gronsveld nach Aachen einladen sollen, damit Reinhard von Schönforst ihm seine Unschuld an bestimmten Einzelvorgängen der bestehenden Fehde beweisen könne. Nachdem auf einem ersten Treffen, an dem auch Statz von Bongart teilnahm, diese Dinge – vorgeblich einvernehmlich – geklärt werden konnten, habe Reinhard in der Nacht darauf seinen Bruder Konrad in die Unterkunft Johanns von Gronsveld geschickt, um diesen bitten zu lassen, sich zu Reinhard zu begeben. Johann, der schon geschlafen hätte, sei dieser Aufforderung ohne Zögern und Bedenken gefolgt; Konrad gibt sogar die scherzenden Begrüßungsworte zwischen Johann und Reinhard wieder. Plötzlich seien Statz von Bongart und Engelbert von Schönforst mit zwei Knechten erschienen. Reinhard von Schönforst habe überrascht getan: *Doe sprach der heer van Schoonvoerst, wan comt ir nu, doe saechde her Stas van den Bongart, ich waende das ir ons riept*. Engelbert von Schönforst habe dieses einleitende Geplänkel mit den barschen Worten beendet, es sei nun lange genug ‘gebetet’ worden, *ende doe mit toech he dat sweert*.

Den folgenden Passus, wie Konrad von Schönforst die Tat zu vereiteln suchte, mag er zu seiner Verteidigung ausgeschmückt haben; denn die Absicht seines Berichtes lag in der Darlegung seiner eigenen Unschuld: Er sei Engelbert unter das Schwert gelaufen und habe ihn mit seinen Armen umklammert; dabei habe er an Reinhard's Gewissen appelliert, indem er rief: *du boeser verreder van Schoonvorst saltu lijden, dat dis man op dinen gheloeve ende op diin woerde hi hermoert sal weerden, want icken op dinen gheloeve her bracht hebbe*. Unterdessen sei aber Statz von Bongart mit zwei Knechten erschienen, habe Johann von Gronsveld ergriffen und *dede hoem die doet aen*. Nun habe auch Godart von Schönau die Kammer betreten *mit eynen gerochden metse* und Konrad unter Todesdrohung gezwungen, seinen Bruder Engelbert loszulassen, *oft her steeck mich meinen Hals aef*. Zwar seien noch Godart von Bongart und sein gleichnamiger Sohn sowie *Eirnken*, der Rentmeister von Schönforst, erschienen, doch was sie getan hätten, *des in sach ich niet*. Konrad, der bei allen Heiligen seine Unschuld beschwor, bezeichnete als die an der Ausführung der Tat beteiligten Mörder Reinhard und Engelbert von Schönforst, Statz von Bongart und Godard von Schönau.

Eine zusätzliche Dramatik auf der familiären Ebene erhält der Vorfall dadurch, dass Johann von Gronsveld der zweite Mann der Margarethe Scheiffart von Merode war, die in erster Ehe mit Johann I. von Schönforst, dem Bruder Reinhard's und Engelbert's, verheiratet, also die Schwägerin der beiden war.¹⁰⁷² Möglicherweise hatte es auch von dieser Verbindung her nach dem Tode Johanns I. von Schönforst, 1381, Auseinandersetzungen um einzelne Besitz-

¹⁰⁷¹FRANQUINET, Schoonvorst, S. 314-318 Nr. 13. Eine teilweise recht freie Übertragung ins Neuhochdeutsche findet sich bei SCHEINS, Beiträge, S. 16-18.

¹⁰⁷²DOMSTA, Merode I, S. 74.

titel des Erbes gegeben, die nach der erneuten Eheschließung Margarethes von Merode die Fehde der Schönforster mit ihrem Gatten, Johann von Gronsveld, weiter anfachten; dies könnte auch die Beteiligung Engelberts erklären, der von der Gronsvelder Usurpation der Besitzrechte um Schönau kaum betroffen gewesen sein dürfte.¹⁰⁷³

Die Vermittlerrolle Konrads von Schönforst, die es ermöglichte, Johann von Gronsveld nach Aachen zu locken, ist durchaus glaubhaft; denn er war durch seine recht nahe Verwandtschaft mit beiden verfeindeten Seiten als Vermittler geradezu prädestiniert: Seit 1372 war er mit Katharina von Argenteau, einer Nichte des Opfers verheiratet, deren Mutter eine Schwester Johanns von Gronsveld war;¹⁰⁷⁴ um so wichtiger war es ihm auch, sich gegenüber dem Bruder Johanns, Heinrich von Gronsveld, dem Adressaten seiner Schilderungen, von jedem Verdacht einer Tatbeteiligung zu befreien.

Ist es nach dem Bericht Konrads von Schönforst zwar Statz von Bongart gewesen, der die tödlichen Hiebe austeilte, so betrachteten die Zeitgenossen offenbar Reinhard von Schönforst ebenso sehr als Schuldigen, sei es, weil sein Zwist mit Gronsveld vorher stärkere Aufmerksamkeit erregt hatte oder weil er in der späteren Fehde als Anführer seiner Partei aufgetreten ist. In einer Aachener Chronik heißt es: *1386 aen samptagh nach st. Bartholomei schlugen die van Schonforst ... den hern Johan van Grunßfeld thodt.*¹⁰⁷⁵ Man wird unterstellen dürfen, dass hier auch Godart von Schönau und die Brüder von Bongard unter den Schönforstern subsumiert werden; die Verwandtschaftsverhältnisse waren offensichtlich bekannt. Die sich anschließende Fehde, an der fast alle Herren der Umgegend und viele Bewohner der Städte Maastricht und Köln teilnahmen,¹⁰⁷⁶ zog starke Verwüstungen nach sich: Reinhard brannte Oupeye, aus dem Besitz der Gronsvelder, Walhorn und andere limburgische Dörfer nieder;¹⁰⁷⁷ seinen eigenen Besitzungen wird es ähnlich ergangen sein.

Aufgrund dieses allen Idealen von ritterlicher Tugend und Moral widersprechenden Vorfalles verlor er auch bei Johanna von Brabant erheblich an Ansehen. Froissart betont den Zorn der Herzogin und des gesamten Landes über die Ermordung Gronsvelds.¹⁰⁷⁸ In einem leider nur bruchstückhaft erhaltenen Schreiben an die Stadt Maastricht vom 6. Juli 1387 erklärte die

¹⁰⁷³ Zu seinen Besitzrechten im einzelnen vgl. unten S. 263-268.

¹⁰⁷⁴ Der Heiratsvertrag datiert vom 10. September 1372 und wurde von Seiten der Braut von Heinrich von Gronsveld und seiner Frau Mechthild von der Heiden, von Dietrich von Welchenhausen und seiner Frau Katharina von Gronsveld, Johann von Gronsveld sowie Frambach van den Broecke ausgestellt, welche die Braut als ihre *eenckelen, dochter ind nichte* bezeichnen; RALM, 1.177, Nr. 404. Die Mutter der Braut war also Katharina von Gronsveld, die in erster Ehe mit Johann von Argenteau und in zweiter Ehe mit Dietrich von Welchenhausen verheiratet war. Vgl. auch unten S. 258.

¹⁰⁷⁵ QUIX, Königliche Kapelle, S. 68. Vgl. auch FRANQUINET, Schoonvorst, S. 266f.; GROSS, Reinhard, S. 65.

¹⁰⁷⁶ Noch in seiner Sühne wegen der kurkölnisch-märkischen Fehde mit dem Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden vom Oktober 1387 nahm er Heinrich von Gronsveld aus, weil er mit diesem in Fehde liege; REK IX, S. 389f. Nr. 1513f.

¹⁰⁷⁷ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 267 Anm. 1.

¹⁰⁷⁸ Siehe oben S. 220 mit Anm. 1056.

Herzogin ihre Verbundenheit mit den Bürgern der Stadt in ihrer Auseinandersetzung mit denen von Schönforst – jener angesprochenen Fehde – und versprach, weder von diesen noch von ihren Helfern irgendeine Sühne anzunehmen.¹⁰⁷⁹ Reinhard scheint in der ganzen Region stark an Ansehen eingebüßt zu haben: In der 1392 wieder aufgenommenen Fehde zwischen Reinhard von Schönforst und Johann von Reifferscheid bezeichnete Letzterer ihn als *ein bose vereder ind morder als lant kundich is*.¹⁰⁸⁰

Die befehdeten Mörder des Herrn von Gronsveld versuchten offenbar nicht nur, sich vor dem Landfriedensgericht zu verteidigen, sondern ihrerseits ihre Fehdegegner dort anzuklagen. So antwortete am 22. Mai 1389 der Aachener Magistrat auf die Klagen Godarts von Schönau, die dieser beim Landfriedensbund gegen die Stadt vorgebracht hatte. Es ging dabei nur noch um die im Zuge der nach dem Mord entstandenen Fehde verübten Gewalttaten: die Zerstörung eines Schönauer Brauhauses und eine dieser vorausgegangene Zechprellerei Aachener Bürger sowie den Diebstahl eines Hengstes; beide Punkte wiesen die Adressaten lapidar zurück mit der Bemerkung, wenn er ihnen die einzelnen Personen konkret benennen könne und wüsste, wann sie sich in der Stadt aufhielten – was wohl kaum möglich war –, wollten sie die Delinquenten zur Rechenschaft ziehen. Der letzte Punkt schließlich wirft ein Licht auf das Ausmaß der Fehde: Godart warf der Stadt offenbar vor, ihm das Stadtrecht verweigert zu haben, was diese mit dem Hinweis bestritt, er habe nie darum ersucht. Sie bestätigte allerdings, dass Godart beim Magistrat anfragen ließ, ob er in die Stadt kommen dürfe, was dieser abschlägig beschiedenen habe. *Ind dat is in dem besten gadain, wat wir ons in vurworden yem zogeven niet bewairen en kunden umb dat unser burgern ind andern luden viel schaden van den slage, kanve ind van brande in dies den veeden, da he ind die sinen by ind angewweist sin, wedervain ind geschiet sin*.¹⁰⁸¹ Sei es, weil Godart von Schönau nicht mehr in der Position war, Forderungen stellen zu können, oder weil er es aus anderen Gründen nicht für ratsam gehalten hat, seine Anklagen hartnäckig weiterzuverfolgen, bekannte er bereits zweieinhalb Wochen später, am 7. Juni, sich mit der Stadt Aachen bedingungslos ausgesöhnt zu haben, ohne nochmals auf einzelne Punkte einzugehen.¹⁰⁸²

Für Reinhard von Schönforst ist ein vergleichbarer Vorgang – weniger detailliert und zudem leider undatiert – überliefert; er würde sich jedoch gut in die Ereignisse nach dem Mord an Johann von Gronsveld einfügen: Reinhard wandte sich wegen der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen ihm und der Stadt an die Aachener Ratsherren Kuno van dem Eychhorn und Godart Colin. Interessanterweise ging es dabei nicht um die Beilegung konkreter Differenzen, sondern um die Einrichtung eines kurzfristig einberufbaren Gremiums, das aus je zwei bevollmächtigten Delegierten beider Seiten bestehen sollte und dessen Zusammenkünfte ohne

¹⁰⁷⁹ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 318 Nr. 14.

¹⁰⁸⁰ STAA, RA I, Y 321; Hervorhebung v. Verf.

¹⁰⁸¹ STAA, RA I, Z 71.

¹⁰⁸² STAA, RA I, Y 356.

lange Verzögerung von jedem, der klagen wolle, zu beantragen sei.¹⁰⁸³ Es ist nicht bekannt, ob dieses an interterritorial agierende politische Institutionen erinnernde Gremium tatsächlich zustande kam, doch drückt sich allein in dem Vorhaben aus, wie groß das Interesse Reinhard an der Friedenswahrung mit der seinem Stammsitz unmittelbar benachbarten Stadt Aachen war. Möglicherweise nicht zufällig, sondern weil er sich in Schönforst nicht sicher genug fühlen konnte, wurde der Brief im etwas weiter entfernten Monschau abgefasst.

Eine ähnliche Motivation der Friedenssicherung mit der Stadt Aachen mag Reinhard von Schönforst für die Fundierung eines besonderen Verhältnisses zugrunde gelegen haben: Seit dem 2. Januar 1381 war er für eine Leibrente in Höhe von 100 Gulden – fällig am Neujahrstag – Mann der Stadt Aachen geworden.¹⁰⁸⁴

Mit den Hauptschuldigen, den Verursachern der Fehde, Reinhard von Schönforst und Statz von Bongart, vermittelte Erzbischof Friedrich 1389 eine Sühne, derzufolge beide je einen Sühnealtar in der Schönforster Kapelle zu Aachen, einer Stiftung Reinhard von Schönau auf dem Gelände seines Aachener Stadthofes,¹⁰⁸⁵ errichten und eine ewige Messe für das Seelenheil des Getöteten stiften mussten.¹⁰⁸⁶ Überliefert ist leider nur eine Zusatzurkunde zu der nicht mehr erhaltenen Hauptsühne. Den Brüdern Statz und Godart von Bongart, sowie Godart von Schönau wurde gestattet, ihre Pilgerfahrt zum Heiligen Grab von zwei Jahren auf ein Jahr zu verkürzen, das sie jenseits der Alpen (*des Lamparschen gebirges*) zubringen mussten; dafür aber sollten sie innerhalb des zweiten Jahres in der Schönforster Kapelle in Aachen einen Sühnealtar errichten. Reinhard von Schönforst wird nicht erwähnt; vermutlich erhielt er eine eigene Urkunde gleichen Inhalts; denn er war – wie aus dem weiteren hervorgeht – ebenfalls an der Stiftung beteiligt.¹⁰⁸⁷ Da auch Godart von Bongart in diese Sühne miteinbezogen

¹⁰⁸³ STAA, RA I, Y 299.

¹⁰⁸⁴ STAA, RA I, Y 6. Am 2. Januar 1390 quittierte Reinhard's Ehefrau, Johanna von Eschweiler, über einen Vorschuss von 25 Gulden auf die Leibzucht des Jahres 1391, obwohl sie am selben Tag die für das Jahr 1390 fällig gewordene Leibzucht von 100 Gulden entgegengenommen haben muss. Weitere Erwähnungen der Mangeldzahlungen an Reinhard bei LAURENT, Stadtrechnungen, S. 354 (1386) und 399 (1394). Am 30. Juni 1393 bezeugte er zudem die Erklärungen Johanns, Bastard von Kinzweiler, und Godarts, Bastard von Vlatten, für je 60 Mark jährlich Mannen der Stadt Aachen geworden zu sein; STAA, RA I, Y 37, 40.

¹⁰⁸⁵ Vgl. oben S. 184.

¹⁰⁸⁶ REK IX, S. 474 Nr. 1779 (1389 IV 6).

¹⁰⁸⁷ Zur Rekonstruktion einer verlorenen Hauptsühneurkunde vgl. ausführlich SCHEINS, Beiträge, S. 19f. Reinhard II. scheint diesem Stiftungskomplex um die Schönforster Kapelle keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, da es bis zum Jahre 1403 einer Gruppe von Leuten gelungen war, ein Gebäude im Bering der Kapelle zu besetzen. Am 29. Juni 1403 erging eine Aufforderung Reinhard's, das Haus zu räumen und dem Kaplan der Kapelle zu übergeben; STAA, RA II, Allg. Prozesse 1353 I (nicht foliiert) – QUIX, Karmelitenkloster, S. 178f. Nr. 45. Nachdem diese Mahnung offensichtlich ohne Resonanz geblieben war, folgte am 1. August ein nun schärfer formuliertes Schreiben, das mit der Androhung weiterer rechtlicher Schritte endete; HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 43. Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit ist nichts bekannt.

wurde, Engelbert von Schönforst aber nicht, so ist zu vermuten, dass eine Untersuchung des Verbrechens stattgefunden hat, in deren Ergebnis die Tatbeteiligung anders gewichtet worden war, als im Bericht Konrads von Schönforst. Weitere Hinweise auf einen solchen mutmaßlichen Versuch der Aufklärung des Verbrechens gibt es jedoch nicht. Als Hauptschuldige – so lässt sich rekonstruieren – galten die Brüder Godart und Statz von Bongart sowie Godart von Schönau, denn nur sie haben die Wallfahrt über das Meer tatsächlich angetreten.¹⁰⁸⁸

Für seinen Anteil an dieser Stiftung wies Reinhard im Januar 1391 eine Erbrente von 25 Gulden auf die Akzise seiner Brauhäuser *up der Beveren* in der Herrschaft Schönforst an bzw. auf die besten Gülten, die zu seiner Burg Schönforst gehörten.¹⁰⁸⁹ Der Bongart'sche Anteil an der Aachener Altarstiftung betrug offenbar nur 10 Gulden;¹⁰⁹⁰ allerdings war wegen dieser Sühne auch in Bocholtz bei Simpelveld (ca. 7 km nordwestlich von Aachen) eine weitere Altarstiftung fundiert worden.¹⁰⁹¹ Das Patrozinium des Schönforster Altars bezog sich auf die Heiligen Johannes den Täufer, Johannes den Evangelisten und Katharina; die bongart'sche Stiftung bezeichnete Maria und die Heiligen Georg (Joris) und Christoph als Altarpatrone.¹⁰⁹² Die Nennung unterschiedlicher Patrozinien bestätigt, dass es sich um zwei Altäre handelte, die auch getrennt voneinander zu dotieren waren, womit auch die Ausstellung unterschiedlicher Sühneurkunden – an die von Bongart und Reinhard von Schönforst – zu erklären wäre. Nachdem die Sühne von kirchlicher Seite her anerkannt war, konnte Reinhard II. von Schönforst am 5. Juni 1389 mit der Stadt Aachen bezüglich der *Doitveden* zwischen Gronsveld und ihm selbst einen Vergleich schließen wegen aller gegenseitigen *Oevergriffe*.¹⁰⁹³ 1399 übertrugen Heinrich von Gronsveld und seine Frau Johanna von Merode als Kollatoren der Altäre die Stiftungsrenten den Aachener Dominikanern (*deme Cloister van den pretigeren*),¹⁰⁹⁴ in deren

¹⁰⁸⁸ Dies geht aus einer Erklärung der Ehefrauen der Gebrüder von Bongart bzw. des Bruders Godarts von Schönau bezüglich der Stiftung des Sühnealtars hervor; REK IX, S. 521 Nr. 1944.

¹⁰⁸⁹ REK X, S. 1 Nr. 3. Das Regest interpretiert *panhuseren* als Ziegeleien; es sind jedoch Brauereien darunter zu verstehen, bei denen über die Bierakzise recht hohe Einkünfte entstehen konnten; vgl. oben S. 25, 27. Vgl. auch das dort angeführte Dokument (STAA, RA I, Z 71), in dem ausdrücklich davon die Rede ist, dass in dem Schönauer *panhuyse ... byer ... uffgedroncken* wurde.

¹⁰⁹⁰ Statz von Bongart (d. Ä.) und seine Frau Bela von Putten bestätigten am 18. März 1396 sowohl die Höhe der Jahrrente von 10 Gulden, als auch die von bongart'scher Seite benannten Altarpatrozinien; QUIX, Karmelitenkloster, S. 195-200 Nr. 54 (als Insert einer Urkunde vom 4. April 1475), hier: S. 197-199 – REK X, S. 386f. Nr. 1029. Seine Neffen Godart und Statz (d. J.) von Bongart bekundeten am 26. März 1396, an den Hof in der Kapelle des Schönforster Hofes in Aachen eine Jahrrente von 10 Gulden zu schulden, die am Servatiustag im Mai (13. Mai) an den Kollator des Altars, den Herrn von Gronsveld zu entrichten sei. Die Brüder geben an, wegen der Sühne zu handeln, die Erzbischof Friedrich ihrem Onkel Statz von Bongart und dem verstorbenen Godart von Schönau auferlegt hatte wegen des Todes Herrn Johans von Gronsveld; HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 87 – SCHEINS, Beiträge, S. 24-27 – REK X, S. 392f. Nr. 1036.

¹⁰⁹¹ MICHEL, Heiden, S. 249; QUIX, Pfarre, S. 37.

¹⁰⁹² REK IX, S. 521 Nr. 1944 (1390 V 03).

¹⁰⁹³ QUIX, Rimburg, S. 189 Nr. 19.

¹⁰⁹⁴ SCHEINS, Beiträge, S. 30.

Chor Johann von Gronsveld beigelegt worden war.¹⁰⁹⁵ Offenbar hatte die Familie Gronsveld mittlerweile auch für den Schönforster Altar das Kollationsrecht erhalten. Nach dem Tod der zu dieser Zeit für die Betreuung der Altäre benannten Altaristen sollte der Prior des Konvents zwei seiner Priester-Mitbrüder dazu bestimmen, täglich im Chor der Dominikanerkirche in Aachen die Messe zu lesen.¹⁰⁹⁶

Mit der Unversöhnlichkeit der Herzogin von Brabant gegenüber Reinhard von Schönforst nach dem Attentat auf Johann von Gronsveld waren die geschäftlich-politischen Beziehungen nach Brabant zwar weitgehend auf die noch aus der vorangegangenen Zeit stammenden Verbindlichkeiten beschränkt, die Belastungen auf Kerpen stiegen dennoch weiter an: Als die greise Herzogin am 15. Februar 1387 Herzog Philipp dem Kühnen von Burgund, ihrem *tres amé nepveu* – in Wirklichkeit war er der Mann ihrer Nichte Margarethe von Flandern –, die Burgen, Länder und Städte Limburg, Herzogenrath, Dalhem, Kerpen, Sprimont und Wassenberg übertrug, wurde die Pfandbelastung von Dalhem mit 3 000 Moutonen, die von Kerpen mit 6 000 alten Schilden angegeben.¹⁰⁹⁷ Herzog Philipp stellte am folgenden Tag die entsprechende Gegenurkunde aus, in der er vor allem das Recht betonte, die Pfänder zurückkaufen zu können,¹⁰⁹⁸ was ihm eine Woche darauf von Herzogin Johanna bestätigt wurde.¹⁰⁹⁹

B. V.1.5. Der Niedergang: Die Veräußerung der Ressourcen in kriegerischen Händeln

Am 30. November 1387 erfolgte die lange aufgeschobene Sühne Reinhard von Schönforst mit dem Kölner Erzbischof wegen der kurkölnisch-märkischen Fehde.¹¹⁰⁰ Reinhard sollte dem Erzbischof 4 500 schwere Goldgulden erstatten. Da Reinhard aber über eine solche Summe offenbar nicht verfügte, wies er dem Kurfürsten die Hälfte seiner Burg Schönforst an. Zusätzlich sollten Erzbischof Friedrich jährlich 100 Gulden aus den Schönforster Appertinenzien für die Amtleute und Diener auf der Burg zustehen. Mit der Begründung, dass die Burg

¹⁰⁹⁵ SCHEINS, Beiträge, S. 33; DE CHESTRET DE HANEFFE, Gronsveld, S. 41.

¹⁰⁹⁶ HSAD, Handschriften, N I 6 XII f° 104 (Abschrift) – QUIX, Karmelitenkloster, S. 200f. Nr. 55 – SCHEINS, Beiträge, S. 30. Fast hundert Jahre später war dieser Dienst offenbar in Vergessenheit geraten, weswegen die Übertragung des Kollationsrechtes an die Aachener Dominikaner am 8. November 1483 von den Nachfahren des Herrn von Gronsveld erneuert wurde; QUIX, Karmelitenkloster, S. 203-208 Nr. 57f. – SCHEINS, Beiträge, S. 31. Zum Fortgang der Auseinandersetzung zwischen der Familie von Gronsveld bzw. deren Erben und den Aachener Dominikanern vgl. ausführlich SCHEINS, Beiträge, S. 32-37.

¹⁰⁹⁷ NIEUWENHUYSEN, Ordonnances Philipp le Hardi II, S. 766-770 Nr. 715 – WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 663f. Nr. 139 – VERKOOREN, IB III/1, S. 106 Nr. 6381.

¹⁰⁹⁸ NIEUWENHUYSEN, Ordonnances Philipp le Hardi II, S. 770f. Nr. 716.

¹⁰⁹⁹ NIEUWENHUYSEN, Ordonnances Philipp le Hardi II, S. 771-773 Nr. 717 – WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 664f. Nr. 140.

¹¹⁰⁰ REK IX, S. 389f. Nr. 1513f.

Schönforst vom Reich zu Lehen rühre und Reinhard es seinem Schwiegersohn Bernhard von Fleckenstein mit seiner Tochter Johanna in die Ehe gegeben habe, vorbehaltlich der Pfandschaft des Erzbischofs, gelobten Reinhard und Bernhard dem Erzbischof, binnen Jahr und Tag die Genehmigung und urkundliche Bestätigung der Pfandschaft vom Römischen König zu erwirken. Reinhard versprach zudem die Offenhaltung der Burgen Schönforst, Monschau und Kerpen, außer gegen den König und die Herzogin von Brabant. Er erklärte auch, die Burg Wachtendonk (ca. 12 km südlich von Geldern), die ihm versetzt worden war, nicht eher Arnold dem Jungen von Wachtendonk, seinem Neffen, übergeben zu wollen, bevor nicht die Ansprüche des Erzbischofs daran befriedigt sein würden.¹¹⁰¹ Entweder hatte Reinhard Wachtendonk als Pfand mit Hilfe des Kölner Metropoliten gewonnen, oder dieser hatte andere Teile der Herrschaft pfandweise erworben. Erzbischof Friedrich jedenfalls glaubte seine Ansprüche wohl besser gesichert, solange Reinhard von Schönforst den Zugriff auf Wachtendonk besaß, das für das Kölner Erzstift von großer strategischer Bedeutung war.

Diese Zugeständnisse mussten – gerade weil sie auch den Stammsitz Schönforst betrafen – Reinhard hart treffen. Die Gründe dafür, dass die Sühne erst drei Jahre nach dem Friedensschluss zwischen dem Erzbischof und dem Grafen von der Mark zustande kam, sind sicherlich in den geschilderten politischen und persönlichen Verstrickungen Reinhardts in den Jahren 1385 bis 1387 zu suchen. Dabei hat sich die zeitliche Verzögerung der Regelung dieses Konfliktes zweifellos nachteilig für ihn ausgewirkt, da Ende 1387, nach der kurkölnisch-märkischen Fehde und der langjährigen Gronsvelder Fehde, als er mitten in der nach der Ermordung Johanns von Gronsveld neu entstandenen bzw. ausgeweiteten Fehde stand, sich seine Ressourcen vermutlich ihrem Ende zuneigten.

Mit der Übergabe der brabantischen Pfänder Reinhardts von Schönforst an das wirtschaftlich wesentlich potentere Burgund im Zuge des Machtwechsels in den Niederlanden war die potentielle Ablösung dieser Pfandschaften zwar deutlich näher gerückt, ein konkreter Rückzahlungstermin aber nicht kalkulierbar. Unterdessen war Reinhardts finanzielle Situation offenbar erheblich schwieriger geworden: Im Juli 1386 konnte er Friedrich und Dietrich von Dollendorf, mit denen er über seine Schwester Mechthild verschwägert war, nicht einmal die noch moderat zu nennende Summe von 420 Gulden bezahlen.¹¹⁰² Als er am 22. Juli 1389 den Ritter Gerhard von Widdenau auf ein Jahr zum Amtmann von Kerpen bestellte, fügte er den Auftrag hinzu, die Burg nach Ablauf dieser Frist eventuell an den Ritter Karsilius von Palant, Herrn von Breidenbent, den Schwager seines Bruders Engelbert, zu übergeben, für den Fall, dass Reinhard seine Schulden bei dem Herrn von Palant in Höhe von 4000 Gulden sowie die Rate des kommenden Jahres in Höhe von 200 Gulden bis dahin nicht bezahlt haben sollte.¹¹⁰³

¹¹⁰¹ Vgl. dazu unten S. 238-239.

¹¹⁰² LHAK, 29 E, Nr. 19.

¹¹⁰³ HASK, HUA Nr. 4136 – HÖHLBAUM, Mittheilungen III/9, S. 56f. Nr. 4136. Als ein weiterer von Reinhard von Schönforst eingesetzter Amtmann von Kerpen ist für einen unbestimmten Zeitraum der

Diese in Aussicht gestellte Weiterverpfändung an einen Jülicher Vasallen war möglicherweise auf Drängen des Herzogs von Jülich zustande gekommen, der seinen Anspruch auf Kerpen nicht aufgegeben hatte; denn auffallenderweise versicherten Herzog Wilhelm II. und seine Frau Maria am selben Tag den Schönforster, der an ihrer Stelle den Pfandbesitz Kerpen innehatte, ihrer Unterstützung.¹¹⁰⁴ Auch nach anderen Quellen ist von einer neuerlichen Intensivierung der Kontakte Reinhard von Schönau in das Herzogtum Jülich seit Ende der 1380er Jahre auszugehen,¹¹⁰⁵ die nicht nur geschäftlich-finanzieller Art waren: Im März 1390 erklärte Herzog Wilhelm II. von Jülich schriftlich, Reinhard von Schönforst, den er als seinen Verwandten (*neven*) bezeichnet, habe weder ihm noch Männern aus seinem Rat empfohlen – wie Herzogin Johanna von Brabant ihm nach Aussagen Reinhard selbst vorwerfe –, in der Auseinandersetzung mit der Herzogin hart zu bleiben, was ihnen gut vergolten werden würde.¹¹⁰⁶

Die Situation Reinhard wird sich auch nicht wesentlich verbessert haben, nachdem Philipp von Burgund Dalhem Ende 1393/Anfang 1394 wieder eingelöst hatte,¹¹⁰⁷ denn das erhaltene Geld musste Reinhard sicherlich zu einem großen Teil zur Minderung seiner hohen Schuldenlast verwenden. In der Folge der Besitzübertragungen durch Herzogin Johanna an den Herzog von Burgund wurde Reinhard – wohl schon 1387 – gegen 2 000 rheinische Gulden auch formal Vasall Herzog Philipps von Burgund,¹¹⁰⁸ der diesen Betrag aber erst zehn Jahre später entrichtete, so dass die vereinbarte Ligesse vorher nicht wirksam werden konnte. Philipp von Burgund beglich am 18. März 1397 aber nicht nur die Schuld aus dem Jahre zuvor gegebenen Lehnsversprechen, woraufhin Reinhard seinen Lehnsrevers erneuerte, sondern der Herzog löste zugleich für weitere 10 000 rheinische Gulden Burg und Land Kerpen

Ritter Giselbert Brente von Viernich belegt; UB St. Gereon/Köln, S. 530 Nr. 549 – REK XI, S. 510f. Nr. 1826.

¹¹⁰⁴ HSAD, Jülich-Berg, Hs. u. Rep. 18 Nr. 305.

¹¹⁰⁵ Einer Urkunde vom 4. Juli 1389 zufolge, die ursprünglich wohl einen Zusatz zu einem nicht mehr erhaltenen Vertrag darstellte, gestattete Herzog Wilhelm II. von Jülich Reinhard von Schönforst, die diesem gestellten Bürgen, so weit sie herzogliche Untertanen seien, bei Nichtbezahlung der Schulden angreifen zu dürfen; HSAD, Jülich-Berg, Hs. und Rep. 18, Nr. 302. Am 19. Juli 1389 befahlen Herzog Wilhelm II. und seine Frau Maria ihrem Amtmann zu Kaster, Reinhard von Schönforst seine Einkünfte nicht vorzuenthalten; HSAD, Jülich-Berg, Hs. und Rep. 18, Nr. 306.

¹¹⁰⁶ VAN DOORNINCK, Acten B Nr. 23, S. 57.

¹¹⁰⁷ Das exakte Datum ist nicht bekannt. Der Rückerwerb geht aus einer Rechnung des General-Rentmeisters des Herzogtums Limburg für den Zeitraum vom 25. November 1393 bis zum 24. Juni 1394 hervor; GACHARD, Inventaire CC II, S. 106 Nr. 5725.

¹¹⁰⁸ VERKOOREN, IB III/1, S. 125f. Nr. 6432; das Stück ist leider undatiert, wird aber von VERKOOREN dem Jahr 1387 zugeordnet. Reinhard von Schönforst gab die Erklärung gegenüber dem herzoglichen Rat Johann von Poucques ab, mit dem Versprechen, sein Homagium dem Herzog persönlich bis zum kommenden Pfingstfest leisten zu wollen. Es wäre also denkbar, dass Reinhard schon bald nach der burgundischen Übernahme der genannten Brabanter Besitzungen, also bereits im Jahre 1386, diesen Lehnsvertrag schloss.

1394 lag Reinhard von Schönforst im Streit mit Reinald von Jülich, dem Bruder Herzog Wilhelms. Dieser Konflikt ging möglicherweise noch auf die Aktion gegen Reifferscheid aus dem Jahre 1385 zurück, bei der Reinald von Jülich Helfer Johanns von Reifferscheid gewesen war.¹¹¹⁰ Die achtjährige Frist, innerhalb derer Johann von Reifferscheid in seiner Sühne mit dem Landfrieden vom 11. Oktober 1385 Stillhalten geschworen hatte,¹¹¹¹ war gerade abgelaufen, so dass er durch die erneute Aufnahme seiner Fehde nicht zum Sühnebrecher wurde. Im Zuge dieses erneut ausgebrochenen Krieges fielen die Schönforster mit Unterstützung der Heinsberger und des Rates der Stadt Köln über das Jülicher Land her und – wie eine Aachener Chronik berichtet – misshandelten es wie Räuber.¹¹¹² Da Reinhard von Schönforst dabei die Gefangennahme Reinalds von Jülich und Johanns von Reifferscheid gelang, konnte er von Herzog Wilhelm von Jülich-Geldern für die Freilassung seines Bruders ein hohes Lösegeld erpressen: Am 18. Februar 1394 versprach der Herzog seinem *lieve neve* Reinhard von Schönforst, für die Freilassung seines Bruders für die Dauer von sechs Jahren Burg Wilhelmstein (*slot Wyllemsteyne*) mit allem Zubehör zu verpfänden, ebenso die Vogtei (*vachdie*) von Aachen mit allen ihren Rechten und ihrem Zubehör. Nach Ablauf dieser sechs Jahre sollte der Herzog die Pfänder mit 6 000 rheinischen Gulden oder anderer entsprechender Währung auslösen. Zusätzlich musste er Reinhard von Schönforst im darauf folgenden Mai 10 000 rheinische Gulden bezahlen.¹¹¹³ Mittels des so erpressten Geldes konnte Reinhard seine desolate finanzielle Situation vermutlich nicht nur konsolidieren, sondern zum ersten Mal seit Jahren seine territoriale Grundlage – abgesehen von den Pfandbesitzungen – erweitern; denn wahrscheinlich war es dieses Geld, das Reinhard von Schönforst den im selben Jahr, mit Ur-

¹¹⁰⁹ VERKOOREN, IB III/2, S. 29 Nr. 7099, S. 32 Nr. 7107f.

¹¹¹⁰ Dass für Reinhard von Schönforst die Angelegenheit mit Johann von Reifferscheid mit dem erfolgreichen Landfriedenszug 1385 nicht erledigt war, zeigt die Klage, die der Reifferscheider noch 1392 über das Verhalten Reinhard von Schönforst bei der Stadt Aachen erhob; STAA, RA I, Y 321. Demnach habe Reinhard von Schönforst zu Andernach in Anwesenheit des Kölner Erzbischofs und des Herzogs von Jülich behauptet, Johann von Reifferscheid erfülle nicht die eingegangenen Verträge und solle deshalb in die Haft des Erzbischofs genommen werden. Auf diese Beleidigungen hin bot Reifferscheid ihm vor den versammelten Edelleuten den Fehdehandschuh, den Reinhard aber nicht annahm (*Ind warp eme den henschen vur sin burst, ind hie des henschen neit en naam noch en wolde neemen, ind hie den henschen van eme shutte ind neit en wolde.*)

¹¹¹¹ REK IX, S. 259f. Nr. 1027.

¹¹¹² GROSS, Reinhard, S. 66. Ein undatiertes Brief von einem 22. Oktober, den Reinhard II. an Herzog Wilhelm von Jülich schrieb, lässt vermuten, dass es schon im Vorfeld dieses Krieges zwischen beiden Seiten zu Zwischenfällen gekommen war, denn Reinhard beteuerte, mit dem Angriff auf den herzoglichen *weermeester* – der ihm sicherlich nicht vollkommen grundlos vorgeworfen wurde – nichts zu tun zu haben, und versicherte ihn in sehr devotem Ton seiner Treue und Aufrichtigkeit; VAN DOORNINCK, Acten B No. 24, S. 60f.

¹¹¹³ VAN DOORNINCK, Acten B No. 24, S. 147-151. Die leider undatierte, aber vermutlich am selben Tag erfolgte Bestätigung Reinhard von Schönforst für diesen Vertrag findet sich ebd., S. 160-163.

kunde vom 12. Juli 1394, belegten Erwerb der Herrschaften Tielt und Tielt-St. Martin von Heinrich van der Lecke und Adelheid von Stolle ermöglichte.¹¹¹⁴

Am selben Tag der erzwungenen Jülicher Pfandverschreibung, dem 18. Februar 1394, ging er mit Herzog Wilhelm ein sicherlich ebenfalls erpresstes gegenseitiges Schutzbündnis ein: Wilhelm öffnete ihm die festen Plätze in Geldern, Jülich und Zutphen, Reinhard versprach die Offenhaltung seiner Burgen Schönforst, Monschau und Kerpen – solange er letztere noch in Besitz habe.¹¹¹⁵

Auch Junggraf Gerhard von Sayn, der Schwager von Reinhard's Nichte Katharina von Schönforst, geriet in die Gefangenschaft des Herrn von Heinsberg und des Herrn von Schönforst. Am 17. April 1395 erklärte der Junggraf von Sayn, dem Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden seine Veste Homburg auf dessen Lebenszeit zu öffnen, weil der Metropolit ihm geholfen habe, sich aus dieser Gefangenschaft zu lösen.¹¹¹⁶ Offenbar war in diesen Konflikt auch die Stadt Aachen verwickelt, die den Druck, den Reinhard von Schönforst mittels seiner hochgestellten Geiseln auf den Herzog von Jülich ausüben konnte, für sich auszunutzen versuchte. In der Vergleichsurkunde Herzog Wilhelms von Jülich-Geldern mit der Stadt Aachen vom 25. April 1394, in der sie den Herzog in ausführlicher Weise die Beachtung aller städtischen Privilegien bestätigen ließ, steht Reinhard von Schönforst an der Spitze der Zeugen; der Aussteller bezeichnet ihn als *onsen lieven neven ende rait*.¹¹¹⁷ Ein Blick auf die übrigen Zeugen bestätigt, dass der Herzog kaum auf die Mitglieder seines Rates zurückgreifen konnte, sondern die Beurkundung gleichsam 'alleine' – bzw. mit nur kleinem Gefolge – vermutlich in Aachen vornehmen musste.¹¹¹⁸ Am folgenden Tag, dem 26. April 1394, bestätigte Reinhard von Schönforst den Erhalt der Burg Wilhelmstein sowie der Meierei und Vogtei von

¹¹¹⁴ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 41 – HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 144v-145 Nr. 105. Eine weitere Urkunde vom darauf folgenden 11. Januar befasste sich mit der Einhaltung der Übergabemodalitäten; HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 122v-123 Nr. 75. Weitere Urkunden zu dieser Angelegenheit bei HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 175-175v Nr. 142f. Die Herrschaften Tielt und Tielt-St. Martin wurden spätestens mit der Übernahme durch den Herrn van Diest der Herrschaft Zichem zugerechnet. Im August 1425 waren sie als Mitgift der Johanna von Diest, der Enkelin Thomas' von Diest, vorgesehen; LACOMBLET, UBNrh. IV, S. 197-199 Nr. 170 – KREMER, Akademische Beiträge I, S. 80-86 Nr. 42. Vgl. auch unten S. 329.

¹¹¹⁵ NIJHOFF, Geschiedenis III, S. 188 Nr. 187, mit falschem Datum 19. Februar. Vgl. auch NIJHOFF, Geschiedenis III, S. 189-193 Nr. 190.

¹¹¹⁶ LHAK, 2, Nr. 30 – REK X, S. 287f. Nr. 811.

¹¹¹⁷ VAN DOORNINCK, Acten B No. 24, S. 174-177.

¹¹¹⁸ An zweiter Stelle der Zeugenliste ist *her Johan van den Velde* aufgeführt, ein Gefolgsmann Reinhard's von Schönforst, denn dieser bezeichnet ihn in seiner Urkunde für den Herzog von Jülich vom 18. Februar als *minen lieven man*. Weitere Zeugen waren Johann van Bylant, Thomas van den Leyenhaus, Kanoniker zu Xanten und Bonn, der wohl kurzfristig die Funktion eines herzoglichen Sekretärs zu erfüllen hatte (*onsen er secretaris*), Christian van Ryswic sowie Albert van Eyle, herzoglicher Küchenmeister (*onsen cockenmeyster*). Lediglich Johann von Bylant scheint zum Rat des Herzogs gehört zu haben; vgl. NETTESHEIM, Geschichte Geldern, S. 338 Nr. 5 (1390 VII 20).

Aachen.¹¹¹⁹ Wohl erst danach wurden die Gefangenen freigelassen, was Herzog Wilhelm in einem undatierten Dokument bestätigte, jedoch nachdem er Reinhard von Schönforst zuvor die Erstattung weiterer 140 Gulden, die dieser für die Versorgung seines Bruders in der Haft ausgelegt hatte, versprechen musste.¹¹²⁰ Die Meierei und die Vogtei zu Aachen versetzte Reinhard rasch weiter: Am 7. November 1394 bekundeten die Aachener Schöffen, dass Reinhard von Schönforst diese beiden Rechtstitel, die ihm vom Herzog von Jülich und Geldern auf sechs Jahre verliehen worden seien, Heinrich Bertolf für 2100 Gulden und weitere 105 Gulden jährlich (also 5% Zinsen) überlassen habe.¹¹²¹

Mit dieser Aktion gegen Jülich hatte sich Reinhard von Schönforst auch Herzog Wilhelm zum Feind gemacht, der sich schon zwei Jahre später offenbar nicht mehr an die ihm abgepressten Bedingungen gebunden fühlte. Ende September 1396 nahm er nach siebenwöchiger Belagerung von Schönforst die Burg ein.¹¹²² Einen knappen, aber anscheinend recht gut informierten Bericht bietet die Lütticher Chronik von 1402: "In jenen Tagen belagerte der Herzog von Geldern [i. e. Jülich-Geldern] die Burg Schönforst, wo jene Geschosse von der Burg abfeuerten, die sehr weit zu hören waren. Ende September, am Michaelstag [29. September], machten die, die sich als Belagerer rund um die Burg Schönforst niedergelassen hatten, den größten Angriff; nachdem sie [die Belagerten] sich heftig verteidigt hatten, aber nicht länger widerstehen konnten, übergaben sie am folgenden Tag, dem letzten Tag im September, die Burg, ohne an Körper und Waffen Schaden leiden zu müssen, und so zogen sie frei ab. Jedoch waren viele von ihnen verwundet und getötet worden. Der Herzog von Geldern und Jülich besetzte also die Burg, nachdem sie von dort abgezogen waren, sehr rasch und legte dort von eigener Hand eine Befestigung an und ließ die Zerstörungen ausbessern und besetzte außerdem eine andere Festung, die der genannte Herr von Schönforst in seinem Land besaß."¹¹²³

¹¹¹⁹ VAN DOORNINCK, Acten B No. 24, S. 163f.

¹¹²⁰ VAN DOORNINCK, Acten B No. 24, S. 164f.

¹¹²¹ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 42 – HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 2645 p. 13. Vgl. auch MACCO, Aachener Wappen, S. 130f. Nach Ablauf der sechs Jahre verkaufte Heinrich Bertolf seine Rechte an den Aachener Schöffen, Peter von Couvenberg; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 514.

¹¹²² FRANQUINET, Schoonvorst, S. 269f.; GROSS, Reinhard, S. 68. Die beiden Autoren widersprechen sich in der Datierung: FRANQUINET gibt den 30., GROSS den 21. September an. Da beide keine Quellenangabe aufweisen und der Beleg auch ansonsten nicht zu ermitteln war, kann dieser Frage hier nicht nachgegangen werden.

¹¹²³ *In diebus illis dux Gelrie obsedit castrum de Schonvorst ubi illi de castro emittebant bombardas que multum longe audiebantur. In fine septembris, die sancti Mychaelis, fecerunt maximum insultum qui sedebant circa castrum de Schonvorst obsessis, qui cum fortiter se defendissent et non possent amplius resistere, in crastino, scilicet ultima die septembris, reddiderunt castrum salvis suis corporibus et armis, et sic libere exierunt. Plures tamen ex ipsis fuerunt vulnerati et mortui. Igitur cum existissent de castro dux Gelrie et Juliacensis tam cito illud saizivit et posuit ibi munitioem de manu sua, fecitque reparari diruta et obsedit adhuc aliud fortalitium quod tenebat predictus dominus de Schonvorst in terra sua;* BACHA, Chronique, S. 431.

Aus dieser Schilderung geht hervor, dass das Arsenal – die *bombardas* deuten auf einen modernen Stand der Waffentechnik – und die personelle Ausstattung auf der Burg recht gut gewesen sein müssen, aber auch die Anlage selbst ausreichenden Schutz bot, um einer wochenlangen Belagerung Stand zu halten.¹¹²⁴ Sicherlich waren daher auch die Verluste bzw. die Aufwendungen der Belagerer hoch gewesen.¹¹²⁵ Bei der anderen in Rede stehenden Festung handelt es sich vermutlich um die Burg Wilhelmstein, die Reinhard mit dem dazugehörigen Amt als jülichisches Pfand besaß und bald danach auf die gleiche Weise nach zweiwöchiger Belagerung ebenso verlor wie die Aachener Vogtei.¹¹²⁶

Erstaunlicherweise ist die Belagerung und die Einnahme Schönforsts auch für die Utrechter Stiftschronik des Johannes von Beke interessant, was einen Hinweis darauf gibt, welche Bedeutung der Familie von Schönforst auch in den nördlicheren Teilen der Niederlande immer noch zugemessen wurde. Der Chronist scheint sich aber bezüglich der Datierung der Ereignisse nicht festlegen zu wollen: *In den jair van xcvi voirsch. omtrent sinte Jacobsdage in den zomer [um den 25. Juli 1396] belach die hoichgeboren durluchtige vorste hertoge Willam van Gulic heren Reynouts huys te Scoenvorst. Ende want diegene die opten huysen lagen, genen troost von ontsette en vernamen van heren Reynout here van Scoenvorst ende oic sagen, dat sijs langer niet wel houden en mochten, begeerden sij sprake te houden mit den hertoge voirsch., dat hem gesciede. Ende doe wert gededinct, dat zij den hertoge voirgenoemt dat voirs. huys hem opgaven behouden hem hoir lijfs ende hoirs goets.*¹¹²⁷ Dieser zweite Bericht betont, dass Reinhard von Schönforst während der Belagerung weder anwesend war noch seiner Besatzung wirksame Unterstützung zukommen ließ, was für diese immerhin zur Folge hatte, dass sie nach ihrer Niederlage an Leib und Gut geschont wurden, worin sich beide Berichte decken. Es stellt sich die Frage, was Reinhard davon abgehalten haben mag, seinen Stammsitz persönlich und unter Einsatz seiner Mittel zu verteidigen. War ihm ein Kampf zu aussichtslos oder das Objekt, das für ihn nach der Verschreibung an den Kölner Erzbischof nur noch in der Hälfte der Burg bestand, als nicht mehr lohnend erschienen?

Vermutlich aus Rache schloss er sich den brabantischen Truppen in der in diesem Jahr ausbrechenden Auseinandersetzung gegen Jülich-Geldern an, die das Jülicher Land stark verwüstete.¹¹²⁸ Finanziell war Reinhard von Schönforst eigentlich gar nicht mehr in der Lage,

¹¹²⁴ Vgl. oben S. 104-108.

¹¹²⁵ Einen Hinweis darauf gibt die Quittung eines jülichischen Vasallen vom März 1404, die – also erst mehr als sieben Jahre nach diesen Ereignissen – dessen Verluste bei der Belagerung vor Schönforst abgalt; NIJHOFF, *Geschiedenis III*, S. 265f. Nr. 276 – REK XI, S. 241 Nr. 885a.

¹¹²⁶ FRANQUINET, *Schoonvorst*, S. 270; GROSS, *Reinhard*, S. 68; NIJHOFF, *Geschiedenis III*, S. LXXXVIII.

¹¹²⁷ BEKE, *Croniken*, S. 259. Nach dieser Datierung hätte die Belagerung also mehr als neun Wochen gedauert.

¹¹²⁸ FRANQUINET, *Schoonvorst*, 270-272; GROSS, *Reinhard*, S. 69. JAPPE ALBERTS, *Beide Limburgen I*, S. 92f., 95. Möglicherweise auf diese Ereignisse bezieht sich eine Urkunde eines kurkölnischen

die notwendigen Mittel für solche Unternehmungen aufzubringen, ohne die territoriale Substanz seines Besitzes weiter anzugreifen. Seine Verschuldung war mittlerweile enorm: Am 17. August 1398 urkundeten die Schöffen von Löwen, Heinrich, Herr von Heverlee, habe von Reinhard von Schönforst den Nießbrauch des Landes von Zichem erhalten wegen einer Schuldforderung über 100 000 Goldschilde.¹¹²⁹ Vermutlich hat der Herr von Heverlee nur als ‘Strohmann’ fungiert, denn diese Forderung wurde ihm noch am selben Tag von Thomas von Diest abgekauft.¹¹³⁰ Für den Herrn von Diest war die Übernahme der Schuldforderung an Reinhard von Schönforst eine gute Gelegenheit, seine Herrschaft Diest um das unmittelbar benachbarte Gebiet der Herrschaft Zichem zu erweitern und damit seinen Machtbereich ‘en bloc’ in etwa zu verdoppeln. Thomas von Diest war Burggraf von Antwerpen und nicht nur einer der reichsten Männer des Landes, sondern besaß auch politisch großen Einfluss; von 1385 bis zu seinem Tod im Jahre 1432 diente er allen Herzögen von Brabant als Rat; in der Zeit der Regentschaft gehörte er dem Regentschaftsrat an.¹¹³¹

Mit Thomas von Diest provozierte Reinhard eine neue Fehde, da er offenbar das Land von Zichem nicht freigab, obwohl mit der Belehnung des Herrn von Diest als Vasall von Brabant eine formelle Übertragung der Herrschaft durch Herzogin Johanna stattgefunden hatte.¹¹³² Da der Herr von Diest sich nach Reinhard's Attacken wohl weigerte, die zusätzlich zur Übernahme der Schulden vereinbarte Leibrente an Reinhard zu zahlen, griff dieser ihn wie einen säumigen Schuldner an.¹¹³³ Die von der Herzogin vorgeschlagene Vermittlung durch ihren Rat schlug Thomas von Diest mit der Begründung aus, dies sei aufgrund der vielfältigen Verbindungen zu Reinhard von Schönforst kein unparteiisches Gremium; der Rat von Kortenberg, die Brabanter Ständevertretung, sollte den Schied übernehmen.¹¹³⁴ Das Urteil selbst ist nicht überliefert, doch scheint bald darauf eine Einigung erzielt worden zu sein, die eine Art Kauf auf Rentenbasis vorsah. Am 2. Februar 1399 quittierte Reinhard dem Herrn von Diest erstmals über 100 Gulden von seiner jährlichen Rente in Höhe von 1800 Gulden, die dieser

Untersassen aus dem Jahre 1403, die von Herzog Reinald von Jülich-Geldern Schadenersatz fordert für eine Unternehmung, als dieser zu Bedburg lag und Feind des Herrn von Schönforst gewesen sei; REK XI, S. 199f. Nr. 702. Erstaunlicherweise sind jedoch in den Lehnverträgen Reinalds von Jülich-Geldern mit König Karl VI. von Frankreich und mit Herzog Ludwig von Orléans vom 2. Juni 1401 unter anderem auch Hilfeleistungen gegen Reinhard von Schönforst ausgenommen; HULSHOF, Oorkonden, S. 69-74 Nr. 30, S. 78-81 Nr. 33 – REK XI, S. 32f. Nr. 74, 76.

¹¹²⁹ VERBEEMEN, Inventaris Diest, S. 15 Nr. 42.

¹¹³⁰ VERBEEMEN, Inventaris Diest, S. 15 Nr. 43. Vgl. QUADFLIEG, Stadtwerdung, S. 150 Nr. 343. In ihrem Bezug nicht sicher zuzuordnen ist eine Bestätigung Heinrichs von Heverlee für eine Bürgschaft gegenüber Reinhard von Schönforst vom 21. März 1405; HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 144v Nr. 104.

¹¹³¹ UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 683.

¹¹³² FRANQUINET, Schoonvorst, S. 272 – FRIEDEMANN, Inventaire, S. 110 Nr. 51.

¹¹³³ Vgl. FRANQUINET, Schoonvorst, S. 272; GROSS, Reinhard, S. 70.

¹¹³⁴ So berichtet von BUTKENS, Trophées I, S. 522 und II, S. 251.

ihm wegen Burg und Land von Zichem schulde.¹¹³⁵ Doch noch in demselben Jahr muss der Herr von Diest einen großen Teil der Gülte abgelöst haben; für den ersten Zahlungstermin des Jahres 1400, den Johannistag am 24. Juni, quittiert Reinhard am 7. Juli 1400 über 500 Goldfranken seiner Leibzucht und bestätigt, der Herr von Diest sei ihm nur noch insgesamt 1000 Franken pro Jahr schuldig – zahlbar am Johannistag und an Weihnachten –, da er bereits 800 Franken abgelöst habe.¹¹³⁶ Vermutlich hat es aber neue Verhandlung über die Überlassungsbedingungen gegeben, denn am 2. Dezember quittierte Reinhard nochmals über 1000 Franken, die am St. Andreastag, dem 30. November, fällig gewesen seien¹¹³⁷ – auch die Vorverlegung des Zahlungstermins ist möglicherweise als Indiz für die zunehmende finanzielle Enge Reinhardts von Schönforst zu bewerten.

Der Herr von Diest ließ die geforderten Summen zum Teil von den Bürgern seiner Stadt Diest aufbringen: In einer Urkunde vom 5. März 1401 gewährte er der Stadt unter anderem die Befreiung von der Zahlung jener 500 Franken, die Schöffen, Rat, Geschworene und alle ‘guten Leute’ für die Dauer von sechs Jahren jährlich zu zwei Terminen zu zahlen gelobt haben (St. Johannes bap. und Weihnachten), sobald der Herr von Schönforst vor Ablauf dieser Zeit stürbe.¹¹³⁸ Die Bedeutung dieser Zeilen liegt sicherlich in erster Linie darin, die Zweckgebundenheit dieser Extrasteuer festzuhalten. Doch könnte man diese ausdrückliche und wiederholt geäußerte Koppelung der Bede an die Leibrente des Herrn von Schönforst auch als mehr oder minder versteckte Aufforderung an die Diester verstehen, das Ihrige dazu beizutragen, das baldige Ende des Herrn von Schönforst zu befördern und damit die Bedezahlungen zu beenden. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass an beiden Textstellen, die den möglichen Tod Reinhardts von Schönforst erwähnen, die übliche Salvationsformel – ‘was Gott verhüten möge’ – fehlt.¹¹³⁹

Für das Jahr 1401 sind die Zahlungstermine mit Pfingsten und dem St. Andreastag angegeben, doch quittierte Reinhard bereits kurz nach dem ersten Termin über eine weitere Summe von 2000 Franken und im Dezember desselben Jahres nochmals über 1000 Gul-

¹¹³⁵ VERBEEMEN, Inventaris Diest, S. 16 Nr. 45. Vgl. auch KREMER, Akademische Beiträge I, S. 32. Die Angabe in der von Reinhard ausgestellten Quittung, der Herr von Diest schulde ihm 1800 Gulden, widerspricht dem Inhalt eines Dokumentes aus dem Jahre 1398, demzufolge schon bald nach der Übernahme der Ansprüche durch den Herrn von Diest 100 Gulden abgelöst worden waren, so dass Reinhard nur noch 1700 Gulden jährlich zu beziehen hatte; FRIEDEMANN, Inventaire, S. 109 Nr. 49; STALLAERT, Inventaire, S. 93.

¹¹³⁶ HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 161-161v Nr. 117.

¹¹³⁷ HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 161v-162 Nr. 118.

¹¹³⁸ ... *gevielt, dat bynnen den tijde voirscreven her Reynaert van Scoenvorst van lieve ter doot quaeme, dat ons Stad van Dyest, Scepen, Raet, Geswoerne ende alle die andere goede liede gemeenlec van onser Stad van Dyest voirghenant nae sijn doot los ende quijt sijn sonder gulde te doene van allen toecomenden terminen der zes jaeren voirscreven vanden ghelde voirghenant*; STAD, Oorkonden, Nr. 60 – STAD, Nr. 1 A (Doue Rootboeck) f° 59-59v.

¹¹³⁹ Vgl. auch oben S. 152.

den.¹¹⁴⁰ Es scheint, dass Reinhard sich 1401 einen ‘Vorschuss’ für das kommende Jahr hatte auszahlen lassen, denn für 1402 ist nur die einmalige Quittanz über 1000 Franken überliefert.¹¹⁴¹ Ist die Serie dieser Leibzuchtquittungen, die Reinhard dem Herrn von Diest ausstellte, vermutlich auch nicht vollständig¹¹⁴² – eine Lücke besteht von der zweiten Rate des Jahres 1403 bis zur ersten Rate des Jahres 1407 –, so fällt auf, dass Reinhard ab der Mitte des Jahres 1407 verstärkt schuldige Zahlungen gegenüber Dritten, die zwischen elf und 180 Kronen lagen, auf die Zichemer Leibrente anwies.¹¹⁴³ Reinhard muss zu diesem Zeitpunkt vollkommen zahlungsunfähig gewesen sein.

Möglicherweise wegen neuerlicher, im Krieg gegen Geldern erworbener Verdienste¹¹⁴⁴ gab Herzogin Johanna ihren Groll gegenüber Reinhard von Schönforst so weit auf, dass sie ihm 1399 eine Leibrente von 300 Franken verlieh und ihn zum Hauptmann ihrer Burg in Löwen ernannte.¹¹⁴⁵ Bald darauf scheinen sich die Modalitäten dieser Ernennung aber geändert zu haben; denn die Rechnung der Domäne Tienen, in deren Zuständigkeitsbereich die Auszahlung des Rentenbetrages fiel, belegt für das Rechnungsjahr vom 24. Juni 1403 bis zum 24. Juni 1404 unter ausführlicher Wiedergabe des Sachverhaltes, dass Reinhard von Schönforst die Rente, von der er auch die Schulden der Herzogin bei seinem Bruder Konrad von Schönforst bezahlen sollte, entzogen worden war. Dass diese Darstellung in aller Ausführlichkeit

¹¹⁴⁰ HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 162-162v Nr. 119, 120.

¹¹⁴¹ HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 163-163v Nr. 121.

¹¹⁴² Die geschlossene Abschrift ‘en bloc’ der überlieferten Quittungen in einem Chartular der Herrschaft Heinsberg (HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 161-167v Nr. 117-132), der die Herrschaft Zichem später angehörte, legt den Schluss einer ebenso geschlossenen Überlieferung zunächst nahe, doch ist für die sich auftuenden zeitlichen Lücken in dieser Serie nicht anzunehmen, die schuldigen Auszahlungen seien nicht erfolgt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Unvollständigkeit bereits zum Zeitpunkt der Anlage des Chartulars bestand.

¹¹⁴³ Möglicherweise begann Reinhard mit dieser Praxis bereits geraume Zeit vorher und die Überlieferungslücke in der abschriftlichen Serie der Quittungen, die nach dem Ausstellerprinzip zusammengestellt sein wird, ist in ebendieser Praxis zu sehen, da in diesem Fall die jeweils begünstigten Dritten als Quittungsgeber aufgetreten sind. Denn auch für den erwähnten Zeitraum 1407/1408 sind nur jene Briefe überliefert, in denen Reinhard den Rentmeister des Herrn von Diest bat, für verschiedene Verbindlichkeiten einzutreten, die mit seinen Ansprüchen aus der Zichemer Jahrrente verrechnet werden sollten, nicht jedoch die entsprechenden Quittungen selbst; HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 164-167v Nr. 123, 125f., 128-132.

1425 wurde die Herrschaft Zichem als Mitgift der Johanna von Diest, Enkelin Thomas’ von Diest, in ihre Ehe mit Johann von Looz, dem jüngsten Sohn Johanns von Looz zu Heinsberg, mitgegeben, mit dem Versprechen, sie könne sie nach dem Tod des Herrn von Diest in Besitz nehmen; LACOMBLET, UBNrh. IV, S. 197-199 Nr. 170. Als Besitzer der Herrschaft sind beide 1437 belegt; VERKOOREN, IB III/Forts. 3.

¹¹⁴⁴ Die Brabantschen Yeesten berichten, Reinhard von Schönforst habe zusammen mit Thomas von Diest im Juni 1398 ein Heer von 40 000 Mann nach Geldern geführt; WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 358 V. 10422-10426.

¹¹⁴⁵ VERKOOREN, IB III/2, S. 104 Nr. 7352.

auch in den Rechnungen der folgenden drei Jahre erscheint, weist darauf hin, dass Reinhard seine Rente weiterhin gefordert hat und erst im Rechnungsjahr 1407/08 seine Ansprüche aufgab.¹¹⁴⁶ Die Rechnung des Jahres 1405/06 liefert als Begründung für die verweigerte Zahlung, dass der Betrag, der ja ursprünglich als Leibrente ausgesetzt worden war, nach vier Jahren, also im Jahre 1403, abgegolten gewesen sei.¹¹⁴⁷ Die Rechnung des Jahres 1406/07 nennt jedoch als Erklärung – allerdings in einem durch die Verwendung andersfarbiger Tinte als Nachtrag erkennbaren Zusatz –, der Entzug der Rente sei erfolgt, weil er sich also nicht an die Urfehde gehalten hat, die er geschworen hatte.¹¹⁴⁸ Widersprechen sich diese beiden Hinweise als jeweils alleinige Begründungen auch und weisen damit auf die dubiosen Umstände des Rentenentzuges hin, so scheint es nahe zu liegen, einen Zusammenhang zwischen diesem Vorgang und dem im März 1403 in Löwen verübten Mord an Konrad I. von Schönforst, dem Bruder Reinhardts, zu sehen, da Reinhard und weitere Verwandte daraufhin die Stadt Löwen befuheten und nur durch die Vermittlung Herzogin Johannas zum Einlenken zu bewegen waren.¹¹⁴⁹ Wenn Reinhard sich an die daraus resultierende Urfehde nicht gehalten hatte, so ist der genannte Zusatz als Erklärung für den Rentenentzug glaubhaft.

Im selben Jahr schloss er sich der Partei seines Schwagers Johann von Arkel im Kampf gegen Albert von Bayern, den Grafen von Holland, an, der mit der vollständigen Niederlage Johanns endete.¹¹⁵⁰

Im Dezember 1404 war Reinhard von Schönforst so sehr in politische Händel verstrickt, dass er ein Privileg Herzog Antons von Burgund, Gouverneur des Herzogtums Brabant, benötigte, das ihm erlaubte, mit bis zu 20 Mann und ebenso vielen Pferden frei und ungehindert in Brabant umherzuziehen und sich aufzuhalten.¹¹⁵¹

Das Verhältnis Reinhardts von Schönforst zum Kölner Erzbischof besserte sich nach der Sühne vom November 1387 zwar wieder, doch erfüllte Reinhard offenbar nicht in allen Punkten die in ihn gesetzten Erwartungen. Unter anderem hatte er damals gelobt, seinem Nefen Arnold von Wachtendonk, dessen Vormund er war, Burg und Land Wachtendonk, die ihm für insgesamt 3000 geldrische Gulden ganz bzw. zur Hälfte versetzt waren, nicht eher zu übergeben, bis die Ansprüche des Erzbischofs daran befriedigt waren.¹¹⁵² Das Ziel dieser

¹¹⁴⁶ AGRB, CC 4013, f° 8v-9, 35-35v, 63v-64, 96v-97v.

¹¹⁴⁷ AGRB, CC 4013, f° 63v-64.

¹¹⁴⁸ ... *om dat hi de gheoften van der voirescreven orfee ende andere niet ghehouden noch volvoiren was*; AGRB, CC 4013, f° 96v-97v.

¹¹⁴⁹ BUTKENS, *Trophées I*, S. 523. Diese Vermittlungsbemühungen zogen sich vermutlich bis in den Winter 1403/1404; denn noch am 16. Dezember 1403 wies die Herzogin den Meier von Löwen an, Botenkosten zu übernehmen, die für den Transport der Korrespondenz zwischen ihr und dem Herrn von Schönforst entstanden waren; VERKOOREN, *IB III/2*, S. 226 Nr. 7788. Vgl. unten S. 262-263.

¹¹⁵⁰ FRANQUINET, *Schoonvorst*, S. 273.

¹¹⁵¹ VERKOOREN, *IB III/3*, S. 19 Nr. 7905.

¹¹⁵² Für das Jahr 1384 ist die Vormundschaft Reinhardts belegt; DE L'ESCAILLE, *Fiefs Gueldre*, S. 250-252. Ob diese Vormundschaft im November 1387 noch bestand, ist nicht sicher zu belegen; der Über-

Vereinbarung war sicherlich weniger die Sicherung der eingesetzten finanziellen Mittel als die der dauerhaften Nutzbarkeit der südlich der Stadt Geldern gelegenen Herrschaft als politisch-militärischer Stützpunkt. Nachdem Reinhard von Schönforst zur Ausführung dieser Absichten offenbar wenig beigetragen hat, trieb Erzbischof Friedrich seine Bemühungen um Wachtendonk selbst weiter voran: Am 20. Dezember 1390 bekundete der junge Arnold, Herr von Wachtendonk, dass Erzbischof Friedrich seinem Onkel Reinhard von Schönforst jene 3 000 geldrischen Gulden bezahlt habe, für die diesem Burg Wachtendonk ganz und Stadt und Land Wachtendonk halb versetzt worden waren. Bereits sein Vater habe dem Erzbischof 1000 alte Goldschilde geschuldet und dafür sich sowie Burg und Stadt Wachtendonk verbunden. Da diese Verpflichtung noch bestehe, mache er sich zum Ledigmann des Erzbischofs und öffne ihm Burg und Stadt Wachtendonk sowie alle seine übrigen Burgen.¹¹⁵³ Dem Kölner Metropolit war die Sicherung der Burg Wachtendonk so wichtig, dass er nicht nur weitere 3000 geldrische Gulden investierte, sondern auch dem Bündnis mit Reinhard von Schönforst in dieser Angelegenheit nicht mehr traute.

In einer nicht näher datierten Quittung des Jahres 1391 bestätigt Erzbischof Friedrich Reinhard von Schönforst den Erhalt von 2 400 Gulden, die Arnold von Wachtendonk für die Öffnung seiner Burg erhalten solle und die von den 4 500 von Reinhard geschuldeten Gulden abgezogen wurden;¹¹⁵⁴ ob der Rest der Schuldsomme je bezahlt worden ist, lässt sich nicht ermitteln. Obwohl damit eine Minderung seiner drückenden Schuldenlast verbunden war, hat Reinhard von Schönforst die aus strategischen Gründen vorgenommene Ablösung Wachtendonks vermutlich als Brüskierung empfunden.

Möglicherweise infolgedessen nahm er 1392 die Gelegenheit wahr, die Stadt Köln, trotz der auch mit ihr in den vorangegangenen Jahren geführten zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen, in einer ihrer Fehden mit dem Erzbischof zu unterstützen. Für 2 000 Gulden öffnete er laut Urkunde vom 23. Juli 1392 alle seine Burgen, auch Kerpen, gegen jedermann, außer den Herzog von Burgund, die Herzogin von Brabant und den Herzog von Jülich.¹¹⁵⁵

gabevorbehalt impliziert jedoch, dass die Volljährigkeit Arnolds von Wachtendonk zumindest kurz bevorstand.

¹¹⁵³ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 837f. Nr. 951 – REK IX, S. 542 Nr. 2008.

¹¹⁵⁴ REK X, S. 42 Nr. 110.

¹¹⁵⁵ HASK, HUA, Urk. Nr. 4692; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 38f.; GROSS, Reinhard, S. 66. Die Quittung über die 2000 Gulden, die den Zahlungsgrund allerdings nicht angibt, sondern nur ein *verbuntentisse* erwähnt, datiert vom 7. August 1392; HASK, HUA, Nr. 4696. Wieso gerade Reinhard von Schönforst darüber hinaus dazu kam, die Sühne zwischen der Stadt Köln und verschiedenen Helfern Balduins von Vlatten zu besiegeln ist nicht klar; vgl. HASK, HUA, Nr. 4694 (1392 VIII 3), 4782 (1393 XI 13). Auch in dem im Dezember 1392 zwischen Johann von Looz-Heinsberg und der Stadt Köln abgeschlossenen Beistandsabkommen war Reinhard von Schönforst neben den Herzögen von Brabant, Jülich, Geldern und Berg, dem Grafen von Kleve und der Stadt Aachen als Fehdegegner angenommen; ENNEN, Quellen VI, S. 124-127 Nr. 70. Ein entsprechendes Abkommen schloss im November 1393 Johann von Reifferscheid, der den Kölner Metropolit, den Herzog von Berg sowie die drei Herren Johann von Looz-Heinsberg, Gumprecht von Alpen, den Vogt von Köln, und Reinhard

Vor einer Eskalation des Konfliktes kam es jedoch am 4. Juni 1393 zu einem Friedensschluss,¹¹⁵⁶ der ohne nachhaltige negative Folgen für Reinhard von Schönforst geblieben zu sein scheint.

1395 quittierte er Erzbischof Friedrich über 80 Gulden,¹¹⁵⁷ was möglicherweise schon im Zusammenhang mit der erst 1396 belegten, eventuell aber bereits vorher bestehenden Amtmannschaft Reinhard in Zülpich und Hardt stand.¹¹⁵⁸ Die Urkunden über diese Amtmannschaft gab Reinhard am 31. Januar 1404 an den Erzbischof zurück.¹¹⁵⁹ Nachdem er zu ebendiesem Datum dem Erzbischof auch die Abgeltung aller Kosten, Schäden und Forderungen, die er oder jemand von seinetwegen gehabt habe, insbesondere wegen der Burg oder der Herrschaft Schönforst, quittiert hatte,¹¹⁶⁰ bestellte der Erzbischof ihn, den er als seinen Rat und Getreuen bezeichnete, auf dessen Lebenszeit zum Amtmann von Münchhausen (südöstl. von Meckenheim).¹¹⁶¹ Reinhard sollte das Amt auf eigene Kosten und Gefahren, aber auch zu eigenem Nutzen und Gewinn verwalten, ohne Rechenschaft ablegen oder etwas bezahlen zu müssen. Ein solches Zugeständnis ist nur mit der geringen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung Münchhausens für das Kölner Erzstift zu erklären. Zusätzlich erhielt Reinhard 100 rheinische Gulden aus dem Zoll zu Bonn, deren Empfang er 1405 bis 1408 jährlich quittierte.¹¹⁶² 1408 löste der Erzbischof die Rente allerdings wieder ab und zahlte Reinhard aus. Heinrich von Dattenberg, dem Reinhard das Haus und Gut zu Münchhausen verschrieben hatte, sollte aber in seinen Rechten bleiben.¹¹⁶³ Die Ablösung erfolgte möglicherweise, weil Reinhard die Befreiung von der Rechnungslegung als Freibrief verstanden hat und seinen Pflichten zur Verwaltung des Amtes nicht nachgekommen war, was die erwähnte Verschreibung kurkölnischen Besitzes an Heinrich von Dattenberg zu bestätigen scheint. Warum auch sollte er mit diesen Besitzungen sorgsamer umgehen als mit seinen eigenen, die unter seiner Streitsucht in dreifacher Weise litten: durch die Verwüstungen, die seine Feinde anrichteten,

von Schönforst ausnahm; ENNEN, Quellen VI, S. 195f. Nr. 115. Sicherlich war es der Wunsch der Stadt Köln gewesen, dass sich die zur militärischen Unterstützung gewonnenen Herren nicht untereinander bekriegten; denn dass Johann von Reifferscheid, der in den 1380er Jahren mit Reinhard von Schönforst in Fehde gelegen hatte, diesen aus eigenen Motiven ausgenommen hätte ist nicht anzunehmen.

¹¹⁵⁶ REK X, S. 170f Nr. 469f.

¹¹⁵⁷ REK X, S. 366 Nr. 977.

¹¹⁵⁸ Am 18. Juli schwor Reinhard von Schönforst als kurkölnischer Amtmann in Zülpich und Hardt, den Verbund zwischen dem Kölner Erzbischof und Erzbischof Werner von Trier (REK X, S. 412-414 Nr. 1073) einzuhalten, so weit es ihn von seinen Ämtern her beträfe; REK XII/1, S. 435 Nr. 1448. Ein weiterer, nur mit der Jahreszahl datierter Beleg für dieses Dienstverhältnis besteht in REK X, S. 453 Nr. 1197.

¹¹⁵⁹ REK XI, S. 236 Nr. 875. Vermutlich auf dieses Stück bezieht sich ein undatiertes Archivregest; REK XII/1, S. 313 Nr. 981.

¹¹⁶⁰ REK XI, S. 237 Nr. 876.

¹¹⁶¹ REK XI, S. 236 Nr. 873f.; Vgl. LACOMBLET, UB_{Nrh.} III, S. 262 Anm. 1 (zu Nr. 327).

¹¹⁶² REK XI, S. 395 Nr. 1410, S. 481 Nr. 1729, S. 569 Nr. 2035, S. 635 Nr. 2269.

¹¹⁶³ REK XI, S. 599 Nr. 2119.

durch die Belastungen und Verpfändungen, die die Kosten seiner Unternehmungen decken sollten, und durch die Vernachlässigung, denen sie ausgesetzt waren, weil ihr Herr sich ständig anderweitig engagierte ?

Die Methoden, derer Reinhard von Schönforst sich bediente, um sich seinen zahlreichen Verpflichtungen und Verstrickungen zu entwinden, waren vielfältig. Zu den originelleren Versuchen dieser Art gehörte zweifellos eine Art ‘Rundschreiben’, das er am 1. Januar 1403 verfasste und *allen vursten, vurstinnen, hertzougen, greven, prelaten, bainritzern, rittern, knechten, steden ind allen guden luden* zukommen ließ; erhalten hat es sich im Stadtarchiv Aachen.¹¹⁶⁴ Darin klagt er *Johan borchgreve zo Monyoye* an, dessen Verwandtschaft zu ihm – Johann war sein Neffe – er mit keinem Wort erwähnt, dieser sei ihm *truwelouis, erefois, sicherlois ind meyneidich* geworden; er habe verschiedene Urkundenkopien beigefügt, die beweisen könnten, dass Johann seit langem darauf aus gewesen sei, *dat he mir gerne lijf ind guet aff verraden hedde, as he dat nü clerlich geoffenbairt hait*. Im folgenden schildert Reinhard eine wüste Geschichte: Er habe seinen Knecht Noker mit Briefen nach Löwen auf die Burg gesandt, wo Johann II. von Schönforst diesen aufgefordert habe, zu ihm nach Diest zu kommen, und tatsächlich habe Noker ihn auch nach Diest in seine Herberge begleitet. Freundlich habe Johann den Knecht aufgefordert, ihm heimlich in eine Kammer zu folgen. Sobald Noker sich in dem Raum befunden habe, habe Johann die Tür verschlossen, dem Knecht das Messer abgenommen und ihn gefangen gesetzt. Außerdem habe er ihm das Geld weggenommen, das Noker kurz zuvor vom Rentmeister von Diest für die Reinhard von Schönforst am St. Andreastag (30. November) von Thomas von Diest geschuldete Zahlung erhalten habe. Wilhelm Bruyns, Reinhard’s *wirt zu Bilsen*, sei Zeuge des gesamten Vorgangs gewesen und mit Noker zusammen in die Kammer gegangen. Johann und *ander syne gesellen* hätten die beiden anschließend gezwungen, für die Dauer von acht Tagen Stillschweigen über den Vorfall zu bewahren. Des Weiteren habe Johann in Reinhard’s Namen Urkunden gefälscht und Noker mit vorgehaltenem Messer gezwungen, diese Fälschungen mit Reinhard’s großem Siegel zu beglaubigen. Reinhard fordert schließlich die Adressaten seines Schreibens auf, den mit seinem Siegel versehenen Urkunden, die Johann vorzeigen könne, keinen Glauben zu schenken; im übrigen habe er das betreffende Siegel *umb sinre velscherijen wille gebrochen*. In der Datumszeile betont er daher noch einmal, an das Schreiben sein kleines Siegel angehängt zu haben.

Dieser abenteuerliche Bericht weist einige Widersprüche auf, die an seiner Glaubwürdigkeit stark zweifeln lassen: Warum musste Noker von Löwen nach Diest gelockt werden, wo er dort doch ohnehin die halbjährliche Rente seines Herrn abzuholen hatte ? Und wann hat Noker das Geld in der Rentmeisterei von Diest abgeholt, wo Johann ihn doch unverzüglich von Löwen aus in seine Herberge in Diest geleitet hat ? Der angebliche Zeuge, Wilhelm Bruyns, fehlt vollständig bei der Beschreibung der Gefangennahme Nokers. Ebenso vermisst

¹¹⁶⁴ STAA, RA I, Y 322.

man eine Begründung dafür, warum dieser Zeuge, den Reinhard schon vorher gekannt haben muss, denn er bezeichnet ihn als *mijn wirt van Bilsen*, sich just zu diesem Zeitpunkt in der Herberge Johans von Schönforst aufhielt. Johann hätte ihn wohl kaum als Begleiter Nokers und damit als Zeuge der Ereignisse bei dessen Gefangennahme geduldet. Der Verdacht liegt nahe, dass der Zeuge ein Mann Reinhard von Schönforst war und bei Bedarf gefällige Aussagen machen würde. Auch die Gründe, warum die beiden sich an das gewaltsam abgepresste Versprechen, acht Tage Stillschweigen zu bewahren, halten sollten, sind nicht nachvollziehbar. Zudem müsste sich Noker, dem das Siegel nach Reinhard's Bericht nicht abgenommen worden war, sondern der unter Zwang selbst gesiegelt haben soll, an die Adressaten und Betreffende der vermutlich in überschaubarer Zahl gefälschten Schriftstücke erinnern können – falls diese schon ausgefertigt waren –, so dass sich einzelne Stücke gezielt hätten widerrufen lassen müssen.

Der Eindruck der Unglaubwürdigkeit wird zudem dadurch verstärkt, dass das Ereignis von Reinhard nicht datiert wird. Zwar lässt sich der Zeitraum durch das Datum der Ausstellung des Klagebriefes, 1. Januar, und des erwähnten Zahlungstermins, 30. November, auf den Monat Dezember einschränken, doch stellt dies hinsichtlich einer Siegelverrufung eine lange Spanne dar. Um Reinhard von Schönforst ein echtes Interesse an einer möglichst genauen Identifizierung der Fälschungen unterstellen zu können, müsste schon das Bemühen um eine zeitliche und sachliche Eingrenzung der Schriftstücke, für die das Siegel missbraucht worden sein soll, erkennbar sein. Schließlich hätte Reinhard das angeblich missbrauchte Siegel nicht zerbrechen dürfen, da ein Abgleich der Petschaft mit Siegeln von im Verdacht der Fälschung stehenden Schriftstücken nicht mehr möglich war; vor allem der so zu führende Echtheitsbeweis für mit anderen Siegeln Reinhard's beglaubigte Urkunden war so nicht mehr durchführbar.

Insgesamt legt das Schreiben Reinhard's von Schönforst den Verdacht nahe, dass er eine allgemeine und breit gestreute Verunsicherung bezüglich der Rechtsgültigkeit solcher in seinem Namen ausgestellter Urkunden erzeugen wollte, die seit Dezember 1402 irgendwo vorgelegt wurden. Der Nutzen dieser Täuschung muss den möglichen Schaden für Reinhard von Schönforst, wie er normalerweise mit einem solchen Vorfall verbunden wäre, überwogen haben. Möglicherweise erhoffte er sich davon, im Zweifelsfall die Echtheit von für ihn nachteiligen Verpflichtungen leugnen zu können. Reaktionen auf dieses Schreiben sind nicht überliefert.

B. V.1.6. Das Ende

Vermutlich starb Reinhard von Schönforst um 1409. Zwar findet sich in der älteren Literatur häufig das Jahr 1419 als sein Todesjahr angegeben, doch kann dies keinesfalls als sicher be-

legt gelten.¹¹⁶⁵ Es ist kaum vorstellbar, dass ein Mann wie Reinhard von Schönforst für die Dauer eines vollen Dezenniums keine Spuren – weder in der urkundlichen noch in der chronikalischen Überlieferung – hinterlassen hätte. Dass sein Todesdatum unbekannt ist, hängt sicherlich auch damit zusammen, dass es weder einen männlichen Erben¹¹⁶⁶ noch überhaupt etwas zu vererben gegeben hatte, sein Todesjahr also aus seiner Besitznachfolge nicht zu erschließen ist; er hatte noch vor dem Ende seines Lebens alles, was er je besessen hatte, veräußert oder versetzt.

Reinhard von Schönforst war zweimal verheiratet. In der älteren Literatur ist hingegen – wohl zurückgehend auf Hemricourt – nur seine Ehe mit Johanna von Arkel, einer Tochter Ottos von Arkel und Elisabeths von Bar, erwähnt, eine Verbindung, die sich nicht urkundlich, nur chronikalisch belegen lässt.¹¹⁶⁷ Ein indirekter Beleg besteht in Reinhard's Unterstützung Johanns von Arkel, der demnach sein Schwager war, in seinem Kampf gegen Albert von Bayern, da Reinhard's Beteiligung an diesem Konflikt kaum anders als durch die verwandtschaftliche Bindung erklärt werden kann.

Vorher hatte er jedoch Johanna von Eschweiler zur Gattin; die Ehe ist in den älteren Publikationen überhaupt nicht erwähnt.¹¹⁶⁸ Nach von Oidtman war sie die Tochter des Ritters

¹¹⁶⁵ In den ältesten genealogischen Darstellungen – bei Hemricourt, Butkens und van Redinghoven – werden diesbezüglich keine Angaben gemacht. BUTKENS, *Trophées* II, S. 251, gibt allerdings an, Reinhard habe erst 1413 Zichem an den Herrn von Diest verkauft. Das Jahr 1419 erscheint zuerst bei PERREAU, *Recherches*, S. 379, ohne Angabe von Belegen. DE CHESTRET DE HANEFFE, *Schönau*, S. 63, hat diese Angabe übernommen, immerhin noch mit dem Hinweis auf Perreau; in der Folge wurde diese Datierung unkritisch weitergegeben: FRANQUINET, *Schoonvorst*, S. 273, GROSS, *Reinhard*, S. 71. Möglicherweise liegt dieser Datierungstradition ein simpler Lese- oder Druckfehler zugrunde, der aus dem wahrscheinlichen Todesjahr 1409 das Jahr 1419 machte.

¹¹⁶⁶ Zu seinen beiden Töchtern Johanna und Katharina vgl. unten S. 288-290.

¹¹⁶⁷ DE BORMAN, *Hemricourt* I, S. 80, II, S. 362; BUTKENS, *Annales Lynden*, S. 158f., 201 (Stammtafel); FRANQUINET, *Schoonvorst*, S. 273; DE CHESTRET DE HANEFFE, *Schönau*, S. 63; GROSS, *Reinhard*, S. 60. Hingegen führen Europäische Stammtafeln N.F. V, T. 168, sie nicht einmal auf.

¹¹⁶⁸ Diese Verbindung war bereits von Oidtman bekannt, doch hält dieser wiederum Johanna von Eschweiler-Hückelhoven für die einzige Ehefrau Reinhard's von Schönforst, und glaubt, Hemricourt habe sie mit der vornamensgleichen Johanna von Arkel verwechselt; SCHLEICHER, *Sammlung Oidtman* 14, S. 292. Den Gedanken an zwei verschiedene Ehen hat bisher nur QUADFLIEG, *Stolberg*, S. 61 mit Anm. 42, geäußert. Eine weitere Variante, die später jedoch nicht mehr aufgegriffen wurde, ist die Darstellung von Redinghovens, der als Ehefrau Reinhard's II. von Schönforst eine Tochter des Ritters Walter, Herrn von Haneffe, bezeichnet. Hierbei liegt vermutlich eine Verwechslung vor; denn die Frau Johanns II. von Schönforst, war Johanna von Rochefort, Tochter Walters von Rochefort, Herr von Haneffe; vgl. BUTKENS, *Trophées* I, S. 565. Dieser schlechten Informationsbasis entsprechend sind auch die übrigen Angaben von Redinghovens zur Person Reinhard's II. von Schönforst, obwohl er als Jülicher Archivar unmittelbaren Zugriff auf die Quellen gehabt haben muss – sofern entsprechende Zeugnisse in den Jülicher Beständen vorhanden waren: Er sieht in Reinhard II. zwei verschiedene Personen und führt die jüngere als Sohn Johanns I. von Schönforst, d. h. als Neffen Reinhard's II. von Schönforst; BSBM, *Cod. germ.* 2213, t. 61 f° 80.

Paul von Hückelhoven, Schultheiß von Eschweiler, und der Margarethe von Eschweiler, doch lässt sich auch diese Abstammung nicht sicher belegen.¹¹⁶⁹ Johanna von Eschweiler jedenfalls ist einige Male sicher als Ehefrau Reinhardts nachweisbar: 1390 und 1396 quittierte sie über die ihm zustehenden Manngeldzahlungen der Stadt Aachen,¹¹⁷⁰ und in einem undatierten Schreiben klagte sie über einen Hengst, der ihren Leuten in Aachen weggenommen worden war – vermutlich im Zuge einer der zahlreichen Fehden, in die Reinhard verstrickt war.¹¹⁷¹

Zwischen 1396 und 1403 – dem Jahr seiner Unterstützung Johanns von Arkel – muss Johanna von Eschweiler verstorben sein und Reinhard in zweiter Ehe Johanna von Arkel zur Frau genommen haben. Seine beiden Töchter Johanna und Katharina stammten aus erster Ehe,¹¹⁷² die zweite Ehe blieb kinderlos.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Reinhard von Schönforst mit dem Erbe seines Vaters schlecht umgegangen war. Innerhalb von 20 Jahren hatte er den gesamten Besitz durchgebracht. Ist dies ursächlich zweifellos seiner großen Streitlust zuzuschreiben, so beschleunigte sich der Niedergang durch die offenbar nicht ererbte Begabung seines Vaters in finanziellen und politischen Angelegenheiten, die ihn verarmen ließ und in die politische und gesellschaftliche Isolation brachte. Selbst der Amtmannschaft von Münchhausen, deren Verleihung wie ein Gnadenakt Erzbischof Friedrichs von Köln wirkt, erwies er sich nicht würdig. Fast wie ein negatives Spiegelbild der Karriere seines Vaters vollzog sich der Niedergang Reinhardts von Schönforst: Von Anfang an Besitzer einer kleinen, aber zusammenhängenden Herrschaft, als Rat von Brabant politisch nicht ohne Einfluss, versetzte und verkaufte er nach und nach alles, was eine Generation zuvor unter hohem Einsatz von Geld und strategischem Vorgehen sukzessive erworben worden war. Am Ende seines Lebens war er nicht einmal mehr in der Lage, die Verwaltung eines kleinen kurkölnischen Amtes zu führen.

Das Prinzip "Verpfändung gegen Kredit" hatte Reinhard von Schönforst zwar vom Vater übernommen, die Absicht, es als Instrument der Herrschaftsarrondierung einzusetzen, ist jedoch ebenso wenig erkennbar wie der Versuch, sich damit systematisch politischen Einfluss zu verschaffen und diesem Ziel persönliche Interessen unterzuordnen. Im Gegenteil, Reinhard

¹¹⁶⁹ Paul und Margarethe von Hückelhoven-Eschweiler sind bereits 1336 als Ehepaar belegt; UB St. Gereon/Köln, S. 365f. Nr. 347. Ihr festes Haus zu Altdorf trugen sie 1337 Markgraf Wilhelm von Jülich als Offenhaus zu Lehen auf; MUMMENHOFF, Regesten II, S. 280 Nr. 604 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 254f. Nr. 318 (unvollst.). Ist damit zwar nicht sicher auszuschließen, dass beide eine mit Reinhard II. von Schönforst ungefähr gleichaltrige Tochter hatten, so wäre es von der Chronologie her ebenso gut denkbar, in Paul und Margarethe von Hückelhoven-Eschweiler die Großeltern von Reinhardts Ehefrau zu sehen. Diese wäre dann möglicherweise eine Tochter Heinrichs von Hückelhoven, der 1358 nicht nur als Schultheiß von Eschweiler, sondern auch – zusammen mit Reinhard von Schönau – als Vasall Herzog Wilhelms I. von Jülich belegt ist; WOLTERS, CD Lossensis, S. 332-338 Nr. 460, hier: S. 336.

¹¹⁷⁰ STAA, RA I, Y 433 u. 22.

¹¹⁷¹ STAA, RA I, W 7.

¹¹⁷² Zu ihnen vgl. unten S. 288-290.

von Schönforst erwies sich als politisch wenig geschickt.

B. V.2. Johann I. von Schönforst

B. V.2.1. Die Grundlagen: Besitz und Bildung

Der um 1350 geborene zweite Sohn Reinhardts von Schönau, Johann, sollte zunächst die geistliche Laufbahn einschlagen. Seinem Vater war es gelungen, ihm bereits 1361, im Alter von etwa elf Jahren, die Propstwürde am Servatiusstift in Maastricht zu verschaffen.¹¹⁷³ Diese ungewöhnliche Benennung eines Propstes im Knabenalter ist mit dem großen Einfluss Reinhardts von Schönau bei Herzogin Johanna und Herzog Wenzel zu erklären, denn sie besaßen das Präsentationsrecht für diese Stelle.¹¹⁷⁴

1363 begegnet Johann I. von Schönforst zudem als *canonicus imbannitus*, also als Kanoniker ohne Residenzpflicht, an St. Lambert in Lüttich.¹¹⁷⁵ Auch dieses Kanonikat hatte sein Vater ihm unter Aufbietung seines Einflusses verschafft, wie selbst noch aus dem Regest des vatikanischen Supplikenverzeichnisses hervorgeht:¹¹⁷⁶ In seiner vom 15. Januar 1363 datierten Bittschrift an Papst Urban V. machte er seine gesellschaftliche Position nicht nur durch Aufzählung seiner Herren- und Amtstitel deutlich (*Reynardus, dominus de Schoenvorst, de Sighen et de Royde ac curie Imperialis marescallus, baro Leodiensis diocesis*), sondern auch durch die Darstellung seiner – tatsächlichen und angeblichen – verwandtschaftlichen Bindungen zum Adel und Hochadel der Region (*nonnullorum aliorum principum partium illarum, presertim ducis Gelrie, prosapia traxit originem, quique illustribus generi Juliacensis ducis, de Marka et de Monte comitibus et aliis quampluribus terrarum illarum baronibus, nobiles et dominis in tertio et quarto gradibus consanguinitatis ad longius attinet*). Es wird Reinhard von Schönau vermutlich nicht wenig gekostet haben, dass der Papst noch am selben Tag Johann von Schönforst mit einem Kanonikat unter Präbendenexspektanz am Dom St. Lambert zu Lüttich providierte.¹¹⁷⁷ Die Befreiung von der Residenzpflicht, die für einen *canonicus imbannitus* erfolgt sein musste, erforderte eine – nicht erhaltene – weitere Supplik und damit

¹¹⁷³ DOPPLER, Lijst der proosten, S. 199-201; DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 63; GROSS, Reinhard, S. 71. Am 10. April 1361 stellte er in dieser Funktion zusammen mit dem Dekan und dem Kapitel eine Urkunde aus; DOPPLER, Verzameling, S. 364f. Nr. 361. Ein weiterer früher Beleg stammt vom 2. Juni 1362; RALM, 14.B 2H, Nr. 210a – DOPPLER, Schepenbrieven I, S. 359f. Nr. 662 – NUYENS, Inventaris Sint-Servaas, S. 228 Nr. 210.

¹¹⁷⁴ Zusammen mit der Stadt Maastricht hatten die Herzöge von Brabant 1204 auch das Servatiusstift vom Reich als erbliches Lehen erhalten; DOPPLER, Lijst der proosten, S. 147.

¹¹⁷⁵ DE THEUX, Chapitre Saint-Lambert II, S. 112; DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 63.

¹¹⁷⁶ FIERENS, Suppliques Urbain V, S. 158 Nr. 516. Zur unterschiedlichen Datierung der Supplik an zwei verschiedenen Stellen desselben Registers vgl. ebd. Anm. d.

¹¹⁷⁷ FIERENS, Suppliques Urbain V, S. 187 Nr. 531.

eine weitere Zahlung an die päpstliche Kammer.

Die Gunst des Papstes hatte ihren Grund möglicherweise aber auch darin, dass Reinhard von Schönau sogar dem Heiligen Vater zu Diensten stand: Am 18. Mai 1361, also wenige Monate nach der Gewährung des Kanonikates an Johann I. von Schönforst, teilte Urban V. dem Herzog von Brabant seine Entscheidung in einem Streit um das Abbatiat der Abtei Parc bei Löwen mit und bat ihn, den neuen Abt durch seinen „geliebten Sohn, den edlen Mann, Reinhard von Schönforst, Ritter des Herzogs“, der „von der Absicht des Papstes weiter unterrichtet“ sei, zu schützen und zu unterstützen.¹¹⁷⁸

Der Dispens von der Residenzpflicht war durch das Studium Johans von Schönforst in Paris notwendig geworden, über das wenig mehr bekannt ist, als dass er im März 1369 bereits Lizentiat war,¹¹⁷⁹ es also 1363, zum Zeitpunkt der Supplik, bereits aufgenommen haben wird.

Die 1360 erfolgte Übertragung der Rente, die Reinhard von seinem Kredit an das Stiftskapitel von St. Servatius zu Maastricht aus dem Jahre 1338 zustand, auf seinen Neffen Johann, der dort ebenfalls Kanoniker war,¹¹⁸⁰ ist möglicherweise schon im Zusammenhang mit planmäßigen Bemühungen um das hohe Stiftsamt für seinen Sohn zu sehen. Der Stiftskanoniker Johann von Schönau scheint jedenfalls zumindest in den ersten Jahren der Präpositur seines jugendlichen Cousins kommissarisch einen gewissen Teil von dessen Amtsgeschäften – vermutlich vor allem solche von größerer Bedeutung für das Stift – geführt zu haben. Dies deutet eine Formulierung in einer Urkunde vom 4. Oktober 1363 an, in der Johann von Schönforst als Propst eine größere Stiftung bestätigt; die eigentliche Stiftungsurkunde war in ihren einzelnen Modalitäten schon eine gewisse Zeit vorher im Beisein Johans von Schönau aufgesetzt worden, der als *specialis commissarius* in Propsteiangelegenheiten bezeichnet wird.¹¹⁸¹

Nach der im Juli 1369 erfolgten Erbteilung scheint der Übergang von der Stiftspropstei zur Monschauer Burggrafschaft in gewisser Weise fließend vonstatten gegangen zu sein: Im Dezember 1369 war Johann von Schönforst noch mit den alltäglichen Geschäften eines

¹¹⁷⁸ ..., *dilecto filio nobili viro Reinardo de Escohenvorst, militi tuo, de nostra intentio plenius informato*, ...; FIERENS/TIHON, Lettres Urbain V, S. 329f. Nr. 793. Schon in der entsprechenden Supplik ist Reinhard als die mit dieser Angelegenheit betraute Person genannt: ..., *dignetur Sanctitas Vestra super facto predicto derigere litteras suas clausas, cum credentia nobilis viri domini Raynaldi, domini de Schoenvorst*, ...; FIERENS, Suppliques Urbain V, S. 289 Nr. 852.

¹¹⁷⁹ Im Prokurationsbuch der ‘Englischen Nation’ an der Pariser Universität, der auch die deutschen Studenten zugeordnet waren, findet sich zum 19. März 1369 der Eintrag: *Item licentiatus fuit dominus Johannes de Sconeorst, prepositus Trajectensis, sub magistro Johanne Beyssel, cantore Aquensi, cujus bursa XII solidi*; am selben Tag nahm er offenbar aber ein weiteres Studium auf (*Item inceperunt domini Johannes de Scoenvorst, prepositus Sancti Servatii Trajectensis, et Johannes de Necken sub magistro Johanne Beyssel, cantore Aquensi, quorum bursa XII solidi*); DENIFLE/CHATELAIN, Liber procuratorum I, Sp. 330.

¹¹⁸⁰ Vgl. oben S. 65-67.

¹¹⁸¹ DOPPLER, Verzameling, S. 370f. Nr. 371 – NUYENS, Inventaris Sint Servaas, S. 155 Nr. 859.

Propstes befasst,¹¹⁸² im April 1370 hatte er bereits verschiedene Urkunden mitzubesiegeln, die Angelegenheiten in der Herrschaft Monschau betrafen, in denen er sowohl als Propst von St. Servatius als auch als Burggraf von Monschau titulierte ist.¹¹⁸³ Sein vermutlich in der Zeit seiner Präpositur erworbenes Haus am Maastrichter Holzmarkt gab er im März 1372 in Erbpacht.¹¹⁸⁴ Nachfolger im Amt des Propstes wurde sein Bruder Engelbert von Schönforst.¹¹⁸⁵

Über die Gründe, die diesem Wechsel von einer auf hoher Position begonnenen und aussichtsreichen geistlichen, akademisch fundierten Karriere zur Übernahme der Sekundogenitur des elterlichen Erbes, zudem als Burggraf von Monschau, also rein rechtlich betrachtet als Amtmann des Herrschaftsinhabers, kann man nur spekulieren. Es wäre denkbar, dass die geistliche Laufbahn von vornherein nur als Notlösung zur temporären Versorgung des Zweitgeborenen betrachtet wurde. Dem widerspräche allerdings die Tatsache, dass die Besitzungen, die später die Sekundogenitur Johanns I. von Schönforst bildeten, bereits 1361, zum Zeitpunkt seines Eintrittes in das Servatiusstift, in der Verfügung Reinhards von Schönau gestanden haben, in die dereinst zu verteilende Erbmasse also mit einzubeziehen gewesen wären. Das sehr jugendliche Alter Johanns bei seinem Eintritt in die Propstwürde deutet eher darauf hin, dass sein Vater die sich nicht oft bietende Gelegenheit, eine vakante Präpositur besetzen zu können, nicht ungenutzt verstreichen lassen wollte, dabei aber kaum auf jene Söhne zurückgreifen konnte, die noch jünger waren als Johann. Diese Annahme passt zu der Tatsache, dass Johann um 1370 zugunsten seines mittlerweile volljährig gewordenen Bruders Engelbert resignierte; so blieb die Propstei von St. Servatius in den Händen eines Familienmitgliedes, ohne dass Johann auf seine Sekundogenitur verzichten musste. Für diese Funktion Johanns als 'Platzhalter' für einen seiner jüngeren Brüder spricht zudem, dass sich seine Ausbildung in seiner Zeit im Maastrichter Stift offenbar nicht nur auf die geistlichen und administrativen Belange des Stiftes beschränkte, sondern dass er sich ebenso auf das weltliche Leben eines adeligen Herrn vorbereitet haben wird; denn bereits im Februar 1373 – nur etwa zwei Jahre nach seiner Resignation – bezeugte und besiegelte er als Ritter zusammen mit seinem Bruder Reinhard eine Urkunde seines Verwandten Johann Mascherel von Winandsrade.¹¹⁸⁶

Dennoch muss es zumindest für die akademische Ausbildung Johanns auch persönliche Gründe gegeben haben – sei es auf Seiten des Vaters oder bei Johann selbst; denn wäre es nur

¹¹⁸² Johann von Schönforst traf als Propst von St. Servatius mit dem Hospitalsmeister zu Maastricht eine Vereinbarung über das Patronatsrecht einiger Altäre in der Hospitalskirche; DOPPLER, *Verzameling*, Nr. 384 S. 381 – WAUTERS, *Tables VIII*, S. 228 (mit falschem Datum 1306).

¹¹⁸³ HSAD, *Monschau-Schönforst*, Urk. Nr. 33; STRANGE, *Adelige Geschlechter IX*, S. 55-57 Nr. 7.

¹¹⁸⁴ NUYENS, *Inventaris Sint Servaas*, S. 230 Nr. 227.

¹¹⁸⁵ Vgl. DOPPLER, *Lijst der proosten*, S. 201. Nach einer abschriftlich überlieferten, möglicherweise falsch aufgenommenen Urkunde war Engelbert bereits im Februar 1368 Propst von St. Servatius; DOPPLER, *Verzameling*, S. 379f. Nr. 381. Es erscheint als sehr unwahrscheinlich, dass über mindestens zwei Jahre hinweg zwei Personen diesen Titel führen konnten. Als sicherer Erstbeleg für Engelbert hat daher eine päpstliche Urkunde vom 7. Mai 1371 zu gelten, der zufolge Engelbert aber bereits eine unbestimmte Zeit zuvor diese Würde bekleidete; TIHON, *Lettres Gregoire XI I*, S. 374 Nr. 889.

¹¹⁸⁶ HSAD, *Paffendorf*, Urk. Nr. 48; in Auszügen bei STRANGE, *Bongard*, S. 21.

darum gegangen, die Zeit bis zum Antritt seines Erbes zu überbrücken bzw. die Präpositur für seinen jüngeren Bruder besetzt zu halten, hätte er nicht ein aufwendiges, kostspieliges und offenbar auch ernsthaft betriebenes Studium absolvieren müssen.

Eine direkte Beteiligung Johanns von Schönforst an der Fehde mit Johann von Gronsveld ist nicht nachzuweisen, wahrscheinlich weil sein Erbteil von dessen Besitzansprüchen nicht betroffen war. Offenbar hat er aber seinen Bruder Reinhard in der Fehde mit der Stadt Köln unterstützt, die sich vermutlich nach 1375, in der Folge des Landfriedenszuges gegen die Burg Stolberg entwickelt hatte.¹¹⁸⁷

Neben den 1369 überlassenen, zu Monschau gehörenden Rechten und Gütern erhielt Johann mit der Herrschaft St. Agatha-Rode seinen Anteil an den brabantischen Besitzungen, jedoch nicht schon zu Beginn der 1370er Jahre, als seinem Bruder Reinhard Zichem übertragen wurde, sondern erst mit Erhalt des väterlichen Testamentes im Sommer 1376. In den vorher datierenden Stücken führt er nämlich den Titel eines Herrn von St. Agatha-Rode nicht,¹¹⁸⁸ der sich in den Dokumenten nach der Bestätigung des Testaments am 7. August 1376¹¹⁸⁹ mehrmals und dann regelmäßig findet.¹¹⁹⁰ Nach Butkens besaß Johann von Schönforst noch die Herrschaften Clabeeke, Neerpoorten und Ottenburg sowie Zollanteile zu Wavre,¹¹⁹¹ die vermutlich aber nur Pertinenzen von St. Agatha-Rode waren.¹¹⁹² Möglicherweise erhielt er auch die erblichen kurkölnischen Lehen Laurenzberg, Merz und Langweiler. Eine Vererbung dieser Besitzungen an Johann von Schönforst lässt sich nicht nachweisen. Die Erbteilungsurkunde von 1369 führt sie nicht auf; vermutlich ist erst im nicht erhaltenen Testament von 1376 dieser Erbgang erfolgt, auf den eine Urkunde vom 20. Dezember 1406 hinweist, in der Katharina, die Tochter Johanns von Schönforst, und ihr Mann Junggraf Wilhelm von Sayn

¹¹⁸⁷ Johann war neben seinem Bruder Reinhard und seinen Helfern mit 22 eigenen Helfern daran beteiligt, einen Teil der Landfriedensgeschworenen der Stadt Köln durch Drohungen von der Reise zu ihrem Tagungsort Kerpen abzuhalten; STAA, RA I, Z 84; vgl. oben S. 211 mit Anm. 1013. Einen weiteren Hinweis auf eine solche Beteiligung liefert ein undatiertes, aus dem 15. Jahrhundert stammendes Archivregest einer Quittung, dem zufolge Johann aus der erzbischöflichen Kasse eine Zahlung von 1000 Gulden für seine Kosten und Verluste im Krieg gegen die Stadt Köln erhielt; REK XII/1, S. 341 Nr. 1052.

¹¹⁸⁸ REK VIII, S. 342f. Nr. 1226 (1375 VIII 26); REK VIII, S. 418f. Nr. 1478f. (1376 VII 14).

¹¹⁸⁹ PIOT, Cartulaire Saint-Trond II, S. 77f. Nr. 459.

¹¹⁹⁰ AGRB, Ms. div. Nr. 5, f° 291 – Verkooren, IL III, S. 174 Nr. 1209 (1377 III 12); NIJHOFF, Geschiedenis III, S. 45 Nr. 32 (1377 IV 3); MEIJ, Gelderse charters, S. 88f. Nr. 75 (1377 IV 5).

¹¹⁹¹ BUTKENS, Trophées II, S. 215. Bisher ließ sich dieser Besitz weder aus dem gesichteten Quellenmaterial selbst, noch aus in der Literatur angegebenen Dokumenten bestätigen, zum Teil findet er sich jedoch wieder im Nachlass Konrads II. von Schönforst; vgl. unten S. 364.

¹¹⁹² Eine Zusammenstellung aus dem 17. Jahrhundert nennt als zu St. Agatha-Rode gehörend die Hochgerichtsbarkeit zu Clabeeke, Ottenburg mit dem Gehöft Nieuwerpoort (Neerpoorten) und allem Zubehör sowie Neten mit dem Hochgericht und anderem Zubehör; AGRB, Cour féodale, Nr. 55 f° 228-228v.

der Mutter Katharinas, Margarethe Scheiffart von Merode, den Verkauf von Laurenzberg gestatteten.¹¹⁹³

Johann von Schönforst hatte Margarethe Scheiffart von Merode Anfang der 1370er Jahre – wann genau lässt sich nicht ermitteln – geheiratet.¹¹⁹⁴ Sie stammte aus dem Geschlecht von Merode, das – von Reichsministerialen abstammend – seit Beginn des 14. Jahrhunderts als edelfrei bezeichnet ist.¹¹⁹⁵ Ihr Bruder war Johann Scheiffart von Merode, Herr von Hemmersbach, der im Verwaltungsdienst von Kurköln, aber auch im Dienst des Herzogs von Brabant Karriere machte.¹¹⁹⁶ Falls die Ehe vor der Abreise Reinhards von Schönau nach Rhodos geschlossen worden war, ist – obschon kein Dokument über die Heiratsvereinbarungen überliefert ist – seine Mitwirkung bei der Gattenwahl anzunehmen, zumal seine Söhne ihm sein "Vetorecht" in der bereits mehrfach erwähnten Erbteilungsurkunde von 1369 einräumen mussten.

Nach der Abreise des Vaters ins Mittelmeer fühlten sich die Söhne allerdings nicht mehr allzu stark bzw. nicht mehr in allen Einzelheiten an den Vertrag gebunden. Denn am 26. August 1375 machte Erzbischof Friedrich von Köln Johann von Schönforst zu seinem Amtmann in Zülpich,¹¹⁹⁷ obwohl er seinem Vater versprochen hatte, keine Dienstverhältnisse einzugehen. Als Grund für diese Bestallung wird ein Darlehen über 3000 gute, bar ausgezahlte Goldgulden angegeben, das Johann dem Metropolitengewährt hatte, damit dieser Burg und Amt Hardt, die an den Herrn von Blankenheim versetzt waren, einlösen konnte. Für Johann hatte diese Amtmannschaft allerdings reinen Pfandcharakter; eine Erhebung von Einkünften zum eigenen Nutzen, quasi als Darlehenszins, war nicht vorgesehen. Johann durfte keine Beden, Schatzungen oder ungewöhnliche Dienste fordern, und alles, was er über Gebühr erhebe, solle nach seiner Amtszeit mit der Hauptschuld verrechnet werden, ohne dass er weitere Kosten geltend machen könne; die wirklich einträglichen Einkünfte – die Gefälle von den Lombarden und Juden sowie den dortigen erzbischöflichen Windmühlen und den Schuldverträgen, die über einem Betrag von fünf Mark lagen – sollten dabei jedoch dem Zugriff des Amtmannes entzogen bleiben, es sei denn, er habe sie auf Geheiß des Erzbischofs bzw. seines Rentmeisters und in dessen Namen einzuziehen.

¹¹⁹³ DOMSTA, Merode I, S. 76 Anm. 4.

¹¹⁹⁴ Als terminus ante quem der Eheschließung ist die erste Jahreshälfte 1376 zu betrachten, denn laut der Aachener Stadtrechnungen hielt sich Johann von Schönforst mit seiner Frau und mit seiner Tochter anlässlich der Krönung Wenzels zum römischen König [6. Juli] in Aachen auf; LAURENT, Stadtrechnungen, S. 243, 255. Eine Woche später, am 14. Juli 1376, setzte er seinen Schwager, Johann Scheiffart von Merode, zum Bürgen seiner kurkölnischen Amtmannschaft; REK VIII, S. 418f. Nr. 1478f; vgl. dazu unten S. 250 mit Anm. 1199.

¹¹⁹⁵ DOMSTA, Merode II, S. 541-563.

¹¹⁹⁶ DOMSTA, Merode I, S. 69-74, betrachtet ihn für die Zeit "seit 1380 als einen der wichtigsten Männer im Erzstift".

¹¹⁹⁷ REK VIII, S. 342f. Nr. 1226f.

Um Johann von Schönforst die Amtmannschaft Zülpich als Pfand überstellen zu können, musste Erzbischof Friedrich zunächst Reinhard von Reifferscheid von dieser Funktion entbinden, die ihm ebenfalls aufgrund eines Darlehens – in Höhe von 2500 Gulden – übertragen worden war. Dem Reifferscheider standen im Unterschied zu Johann von Schönforst bis zur Tilgung des Kredites hingegen jährlich 250 Gulden zu, die der Erzbischof ihm auf die Zolleinkünfte zu Bonn anwies, und die ausdrücklich nicht mit der Hauptschuld zu verrechnen waren.¹¹⁹⁸

Der Vorgang zeigt zum einen, dass auch Johann ein beträchtliches Barvermögen von seinem Vater geerbt haben muss – die Barauszahlung des Darlehens wird in der Verpfändungsurkunde ausdrücklich erwähnt –, zum anderen, dass es ihm – vielleicht aufgrund seiner Jugend – nicht gelungen war, die Kreditvergabe an den Kölner Metropoliten zu einem finanziell lohnenden Geschäft auszugestalten.

Bereits ein knappes Jahr später erfolgte offenbar auf dasselbe Darlehen eine Umschuldung; denn am 14. Juli 1376 wurde Johann von Erzbischof Friedrich von Köln zu dessen Amtmann von Hülchrath und Liedberg ernannt.¹¹⁹⁹ Als Grund für diese Einsetzung wird abermals ein Darlehen über 3000 schwere Gulden genannt, die Johann dem Erzbischof für Zwecke des Erzstiftes bar geliehen habe; an einen neuerlichen Kredit ist dabei vermutlich nicht zu denken. Die ausführlichen Modalitäten des Vertrages entsprechen denen der im Jahr zuvor erfolgten Bestallung für das Amt Zülpich: Auch in den Ämtern Liedberg und Hülchrath hatte er – abgesehen von einem Ersatz für im Dienst erlittene Schäden – die Einkünfte ausnahmslos für das Erzstift einzunehmen; auch hier blieben einzelne – vermutlich besonders ertragreiche – Renten und Gülten seinem Zugriff entzogen; über Gebühr erhobene Einnahmen sollten mit der Hauptschuld verrechnet werden.

Nachdem die Nachkommen Reinhards von Schönau das – heute leider nicht mehr erhaltene – Testament ihres Vaters aus Rhodos zugesandt bekommen hatten,¹²⁰⁰ ergaben sich offensichtlich im Vergleich zu der 1369 vorgenommenen Erbteilung nicht nur einige Ergänzungen – etwa hinsichtlich des Erbteiles Konrads I. von Schönforst, der unter anderem die 1369 noch nicht ihrem Erben zugewiesene Herrschaft Zittert erhielt –,¹²⁰¹ sondern auch Modifikationen bezüglich der seit 1369 als vergeben zu betrachtenden Besitztitel. Diese führten zu länger andauernden Auseinandersetzungen, vor allem zwischen Johann I. von Schönforst und seiner Schwester Mechthild von Schönforst sowie ihrem Mann, Peter von

¹¹⁹⁸ REK VIII, S. 343 Nr. 1228.

¹¹⁹⁹ REK VIII, S. 418f. Nr. 1487f.; AUBIN, Weistümer, S. 331; DOMSTA, Merode I, S. 75f. Anm. 4. Diese Ämter hatte vorher Johanns Schwager Johann Scheiffart von Merode inne, der sie auch nach dem Tode Johanns von Schönforst wieder übernahm; DOMSTA, Merode I, S. 69. Zur Geschichte des Amtes Liedberg im Mittelalter vgl. BREMER, Liedberg, S. 13-300.

¹²⁰⁰ Die vier Söhne bestätigten den Erhalt und die Einhaltung der Bestimmungen am 7. August 1376; PIOT, Cartulaire Saint-Trond II, S. 77f. Nr. 459.

¹²⁰¹ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 310 Nr. 9. Vgl. unten S. 259.

Kronenburg, Herr von Neuerburg, weil die Mitgift Mechthilds – so lässt sich rekonstruieren – auf zur Herrschaft Monschau gehörende Besitztitel verschrieben war. Eine Einigung, die zum Teil zu Lasten Johanns, im wesentlichen aber auf Kosten Mechthilds von Schönforst ging, konnte erst im April 1379 unter Vermittlung Herzog Wenzels von Brabant erreicht werden.¹²⁰²

Weitere, möglicherweise nicht klar geregelte Punkte des Testamentes Reinhardts von Schönau bestanden in der Vererbung seiner Anteile am geldrischen Zoll zu Nimwegen. Am 5. April 1377 verzichtete Johann von Schönforst gegenüber dem Herzogspaar von Jülich-Geldern auf einen der vier alten Tournosen, die bereits seinem Vater am Zoll zu Nimwegen verschrieben waren.¹²⁰³ Dieser eine Zolltournose war nicht etwa sein Viertel Erbteil an diesem Besitztitel, auf das er verzichtet hätte, denn laut diesem Dokument blieb er persönlich weiterhin mit den verbleibenden drei Tournosen belehnt. Das Einverständnis seines Bruders Reinhard hatte er zwar zwei Tage vorher eingeholt,¹²⁰⁴ für die möglichen Forderungen seiner Brüder Engelbert und Konrad hingegen, deren Ansprüche offensichtlich nicht geregelt waren, musste er bürgen. Die Widersprüchlichkeit zwischen den potentiellen Ansprüchen seiner Brüder und der dennoch vorgenommenen Neubelehnung mit den verbleibenden Anteilen deutet darauf hin, dass Johann von Schönforst die Unklarheit in den Besitzverhältnissen bezüglich der genannten Zollanteile auszunutzen versuchte, um seine Geschwister vor vollendete Tatsachen zu stellen.¹²⁰⁵

Die Gründe für den Verzicht auf den einen Nimwegener Zolltournosen sind dabei ebenso unklar wie die Umstände der vor 1380 erfolgten Inbesitznahme der Meierei und Vogtei von Aachen als jülich-geldrisches Pfand,¹²⁰⁶ auch wenn hier an einen Konnex zu denken wäre.

¹²⁰² Vgl. unten S. 279-281.

¹²⁰³ MEIJ, Gelderse charters, S. 88f. Nr. 75; vgl. oben S. 139.

¹²⁰⁴ NIJHOFF, Geschiedenis III, S. 45 Nr. 32.

¹²⁰⁵ Eine Usurpation dieser Besitztitel scheint ihm jedoch nicht gelungen zu sein; vermutlich blieben die Nimwegener Zollanteile gemeinsamer Besitz Reinhardts II. und Johanns I. von Schönforst; vgl. oben S. 206.

¹²⁰⁶ Die Urkunde über diese Pfandsetzung ist nicht überliefert, jedoch jene über die unmittelbar nach dem Tode Johanns I. von Schönforst und der Ablöse von seinen Erben im August 1380 erfolgte Neuverpfändung an Karsilius von Palant und seine Frau. Wegen des geringen zeitlichen Abstandes ist davon auszugehen, dass beide Verpfändungen zu ungefähr gleichen Bedingungen erfolgten: Für 3000 kleine Goldgulden erhielten Karsilius von Palant und seine Frau, Greta von Bergerhausen, von dem Herzogspaar von Jülich die Meierei und die Vogtei zu Aachen mit allem Zubehör, *ussgescheiden yere lumbarden ind muntze zo Aychen* – also ausgenommen der einträglichsten Besitztitel. Ansonsten sollte der gesamte Nießbrauch der Meierei und der Vogtei den Pfandbesitzern zufallen, ohne dass sie darüber Rechenschaft ablegen müssten und ohne dass diese Einkünfte auf die Schuldsumme angerechnet würden. Neben einer Leibrente von 60 schweren Gulden jährlich hatten sie allerdings auch die intern für die Verwaltung anfallenden Aufwendungen, die Ausgaben für die Schöffen und Meierknechte, zu tragen, ohne diese den Herzögen in Rechnung stellen zu können. Bei allen Anfeindungen in der Ausübung ihrer Rechte sollten die Herzöge den Pfandnehmern beistehen, ergäbe sich jedoch ein Gewinn daraus, sollte er geteilt werden. Sollte Karsilius von Palant aber bis zu seinem Tode im Besitz des

Mit diesem letztgenannten Punkt mag auch der Vergleich in Zusammenhang stehen, den Johann von Schönforst am 1. April 1378 mit der Stadt Aachen wegen der Streitigkeiten um das Gericht, vor allem um die Jurisdiktionskompetenz zwischen ihm selbst und dem Schöffengremium der Stadt, getroffen hat.¹²⁰⁷

Ähnlich usurpatorische Züge wie bei der Inbesitznahme der Nimwegener Zolltoursen legte Johann an den Tag, als es darum ging, sich 1378 gemeinsam mit Reinhard und Philippine von Schönforst aus dem Tresor des Maastrichter Servatiusstiftes das dortige Depositum ihres Vaters auszahlen zu lassen; denn plausible rechtliche Gründe dafür, dass sie mit ihrer Schwester Philippine, nicht aber mit den anderen Geschwistern teilten, lassen sich nicht ausmachen.¹²⁰⁸

Auch bei der Verteilung der zu erwartenden Zahlungen aus den Schadensersatzforderungen an die Stadt Maastricht, die sich auf die Angriffe gründeten, denen 1371 Reinhard von Schönau dort nach der Schlacht von Baesweiler ausgesetzt war, und deren Eintreibung von den Erben offenbar seit 1378 wieder verfolgt wurde, versuchten Johann von Schönforst und sein Bruder Reinhard, den Handel unter sich auszumachen, indem sie ihren Bruder Konrad dazu brachten, ihnen seinen Anteil an diesen Forderungen abzutreten;¹²⁰⁹ Ansprüche der übrigen Geschwister werden auch hier wieder nicht erwähnt.

Die Selbstverständlichkeit, mit der Johann – ebenso wie sein älterer Bruder Reinhard – Rechte aus dem Nachlass seines Vaters beanspruchte, die dieser offenbar klar zu regeln versäumt hatte, und auch die weitgehende Kompromisslosigkeit in den geschilderten Angelegenheiten gründeten sich vermutlich nicht nur auf seinen Rang als zweiter in der Geburtenreihenfolge der legitimen Nachkommen Reinhards von Schönau, sondern auch auf seine starke politische Stellung, die er im Herzogtum Brabant gewonnen hatte.

B. V.2.2. Die kurze Karriere im Herzogtum Brabant

Erstaunlicherweise begegnet Johann, ohne vorher als herzoglicher Rat in Erscheinung getre-

Pfandes bleiben, würde – unabhängig davon, wie lange er den Nießbrauch bis dahin besessen hätte – das Pfand mit 2000 Gulden ablösbar sein; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 366. Vgl. auch QUIX, Beschreibung Aachen, S. 155

¹²⁰⁷ STAA, RA I, Y 387. Auch in dieser Angelegenheit gibt es keine Hinweise darauf, in welcher Form diese Auseinandersetzung verlaufen ist; möglicherweise gehört in diesen Kontext aber ein undatiertes Schreiben Johanns von Schönforst, in dem er den Magistrat der Stadt Aachen bittet, sich dafür einzusetzen, ihm einen seiner, von den Aachenern gefangen genommenen Knechte wieder zu übergeben; STAA, RA I, Y 340.

¹²⁰⁸ Vgl. oben S. 203.

¹²⁰⁹ Vgl. oben S. 204.

ten zu sein, seit Januar 1379 im höchsten Amt des Herzogtums: als Drost von Brabant.¹²¹⁰ Eine Ernennungsurkunde ist nicht überliefert, der Zeitpunkt lässt sich aber recht genau rekonstruieren: Die Quittung für den Sekretär der Herzogin wegen der Übergabe des Maastrichter Depositums vom 6. Dezember 1378 legte Johann diesen Titel noch nicht bei; in einem Waffenstillstandsabkommen zwischen Flandern, Brabant, Lüttich und Looz vom 1. Januar 1379 hingegen wird er als *messire Jehan, seigneur de Monjoye, scenescal de Brabant* unter den anwesenden Räten Herzog Wenzels erwähnt.¹²¹¹ Damit muss die Ernennung zum Drost im Verlauf, vermutlich aber gegen Ende des Monats Dezember 1378 erfolgt sein.¹²¹² Seine Frau, Margarethe von Merode, ist seit 1379 als Außenbürgerin von Brüssel nachzuweisen.¹²¹³

In den Generalrentmeisterrechnungen des Herzogtums ist Johann von Schönforst für die Rechnungsjahre 1378/79 und 1379/80 mit den entsprechenden Holz- und Kohlezuteilungen als Drost belegt.¹²¹⁴ Im ersten Jahr seiner Amtsausübung ist sein Titel zwar mehrmals dokumentiert, jedoch nicht im Zusammenhang mit seinen Amtsgeschäften als oberster Beamter des Herzogtums.¹²¹⁵ Auch gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass Johann als Gegenleistung für den Herzögen von Brabant gewährte Kredite in seine Ämter eingesetzt worden war, wie dies bei seinem Bruder Reinhard II. von Schönforst vorher und nachher vermutlich der Fall war.

Insgesamt sind nur drei Urkunden überliefert, alle angefertigt im Februar 1380, die Jo-

¹²¹⁰ Lediglich als Mitglied des Brabanter Lehnhofes erscheint er am 12. März 1377 anlässlich des Lehnsauftrages verschiedener Güter durch seine Verwandten, die Cousins seiner Frau, Konrad und Friedrich von Tomburg, an Herzog Wenzel von Brabant als Herzog von Luxemburg; AGRB, Mss. div. Nr. 5 f° 291 – VERKOOREN, IL III, S. 174 Nr. 1209.

¹²¹¹ FAIRON, Régestes Liège I, S. 469-473 Nr. 521, hier: S. 470, 472.

¹²¹² Am 2. Januar 1379 rechnete der Knappe Johanns von Schönforst, Drost von Brabant, mit der herzoglichen Kammer bereits eine Summe von *3 peter valent 4 ½ moutonen* ab, die der Drost für ein Geschenk an die Herzogin ausgelegt hatte, das wahrscheinlich im Zusammenhang mit seiner Ernennung steht; AGRB, CC 2364, p. 65. Zur Datierung vgl. auch UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 762 Anm. 4.

¹²¹³ DOMSTA, Merode I, S. 75.

¹²¹⁴ Die erste Rechnung AGRB, CC 2364, führt auf p. 141 zwar 200 Klafter Holz auf, der – im Vergleich mit den Zuteilungen an die übrigen Räte bzw. hohen Amtsträger – doppelten Ration, bei den Kohlezuteilungen erhielt er jedoch wie alle anderen nur 24 Müdden Kohle anstatt der ihm zustehenden 48 Müdden, was vermutlich mit dem Zeitpunkt seiner Ernennung zusammenhängt, als das Rechnungsjahr, das jeweils am Johannistag, dem 24. Juni, begann, bereits zur Hälfte verstrichen war; ebd. p. 145. Laut der zweiten Rechnung erhielt er seine Zuteilungen in voller Höhe; AGRB, CC 2365, p. 148, 152f. Zu diesem Aspekt der Vergütung vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 354f., und SMOLAR-MEYNART, Justice ducale, S. 84f.

¹²¹⁵ RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 106f. Nr. 255f.; HSAD, Manderscheid-Blankenheim, Urk. Nr. 7; LHAK, 29 G, Nr. 51. Diese Belege betreffen ausschließlich die Besitzstreitigkeiten mit seiner Schwester Mechthild von Schönforst und ihrem Mann, Peter von Kronenburg. Den Drostentitel verwendete Johann in dieser eher 'privat' zu nennenden Auseinandersetzung vermutlich, um seiner rechtlichen Position in dieser Angelegenheit mehr Gewicht zu verschaffen; denn Monschau war mit den Besitztiteln, um die es ging, Limburger und damit Brabanter Lehen.

hanns Tätigkeit in dieser Funktion belegen. Am 9. Februar war er am herzoglichen Hof in Brüssel an der Ausstellung einer für die Verfassung der Stadt Maastricht wichtigen Urkunde beteiligt, in der Herzog Wenzel und Herzogin Johanna die Bürger von ihren Verpflichtungen befreiten, die sie mit dem 1372 zwischen Brabant und Lüttich geschlossenen Friedensvertrag eingegangen waren, und ihnen neue Privilegien hinsichtlich ihrer Selbstverwaltung erteilten. Die Subskription – *Per dominos ducem et ducessam, presentibus ... Joanne de Scoinvorst senescallo* – lässt eine enge Mitwirkung erkennen.¹²¹⁶ Möglicherweise in Zusammenhang mit dieser Neuregelung des Verhältnisses zwischen der Stadt Maastricht und den Herzögen von Brabant stand auch die zwei Tage später verbriefte Nachzahlung einer rückständigen Lehnrente auf den Maastrichter Zoll; der nachzuzahlende Betrag in Höhe von 200 alten Schilden war von Johann von Schönforst, Drost, und Reiner Holland, Rentmeister von Brabant, festgesetzt worden.¹²¹⁷ Am 21. Februar schließlich erscheint er abermals in der Subskription einer wichtigen Urkunde: Das Herzogspaar von Brabant bekundete, von Johann von Gronsveld 4000 alte Schilde erhalten zu haben, mit deren Hälfte es die Burgen und Herrschaften von Millen, Gangelt und Waldfeucht eingelöst hätte, wofür sie Johann von Gronsveld zu ihrem Kastellan von Limburg, Herzogenrath, Millen, Gangelt und Waldfeucht machten.¹²¹⁸

Nur durch eine Notiz in der Generalrentmeisterrechnung des Jahres 1379/80, die einen außergewöhnlichen Ausgabenposten erklären soll, ergibt sich ein weiterer, nicht genau datierbarer Vorgang, an dem Johann von Schönforst als Drost beteiligt war: Nachdem Brüsseler Kaufleute mit ihren Tuchen in Jülich festgehalten worden waren, forderte Herzog Wenzel die Waren bis zu einem bestimmten Termin zurück und verschrieb den Geschädigten zum Ersatz gewisse Renten der Stadt Brüssel. Als die Jülicher den Termin verstreichen ließen, ohne die Tuche herauszugeben, wurde Johann von Schönforst mit der Regelung der Angelegenheit betraut. Die damit verbundenen Ausgaben – *als her Jan van Monioen dat bedinct hadde die daïn drossate van Brabant was* – sowie die Kosten für die ausgehandelte Rückführung der Waren wurden dem Generalrentmeister in Rechnung gestellt.¹²¹⁹

Diese vier überlieferten Angelegenheiten, die eine Mitwirkung Johanns von Schönforst als Drost von Brabant erkennen lassen, können sicherlich nicht als repräsentativ gelten; dennoch ist auffallend, dass sie alle Obliegenheiten im äußersten Osten des Brabanter Territoriums, im Bereich des ehemaligen Herzogtums Limburg bzw. des sich östlich anschließenden Herzogtums Jülich betrafen. Einen Zusammenhang zwischen dieser Feststellung und der Herkunft Johanns von Schönforst bzw. der Lage seines Herrschaftsmittelpunktes Monschau im Sinne der Zuteilung eines geographisch umrissenen Ressorts herstellen zu wollen, ist selbstver-

¹²¹⁶ CRAHAY, Coutumes, S. 449-451 – VERKOOREN, IB III/2, S. 209 (ohne Wiedergabe der Subskription); zur Bedeutung der Subskriptionen vgl. AVONDS, Land en Instellingen, S. 99-107, und oben S. 111-112.

¹²¹⁷ AGRB, Ch. Bt. Nr. 5628 – VERKOOREN, IB I/8, S. 118 Nr. 5628.

¹²¹⁸ *Per dominos ducem et ducissam, presentibus dominis ... de Scoinvorst, senescallo Brabantie*; VERKOOREN, IB I/8, S. 121 Nr. 5633.

¹²¹⁹ AGRB, CC 2365, p. 50.

ständig spekulativ, angesichts einer fehlenden, einem solchen Befund widersprechenden Überlieferung aber zumindest erwähnenswert, zumal Johann in Quellen Brabanter Provenienz gelegentlich auch als ‚Herr von Monschau‘ bezeichnet wird.¹²²⁰ Ebenso spekulativ bleiben die Überlegungen, welchen weiteren Verlauf die so steil begonnene Karriere Johanns I. von Schönforst in der Verwaltung des Herzogtums Brabant genommen hätte, wäre er nicht so jung gestorben.

B. V.2.3. Das Ende und der Nachlass Johanns I.

Die Umstände sowie der Zeitpunkt seines Todes sind nicht bekannt, doch muss er zwischen der letzten datierten Erwähnung am 21. Februar 1380 und dem Abschluss der Generalrentmeisterrechnung der Jahre 1379/80 am 24. Juni 1380 liegen, denn diese Rechnung führt in der Angelegenheit der in Jülich festgehaltenen Brüsseler Kaufleute hinter der Nennung Johanns von Schönforst den Zusatz *dien god ghenadich sy*. Damit konvenierend findet sich im Burtscneider Nekrolog zum 6. April der Eintrag *O[biit] Johannes de Schoinvoyrst miles don[um] eius calix consecratus et casula cum humeralibus 5^a libras cere 50 m[arce]*; seine Erben hatten zu seinem Gedächtnis also die – im Vergleich mit den anderen Legaten des Nekrologes – recht großzügige Stiftung von fünf Pfund Wachs und 50 Mark sowie, für die Ausstattung der Kirche, eines geweihten Kelches und einer Kasel mit dazugehörigen Humeralen veranlasst.¹²²¹

Bereits Anfang August 1380 lösten der Herzog und die Herzogin von Jülich von der Witwe Johanns, Margarethe von Merode, Meierei und Vogtei zu Aachen ab.¹²²² Die übrigen Besitzungen Johanns I. von Schönforst fielen an seine Erben, seine beiden Kinder Johann und

¹²²⁰ VERKOOREN, IB I/7, S. 321f. Nr. 5406 (1378 XII 6); FAIRON, Régestes Liège I, S. 469-473 Nr. 521 (1379 I 1); VERKOOREN, IB I/8, S. 118 Nr. 5628 (1380 II 11); WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 677f. Nr. 149 – VERKOOREN, IB III/1, S. 216f. Nr. 6701 (1391 XII 15, posthum).

¹²²¹ BOSBACH, Nekrologium, S. 118, von diesem aber in der dazugehörigen Anmerkung auf seinen gleichnamigen Sohn bezogen, der jedoch erst 1434 starb, wohingegen der Nekrolog bald nach 1424 bereits abgeschlossen war; ebd., S. 92. Das Todesdatum Johanns II. ist zudem für den 1. Februar überliefert; vgl. unten S. 346-347.

¹²²² Das genaue Datum sowie die exakte Ablösesumme sind nicht bekannt. Die Ablöse geht aus einer Urkunde des Karsilius von Palant und seiner Frau Greta von Bergerhausen vom 3. August 1380 hervor, in der sie bekunden, dem Herzogspaar von Jülich 3000 kleine Goldgulden geliehen zu haben, *dae mit dat sy ouch as vort* – also unter anderem – *yre meyerie ind vadie van Aychgen van wilne heren Johanne van Schonenvorst vrouwen Margareten vanme Roide sinen wyfe ind yeren erven geloist ind gequyt haint*. Die Summe kann also nicht ganz zur Ablösung des Pfandes von den Erben Johanns von Schönforst verwendet worden sein. Vermutlich galt im Vertrag mit Johann von Schönforst dieselbe Bestimmung, die auch die Verschreibung an Karsilius von Palant aufweist, nämlich dass das Pfand nach dem Tode des Pfandnehmers mit nur noch 2000 Gulden abzulösen sei; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 366.

Katharina von Schönforst. Zu deren Vormund war Reinhard II. von Schönforst bestellt worden; ob dies gemäß seiner Rolle als Familienoberhaupt oder aufgrund einer von Johann I. vor seinem Ableben getroffenen Verfügung geschehen war, ist ungewiss, es scheint aber solche schriftlich fixierten Regelungen gegeben zu haben, denn *briefe van der momburschaf* sind in einem Dokument erwähnt, das die Angelegenheit – wiederum nur in Ausschnitten – beleuchtet: Am 16. Mai 1381 bekundete Johann von *Eychtz*, dass sein Herr Reinhard II. von Schönforst als *mombur* der Kinder seines Bruders ihm als seinem Amtmann Burg, Stadt, Land und Amt von Monschau in Stellvertretung Reinhardts und zum Nutzen der Kinder *bevolen hait zo huden ind zo bewairen*. Er bekannte, auf Bitten des Herrn von Schönforst auch den anderen, vermutlich nur nachgeordnet mit der Vormundschaft betrauten Personen – der Witwe Margarethe von Merode, Konrad, Herrn zu Tomburg, Johann Scheiffart von Merode, Herrn zu Hemmersbach, Johann Mascherel, Herrn zu Winandsrade, und Herrn Statz von Bongart – *mit upgereckden vingeren* geschworen zu haben, dass er, wenn der Herr von Schönforst stürbe, bevor die Kinder mündig wären, – falls ihm zu dieser Zeit Burg und Amt Monschau noch unterstünden – sich um die Herrschaft und die Kinder zu kümmern, sofern sie sich bei ihm in Monschau aufhielten. Er wolle auch Frau Margarethe beistehen, solange sie sich nicht wieder verheirate (*ind egeynen man in neme*). Geschehe es aber, dass sie sich innerhalb dieser Zeit seiner Amtmannschaft verheirate (*sich veranderde*) oder selbst stürbe, bevor die Kinder mündig wären, so verpflichtete er sich, Monschau und die Kinder, sofern sie sich bei ihm aufhielten, einem der oben erwähnten oder einem der anderen, die gemäß den Vormundschaftsurkunden an deren Stelle eingesetzt werden können, zu übergeben. Des Weiteren geht aus der Urkunde hervor, dass auch das Wittum der Margarethe von Merode auf Besitzungen aus dem Bereich der Herrschaft Monschau angewiesen war; denn der Amtmann verpflichtet sich zudem für den Fall, dass während seiner Amtszeit die Kinder vor ihrer Mutter sterben sollten, ohne Nachkommen zu hinterlassen, und der Herr von Schönforst Margarethe von Merode ihr Wittum in Höhe von 500 schweren Gulden jährlich nicht angewiesen hätte, wie dies urkundlich vereinbart sei, oder auch wenn Reinhard von Schönforst zu der Zeit stürbe, zu der die Kinder Johanns stürben, dass dann er als Amtmann für die Auszahlung des Wittums verantwortlich sei und Monschau den Erben Reinhardts nicht vorher übergeben dürfe.¹²²³

Die Vereidigung des Monschauer Amtmannes auf die Gruppe der Vormundschaftsberechtigten – und nicht allein auf Reinhard II. von Schönforst – sowie die einzelnen Bestimmungen dieses gründlichen Vertrages, die das Erbe von Johanns Kindern sichern sollten, gehen wohl auf Margarethe von Merode zurück, die in ihrem Bruder Scheiffart, Herrn von Hemmersbach, und ihrem Cousin Konrad von Tomburg, einflussreiche Unterstützung besaß. In Monschau war die Familie von Merode auch durch ein Burglehen des Johann Scheiffart von Merode vertreten.¹²²⁴

¹²²³ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 39.

¹²²⁴ Am 1. Oktober 1441 erklärte Scheiffart von Merode, Herr zu Hemmersbach, Herzog Gerhard von Jülich-Berg, mittlerweile Besitzer Monschaus, habe das Burglehen zu Monschau, das er von seinem

Bald darauf hätte jedoch das zweite Szenario der Urkunde – der Fall der Wiederverheiratung der Margarethe von Merode – seine Umsetzung erfahren müssen; denn Margarethe heiratete – wann genau, lässt sich nicht bestimmen – Johann von Gronsveld, denselben, mit dem die Familien von Schönau, von Schönforst und von Bongart seit Jahren in Fehde lagen.¹²²⁵ Die Vermutung scheint angebracht, dass diese Fehde durch die ungeheuerliche Provokation, die diese Ehe – vermutlich für die beteiligten Familien auf beiden Seiten – darstellte, forciert wurde. Eine Übergabe Monschaws an die Gruppe der benannten Vormünder, wie dies für diesen Fall vorgesehen war, scheint es jedenfalls nicht gegeben zu haben; Reinhard II. von Schönforst verfügte im März 1384 ausschließlich in seinem Namen und sich selbst als Herr von Monschau bezeichnend eine Verschreibung auf den Nimwegener Zoll.¹²²⁶ Letztlich konnte die Erbeinsetzung der Kinder, die um die Mitte der 1390er Jahre ihre Mündigkeit erreicht haben werden, aber wohl ohne größere Konflikte erreicht werden.

B. V.3. Konrad I. von Schönforst

Konrad war der vermutlich dritte Sohn Reinhardts von Schönau. Auch sein Auskommen war zunächst durch den Besitz einer Lütticher Pfründe gesichert.¹²²⁷ Jedoch hatte Reinhard von Schönau von seinem Stiefsohn, Oost von Elsloo, aus der ersten Ehe Katharinas von Wildenburg, bereits 1361 die Verpflichtung erwirkt, bei dessen erbenlosem Tod seine Herrschaften und Güter zu Elsloo, Bicht und Catsop seinen Halbbrüdern aus der zweiten Ehe seiner Mutter mit Reinhard von Schönau zu vermachen; als Leibrente und Wittum seiner Frau Johanna von Palant sollten lediglich die Güter zu Broegel und zu Kessenich zunächst von dieser Vererbung ausgenommen bleiben.¹²²⁸ Damit war den Söhnen Reinhardts von Schönau ein weiterer halbwegs geschlossener Besitzkomplex in Aussicht gestellt, der sich potentiell als ‘Tertiogenitur’ anbot.

Nachdem Oost von Elsloo um 1373 tatsächlich ohne legitime Nachkommen verstorben war, erbte Konrad allein dessen Besitzungen.¹²²⁹ Auch das Wittum seiner Schwägerin Johanna von Palant blieb ihm nicht lange vorenthalten, denn nachdem sie bald darauf, um 1374,

Onkel, Johann von Schönforst, Burggraf zu Monschau, erhalten hätte, abgelöst; HSAD, Jülich-Berg I, Nr. 409. Aufgrund der Datierung kann es sich nur um Johann Scheiffart von Merode, Herrn von Hemmersbach, handeln, der von 1401 bis 1450 urkundlich belegt ist; vgl. DOMSTA, Merode I, S. 116-118. Dann aber muss Johann Scheiffart das Lehen von Johann II. von Schönforst erhalten haben, der nicht sein Onkel, sondern sein Cousin zweiten Grades war; vgl. DOMSTA, Merode I, Stammtafel I.

¹²²⁵ Vgl. oben S. 219-224. Zum weiteren Lebensweg Margarethes von Merode vgl. unten S. 290-292.

¹²²⁶ HASK, HUA, Nr. 3601.

¹²²⁷ Dies geht indirekt aus der päpstlichen Verleihung eines Kanonikates vom 17. Mai 1373 hervor, die auf eine zu einem ungenannten Zeitpunkt von Konrad von Schönforst aufgebene Pfründe Bezug nimmt; THON, Lettres Grégoire IX II, S. 320f. Nr. 2137.

¹²²⁸ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 306f. Nr. 6.

¹²²⁹ DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 63.

Ludwig von Reifferscheid geheiratet hatte,¹²³⁰ war er der Begünstigte des zurückgefallenen Witwengutes.

Die Herrschaft Elsloo war von ihren Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches reichsfrei; lediglich die Burg mit ihrem unmittelbaren Zubehör war spätestens seit dem 1329 erfolgten Lehnsauftrag Oosts von Elsloo an den Grafen Wilhelm von Jülich ein Jülicher Lehen.¹²³¹ Konrad von Schönforst erneuerte dieses Lehnsverhältnis im April 1399, indem er seine Burg *mit alle synen muren, tornen, portzen, vurgeburgten, graven, wyeren ind mit allen anderen vestingen* zum Lehen und Offenhaus Herzog Wilhelms von Jülich-Geldern erklärte.¹²³² Im Gegenzug versicherte der Herzog am selben Tag, Konrad in allen sich aus diesem Lehnsverhältnis ergebenden Angelegenheiten *truwelichen verantwerden ... ind yn niet laissen verunrechten* zu wollen.¹²³³ Als Brabanter Lehen hatte Konrad von Schönforst den Hof Hartelstein an der Maas erhalten, der sich vorher im Besitz seines Bruders Engelbert befunden hatte¹²³⁴ – vermutlich wurde diesem das Lehen im Jahre 1393 entzogen, als er wegen Felonie auch die Herrschaft Eerken verlor, die daraufhin zunächst Engelberts Nichte Katharina von Schönforst, Gräfin von Sayn, und ihrem Mann übertragen wurde.¹²³⁵

Es ist fraglich, ob Konrad je die Ritterwürde besessen hat. Der einzige Beleg für den Rittertitel ist die von ihm selbst für die Burg Elsloo ausgestellte Offenhauserklärung an den Herzog von Jülich-Geldern;¹²³⁶ in der entsprechenden Gegenurkunde findet sich der Titel nicht.¹²³⁷

Bereits vor seinem Herrschaftsantritt in Elsloo hatte Konrad Katharina von Argenteau geheiratet, eine Tochter Johanns von Argenteau und Katharinas von Gronsveld, die wiederum eine Nichte des 1386 in Aachen unter Beteiligung Reinhards und Engelberts von Schönforst ermordeten Johann von Gronsveld war. Der Heiratsvertrag datiert vom 10. September 1372.¹²³⁸ Die Partei der Braut war vertreten durch ihre Großeltern Heinrich von der Heiden und seine Frau Mechthild von Gronsveld, ihren Stiefvater Dietrich von Welchenhausen und seine Frau Katharina von Gronsveld, Mutter der Braut, des Weiteren durch Johann von Gronsveld, ihren Onkel, sowie Frambach van den Broecke. Katharina von Argenteau brachte

¹²³⁰ Europäische Stammtafeln N.F. VIII, T. 63.

¹²³¹ HSAD, Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 17 Nr. 171.

¹²³² HSAD, Jülich, Urk. Nr. 511 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 945 Nr. 1062. Vgl. auch den Eintrag in HSAD, Jülich, Lehen Repertorii, S. 254.

¹²³³ RALM, 1.177, Nr. 415.

¹²³⁴ Das *Leenboeck van Valkenborch* aus dem Jahre 1444 führt den Eintrag: *Coenr. here van Elssloe is man te Valkenburg van den hove te Hartesteyn ... gelik sie her Engelbrechtz van Scoenvorst te halden plach*; AGRB, CC 570 f° 4v.

¹²³⁵ Vgl. unten S. 267, 289, 352.

¹²³⁶ LACOMBLET, UBNrh III, S. 945 Nr. 1026.

¹²³⁷ RALM, 1.177, Urk. Nr. 415. Allerdings führt diesen Titel ein Eintrag in einem Jülicher Lehnsrepertorium; HSAD, Lehen Repertorii [a. d. Jahre 1749], S. 254.

¹²³⁸ RALM, 1.177, Nr. 404 – FRANQUINET, Schoonvorst, S. 308-310 Nr. 8.

ihrem Mann den Pfandhof *Tengys* und verschiedene Rentlehen mit in die Ehe.¹²³⁹

Nachdem das Testament Reinhards von Schönau 1376 die Söhne erreicht hatte, wurde Konrad gemäß dem letzten Willen des Vaters von seinen Brüdern in die Herrschaften Zittert, Lummen (Lumay) und Onderdenberg bei Hoegarden eingesetzt. Gleichzeitig baten die Brüder Reinhard, Johann und Engelbert den Grafen von Namur als Lehnsherrn der Güter um die Belehnung Konrads.¹²⁴⁰ Wenn auch davon auszugehen ist, dass Konrad die entsprechenden Herrschaften unmittelbar darauf in Besitz nehmen konnte, so erfolgte die formelle Belehnung durch den Grafen von Namur tatsächlich erst mehr als 20 Jahre später, im Mai 1399, durch Wilhelm von Flandern, Graf von Namur, der sich ausdrücklich auf die Urkunde von 1376 bezog.¹²⁴¹ Konrad erhielt die Dörfer zwar *mit gerichtten ind heirlicheiden hoege ind neder ind met allen yere zu behoeren, soe wie sij gelegen sijn*, doch waren diese Besitzungen aus dem Erbe seines Vaters – entsprechend seiner Stellung als Drittgeborener – klein und unbedeutend.

Diesem geringen grundherrlichen Erbe entsprechend fiel auch seine Beteiligung an den übrigen, offenbar nicht klar geregelten Ansprüchen aus dem Nachlass Reinhards von Schönau aus. So verzichtete Konrad im April 1378 auf seinen Anteil an den Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt Maastricht, die sich auf Anfeindungen und Übergriffe gründeten, denen Reinhard von Schönau 1371 nach der Schlacht von Baesweiler dort ausgesetzt war. Die 600 Doppelmoutonen, für die er seine Rechte abtrat, sollten aber erst fällig werden, wenn die Stadt gezahlt hätte.¹²⁴² Da eine Einigung in dieser Angelegenheit aber erst 1405 – nach dem Tode Konrads – erzielt werden konnte, ging er letztlich leer aus.¹²⁴³ Auch bei der Teilung des

¹²³⁹ Hemricourt bezeichnet Konrad von Schönforst zudem als *saignor ... d'Aweilhonriwe*; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 339. Der Chronist geht vermutlich von einem von Johann von Argenteau, Schwiegervater Konrads, ererbten Titel aus; denn auch Johann von Argenteau wird von Hemricourt als *sires d'Awelhonriu* bezeichnet; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 34. Anderweitig ist für Konrad von Schönforst dieser Titel nicht belegt. Zur Identifizierung der genannten kleinen Herrschaft mit dem heutigen Veljaren bei Hombourg gelegen, vgl. DE BORMAN, Hemricourt I, S. 34f. Anm. 6.

¹²⁴⁰ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 310f. Nr. 9.

¹²⁴¹ RALM, 1.177, Nr. 416. Der Bezug auf das lange zurückliegende Dokument ergibt sich daraus, dass als Petenten die 'Gebrüder' Reinhard, Johann und Engelbert, Propst zu Maastricht genannt werden, obwohl Johann längst tot und Engelbert schon lange nicht mehr Propst war. Auch die Bekundung, *soe hebben wij dat testament ordinanche end sterfte wille van hern Reynout ... gheconfermert end gheconsentert*, die eine Vorlage des Testamentes suggeriert, entspricht wohl nicht den Tatsachen. Diese Formulierungen schließen auch aus, dass es eine frühere, aber nicht erhaltene Belehnungsurkunde gegeben hätte. Eine Erneuerung der Belehnung erfolgte am 24. März 1403; BORMANS, Fiefs Namur I, S. 198.

¹²⁴² FRANQUINET, Schoonvorst, S. 311f. Nr. 10.

¹²⁴³ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 322-324 Nr. 18; vgl. auch unten S. 297. Auch Konrads Erben konnten den Anspruch auf jene 600 Doppelmoutonen nicht mehr geltend machen, da Johann II. von Schönforst in seiner Einigung mit der Stadt Maastricht zwar der einzig Begünstigte der Entschädigungszahlung war, damit dennoch die Forderungen aller Erben abgegolten sein sollten; Beschwerden

Maastrichter Depositums Reinhards von Schönau war Konrad übergeben worden.¹²⁴⁴ Es ist nicht mehr zu klären, warum er von der 1378 veranlassten Aushändigung dieser Wertsachen keine Kenntnis besaß und erst 1397, also mehr als 20 Jahre nach dem Tode seines Vaters, auf dem Klageweg vom Kapitel des St. Servatiusstiftes eine Kiste mit Geld und Juwelen zurückforderte, die Reinhard von Schönau seinem Neffen Johann von Schönau, der dort Stiftskanoniker war, angeblich anvertraut hatte, damit dieser sie für ihn im Schatzhaus des Stiftes verwahrte. Da dieses Depositum nicht mehr auszuzahlen war, bat das Stiftskapitel Herzogin Johanna als Inhaberin der Vogtei um Unterstützung in diesem Streitfall. Es wurde eine Untersuchung eingeleitet, deren Ergebnis in einer Urkunde vom 7. August 1397 wiedergegeben wurde.¹²⁴⁵ Diesem Dokument zufolge war die ganze Angelegenheit etwas dubios: Konrad konnte wegen der Diskretion, die sein Vater und sein Vetter hatten walten lassen, seine Forderung nicht beweisen. Johann von Schönau war mittlerweile gestorben, und das Stiftskapitel behauptete, nichts von dieser Deponierung gewusst zu haben, erst im Laufe der Untersuchung habe man davon gehört, dass Johann von Schönau eines Tages ein Kästchen in einer leeren Truhe im Schatzhaus eingeschlossen und den Schlüssel mitgenommen habe. Andererseits gab man vor – ohne Angabe von Belegen oder Zeugen –, ganz genau von der Rückgabe dieses Kästchens zu wissen; es ist anzunehmen, dass in der herzoglichen Kanzlei mittlerweile die Quittung über die Übergabe durch den herzoglichen Sekretär, Nikolaus Specht, aus dem Jahre 1378 herausgesucht und vorgelegt worden war. Merkwürdigerweise wurden weder die sicherlich auf Veranlassung bzw. mit Wissen der Herzogin vorgenommene Herausgabe des Kästchens noch die genannte Quittung des Jahres 1378 als Beweisstück im Verfahren des Jahres 1397 angeführt – vermutlich, um die ‘Betrüger’ von damals zu schützen. Herzogin Johanna erklärte als Ergebnis dieser Untersuchung wahrheitsgemäß, dass die Erben Reinhards von Schönau keine rechtmäßigen Forderungen mehr an das Stift hätten¹²⁴⁶ – das Depositum war ja bereits ausgeliefert. Auf diese Weise war Konrad von Schönforst zum zweiten Mal um seinen Anteil an den von Reinhard von Schönau in Maastricht hinterlegten Wertsachen betrogen worden. Darüber hinaus hatte er sich mit der Forderung eines Betrages, der fast zwanzig Jahre zuvor bezahlt worden war, wegen des damit verbundenen öffentlichen Eingeständnisses seiner Übervorteilung sicherlich zum Gespött der Leute gemacht. Leider lässt sich nicht mehr klären, wie Konrad an die Information über den hinterlegten Betrag kam, ohne gleichzeitig zu erfahren, dass er längst erstattet war.

Über die Herrschaftspraxis in seinen Besitzungen ist nur wenig bekannt: Als Herr von Elsloo und Zittert hat er eine Lombardengesellschaft aus dem nahe gelegenen Maastricht pri-

der übrigen Erbberechtigten sollte daher Johann II. von Schönforst zu verantworten haben; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 324-327 Nr. 19f.

¹²⁴⁴Die Quittung über die Aushändigung des Depositums ist nur von Reinhard II., Johann I. und Philippine von Schönforst ausgestellt worden; vgl. oben S. 203.

¹²⁴⁵DOPPLER, Verzameling, S. 433 Nr. 284; vgl. FRANQUINET, Schoonvorst, S. 282f.

¹²⁴⁶Ebd.

vilegiert. Da das Privileg aber selbst nicht erhalten ist, sondern lediglich eine Urkunde, in der die Lombarden *Aert Merelus* und *Jorijs van Burgo* die Änderung einer einzelnen Klausel bezüglich der Rechtssicherheit ihrer materiellen Güter bekundeten,¹²⁴⁷ lässt sich nicht sagen, wo genau die Lombardenaktivitäten stattgefunden haben, geschweige denn, in welcher Form und in welchem Umfang.

Konrad scheint sich – nicht zuletzt wegen der engen Verwandtschaft seiner Frau Katharina von Argenteau mit der Familie von Gronsveld – nicht an den Fehden seiner Brüder in den 1370er und 1380er Jahren beteiligt zu haben – im Gegenteil: er hatte offenbar zu vermitteln versucht.¹²⁴⁸ Aus einem nicht mehr erkennbaren Grund lag er – mit Unterstützung des Ritters Johann von *Else* – jedoch mit dem Kapitel des Aachener Marienstiftes in einer Fehde, die am 16. Oktober 1384 durch die Vermittlung König Wenzels beigelegt wurde. In der Sühneurkunde wird verfügt, dass Konrad und Johann ihre Gefangenen, Untertanen des Stiftes, freizugeben und jeweils 10 Gulden für die geraubten Güter und sonstigen Schäden zu hinterlegen hätten. Diese 10 Gulden sollten sie von dem Kapitel wieder zu Lehen empfangen, um dessen Vasallen zu bleiben, bis sie dem Kapitel 300 Gulden entrichtet hätten.¹²⁴⁹ Ob mit diesem Vergleich auch die später belegte, am Neujahrstag fällige Leibrente in Höhe von 30 Gulden jährlich in Zusammenhang steht, die Konrad von der Stadt Aachen bezog,¹²⁵⁰ lässt sich nicht klären. Hinzuweisen ist allerdings auf die abermals festzustellende Abstufung gegenüber seinem Bruder Reinhard, der 100 Gulden jährlich als Aachener Leibrente bezog.¹²⁵¹

Ebenso unklar wie die Gründe für seine Fehde mit der Stadt Aachen sind die Umstände, die dazu führten, dass Markgraf Sigismund von Brandenburg, Erzkämmerer des Reiches, ihn – *nos considerata generositate strenuitatis audacia et aliis famosis artibus, quibus magnificus et egregius Conradus de Schonforst coram unam claritate fida relacione meruit comendari* – am 15. Juni 1386 zu seinem Familiaren aufnahm (*ipsum in meum familiarem duxem recipendum*) einschließlich aller dazugehörigen Privilegien und einer jährlichen Rente von 800 Goldgulden aus seinem Schatz in Ungarn (*de camera meam [sic] in Hungaria*), solange Konrad ihm Gefolgschaft leiste. Die erste Zahlung sollte am folgenden St. Georgstag, also am 23. April 1387, fällig sein.¹²⁵² Weder der politisch-strategische Hintergrund dieser Ernennung lässt sich erhellen, noch ist ihre praktische Umsetzung nachweisbar; kein einziger Zahlungs-

¹²⁴⁷ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 313 Nr. 11.

¹²⁴⁸ Vgl. oben S. 222-224. Auf den eindringlichen und detaillierten Bericht des Attentates auf Johann von Gronsveld, mit dem Konrad von Schönforst dem Onkel seiner Frau, Heinrich von Gronsveld, Bruder des Opfers, seine Unschuld an dem Anschlag darzulegen versuchte, ist hier nicht mehr einzugehen.

¹²⁴⁹ HSAD, Aachen Marienstift, Urk. Nr. 261 – HASK, HUA, Nr. 3634 (Transsumpt).

¹²⁵⁰ STAA, RA I, K 41.

¹²⁵¹ Vgl. oben S. 226.

¹²⁵² RALM, 1.177, Nr. 409.

beleg scheint erhalten. Diese Nominierung durch den Markgrafen von Brandenburg ist um so erstaunlicher, als Konrad von Schönforst offenbar in keinem der seiner eigenen Herrschaft Elsloo benachbarten Territorien – vor allem wäre hier an die Herzogtümer Brabant und Jülich zu denken – in die politische Verwaltung eingebunden war.

Vermutlich besaß Konrad nicht die finanziellen Mittel, vielleicht auch keine Ambitionen, Kredite zu gewähren – wie z. B. sein Bruder Reinhard –, für die er sich Ämter hätte verpfänden lassen können. Lediglich in zwei Fällen lässt er sich als Darlehensgeber belegen: Am 1. März 1387 bekundete Johann von Wittem, Drost von Brabant, dem Herrn von Elsloo und Zittert 1000 rheinische Gulden zu schulden, deren Rückzahlung innerhalb eines Jahres er versprach. Bei Zahlungsverzug wolle er seinem Gläubiger je 200 Gulden des noch ausstehenden Geldes zehn Gulden Verzugszins zahlen (5%), bis die Schuldsomme ganz beglichen wäre.¹²⁵³

Auch der Herzogin selbst lieh Konrad Geld, jedoch in einem – verglichen mit zahlreichen anderen Gläubigern der Fürstin – bescheidenen Rahmen. Am 24. Oktober 1397 verpfändete die Herzogin Konrad von Schönforst für ein Darlehen von 1000 Franken die Burg zu Löwen,¹²⁵⁴ das als reines Sicherheitspfand und nicht zur zeitweisen Nutzung übergeben worden zu sein scheint. Dieser Betrag, den Reinhard II. von Schönforst später für seine Ernennung zum Hauptmann der Löwener Burg zu übernehmen hatte, war – um weitere 200 Franken erhöht – zwei Jahre später noch nicht entrichtet.¹²⁵⁵ Daher wurde die Tilgung durch eine Verschreibung auf die Einkünfte von Tienen sichergestellt, aus denen Konrad für die Dauer von vier Jahren jährlich 300 Franken zu zwei Terminen (Weihnachten und St. Johannis) erhalten sollte. Wie der Rentmeister von Tienen in seiner Jahresrechnung vermerkte, war der Kredit am 24. Juni 1403 zurückgezahlt.¹²⁵⁶

Konrad scheint nicht das streitsüchtige Temperament seiner Brüder Reinhard und Engelbert besessen zu haben, denn er ließ sich weder auf die Auseinandersetzung mit der Stadt Maastricht ein noch war er für das Komplott gegen den Herrn von Gronsveld zu gewinnen – zumindest nicht wissentlich. In der Überlieferung finden sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Konrad, der etwas einfältig gewesen zu sein scheint, irgendwelche Ambitionen hegte, die über seine durch Erbe und Heirat erworbenen Besitzrechte hinausgingen. Dennoch geriet er in Löwen, wo er ebenfalls Besitzungen hatte, mit zwei dortigen Patrizierfamilien aus nicht mehr bekannten Gründen in Konflikt, den Eveloge und den Witteman. Der Streit eskalierte derart, dass Konrad in der Nacht des 7. März 1403 im Haus des Johann van Huffle, Schöffe und

¹²⁵³ STAA, RA I, M 55.

¹²⁵⁴ VERKOOREN, IB III/2, S. 62f. Nr. 7210.

¹²⁵⁵ VERKOOREN, IB III/2, S. 104 Nr. 7352 (1399 X 30).

¹²⁵⁶ AGRB, CC 4013 f° 19, dort auch das Regest über die Verschreibung, deren Datum mit dem 11. Oktober 1399 angegeben wird, also bereits zweieinhalb Wochen bevor die Bezahlung des Kredites durch Reinhard von Schönforst nochmals angemahnt worden war.

Stadtrat, im Bett einem Meuchelmord zum Opfer fiel.¹²⁵⁷ Da die Löwener aus gutem Grund die Rache der Schönforster fürchteten, sannten sie auf Unterstützung bei der Ergreifung der Flüchtigen, waren dabei aber offenbar nicht erfolgreich. Noch Anfang Oktober 1404 befahl der Gouverneur von Brabant, Anton von Burgund, dem Drost und den anderen Amtleuten von Brabant, Walter Eveloge, seinen Sohn Heinrich, die Brüder Heinrich und Walter Witteman, Bartholomäus van Raitshoven, Johann von Velthem, Johann Maes und Johann von Voecht, die alle wegen des Mordes an Konrad von Schönforst gebannt seien, sich bis zum folgenden 1. November frei im Herzogtum bewegen zu lassen – ausgenommen die Stadt und den Bezirk von Löwen –, damit sie die Möglichkeit hätten, ihre Friedensverhandlungen mit den Verwandten des Ermordeten zu einem guten Ende zu bringen.¹²⁵⁸ Bevor eine solche Einigung jedoch erreicht werden konnte, war es den Löwenern gelungen – der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt –, Heinrich Eveloge aufzuspüren, festzunehmen und öffentlich zu enthaupten. Diese Maßnahme wurde aber offenbar nicht als eine ausreichende Sühneleistung erachtet, denn Reinhard II. und sein Neffe Johann II. von Schönforst sowie Graf Heinrich von Salm, Schwager des Ermordeten, hatten sich bereits mit einer kleinen Armee in Zichem gesammelt, um die Stadt Löwen anzugreifen, als zur Hilfe gerufene Delegierte der Schönforster Partei davon überzeugen konnten, dass die Stadt Löwen selbst in keiner Weise an dem Mordanschlag beteiligt war und alles daran gesetzt hatte, die Schuldigen zu ergreifen und zu bestrafen.¹²⁵⁹ Eine Sühne in dieser Angelegenheit ist nicht überliefert, doch im Mai 1411 gestattete Herzog Anton von Burgund laut einer Anweisung an den Drost von Brabant, Wilhelm von Sayn, der aufgrund seiner Ehe mit Katharina von Schönforst selbst mit dem Opfer verschwägert war, sowie an die anderen Amtleute des Herzogtums, dem Walter Witteman, der vom Magistrat der Stadt Löwen wegen der Ermordung des Konrad von Schönforst gebannt worden sei, die Rückkehr nach Brabant, weil dieser sich mit den Verwandten darauf verständigt habe, unschuldig am Tod Konrads zu sein.¹²⁶⁰

B. V.4. Engelbert von Schönforst

Dem vermutlich jüngsten Sohn Reinhardts von Schönau, Engelbert, schien zunächst trotz des großen Besitzes seines Vaters tatsächlich nur die geistliche Karriere zu bleiben. Bereits 1363 – Engelbert muss ein noch kleines Kind gewesen sein – supplizierten Herzog Wilhelm II. von Jülich und seine Frau Maria von Geldern um ein Kanonikat unter der Exspektanz einer Präbende für Engelbert von Schönforst, *consanguineo ipsorum* (i. e. der Herzöge), der bereits als

¹²⁵⁷ BUTKENS, *Trophées I*, S. 153; DE CHESTRET DE HANEFFE, *Schönau*, S. 63; FRANQUINET, *Schoonvorst*, S. 283f. Der Mörder wurde zwar enthauptet, dennoch befehdeten Konrads Brüder die Stadt. Der Streit konnte erst durch die Vermittlung der Herzogin Johanna beigelegt werden; vgl. ebd.

¹²⁵⁸ AGRB, CC 11 f° 185v – VERKOOREN, *IB III/3*, S. 11 Nr. 7867.

¹²⁵⁹ BUTKENS, *Trophées I*, S. 523.

¹²⁶⁰ AGRB, CC 11 f° 37 – VERKOOREN, *IB III/3*, S. 207 Nr. 8792.

Kleriker der Lütticher Diözese bezeichnet wird; untermauert wird seine Bitte mit dem Hinweis darauf, dass er *ex illustrium prosapia ortus existit*. Noch am selben Tag wies der Papst den Propst der Maastrichter Marienkirche an, dafür zu sorgen, Engelbert ein Kanonikat unter Exspektanz einer Prébende in der Lütticher Kirche zu verschaffen.¹²⁶¹ Zwar ist er erst zum Jahre 1376 als Kanoniker des Lütticher Kathedralstiftes St. Lambert belegt,¹²⁶² doch bestand dieses Kanonikat möglicherweise bereits einige Jahre zuvor.

Engelbert hat die geistliche Laufbahn vermutlich nicht mit größerem Ernst oder stärkerer Überzeugung als sein Bruder Johann beschritten; selbst das große Erbe seines Vaters war einfach nicht umfangreich genug, um auch noch einen vierten Sohn am Grundbesitz in einem Umfang teilhaben zu lassen, der eine weltliche Laufbahn ermöglicht hätte. Vermutlich nach einer entsprechenden Schulausbildung begann Engelbert gegen Ende der 1360er Jahre ein Studium in Paris, denn als ihm päpstlicherseits im September 1370 eine freigewordene Pfründe zugeteilt wurde, vermerkte man, er habe – wie er selbst versichere – *Parisius per plura tempora in artium facultate studuit*; sein Studium befasste sich also mit den Artes, nicht mit der Theologie. Auch in diesem Zusammenhang wird abermals hervorgehoben, dass er *de nobili prosapia genitus existit*.¹²⁶³

Ende 1370/Anfang 1371 übernahm er von seinem Bruder Johann die Propstwürde am Servatiusstift in Maastricht,¹²⁶⁴ vermutlich um die – von Reinhard von Schönau sicherlich teuer erkaufte – Position weiterhin in der Familie zu halten. Dass es Engelbert zu diesem Amt nicht unbedingt selbst hingezogen hat, zeigt ein weiteres päpstliches Schreiben vom 7. Mai 1371, in dem ihm, bereits als Propst von St. Servatius bezeichnet, ungeachtet seiner Präpositur zugestanden wird, sein Studium des weltlichen Rechts fortzusetzen, dem er sich für die Dauer von fünf Jahren gewidmet habe, ohne bisher jedoch die Doktorwürde erlangt zu haben.¹²⁶⁵ Auch hier ist weder von Theologie noch von kanonischem Recht die Rede.

Entsprechend zu der ‘Dienstbefreiung’ für sein Studium gibt es kaum überlieferte Doku-

¹²⁶¹ FIERENS, Suppliques Urbain V, S. 281 Nr. 837; FIERENS/TIHON, Lettres Urbain V, S. 322 Nr. 778.

¹²⁶² FIERENS/TIHON, Lettres Urbain V, S. 366 Nr. 2606 Anm. 1.

¹²⁶³ FIERENS/TIHON, Lettres Urbain V, S. 366 Nr. 2606.

¹²⁶⁴ Die Datierung ergibt sich daraus, dass er in der päpstlichen Urkunde vom September 1370, die einen solchen Titel sicher nicht zu nennen versäumt hätte, noch nicht als Propst erwähnt ist, diese Würde aber bereits eine unbestimmte Zeit vor Ausstellung einer weiteren Urkunde vom Mai 1371 besaß; vgl. folgende Anm. Abschriftlich ist er schon zum 8. Februar 1368 als Propst von St. Servatius belegt; DOPPLER, Verzameling, S. 381 Nr. 379f.; vgl. auch DOPPLER, Lijst der Proosten, S. 201. Dieses Dokument kann aber entweder im Datum oder in den Nennung der Person nicht fehlerfrei sein, denn Johann I. von Schönforst ist bis zum April 1370 mehrmals als Propst von St. Servatius belegt; vgl. oben S. 247 mit Anm. 1185.

¹²⁶⁵ *Engelberto de Scoinvorst, preposito ecclesie S. Servatii Trajectensis, Leodiensis diocesis, indulgetur ut juris civilis studio usque ad quinquennium insistere necnon doctoratus honorem in eisdem legibus recipere valeat, non obstante quod preposituram dicte ecclesie, que dignitas existit, obtinet*; TIHON, Lettres Grégoire XI I, S. 374 Nr. 889.

mente aus seiner Zeit an der Spitze der Verwaltung des St. Servatiusstiftes.¹²⁶⁶ Möglicherweise steht im Zusammenhang mit der Abwesenheit Engelberts von der Stadt Maastricht und seinen Amtsgeschäften ein Brief des Papstes Gregor XI. vom 25. Oktober 1372, in dem er dem Abt von St. Nicaise zu Reims und den Dekanen von St. Gereon zu Köln und St. Martin zu Lüttich mitteilt, sie für die Dauer von drei Jahren *pro Engelberto de Schonvorst, preposito ecclesie S. Servatii Trajectensis*, zu *judices et conservatores* ernannt zu haben – eine Funktion die vermutlich eine kommissarische Amtsführung beinhaltete.¹²⁶⁷

Es ist nicht sicher, wie lange Engelbert die Maastrichter Präpositur behielt. In der Urkunde über den Erhalt des väterlichen Testaments vom 7. August 1376 sowie in der tags darauf ausgestellten Bestätigung der nach dem Letzten Willen Reinhards von Schönau vorgenommenen Erbteilung für Konrad von Schönforst bezeichnet Engelbert sich selbst noch als *proist zo Sint Servaas zo Triaecht* bzw. *proist ze Trycht*.¹²⁶⁸ Bald danach scheint er seine geistlichen Würden jedoch niedergelegt zu haben, vielleicht weil er sich nach dem Tod des Vaters, der sicherlich diese Laufbahn für ihn vorgesehen hatte, nicht mehr an dessen Bestimmungen gebunden fühlte. Sein späterer Lebensweg lässt wenig Ambition – und daher auch wenig Eignung – für das geistliche Leben, aber auch für die Verantwortung an der Spitze eines großen Reichsstiftes erkennen. Sein Nachfolger als Propst von St. Servatius wurde abermals ein Verwandter, Winand von Rode, Sohn Johanns Mascherel von Rode.¹²⁶⁹

Vermutlich kurz nach seiner Resignation als Propst waren ihm die Herrschaften Eerken und Hartelstein überlassen worden. Eerken war ursprünglich Teil der Herrschaft St. Agatha-Rode,¹²⁷⁰ also ein Brabanter Lehen, findet sich eine gewisse Zeit im Besitz Reinhards II. von Schönforst und wurde danach an Engelbert abgetreten, wobei nicht nachzuweisen, jedoch anzunehmen ist, dass dies ebenfalls auf der Grundlage des im Sommer 1376 eingetroffenen Testamentes Reinhards von Schönau geschah. Hartelstein war ursprünglich Valkenburger Lehen¹²⁷¹ und als solches im Zuge des Valkenburger Erbfolgestreites in den Besitz Brabants gelangt. Ob Hartelstein schon zur Zeit Reinhards von Schönau aus dem Valkenburger Lehnsverbund ausgegliedert wurde und so von ihm weitervererbt werden konnte, oder ob Engelbert

¹²⁶⁶ Eine Ausnahme stellt dar TIHON, *Lettres Grégoire XI I*, S. 475 Nr. 1124 (1371 IX 15).

¹²⁶⁷ TIHON, *Lettres Grégoire XI II*, S. 181 Nr. 1813.

¹²⁶⁸ PIOT, *Cartulaire Saint-Trond II*, S. 77f. Nr. 459; FRANQUINET, *Schoonvorst*, S. 310f. Nr. 9.

¹²⁶⁹ DOPPLER, *Lijst der Proosten*, S. 203. Vgl. auch oben S. 54-55.

¹²⁷⁰ Vgl. die Erwerbssurkunde vom 10. August 1358; HSAD, *Monschau-Schönforst*, Urk. Nr. 22 – HSAD, *Heinsberg*, Hs. u. Rep. 2, f° 127v-131v Nr. 86 – KAEMMERER, *UB Düren I*, S. 117-122 Nr. 113.

¹²⁷¹ SCHOOLMEESTERS, *Diplômes Val-Benoît*, S. 140f. Nr. 15 (1283 III 17). Vgl. auch den Eintrag im *Stootboek*, der Reinhard von Schönau als Lehnsnehmer nennt; STOOT, *Brabantse lenen*, S. 116. Noch im 1444 angelegten *Leenboeck van Valkenborch* wird Hartelstein zu den Valkenburger Lehen gezählt; AGRB, CC 570 f° 4v, 23.

von Schönforst die Belehnung aufgrund nicht mehr bekannter Umstände direkt von den Herzögen von Brabant erhalten hatte, lässt sich nicht mehr bestimmen. Jedenfalls bildeten die beiden kleinen, ca. 65 km voneinander entfernten Herrschaften eine eher dürftige Besitzgrundlage. Auch eine Beteiligung an den weiteren Besitzungen aus dem Erbe seines Vaters lässt sich nicht nachweisen; so wird er weder im Zusammenhang der Schadensersatzforderungen an die Stadt Maastricht erwähnt noch bei der Verteilung des Depositums, das Reinhard von Schönau im Tresor des Maastrichter St. Servatiusstiftes hinterlegt hatte und von dem Engelbert aus seiner Zeit als Propst sicherlich Kenntnis besaß,¹²⁷² auch wenn er zur Zeit der Herausgabe dieser Wertsachen bereits wieder in den weltlichen Stand getreten war.

Es gibt auch keinerlei Hinweise darauf, dass Engelbert auf der Grundlage seiner juristischen Ausbildung Ämter übernommen hätte. Wenn er aber eine bescheidene adelige einer möglicherweise gut dotierten bürgerlichen Existenz vorzog, so stellt sich die Frage nach den Motiven für sein immerhin über einige Jahre hinweg betriebenes Studium.

1377 beteiligte er sich – wie viele andere Maastrichter Bürger und Brabanter Vasallen – an einer Fehde zwischen dem Herrn von Pietersheim und der Stadt Tongern.¹²⁷³ 1378/79 war er im Zuge eines Krieges zwischen Brabant und dem Fürstbistum Lüttich auf Brabanter Seite an der Verwüstung und Plünderung des Landes von Stokkem mitbeteiligt, wie aus der Schiedsurkunde vom 13. Juni 1379 hervorgeht: ... *lesdis de Vucht* [Teil des Landes von Stokkem, gegenüber von Elsloo an der Maas] *ont esté desrobés de leurs biestes, prises et emmeenes par messire Karsilis de Palant, Englebert de Sconevorst et Danseal de Wickenrode et leurs complices.*¹²⁷⁴ Die zu zahlende Entschädigung belief sich auf 500 Moutonen.

Einige Jahre später fügte er – vermutlich im Dienst Herzog Wenzels von Brabant – dem Kloster Springiersbach nicht unerheblichen Schaden zu; denn Huwart von Elter, Drost von Luxemburg, hatte Erzbischof Kuno von Trier 550 Gulden für diese Schädigung zu zahlen, wie aus der am 21. Juli 1383 diesbezüglich ausgestellten Quittung hervorgeht.¹²⁷⁵

Die eher bescheiden zu nennende materielle Grundlage Engelberts von Schönforst, der zudem – anders als seine Brüder Reinhard und Johann – auch kein Amt in der Administration des Herzogtums Brabant erhalten konnte, bot eigentlich nicht die Möglichkeiten zu adeliger Kriegsführung. Daher nimmt es nicht wunder, dass seine Schuldenlast anwuchs, die im April 1385 nach Ausweis eines von ihm ausgestellten Schuldbriefes an ein Konsortium Löwener Bürger 5000 Goldschilde betrug. Für diese Schuld verschrieb er seinen Gläubigern seine gesamte bewegliche Habe, *omnia et singula bona mobilia*, die er besaß, und erklärte, lediglich deren Verwalter, *famulus conductus*, zu sein.¹²⁷⁶ Die Verschreibung auf das für die Gläubiger

¹²⁷² Vgl. oben. S. 203.

¹²⁷³ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 287f.; DOPPLER, Lijst der proosten, S. 202.

¹²⁷⁴ BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint-Lambert IV, S. 560-570 Nr. 1728, hier: S. 565.

¹²⁷⁵ LHAK, 15 Nr. 74 – GOERZ, RET, S. 117.

¹²⁷⁶ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 314 Nr. 12.

unsichere Pfand der mobilen Güter lässt vermuten, dass seine Immobilien zu diesem Zeitpunkt schon anderweitig versetzt waren. Nachweisbar ist ein solcher Vorgang für das kleine Hofgut Batenburg, das zu Hartelstein gehörte. Zu einem nicht überlieferten Datum – 1391 heißt es *vurtzijden* – haben Engelbert und seine Frau *umb unser node wille* sich von Reinhard von Berg, mit dem Engelbert über seine Schwester Elisabeth verschwägert war, 900 Gulden geliehen, die sie ihm nach einigen Jahren zurückzahlen wollten. Als Sicherheit übergaben sie ihm das Land von Batenburg, Teil ihrer Herrschaft Hartelstein. Da sie ihren Verpflichtungen aber nicht fristgerecht nachkommen konnten, baten sie seine Schwester Elisabeth, in diese Schuld einzutreten. Dafür verschrieben sie ihr Batenburg am 29. November 1391, über das sie verfügen können sollte, als sei es ihr *eygenen erue ind gude sunder unse off yemans wendersprechen*.¹²⁷⁷

Bereits 1381 hatte Engelbert von Schönforst Agnes von Palant, Tochter des Ritters Karsilius von Palant, Herrn von Breidenbent – mit dem er 1378/79 gegen Lüttich gekämpft hatte –, und der Agnes von Bachem geheiratet. Als Heiratsgabe ihrer Tochter verschrieben diese ihm 1700 schwere Goldgulden, die Engelbert in jährlichen Raten von je 170 schweren Goldgulden erhalten sollte. Als Sicherheit versetzten die Eltern seiner Frau ihm ihren Hof und Besitz zu Frechen aus dem Erbe der Agnes von Bachem.¹²⁷⁸

Engelberts Rolle bei dem Anschlag auf Johann von Gronsveld 1386 wurde bereits erwähnt.¹²⁷⁹ Die Gründe für seine Beteiligung an dem Komplott lassen sich auch bei ihm nicht erhellen, zumal er von den der Fehde zugrunde liegenden Erbstreitigkeiten nicht direkt betroffen war. Wenn nicht aus familiärer Solidarität, so handelte er in dieser Fehde vielleicht aus Motiven, die etwas mit seiner erdrückenden Schuldenlast zu tun hatten. Es ist allerdings erstaunlich, dass er, dessen Anteil an der Tat nach der Aussage Konrads von Schönforst nicht geringer war als der seines Bruders Reinhard, offenbar keine Sühne leisten musste. Dennoch hatte auch Engelbert von Schönforst unter den gegen die Partei der Attentäter unternommenen Maßnahmen zu leiden; denn Anfang 1393 waren ihm von Herzogin Johanna wegen Felonie seine Besitzungen in Eerken genommen worden.¹²⁸⁰ Der Nexus mit der Fehde nach der Ermordung Johanns von Gronsveld findet sich zwar nicht explizit, doch sowohl die Begründung für den Entzug des Lehens (*her Engbrecht van Scoenvorst ..., die die selve goede [Eerken] overmids zekere broken yegen onse heerlicheyt gedaen verboirde*) als auch die Weitervergabe an Katharina von Schönforst, Tochter Johanns I. und Stieftochter des Mordopfers, und ihren Mann, Wilhelm von Sayn, legen diesen Schluss nahe.

¹²⁷⁷ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 319f. Nr. 15.

¹²⁷⁸ VON MERING, Geschichte der Burgen, S. 56f.

¹²⁷⁹ Vgl. oben S. 222-226.

¹²⁸⁰ RALM, 1.177, Nr. 413 – FRANQUINET, Schoonvorst, S. 320f. Nr. 16.

Mit dem Verlust seiner Herrschaften und seines Besitzes war Engelbert ruiniert, seine Spur verliert sich, sein Todesjahr ist unbekannt; Nachkommen hatte er nicht. Seine Frau verkaufte im Februar 1403, sich selbst als Frau von Hartelstein bezeichnend, dem Drost von Jülich, Heinrich von Dronten, ihr allodiales Gut *Vroynhoff* zu Bardenberg, das sie von ihrer Cousine Johanna von Breidenbent, Frau zu Hackenbroich und Kessenich, geerbt hatte;¹²⁸¹ Engelbert, der zu diesem Zeitpunkt vermutlich schon gestorben war, wurde nicht erwähnt.

B. V.5. Adelheid von Schönforst

Die vermutlich älteste Tochter Reinhards von Schönau, Adelheid, war in erster Ehe mit dem bedeutend älteren Konrad von Dyck, Sohn Gerhards von Dyck und der Sophie von Schleiden, verheiratet.¹²⁸² Reinhard von Schönau scheint diese Verbindung besonders am Herzen gelegen zu haben, denn schon 1355 – Adelheid kann, selbst wenn sie das erstgeborene Kind gewesen sein sollte, keine zehn Jahre alt gewesen sein – wurden die Heiratsvereinbarungen getroffen.¹²⁸³ Der Bräutigam war nicht nur durch seine erste Ehe mit Ricarda, der Schwester des Markgrafen bzw. Herzogs von Jülich eng mit dessen Herrschaft verbunden.¹²⁸⁴ Zahlreiche gemeinsame Beurkundungen belegen zudem die häufigen Kontakte zwischen Konrad von Dyck und Reinhard von Schönau,¹²⁸⁵ der jenem sicherlich ein besonderes Vertrauen entgegenbrachte, da er ihn 1347 im Revers über seine Bestallung zum weltlichen Generalvikar des Kölner Erzbischofs neben seinem Bruder Rasso als einen seiner beiden vertraglich vorgesehenen "Freunde" und Bürgen nannte.¹²⁸⁶ Weitere, nicht mehr rekonstruierbare geschäftliche Verbindungen zwischen Reinhard von Schönau und Konrad von Dyck impliziert eine Schuldurkunde Reinhards für Konrad von Schleiden vom 12. Juli 1361, in der er seinen gesamten Besitz im Land von Monschau zu Unterpfand setzte, vorbehaltlich jedoch des Drittels, das Konrad von Dyck an dessen Einnahmen zustehe.¹²⁸⁷ Schließlich stand Konrad auch in geldrischen Diensten: Im September 1362 war er Statthalter Herzog Eduards von Geldern in der Exklave Erkelenz;¹²⁸⁸ im November desselben Jahres trug er Herzog Eduard seine Burg Dyck zu Lehen auf;¹²⁸⁹ 1368 war er einer der zahlreichen Bürgen für die

¹²⁸¹ BSBM, Cod. germ. 2213, f^o 351-353. Vgl. zur Geschichte des Gutes Bardenberg und unter Bezug auf andere Abschriften der genannten Urkunde VON COELS VON DER BRÜGGHEN, Bardenberg, S. 67.

¹²⁸² Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 164.

¹²⁸³ ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 95 Nr. 302.

¹²⁸⁴ Die Ehe war vor 1334 III 26 geschlossen worden, da beide Gatten zu diesem Datum bereits als Eheleute eine Urkunde ausstellen; TÜCKING, Urkunden, S. 22f. Nr. 64.

¹²⁸⁵ REK V, S. 354f. Nr. 1330, S. 386f. Nr. 1444; S. 416f. Nr. 1553; ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 97f. Nr. 307; LACOMBLET, UBNrh. III, S. 487 Nr. 582.

¹²⁸⁶ REK V, S. 377 Nr. 1407.

¹²⁸⁷ RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 78 Nr. 175.

¹²⁸⁸ KRAUS, Regesten III, S. 270f. Nr. 416.

¹²⁸⁹ SCHLEIDGEN, Kleve-Mark I, S. 263 Nr. 476.

Heiratsvereinbarungen Herzog Eduards mit Katharina von Bayern.¹²⁹⁰

Die Hochzeit von Konrad und Adelheid fand jedoch erst 1364 statt. Im Juni dieses Jahres wurde die Heiratsvertrag erneuert; Reinhard von Schönau gab seiner Tochter seine zwei alten Tournosen am Zoll zu Kaiserswerth als Mitgift.¹²⁹¹ Die Bewittung Adelheids durch Konrad von Dyck wurde am 10. September 1364 beurkundet.¹²⁹² Ihr wurden die Burg inklusive zweier Vorkurgen, das Land und die Herrschaft Dyck mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit sowie mit allen Renten, Nutzungen und Einkünften zugewiesen, ausgenommen 400 Mark kölnisch, die er seiner Tochter aus erster Ehe, Ricarda, jährlich aus der Herrschaft Dyck schuldete.¹²⁹³ Adelheid sollte also nahezu das gesamte Vermögen Konrads zustehen. Falls er vor seiner Frau stürbe, so behielt Adelheid die lebenslange Nutzung. Wenn sie gemeinsame Kinder hätten, so sollten sie sich den Nießbrauch zur Hälfte teilen. Blicke sie nach seinem Tode unverheiratet, so hätte sie auch die Rechte am gesamten bis dahin erworbenen Besitz. Bei Kinderlosigkeit war nach ihrem Tode der Rückfall aller Güter nach bestehendem Recht vorgesehen. Die Siegelbitte erfolgte an den Lehnsherrn, Herzog Eduard von Geldern, und den Erzbischof von Köln, von dem man das gräfliche Gericht in der Herrschaft zu Lehen halte.¹²⁹⁴ Eine erneute Beurkundung erfuhr die Vereinbarung am 31. Oktober 1364, dem mutmaßlichen Eheschließungstermin der Brautleute.¹²⁹⁵

Ist auch das Geburtsjahr Konrads von Dyck nicht bekannt, so war er zum Zeitpunkt, als er die noch nicht zwanzigjährige Adelheid heiratete, bereits ein älterer Mann; denn schon vor 1334 hatte er Ricarda von Jülich geheiratet.¹²⁹⁶ Er ist also spätestens um 1315 geboren und wäre, als er Adelheid von Schönforst ehelichte, etwa 50 Jahre alt gewesen. So verwundert es auch nicht, dass die Heiratsvereinbarungen den Fall, dass Adelheid zuerst sterben könnte, nicht vorsahen, und jeder einzelne der Zeugen und Mitsiegeler unter Wiederholung des Wortlautes schwor, Adelheid und ihren Kindern nach dem Tod des Ausstellers zu ihrem Recht verhelfen zu wollen. Im darauf folgenden Monat, am 31. Oktober, erhielt der Vertrag

¹²⁹⁰ DE JONG, Oud-archieff Nijmegen II, S. 31f. Nr. 90.

¹²⁹¹ ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 103 Nr. 325f.

¹²⁹² STAA, RA I, W 417b. Vermutlich handelt es sich um diese Urkunde, auf die KOCHENDÖRFFER, Regesten Salm-Reifferscheid-Krautheim, S. 111f. Nr. 8, unter dem falschen Datum 12. September 1363 mit dem Provenienzhinweis auf eine Abschrift im Stadtarchiv Aachen hinweist. Die Datierung der Urkunde in der Aachener Abschrift lautet *Datum Anno dm. 1364 des dynsdays nae uns. vrouwen daghe dat sie geboren wart.*

¹²⁹³ Die Urkunde über diese Mitgift wurde am 17. März 1357 ausgestellt; KOCHENDÖRFFER, Regesten Salm-Reifferscheid-Krautheim, S. 111 Nr. 7. Ricarda von Dyck hatte bereits im März 1351 Heinrich II. von Reifferscheid geheiratet und brachte die Herrschaft nach dem Tode ihres Vaters, 1369, an das Haus Reifferscheid; vgl. Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 164 (mit dem falschen Todesjahr 1370).

¹²⁹⁴ Vgl. zu den erzbischöflichen Gerichtsrechten REK VIII, S. 169 Nr. 688, S. 190f. Nr. 758, S. 501 Nr. 1814, S. 555 Nr. 2008.

¹²⁹⁵ STAA, RA I, W 417a.

¹²⁹⁶ Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 164.

noch einige Modifikationen, die zum Teil der größeren Sicherheit Adelheids dienten und damit sicherlich auf Forderungen Reinhards von Schönau zurückgingen.¹²⁹⁷ So sollte Ricarda von Dyck zwar jährlich 600 statt 400 Mark kölnisch erhalten, doch war damit nicht nur eine ausdrückliche Versicherung verbunden, Adelheid lebenslang in der Nutznießung ihrer verbrieften Rechte zu belassen, sondern auch die Bestätigung, dass, sollte Ricarda, ihr Vormund oder jemand von ihnen wegen Adelheid in diesen Rechten behindern wollen, diese sich mit ihrem Besitz in eines anderen Herrn Hände begeben dürfe. Zur Wahrnehmung der möglicherweise notwendig werdenden Vormundschaft über zu erwartende Kinder ließ Reinhard von Schönau sich selbst einsetzen – neben dem einflussreichen Kölner Dompropst Wilhelm von Schleiden und Johann von Schleiden, Onkel respektive Neffe Konrads von Dyck.

Tatsächlich starb Konrad von Dyck bereits wenige Jahre später: Als am 30. November 1369 nach dem Tod des Kölner Dompropstes Wilhelm von Schleiden dessen Erben der Stadt Linz über die ihnen zugefallene und am Martinstag fällige Jahrrente von 600 Mark köln. wegen der Herrschaft Rheinbach quittierten, erscheint neben den Neffen bzw. Großneffen des Testators, Johann, Friedrich, Johann der Junge und Dietrich von Schleiden, auch Adelheid von Schönforst als Begünstigte dieses Nachlasses, nicht aber ihr Mann, von dem allein sie ihren Anspruch geerbt haben kann.¹²⁹⁸ Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Fortzahlung der Rente über die erneute, um 1370 erfolgte Eheschließung Adelheids hinaus der Bestimmung des Heiratsvertrages mit Konrad von Dyck widersprach, der zur Folge Adelheid nur in dem Falle, dass sie sich nicht wieder verheirate, auch die Nutznießung über die von ihrem Mann ererbten Güter – und als solches hat der Anteil an der Rente der Stadt Linz wohl zu gelten – haben sollte. Denkbar wäre allenfalls, dass sie die Jahrgülte in Vertretung ihrer Kinder erhob, auch wenn dies aus dem Dokument selbst nicht hervorgeht.

¹²⁹⁷ STAA, RA I, W 417a. Auch dieses Dokument wurde von KOCHENDÖRFFER, Regesten Salm-Reifferscheid-Krautheim, S. 112 Nr. 9, mit dem falschen Datum 31. Oktober 1363 aufgenommen.

¹²⁹⁸ STAL, Urk. Nr. 229. Adelheid hatte nicht ein Fünftel der Rente geerbt, wie die Zahl der die Quittung ausstellenden Personen vermuten lässt, sondern ein Drittel; dies geht aus ähnlichen erhaltenen Dokumenten hervor, in denen Adelheid 1371 und 1373, jeweils am Martinstag, den Vertretern der Stadt Linz über 200 Mark köln. quittierte; STAL, Urk. 305, 231. Diese Rente ging auf einen Vertrag vom 1. Februar 1343 zurück, in dem Erzbischof Walram von Köln bekundete, dass die Stadt Linz sich verpflichtet habe, 300 Mark kölnisch, die der Erzbischof dort jährlich zu St. Martin als Weinbede zu erheben pflege, künftig der Witwe des Tilmann von Rheinbach, Beatrix von Schleiden, bis zum Rückkauf der Einkünfte zu bezahlen. Diese Zahlung war Teil der Modalitäten für die Übertragung der Herrschaft Rheinbach wie sie in einem nicht mehr erhaltenen Vertrag zwischen Walram und Beatrix festgelegt worden waren; STAL, Urk. Nr. 7 – REK V, S. 263 Nr. 972. Nach dem Tode der Beatrix, 1357, ging die Rente auf ihren einzigen noch lebenden Bruder Wilhelm über, wie sich anhand der Stammtafel bei Europäische Stammtafeln N.F. XI, T. 10, rekonstruieren lässt. Wilhelm von Schleiden starb am 23. April 1367. Die Erhöhung der Rente bis zu ihrer Verdoppelung innerhalb der 25 Jahre zwischen 1343 und 1369 lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Noch 1366 quittierte Wilhelm von Schleiden selbst nur über 420 Mark; [HANSEN,] Stadtarchiv Linz, S. 231 Nr. 7. Adelheid von Schönforst war zwar auch selbst über ihre Mutter mit der Familie von Schleiden verwandt, doch war diese Verwandtschaft zu weitläufig, um sie als Erbin dieser Rente zu qualifizieren.

Die gleichen erbrechtlichen Überlegungen gelten für einen anderen Vorgang: Im Februar 1368 versetzte Friedrich von Helpenstein den Eheleuten Adelheid von Schönforst und Konrad von Dyck für 500 alte Schilde sein Gut Welderhof bei Hülchrath, wofür diese ihm einen Schuldschein seines Bruders über 700 alte Goldschilde auf die Herrschaft Helpenstein überließen.¹²⁹⁹ Die Belehnung durch den Propst von Werden, die am 18. Dezember 1369 erfolgte, nennt nur noch Adelheid von Schönforst als Lehnsnehmerin des Welderhofes;¹³⁰⁰ nebenbei lässt sich damit der Tod Konrads von Dyck auf den Zeitraum zwischen Februar 1368 und November 1369 eingrenzen.¹³⁰¹ Aus dieser kurzen Ehe hatte Adelheid von Schönforst zwei Kinder, Gerhard und Katharina von Dyck.

Bald danach heiratete sie erneut, denn schon am 9. Februar 1371 gewährte Herzog Eduard von Geldern als Graf von Zutphen der Adelheid von Schönforst, die das Haus Dyck samt Vorburg und Graben ihrem Ehemann Arnold von Wachtendonk aufgelassen habe, die Bitte, diesen damit und mit allen anderen Lehen zu belehnen, die ihr verstorbener Mann Konrad von Dyck vom Herzog als Zutphensches Lehen gehalten habe.¹³⁰² Interessanterweise wird Adelheid in dem Dokument nicht als Frau von Dyck oder Witwe des Herrn von Dyck angesprochen, sondern als *vrau Aleyt, dochter des heren van Sconevoerst*, was ein Indiz dafür darstellen mag, dass ihre Zugehörigkeit zur Familie von Schönforst bzw. ihre direkte Abstammung von Reinhard von Schönau höher bewertet wurde als ihre eheliche Verbindung zur Familie von Dyck.

Arnold von Wachtendonk, dessen Vater bis 1357 das Drostamt von Geldern bekleidet hatte,¹³⁰³ war nicht nur geldrischer Vasall, sondern trug ein Brabanter Rentlehen aus dem Zoll zu Herzogenrath, das ihm 1363 von seinem Vater übertragen worden war¹³⁰⁴ und das im zwischen 1350 und 1374 benutzten Stootboek noch 20 Reale jährlich betrug;¹³⁰⁵ Quittungen aus den Jahren 1379 und 1381 weisen hingegen einen Betrag von 25 Realen und 50 kleinen Moutonen aus.¹³⁰⁶

Heiratsvereinbarungen mit Arnold von Wachtendonk sind nicht überliefert, aber vermut-

¹²⁹⁹ ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 105 Nr. 332.

¹³⁰⁰ ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 304 Nr. 1222.

¹³⁰¹ Anders etwa Europäische Stammtafeln N. F. VII, T. 10, die 1370 als Todesjahr angeben.

¹³⁰² SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 19 Nr. 29. Abschriftlich auch in STAA, RA I, W 415. Im Dezember 1371 führte Arnold den Titel eines Herrn von Dyck; SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 24 Nr. 39.

¹³⁰³ Vgl. FRANKEWITZ, Geldrische Ämter, S. 178.

¹³⁰⁴ VERKOOREN, IB I/4, S. 48 Nr. 2087. Der ältere Arnold hatte die Rente offenbar längere Zeit nicht abgeholt, denn sein Sohn erhielt im Oktober 1363 eine Nachzahlung der vergangenen elf Jahre; VERKOOREN, IB I/4, S. 50 Nr. 2091.

¹³⁰⁵ Das Lehnsverzeichnis weist als Lehnsnehmer lediglich den Herrn von Wachtendonk (*Wachtendonc*) aus; AGRB, Cour féodale, Nr. 2 f° 94 – STOOT, Brabantse Lenen, S. 111 Nr. 771. Auch Quittungen aus den Jahren 1364 bis 1368, 1370 und 1375 bis 1378 weisen diesen Betrag aus; VERKOOREN, IB I/4, S. 108 Nr. 2200, S. 175 Nr. 2324, S. 241 Nr. 2447, S. 290f. Nr. 2541, S. 338 Nr. 2619, S. 430 Nr. 2798, I/7, S. 136f. Nr. 5047f., S. 207f. Nr. 5187, S. 310 Nr. 5383.

¹³⁰⁶ VERKOOREN, IB I/8, S. 105 Nr. 5603, S. 238 Nr. 5840.

lich dienten Adelheid abermals die zwei Tournosen am Zoll zu Kaiserswerth als Mitgift; denn 1378 sind sie und ihr Mann sowie Reinhard von Reifferscheid als Besitzer von insgesamt vier Tournosen Kaiserswerther Zollanteile genannt, von denen Pfalzgraf Ruprecht von Bayern monatlich 20 Goldschilde erhebe.¹³⁰⁷ Möglicherweise bedienten sie sich zur Erhebung und Verwaltung ihrer Zollanteile des Kaiserswerther Bürgers Dietrich Rost des Jungen, der am 29. September 1382 mit den beiden über nicht näher bezeichnete Einnahmen und Ausgaben abrechnete.¹³⁰⁸ Wenige Wochen zuvor, am 20. August, hatten sie eine Kapellenstiftung Konrads, des verstorbenen früheren Herrn von Wachtendonk, zu ihrem Seelenheil um ein Wohnhaus für einen Priester in der Stadt Wachtendonk ergänzt.¹³⁰⁹

Adelheid war unter anderem mit den Einkünften des Dorfes Wanlo bewittumt worden.¹³¹⁰ Später – möglicherweise nach dem Testament ihres Vaters – erhielt sie den Kölner Stadthof Reinhardts von Schönau ‚Auf dem Berlich‘.¹³¹¹ Arnold von Wachtendonk starb zwischen dem 29. Oktober 1384 und dem 3. Mai 1385.¹³¹² Aus dieser zweiten Ehe hatte Adelheid von Schönforst einen Sohn der nach seinem Vater Arnold hieß.

Das Todesjahr Adelheids ist nicht überliefert; der letzte sichere Beleg datiert vom 18. September 1393;¹³¹³ nach de Chestret de Haneffe starb sie nach 1396.¹³¹⁴

¹³⁰⁷ HSAD, Berg, Urk. Nr. 502 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 717 Nr. 817. Die Einschätzung des konkreten jährlichen Geldwertes dieser Zollanteile ist schwierig. „Die Tournosen als Zollanteile stellen keinen gleich bleibenden Wert dar, ein Zolltournos war verschieden von Ort zu Ort und von Jahr zu Jahr je nach dem jährlichen Gesamtertrage einer Zollstelle“; SCHOLZ-BABISCH, Quellen I, S. 38f. Nr. 65 Anm. 3. Einen daher nur sehr groben Orientierungswert liefert eine Urkunde Herzog Adolfs von Kleve vom 10. August 1399, in der er von seinen elf Tournosen fünf zur Abdeckung der Mitgift für seine Tochter in Höhe von 25 593 1/3 Gulden versetzt und die verbleibenden sechs Tournosen für ein Darlehen über 32 000 Gulden; SCHOLZ-BABISCH, Quellen I, S. 101-103 Nr. 168.

¹³⁰⁸ HSAD, Kleve-Mark Urkunden II, Nr. 638 – SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 93 Nr. 144.

¹³⁰⁹ SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 91f. Nr. 141.

¹³¹⁰ Dies geht indirekt aus der Urkunde hervor, in welcher der Verkauf des Dorfes Wanlo von Gerhard von Dyck an Herzog Wilhelm von Jülich am 1. Januar 1386 besiegelt wurde; LACOMBLET, UBNrh. III, S. 791f. Nr. 899.

¹³¹¹ Am 18. September 1393 verfügte sie, ihre Kinder sollten den Hof auf dem Berlich in Köln gemeinsam besitzen; SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 203 Nr. 308.

¹³¹² LACOMBLET, UBNrh. III, S. 777-781 Nr. 885, hier: S. 780; REK XII/1, S. 419f. Nr. 1354 – SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 108f. Nr. 173. Für sein Ableben noch Ende des Jahres 1384 spricht, dass bereits zu diesem Jahr Reinhard II. von Schönforst in einem Lehnbuch von Geldern, das den Weihnachtsanfang beachtete, als Vormund seines Neffen belegt ist; DE L'ESCAILLE, Fiefs Gueldre, S. 250.

¹³¹³ SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 203 Nr. 308.

¹³¹⁴ DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 64.

B. V.6. Philippine von Schönforst

Philippine heiratete um 1365 Heinrich VII., Graf von Salm;¹³¹⁵ auch für diese Eheschließung ist kein Vertrag überliefert, doch ist stark zu vermuten, dass Reinhard von Schönau über diese Verbindung in den Besitz von Thuin und Marchienne-au-Pont gelangt war, die sich in der Erbteilungsurkunde von 1369 in seinem, eventuell nur pfandweisen Besitz befanden; denn die Mutter Heinrichs VII. von Salm war Mahaut de Thuin, Frau von Marchienne-au-Pont.¹³¹⁶ Nach dem Tode Reinhards fielen die Rechte vermutlich wieder zurück an die Familie Mahauts, denn um 1380 verkaufte Heinrich von Salm sie schließlich ganz.¹³¹⁷

Heinrich von Salm ist seit 1360 – bereits in junglichem Alter – nachweisbar.¹³¹⁸ In dem am 25. März 1361 für die Dauer von zwei Jahren geschlossenen Landfriedensvertrag zwischen Herzog Johann von Lothringen, Bischof Ademar von Metz, Herzog Wenzel von Luxemburg, Herzog Robert von Bar, Gerhard von Blankenheim und 35 weiteren Herren aus dem Bereich des alten Lotharingen wurde Heinrich von Salm zum Vertreter des Herzogs von Luxemburg in dem fünfköpfigen Geschworenenkollegium;¹³¹⁹ eine Position, die dem jungen Grafen vermutlich eher wegen seiner sozialen Stellung als aufgrund seiner persönlichen Kompetenz zukam. Schon sein Vater hatte in den Jahren 1351/1352 zu den engeren Räten Wenzels von Luxemburg gehört, in der für diesen sehr schwierigen Lage der Auseinandersetzung um das luxemburgische Erbe mit Karl IV. und Erzbischof Balduin von Trier.¹³²⁰

Heinrich von Salm kämpfte auf der Seite Brabants in der Schlacht von Baesweiler als Anführer einer Rotte.¹³²¹ Wie viele andere geriet auch er vermutlich in Gefangenschaft; denn am 27. März 1373 bekundeten er – *Henrich Greve zu Salmen in Oeslingk* – und *Philippe sine eliche Huysfrauwe Grevynnen daselbes*, Erzbischof Kuno von Trier ihr Dorf Briedel an der Mosel (*Bridel uff der Museln by dem Hamme gelegen*) mit der Gerichtsbarkeit, allen Rechten und Einkünften für 4000 Mainzer Gulden zu verkaufen, *umb unsen schimbern Nutz und Noitdorfft, und mit Namen unser Greve Henrichs vorg. Lyff usser Gevengnisse zu losen*.¹³²² Sind

¹³¹⁵ Im März 1366 urkunden sie bereits als Ehepaar; VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 138 – FAHNE, CD Salm, S. 136f. Nr. 208. Auch Hemricourt erwähnt diese Ehe; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 81.

¹³¹⁶ VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 126-137, 140, T. VII.

¹³¹⁷ VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 145; BORMANS, Seigneuries, S. 326f.

¹³¹⁸ VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 136.

¹³¹⁹ VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 138f.

¹³²⁰ REICHERT, Landesherrschaft II, S. 685.

¹³²¹ VERKOOREN, IB I/5, S. 276 Nr. 3419, IB I/6, S. 179 Nr. 4152, S. 255 Nr. 4298.

¹³²² LHAK, 1 A, Nr. 6263 – CDRM III/2, S. 772f. Nr. 543 – FAHNE, CD Salm, S. 139f. Nr. 212 – VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 141 Anm. 1, S. 142 Anm. 1 (Auszüge). Heinrich versicherte für sich und seine Erben, *ledige manne* der Trierer Kirche zu bleiben und die Erzbischöfe und ihre Amtleute auf ihrer Burg Salm sowie allen anderen Burgen und Festen gegen jedermann zu enthalten; davon ausgenommen sollten unter anderem sein Schwiegervater, Reinhard von Schönau, sowie seine *swäger* Johann I. von Schönforst und Peter von Kronenburg, Ehemann der Mechthild von Schönforst, bleiben.

die Gründe sowie die näheren Umstände der Gefangenschaft auch nicht erwähnt, so legt die zeitliche Einordnung doch einen Nexus zu den Ereignissen der Schlacht von Baesweiler nahe.¹³²³ Zwei Wochen später, am 11. April, erklärte Philippine von Schönforst im herzoglichen Palast zu Brüssel ausdrücklich ihren Verzicht auf die Rechte an der Herrschaft Briedel, so dass Heinrich von Salm am 19. April den Verkaufspreis quittieren konnte.¹³²⁴ Erst im darauf folgenden Jahr erhielt er als Ausgleich für die bei Baesweiler erlittenen Schäden eine Summe von 11 143 1/3 Moutonen.¹³²⁵

Heinrich von Salm ist nicht ausdrücklich als herzoglicher Rat am Brabanter Hof belegt, doch 1377 gehörte er neben Heinrich von Bastogne, zu den *raitsluden*, die Herzog Wenzel in ein Gremium deputierte, das sämtliche Angelegenheiten zwischen Luxemburg, Brabant und Limburg einerseits und Jülich-Geldern-Berg andererseits regeln sollte.¹³²⁶ Insgesamt scheint Heinrich von Salm seine politischen Aktivitäten weitgehend auf das Herzogtum Luxemburg beschränkt, in diesem Bereich allerdings recht großen Einfluss besessen zu haben: Er findet sich nicht nur als Empfänger zahlreicher spezieller Aufträge des Herzogs von Luxemburg, sondern 1378 auch als Mitglied des Rittergerichtes und 1382 als ‘Propst der Ardennen’; er fungierte nach dem Tod Herzog Wenzels als einer der Exekutoren seines Testaments für den Bereich des Herzogtums Luxemburg und stand zudem im Dienst der verwitweten Herzogin Johanna.¹³²⁷ Zusammenfassend beschreibt Vannerus die Rolle Heinrichs VII. von Salm, dass er ”semble s’être mêlé de fort près à tous les événements qui marquèrent l’existence si agitée du Luxembourg à la fin du XIVe siècle.”¹³²⁸

Allerdings findet er sich im Mai 1405 – wie zahlreiche andere Adlige des Eifel-Ardennenraumes zu dieser Zeit – unter den Vasallen Herzog Ludwigs von Orléans,¹³²⁹ die dieser gezielt in seinem Machtkampf mit dem Haus Burgund angeworben hatte.¹³³⁰ 1408 kämpfte er als Vasall Wilhelms von Hennegau, der seinen Bruder, Johann von Bayern, Elekt von Lüttich,

¹³²³ So auch VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 140.

¹³²⁴ FAHNE, CD Salm, S. 139f. Nr. 212 und Anm.

¹³²⁵ VERKOOREN, IB I/6, S. 255 Nr. 4298; vgl. VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 143.

¹³²⁶ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 700 Nr. 794.

¹³²⁷ Zu den einzelnen Belegen vgl. VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 143-150. Vgl. auch UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 730. Ein weiterer Beleg, der einen Grafen von Salm in der Subskription einer herzoglichen Urkunde vom 21. Februar 1381 belegt (VERKOOREN, IB I/8, S. 121 Nr. 5633), könnte sich auch auf Graf Johann II. von Salm aus dem Elsässer Zweig der Familie beziehen; vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 730. Unter der so genannten ‘Ardennenpropstei’ ist die Propstei Laroche zu verstehen; REICHERT, Landesherrschaft II, S. 572f., 595-599.

¹³²⁸ VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 148.

¹³²⁹ Sein Lehnsrevers ist nicht überliefert, doch fungierte er zweimal zu Paris als Zeuge Herzog Ludwigs; einmal im Lehnsrevers Herzog Reinalds von Jülich-Geldern und einmal in der entsprechenden Urkunde von dessen Hofmeister, Johann gen. Schelart von Obbendorf; REK XI, S. 327 Nr. 1125; VAN WERVEKE, Documents Louis d’Orléans, S. 110 Nr. 209. Im Dezember 1402 hatte Heinrich VII. von Salm dem Herzog von Orléans für 1200 Pfund Tournosen Stadt, Propstei und Kastellanei von Damvillers überlassen; VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 151f.

¹³³⁰ Vgl. SCHOOS, Machtkampf, S. 126-147.

unterstützte, gegen die aufständischen Lütticher in der Schlacht von Othée.¹³³¹ Obwohl auf der siegreichen Seite, hatte Heinrich den Tod seines einzigen Sohnes Heinrich zu beklagen, der als Träger der bischöflichen Standarte des heiligen Lambert zwar eine sehr ehrenvolle, aber auch besonders gefährdete Position bekleidet hatte.¹³³²

Erst am 16. April 1412 wurde Heinrich von Herzog Anton von Burgund zum Mitglied des herzoglichen Rates ernannt,¹³³³ aber offensichtlich wiederum im Hinblick auf klar umrissene Aufgaben im Herzogtum Luxemburg; denn bereits wenige Tage später, am 20. April, wurde Heinrich von Herzog Anton und seiner Frau, Herzogin Elisabeth von Görlitz, bevollmächtigt, in Ausführung eines Befehls König Wenzels den Bürgern von Bastogne die den Herzögen von Brabant geschuldete Eidesleistung entgegenzunehmen.¹³³⁴ Neben Graf Heinrich von Salm gehörten sein Verwandter Wilhelm von Sayn – er war der Gatte der Katharina von Schönforst, der Nichte Philipppines von Schönforst, Gräfin von Salm – sowie Heinrich von Bettingen zu dieser Delegation.¹³³⁵ Heinrich von Salm wird in den genannten Dokumenten als Vetter der Herzöge von Brabant bezeichnet, obgleich die Verwandtschaft sehr weitläufig war: Sein Urgroßvater, Wilhelm II. von Salm, war mit Ricarda von Jülich verheiratet, der Urenkelin Herzog Heinrichs I. von Brabant.¹³³⁶ Das Interesse an einer Status hebenden Betonung genealogischer Verbindungen zum Brabanter Fürstenhaus hatte offensichtlich dazu geführt, eine genaue Kenntnis auch weit zurückreichender verwandtschaftlicher Verhältnisse zu bewahren, die jedoch erstaunlicherweise bis dahin nie hervorgehoben worden war, obgleich die Verwandtschaft zu Herzogin Johanna immerhin etwas näher war.

Die weiteren Kontakte Heinrichs von Salm und seiner Frau zu den übrigen Mitgliedern der Familie von Schönforst beschränkten sich nach Ausweis der Quellen weitgehend auf Angelegenheiten, die den Nachlass Reinhards von Schönau betrafen. So war Philippine von Schönforst neben ihren Brüdern Reinhard und Johann als einzige der Geschwister an dem 1378 ausgegebenen Depositum ihres Vaters aus der Schatzkammer des St. Servatiusstiftes zu Maastricht beteiligt worden, dessen Gesamtwert sich nicht beziffern lässt, geschweige denn der Anteil Philipppines.¹³³⁷ Die Gründe für die Bevorzugung Philipppines gegenüber den übrigen Erben lassen sich nicht mehr erhellen, doch ist zu vermuten, dass sie nicht in einer entsprechenden schriftlichen Regelung Reinhards von Schönau lagen, die drei Geschwister diesen Teil des Erbes ihres Vaters also für sich usurpiert haben; denn mehr als 20 Jahre später

¹³³¹ UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 730.

¹³³² VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 153.

¹³³³ VERKOOREN, IB III/3, S. 236 Nr. 8926; der Herzog nannte Heinrich seinen Verwandten.

¹³³⁴ VERKOOREN, IB III/3 S. 238 Nr. 8933. Am selben Tag erfolgten Aufforderungen an den Meier, die Schöffen, die Gemeinde und den Rentmeister von Bastogne, die Vollmacht der Delegation anzuerkennen bzw. den Delegierten die Kosten ihrer Mission zu erstatten; ebd. Nr. 8934f.

¹³³⁵ Vgl. S. 351-352.

¹³³⁶ VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 83 und T. V, VII.

¹³³⁷ VERKOOREN, IB I/7, S. 321f. Nr. 5406. Vgl. auch oben S. 203.

forderte Konrad I. von Schönforst das Servatiusstift zur Herausgabe dieses Depositums auf, offenbar ohne zu wissen, dass es längst ausgehändigt worden war.¹³³⁸ Möglicherweise hatte Philippine davon profitiert, dass ihr Mann in ihrem Namen einige Monate zuvor, am 20. Mai 1378, ihrem Cousin Johann von Schönau, Kanoniker an St. Servatius und Verwahrer des erwähnten Depositums, ihr Achtel am Lütticher Stadthaus ihres Vaters, das alle Kinder offenbar zu gleichen Teilen geerbt hatten und das in der Pfarrei St.-Hubert in der Rue St.-Martin lag, zu einem sehr geringen, symbolisch zu nennenden Zins überließ.¹³³⁹

Ein weiterer Besitztitel, der mit dem Servatiusstift in Verbindung steht, ohne dass nähere Umstände bekannt wären, fiel Philippine von Schönforst bzw. ihren Erben offensichtlich allein zu: Im Juli 1399 bekundeten Heinrich von Salm und seine Kinder Heinrich, Johanna und Maria, von den Exekutoren des Testamentes des verstorbenen Godart von Bongart, der zu Lebzeiten Dekan des Marienstiftes zu Aachen und Kanoniker des Servatiusstiftes zu Maastricht war, 37 ½ rheinische Gulden empfangen zu haben, die ihnen auf den Maastrichter Wechsel bezahlt wurden; das Geld stand ihnen von Reinhard von Schönau her zu (*van aenghevael te herrn Reynaerts des alden her tzo Scoenvorst end tzo Zychen seliger andacht*) und war von Godart von Bongart für diesen bewahrt worden.¹³⁴⁰ Die Nichterwähnung Philipppines von Schönforst lässt darauf schließen, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr am Leben war; denn der Anspruch auf dieses Geld kann wohl nur über sie abgeleitet worden sein.

Das Bewusstsein der Zugehörigkeit Heinrichs von Salm zur Familie von Schönforst, auch nach dem Tod seiner Frau, zeigt sich in seiner Beteiligung an der Fehde gegen die Stadt Löwen, in der am 7. März 1403 sein Schwager Konrad I. von Schönforst ermordet worden war.¹³⁴¹

Heinrich von Salm war offenbar auch besonders bemüht, von den Schadensersatzansprüchen, die von den Ausschreitungen gegen seinen Schwiegervater in Maastricht herrührten, zu profitieren. Denn obwohl er in dieser Angelegenheit den Vergleich mit der Stadt Maastricht vom 8. Januar 1405 mit beschworen hatte,¹³⁴² scheint man davon ausgegangen zu sein, dass er sich nicht damit abfinden würde, dass die Stadt im weiteren ihre Verhandlungen mit Johann II. von Schönforst allein führte und am 21. September 1406 nur diesem eine einmalige Zahlung von insgesamt 300 Kronen sowie eine jährliche Leibzucht von 100 Gulden zu zahlen versprach.¹³⁴³ Am darauf folgenden Tag, gleichsam als Zusatz zu dieser Urkunde, musste Johann II. zusichern, für alle weiteren Forderungen – vor allem seitens Heinrichs von Salm –

¹³³⁸ Vgl. oben S. 260.

¹³³⁹ VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 143f.

¹³⁴⁰ RALM, 14. B 2A, Nr. 1710 – FRANQUINET, Schoonvorst, S. 321f. Nr. 17 – DOPPLER, Verzammlung, S. 289f. Nr. 440.

¹³⁴¹ Vgl. S. 262-263.

¹³⁴² FRANQUINET, Schoonvorst, S. 322-325 Nr. 18.

¹³⁴³ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 324f. Nr. 19.

an die Stadt Maastricht einzustehen.¹³⁴⁴

Diese hervorgehobene Erwähnung lässt auf eine besondere Hartnäckigkeit schließen, die umso aussichtsloser schien, weil seine Frau Philippine von Schönforst bereits verstorben war. Graf Heinrich von Salm lebte bis um 1415.¹³⁴⁵

B. V.7. Mechthild von Schönforst

Mechthild von Schönforst heiratete 1363 Peter von Kronenburg und Neuerburg. Der päpstliche Auftrag an den Kölner Erzbischof, die Eheleute vom Ebehindernis der Verwandtschaft zu dispensieren, das dadurch zustande gekommen sei, dass Peters Frau Agnes von Schleiden, mit der er die Ehe durch das Ehegelöbnis geschlossen, aber nicht körperlich vollzogen habe, der Mechthild im dritten Grad verwandt wäre, datiert vom 13. April 1364.¹³⁴⁶ Im Zusammenhang mit einem später geführten Rechtsstreit um das Erbe Reinharde von Schönau wird jedoch erwähnt, Mechthild und Peter von Kronenburg hätten im Jahre *dry ind sestzych op synt Remeys dagh of dae omme*, also Ende September/Anfang Oktober 1363 geheiratet.¹³⁴⁷

Peter von Kronenburg war der Sohn Friedrichs von Kronenburg, Herrn zu Neuerburg, der 1357 verstarb.¹³⁴⁸ Da Friedrich am 6. April 1347 für ein Lehen von 20 kölnische Mark aus den Einkünften zu Bütgenbach Mann Johanns von Valkenburg geworden war,¹³⁴⁹ ist davon auszugehen, dass Reinhard von Schönau mit der zeitweisen Übernahme der Herrschaft Valkenburg zum Lehnsherrn Friedrichs von Kronenburg geworden war. Um 1362, also noch vor

¹³⁴⁴ ... *ef dat sake were ..., dat der stat van Tricht of eyngen van honne burgeren ... namoels tot eyngen tyde toecomme van Heynrich jonge greve van Salmen van synen of anderen ghedelynghe of erfgename myns alden heren vurs. ... ansproicke vorderynghe oft schade geschiede of vyantscap gecregen omme der saken wille vurs., so sal ich ... dat verantwerden*; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 325-327 Nr. 20.

¹³⁴⁵ VANNERUS, Comtes de Salm II, S. 154; vgl. DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 65.

¹³⁴⁶ REK VII, S. 34 Nr. 114 – FIERENS/TIHON, Lettres Urbain V, S. 468 Nr. 1100. Agnes von Schleiden war die Tochter aus der zweiten Ehe Konrads III. von Schleiden und der Johanna von Reifferscheid. Nach Europäische Stammtafeln N.F. XI, T. 10, schloss sie bereits vor dem 18. Dezember 1357 die Ehe mit Peter von Kronenburg und starb 1364. Vermutlich liegt ihr Todesdatum aber vor der Eheschließung Peters und Mechthilds, da eine Annullierung der Ehe nicht erwähnt wird. Die in dem Dispens erwähnte Verwandtschaft dritten Grades lässt sich nicht genau nachvollziehen, doch bezeichnen Mechthilds Brüder, Reinhard II. und Johann I. von Schönforst, in einer Urkunde vom 28. April 1379 Johann von Schleiden als ihren *oem*; RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 107 Nr. 256. Zum Ebehindernis der Schwägerschaft vgl. VELDTRUP, Eherecht, S. 107-112.

¹³⁴⁷ HSAD, Manderscheid-Blankenheim, Urk. Nr. 7. Auch aus einem am 12. Juli 1378 angefertigten Notariatsinstrument in einer Urkunde vom 1. April 1379 geht hervor, dass die Ehe bereits 1363 vollzogen gewesen sein soll; HSAD, Manderscheid-Blankenheim, Urk. Nr. 6.

¹³⁴⁸ RENN, Kronenburger Land, S. 542. Vgl. zu den Details der Biographie Peters von Kronenburg, die hier nicht in extenso anzuführen ist, RENN, Kronenburger Land, S. 542-555, der sich in hohem Maße auf die Urkunden des Bestandes Abt. 29 G im LHAK (Herrschaft Kronenburg) bezieht.

¹³⁴⁹ HSAD, Manderscheid-Blankenheim, Urk. Nr. 2.

seiner Heirat mit Mechthild von Schönforst, hatte Peter nach der Abfindung eines Bruders und eines Cousins die alleinige Herrschaft in Kronenburg und Neuerburg angetreten.¹³⁵⁰ Als Lehnsherr setzte sich der Herzog von Luxemburg gegen Ansprüche des Herzogs von Jülich¹³⁵¹ und des Erzbischofs von Köln durch,¹³⁵² was dazu führte, dass Peter von Kronenburg Herzog Wenzel in der Schlacht von Baesweiler unterstützte und wie dieser in Gefangenschaft geriet.¹³⁵³ Die entschiedene Stellungnahme für den Herzog von Luxemburg-Brabant zahlte sich für Peter insofern aus, dass Herzog Wenzel ihn am 28. Dezember 1373 zum Burggrafen seiner Stadt und Burg St. Vith, der Burg und des Landes Reuland sowie des Landes Schönberg ernannte.¹³⁵⁴ Im Februar 1378 wurde er neben anderen Adligen – darunter sein Schwager Graf Heinrich VII. von Salm – zu einem der Testamentsexekutoren Herzog Wenzels für Luxemburg ernannt.¹³⁵⁵ Auch König Wenzel begleitete er 1384 auf dessen Reise durch das

¹³⁵⁰ RENN, Kronenburger Land, S. 543. Zur Besitzgeschichte der Herrschaft Neuerburg vgl. den knappen Überblick bei NEU, Neuerburg, S. 321-323. Im Januar 1365 wurde er von seiner Schwägerin, Katharina von Neuenahr, der Frau seines Bruders Godart, um Hilfe bei dem Kampf um ihr Erbe, die Grafschaft Neuenahr, angegangen, das ihr streitig gemacht würde. Sie bot ihm dafür eine Summe von 500 Mark, die allerdings erst bei erfolgreichem Ausgang des Streites fällig werden sollte; FRICK, Quellen Neuenahr, S. 147 Nr. 756. Katharina von Neuenahr war auch mit der Familie Mechthilds verwandt, sie war die Enkelin Katharinas von Wildenburg; vgl. oben S. 76, 79.

¹³⁵¹ Am 30. September 1367 bekundeten Herzog Wilhelm von Jülich und Peter von Kronenburg, alle Forderungen, die sie gegeneinander gehabt hätten, einem Schiedsrichtergremium übertragen und dieses bevollmächtigt zu haben, innerhalb von drei Tagen ein Urteil zu fällen. Für den Herzog von Jülich waren die Delegierten die Ritter Karsilius von Merode und Johann von Harne, Peter von Kronenburg vertraten Reinhard von Schönau und Godart von der Heiden. Dennoch erfolgte bereits in diesem Dokument ein Sühnebekenntnis mit dem Verzicht auf alle Gefangenen und auf alles noch nicht gezahlte Lösegeld; LHAK, 29 G, Nr. 44.

¹³⁵² Zu dieser Konkurrenz vgl. die Schiedsurkunde zwischen Erzbischof Wilhelm und zahlreichen Adligen, vor allem aus der Eifel; REK VI, S. 396-400 Nr. 1388. Unter Punkt VIII. 1. (S. 400) werden die Klagen Peters von Kronenburg, der eingangs der Urkunde als Knappe bezeichnet ist, damit erwidert, dass die Kronenburg ein kölnisches Lehen und Offenhaus sei und Peter die formelle kölnische Belehnung noch nicht erhalten habe. Peter führt dagegen die Luxemburger Position an, wie sie bereits von König Johann und nun auch von Herzog Wenzel vertreten worden sei, dass Kronenburg nämlich Luxemburger Lehen sei. Die Schiedsleute entschieden, der Erzbischof solle bis zur Osteroktav vor seinen Edelleuten seine Lehnsherrlichkeit über die Kronenburg beweisen und zugleich den Peter damit belehnen. Eine gütliche Einigung war jedoch nicht möglich. Dass es im folgenden offenbar auch zu kriegerischen Auseinandersetzungen kam, belegt eine Urkunde des Kölner Erzbischofs Engelbert, der am 7. November 1365 Thomas von Siebenborn, Schatzmeister der Kölner Kirche, zum Amtmann von Rheinbach ernannte, mit der Begründung, er habe sich zu Zeiten seines Amtsvorgängers, Erzbischof Wilhelm von Gennep, gegenüber denen von Kronenburg tapfer verhalten; VAN WERVEKE, Chartes Reinach I, S. 88 Nr. 551.

¹³⁵³ RENN, Kronenburger Land, S. 545.

¹³⁵⁴ RENN, Kronenburger Land, S. 546.

¹³⁵⁵ WÜRTH-PAQUET, Table I, S. 169 Nr. 808.

Herzogtum.¹³⁵⁶ Mehrmals ist er zudem in den Jahren 1383, 1384 und 1390 als Mitglied bzw. in Angelegenheiten des Luxemburger Rittergerichtes belegt.¹³⁵⁷

Die Erbteilungsurkunde Reinhard von Schönau aus dem Jahre 1369 erwähnt Mechthild von Schönforst und ihren Mann zwar nicht,¹³⁵⁸ doch hat er im selben Jahr eine Regelung getroffen, die im Zusammenhang mit seiner Nachlass-Sicherung bzw. der Herstellung von Verbindlichkeiten unter seinen Erben zu sehen ist: Am 2. November 1369 trug Johann von Kronenburg, genannt von Bitsch, vermutlich ein Bastardbruder Peters von Kronenburg, sein Gut im Dorf Waldheim bei Kronenburg Reinhard von Schönau zu Lehen auf, so dass er und seine Erben ohne Auflagen Lehnsleute des Herrn von Schönforst und seiner Erben bleiben sollten; Peter von Kronenburg besiegelte das Dokument.¹³⁵⁹ Nach dem Tode Reinhard von Schönau führte Peter jedoch mit den beiden ältesten Brüdern seiner Frau eine Auseinandersetzung um das Erbe, bei der es ihm anscheinend vor allem um die seinem eigenen Herrschaftsbereich am nächsten liegenden Besitzungen im Lande 'Überrur' ging.

Am 25. April 1379 besiegelten Reinhard II. und Johann I. von Schönforst sowie ihr Schwager Peter von Kronenburg, der zusammen mit seiner Frau Mechthild ein Fünftel des Erbes des verstorbenen Reinhard von Schönau beanspruchte, folgende Vereinbarungen:¹³⁶⁰ Johann und seine Erben behielten die Dörfer Kalterherberg und Höfen mit allen Gerechtsamen, Einkünften und sonstigem Zubehör; Peter und seiner Frau standen die Dörfer des Landes Überrur zu, nämlich Wollseifen, Kaldenborn, Wardenberg, Morsbach und Rott, ebenfalls mit allen Pertinenzen, so wie sie es bisher innehatten, mit Ausnahme des Waldrechts, auf das Johann einen – offensichtlich nachweisbaren – erblichen Anspruch besaß. Anschließend war die Höhe der gesamten Einkünfte durch je zwei vereidigte Schiedsleute schätzen, abzüglich der Belastungen. Die Partei, die danach den wertvolleren Teil besaß, sollte der anderen Seite für den Überschuss eine von den Schiedsleuten festzusetzende Jahrrente verschreiben. Die dem Herrn von Kronenburg und seiner Frau zugesprochenen Besitzungen galten als Pfand für 24 000 Mark kölnisch aus dem Ehevertrag der Mechthild von Schönforst. Falls die Herrschaft Monschau abgelöst würde, bevor die Unterverpfändung abgelöst war, sollten als erstes die 24 000 Mark an Kronenburg gezahlt werden. Unabhängig von diesen Vereinbarungen hatten

¹³⁵⁶ Die am 7. August 1384 erfolgte königliche Bestätigung der Luxemburger Freiheitsrechte aus dem Jahre 1244 nennt ihn ebenso als Zeugen wie die Bestätigung der Stadtrechte von Diedenhofen; WÜRTH-PAQUET, Table, S. 12 Nr. 14, 16. Auch bei dem im Spätherbst desselben Jahres durch den König getätigten Verkauf der Herrschaft Schönecken mit den Dörfern Schweich und Mehring an den Trierer Erzbischof Kuno war Peter von Kronenburg anwesend; VERKOOREN, IL IV, S. 14-16 Nr. 1374f. – GOERZ, Regesten, S. 118 – WÜRTH-PAQUET, Table (PSHL 25), S. 21 Nr. 61 (1384 XI 22).

¹³⁵⁷ VAN WERVEKE, Chartes Reinach I, S. 120 Nr. 741, S. 121 Nr. 747, S. 123 Nr. 760, S. 125 Nr. 772, S. 139f. Nr. 852. Diese Belege fehlen bei RENN, Kronenburger Land.

¹³⁵⁸ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 29 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 592f. Nr. 690.

¹³⁵⁹ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 30.

¹³⁶⁰ RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 106f. Nr. 255.

die Schönforster dem Herrn von Kronenburg und seiner Frau bis zum nächsten Osterfest (25. März 1380) 1500 Gulden aus dem Erbe zu bezahlen. Außerdem dürfe Mechthild von Schönforst ihre Leibzucht zu Löwen behalten. Mit der Erfüllung dieser Urkunde sollte eine Abgeltung alle Ansprüche auf das Schönforster Erbe sowie die Anerkennung des Testamentes des Rasso (sic! *Raes*) von Schönforst verbunden sein.

Bei der Beurteilung dieser Urkunde stellt sich zunächst die Frage, warum Peter von Kronenburg und Mechthild von Schönforst ein Fünftel des Erbes beanspruchten, obwohl es insgesamt acht lebende legitime Nachkommen gab. Die Antwort gibt der weiter unten in der Urkunde aufgeführte Passus über Mechthilds Mitgift, die offenbar noch nicht bezahlt war. Da sie damit vermutlich die einzige der insgesamt vier Schwestern war, die noch nicht ausbezahlt war, sah sich erbrechtlich im selben Status wie ihre Brüder. Dass diese Forderung nach einem Fünftel des Erbes aber wahrscheinlich nur dazu diente, in den Verhandlungen einen gewissen Druck zu erzeugen, zeigt das vergleichsweise bescheidene Ergebnis, wie es in der Urkunde schließlich besiegelt wurde.

Dennoch bleiben einige Fragen offen: Nicht ganz plausibel rekonstruierbar ist die Auswahl der genannten Besitzungen. Warum etwa wurde ausdrücklich erwähnt, dass Johann die Dörfer Höfen und Kalterherberg – beides Pertinenzen der Herrschaft Monschau¹³⁶¹ – behielt, obwohl ihm doch die gesamte Herrschaft Monschau, offensichtlich unangefochten, zustand? Hatte Peter von Kronenburg zuvor diese beiden südlichsten Orte aus dem Schönforster Besitzkomplex im Eifel-Ardennenraum gefordert, etwa, weil sie ihm bereits in einem Heiratsvertrag als Ersatz für die Barzahlung in Aussicht gestellt worden waren? Auch die Aufzählung der zum Land Überrur gehörenden Dörfer scheint nicht vollständig zu sein; im Vergleich mit der Verpfändung durch Jülich aus dem Jahre 1361 fehlen die dort genannten, unmittelbar an der Rur gelegenen Dörfer Eschauel und Hetzingen.¹³⁶² Wie dürftig Mechthild von Schönforst letztlich – in Anbetracht ihrer einstmals versprochenen Mitgift – von ihren Brüdern abgefunden wurde, zeigt zum einen die geringe Höhe der einmalig zu leistenden Zahlung von 1500 Gulden, und auch für dieses Geld war offenbar eine Bürgschaft erforderlich.¹³⁶³ Zum anderen ist dies auch an dem unbedeutenden Wert der Besitzungen im Land Überrur ablesbar, der so gering gewesen zu sein scheint, dass eine Einlösung auf jeden Fall einer weiteren Nutzung des Pfandes vorzuziehen war, so dass in einer eigenen Klausel geregelt wurde, das Pfand sei sobald abzulösen wie Monschau aus der Pfandschaft gelöst würde, d. h. sobald genügend Geld liquide wäre. – Die erwähnte Leibzucht zu Löwen war Mechthild offensichtlich schon früher übertragen worden.

Problematisch ist auch der Passus über die Anerkennung des Testamentes des „Rasso von

¹³⁶¹ Vgl. HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 26, 26a – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 521-525 Nr. 621 – KAEMMERER, UB Düren I, S. 138-145 Nr. 132.

¹³⁶² Vgl. ebd.

¹³⁶³ Ausgestellt von Reinhard und Johann von Schönforst unter Benennung des Bürgen, ihres 'Onkels' (*oem*), Johann von Schleiden; RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 107 Nr. 256.

Schönforst“. Es liegt wohl ein simples Versehen des Schreibers vor, oder es handelt sich – da die Anerkennung dieses Testamentes im Text von dem Verzicht auf die Ansprüche des Schönforster Erbes getrennt ist – um zwei verschiedene Erbgänge, nämlich zum einen seitens ihres Vaters und zum anderen seitens ihres Onkels, Rasso III. von Schönau, der allerdings niemals den Namen „Schönforst“ führte oder führen durfte. In den folgenden Dokumenten in dieser Angelegenheit ist jedenfalls nur noch die Rede von dem *ersterfnisse erve have end goet, als bleven is nae doede des herrn was van Schoenvorst selighen*.¹³⁶⁴ Zwei Tage später, am 27. April 1379, wurden diese Vereinbarungen nochmals in einer eigenen Urkunde in etwas zusammengefasster Form niedergeschrieben und von prominenten Persönlichkeiten besiegelt: dem Herzog und der Herzogin von Brabant, dem Herzog von Jülich, Eberhard von der Mark, Herr zu Aremberg und Lummen, dem Herrn von Blankenheim, Johann von Schleiden und dem Jülicher Erbmarschall Frambach von Birgel.¹³⁶⁵ Bereits am 13. Mai war die angekündigte vergleichende Schätzung abgeschlossen; denn Johann von Schönforst verschrieb seiner Schwester und ihrem Mann, weil die Dörfer Kalterherberg und Höfen mehr wert seien als die Dörfer im Land Überra, 45 Malter Hafer jährlich aus den Einkünften zu Kalterherberg.¹³⁶⁶

1385 gelang Peter von Kronenburg und Mechthild von Schönforst der Erwerb des Hauses Gladbach (südöstlich von Düren). Gladbach war im November 1375 von den unehelichen Söhnen Dietrich Lufs von Gladbach an Reinhard von Reifferscheid und seine Frau Maria von Looz verpfändet worden.¹³⁶⁷ Nach dem Einspruch Peters von Kronenburg und der Befragung der Gladbacher Burgleute, Schöffen und Pfarrangehörigen im August 1377 wurde erklärt, von seinen Vorfahren her sei der Herr von Kronenburg Gerichts- und Landesherr, der Herr von Reifferscheid nur Mitherr.¹³⁶⁸ Dennoch dauerte es fast weitere acht Jahre, bis die Herrschaft, die mittlerweile an Johann von Reifferscheid und seine Frau Ricarda übergeben worden war, am 20. April 1385 für 1314 Gulden an Peter von Kronenburg und Mechthild von Schönforst verpfändet wurde.¹³⁶⁹ Bereits einen Monat später war der wegen des *koyfs ind pantschaft* fällige Betrag mit 1214 Mainzer Gulden weitgehend abgegolten.¹³⁷⁰ Den Lehnsrevers erhielt Peter von Kronenburg von Herzog Wilhelm von Jülich allerdings erst am 22. Juli 1388.¹³⁷¹

1401 wurde auch Peter von Kronenburg – wie viele andere Männer aus seiner Verwandt-

¹³⁶⁴ HSAD, Manderscheid-Blankenheim, Urkunden Nr. 7.

¹³⁶⁵ Ebd.

¹³⁶⁶ RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 107 Nr. 257; in Auszügen SCHANNAT, Eiflia Illustrata, S. 107, der ebenso wie RENN, Kronenburger Land, S. 547, die Angabe macht, es seien 75 Malter aus Kalterherberg zu entrichten gewesen.

¹³⁶⁷ FAHNE, CD Salm, S. 142-144 Nr. 215.

¹³⁶⁸ FAHNE, CD Salm, S. 147f. Nr. 218.

¹³⁶⁹ LHAK, 29 G, Nr. 56-58.

¹³⁷⁰ Die Quittung über diese Abschlagszahlung datiert vom 21. Mai 1385; LHAK, 29 G, Nr. 59f.

¹³⁷¹ HSAD, Jülich, Urk. Nr. 428 – HSAD, Jülich, Lehen Specialia 84, 2, S. 362.

schaft – Vasall Herzog Ludwigs von Orléans für eine Rente in der beträchtlichen Höhe von 200 Pfund Tournosen.¹³⁷²

Außer den erwähnten Erbauseinandersetzungen lassen sich keine Kontakte Peters von Kronenburg zu der Verwandtschaft seiner Frau nachweisen. Er war weder an der Fehde gegen Johann von Gronsveld, geschweige denn an dem Komplott, das zu seiner Ermordung führte, beteiligt, obwohl auch er in der Vergangenheit mit diesem bereits in Konflikt geraten war,¹³⁷³ noch beanspruchte er offenbar einen Teil der Schadensersatzansprüche, die seine Schwäger in der Nachfolge Reinhards von Schönau gegenüber der Stadt Maastricht geltend machten für die diesem dort nach der Schlacht von Baesweiler erlittenen Schmähungen. Auch an der Fehde gegen die Stadt Löwen nach der Ermordung seines Schwagers, Konrad I. von Schönforst, im Jahre 1403 nahm er nicht teil, vielleicht, weil seine Verbindung zur Familie seiner Frau schon nach deren Tod, viele Jahre zuvor, weiter an Bedeutung verloren hatte.

Mechthild von Schönforst war bereits Ende der 1380er Jahre verstorben; denn am 1. Juni 1389 wurde eine Heiratsvereinbarung zwischen Peter von Kronenburg und Hedwig von Moers, der Schwester des Grafen Friedrich von Moers, bekundet.¹³⁷⁴ Aus diesem Dokument geht im Zusammenhang der Bewittung seiner Frau hervor, dass nur ein einziges Kind aus der Ehe mit Mechthild von Schönforst zu berücksichtigen war, eine Tochter, die nach ihrer Mutter Mechthild hieß. Ihr sollte die Hälfte der Herrschaften Kronenburg und Neuerburg vorbehalten bleiben. Als sie um 1391 Gerhard, Herrn von Bolchen-Useldingen, heiratete, wurde ihr eine Mitgift von 2000 Gulden zugesprochen.¹³⁷⁵

Peter von Kronenburg starb zwischen dem 19. November 1413 und dem 27. März 1414.¹³⁷⁶ Die Herrschaften Kronenburg und Neuerburg fielen an Peters einzige Enkelin, Irmgard von Bolchen-Useldingen, und ihren Mann Johann von Rodenmacher und gelangten von dort in verschiedenen Erbgängen an die gräflichen Häuser von Virneburg, Schleiden, Manderscheid-Gerolstein und schließlich an die Grafen von Manderscheid-Blankenheim, bei denen sie bis zum Ende des Alten Reiches verblieben.¹³⁷⁷

¹³⁷² VAN WERVEKE, Documents Louis d'Orléans, S. 77 Nr. 98. Eine weitere Quittung dieser Rente in derselben Höhe findet sich vom 4. Juni 1405; ebd., S. 105 Nr. 186.

¹³⁷³ Im Zuge eines Streites zwischen Peter von Kronenburg und seinen Verbündeten einerseits und Arnold von Randerath und Johann von Gronsveld andererseits kam es Ende der 1360er Jahre zur Gefangenschaft des Gronsvelders, aus der er sich nach Ausweis eines Vertrages vom 20. Januar 1369 für 8000 Schilde freikaufen musste; LHAK, 29 G, Nr. 45.

¹³⁷⁴ LHAK, 29 G, Nr. 67. Peter wurde damit auch der Schwager des späteren Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers-Saarwerden (1414-1463).

¹³⁷⁵ LHAK, 29 G, Nr. 68.

¹³⁷⁶ LHAK, 29 G, Nr. 105, 108.

¹³⁷⁷ Vgl. RENN, Kronenburger Land, S. 554f.

B. V.8. Elisabeth von Schönforst

Elisabeth von Schönforst war mit Otto von Trazegnies, Herrn von Wedegraet, verheiratet, aus einer Familie, deren Stammsitz im Hennegau lag.¹³⁷⁸ Heiratsvereinbarungen sind nicht überliefert, der ungefähre Zeitpunkt der Eheschließung lässt sich lediglich aus einer knappen Notiz aus der Generalrentmeisterrechnung des Herzogtums Brabant aus dem Jahr 1369/1370 erschließen, in der es heißt, die Herzogin habe Elisabeth von Schönforst anlässlich ihrer Hochzeit mit Otto von Trazegnies ein Stück wertvollen Tuches geschenkt.¹³⁷⁹ Ist über ihren Erbteil auch weiter nichts bekannt, so geht die Höhe ihrer Mitgift aus einer Urkunde Reinhardts von Schönau vom 13. Juni 1371 für die Bürger der Stadt Zichem hervor, in der er diese wiederholt zur Bezahlung der schuldigen Renten auffordert, von denen unter anderem *Oost van Wedegrete onsen son* und Frau *Lysen onser dochter sinre gesellyn* jährlich 300 alte Schilde zu zahlen waren.¹³⁸⁰

Die Geburt eines Kindes erfolgte Anfang 1377, wie abermals aus einer Brabanter Generalrentmeisterrechnung erschlossen werden kann; denn die Herzogin schenkte zu diesem Anlass einen goldenen Becher.¹³⁸¹ Diese Zuwendungen seitens der Fürstin an das vermutlich zu ihrem ‚Haushalt‘ gehörende Ehepaar waren wohl nicht zuletzt im Ansehen des Vaters und der Brüder der Elisabeth von Schönforst begründet, als in der politischen und gesellschaftlichen Position ihres Mannes.

Nach de Chestret de Hanefte war Elisabeth um 1387 bereits Witwe und ging später – nicht

¹³⁷⁸ Vgl. PLUMET, Trazegnies. Aber auch in die dort gebotene genealogische Darstellung der Herren von Trazegnies ließen sich Otto und seine Frau Elisabeth von Schönforst nicht einbinden; vgl. ebd., S. 122 und Annexes VII, VIII. Schwierig ist die Identifizierung, weil es gleichzeitig zwei Personen dieses Namens gab – wohl Vater und Sohn. Am selben Tag nämlich quittierten beide über ihre Schäden und Verluste in der Schlacht von Baesweiler (VERKOOREN, IB I/6, S. 322 Nr. 4424f.), in der der Vater eine eigene Rotte befehligte; vgl. MOUREAUX-VAN NECK, L’aide, S. 277. Der Sohn, der nicht in der Rotte seines Vaters, sondern in der des Grafen von Namur kämpfte, nannte sich in der angegebenen Quittung „der Junge“; in ihm ist wohl der Mann Elisabeths von Schönforst zu sehen.

¹³⁷⁹ AGRB, CC 2356 f° 63v. Zur Bewertung solcher herzoglichen Geschenke an Angehörige der Hofgesellschaft vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 356f. Ein nicht ganz klarer Eintrag zu einem Lehnsakt Ottos von Trazegnies (d. A.) und seines gleichnamigen Sohnes erwähnt, Otto (d. J.) sei noch am 20. April 1369 mit einer Tochter des Herrn von Vierves (ca. 30 km südwestlich von Dinant) verheiratet gewesen, die zudem seine Stiefschwester gewesen sein soll („1369, 20 avril. Messire Ostes, sire de Trasignies, relève l’usufruit de madame de Virves, sa femme, tandis que messire Ostes, son fils, relève la seigneurie comme mari de la fille du seigneur de Vierves et de ladite dame.”); BORMANS, Seigneuries, S. 381. Aufgrund der bei Bormans fehlenden Provenienzangaben für die einzelnen von ihm zusammengestellten Dokumente ließ sich der Text der Vorlage nicht überprüfen.

¹³⁸⁰ HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 141v-142.

¹³⁸¹ Unter einer Rubrik mit besonderen Ausgaben findet sich in der Jahresrechnung 1376/1377 der Eintrag: *Item gekocht jegen Reyneren Egglen den goutsmit enen verguldenen coppe III dage in merte die mijn vrouwe gaf hern Osts Kinde van Wedegrete. Coste 26 Peteren maken 39 mott[onen]*; AGRB, CC 2362 p. 68; vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 356 Anm. 282.

vor 1392 – eine zweite Ehe mit Johann von Diest, Sohn Heinrichs von Diest, ein.¹³⁸² Sie wurde damit die Schwägerin des Thomas, Herrn von Diest, gegen den ihr Bruder Reinhard II. Mitte bis Ende der 1390er Jahre nach Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Verpfändung bzw. des Verkaufs der Herrschaft Zichem in Fehde lag und der auch ihren Neffen Johann II. von Schönforst in den letzten Jahren seines Lebens in Zichem in Haft hielt.¹³⁸³

Auch Elisabeth und ihre Ehemänner beteiligten sich nicht an den Unternehmungen einzelner Vertreter der Familie Schönforst gegen die Gronsvelder oder die Städte Maastricht und Löwen. Der einzige noch nachweisbare Kontakt Elisabeths zu einem ihrer Geschwister bezieht sich auf die ihr am 29. November 1391 schriftlich angetragene Bitte ihres Bruders Engelbert von Schönforst und seiner Frau Agnes von Palant, in eine Schuld über 900 Gulden gegenüber Reinhard von Berg einzutreten. Vor langer Zeit hätten sie diesem *umb unser node wille* ihr Gut zu Batenberg, ein Pertinenzium der Herrschaft Hartelstein, versetzt und könnten es nun in der vereinbarten Zeit nicht mehr auslösen. Wenn Elisabeth die Schuld für sie bezahle, könne sie das Gut nutzen, es solle jedoch mit demselben Betrag ablösbar bleiben.¹³⁸⁴ Es ist nicht bekannt, ob sich Elisabeth auf diesen Handel eingelassen hat.

Elisabeth von Schönforst scheint keine männlichen Nachkommen gehabt zu haben. Die vermutlich einzige, namentlich nicht bekannte Tochter brachte die Herrschaft Trazegnies um 1419 an Arnold von Hamal, Herrn von Odeur, der zunächst stärker nach Lüttich orientiert war und erst seit 1430 unter Philipp von St. Pol im herzoglichen Rat nachweisbar ist.¹³⁸⁵

Das Todesjahr Elisabeths von Schönforst ist nicht bekannt.¹³⁸⁶

B. V.9. Die illegitime Tochter Elisabeth

Außer seinen acht ehelichen Kindern hatte Reinhard von Schönau noch eine – nach dem Sprachgebrauch der Zeit – ”natürliche” Tochter namens Elisabeth, deren Mutter unbekannt ist. Sie ist nur in einem einzigen Dokument als Reinhard’s Tochter erwähnt, das als Abschrift in einem Lütticher Lehnbuch aus der Zeit Bischof Johans von Arkel überliefert ist: Am

¹³⁸² DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 65. Vgl. auch Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 138. Ihre zweite Ehe mit Johann von Diest scheint Elisabeth nicht vor 1392 eingegangen zu sein, da sie noch am 29. November 1391 als Empfängerin einer Urkunde ihres Bruders Engelbert lediglich als *Vrauwe Lysbetten van Schonenvorst vrouwen zu Wiedergreten* angesprochen wird; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 319f. Nr. 15.

¹³⁸³ Vgl. oben S. 235-237 und unten S. 344.

¹³⁸⁴ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 319f. Nr. 15.

¹³⁸⁵ Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 719

¹³⁸⁶ Nach DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau, S. 65, lebte sie noch 1393. Eine *vrouwe van Wedergraete*, die sich jedoch nicht näher identifizieren lässt, ist sogar noch im Juni 1409 in Brüssel in einer Auseinandersetzung mit dem Herrn von Diest nachweisbar; UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 841.

23. September 1367 wurde Johann von Schönau, der Neffe Reinhards von Schönau, Kanoniker in Maastricht, der für seinen Onkel auch in einigen anderen Angelegenheiten tätig war und noch werden sollte, im Priorat St. Leonhard bei Lüttich von dem Lütticher Bischof Johann von Arkel namens dieser Elisabeth (*domine Elyzabeth ... filie naturalis domini de Schonevorst*), die als Frau des Ritters Hermann von Modersdorf bezeichnet wird, mit einer jährlichen Rente in Höhe von zweihundert alten Schilden der Münze Kaiser Ludwigs oder des französischen Königs Philipp aus den Höfen *der Voghelensang* und *Stapels* samt deren Zubehör, das in verschiedenen, einzeln aufgeführten Ländereien bestand, belehnt.¹³⁸⁷ Arnold, Herr von Rummen und Quabeek, hatte dieses Lehen zugunsten der Elisabeth zurückgegeben (*reportavit ... in manibus domini mei Leodiensis ad opus dicte domine Elyzabet*), damit sie es dauerhaft und erblich besitze (*perpetuo possidenda et tenenda hereditarie*), und zwar gemäß den Urkunden, die darüber ausgestellt und transfixiert worden seien. Die Transfixe sind leider nicht in die Abschriften des Lehnsbuches mit übernommen worden, doch erwähnt die am 18. Dezember 1379 vorgenommene Weiterverlehnung des Hofes *Vogelsangen* selbst, dass der neue Lehnsnehmer, Johann von Hamal, das Gut mit seinem Zubehör erhalte, *prout dominus de Rumminis obligaverat domino quondam de Schonevorst*, also so wie der Herr von Rummen es einst dem Herrn von Schönforst verpfändet habe.¹³⁸⁸ Damit ist klar, dass Reinhard von Schönau diese Lehen nur erworben hat, um davon die Versorgung seiner illegitimen Tochter mit nicht unbeträchtlichen jährlichen Einkünften zu veranlassen. Möglicherweise war Elisabeth auch mit weiterem Grundbesitz ausgestattet worden, denn ihr Ehemann Hermann von Modersdorf hatte 1372 insgesamt 30 Morgen Land im Bereich der Kirchspiele Aachen und Bardenberg – also in unmittelbarer Nähe zu den Herrschaften der Familien Schönau und Schönforst – sowie ein Hofgut bei Burg Wilhelmstein verkauft, die von der Kölner Kirche zu Lehen gingen.¹³⁸⁹

Hermann von Modersdorf war ein Ritter, der 1356 im Kampf gegen Geldern mit vier Knappen fünf Wochen lang im Dienste Brabants gestanden hatte¹³⁹⁰ und seit 1364 ein Brabanter Rentlehen aus dem Zoll zu Valkenburg besaß,¹³⁹¹ vermutlich war er im Gebiet der Grafschaft Valkenburg ansässig. Das Datum der Eheschließung ist nicht bekannt; ein schwa-

¹³⁸⁷ DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 72f.; vgl. auch DOPPLER, Schepenbrieven I, S. 402 Anm. 2.

¹³⁸⁸ DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 232.

¹³⁸⁹ REK VIII, S. 148 Nr. 597, S. 149 Nr. 606.

¹³⁹⁰ Am 24. April 1357 erhielt er für diese Dienste und Verluste die Zusage einer Entschädigung; VERKOOREN, IB I/2, S. 410 Nr. 1120, weitere Bestätigungen vom Mai und Juni desselben Jahres bei VERKOOREN, IB I/2, S. 443 Nr. 1184, I/3, S. 7 Nr. 1259. Die Bezahlung erfolgte schließlich im Juli; VERKOOREN, IB I/3, S. 17f. Nr. 1276, S. 23 Nr. 1287.

¹³⁹¹ VERKOOREN, IB III/3, S. 130 Nr. 8431 (1408 III 09 mit Bezug auf 1364 IX 26). Spätere Quittungen für die Jahre 1364 bis 1373 bei VERKOOREN, IB I/4, S. 117 Nr. 2218, S. 181 Nr. 2335, S. 232 Nr. 2429, S. 247 Nr. 2459, S. 339 Nr. 2621, S. 360f. Nr. 2662, S. 428 Nr. 2794, S. 439f. Nr. 4653, I/5, S. 44 Nr. 2966. Bereits im Jahre 1334 hatte ein Robin von Modersdorf, in dem sicherlich ein Verwandter – vielleicht der Vater Hermanns – zu sehen ist, eine Rentlehen auf den Valkenburger Zoll erhalten; VERKOOREN, IB III/3, S. 130 Nr. 8431.

ches Indiz liefert eine Quittung über die Anweisung seiner Entschädigung für den Kriegsdienst in Flandern vom Juli 1357, die von Winand von Rode mitbesiegelt ist; mit diesem wäre Modersdorf verschwägert gewesen, falls die Ehe zu diesem Zeitpunkt bereits geschlossen worden wäre.¹³⁹²

Angesichts fehlender weiterer Dokumente zur Person Elisabeths von Schönforst lässt sich ihr Geburtsjahr nicht abschätzen.¹³⁹³ Im Januar 1388 war zumindest Hermann von Modersdorf schon verstorben und seine Tochter Katharina, die vermutlich aus der Ehe mit Elisabeth von Schönforst stammte, bereits verheiratet; denn am 26. Januar 1388 verzichteten Gerhard, genannt *van der Aexen*, und seine rechtmäßige Ehefrau Katharina, Tochter des verstorbenen Ritters Hermann von Modersdorf, auf alle Rechte und Ansprüche an den Gütern *Vogelsang*, die sie dem Lütticher Bischof zugunsten Engelberts von der Mark zurückgaben,¹³⁹⁴ der schließlich am 28. September 1390 damit belehnt wurde.¹³⁹⁵

Reinhard hatte die Sorge um das Wohl seiner Tochter vermutlich seinem Neffen Johann von Schönau übertragen. Vielleicht war Elisabeth in der Stadt Lüttich, in der sich Reinhard zu der Zeit, als er im Dienst der Lütticher Bischöfe Adolf und Engelbert von der Mark stand, viel aufgehalten hatte, geboren und groß geworden. Möglicherweise ist auch die 1361 erfolgte Übertragung der Reinhard seitens des Servatiusstiftes zustehenden jährlichen Rente in Höhe von vier Pfund Tournosen auf seinen Neffen Johann unter anderem als Entschädigung für dessen Aufwendungen und Bemühungen bei der Fürsorge für seine Cousine Elisabeth zu sehen.¹³⁹⁶

B. V.10. Unsichere Nachkommen

Mitte der 1380er Jahre wurde in einem Rechtsstreit zwischen dem Dekan und dem Kapitel von St. Servatius in Maastricht, der nur durch einen päpstlichen Nuntius geschlichtet werden

¹³⁹² VERKOOREN, IB I/3, S. 17f. Nr. 1276.

¹³⁹³ Das genannte Dokument bezeichnet Johann von Schönau als *mamburnus* der Elisabeth. Da sie zu diesem Zeitpunkt aber bereits verheiratet war, ihren Vormund also in ihrem Ehemann hatte, ist darunter vermutlich nur die Rechtsvertretung bei diesem Belehnungsakt zu verstehen. Denkbar wäre aber auch, dass Elisabeths Ehe erst kurz zuvor geschlossen worden war und Johann, der bis dahin ihr Vormund gewesen sein könnte, diese Bezeichnung bei der Belehnung durch Bischof Johann von Arkel noch verwendete. Johann von Schönau war außerdem Rentmeister des Lütticher Bischofs; DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 78.

¹³⁹⁴ DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 266f.

¹³⁹⁵ DE BORMAN, Fiefs Looz, S. 272. Das Gut *Vogelsang* scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein, denn schon Johann von Hamal nannte sich auch Herr von Grevenbroich und *Vogelsang*. Er vererbte *Vogelsang* an seine Tochter Elisabeth, und auch deren Sohn aus ihrer ersten Ehe mit Engelbert von der Mark bezeichnete sich als Herr von *Vogelsang*; Europäische Stammtafeln N.F. VI, T. 16; VII, T. 3. (Vgl. DE CHESTRET DE HANEFFE, Marck, S. 22).

¹³⁹⁶ Zum Verhältnis Johanns von Schönau zu seinem Onkel Reinhard vgl. oben. S. 57-59.

konnte, ein *Reynerus Schoenvorst* als *eorundem dominorum Cappellanorum et clericorum principalem procurator* bezeichnet.¹³⁹⁷ Dieser Reinhard lässt sich nicht in die Genealogie der legitimen Familienmitglieder einbinden. Bezeichnenderweise wird er nicht ‚von Schönforst‘, sondern lediglich ‚Schönforst‘ genannt. Zu erwägen wäre die Erklärung des Namens als Herkunftsbezeichnung, also eine Abstammung Reiner Schönforsts aus dem Bereich der Herrschaft Schönforst, doch spricht gegen diese Annahme zum einen, dass es sich damit um einen singulären Beleg einer solchen Namengebung handeln würde. Zum anderen weist der hervorgehobene Status innerhalb des Maastrichter Stiftskapitels eher auf eine vornehme Abkunft und somit auf eine – zumindest ‚biologische‘ – Zugehörigkeit zur Familie von Schönforst.

Die Erwähnung gibt keinerlei Hinweis auf das Alter des Genannten, so dass es sowohl möglich wäre, ihn der Generation Reinhards direkter Nachkommen wie auch der seiner Enkel zuzurechnen. Die Funktion Reiner Schönforsts als ‚oberster Verhandlungsführer‘ des Maastrichter Stiftskapitels erforderte sicherlich eine reifere Persönlichkeit als es ein Enkel Reinhards von Schönau Mitte der 1380er Jahre hätte sein können. Es ist also davon auszugehen, dass es sich um einen weiteren – illegitimen – Sohn Reinhards von Schönau gehandelt hat; die Namensgleichheit mit dessen legitimen Primogenitus widerspricht dieser Annahme nicht, zumal, wenn der illegitime vor dem legitimen Sohn geboren wurde.

Der Vater hatte ihm – wie bereits seinen beiden legitimen Halbbrüdern Johann und Engelbert – die Existenz mit einer Pfründe am Maastrichter Servatiusstift gesichert, was – nebenbei bemerkt – die schon vorher festgestellte enge Verbindung Reinhards von Schönau zu diesem bedeutenden Stift einmal mehr illustriert. Vermutlich ist Reiner Schönforst mit jenem im März 1416, nun als Reinhard von Schönforst bezeichneten Kleriker und Notar identisch, der am geistlichen Gericht zu Lüttich zugelassen, in Maastricht aber offenbar ansässig war.¹³⁹⁸

Aus ähnlichen Gründen lässt sich die Herkunft eines Reniken von Schönforst nicht mehr klären, der im Februar 1429 zu Brüssel in der Entourage bzw. gar als Rat Herzog Philipps von St. Pol belegt ist.¹³⁹⁹ Hier kann jedoch nur der weite Rat der Höflinge gemeint sein, denn im April 1428 begegnet er unter dem Personal des herzoglichen Hofes in Löwen.¹⁴⁰⁰ Er war also gleichzeitig mit seinem hochrangigen mutmaßlichen Verwandten Johann II. von Schönforst im politischen und gesellschaftlichen Umfeld des herzoglichen Hofes zu finden. In diesem aber seinen Vater zu sehen, ist reine Spekulation. Zu den legitimen Familienmitgliedern zählt Reniken keinesfalls, doch legt seine Karriere die Vermutung einer adeligen Abstammung nahe. Sein Vorname – eine Variante des Namens Reinhard – lässt sich kaum als Indiz für eine Vaterschaft Reinhards II. von Schönforst anzuführen, so dass völlig unklar bleibt, wem dieser Reniken seine Existenz verdankte.

¹³⁹⁷ RALM, 14. B 2H, Nr. 32 – WILLEMSSEN, Inventaire Saint-Servais, S. 166-181 Nr. 268, hier: S. 176 – DOPPLER, Verzameling, S. 272-274 Nr. 415 (1386 XII 01).

¹³⁹⁸ RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 158f. Nr. 402. Das Regest führt leider nicht die Originalschreibweise des vollständigen Namens an, die hier nicht mehr überprüft werden konnte.

¹³⁹⁹ GACHARD/PIOT, Voyages, S. 639f.

¹⁴⁰⁰ VERKOOREN, IB III Forts. 1 (1429 IV 11).

Möglicherweise ist er aber wiederum als Vater oder Großvater eines Johann von Schönforst zu betrachten, der von 1494 bis 1518 nahezu durchgängig in dem hohen Amt eines Meiers von Löwen belegt ist.¹⁴⁰¹ Auch er galt als adelig: 1507 – zwar noch als *ecuyer* bezeichnet – war er Seneschall von Aarschoot.¹⁴⁰² Bald darauf, spätestens 1509, hatte er die Ritterwürde jedoch erhalten.¹⁴⁰³

B. VI. Der unterschiedliche Umgang mit dem Erbe: Die sechste Generation

B. VI.1. Die Nachkommen Reinhardts II. von Schönforst

B. VI.1.1. Johanna von Schönforst

Reinhard II. hatte aus seiner Ehe mit Johanna von Eschweiler zwei Töchter, Johanna und Katharina.¹⁴⁰⁴ Johanna war mit Bernhard von Fleckenstein verheiratet. Für das Datum ihrer Eheschließung gibt es keine Anhaltspunkte, doch erwähnt Reinhard II. von Schönforst in einem Zusatz zu seiner Sühneurkunde mit dem Kölner Erzbischof vom 30. November 1387, in deren Folge er dem Kölner Metropolit die Hälfte seiner Burg Schönforst verpfändete,¹⁴⁰⁵ dass er die Burg seinem Schwiegersohn Bernhard von Fleckenstein mit seiner Tochter Johanna in die Ehe gegeben habe, jedoch vorbehaltlich der Pfandschaft des Erzbischofs.¹⁴⁰⁶ Die Besitzverhältnisse Bernhards von Fleckenstein lassen sich ebenso wenig erhellen wie seine gesellschaftliche Position;¹⁴⁰⁷ auch über Nachkommen Johannas von Schönforst gibt es keine

¹⁴⁰¹ GACHARD, Inventaire CC II, S. 262-264 Nr. 12608, S. 271 Nr. 12660, S. 315 Nr. 13007, CC IV, S. 156 Nr. 24665.

¹⁴⁰² BORMANS, Fiefs Namur II, S. 404.

¹⁴⁰³ GACHARD, Inventaire CC II, S. 271 Nr. 12660.

¹⁴⁰⁴ Dass beide Töchter aus dieser ersten Ehe stammten, ergibt sich eindeutig aus der Datierung der im folgenden angeführten Dokumente in Verbindung mit dem letzten datierten Nachweis Johannas von Eschweiler vom 24. Januar 1396; STAA, RA I, Y 22. FRANQUINET, Schoonvorst, S. 432, kennt nur Johanna. GROSS, Reinhard, S. 60, nennt auch Katharina, jedoch ohne Angabe von Belegen. Die Europäischen Stammtafeln N.F. VII, T. 120, führen gar keine Nachkommen an, nur von Oidtman kennt sie beide und weist sie richtig zu; SCHLEICHER, Sammlung Oidtman 14, S. 292.

¹⁴⁰⁵ REK IX, S. 389f. Nr. 1513; vgl. auch oben S. 228-229.

¹⁴⁰⁶ REK IX, S. 390 Nr. 1514; vgl. LACOMBLET, UBNrh. III, S. 780 Anm. 2 (zu Nr. 885).

¹⁴⁰⁷ Die Europäischen Stammtafeln N. F. VII, T. 25, weisen ihn, ohne verwandtschaftliche Bindungen darzustellen, der im oberrheinischen Raum beheimateten Familie der Herren von Fleckenstein zu.

Nachrichten. Diese insgesamt schlechte Überlieferung weist auf eine eher unbedeutende Stellung hin – zumindest bezogen auf den Rhein-Maas-Raum.

B. VI.1.2. Katharina von Schönforst

Katharina von Schönforst war mit Gerhard von Engelsdorf verheiratet; auch dies geht aus nur einem einzigen Dokument hervor: Am 7. Februar 1395 verkauften Reinhard, Herr zu Schönforst und Zichem, sein Schwiegersohn Gerhard von Engelsdorf und dessen Frau Katharina, Tochter Reinhardts, dem Abt und Kapitel von Kornelimünster ihren Hof Rehoven, gelegen im Gericht und der Herrlichkeit Schönforst, mit allem Zubehör einschließlich der Hofgerichtsbarkeit für 300 rheinische Gulden, die bereits bezahlt waren.¹⁴⁰⁸ Die Urkunde nennt Reinhard II. zwar an erster Stelle der Aussteller, doch ist der Text aus der Perspektive Gerhards von Engelsdorf formuliert: Reinhard, Gerhard und *Katherijne mijn elich wijff, eydam und doechter onss lieven heren van Schoinvorst in van Sychen*, lautet der Text,¹⁴⁰⁹ was darauf hindeutet, dass Rehoven sich eigentlich schon im Besitz Katharinas und Gerhards von Engelsdorf befunden hatte und möglicherweise ihre Mitgift darstellte, die sie angesichts der prekären finanziellen Situation ihres Vaters versetzen musste. Offenbar hatte sie auch die Brabanter Besitzungen Eerken und den Wald von Meerdael geerbt, den sie 1443 an Anton von Croy, den Rat und Ersten Kämmerer Herzog Philipps des Guten verkaufte.¹⁴¹⁰

Ein zwischen 1350 und 1374 in Gebrauch befindliches Brabanter Lehnsverzeichnis, das so genannte Stootboek, führt Gerhard von Engelsdorf mit dem Hof *Elichoven*, zu dem zwei Hufen Land gehörten.¹⁴¹¹ Der Hof, anscheinend ein eher bescheidener Besitz, lässt sich nicht mehr lokalisieren, doch ist das Lehen in einem Kapitel aufgeführt, das *'s Hertoghen manscape in den lande van Wassenberghe, van Kerpen ende omtrent den Rine* überschrieben ist.¹⁴¹²

Weitere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Familien bestanden auch durch die Ehe der Isabella von Engelsdorf, der Schwester Gerhards von Engelsdorf, mit Katharinas Vetter Gerhard von Dyck, dem Sohn Adelheids von Schönforst.¹⁴¹³

Gerhard von Engelsdorf war ein nachgeborener Sohn Emunds von Engelsdorf, der, aus dem ritterschaftlichen Adel stammend, vor allem im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts eine steile Karriere im Herzogtum Jülich machte, 1384 von König Wenzel zum Erbkämmerer des Landes Luxemburg ernannt wurde, 1394 als Rat des Kölner Erzbischofs Friedrich von Saar-

¹⁴⁰⁸ HSAD, Kornelimünster, Urk. Nr. 62.

¹⁴⁰⁹ Hervorhebung vom Verfasser.

¹⁴¹⁰ Die Belehnung Croys erfolgte am 2. Juni 1443; AGRB, Cour féodale, Nr. 123 f° 282v – GALES-LOOT, Cour féodale I, S. 188.

¹⁴¹¹ STOOT, Brabantse lenen, S. 91 Nr. 509.

¹⁴¹² Ebd., S. 79.

¹⁴¹³ SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 188-190 Nr. 288. Vgl. SCHLEICHER, Sammlung Oidtmann V, S. 286.

werden belegt ist¹⁴¹⁴ und 1396 in den Rat des mittlerweile zu Kaiserwürden gelangten Monarchen eintrat.¹⁴¹⁵ Gerhard von Engelsdorf war bis 1398 Herr von Nothberg, das sich vormals zeitweise im Besitz Reinhards I. von Schönau befunden hatte.

Auch zu Katharina von Schönforst gibt es keine Angaben über Nachkommen oder den Zeitpunkt ihres Todes; Gerhard von Engelsdorf ist hingegen im Burtscheider Nekrolog mit dem Todesdatum 6. Mai und einer Spende von vier Mark und einer Fackel verzeichnet.¹⁴¹⁶

B. VI.2. Die Nachkommen Johanns I. von Schönforst

B. VI.2.1. Johann II. von Schönforst

B. VI.2.1.1. Die Besitzgrundlage

Das Geburtsjahr Johanns II. von Schönforst ist nicht bekannt, doch erwähnen die Aachener Stadtrechnungen anlässlich der Krönung König Wenzels am 9. Juli 1376, Johann I. von Schönforst habe die Stadt mit Frau und Tochter besucht; von einem Sohn ist nicht die Rede.¹⁴¹⁷ Geht man damit davon aus, dass Johann II. gegen Ende der 1370er Jahre geboren wurde, so ist um die Mitte der 1390er Jahre mit seiner Volljährigkeit zu rechnen. Seine Kindheit war sicherlich stark vom frühen Tod seines Vaters geprägt, dem fünf Jahre später die Ermordung seines Stiefvaters Johann von Gronsveld, unter Beteiligung mehrerer seiner Verwandten folgte.

Als Sohn des zeitweise höchsten Verwaltungsbeamten Brabants und Stiefsohn des einflussreichen Johann von Gronsveld stand er dem herzoglichen Hof recht nah. Seine Mutter Margarethe von Merode, war nach dem Tod ihres zweiten Mannes teilweise in dessen Rechte und hohe Ansprüche gegenüber den Herzögen von Brabant eingetreten und daher am Hof nicht ohne Einfluss.¹⁴¹⁸ Das Wohlwollen, das Herzogin Johanna ihr als Witwe Johanns von Gronsveld entgegenbrachte, zeigte sich schon bald nach seinem Tode, als die Fürstin der Margarethe und ihrem Schwager Heinrich von Gronsveld die für 5500 Gulden bestehende Pfandschaft über die Güter und Rechte der Herrschaften Eijsden im Land von Valkenburg und Cadier im Land von Dalhem bestätigte, obwohl Johann von Gronsveld kurz vor seinem

¹⁴¹⁴ REK X, S. 235 Nr. 659.

¹⁴¹⁵ SCHLEICHER, Sammlung Oidtman V, S. 285.

¹⁴¹⁶ BOSBACH, Nekrologium, S. 127. Der Nekrolog war gegen Ende der 1420er Jahre abgeschlossen; ebd., S. 92.

¹⁴¹⁷ LAURENT, Stadtrechnungen, S. 243, 255.

¹⁴¹⁸ DOMSTA, Merode I, S. 75, der die Brabanter Überlieferung aber nur teilweise auswertete.

Tode noch etwas anderes darüber verfügt habe.¹⁴¹⁹ Wesentlich größere Verpflichtungen gegenüber den Erben Johanns von Gronsveld lasteten auf den Ländern von Limburg, Herzogenrath, Wassenberg und Sprimont: Am 26. Mai 1387 quittierten Margarethe von Merode und ihr Schwager den Vertretern Herzog Philipps von Burgund, der die Herrschaftsrechte der genannten Länder von seiner Tante, Herzogin Johanna, übernommen hatte, über 15 294 alte Schilde und 425 Doppelmoutonen.¹⁴²⁰ Auf Millen, Gangelt und Waldfeucht besaß Margarethe Ansprüche in Höhe von 5500 Schilden,¹⁴²¹ hinzu kamen weitere Einzeltitel, die teilweise offenbar auf die bestehende Pfandschaft aufgerechnet wurden; die Schuldentilgung erfolgte jedoch nur sehr allmählich.¹⁴²²

Ihre einflussreiche Stellung zeigt sich überdeutlich darin, dass sie – im Jahre 1403 – als einzige Frau in der Brabanter Überlieferung in der Subskription einer herzoglichen Urkunde

¹⁴¹⁹ VERKOOREN, IB III/3, S. 97f. Nr. 6353f. (1386 XI 1). Eijsden befand sich noch im Dezember 1405 im Besitz Margarethes von Merode; VERKOOREN, IB III/3, S. 57 Nr. 8084. Zu früheren Belegen vgl. SCHOONBRODT, Inventaire Saint-Martin, S. 99 Nr. 320 (1399 IV 8); VERKOOREN, IB III/2, S. 120f Nr. 7398 (1400 XI 18 ?). Zur Verpfändung von Cadier und Eijsden vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 90.

¹⁴²⁰ QUICKE, Documents, S. 126-132 Nr. 19 – VERKOOREN, IB III/1, S. 112f. Nr. 6398.

¹⁴²¹ Bis zur Rückzahlung dieser Summe wurde ihr Bruder Johann Scheiffart von Merode von Herzogin Johanna am 22. Mai 1388 zum Drost der genannten Länder ernannt; QUICKE, Documents, S. 135-138 Nr. 22. Eine Bestätigung erfolgte am 10. Juni 1388; ebd., S. 138f. Nr. 23. Noch bei der Verpfändung der Länder von Millen, Gangelt und Waldfeucht an Herzog Philipp von Burgund gab die Herzogin die Verpflichtungen gegenüber Margarethe von Merode mit 5500 alten Schilden an; QUICKE, Documents, S. 139-145 Nr. 24 (1389 VIII 17, 25), und als zeitgenössisches Regest in einer Urkunde vom 9. September 1395; ebd., S. 164-168 Nr. 35, hier: S. 165f. Nochmalige Erwähnung der Schuldsomme am 26. Oktober 1389; ebd., S. 146-148 Nr. 25. Bei der Ernennung ihres Bruders zum Gouverneur des Herzogtums Limburg und der Länder Übermaas am 7. September 1390 bürgte auch Margarethe von Merode mit ihren gesamten Gütern; VERKOOREN, IB III/1, S. 188f. Nr. 6613.

¹⁴²² Am 14. Juli 1390 quittierten Margarethe und ihr Bruder Johann Scheiffart über 4000 alte Schilde als Abschlag auf 15 700 Gulden, die im Kriegsdienst gegen Geldern als Kosten entstanden waren; VERKOOREN, IB III/1, S. 184f. Nr. 6603. Aus demselben Grund erhielten sie am 5. Februar 1391 3176 alte Schilde zu 58 flandrischen Groschen und am 24. April 1391 eine weitere Rate von 339 alten Schilden; VERKOOREN, IB III/1, S. 199 Nr. 6645, S. 205 Nr. 6663. Andere, nicht genannte Gründe hatte ein Darlehen von 10 373 rheinischen Gulden, auf das die Geschwister Merode am 3. November 1391 einen Abschlag von 1700 alten Schilden zu 62 flandrischen Groschen erhielten; QUICKE, Documents, S. 155-156 Nr. 29 – VERKOOREN, IB III/1, S. 213 Nr. 6690. Noch Anfang Dezember 1395 waren die Schulden bei Margarethe von Schönforst nicht beglichen, wie aus dem Konzept eines Schreibens Herzog Philipps von Burgund an Herzogin Johanna von Brabant hervorgeht; QUICKE, Documents, S. 168-171 Nr. 36 – VERKOOREN, IB III/1, S. 274 Nr. 6865. Erst am 1. März 1396 quittierten Margarethe und Johann Scheiffart von Merode über die vollständige Ablösung der Pfänder Millen, Gangelt und Waldfeucht mit 15 772 rheinischen Gulden; VERKOOREN, IB III/1, S. 296 Nr. 6939. Am 6. Mai 1396 quittierte Herzogin Johanna über die Rückgabe der kanzellierten Schuldurkunden; QUICKE, Documents, S. 185-188 Nr. 43. Vgl. auch UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 84.

erscheint.¹⁴²³ Seit 1390 gehörte sie auf Grund ihrer Stellung zu den Hofdamen der Herzogin, wie die ihr zugewiesenen, für die Damen in dieser privilegierten Funktion üblichen Tuchgeschenke nach Ausweis der Generalrentmeisterrechnungen belegen.¹⁴²⁴ Anfang 1392 heiratete sie Wilhelm von Milberg, Herrn von Cranendonk und Septfontaine,¹⁴²⁵ blieb jedoch auch nachdem dieser unter Herzog Anton wegen seiner Parteinahme für die Orleanisten in Ungnade gefallen war,¹⁴²⁶ in hohem Ansehen. Die beiden letzten Ehen Margarethes blieben kinderlos; sie starb Ende 1416 / Anfang 1417.¹⁴²⁷

Johann II. erbte vom Vater die Burggrafschaft von Monschau; vermutlich ebenfalls aus dem Nachlass Johanns I. hatte er Immobilienbesitz in Maastricht erhalten.¹⁴²⁸ Ein weiterer ererbter Besitztitel, der bis zu seiner Ablösung keinen Niederschlag in den Quellen fand, war die Pfandschaft der Vogtei von Kornelimünster. Herzog Reinhard von Jülich-Geldern bekundete am 16. August 1419, sich mit Johann von Schönforst bezüglich der Forderungen, die dieser wegen Kornelimünster (*Moenster in eygen*) in der Vergangenheit an ihn gestellt habe, in der Weise verglichen zu haben, dass dieser eine jährliche, mit 5000 alten Schilden ablösbare Rente von 500 rheinischen Gulden auf die Einkünfte von Born und Sittard erhalten

¹⁴²³ ... *presente domina de Craendonck*; VERKOOREN, IB III/2, S. 222-223 Nr. 7775 (1403 XI 24). Der Inhalt der Urkunde ist zwar nicht von politischer Relevanz – die Herzogin wies den Meier von Löwen an, einem Boten den Kauf eines Pferdes zu ersetzen –, dennoch ist das wie selbstverständlich analog zu den Beurkundungen im herzoglichen Rat ausgestellte Dokument bemerkenswert. Vgl. auch UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 679f., der allerdings von zwei verschiedenen Trägerinnen des Namens Margarethe von Merode ausgeht und dies mit ihrem Titel als Frau von Cranendonk und Sevenborn begründet. Diese Vermutung lässt sich eindeutig dadurch widerlegen, dass Margarethe von Merode von Johann II. von Schönforst und seiner Schwester Katharina nicht nur als Frau von Cranendonk und Sevenborn, sondern auch als Mutter angesprochen wird; vgl. HASK, HUA, Nr. 7513, 7523, 7539.

¹⁴²⁴ AGRB, CC 2376 p. 78f. (1390 XII 01, 1391 V 30); CC 2377 p. 53 (1391 XII 26; an diesem Tag wurden auch ihre Kammerfrauen beschenkt); CC 2378 p. 54-56 (1392 VII 01, 1392 X 23, 1392 XI 23, 1393 II 04, 1393 II 27, 1393 IV 27); CC 2379 p. 51-54 (1393 X 20, 1393 XII 19, 1394 I 19, 1394 VI 22); CC 2384 p. 32f., 59 (1397 I 26, 1397 VI 01, 1397 X 19); letztmalig ist sie 1406 in den Hofrechnungen belegt; CC 1785 f° 27.

¹⁴²⁵ Zu seiner politischen Position in Brabant vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 678f. Das Datum der Eheschließung lässt sich entgegen UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 678, KLAVERSMA, Heren, S. 23, und DOMSTA, Merode I, S. 74, über die Erwähnungen in den Hofrechnungen recht gut fassen: Am 26. Dezember 1391 wird Margarethe von Merode als Frau von Gronsveld bezeichnet (AGRB, CC 2377 p. 53), am 1. Juli 1392 ist sie als Frau von Cranendonk genannt (AGRB, CC 2378 p. 54).

¹⁴²⁶ Vgl. KLAVERSMA, Heren, S. 23-25.

¹⁴²⁷ KLAVERSMA, Heren, S. 26.

¹⁴²⁸ Am 14. Mai 1404 stellten die Schöffen von Maastricht eine Urkunde über Zinsverschreibungen Johanns II. von Schönforst aus, die auf den Besitz oder Teilbesitz von mindestens acht Häusern und sechs weiteren nicht spezifizierten Immobilien schließen lassen; DOPPLER, Schepenbrieven II, S. 138f. Nr. 1054.

sollte.¹⁴²⁹ Aber auch diese Rente wurde bereits im Oktober 1421 durch Graf Friedrich von Moers abgelöst.¹⁴³⁰

Bis zu seiner Volljährigkeit nahm jedoch sein Onkel Reinhard II. als Oberhaupt der Familie von Schönforst die Vormundschaft über ihn wahr; am 8. August 1382 wurde er zusammen mit seinem Neffen Johann II. als dessen ‚Mombar‘ mit Monschau als Limburger Lehen belehnt.¹⁴³¹ Eine erneute Belehnung nach Erreichen der Volljährigkeit ist nicht überliefert, doch wird er in einer Urkunde von März 1407 als ‚Rat und Mann Herzog Antons [von Brabant] von wegen des Schlosses und Landes Monschau‘ bezeichnet.¹⁴³² Johann heiratete im April 1399 Johanna von Rochefort, Erbtöchter von Walter von Rochefort, Herrn von Hanefte, und Agnes von Houffalize, Frau von Flamengrie, aus dem Herzogtum Luxemburg.¹⁴³³ In der Folge dieser Verbindung wurde Johann II. Herr von Flamengrie (ca. 15 km südöstlich von Valenciennes) und Wallers im Hennegau (ca. 10 km westlich von Valenciennes).¹⁴³⁴ Als Herr von Flamengrie ist er erstmals im Januar 1401 belegt,¹⁴³⁵ der erste Nachweis als Herr von Wallers datiert vom 14. Mai 1404.¹⁴³⁶ Ebenso ungeklärt wie die genauen Umstände seiner Übernahme der Herrschaften aus dem Erbe seiner Frau ist die Dauer seines Besitzes: Als Herr von Wallers ist er letztmalig am 18. Juni 1417 nachweisbar,¹⁴³⁷ als Herr von Flamengrie ist er noch am 18. Juli 1418 belegt.¹⁴³⁸

Die Mutter Johanns, Margarethe von Merode, war durch ihren dritten Ehemann Wilhelm von Milberg, Herrn von Cranendonk und Septfontaine, schon im Verlauf der 1390er Jahre in den Pfandbesitz von Cranendonk und Eindhoven gekommen;¹⁴³⁹ ihre Rechte wird Johann als ihr einziger Sohn übernommen haben, bevor er am 7. Januar 1412, als Herzog Anton sich auf dem Weg nach Luxemburg auf Burg Monschau aufhielt, mit Cranendonk und Eindhoven belehnt wurde.¹⁴⁴⁰ Als Herr von Eindhoven, das zu der Zeit mit 248 Herdstellen bedeutend klei-

¹⁴²⁹ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 44. Johanns Revers datiert vom selben Tag; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 673. Vgl. auch FRANQUINET, Schoonvorst, S. 278, der jedoch Münstereifel identifiziert.

¹⁴³⁰ KEUSSEN, UB Krefeld I, S. 302f. Nr. 1409f.

¹⁴³¹ HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 2756 f° 138. Vgl. auch oben S. 204 mit Anm. 986.

¹⁴³² REK XI, S. 502f. Nr. 1811.

¹⁴³³ BUTKENS, Trophées I, S. 565; Europäische Stammtafeln N. F. VII, T. 110; DE BORMAN, Hemricourt II, S. 354. Die Familiengeschichte der von Rochefort ist bisher nur unvollständig, nämlich für die Hauptlinie aufgearbeitet; vgl. ROLAND, Rochefort.

¹⁴³⁴ KLAVERSMA, Heren, S. 37. Im Oktober 1397 befand sich Wallers noch im Besitz Johanns von Namur; VERKOOREN, IB III/2, S. 61 Nr. 7206.

¹⁴³⁵ VAN WERVEKE, Documents Louis d'Orléans, S. 83 Nr. 114.

¹⁴³⁶ DOPPLER, Schepenbrieven II, S. 138f. Nr. 1054.

¹⁴³⁷ VERKOOREN, IB III/4, S. 47 Nr. 9464.

¹⁴³⁸ VERKOOREN, IB III/4, S. 71 Nr. 9548.

¹⁴³⁹ KLAVERSMA, Heren, S. 23, 39; KLAVERSMA, Johann II., S. 37.

¹⁴⁴⁰ AGRB, CC 17145 f° 171; DE RAM, de Dynter III, S. 204.

ner war als das benachbarte Herzogenbusch,¹⁴⁴¹ hat er nur wenige Spuren hinterlassen: Eine seiner wichtigsten Maßnahmen ist sicherlich die Gründung des Klosters Marienhagen am 20. Februar 1420.¹⁴⁴² Diese Klostergründung stellt ein Indiz dafür dar, dass Johann zu dieser Zeit seinen Lebensmittelpunkt in seinen nördlicher gelegenen Besitzungen besaß.

Noch vor dem 19. März 1412 war er auch mit Diepenbeek belehnt worden.¹⁴⁴³ Die Rechte daran hatte er Balduin von Montjardin für mindestens 3800 rheinische Gulden abgekauft.¹⁴⁴⁴ Am 16. Oktober desselben Jahres bestätigte der Lütticher Elekt Johann von Bayern die Übertragung Diepenbeeks von Balduin von Montjardin an Johann von Schönforst.¹⁴⁴⁵ Ob Johann des weiteren wirklich versuchte – wie von Klaversma vermutet –, die von seinem Onkel Reinhard II. von Schönforst 1398 an Thomas von Diest versetzte Herrschaft Zichem zurück zu gewinnen, muss bezweifelt werden.¹⁴⁴⁶

¹⁴⁴¹ KLAVERSMA, Heren, S. 48.

¹⁴⁴² KLAVERSMA, Heren, S. 45. Das Kloster war von Johann II. unter anderem mit einer Rente von 150 holländischen Gulden auf die Einkünfte von *Heeze* und *Leende* ausgestattet worden; AGRB, Cour féodale, Nr. 588 No. 2581 – GALESLOOT, Cour féodale II, S. 186.

¹⁴⁴³ Zu diesem Datum wies Herzog Anton seinen Drost, Heinrich von Bergen, an, darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung der ihm im Dorf Diepenbeek zustehenden Herrschaftsrechte vorkomme, das sein Rat, Johann von Schönforst, von ihm zu Lehen trage; AGRB, CC 11 f° 302v-303 – VERKOOREN, IB III/3, S. 231 Nr. 8898. Die Gründe für die Behauptung Herzog Antons, er besitze die Lehnsherrschaft über Diepenbeek, das zum Lütticher Besitz gehörte, können hier nicht verfolgt werden.

¹⁴⁴⁴ Von dieser Summe ist zumindest die Rede, als Herzog Anton dem Balduin von Montjardin am 17. September 1412 Burg und Land Sprimont verpfändete, weil er ihm das Geld aus dem Verkauf der Herrschaft Diepenbeek an seinen Rat Johann von Schönforst schuldete; AGRB, CC 2441 f° 458 – VERKOOREN, IB III/3, S. 257 Nr. 9013. Der Kaufpreis musste offenbar deshalb von Herzog Anton entrichtet werden, weil er damit Schulden bei Johann von Schönforst abzutragen hatte. Die Verpfändung von Sprimont bestand noch im Mai 1416; VERKOOREN, IB III/4, S. 14 Nr. 9341.

¹⁴⁴⁵ BORMANS, Seigneuries, S. 130 – BACHA, Actes Jean de Bavière, S. 74 Nr. 159. Zu Befestigungsanlagen der Burg Diepenbeek aus der Zeit um 1450, also nach dem Tode Johanns von Schönforst, vgl. DOPRÉ/UBREGTS, Donjon, S. 148-150.

¹⁴⁴⁶ KLAVERSMA, Heren, S. 40; KLAVERSMA, Johann II., S. 38. Klaversmas Argumente bestehen zum einen in der Vermutung, Johann von Schönforst habe Grund zum Ärger auf Thomas von Diest gehabt, weil er durch den Verkauf der Herrschaft Zichem durch seinen Onkel, Reinhard II., um sein Erbe gebracht worden sei. Dagegen ist einzuwenden, dass dieser Verkauf von Reinhard II. von Schönforst ausging, Johann also den Unmut auf seinen Onkel hätte richten müssen, und – davon abgesehen – dieses Erbe keineswegs ohne weiteres ihm zugefallen wäre, da Reinhard II. leibliche, wenn auch weibliche Nachkommen und neben Johann noch weitere Neffen hatte. Der Wunsch Johanns, in der Kartäuserkirche zu Zichem bestattet zu werden, reicht wohl kaum aus, um daraus abzuleiten, "dass dieser Ort ihm sehr am Herzen lag". Johann von Schönforst war wohl einzig aufgrund seiner Funktion als oberster Tresorier des Herzogtums mit dem Herrn von Diest in Streit geraten, denn Thomas von Diest war von seinen Untertanen beschuldigt worden, durch Berechnung eines zu hohen Kurses für den allen Geldabgaben zugrunde liegenden Tournosgroschen unrechtmäßige Besteuerungen durchgeführt und so die herzogliche Münzordnung verletzt zu haben. Da auch Steuer- und Münzdelikte in die

B. VI.2.1.2. Eintritt in die Politik

Johanns erstes urkundliches Erscheinen steht im Zusammenhang mit einer Fehde gegen die Familie von Schleiden, die nur noch aus Dokumenten über die Kriegsfolgekosten hervorgeht: Im Sommer 1400 quittierten zwei Personen, mit Namen Johann von Strucht und Heinrich von Gressenich, Konrad von Schleiden über die Erstattung ihrer Kosten bzw. Schäden, die sie im Krieg gegen Johann von Schönforst hatten,¹⁴⁴⁷ und noch am 26. April 1401 musste Walram von Schleiden, Abt von Stablo-Malmedy, für 1250 rheinische Gulden Leibrenten verkaufen, um die Gefangenen auszulösen, die Johann von Schönforst auf dem Territorium der Abtei gemacht hatte.¹⁴⁴⁸ Die Gründe für diese Fehde lagen in einer fast 40 Jahre zurückliegenden Übervorteilung der Schleidener durch Reinhard von Schönau, der sich eine Schuldverschreibung zugunsten der Herren von Schleiden auf die Einkünfte zu Monschau aushändigen ließ, ohne sie wieder zurückzugeben.¹⁴⁴⁹ Danach gibt es zwar keine Nachrichten über Differenzen bezüglich dieser Verpflichtungen, doch am 12. September 1390 sagte Konrad von Schleiden, Herr von Neuenstein, Reinhard II. von Schönforst und dem Land von Monschau die Fehde an.¹⁴⁵⁰ Reinhard von Schönforst ist in diesen Streit wahrscheinlich nur als Vormund Johanns II. involviert gewesen, der ihn nach Erlangung der Volljährigkeit in eigenem Namen fortgeführt haben wird.¹⁴⁵¹

Politisch tritt Johann von Schönforst erstmals durch seinen am 12. Januar 1401 geschlossenen Lehnsvertrag mit Herzog Ludwig von Orléans in Erscheinung, für den er 1000 Franken als einmalige Zahlung und weitere 1000 Franken als jährliche Rente erhielt.¹⁴⁵² Dieser Anschluss an die französische Königsfamilie im Kampf gegen Burgund darf sicherlich nicht überbewertet werden. Der Herzog von Orléans betrieb eine regelrechte Anwerbungspolitik im Eifelraum, die ihm um so leichter fiel, nachdem er am 2. Juni 1400 in Paris die Huldigung Herzog Wilhelms von Jülich-Geldern hatte entgegennehmen können.¹⁴⁵³ Johann von Schönforst, der zum Zeitpunkt seines Lehnsvertrages nicht in der Würde eines Ritters stand, gehörte

Zuständigkeit Johanns als oberstem Tresorier fielen, musste er sich mit dieser Angelegenheit befassen; vgl. unten S. 306 mit Anm. 1515.

¹⁴⁴⁷ RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 136 Nr. 343f. (1400 VII 24, 1400 VIII 24).

¹⁴⁴⁸ HALKIN/ROLAND, Chartes Stablo-Malmedy II, S. 406 Nr. 532.

¹⁴⁴⁹ Vgl. dazu ausführlich oben S. 141-142, 268, 270.

¹⁴⁵⁰ RENGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 123 Nr. 303.

¹⁴⁵¹ Die Auseinandersetzungen dauerten offenbar noch lange an: Am 27. Februar 1424 mahnte Johann von Schleiden, Herr von Neuenstein, Johann von Schönforst an seine Verpflichtung, die er dem Schleidener gegenüber verbrieft und beeidet hatte, ihm nämlich vier *reisige kneicht ind perde* zum Einlager nach Aachen zu schicken, bis die eigentliche Verpflichtung, die in dem Brief leider nicht genannt ist, erfüllt wäre. Für den Fall der Nichteinhaltung drohte Johann von Schleiden mit der Klage bei *allen heeren ind guden luden*; HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 45.

¹⁴⁵² VAN WERVEKE, Documents Louis d'Orléans, S. 83 Nr. 114. Vgl. auch SCHOOS, Machtkampf, S. 136, 215 (Karte).

¹⁴⁵³ SCHOOS, Machtkampf, S. 134f.

für Orléans sicherlich nicht zu den wichtigen Verbündeten – darauf weist sein vergleichsweise geringer Lehnsold hin¹⁴⁵⁴ –, besaß aber mit Monschau ein Territorium, das, indem es von Brabant als zu seinem Machtbereich gehörend beansprucht wurde, in die burgundische Interessenzzone hineinragte. Politisch relevant wurde dieses Bündnis vermutlich für beide Seiten aber nicht. Obwohl Johann noch am 1. Mai 1405 als Vasall Ludwigs von Orléans in Paris zwei weitere Lehnsverträge mitbezeugte,¹⁴⁵⁵ erscheint er in einer Aufstellung für den Zeitraum von 1. Oktober 1404 bis zum 30. September 1405 über von Herzog Ludwig von Orléans ausgezahlte Lehnrenten nicht mehr.¹⁴⁵⁶

Die übrigen Erwähnungen Johanns von Schönforst in der schriftlichen Überlieferung dieser ersten Jahre seiner Herrschaftsübernahme in Monschau lassen keine Schlüsse auf seine politische Zielsetzung zu, weder auf seinen eigenen Machtbereich bezogen noch im Sinne einer Orientierung innerhalb des ihn umgebenden Machtgefüges: Am 13. Juni 1403 beschwerte sich der Rat der Stadt Halberstadt, nachdem ein ähnliches Schreiben an den Magistrat der Stadt Aachen, für deren *medwonere unde ingeseten* sie Johann hielten, unbeantwortet geblieben war, beim Rat der Stadt Köln über Johann von Schönforst, der zahlreiche Halberstädter Bürger, die auf der Wallfahrt nach Aachen, Trier und St. Kunibert gewesen seien, teils behindert, teils ausgeraubt, teils auf der Burg Monschau gefangen genommen habe; nach einer Zahlung von 900 Gulden seien sie gezwungen worden, einen Urfehdebrief zu unterzeichnen und diesen auch mit nach Halberstadt zu nehmen, um ihn von den Vertretern der Stadt unterzeichnen zu lassen. Die Halberstädter meinten, *dat sy weddir god, weddir ere unde weddir dat recht.*¹⁴⁵⁷ Zwar kann man wohl davon ausgehen, dass die Aussagen der Halberstädter der Wahrheit entsprechen, doch scheinen weder der Rat der Stadt Aachen noch die Vertreter der Stadt Köln auf diese Vorfälle reagiert zu haben, auch der Rat von Halberstadt hat offenbar keine weiteren Schritte in dieser Sache unternommen, ein Verhalten, das für Johann von Schönforst absehbar gewesen sein und ihn so zu den Übergriffen ermutigt haben mag.

Zu diesem Bild eines skrupellosen ‘Raubritters’ würde auch der am Neujahrstag 1403 von Johanns Onkel Reinhard II. von Schönforst erhobene Vorwurf passen, Johann habe in Diest Reinhard’s Knecht Noker überfallen, beraubt und Reinhard’s, von Noker mitgeführtes Siegel

¹⁴⁵⁴ Herzog Wilhelm von Jülich-Geldern erhielt 50 000 Goldschilde, Johann V. von Reifferscheid erhielt 2000 Schilde, obwohl er unter anderem Brabant von seinem Bündnis ausnahm; SCHOOS, *Machtkampf*, S. 135. Reinald von Jülich-Geldern, Herr von Münstereifel, der jüngere Bruder des Herzogs, bekam 10 000 Schilde, Johann von Salm und Peter von Kronenburg erhielten je 200 Pfund Tournosen, obwohl letzterer den Herzog von Luxemburg ausnahm, der Jülicher Ritter Johann von Harff erhielt allerdings nur 500 Franken; REK XI, S. 32f. Nr. 76; VAN WERVEKE, *Documents Louis d’Orléans*, S. 77 Nr. 98, S. 83f. Nr. 117, S. 88 Nr. 125;

¹⁴⁵⁵ REK XI, S. 327 Nr. 1125; VAN WERVEKE, *Documents Louis d’Orléans*, S. 110 Nr. 209.

¹⁴⁵⁶ VAN WERVEKE, *Documents Louis d’Orléans*, S. 105 Nr. 186.

¹⁴⁵⁷ HASK, *Briefeingänge datiert*, Nr. 1078 – HÖHLBAUM, *Aachenfahrt*, S. 240-242.

missbraucht.¹⁴⁵⁸ Ist die Schilderung Reinhards in der von ihm gebotenen Form auch nicht ganz glaubwürdig,¹⁴⁵⁹ so musste er zumindest davon ausgehen können, dass die Adressaten seinen Bericht auf Grund des Rufes, den Johann genossen haben wird, für durchaus wahr halten konnten.

Noch mit der am 17. Mai 1405 ausgestellten Aufkündigung des Waffenstillstandes mit der Stadt Köln¹⁴⁶⁰ – die Ursache der Auseinandersetzung und die Gründe sowohl für den Waffenstillstand, als auch für dessen Beendigung sind nicht mehr nachvollziehbar – scheint er diesem negativen Bild zu entsprechen; doch hatte er einige Monate zuvor in der Fehde zwischen den Nachkommen Reinhards von Schönau und der Stadt Maastricht, die seit den Schmähungen, denen Reinhard von Schönau dort nach der Niederlage von Baesweiler 1371 ausgesetzt war, bestand, einen beachtlichen diplomatischen Erfolg,¹⁴⁶¹ dessen Motive wohl aber nicht zuletzt in finanziellen Erwägungen lagen, da er sich überwiegend zu seinen Gunsten auswirkte: Im Jahr darauf verpflichtete sich die Stadt zur Zahlung von 300 Kronen und einer jährlichen Rente von 100 rheinischen Gulden,¹⁴⁶² um damit die hohen Schadenersatzforderungen abzugelten. Da Johann II. nun der einzige Nutznießer dieser Entschädigung war und die Stadt vermutlich den Widerspruch der übrigen Erben Reinhards von Schönau fürchtete, versprach Johann, die Verantwortung für alle Anfeindungen und die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.¹⁴⁶³

Dennoch scheint Johann nicht immer flüssig gewesen zu sein, wie eine Bürgschaft Heinrichs von Welchenhausen und Dietrichs von Schönborn für Johann gegenüber Statz von Bongart über eine vergleichsweise geringe Summe von 225 Gulden belegt, die am 30. November 1407 ausgestellt wurde.¹⁴⁶⁴

Im Januar 1406 wurde Johann für eine jährliche Rente von 100 Gulden, die ihm auf den Zoll zu Bonn, zahlbar am 30. November, angewiesen wurden, zum Lehnsmann Erzbischof Friedrichs von Köln; in seinem Revers stellte er die Gefolgschaft für die Herzöge von Orléans und Jülich-Geldern allerdings über seine Pflicht gegenüber dem Kölner Metropoliten.¹⁴⁶⁵ Bereits am 20. Januar aber wurden ihm seine 100 Gulden für das Jahr 1406 ausgezahlt, zusammen mit einem Betrag von 500 Gulden, der – etwas dubios – wegen "Forderungen der Vergangenheit gemäß einer Vereinbarung mit erzbischöflichen Freunden" geschuldet wurde.¹⁴⁶⁶

¹⁴⁵⁸ STAA, RA I, Y 322.

¹⁴⁵⁹ Zu den Widersprüchen vgl. oben S. 241-242.

¹⁴⁶⁰ HASK, Briefeingänge datiert, Nr. 1171 – Mittheilungen aus dem StA Köln XI/28, S. 50.

¹⁴⁶¹ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 322-324 Nr. 18.

¹⁴⁶² FRANQUINET, Schoonvorst, S. 324f. Nr. 19.

¹⁴⁶³ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 325-327 Nr. 20.

¹⁴⁶⁴ HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 119.

¹⁴⁶⁵ REK XI, S. 399f. Nr. 1439f.

¹⁴⁶⁶ REK XI, S. 405 Nr. 1453.

Die Quittungen seiner Manggeldzahlungen liegen bis 1412 lückenlos vor.¹⁴⁶⁷

Politische Ämter hat er in Kurköln nicht übernommen; denn 1406 begann – offenbar unbeschadet seines Lehnseides gegenüber Herzog Ludwig von Orléans – noch unter dem Gouvernement Antons von Burgund seine Karriere im Herzogtum Brabant, die sein weiteres Leben maßgeblich bestimmte.

B. VI.2.1.3. Im Dienst Herzog Antons von Brabant

Im Februar 1406 – noch zu Lebzeiten der Herzogin Johanna – wurde Johann zum Kastellan von Wassenberg ernannt.¹⁴⁶⁸ Ob es dabei eine Rolle spielte, dass Wassenberg an seinen Stiefvater Johann von Gronsveld versetzt gewesen war, ist nicht zu entscheiden.¹⁴⁶⁹ Johann von Schönforst ist fast durchgängig bis zum 24. Juni 1412 als Kastellan von Wassenberg belegt.¹⁴⁷⁰ Seit dem Juli 1406 war er zudem Kastellan von Dalhem;¹⁴⁷¹ in diesem Amt wurde er

¹⁴⁶⁷ REK XI, S. 481 Nr. 1728, S. 569 Nr. 2034, S. 634 Nr. 2260, S. 695 Nr. 2509, S. 776 Nr. 2789, REK XII/1, S. 77 Nr. 229, S. 137 Nr. 477. Anscheinend gab es später Unklarheiten über den Fortbestand des Lehnsverhältnisses, wie ein undatiertes Archivregest impliziert, dem zufolge Johann u.a. über eine Summe von 100 Gulden quittierte, „die ihm wegen seines Lehens angeblich zustehen“; REK XII/1, S. 345 Nr. 1059.

¹⁴⁶⁸ Das Datum seiner Ernennung ist nicht ganz klar; in einer abschriftlichen Zusammenstellung des relevanten Verwaltungsschriftgutes ist zwar der 10. Februar als Termin seiner Bestallung genannt, jedoch hatte er bereits am 7. Februar eine Sonderzuwendung in Höhe von 400 Franken jährlich für seine Dienste bei der Verwaltung des Amtes erhalten; AGRB, CC 2440 f° 48-49v, 156-156v. Weitere Belege für diese Funktion finden sich ebd., f° 158-158v (Ausgaben für Reisen, Botenkosten und militärische Unterstützung; 1406 XII 24), 206 (1408 IV), 497-497v (1408/09); vgl. auch UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 89 Anm. 288, S. 479 Anm. 47.

¹⁴⁶⁹ Auffallend ist jedenfalls, dass, nachdem die Erben Johanns von Gronsveld neben anderen Pfändern auch Wassenberg am 26. Mai 1387 an Brabant zurückgegeben hatten (QUICKE, Documents, S. 126-132 Nr. 19 – VERKOOREN, IB III/1, S. 112f. Nr. 6398), dessen Schwager, Johann Scheiffart von Merode, Bruder von Gronsvelds Witwe, Margarethe von Merode, seit dem 7. September 1390 Kastellan von Wassenberg war (VERKOOREN, IB III/1, S. 188f. Nr. 6613). Gleichwohl ist zu bedenken, dass diese Besetzung auf Grund der großen politischen Bedeutung Johann Scheiffarts, vor allem in Kurköln und Brabant (vgl. DOMSTA, Merode I, S. 69-74), nicht zwingend auf verwandtschaftliche Verbindungen zurückzuführen sein muss.

¹⁴⁷⁰ AGRB, CC 2440 f° 378-378v (1408 VI 24-1409 XII 25); CC 2441 f° 53-55 (1408 XI 28-1409 III 21, 1409 VI 24-1410 XII 25). Zwar wurde am 12. Februar 1411 Johann von Looz zum Kastellan von Wassenberg ernannt, in Ablösung Johanns von Schönforst, wie es in der Urkunde heißt (ebd., f° 343-343v – VERKOOREN, IB III/3, S. 196 Nr. 8748), doch ist diese Ernennung möglicherweise nur als Ehrenamt zu verstehen, denn Johann von Schönforst ist als Kastellan noch für den Zeitraum vom 25. Dezember 1411 bis zum 24. Juni 1412 für die Rechnungslegung des Amtes Wassenberg verantwortlich; AGRB, CC 2441 f° 221-221v, 421. Vgl. die abweichende Datierung bei UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 733.

¹⁴⁷¹ Das Datum seiner Ernennung ergibt sich aus dem Zeitraum seiner Rechnungslegung vom 25. Juli 1406 bis zum 22. März 1407 (AGRB, CC 2440 f° 89).

aber bereits am 27. Oktober 1408 durch Reiner von Berg abgelöst.¹⁴⁷²

Seit wann er die Kastellanei Limburg besaß, ist nicht sicher zu sagen, was daran liegt, dass sowohl die Amtsbezeichnungen ‘Kastellan’, ‘Burggraf’, ‘Seneschall’ und ‘Drost’ uneinheitlich gebraucht wurden, in diesem Zusammenhang vermutlich aber synonym zu verstehen sind, als auch der Amtsbezirk unterschiedlich bezeichnet wird als ‘Limburg’, ‘Overmaas’ oder ‘Limburg, Rode und Valkenburg’. Ein weiteres Problem besteht darin, dass in den abschriftlichen Zusammenstellungen der Rechenkammer die Regesten über Kostenerstattungen oder ähnliches nicht immer ausdrücklich auf eine konkrete Verwaltungsfunktion Bezug nehmen, diese daher oft nur durch den Kontext erschlossen werden kann. Die sichere Ersterwähnung Johanns von Schönforst in der Verwaltung von Limburg datiert zum 28. April 1408, doch besagt dieser Text, Johann habe *de nouvel retenu chastellain de Limb.*, sei also zum wiederholten Mal Kastellan von Limburg.¹⁴⁷³ Bereits am 12. März 1408 hatte er an die herzogliche Rechenkammer Einnahmen aus dem ‘Brückengeld’ in Limburg überwiesen, dessen Einnahme ihm wohl nur als Drost von Limburg zugestanden haben konnte.¹⁴⁷⁴ Als terminus post quem muss der 8. März 1407 gelten, da zu diesem Termin Jungherzog Adolf von Berg, Graf von Ravensberg, über seine Einsetzung als „Hüter und Verwahrer des Herzogtums Limburg und aller anderen herzoglichen Lande zwischen Maas und Rhein“ reversierte – die üblichen Bezeichnungen für das Drostamt fanden keine Verwendung und scheinen geradezu vermieden worden zu sein;¹⁴⁷⁵ wohl um das Dienstverhältnis des Herzogssohnes nicht zu betonen.

Vermutlich war Johann bereits seit dem Rechnungsjahr 1407/08 im Besitz des Limburger Drostamtes.¹⁴⁷⁶ Auch das Ende seiner Amtszeit ist unklar: Am 21. März 1410 wurde er aber-

¹⁴⁷² Ebd., f° 419. Reiner von Berg erhielt eine jährliche Besoldung von 200 Franken, von der auch für Johann von Schönforst auszugehen ist. Weitere Belege aus diesem Zeitraum: Ebd., f° 158-158v (Ausgaben für Reisen und Botenkosten; 1406 XII 24), 240 (1407 VI 27).

¹⁴⁷³ AGRB, CC 2440 f° 337v. Der Beleg erfasst die Rechnungslegung Johanns von Schönforst vom 28. April 1408 bis zum 22. März 1409.

¹⁴⁷⁴ AGRB, CC 2394 f° 256v.

¹⁴⁷⁵ REK XI, S. 502f. Nr. 1811.

¹⁴⁷⁶ Am 12. November und am 29. Dezember 1407 ist er als Drost von Overmaas belegt, eine Bezeichnung, die sich vermutlich auf die Kastellanei Limburg bezieht; AGRB, CC 2394 f° 162v. Möglicherweise war er sogar schon zu Anfang des Jahres 1405 zum Kastellan von Limburg bestellt worden; denn mit dieser Amtsbezeichnung wurde ihm am 5. Februar 1405 eine Kostenerstattung von 400 Franken pro Jahr zugesprochen, 200 fällig an St. Johannis und weitere 200 Franken an Weihnachten; AGRB, CC 2441 f° 199-199v, 537. Unter dieser Annahme wäre allerdings die Überlieferungslücke von fast drei Jahren – bis November 1407 – nicht zu erklären. Eine mutmaßliche Verschreibung kann sich ebenso auf das Datum, wie auf die Amtsbezeichnung beziehen und erscheint wegen der nicht chronologischen Auflistung der Dokumente in der abschriftlichen Kompilation der Rechenkammer gut möglich. Gegen eine Verschreibung spricht die Wiederholung des Fehlers in CC 2441, es sei denn, die zweite Abschrift wurde nach der ersten fehlerhaften angefertigt. Vgl. die anders lautende Datierung für Schönforsts Amtsantritt als Drost von Limburg bei UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 733.

mals zum *chastellain de Lembourch* ernannt;¹⁴⁷⁷ Kostenerstattungen als Burggraf bzw. Kastellan von Limburg erhielt er jedoch auch am 17. Juli 1409 und für das knappe halbe Jahr vom 1. Oktober 1410 bis zum 12. April 1411.¹⁴⁷⁸ Nachdem er für den Zeitraum vom 1. Oktober 1411 bis zum 28. Januar 1412 abermals als Drost von Limburg eine Rechnung vorgelegt hatte, wurde er von Herzog Anton zugunsten Reiners von Berg seines Amtes als Drost von 'Limburg, Herzogenrath und Valkenburg sowie der Länder Übermaas' enthoben,¹⁴⁷⁹ wahrscheinlich weil er bei der am Anfang Januar 1412 begonnenen Unternehmung Herzog Antons im Herzogtum Luxemburg dringender gebraucht wurde, aber nicht beide Aufgaben wahrnehmen konnte.¹⁴⁸⁰ Zu einem unbekanntem späteren Zeitpunkt muss er dieses Amt jedoch wieder erhalten haben, denn am 1. Juni 1417 setzte Herzog Johann IV. von Brabant Graf Ruprecht von Virneburg als Kastellan und Drost von Limburg ein, und zwar in Ablösung Johanns von Schönforst.¹⁴⁸¹ Obwohl Johann in der Ernennungsurkunde für seinen Nachfolger bürgte, von dem Vorgang also Kenntnis hatte, teilte der Herzog ihm am 5. Juni noch einmal offiziell mit, dass er ihn zugunsten Graf Ruprechts von Virneburg von seinem Amt entheben werde.¹⁴⁸² Aber noch am 7. Februar 1419 hatte Johann von Schönforst schriftlich und unter Eid zu versichern, Herzog Johann die Burg Limburg zurückzugeben, zu dessen Drost und Kastellan er zu jährlichen Bezügen von 400 Franken gemacht worden war, zur Absicherung einer Zahlung von 8666 Kronen 26 Groschen und 4 Denaren als Abschlag auf jene 13 000 Kronen, die des Herzogs verstorbener Vater Anton Johann von Schönforst schuldete.¹⁴⁸³ Am 26. April 1419 reversierte Ruprecht von Virneburg bereits über seine Ernennung zum Drost von Limburg und quittierte dem Herzog über alle Forderungen; Johann von Schönforst war der Bürge des Virneburgers.¹⁴⁸⁴ Schönforst verlor aber nicht nur das Drostamt von Limburg, sondern hatte seinem Nachfolger im Rahmen dieser Neubesetzung auch noch ein Darlehen von 3600 Kronen zu gewähren.¹⁴⁸⁵

Unstrittig ist hingegen seine nur ein Jahr dauernde Amtszeit als Kastellan von Vilvoorde: Vom 30. November 1409 datiert seine Ernennung in der Nachfolge Johanns van der Dussen;

¹⁴⁷⁷ AGRB, CC 2441 f° 31v.

¹⁴⁷⁸ AGRB, CC 2441 f° 163, 199-199v.

¹⁴⁷⁹ AGRB, CC 2441 f° 537v-538v.

¹⁴⁸⁰ Zu seiner Rolle bei dieser Unternehmung siehe unten S. 310-314.

¹⁴⁸¹ VERKOOREN, IB III/4, S. 44f. Nr. 9456. Dementsprechend datiert UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 733, die Amtszeit Johanns als Kastellan von Limburg bis zum 31. Mai 1417.

¹⁴⁸² AGRB, CC 12 f° 51 – VERKOOREN, IB III/4, S. 45 Nr. 9458. Johann sollte ein Inventar der Burg anfertigen, das, vom Grafen von Virneburg gegengezeichnet, der herzoglichen Kammer zuzusenden war.

¹⁴⁸³ VERKOOREN, IB III/4, S. 103 Nr. 9665. Nach SCHRÖTTER, Wörterbuch, S. 115, besaß die Krone ein Feingewicht von 4,08 g, die Gesamtschuld des Herzogs bei Johann von Schönforst entsprach zu diesem Zeitpunkt also einer Menge von mehr als einem Zentner Gold !

¹⁴⁸⁴ VERKOOREN, IB III/4, S. 116f. Nr. 9707, 9709.

¹⁴⁸⁵ Am 27. April 1419 versprach Herzog Johann IV. Johann von Schönforst die Rückzahlung von 13 000 Kronen, in denen auch besagtes Darlehen enthalten sei; VERKOOREN, IB III/4, S. 117 Nr. 9710.

die Amtsrechnung Johanns von Schönforst erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Dezember 1409 bis zum 30. November 1410;¹⁴⁸⁶ es gibt keine Hinweise auf eine Verlängerung.

Als Rat Herzog Antons ist Johann von Schönforst insgesamt über 150 mal belegt, jedoch erst, nachdem Anton die Nachfolge seiner Tante Johanna angetreten hatte, nicht schon zu dessen Gouverneurszeit.¹⁴⁸⁷ Die erste derartige Erwähnung datiert vom 9. Oktober 1406 und nennt Johann gleich in der Subskription einer herzoglichen Urkunde.¹⁴⁸⁸ Schon Ende 1406/Anfang 1407 forderten die Drei Stände aber in einer Bittschrift unter anderem auch, entsprechend der von Herzog Anton beschworenen Blijde Inkomst, der zufolge niemand Sitz im herzoglichen Rat haben sollte, der nicht in Brabant geboren sei, Besitz habe und dort wohne, Johann von Schönforst aus dem Rat zu entfernen.¹⁴⁸⁹ Abgesehen von der Frage, ob Johann von Schönforst diesen Kriterien tatsächlich nicht entsprochen hat, was im wesentlichen davon abhängt, wie eng man die Zugehörigkeit zu Brabant definiert, da Monschau nach Brabanter Auffassung als Bezirk des alten Herzogtums Limburg Teil des eigenen Hoheitsbereiches war, ist das Ziel dieses Antrages wohl in dem Versuch der Stände zu sehen, sich als politische Kraft in das Bewusstsein des Herzogs zu bringen. Anton reagierte nur halbherzig auf diese Forderungen;¹⁴⁹⁰ die wichtigsten seiner Räte, deren Amtsenthebung gefordert worden war, Wilhelm Blondel, Wilhelm von Sayn und Johann von Schönforst, blieben vollkommen unbeschadet, im Gegenteil: Johann von Schönforst "se montre de loin le plus assidu aux côtés du duc".¹⁴⁹¹ Insgesamt ist er unter Herzog Anton 58 mal in den Subskriptionen erwähnt.¹⁴⁹²

¹⁴⁸⁶ AGRB, CC 11 f° 19 – VERKOOREN, IB III/3, S. 167f. Nr. 8608; AGRB, CC 2395 f° 332v. Dieses Amt war weniger einträglich, es erbrachte nur 100 Kronen jährliche Pension; vgl. ebd.

¹⁴⁸⁷ Zur Herrschaftsübernahme Antons von Burgund in Brabant vgl. jetzt MUND, Antoine de Bourgogne, S. 319-328.

¹⁴⁸⁸ AGRB, CC 11 f° 284 – CC 131 f° 17v – CC 154 f° 52v – VERKOOREN, IB III/3, S. 87f. Nr. 8233. Offiziell war Anton noch nicht inthronisiert, besaß faktisch aber alle Vollmachten eines designierten Nachfolgers.

¹⁴⁸⁹ AGRB, CC 131 f° 46-47; vgl. auch UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 280 mit Anm. 63, 65.

¹⁴⁹⁰ Seine Reaktionen im einzelnen bei UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 488-490.

¹⁴⁹¹ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 280.

¹⁴⁹² AGRB, CC 11 f° 284 – CC 131 f° 17v – CC 154 f° 52v – VERKOOREN, IB III/3, S. 87f. Nr. 8233 (1406 X 09); VERKOOREN, IB III/3, S. 97 Nr. 8278 (1407 II 09), S. 98 Nr. 8282 (1407 II 17), S. 102 Nr. 8300 (1407 IV 27), S. 131 Nr. 8434 (1408 III 13); AGRB, CC 131 f° 49v – CC 154 f° 145v – VERKOOREN, IB III/3, S. 133 Nr. 8445 (1408 IV 20); AGRB, CC 11 f° 95 – VERKOOREN, IB III/3, S. 147f. Nr. 8520 (1409 I 23); AGRB, Ms. div. 43/1 f° 115 – VERKOOREN, IB III/3, S. 148f. Nr. 8525 (1409 III 02); VERKOOREN, IB III/3, S. 156 Nr. 8556 (1409 V 18), S. 157 Nr. 8562 (1409 VI 10), S. 161 Nr. 8578 (1409 VIII 31); AGRB, CC 131 f° 59 – CC 154 f° 181 – VERKOOREN, IB III/3, S. 166 Nr. 8601 (1409 XI 13); AGRB, CC 32 f° 86-88v – VERKOOREN, IL IV, S. 115f. Nr. 1509 (1409 XI 30); VERKOOREN, IB III/3, S. 167 Nr. 8607 (1409 XI 30); AGRB, CC 11 f° 47 – VERKOOREN, IB III/3, S. 196 Nr. 8749 (1411 II 12); AGRB, CC 2441 f° 343-343v – VERKOOREN, IB III/3, S. 196 Nr. 8748 (1411 II 12); VERKOOREN, IB III/3, S. 201 Nr. 8768 (1411 III 28); AGRB, CC 131 f° 100 – CC 131 f° 103 – VERKOOREN, IB III/3, S. 208 Nr. 8798f. (1411 V 22); AGRB, CC 132 f° 54v –

Dennoch erscheint er als Bezieher der einem herzoglichen Rat zustehenden Pensionen und Vergütungen erst im Rechnungsjahr 1407/08,¹⁴⁹³ von da an jedoch durchgängig, zunächst bis zum Rechnungsjahr 1415/16.¹⁴⁹⁴ In demselben Rechnungsjahr 1407/08, in dem er erstmals als regulärer und am Hofe residierender Rat belegbar ist, begegnet er bereits als Kämmerer Herzog Antons.¹⁴⁹⁵ Das Personal des originär nur dem herzoglichen Haushalt im engeren Sinne zugehörigen Bereiches der herzoglichen Kammer gehörte ursprünglich zwar zu den Domestiken, doch fand der Titel eines herzoglichen Kämmerers schon unter Herzog Wenzel und Herzogin Johanna verstärkt auch als ehrenvolle Auszeichnung Anwendung, ohne dass damit die tatsächlichen Aufgaben der herzoglichen Hofverwaltung verbunden gewesen wären, die den Leuten verblieben, die vorher als Kammerknechte bezeichnet worden waren.¹⁴⁹⁶ Unter Herzog Anton schließlich bekleideten nur Mitglieder adliger Familien diese Ehrenämter der Kämmerer, die meist auch Sitz im herzoglichen Rat hatten.¹⁴⁹⁷ Insofern war dieses Amt eine Auszeichnung gegenüber anderen Ratsherren ohne Ehrenamt, jedoch ohne geregelte rechtliche Befugnisse wie bei den hohen Verwaltungsämtern des Drostens, des Marschalls, des Rentmeisters von Brabant oder auch bei den weniger bedeutenden Ämtern des Jagd-, Garten-, Wege- und Forstmeisters von Brabant.¹⁴⁹⁸

Dennoch zeichnen sich aufgrund der Dokumente, die eine Beteiligung Johanns von Schönforst an oder zumindest die Anwesenheit bei dem Vollzug einer Rechtshandlung erken-

VERKOOREN, IB III/3, S. 215f. Nr. 8831 (1411 VIII); VERKOOREN, IB III/3, S. 218 Nr. 8842 (1411 XI 01), S. 219 Nr. 8844 (1411 XI 01), S. 225 Nr. 8870 (1412 I 18), S. 226 Nr. 8875 (1412 I 30), S. 228 Nr. 8886 (1412 II 24); AGRB, CC 154 f° 231-232 – CC 131 f° 71 – VERKOOREN, IB III/3, S. 231 Nr. 8899 (1412 III 19); VERKOOREN, IB III/3, S. 235 Nr. 8921 (1412 IV 14), S. 243 Nr. 8955 (1412 VI 09), S. 248 Nr. 8974 (1412 VI 27), S. 248 Nr. 8976 (1412 VII 01), S. 249 Nr. 8978 (1412 VII 02), S. 249 Nr. 8980 (1412 VII 02), S. 250f. Nr. 8984-8987 (1412 VII 03, 1412 VII 04), S. 252 Nr. 8991 (1412 VII 13), S. 260 Nr. 9025 (1412 XI 17), S. 269 Nr. 9071 (1413 III 03), S. 272 Nr. 9084 (1413 IV 13), S. 275 Nr. 9094f. (1413 V 03), S. 276 Nr. 9097 (1413 V 06); AGRB, CC 12 f° 81-82 – VERKOOREN, IB III/3, S. 277 Nr. 9101 (1413 VI 13); AGRB, CC 131 f° 75 – VERKOOREN, IB III/3, S. 277 Nr. 9104 (1413 VI 15); VERKOOREN, IB III/3, S. 278 Nr. 9107f. (1413 VI 20, 1413 VI 21), S. 279f. Nr. 9112f. (1413 VII 01); AGRB, CC 12 f° 89bis – VERKOOREN, IB III/3, S. 281 Nr. 9121 (1413 VIII 10); VERKOOREN, IB III/3, S. 289 Nr. 9151 (1413 XII 25), S. 295 Nr. 9179 (1414 V 22), S. 298 Nr. 9192 (1414 VIII 06), S. 300 Nr. 9200 (1414 IX 26), S. 301 Nr. 9205 (1414 X 31), S. 303 Nr. 9211 (1414 XII 08), S. 309f. Nr. 9240-9242 (1415 II 27, 1415 II 28).

¹⁴⁹³ Generalrentmeisterrechnung vom 1407 V 01-1408 IV 30: AGRB, CC 2394 f° 146v (Verteilung verschiedener Tuchkäufe an das gesamte Hofpersonal, an siebter Stelle unter den Ratsleuten: Johann von Schönforst), 147, 174v (Holzzuteilung).

¹⁴⁹⁴ AGRB, CC 2394 f° 386, 390v, CC 2395 f° 173v, 177v, 437, 440v, CC 2396 f° 219, CC 2397 f° 1-3, 69v, 235v, 319v, CC 2398 f° 113.

¹⁴⁹⁵ AGRB, CC 2394 f° 174v.

¹⁴⁹⁶ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 161-163. Vgl. zum Hofamt des Kämmerers und seiner Entwicklung RÖSENER, Hofämter; DUWE, Erzkämmerer.

¹⁴⁹⁷ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 180.

¹⁴⁹⁸ Zu den Kompetenzen der einzelnen Ämter vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 225-267; SMOLAR-MEYNART, Justice ducale.

nen lassen oder einen konkreten Auftrag an Johann von Schönforst beinhalten, anhand der sachlichen Betreffende Schwerpunkte in bestimmten Geschäftsbereichen ab, wie dies etwa auch schon bei seinem Großvater, Reinhard von Schönau, für den Finanzbereich deutlich war.¹⁴⁹⁹ Ist eine Zuweisung einzelner Dokumente in einen einzigen Sachzusammenhang auch nicht immer möglich, so dass teilweise einzelne Belege zwei Bereichen zuzurechnen sind, so zeigt eine Auswertung von insgesamt 110 Nachweisen, die Johann von Schönforst als Rat Herzog Antons nennen, jedoch jene Dokumente außer Acht lässt, die sich konkret auf die Geschäfte seiner bereits erwähnten Verwaltungspositionen oder seines noch zu erörternden Amtes als ‘oberster Tresorier’ von Brabant beziehen (z. B. Rechnungslegung, Auszahlungsanweisungen o. ä.), also nur jene Handlungen berücksichtigt, an denen er als Mitglied des herzoglichen Rates nachweisbar beteiligt war, dennoch deutliche Trends: In weniger als je zehn Belegen ist er an Angelegenheiten beteiligt, die allgemein die Territorialverwaltung (ca. 5 %)¹⁵⁰⁰, die Privilegierung religiöser Institutionen (ca. 5 %)¹⁵⁰¹ oder interne Belange des Hofes (ca. 3 %)¹⁵⁰² betreffen. In höherem Maße war er mit Lehnssachen (ca. 9 %)¹⁵⁰³, der Privilegierung von Personen und Gemeinden (ca. 11 %)¹⁵⁰⁴ sowie sich auf ein größeres Spektrum verteilen-

¹⁴⁹⁹ Vgl. oben S. 111-114.

¹⁵⁰⁰ VERKOOREN, IB III/3, S. 131 Nr. 8434 (1408 III 13); AGRB, CC 11 f° 95 – VERKOOREN, IB III/3, S. 147f. Nr. 8520 (1409 I 23); VERKOOREN, IB III/3, S. 160 Nr. 8573 (1409 VIII 17), S. 249 Nr. 8980 (1412 VII 02), S. 252 Nr. 8991 (1412 VII 13), S. 303 Nr. 9211 (1414 XII 08). Durch die teilweise vorgenommene mehrfache Zuweisung einzelner Stücke an verschiedene Sachbetreffende ergibt die Addition der einzelnen Anteile mehr als Hundert.

¹⁵⁰¹ VERKOOREN, IB III/3, S. 98 Nr. 8282 (1407 II 17), S. 157 Nr. 8562 (1409 VI 10), S. 269 Nr. 9071 (1413 III 03), S. 276 Nr. 9097 (1413 V 06), S. 279f. Nr. 9112f. (1413 VII 01).

¹⁵⁰² AGRB, CC 11 f° 284 – CC 131 f° 17v – CC 154 f° 52v – VERKOOREN, IB III/3, S. 87f. Nr. 8233 (1406 X 09); VERKOOREN, IB III/3, S. 151 Nr. 8536 (1409 IV 25); AGRB, CC 2395 f° 219v (1409 VI 24-27).

¹⁵⁰³ Löwenstein-Wertheim-Freudenbergsches Archiv Virneburg, S. 88 Nr. 116 (1407 X 23); VERKOOREN, IB III/3, S. 102 Nr. 8300 (1407 IV 27), S. 161 Nr. 8578 (1409 VIII 31), S. 203 Nr. 8776 (1411 IV 18), S. 226 Nr. 8875f. (1412 I 30, 1412 II 02), S. 228 Nr. 8886 (1412 II 24); AGRB, CC 11 f° 302 – CC 131 f° 71 – CC 154 f° 231-232 – VERKOOREN, IB III/3, S. 231f. Nr. 8899 (1412 III 19); AGRB, CC 2441 f° 536-536v (1412 V 21); VERKOOREN, IB III/3, S. 278 Nr. 9107 (1413 VI 20); AGRB, CC 11 f° 309 – VERKOOREN, IB III/3, S. 281 Nr. 9121 (1413 VIII 10); VERKOOREN, IB III/3, S. 317f. Nr. 9272 (1415 VII 02).

¹⁵⁰⁴ AGRB, CC 131 f° 59 – CC 154 f° 181 – VERKOOREN, IB III/3, S. 166 Nr. 8601 (1409 XI 13); VERKOOREN, IB III/3, S. 167 Nr. 8607 (1409 XI 30); AGRB, CC 131 f° 100, 103 – VERKOOREN, IB III/3, S. 208 Nr. 8798f. (1411 V 22); AGRB, CC 132 f° 54v – VERKOOREN, IB III/3, S. 215f. Nr. 8831 (1411 VIII); VERKOOREN, IL IV, S. 132-134 Nr. 1527f. (1412 I 21/24); AGRB, CC 11 f° 292 – VERKOOREN, IB III/3, S. 235 Nr. 8921 (1412 IV 14); VERKOOREN, IL IV, S. 142 Nr. 1542 (1412 VII 02); VERKOOREN, IB III/3, S. 256 Nr. 9009 (1412 IX 10), S. 279 Nr. 9112 (1413 VII 01); AGRB, CC 11 f° 325v – VERKOOREN, IB III/3, S. 295 Nr. 9179 (1414 V 22); VERKOOREN, IB III/3, S. 300 Nr. 9200 (1414 IX 26).

den allgemeinen politischen Regelungen (ca. 17 %)¹⁵⁰⁵ befasst. In einem auffallend hohen Maße stehen diese Belege jedoch im Zusammenhang mit finanziellen Angelegenheiten einerseits (ca. 33 %)¹⁵⁰⁶ und solchen, die Limburg und die Gebiete Übermaas betrafen (ca. 28 %)¹⁵⁰⁷, andererseits.

¹⁵⁰⁵ VERKOOREN, IB III/3, S. 97 Nr. 8278 (1407 II 09); AGRB, CC 2394 f° 135 (1407 XII 07-12); AGRB, CC 131 f° 49v – AGRB, CC 154 f° 145v – VERKOOREN, IB III/3, S. 133 Nr. 8445 (1408 IV 20); AGRB, CC 11 f° 16v – VERKOOREN, IB III/3, S. 167 Nr. 8606 (1409 XI 29); AGRB, CC 32 f° 86-88v – VERKOOREN, IL IV, S. 115f. Nr. 1509f. (1409 XI 30); VERKOOREN, IB III/3, S. 168 Nr. 8609 (1409 XI 30); AGRB, CC 2395 f° 218 (1410 IV 07), CC 2441 f° 175-176 (1410 XII 02), Arch. eccl. Nr. 10.275 (1412 II 03), CC 2443 f° 26v-27 (1412 III 16), CC 1786 p. 123 (1412 IV 20); UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 419 Anm. 126 (1412 V 14); VERKOOREN, IB III/3, 243 Nr. 8955 (1412 VI 09), S. 250 Nr. 8984 (1412 VII 03), S. 251 Nr. 8986f. (1412 VII 04), S. 256 Nr. 9009 (1412 IX 10); VERKOOREN, IL IV, S. 152f. Nr. 1555 (1413 I 27); VERKOOREN, IB III/3, S. 275 Nr. 9094f. (1413 V 03); AGRB, CC 11 f° 307 – VERKOOREN, IB III/3, S. 289 Nr. 9151 (1413 XII 25); AGRB, CC 11 f° 82 – VERKOOREN, IB III/3, S. 303 Nr. 9210 (1414 XII 07).

¹⁵⁰⁶ AGRB, CC 2395 f° 187v (1409 VII 24), f° 188 (1409 VIII 18); VERKOOREN, IB III/3, S. 188f. Nr. 8709 (1410 XII 07); HSAD, Moers, Urk. Nr. 84 (1411 II 07); AGRB, CC 11 f° 47 – VERKOOREN, IB III/3, S. 196 Nr. 8749 (1411 II 12); AGRB, CC 11 f° 52v-53v – VERKOOREN, IB III/3, S. 198 Nr. 8754 (1411 II 17); KEUSSEN, UB Krefeld I, S. 242f. Nr. 1129 (1411 III 07); AGRB, CC 131 f° 100 – VERKOOREN, IB III/3, S. 208 Nr. 8798 (1411 V 22); AGRB, CC 11 f° 38 – VERKOOREN, IB III/3, S. 211 Nr. 8811 (vor 1411 VI 24); VERKOOREN, IB III/3, S. 218 Nr. 8842 (1411 XI 01), S. 219 Nr. 8844 (1411 XI 01), S. 225 Nr. 8870 (1412 I 18), S. 228 Nr. 8886 (1412 II 24); AGRB, Acquits du Sceau de l'Audience, boîte 2 (1412 IV 17); VERKOOREN, IL IV, S. 140f. Nr. 1539f. (1412 V 20); VERKOOREN, IB III/3, S. 242 Nr. 8948 (1412 V 20); AGRB, CC 2441 f° 536-536v (1412 V 21), CC 2396'', Ier compte f° 1-2 (1412 VI 15); VERKOOREN, IB III/3, S. 250 Nr. 8985 (1412 VII 04); AGRB, CC 12 f° 81-82 – VERKOOREN, IB III/3, S. 277 Nr. 9101 (1413 VI 13); AGRB, CC 131 f° 75 – VERKOOREN, IB III/3, S. 277 Nr. 9104 (1413 VI 15), S. 280 Nr. 9117 (1413 VII 14); AGRB, CC 12 f° 88 – VERKOOREN, IB III/3, S. 283 Nr. 9129 (1413 IX 04); VERKOOREN, IL IV, S. 159f. Nr. 1565 (um 1414); HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2 f° 211v-212 Nr. 191 (1414 I 01); VERKOOREN, IB III/3, S. 292 Nr. 9165 (1414 II 23); AGRB, CC 12 f° 90v-91 – VERKOOREN, IB III/3, S. 293 Nr. 9171 (1414 V 01); AGRB, CC 2394 vor f° 1 (1414 VII 30); VERKOOREN, IB III/3, S. 298 Nr. 9192 (1414 VIII 06); AGRB, CC 11 f° 310v – VERKOOREN, IB III/3, S. 301 Nr. 9205 (1414 X 31), S. 303 Nr. 9211 (1414 XII 08); AGRB, CC 2396'' f° 3 (1415 I 09), f° 143 (1415 II 22); AGRB, CC 11 f° 82 – VERKOOREN, IB III/3, S. 310 Nr. 9242 (1415 II 28); VERKOOREN, IB III/3, S. 311 Nr. 9247 (1415 III 15); AGRB, CC 11 f° 111 – VERKOOREN, IB III/3, S. 318f. Nr. 9276 (1415 VII 16).

¹⁵⁰⁷ Löwenstein-Wertheim-Freudenbergsches Archiv Virneburg, S. 88 Nr. 116 (1407 X 23); VERKOOREN, IB III/3, S. 139 Nr. 8474 (1408 VIII 26), S. 148f. Nr. 8525 (1409 III 02), S. 156 Nr. 8556 (1409 V 18); AGRB, CC 131 f° 59 – AGRB, CC 154 f° 181 – VERKOOREN, IB III/3, S. 166 Nr. 8601 (1409 XI 13); VERKOOREN, IB III/3, S. 188f. Nr. 8709 (1410 XII 07), S. 196 Nr. 8749 (1411 II 12); AGRB, CC 11 f° 52v-53v – VERKOOREN, IB III/3, S. 198 Nr. 8754 (1411 II 17); AGRB, CC 11 f° 34 – VERKOOREN, IB III/3, S. 205 Nr. 8784 (1411 V 01); AGRB, CC 11 f° 38 – VERKOOREN, IB III/3, S. 211 Nr. 8811 (vor 1411 VI 24); VERKOOREN, IB III/3, S. 225 Nr. 8870 (1412 I 18), S. 226 Nr. 8875f. (1412 I 30, 1412 II 02), S. 228 Nr. 8886 (1412 II 24); AGRB, CC 11 f° 302 – AGRB, CC 131 f° 71 – AGRB, CC 154 f° 231-232 – VERKOOREN, IB III/3, S. 231f. Nr. 8899 (1412 III 19); VERKOOREN, IB III/3, S. 248 Nr. 8974 (1412 VI 27), S. 248 Nr. 8976 (1412 VII 01), S. 249 Nr. 8978 (1412 VII 02); VERKOOREN, IL IV, S. 143 Nr. 1544 (1412 VII 15); WINTGENS, Weistümer, S. 15-20 Nr. 2 – JANSSEN

Betrachtet man die zeitliche Verteilung der Nachweise hinsichtlich ihrer sachlichen Betreffe, so zeigt sich, dass die beiden Bereiche ‘Übermaas’ und ‘Finanzen’ besonders seit Ende 1410/Anfang 1411 Schwerpunkte der Tätigkeit Johanns von Schönforst als Rat Herzog Antons darstellten. Von den insgesamt 84 Dokumenten des entsprechenden Zeitraumes, die 75 % der oben beschriebenen Quellengruppe darstellen, entfallen 51 Stücke (mehr als 60 %) auf diese beiden Geschäftsbereiche. Liegt seine starke Einbindung in die herzogliche Politik in den Ländern Übermaas sicherlich in seiner dortigen wichtigen Position als Drost bzw. Kastellan von Limburg begründet, die ihm wiederum aufgrund seiner Herkunft zuteil geworden sein mag, so wurde seine Stellung als Finanzfachmann des Herzogs durch seine Ernennung zum obersten Tresorier des Herzogtums gefestigt.

Am 22. Dezember 1412 bekundete Herzog Anton, seinen Generalrentmeister Quentin Clarenson durch Johann von Schönforst als obersten Tresorier (*oeversten tresorier van der hogen rentmeisterscap van Brabant ende van allen onsen landen*) ersetzt zu haben.¹⁵⁰⁸ Der Generalrentmeister war nicht – wie der Titel nahe legt – ein Rentmeister im eigentlichen Sinn, der die Einnahmen des gesamten herzoglichen Hoheitsgebietes verwaltet hätte,¹⁵⁰⁹ sondern dafür zuständig, mit den Einkünften der einzelnen regionalen Rentmeister zunächst und vor allem den herzoglichen Haushalt finanziell zu organisieren.¹⁵¹⁰ Diese Aufgabe war 1407 zunächst dem Rentmeister von Brabant übertragen worden, im Anschluss daran, vom 25. Juni bis zum 24. Dezember 1412 Quentin Clarenson.¹⁵¹¹ Der Titel ‘Tresorier’ findet sich mit der Ernennung Johanns von Schönforst erstmalig für Brabant, und auch wenn parallel dazu die Bezeichnung Generalrentmeister nicht aus dem Gebrauch kommt,¹⁵¹² so signalisiert allein schon der französische Terminus in der niederländischen Urkunde eine neue Funktion, die mit

DE LIMPENS, Rechtsbronnen Limburg, S. 4-6 Nr. 2 (1412 XI 02); VERKOOREN, IB III/3, S. 260 Nr. 9025 (1412 XI 17), S. 272 Nr. 9084 (1413 IV 13); AGRB, CC 12 f° 88 – VERKOOREN, IB III/3, S. 283 Nr. 9129 (1413 IX 04); AGRB, CC 12 f° 80-80v – VERKOOREN, IB III/3, S. 285 Nr. 9134 (1413 IX 30); AGRB, CC 11 f° 310v – VERKOOREN, IB III/3, S. 301 Nr. 9205 (1414 X 31); AGRB, CC 11 f° 315 – VERKOOREN, IB III/3, S. 304 Nr. 9218 (1414 XII 30); VERKOOREN, IB III/3, S. 309 Nr. 9240 (1415 II 27); AGRB, CC 11 f° 91v – VERKOOREN, IB III/3, S. 310 Nr. 9241 (1415 II 28); AGRB, CC 11 f° 82 – VERKOOREN, IB III/3, S. 310 Nr. 9242 (1415 II 28); VERKOOREN, IB III/3, S. 311 Nr. 9247 (1415 III 15); AGRB, CC 2398 f° 113 (1415 IX 30).

¹⁵⁰⁸ AGRB, CC 2397 f° 1-3. Diese Abschrift der Ernennungsurkunde findet sich zu Beginn der ersten Rechnung Johanns von Schönforst als Tresorier von 1412 XII 25-1413 XII 25.

¹⁵⁰⁹ Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 241: ”Ce «receveur général» n’est donc pas receveur, au sens premier du terme, et n’est «général» que dans la mesure où il est attaché directement au prince et non à une recette régionale.”

¹⁵¹⁰ Zur Entstehung dieses Kompetenzbereiches nach burgundischem Vorbild vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 240-244.

¹⁵¹¹ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 245.

¹⁵¹² Z. B. AGRB, CC 11 f° 97 – VERKOOREN, IB III/3, S. 293 Nr. 9170 (1414 IV 19); VERKOOREN, IB III/3, S. 293 Nr. 9172 (1414 V 01); AGRB, CC 11 f° 315 – VERKOOREN, IB III/3, S. 304 Nr. 9218 (1414 XII 30); AGRB, CC 11, f° 76 – AGRB, CC 2398 f° 3-5 – VERKOOREN, IB III/3, S. 306 Nr. 9224 (1415 I 10).

diesem Amt verbunden sein sollte. Da bald darauf auch zusätzlich Untertresoriers eingesetzt wurden,¹⁵¹³ findet sich gelegentlich auch der Titel eines Generaltresoriers.¹⁵¹⁴ Im Zuge erweiterter Kompetenzen hatte Johann von Schönforst laut seiner Ernennungsurkunde Zugriff auf alle Einnahmen, einschließlich der Akzisen, Beden, Wechsel und Lombardenzahlungen; er durfte Pachtverträge bis zur Dauer von drei Jahren schließen und war gegenüber der gesamten herzoglichen Verwaltung weisungsbefugt; größere Angelegenheiten (*of waren die saken groot*) sollte er vor den Herzog und seinen Rat bringen; er besaß sogar gewisse exekutive Befugnisse, wie das Recht, Verhaftungen vornehmen zu lassen, soweit sie den Bereich der Finanzverwaltung betrafen, etwa bei Falschmünzerei.¹⁵¹⁵ Alle Inhaber eines Hofamtes hatten dem Tresorier Rechnung zu legen, die Aufgaben des Rentmeisters des Hofes hatte er selbst zu übernehmen und darüber einzelnen, jeweils zu bestimmenden Ratsleuten Rechenschaft abzulegen. Ebenso mussten auch alle Amtleute von Brabant und Übermaas, Droste, Rentmeister, Schultheißen und alle Ambachten, ihre Rechnungen gegenüber dem Tresorier und einem Mitglied des herzoglichen Rates vertreten. Die Bedeutung dieser Position zeigt sich deutlich in der Gewohnheit, herzogliche Urkunden, die den Bereich des Finanzwesens oder der Finanzverwaltung betrafen, durch den Tresorier gegenzeichnen zu lassen.¹⁵¹⁶ War diese Position qua

¹⁵¹³ Am 22. Juni 1413 stellte Johann von Schönforst den Rentmeister von Brüssel, Johann van der Elst, als Untertresorier ein, mit der Begründung, die Aufgaben des Amtes seien ansonsten nicht zu erfüllen; AGRB, CC 12 f° 89 – VERKOOREN, IB III/3, S. 278f. Nr. 9110.

¹⁵¹⁴ AGRB, CC 12 f° 88 – VERKOOREN, IB III/3, S. 283 Nr. 9129 (1413 IX 04); VERKOOREN, IB III/3, S. 298 Nr. 9191 (1414 VIII 05), S. 299 Nr. 9193 (1414 VIII 11), S. 299f. Nr. 9197 (1414 IX 13), S. 304f. Nr. 9218 (1414 XII 30).

¹⁵¹⁵ AGRB, CC 2397 f° 1-3. Ein Fall, der nach dieser Vertragsklausel in seinen Zuständigkeitsbereich gehörte, war auch der des Thomas, Herrn von Diest, dessen Untertanen sich – um 1414 – beklagten, ihr Herr berechne beim Einnehmen der Steuern einen höheren Kurs für den Tournosgroschen als die Brabanter Münzordnung zuließe und erhöhe damit illegitimerweise die Abgaben; KLAVERSMA, Heren, S. 40; KLAVERSMA, Johann II., S. 38. Wohl nur wegen dieses ausdrücklich in sein Ressort fallenden Zusammenhanges war Johann von Schönforst mit dieser Angelegenheit befasst, nicht aber wegen familiärer Angelegenheiten aus der Vergangenheit, wie Klaversma annimmt. Diese Vermutung geht wahrscheinlich zurück auf die Darstellung des Vorfalls in den Brabantsche Yeesten; vgl. BORMANS, Brabantsche Yeesten III, S. 178-189, besonders S. 179, wo es heißt: *Dese heere van Diest hadde te voren / Sichenen ghecocht, dit wilt horen, / Ieghen van Scoonvorst den heere, / Die oom was van den ioncheere / Van Montjouw, dient soude hebben ghecomen / Tlant van Sichenen, twele benomen / Sijn oom hadde, alsoe mi dochte, / Als hijt den heere van Diest vercochte.*

¹⁵¹⁶ Für die Zeit, in der Johann von Schönforst das Amt bekleidete, lassen sich folgende Belege anführen: VERKOOREN, IB III/3, S. 275 Nr. 9094f. (1413 V 03); AGRB, CC 131 f° 75 – VERKOOREN, IB III/3, S. 277 Nr. 9104 (1413 VI 15); VERKOOREN, IB III/3, S. 278 Nr. 9107f. (1413 VI 20, 1413 VI 21), S. 280 Nr. 9117 (1413 VII 14); AGRB, CC 12 f° 80-80v – VERKOOREN, IB III/3, S. 285 Nr. 9134 (1413 IX 30); VERKOOREN, IB III/3, S. 287 Nr. 9143 (1413 XI 24), S. 289 Nr. 9151 (1413 XII 25), S. 299f. Nr. 9197 (1414 IX 13), S. 300 Nr. 9200 (1414 IX 26), S. 295 Nr. 9179 (1414 V 22), S. 298 Nr. 9191 (1414 VIII 05), S. 298 Nr. 9192 (1414 VIII 06), S. 301 Nr. 9205 (1414 X 31), S. 303 Nr. 9211f. (1414 XII 08). Meist lautet das Kürzel *J. Mon.*; Johann von Schönforst scheint in der alltäglichen Anrede als Junker Johann von Monschau angesprochen worden zu sein; durch die beigefügten Titel –

Amt also bereits auf das Engste mit der Ausübung der Regierungsgeschäfte durch den Herzog verbunden, so scheint Johann ein besonders gutes Verhältnis zu Herzog Anton unterhalten zu haben, wie die beiden wichtigsten Chroniken Brabants betonen: ... *Die jonker van Montjouw, seker sijt, / Was tresorier te desere tijt / Des hertoghen Antonijs: blikelijc / Was hi met hem zeere heimelijc* reimt der anonyme Kontinuator in den Brabantsche Yeesten, und auch Edmund de Dynter bezieht sich auf Johann von Schönforst mit dem Satz, ... *qui tunc fuit thesaurarius et consiliarius precipuus ducis Anthonii*.¹⁵¹⁷ Exakt die gleiche Wortwahl findet sich bei der Schilderung von mehr als ein halbes Saeculum zurückliegenden Ereignissen, in deren Zusammenhang Reinhard von Schönau, der Großvater Johanns von Schönforst, als *precipuus consiliarius* Herzog Wenzels bezeichnet wird.¹⁵¹⁸

Der Tresorier war ebenfalls für die Regelung und Begleichung der herzoglichen Schulden zuständig, eine Unterscheidung, die impliziert, dass der Amtsinhaber notfalls auch mit seinem privaten Vermögen zu haften hatte. Dementsprechend lauten die Verpflichtungen des Herzogs auch auf Johann von Schönforst persönlich und nicht etwa auf die Tresorie als Institution.

Als Kreditgeber des Herzogs war Johann von Schönforst immer wichtiger geworden: Schuldete Anton von Burgund seinem Rat zunächst nur kleinere Beträge,¹⁵¹⁹ so erfuhren seine unbeglichenen Außenstände bis 1412 eine enorme Steigerung: Am 15. September 1412 machte Johann Raimbaut, herzoglicher Münzmeister und Generalrentmeister von Brabant, auftragsgemäß eine Abrechnung über die Johann von Schönforst geschuldeten Beträge: Nach verschiedenen Zahlungen an Schönforst über insgesamt 6864 Kronen und 5017 rheinische Gulden schulde der Herzog diesem noch weitere 6163 Kronen und 6434 rheinische Gulden,¹⁵²⁰ so dass sich die Gesamtverschuldung des Herzogs bei seinem Kämmerer auf insgesamt 13 027 Kronen und 11 451 rheinische Gulden belief.

Zur Entlastung übergab Herzog Anton, angesichts fehlender liquider Mittel, Johann von Schönforst am 20. November 1412 auf Lebenszeit Stadt und Land Durbuy im Herzogtum

Tresorier, Chambellan usw. – lässt er sich jedoch eindeutig identifizieren. Interessanterweise unterzeichnete er auch dort mit diesem Kürzel, wo er in der Subskription oder dem Urkundentext selbst *van Schoenvorst* o. ä. genannt wird. Zur Gewohnheit des Gegenzeichnens herzoglicher Urkunden mit entsprechendem Inhalt und zur Frage, ob dies ein Recht des Tresoriers oder seine Pflicht war, vgl. UYTTEBROUCK, *Gouvernement I*, S. 246, 248f.

¹⁵¹⁷ BORMANS, *Brabantsche Yeesten III*, S. 179; DE RAM, *de Dynter III*, S. 271. Hinter dem anonymen Kontinuator der Brabantschen Yeesten für den Zeitraum von 1406 bis 1442 wird der Sohn Edmund de Dynters, Ambrosius, vermutet.

¹⁵¹⁸ Vgl. oben S. 159 mit Anm. 789 mit den Hinweisen zur Abhängigkeit der beiden Chroniken.

¹⁵¹⁹ Etwa 100 rheinische Gulden, AGRB, CC 2394 f° 201 (1407 VI 29), oder Spielschulden in Höhe von 41 Kronen, AGRB, CC 2394 f° 162v (1407 XI 12, 1407 XII 29).

¹⁵²⁰ Die Krone zu 40 Groschen brab. gerechnet; VERKOOREN, *IB III/3*, S. 257 Nr. 9012. Zu dem Goldgehalt der Krone vgl. oben Anm. 1483.

Luxemburg.¹⁵²¹ Zwar wird keine konkrete Summe genannt, die damit zu tilgen wäre, sondern die Übertragung wird allgemein mit der Anerkennung der Dienste Johanns begründet, doch machen die Bestimmungen des Vertrages deutlich, dass es sich nicht um eine Pfandsetzung zu üblichen Konditionen handelt: Johann sollte die Verwaltungsposten frei besetzen können mit der Möglichkeit, damit zu seinen Gunsten Geld einzunehmen, ohne über diese Einkünfte Rechnung legen zu müssen; mit Rücksicht auf die Wahrung der herzoglichen Rechte sollte Johann lediglich ein jährliches Verzeichnis der Einkünfte anlegen. Johann versicherte in seinem Revers, keinen Kastellan zu benennen, der dem Herzog nicht genehm wäre und der sich gegenüber diesem nicht urkundlich verpflichtet hätte, Durbuy nach dem Tode Johanns zurückzugeben.

Durbuy, das neben Marche-en-Famenne, Bastogne und anderen Besitzungen bereits 1409 als Wittum der Elisabeth von Görlitz vorgesehen war, sobald Herzog Anton und seine Frau ihr Luxemburger Erbe angetreten hätten,¹⁵²² wurde bald darauf jedoch an Friedrich von Moers, Graf von Saarwerden, verpfändet, dessen Forderung von 18 000 Gulden am 15. Juli 1412 mit der Pfandsetzung von Valkenburg abgelöst wurde;¹⁵²³ vielleicht schon im Hinblick auf die Vergabe Durbuys an Johann von Schönforst. Durbuy war aber nicht gleich verfügbar, denn es wurde vermutlich von einer Burgbesatzung gehalten, die der Partei der aufständischen Luxemburger Adligen angehörte, was auch erklärt, dass Johann von Schönforst erst vier Monate nach der Ablösung des Pfandes das Land Durbuy übertragen wurde.¹⁵²⁴ Die Bestätigung dieser Übertragung an Schönforst durch König Sigismund erfolgte am 10. Januar 1417, hier ist jedoch nicht nur Durbuy, sondern auch Marche-en-Famenne und Bastogne als zu diesem Besitztitel gehörig erwähnt,¹⁵²⁵ ebenso wie in der einen Tag später erfolgten Bestätigung durch Herzogin Elisabeth von Görlitz.¹⁵²⁶ Damit ist klar, dass die Übertragung an Johann von Schönforst einen Schuldbetrag von mindestens 18 000 Gulden abdecken sollte, vermutlich sogar mehr – wohl die gesamten Außenstände des Herzogs bei Johann, so wie sie im September 1412 berechnet worden waren –, denn warum sonst hätte der Herzog auf das Rückkaufrecht verzichtet, das Johann, der zu diesem Zeitpunkt etwa Mitte dreißig war, wegen des ihm zugestandenem lebenslangen Nutzungsrechtes große Einkommensmöglichkeiten bot. Über die Nutzung dieses Besitzkomplexes durch Johann von Schönforst existiert keine Über-

¹⁵²¹ VERKOOREN, IL IV, S. 151f. Nr. 1553f. – VERKOOREN, IB III/3, S. 260f. Nr. 9026f. Noch im vorangehenden September hatte Johann von Schönforst allein für auf Durbuy lastende Verpflichtungen 4300 rheinische Gulden auslegen müssen; VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 24.

¹⁵²² Die entsprechende Urkunde datiert von 1409 XI 30; AGRB, CC 32 f° 86-88v – VERKOOREN, IL IV, S. 115f. Nr. 1509.

¹⁵²³ VERKOOREN, IL IV, S. 143 Nr. 1544.

¹⁵²⁴ Die Kosten für die Belagerung finden sich in der Rechnung Johanns von Schönforst als Tresorier von Brabant von 1413 VI 30-VIII 29. Die letzten Belagerer zogen, offenbar weil die Belagerten aufgegeben hatten, am 4. November ab; VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 45f.

¹⁵²⁵ VERKOOREN, IL IV, S. 165f. Nr. 1572 – KEUSSEN, UB Krefeld I, S. 267 Nr. 1248.

¹⁵²⁶ VERKOOREN, IL IV, S. 166f. Nr. 1573 – KEUSSEN, UB Krefeld I, S. 267 Nr. 1249.

lieferung, doch war er auf die Wahrung seiner Rechte sehr bedacht: Nach der Bestätigung durch König Sigismund und Herzogin Elisabeth von Görlitz ließ er sich am 27. Oktober 1421 auch von Philipp von St. Pol, dem die luxemburgischen Länder von seinem Bruder abgetreten worden waren, die Einhaltung seiner Rechte zusichern.¹⁵²⁷ Nachdem dieser aber am 28. Mai 1425 Durbuy für 16 000 rheinische Gulden an Graf Ruprecht von Virneburg versetzt hatte, wenn diese Verpfändung auch erst nach dem Tode Johanns von Schönforst wirksam werden sollte,¹⁵²⁸ war es vermutlich vor allem Johann ratsam erschienen, die entsprechenden Urkunden in sichere Verwahrung zu geben. Am 14. Februar 1427 bekundeten Dekan und Kapitel von St. Servatius zu Maastricht, auf Bitten des Grafen von Virneburg und Junker Johanns von Schönforst verschiedene Urkunden mit Bezug auf das Land von Durbuy in einem verschlossenen und versiegelten Schrein hinterlegt zu haben und sie zu Lebzeiten Johanns nicht herauszugeben, es sei denn, beide Seiten einigten sich einvernehmlich auf eine andere Abmachung.¹⁵²⁹ Diese Sicherheiten waren vor allem aus der Sicht Johanns von Schönforst notwendig, denn – überspitzt formuliert – war jeder Tag, den Johann erlebte, ein finanzieller Verlust für den Grafen von Virneburg. Noch am 6. März 1432 erneuerte Herzog Philipp der Gute gegenüber dem Kapitel des Servatiusstiftes das Verbot der Herausgabe des Urkundendepositums, wobei nun wieder neben Durbuy auch der Bezug auf Marche und Bastogne Erwähnung findet,¹⁵³⁰ ebenso wie in einer weiteren Ausfertigung vom darauf folgenden 16. März,¹⁵³¹ was einen klaren Hinweis auf die andauernde Rechtsgültigkeit der Vereinbarungen, nämlich den Nießbrauch Durbuys durch Johann von Schönforst darstellt. Tatsächlich hat Herzog Philipp der Gute dem Kapitel von St. Servatius erst am 17. Dezember 1435, fast zwei Jahre nach dem Tod Johanns von Schönforst, die Herausgabe der Urkunden befohlen.¹⁵³² Am selben Tag bestätigte er die Verpfändung von Durbuy durch Philipp von St. Pol an Ruprecht von Virneburg vom 28. Mai 1425,¹⁵³³ so dass dieser am Tag darauf mit einer Zusammenstellung der relevanten Urkunden seine rechtlichen Ansprüche dokumentieren konnte.¹⁵³⁴ Wenige Tage später erfolgte dann schließlich die Übergabe des Maastrichter Urkundendepositums, über die Ruprecht von Virneburg gemeinsam mit seinen Söhnen Ruprecht und Simon am 27. Dezem-

¹⁵²⁷ VERKOOREN, IL IV, S. 184f. Nr. 1593 – VERKOOREN, IB III/4, S. 193f. Nr. 9960.

¹⁵²⁸ VERKOOREN, IL IV, S. 192-194 Nr. 1602f. – VERKOOREN, IB III/4, S. 292f. Nr. 10. 256f.

¹⁵²⁹ Das Dokument nennt sechs Urkunden: je eine König Wenzels, deren Bezug nicht deutlich wird, König Sigismunds, Herzog Antons, Herzogin Elisabeths, Graf Philipps von St. Pol und Graf Friedrichs von Saarwerden, bei denen es sich wohl um die oben behandelten Stücke handelt; RALM, 14. B 2A, Nr. 1726 – DOPPLER, Verzameling, S. 319f. Nr. 486 – NUYENS, Inventaris Sint-Servaas, S. 179 Nr. 1726 – VERKOOREN, IL IV, S. 200f. Nr. 1610f. (mit dem entsprechenden Revers, aber mit dem falschen Datum 1428).

¹⁵³⁰ AGRB, CC 13 f° 277v.

¹⁵³¹ VERKOOREN, IL IV, S. 209f. Nr. 1623.

¹⁵³² AGRB, CC 4 f° 76, 77.

¹⁵³³ AGRB, CC 4 f° 90 – CC 15, f° 200v.

¹⁵³⁴ VERKOOREN, IL IV, S. 221f. Nr. 1642.

ber 1435 quittierte.¹⁵³⁵

Mit der Übertragung der Luxemburger Besitzungen war Johann von Schönforst zunächst aber wohl nur für seine Darlehen aus der Zeit vor seiner Ernennung zum Tresorier entschädigt. Am Ende seines zweiten Amtsjahres als Tresorier, am Weihnachtsfest 1414, standen immer noch über 21 097 Pfund aus, die nahezu ausschließlich aus seiner Funktion an der Spitze der herzoglichen Finanzverwaltung stammten.¹⁵³⁶ Wie außergewöhnlich hoch die Belastungen Johanns von Schönforst in diesem Amt waren, zeigt ein Vergleich mit dem Jahresdefizit seines Nachfolgers Johann von Grimbergen, Herrn von Assche, das sich auf nicht einmal 1500 Pfund belief.¹⁵³⁷ Solche Aufwendungen waren selbst mit der vergleichsweise hohen Amtspension von 800 Kronen nicht zu bewältigen,¹⁵³⁸ auch wenn diese Zahlungen unbeschadet der anderen ihm als Rat zustehenden Geld- und Sachvergütungen zu leisten waren.

Seine Erklärung findet dieses enorme Defizit in den Anstrengungen, die Herzog Anton unternommen hatte, um seine Ansprüche auf Luxemburg, die er durch seine Heirat mit Elisabeth von Görlitz erworben hatte, durchzusetzen. Das Herzogtum Luxemburg war nach dem Tod Herzog Wenzels, 1383, an dessen Neffen Wenzel, den römisch-deutschen König und König von Böhmen, gekommen.¹⁵³⁹ Dieser verpfändete es 1388 an seinen Vetter Jobst von Mähren, der seine Rechte am 18. August 1402 für 100 000 Golddukatens oder eine lebenslange Rente von 10 000 Dukaten jährlich an Herzog Ludwig von Orléans verkaufte.¹⁵⁴⁰ Herzog Ludwig betrieb rasch die herrschaftliche Inbesitznahme durch die Besetzung aller wichtigen politischen Positionen mit eigenen Leuten.¹⁵⁴¹ Die zu erwartende dauerhafte Ausübung dieser Rechte durch die Herzöge von Orléans aus dem Haus Valois fand ihr Ende durch die auf Anstiftung Herzog Johanns ohne Furcht von Burgund am 23. November 1407 erfolgte Ermordung Ludwigs von Orléans,¹⁵⁴² in deren Folge das Pfand Luxemburg wieder an Jobst

¹⁵³⁵ RALM, 14. B 2A, Nr. 1727 – DOPPLER, Verzameling, S. 331f. Nr. 500 (dort unter Nichtberücksichtigung des Weihnachtsanfangs auf 1436 datiert.); abschriftlich auch in AGRB, CC 4 f° 77v, 79; VERKOOREN, IB III/Forts. 3 (1436 XII 27).

¹⁵³⁶ AGRB, CC 2397 f° 346. Die Pfundangaben können wegen der identischen Valuation von je 40 Groschen brabant. mit den Kronenangaben der Rechnung vom September 1412 als äquivalent angesehen werden. Nur zehn Tage zuvor, am 15. Dezember 1414, beliefen sich die Schulden des Herzogs, die ausdrücklich als aus dem Amtsbereich Johanns von Schönforst als Tresorier stammend bezeichnet werden, auf 18 508 Pfund zu je 40 Brabanter Groschen; AGRB, CC 2397 f° 333v.

¹⁵³⁷ AGRB, CC 2398 f° 113 (Rechnungsschluss von 1415 IX 30 für den Zeitraum von 1414 XII 25–1415 VIII 08).

¹⁵³⁸ Die Quittung über Johanns Pension vom ersten Amtsjahr datiert vom Tag seiner Ernennung, 1412 XII 22; AGRB, CC 2397 f° 69v. Eine weitere Quittung über sein zweites Amtsjahr findet sich in der entsprechenden Abschlussrechnung von 1414 XII 15; AGRB, CC 2397 f° 235v.

¹⁵³⁹ Vgl. VAN WERVEKE, Wenzel von Böhmen.

¹⁵⁴⁰ VERKOOREN, IL IV, S. 62f. Nr. 1421.

¹⁵⁴¹ Vgl. im Detail SCHOOS, Machtkampf, S. 143f.

¹⁵⁴² SCHOOS, Machtkampf, S. 171.

von Mähren zurückfiel, mit Ausnahme von Montmédy, Ivoix/Carignan, Damvillers und Orchimont, die der Witwe des ermordeten Herzogs verblieben und in ihrem Auftrag so lange von Huwart von Elter, einem der einflussreichsten luxemburgischen Adligen, besetzt gehalten und verwaltet werden sollten, bis Jobst von Mähren der Herzogin mehr als 56 000 Royalen zurückgezahlt hätte, die er auf den Pfandbetrag schon erhalten hatte.¹⁵⁴³

Elisabeth von Görlitz war als Nichte des ohne legitime Nachkommen gebliebenen Jobst von Mähren und König Wenzels, dessen Mündel sie zudem war, die prätendierte Erbin des Herzogtums Luxemburg und als solche auch im Sinne der burgundisch-brabantischen Politik von großem Interesse. Da Herzog Anton von Brabant nach dem Tode seiner Frau Johanna von St. Pol, im August 1407, ebenfalls wieder heiratsfähig war, lag es nahe, Eheverhandlungen aufzunehmen. Nachdem am 20. Juli 1408 in Gent der Vorvertrag unterzeichnet worden war, wurden am 27. April 1409 die definitiven Ehevereinbarungen ratifiziert, die Anton und seinen Erben die Nachfolge in der Pfandschaft Luxemburg sicherten, auch wenn er mit Elisabeth von Görlitz keine Kinder haben sollte, denn die Schulden des Hauses Luxemburg an Anton von Burgund waren mittlerweile auf beinahe eine halbe Million Goldgulden angewachsen¹⁵⁴⁴ und machten so einen Rückerwerb nahezu unmöglich. Ein weiterer, auf der politischen Ebene wichtigerer Teil des Ehevertrages beinhaltete aber die Anerkennung der rechtmäßigen Thronfolge Herzog Antons in Brabant, die seit der Übergabe der Herzogin Johanna und mehr noch nach ihrem Tode reichsrechtlich – zumindest theoretisch – anfechtbar geblieben war.

Die Inbesitznahme Luxemburgs nach der Eheschließung vom Juli 1409 gestaltete sich aber insofern schwierig, als eine Klausel des Ehevertrages besagte, Anton und Elisabeth müssten zunächst das Pfand von Markgraf Jobst von Mähren für 64 000 rheinische Gulden einlösen, dieser die Einlöse aber verweigerte bzw. hinausschob.¹⁵⁴⁵ Da der Markgraf im Januar 1411 plötzlich verstarb, war nicht nur die Klausel über die Pfandschaft, sondern der ganze darauf beruhende Ehevertrag hinfällig geworden; Luxemburg fiel an König Wenzel zurück, der Huwart von Elter im Juli desselben Jahres zum Landesverweser ernannte.¹⁵⁴⁶ Da die Ehe aber bereits geschlossen und die Mitgift von 120 000 Gulden somit fällig war, verpfändete König Wenzel am 13. August 1411 für diesen Betrag Luxemburg – mit Ausnahme von Laroche –, Chiny und die Vogtei im Elsass an Herzog Anton und seine Frau Elisabeth von Görlitz, behielt sich jedoch vor, den Landeshauptmann nach seinem Belieben zu ernennen.

¹⁵⁴³ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. IV.

¹⁵⁴⁴ Diese Summe ließe sich errechnen aus der noch nicht bezahlten Mitgift für Elisabeth von Görlitz, den Aufwendungen für ihr standesgemäßes Geleit von ihrer Heimat nach Löwen, den Beträgen für die Einlösung von Pfandschaften sowie den enormen Kosten für die in der Verwaltung der Pfänder zu führenden Kriege; VAN WERVEKE, Erwerbung, S. VII.

¹⁵⁴⁵ WYMANS, Conclusion; VAN WERVEKE, Erwerbung, S. VI, X; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 100.

¹⁵⁴⁶ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. XI. QUICKE geht so weit zu behaupten, Huwart von Elter habe sich selbst schon Hoffnungen auf den Herzogstitel gemacht; QUICKE, L'interêt, S. 317.

nen und zu entsetzen.¹⁵⁴⁷

Rechtlich schien die Situation nun geklärt; Anton und Elisabeth bezeichneten sich als ‘Mombare und Gouverneure’ des Herzogtums Luxemburg und der Grafschaft Chiny, dennoch waren bis zur endgültigen widerstandslosen Inbesitznahme drei militärische Unternehmung notwendig, in die auch Johann von Schönforst stark eingebunden war. Auffallend ist jedoch, dass der Begriff ‘Krieg’, der in den Brabanter Quellen üblicherweise *orloge* lautet, vermieden wurde. Stattdessen war von der *reysen* die Rede;¹⁵⁴⁸ vermutlich, um nicht noch zu betonen, dass man im – nach dem Selbstverständnis Herzog Antons – eigenen Land Krieg zu führen gezwungen war.

Als das Herzogspaar Anfang Januar 1412 über Monschau nach Luxemburg reisten,¹⁵⁴⁹ um seiner Herrschaftsanspruch persönlich Ausdruck zu verleihen, wurden ihm weitgehend die gebührenden Eidesleistungen entgegengebracht. Nur eine zahlenmäßig kleine, aber mächtige Gruppe von Adligen um den von König Wenzel ernannten Landesverweser Huwart von Elter verweigerte diese Anerkennung.¹⁵⁵⁰ Huwart von Elter, der zunehmend isoliert wurde in diesem Konflikt, bezog sich auf die Position, die Pfandschaft der Städte Ivoix, Montmédy, Damvillers und Orchimont für die Herzogin von Orléans bewahren zu müssen, bis dieser die von Markgraf Jobst von Mähren geschuldete Pfandsomme erstattet worden wäre. Nachdem Herzog Anton daraufhin Ende Februar mit mächtiger militärischer Präsenz die verweigerten Besitzungen belagern ließ, kam Huwart von Elter auf Befehl der Herzogin von Orléans ein französisches Heer zur Hilfe, das jedoch vernichtend geschlagen wurde, so dass auch Elter einlenken und am 12. März 1412 einen neuen Vertrag eingehen musste, der ihn jedoch immer noch im Besitz von Montmédy, Damvillers und Orchimont beließ. Auch der übrige luxemburgische Adel verhielt sich, wenngleich nicht offen feindselig, so doch sehr zurückhaltend gegenüber dem Herzog von Brabant. Unterstützung erhielt er von König Sigismund, der in einem Schreiben vom 8. April 1412 behauptete, Luxemburg und Chiny gehörten zum Land der böhmischen Krone, das nicht zur Ausstattung von Prinzessinnen aus der böhmischen Königsfamilie verwendet werden dürfe; er selbst habe zudem von der Verpfändung keine Kenntnis gehabt und seine Zustimmung nicht gegeben.¹⁵⁵¹ Dennoch einigten sich Herzog Anton und Herzogin Elisabeth im Verlauf des Frühsommers 1412 mit dem Luxemburger Adel so

¹⁵⁴⁷ VERKOOREN, IL IV, S. 124f. Nr. 1521. Vgl. VAN WERVEKE, Erwerbung, S. XI f.

¹⁵⁴⁸ Etwa in den Rechnungen über die Kriegskosten; VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 1, 25.

¹⁵⁴⁹ Der Aufenthalt in Monschau ist für den 6. Januar belegt; vermutlich beherbergte Johann von Schönforst aber nicht nur das herzogliche Gefolge, sondern schloss sich selbst diesem auch an. Er übernahm auch die Bewirtungskosten für das Abendessen und das Mittagessen am folgenden Tag für das gesamte Gefolge, so dass die entsprechende Ausgabenrechnung des Herzogs für diesen Tag nur etwas über 20 Pfund verzeichnet statt der über 136 Pfund des Vortages und der mehr als 412 Pfund des folgenden Tages; VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 5.

¹⁵⁵⁰ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. XIV.

¹⁵⁵¹ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. XVI.

weit, dass es zunächst keine offenen Auseinandersetzungen mehr gab.¹⁵⁵² Johann von Schönforst hatte vermutlich während des gesamten Aufenthaltes in Luxemburg, von Anfang Januar bis Mitte Juli 1412, zum Gefolge Herzog Antons gehört¹⁵⁵³ und dabei auch militärische Aufgaben übernommen; denn erst am Neujahrstag hatte Herzog Anton ihm einen Helm geschenkt, den er bei einem Brüsseler Harnischmacher in Auftrag gegeben hatte.¹⁵⁵⁴ Dennoch scheinen Johanns vornehmste Aufgaben auch auf diesem Kriegszug im Finanzbereich gelegen zu haben: Allein für die Kosten der Belagerung von Damvillers und Montmédy legte er zwischen dem 17. Mai und dem 15. Juli 456 Goldkronen, 100 Franken, über 3000 rheinische Gulden und fast 70 Pfund Brabanter Groschen aus.¹⁵⁵⁵ Von militärhistorischem Interesse sind die Ausgaben, die Johann für die ‘Donnerbüchsenmeister’ (*donrebusmeister*), ‘Donnersteine’ (*donresteene, om mede te schieten*), ‘Donnerbüchsenkraut’ (*donrebuscruyt*) und die Ausheber zum Anlegen von Minengängen bei der Belagerung von Elter zu bestreiten hatte;¹⁵⁵⁶ mit 8 Goldkronen, 30 rheinischen Gulden und 16 luxemburgischen Groschen insgesamt fiel der letztgenannte Posten jedoch kaum ins Gewicht. Außerdem waren weitere Sonderausgaben sowie verschiedene Geld- und Sachgeschenke zu bezahlen, für die Johann von Schönforst insgesamt 394 Goldkronen und 518 rheinische Gulden vorstreckte.¹⁵⁵⁷ Daneben waren die Ausgaben für die Spielschulden des Herzogs, für die Johann zwischen dem 5. Juni und dem 4. Juli viermal mit insgesamt 69 rheinischen Gulden in Vorlage trat, vergleichsweise gering.¹⁵⁵⁸

Nach Abschluss dieser ersten Unternehmung wurde Johann von Schönforst beauftragt, in Aachen *alrehande juweelen ende cleinhoeden* zu kaufen, damit Wilhelm von Sayn sie nach

¹⁵⁵² Vgl. VAN WERVEKE, Erwerbung, S. XVIII f.

¹⁵⁵³ Anhand der auf Geheiß Herzog Antons ausgefertigten Urkunden und der darin angegebenen Ausstellungsort lässt sich für Johann von Schönforst folgendes Itinerar für den genannten Zeitraum erstellen: I 09, Bastogne, VERKOOREN, IL IV, S. 129-131 Nr. 1525; I 18, I 21, Luxemburg, VERKOOREN, IB III/3, S. 225 Nr. 8870, VERKOOREN, IL IV, S. 132 f. Nr. 1527; I 24, Ivoix; VERKOOREN, IL IV, S. 133 f. Nr. 1528; I 30, II 02, II 24, III 19, IV 14, V 12, V 20, Luxemburg, VERKOOREN, IB III/3, S. 226 Nr. 8875 f., S. 228 Nr. 8886, S. 231 f. Nr. 8898 f., S. 235 Nr. 8921, S. 242 Nr. 8948, VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 7 Anm. 1, VERKOOREN, IL IV, S. 140 Nr. 1539; VI 27, VII 01, VII 02, Lager vor Damvillers, VERKOOREN, IB III/3, S. 248 Nr. 8974, 8976, S. 249 Nr. 8978, 8980, VERKOOREN, IL IV, S. 142 Nr. 1542; VII 03, VII 04, Marville, VERKOOREN, IB III/3, S. 250 Nr. 8984, S. 251 Nr. 8986 f.; VII 04, Virton, VERKOOREN, IB III/3, S. 250 Nr. 8985; VII 13, VII 15, Arlon, VERKOOREN, IB III/3, S. 252 Nr. 8991, VERKOOREN, IL IV, S. 143 Nr. 1544. Eine kurze Unterbrechung scheint es im April 1412 gegeben zu haben, denn am 20. April reiste er nachweislich von Diepenbeek nach Diest, um dort die Abgesandten des Lütticher Bischofs zu treffen; AGRB, CC 1786 p. 123.

¹⁵⁵⁴ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 14.

¹⁵⁵⁵ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 17.

¹⁵⁵⁶ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 23.

¹⁵⁵⁷ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 20 f.

¹⁵⁵⁸ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 17 f. Diese Verluste waren gering gegen die Summe von 340 rheinischen Gulden, die sich der Herzog an einem einzigen Tag, dem 18. Februar 1412, von dreien seiner Räte leihen musste, um damit seine Schulden beim Würfelspiel begleichen zu können; ebd.

Prag und Böhmen *aen den coninc, aen de coninghienne ende aen zomige van hueren lieden* überbringen könnte.¹⁵⁵⁹ Nachdem Johann von Schönforst am 25. Juli 1412 diese Einkäufe erledigt hatte, wurde einen Monat später Wilhelm von Sayn in Begleitung von 24 Berittenen auf den Weg nach Böhmen geschickt; die Reisekasse von 1000 rheinischen Gulden hatte Johann von Schönforst vorzulegen.¹⁵⁶⁰ Aber auch diese mit Geschenken ausgestattete Delegation an König Wenzel erreichte nicht ihr Ziel, dessen Einfluss für eine vollständige Befriedung Luxemburgs nutzbar werden zu lassen. Vom 30. Juni bis zum 29. August 1413 unternahm Herzog Anton erneut einen Zug nach Luxemburg, dessen Ausgaben nun vollständig in die Zuständigkeit Johanns von Schönforst als Tresorier von Brabant fielen.¹⁵⁶¹ Seine Rechnungslegung ist wegen ihrer detailliert aufgeführten Lebensmitteleinkäufe sowohl für die Geschichte der Ernährung im Mittelalter von Interesse¹⁵⁶² als auch wirtschaftsgeschichtlich aufschlussreich, da für das konsumierte Bier und den Wein meist Herkunft und Lieferant angegeben sind.¹⁵⁶³ Militärgeschichtlich interessant ist diese Rechnung nicht nur wegen der Anschaulichkeit der logistischen Probleme, die bei der Bereitstellung so großer Nahrungsmittelmengen in einer eher schwach strukturierten Region aufgetreten sein müssen, sondern auch, weil die Bedürfnisse in dem militärtechnisch neuen Bereich der Feuerwaffen wesentlich detaillierter aufgeführt sind als in der vorhergehenden Rechnung.¹⁵⁶⁴

Johann war aber bei dieser Expedition wegen der Erfordernisse der Tresorie sicherlich nicht im gleichen Maße in der Begleitung des Herzogs anwesend wie bei dem vorhergehenden Kriegszug.¹⁵⁶⁵ Die Kosten, die Johann von Schönforst in Form von finanziellen Vorlagen für den Herzog bei diesem zweiten Zug nach Luxemburg hatte, lassen sich nicht exakt beziffern, da die Rechnung mit dem Hinweis endet, die Ausgaben würden in die erst zu Weihnachten 1413 zu schließende Gesamtrechnung übertragen werden.¹⁵⁶⁶

¹⁵⁵⁹ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 14. Ob Schönforst diesen Auftrag erhielt, weil er mit einer größeren Ausgabe verbunden war, weil ihm eine gute Kenntnis der Aachener Goldschmiedeszene zu unterstellen war oder der nötige Sachverstand, um diesen Einkauf zu tätigen, ist nicht erwähnt. Johann hatte aber wohl noch häufiger Kontakte nach Aachen, obwohl er mittlerweile seinen Lebensmittelpunkt vermutlich nach Diepenbeek verlegt hatte, das wesentlich näher an den Residenzen der Herzöge von Brabant lag. Die im 17. Jahrhundert zu großen Teilen zerstörte Aachener Archivüberlieferung bietet noch drei nicht genau datierbare Briefe, deren jeweilige Entstehungszusammenhänge nicht mehr zu erschließen sind; wegen der Nennung Johanns als Herrn von Flamengrie und Wallers gehören sie in den Zeitraum zwischen ca. 1404 und ca. 1417; STAA, RA I, W 21, W 102, Y 298.

¹⁵⁶⁰ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 16.

¹⁵⁶¹ Seine Rechnungslegung in AGRB, CC 1787 – GACHARD, Inventaire CC II, S. 3 Nr. 1787 – VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 25-47.

¹⁵⁶² VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 26-29, 34-38.

¹⁵⁶³ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 29-34.

¹⁵⁶⁴ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 40-42.

¹⁵⁶⁵ Seine Rechnung verzeichnet Kosten für einen berittenen Boten, der ihn in Diepenbeek aufsuchte, und so die Kommunikation zwischen dem Herzog und seinem Tresorier aufrechterhielt; VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 45.

¹⁵⁶⁶ VAN WERVEKE, Erwerbung, S. 47.

Der am 24. August 1413 mit den Aufständischen in Clerf geschlossene Frieden blieb brüchig; ermuntert durch König Sigismund, der die Luxemburger Adligen dazu aufforderte, Huwart von Elter gegen Herzog Anton, den er als Usurpator betrachtete, zu unterstützen, flammte bereits Mitte September der Widerstand erneut auf.¹⁵⁶⁷ Das nun folgende militärische Einschreiten Herzog Antons wird nicht mehr nur als 'Reise', also als Zug nach Luxemburg bezeichnet: Sogar in der nur zum internen Gebrauch innerhalb der herzoglichen Finanzverwaltung bestimmten Rechnung Johanns von Schönforst, in dessen Ressort auch die Bilanz dieses dritten Unternehmens fiel, findet sich einleitend eine deutliche Beschreibung des Herzog Anton entgegengebrachten offenen Widerstandes, vermutlich auch, um damit die immensen Kosten zu begründen und zu rechtfertigen. Interessant ist dabei die Begründung, die Johann von Schönforst für den Kriegszug liefert, über dessen Kosten vom 1. September 1413 bis zum 24. Dezember 1414 er Rechenschaft abzulegen hatte: Nicht nur auf Befehl des Herzogs hätten sich die Truppen in Luxemburg gesammelt, sondern auch *bi versueke ende overdraghe vand.[er] ritterscape ende steden van den voirs.[creven] landen van Lutx.[emburg] [sic], om tvoirs.[creven] te verwaren ende te bescuddene, ende om mijns voirs.[creven] heren ondersetten in peijse ende in vreden te houden jegen mijns voirs.[creven] heren vijanden ende wederpartien in den voirs.[creven] lande, want sie die soene ende dedinge, die gemaect was tusschen minen voirs.[creven] heer ende hen voir Cleven (i. e. Clerf) in de maent van oegst int jair M. CCCC. ende XIII voirs.[creven], niet houden en wouden, noch en hielden, maer dagelick roefden ende branden in den voirs.[creven] lande.*¹⁵⁶⁸ Die herzogliche Intervention wird also als erbetenes Eingreifen einer Schutzmacht zur Wiederherstellung von Ruhe und Frieden und zur Bestrafung von Vertragsbrüchigen und Räufern dargestellt.

Ende September wurde mit der Belagerung der Brandenburg im Ösling begonnen, die sich bis weit in den Winter hinzog. Am 14. Dezember trafen die Abgesandten der bereits loyalen luxemburgischen Städte und des Adels mit den Delegierten Herzog Antons, zu denen auch Johann von Schönforst gehörte, in Bastogne zusammen.¹⁵⁶⁹ Mit großem personellen und materiellen Aufwand, der vor allem seit der Mitte des Jahres 1414 forciert wurde, gelang aber erst im Spätherbst 1414, nachdem König Sigismund seine Ziele in Luxemburg aufgegeben hatte, eine Beendigung des militärischen Unternehmens, der eine Reduktion der Truppen auf ein Mindestmaß zur Überwachung der renitenten Edelherren folgte.¹⁵⁷⁰

Johann von Schönforst war auch während dieses Kriegszuges – ebenso wie der Herzog selbst – nur sporadisch am Ort des Geschehens, teilweise wohl auch als eine Art Sonderbeauftragter des Herzogs,¹⁵⁷¹ ansonsten wurde er durch Boten aber regelmäßig unterrichtet.¹⁵⁷²

¹⁵⁶⁷ QUICKE, L'interêt, S. 319.

¹⁵⁶⁸ QUICKE, L'interêt, S. 359.

¹⁵⁶⁹ AGRB, CC 2397 f° 119.

¹⁵⁷⁰ QUICKE, L'interêt, S. 330f.

¹⁵⁷¹ Die Ausgaben für solche Reisen mit einer teilweise beträchtlichen Eskorte von 177 Berittenen im Dezember 1414 finden sich in einem eigenen Abschnitt der Rechnung; QUICKE, L'interêt, S. 424-427.

Am Ende des Rechnungsjahres, am Weihnachtsfest 1414, belief sich das Defizit der obersten Tresorie, wie erwähnt, auf über 21 000 Pfund à 40 Brabanter Groschen. Hatte Johann von Schönforst diese ungeheuren Summen zwar nicht aus seinem eigenen Vermögen aufzubringen, so haftete er doch persönlich für die von ihm 'dienstlich' ausgestellten Schuldverschreibungen.¹⁵⁷³ Die enormen Belastungen waren nur durch eine außerordentliche Besteuerung auszugleichen. Hatte Herzog Anton bereits 1408, noch anlässlich seines Regierungsantritts im Herzogtum, und 1409, anlässlich seiner zweiten Heirat, schon insgesamt fast 300 000 Kronen von den Brabanter Ständen erhalten, so folgten im Mai 1412 und im September 1414 weitere Zahlungen von 30 000 bzw. 112 000 Kronen, die über drei Jahre hinweg zahlbar waren.¹⁵⁷⁴

Die herausgehobene Position Johanns von Schönforst an der Spitze der Finanzverwaltung, dem zentralen Element territorialer Herrschaftsgestaltung, zeigt sich auch darin, dass er zweimal ausdrücklich als Stellvertreter des Herzogs genannt wird: Nachdem Herzog Anton während der ersten Reise nach Luxemburg am 2. Juli 1412 einen neuen Propst zu Marville und St. Mard ernannt hatte, sollte Johann von Schönforst dessen dem Herzog geschuldete Eidesleistung entgegennehmen,¹⁵⁷⁵ und auch beim Amtseid des am 20. Juni 1413 ernannten neuen Kastellans von Vilvoorde sollte Johann den Herzog vertreten.¹⁵⁷⁶

Seine Absetzung als Tresorier erfolgte offiziell erst am 10. Januar 1415,¹⁵⁷⁷ doch faktisch vermutlich schon kurz zuvor, denn sein Nachfolger Johann von Grimbergen legte unter seinem Namen eine Rechnung vor, die bereits ab dem 25. Dezember 1414 gültig war.¹⁵⁷⁸ Doch auch nach seiner Ablösung blieb der Schönforster der herzoglichen Finanzverwaltung eng verbunden.¹⁵⁷⁹

Auffallend ist, dass Johann von Schönforst, dem bei den Unternehmungen in Luxemburg nicht nur administrative, sondern auch militärische Aufgaben zugekommen waren, noch 1414

¹⁵⁷² Botenlöhne für Nachrichten an Johann von Schönforst, der sich wohl überwiegend in Cranendonk und Diepenbeek aufhielt, bei QUICKE, L'interêt, S. 406f., 419f., 426, 436, 448f.

¹⁵⁷³ Dies geht deutlich aus einer Erklärung hervor, die er im Zusammenhang mit einer Rechnungslegung abgab, in der er versprach, den Herzog schadenfrei zu halten von allen Summen, die er an eine gewisse Anzahl von Rittern, Knappen und Kämpfern wegen deren Schäden, die sie im Dienst des Herzogs erlitten hatten, geleistet hat; VERKOOREN, IB III/3, S. 293 Nr. 9172. Einen weiteren Hinweis liefert die Tatsache, dass sein Defizit nicht in den Haushalt des folgenden Jahres eingebracht wurde, sondern bei ihm verblieb; vgl. die Rechnung seines Nachfolgers, AGRB, CC 2398.

¹⁵⁷⁴ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 482.

¹⁵⁷⁵ VERKOOREN, IB III/3, S. 249 Nr. 8980.

¹⁵⁷⁶ VERKOOREN, IB III/3, S. 278 Nr. 9107.

¹⁵⁷⁷ AGRB, CC 11 f° 76 – CC 2398 f° 3-5 – VERKOOREN, IB III/3, S. 306 Nr. 9224.

¹⁵⁷⁸ AGRB, CC 2398.

¹⁵⁷⁹ Vgl. oben die Auflistung der Dokumente, die Johann II. von Schönforst im Zusammenhang mit Finanzangelegenheiten nennen.

die Ritterwürde nicht erhalten hatte und vermutlich auch nie erhielt;¹⁵⁸⁰ dennoch war es ihm möglich gewesen, am Hofe eines burgundischen Fürsten, an dem nach dem Vorbild des Hofes in Dijon die ritterlich-höfische Kultur geradezu zelebriert wurde,¹⁵⁸¹ an die Spitze der Administration, aber auch der Hofgesellschaft zu gelangen.

Der Dienst für Herzog Anton beanspruchte Johann von Schönforst offenbar derart, dass er in anderen Bereichen, die nicht in direktem oder mittelbarem Zusammenhang mit seinen verschiedenen administrativen und politischen Aufgaben standen, nur sehr geringe Spuren hinterlassen hat. Zu den Quellen aus dem persönlichen Bereich zählt die am 9. Juli 1412 ausgestellte Erlaubnis, sich selbst nach Belieben einen Beichtvater zu wählen, die Papst Johannes XXIII. dem *nobili viro* Johannes von Schönforst, *domino loci de Monyow*, gab.¹⁵⁸² Am 6. Mai 1414 folgte die päpstliche Genehmigung, einen Tragaltar mitführen zu dürfen.¹⁵⁸³ Mag das Motiv für beide Privilegierungen auch in der persönlichen Sorge um das eigene Seelenheil bestanden haben, so war der Bedarf – sowohl für einen möglichen Wechsel des Beichtvaters als mehr noch für die Mitführung eines Tragaltars – aus den Erfordernissen seines eine hohe Mobilität und Flexibilität fordernden Amtes erwachsen. Zudem stellte schon die Bevorrechtung alleine, die nicht ohne eine in ihrer Höhe nicht bekannte Zahlung an die päpstliche Kammer zu haben war, ein Statussymbol dar.

B. VI.2.1.4. Johann II. von Schönforst in der Regierungszeit Herzog Johans IV. von Brabant

Der Tod Herzog Antons am 25. Oktober 1415 in der Schlacht von Azincourt gegen die Engländer beraubte Johann von Schönforst seines fürstlichen Protektors;¹⁵⁸⁴ er wurde bei der Konstituierung des Regentschaftsrates – vermutlich vor allem auf Betreiben der bürgerlichen Kräfte, vertreten durch die sieben großen Städte – übergangen.¹⁵⁸⁵ Lediglich die Kastellanei Limburg war ihm zunächst geblieben.¹⁵⁸⁶

Während der Zeit der Minderjährigkeit Herzog Johans IV. versuchte Johann von Schönforst nach seinem Machtverlust in Brabant offenbar, seine Anwartschaft auf einen der ersten Plätze in der Politik des Herzogtums für die Zeit nach dem Ende des Regentschaftsrates da-

¹⁵⁸⁰ In der am 12. Januar 1414 ausgestellten Quittung der Maastrichter Bogenschützen über ihren Sold für ihre Dienste in Luxemburg an den Tresorier des Herzogs ist Johann von Schönforst als Edelknecht angesprochen; VERKOOREN, IB III/3, S. 290 Nr. 9158.

¹⁵⁸¹ Vgl. CHEVALIER-DE GOTTAL, Fêtes.

¹⁵⁸² SAUERLAND, Urkunden Rheinlande VII, S. 376 Nr. 931.

¹⁵⁸³ SAUERLAND, Urkunden Rheinlande VII, S. 416 Nr. 1016.

¹⁵⁸⁴ Zu den Umständen seines Todes und Begräbnisses CHEVALIER-DE GOTTAL, Fêtes, S. 133-139.

¹⁵⁸⁵ Die Drei Stände beauftragten die sieben großen Städte Brabants – Löwen, Brüssel, Antwerpen, Herzogenbusch, Tienen, Nivelles und Léau – damit, einen Regierungsrat zu bilden, der aus zwei Prälaten, drei Baronen, zwei Rittern und vier Vertretern der Städte bestehen sollte; UYTTEBROUCK, Gouvenement I, S. 281-286, 491.

¹⁵⁸⁶ Vgl. oben S. 299.

durch zu sichern, dass er sich dem Onkel des kindlichen Fürsten, Herzog Johann ohne Furcht von Burgund, enger anschloss. Dieser, der selbst versuchte, die Vormundschaft über seinen Neffen zu erhalten, muss ein besonderes Interesse daran besessen haben, sich für die mit dem Brabanter Regentschaftsrat zu verhandelnden Angelegenheiten einer Persönlichkeit bedienen zu können, die sich selbst bis kurz zuvor im Zentrum der Macht befunden hatte.¹⁵⁸⁷

Als nach der hartnäckigen Weigerung der Stände Herzog Johann ohne Furcht sich seinen Verzicht auf die Regentschaft mit 25 000 Kronen bezahlen ließ, stand Johann von Schönforst an erster Stelle der burgundischen Verhandlungsführer.¹⁵⁸⁸ Die Vereinbarungen sahen eine Zahlung in zwei Raten vor: Die eine sollte zu Ostern, die nächste zu Pfingsten fällig sein, und wieder war es Johann von Schönforst der als Sonderbeauftragter Herzog Johanns ohne Furcht die Gelder zu überbringen hatte.¹⁵⁸⁹ Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit ist Johann von Schönforst in den genannten Dokumenten nicht nur als Delegierter, sondern auch als Rat bzw. sogar als Kämmerer des Burgunderherzogs bezeichnet.

Für Herzog Johann IV. von Brabant nahm er am 17. Dezember 1415 an einer Tagung mit Vertretern der Brabanter Stände und des Bischofs von Lüttich teil, um einen Friedensvertrag für die Länder von Brabant und Übermaas einerseits und die Länder von Looz und Lüttich andererseits zu schließen.¹⁵⁹⁰

Auch die übrigen für die Jahre 1416 und 1417 belegten Erwähnungen zeigen, dass Johann

¹⁵⁸⁷ Vgl. zu diesen Vorgängen STEIN, *Politiek*, S. 182f.

¹⁵⁸⁸ Die Verhandlungen waren Anfang November 1416 in Mecheln geführt worden; am 9. November beauftragte Herzog Johann IV. von Brabant in Brüssel einige seiner Räte, die ausgehandelten Bedingungen mit der burgundischen Delegation vertraglich zu regeln; VERKOOREN, *IB III/4*, S. 25f. Nr. 9384, S. 27 Nr. 9389. Vgl. STEIN, *Politiek*, S. 183.

¹⁵⁸⁹ Die von KLAVERSMA, *Johann II.*, S. 39, aufgestellte Behauptung, Johann von Schönforst habe Herzog Johann ohne Furcht 12 500 Kronen geliehen, um bessere Chancen auf eine Brabanter Statthalterschaft zu erhalten, lässt sich nicht nachvollziehen. Vermutlich beruht sie auf einem Missverständnis: Am 10. Mai 1417 verpflichtete sich Herzog Johann IV. in Maastricht, in Saint-Trond zur Zeit der bevorstehenden Antwerpener Pfingstmesse 12 500 Kronen an den Delegierten des Burgunderherzogs, Johann von Schönforst zu bezahlen; VERKOOREN, *IB III/4*, S. 40 Nr. 9439. Drei Tage später, am 13. Mai, sicherte Johann von Bayern, Elekt von Lüttich, allen, die für diese Summe für den Brabanter Herzog bürgten, Geleitschutz im Fürstbistum Lüttich zu; VERKOOREN, *IB III/4*, S. 41 Nr. 9442. Am 20. Mai erklärte sich Herzog Johann ohne Furcht in Hesdin mit den Konditionen einverstanden, wies Johann von Schönforst aber an, weder einen zeitlichen Aufschub noch eine Minderung der fälligen Summe zu gewähren, um ihm anschließend eine Blankoquittung für die Geldboten seines Neffen mit nach Saint-Trond zu geben; VERKOOREN, *IB III/4*, S. 43f. Nr. 9450-9452. Es hatte dennoch eine Verzögerung gegeben und es war auch nicht Johann von Schönforst persönlich, der das Geld in Empfang nahm – die Gründe dafür sind unbekannt. Am 18. Juni 1417 – das Pfingstfest war bereits am 30. Mai gefeiert worden, doch wartete man vermutlich das Ende der Antwerpener Messe ab – quittierte Andreas von Merode im Namen seines Onkels, Johann von Schönforst, über die Bezahlung der 12 500 Kronen, die dem Herzog von Burgund zustanden; VERKOOREN, *IB III/4*, S. 47 Nr. 9464.

¹⁵⁹⁰ Das Treffen ist nur in den *Brabantsche Yeesten* überliefert, deren Darstellung sich auf allgemeine Friedensbemühungen beschränkt; BORMANS, *Brabantsche Yeesten III*, S. 239-244. Die Teilnahme von Johann von Schönforst ist dort ausdrücklich nachgewiesen; ebd., S. 240 V. 5810f.

von Schönforst eine einflussreiche Position behielt: In der in Luxemburg ausgestellten Urkunde vom 10. Januar 1417, mit der König Sigismund die von seinem Bruder, König Wenzel, 1411 vorgenommene Verpfändung von Durbuy, Bastogne und Marche-en-Famenne an Johann von Schönforst bestätigte, findet sich für Johann die – wohl als Ehrentitel gemeinte – Bezeichnung eines königlichen Rates.¹⁵⁹¹ Drei Tage später gab König Sigismund sein "Programm" zur Beendigung des Bürgerkrieges durch Schlichtung der gegeneinander stehenden Positionen bekannt; als letzter Punkt findet sich die Ankündigung, die Schäden, die die opponierenden Luxemburger Adelige den Herren Johann von Looz, Ruprecht von Virneburg und Johann von Schönforst sowie ihren Helfern beigebracht hätten, würden seit kurzem untersucht werden.¹⁵⁹² Ist damit auch keine Entschädigung zugesagt, so zeigt diese politische "Geste", dass König Sigismund es für opportun hielt, sich Johann von Schönforst ebenso wie solch' einflussreichen Männern wie Johann von Heinsberg und dem Grafen von Virneburg gegenüber kooperativ zu zeigen. Die weiteren, im folgenden darzustellenden Entwicklungen zeigen jedoch deutlich, dass Johann von Schönforst kein Mann Sigismunds war, weder in seiner Würde als römischer König noch als Vertreter des Luxemburger Herzogshauses. So nimmt es nicht wunder, dass sich der König im Jahr darauf, am 18. Juli 1418, nachdem Johann von Schönforst nach der Volljährigkeit Herzog Johanns IV. erneut großen politischen Einfluss in Brabant erhalten hatte, nicht scheute, auf Betreiben des Luxemburger Bürgers Nikolaus Bischoff von Linster einige der wichtigsten Männer aus dem Rat des jungen Herzogs mit der Reichsacht zu belegen; davon betroffen war – neben Graf Wilhelm von Sayn, Arnold von Crainhem und Wilhelm Blondel – auch Johann von Schönforst.¹⁵⁹³

Um 1416/1417 aber hatte Johann von Schönforst kaum politische Perspektiven gehabt: Der Regentschaftsrat versuchte, ihn von jeder Einflussnahme abzuhalten, im Juni 1417 war er sogar als Drost von Limburg abgelöst worden;¹⁵⁹⁴ die Bedeutung, die er für Herzog Johann ohne Furcht besaß, war indes auf Brabant bezogen und ging nicht so weit, dass sich daran politische oder administrative Funktionen im Herzogtum Burgund angeschlossen hätten.

In der Überlieferung recht unvermittelt begegnet Johann, der Verwaltungs- und Finanzfachmann, seit Mai 1417 als Tresorier und seit Oktober 1417 als Statthalter des Elekten von Lüttich, Johann von Bayern, für das Bistum Lüttich und die Grafschaft Looz. Eine Rechnung Schönforsts als *stedeheuder* ist für den Zeitraum vom 10. Oktober 1417 bis zum 22. Mai 1418 überliefert,¹⁵⁹⁵ die Ernennung war am 23. September erfolgt.¹⁵⁹⁶ Außerdem fungierte er be-

¹⁵⁹¹ VERKOOREN, IL IV, S. 165f. Nr. 1572 – KEUSSEN, UB Krefeld I, S. 267 Nr. 1248.

¹⁵⁹² VERKOOREN, IL IV, S. 167f. Nr. 1574.

¹⁵⁹³ VERKOOREN, IB III/4, S. 71 Nr. 9548.

¹⁵⁹⁴ Vgl. oben S. 299-300.

¹⁵⁹⁵ SCHNEIDER, Johann von Bayern, S. 195-226.

¹⁵⁹⁶ BACHA, Actes Jean de Bavière, S. 85 Nr. 202. Die erwähnte Rechnung führt eine Teilrechnung Johanns von Schönforst auf, die sich über den Zeitraum von 1417 V 09-X 10 erstreckt (*De voirs cr. stedhouder rekent noch ontfangen die somme van C. gripen, dwelke te luttel gevalueert waeren int*

reits am 1. August 1417 als Zeuge einer Urkunde, die im Zusammenhang mit den Heiratsvereinbarungen zwischen Jakoba von Bayern, der Nichte des Lütticher Elekten, und Herzog Johann IV. von Brabant steht.¹⁵⁹⁷ Da auch Johann von Bayern selbst politisch motivierte Pläne für eine Ehe mit der Nichte Kaiser Sigismunds, Elisabeth von Görlitz, der Witwe Herzog Antons und Stiefmutter Herzog Johanns IV., hegte – und dafür auf das Bistum Lüttich zu verzichten bereit war –, die in einen am 16. September 1417 – also drei Wochen vor Schönforsts Ernennung zum Statthalter – geschlossenen Vertrag mündeten,¹⁵⁹⁸ ist davon auszugehen, dass auch Johann von Schönforst seinen Platz in diesen brisanten, das Reich und seine nordwestlichen Territorien betreffenden Verhandlungen hatte, auch wenn diese sicherlich nur partiell Niederschlag in offiziellem Schriftgut fanden. Seine Rolle lässt sich im einzelnen nicht erhellen, doch war mit seinem politischen Engagement im Fürstbistum Lüttich keine Abkehr von den Burgundern verbunden; möglicherweise bildete Johann von Schönforst sogar das von beiden Seiten gewünschte politisch-diplomatische Bindeglied. Neben verschiedenen Indizien für eine solche Position während der Zeit seiner Statthalterschaft,¹⁵⁹⁹ weist vor allem sein Verhältnis zur burgundischen Seite nach der Rückgabe des Fürstbistums Lüttich durch Johann

alreereste artikel des ontfanx van sijnre rekeningen, beghinnende op Sondach IX in Mey ende indende op Sondach X in Octobri beide int jair XIIIc XVII. ...; SCHNEIDER, Johann von Bayern, S. 203); an anderer Stelle der Hauptrechnung ist ebenfalls von einer vorhergehenden Rechnung die Rede, die am 10. Oktober ende und *van den tresorierampte van Ludick* stamme; ebd. S. 223. Zusammen gesehen legen beide Hinweise die Vermutung nahe, dass Johann von Schönforst seit dem 9. Mai 1417 Schatzmeister Johanns von Bayern war. Ein weiterer Beleg neben der genannten Rechnung für dieses Amt finden sich vom 24. November 1417 (STAA, RA I, Y 300). Am 15. Januar 1418 wohnte er als Mitglied einer Tagung des Lütticher Lehnhofes bei; PONCELET, Inventaire Saint-Croix I, S. 447 Nr. 1362. ¹⁵⁹⁷ VERKOOREN, IB III/4, S. 51f. Nr. 9476. Johann von Schönforst hatte an den seit dem Vortag in Biervliet laufenden Verhandlungen bereits aktiv teilgenommen; SCHNEIDER, Johann von Bayern, S. 79f.

¹⁵⁹⁸ BACHA, Actes Jean de Bavière, S. 85 Nr. 201.

¹⁵⁹⁹ Auf seinem Zug nach Maastricht machte Herzog Johann IV. von Brabant am 9. Mai 1417 – als Johann von Schönforst schon amtliche Funktionen in Lüttich übernommen hatte – mit etwa 800 bewaffneten Reitern im Gefolge Station in Diepenbeek. Johann von Schönforst war zu dieser Zeit nicht anwesend, aber seine Frau ließ dem herzoglichen Tross alles Notwendige auf eigene Kosten bringen, was kaum ohne die Zustimmung ihres Mannes erfolgt sein wird (*Et veniens in villam de Diepenbeke, ..., ubi pro se et comitiva sua cibaria et alia eciam pro pabulo equorum necessaria preparari et provideri fecit, descendentes comederunt et biberunt. Domicella vero uxor Johannis de Monyouw, ..., de predicto castro duci Johanni et comitive sue vinum et fercula diversa honorifice transmisit; solvit eciam omnia que per eundem ducem Johannem et suos ibidem fuerunt expensa et consumpta*); DE RAM, de Dynter III, S. 340; vgl. KLAVERSMA, Johann II., S. 41. Die Rechnung über seine Statthalterschaft führt zahlreiche Positionen über Löhne für Boten, die in politisch-administrativen Angelegenheiten von bzw. zu ihm geschickt wurden. Sie lassen erkennen, dass er sich weiterhin oft in Brabant aufhielt: Neben Lüttich gehörten Diepenbeek und Cranendonk, seine Wohnsitze, zu seinen bevorzugten Aufenthaltsorten, doch war er zeitweise auch in Hasselt, Diest und St. Agatha-Rode zu erreichen; SCHNEIDER, Johann von Bayern, S. 213f., 217–221, 223. Johann von Schönforst befand sich am 29. Januar 1418 bei Herzog Johann von Brabant in Hoogstraeten; GACHARD/PIOT, Voyages, S. 604.

von Bayern darauf hin, dass das in ihn gesetzte Vertrauen ungebrochen war.

Als Johann von Schönforst am 22. Mai 1418 den Lütticher Dienst quittierte, stand noch nahezu die gesamte Summe von über 9868 *gripen* aus,¹⁶⁰⁰ die ihm allein aus den sieben Monaten seiner Zeit als Tresorier zu bezahlen war.¹⁶⁰¹ Die finanziellen Regelungen aus seiner Statthalterschaft zogen sich bis in den März 1420 hin,¹⁶⁰² der besonders interessierende Rechnungsabschluss fehlt jedoch in der Quelle.¹⁶⁰³ Weitere Zahlungen Johanns von Bayern oder seines Nachfolgers an Johann von Schönforst sind nicht dokumentiert; möglicherweise hat er sein Geld niemals erhalten. Johann von Schönforst versuchte vermutlich die Zahlung zu erzwingen; denn im August 1420 entführte er zusammen mit dem Herrn von Wesemael zwei Unterhändler, die Johann von Bayern im August 1420 an den Brabanter Herzog gesandt hatte, auf ihrem Rückweg nach Lüttich und forderte ein Lösegeld für deren Freilassung.¹⁶⁰⁴ Unter Johann von Heinsberg, der sich bis 1420 gegen Johann von Bayern als Bischof von Lüttich durchgesetzt hatte, findet sich Johann von Schönforst allerdings wieder unter den Unterzeichnern der verfassungsgeschichtlich wichtigen Urkunde zur Institution des 22-Männer-Kollegs im Fürstbistum Lüttich; er gehörte also zu den Vornehmsten des Landes.¹⁶⁰⁵

Schon bald nach seinem Ausscheiden aus dem Lütticher Dienst schloss er sich wieder enger der burgundischen bzw. der brabantischen Seite an. Der jugendliche Herzog Johann IV. hatte im Verlauf des Jahres 1417 begonnen, sich mehr und mehr der Tutel des Regentschaftsrates zu entziehen, vielleicht forciert durch die am 1. August geschlossenen Heiratsvereinbarungen, die ihm – noch nicht fünfzehnjährig – das Ende seiner Kindheit signalisiert haben mögen.¹⁶⁰⁶ Johann von Schönforst scheint von dieser Emanzipation profitiert zu haben; schon

¹⁶⁰⁰ Die auch unter dem Namen Griffon oder Grippen bekannten Münzen Johanns von Bayern trugen ihren Namen von dem abgebildeten Greifen. Leider lässt sich nicht erschließen, welche der in verschiedenen Nominalen sowie in Gold als auch in Silber ausgeprägten Münzen hier gemeint ist. Der Goldgriffon hatte ein Feingewicht von 3,77 g Gold, der einfache Silbergriffon ein Feingewicht von 2,39 g Silber; SCHRÖTTER, Wörterbuch, S. 236f. Demnach hat der Johann von Schönforst geschuldete Betrag nach der Silbermünze mindestens mehr als 23,5 kg Silber, nach der Goldwährung gar über 37 kg Gold entsprochen!

¹⁶⁰¹ SCHNEIDER, Johann von Bayern, S. 223-225.

¹⁶⁰² SCHNEIDER, Johann von Bayern, S. 197.

¹⁶⁰³ SCHNEIDER, Johann von Bayern, S. 226.

¹⁶⁰⁴ Trotz der Beteiligung Johanns von Wesemael – auch er Mitglied des herzoglichen Rates – geschah die Gefangennahme nicht auf Befehl des Herzogs, denn dieser zeigte sich nach de Dynter sehr verärgert über diese Maßnahme (... *in reditu ... venientes* [i. e. die Unterhändler], *fuerant apprehensi et capti per nonnullos servitores domicellorum de Wesemale et Monyouw, et captivitati ducti ad castrum de Follays, ad domicellum de Wesemale pertinens, qui tandem se posuerunt ad financiam et fuerunt racionati: de quo ambo duces predicti* [Johann IV. und Johann von Bayern] *fuerunt pessime contenti de domicellis antedictis*; DE RAM, de Dynter III, S. 396; KLAVERSMA, Johann II., S. 43.

¹⁶⁰⁵ Ordonnances Liège I, S. 530-532.

¹⁶⁰⁶ Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 286, 496f.

im Januar 1418 befand er sich, wenn auch nur zeitweise, in der Umgebung Johanns IV.;¹⁶⁰⁷ im September 1418 bürgte er neben anderen für den Herzog wegen der Verpfändung der Länder von Millen, Gangelt und Waldfeucht an Johann von Looz;¹⁶⁰⁸ im Dezember erhielt er, offenbar anknüpfend an die Geschäftsbereiche, die er unter Herzog Anton ausgefüllt hatte – ‘Finanzen’ und ‘Übermaas’ –, die Vollmacht, im Namen des Herzogs den Rückkauf des Landes Valkenburg von Friedrich von Moers-Saarwerden zu betreiben.¹⁶⁰⁹

Der hohe Adel Brabants, zu dem auch Johann von Schönforst zu zählen ist, war jedoch als Träger der alten Ordnung, die auf ein Gleichgewicht zwischen dem Fürsten, dem Adel und den Städten bedacht war,¹⁶¹⁰ unter dem Einfluss von Vertretern niederadliger und patrizischer Kreise, die ein eher ‘absolutistisches Modell’ propagierten, im Ansehen der übrigen Stände gesunken.¹⁶¹¹ Die Stände waren nicht bereit, ihre Macht so rasch wieder aufzugeben,¹⁶¹² und die Überlieferung des Jahres 1419 vermittelt auch bezüglich der politischen Stellung Johanns von Schönforst den Eindruck, als habe sich die ‘Normalität’ eines Brabanter herzoglichen Rates nur zögerlich wieder eingestellt: Erst ab der Jahresmitte ist er wieder verstärkt nicht nur in der näheren Umgebung des Herzogs, sondern auch in seinen Diensten, etwa in den Zeugenlisten von Beurkundungen des ”Tagesgeschäftes” nachweisbar,¹⁶¹³ im September war er sogar maßgeblich an der Erstellung einer neuen Hofordnung beteiligt.¹⁶¹⁴

Eine größere politische Bedeutung scheint Johann von Schönforst in dieser Zeit der wenig gefestigten Macht des jungen Herzogs – vor allem in der ersten Jahreshälfte 1419 – für dessen nach wie vor stark in die Brabanter Angelegenheiten involvierte burgundische Verwandtschaft besessen zu haben: Der Herzog von Burgund und sein Sohn fungierten als Schiedsrichter in den Verhandlungen zwischen Johann IV. von Brabant und seiner Frau Jakoba von Bayern einerseits und Johann von Bayern, der seiner Nichte das Erbe streitig machte, andererseits. Auch hier lag es nahe, auf Johann von Schönforst – aufgrund seiner politischen Vorgeschichte – als Delegierten zurückzugreifen. Die Chance für Johann von Schönforst bestand in der Möglichkeit, die politischen Turbulenzen in Brabant auf einer einflussreichen Position zu überstehen, ohne durch die direkte Zugehörigkeit zu einer der einander gegenüberstehenden

¹⁶⁰⁷ GACHARD/PIOT, *Voyages*, S. 604.

¹⁶⁰⁸ VERKOOREN, IB III/4, S. 75-77 Nr. 9563-9565.

¹⁶⁰⁹ VERKOOREN, IB III/4, S. 88 Nr. 9605.

¹⁶¹⁰ Vgl. VAN UYTVEN, Vorst.

¹⁶¹¹ UYTTEBROUCK, *Gouvernement I*, S. 499f. Im Sommer/Herbst 1418 führte dies zu Beschuldigungen gegen und schließlich zur zeitweisen Entlassung der Räte Heinrich von Bergen, Engelbert von Nassau und Heinrich von der Lecke. Vielleicht um den Folgen dieser Tendenzen für seine eigene Person entgegenzuwirken, machte Johann von Schönforst dem Herzog wertvolle Pretiosen zum Geschenk; VERKOOREN IB, III/4, S. 111 Nr. 9687.

¹⁶¹² UYTTEBROUCK, *Gouvernement I*, S. 496f.

¹⁶¹³ VERKOOREN, IB III/4, S. 119f. Nr. 9719 (1419 VI 16); GACHARD/PIOT, *Voyages*, S. 608 (1419 VI 18-22, 25, 30); VERKOOREN, IB III/4, S. 122 Nr. 9728 (1419 VIII 13), S. 123 Nr. 9731f. (1419 VIII 14-15).

¹⁶¹⁴ VERKOOREN, IB III/4, S. 124 Nr. 9738 (nach 1419 IX 06).

Parteien seine politische Zukunft nach dem ungewissen Ausgang des Konfliktes zu gefährden.

Zu diesen Verhandlungen befand sich Johann von Schönforst im Januar und Februar 1419 im holländischen Gorinchem bzw. in Woudrichem an der Waalmündung. Am 4. Januar hatte er auf Anweisung des Herzogs von Burgund das Land von Bornhem beschlagnahmt.¹⁶¹⁵ Am 10. Januar 1419 wurde ihm die Stadt Leerdam überstellt, bis von Herzog Johann ohne Furcht oder seinem Sohn deren Zugehörigkeit zu Jakoba von Bayern – und damit zu Brabant – oder zu Johann von Bayern geklärt worden wäre.¹⁶¹⁶ Die in Woudrichem ausgestellte Gewährung der Zollfreiheit in Holland und Seeland, die Herzog Johann IV. und seine Frau am 5. Februar 1419 der Stadt Herzogenbusch ausstellten, nennt Johann von Schönforst zwar als Zeugen,¹⁶¹⁷ gleichwohl befand er sich in burgundischem Interesse vor Ort. Johann von Schönforst war – neben den burgundischen Räten Ludwig und Peter von Luxemburg, Egid von Arnemuiden und Johann von Keythulle – maßgeblich an der Abfassung des unter burgundischer Aegide erstellten Friedensvertrages vom 13. Februar 1419 beteiligt.¹⁶¹⁸

1420 verschärfte sich die innenpolitische Krise Brabants: Die Auseinandersetzungen um das Erbe der Herzogin, mehr aber die Schaffung einer neuen Ratskammer, deren Mitglieder sich stark aus dem städtischen Patriziat und einigen bis dahin an der Regierungsbildung nicht beteiligten Adelsfamilien rekrutierten und die ausgeweitete Vollmachten in die Hände weniger, nur dem Herzog verantwortlicher Personen legte – Johann von Schönforst gehörte nicht dazu –, und schließlich die erneute Forderung einer Bede führten im Mai in Löwen zu einer Formierung der Opposition gegen den Herzog, "C'est le point de départ d'une véritable révolution."¹⁶¹⁹

Johann von Schönforst, der bis dahin zwar einige Male im Rat des Herzogs belegt ist¹⁶²⁰ und – neben anderen – von diesem damit beauftragt wurde, den Geldbedarf des Herzogs anstelle der nicht bewilligten Bede durch den Verkauf von Ländern Übermaas zu decken,¹⁶²¹

¹⁶¹⁵ GACHARD, Inventaire CC III, S. 334 Nr. 20174.

¹⁶¹⁶ VERKOOREN, IB III/4, S. 96f. Nr. 9638 – DROSSAERS, Regestenlijst I, S. 289 Nr. 1075.

¹⁶¹⁷ VERKOOREN, IN III/4, S. 102f. Nr. 9663.

¹⁶¹⁸ VERKOOREN, IB III/4, S. 105f. Nr. 9673 – DROSSAERS, Regestenlijst I, S. 290 Nr. 1081. Das Dokument nennt ihn an dritter Stelle. Die beteiligten "burgundischen" Räte werden in der gleichen Reihenfolge nochmals in der kurz darauf, am 24. Februar, in Brügge ausgestellten Bestätigung Philipps von Burgund, Graf von Charolais, genannt; VERKOOREN, IB III/4, S. 9677. Die Brabantschen Yeesten berichten, bis zum Abschluss des Friedensvertrages habe die Tagung drei Wochen gedauert; auch hier ist Johann von Schönforst an dritter Stelle der burgundischen Delegierten genannt; BORMANS, Brabantsche Yeesten III, S. 356-360.

¹⁶¹⁹ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 503. Zur sukzessiven Zurückdrängung der bisherigen Ratsmitglieder vgl. STEIN, Politiek, S. 187.

¹⁶²⁰ GACHARD/PIOT, Voyages, S. 611 (1420 I 07-10); VERKOOREN IB III/4, S. 131 Nr. 9763 (1420 I 10), S. 133 Nr. 9768 (1420 I 22), S. 136 Nr. 9778 (1420 II 23), S. 138 Nr. 9782 (1420 III 08).

¹⁶²¹ Die Verhandlungen mit Vater und Sohn Johann von Looz, Herren von Heinsberg und Löwenberg, über Millen, Gangelt und Waldfeucht zogen sich vom 2. bis zum 23. Mai 1420 hin; VERKOOREN, IB III/4, S. 142 Nr. 9797, S. 143 Nr. 9799f., S. 144 Nr. 9804, S. 146f. Nr. 9811f. Zusammen mit Reiner von Berg, dem Drost von Brabant, hatte Johann von Schönforst auch für diese Transaktion zu bür-

war dennoch Teil der adeligen Opposition: Im Beisein der Vertreter der Städte und eines großen Teils des opponierenden Brabanter Adels – darunter auch Johann von Schönforst, der an vierter Stelle genannt wird – wurden am 15. August 1420 in Löwen schwere Strafen gegen die Mitglieder der herzoglichen Ratskammer verhängt.¹⁶²² Nach Tumulten in der Bevölkerung, die sich aus der Missachtung der festgesetzten Bestimmungen durch Herzog Johann IV. ergaben, floh dieser am 30. September über Herzogenbusch in die Länder Übermaas.¹⁶²³ Sogleich übernahmen – wie schon 1415 – die Stände die Regierung und designierten Philipp von St. Pol, den Bruder des Herzogs, als Regenten. Am 28. November erfolgte die formale Ernennung als *Ruward*, d. h. als Verwalter des Herzogtums in Abwesenheit Herzog Johanns.¹⁶²⁴ Da Johann IV. dieses Vorgehen nicht anerkannte, besaß Brabant faktisch nun zwei Fürsten, die beide die Legitimität ihrer politischen Institutionen und ihrer Administration beanspruchten.¹⁶²⁵

Johann von Schönforst gehörte offenbar von Anfang der Regentschaft an zum Gefolge Philipps von St. Pol.¹⁶²⁶ Neben Johann von Wesemael war er auch der einzige namentlich genannte Delegierte des Regenten bei Unterhandlungen in Diest, am 16. Dezember 1420, und in Eindhoven, am 16. Januar 1421,¹⁶²⁷ die beide erfolglos blieben. Johann IV. gelang es mit der Unterstützung zahlreicher Patrizier und einer Armee aus Übermaas kurz darauf, am 21. Januar, Brüssel zurück zu gewinnen; zwei Tage später zog sich Philipp von St. Pol nach Löwen zurück.¹⁶²⁸ Ein Aufruhr hielt Herzog Johann jedoch davon ab, sich in der Stadt zu etablieren: Am 27. Januar rotteten sich bewaffnete Bürger auf der Grand Place zusammen, am 29. erschienen sie vor dem Schloss von Coudenberg, dem Sitz des Herzogs, und ließen alle "Fremden" verhaften.¹⁶²⁹ Als am Nachmittag desselben Tages Philipp von St. Pol in die Stadt zurückkehrte, war es sein Triumph und wieder befand sich Johann von Schönforst auf Seiten der Erfolgreichen. Am folgenden Tag, dem 30. Januar, besetzte Philipp von St. Pol mit den

gen. Eine Entlastung erhielt er erst, als am 13. November 1420 die formelle Belehnung erfolgt war; LACOMBLET, UBNrh. IV, S. 153f. Nr. 131 – VERKOOREN, IB III/4, S. 163 Nr. 9874.

¹⁶²² BORMANS, Brabantsche Yeesten III, S. 414-421, bes. S. 419; VERKOOREN, IB III/4, S. 157f. Nr. 9857. Johann von Schönforst befindet sich in der Aufzählung der 39 anwesenden Adligen an fünfter Stelle. Vgl. auch STEIN, Politiek, S. 192.

¹⁶²³ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 508.

¹⁶²⁴ VERKOOREN, IB III/4, S. 165f. Nr. 9878, 9880. Johann von Schönforst befindet sich in einer Liste von 56 anwesenden Adligen an siebter Stelle. Vgl. auch UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 139, 290f., 508.

¹⁶²⁵ Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 291-294.

¹⁶²⁶ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 293. Schon während des Zuges, den Philipp von St. Pol mit seiner Schwägerin, Jakoba von Bayern, und deren Mutter, Margarethe von Bayern, am 15./16. Oktober 1420 gegen das von Johann von Bayern besetzte Heusden unternahm, befand sich Johann von Schönforst im Gefolge des Regenten; VERKOOREN, IB III/4, S. 164 Nr. 9876.

¹⁶²⁷ VERKOOREN, IB III/4, S. 171f. Nr. 9897.

¹⁶²⁸ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 510.

¹⁶²⁹ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 510. Zu einer neuen Würdigung des Brüsseler Aufstandes im Rahmen der Burgundisierung Brabants vgl. STEIN, Politiek, S. 170f., 195-203.

hohen Adligen – unter ihnen Johann von Schönforst – und seinem Gefolge Schloss Coudenberg, wo er praktisch den gesamten Hofstaat seines Bruders gefangen nahm.¹⁶³⁰

Das Chaos in der Stadt muss perfekt gewesen sein: Gerüchte über die Ermordung Engelberts von Nassau und Johanns von Wesemael machten die Runde, ein Kampf zwischen Johann von Schönforst und Raes von Linter wurde zum Mordanschlag auf den Schönforster hochstilisiert.¹⁶³¹ Es folgten weitere Verhaftungswellen; am 1. Februar rollten die ersten Köpfe.¹⁶³² Am 6. Februar floh der Herzog erneut aus der Stadt; die Stände – genauer: die beiden weltlichen Stände – hatten den Sieg davongetragen. Am 9. Februar machte der Herzog die Anweisung zur Verhaftung der Anführer bekannt, und noch in der darauf folgenden Nacht wurden die prominentesten Gefangenen aus Sicherheitsgründen aus Brüssel in die Burgen und Schlösser des regierungstragenden Adels gebracht; der Brüsseler Schöffe Walter Pipenpoy wurde in Cranendonk, einer Burg Johanns von Schönforst, inhaftiert.¹⁶³³

Mit der vollständigen Niederlage des Herzogs war die Regentschaft seines Bruders offiziell beendet: Am 4. Mai bekundete Johann IV., er sei bis dahin schlecht beraten gewesen. Er bestätigte die Verurteilungen seiner Räte vom 15. August 1420 ebenso wie die Ernennung seines Bruders zum Regenten und alle Urkunden, die jener in dieser Funktion ausgestellt hatte. Auch für die Zukunft versprach er, die Stände dürften, wenn der Herzog ihre Rechte und Privilegien verletze, einen Regenten wählen, der im Amt zu bleiben habe, bis der Herzog das Recht wiederherstelle.¹⁶³⁴ Am selben Tag bestätigte Johann IV. auch die durch die Stände vorgenommene Besetzung der höchsten politischen Positionen im Herzogtum: Er ernannte Engelbert von Nassau, Johann von Wesemael, Johann von Diest, Johann von Schönforst und Arnold von Crainhem zu seinen Kämmerern; Johann von Schönforst machte er zudem zu seinem Siegelbewahrer; weitere Räte waren Johann von Rotselaer, Johann von Wittem, Heinrich van der Lecke, Wilhelm von Sayn, Thomas von Diest und Johann von Glimes.¹⁶³⁵

Parallel dazu hatte Johann von Schönforst zwischen Frühjahr und Herbst 1421 maßgeblich die Verhandlungen in den Auseinandersetzungen mit Herzog Johann von Bayern zu führen.¹⁶³⁶

Obwohl die weitere Überlieferung des Jahres 1421, in der sich Johann von Schönforst als

¹⁶³⁰ VERKOOREN, IB III/4, S. 173 Nr. 9902; vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 510.

¹⁶³¹ VERKOOREN, IB III/4, S. 173 Nr. 9902

¹⁶³² Johann Clutinc, der von Johann IV. unrechtmäßig, weil gegen Einspruch der Stände ernannte Amtmann, und einer seiner Verbündeten wurden hingerichtet; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 511.

¹⁶³³ DE RAM, de Dynter III, S. 413; KLAVERSMA, Heren, S. 47. Pipenpoy starb am 7. Juni 1421 in Brüssel auf dem Schafott.

¹⁶³⁴ UYTTEBROUCK, Liste chronologique, S. 244f. Nr. 118. Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 512.

¹⁶³⁵ UYTTEBROUCK, Liste chronologique, S. 245 Nr. 119 – VERBEEMEN, Inventaris Diest, S. 18 Nr. 53. Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 294, 512.

¹⁶³⁶ DROSSAERS, Regestenlijst I, S. 298f. Nr. 1117, S. 301f. Nr. 1125, S. 305 Nr. 1138, S. 310 Nr. 1157.

Rat Johanns IV. belegen lässt, fast schon eine wieder eingetretene Normalität der politischen Geschäfte widerzuspiegeln scheint,¹⁶³⁷ manifestierte sich die schwache Position des Herzogs gegenüber seinem Ratsgremium in dem so genannten ‘Nieuw Regiment’ vom 12. Mai 1422, einem Vertrag, der als Ergänzung Johanns IV. zur Blijde Inkomst betrachtet werden kann und darauf abzielte, den Herzog unter die Kontrolle eines Rates zu bringen, der selbst wiederum den Ständen gegenüber verantwortlich war.¹⁶³⁸ Dieser Schritt ist jedoch nur als Institutionalisierung einer faktisch längst eingetretenen Situation zu sehen, denn schon am 28. Oktober 1421 gaben die vier einflussreichsten Räte, Engelbert von Nassau, Johann von Rot-selaer, Johann von Schönforst und Johann von Glimes, zusammen mit Vertretern der Städte Löwen, Brüssel, Antwerpen und Herzogenbusch, ohne auf eine Anordnung des Herzogs zu rekurrieren, sondern nur im Namen der Drei Stände, das Versprechen, Philipp von St. Pol für die Zeit seiner Ruwardschaft aller Kosten schadlos zu halten.¹⁶³⁹

Im April 1422 wurde Johann von Schönforst neben vier weiteren Personen zum Schiedsrichter in der Auseinandersetzung zwischen Brabant und Looz-Heinsberg ernannt, und zwar durch Philipp von St. Pol und die beiden Brabanter Laienstände;¹⁶⁴⁰ das Urteil wurde wiederum ohne die Autorisation durch den Herzog – nicht einmal pro forma – am 20. Juni 1422 gefällt.¹⁶⁴¹

Schönforst selbst hatte, indem er seine politische Position behaupten konnte, auch seine Schuldforderungen an Johann IV. aufrechterhalten können, die zum Teil noch aus der Zeit Herzog Antons stammten: Während der Tagung in Woudrichem, bei der Anfang Februar 1419 unter Beteiligung Johanns von Schönforst als Delegiertem der Schlichter, Johann ohne Furcht und Philipp von Burgund, der Friede zwischen Johann IV. von Brabant und Johann von Bayern ausgehandelt worden war, bestellte der Brabanter Herzog Johann von Schönforst zum Drost von Limburg als Garantie für eine Schuld von etwas über 8666 Kronen, die auf eine Schuld von 13 000 Kronen, die Herzog Anton Schönforst schuldete, anzurechnen wären;¹⁶⁴² fast drei Monate später, am 27. April, bekannte sich der junge Herzog abermals zu dieser Gesamtschuld.¹⁶⁴³ Eine Bezahlung dieser Summe lässt sich nicht nachweisen, doch könnte sie

¹⁶³⁷ Johann von Schönforst ist bis Ende 1421 zehnmal als Brabanter Rat in den Zeugenlisten herzoglicher Urkunden belegbar; vier Dokumente stehen im Zusammenhang mit Privilegierungen bzw. Anordnungen administrativer Art (HSAD, Reichsabtei Burtscheid, Urk. Nr. 268 – VERKOOREN, IB III/4, S. 186 Nr. 9939 – JANSSEN DE LIMPENS, Rechtsbronnen Limburg, S. 445-447 Nr. C 29; VERKOOREN, IB III/4, S. 192 Nr. 9956, S. 198 Nr. 9975, S. 199 Nr. 9979), die übrigen sind dem Bereich finanzieller Angelegenheiten zuzuordnen, eine davon zudem den Ländern Übermaas (VERKOOREN, IB III/4, S. 182f. Nr. 9928f., S. 187 Nr. 9942, S. 193 Nr. 9958, S. 196-198 Nr. 9970-9974).

¹⁶³⁸ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 512, 546-549.

¹⁶³⁹ BORMANS, Brabantsche Yeesten III, S. 508-510; VERKOOREN, IB III/4, S. 194 Nr. 9961.

¹⁶⁴⁰ VERKOOREN, IB III/4, S. 206-208 Nr. 10.005f., 10.010.

¹⁶⁴¹ VERKOOREN, IB III/4, S. 215 Nr. 10.028. Vgl. auch die Darstellung des Vorgangs in den Brabantsche Yeesten; BORMANS, Brabantsche Yeesten III, S. 520-529.

¹⁶⁴² VERKOOREN, IB III/4, S. 103 Nr. 9665.

¹⁶⁴³ VERKOOREN, IB III/4, S. 117 Nr. 9710.

zum Teil mit der am 23. Mai 1421 erfolgten Belehnung Johanns von Schönforst mit dem Dorf Budel, ca. 18 km südöstlich von Eindhoven, getilgt worden sein.¹⁶⁴⁴

Wessen Interessen Johann von Schönforst als Rat des Herzogs von nun an tatsächlich vertrat, lässt sich kaum feststellen; seine Stellung hatte er jedenfalls mehr Philipp von St. Pol, seinen politischen Aufgaben für Burgund und der Unterstützung durch die Stände, weniger der Gunst des Brabanter Fürsten zu verdanken, in dessen Nähe er sich – zunächst noch – häufig aufhielt.¹⁶⁴⁵

Die herzoglichen Urkunden des Jahres 1422, an deren Ausstellung Johann von Schönforst nach Ausweis der Zeugenlisten mitwirkte – sie erstrecken sich über den Zeitraum von Februar bis Anfang Juli –, weisen keine Signifikanz bezüglich ihrer sachlichen Zugehörigkeit auf.¹⁶⁴⁶ Die fehlende Überlieferung für die zweite Jahreshälfte 1422 bis zum März 1423 ist auffallend, kann jedoch auch, wenn man eine verstärkte Reiseaktivität in diplomatischen Angelegenheiten annimmt,¹⁶⁴⁷ nicht befriedigend erklärt werden.

Möglicherweise war Johann von Schönforst aber bereits in einer sehr brisanten Angelegenheit unterwegs: Jakoba von Bayern, die Frau des Herzogs, war nach der Trennung von ihrem Gatten, 1420, zunächst in den ihr noch ergebene Hennegau, im Jahr darauf nach England gezogen. Sie behauptete, ihre Ehe mit Johann IV. sei nicht rechtskräftig, da sie zu nah verwandt seien. Eine Annullierung der Ehe drohte aber, die mit teilweise hohem Einsatz für

¹⁶⁴⁴ AGRB, Cour féodale de Brabant, Nr. 20 f° 340 – GALESLOOT, Cour féodale I, S. 20; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 365 Anm. 317. Diese Vergabe war offensichtlich problematisch, denn am 21. November 1427 bekundete Philipp von St. Pol als Herzog von Brabant, dass seine Räte und die des Bischofs von Lüttich nicht in der Lage wären, die Streitigkeiten zwischen Johann von Schönforst und den Bewohnern von Bocholt, einem etwa nochmals ca. 10 km weiter südlich gelegenen Dorf im Lüttich'schen, um die Zugehörigkeit bestimmter Ländereien zwischen beiden Gemeinden zu klären. Dieser Streit muss demnach gleich nach der Vergabe des Ortes an Johann von Schönforst begonnen und teilweise massive Formen angenommen haben, denn der Herzog forderte die Beteiligten sowie seine Amtleute auf, die jeweiligen Besitzungen gegenseitig zu respektieren, und verbot, das Eigentum seines Rates Schönforst mit Waffengewalt zu schädigen, sei es Budel oder Diepenbeek, das ebenfalls im Fürstbistum Lüttich lag; AGRB, CC 5 f° 7v. Der Streit war damit aber noch nicht beigelegt: Am 5. Oktober 1428 erging ein neuer Befehl Herzog Philipps an seinen Kanzler, Johann Bont, sowie zwei weitere Räte, mit den Delegierten des Bischofs von Lüttich in dieser Angelegenheit eine Einigung zu erzielen; AGRB, CC 5 f° 127; VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1428 X 5).

¹⁶⁴⁵ Die nachweisbaren Aufenthalte Schönforsts unter *den bainroidsen ende al das huusgesinde*, also im Gefolge Johanns IV., datieren auf die Zeit vom 4.-14. Februar, 1.-7. März und 1.-17. Juni 1422; GACHARD/PIOT, Voyages, S. 615f.

¹⁶⁴⁶ Die insgesamt neun Belege verteilen sich auf die Bereiche 'Übermaas' (ein Stück; VERKOOREN, IB III/4, S. 202 Nr. 9992), 'Administration' (zwei Stücke; VERKOOREN, IB III/4, S. 202f. Nr. 9990, 9995), 'Finanzen' (zwei Stücke; VERKOOREN, IB III/4, S. 213 Nr. 10.023, S. 216 Nr. 10.033) und 'allgemeine politische Angelegenheiten' (vier Stücke; VERKOOREN, IB III/4, S. 203 Nr. 9994, S. 206f. Nr. 10.005f., S. 215 Nr. 10.028).

¹⁶⁴⁷ Ein leider nur unvollständig erhaltener und daher nicht datierbarer Geleitbrief Herzog Johanns IV. für Johann von Schönforst, gültig für zwei Monate und ein Gefolge von bis zu 40 Personen, deutet darauf hin; VERKOOREN, IB III/4, S. 347 Nr. 10.417.

Brabant verteidigten Ansprüche auf Jakobas Erbe zunichte zu machen. Im Mai 1422 bekundete Johann IV. – u. a. im Beisein Johanns von Schönforst –, sich dem Urteil König Heinrichs V. von England und Philipps des Guten von Burgund bezüglich der Frage der Rechtmäßigkeit seiner Ehe unterwerfen zu wollen.¹⁶⁴⁸ Dringender wurde die Angelegenheit, als Jakobas im Herbst 1422 tatsächlich wieder heiratete, und zwar Humphrey, den Herzog von Gloucester, den Bruder des englischen Königs Heinrich V. Die vorausgegangene Annullierung der Ehe war aber nicht unumstritten, da sie durch den vom Konzil abgesetzten Papst Benedikt XIII. in Avignon ausgesprochen worden war.¹⁶⁴⁹ Im Frühjahr 1423, im März und im April, war u. a. Johann von Schönforst damit beauftragt, mit den Vertretern Philipps von Burgund und des Herzogs von Gloucester in Brügge eine politische Lösung in dieser Konfrontation zu suchen.¹⁶⁵⁰ Danach schweigen die Quellen zu Johann II. von Schönforst – bis auf eine Ausnahme¹⁶⁵¹ – abermals bis zum Januar 1424.¹⁶⁵²

Im März 1424 war er noch einmal wegen der Differenzen zwischen Brabant und Lüttich in diplomatischer Mission in Halen;¹⁶⁵³ bei einer Verschreibung des Herzogs auf den Zoll zu Antwerpen wird Johann von Schönforst am 30. April 1424 zwar als Bürge genannt, er selbst war bei der Ausstellung der Urkunde in Lier aber nicht anwesend.¹⁶⁵⁴ Daneben war er im Frühjahr 1425 auch maßgeblich an den Verhandlungen mit den Herren von Looz-Heinsberg beteiligt gewesen – wahrscheinlich in Anknüpfung an die unter Herzog Anton bestehende besondere Befasstheit mit Angelegenheiten der Länder Übermaas, nicht wegen einer verwandtschaftlichen Nähe zu diesem Geschlecht¹⁶⁵⁵ –, in denen es zunächst um Streitigkeiten wegen der in unmittelbarer Nachbarschaft zur Herrschaft Heinsberg gelegenen Brabanter Besitzungen Millen, Gangelt und Waldfeucht, dann aber um eine angestrebte Allianz gegangen

¹⁶⁴⁸ VERKOOREN, IB III/4, S. 203 Nr. 9994.

¹⁶⁴⁹ SIVÉRY, Henegouwen, S. 307.

¹⁶⁵⁰ VERKOOREN, IB III/4, S. 227 Nr. 10.064, S. 234f. Nr. 10.088. Vgl. KLAVERSMA, Heren, S. 49; KLAVERSMA, Johann II., S. 75. Eine Vermittlung scheiterte; über die Ergebnisse eines für den 15. Juni neu anberaumten Treffens ist nichts bekannt.

¹⁶⁵¹ JANSSEN DE LIMPENS, Rechtsbronnen Limburg, S. 447-449 Nr. C 30 (1423 V 23). Johann von Schönforst bezeugte die von Johann IV. für die Abtei Burtscheid ausgestellte Bestätigung ihrer Besitzrechte an dem Dorf Vijlen.

¹⁶⁵² VERKOOREN, IB III/4, S. 250 Nr. 10.135.

¹⁶⁵³ VERKOOREN, IB III/4, S. 253f. Nr. 10.145.

¹⁶⁵⁴ VERKOOREN, IB III/4, S. 254f. Nr. 10.147.

¹⁶⁵⁵ Im Januar 1421 wurde Johann von Schönforst – allerdings nur in der Brabanter Chronik des Edmond de Dynter – als Verwandter Johanns von Looz, Herrn von Heinsberg bezeichnet; VERKOOREN, IB III/4, S. 172 Nr. 9899. Ein solches Verwandtschaftsverhältnis Johanns von Schönforst zu den sich unter anderem auf eine Jülicher Seitenlinie zurückführenden Heinsbergern kann nur über die Großmutter Johanns von Schönforst, Katharina von Wildenburg, deren Großmutter wiederum aus dem Jülicher Grafenhaus stammte, abgeleitet worden sein; vgl. oben S. 76. Nebenbei bemerkt stellt dies einen Beleg dafür dar, dass verwandtschaftliche Verbindungen über die weiblichen Mitglieder einer Familie auch über den langen Zeitraum von fünf Generationen hinweg durchaus Teil eines statusbildenden Geschlechterbewusstseins sein konnten.

zu sein scheint.¹⁶⁵⁶ Am 13. August 1425 war Schönforst Zeuge der Heiratsvereinbarungen zwischen Johann, dem Sohn Johanns von Looz-Heinsberg, und der Johanna von Diest, Enkelin Thomas' von Diest,¹⁶⁵⁷ pikanterweise beinhalteten die ausgehandelten Mitgiften beider Seiten Herrschaften aus ehemaligem Schönforster Besitz: Thomas von Diest gab seiner Enkelin unter anderem die Herrschaft Zichem mit den dazugehörigen Dörfern mit in die Ehe, zum Erbe Johanns von Looz sollten Euskirchen, Burg Wilhelmstein sowie Burg und Stadt Kaster gehören.

Das wichtigste Thema der Jahre 1424/1425 war jedoch der Kampf gegen Jakoba von Bayern und ihren neuen Mann, Herzog Humphrey von Gloucester, in den Johann von Schönforst politisch und militärisch stark involviert war. Bereits an Weihnachten 1424 präsentierte Johann von Schönforst Herzog Johann IV. eine – leider unvollständig erhaltene – Rechnung über seine Kosten und Schäden, die er auf seinem Zug gegen den Herzog von Gloucester im Hennegau hatte.¹⁶⁵⁸ Nachdem am 6. Januar 1425 Johann von Bayern gestorben war, weitete sich der Konflikt auf die Auseinandersetzungen um die Zugehörigkeit der holländischen und der seeländischen Territorien aus dessen Nachlass aus. Ende Januar 1425 zog Herzog Johann selbst nach Seeland, nicht ohne zuvor, am 18. Januar, die Regierung und die Verteidigung des Herzogtums Brabant dreizehn seiner Räte, darunter auch Johann von Schönforst, anzuvertrauen.¹⁶⁵⁹ Im Monat darauf, am 20. Februar, wurde Schönforst zusammen mit Engelbert von

¹⁶⁵⁶ Am 12. und 13. Februar 1425 wurde in Diest ein Vertrag vorbereitet, der eine geheime Allianz zwischen Herzog Johann IV. und Johann von Looz, Herrn von Heinsberg, begründen sollte. Johann von Schönforst war der einzige Vertreter aus dem Rat des Herzogs; VERKOOREN, IB III/4, S. 272f. Nr. 10.202. Am 1. März versprach Johann IV., diese in seinem Namen getroffenen Vereinbarungen einhalten zu wollen, denen zufolge Johann von Looz sowie seinen Freunden und Verwandten für in Brüssel erlittene Schäden 14 000 Kronen, seinen beiden Unterhändlern, Heinrich von Eycke und Johann von Ketghe, je 1000 rheinische Gulden zustünden; Johann von Schönforst bezeugte diese Urkunde; VERKOOREN, IB III/4, S. 275f. Nr. 10.213. Tags darauf wurden die Zahlungsmodalitäten festgelegt: Jeder der drei zu Entschädigenden sollte über zehn Jahre hinweg an jedem 2. März ein Zehntel der zugesagten Summe erhalten; Johann von Schönforst ist in den Subskriptionen aller drei Urkunden genannt; VERKOOREN, IB III/4, S. 277-279 Nr. 10.218, 10.220f. Es lässt sich nicht beantworten, inwiefern eine im Lager vor Mons in Anwesenheit Johanns von Schönforst bewilligte Schadensersatzzahlung in Höhe von 100 Kronen an Heinrich von Eycke und Johann von Ketghe mit dem genannten Vertrag in Zusammenhang steht; VERKOOREN, IB III/4, S. 295f. Nr. 10.264. Am 6. November 1425 war Johann von Schönforst wieder unter den Zeugen einer herzoglichen Urkunde, die Verpfändung des Drostamtes von Herzogenrath an Johann von Looz betreffend, bei dessen Ernennung zum Burggraf und Seneschall von Herzogenrath am folgenden Tag fehlte Schönforst allerdings, war aber, als Johann von Looz am Silvestertag desselben Jahres von Johann IV. die Weitervergabe einer Rente bestätigen ließ, wieder unter den Anwesenden; VERKOOREN, IB III/4, S. 310f. Nr. 10.303, 10.306, S. 316f. Nr. 10.323.

¹⁶⁵⁷ LACOMBLET, UBNrh. IV, S. 197-199 Nr. 170 – KREMER, Akademische Beiträge I, S. 80-86 Nr. 42.

¹⁶⁵⁸ VERKOOREN, IB III/4, S. 267 Nr. 10.184.

¹⁶⁵⁹ VERKOOREN, IB III/4, S. 268f. Nr. 10.191f. – UYTTEBROUCK, Liste chronologique, S. 257 Nr. 172.

Nassau in Ablösung des verletzten Thomas von Diest zum General-Hauptmann im Kampf gegen Gloucester ernannt.¹⁶⁶⁰ Rasch errangen sie von Nivelles aus Erfolge gegen die bei Braine-le-Comte liegenden Engländer,¹⁶⁶¹ so dass sie sich bereits Anfang März weiter Teile der Grafschaft Hennegau wieder bemächtigen konnten.¹⁶⁶² Am 1. März hatte sich König Sigismund in den Konflikt eingeschaltet, indem er behauptete, die Grafschaft Hennegau sei wieder an das Reich gefallen, und den Untertanen gebot, bis auf weiteres keinen neuen Grafen anzuerkennen;¹⁶⁶³ militärische Maßnahmen ergriff er jedoch nicht.

Anfang Mai zog Herzog Johann IV. selbst in den Hennegau, schlug in St. Denis bei Mons sein Lager auf und versammelte dort seine Hauptleute, darunter auch Johann von Schönforst.¹⁶⁶⁴ Nachdem die Belagerung von Mons begonnen hatte, schickte Herzog Philipp der Gute von Burgund zu Herzog Johann mit der Bitte, sich in Douai zu treffen, um mit den Unterhändlern Jakobas von Bayern einen Frieden auszuhandeln, der am 1. Juni 1425 zustande kam. In der Subskription werden die mutmaßlich verantwortlichen Verhandlungsführer genannt; auf Brabanter Seite gehörte Johann von Schönforst dazu,¹⁶⁶⁵ der auch noch am 12. Juni bei der Anweisung zur Einhaltung des Vertrages, die der Herzog seinen Räten und Amtleuten gab, anwesend war.¹⁶⁶⁶ Zudem wurde er dem am 10. Juli zum Brabanter Gouverneur von Hennegau ernannten Peter von Luxemburg zugeteilt, nicht zuletzt, um eine Untersuchung und eine Bestrafung der Unterstützer des Herzogs von Gloucester zu betreiben.¹⁶⁶⁷

Der Kern und Ursprung der Angelegenheit war aus Brabanter Sicht rechtlich noch immer nicht geklärt, denn eine Entscheidung des römischen Papstes über die Gültigkeit der Ehe Johanns IV. mit Jakoba von Bayern stand nach wie vor aus, und Humphrey von Gloucester drohte im Juli 1425 mit einem erneuten Versuch, mit Hilfe von englischen, irischen und nor-

¹⁶⁶⁰ VERKOOREN, IB III/4, S. 274 Nr. 10.207 – UYTTEBROUCK, Liste chronologique, S. 258 Nr. 177.

¹⁶⁶¹ Eine Schilderung der Rolle Johanns von Schönforst und der blutigen Schlacht, an deren Ende die ausgehungerte Hundemeute des in Braine-le-Comte liegenden Jagdmeisters von Hennegau auf die verletzt am Boden liegenden Engländer gehetzt worden sein soll, bei BORMANS, Brabantsche Yeesten III, S. 573-576.

¹⁶⁶² VERKOOREN, IB III/4, S. 282 Nr. 10.229, S. 284 Nr. 10.235. Im Kontext späterer Schadenerstattungen sind Johann von Schönforst und Johann von Wesemael noch 1457 und 1458 als Befehlshaber der Garnison in Nivelles im 1424/25 geführten Kampf gegen den Herzog von Gloucester belegt; VERKOOREN, IB III/Forts. 4 (1457 II 26, 1458 II 21). Johann von Schönforst nahm aber weiterhin auch politische Aufgaben wahr; ein Konzeptpapier aus dem herzoglichen Archiv vermerkt bezüglich verschiedener Dokumente, dass die Ausführung der nicht näher genannten Urkundeninhalte, die schriftlich vermerkte Zustimmung der Herren Wilhelm von Sayn und Johann von Schönforst erfordere; VERKOOREN, IB III/4, S. 284 Nr. 10.237.

¹⁶⁶³ BÖHMER, Regesta Imperii XI/2, S. 10 Nr. 6169. Vgl. auch VERKOOREN, IB III/4, S. 292 Nr. 10.255.

¹⁶⁶⁴ VERKOOREN, IB III/4, S. 298f. Nr. 10.271 – UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 259 Nr. 180; VERKOOREN, IB III/4, S. 290f. Nr. 10.252.

¹⁶⁶⁵ VERKOOREN, IB III/4, S. 293f. Nr. 10.260f.

¹⁶⁶⁶ VERKOOREN, IB III/4, S. 296 Nr. 10.266.

¹⁶⁶⁷ VERKOOREN, IB III/4, S. 294 Nr. 10.262, S. 298f. Nr. 10.272.

mannischen Verbänden, die Grafschaft Hennegau zu übernehmen.¹⁶⁶⁸

Diese militärischen Unternehmungen waren für den Herzog von Brabant, der teilweise noch Altschulden seiner Vorgänger zu tragen hatte,¹⁶⁶⁹ sehr aufwendig, wobei seine Räte ihren Herrn mit teilweise recht großen Kontingenten unterstützten, gleichwohl aber am wenigsten mit einer Kostenerstattung rechnen konnten. Allein Johann von Schönforst brachte eine Truppe von 1200 Mann in die Kampagne im Hennegau ein und stellte damit das bei weitem größte Kontingent aller Brabanter Vasallen; zum Vergleich: Engelbert von Enghien beteiligte sich mit 1000, Peter von Luxemburg mit 600, Engelbert von Nassau mit 260 und Johann von Wesemael mit 150 Bewaffneten.¹⁶⁷⁰

Zur Finanzierung des Feldzuges griff der Herzog wieder unter anderem auf Johann von Schönforst zurück: Am 12. Dezember 1424 verpfändete er die Stadt Mecheln für acht Jahre an seine Räte Johann von Schönforst, Engelbert von Nassau und Johann von Rotselaer, die im Gegenzug die darauf lastenden Verpflichtungen zu tragen hatten.¹⁶⁷¹ Im Juni 1425 – also während der Kampagne im Hennegau – mussten sich Peter von Luxemburg, Johann von Schönforst und mehrere weitere Räte und Amtleute des Herzogs 4000 Goldkronen bei dem einflussreichen in Brügge wohnenden Lucceser Kaufmann Marc Guidechon leihen, deren Rückzahlung mit allen Kosten sie für Mitte August in Antwerpen versprachen.¹⁶⁷² Jener

¹⁶⁶⁸ VERKOOREN, IB III/4, S. 292-294 Nr. 10.255, 10.260.

¹⁶⁶⁹ Am 22. April 1425 etwa bekundete Johann IV., Heinrich von Gronsveld die Burggrafschaft von Ath oder die von Beaumont zu geben für eine Schuld von 1732 alten Schilden, die Herzogin Johanna laut Urkunde vom 30. Januar 1390 dessen Vater schuldete; VERKOOREN, IB III/4, S. 286f. Nr. 10.242. Ein weiterer wichtiger Gläubiger des Herzogs war Graf Ruprecht von Virneburg, dessen Forderungen mit denen Johanns von Schönforst verbunden wurden: Zur Absicherung eines Abschlags in Höhe von 8666 Kronen, 26 Groschen und vier Denaren für eine Summe von 13 000 Kronen, die noch Herzog Anton Johann von Schönforst für die Kosten seines Feldzuges nach Luxemburg schuldete und diesem auf die Einkünfte in Limburg angewiesen hatte, ernannte Herzog Johann IV. Schönforst im Februar 1419 zum Drost von Limburg; VERKOOREN, IB III/4, S. 103 Nr. 9665. Die Erfüllung dieser Forderung scheint im weiteren auf Ruprecht von Virneburg übertragen worden zu sein, der vor, vermutlich auch noch einmal nach Johann von Schönforst Drost von Limburg war; VERKOOREN, IB III/4, S. 44f. Nr. 9456. Vgl. auch oben S. 300. Jedenfalls bekannte Schönforst am 16. März 1421, von Virneburg 5066 Kronen 26 Groschen und vier Denare erhalten zu haben, die aus einer Schuld des verstorbenen Herzogs Anton wegen dessen Reise nach Luxemburg auf die Länder von Limburg angewiesen worden seien; VERKOOREN, IB III/4, S. 176 Nr. 9907. Ob die fehlenden 3300 Kronen zwischenzeitlich getilgt worden waren oder noch ausstanden, lässt sich nicht beantworten.

¹⁶⁷⁰ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 498 Anm. 172. Aber noch am 2. November 1426 forderte der Ritter Reinhard von Longueval bei Herzog Johann die Begleichung einer Schuld für geleistete militärische Dienste im Hennegau; als Referenz für die Berechtigung seiner Ansprüche gab er unter anderem Johann von Schönforst an; VERKOOREN, IB III/4, S. 337 Nr. 10.379f.

¹⁶⁷¹ VERKOOREN, IB III/4, S. 266 Nr. 10.182 – UYTTEBROUCK, Liste chronologique, S. 257 Nr. 170.

¹⁶⁷² VERKOOREN, IB III/4, S. 298 Nr. 10.270. Tatsächlich war aber erst am 3. April 1426 die Hälfte bezahlt; VERKOOREN, IB III/4, S. 324f. Nr. 10.347. Zwei Wochen später, am 20. April, quittierte Guidechon über die restlichen 2000 Kronen und die Verzugskosten, die von 82 auf 70 Kronen reduziert wurden; VERKOOREN, IB III/4, S. 325f. Nr. 10.349.

italienische Kaufmann bürgte am 7. Juni 1425 für den Herzog, der sich immer noch bei Mons im Feldlager aufhielt, über insgesamt 1600 Pfund flandrische Groschen.¹⁶⁷³ Am 7. November verkaufte der Herzog seinem Gläubiger das Land von *Hériaumont* in Anrechnung einer Summe von 2000 Kronen, die er ihm schuldete laut einer Rechnung, die am selben Tag von Peter von Luxemburg und Johann von Schönforst geschlossen worden war.¹⁶⁷⁴ Noch 1427 hatte Johann von Schönforst 3000 Kronen für die Kosten zu bekommen, die er im Dienst des mittlerweile verstorbenen Herzogs Johann im Kampf gegen Gloucester gehabt hatte.¹⁶⁷⁵

Für seinen eigenen Besitzstand profitierte Johann von Schönforst insofern, dass Herzog Johann ihn zum Kastellan der Burg in Löwen ernannte¹⁶⁷⁶ und ihn zum Vormund des minderjährigen Erben der Herrschaft Helmond, in unmittelbarer Nachbarschaft zu seiner Herrschaft Eindhoven, machte.¹⁶⁷⁷

Auch Graf Ruprecht von Virneburg war wieder zum Gläubiger des Herzogs geworden: Am 7. Februar 1425 bezifferte er die ihm und seinem Bruder von Herzog Johann geschuldeten Beträge auf 7200 Kronen aus einer rückständigen Rente auf die Einkünfte von Herzogenbusch sowie auf 200 Kronen aus einer weiteren Rente auf die Einkünfte von Tienen für die Kosten der Liquidation dieser Forderungen; die Bezahlung wie auch die erneute Verschreibung wurden über Johann von Schönforst abgewickelt.¹⁶⁷⁸ Für die Schulden des Herzogs standen wiederum vier seiner Räte ein, darunter Johann von Schönforst.¹⁶⁷⁹ Dennoch scheint

¹⁶⁷³ VERKOOREN, IB III/4, S. 294f. Nr. 10.262. *Hériaumont* konnte auch von VERKOOREN nicht lokalisiert werden.

¹⁶⁷⁴ VERKOOREN, IB III/4, S. 311 Nr. 10.304.

¹⁶⁷⁵ Am 1. Juli 1427 quittierte Johann von Schönforst in Diest Herzog Philipp von St. Pol über 2334 Kronen, die ihm auf die Stadt Brüssel angewiesen worden seien, die deshalb die Erlaubnis erhalten hatte, dieser Summe von der vierten Rate ihrer Bede-Leistung abzuziehen; AGRB, CC 5 f° 139v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 VII 01). Am selben Tag stellte der Herzog der Stadt Brüssel die entsprechende Urkunde aus, allerdings ist hier von 3000 Kronen die Rede; AGRB, CC 5 f° 139 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 VII 01). Für Weinlieferungen an Johann von Schönforst und Johann von Wesemael aus der Zeit, in der sie im Kampf gegen Gloucester in Nivelles lagen, wurde der Rentmeister von Nivelles erst 1429 mit über 142 Pfund Brabanter Groschen entschädigt; AGRB, CC 23 f° 126; VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1429)

¹⁶⁷⁶ Diese Ernennung selbst ist nicht überliefert, sie lässt sich nur aus der Bestätigung Philipps von St. Pol vom 4. Oktober 1427 ableiten; AGRB, CC 23 f° 116v, 148v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 X 04). Eine erneute Bestätigung durch Philipp den Guten erfolgte am 18. April 1431; CC 13 f° 115, 124 – VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1431 IV 18).

¹⁶⁷⁷ Auch diese Ernennung ist nur durch die Bestätigung Herzog Philipps von St. Pol vom 4. Oktober 1427 erschließbar; AGRB, CC 23 f° 214v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 X 04).

¹⁶⁷⁸ VERKOOREN, IB III/4, S. 271 Nr. 10.198.

¹⁶⁷⁹ Am 25. Februar 1425 erklärten Johann von Schönforst, Heinrich von der Lecke, Johann von Winge und Arnold Stamelaert von Uden, den Gebrüdern Virneburg bis zum 1. Oktober je 1150 Kronen bezahlen zu wollen; VERKOOREN, IB III/4, S. 275 Nr. 10.211f. Am 5. August erklärte der Herzog jedoch, sie schadlos halten zu wollen, und wies tatsächlich noch am selben Tag die Rentmeister von Löwen und Tienen sowie den Generalrentmeister von Brabant an, die notwendigen Summen bereitzustellen, um bis zum 1. Oktober zumindest die Schulden an Philipp von Virneburg zurückzahlen zu

vor allem er mit der Angelegenheit befasst gewesen zu sein, denn er führte die weiteren Verhandlungen, wie aus einer Anweisung an die herzoglichen Sekretäre vom 13. März 1425 hervorgeht.¹⁶⁸⁰

Die starke Beanspruchung Johanns von Schönforst im Dienst des Herzogs scheint ihm kaum Zeit für die Regelung eigener, d. h. seine eigenen Besitzungen betreffenden Angelegenheiten gelassen zu haben; zumindest ist die Überlieferung diesbezüglich spärlich. Am 16. August 1419 klärte er seine Ansprüche an Herzog Reinald von Jülich-Geldern wegen der Pfandschaft über die Vogtei von Kornelimünster, die Herzog Wilhelm I. 1361 zusammen mit Monschau für 10 000 alte Schilde an Reinhard von Schönau versetzt¹⁶⁸¹ und die Johann II. von Schönforst über seinen Vater zusammen mit der Monschauer Burggrafschaft geerbt hatte. Ein Vergleich sah vor, Johann ab dem 24. Juni des folgenden Jahres jährlich 500 rheinische Gulden auf die Einkünfte der Länder von Born und Sittard anzuweisen, die zwar mit 5000 Gulden, jedoch nur durch die einmalige Zahlung der Gesamtsumme ablösbar sein sollten. Außerdem sollte der somit abgegoltene Betrag von 10 000 Schilden bei der Einlöse Monschaus angerechnet werden.¹⁶⁸² Die dem Vertrag entsprechende Ablösung der Renten auf Born und Sittard erfolgte schon am 21. Oktober 1421 durch Graf Friedrich von Moers.¹⁶⁸³

Ebenfalls am 16. August 1419 nahm Johann von Herzog Reinald jene 210 Malter Roggenrente zu *Pattern* und *Kirtsich* zu Erblehen, die er vorher für die Abtretung der Rheinzollanteile zu Nimwegen als Eigentum erhalten hatte.¹⁶⁸⁴ Aber auch an diesem Besitztitel scheint Johann wenig Interesse gehabt zu haben, denn am 12. April 1425 verkaufte er ein Viertel dieser Getreiderente, 52½ Malter Jülicher Maßes, für 735 Jülicher Gulden an das Kölner Domkapitel;¹⁶⁸⁵ die gesamte Rente hätte zu diesem Zeitpunkt also einen Verkaufswert von 2940 Gulden besessen. Am 29. Mai 1431 verkaufte er die restliche Rente allerdings für den Preis von nur 1600 oberländischen Gulden an Godart von Bongart.¹⁶⁸⁶ Weitere Verkäufe von Besitzungen Johanns von Schönforst sind nicht nachzuweisen.

Nachdem die Kampagne im Hennegau im Spätsommer des Jahres 1425 weitgehend abge-

können; VERKOOREN, IB III/4, S. 301-303 Nr. 10.281-10.284. Die Zahlungen an Ruprecht von Virneburg wurden vermutlich mit anderen Schuldsommen verrechnet.

¹⁶⁸⁰ VERKOOREN, IB III/4, S. 283 Nr. 10.233.

¹⁶⁸¹ Vgl. oben S. 140-141.

¹⁶⁸² HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 44. Johann reversierte am selben Tag; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 673.

¹⁶⁸³ HSAD, Jülich, Urk. Nr. 685 – KEUSSEN, UB Krefeld I, S. 302 Nr. 1409. Am selben Tag bezeugte Johann von Schönforst die ebenfalls vom Grafen von Moers getätigte Ablösung einer anderen Verschreibung; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 686 – KEUSSEN, UB Krefeld I, S. 303 Nr. 1410.

¹⁶⁸⁴ HSAD, Jülich, Urk. Nr. 672 – Jülich-Berg, Rep. u. Hs. 15, Nr. 429.

¹⁶⁸⁵ HASK, Domstift, Urk. Nr. 1496.

¹⁶⁸⁶ HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 181.

schlossen war,¹⁶⁸⁷ ist Johann von Schönforst in einem Zeitraum von eineinhalb Jahren, vom August 1425 bis zum Tode Johans IV. im April 1427, insgesamt nur noch neunmal im Rat des Herzogs belegt, und – wenn diese geringe Zahl eine Gewichtung überhaupt zulässt – wiederum überwiegen mit vier bzw. drei Stücken die Dokumente, die finanzielle Angelegenheiten bzw. solche aus den Ländern Übermaas betreffen.¹⁶⁸⁸

Worin die Gründe für diese Reduzierung der Einflussnahme Johans von Schönforst auf die Politik des Herzogtums Brabant lagen und von wem diese Entwicklung ausging, lässt sich nicht sicher bestimmen. Auszuschließen ist wohl ein Rückzug aus freien Stücken, etwa aus persönlichen Gründen; dagegen spricht die – noch darzustellende – rasche und intensive Wiederaufnahme seiner politischen Aktivität nach dem Tod Johans IV. Wahrscheinlichere Ursache, in ihrer konkreten Auswirkung auf Johann von Schönforst jedoch nicht direkt nachzuweisen, ist die Zunahme des Einflusses, den Herzog Philipp der Gute von Burgund angesichts der Schwäche seines Cousins Johann IV. auf die Brabanter Politik auszuüben bestrebt war. Diese Entwicklung musste sich nachteilig auf Johann von Schönforst auswirken, der als Teil des hohen Brabanter Adels die alte Ordnung und damit eigene Interessen verteidigte, und sich weder in die Emanzipationsbestrebungen Herzog Johans IV., wie sie sich in den Ereignissen des Jahres 1421 gezeigt hatten, noch in die ‘Burgundisierungsabsichten’ Herzog Philipps des Guten einbinden ließ.¹⁶⁸⁹ Mit dieser Haltung stand er politisch wohl Philipp von St. Pol am nächsten, der sich in die schon von seinem Vater vertretene Kontinuität der alten Herzöge von Brabant stellte.¹⁶⁹⁰

Johann von Schönforst scheint diese politische Position aus Überzeugung, nicht aus in die Zukunft gerichteten strategischen und opportunistischen Überlegungen bezogen zu haben; denn obwohl Herzog Johann IV. eine labile körperliche Konstitution besessen haben soll, erfolgte sein Tod überraschend,¹⁶⁹¹ d. h. der Machtwechsel auf Philipp von St. Pol, von dem Johann von Schönforst erheblich profitierte, dürfte für ihn in der Zeit vom Herbst 1425 bis zum Frühjahr 1427 nicht absehbar gewesen sein.

¹⁶⁸⁷ Vgl. SIVÉRY, Henegouwen, S. 307 mit der dort angegebenen Literatur.

¹⁶⁸⁸ VERKOOREN, IB III/4, 308f. Nr. 10.298, S. 310f. Nr. 10.303f., S. 319 Nr. 10.330, S. 324f. Nr. 10.347, S. 325f. Nr. 10.349; DOPPLER, Verzameling, S. 319 Nr. 485 – VERKOOREN, IB III/4, S. 328f. Nr. 10.358. Zwei weitere Dokumente beziehen sich auf Vorgänge der allgemeinen Administration; VERKOOREN, IB III/4, S. 311f. Nr. 10.307, S. 316f. Nr. 10.323. Zudem nahm er am 6. Mai 1426 an einer herzoglichen Jagdgesellschaft bei Brüssel teil; CHEVALIER-DE GOTTAL, Fêtes, S. 98.

¹⁶⁸⁹ STEIN, Politiek, S. 199, schätzt den Einfluss, den Herzog Philipp der Gute in den Jahren 1421 bis 1430 auf die politischen Ereignisse im Herzogtum Brabant nahm, so stark ein, dass er von einer ‘proto-burgundischen’ Zeit spricht.

¹⁶⁹⁰ Zur Entwicklung der politischen Verhältnisse in Brabant vgl. zusammenfassend und unter Angabe der weiterführenden Literatur UYTTEBROUCK, Brabant-Limburg.

¹⁶⁹¹ Zu den Umständen seines Todes vgl. CHEVALIER-DE GOTTAL, Fêtes, S. 139-142.

B. VI.2.1.5. Johann II. von Schönforst in der Regierungszeit Philipps von St. Pol als Herzog von Brabant

Philipp von St. Pol ist es zwar nicht gelungen, den Machtzuwachs der Stände wieder zu verringern, doch gehörte nun auch Johann von Schönforst zum engsten Kreis der politischen Ratgeber des neuen Herzogs.¹⁶⁹² Als Mitglieder des kurz nach dem im Mai 1427 erfolgten Regierungsantritt Philipps ernannten Rates nennt Edmund de Dwynter in seiner Chronik nur zwei Personen namentlich: Johann Bont als Kanzler und Johann von Schönforst, dessen Bedeutung mit dem Hinweis, er sei ein alter Diener seines Vaters Anton gewesen, dem er in allen Angelegenheiten immer treu zur Seite gestanden habe, und auch er selbst, Herzog Philipp, habe vollstes Vertrauen in ihn, stark unterstrichen wird.¹⁶⁹³ Interessant ist dabei auch der Bezug auf den Vater; die Erwähnung der Fortsetzung der Dienste Schönforsts für den Bruder fehlt. Als Rat bzw. im Dienst Philipps von St. Pol als Herzog von Brabant ist Johann von Schönforst insgesamt fast einhundertmal belegt.

Kurz darauf war Johann von Schönforst bereits eng in Vorgänge eingebunden, in denen Herzog Philipp seine neu erhaltene Autorität unter Beweis zu stellen hatte. In einem bereits seit 1425 bestehenden Konflikt zwischen Johann von Glimes, Herrn von Bergen-op-Zoom, und der Stadt Antwerpen, in dem es im Kern um die Jurisdiktionskompetenz zwischen einer herzoglichen Stadt und einem Hochgerichtsherrn ging, der darüber hinaus aber viele Facetten des Machtkampfes zwischen dem Fürsten, dem Adel und den Städten aufleuchten ließ,¹⁶⁹⁴ wurde Johann von Schönforst Ende Mai neben Peter von Luxemburg, Graf von Conversan, zum Schiedsrichter in dieser Angelegenheit ernannt.¹⁶⁹⁵

Bald darauf war der Kern der bereits unter Herzog Anton zu den einflussreichen Räten

¹⁶⁹² Seine Blijde Inkomst, wie sie am 23. Mai 1427 formuliert und in den folgenden Tagen nach alter Sitte in den wichtigsten Städten und Landesteilen beschworen wurde, institutionalisierte die schon unter Johann IV. beanspruchten Mitspracherechte der Brabanter Stände. So mussten alle wichtigen Entscheidungen des Herzogs die Zustimmung von wenigsten vier Mitgliedern seines Rates finden, die Besetzung der höchsten Ämter das Einverständnis von sechs Räten; DE RAM, de Dwynter III, S. 483f.; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 549f.

¹⁶⁹³ ... *Johannis de Schoenvorst, ..., in quem, prout asseruit, pre aliis spem et fiduciam gerebat plenior, ex eo quod inclite memorie quondam duci Anthonio, suo genitori, in omnibus factis et gestis suis, pace belloque, fideliter et constanter servivit*; DE RAM, de Dwynter III, S. 483f. Die gleiche Darstellung findet sich bei BORMANS, Brabantsche Yeesten III, S. 653: *Ende dat beval hi zunderlinghen / Janne van Schoonvorste in goeder trouwen, / Die borchgreve was te Montjouwen, / Heere te Cranendonc sekerlike / Ende te Diepenbeeke derghelike; / Dien hi gheloofde in alder wijs / Om dat hi hertoghe Antonijs / Sinen vader, wilt verstaen, / Menichfuldeghen dienst hadde ghedaen.*

¹⁶⁹⁴ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 519f.

¹⁶⁹⁵ Der Schiedsspruch erfolgte am 1. Juni 1427; AGRB, CC 5 f° 32, 64 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 VI 01). Der Konflikt war damit aber noch nicht beigelegt: Am 16. November 1429 beauftragte der Herzog fünf seiner Räte, darunter auch Johann von Schönforst, in seinem Namen das Recht von Antwerpen zu novellieren, sich die Stadtrechnungen vorlegen zu lassen und diese zu überprüfen; AGRB, CC 23 f° 104 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1429 XI 16).

gehörenden Gruppe wieder an der Macht: Am 8. Juni 1427 erscheinen in der Subskription eines in Tervuren für das St. Servatiusstift ausgestellten Privilegs Engelbert von Nassau, Wilhelm von Sayn, Johann von Rotselaer, Johann von Schönforst, Wilhelm von Montenaken und Johann von Wittem als herzogliche Räte.¹⁶⁹⁶ Zwischenzeitlich nach Diepenbeek zurückgekehrt, wurde Johann von Schönforst vom Herzog am 18. Juni erneut nach Brüssel gerufen, *om synen staet te helpen ordineren*.¹⁶⁹⁷ Johann von Schönforst unterstützte Herzog Philipp – in dem Rahmen, den die Stände ihm überlassen hatten – in dem Bestreben, seine Macht zu sichern, kontrollierte ihn aber zugleich im Sinne der von den Ständen in die Blijde Inkomst eingebrachten Genehmigungspflicht für Angelegenheiten größerer Tragweite; ein Instrument dazu war die Finanzverwaltung. Am 29. Juli verpflichtete sich Philipp von St. Pol, die Bedingungen einzuhalten, zu denen seine Räte Peter von Luxemburg, Engelbert von Nassau und Johann von Schönforst die Verwaltung des Hofetats und damit die Regelung des dem Herzog direkt zur Verfügung stehenden Geldes übernommen hatten.¹⁶⁹⁸ In dieser Eigenschaft war Johann von Schönforst erneut stark mit der herzoglichen Finanzverwaltung befasst.¹⁶⁹⁹

Eine Auswertung aller Belege, die Johann von Schönforst als herzoglichen Rat während der Regierungszeit Philipps von St. Pol nennen, zeigt, dass Schönforst hinsichtlich der in seine Zuständigkeit fallenden Geschäftsbereiche nunmehr wieder ein deutliches Profil besaß: 96 Dokumente lassen eine Beteiligung Johanns von Schönforst als Rat des Herzogs erkennen. Bei einer – teilweise doppelten – Zuordnung der Belege zu den verschiedenen Ressorts ergibt sich folgende Verteilung: Der Großteil der Dokumente (32 Stücke, ca. 36 %) betrifft Angelegenheiten der Finanzverwaltung.¹⁷⁰⁰ Der nächst größte ist der Bereich der allgemeinen politischen Angelegenheiten, zu denen vor den Herzog gebrachte Rechtsstreitigkeiten ebenso gezählt wurden wie diplomatische Missionen, mit denen Johann von Schönforst betraut wurde,

¹⁶⁹⁶ AGRB, CC 5 f° 86 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 VI 08) – DOPPLER, Verzameling, S. 320 Nr. 487.

¹⁶⁹⁷ AGRB, CC 2406'' f° 75v – UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 368 A. 338.

¹⁶⁹⁸ AGRB, CC 5 f° 148v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 VII 29).

¹⁶⁹⁹ Am 29. Juli 1427 hatte er die laufende Hofrechnung zu prüfen; AGRB, CC 5 f° 17-19v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 VII 29). Auch eine Anweisung des Herzogs an die Rechenkammer vom 3. Oktober wegen der rückständigen Zahlungen an den vormaligen Drost, Johann von Glimes, nahm auf die Funktion Johanns von Schönforst Bezug; AGRB, CC 5 f° 3, 4, 7 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 X 03). Am 20. Dezember zeichnete Schönforst eine herzogliche Auszahlungsanweisung an die Rechenkammer gegen; AGRB, CC 5 f° 22v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 XII 20).

¹⁷⁰⁰ AGRB, CC 5, f° 3, 4, 7, 17-19v, 22v, 53, 71v, 72, 77, 78, 83, 100, 102v, 112v, 114, 114v, 139v, 148v, 158v, 160, CC 11 f° 157, CC 23 f° 7v, 32v, 104, 130, 197v, 200, 205, CC 28 f° 6; CC 131 f° 85; VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427, 1427 VII 01, 1427 VII 29, 1427 IX 27, 1427 X 3, 1427 XII 20, nach 1427 XII 18, 1428 I 31, 1428 II 18, 1428 II 19, 1428 II 20, 1428 II 21, 1428 III 15, 1428 III 19, 1428 V 28, 1428 VI 12, 1428 VIII 27, 1428 X 06, 1429 VII 20, 1429 VIII 21, 1429 VIII 26, 1429 VIII 29, 1429 IX 01, 1429 XI 16, um 1429, 1430 V 10, 1430 V 22); AGRB, CC 4016, 5e compte, f° 1v-2 – UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 514 Anm. 272.

aber auch nicht eindeutig zuzuordnende Zusammenhänge (29 Stücke, ca. 33 %).¹⁷⁰¹ Mit je 11 Stücken (ca. 12 %) sind die Bereiche der Administration – vor allem im ersten Regierungsjahr Philipps¹⁷⁰² – und der Privilegierung bzw. Bestätigung von Privilegierungen¹⁷⁰³ vertreten. Je acht Stücke (ca. 9 %) betreffen die Bereiche der Hofverwaltung¹⁷⁰⁴ und der an Johann von Schönforst für verschiedene Leistungen, meist Reisen, erstatteten Kosten.¹⁷⁰⁵ Angelegenheiten aus den Gebieten Übermaas spielen mit 5 Belegen (ca. 6 %) keine signifikante Rolle mehr in der Tätigkeit Johanns von Schönforst,¹⁷⁰⁶ den Lehnshof betreffende Stücke finden sich gar nicht mehr.¹⁷⁰⁷ Dieser Befund bestätigt die aufgrund seiner formalen Position anzunehmende Machtstellung Johanns von Schönforst, die ihm seinen bis dahin wohl größten politischen Einfluss verschaffte.

Er war anwesend bei der Unterzeichnung eines Dokumentes, in dem Herzog Philipp und Johann von Heinsberg, Bischof von Lüttich, gemeinsam Herren der Stadt Maastricht, am 21. Juli 1427 alle maßgeblichen Amtsinhaber und Funktionsträger anwiesen, die chaotisch gewordenen Zustände in der Stadt zu beenden.¹⁷⁰⁸ Noch im Dezember 1427, vom 12. bis zum 18. des Monats, tagten Johann von Schönforst und Wilhelm von Montenaken als besondere Beauftragte des Herzogs in Maastricht, auch um mit den Delegierten des Bischofs von Lüttich, Johann von Heinsberg, über die Wiederherstellung der Ordnung in der Stadt zu beraten.¹⁷⁰⁹ Im Mai 1428 wurden die beiden ‘Sonderbeauftragten’ – diesmal in Begleitung des

¹⁷⁰¹ AGRB, Ms. div. Nr. 5/A f° 105 – VERKOOREN, IL IV, S. 198f. Nr. 1608; AGRB, CC 5 f° 5v, 7v, 32, 64, 78, 127, 142v, 162, CC 10 f° 388v, CC 14 f° 170/2-3, CC 23 f° 15v, 31v, 32v, 103v, 104; VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (um 1427 VI 01, vor 1427 VI 01, 1427 VII 21, 1427 VII 23, 1427 X 04, 1427 XI 21, 1428 II 21, 1428 IV 04, 1428 X 5, 1428 XI 23, 1428, 1429 III 12, 1429 V 22, 1429 VII 10, 1429 VIII 12, 1429 VIII 31, 1429 X 05, 1429 XI 16, um 1429); AGRB, CC 2406’ f° 75v – UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 368 Anm. 338; GACHARD, Voyages, S. 640, 644; UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 684; STAA, RA I, XIII 11.

¹⁷⁰² AGRB, CC 5 f° 9, 26, 26v, 69bis, 86, 110, 151v, CC 23 f° 7v, 116v, 130, 148v, 214v; VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 VI 08, 1427 VIII 27, 1427 IX 27, 1427 X 04, 1427 X 05, 1427 X 17, 1427 X 18, 1427 XI 08, 1428 X 06, 1429 VIII 27, 1429 VIII 29).

¹⁷⁰³ AGRB, CC 5 f° 36v, 38, 190, CC 8 f° 66, 447v, 458v, 517, CC 23 f° 90, 169, Ms. div. 43/1 f° 191; VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 VIII 12, 1428 III 18, 1428 VI 09, 1429 IV 09, 1429 VI 20, 1429 X 05, 1429 X 08).

¹⁷⁰⁴ AGRB, CC 5 f° 41v, 83v, 160; CC 23 f° 211v, 222; Ms. div. Nr. 43/1 f° 172; VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 XI 05, 1428 III 17, 1428 IV 10, 1428 VIII 27, 1428 VIII 28, 1429 IX 01, 1429 X 05, 1430 VII 08).

¹⁷⁰⁵ AGRB, CC 5 f° 40v, 41, 43v, 45; CC 23 f° 18, 126; VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1428 V 26, 1428 V 27, 1428 VI, 1428 VI 08, 1429 I 18, 1429).

¹⁷⁰⁶ AGRB, CC 5 f° 6v, 26, 151v; CC 23 f° 32v, 103v; VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 VIII 27, 1427 X 17, 1427 XI 05, 1428, um 1429).

¹⁷⁰⁷ Die einzige Erwähnung in einer Lehnssache betrifft eine Urkunde, die sich Johann von Schönforst in eigenem Interesse bezüglich einer Lehnrente auf die Einkünfte von Herzogenbusch ausstellen ließ; vgl. dazu unten S. 342.

¹⁷⁰⁸ AGRB, CC 5 f° 142v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 VII 21).

¹⁷⁰⁹ AGRB, CC 5 f° 71v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (nach 1427 XII 18).

Kanzlers Johann Bont und des herzoglichen Sekretärs Edmund de Dynter – abermals nach Maastricht zu einer Tagung geschickt.¹⁷¹⁰ Erst im Sommer 1429 aber war eine politische Lösung so weit vorbereitet worden, dass der Herzog am 10. Juli bekunden konnte, die Bewohner Maastrichts als Verursacher der vergangenen Unruhen hätten versprochen, sich dem Urteil der herzoglichen und fürstbischöflichen Räte zu unterwerfen; für das weitere Vorgehen scheint allein Johann von Schönforst zuständig gewesen zu sein, der als einziger Brabanter Delegierter namentlich genannt ist.¹⁷¹¹ Schönforst hatte auch, zusammen mit Johann Bailiaert, dem Generalrentmeister von Brabant, die Vollmacht, die Verteilung der Gelder der Bede in Maastricht und in Übermaas zu bestimmen,¹⁷¹² und er war es, der die Verpfändung des Maastrichter Zolls am 29. August 1429 gezeichnete.¹⁷¹³

Eine im Bereich der "Außenpolitik" wichtige Vereinbarung bestand in dem in Lier bei Antwerpen am 3. September 1427 zwischen den Herzögen von Burgund und Brabant geschlossenen Vertrag, dem zufolge Philipp der Gute von Burgund seinem Cousin alle Rechte auf das Herzogtum Luxemburg, die Grafschaft Chiny und die Vogtei über das Elsass überließ, die er von Elisabeth von Görlitz erworben hatte; im Gegenzug setzte Philipp von St. Pol seinen Cousin zu seinem Erben in den Herzogtümern Brabant und Limburg sowie als Markgraf des Reiches ein und übertrug ihm alle Rechte, die er bis zu seinem Tod am Herzogtum Luxemburg, der Grafschaft Chiny und der Vogtei über das Elsass haben würde; einer der sechs Zeugen für den Herzog von Brabant war Johann von Schönforst.¹⁷¹⁴

Schönforst profitierte auch persönlich von seiner einflussreichen Position: Am 4. Oktober 1427 erhielt er von Herzog Philipp die Bestätigung als Kastellan von Löwen¹⁷¹⁵ sowie die seiner Vormundschaft über die Herrschaft Helmond,¹⁷¹⁶ die für ihn deswegen von Interesse gewesen sein dürfte, weil sie in unmittelbarer Nachbarschaft zu seiner Herrschaft Eindhoven lag.

Der Druck, unter den die Stände Herzog Philipp mit der starken Einschränkung seiner Machtbefugnisse durch den Rat stellten, brach sich in einem Eklat im Frühjahr 1428 Bahn: Der Anlass ist nicht ganz klar, doch hatten im einzelnen nicht näher bezeichnete Verleum-

¹⁷¹⁰ Dies geht aus einer Auszahlungsanweisung des Herzogs an die Rechenkammer zur Erstattung der angefallenen Kosten vom 26. Mai 1428 hervor; AGRB, CC 5 f° 40v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1428 V 28).

¹⁷¹¹ AGRB, CC 23 f° 31v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1429 VII 10).

¹⁷¹² AGRB, CC 23 f° 32v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (um 1429).

¹⁷¹³ AGRB, CC 23 f° 130 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1429 VIII 29).

¹⁷¹⁴ VERKOOREN, IL IV, S. 198f. Nr. 1608.

¹⁷¹⁵ AGRB, CC 23 f° 116v, 148v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 X 04). Eine erneute Bestätigung durch Philipp den Guten erfolgte am 18. April 1431; CC 13 f° 115, 124 – VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1431 IV 18).

¹⁷¹⁶ AGRB, CC 23 f° 214v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1427 X 04). Erst am 11. Juni 1431 wurde er auf Anweisung Herzog Philipps des Guten in dieser Funktion abgelöst; AGRB, CC 13 f° 187-187v – VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1431 VI 11).

dungen von Höflingen dazu geführt, dass Herzog Philipp, der den Vorwürfen offensichtlich glauben schenkte, seine fünf engsten Räte, Peter von Luxemburg, Engelbert von Nassau, Johann von Wesemael, Johann von Rotselaer und Johann von Schönforst, wutentbrannt (*ducem Philippum ... erga ipsos magna ira graviter fore commotum*) in so heftiger Weise mit diesen Anschuldigungen konfrontierte, dass diese – in ihrer Ehre gekränkt – ihre Regierungsgeschäfte niederlegten.¹⁷¹⁷ Am 10. April 1428 übertrugen sie Oliver van der Bruggen die Verwaltung des herzoglichen Hofes.¹⁷¹⁸ Der Herzog, der mit einer solch selbstbewussten Reaktion offenbar nicht gerechnet hatte, unterwarf sich in dieser Angelegenheit dem Urteil der Stände, deren Vertreter im April und im Mai zu verschiedenen Tagungen zusammengekommen waren.¹⁷¹⁹ Am 2. Juni forderte der Herzog seine Räte, denen er die Bestrafung der Verleumder ankündigte, auf, sich am 8. Juni in Vilvoorde wieder mit ihm zu versöhnen. Am selben Tag setzte er eine weitere Urkunde auf, bei der es sich um „une véritable »capitulation« du prince, qui s’en remet à la discretion de ces cinq conseillers“, handelte.¹⁷²⁰ Der Herzog verpflichtete sich nicht nur, seine Hofverwaltung, inklusive der Rats- und der Rechenkammer, nach ihren Vorstellungen zu gestalten, sondern auch keine Amtseinssetzung oder -entlassung vorzunehmen ohne die Zustimmung von wenigstens vier der fünf Ratsmitglieder. Die gleiche Zustimmung sollte bei allen Ausgaben vorliegen; alle Angriffe oder Verleumdungen gegen die Fünf sollten bestraft werden; keines der Ratsmitglieder sollte ohne vollständige Bezahlung seiner Außenstände entlassen werden dürfen; schließlich sollten sie zwar weiterhin im Prinzip Residenzpflicht besitzen, sich aber selbst entschuldigen können und – je nach selbst ermessener Notwendigkeit – die Zeiten ihres Hofaufenthaltes selbst festsetzen.¹⁷²¹

Dieser letzte entscheidende Kampf zwischen dem obersten politischen Gremium des Herzogtums und dem Fürsten war in hohem Maße eine für die Öffentlichkeit bestimmte Machtdemonstration; denn bis auf Johann von Wesemael hatte keiner der fünf seine Amtsgeschäfte bis zu jenem Treffen in Vilvoorde am 8. Juni tatsächlich vollständig ruhen lassen, auch Johann von Schönforst nicht.¹⁷²² Gleich am ersten Tag ihres Zusammentreffens mit dem Her-

¹⁷¹⁷ Zu diesem Vorgang vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 513f. mit den entsprechenden Quellenangaben. Vgl. auch DE RAM, de Dynter III, S. 484-486, und BORMANS, Brabantsche Yeesten III, S. 655-657.

¹⁷¹⁸ AGRB, CC 5 f° 83v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1428 IV 10).

¹⁷¹⁹ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 514.

¹⁷²⁰ Ebd.

¹⁷²¹ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 514f.

¹⁷²² UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 514 Anm. 272. Johann von Schönforst und Peter von Luxemburg waren am 15. Mai bei der Ernennung eines neuen Rentmeisters von Brabant durch Herzog Philipp zugegen; AGRB, CC 4016, 5e compte f° 1v-2. Auch eine Kostenerstattung für Johann von Schönforst vom 26. Mai für eine Tagung in Maastricht lässt darauf schließen, dass er seinen Auftrag, die Maastrichter Unruhen zu beenden, nicht ruhen ließ; AGRB, CC 5 f° 40v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1428 V 26). Am 28. Mai war Schönforst wiederum Zeuge einer herzoglichen Anweisung an den Rentmeister von Herzogenrath; AGRB, CC 23 f° 205 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1428 V 28).

zog in seiner Residenz in Vilvoorde ließen sie sich ihre Auslagen für die Tagungen, die sie während ihres Konfliktes mit dem Herzog in Halle, Lier und Diest abgehalten hatten, erstatten.¹⁷²³

Die Vertreter der Brabanter Städte, die ebenfalls eine Einschränkung ihres Einflusses hinzunehmen hatten, da der 'Regierungsrat' der fünf Barone auch die Kontrolle über die Zusammensetzung der Ratskammer beanspruchte, sollten vermutlich mit weiteren Privilegien zufrieden gestellt werden; gleich am 9. Juni erhielten Löwen und Lier bei Antwerpen von Herzog Philipp weitere Vergünstigungen, die Johann von Schönforst mitbezeugte.¹⁷²⁴

Ebenfalls prägend für das Verhältnis zwischen dem Fürsten und seinem engsten Rat war eine Angelegenheit von innen- und außenpolitischer Tragweite: das Heiratsprojekt Herzog Philipps mit Yolande, der Tochter der Königin Yolande von Jerusalem und Sizilien und des bereits verstorbenen Ludwig II. von Anjou. Die präsumtive Braut war die Schwägerin König Karls VII. von Frankreich, der im Juni 1422 ihre Schwester Maria geheiratet hatte und als Anstifter zu der Ermordung des burgundischen Herzogs Johann ohne Furcht galt, so dass das Eheprojekt zwischen Philipp von St. Pol und Prinzessin Yolande auf den heftigen Widerstand Herzog Philipps des Guten von Burgund, Sohn Johanns ohne Furcht, stoßen musste, denn dahinter stand der große Konflikt zwischen Burgundern und Armagnaken, der längst weite Kreise gezogen hatte. Vielleicht sah aber gerade deshalb Philipp von St. Pol in diesem Eheprojekt eine Möglichkeit, sich von dem Einfluss seines mächtigen Cousins, der sich in der Vergangenheit als sein Mentor hervorgetan hatte,¹⁷²⁵ zu befreien.

Diese Situation spaltete auch das kleine fünfköpfige Gremium, das die Macht in Brabant in Händen hielt und nun die politischen Interessen seiner Mitglieder deutlich hervortreten ließ. Zu den Parteigängern des Herzogs von Burgund, von dessen unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehenen Einsetzung zum Erben von Brabant der herzogliche Rat natürlich Kenntnis hatte, gehörte der Kanzler, Johann Bont, den Philipp von St. Pol am 20. Juni 1429 entließ,¹⁷²⁶ sowie die Räte Peter von Luxemburg und Engelbert von Nassau.¹⁷²⁷ Johann von

¹⁷²³ AGRB, CC 5 f° 40v, 41, 43v; VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1428 VI 8, 1428 VI).

¹⁷²⁴ AGRB, CC 5 f° 36v, 38 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1428 VI 09). Zu einem sich vom Frühjahr 1427 bis zum Februar 1429 erstreckenden Konflikt zwischen Lier und den großen Brabanter Städten Löwen, Brüssel und Antwerpen vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 520f.

¹⁷²⁵ Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 517.

¹⁷²⁶ Vgl. zu diesem Vorgang UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 517 Anm. 285. Da Bont dabei auch das große Siegel des Herzogs mitnahm, konnte die Erneuerung des Allianz- und Freundschaftsvertrages mit der Stadt Aachen am 22. Mai 1429, an dessen Beurkundung auch Johann von Schönforst beteiligt war, nicht mit dem Großen Siegel besiegelt werden, so dass das Versprechen der Nachbesiegelung mit dem Großen Siegel zur vollen Rechtsgültigkeit des Dokuments bis zum folgenden 1. Oktober in einer eigenen Urkunde zugesagt wurde; AGRB, CC 14 f° 170/2-3 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1429 V 22). Möglicherweise in dieser Angelegenheit schrieb Johann von Schönforst am 3. Juni an den Drost von Limburg, Goswin von Zievel, Godart von dem Eichhorn, Vertreter der Stadt Aachen, sei bereit, sich mit den übrigen Mitgliedern einer Delegation am 10. Juli in Limburg einzufinden;

Rotselaer, zu der Zeit Drost von Brabant, und Johann von Schönforst scheinen auch bezüglich dieses Heiratsprojektes die Seite Philipps von St. Pol und damit eine anti-burgundische Position bezogen zu haben.¹⁷²⁸

Diese Einstellung Johanns von Schönforst ist aus seiner Perspektive leicht nachvollziehbar: Er war Anfang 50 und hatte keine legitimen Nachkommen, deren Zukunft er hätte sichern müssen. Herzog Philipp von St. Pol war Mitte 20 und dem äußeren Anschein nach körperlich von robuster Konstitution¹⁷²⁹ und schien noch einige Jahrzehnte vor sich zu haben. Schönforst hatte nun zwei Optionen: Die eine bestand darin, dass er sich der Partei Philipps des Guten anschloss und hoffte, deren Druck auf die Geschicke Brabants auf der erfolgreichen Seite zu überstehen. Gegen diese Option sprach zum einen, dass die Erbfolge Philipps des Guten nur bei einem kinderlosen Tod Philipps von St. Pol eintreten sollte, mit dem aber angesichts dessen Jugend nicht zu rechnen war; zum anderen war davon auszugehen, dass das Herzogtum Brabant als Teil des burgundischen Staatsverbandes nur noch eine stark eingeschränkte politische Autonomie besitzen würde, und dass damit auch die eben erst errungene Macht des 'Regierungsrates' ihr Ende fände. Falsch eingeschätzt hat Johann von Schönforst dabei offenbar die Möglichkeiten des burgundischen Herzogs, Brabant auch schon vor einer offiziellen Herrschaftsnachfolge maßgeblich zu 'infiltrieren'; nicht vorzusehen war der frühe Tod Philipps von St. Pol.

Die andere Option, für die er sich tatsächlich entschieden hat, bestand darin, den Herzog deutlich seiner Loyalität zu versichern, auch wenn diese aus persönlichen Interessen resultierte. Diese Option bot – dadurch dass der Einfluss jener Ratsmitglieder abnahm, die sich durch ihr Verhalten zur Partei der Burgunder bekannten – die Möglichkeit, seine eigene Macht zu vergrößern, zumal er die Stände im Prinzip hinter sich wissen konnte, die eher einen 'nationalen' als einen 'fremden' Fürsten akzeptierten¹⁷³⁰ und die als politischer Faktor nicht zu ignorieren waren, zumal es auch für ihre Vertreter um die Machtfrage ging. Schönforsts Entscheidung für die größtmögliche persönliche Machtposition barg das Risiko, das eigene Schicksal auf Gedeih und Verderb dem des Herzogs von Brabant auszuliefern bzw. von des-

STAA, RA I, XIII 11. Tatsächlich stand das Große Siegel aber erst wieder am 19. Juli zur Verfügung; UYTTEBROUCK, *Gouvernement I*, S. 517 Anm. 285.

¹⁷²⁷ UYTTEBROUCK, *Gouvernement I*, S. 517 mit Anm. 286.

¹⁷²⁸ Am 18. März 1429 bevollmächtigte der Herzog seinen Drost und Konrad II. von Schönforst, die Heiratsverhandlungen zu führen, der Auftrag wurde bezeugt von Johann von Schönforst; AGRB, Ms. div. 43/1 f° 173 – VERKOOREN, *IB III/Forts. 1* (1429 III 18); vgl. UYTTEBROUCK, *Gouvernement II*, S. 684. Am 26. August 1429 zeichnete Johann von Schönforst einen Zettel ab, mit dem Generalrentmeister von Brabant befohlen wurde, Gelder auszuzahlen für eine Mission, die die Beschaffung einer ausreichenden Menge Hafer für die Hochzeit des Herzogs zur Aufgabe hatte; AGRB, CC 23 f° 200 – VERKOOREN, *IB III/Forts. 1* (1429 VIII 26). Zur Rolle Konrads II. von Schönforst vgl. ausführlich S. 360-361.

¹⁷²⁹ Ein Umstand, der anlässlich seines plötzlichen Todes betont wurde; vgl. CHEVALIER-DE GOTTAL, *Fêtes*, S. 143-145.

¹⁷³⁰ Vgl. dazu PREVENIER/BLOCKMANS, *Burgundische Niederlande*, S. 198-202.

sen und dessen präsidentlicher Nachkommen bloßer körperlicher Existenz abhängig zu machen.

Zunächst schien Johanns Kalkulation seiner politischen Zukunft aufzugehen: Am Neujahrstag 1430, den Johann von Schönforst am herzoglichen Hof zu Löwen verbrachte, gewährte Philipp von St. Pol ihm die Nachzahlung einer Lehnrente in Höhe von 60 Pfund schwarzer Tournosen aus den Einkünften von Herzogenbusch, die Johann als Herr von Cranendonk zustünde, die ihm aber seit 1404, also seit 26 Jahren, nicht mehr gezahlt worden wäre,¹⁷³¹ – in erster Linie wohl deshalb, weil Johann diese Nachzahlung bis dahin nie gefordert hatte, was den Schluss nahe legt, die Rente habe ihm gar nicht zugestanden.¹⁷³² Auf diese Weise kam Johann von Schönforst zu einem Anspruch auf die beträchtliche Summe von 1560 Pfund schwarzer Tournosen, die angesichts leerer Kassen vermutlich jedoch weder zur Auszahlung kamen noch ein zweites Mal gefordert wurden. Dennoch zeigt allein die trotz der dubiosen rechtlichen Grundlage vorgenommene Bewilligung dieser Summe, dass Johann von Schönforst einen großen Einfluss auf den Herzog besaß.

Ansehen und Einfluss Johanns von Schönforst in den letzten Lebensmonaten Herzog Philipps lassen sich nur schwer einschätzen. Am 19. April 1430 hielt der Herzog sich zu einem von Diest aus unternommenen Tagesbesuch in Diepenbeek auf,¹⁷³³ was dort allerdings zu besprechen war, ist nicht bekannt. Von Mai bis Anfang Juli ist Schönforst noch insgesamt viermal am Hof in Löwen und in Brüssel belegt, allerdings ausschließlich in Angelegenheiten der Finanzverwaltung,¹⁷³⁴ die teilweise so geringfügig waren, dass darin nicht die Gründe seiner Aufenthalte bei Hofe zu sehen sein werden. Zu bedenken ist allerdings, dass gerade diplomatische Missionen – solange sie keine politischen Ergebnisse zeitigten – nur in den Kostenrechnungen für die Aufwandsentschädigungen schriftlichen Niederschlag fanden, gerade hier aber erhebliche Überlieferungsverluste zu beklagen sind.¹⁷³⁵

Es lässt sich nur darüber spekulieren, wie sich die Position Johanns von Schönforst weiterhin ausgewirkt hätte; eventuelle, bei den Zusammenkünften des Jahres 1430 geschmiedete Pläne wurden jedenfalls durch den Tod Herzog Philipps, am 4. August 1430, jäh durchkreuzt. Das Ableben des jungen Fürsten war in den Augen der Öffentlichkeit so unvermittelt erfolgt,

¹⁷³¹ AGRB, CC 23 f° 100v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1430 I 01).

¹⁷³² Die genannte Urkunde rekonstruiert die Besitzverhältnisse der am 19. Dezember 1328 begründeten Rente nur bis auf Wilhelm von Cranendonk. Johann von Schönforst leitete seine Ansprüche aber von dem Erbe seines Stiefvaters Wilhelm von Milberg ab, dem Nachfolger Wilhelms von Cranendonk; schon Wilhelm von Milberg war aber offenbar nicht mehr im Besitz dieser Rente.

¹⁷³³ GACHARD/PIOT, Voyages, S. 644.

¹⁷³⁴ Am 10. Mai bezeugte er zusammen mit Jakob von Gaesbeek die herzogliche Ordonnanz für die Münze zu Löwen sowie für andere Brabanter Münzateliers; AGRB, CC 131 f° 85 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1430 V 10). Am 8. Juni war er bei der Ernennung eines neuen Rentmeisters von Tervuren und Vilvoorde zugegen; AGRB, CC 11 f° 157 – VERKOOREN, IB III; Forts. 1 (1430 VI 08). Für den 22. Mai und den 8. Juli ist seine Anwesenheit bei zwei Anweisungen an die Leute der Rechenkammer bezeugt; VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1430 V 22, 1430 VII 08).

¹⁷³⁵ Vgl. auch CHEVALIER-DE GOTTAL, Fêtes, S. 145 Anm. 7.

dass sich sofort Gerüchte über seine angebliche Vergiftung verbreiteten. Anne Chevalier-de Gottal hat die Umstände des Todes Philipps von St. Pol und ihre Darstellung in der zeitgenössischen Chronistik minutiös zusammengetragen.¹⁷³⁶ Demnach war der Herzog seit Mai 1429 krank gewesen, möglicherweise aufgrund innerer Verletzungen, die er sich bei einem Turnier oder anderen Kampfspielen zugezogen haben könnte. Dies würde auch erklären, dass er bis kurz vor seinem Tod offenbar keinen kränklichen Eindruck gemacht hat. Erst ab Mitte Juli 1430 verschlechterte sich sein Zustand dramatisch: Nachdem er am 16. Juli Blut und Eiter gespuckt hatte, untersuchten am 18. Juli die Leibärzte des Herzogs sowie Gelehrte aus verschiedenen Brabanter Städten und Mediziner der Universität Löwen den Kranken auf eine mögliche Vergiftung; toxische Substanzen konnten jedoch nicht nachgewiesen werden, die Diagnose lautete auf ein Magengeschwür. Auch eine postmortale Autopsie der inneren Organe führte zu der Feststellung eines natürlichen Todes.¹⁷³⁷

Für unsere Themenstellung ist natürlich von Interesse, ab wann Johann von Schönforst welche Kenntnisse von der Erkrankung des Herzogs und ihrer Lebensbedrohlichkeit besaß. Die große Aufregung, die die letzte Krankheitskrise verursachte, lässt vermuten, dass der Herzog bis dahin den Ernst seines Leidens selbst nicht erkannt hat; noch weniger wird dies Personen aus seiner Umgebung möglich gewesen sein. Tragisch für Johann von Schönforst wirkte sich also aus, dass mit seiner deutlichen Option für Philipp von St. Pol die Würfel zu einem Zeitpunkt fielen, als die auf den Tod führende Krankheit des Herzogs bereits begonnen hatte, ohne dass dies erkennbar gewesen wäre.

B. VI.2.1.6. Johann II. von Schönforst nach dem Tod Philipps von St. Pol

Zunächst war Johann von Schönforst aber Mitglied des Regentschaftsrates, der die kommissarische Regierungsgewalt bis zur Ernennung eines neuen Herzogs besaß. Eine Generalrentmeisterrechnung nennt dieses Gremium im Zusammenhang mit Kostenerstattungen für dienstliche Ausgaben im Zeitraum vom 4. August bis zum 5. Oktober die *heren die tregement ende de raetcameren van Brabant by overdrage ende van wegen des gemeynts lants van Brabant vuerden ende hielden*.¹⁷³⁸

Nach der Wahl Philipps des Guten zum Nachfolger aus einem illustren Kreis von Präzendenten¹⁷³⁹ und nach seinem Regierungsantritt wurde dieser Regierungsrat in nahezu identischer Zusammensetzung bestätigt, um in der Abwesenheit des neuen Herzogs das Herzogtum

¹⁷³⁶ CHEVALIER-DE GOTTAL, *Fêtes*, S. 143-147.

¹⁷³⁷ AGRB, CC 12 f° 154 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (nach 1430 VIII 04).

¹⁷³⁸ AGRB, CC 2408, 2e compte f° 113v-114. Die weiteren Mitglieder waren Peter von Luxemburg, Engelbert von Nassau, Jakob von Gaesbeek, Johann und Heinrich von Rotselaer, Johann von Wittem und Cornelius Proper. Bis auf Engelbert von Nassau sind dieselben Personen auch bei der Bestätigung des Rentmeisters von Brabant, die auf Beschluss der Stände am 3. September 1430 erfolgte, genannt; AGRB, CC 2408, 2e compte f° 63v.

¹⁷³⁹ Vgl. dazu STEIN, *Politiek*, S. 167-169.

Brabant und die Länder Übermaas zu verwalten.¹⁷⁴⁰ Dennoch hat sich die mutmaßliche Einschätzung Johanns von Schönforst bezüglich der Machtstellung des Regierungsrates nach einer burgundischen Machtübernahme, die ihn einige Jahre zuvor selbst die Option für Philipp von St. Pol ergreifen ließ, bestätigt: "Cette élection constitue comme le point d'orgue de leur [i. e. die Mitglieder des Regierungsrates] puissance. Car le nouveau règne ne leur permit pas même de maintenir leurs positions. Dès son avènement, Philipp le Bon tint à marquer que l'âge d'or des Etats était terminé."¹⁷⁴¹

Die persönliche Demontage Johanns von Schönforst nahm ebenfalls ihren Lauf: Er erschien 1430 nur noch am 9. November im Rat des Herzogs.¹⁷⁴² Am 18. April 1431 wurde er zwar noch als Kastellan der Burg in Löwen – sogar unter Erhöhung seiner Einkünfte um 50 Francs jährlich für Personalkosten – bestätigt,¹⁷⁴³ doch ist er nur noch einmal als Rat des Herzogs belegt, und zwar anlässlich seiner Ablösung als Vormund in der Herrschaft Helmond am 11. Juni 1431.¹⁷⁴⁴ Bald darauf ließ der Herzog ihn festnehmen und ausgerechnet auf Burg Zichem, dem ehemaligen Besitz seines Großvaters und seines Onkels, unter Aufsicht des Thomas von Diest in Haft legen.¹⁷⁴⁵

Die Gründe für diese Maßnahme sind nicht bekannt; Johann von Schönforst scheint weder ein Prozess gemacht noch auch nur konkreter Vergehen beschuldigt worden zu sein. Bei Felonie oder der Beteiligung an einer Verschwörung wäre er seiner Lehen verlustig erklärt worden, auch dies ist nicht geschehen.¹⁷⁴⁶

¹⁷⁴⁰ AGRB, CC 132 f° 11v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1430 X 05 ? o. D.). Heinrich von Rotselaer und Johann von Wittem finden sich nicht mehr, stattdessen wird Johann von Hornes ernannt. Auch Johann Bont, der von Philipp von St. Pol entlassene Kanzler, wurde zum 1. April 1431 wieder eingesetzt. Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 136, 297, 522.

¹⁷⁴¹ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 522. Die Frage, warum sich die Brabanter Stände dennoch für den Herzog von Burgund als neuen Fürsten entschieden haben, beantwortet Uyttebrouck mit der fehlenden Alternative zu dieser Wahl, denn Margarethe von Burgund sei als Witwe Wilhelms von Bayern und Mutter der abgesetzten Herzogin Jakoba von Bayern keine wirkliche Alternative gewesen; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 522f.; vgl. auch STEIN, Politiek, S. 201.

¹⁷⁴² Als Zeuge zweier Anweisungen bezüglich des herzoglichen Jagdhauses in Boitsfort; AGRB, CC 13 f° 10, CC 132 f° 20v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1430 XI 09).

¹⁷⁴³ AGRB, CC 13 f° 115, 124 – VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1431 IV 18).

¹⁷⁴⁴ AGRB, CC 13 f° 187-187v – VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1431 VI 11).

¹⁷⁴⁵ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 280; KLAVERSMA, Heren, S. 54; KLAVERSMA, Johann II., S. 80. Die Gefangennahme muss nach dem 22. Mai, aber deutlich vor dem 21. November erfolgt sein, denn zu erstgenanntem Datum schloss er noch einen Pachtvertrag über einige seiner Besitzungen in der Umgebung von Eindhoven, zu letztgenanntem Termin beschwerte sich der Prior von Marienhagen über die Verkäufe, Entfremdungen und Verpfändungen von Schönforster Besitz; KLAVERSMA, Heren, S. 54. 1428 hatte Johann von Schönforst noch zusammen mit Johann von Wittem und Heinrich von Rotselaer für Thomas von Diest über 25 000 französische Kronen gebürgt; AGRB, CC 23 f° 85v – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1428, o. D.).

¹⁷⁴⁶ Zum Erbgang seiner Besitzungen vgl. unten S. 349-350, 358-359, 363-365.

Eine massive Feindschaft zwischen Philipp dem Guten und Johann von Schönforst lässt sich aber schon geraume Zeit vorher nachweisen: In einem nicht exakt, aber spätestens auf den 28. März 1430 zu datierenden Schreiben an seinen Vertrauten im Brabanter Rat, Engelbert von Nassau, teilte der Herzog von Burgund diesem wörtlich den Inhalt eines offenbar kurz zuvor von ihm selbst an seinen Cousin Philipp von St. Pol gesandten Briefes mit, in dem er diesen vor den Machenschaften Johanns von Schönforst warnte:¹⁷⁴⁷ Er – Philipp der Gute – sei von vornehmen Leuten mehrmals davon unterrichtet worden, dass der Junker von Monschau, Johann von Schönforst, sich ständig darum bemühe, den Herzog mit seinem Adel und den Städten der Brabanter Länder zu entzweien (*de mettre division entre vous et les nobles et bonnes villes des vostre pays de Brabant*). Zudem sei er der Schuldige für die Verschwendung der Steuergelder, die der Herzog und seine Vorgänger – wohl eine Anspielung auf sein Amt als oberster Tresorier unter Herzog Anton – erhalten hatten (*que par lui et par sa coulpe les aydes ... esté dissypeez et mal gouvernéz*), und habe den Herzog schlecht damit beraten, seine Länder Übermaas so stark zu belasten, zu verpfänden und damit aus seiner Verfügungsgewalt zu geben; ähnlich sei er bei den herzoglichen Domänen an vielen anderen Orten vorgegangen. Schönforst sei darüber hinaus sogar die Ursache für den größten Teil der Lasten, mit denen das Herzogtum beschwert sei, sowohl bezüglich der Geldschulden als auch anderer Forderungen (*tant en debtes comme autrement*). Indem er das Land Hennegau grundlos (*sans cause raisonnable*) herausgefordert habe und dort eingefallen sei, habe er sich als Feind und Gegner (*ennemi et adversaire*) Philipps des Guten gezeigt und sich so dessen Unmut zugezogen. In Anbetracht all dieser ‘Vergehen’ fordert der Herzog von Burgund seinen Cousin auf, Johann von Schönforst gänzlich aus seiner Umgebung zu entfernen (*eslonger et mettre du tout arriere de vous*), ihn nicht mehr in seinen Rat zu berufen (*sans le plus appeler à vostre Conseil*) und ihn weder zum Amtmann zu ernennen noch ihn in irgendeiner Weise mit einem Verwaltungsamt zu betrauen, weder bei Hof noch in seinen Territorien (*ne lui baillier ne souffrir*

¹⁷⁴⁷ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 517f. [Brief an Nassau], II, S. 734 [Brief an St. Pol]. Eine auszugsweise Übersetzung findet sich bei KLAVERSMA, Johann II., S. 78f., ein Regest bei DROSAERS, Regestenlijst II, S. 8 Nr. 1270. Der inserierte Brief ist nicht datiert, das Schreiben an Nassau nur mit dem Tagesdatum versehen. Die Intitulatio Philipps des Guten als Graf von Namur lässt eine Datierung auf 1429 oder 1430 zu. Für eine so massive Denunziation, wie sie das genannte Schreiben beinhaltet, dürfte der Herzog von Burgund nach Ausweis der Quellen im Frühjahr 1429 noch keinen Anlass gehabt haben, es sei denn, die Stellungnahme Johanns für den Herzog von Brabant, wie sie sich etwa in der Beteiligung an der Beauftragung der Gesandtschaft für die Heiratsverhandlungen mit Yolande von Sizilien vom 18. März 1429 zeigte (AGRB, Ms div. 43/1 f° 173 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1429 III 18); vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 684), ist dem Herzog von Burgund als bereits so ausgeprägt geschildert worden, dass er nicht mehr darauf hoffen konnte, den einflussreichen Schönforster für seine Ziele gewinnen zu können. KLAVERSMA, Johann II., S. 79 mit Anm. 21–23, hält das Jahr 1429 für wahrscheinlicher, jedoch in Unkenntnis der noch das Frühjahr und den Sommer hindurch gleichmäßigen Dichte der Belege für Johann von Schönforst als Rat von Brabant; vgl. oben. Auch STEIN, Politiek, S. 220, glaubt ”Vanwege de politieke context is de juiste datering ongetwijfeld 28 maart 1429.”

avoir aucun gouvernement en tour vous ne en voz pays). Philipp der Gute behauptete, diese Empfehlung zum Wohl, der Ehre und der Sicherheit des Herzogs und seiner Untertanen zu geben (*pour le bien, honneur et sceurté de vous et de voz subgiéz*). Damit beendet Philipp der Gute die Wiederholung seines Briefes an Philipp von St. Pol.

In der Fortsetzung des Schreibens an Engelbert von Nassau warnte Philipp der Gute nachdrücklich davor, dass, falls diese Empfehlungen nicht schleunigst beachtet würden, nicht wieder gutzumachende Nachteile daraus resultieren könnten (*que se la provision dessusdite ny est hastivement mise inconueniens irreparables sen pourroient ensuir*). Nassau solle diese Nachteile vermeiden helfen, seine wahre Liebe und Loyalität zu seinem Fürsten beweisen, indem er sich für die schnelle und sorgfältige Ausführung der Maßnahmen gegen Schönforst einsetze (*que la provision dessusdicte a lencontre dudit de Monjou soit briefment et diligement mise a execucion*), womit er ihm selbst einen großen Gefallen täte (*vous nous y ferez un très signalé plaisir*).

Der Wunsch des Herzogs von Burgund nach der vollständigen politischen Vernichtung Johanns von Schönforst lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig; die Beschuldigungen sind hingegen auffallend unkonkret, was auch Engelbert von Nassau klar gewesen sein muss. Für die hohe Verschuldung des Herzogtums ist Johann von Schönforst sicherlich nicht persönlich verantwortlich zu machen; dass er aber zu einem der bedeutendsten Gläubiger herangewachsen war, musste Philipp den Guten im Hinblick auf eine – für ihn vielleicht schon absehbare – Übernahme des Herzogtums beunruhigen. Die Belastungen gerade der Länder Übermaas waren fast schon Tradition in Brabant und gingen ebenfalls nicht auf Johann von Schönforst zurück. Auch die Maßnahmen im Hennegau, die Johann von Schönforst auf Befehl des Herzogs und im damaligen Interesse des Herzogtums ergriffen hatte, haben sich erst nachträglich als nachteilig für Philipp den Guten herausgestellt, nämlich nachdem er durch Jakoba von Bayern im Juli 1428 als ihr Vogt und Nachfolger für den Hennegau, Holland und Seeland anerkannt worden war.¹⁷⁴⁸

Die Vorwürfe konnten auch Philipp von St. Pol nicht überzeugen; er behielt Johann von Schönforst in seinem Amt, wenn auch die Anzahl seiner Erwähnungen im Rat abnimmt.¹⁷⁴⁹ Nach dem Tod Philipps von St. Pol war Johanns Position zunächst noch durch den Rückhalt der kommissarischen Regierung bei den Brabanter Ständen gedeckt, nach dem Regierungsantritt Philipps des Guten als Herzog von Brabant genoss er – vermutlich mit Rücksicht auf die Stände – noch eine kurze Schonfrist, bevor sich der neue Fürst seines Gegners, den er für sehr mächtig und einflussreich gehalten haben muss, durch eine offensichtlich willkürliche Verhaftung entledigte. Widerspruch gegen diese Maßnahme ist nicht überliefert, auch seine Standesgenossen scheinen das Vorgehen Philipps des Guten toleriert zu haben; vielleicht ist dies auch ein Hinweis auf eine sehr isolierte Position Johanns in den vorangegangenen Jahren. Johann von Schönforst starb am 1. Februar 1434 in seinem Gefängnis und wurde in der Kir-

¹⁷⁴⁸ Vgl. PREVENIER/BLOCKMANS, Burgundische Niederlande, S. 377.

¹⁷⁴⁹ Vgl. oben S. 336-337 mit Anm. 1700-1706.

che des Kartäuserklosters in Zichem begraben.¹⁷⁵⁰

Der Tod in der Haft scheint kalkuliert, wenn nicht gar geplant gewesen zu sein, denn bereits am 17. Januar 1433 hatte Herzog Philipp Monschau an Frambach von Birgel, Erbmarschall von Jülich, verpfändet.¹⁷⁵¹ Vier Tage später, am 21. Januar, versprach Birgel, sobald er im Besitz von Burg, Stadt und Land Monschau sei, dieses auf Kosten des Herzogs von Brabant zu schützen und zu bewachen, und die Herrschaft nur diesem oder seinen Nachfolgern auf Wunsch auch wieder herauszugeben.¹⁷⁵²

Da der Besitz Monschaus zwischen Brabant-Limburg und Jülich nach wie vor nicht endgültig geklärt war, verließ der Herzog von Jülich seinem Anspruch auf die Herrschaft Monschau dadurch Ausdruck, dass er am 24. Mai 1434, also fast vier Monate nach dem Tod Johanns von Schönforst, Monschau dem Mann von dessen Cousine, Jakob von Gaesbeek, verließ.¹⁷⁵³ Erstaunlich, in seiner Motivation aber leider nicht zu klären, ist dabei, dass Philipp der Gute als Herzog von Brabant die Herrschaft einem der wichtigsten Jülicher Vasallen verließ, der Herzog von Jülich hingegen einem bedeutenden Brabanter Ratsherren.

Es scheint, dass Johann von Schönforst am Ende seiner politischen Karriere auch finanziell ruiniert war – möglicherweise hatte Herzog Philipp der Gute ihn tatsächlich, wie in dem oben erwähnten Brief an seinen Cousin Philipp von St. Pol angeklungen war, persönlich für bestimmte Schuldentitel haftbar gemacht und Geld von ihm zurückgefordert, das Schönforst sich von Frambach von Birgel geliehen haben könnte, einem "der reichsten und bedeutendsten Edelleute des Herzogtums Jülich".¹⁷⁵⁴ Aus einer späteren Quelle geht hervor, dass der Jülicher Erbmarschall insgesamt 10 000 alte Schilde von Schönforst zu fordern hatte.¹⁷⁵⁵ Möglicherweise waren solche Darlehen über die Herrschaft Monschau abgesichert – auch der letzte Amtmann Johanns von Schönforst in Monschau, Pauwin von Nechtersheim, gehörte zu den Gläubigern¹⁷⁵⁶ –, so dass man es als einen letzten Akt der Rache Johanns von Schönforst

¹⁷⁵⁰ KLAVERSMA, Heren, S. 54f.; KLAVERSMA, Johann II., S. 80; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 280 (mit falschem Datum 1433). Der Jenseitsfürsorge diente möglicherweise auch die Gründung eines Pilgerhospitals am Vichtbach in der Herrschaft Monschau, an der Straße, die aus der südlichen Eifel über das Hohe Venn nach Kornelimünster und Aachen führte, für die Johann von Schönforst am 24. Februar 1430 einem seiner Monschauer Untertanen das nötige Grundstück überließ; BRANS, Hospitäl I, S. 272f.; STEINRÖX, Mulartshütte, S. 50.

¹⁷⁵¹ AGRB, CC 14 f° 46 – VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1433 I 17).

¹⁷⁵² VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1433 I 21).

¹⁷⁵³ *Jacob herr van Gaesbeeke by doede Jans van Schoenvorst hait die borch stad ende dlant von Monjoyen*; HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 2756 f° 138.

¹⁷⁵⁴ STÜWER, Kampf um Monschau, S. 59.

¹⁷⁵⁵ BSBM, Cod. germ. 2213, t. 7 f° 186-187v – LACOMBLET, UBNrh. IV, S. 252f. Nr. 215 (1435 IV 04).

¹⁷⁵⁶ Als Amtmann bezeugte er die Verpfändung an Graf Ruprecht von Virneburg im Oktober 1430; HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 46. Als Gläubiger ist er im April 1435 und im Januar 1436 belegt; BSBM, Cod. germ. 2213, t. 7 f° 186-187v – LACOMBLET, UBNrh. IV, S. 252f. Nr. 215; HSAD, Jülich-Berg, Urkunden Nr. 243.

betrachten könnte, dass sein eigener Ruin Monschau in die seit langem begehrtlich ausgestreckte Hand Jülichs brachte; denn hätte Philipp der Gute die Forderungen Frambachs übernommen, wären ernste politische Differenzen die Folge gewesen.

Für eine hohe finanzielle Belastung Johanns nach der Machtübernahme Philipps des Guten sprechen weitere Ansprüche, die Graf Ruprecht von Virneburg besaß, dem Johann von Schönforst am 26. Oktober 1430 für eine Schuld von 3000 Gulden den Rabansturm in der Stadt Monschau sowie auf Lebenszeit Johanns 50 rheinische Gulden und 50 Malter Hafer jährlich versetzte; nach dem Tode des Ausstellers soll der Empfänger ein Sechstel der Stadt und des Landes Monschau mit allem Zubehör erhalten, bis die Erben ihm die 3000 Gulden ohne Abschlag und per einmaliger Zahlung erstattet hätten.¹⁷⁵⁷ Im Juni 1434 bestätigte Herzog Philipp der Gute diese Urkunde unter wörtlicher Wiederholung ihres Inhalts und erklärte, der Graf von Virneburg habe akzeptiert, dass Frambach von Birgel, der zur Zeit Burg, Stadt und Land von Monschau innehatte, in diese Pfandschaft eintrete.¹⁷⁵⁸ Das Erbe in Monschau wurde aber ebenso von der Witwe Johanns von Schönforst, Johanna von Rochefort, wie – da Johann keinen legitimen Nachkommen hatte¹⁷⁵⁹ – von seiner Schwester, Katharina, Gräfin von Sayn, beansprucht.

Johanna von Rochefort ließ sich von ihren mächtigen politischen Gegnern jedoch nicht einschüchtern, wie ihre leider nur unvollständig überlieferten Bemühungen um Monschau zeigen: Am 14. Juli 1434 schrieb sie als Antwort auf – nicht mehr erhaltene – Briefe Herzog Philipps, in denen er sie davon in Kenntnis gesetzt habe, dass Frambach von Birgel es wegen der von ihr formulierten Ansprüche ablehne, ihr die Festung Monschau zu übergeben, dass sie nichts von Frambach gefordert habe, was er ihr nicht rechtmäßig schulde, und dass sie nicht auf ihr Recht verzichten werde.¹⁷⁶⁰ Auch die übrige Überlieferung dieser Jahre zeigt Johanna als tatkräftig in der Wahrung ihrer wirtschaftlichen und politischen Interessen in ihren Besitzungen.¹⁷⁶¹

Auch die Auseinandersetzungen Katharinas von Schönforst wegen ihrer Erbansprüche sind nur rudimentär überliefert: Am 12. Juli 1434 – zwei Tage vor ihrer Schwägerin – antwortete sie Herzog Philipp dem Guten auf an sie gerichtete Briefe, in denen er ihr befohlen habe, sich nicht dagegen zu wehren, dass Frambach von Birgel ihm Burg und Land Monschau unverzüglich ausliefern werde, und bedauerte, seinen Befehlen nicht Folge leisten zu kön-

¹⁷⁵⁷ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 46 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1430 X 26).

¹⁷⁵⁸ VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1434 VI). In diesem Zusammenhang ist vermutlich auch ein Schreiben Birgels an den Herzog vom 24. Juni 1434 zu sehen; VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1434 VI 24).

¹⁷⁵⁹ Er hatte lediglich eine illegitime Tochter Johanna, der er eine jährliche Rente von 100 holländischen Gulden aus Gütern zu Heeze und Leende vermacht hatte; KLAVERSMA, Heren, S. 55.

¹⁷⁶⁰ VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1434 VII 14). Diese Auffassung Johannas wird von STÜWER, Kampf um Monschau, nicht erkannt.

¹⁷⁶¹ GRAUWELS, Regestenlijst I, S. 121 Nr. 351 (1434 XI 07), S. 122 Nr. 354 (1436 XII), S. 123 Nr. 355 (1437 I 16).

nen.¹⁷⁶²

B. VI.2.1.7. Der weitere Erbgang der Herrschaft Monschau

Rechtlich klärte sich die Situation nach dem Tod Katharinas von Schönforst, der geraume Zeit vor dem 4. April 1435 erfolgt sein muss; denn zu diesem Datum bekundeten Herzog Adolf von Jülich-Berg und sein Erbmarschall, Frambach von Birgel, die verstorbene Katharina von Schönforst, die der Herzog als seine *lieve nychte* bezeichnete,¹⁷⁶³ habe vor ihrem Tode Frambach beauftragt, die Herrschaft Monschau mit Zubehör an den Herzog von Jülich zu bringen als *eyme richten natuyrligen nyesten erffherren*.¹⁷⁶⁴ Die Forderungen des Grafen von Virneburg und Pauwins von Nechtersheim, des letzten Amtmannes zu Monschau, sollten davon unbeschadet bleiben bzw. in die Verpflichtungen des Herzog übergehen. Herzog Adolf versprach, jene *zienduysent alde schilde, as die egenante unse selige nychte yeme darup bekant hait schuldich zo syn van sulchem gebreche, as Frambach zo yrme seligen broider hatte*, zu übernehmen, für die er ihm verschiedene Einkünfte anwies; des weiteren sollte er Amtmann von Monschau und Erbmarschall von Jülich bleiben.¹⁷⁶⁵ Im Jahr darauf versuchte der Herzog von Jülich, Monschau aber auch von Frambach bereits wieder zurückzuerhalten; am 28. Januar 1436 bekundete der Jülicher Erbmarschall gegenüber vier herzoglichen Räten, wenn der Herzog alle bestehenden Verbindlichkeiten bezüglich Monschau geregelt habe, werde er ihm das Schloss ausliefern, es ihm aber auch andernfalls nicht vorenthalten.¹⁷⁶⁶

Schließlich wurden auch die Ansprüche der Witwe, Johanna von Rochefort, von dem Nachfolger des alten Herzogs, Gerhard von Jülich-Berg, abgelöst; vermutlich hat sie nach einem zermürendem Rechtsstreit, in dem ihr kaum Mittel gegen das mächtige Herzogtum Jülich zur Verfügung gestanden haben werden, nichts für die Abtretung erhalten; denn sie bekundete am 13. Mai 1439 ihren Verzicht auf alle Ansprüche auf Monschau, über das sie als

¹⁷⁶² VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1434 VII 12). Die rechtliche Position Katharinas von Schönforst in den Erbauseinandersetzungen wird von STÜWER, Kampf um Monschau, S. 59f., nicht richtig eingeschätzt. Vor allem für die Behauptung, "Die Herrschaft fiel zunächst an die Gräfin Katharina von Sayn", bleibt er den Beleg schuldig.

¹⁷⁶³ Die Betonung der verwandtschaftlichen Bande diene wohl in erster Linie der Bekräftigung der Erbansprüche; die Verwandtschaft kann sich nur auf die schon zu Zeiten Reinhards von Schönau als weitläufig zu bezeichnende genealogische Verbindung über dessen Frau, Katharina von Wildenburg, beziehen, deren Großmutter wiederum aus dem Hause Jülich stammte; vgl. oben S. 76.

¹⁷⁶⁴ BSBM, Cod. germ. 2213, t. 7 f° 186-187v – LACOMBLET, UBNrh. IV, S. 252f. Nr. 215.

¹⁷⁶⁵ Am 9. April 1435 erfolgte die Ernennung Frambachs zum Amtmann von Monschau, bei welcher Gelegenheit Herzog Adolf sich abermals als *eynen reichten natuyrlichen Erffherren* bezeichnet; Frambach seinerseits reversierte am 24. April; HSAD, Jülich-Berg, Urkunden Nr. 219. Für die Forderungen Ruprechts von Virneburg, der sich zunächst möglicherweise Hoffnungen gemacht hatte, auf der Grundlage seines Pfandes Ansprüche in Monschau geltend machen zu können, musste Frambach von Birgel ebenfalls bürgen, wurde von der Bürgerschaft allerdings am 10. Februar 1436 befreit; HSAD, Jülich-Berg I, Nr. 244. Vgl. STÜWER, Kampf um Monschau, S. 60f.

¹⁷⁶⁶ HSAD, Jülich-Berg, Urk. Nr. 243.

ihr Duarium und Wittum (*dwarye ind wedoum*) und weil es als Pfandbesitz *gereides* Gut sei, frei verfügen könne, ohne dass eine Gegenleistung des Herzogs erwähnt würde.¹⁷⁶⁷ Eine bereits am 6. Januar 1393 von Statz von Bongard ausgestellte Urkunde, in der er bezeugte, dass nach dem Testament Reinhards von Schönau dem Herzog von Jülich bei einer Pfandlösung des Landes von Monschau 10 000 Schilde erlassen werden sollten, wurde gar nicht mehr ins Feld geführt.¹⁷⁶⁸

Einen solch fruchtlosen Ausgang der Auseinandersetzung für Johanna von Rochefort legt auch das besser dokumentierte Verfahren zur Eintreibung der Ansprüche der Virneburger nahe, die 1446 ihre noch unerfüllten Forderungen an Wilhelm von Vlatten abtraten;¹⁷⁶⁹ auch die Birgels kamen erst in der folgenden Generation zu ihrem Recht.¹⁷⁷⁰

Nach dem offiziellen Verzicht der Witwe Johans von Schönforst zogen sich die Besitzstreitigkeiten zwischen dem Herzog von Burgund als Herzog von Brabant und dem Herzog von Jülich noch bis weit in das 16. Jahrhundert hin.¹⁷⁷¹ Zudem war noch ein weiterer Zweig der Familie – letztlich erfolglos – in die Auseinandersetzungen um das Erbe Johans von Schönforst verwickelt: Da die Erben des übrigen Besitzes der Katharina von Schönforst – einschließlich dessen, was diese von ihrem Bruder erbte – Konrad II. von Schönforst, Herr von Elsloo, und seine Nachkommen waren,¹⁷⁷² erhoben diese auch Anspruch auf Monschau mit dem Hinweis, es handle sich um ein Limburger Lehen. Der Neffe Konrads II., Wilhelm von Horion, und seine beiden Schwiegersöhne, Jakob von Gaesbeek und Johann von Gavre, führten einen erbitterten juristischen, teilweise aber auch gewaltsamen Kampf um Monschau,¹⁷⁷³ in dem sie sich trotz einzelner Zwischenerfolge jedoch nicht durchsetzen konnten.¹⁷⁷⁴

¹⁷⁶⁷ HSAD, Jülich-Berg, Urk. Nr. 355.

¹⁷⁶⁸ HSAD, Jülich, Urk. Nr. 458. Die Beweiskraft der Aussage, die sich nur auf die Ehre des Zeugen berufen konnte und keine Angaben darüber macht, wie Bongard mehr als 15 Jahre nach Abfassung des Testaments zu dieser Information gelangt war und was ihn zu diesem Zeugnis bewogen hat, wurde vermutlich nicht für ausreichend gehalten.

¹⁷⁶⁹ HSAD, Jülich-Berg, Urk. Nr. 549.

¹⁷⁷⁰ STÜWER, Kampf um Monschau, S. 63.

¹⁷⁷¹ Zum Verlauf dieser Auseinandersetzungen vgl. STÜWER, Kampf um Monschau, S. 64-75.

¹⁷⁷² Vgl. zur Genealogie und zu diesen Erbgängen unten S. 362-365.

¹⁷⁷³ Zu den Einzelheiten vgl. STÜWER, Kampf um Monschau, S. 71-73.

¹⁷⁷⁴ Am 5. Februar 1452 erging das Urteil des kaiserlichen Kommissars zugunsten Jülichs. Dass der Prozess aber auch deshalb zuungunsten Gaesbeeks ausgegangen wäre, weil dieser weder erschienen, noch einen Prokurator gesandt hätte – so STÜWER, Kampf um Monschau, S. 73 –, stimmt indes nicht, denn sein Verwandter Konrad von Horion ist in dieser Funktion belegt; HSAD, Jülich-Berg, Urk. Nr. 890. Nach dem Tode Johans von Gaesbeek bemühte sich sein Schwager Johann von Gavre weiter um Monschau, aber auch ihm gelang trotz einer am 8. Dezember 1480 von Herzog Maximilian erhaltenen Belehnung (HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 2756 f° 139) nicht die faktische Inbesitznahme der Herrschaft. Ein Umstand, an dem auch die am 26. März 1503 erfolgte (HSAD, Jülich-Berg, Urk. Nr. 1800) erneute Bestätigung eines Urteils vom 1. März 1450 nichts änderte.

B. VI.2.2. Katharina von Schönforst

Katharina wurde vor 1376 geboren.¹⁷⁷⁵ Ihre Mutter Margarethe von Merode konnte durch ihre weiteren Ehen – zunächst mit Johann von Gronsveld, dann mit Wilhelm von Milberg – ihren Status nicht nur wahren, sondern weiter verbessern. Sie stieg zur Hofdame der Herzogin Johanna auf und so erhielten auch ihre Kinder Zugang zum Brabanter Hof.¹⁷⁷⁶

Katharina heiratete 1392 Wilhelm, den Junggrafen von Sayn, der ebenfalls am Brabanter Hof erzogen worden war.¹⁷⁷⁷ Sein einziger bis dahin nachweisbarer Besitz bestand in einem ihm 1384 von seinem Vater übertragenen Rentlehen auf den Zoll zu Maastricht.¹⁷⁷⁸ Zudem hatte er von seinem Vater zur Hochzeit eine weitere, leider nicht genauer spezifizierte Rente erhalten, deren Rückstände sich bis 1396 auf 800 alte Schilde beliefen.¹⁷⁷⁹

Die Eheschließung erfolgte vermutlich im März, denn am 16. März 1392 ergänzte die Herzogin ihr Hochzeitsgeschenk, ein bereits am 15. Dezember 1391 angewiesenes Rentlehen von 800 rheinischen Gulden auf die Erträge zu Löwen, Brüssel und den Wald von Soignes,¹⁷⁸⁰ um weitere Pensionen.¹⁷⁸¹ Die Corroboratio der Urkunde vom Dezember 1391 nennt unter anderem die besondere Zuneigung der Herzogin zu dem als ihrem Cousin bezeichneten Wilhelm von Sayn, der ihr blutsmäßig sehr nah stünde und an ihrem Hof erzogen worden sei, als Begründung für die Verleihung. Die Verwandtschaft zwischen Wilhelm von Sayn und der Fürstin war nach heutigen Begriffen eher weitläufig; sie gründete sich auf die

¹⁷⁷⁵ Die Aachener Stadtrechnungen erwähnen anlässlich eines Besuches zur Krönung König Wenzels am 9. Juli 1376 nur die *vrouwen van Monyoyn ind yre doechter*, keinen Sohn; LAURENT, Stadtrechnungen, S. 255.

¹⁷⁷⁶ Zu Margarethe von Merode, ihren Ehen, ihren Besitzungen und den daraus abgeleiteten Ansprüchen an die Herzöge von Brabant vgl. oben S. 253-257, 290-293.

¹⁷⁷⁷ Laut den Generalrentmeisterrechnungen erhielt er erstmals im Rechnungsjahr 1390/91 selbst als Mitglied des herzoglichen Gefolges Tuchzuteilungen (1390 X 12, 1391 IV 28); AGRB, CC 2376 p 78f. Vgl. auch UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 731.

¹⁷⁷⁸ AGRB, CC 4013 f° 94. Weitere Quittungen bzw. Teilquittungen für diese Rentenzahlungen bei VERKOOREN, IB III/1, S. 255 Nr. 6816 (1394 VIII 05), III/2, S. 60f. Nr. 7204 (1397 IX 26), S. 104f. Nr. 7355 (1399 XII 22), S. 126 Nr. 7414 (1401 I 11), S. 144 Nr. 7477 (1402 III 03), III/3, S. 42 Nr. 8014 (1405 VI 19), S. 50 Nr. 8052 (1405 XI 12).

¹⁷⁷⁹ Am 5. Januar 1396 quittierte Wilhelm von Sayn über ein Sechstel dieser Summe; VERKOOREN, IB III/1, S. 288 Nr. 6912. Auffälligerweise fehlen nicht nur die Angabe der Herkunft dieser Rente – auch in den Quittungen der folgenden Raten dieser Rückstandstilgung –, sondern auch Quittungen über die regulären jährlichen Zahlungen dieser Rente, die – bezieht man den Rückstand auf die vier seit der Hochzeit im Jahre 1392 vergangenen Jahre – 200 Schilde betragen haben muss. Quittungen sind nur über die weiteren drei gezahlten Sechstel erhalten; VERKOOREN, IB III/1, S. 309f. Nr. 6979 (1396 V 22), III/3, S. 45 Nr. 7151 (1397 VI 08), S. 79 Nr. 7271 (1398 V 10). Ob das letzte Drittel der Schuld je bezahlt worden ist, ist ungewiss.

¹⁷⁸⁰ WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 677f. Nr. 149 – VERKOOREN, IB III/1, S. 216f. Nr. 6701. Die Bestätigung durch Philipp von Burgund erfolgte am 9. Januar 1392; VERKOOREN, IB III/1, S. 219f. Nr. 6709.

¹⁷⁸¹ VERKOOREN, IB III/1, S. 224 Nr. 6719.

gemeinsame Abstammung von Heinrich II. von Brabant,¹⁷⁸² so dass in der Betonung dieser verwandtschaftlichen Bande ein um so stärkerer Ausdruck der besonderen Protektion der Herzogin für Wilhelm von Sayn zu sehen ist.¹⁷⁸³

Am 22. September 1393 erhielten die Eheleute ferner die Herrschaft Eerken. Dieses Dominium hatte Reinhard von Schönau 1358 zusammen mit St. Agatha-Rode erhalten und muss dann an seinen Sohn Engelbert von Schönforst gelangt sein, da die Urkunde von 1393 diesen als Vorbesitzer nennt, dem die Herrschaft wegen Felonie entzogen worden war.¹⁷⁸⁴ Am 1. April 1396 folgte die Übertragung der Dörfer Bossut und Gottekem (bei Wavre) durch Herzogin Johanna,¹⁷⁸⁵ die ihnen am 5. Januar 1402 auf Lebenszeit das Dorf Hoeilaart, südöstlich von Brüssel, mit allem Zubehör, ausgenommen der hohen Gerichtsbarkeit, schenkte.¹⁷⁸⁶

Mit dieser Schenkungsurkunde ist auch die Herrschaft St. Agatha-Rode erstmals im Besitz Katharinas und ihres Ehemannes belegt.¹⁷⁸⁷ Die Modalitäten der Besitzübernahme sind nicht klar; es ist nicht davon auszugehen, dass die Herrschaft von Beginn der Ehe an die Mitgift Katharinas darstellte, denn in diesem Fall wäre zu erwarten gewesen, dass Wilhelm von Sayn sich schon bei einer der zahlreichen früheren Gelegenheiten 'Herr von St. Agatha-Rode' genannt hätte.¹⁷⁸⁸ Vermutlich hatte die Mitgift Katharinas zunächst in anderen Vermögenswerten bestanden, die Ende 1401/Anfang 1402 durch die Übertragung der Rechte an St. Agatha-Rode abgelöst wurden. Zu seinem Vermögen gehörten auch Schuldforderungen an Herzogin Johanna von Brabant: Am 23. September 1402 bekundete die Fürstin, Wilhelm von Sayn 2000 holländische Gulden zu schulden, deren Rückzahlung sie innerhalb der folgenden zwei

¹⁷⁸² UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 731. Heinrich II. von Brabant (1207-1248) war der Ur-Ur-Großvater Wilhelms von Sayn; Herzogin Johanna war gar noch eine weitere Generation von diesem Ahnen entfernt; Europäische Stammtafeln N.F. I, T. 96, IV, T. 120.

¹⁷⁸³ Vgl. auch die Feststellung UYTTEBROUCKs, dass ein weitläufiger Verwandtschaftsgrad zur herzoglichen Familie normalerweise nicht zu einer außergewöhnlich einflussreichen Position führte; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 151.

¹⁷⁸⁴ RALM, 1.177, Nr. 413 – FRANQUINET, Schoonvorst, S. 320f. Nr. 16.

¹⁷⁸⁵ WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 687 Nr. 156 – VERKOOREN, IB III/1, S. 300f. Nr. 6951.

¹⁷⁸⁶ VERKOOREN, IB III/2, S. 141f. Nr. 7469 – AGRB, CC 4013 f° 94-95 (erwähnt).

¹⁷⁸⁷ Wilhelm von Sayn ist in der Urkunde als Herr von St. Agatha-Rode angesprochen; VERKOOREN, IB III/2, S. 141f. Nr. 7469. Danach hat er diesen Titel in nahezu allen offiziellen Dokumenten geführt, da er über keinen weiteren Herrentitel verfügte.

¹⁷⁸⁸ Für den Zeitraum zwischen der mutmaßlichen Eheschließung im März 1392 und dem sicheren Erstbeleg vom Januar 1402 vgl. etwa FRANQUINET, Schoonvorst, S. 320f. Nr. 16 – RALM, 1.177, Nr. 413; VERKOOREN, IB III/1, S. 241f. Nr. 6773, S. 243f. Nr. 6778, 6780, S. 245 Nr. 6786, S. 253 Nr. 6810, S. 255f. Nr. 6816, 6818, S. 262f. Nr. 6833, S. 284f. Nr. 6901, S. 288 Nr. 6912, S. 303 Nr. 6958, S. 309 Nr. 6979, III/2, S. 12 Nr. 7044, S. 45 Nr. 7151, S. 60 Nr. 7204, S. 61 Nr. 7206, S. 63f. Nr. 7313, S. 79 Nr. 7271, S. 85 Nr. 7291, S. 97 Nr. 7332, S. 99 Nr. 7338, S. 104f. Nr. 7355, S. 110f. Nr. 7376, S. 126 Nr. 7414; WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 687 Nr. 156; NIJHOFF, Geschiedenis II, S. 217-219 Nr. 224.

Jahre versprach.¹⁷⁸⁹

Das Ansehen Katharinas von Schönforst war maßgeblich beeinflusst von der politischen Position ihres Mannes, die hier jedoch nicht in ihrer Entwicklung dargestellt, sondern nur knapp umrissen werden kann: Am 28. Juni 1399 erhielt er das Brabanter Hofamt des Obersten Jagdmeisters, der Grand Vénerie;¹⁷⁹⁰ er war Mitglied des Rates unter allen Herzögen von Brabant von Johanna bis zu Philipp von St. Pol,¹⁷⁹¹ zweimal Drost von Brabant¹⁷⁹² und

¹⁷⁸⁹ VERKOOREN, IB III/2, S. 162f. Nr. 7543. Der Schuldbetrag wurde 1406 ungemindert durch Anton von Burgund in eine Neuregelung der Ansprüche Wilhelms von Sayn und seiner Frau aufgenommen; vgl. unten S. 355-356.

¹⁷⁹⁰ VERKOOREN, IB III/2, S. 99 Nr. 7338. Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 731; SMOLARMEYNART, Justice ducale, S. 532. Zur Genese dieses Amtes, seinen Befugnissen und seinem Ansehen um 1400 vgl. ebd., S. 49-58, 64-67; CHEVALIER-DE GOTTAL, Fêtes, S. 101f. Dem Obersten Jagdmeister unterstand auch die herzogliche Meute der 'Kleinen Hunde' in Boitsfort, das zu den Residenzorten der Herzöge von Brabant gehörte; vgl. ebd., S. 53f. Zur Ausstattung des Jagdschlusses mit Naturalien, die der Rentmeister von Brabant anzuweisen hatte vgl. VERKOOREN, IB III/3, S. 79 Nr. 8195. Zu den Einnahmen des Jagdamtes gehörten 200 Gulden jährlich; VERKOOREN, IB III, S. 37 Nr. 7988 (1405 V 13). In der Funktion des Jagdmeisters ist Wilhelm von Sayn noch am 9. Oktober 1406 belegt; VERKOOREN, IB III/3, S. 88 Nr. 8234. Von den konkreten Aufgaben – aber auch von den Einkünften – des mittlerweile zum Ehrentitel gewordenen Jagdmeisteramtes wurde er am 2. Januar 1407 entbunden, aber schon drei Wochen später auf Lebenszeit zum 'Meister der Kleinen Hunde' im Jagdschloss zu Boitsfort ernannt; VERKOOREN, IB III/3, S. 95f. Nr. 8267, 8270. Im Sommer 1412 schenkte Herzog Anton seinem Rat und Cousin Wilhelm von Sayn ein Pferd im Wert von 100 Pfund Brabanter Groschen; VERKOOREN, IB III/3, S. 251 Nr. 8990.

¹⁷⁹¹ Die erste Erwähnung der Anwesenheit Wilhelms von Sayn bei einer Tagung des Brabanter Lehnhofes datiert vom 5. Oktober 1393; VERKOOREN, IB III/1, S. 241 Nr. 6773. Bald darauf leistete er der 'Burgundisierung' Brabants mit der Aufnahme vasallitischer Beziehungen zu Philipp dem Kühnen von Burgund Vorschub: Am 12. Juni 1394 wurde er für 1000 Franken dessen Vasall, ausgenommen gegen Herzogin Johanna von Brabant; VERKOOREN, IB III/1, S. 253 Nr. 6810.

Die einem Mitglied des herzoglichen Rates zustehende Holz- und Kohlezuteilung erhielt er erstmals im Rechnungsjahr 1395/96, noch an 19. Stelle in der Liste aufgeführt; AGRB, CC 2382 p. 46. In der Folgerechnung befindet er sich in dem entsprechenden Verzeichnis bereits an 11. Stelle; AGRB, CC 2383 p. 41. 1409/10 und 1410/11 steht er schließlich an dritter Stelle dieser Liste; AGRB, CC 2394 f° 386, CC 2395 f° 173v, 177.

Natürlich blieb auch seine Position in der bewegten Geschichte Brabants – zumal nach dem Tod der Herzogin Johanna – nicht unangegriffen; so forderten etwa die Stände von Brabant nach der Blijde Inkomst Herzog Antons, gemäß dieser Regierungserklärung, der zur Folge kein Nicht-Brabanter im herzoglichen Rat sitzen dürfe, Wilhelm von Sayn aus seiner Regierung zu entfernen; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 280 Anm. 63, 65. Herzog Anton ignorierte diese Forderung ebenso wie im Falle Johanns II. von Schönforst und der anderen Räte, deren Absetzung gefordert worden war. Zu Sayns Rolle bei der Unterwerfung Luxemburgs vgl. VAN WERVEKE, Erwerbung, passim.

Auch unter der Regierung der Söhne Herzog Antons behielt Wilhelm von Sayn eine einflussreiche Position: In der Urkunde über die Übertragung der Regierungsgewalt, der Ruwardschaft, von Johann IV. an seinen Bruder Philipp von St. Pol vom 28. November 1420 steht der Name Sayns an zweiter Stelle der insgesamt 56 mitsiegelnden Adligen des Landes, noch vor seinem Schwager Johann II. von

1418/19 Kämmerer Johanns IV.¹⁷⁹³

Wie ihre Mutter gehörte Katharina von Schönforst spätestens seit ihrer Heirat – noch nicht 20jährig – zum engeren Kreis der Hofdamen um Herzogin Johanna. Die Hofrechnungen weisen sie seit 1392/93 häufig als Empfängerin von Tuchen aus, die Teil der Vergütung für die Hofdamen und ihre Kammerfrauen waren. Nach Uyttebrouck wurden diese Tuchgeschenke bis zum Ende des 14. Jahrhunderts mit einer großen Regelmäßigkeit, normalerweise an Weihnachten und Ostern, überreicht.¹⁷⁹⁴ Dass Katharina von Schönforst nahezu das ganze Jahr über von den Tuchkäufen für den Hof profitierte, mag ein Indiz für eine besondere Position unter den Hofdamen der Herzogin darstellen.¹⁷⁹⁵

Auch nach dem Übergang der Macht im Herzogtum Brabant von der greisen Johanna auf Anton von Burgund behielt Katharina von Schönforst ihren Rang innerhalb der Hofgesellschaft. Anlässlich einer von Herzog Anton nach seinem Regierungsantritt zur Straffung der Organisation am 18. März 1407 erlassenen Hofordnung, in der genau festgelegt wurde, wem was an materiellen, vor allem aber an personellen Zuteilungen zustand, wurde Katharina von Schönforst (*la damoiselle de Sayne*) als erste unter den Hofdamen der Herzogin Johanna von St. Pol, Frau Herzog Antons, genannt; neben einer Kammerfrau standen ihr noch ein Knappe und ein Knecht zu.¹⁷⁹⁶ Die Generalrentmeisterrechnung des Jahres 1407/08 führt sie im Verzeichnis der an das Hofpersonal verteilten Tuche ebenfalls an erster Stelle unter den Hofdamen.¹⁷⁹⁷ Katharina behielt auch nach dem frühen Tod der Frau Herzog Antons am 12. August

Schönforst, der sich an siebter Stelle befindet; VERKOOREN, IB III/4, S. 165f. Nr. 9878. Dennoch war Wilhelm von Sayn nicht Mitglied des Regierungsrates, den Herzog Johann IV. am 4. Mai 1421 bestätigen musste; UYTTEBROUCK, Liste chronologique, S. 245 Nr. 119.

Auf die Nennung aller mehr als 140 herzoglichen Dokumente, die unter seiner Mitwirkung bzw. in seinem Beisein ausgefertigt wurden, muss hier verzichtet werden, ebenso auf die Darstellung der über 100 weiteren Belege zu seiner Person, die sich überwiegend aus der Überlieferung der Reichsarchivs in Brüssel ergeben haben.

¹⁷⁹² Unter Herzog Anton von 1406 IX 19-1412 I 30 (mit einer kurzen freiwilligen Unterbrechung von 1407 XII 25-1408 III 09) und unter Philipp von St. Pol von 1427 V 26-1428 X 07; vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 731, 762f. Die Ernennungsurkunde bei VERKOOREN, IB III/3, S. 86 Nr. 8225.

¹⁷⁹³ Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 731f., 756.

¹⁷⁹⁴ Zu diesem Brauch der Vergütung durch Bekleidungsstoffe, der im Verlauf des 15. Jahrhunderts nur noch für die niederen Chargen am Hof gepflegt wurde, vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 355.

¹⁷⁹⁵ AGRB, CC 2378 p. 54f. (1392 VII 01, 1392 X 23, 1392 XI 23, 1393 II 04, 1393 II 11, 1393 IV 27, 1393 V 22); CC 2379 p. 51-54 (1393 VIII 05, auch für ihre Kammerfrauen, 1393 X 01, 1393 X 20, 1393 XII 07, 1393 XII 19, 1394 I 19, mit gleich zwei Posten für sich und einem für ihre Kammerfrauen zu 1394 II 12, 1394 VI 22); CC 2380 p. 67-69 (1394 X 03, 1394 X 30, 1395 I 11, für die Kammerfrauen Katharinas), CC 2384 p. 32f., 59 (1397 I 04, 1397 I 26, 1397 VI 01, 1397 X 19), vgl. auch die Hinweise auf einzelne dieser Nachweise bei UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 179 Anm. 173.

¹⁷⁹⁶ KAUCH, L'organisation, S. 197.

¹⁷⁹⁷ AGRB, CC 2394 f° 147.

1407¹⁷⁹⁸ eine hohe Stellung und nahm an den Zerstreungen der Hofgesellschaft teil.¹⁷⁹⁹ Hausbesitz des Ehepaares von Sayn in der sich immer stärker als Hauptresidenzort der Herzöge von Brabant herausbildenden Stadt Brüssel ist erst ab Januar 1408 nachweisbar.¹⁸⁰⁰

Herzog Johann IV. von Brabant war zweimal zu Besuch in St. Agatha-Rode: vom 10. bis zum 13. November 1417, um an einem Turnier teilzunehmen, und vom 6. auf den 7. November 1423 aus einem nicht genannten Grund.¹⁸⁰¹

Im Zuge der Sanierung des herzoglichen Haushaltes löste Anton von Burgund im Juli 1406 – noch als Gouverneur von Brabant – die zahlreichen einzelnen Rechtstitel Wilhelms von Sayn und Katharinas von Schönforst ab; die Aufzählung scheint alle von der Herzogin in der Vergangenheit verliehenen Einkünfte und Forderungen Wilhelms von Sayn und seiner Frau aufzulisten: die Besitzungen in Hoeilaart, Bossut und Gottekem, die Leibrente über 800 rheinische Gulden jährlich, das Amt des Meisters der Kleinen Jagdhunde von Brabant mit den dazugehörigen Rechten und Einkünften, die Lehnrente über 100 alte Schilde auf den Zoll zu Maastricht und schließlich den Schuldbetrag von 2000 holländischen Gulden. Für den Verzicht auf alle diese Besitztitel bezahlte der Gouverneur Wilhelm von Sayn und seiner Frau 2000 Franken und verlieh ihnen und ihren Nachkommen eine Rente über 800 Kronen jährlich, zahlbar zu zwei Terminen, auf die Einkünfte von Nivelles, Tienen, Jodoigne und Herentals, die mit 13 500 Franken, zahlbar in ein oder zwei Raten, ablösbar bleiben sollte.¹⁸⁰² Geht man

¹⁷⁹⁸ Zu den Umständen des Todes der Johanna von St. Pol vgl. CHEVALIER-DE GOTTAL, *Fêtes*, S. 129-131.

¹⁷⁹⁹ Für den 17./18. November 1409 und den 13. Mai 1411 ist ihre Anwesenheit zu gesellschaftlichen Anlässen bei Hofe belegt; GACHARD/PIOT, *Voyages*, S. 583f.; CHEVALIER-DE GOTTAL, *Fêtes*, S. 59.

¹⁸⁰⁰ Am 4. Januar 1408 schickte ihm der Hof 300 'Eselladen' Holz – offenbar eine Sonderzuwendung, die über die übliche Holz- und Kohlezuteilung hinausging – in sein Brüsseler Haus; AGRB, CC 2394 f° 169v. Ähnliche Einträge über solche Heimlieferungen finden sich zu den Rechnungsjahren 1410/11 und 1413/14; AGRB, CC 2395 f° 436v, 440v, CC 2397 f° 319v. Wilhelm von Sayn besaß seit 1411 ein weiteres Haus in der Stadt, das unmittelbar bei der herzoglichen Residenz in Coudenberg gelegen haben muss. Am 23. Mai 1411 bekundete er, dass die Erlaubnis täglich widerrufen werden könne, die der Herzog ihm gegeben habe, nämlich einen Türdurchbruch in die Mauer zu brechen, die sein Haus, das er erst kürzlich von den Erben des Meisters Peter Braeu erworben habe, vom herzoglichen Hof trenne, der "la Basse court" genannt werde, gelegen bei der Kirche St.-Jakob zu Coudenberg; VERKOOREN, IB III/3, S. 209 Nr. 8801.

¹⁸⁰¹ GACHARD/PIOT, *Voyages*, S. 603, 618.

¹⁸⁰² AGRB, CC 4013, 4e compte f° 14-15; der Revers Wilhelms von Sayn bei VERKOOREN, IB III/3, S. 82 Nr. 8208. Vgl. UYTTEBROUCK, *Gouvernement I*, S. 478 Anm. 42; SMOLAR-MEYNART, *Justice ducale*, S. 65 Anm. 23, S. 80 Anm. 101, S. 355. Am 10. Februar 1410 ermächtigte Herzog Anton das Kapitel von Sainte Gudule in Brüssel, dem er die Aufbewahrung der verschiedenen von Herzogin Johanna ausgestellten Urkunden anvertraut hatte, diese an Wilhelm von Sayn im Falle der Nichtzahlung der Rente von 800 Kronen auszuhändigen; VERKOOREN, IB III/3, S. 97f. Nr. 8279.

Dadurch, dass diese Rente unter anderem auch auf die Einnahmen von Tienen angewiesen worden war, finden sich Abschriften in den Rentmeisterrechnungen der Domäne Tienen von den Jahren 1406 bis 1413; AGRB, CC 4013 f° 94-95, 124-125, 149v-150v, [173v-174v], [200-201v], [227-229], [251v-

davon aus, dass diese Ablösung nicht zum Nachteil der Rentenempfänger gereichte, lässt sich daraus schließen, dass für Wilhelm von Sayn und seine Frau die betreffenden Besitz- und Amtstitel in erster Linie materielle Bedeutung hatten.

Herzog Anton hatte gegenüber Wilhelm von Sayn und Katharina von Schönforst aber nicht nur Altschulden übernommen, sondern nahm im Zuge seiner kostspieligen Anstrengungen, seine Ansprüche in Brabant und den zugehörigen Territorien durchzusetzen, auch selbst Kredite bei ihnen auf: Im Januar 1405 wies er Wilhelm 500 Kronen zur Schuldentilgung an;¹⁸⁰³ im April 1412 verlieh er ihm für eine Schuld von 4000 Kronen eine Rente von 400 Kronen auf Turnhout,¹⁸⁰⁴ die im Mai 1413 wegen der Erhöhung des Schuldbetrages um 2000 Kronen auf 600 Kronen aufgestockt wurde, diesmal auch ausdrücklich zugunsten Katharinas von Schönforst.¹⁸⁰⁵ Sicherlich in Zusammenhang mit dieser Rente wurde Wilhelm von Sayn im Mai 1412 zum Kastellan von Turnhout ernannt.¹⁸⁰⁶ Die Überlieferung zu diesem Verwaltungsamt ist nicht ganz klar: Am 3. Mai 1413 erklärte der Herzog in einer Urkunde, Wilhelm von Sayn zum Kastellan von Turnhout machen zu wollen – es kann sich hierbei nur um die Verlängerung der seit dem Vorjahr bestehenden Amtmannschaft handeln – und in einer weiteren Urkunde – zusammen mit der Erhöhung der Rente um 200 Kronen – Sayn nicht vor der vollständigen Tilgung der Schuld aus diesem Amt entlassen zu wollen.¹⁸⁰⁷ Herzog Johann IV. löste ihn aber bereits am 1. November 1418 als Kastellan von Turnhout ab, ohne dass die Schuld beglichen worden wäre.¹⁸⁰⁸

Beide Rentenverschreibungen – die über 800 Kronen und jene über 600 Kronen – hatten noch lange Bestand, erfuhren jedoch gewisse Modifikationen: Zunächst bestätigte Herzog Johann IV. am 16. Juni 1419 die diesbezüglichen Urkunden seines Vaters, Herzog Antons, auch die über die Garantie der Kastellanei von Turnhout bis zur Bezahlung der Schulden.¹⁸⁰⁹ Die Rente auf Turnhout wurde am 4. April 1430 auch von Herzog Philipp von St. Pol bestätigt,¹⁸¹⁰ doch hatten beide Verschreibungen bis in die Zeit Philipps des Guten als Herzog von Brabant Bestand. Am 13. Juni 1431 bekundete Herzog Philipp die Vereinbarung, die seine Räte mit Katharina von Sayn getroffen hatten: Katharina musste auf jene 6000 Kronen, für die ihr die Rente von 600 Kronen auf Turnhout angewiesen worden waren, verzichten – es handelte sich um einen Betrag, der fast 2,5 kg Gold entsprach¹⁸¹¹ – und sollte stattdessen eine

252v], [273-274] (die in eckigen Klammern angegebenen Folioangaben des nicht durchgehend foliierten Stückes wurden vom Verf. erschlossen).

¹⁸⁰³ VERKOOREN, IB III/3, S. 192 Nr. 8729.

¹⁸⁰⁴ VERKOOREN, IB III/3, S. 235 Nr. 8920.

¹⁸⁰⁵ VERKOOREN, IB III/3, S. 275 Nr. 9095.

¹⁸⁰⁶ Der Revers Wilhelms von Sayn datiert vom 17. Mai 1412; VERKOOREN, IB III/3, S. 241 Nr. 8946.

¹⁸⁰⁷ AGRB, CC 12 f° 89v-90v – VERKOOREN, IB III, S. 275 Nr. 9094f.

¹⁸⁰⁸ VERKOOREN, IB III/4, S. 83f. Nr. 9589.

¹⁸⁰⁹ VERKOOREN, IB III/4, S. 119f. Nr. 9719.

¹⁸¹⁰ VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1430 IV 04).

¹⁸¹¹ SCHRÖTTER, Wörterbuch, S. 115.

Rente von 500 Gold-Pieter (entsprach ca. 1,65 kg Gold)¹⁸¹² erhalten, zahlbar in zwei Raten und beginnend zum kommenden Johannistag, allerdings nur auf Lebenszeit.¹⁸¹³ Katharina reversierte und versprach, die entsprechenden Urkunden zurückzugeben.¹⁸¹⁴ In einer dritten Urkunde versicherte Herzog Philipp der Gute, dass die Aushändigung der Urkunden durch Katharina von Schönforst keine Beeinträchtigung ihrer Rente von 500 Kronen jährlich auf die Einkünfte von Tienen, Nivelles, Herentals und Jodoigne bedeute.¹⁸¹⁵

Auch diese Rente hatte also eine erhebliche Minderung erfahren, die möglicherweise auf den Tod Wilhelms von Sayn zurückzuführen ist, der zwischen Ende Februar und Anfang Mai des Jahres 1429 erfolgt war.¹⁸¹⁶ Der Ehe war offenbar kinderlos geblieben; Wilhelm hatte jedoch einen illegitimen Sohn namens Heinrich.¹⁸¹⁷ Als Witwe des Grafen von Sayn scheint Katharina von Schönforst am herzoglichen Hof – zumal nach der veränderten Situation im Zuge des Regierungsantritts Philipps des Guten von Burgund – keine nennenswerte Position mehr gehabt zu haben; in der Brabanter Überlieferung tritt sie kaum mehr in Erscheinung.¹⁸¹⁸

¹⁸¹² Der Gold-Pieter ist eine erstmals 1375 unter Johanna und Wenzel von Brabant geprägte Münze, die ihren Namen von dem auf der Vorderseite abgebildeten Petrus erhielt. 1429-1432 wurde sie mit einem Feingewicht von 3,3 g Gold ausgeprägt; SCHRÖTTER, Wörterbuch, S. 517f.

¹⁸¹³ AGRB, CC 13 f° 89 – VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1431 VI 13). Auch hier ermöglicht die Überlieferung keine eindeutige Rekonstruktion des Vorgangs, denn am 3. Oktober 1430 – nach dem Tod Wilhelms – bekundete der Meier von Löwen, die Rente Wilhelms von Sayn, die nun mit 700 Kronen beziffert wird, zwei Löwener Gläubigern übertragen zu haben; VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1430 X 03). Vermutlich im Zuge der Regelung dieser Ansprüche kam es zu den angesprochenen Verhandlungen zwischen den Räten Philipps des Guten und Katharina von Schönforst. Ob die Festsetzung der Zahlbarkeit auf Lebenszeit für sich genommen eine Minderung darstellt, lässt sich nicht sicher entscheiden, da nicht deutlich ist, ob die ursprüngliche Vererbbarkeit der Rente sich nur auf leibliche Nachkommen bezog. Wäre dem so, käme eine Befristung auf Lebenszeit der ursprünglichen Regelung faktisch gleich, denn Wilhelm von Sayn war zum Zeitpunkt dieser Änderung bereits verstorben und Katharina von Schönforst war eine Frau von etwa Ende fünfzig; aus ihrer Ehe waren keine leiblichen Nachkommen hervorgegangen und nun nicht mehr zu erwarten.

¹⁸¹⁴ VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1431 VI 13).

¹⁸¹⁵ AGRB, CC 13 f° 91v – VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1431 VI 13).

¹⁸¹⁶ Über die Umstände seines Todes ist nichts bekannt. Am 23. Februar 1429 wurde die Rechenkammer noch angewiesen, Wilhelm von Sayn seine Rückstände aus dem Amt eines Kastellans von Turnhout vom Tode Herzog Johanns IV. bis zum vergangenen Johannistag 1428 auszubezahlen; AGRB, CC 5 f° 159 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1429 II 23). Am 15. Mai 1429 war Katharina von Schönforst bereits Witwe; AGRB, CC 23 f° 155 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1429 V 15); vgl. auch SMOLAR-MEYNART, Justice ducale, S. 80 Anm. 101.

¹⁸¹⁷ Am 16. April 1412 wies Herzog Anton seinen Juristen Peter von Camdonk an, ihn in einer Angelegenheit zu vertreten, die den Tausch der Kanonikate und Präbenden zwischen Goswin von Zomeren, Kanoniker und Präbendar an St. Peter zu Oirschot, und Heinrich, dem Sohn seines Cousins und Rates, Wilhelm von Sayn, Kanoniker und Präbendar an St. Peter zu Löwen, betraf; VERKOOREN, IB III/3, S. 236 Nr. 8925.

¹⁸¹⁸ Am 15. Mai 1429 lieferte sie die ihrem Mann anvertrauten herzoglichen Fox-Hounds im Jagdhaus zu Boitsfort ab, woraufhin ihr die für die Hunde geleisteten Ausgaben erstattet wurden; AGRB, CC 23 f° 155 – VERKOOREN, IB III/Forts. 1 (1429 V 15); vgl. auch SMOLAR-MEYNART, Justice ducale, S. 80

1432 – also im Alter von etwa 60 Jahren – wiederverheiratete sich Katharina mit Scheiffart, Graf von Leiningen und Dachsburg. Der Ehemann war zu diesem Zeitpunkt etwa 15 Jahre alt und versuchte offenbar, mit dieser Ehe seinen Nachteil, der Zweitgeborene und daher ohne herrschaftliches Erbe zu sein, durch die Heirat mit einer vermögenden Frau – wenn sie auch über 40 Jahre älter war –, die ohne eigene Nachkommen war und das Erbe ihres kinderlosen Bruders zu erwarten hatte, wettzumachen.¹⁸¹⁹ Die Ehe war von dem Kölner Erzbischof Dietrich von Moers vermittelt worden, der in der Urkunde über die Heiratsvereinbarungen vom 14. Februar 1432 Katharina als seine Verwandte bezeichnete.¹⁸²⁰ Diesem Dokument zufolge hatte Katharina zu versuchen, die Besitzrechte an Monschau zu erhalten und diese Herrschaft dann als Mitgift einzubringen; als Wittum sollte ihr eine Burg, mit einem Jahresertrag von mindestens 800 Gulden angewiesen werden. Eine Umsetzung dieser Vereinbarungen als Voraussetzung für die Eheschließung war bis zum Johannistag projektiert.

Die Verbindung war jedoch nicht von langer Dauer: Mit Schreiben vom 23. September 1434 teilte der junge Ehemann dem Rat der Stadt Löwen mit, dass er mit Katharina von Schönforst verheiratet sei, diese aber – im Gegensatz zu ihm selbst – ihre Heiratsvereinbarung, Monschau zu erlangen, nicht eingelöst und ihn sogar verlassen habe, weswegen er sich an das Konzil zu Basel gewandt habe – vermutlich in der Frage der Gültigkeit der Ehe, an der ihm aus materiellen Gründen sehr gelegen gewesen sein muss. Scheiffart von Leiningen bat die Stadt Löwen, ihn zu unterstützen, indem sie Katharina von Schönforst keine Gefälle mehr auszahle.¹⁸²¹

Die Ehe scheint nie offiziell annulliert, dennoch aber faktisch nicht anerkannt worden zu sein, da nach dem Tod Katharinas Scheiffart von Leiningen keinen Anteil an ihrem Erbe erhielt. Am 22. Oktober 1435 teilte er Herzog Philipp dem Guten empört mit, dass er, weil er gegen alles Recht und jedwede Rechtsprechung seiner Lehen, die er von dem Adressaten in Brabant wegen seiner verstorbenen Frau trage, beraubt worden sei, den Lehnseid zurückziehe, den er dem Herzog geleistet habe.¹⁸²²

Katharina von Schönforst war Ende 1434 gestorben.¹⁸²³ Die Brabanter Besitzungen aus

Anm. 101. Am 2. August 1431 erteilte der Herzog Anweisung, Katharina von Schönforst 26 Stück Vieh zu ersetzen, die beschlagnahmt worden waren, weil sie sie unberechtigt im Wald von Soignes weiden ließ; AGRB, CC 13 f° 181v – VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1431 VIII 02). Und schließlich ist noch eine von Katharina selbst ausgestellte Urkunde in der Angelegenheit eines Löwener Rentlehens zu erwähnen; VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1431 VII 16).

¹⁸¹⁹ SPIESS, Familie, S. 175f. Vgl. auch LEININGEN-WESTERBURG, Adelige Alliancen, S. 539. Zur Genealogie Graf Scheiffarts von Leiningen vgl. Europäische Stammtafeln N.F. IV, T. 25.

¹⁸²⁰ HSAD, Fremdreptorien 830.01, S. 6.

¹⁸²¹ HSAD, Fremdreptorien 830.01, S. 6.

¹⁸²² VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1435 X 22). Auch ein solcher Lehnseid ist nicht überliefert.

¹⁸²³ Der letzte Beleg datiert vom 12. Juli 1434; VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1434 VII 12). Am 4. April 1435 ist Katharina ausdrücklich als verstorben erwähnt; BSBM, Cod. germ. 2213, t. 7 f° 186-187v – LACOMBLET, UBNrh. IV, S. 252f. Nr. 215. Doch schon am 11. Februar 1435 bezeichnete sich

ihrem Erbe fielen an ihren Cousin, Konrad II. von Schönforst, Herrn von Elsloo, und dessen Nachkommen, Monschau wurde vom Herzogtum Jülich beansprucht, das sich nach jahrzehntelangen Auseinandersetzungen schließlich durchsetzen konnte.¹⁸²⁴

B. VI.3. Die Nachkommen Konrads I. von Schönforst

B. VI.3.1. Konrad II. von Schönforst

Konrad II. war der Erbe seines Vaters in Elsloo und Zittert. Bereits sechs Wochen nach der Ermordung Konrads I. besiegelte Konrad II. als Herr von Elsloo und Zittert eine Quittung seines Onkels Reinhard II.¹⁸²⁵ Zu seinem Erbe gehörte offenbar auch Hausbesitz in Maas-tricht.¹⁸²⁶

In der Brabanter Überlieferung erscheint er erst im Februar 1411, recht unvermittelt gleich als Mitglied des herzoglichen Rates Antons von Burgund in einer Bürgerschaftsurkunde.¹⁸²⁷ Diese Qualifikation Konrads II., wie sie für die Regierungszeit Herzog Antons von Burgund nur mit diesem einen Dokument nachweisbar ist, hat sicherlich damit zu tun, dass es um die Sicherstellung einer Schuldsomme von 3800 Gulden ging, die der Herzog an Johann II. von Schönforst, den Cousin Konrads II., zu zahlen hatte. Auch wenn also verwandtschaftliche Gründe für die Übernahme der Bürgerschaft eine Rolle gespielt haben mögen, scheint Konrad die Verpflichtung des Herzogs ihm gegenüber genutzt zu haben, um sich am 3. Mai 1411 für seine Herrschaft Zittert die Freiheit von allen Brabanter Beden bestätigen zu lassen.¹⁸²⁸

In der Politik und der Administration trat Konrad II. von Schönforst unter Herzog Anton zwar nicht mehr in Erscheinung, doch unterstützte er ihn als Vasall in seinem Kampf um den Erwerb Luxemburgs mit etwa 30 Bewaffneten, indem er die in Ivoix liegende Garnison von August bis Dezember 1414 verstärkte.¹⁸²⁹ Zwischenzeitlich – um 1417/1418 – stand er als

ihr Cousin, Konrad II. von Schönforst, als Herr von St. Agatha-Rode, einer Herrschaft, die er nur von Katharina von Schönforst geerbt haben kann; RALM, 1.177 Nr. 418 – FRANQUINET, Schoonvorst, S. 331f. Nr. 24.

¹⁸²⁴ Vgl. oben S. 347-350.

¹⁸²⁵ HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2 f° 163v-164 Nr. 122.

¹⁸²⁶ Am 28. Juli 1415 vermietete er ein Haus mit offenem Hof in der Breedestraat; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 327-329 Nr. 21 – DOPPLER, Schepenbrieven II, S. 209 Nr. 1166.

¹⁸²⁷ VERKOOREN, IB III/3, S. 198 Nr. 8754, 8756.

¹⁸²⁸ VERKOOREN, IB III/3, S. 206 Nr. 8787. Dieses Privileg wurde von Herzog Johann IV. am 28. Juli 1422 bestätigt; UYTTEBROUCK, Liste chronologique, S. 251 Nr. 142.

¹⁸²⁹ AGRB, CC 2397 f° 104, 106, 120; QUICKE, L'interêt, S. 329f. Die detaillierte Rechnung über die Kosten, die Konrad von Schönforst entstanden waren, finden sich bei QUICKE, L'interêt, S. 416-424, und beliefen sich auf insgesamt knapp 1700 Pfund à 40 Brabanter Groschen.

Kastellan von Huy in Diensten Johanns von Bayern als Elekt von Lüttich.¹⁸³⁰ Diese Position hatte er vermutlich der gleichzeitigen Position seines Vetters Johann II. von Schönforst als Statthalter in Lüttich zu verdanken; der angegebene Beleg enthält jedoch keinen Hinweis auf diese Verwandtschaft.

Erst gegen Ende der kurzen Regierungszeit Philipps von St.–Pol trat Konrad II. von Schönforst wieder als im Dienst eines Brabanter Herzogs stehend in Erscheinung, wenn er auch nicht als Ratsherr bezeichnet wurde: Am 18. März 1429 betraute der Herzog seinen Drost Johann von Rotselaer und Konrad II. von Schönforst mit der heiklen Mission, die Heiratsvereinbarungen für die Eheschließung zwischen ihm und Yolande, der Tochter der Königin Yolande von Jerusalem und Sizilien und des bereits verstorbenen Ludwig II. von Anjou, mit den Unterhändlern der Braut auszuhandeln.¹⁸³¹ Für die Gründe, die zur Delegation gerade Konrads von Schönforst führten, lassen sich keinerlei Anhaltspunkte finden. Konrad gehörte aber auch noch zu der Eskorte, die Mitte Juli 1430 der Braut entgegen reiten sollte.¹⁸³² Der Auftrag barg jedenfalls wegen der Konflikte zwischen den französischen Königshaus und dem Haus Burgund eine hohe politische Brisanz.¹⁸³³

Dieser besonderen Einbindung Konrads von Schönforst in das Eheprojekt, das Burgund als Affront, wenn nicht gar als Verrat auffassen musste, ist es wohl zuzuschreiben, dass er nach dem plötzlichen Tod Herzog Philipps von St. Pol, am 4. August 1430,¹⁸³⁴ und während

¹⁸³⁰ Es gibt nur einen einzigen, leider nicht datierten Beleg in der Rechnung Johanns II. von Schönforst als Statthalter der Fürstbistums Lüttich, der von Beträgen spricht, die *Heren Coenrart van Schoinvorst den here van Elsloe opten VIIten dach van Merte betailt sijn wagyn van den castellainscap van Huye tot den tide thoe dat mijn genedige here sine lande van Ludick ende van Loen overgaf*; SCHNEIDER, Johann von Bayern, S. 215. Die Datierungen lassen vermuten, dass Konrad die Kastellanei bis zum Frühjahr 1418 besaß, aber erst am 7. März 1419 bezahlt wurde. Das Zahlungsdatum ergibt sich daraus, dass einerseits Johann von Bayern am 7. März 1418 Lüttich und Looz noch nicht zurückgegeben hatte, andererseits die Rechnung Johanns von Schönforst bereits am 3. März 1420 geschlossen wurde; ebd., S. 197. Als Zahlungstermin bleibt somit nur der 7. März 1419.

¹⁸³¹ AGRB, Mss. div. Nr. 43/1 f° 173. Vgl. auch UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 684. Im August 1429 war die Delegation zurückgekehrt, denn Konrad II. wurden auf Befehl Herzog Philipps vom Rentmeister von Brabant am 21. August 1429 die Auslagen seiner Reise erstattet, unter anderem 120 französische Kronen als Entschädigung für zwei Hengste, die er während dieser Mission verloren hatte; AGRB, CC 5 f° 160v, CC 23 f° 204v-205. Vgl. auch VERKOOREN, IB III Forts. 1 (1429 VIII 21). Erste Verbindungen in Sachen dieser Heirat waren bereits im April 1428 aufgenommen worden; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 516f. Anm. 282.

¹⁸³² GACHARD/PIOT, Voyages, S. 645.

¹⁸³³ Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 517, und oben S. 340-341.

¹⁸³⁴ Die Gerüchte über eine mögliche Ermordung Philipps von St. Pol sind nie verstummt, obwohl seine Leibärzte, die offenbar etwas ähnliches wie eine Obduktion vorgenommen haben, kurz nach seinem Tod erklärten, der Herzog sei eines natürlichen Todes und nicht an einer Vergiftung gestorben; AGRB, CC 12 f° 154. Eine neuere, leider nicht zugängliche, weil unveröffentlichte belgische Dissertation zur Regierungszeit Philipps von St. Pol soll – nach UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 30 Anm. 30 – zumindest den Nachweis erbringen, dass die Gesundheit des Herzogs schon vorher durchaus angegriffen war.

der Regierungszeit dessen Nachfolgers, Herzog Philipps des Guten, in Brabant politisch überhaupt nicht mehr in Erscheinung trat,¹⁸³⁵ abgesehen von der Erwähnung als Teil des Brabanter Lehnhofes im Juni 1448.¹⁸³⁶

Nach dem Tod seiner Cousine Katharina von Schönforst, Tochter Johanns I., gegen Ende 1434¹⁸³⁷ erbte er zunächst die Herrschaft St. Agatha-Rode.¹⁸³⁸ Die Herrschaften Cranendonk und Eindhoven aus dem Besitz seines Veters Johann II. von Schönforst fielen ihm möglicherweise auch erst dann zu, da deren Erbin zunächst wohl ebenfalls Katharina von Schönforst war, auch wenn Johanns Witwe, Johanna von Rochefort, daran noch Rechte besaß; Diepenbeek erhielt Konrad vermutlich erst nach dem Tod Johanns von Rochefort 1444, da die Herrschaft ihr offenbar als Wittum angewiesen war.¹⁸³⁹

1450 versuchte Konrad zusammen mit seiner Schwester Mechthild vergeblich etwas gegen die Konfiskation des Kölner Stadthofes der Familie Schönforst auf dem Berlich zu unternehmen, der von Gumprecht von Neuenahr, Erbvogt zu Köln, beansprucht wurde, da seine letzte Besitzerin, Katharina von Dyck, die Tochter Adelheids von Schönforst, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sei.¹⁸⁴⁰

¹⁸³⁵ Zum politischen Schicksal der Vertrauten Herzog Philipps von St. Pol bzw. zu dem der Parteigänger des Herzogs von Burgund nach dem Machtwechsel in Brabant vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 517, und oben S. 343-344.

¹⁸³⁶ AGRB, CC 132 f° 78.

¹⁸³⁷ Vgl. oben S. 358-359 mit Anm. 1823.

¹⁸³⁸ Der Titel als Herr von St. Agatha-Rode ist erstmalig zum 11. Februar 1435 belegt; RALM, 1.177, Nr. 418 – FRANQUINET, Schoonvorst, S. 331f. Nr. 24.

¹⁸³⁹ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 286, geht davon aus, dass Konrad die Herrschaften Cranendonk, Diepenbeek und Eindhoven schon nach dem Tod Johanns II. von Schönforst geerbt hätte. In einer Urkunde vom 11. Februar 1435, mit der er ein Haus in der Löwener Cattorumstraat erwarb, ist er hingegen lediglich als Herr von Elsloo, St. Agatha-Rode und Zittert angesprochen; RALM, 1.177, Nr. 418 – FRANQUINET, Schoonvorst, S. 331f. Nr. 24. Vgl. auch KLAVERSMA, Heren, S. 63f. Dass Diepenbeek Konrad von Schönforst erst nach dem Tode Johanns von Rochefort zugefallen war, erwähnt auch das Dokument zur Belehnung Jakobs von Gaesbeek mit Diepenbeek, aus dem Jahre 1445; BORMANS, Seigneuries, S. 131, und der Auszug aus einem Brabanter Lehnsregister; VERKOOREN, IB III/Forts. 3.

¹⁸⁴⁰ ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 175 Nr. 582. Die Besitzgeschichte dieses Kölner Stadthofes ist für das 15. Jahrhundert nicht mehr ganz klar. In der Kölner Topographie Keussens, der seine Angaben überwiegend aus den Schreinsbüchern bezog, soll dieses Anwesen im Jahre 1411 als Hof Heinrichs von der bunten Feder genannt sein; es sei vor Zeiten im Besitz Herrn Reinhardts von Schönforst gewesen; KEUSSEN, Topographie I, S. 375. Zum Jahre 1431 heißt es, der Hof sei vor Zeiten 'Zu der bunten Feder' bezeichnet worden, nun aber Schönforst genannt; ebd., S. 339. Tatsächlich muss es zwei verschiedene Anwesen – eines ‚Zu der bunten Feder‘, ein anderes ‚Schönforster Hof‘ genannt – gegeben haben; denn ein Verzeichnis der Kölner Patrizierfamilie von Troyen aus dem Jahre 1396/1397 führt beide Immobilien getrennt von einander auf. Demnach befand sich der *Hof zo der Buenttervederen hynder den mynrebroderen* im Besitz der Familie von Troyen – und zwar nach Auskunft der Schreinsbücher bereits seit 1342. Lediglich eine Erbrente erhielten die von Troyen von *Gerart van Alpen van dem hoeve zo Schoenevorst up dem Berlach geleigen*; DOMSTA, Haus- und Ren-

Letztmalig ist Konrad II. von Schönforst am 12. August 1453 in einer Urkunde Friedrichs von Wittem belegt, in der er ihm versprach, ihn für die Bürgschaft, die Konrad für den Herrn von Wittem anlässlich dessen Ernennung zum Kastellan und Drost von Valkenburg durch den Herzog von Brabant am 11. Juli 1453 übernommen hatte, schadlos zu halten.¹⁸⁴¹ Friedrich von Wittem bezeichnet ihn in diesem Dokument als seinen Verwandten (*neven*), eine Bezeichnung, die er möglicherweise über seine Mutter, Margarethe von Palant-Breidenbent, ableitete. Mit Konrad II. von Schönforst starb die Familie im Mannesstamm aus.

Aus seiner Ehe mit Johanna Thinnest¹⁸⁴² hatte Konrad II. von Schönforst – nach Butkens – vier Töchter, von denen sich aber nur zwei urkundlich nachweisen lassen: Margarethe und Maria. Vermutlich haben die beiden anderen, Johanna und Katharina – wenn ihre Nennung nicht überhaupt auf einem Irrtum Butkens beruht – ihren Vater nicht überlebt, und waren so auch nicht am Erbe beteiligt.¹⁸⁴³ Margarethe von Schönforst heiratete Ende 1430/Anfang 1431 Jakob, Herrn von Gaesbeek, Abcoude, Putten und Strijen, Erbmarschall von Hennegau.¹⁸⁴⁴ Als Jakob von Gaesbeek ihr am 5. Dezember 1430 ein Duarium von 1000 rheinischen Gulden auf die Herrschaft Gaesbeek anwies, ist die Rede *von den huwelic, dat wy nu aengaen zullen mit joncfrauwe Margrieten van Schoonvorst*. Neben ihrem Vater bezeugt auch ihr Großcousin Johann II. von Schönforst die Urkunde,¹⁸⁴⁵ was möglicherweise nicht nur aus Gründen familiärer Anteilnahme geschah – auf die Verwandtschaft zwischen Johann und Margarethe wurde nicht Bezug genommen –, sondern weil Jakob van Gaesbeek ebenso wie Johann II. von Schönforst eine bewegte politische Laufbahn auf der höchsten Ebene des Herzogtums hinter sich hatte, die hier nur in groben Zügen rekapituliert werden kann: Als Spross einer vornehmen holländisch-brabantischen Familie spielte er sowohl unter Herzog Johann IV. von Brabant zwischen November 1417 und April 1420¹⁸⁴⁶ als anschließend auch unter Johann von Bayern in Holland und Seeland eine wichtige politische Rolle, was zur Kon-

tenbesitz, S. 213, 220, 230, 258 mit Anm. 122. Auch nach dem Übergang an Gumprecht von Neuenahr scheint das Gebäude den Namen Schönforst behalten zu haben; ebd., S. 337 (zum Jahre 1556), 339 (zum Jahre 1582).

¹⁸⁴¹ RALM, 1.177, Nr. 420 – FRANQUINET, Schoonvorst, S. 333-335 Nr. 26.

¹⁸⁴² Nach DE BORMAN, Hemricourt II, S. 347, stammte sie aus der dem städtischen Adel zuzurechnenden Lütticher Schöffenfamilie Proest von Millen Ihr erster Mann war demnach im Jahre 1400 verstorben, in zweiter Ehe habe sie Konrad von Schönforst geheiratet.

¹⁸⁴³ BUTKENS, Trophées II, S. 252. Vgl. auch FRANQUINET, Schoonvorst, S. 286.

¹⁸⁴⁴ Das Geburtsjahr Jakobs von Gaesbeek ist nicht bekannt, doch war er im Jahre 1407 noch nicht volljährig, denn am 2. August 1407 erklärte Thomas, Herr von Diest, die Vormundschaft über Jakob van Gaesbeek übernommen zu haben; HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2 f° 110 Nr. 59. Zu seiner Person KLAVERSMA, Heren, S. 55-70.

¹⁸⁴⁵ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 329f. Nr. 22.

¹⁸⁴⁶ Am 14. August 1419 wurde er zum Kastellan von Vilvoorde ernannt; VERKOOREN, IB III/4, S. 123 Nr. 9731. Siehe auch die weiteren Belege, die ihn als Rat des Herzogs erwähnen, bei VERKOOREN IB, III/4, S. 75-77 Nr. 9563-9565, S. 88 Nr. 9605, S. 102f. Nr. 9663, S. 122 Nr. 9728, S. 123 Nr. 9732, S. 124f. Nr. 9738, S. 131 Nr. 9763, und bei GACHARD/PIOT, Voyages, S. 608, 611.

fiskation seiner Herrschaft Gaesbeek durch die Brabanter Stände führte. Unter Philipp von St. Pol war er seit 1428 erneut im herzoglichen Rat von Brabant vertreten und erhielt auch seine Herrschaft zurück.¹⁸⁴⁷ Nach dem Tode Philipps von St. Pol und dem Regierungsantritt Philipps des Guten von Burgund befanden sich Konrad II. von Schönforst, sein Cousin Johann II. von Schönforst und Jakob von Gaesbeek zunächst allesamt in der falschen Partei der keinen politischen Schutz mehr genießenden Anhänger Philipps von St. Pol. Jakob von Gaesbeek war es aber anscheinend gelungen, sich den veränderten politischen Bedingungen rasch anzupassen: Auch unter Philipp dem Guten von Burgund knüpfte er als herzoglicher Rat und zeitweise sogar als Drost von Brabant schnell wieder an seine frühere Position an.¹⁸⁴⁸ Möglicherweise versprach sich Konrad II. von dieser Ehe auch für sich selbst politische Vorteile.

Am 22. Mai 1434 wurde Jakob von Gaesbeek mit Cranendonk und Eindhoven aus dem Nachlass Johanns II. von Schönforst belehnt; noch 1440 ist er als Besitzer dieser Herrschaften belegt.¹⁸⁴⁹ Die Belehnung mit Diepenbeek, das Konrad II. erst kurz zuvor geerbt und offenbar unmittelbar an seine Tochter und seinen Schwiegersohn weitergegeben hatte,¹⁸⁵⁰ erhielt Jakob von Gaesbeek als Ehemann der Margarethe von Schönforst am 27. Januar 1445.¹⁸⁵¹ Da Jakob und Margarethe aber keine gemeinsamen Kinder hatten, verkaufte Jakob von Gaesbeek sukzessive seine ganzen Besitzungen.¹⁸⁵² Gleichzeitig bemühte er sich aber um den Nach-

¹⁸⁴⁷ UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 653f.; KLAVERSMA, Heren, S. 55-72. Als Rat Philipps von St. Pol ist er mehrmals belegt: AGRB, CC 23 f° 35v, CC 131 f° 85, CC 133 f° 110; GACHARD/PIOT, Voyages, S. 639. Als Sonderzuwendung erhielt er ein Pferd zum Geschenk; AGRB, CC f° 161.

¹⁸⁴⁸ AGRB, CC 11 f° 156, CC 13 f° 10, 35v, 41, CC 26 f° 20, CC 132 f° 14v, 20v, CC 140 f° 113, Mss. div. Nr. 8 f° 7 (dort gar als Cousin des Herzogs bezeichnet), 26-26v, 90; VERKOOREN, IB III/Forts. 2 (1431 VIII 15, 1431 XI 13). Am 5. Oktober 1430 war er sogar zu einem der Verwalter des Herzogtums bestimmt worden; AGRB, CC f° 11v; in dieser Funktion findet er sich auch in AGRB, CC 2408, 2e compte f° 63v, 113v-114, und am 27. Oktober 1430 erfolgte seine Ernennung zum Drost von Brabant; AGRB, CC 5 f° 131-132, CC 11 f° 157.

¹⁸⁴⁹ KLAVERSMA, Heren, S. 55, 63; AGRB, CC 8 f° 69v. Die andere Hälfte wurde in der Familie Milberg weitervererbt (KLAVERSMA, Heren, S. 26, 66), so dass davon auszugehen ist, dass eine Hälfte der Herrschaften Cranendonk und Eindhoven das Wittum der Margarethe von Merode bildete, das sie weitervererben konnte. 1456 verkaufte Jakob von Gaesbeek die andere Hälfte von Cranendonk und Eindhoven an Johann, Bastard von St. Pol, der am 17. August 1456 durch Herzog Philipp in seine Rechte eingesetzt wurde; AGRB, Cour féodale, Nr. 122 f° 49 – GALESLOOT, Cour féodale I, S. 155. Zum Erbgang der Besitzungen Johanns II. von Schönforst vgl. auch oben S. 349-350, 358-359.

¹⁸⁵⁰ Ein Auszug aus einem Lehnregister vom 16. September 1446 nennt als Besitzer von Land, Herrschaft und Gericht Diepenbeek nach Johann von Schönforst, Johanna von Rochefort, Johann von Hornes, ihren Vormund, zum Jahr 1434 und schließlich Konrad von Schönforst zum Jahr 1444, also nach dem Tod Johanns von Rochefort; VERKOOREN, IB III/Forts. 3 (1446 IX 16).

¹⁸⁵¹ BORMANS, Seigneuries, S. 131 – GRAUWELS, Regestenlijst I, S. 127 Nr. 367. Die Belehnung erfolgte entweder nur zur Hälfte, denn am 23. November 1444 war bereits Johann von Hornes, ein Neffe der Johanna von Rochefort, Witwe Johanns II. von Schönforst, mit Diepenbeek belehnt worden (BORMANS, Seigneuries, S. 131 – GRAUWELS, Regestenlijst I, S. 127 Nr. 366), oder Gaesbeek hatte Hornes unterdessen schon beerbt.

¹⁸⁵² KLAVERSMA, Heren, S. 63.

weis, über seine Frau auch Ansprüche auf Monschau zu besitzen.¹⁸⁵³ Anfang Februar 1458 starb Jakob von Gaesbeek zu Brüssel,¹⁸⁵⁴ und am 4. März desselben Jahres wurde der Ritter Heinrich von Horne als Vormund Margarethes von Schönforst mit Diepenbeek belehnt.¹⁸⁵⁵ Heinrich von Horne fungierte auch als ihr rechtlicher Vertreter, als sie am 18. März 1458 die Belehnung mit Zittert erhielt.¹⁸⁵⁶ Kurze Zeit darauf verstarb aber auch sie, denn bereits am 7. Juli wurde Maria von Schönforst mit der Hälfte von Cranendonk und Eindhoven und am 12. Februar 1459 von Herzog Philipp von Burgund mit Monschau aus dem Nachlass ihrer Schwester Margarethe belehnt.¹⁸⁵⁷ Infolgedessen wurde im Juli 1458 der Ritter Johann von Gavre als nächster Erbe der Margarethe von Schönforst, Schwester seiner Frau Maria, mit Diepenbeek belehnt.¹⁸⁵⁸

Maria von Schönforst und ihr Mann erbten unmittelbar von Konrad von Schönforst die Herrschaft St. Agatha-Rode mit Nieuwerpoort, Clabeeke, Onderdenbosch, Neten und Ottenburg, den Zoll von Wavre und mehrere kleinere Besitzungen; die Belehnung durch Herzog Philipp den Guten erfolgte am 28. Juli 1456.¹⁸⁵⁹ Dieses Erbe war ihnen vermutlich schon längere Zeit vorher bestimmt worden, denn Johann von Gavre trug seit Februar 1446 eine Lehnrente von 25 Kronen auf Land und Herrschaft St. Agatha-Rode.¹⁸⁶⁰ Auch die Hälfte von Zittert gehörte zu ihrem direkten Erbe, denn Johann von Gavre erhielt als Mann der Maria von Schönforst bereits am 7. Juli 1457, also vor dem Tod Jakobs von Gaesbeek und Margarethes von Schönforst die Belehnung mit Zittert, die nach dem Tode Margarethes von Schönforst

¹⁸⁵³ Am 21. November 1448 bekundete Herzog Philipp der Gute auf Wunsch Jakobs von Gaesbeek unter Zitierung von Extrakten aus dem Brabanter *Spechtboek*, das Limburger Lehnsgesicht habe die Ansprüche Gaesbeeks erneut zu prüfen; AGRB, Cour féodale, Nr. 120 f° 114v – GALESLOOT, Cour féodale I, S. 136. Am 1. März 1451 verlangten Konrad und Wilhelm von Horion im Auftrag des Herrn von Gaesbeek als Ehemann der Margarethe von Schönforst anlässlich einer Versammlung des Limburger Lehnhofes von Dietrich von Palant als Stellvertreter des Drostes Friedrich von Wittem, ein Weistum über die Zugehörigkeit von Monschau; HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 2756 f° 437 (Das Stück gehört zu den verlichten Beständen des HSAD und ist aufgrund seines schlechten Erhaltungszustandes nicht Sinn entnehmend zu lesen.).

¹⁸⁵⁴ KLAVERSMA, Heren, S. 63, nennt das Jahr 1459 als Todesjahr Jakobs von Gaesbeek, doch wurde dabei offenbar nicht dem bei der Datumsangabe beachteten Osterstil Rechnung getragen; denn die Weiterverlehnungen Diepenbeeks fanden ohne Zweifel bereits im Jahre 1458 statt; vgl. die beiden folgenden Anm.

¹⁸⁵⁵ BORMANS, Seigneuries, S. 131.

¹⁸⁵⁶ BORMANS, Fiefs Namur I, S. 315.

¹⁸⁵⁷ AGRB, Cour féodale, Nr. 122 f° 147v, 168 – GALESLOOT, Cour féodale I, S. 160, 162. Vgl. KLAVERSMA, Heren, S. 69. Eine Bestätigung der Belehnung mit Cranendonk und Eindhoven erfolgte am 25. Februar 1459; ebd.

¹⁸⁵⁸ BORMANS, Seigneuries, S. 131 – GRAUWELS, Regstenlijst I, S. 138f. Nr. 396f.

¹⁸⁵⁹ AGRB, Cour féodale, Nr. 122 f° 32 – GALESLOOT, Cour féodale I, S. 154. Im August 1462 kam als Brabanter Lehen noch eine Mühle bei Neten hinzu, die ihnen die Abtei Sainte-Gertrude zu Löwen überlassen hatte; AGRB, Cour féodale, Nr. 123 f° 121 – GALESLOOT, Cour féodale I, S. 182.

¹⁸⁶⁰ AGRB, Cour féodale, Nr. 119 f° 70v – GALESLOOT, Cour féodale I, S. 131.

auch für die zweite Hälfte erfolgte.¹⁸⁶¹

Diese Nachweise als Erben Konrads II. von Schönforst sind zugleich die ersten urkundlichen Nachweise für Maria von Schönforst wie auch für ihre Ehe mit Johann von Gavre, der offenbar keine politische Rolle in Brabant spielte, auch wenn Verwandte von ihm kurzzeitig im Dienst der Herzogin Johanna bzw. Herzog Antons von Brabant standen.¹⁸⁶² Der Eintrag im Lehnsverzeichnis von Namur nennt ihn zwar als Rat und Kämmerer des Herzogs von Burgund,¹⁸⁶³ doch stehen die urkundlichen Belege zu seiner Person fast alle im Zusammenhang mit dem Versuch, Monschau für sich und seine Erben zu gewinnen.¹⁸⁶⁴

Im April 1474 setzten die Eheleute ihr Testament auf, auf das hier im einzelnen nicht einzugehen ist,¹⁸⁶⁵ doch macht es deutlich, dass Maria von Schönforst mittlerweile der Großteil des noch vorhandenen Schönforster Erbes zugefallen war: Elsloo, Zittert, St. Agatha-Rode und Diepenbeek. Erst am 8. Dezember 1480 aber gelang es Johann von Gavre, auch die Jülicher Belehnung mit Monschau in der Nachfolge seiner längst verstorbenen Schwägerin Margarethe zu erhalten,¹⁸⁶⁶ doch seine Erben bemühten sich noch bis ins 16. Jahrhundert hinein – mit wechselndem Erfolg – um die tatsächliche Inbesitznahme der Herrschaft Monschau, die nicht erreicht werden konnte.¹⁸⁶⁷

B. VI.3.2. Weitere Nachkommen Konrads I. von Schönforst

Zu den übrigen Kindern Konrads I. von Schönforst bieten die verschiedenen genealogischen Arbeiten die unterschiedlichsten Darstellungen. Hatte Konrad II. nach Butkens nur noch zwei namentlich nicht genannte Schwestern,¹⁸⁶⁸ so führt Redinghoven fünf weitere Geschwister an, von denen er nur einen Bruder, Wilhelm, und eine Schwester, Mechthild, namentlich benennt.¹⁸⁶⁹ Oidtman verzeichnet neben Konrad II. vier weitere Geschwister, Wilhelm, Katharina, Mechthild und eine weitere Schwester;¹⁸⁷⁰ dieser Genealogie scheint auch Schwennicke gefolgt zu sein.¹⁸⁷¹ Die Quelle Franquinets, der sich ansonsten auf Butkens bezieht, im Unter-

¹⁸⁶¹ BORMANS, Fiefs Namur I, S. 313, 315.

¹⁸⁶² UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 687f.

¹⁸⁶³ BORMANS, Fiefs Namur I, S. 313.

¹⁸⁶⁴ Vgl. STÜWER, Kampf um Monschau.

¹⁸⁶⁵ HSAD, Jülich-Berg II Nr. 2677 f° 15-30v.

¹⁸⁶⁶ HSAD, Jülich-Berg II, Nr. 2756 f° 139.

¹⁸⁶⁷ Die Details interessieren hier nicht mehr, zum einen, weil der Streit nicht mehr von Mitgliedern der Familie Schönforst geführt wurde, zum anderen, weil der gesamte Jahrzehnte währende Prozess nichts an der faktischen Verfügung Jülichs über Monschau änderte; STÜWER, Kampf um Monschau, und DROSSAERS, Regestenlijst II, S. 247f. Nr. 2167 (1487 XI 27), S. 287f. Nr. 2316 (1499 III 13), III, S. 40f. Nr. 2541 (1511 VI 10), S. 54 Nr. 2588f. (1515 I 02/07).

¹⁸⁶⁸ BUTKENS, Trophées II, S. 252.

¹⁸⁶⁹ BSBM, Cod. germ. 2213, t. 61 f° 80.

¹⁸⁷⁰ SCHLEICHER, Sammlung Oidtman, Bd. 14, S. 291.

¹⁸⁷¹ Europäische Stammtafeln N.F. VII, T. 119.

schied zu diesem aber insgesamt sechs Geschwister nennt, ist nicht angegeben.¹⁸⁷² Dies erstaunt um so mehr, als dass er von einem Sohn namens Johann, der urkundlich nicht nachweisbar ist, die genealogische Brücke zu einem in der Brabanter Überlieferung gut dokumentierten Johann von Schönforst schlägt, der Ende des 15. Jahrhunderts und über die Jahrhundertwende hinaus eine einflussreiche Position im Magistrat der Stadt Löwen besaß und 1509 das Amt des *Grand Maieur* bekleidete. Über die Abstammung dieses Mannes gibt es keine sicheren Erkenntnisse, so dass sämtliche Überlegungen – etwa den Namen als Herkunftsbezeichnung zu deuten, eine Verwurzelung in der Schönforster Dienstmansschaft oder die illegitime Abstammung von einem der männlichen Mitglied der Familie Schönforst zu vermuten¹⁸⁷³ – reine Spekulation bleiben.

Urkundlich und daher sicher als Töchter Konrads I. von Schönforst nachzuweisen sind nur Katharina und Mechthild. Katharina heiratete um 1391 Karsilius von Palant, den Sohn Karsilius' II. von Palant, Herrn zu Breidenbent. In einem am 10. Mai 1391 ausgestellten Zusatz zu den *hilichsbrieven*, der das Duarium Katharinas um Getreiderenten von insgesamt 335 Maltern jährlich reduzierte, ist sie als *des vurs[creven] hern doichter van Elsloe elichen wijve Carselis mijns soens* angesprochen.¹⁸⁷⁴ Karsilius war – so lässt die Benennung nach seinem Vater vermuten – der Erstgeborene und Haupterbe der umfangreichen Besitzungen und somit eine "gute Partie". Dass in den historischen Darstellungen sein Bruder Werner II. von Palant den größeren Raum einnimmt, mag mit dem mutmaßlich frühen Tod des Karsilius zusammenhängen.¹⁸⁷⁵ Denn 1407 war Katharina bereits zum zweiten Mal Witwe; ihr Mann, Wilhelm von Horion, war zusammen mit seinem gleichnamigen Vater im Juni des genannten Jahres wegen seiner Parteinahme für Johann von Bayern im Kampf um das Fürstbistum Lütich enthauptet worden.¹⁸⁷⁶ Nach De Borman starb Katharina nach 1421.¹⁸⁷⁷

Ihre Schwester Mechthild war in erster Ehe mit Dietrich von Wickrath verheiratet; diese

¹⁸⁷² FRANQUINET, Schoonvorst, S. 284f.

¹⁸⁷³ Dazu oben S. 369-370 mit Anm. 1893.

¹⁸⁷⁴ RALM, 1.177, Nr. 411. Erstaunlicherweise hat Franquinet, der sich ansonsten auf zahlreiche Urkunden aus dem nachmaligen Rijksarchief Limburg bezieht, diese Urkunde nicht zur Kenntnis genommen. Er führt zwar eine namentlich nicht genannte Tochter an, die Karsilius von Palant geheiratet habe, datiert dieses Ereignis jedoch ins Jahr 1420; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 285.

¹⁸⁷⁵ Von Redinghoven etwa erwähnt Karsilius in seiner Genealogie überhaupt nicht; BSBM, Cod. germ. 2213, t. 61 f° 62v.

¹⁸⁷⁶ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 284. Hemricourt nennt nicht den Vornamen der Tochter Konrads von Schönforst, die Wilhelm von Horion heiratete (DE BORMAN, Hemricourt I, S. 35, 339, II, 260), doch steht eine Zuschreibung dieser Verbindung an Katharina zu vermuten, denn die Witwe Wilhelms von Horion ist noch 1421 nachgewiesen; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 35 Anm. 5. Ihre Schwester Mechthild hingegen als Frau Wilhelms von Horion zu identifizieren, ist unwahrscheinlich, denn sie war 1428 bereits Witwe Dietrichs von Wickrath; vgl. unten S. 367. Somit ist in den von Butkens, von Redinghoven, Franquinet, Schwennicke und Oidtman verzeichneten zwei Töchtern, von denen eine Karsilius von Palant, die andere Wilhelm von Horion geheiratet habe, wahrscheinlich ein und dieselbe – Katharina von Schönforst – zu sehen.

¹⁸⁷⁷ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 35 Anm. 5.

Verbindung ist jedoch erst belegt, als Mechthild schon Witwe war: Am 24. August 1428 überließen ihr Schwager Johann von Wickrath, Bruder ihres offenbar erst kurz zuvor verstorbenen Mannes, und seine Frau Adelheid von Merode ihr alle Mobilien der Burg Eylsem und entschädigten sie für alle übrigen Güter mit einer jährlichen Leibrente von 250 rheinischen Gulden auf die Zolleinnahmen zu Venlo, so wie diese ihnen von Herzog Reinald von Geldern am 6. Oktober 1420 für 6000 rheinische Gulden versetzt worden waren.¹⁸⁷⁸ Drei Jahre später, am 17. Dezember 1431, wurde diese Rente in der Weise geändert, dass Mechthild nun ohne die Festlegung auf einen bestimmten Betrag und ohne weitere Bedingungen – etwa vorbehaltlich ihrer Wiederverheiratung – der gesamte Zollertrag zu Venlo auf Lebenszeit übertragen wurde (*alle ... toll ... bennen den gerichtten van Venle*),¹⁸⁷⁹ wobei nicht klar ist, ob sie damit ihre Leibrente verbesserte oder verschlechterte. Auffallend ist, dass Mechthild in diesem Dokument als Geschlechterbezeichnung einzig den Namen *van Schoenvorst* führte.

In zweiter Ehe war sie mit Magister *Dreve van der Vacquerien*, Sekretär des Herzogs von Burgund und Brabant, verheiratet. Auch diese Ehe ist erst durch Mechthilds Witwenschaft bezeugt: Am 17. Februar 1453 quittierte Peter van der Eijcken, *commissaris generael van allen den finantien* Herzog Philipps des Guten, Konrad II. von Schönforst über 120 rheinische Gulden als letzte Rate einer Summe von 600 Gulden. Die Umstände dieser Schuld sind unklar; die Quittung erwähnt lediglich, Konrad sei ihm das Geld aufgrund eines Vertrages (*overmits seker traectaet*) schuldig gewesen, den sie über eine Schuldsomme von jährlich 200 Gulden geschlossen hätten, die Konrad dem verstorbenen *Dreve van der Vasquerien, ten synre tyt secretarys myns genedighs heeren tshertogen van Bourgongnien ende van Brabant ... van wegen jouffrouwen Mechtelden van Schoenvorst des voers[creven] meesteren Dreve huysvrouwe ende des voirs[creven] heeren Coenraerts suster*, zu zahlen verpflichtet gewesen sei, so wie dies Urkunden vom 13. Januar 1446 enthielten.¹⁸⁸⁰ Es muss sich um die bei Uyttebrouck unter dem Namen Andreas genannt Dreux de la Vacquerie geführte Person handeln, die 1420/1421 als Sekretär Philipps von St. Pol belegt ist und – nach dem Tod Johanns IV. von Brabant – 1427 bis 1430 wieder in der Kanzlei des nun als Herzog von Brabant regierenden Philipp von St. Pol zu finden ist.¹⁸⁸¹ Diese zweite Ehe, die nicht vor August 1428 geschlossen worden sein wird, kann nur kurze Zeit bestanden haben, denn 1430 war Andreas de la Vacquerie bereits verstorben.¹⁸⁸²

B. VI.4. Die Nachkommen Adelheids von Schönforst

Gerhard von Dyck, der älteste Sohn Adelheids von Schönforst aus ihrer Ehe mit Konrad von

¹⁸⁷⁸ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 285. Vgl. auch DOMSTA, Merode I, S. 120f.

¹⁸⁷⁹ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 330f. Nr. 23.

¹⁸⁸⁰ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 332f.

¹⁸⁸¹ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 208f. mit Anm. 378, II, S. 759 mit Anm. 14.

¹⁸⁸² Ebd.

Dyck, war Anfang der 1380er Jahre volljährig geworden war. Nach dem Tode seines Vaters war im Juli 1372 zunächst sein Stiefvater Arnold von Wachtendonk im Namen seiner Frau Adelheid von Schönforst mit dem so genannten „Gräflichen Gericht“ jenseits der Erft, einem kölnischen Lehen im Bereich der Herrschaft Dyck belehnt worden.¹⁸⁸³ Dieses Erbe war jedoch für den noch minderjährigen Gerhard vorgesehen, der tatsächlich nur wenige Monate später, im Dezember 1372, dieses Lehen erhielt.¹⁸⁸⁴ Möglicherweise war befürchtet worden, Arnold könne als rechtlicher Vertreter seines Stiefsohnes Gerhard dieses Lehen usurpieren, so dass man eine persönliche Belehnung des Kindes veranlasste.

Nachdem Gerhard Anfang der 1380er Jahre als vollberechtigter Nachfolger die Herrschaft in Dyck angetreten hatte, musste er sich bald darauf einem beträchtlichen Landfriedensaufgebot stellen. Die Rekonstruktion dieser Vorgänge bleibt in wichtigen Teilen ungeklärt: Am 13. August 1381 bekundete Gerhard von Dyck, sich mit seiner Mutter, Adelheid von Schönforst, Frau zu Wachtendonk, wegen des Hauses Dyck geeinigt zu haben.¹⁸⁸⁵ Rotthoff-Kraus vermutet zwar, die Berechtigung Gerhards zu diesem Erbe sei von Arnold von Wachtendonk angegriffen worden,¹⁸⁸⁶ doch kommt sie zu dem Schluss: „Ein Zusammenhang der Erbauseinandersetzungen mit der Landfriedensunternehmung gegen Dyck dürfte also ausgeschlossen sein.“¹⁸⁸⁷ Dagegen steht zu vermuten, dass sich die Aktion des Landfriedensbündnisses, wenn auch nicht unmittelbar auf Auseinandersetzungen zwischen

¹⁸⁸³ REK VIII, S. 169 Nr. 688.

¹⁸⁸⁴ REK VIII, S. 190 Nr. 758.

¹⁸⁸⁵ STAA, RA I, W 416.

¹⁸⁸⁶ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 406f. Der Gegner Gerhards ist nicht sicher zu identifizieren, da die Klagebriefe, die sich auf die vor das Landfriedensgericht gebrachten Gewalttaten beziehen nicht datiert sind. Beide Schreiben beziehen sich ausdrücklich auf *Arnolt van Waichtendunck den Juncgen*, wie es gleich zweimal in der Klage Gerhards von Dyck heißt (STAA, RA I, Z 152); auch Arnold selbst bezeichnet sich als der *Junge* sowie als Ritter (STAA, RA I, Z 141). Es gab aber in drei aufeinander folgenden Generationen je einen Arnold von Wachtendonk, weswegen meist nicht sicher zu entscheiden ist, auf wen sich diese Unterscheidungen beziehen, denn es gibt zahlreiche Belege dafür, dass sowohl der Mann Adelheids von Schönforst mit dem Zusatz „der Junge“ bezeichnet wurde, wie auch sein gleichnamiger Sohn; VERKOOREN, IB I/4, S. 48 Nr. 2087 (1363 VIII 25), S. 50 Nr. 2091 (1363 X 01); SCHLEIDGEN, Kleve-Mark I, S. 270 Nr. 487 (1364 II 16); VERKOOREN, IB I/4, S. 175 Nr. 2324 (1365 X 01), S. 241 Nr. 2447 (1366 XI 11), S. 290f. Nr. 2541 (1367 XII 06), S. 338f. Nr. 2619 (1368 X 01), S. 430 Nr. 2798 (1370 XI 23); SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 24f. Nr. 39 (1371 XII 17), S. 45 Nr. 70 (1376 II 21); VERKOOREN, IB I/7, S. 136f. Nr. 5047f. (1377 III 09), S. 207f. Nr. 5187 (1377 XII 14). Für den in den Klagebriefen genannten Konflikt wäre also sowohl eine Auseinandersetzung zwischen den Halbbrüdern wie auch zwischen Stiefvater und Stiefsohn denkbar. Zur Zeit der Belagerung Dycks durch den Landfriedensbund scheinen die Differenzen jedenfalls bereits weitgehend ausgeräumt gewesen zu sein, denn im April 1383 vermittelte Gerhard von Dyck in einem Streit zwischen einem seiner Untersassen und Arnold von Wachtendonk; SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 98 Nr. 155. Nach dem Regest wird in diesem Dokument Arnold als Onkel Gerhards bezeichnet, was bedeuten würde, dass es sich um Arnold d.A. handelt, doch war dies wegen des schlechten Erhaltungszustandes des Bestandes Kleve-Mark im HSAD am Original nicht zu überprüfen.

¹⁸⁸⁷ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 408.

Gerhard von Dyck und Arnold von Wachtendonk, so doch auf den Erbgang der Herrschaft Dyck bezog: Erst mit der Übernahme Gerhards von Dyck hatte die Herrschaft nach dem Tode Konrads von Dyck wieder einen rechtmäßigen und ansprechbaren Besitzer. Stimmt man Rothhoff-Kraus darin zu, dass der Zweck der vom 5. Juni bis zum 15. Juli 1383 dauernden Belagerung in der "Einnahme und Zerstörung der Oberburg" bestand – so wie es in der Sühne gefordert wurde¹⁸⁸⁸ –, die in ihrer massiven Ausführung zwar nicht die Befestigungshöhe der benachbarten Territorien verletzte, weil Dyck reichsunmittelbar war, dennoch aber eine bedrohliche Konkurrenz zu den in der unmittelbaren Nähe liegenden kurkölnischen bzw. jülichischen Landesburgen Liedberg und Grevenbroich darstellte,¹⁸⁸⁹ so muss man fragen, warum die Befestigung der Burg Dyck nicht schon vorher den Unmut der benachbarten Territorialherren hervorrief. Geht man davon aus, dass Konrad von Dyck bis zu seinem Tod die Burg noch nicht in diesen Zustand versetzt hatte, da die entsprechende Reaktion von Jülicher und Kurkölnischer Seite ausblieb, und nimmt man weiter an, dass Adelheid von Schönforst und Arnold von Wachtendonk als 'Sachwalter' der Herrschaft eine solche Investition nicht ohne weiteres unternommen hätten, so ergibt sich der Schluss, dass es tatsächlich der junge Gerhard von Dyck war, der den Ausbau seiner Burg nach deren Übernahme, 1381, vornahm und so rasch vorantreiben konnte, dass sie bereits zwei Jahre später einen Dorn im Auge des Kölner Erzbischofs und des Herzogs von Jülich darstellte. Arnold von Wachtendonk scheint seinen Stiefsohn Gerhard von Dyck jedoch nicht nur finanziell massiv unterstützt,¹⁸⁹⁰ sondern ihm auch militärische Hilfe gewährt zu haben, die im Zusammenhang mit dem Landfriedenszug gegen Dyck gestanden haben mag.¹⁸⁹¹

Könnte der Grund für das vollständige Fehlen Brabants bei diesem Landfriedenszug¹⁸⁹² zwar in der vermuteten speziellen Interessenlage liegen – und diese Annahme damit zugleich stützen –, so mag auf Brabanter Seite durchaus berücksichtigt worden sein, dass Gerhard von Dyck ein Enkel Reinhards von Schönau und damit ein Neffe Reinhards II. von Schönforst, Drost von Brabant von 1383 bis 1386, und Johann I. von Schönforst, Drost von Brabant von 1379-80, war.¹⁸⁹³

¹⁸⁸⁸ STAA, RA I, Z 68 – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 767 Nr. 874 – REK IX, S. 151f. Nr. 602.

¹⁸⁸⁹ ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 413f.

¹⁸⁹⁰ Zu einem Kredit in Höhe von insgesamt 12 000 Goldschilden vgl. unten S 370.

¹⁸⁹¹ Am 5. Mai 1385 erklärten Johann von Budberg und Hagen von *Werlebroec*, Arnold von Wachtendonk (der Junge) und Reinhard von Schönforst – sein Vormund – hätten ihnen die Schäden ersetzt, die sie bis dahin durch den verstorbenen Arnold, Herrn von Wachtendonk und besonders in dem Krieg zwischen ihm und dem Erzbischof von Köln erlitten hätten; REK XII/1, S. 419f. Nr. 1354 – SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 108f. Nr. 173.

¹⁸⁹² Vgl. ROTTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen, S. 405.

¹⁸⁹³ Vgl. oben S. 216, 252-255. Die Sühne Gerhards von Dyck vom 15. Juli 1383 nennt insgesamt 37 Kampfgefährten, an deren elfter Stelle sich ein *Johan van Schonevorst* befindet, dessen Identifizierung schwierig ist. Johann I. von Schönforst starb im April 1380, Johann II. ist frühestens Anfang der 1370er Jahre, vermutlich aber nicht vor Mitte 1376 geboren, und wäre als höchstens Zwölfjähriger wohl kaum Teilnehmer der Kampf- und Sühnehandlungen geworden. Auch angesichts der Position in

Gerhard von Dyck war nach dem Landfriedenszug gegen seine Burg, für deren Ausbau er sich vermutlich hoch verschulden musste, dem Druck des Herzogtums Jülich verstärkt ausgesetzt: Am Neujahrstag 1386 verkaufte er Herzog Wilhelm II. von Jülich das Dorf Wanlo mit dem Gericht und den Gefällen *umb eyne ghenoenme summe van gelde*, die jedoch nicht beziffert wird – möglicherweise deshalb, weil der Verkauf der Schuldentilgung diente, der Preis also mit den Außenständen Gerhards verrechnet wurde.¹⁸⁹⁴ Gegen Ende desselben Jahres, am 1. Oktober, folgte für eine Schuld von 800 Gulden die auf fünf Jahre befristete Verpfändung des Hauses Dyck an Herzog Wilhelm II.¹⁸⁹⁵ Man darf wohl annehmen, dass Gerhard diese vergleichsweise gering zu nennenden Darlehen erst dann bei den Herzögen von Jülich aufnahm, als seine anderen Möglichkeiten bereits erschöpft waren. Ungleich höhere Schulden hatte Gerhard hingegen bei seinem Stiefvater Arnold von Wachtendonk. In diesen Schulden in Höhe von 12 000 alten Goldschilden¹⁸⁹⁶ bzw. in den zur Absicherung des Kredits sicherlich ausgestellten Verschreibungen ist wahrscheinlich auch der Grund für die erwähnte Auseinandersetzung zwischen Gerhard und seinem Halbbruder Arnold von Wachtendonk zu sehen, in deren Verlauf sich die Kontrahenten – Ende der 1380er Jahre – an die Landfriedensgeschworenen wandten. Während Gerhard seinen Bruder beschuldigte, ihn, seine Leute und Lande *geroiff ind gebrandt* und nicht einmal davor zurückgeschreckt zu haben, eine Wöchnerin in der Herrschaft Dyck zu überfallen,¹⁸⁹⁷ bezog Arnold von Wachtendonk die Position, dass er, da ihm *dat huys zer Dicke af verraden* worden wäre von Leuten, die er für seine Freunde gehalten habe, sich nicht mehr an den Eid gebunden fühle, den er dem Landfrieden bezüglich des Hauses Dyck geleistet habe.¹⁸⁹⁸ Vermutlich waren die Modalitäten des nicht mehr erhaltenen ursprünglichen Schuldvertrages nicht eingehalten worden, die sich angesichts des hohen Schuldbetrages auf den größten Teil der Besitzungen Gerhards von Dyck bezogen haben müssen, so dass Arnold von Wachtendonk damit Ansprüche erworben haben wird, die Gerhard von Dyck einzulösen nicht bereit war.

In diesen Zeitraum fällt auch die Beteiligung Gerhards an dem Attentat auf Johann von Gronsveld. Die Rolle, die er in diesem Komplott spielte, ist nicht klar und wird auch von dem Augenzeugen der Bluttat, Konrad I. von Schönforst, nicht angegeben.¹⁸⁹⁹ Es gibt weder An-

der Reihenfolge der Aussteller sowie in Anbetracht ihres Status – keiner ist als Ritter oder Herr bezeichnet – ist davon auszugehen, dass es sich bei Johann von Schönforst um einen Mann aus der Dienstmansschaft der Herrschaft Schönforst handelt, Reinhard von Schönforst seinem Cousin also lediglich eine mittelbare Unterstützung zukommen ließ.

¹⁸⁹⁴ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 791f. Nr. 899.

¹⁸⁹⁵ Das Dokument ist anscheinend nicht mehr erhalten; der Hinweis darauf findet sich im HSAD, Findbuch zum Bestand Jülich, Urkunden, lfd. Nr. 750.

¹⁸⁹⁶ SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 188-190 Nr. 288.

¹⁸⁹⁷ STAA, RA I, Z 152.

¹⁸⁹⁸ STAA, RA I, Z 141. Die erwähnte Eidesleistung ist schriftlich nicht überliefert.

¹⁸⁹⁹ Gerhard von Dyck war bei der Ermordung Johanns von Gronsveld unmittelbar anwesend. Nachdem Statz von Bongard dem Herrn von Gronsveld den tödlichen Hieb versetzt hatte, und während Konrad von Schönforst in einem Handgemenge mit seinem Bruder Engelbert stand, *doe liep Gherart*

haltspunkte, die eine begründete Vermutung über die Motive Gerhards erlaubten, noch Hinweise darauf, dass er sich an der Sühne beteiligen musste.

Die materielle Situation Gerhards wurde immer schwieriger; darauf deutet die Aufnahme vergleichsweise kleiner Kreditbeträge.¹⁹⁰⁰ Eine vollständige Veräußerung seiner Besitzungen ließ sich wohl nur dadurch abwenden, dass er am 2. Oktober 1392 bekundete, dass er seinem Bruder Arnold, Herrn von Wachtendonk, 12 000 alte Goldschilde schulde, die er vorher Arnolds verstorbenem Vater, seinem Stiefvater schuldete. Für diese Summe verkaufe er seinem Bruder zu erblichem Eigen sein Erbe, das ihm von Seiten seiner Mutter zufallen werde, und zwar deren Mitgift aus ihrer ersten Ehe, die zwei Kaiserswerther Zolltournosen, alles, was er zukünftig an Erbgut noch erhalten sollte, und alles, was seine Mutter besitze und ihm vererben werde. Eine Einschränkung bestand darin, dass Arnold von den zwei Zolltournosen, sobald sie an ihn fielen, der Isabella von Engelsdorf, Herrin von Dyck und Wickrath – vermutlich Gerhards Frau – auf Lebenszeit jährlich 100 alte Goldschilde zahle; ferner der Schwester Gerhards, Katharina von Dyck, Frau von Alpen, 100 rheinische Gulden auf Lebenszeit und – sofern sie Nachkommen habe – diesen als Erbe. Er bat seine Mutter sicherzustellen, dass die betreffenden Urkunden, die sie zur Zeit noch habe, nach ihrem Tod in die Hände Arnolds gelangten.¹⁹⁰¹ Ein knappes Jahr darauf, am 18. September 1393, entsprach Adelheid von Schönforst dieser Bitte und bekundete, da ihr Sohn Gerhard, Herr von Dyck, seinem Bruder Arnold, Herrn von Wachtendonk, sein mütterliches Erbe überlassen habe, ihrem Sohn Arnold alle in ihrem Besitz befindlichen Urkunden übergeben zu haben, samt einer Urkunde über den Zoll zu Kaiserswerth. Ausgenommen seien nur 100 alte Schilde für Adelheids Tochter Katharina von Dyck, Frau von Alpen; die lebenslange Rente an Isabella von Engelsdorf wird nicht mehr erwähnt, entweder war sie nicht durchsetzbar oder die Frau Gerhards von Dyck war zwischenzeitlich verstorben. Ebenfalls ausgenommen blieb der Hof ‚Auf dem Berlich‘ in Köln samt Hausrat, den Adelheids Kinder gemeinsam besitzen sollten. Die letzte Bestimmung dieser Urkunde, in der sie die Gültigkeit des Dokuments und die Übertragung der Rechtsansprüche von der Bezahlung ihrer Schulden, wie sie aus ihrem Testament hervorgingen, durch ihren Sohn Arnold abhängig macht, könnte ein Hinweis darauf sein, dass Adelheid für Forderungen gegen ihren hoch verschuldeten Sohn Gerhard eingetreten war.¹⁹⁰² Arnold von Wachtendonk wird damit schwerlich auf seine Kosten gekommen sein; denn der bereits hervorgehobene Besitztitel, die Kaiserswerther Tournosen, scheinen um diese Zeit nur ungefähr 100 Schilde pro Jahr erbracht zu haben, und auch die übrigen Besitztitel Adelheids von

vander Dick in der kameren mer wat he daer in dede des in sach [sah] ich niet; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 314-318 Nr. 13, hier: S. 316.

¹⁹⁰⁰ So etwa ein Kredit von 100 rheinischen Gulden, die Daem von der Baelen, vermutlich ein niederadeliger seiner Herrschaft, ihm im Februar 1393 lieh; KOCHENDÖRFFER, Regesten Salm-Reiferscheid-Krautheim, S. 114 Nr. 21.

¹⁹⁰¹ SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 188f. Nr. 288.

¹⁹⁰² SCHLEIDGEN, Kleve-Mark II, S. 203 Nr. 308.

Schönforst dürften keinen allzu großen Wert besessen haben, sonst wäre sie nicht auch auf die Bezahlung ihrer Schulden durch Arnold angewiesen gewesen. Gemäß dieser Vereinbarungen übertrug Gerhard von Dyck am 1. September 1394 seiner Schwester Katharina und deren Mann Gerhard, Herr von Alpen, 150 schwere Gulden aus den Zolleinnahmen zu Kaiserswerth.¹⁹⁰³

Das Verhältnis zwischen den Halbbrüdern Gerhard und Arnold war durch die Regelungen aber offenbar nicht nachhaltig gestört worden, denn im November 1393 fungierte Arnold in einer Urkunde für die Stadt Köln als dessen Zeuge und Bürge.¹⁹⁰⁴

Arnold war jedoch nicht der einzige Konkurrent um das Erbe; auch seine Halbschwester Ricarda aus der ersten Ehe seines Vaters Konrad von Dyck bzw. deren Sohn Johann von Reifferscheid machten Ansprüche auf die Herrschaft Dyck geltend, denen Gerhard sich schließlich beugen musste: Am 6. Oktober 1394 bekannte er, sich mit seinem Neffen in eine Fehde eingelassen zu haben, nun aber Johann von Reifferscheid als rechtmäßigen und nächsten Erben in der Herrschaft Dyck anzuerkennen und keine Forderungen mehr an ihn zu haben.¹⁹⁰⁵ Somit war Gerhard von Dyck nicht nur um das mütterliche, sondern auch um das väterliche Erbe gebracht; er verstarb jung, noch vor 1398.¹⁹⁰⁶

Auch von Katharina von Dyck und ihrem Mann, Gerhard von Alpen, holte sich Johann von Reifferscheid die Erklärung ein, dass beide auf die Herrschaft Dyck verzichteten, beließ ihnen jedoch das Dorf Kapellen und den Welderhof bei Hülchrath¹⁹⁰⁷ – möglicherweise bildeten sie die Mitgift Katharinas von Dyck, die auf Veranlassung ihres Mannes zudem seit 1395 von der Stadt Köln eine lebenslange Rente über 600 Gulden erhielt.¹⁹⁰⁸ Katharinas Ansprüche auf die Zollanteile zu Kaiserswerth waren offenbar nicht dauerhaft von der Verzichtserklärung betroffen, die Gerhard von Dyck zugunsten seines Bruders Arnold von Wachtendonk auf das Erbe seiner Mutter leistete; denn am 17. Juni 1400 bekundete Graf Adolf von Kleve-Mark, dass er mit Gerhard von Alpen und Katharina von Dyck, die er als seine Nichte bezeichnete, einen Streit um die beiden Kaiserswerther Zolltoursen aus dem Nachlass des Herrn von Schönforst geführt habe, den er damit zu beenden gedenke, dass er den Eheleuten von Alpen aus dem Zoll zu Kaiserswerth eine lebenslange Rente von 90 alten

¹⁹⁰³ ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 120 Nr. 384.

¹⁹⁰⁴ ENNEN, Quellen VI, S. 196 Nr. 116.

¹⁹⁰⁵ KOCHENDÖRFFER, Regesten Salm-Reifferscheid-Krautheim, S. 115 Nr. 23.

¹⁹⁰⁶ Dies ergibt sich aus dem am 8. Januar 1398 ausgestellten Verzicht eines Johann von *Reven* auf die ihm von dem verstorbenen Junker Gerhard von Dyck bewilligte Verbesserung seines Mannlehens aus dem Zoll zu Kaiserswerth; HSAD, Moers, Urk. Nr. 75.

¹⁹⁰⁷ KOCHENDÖRFFER, Regesten Salm-Reifferscheid-Krautheim, S. 115 Nr. 24.

¹⁹⁰⁸ Gerhard von Alpen hatte im März 1395 einen ihm von der Stadt zustehenden Schuldbetrag von 6000 Gulden in diese Rente an seine Frau umgewandelt; HASK, HUA, Nr. 5436 – ENNEN, Quellen VI, S. 325 Nr. 219 (mit falschem Datum 1395 III 25).

Schilden jährlich auszahlte. Die weiteren Bestimmungen implizieren, dass diese Rente einen höheren jährlichen Ertrag erbrachte als der rechnerische Anteil der beiden Zolltoursen.¹⁹⁰⁹

Bereits im Juli 1403 war Katharina eine recht vermögende Witwe; denn Johann von Looz, Herr von Heinsberg-Löwenberg, zahlte ihr eine Schuld von 7000 Schilden zurück, ein weiterer Betrag von 700 Schilden stand dabei noch aus.¹⁹¹⁰

Über Jahrzehnte schweigen die Quellen zu Katharina von Dyck. Am 24. Juni 1431 verkaufte sie – vermutlich weil sie kinderlos geblieben war – ihr Recht an den Kaiserswerther Zolltoursen für eine jährliche Leibrente von 700 Gulden an ihre Großnichte Mechthild von Reifferscheid – Enkelin ihrer Halbschwester, Ricarda von Dyck – und deren Mann, Graf Wilhelm von Limburg.¹⁹¹¹ Die in Anbetracht des jährlich zu erwartenden Zollertrages recht gut dotierte Rente erklärt sich wohl aus der nicht mehr allzu hohen Lebenserwartung der etwa 60jährigen Katharina von Dyck. Nachdem es um 1434/1435 im einzelnen nicht mehr zu klärende Differenzen um den Besitz der Zollanteile gegeben hatte,¹⁹¹² wiederholte Katharina am 4. Juli 1435 diese Überlassungserklärung, Adressaten waren nun aber – neben Mechthild von Reifferscheid und Wilhelm von Limburg – auch deren Tochter, Margarethe von Limburg, und ihr Ehemann, Gumprecht von Neuenahr, Erbvogt zu Köln.¹⁹¹³

Das Todesjahr Katharinas von Dyck ist unbekannt; es lässt sich lediglich auf den weiten Zeitraum zwischen 1435 und 1450 eingrenzen.

1450 bekundete Herzog Gerhard von Jülich-Berg, Katharina von Dyck, Frau zu Alpen, habe ihre Anteile am Kaiserswerther Zoll an Wilhelm von Limburg und seine Frau Mechthild von Reifferscheid und an deren Schwiegersohn bzw. Tochter Graf Gumprecht von Neuenahr, Herr von Alpen, und dessen Frau Margarethe von Limburg verkauft.¹⁹¹⁴ Wenige Monate zuvor, im März 1450, hatte Gumprecht von Neuenahr den Kölner Hof ‚Auf dem Berlich‘, der in den Jahrzehnten zuvor den Namen Zum Schönforst erhalten hatte, wegen nicht befriedigter Ansprüche gegen Katharina von Dyck, die zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, arre-

¹⁹⁰⁹ ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 123 Nr. 391. Vgl. auch den ungefähren Jahresertrag von 120 Goldschilden des Jahres 1378; vgl. oben S. 271-272 mit Anm. 1307 und S. 371.

¹⁹¹⁰ Erhalten ist nur die Quittung Johanns von Looz über die Rückgabe der Briefe und Unterpfänder, die freilich eine Bezahlung der Summe voraussetzt; KOCHENDÖRFFER, Regesten Salm-Reifferscheid-Krautscheid, S. 116 Nr. 28.

¹⁹¹¹ KOCHENDÖRFFER, Regesten Salm-Reifferscheid-Krautscheid, S. 118 Nr. 39. Am selben Tag gelobten Metza und Wilhelm von Limburg, die Pfandbriefe, deren Erwerb von Katharina von Dyck Herzog Adolf von Jülich-Berg zugestimmt habe, nicht in fremde Hände gelangen zu lassen; HSAD, Jülich-Berg, Urk. I Nr. 127.

¹⁹¹² Die Schöffen von Kaiserswerth bestätigten im Februar 1435 die Rechtmäßigkeit einer Arretierung der beiden Zolltoursen durch Graf Gerhard von Kleve-Mark und Wilhelm von Wachtendonk bis aus diesen Erträgen 18 000 Gulden gedeckt wären; KOCHENDÖRFFER, Regesten Salm-Reifferscheid-Krautheim, S. 119 Nr. 41.

¹⁹¹³ Regesten Kaiser Friedrich III., Heft 7, S. 60 Nr. 22 Anm. 1 (als Insert in einer Urkunde von 1442 VII 25).

¹⁹¹⁴ ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 175 Nr. 584.

tieren lassen. Konrad II. von Schönforst und seine Schwester Mechthild protestierten zwar dagegen, da sie die Forderungen aber offenbar nicht begleichen konnten, wurde der Hof Graf Gumprecht von Neuenahr zugesprochen.¹⁹¹⁵

Arnold von Wachtendonk stand nach dem Tod seines Vaters zunächst unter der Vormundschaft seines Onkels, Reinhard II. von Schönforst.¹⁹¹⁶ Obwohl er bereits 1384 über seinen rechtlichen Stellvertreter mit Haus und Stadt Wachtendonk belehnt worden war, hatte Reinhard von Schönforst ihm sein Erbe noch Ende November des Jahres 1387 nicht ausgehändigt.¹⁹¹⁷ Der Onkel war nicht nur Vormund, sondern auch Gläubiger seines Neffen; denn am 20. Dezember 1390 bekundete Arnold von Wachtendonk gegenüber Erzbischof Friedrich von Köln, dass seine Burg Wachtendonk zur Gänze und Land und Stadt Wachtendonk zur Hälfte lange Zeit dem Ritter Reinhard von Schönforst für 3000 geldrische Gulden versetzt gewesen seien. Diese Schuld habe der Erzbischof für ihn bezahlt, so dass er seinen Besitz einlösen konnte. Für eine weitere, noch von seinem Vater her bestehende Schuld erklärte er sich zum Ledigmann des Erzbischofs und seine Burg Wachtendonk sowie seine anderen Burgen zu dessen Offenhäusern.¹⁹¹⁸

Inwiefern Arnold von der erwähnten Übertragung der Erbrechte seines Bruders Gerhard¹⁹¹⁹ tatsächlich profitieren konnte ist angesichts der Nutzung des wichtigsten Besitztittels aus dem Erbe der Adelheid von Schönforst – den beiden Kaiserswerther Zolltoursen – durch Katharina von Dyck sehr fraglich. Eine politische Bedeutung Arnolds von Wachtendonk ist nicht nachweisbar. Das Geschlechterbewusstsein Arnolds als Nachkomme Reinhards von Schönau scheint ausgeprägt genug gewesen zu sein, dass er sich zusammen mit einigen seiner Onkeln und Vettern an der am 8. Januar 1405 beurkundeten Aussöhnung mit der Stadt Maastricht wegen der seinen Großvater Reinhard von Schönau dort nach der Schlacht von Baesweiler zugefügten Schmach beteiligte.¹⁹²⁰ Er starb vor 1410.¹⁹²¹

Die Ehefrau Arnolds ist namentlich nicht bekannt; mit ihr hatte er vermutlich nur ein ein-

¹⁹¹⁵ ADERS, Neuenahrer Herrschaften, S. 175 Nr. 582; HÖHLBAUM, Mittheilungen II/4, S. 92 Nr. IV 32

¹⁹¹⁶ In einem geldrischen Lehnbuch findet sich zum Jahre 1384 die Notiz: *Die Herr van Schoenvorst is sijn momboir*; DE L'ESCAILLE, Fiefs Gueldre, S. 250. Vgl. auch die Urkunde vom 3. Mai 1385, in der Arnold von Wachtendonk der Junge zusammen mit Reinhard II. von Schönforst für Schadensersatzansprüche an seinen verstorbenen Vater einzutreten hatte; vgl. oben S. 217-218, 229, 238-239.

¹⁹¹⁷ In seiner Sühne mit Erzbischof Friedrich von Köln vom 30. November 1387 versprach Reinhard von Schönforst unter anderem, die Burg Wachtendonk nicht auszuliefern, bevor dieser die zwischen seinem Vater und dem Erzbischof verbrieft Einigung erfüllt hätte; REK IX, S. 389f. Nr. 1513f. – LACOMBLET, UBNrh. III, S. 780 Anm. 2 (zu Nr. 885).

¹⁹¹⁸ LACOMBLET, UBNrh. III, S. 837f. Nr. 951 – REK IX, S. 542 Nr. 2008. Eine Erneuerung des geldrischen Lehnvertrages erfolgte 1402; DE L'ESCAILLE, Fiefs Gueldre, S. 250.

¹⁹¹⁹ Vgl. oben S. 371-372.

¹⁹²⁰ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 322-324 Nr. 18.

¹⁹²¹ HSAD, Jülich, Urk. Nr. 605.

ziges Kind, eine Tochter namens Johanna, die am 6. Januar 1410 mit Wilhelm, einem Bastardsohn Herzog Reinalds von Jülich-Geldern, einen Ehevertrag schloss¹⁹²² und im darauf folgenden Jahr als *Johanna van Wachtendonck, huijsvr[ouw] Willems van Guilge bastarts ...*, *dat slot, voorgeborcht stadt ende gantsche landt van Wachtendonk metten gerichtten hooge ende leege, en met allen sijnen toebeh[ooren] tot Z[utphensches] L[ehen] R[echt] empfing.*¹⁹²³ Etwas ausführlicher beschreibt der sich anschließende Eintrag aus dem Jahre 1417 die Ausstattung der Herrschaft, die mittlerweile offenbar dem geldrischen Lehnhof zugeordnet war: *Willem van Guilge bastart, bij overgifte sijnes vaders Hartoch Reinoldts, ontf[ing] die Borch, voorgeborcht, Stadt ende Landt van Wachtendonk met graven, vrijheden, visscherijen, molen, tolle marckten, Gerichtten hooge ende neder, geestelijcken L[ehen] daer binnen gelegen, voort gaerden, benden daer toebeh[ooren], van Aenschoten, ende gemeenten daer buijten gelegen met hoorigen luijden, niet daer aff vuytgescheiden. Ende voort dat Slot voorgeburght van der Cuypen, die heerlickheden van Beecke ende Strackroide met den heerlickheden gerichte daer in gehoorende ende leeghe mit mannen eijgen ende hoorige luijden, visscherijen ende met allen heuren toebehooren in natten ende in droogen, nijet daer van vuytgescheidten tot Onversterffelijcken G[eldersen] R[echt].*¹⁹²⁴

¹⁹²² Ebd.

¹⁹²³ DE L'ESCAILLE, Fiefs Gueldre, S. 251.

¹⁹²⁴ Ebd.

C. Der soziale Status der Familie von Schönau / von Schönforst im Wechsel der Generationen

C. I. Die drei ersten Generationen

Das weitgehende Fehlen urkundlicher Überlieferung zur ersten fassbaren Generation der Familie, die hauptsächlich durch chronikalische Quellen bezeugt ist, bringt nicht nur mit sich, dass über die soziale Herkunft des Geschlechts, mithin über sein soziales Substrat, kaum Vermutungen angestellt werden können, sondern auch die als Familienmitglieder in dieser Generation anzunehmenden Personen und somit auch die ihnen beigegebenen soziotopischen Markierungen gleichsam nur im Spiegel der aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden Chronistik erscheinen. Daher ist nicht zu bestimmen, in welchem Maße die Charakterisierungen jenes Heyneman von Aachen/von Schönau durch Hemricourt und Jean des Preis als „edler Bannerherr“ und „edler Baron“ (*noble banneresse/baron*) bzw. als „Herr“ (*signour*) von einer Rückprojektion zeitgenössischer Einschätzungen der Chronisten überlagert sind.

Diese Bezeichnungen erlauben lediglich den Schluss, dass die Familie zur Entstehungszeit der Chroniken auch in ihren Ursprüngen für edelfrei (*noble*) gehalten wurde – eine soziale Einschätzung, die sich offensichtlich auf die vermutete Teilhabe an Herrschaftsrechten (*signour*) und die Befähigung, ein eigenes militärisches Kontingent aufstellen zu können (*banneresse, baron*, „Bannerherr“), bezog.¹⁹²⁵ Die soziale Zuordnung Heynemens hängt also wesentlich davon ab, wie die Darstellung der genannten Chronisten einzuschätzen ist. Vor allem bei Hemricourt, der die Wiedergabe der genealogischen Verbindungen in seinem als „Adelsspiegel“ (*Miroir des nobles*) titulierten Werk in den Mittelpunkt stellt, ist anzunehmen, dass eine Herkunft aus ministerialischem, also ursprünglich unfreiem Milieu, der sich somit ein erheblicher sozialer Aufstieg angeschlossen hätte, Niederschlag in der von ihm festgehaltenen Tradition des regionalen Adels gefunden hätte – zumal, weil einem solchen Aufstieg außerordentliche Merkmale hätten zugrunde liegen müssen, deren Spuren in der regionalen Überlieferung zu erwarten wären, selbst unter der Annahme, dass die nachfolgenden Generationen ein Interesse daran gehabt hätten, die Erinnerung an eine unfreie Herkunft zu löschen und damit so erfolgreich gewesen wären, dass sich bei Hemricourt kein expliziter Hinweis mehr darauf findet.

Letztlich kann jedoch nicht entschieden werden, welcher der möglichen Ansätze zur Erklärung der sozialen Herkunft der Familie zutrifft. Das Fehlen von Nachweisen der Familie

¹⁹²⁵ Zur Bedeutung der Begriffe *banneresse* und *baron* im 14. Jahrhundert vgl. ausführlich unten S. 385-388.

bis an die Mitte des 13. Jahrhunderts könnte dahingehend zu interpretieren sein, dass sie erst kurz zuvor das Stadium der Unfreiheit hinter sich lassen konnte. Andererseits wäre ein Konubium mit der als freiadelig geltenden Familie von Warfusée-Dommartin¹⁹²⁶ wenig wahrscheinlich,¹⁹²⁷ wenngleich nicht ausgeschlossen.¹⁹²⁸ Für die Familie von Schönau müsste demnach eine ebenfalls freiadelige Herkunft angenommen werden, wobei sich der durch den Begriff „Herkunft“ implizierte Ursprung natürlich nur auf den sozialen Ursprung der Familie unter einem identitätsbildenden Geschlechternamen – von Schönau – beziehen kann, nicht auf den biologischen.

Dieser Annahme gegenüber steht die vereinzelte Erwähnung zweier verwandtschaftlich vermutlich nahe stehender, in ihrem genealogischen Verhältnis zu Heyneman allerdings nicht näher zu bestimmender Personen, Simon und Gerhard von Schönau, die in den insgesamt drei überlieferten Dokumenten lediglich als Ritter (*miles*) ohne weitere statusqualifizierende Angaben bezeichnet werden. Dieser Quellenlage zur Folge wären die betreffenden Personen dem Ritteradel, d. h. dem Niederadel zuzuordnen.¹⁹²⁹

Der in diesem Befund zunächst erscheinende Widerspruch lässt sich möglicherweise auflösen – obgleich die Argumentation der Überlieferung entsprechend auf dünner Quellenbasis stehen muss –, wenn man annimmt, in der Generation Heynemens habe das Geschlecht von Schönau seinen Anfang genommen. Ein Indiz dafür ist die Unsicherheit Hemricourts, wie sie sich in der Benennung Heynemens als „von Aachen“ und „von Schönau“ zeigt. Geht man weiter davon aus, dass sich in einem gesellschaftlichen Prozess, der zur Entstehung des niederen Adels führte, indem sozial absinkende freiadelige Geschlechter und aufsteigende ministerialische Familien sich in einem neuen gesellschaftlichen Stand formierten,¹⁹³⁰ die Schnittstelle mitten durch die im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts lebende Generation Heynemens ging, so lässt sich folgendes Bild entwickeln: Bei den Vorfahren Heynemens von Aachen/von Schönau handelte es sich um eine Familie, die nach rechtlichen Kriterien zwar potentiell Adelsqualität besaß, aufgrund fehlender oder nicht wahrgenommener Entwicklungsmöglichkeiten aber bedeutungslos geworden war und im Zuge der Neuformierung des Adels im Verlauf des 13. Jahrhunderts in den Niederadel abzusinken drohte. Auf der Grundlage des rechtlichen Status der Familie, der für die Eheschließung mit einer Freiadeligen noch ausrei-

¹⁹²⁶ Vgl. die Charakterisierung der Familie bei Hemricourt; DE BORMAN, Hemricourt I, S. 10-15, II, S. 395-398.

¹⁹²⁷ Vgl. SPIESS, Ständische Abgrenzung, S. 197f., 205; RÖDEL, Reichslehenswesen, S. 509f.

¹⁹²⁸ Für Brabant haben BONENFANT/DESPY, Noblesse en Brabant, S. 51, zwar festgestellt, dass es bereits um 1200 Eheverbindungen zwischen Ministerialen und Töchtern aus edelfreiem Haus gab, doch ist nicht sicher, inwieweit dieses Phänomen auch auf den Bereich des alten Herzogtums Limburg zu übertragen ist, für das eine solche Untersuchung fehlt.

¹⁹²⁹ Vgl. FLECKENSTEIN, Entstehung, S. 27-31, 37-39.

¹⁹³⁰ Vgl. SABLONIER, Adel, S. 87-92, zum Begriff des „Sozialaussterbens“ in der Schicht des von ihm als hochfrei bezeichneten Adels. Zur Formierung des niederen Adels vgl. FLECKENSTEIN, Entstehung; FLECKENSTEIN, Abschließung; SPIESS, Ständische Abgrenzung.

chend qualifizierend war, gelang es Heyneman nur aufgrund seines ihm als Primogenitus zufallenden Erbes, das Absinken in den sich formierenden Niederadel zu vermeiden, seinen Status zu bewahren und durch seine Eheschließung zu festigen.¹⁹³¹ Im Gegensatz dazu hatten seine mutmaßlichen Brüder dieser Tendenz wohl in erster Linie wegen der zu vermutenden weit geringeren Besitzgrundlage und der – sich daraus ergebenden – eingeschränkten Heiratsoptionen nicht trotzen können; nur mehr als Ritter bezeichnet sanken sie in den Niederadel ab. Eine Bestätigung scheint diese Hypothese in dem sozialen Status von Mitgliedern der folgenden Generation zu finden, die – wenn sie auch ebenfalls genealogisch nicht sicher zu bestimmen sind – vermutlich aus diesen Seitenlinien stammten.¹⁹³²

In der zweiten Generation der Familie ist dieser Prozess einer Neubestimmung des sozialen Standortes noch nicht abgeschlossen, soweit sich die immer noch spärlichen Quellen in dieser Hinsicht interpretieren lassen. Heinrich von Fexhe ist nur einmal, zum Jahre 1285, einem Zeitpunkt, zu dem er wahrscheinlich schon verstorben war, belegt, und zwar als *monsieur*,¹⁹³³ einer Bezeichnung also, die auf die Ausübung von Herrschaftsrechten hindeutet, die ihm vermutlich durch seine Eheverbindung in einem Maße zugefallen waren, dass er darauf und nicht auf sein nicht mehr zu bestimmendes väterliches Erbe die Identität seines Geschlechtes gründete, wie es sich in der Namensführung zeigt. Heinrich ging damit in dem schon seit dem 12. Jahrhundert bestehenden Geschlecht „von Fexhe“ auf. Aus diesem Grund fällt seine Nachkommenschaft aus der Betrachtung der engeren Familie von Schönau heraus. Festzuhalten bleibt, dass die Mitglieder der von Heinrich von Fexhe descendierenden Linie ihren Status offenbar nicht wesentlich verbessern konnten: Der politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Einfluss, wie er sich in der Besetzung von Ämtern, der Besitzgrundlage, im Konubium und den geistlichen Karrieren zeigt, blieb auf den Einflussbereich des Fürstbistums Lüttich beschränkt, ohne in einem dieser statusbildenden Bereiche bedeutende Positionen einnehmen zu können.¹⁹³⁴ Wenn mit der Eheverbindung Heinrichs aber kein sozialer Aufstieg verbunden war, sondern – im Gegenteil – eine Aufgabe des eigenen Geschlechterbewusstseins, so steht zu vermuten, dass Heinrich mit diesem Verhalten einen drohenden sozialen Abstieg zu vermeiden suchte.

Hemricourt bezeichnet diese auf Heinrich von Fexhe zurückgehende Linie jedoch immer-

¹⁹³¹ Die soziale Qualifikation der Ehefrau Heynemans als Freiadelige konnte hier nicht eingehender überprüft werden, sondern muss unter Bezug auf Hemricourt als zutreffend vorausgesetzt werden; vgl. DE BORMAN, Hemricourt II, S. 395. Die Negierung dieser Prämisse hätte auch nur eine relativ geringe Relevanz, denn sie würde nur dazu führen, dass ein Absinken Heynemans in den Niederadel ausschließlich durch seine Besitzgrundlage vermieden wurde, ohne eine Unterstützung dieses Prozesses durch sein Konubium zu vermuten.

¹⁹³² Vgl. oben S. 31-37.

¹⁹³³ BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint-Lambert II, S. 396f. Nr. 765.

¹⁹³⁴ Vgl. S. 32-34.

hin als *noble branche*.¹⁹³⁵ Dagegen muss man es wohl als Anmaßung beurteilen, wenn Rigald von Fexhe in einer päpstlichen Urkunde – wohl zurückgehend auf die entsprechende Supplik, die, mit dem Ziel, die päpstliche Entscheidung zu einer Pfründenvergabe positiv zu beeinflussen, den Status Rigalds höher darstellen wollte als er tatsächlich war – als Verwandter König Johanns von Böhmen bezeichnet wird.¹⁹³⁶ Die Kurie selbst hatte keine Möglichkeiten, solche Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.¹⁹³⁷ Auffallend ist jedoch, dass die Verleihung eines Kanonikates mit Präbende an der Aachener Marienkirche im August 1375 an Rigald die Verwandtschaft zum Hause Luxemburg nicht mehr erwähnt und auch die Angabe, Rigald sei von vornehmer Herkunft mit dem Zusatz relativiert „wie er versichert“ (*qui, ut asserit, de nobili genere procreatus existit*).¹⁹³⁸

Dass aber auch in der zweiten Generation der Familie im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts der Prozess um die Bildung einer Identität als Geschlecht und damit wohl auch der Kampf um die Behauptung der sozialen Position im Grenzbereich von Niederadel und edelfreiem Adel noch nicht abgeschlossen war, zeigt die Benennung Rassos I., der innerhalb des relativ kurzen Zeitraumes zwischen 1279 und 1301 unter verschiedenen Bezeichnungen begegnet: 1279 und 1286 wird er *Rasse li massereis de fehe* bzw. *Masseres de Faighe* genannt, obwohl er schon 1284 – wie auch 1290 und 1301 – den Namen *de Sconhoven* trug. Auch die beigegebenen statusindizierenden Begriffe weisen eine vergleichbare Uneinheitlichkeit auf: Ist er bereits 1284 als *dominus* und *miles* belegt, so erscheint er 1286 nur als *miles*, 1290 wiederum als *dominus* und *miles* und 1301, in einer Urkunde des Herzogs von Brabant, abermals nur als *miles*.¹⁹³⁹

Auch der folgenden Generation, die sich im wesentlichen auf das erste Drittel des 14. Jahrhunderts erstreckte, gelang erst allmählich eine deutlichere Abgrenzung von der Schicht des entstehenden niederen Adels. Ein solches Abgrenzungsbestreben ist nicht zuletzt deshalb so schwer zu fixieren, weil gerade dieser soziale Grenzbereich in seiner Dynamik nicht zulässt, ihn mit starren Kriterien, die jeweils aus nur einem der statusbildenden Bereiche entnommen sein können, zu bestimmen. Das Problem besteht indes nicht nur aus der Forschungsperspektive – etwa aufgrund unzureichender Quellenlage oder Fehlinterpretationen zeitgenössischer Quellentermini –, sondern zeigt sich deutlich in den verwendeten Begriffen

¹⁹³⁵ DE BORMAN, Hemricourt I, S. 65.

¹⁹³⁶ *Rigaldo de Fyxke, qui de illustri prosapia clare memorie Johannis, regis Boemie, procreatus existit*; TIHON, Lettres Grégoire XI I, S. 305 Nr. 715 (1371 III 14).

¹⁹³⁷ Vgl. dazu auch DOMSTA, Merode II, S. 547.

¹⁹³⁸ TIHON, Lettres Grégoire XI III, S. 142f. Nr. 3301.

¹⁹³⁹ Zu den Einzelbelegen vgl. oben S. 34-35. Es ist allerdings einzuräumen, dass die nicht durchgängige Verwendung des Begriffes *dominus* nicht zwingend auf eine Unsicherheit des persönlichen Ranges des so Bezeichneten deuten muss, sondern lediglich den – zu dieser Zeit jedoch erst beginnenden – Bedeutungswandel des *dominus*-Begriffes als Titel für einen Herrschaftsträger hin zur Bezeichnung „für jeden irgendwie Bedeutenden“ (RÖDEL, Reichslehenswesen, S. 501) und die sich daraus ergebende inkohärente Verwendung spiegeln könnte.

selbst: Gerhard von Schönau, der für den ältesten Sohn Rasso I. zu halten ist, wurde 1302, anlässlich der Bestätigung der herrschaftlichen Rechte in Schönau durch König Albrecht, lediglich als *strenuus vir* ('fester Mann') angesprochen.¹⁹⁴⁰ Volker Rödel hat auf breiter Grundlage herausgearbeitet, dass die Verwendung des *strenuus*-Prädikats „die Entscheidung über die Standeszugehörigkeit eine ganze Zeitlang gleichsam aufschiebt, um dann eine klare Trennung in 'nobiles' und vom Herrscher nicht weiter qualifizierte Niederadlige folgen zu lassen, welche letztere freilich die Mehrzahl der 'strenui' in sich aufnahmen“.¹⁹⁴¹ Demgemäß spielten formale rechtliche Kriterien in diesem Neuformierungsprozess eine nur untergeordnete Rolle; maßgeblich war der soziale Rang, der in einem gewissen Rahmen durch Besitzstand, politische Beziehungen und das Konnubium individuell beeinflussbar war.¹⁹⁴² Die Abhängigkeit der sozialen Position von persönlichen Faktoren hatte zur Folge, dass sich selbst unter Geschwistern der jeweilige soziale Rang unterscheiden und in seiner Unterschiedlichkeit auch den Rang der jeweiligen Deszendenz nachhaltig beeinflussen konnte. Umgekehrt bedeutet dieser letzte Aspekt, dass zur Bestimmung der sozialen Position einer Person auch der soziale Rang ihrer Nachkommen als einer von mehreren Indikatoren herangezogen werden kann. In diesem Sinne bestätigen die statusrelevanten Informationen zu den Personen aus der direkten Nachkommenschaft Rasso I. dessen noch nicht gefestigte soziale Position. Die Biographien seiner vier Kinder zeigen gleichsam typologisch vier verschiedene Lebenswege:

Gerhard von Schönau erlangte Kanonikate und Präbenden in den wichtigsten geistlichen Institutionen des Lütticher Sprengels, dem Maastrichter Servatiusstift – dort sogar die hohe Würde des Dekans –, dem Lütticher Lambertstift und dem Aachener Marienstift.¹⁹⁴³ Die Fürsprache König Johanns von Böhmen in einer Supplik aus dem Jahre 1324 sowie das Ignorieren päpstlicher Einsprüche wegen der Unvereinbarkeit verschiedener geistlicher Würden zeigen eine mächtige Stellung Gerhards in den genannten, stark vom regionalen Adel – bis hin zur Ebene der gräflichen Familien – geprägten Institutionen.

Seine Schwester Adelheid heiratete mit Arnold von Wittem einen Ritter, der ausgehend von vermutlich relativ unbedeutendem Grundbesitz seine Herrschaftsrechte konsolidieren und erweitern konnte. Die sich anschließende politische Karriere im seit dem kriegerischen Ende des Limburger Erbfolgestreites zu Brabant gehörenden Herzogtum Limburg, die ihn bis in das Amt des Seneschalls brachte, war ihm sicherlich durch seine loyale Unterstützung Brabants in dem angesprochenen Konflikt zuteil geworden.¹⁹⁴⁴ Die neuen Machthaber bedurften einer eingesessenen, aber loyalen Führungsschicht, die die alten Strukturen des kleinen Herzogtums durchbrach und damit eine neue Elite schuf, der Adelheid von Schönau und ihr Mann als Aufsteiger bald angehörten. Ein solcher sich abzeichnender Aufstiegsprozess lässt sich aufgrund

¹⁹⁴⁰ Vgl. oben S. 38.

¹⁹⁴¹ RÖDEL, Reichslehenswesen, S. 508, vgl. auch ebd., S. 438f.

¹⁹⁴² Zur scharfen Trennung von sozialem Rang und persönlichem Rechtsstatus vgl. RÖDEL, Reichslehenswesen, S. 498f.; SABLONIER, Adel, S. 145-149.

¹⁹⁴³ Vgl. oben S. 37-40.

¹⁹⁴⁴ Vgl. oben S. 47-48.

fehlender bzw. nicht sicher zu bestimmender Nachkommenschaft leider nicht weiter verfolgen.

Dass diese Erfolge durch die geburtsständischen Gegebenheiten zwar begünstigt, aber keineswegs vorgezeichnet waren, zeigt die gesellschaftliche Position Johanns von Schönau aus derselben Generation: Ist schon die Bemerkung Hemricourts, über Johann von Schönau besitze er nur wenig Kenntnis, als Hinweis auf eine Position von eher geringer Bedeutung zu interpretieren, so bestätigt sich dieser Eindruck bei näherer Betrachtung. Von den fünf Belegen zu seiner Person nennen ihn vier als Ritter, nur einer – der letzte aus dem Jahre 1324 – misst ihm auch den *dominus*-Titel bei.¹⁹⁴⁵ Seine eigene Eheverbindung ist nicht bekannt, doch scheint das Konnubium seiner Nachkommen auf das ritterschaftliche Milieu beschränkt geblieben zu sein. Die vasallitische Bindung zum Jülicher Grafenhaus stand im Schatten der Lehnsbindung seines Bruders. Der durch den Herzog von Brabant auffallend reich vergoltene Lehnsauftrag bestimmter Ländereien im Bereich der Grafschaft Jülich ist wohl vor allem den Expansionsbestrebungen des Herzogs nach Osten, weniger einer persönlichen Bedeutung Johanns von Schönau für dessen Politik zuzuschreiben. Es steht zu vermuten, dass die Grenzen der individuellen Entfaltungsmöglichkeiten in erster Linie in der mutmaßlichen Geringfügigkeit seines Erbteils als drittem Sohn bestanden, so dass der Trend eines sozialen Aufstiegs in dieser genealogischen Linie zunächst stagnierte und erst in der zweiten bzw. dritten Generation nach Johann durch die Einheirat einzelner weiblicher Deszendenten in einflussreiche Familien der aufstrebenden und mittlerweile zum Herzogtum erhobenen Grafschaft Jülich fortgesetzt werden konnte, mithin nicht mehr unter dem Namen „von Schönau“.

Die günstigste Besitzgrundlage in der dritten Generation der Familie besaß zweifellos Rasso II. von Schönau, so dass es nicht verwundert, für ihn – trotz einer ebenfalls eher geringen Überlieferungsdichte – eine weitere gesellschaftliche Aufstiegstendenz verzeichnen zu können. Zwar ist er erst zum Jahre 1320 als *dominus* und *miles* belegt, doch befand er sich bereits 1312 unter den Vasallen Kaiser Heinrichs VII. Die Fortführung der vasallitischen Bindung an das Luxemburger Grafenhaus unter König Johann von Böhmen sowie die seit 1315 nachweisbare Lehnsbindung an die Grafen von Jülich trugen sicherlich zu einer Festigung der politischen Position Rassos II. bei. Die größere Bedeutung hatten dabei ganz offenbar die Beziehungen zur unmittelbar benachbarten Grafschaft Jülich; die relativ häufigen Erwähnungen Rassos II. als Zeuge bzw. Bürge des Landesherrn machen es wahrscheinlich, dass er zum – in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch amorphen – Rat des Grafen zu rechnen ist. Der soziale Erfolg Rassos zeigt sich zudem im Konnubium mit einem hinsichtlich der sozialen Entwicklung der eigenen Familie vergleichbaren Geschlecht, dem der Herren von Bongart, so dass Rasso II. von Schönau im sozialen Gefüge des Adels der Grafschaft Jülich sicherlich der Oberschicht zuzurechnen ist.¹⁹⁴⁶

¹⁹⁴⁵ Vgl. oben S. 44-47.

¹⁹⁴⁶ Zur Stellung der Familie von Bongart vgl. MEYER, Untersuchungen, bes. S. 141f., 154-156, und – mit korrigierendem Bezug auf diesen Beitrag – PFEIFFER, Ministerialität, S. 43-45.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Familie von Schönau von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts Teil eines Prozesses war, in dem sich aus verschiedenen gesellschaftlichen Schichten – der Ministerialität, der Ritterschaft und in ihrer Bedeutung absinkender Geschlechter von Edelfreien – der so genannte niedere Adel formierte, und in dessen Ergebnis der Erfolg einzelner Familien, einzelner Linien oder auch nur einzelner Personen die weiteren sozialen Chancen der jeweiligen Nachkommenschaft stark beeinflussten. Die Familie konnte innerhalb der ersten drei Generationen im Rahmen dieser Entwicklung diesen sozialen Grenzbereich nicht verlassen. Von ‚unabhängiger‘ Seite ist kein zeitgenössischer Beleg vorhanden, in dem die Familie oder einzelne ihrer Mitglieder als *nobilis* bezeichnet werden. Gleichwohl galten sie der Chronistik aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als adelig. Dieser Befund bedeutet, dass zu Beginn jenes Saeculums der Neuformierungsprozess des Adels im Bereich der Familie von Schönau noch nicht abgeschlossen war, vor allem nicht in einem geburtsständischen Sinne; denn auch am Ende der dritten Generation bestanden für jedes einzelne Familienmitglied erneut prinzipiell die beiden Optionen sozialer Entwicklung: Die eine bestand im Absinken in die Ritterschaft, das für die folgenden Generationen eine bereits recht starke Beschränkung hinsichtlich des sozialen Ranges nach sich zog. Für die Familie Schönau lässt sich nicht belegen, dass die Nachkommen eines als sozial ‚abgesunken‘ zu qualifizierenden Familienmitgliedes noch die Option auf gesellschaftlichen Aufstieg besessen hätten. Die Alternative lag in der Behauptung der sozialen Position als Voraussetzung für einen gesellschaftlichen Aufstieg, auch wenn dieser erst in einer der nachfolgenden Generationen tatsächlich erfolgen konnte.

Es zeigt sich, dass die Besitzgrundlage einen maßgeblichen Faktor darstellte, denn diese letztgenannte Option des sozialen Aufstiegs bot sich jeweils nur den Haupterben einer Generation. Den weiblichen Familienmitgliedern blieb das Konnubium, um diesen Prozess für sich und ihre Nachkommen fortzusetzen, die Linien der übrigen männlichen Familienmitglieder sanken in den Niederadel ab oder erloschen angesichts mangelnder, für angemessen gehaltener Heiratsmöglichkeiten. Lediglich durch vollständige Integration in eine durch Heirat verbundene Familie konnte – wie im Falle Heinrichs von Fexhe – einem Absinken Einhalt geboten werden.

Für die nachgeborenen Söhne blieb ansonsten nur die geistliche Karriere, deren Konditionen – vergleichbar den Bedingungen des Konnubiums – maßgeblich vom sozialen Rang der Familie abhingen, deren Entfaltung jedoch wesentlich von den persönlichen Fähigkeiten des Einzelnen bestimmt war. Wenn das in diesem Bereich erlangte Prestige auch keiner legitimen Nachkommenschaft zugute kommen konnte, so konnten dennoch jüngere Mitglieder der engeren Verwandtschaft von diesem Ansehen und dem damit verbundenen Einfluss profitieren.

C. II. Die vierte Generation

Erst in der Generation der Nachkommen Rasso II. von Schönau trat hinsichtlich der sozialen Position eine Konsolidierung ein.¹⁹⁴⁷ Das Epithet *nobilis* findet zwar nach wie vor fast keine Verwendung, doch erscheint nun bei den Söhnen weltlichen Standes unabhängig von der Geburtenreihenfolge neben dem Rittertitel regelmäßig auch die Bezeichnung *dominus* bzw. deutsch *here*, die eindeutig nicht als Anrede, sondern durch die Verwendung in der Form „Herr von“ als Herrschaftstitel gekennzeichnet ist. Die Interpretation dieses Befundes hinsichtlich einer Unterscheidbarkeit zwischen freiadeligen und so genannten niederadeligen Familien bedürfte einer breiteren Untersuchung des räumlichen und zeitlichen Umfeldes; auffallend ist jedoch die Anrede für Rasso III. in einer Urkunde des Aachener Marienstiftes aus dem Jahre 1344: *strenuus miles, Dominus Raso, dictus Maschrel, Dominus de Schonawen*.¹⁹⁴⁸ Die Ritterlichkeit wird mit der Nennung zu Beginn betont, es folgen der Name und der Geschlechtername, dann erst der Herrentitel. Hinsichtlich der Begrifflichkeit ist zu konstatieren, dass das Epithet *strenuus* offenbar auch noch an der Mitte des 14. Jahrhunderts eine gewisse Indifferenz hinsichtlich der Standeszugehörigkeit markierte. Rödel konnte diese ‘Übergangsphase’ „vom Regierungsantritt Rudolfs von Habsburg [1273] bis weit in die Regierungszeit Ludwigs des Bayern [seit 1328] hinein“ eingrenzen; offensichtlich dauerte sie aber – zumindest außerhalb der königlichen Kanzlei – weiter an. Mit dieser mutmaßlichen Unsicherheit in der Definition der Standesqualität lässt sich auch die Reihenfolge in der Benennung Rasso III. von Schönau in genanntem Beispiel erklären: Die Ritterlichkeit war das unzweifelhafteste Standesmerkmal und steht daher an erster Stelle. Die Anrede als *dominus* sowie die Angabe seines Herrschaftstitels ermöglichen die weitere soziale Differenzierung auf der Grundlage der Zugehörigkeit zur Ritterschaft, ohne dabei eine Festlegung zu treffen. Einem gegenteiligen Interpretationsansatz, in der Verwendung des *strenuus*-Begriffes zeige sich bereits eine bewusste Vermeidung des Adelsprädikates *nobilis*, widerspricht die gleich zweifache Verwendung des Terminus *dominus* in dem genannten Beispiel.

Die weiteren sozialen Chancen der Linie Rasso III. sind schwer einzuschätzen, da sein einziger Sohn Johann geistlichen Standes war. Es lässt sich nur darüber spekulieren, ob die Entscheidung für die geistliche Laufbahn, die immerhin ein Erlöschen dieses Familienzweiges in männlicher Linie bedeutete, aus einer Einschätzung nur geringer sozialer Chancen bei einer Übernahme des väterlichen Erbes resultierte oder aus entsprechend starker religiöser Neigung erfolgte.

Als Kanoniker an St. Servatius und Liebfrauen in Maastricht war er zwar einflussreich

¹⁹⁴⁷ Vgl. oben Kap. B IV.

¹⁹⁴⁸ QUIX, Schönau, S. 41-46, hier: S. 42.

und vor allem für gewisse Bereiche der Familienpolitik seines Onkels Reinhard von Bedeutung, bekleidete aber keine der hohen Dignitäten.¹⁹⁴⁹ Das Konnubium seiner Schwester Elisabeth mit den Herren von Winandsrade brachte wohl zumindest vom Besitzstand her eine Besserstellung mit sich; denn Schönau taugte nurmehr als Sekundogenitur für ihren Sohn Godart von Schönau, der sich interessanterweise nicht „von Winandsrade“ benannte, selbst aber wiederum keine Erben hinterließ, an deren Namens- und Titelführung sich eine weitere Entwicklung ablesen lassen könnte.

Für Johann von Schönau, den Sohn Rasso II., ist ein vergleichbarer Status wie für seinen Bruder Rasso III. anzunehmen. Urkundlich ist er zwar nur als Ritter belegt, doch erlangte er durch Heirat ebenfalls einen Herrschaftstitel als Herr von La Vaux, den er seinem Sohn vererben konnte. Dieser ist seit 1347 als *dominus* bzw. *sire* und *chevalier* belegt und findet sich seit der Mitte der 1360er Jahre im städtischen Adel Lüttichs im Konnubium mit einer Familie, die zur Oberschicht des Fürstbistums zählte.¹⁹⁵⁰ Seine Schwester Katharina hatte in dieselbe Familie geheiratet. Eine ihrer Töchter ehelichte einen Bastardsohn Herzog Johanns III. von Brabant. In der darauf folgenden Generation deutet sich der gesellschaftliche Abschluss dieser Linie, d. h. auch das Ende einer sozialen Aufstiegsdynamik im zweifach vollzogenen Konnubium mit Mitgliedern anverwandter Linien an.

Auch die Söhne Rasso II., die geistlichen Standes waren, setzten die ‘Familientradition’ als Kanoniker der Stifte St. Lambert und St. Paul in Lüttich sowie des Aachener Marienstiftes fort; Gerhard von Schönau bekleidete zudem das Amt des Kantors in Aachen. Seine Erwähnung als Zeuge im von König Johann von Böhmen vermittelten Friedensschluss zwischen Bischof Adolf von Lüttich und Herzog Johann von Brabant vom 8. April 1338 deutet allein zwar schon auf eine über seine Stiftsämter hinausweisende Position hin, doch lässt sich die Struktur der Zeugenreihe nicht mehr klar erkennen, in ihrer Abfolge also auch nicht weitergehend interpretieren.¹⁹⁵¹ Da beide Brüder vermutlich relativ jung starben, scheint es nicht unbegründet, in den jeweils erreichten geistlichen Würden nicht das potentielle Maximum ihrer Karrieren zu sehen; nicht zuletzt, weil ihr Bruder Amelius Abt der an Tradition und Grundbesitz reichen Abtei Saint-Trond wurde.

Die zunächst auch für Reinhard von Schönau vorgesehene geistliche Laufbahn sollte ihren Anfang im Maastrichter Servatiusstift nehmen; die nur als Regest überlieferte Übertragungs-urkunde verwendet kein statusrelevantes Prädikat. Hemricourt erwähnt bei der Einführung der

¹⁹⁴⁹ Als eventuelle Ausnahme ist das für ihn nicht sicher belegte Amt eines Scholasters von Huy zu sehen, das er aber – wenn überhaupt – erst gegen Ende seines Lebens erhalten hatte, so dass davon auszugehen ist, dass er dieses Amt eher persönlicher Befähigung als dem Prestige seiner Familie zu verdanken hatte; vgl. oben S. 58.

¹⁹⁵⁰ Vgl. oben S. 65-67.

¹⁹⁵¹ BORMANS/SCHOOLMEESTERS, *Cartulaire Saint-Lambert III*, S. 532-534 Nr. 1222. Gerhard von Schönau findet sich an 38. Stelle von insgesamt 62 Personen, jedoch an erster Stelle eines Abschnittes, der stadtlüttich’sche Zeugen nennt.

Person Reinhards von Schönau, er sei *de tres noble corage* gewesen,¹⁹⁵² wobei prinzipiell zu fragen wäre, ob die Betonung des ‚edlen Gemüts‘ erfolgte, weil ihm ‚edles Geblüt‘ nicht zugestehen war. Gegen diese Interpretation spricht jedoch, dass Hemricourt schon Vorfahren Reinhards als ‚adelig‘ bezeichnet hatte.

Erst nach Reinhards nicht genau datierbarer Resignation als Stiftskanoniker und seinem Eintreten in den Dienst des Markgrafen von Jülich bzw. des Bischofs von Lüttich finden sich ihm als Person weltlichen Standes beigegebene Bezeichnungen, die sich hinsichtlich ihrer Statusrelevanz analysieren lassen. Gegen Ende seiner Zeit als Marschall des Lütticher Bischofs ist er als *armiger* belegt, mithin einem Begriff, der sich bezüglich seiner Bedeutung für die ständische Zuordnung des so Bezeichneten nicht eindeutig interpretieren lässt.

Rödel verweist darauf, dass der Terminus *armiger* – im Gegensatz zu *miles/Ritter* – keine Funktion, sondern einen Rang widerspiegeln, wie sich deutlich in der sprachlichen Übertragung des Begriffes zeige, die überwiegend auf ‚Edelknecht‘, nicht auf ‚Knappe‘ laute.¹⁹⁵³ Das plötzliche Auftreten von *armigeri* im 14. Jahrhundert werfe zudem die Frage nach den Gründen auf, aus denen die Notwendigkeit dieser Terminologie gesehen wurde.¹⁹⁵⁴ Das etwa zeitgleiche Verschwinden des Ministerialen-Begriffes impliziere einen Zusammenhang, den Rödel dahingehend interpretiert, dass mit dem Terminus *armiger* „die unterste Stufe des Adels überhaupt festgesetzt“ werde.¹⁹⁵⁵ Gleichwohl räumt auch Rödel ein, dass *armiger* nach wie vor in der Bedeutung für einen noch nicht zur Ritterwürde Gelangten, diese aber Erstrebenden Verwendung gefunden haben kann.¹⁹⁵⁶ Die Bezeichnung Reinhards von Schönau als *armiger* wird in dieser zuletzt beschriebenen Bedeutung zu verstehen sein: Wenn er schon als Träger des ursprünglich ganz dem militärischen Bereich zugehörigen Marschallamtes im Fürstbistum Lüttich nicht einmal die Ritterwürde bekleidete, so sollte wohl zumindest deutlich gemacht werden, dass er diese anstrebte bzw. sie aufgrund seiner sozialen Position beanspruchen konnte. Eine Bestätigung der Annahme, dass der *armiger*-Begriff keinesfalls in sozial kompromittierender Weise zu verstehen ist, findet sich in dem für Reinhard zum Jahre 1346 in der Saint-Trondener Klosterchronik bezeugten Terminus *baro*, der sich allerdings ebenfalls einer klaren Definition entzieht.

Unter Bezug auf Paul Bonenfant und Georges Despy, die feststellten, dass sich bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Brabanter Adel mit ritterlichen Geschlechtern vermischt hatte,¹⁹⁵⁷ bezweifelte André Uyttebrouck für den engeren niederländischen Raum, dass in der Dreiteilung *baro*, *miles* und *armiger* der Erstgenannte tatsächlich die höchste von drei Abstufungen innerhalb der ritterlichen Hierarchie einnahm bzw. ging er der Frage nach, was diese

¹⁹⁵² DE BORMAN, Hemricourt I, S. 78.

¹⁹⁵³ RÖDEL, Reichslehenswesen, S. 471f., 506.

¹⁹⁵⁴ RÖDEL, Reichslehenswesen, S. 471f.

¹⁹⁵⁵ RÖDEL, Reichslehenswesen, S. 506.

¹⁹⁵⁶ RÖDEL, Reichslehenswesen, S. 472.

¹⁹⁵⁷ BONENFANT/DESPY, Noblesse en Brabant, S. 60f.

Position konstituierte.¹⁹⁵⁸ Die Genese und die Anwendung des *baro*-Begriffes wurden bisher noch keiner eingehenden Untersuchung unterzogen, so dass auch für die hier zu führende Analyse gewisse Unschärfen nicht zu vermeiden sind.¹⁹⁵⁹

Auffallend ist, dass die Chronik von Saint-Trond berichtet, Reinhard sei gelegentlich der Schlacht von Vottem durch den Lütticher Bischof Engelbert von der Mark zum *baro* „gemacht worden“ (*factus est*), was einerseits eine Art formale Ernennung oder Erhebung impliziert, die wiederum auf definitive Konditionen einer solchen Erhebung schließen lässt. Andererseits weisen die konkreten militärischen Umstände dieses Vorganges auf einen weiteren nahe stehenden Begriff hin, den des „Bannerherren“ (frz. *banneret*, nld. *baenrots*), der – aus einer anderen sprachlichen Wurzel entstanden – sich auf die Fähigkeit einer Person bezog, unter eigenem „Banner“¹⁹⁶⁰ eine bestimmte Zahl Bewaffneter in die Schlacht zu führen, und – zumindest in Brabant, für Lüttich liegen keine Erkenntnisse zu diesem Problem vor – nahezu synonym zu *baro* gebraucht wurde.¹⁹⁶¹ Über die Art des Erwerbs dieser Würde ist nichts bekannt, doch lässt sich rekonstruieren, dass eine Brabanter „Baronie“ im 14. Jahrhundert weder erblich noch an bestimmte Herrschaftsrechte geknüpft war, sondern vermutlich allein auf der persönlichen Qualität des Titelträgers beruhte, die zu einer besonderen Stellung der „Barone“ in der Politik des Herzogtums führte.¹⁹⁶² Wenn dieser Titel auch gelegentlich als temporärer Ehrentitel – etwa als *baron/banneret* bei einem Turnier – vergeben werden konnte,¹⁹⁶³ so hatte er zu Beginn des 15. Jahrhunderts ganz praktische Folgen, indem etwa einem aus „Baronen“ bestehenden Gremium die Regentschaft während der Minderjährigkeit

¹⁹⁵⁸ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 438-442.

¹⁹⁵⁹ Vgl. zur Forschungslage den Artikel „Baron (baro)“, in: LexMA I, Sp. 1476-1484, besonders I [1], Sp. 1476, von Adriano CAVANNA, I [2], Sp. 1476f., von Ulrich MATTEJIET und II, Sp. 1477-1479, von Robert-Henri BAUTIER und Brigitte BEDOS; in den beiden letztgenannten Abschnitten wird ausdrücklich auf das Fehlen einer zusammenhängenden Darstellung hingewiesen. Ein besonderer Abschnitt zu Deutschland fehlt dem Artikel im LexMA bezeichnenderweise. Die diesbezüglichen Forschungsdesiderate, die sich von der Etymologie ausgehend vor allem auf die Probleme der Semantik beziehen, verdeutlicht auch der Artikel von R. SCHEYHING, in: HRG I, Sp. 316f. Auch Domsta war im Rahmen seiner Untersuchung eine klare Interpretation des Begriffes nicht möglich; DOMSTA, Merode II, S. 543-545.

¹⁹⁶⁰ Zu den in der Forschung unterschiedlichen Einschätzungen der Größe einer solchen militärischen Einheit vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 439 mit Anm. 57.

¹⁹⁶¹ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 439 mit Anm. 59. Zu einer doch vereinzelt begegnenden Distinktion vgl. ebd. Wertvolle Hinweise hinsichtlich der Semantik der Terminologie bietet eine Untersuchung solcher Quellen, die in zeitgenössischer bzw. zeitnaher sprachlicher Übertragung vorliegen. Für den deutschen Sprachraum des späten Mittelalters bestätigt die Untersuchung von Helga MÖHRING-MÜLLER, Dieter RÖDEL und Joachim SCHNEIDER, Adelsterminologie, zum einen die Polysemie des Begriffes, zum anderen die Entwicklung hin zu einem partiell synonymen Sprachgebrauch von *baro*, *bannerhere* und *banros*, der die Einführung des Lehnwortes *Baron* ins Deutsche im 16. Jahrhundert als Bezeichnung für den Stand der Freiherren vorbereitet habe.

¹⁹⁶² UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 440.

¹⁹⁶³ UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 440f. mit Anm. 64.

Herzog Johann IV. anvertraut war¹⁹⁶⁴ oder ihre ihnen als Mitglieder der Hofgesellschaft zustehenden Gagenzuteilungen an Geld und Naturalien deutlich über denen der übrigen Personen aus dem herzoglichen Gefolge lagen.¹⁹⁶⁵ Dass auch im Rheinland mit dem Titel eines Barons ebenfalls keinerlei spezifische Herrschaftsrechte verbunden waren, impliziert eine Urkunde der Stadt Aachen, in der die Bekanntgabe eines kaiserlichen Jahrmarktprivilegs zwar an alle Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge, Grafen, Barone, Edlen, Ritter und Knappen adressiert ist, das damit verbundene Geleitsgebot sich dagegen nurmehr an die Bischöfe, Herzöge und Grafen, also die Herrschaftsträger richtet.¹⁹⁶⁶

Weiterhin erschwert wird die Beantwortung der Frage in dem vorliegenden konkreten Fall dadurch, dass nicht entschieden werden kann, welchen Sprachgebrauchs sich der Verfasser der Chronik der sowohl im räumlichen wie auch im politischen Sinne zwischen Brabant und dem Fürstbistum Lüttich gelegenen Abtei Saint-Trond bediente, falls es in dem beschriebenen Wortfeld dieses Titels überhaupt semantische Unterschiede zwischen beiden Territorien gegeben haben sollte. Wichtiger erscheint aber die Frage, welche Folgen ein solcher im Fürstbistum Lüttich erworbener *baro*-Titel für das soziale Prestige Reinhards von Schönau in den benachbarten Territorien hatte. In der Brabanter Überlieferung etwa lässt er sich für Reinhard nicht nachweisen, doch legte ihm die Chronik von Saint-Trond ihn noch im Zuge der Schilderung von Ereignissen aus den Jahren 1355 bzw. 1356 bei,¹⁹⁶⁷ die in keinem Zusammenhang mehr mit dem Fürstbistum Lüttich stehen. Hingegen findet in der urkundlichen Überlieferung der Abtei Saint-Trond, jenen beiden Dokumenten, in denen die Ansprüche Reinhards von Schönau an die Abtei geregelt wurden, der *baro*-Titel keine Verwendung mehr, hier ist er lediglich als Herr von Valkenburg, Monschau und Schönforst angesprochen. Die Annahme, dass dieser Herrentitel möglicherweise als prestigeträchtiger galt, so dass man auf den *baro*-Titel verzichten zu können glaubte, bleibt Spekulation. Auch spätere Urkunden Lütticher Provenienz bezogen sich zu Lebzeiten Reinhards von Schönau nicht mehr auf diesen Titel,¹⁹⁶⁸ lediglich Reinhard von Schönau selbst bezeichnete sich in einer Supplik an Papst Urban V. um ein Lütticher Kanonikat für seinen Sohn Johann vom Januar 1363 als *baro Leodiensis diocesis*.¹⁹⁶⁹ Zudem wird er posthum noch einmal, in einer Urkunde über den Verkauf eines Hauses in Lüttich, das ehemals zu seinem Besitz gehörte, als *noble homme et baron monseigneur Renart, seigneur de Scoenevorst et de Sixhen* erwähnt.¹⁹⁷⁰

In der Zusammenführung der Befunde für den deutschen und den französischen Sprachraum, denen zufolge die „Barone“ neben oder unmittelbar hinter den Grafen aufgeführt wer-

¹⁹⁶⁴ Teil dieses Regentschaftsrates war auch Johann II. von Schönforst; vgl. dazu oben S. 343-344.

¹⁹⁶⁵ Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 440 mit Anm. 60.

¹⁹⁶⁶ KRAUS, Regesten III, S. 203 Nr. 312.

¹⁹⁶⁷ Vgl. oben S. 150.

¹⁹⁶⁸ Vgl. etwa BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint-Lambert IV, S. 446f. Nr. 1637 (1367 VIII 4).

¹⁹⁶⁹ FIERENS, Suppliques Urbain V, S. 158 Nr. 516.

¹⁹⁷⁰ SCHOONBROODT, Inventaire Saint-Martin, S. 87 Nr. 278.

den,¹⁹⁷¹ und der Ergebnisse Uyttebroucks für Brabant lässt sich bei aller gebotenen Zurückhaltung eine Zugehörigkeit Reinhards von Schönau zum höheren Adel konstatieren; denn selbst wenn die formale Erhebung durch den Bischof von Lüttich die rechtlichen Konditionen des sozialen Status Reinhards in Brabant oder Jülich nicht verändert haben sollte, so hat sie sich zweifellos positiv auf sein Prestige auch in den benachbarten Territorien ausgewirkt. Seine Ehe mit einer Frau edelfreier bzw. gräflicher Herkunft bestätigt diese Einschätzung. Dass der *baro*-Titel für Reinhard eher eine prestigeträchtige als eine rechtsförmliche Bezeichnung war, findet darin Bestätigung, dass er sich nur in erzählenden Quellen und einer vereinzelt Selbstbenennung findet, nicht aber in weiteren Urkunden.

Gleichwohl ist eine solche Prestige steigernde Wirkung nicht zu überschätzen: Innerhalb der folgenden Jahre, etwa bis zur Mitte des Jahres 1348, ist er lediglich in der Urkunde eines Kanonikers des Maastrichter Servatiusstiftes als *home noble* bezeichnet.¹⁹⁷² In einzelnen Dokumenten Jülicher Provenienz, der recht dichten kurkölnischen Überlieferung aus der Zeit seiner administrativen Funktionen unter Erzbischof Walram und auch in den Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Finanzierung der Königswahl Karls IV. stehen, ist er als Ritter oder Vasall, vereinzelt auch als Herr, jeweils jedoch ohne weitergehende standesspezifische Bezeichnungen angesprochen. Dieser Befund relativiert auch das Argument, die Fundierung der Herrschaft Schönforst – um 1348 – und der damit verbundene, sich in den Fremdbenennungen Reinhards aber nur allmählich durchsetzende Herrentitel habe eine besondere Betonung der Nobilität überflüssig gemacht. Dennoch scheint es zumindest eine Substitution des Rittertitels durch den Herrentitel gegeben zu haben.¹⁹⁷³

Gerade die Urkunden Karls IV. lassen eine weiter bestehende Indifferenz erkennen, zeigen zugleich aber die Tendenz der Entwicklung: Im April und Mai 1348 wird Reinhard als *here* und *rittere* bezeichnet, in letztgenanntem Beleg neben seinem Bruder Rasso, der ‚der *streng* (entsprechend zu *strenuus*) Ritter‘ genannt wird, ein Epithet, das Reinhard fehlt. Im

¹⁹⁷¹ Vgl. MÖHRING-MÜLLER/RÖDEL/SCHNEIDER, Adelsterminologie, und BAUTIER/BEDOS, Baron (baro) II. Als Beispiele aus dem hier interessierenden räumlichen und zeitlichen Kontext vgl. RENGGER/MÖTSCH, Inventar Edingen II, S. 69 Nr. 150 – KRAUS, Regesten III, S. 130 Nr. 190* (1357 II 12); KRAUS, Regesten III, S. 201 Nr. 309 (1359 VI 10); KRAUS, Regesten III, S. 203 Nr. 312 (1359 VIII 06).

¹⁹⁷² HALKIN/ROLAND, Chartes Stavelot-Malmedy II, S. 251-254 Nr. 449, hier: S. 251. Und auch in diesem Fall ist der Beleg unsicher. Die Urkunde ist schlecht erhalten und die Bearbeiter haben unleserliche Stellen mit Auslassungen in unterschiedlicher Länge markiert. Eine solche – wenn auch nur kurze – Auslassung befindet sich genau zwischen *home noble* und *monseur Renar de Sconouh*.

¹⁹⁷³ Besonders deutlich wird dies etwa in einer Urkunde des Kapitels des Aachener Marienstiftes vom 16. November 1353, die Reinhard und seinen Bruder Rasso III. als *viros magnificos et potentes dominos Renardum de Schonauwen Dominum de Schonevorst, et Rasonem Mascharelli de Schonauwen militem* bezeichnet, Reinhard also mit seinem Herkunftsnamen und dem Herrentitel belegt, Rasso dagegen, obgleich ebenfalls Besitzer einer Herrschaft – Schönau –, nur mit dem Herkunftsnamen und dem Ritterschaftstitel; QUIX, Beschreibung Burtscheid, S. 209-214 Nr. 11, hier: S. 210 – KRAUS, Regesten III, S. 56f. Nr. 82.

darauf folgenden Monat nennt der König ihn selbst *strenuus vir, miles* und *fidelis noster*, und seine Erwähnungen als Marschall des Monarchen bezeichnen ihn lediglich als *fidelis noster*. Erst im April 1354, anlässlich der Belehnung mit Valkenburg und dem eine Woche später ergangenen Schutzgebot für Reinhard von Schönau an die Fürsten und Städte im Bereich zwischen Maas und Rhein, bezeichnet der König ihn als den *etlen Reynharte von Schonauwe(n)*.¹⁹⁷⁴ Anscheinend war es Reinhard von Schönau erst mit der Inbesitznahme des Reichslehens Valkenburg gelungen, die Anerkennung der Nobilität auch von höchster Stelle gleichsam bestätigt zu bekommen, die er auch nach dem Verlust der Herrschaft behielt, wie die auch dann erfolgte Benennung durch Karl IV. als ‚Edler‘ bzw. als *nobilis Reynhardus de Schonforst* belegt.¹⁹⁷⁵ Erst nach der königlichen Belehnung von 1354, die in diesem Sinne als Legitimation gedient haben mag, begegnet Reinhard von Schönau mit dem Adelsprädikat in weiteren Urkunden,¹⁹⁷⁶ auch wenn dieses keinesfalls fester Bestandteil seiner Titulatur wurde.

Seit dieser Zeit findet sich Reinhard auch in der Jülicher, der Brabanter und der geldrischen Überlieferung nahezu ausschließlich unter dem Herrentitel. Für die Jülicher Überlieferung lässt sich dabei durchaus eine bereits angesprochene Titelsubstitution, die nicht nur den Rittertitel, sondern auch das Prädikat ‚edel‘ obsolet werden ließ, feststellen, denn Reinhard wurde von Mitgliedern der herzoglichen Familie zwar regelmäßig als Verwandter, aber nur vereinzelt, nämlich in einer Urkunde vom 10. August 1358, als ‚edler und mächtiger Mann‘ bezeichnet.¹⁹⁷⁷ Eine solche Substitution lässt sich auch für Brabant¹⁹⁷⁸ und Geldern¹⁹⁷⁹

¹⁹⁷⁴ MG-Const. XI, S. 78f. Nr. 123, S. 84 Nr. 133.

¹⁹⁷⁵ BÖHMER, Regesta Imperii VIII, S. 220 Nr. 2696 (1357 IX 22); LACOMBLET, UBNrh. III, S. 497 Nr. 592 (1359 IV 5).

¹⁹⁷⁶ Etwa in einer Urkunde Goswins von Zievel vom 4. Dezember 1354 (... *dem Edelen manne usen lieven here heren Reyner here van Monyoe ...* usw.) (HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 18), im Vermerk eines Notars, der am 20. Mai 1355 ein Vidimus über eine Urkunde Margarethes von Valkenburg anfertigte, *rogatus per nobilem et potentem virum dominum Reynardum de Monyoe ...* usw.) (NIJHOFF, Geschiedenis II, S. 58-63 Nr. 58, hier: S. 63) oder in einem Dokument des Lehnhofes von Namur anlässlich Reinhard's Belehnung mit Zittert (... *noble hom Monseigneur Renart de Sconevoost ...*); GENICOT, L'économie rurale II, S. 1316.

¹⁹⁷⁷ HSAD, Monschau-Schönforst, Urk. Nr. 22 – Kaemmerer, UB Düren, S. 117-122 Nr. 113, hier: S. 118. Domsta sieht in diesen familiären Anreden, zumindest bezogen auf die niederrheinischen, niederländischen und burgundischen Territorien, fiktive Verwandtschaftsbezeichnungen, denen – je nach dem, ob es sich um *neve*, *swager* oder *cousin* handele – klare statusrelevante Kriterien zugrunde lägen; DOMSTA, Merode II, S. 550. Die von Domsta formulierte Allgemeingültigkeit bedürfte jedoch einer eingehenderen Prüfung auf breiter Quellenbasis. Zudem erforderte sie gründliche genealogische Untersuchungen, um tatsächliche, möglicherweise weit zurückliegende Verwandtschaftsverhältnisse erkennen zu können.

¹⁹⁷⁸ Die Einschränkung dieser Aussage ist dadurch begründet, dass die umfangreiche urkundliche Brabanter Überlieferung überwiegend nach den Regesten Verkoorens aufgenommen wurde, die zwar jeweils den Herrentitel anführen, möglicherweise aber auf die Wiedergabe weiterer Prädikate verzichteten. Die anderweitig vollständig edierten bzw. nach dem Original vom Verfasser selbst aufge-

annehmen.

Die päpstlichen Urkunden, bei denen es sich im vorliegenden Fall ausschließlich um Reaktionen auf an der Kurie eingereichte Suppliken handelt, die in der Titulatur also auf die Angaben der Supplikanten zurückgreifen musste, ohne sie konkret überprüfen zu können, bezeichnen Reinhard als *nobilis*;¹⁹⁸⁰ ein Begriff, der auf seine Selbstbezeichnung zurückgeht, wie sie überdeutlich in Reinhard's Supplik für seinen Sohn Johann vom Januar 1363 zu Tage tritt. In einzigartiger Weise verbindet dieses Dokument alles, was Reinhard von Schönau an Prestige in die Waagschale zu werfen hatte: Er nennt sich Herr von Schönforst, Zichem und (St. Agatha-) Rode – bezieht sich in seinen Herrentiteln also nur auf jene Herrschaften, die er in vollem Besitz hatte –, Marschall des kaiserlichen Hofes, ‚Baron‘ der Diözese Lüttich und verweist auf eine Verwandtschaft mit den Familien des Kaisers, der Herzöge von Geldern und Jülich, der Grafen von der Mark und von Berg sowie zahlreicher weiterer ‚Barone‘, Adliger und Herren dieser Länder, die im dritten oder vierten Verwandtschaftsgrad seit langem bestünde.¹⁹⁸¹

Üblicherweise beschränkte er sich selbst aber auch auf den Herrentitel. Eine bezüglich der Selbstbezeichnung interessante, weil serielle Quelle sind die erhaltenen Quittungen über seine Kölner Edelbürgerrente, die von 1348-1360 und von 1368-1375 lückenlos vorliegen.¹⁹⁸² Im ersten dieser Dokumente nennt er sich „Reinhard von Schönau, Herr von Schönforst“. Im Jahr darauf fügte er vor seinen Herrentitel den Rittertitel ein, den er im folgenden Jahr wieder wegließ. 1351 und 1353 (für 1352) verzichtete er auf seinen Geschlechternamen und nannte sich nur „Reinhard, Herr von Schönforst“. Im Januar 1354 (für 1353) bezeichnete er sich abermals vollständig mit Geschlechternamen, Ritter- und Herrentitel. Nach dem Erwerb des Monschau-Valkenburger Erbes nannte er sich im November 1354 und im November 1355 „Reinhard, Herr von Monschau, von Valkenburg und von Schönforst“ um sich von da an auf den Herrentitel „von Schönforst“ – mal mit, mal ohne Geschlechternamen, jedenfalls ohne Bezug auf seinen Besitz der Brabanter Herrschaften Zichem und St. Agatha-Rode – zu beschränken.

Dieser Befund zeigt, dass Reinhard sich in erster Linie, weil durchgängig, als Herr von

nommenen Dokumente widersprechen der angenommenen Titelsubstitution in fast keinem Fall. Zu den wenigen Ausnahmen zählen HSAD, Heinsberg, Hs. u. Rep. 2, f° 140v-141v Nr. 97 (1364 IV 12) und VERKOOREN, IB II/2, S. 159 (1365 III 16), in denen Reinhard als Herr, Ritter, Rat und Vasall bezeichnet wird.

¹⁹⁷⁹ In einer Urkunde vom 24. Juni 1362 bezeichnete Herzog Eduard Reinhard als *onse lieve raet ende vrint*; FRANQUINET, Schoonvorst, S. 308 Nr. 7.

¹⁹⁸⁰ FIERENS/TIHON, Lettres Urbain V, S. 187 Nr. 531 (1363 I 15), S. 329f. Nr. 793 (1363 V 18). Eine Ausnahme stellt eine Urkunde vom 26. November 1371 dar (TIHON, Lettres Grégoire XI I, S. 538 Nr. 1288); vgl. dazu unten S. 391. Auch Reinhard's Frau, Katharina von Wildenburg, erscheint in einer päpstlichen Urkunde als *nobili mulieri ..., domine de Schoenvorst*; FIERENS/TIHON, Lettres Urbain V, S. 360 Nr. 853 (1363 VIII 03).

¹⁹⁸¹ FIERENS, Suppliques Urbain V, S. 158 Nr. 516. Vgl. auch oben S. 99 mit Anm. 505.

¹⁹⁸² Vgl. oben S. 148-149.

Schönforst definierte, hinter diesem Titel trat seit 1351 – bis auf wenige Ausnahmen aus den Jahren 1354, 1357 und 1360 – sein Geschlechtername nicht mehr in Erscheinung. Vereinzelt – 1349 und 1354 – hielt er es zudem für angebracht, auch seinen Rittertitel anzuführen, womit er offensichtlich seine Standesqualität deutlicher zum Ausdruck bringen zu können glaubte, was darauf schließen lässt, dass er zu dieser Zeit weder den einen noch den anderen Titel für eindeutig standesqualifizierend hielt. Zu bedenken ist zwar, dass die Kölner Außenbürgerverträge der Idee nach auch eine militärische Beistandsverpflichtung enthielten, was die Kennzeichnung als Ritter hervorgerufen haben mag, doch wäre dieser Aspekt tatsächlich von großer Bedeutung, so dürfte man den Rittertitel in Reinhards Quittungen regelmäßig erwarten.

Der prestigeträchtige Titel eines Herrn von Monschau und Valkenburg, den er über zwei Jahre hinweg führen konnte, verdrängte sowohl den Geschlechternamen, als auch den Rittertitel. In seinem Verzicht auch auf den Titel eines Herrn von Zichem und St. Agatha-Rode mag die Etablierung seines sozialen Ranges zu sehen sein, der nicht mehr ausführlicher herauszustellen war. Als Zeichen einer solchen, in seinen späteren Jahren eingetretenen ‚Selbstsicherheit‘ bezüglich seiner Standesqualität kann auch eine Urkunde Papst Gregors XI. gelten, die ihn – wohl zurückgehend auf die entsprechende, nicht mehr erhaltene Supplik – nur als *Reynardus, dominus loci de Schoinvorst*, bezeichnet.¹⁹⁸³

¹⁹⁸³ TIHON, Lettres Grégoire XI I, S. 538 Nr. 1288.

C. III. Die fünfte Generation

Auch aus der Perspektive der Generation der direkten Nachkommen Reinhardts von Schönau erscheint die dynamische Statusentwicklung in dessen Biographie als eine Übergangsphase, die erst in der folgenden Generation zu einer Verfestigung führte; denn die Titulaturen seiner Söhne in den Fremd- und Selbstbezeichnungen weisen insgesamt eine größere Statuskonsistenz auf. Zugleich zeigt sich, dass deren sozialer Rang nur zum Teil auf dem von ihrem Vater erreichten aufbauen konnte.

Zunächst verdeutlicht schon die Namensführung, dass der Wandel im Geschlechterbewusstsein insofern abgeschlossen war, als sich die Nachkommen Reinhardts von Schönau nun ausnahmslos „von Schönforst“ nannten. Die Motive für die Neubegründung einer genealogischen Linie liegen in dem deutlichen sozialen Aufstieg, den Reinhard von Schönau vollzogen hatte, der seinen Ausdruck in der namentlichen Abgrenzung von dem Geschlecht „von Schönau“ fand.

Da es aufgrund des großen Besitzstandes Reinhardts von Schönau möglich war, letztlich alle seine Söhne mit Herrschaftsrechten auszustatten, war deren Herrentitel die wichtigste Konstituente ihres sozialen Ranges. Der Natur der Sache gemäß – nämlich der Erbllichkeit der Besitzungen – bildete dieser Bereich eine Komponente, die eine Weitergabe sozialer Rangverbesserung an die nächste Generation ermöglicht hatte. Andere statusbildende Elemente – etwa die Erlangung der Ritterwürde, der politische Einfluss über Ämter und Verwaltungspositionen sowie das Konnubium – hingen, was die Ausgangsbasis der Mitglieder der fünften Generation hinsichtlich ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung betrifft, stark von ihrer Besitzgrundlage ab. Die Grenzen in der Übernahme des in der vorhergehenden Generation erreichten sozialen Ranges zeigen sich jedoch in jenen statusbildenden Komponenten, die maßgeblich von persönlichen Qualitäten bestimmt waren. So ist zwar, etwa im Bereich politischer Ämter, davon auszugehen, dass der Status Reinhardts von Schönau die Erlangung wichtiger politischer Positionen vor allem für seine beiden ältesten Söhne begünstigte – erinnert sei an die von Avonds und Uyttebrouck dokumentierte, eine „Erblichkeit“ des Amtes suggerierende Weiterführung einer Mitgliedschaft im herzoglichen Rat von Brabant über mehrere Generationen einer Familie hinweg. Festigen ließ sich eine derartige Position aber nur durch eine längerfristige, von der persönlichen Eignung abhängige Bewährung.

Die auf der Grundlage ihres ererbten Besitzes bestehenden Entfaltungsmöglichkeiten in diesen Bereichen wurden von den Söhnen in unterschiedlichem Maß genutzt. Die Töchter müssen aus einer solchen differenzierenden Betrachtung herausfallen, da ihre eigene soziale Position nahezu ausschließlich von der ihrer Ehemänner abhing, auf deren Auswahl sie allenfalls begrenzten, jedenfalls nicht nachweisbaren Einfluss hatten. Ihre Besitzgrundlage, d. h.

ihre Mitgift, deren Höhe einen wichtigen Faktor bei der Gattenwahl darstellte, besaß damit gegenüber den übrigen statusbildenden Komponenten eine ungleich höhere Bedeutung für ihre soziale Rangbildung als Ehefrauen. Die Heiratsverbindungen der Töchter erlauben in diesem Sinne eher Aussagen über den sozialen Status des Vermittlers einer Ehe, d. h. des Vaters bzw. des diesen gegebenenfalls ersetzenden Familienoberhauptes.

Für die Töchter ist zwar nicht in allen Fällen deren Mitgift zu ermitteln, doch ist davon auszugehen, dass neben dem Prestige der Familie die jeweilige Höhe der Brautausstattung ein wichtiges Kriterium war, das großen Einfluss darauf nahm, in welcher sozialen Schicht potentielle Ehemänner gefunden werden konnten. Daneben ist aber zu beachten – und zwar in Bezug auf die Söhne wie auch auf die Töchter –, dass die Eheprojekte nicht zuletzt von dem jeweils vorhandenen Angebot heiratsfähiger Kandidaten abhingen, das jedoch nicht in die Analyse miteinbezogen werden kann, weil es praktisch nicht zu bestimmen ist. Seine Relevanz besitzt dieser Aspekt in der Tatsache, dass der regionale Adel bereits stark miteinander versippt war, d. h. in vielen standesgemäßen Heiratsverbindungen das nach kirchlichem Recht beurteilte Ehehindernis zu naher Verwandtschaft bestanden hätte, das bereits durch Schwägerschaft entstand.¹⁹⁸⁴ Zwar geben zahlreiche päpstliche Dispense Zeugnis davon, dass – bei nicht allzu naher Verwandtschaft – die Erlaubnis zur Ehe auch in diesen Fällen letztlich wohl eine Frage des Geldes und des guten Willens war, doch ist zu beachten, dass eine trotz bestehender Verwandtschaft geschlossene Ehe das Risiko späterer Anfechtungen in sich barg, die gravierende erb-, d. h. besitzrechtliche Folgen haben konnte. „Es war oft schon schwierig genug, die zwischen den Nuptrienten bestehende Beziehung zweifelsfrei zu klären; ... Man möchte nicht wissen, wie viele der damals geschlossenen Ehen unerkant ungültig waren, weil über verwandtschaftliche Beziehungen zu dispensieren vergessen worden war.“¹⁹⁸⁵ Sollten solche Risiken vermieden werden, verringerte sich der Kreis statusgleicher potentieller Eheandidaten erheblich – ganz abgesehen von im Einzelfall nicht auszuschließenden, wenn auch nicht nachzuweisenden ganz persönlichen Kriterien, die innerhalb eines von sozialem Prestigedenken geprägten Auswahlverfahrens zusätzlich eine Rolle gespielt haben können. Ausweichmöglichkeiten bestanden sowohl in räumlicher als auch in sozialspezifischer Hinsicht. Unter Berücksichtigung dieser Vorbehalte ist das festzustellende Konubium einer Familie als Indikator zur Bestimmung der sozialen Schichtzugehörigkeit zu relativieren.

Reinhard II. von Schönforst, der als ältester Sohn mit Schönforst und Zichem die vermutlich bedeutendsten Besitzungen geerbt hatte, begegnet schon in sehr jungen Jahren – in der Erbteilungsurkunde vom Juli 1369 – sowohl als Herr von Schönforst wie auch als Ritter.

¹⁹⁸⁴ Vgl. etwa den Dispens für Peter von Kronenburg und Mechthild von Schönforst, der sich nicht einmal auf eine Verwandtschaft der Brautleute bezog, sondern nur auf eine Verwandtschaft zwischen Mechthild und der vermutlich bereits verstorbenen ersten Frau Peters von Kronenburg, Agnes von Schleiden; vgl. oben S. 277.

¹⁹⁸⁵ VELDRUP, Zwischen Eherecht, S. 108.

Während er den Titel eines Herrn von Schönforst bis auf wenige Ausnahmen – etwa innerhalb von eine Verkürzung des Namens gebietenden Zeugenreihen – ebenso wie den eines Herrn von Zichem (von der Übertragung der Herrschaft im Mai 1371 bis zu deren Verkauf an Thomas von Diest 1398/1399) durch die gesamte urkundliche Überlieferung hindurch führte, ist er nur gelegentlich als Ritter bezeichnet.¹⁹⁸⁶ Auch hier legt es der weitgehende Verzicht auf die Erwähnung der Ritterwürde nahe, hinsichtlich der statusqualifizierenden Benennung von einer Substitution, also einem Wegfall des Rittertitels zugunsten des Herrentitels auszugehen, weil letzterer als der wichtigere betrachtet wurde. Die Bedeutung des Herrentitels wird zudem darin erkennbar, dass er ihn auch in Bezug auf solche Herrschaften führte, die ihm nur temporär unterstellt waren, wie etwa im Falle von Monschau während der Vormundschaft für die Kinder seines Bruders, Johann I.,¹⁹⁸⁷ oder von Schönecken, das er vorübergehend mit Herzog Wenzel gegen Zichem getauscht hatte.¹⁹⁸⁸

Die französischsprachigen Belege zur Person Reinhardts II. zeigen deutlich und konsequent die Unterscheidung in Anrede und Herrentitel (*messire* und *seigneur*),¹⁹⁸⁹ die das deutsche Wort *here* nicht erkennen lässt.

Reinhard II. ist weder in der urkundlichen, noch in der chronikalischen Überlieferung mit einem Begriff aus dem Wortfeld ‚nobilis‘ bzw. seiner deutschen oder französischen Entsprechungen belegt, doch legt die mehrfach nachweisbare Bezeichnung als Verwandter (*neve*) Herzog Wilhelms von Jülich-Geldern¹⁹⁹⁰ die Vermutung nahe, dass er durchaus als adelig galt. Dann aber wäre das weitgehende Fehlen einer expliziten Erwähnung seines Adels im Sinne einer weiteren Konsolidierung der Anerkennung seiner Nobilität zu interpretieren, die deren Hervorhebung obsolet werden ließ.

Jenseits dieser sprachlichen Indizien geben seine beiden Eheverbindungen bzw. deren statusinduzierende Aspekte einen Hinweis auf eine gewisse Dynamik seines sozialen Ranges: Ging er seine erste Ehe mit Johanna von Eschweiler ein, einer Frau aus dem regionalen, vermutlich ritterschaftlichen Milieu, so nahm er gegen Ende seines Lebens mit Johanna von Arkel eine Frau aus dem holländischen Geschlecht der edelfreien Herren von Arkel, das mit verschiedenen gräflichen Familien versippt war,¹⁹⁹¹ zur Ehe.

Die Grundlagen seiner politischen Karriere, die sich im wesentlichen auf das Herzogtum

¹⁹⁸⁶ Z. B. VERKOOREN, IB I/5, S. 17-19 Nr. 2916 (1372 VI 30); HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 48 (1373 II 12); LACOMBLET, UBNrh. III, S. 837f. Nr. 951 – REK IX, S. 542 Nr. 2008 (1390 XII 20); NIJHOFF, Geschiedenis III, S. 188 Nr. 187 (1394 II 19).

¹⁹⁸⁷ ENNEN, Quellen V, S. 430f. Nr. 312 (1384 III 08).

¹⁹⁸⁸ FRANQUINET, Schoonvorst, S. 311f. Nr. 10.

¹⁹⁸⁹ Z. B. VAN NIEUWENHUYSEN, Ordonnances Philipp le Hardi II, S. 766-771 Nr. 715f.; WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 663f. Nr. 139.

¹⁹⁹⁰ VAN DOORNINCK, Acten B No. 23, S. 57 (1390 III 26); VAN DOORNINCK, Acten B No. 24, S. 147-151, 160-163 (1394 II 18); VAN DOORNINCK, Acten B No. 24, S. 174-177 (1394 IV 25); VAN DOORNINCK, Acten B No. 24, S. 163-165 (1394 IV 26). Hinzuzufügen ist jedoch, dass die drei letztgenannten Dokumente unter dem Druck der Geiselnhaft des Bruders des Herzogs entstanden.

¹⁹⁹¹ Vgl. Europäische Stammtafeln N.F. V, T. 167f.

Brabant beschränkte, bestanden in erster Linie wohl in den finanziellen Verpflichtungen der Herzöge ihm gegenüber; als Mitglied des Rates ist er kaum belegt und auch aus der kurzen Zeit, als er das hohe Amt eines Drostens von Brabant bekleidete, finden sich nur wenige Spuren. Dieser Befund verweist darauf, dass die Gründe für die Ernennung nicht in erster Linie in der persönlichen Befähigung Reinhardts II. zu suchen sind. Auch die zeitweise bestehenden Amtmannschaften in verschiedenen kurkölnischen Ämtern verschafften ihm keine dauerhafte einflussreiche Position im Erzstift.¹⁹⁹²

Leider ist es nicht möglich zu untersuchen, wie sich der sukzessive „Verbrauch“ der materiellen Ressourcen Reinhardts II. von Schönforst auf den sozialen Rang männlicher Nachkommen ausgewirkt hätte. Reine Spekulation bleiben dahingehende Überlegungen, ob er sich bei einem Vorhandensein von Söhnen, wenn seine Linie also nicht für ihn absehbar erloschen wäre, nicht in dieser Weise verhalten hätte; anders ausgedrückt: ob der „biologische Zufall“, ohne männliche Nachkommen geblieben zu sein, in seinen Folgen für die Mentalität des Individuums als Faktor in der adeligen Lebensgestaltung zu betrachten ist.

Da der früh verstorbene Johann I. von Schönforst nach seiner Resignation als Propst des Servatiusstiftes in Maastricht für den nur wenig mehr als ein Dezennium umfassenden Zeitraum Spuren in der schriftlichen Überlieferung hinterlassen hat,¹⁹⁹³ sind die Möglichkeiten, Aussagen über die Dynamik der Entwicklung seines sozialen Ranges zu machen, begrenzt.

Die Tatsache, dass Johann von Schönforst ein Universitätsstudium absolvierte, besitzt insofern Relevanz für die Beschreibung des sozialen Prestiges, dass eine akademische Ausbildung nicht zum Kanon ritterlich-adeliger Sozialisation gehörte.¹⁹⁹⁴ Es ist nicht davon auszugehen, dass Johanns Studium, das nur aus den Unterlagen der Universität und aus den Dokumenten, die seine Vertretung als Propst in Maastricht regelten, hervorgeht, hauptsächlich der Vorbereitung seiner politischen Karriere diene, da später weder in den Fremd- noch in den Selbstbezeichnungen Johanns auf eine derartige Qualifikation Bezug genommen wurde.¹⁹⁹⁵ Der Befund, dass ein Studium mit seinen Jahre dauernden Anstrengungen und Kosten offenbar keine Bezugsgröße für das soziale Prestige zumindest adeliger ‚Akademiker‘ war, vielleicht sogar geradezu ‚verschwiegen‘ wurde, deutet darauf hin, dass von einzelnen zwar einerseits bereits der praktische Nutzen einer akademischen Ausbildung für die Erfordernisse der sich immer stärker ausdifferenzierenden landesherrlichen Verwaltung erkannt wurde,¹⁹⁹⁶ andererseits aber eine Tradition weiterhin wirksam war, in der ein Studium als

¹⁹⁹² Vgl. oben S. 240.

¹⁹⁹³ Vgl. oben S. 245-255.

¹⁹⁹⁴ Vgl. allg. FOUQUET, „begehrt ...“, und BOECKMANN, Mentalität.

¹⁹⁹⁵ Im Rat von Brabant lässt sich für die von Uyttebrouck untersuchte Zeit nur eine verhältnismäßig geringe Zahl akademisch gebildeter Personen nachweisen; sie gehörten meist dem herzoglichen Sekretariat bzw. der Kanzlei an und waren überwiegend Geistliche; UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 306-309.

¹⁹⁹⁶ Vgl. FOUQUET, „begehrt ...“, S. 101-103.

statusbildender Faktor für einen Adligen nicht nur irrelevant war, sondern eventuell sogar sozial kompromittierend wirkte.¹⁹⁹⁷ Die Tatsache, dass die akademische Ausbildung Johanns von Schönforst bisher nicht bekannt war, lässt es als möglich erscheinen, dass der Anteil universitär gebildeter Personen auch unter den weltlichen Ratsmitgliedern größer war, als bisher angenommen wurde. Möglicherweise sind hier bereits die anfänglichen Auswirkungen einer Entwicklung fassbar, in der in zunehmendem Maße Bürgerliche ein Studium als ‚Vehikel‘ für eine Karriere in der Territorialverwaltung und damit für einen sozialen Aufstieg nutzten,¹⁹⁹⁸ wodurch diese Qualifikation für Mitglieder des Adels keine Statusrelevanz besaß. Hinzu kommt, dass eine akademische Ausbildung für die Nobilität bis hinunter zur Ritterschaft auf das Engste mit einer kirchlichen Laufbahn verbunden blieb,¹⁹⁹⁹ auch wenn diese – wie im Falle Johanns von Schönforst – nicht für das ganze Leben bestimmend war. Solche Überlegungen können sich jedoch bisher nicht auf breitere Untersuchungen stützen. Erst kürzlich stellte Gerhard Fouquet fest: „Gruppen- und schichtenspezifische regionale Untersuchungen zu adliger Erziehung können, von wenigen Ausnahmen abgesehen, als Desiderata der deutschen Forschung gelten, von einem Gesamtbild gar sind wir ... noch weit entfernt.“²⁰⁰⁰

In der Erbteilungsurkunde des Jahres 1369 erscheint Johann noch als Propst von St. Servatius sowie bereits als Burggraf von Monschau, nicht aber – wie sein Bruder Reinhard – als Ritter. Im Besitz der Ritterwürde begegnet er erstmals im Februar 1373.²⁰⁰¹ Nach dem Erhalt eines Herrentitels – mit der Bestätigung des väterlichen Testamentes, im August 1376, das ihn in die Herrschaft St. Agatha-Rode einsetzte, ließ aber auch er, wie sein Bruder Reinhard, die Erwähnung des Rittertitels gänzlich fallen; eine erneute Bestätigung für die bereits geäußerte Vermutung einer Titelsubstitution. In der Folge führte er den Titel eines Herrn von St. Agatha-Rode nahezu ohne Ausnahme.²⁰⁰² Bezogen auf Monschau findet sich in den meisten Dokumenten – darunter alle, die von ihm selbst bzw. in seinem Namen ausgestellt sind – nur der Titel eines Burggrafen; einige Dokumente Brabanter Provenienz bezeichnen ihn hingegen zuweilen auch als „Herrn von Monschau“.²⁰⁰³ Es steht zu vermuten, dass diese Titulatur, die sich ausschließlich in Brabanter Urkunden findet, als Ausdruck des Anspruches auf Monschau zu werten ist, der damit gegenüber dem Herzogtum Jülich untermauert werden sollte. Abgesehen von diesem politischen Aspekt in der Titelführung Johanns I. zeigt sich auch bei

¹⁹⁹⁷ Vgl. FOUQUET, „begehrt ...“, S. 118.

¹⁹⁹⁸ Vgl. BOOCKMANN, Mentalität.

¹⁹⁹⁹ Vgl. zum Beispiel des überwiegend durch den ritterschaftlichen Adel geprägten Speyerer Domkapitels FOUQUET, „begehrt ...“.

²⁰⁰⁰ FOUQUET, „begehrt ...“, S. 98f.

²⁰⁰¹ HSAD, Paffendorf, Urk. Nr. 48.

²⁰⁰² In einer Urkunde an den Magistrat der Stadt Aachen vom 1. April 1378 verzichtete er aus nicht nachvollziehbaren Gründen auf diesen Titel; STAA, RA I, Y 387.

²⁰⁰³ VERKOOREN, IB I/7, S. 321f. Nr. 5406 (1378 XII 06); FAIRON, Régestes Liège I, S. 469-473 Nr. 521 (1379 I 01); VERKOOREN, IB I/8, S. 118 Nr. 5628 (1380 II 11); WILLEMS, Brabantsche Yeesten II, S. 677f. Nr. 149 – VERKOOREN, IB III/1, S. 216f. Nr. 6701 (1391 XII 15, posthum).

ihm gelegentlich der Erwähnung in französischen Urkunden die Unterscheidung zwischen *messire* und *seigneur*.²⁰⁰⁴

Es zeigt sich also, dass sein Selbstverständnis gleichermaßen auf dem Besitz der Herrschaft St. Agatha-Rode gründete, wie auf der Verfügung über die Herrschaft Monschau, wobei er selbst letztere nicht ausdrücklich als „Herr“ beanspruchte. Dieser zumindest von ihm selbst durchgängig beachtete Unterschied lässt sich wohl damit erklären, dass er seine Rechte in Monschau, das ja in unmittelbarer Nachbarschaft zum Machtbereich des Herzogtums Jülich lag und von diesem nach wie vor beansprucht wurde, durch eine postulierte Usurpation, wie sie im Titel eines Herrn von Monschau zum Ausdruck gekommen wäre, und die damit verbundene Provokation nicht gefährden wollte. Zudem ist zu beachten, dass der Burggrafentitel möglicherweise schon zu Zeiten Johanns I. seine sozial kompromittierende Konnotation verloren hatte, wie dies in der folgenden Generation deutlich wird.²⁰⁰⁵

Da er seinen Amtstitel als Drost von Brabant ausnahmslos für die gesamte Dauer seiner Amtszeit führte, auch im Rahmen von Beurkundungen, die in keinem Zusammenhang mit seiner Verwaltungsfunktion standen, muss auch diesem eine wichtige statusbildende Kraft beigemessen werden.

Das Konnubium mit der Familie von Merode, die reichsministerialischer Herkunft war, aber seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts als edelfrei bezeichnet wird,²⁰⁰⁶ hatte keine nachweisbare Rangverbesserung zur Folge. Die miteinander vergleichbare soziale Position, die sich auch darin zeigt, dass seine Frau ihren Geschlechternamen „von Merode“ nicht ablegte, deutet vielmehr auf eine Konsolidierung der gesellschaftlichen Stellung im höheren Adel des Raumes zwischen Maas und Rhein.

Konrad I. von Schönforst war ein Herrentitel zwar schon über das Erbe seines Halbbruders Oost von Elsloo, der keine männlichen Nachkommen hatte, gesichert, doch erhielt er mit Zittert auch einen Anteil am väterlichen Erbe, an dem ebenfalls Herrschaftsrechte bestanden. Vermutlich wegen der entsprechend seiner Stellung in der Geburtenreihenfolge geringeren Besitzgröße dieses Erbes war es ihm wohl nicht möglich, den Ritterschlag zu führen,²⁰⁰⁷ so dass er auch hinsichtlich des sozialen Ranges hinter seinen beiden älteren Brüdern zurückblieb. Dass sein gesellschaftlicher Status weniger klar war als der Reinhards II. und Johanns I. von Schönforst, zeigt sich auch darin, dass er in einer Urkunde König Wenzels vom Oktober 1384 ohne jeden Titel, lediglich mit seinem Geschlechternamen und dem Zusatz „genannt von

²⁰⁰⁴ FAIRON, *Régestes Liège I*, S. 469-473 Nr. 521; WILLEMS, *Brabantsche Yeesten II*, S. 677f. Nr. 149.

²⁰⁰⁵ Vgl. unten S. 405.

²⁰⁰⁶ Vgl. DOMSTA, *Merode II*, S. 541-563.

²⁰⁰⁷ Die einzige Ausnahme stellt eine von ihm selbst ausgestellte Urkunde einer Offenhauserklärung dar; in deren Revers wird der Ritterschlag nicht aufgegriffen; HSAD, Jülich, Urk. Nr. 511 – LACOMBLET, *UBNrh. III*, S. 945 Nr. 1062. Vgl. auch den Eintrag in HSAD, Jülich, *Lehen Repertorii*, S. 254. Vgl. oben S. 258.

Elsloo“ begegnet.²⁰⁰⁸

Auch jenes Dokument, das ein über die Region hinausgehendes Ansehen Konrads von Schönforst vermuten lassen könnte, die in ihrer Motivation nicht mehr zu erhellende Urkunde Markgraf Sigismunds von Brandenburg über die Aufnahme Konrads in seine Familia, die weder einen Herrentitel, noch den Rittersitel nennt und mit den Prädikaten *magnificus* und *egregius* auch bezüglich der Nobilität keine Aussage macht,²⁰⁰⁹ belegt deutlich die Unschärfe hinsichtlich der Einschätzung der sozialen Position Konrads I. von Schönforst, die eher auf einen weniger hohen Status schließen lässt. Die fehlende Einbindung Konrads in politische und administrative Strukturen des Rhein-Maas-Raumes ist vermutlich in einem reziproken Verhältnis zu seiner vergleichsweise schwachen wirtschaftlichen Stellung zu sehen.

Dieser im Vergleich mit seinen Brüdern niedriger einzuschätzende soziale Rang, der etwa auch darin zum Ausdruck kommt, dass er in einem Bericht mehrerer Kommissare Herzog Philipps von Burgund ohne seinen Namen, sondern lediglich als ‚Herr von Elsloo, Bruder des Herrn von Schönforst‘ Erwähnung fand,²⁰¹⁰ schlug sich ebenfalls in Bezug auf seine eheliche Verbindung nieder; denn trotz der kognatischen Verwandtschaft seiner Frau, Katharina von Argenteau, mit den Herren von Heiden und von Gronsveld, ist sie eher dem ritterschaftlichen Milieu zuzuordnen.

Ähnlich ungünstige Bedingungen wie für Konrad bestanden auch für seinen Bruder Engelbert von Schönforst; sie sollten nach der mutmaßlichen Absicht des Vaters, Reinhard von Schönau, durch die Propstwürde am Maastrichter Servatiusstift kompensiert werden.²⁰¹¹ Dass Engelbert im Jahre 1363 in einer Supplik Herzog Wilhelms I. von Jülich um ein Lütticher Kanonikat als dessen Verwandter (*consanguineus*) bezeichnet wird, geht sicherlich auf das Ansehen Reinhard I. von Schönau zurück. Die Beschreibung seiner Herkunft in demselben Dokument, *ex illustrium prosapia ortus*, scheint jedoch den Terminus ‚nobilis‘ vermeiden zu wollen. Dennoch wird seine Abstammung in einer späteren, in anderem Zusammenhang ausgestellten päpstlichen Urkunde mit *de nobili prosapia* angegeben. Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass Engelbert trotz der eingeschränkten Möglichkeiten, die sich ihm als viertgeborenem Sohn boten, innerhalb der regionalen Geistlichkeit eine angesehene Position hätte einnehmen können.

Nach der Resignation seiner geistlichen Würden gründete er seinen Status auf die wenig umfangreichen Herrschaften Eerken und Hartelstein, die ihm immerhin erlaubten den Herrentitel zu führen. Mit dem Rittersitel ist er erst belegt, nachdem er seine Herrschaft Eerken verloren hatte,²⁰¹² so dass in diesem Fall für den vorangehenden Zeitraum ebenfalls von einer

²⁰⁰⁸ HSAD, Aachen Marienstift, Urk. Nr. 261.

²⁰⁰⁹ RALM, 1.177, Urk. Nr. 409.

²⁰¹⁰ VERKOOREN, IB III/2, S. 113 Nr. 7383.

²⁰¹¹ Vgl. oben S. 263-265.

²⁰¹² FRANQUINET, Schoonvorst, S. 320f. Nr. 16.

Substitution des Ritter- durch den Herrentitel auszugehen ist.

Engelbert, der wie sein Bruder Johann in Paris studiert hat – zunächst die „freien Künste“, dann weltliches Recht, offenbar mit dem Ziel, die Doktorwürde zu erlangen –, gibt in seiner Titelführung, wie sie sich in der schriftlichen Überlieferung erhalten hat, keine Hinweise auf seine akademische Ausbildung, die also auch noch unter den Bedingungen seines vergleichsweise niedrigeren sozialen Ranges keine statusbildende Kraft besaß. Trotz seiner akademischen Ausbildung war es ihm nicht gelungen, seinen sozialen Rang – etwa in Anknüpfung an seine Brabanter Lehnsbeziehungen – durch eine Karriere in der landesherrlichen Politik des Herzogtums zu verbessern; später – nach 1386 – stand einem solchen Aufstieg wohl in erster Linie seine Beteiligung an der Ermordung Johanns von Gronsveld und der damit verbundene Verlust an sozialem Ansehen entgegen.

Diese relativ schlechte Position spiegelt sich auch in seinem Konnubium mit der aus der Ministerialität stammenden und gegen Ende des 14. Jahrhunderts dem Niederadel zuzurechnenden Familie von Palant-Breidenbent.

Da Engelbert keine legitimen Nachkommen hatte, lässt sich auch in diesem Fall nicht untersuchen, wie sich die gegenüber seinem Vater und seinen beiden ältesten Brüdern deutlich zu verzeichnende Rangminderung auf den sozialen Status seiner Deszendenz ausgewirkt hätte.

Auch unter den Töchtern Reinhards von Schönau lassen sich hinsichtlich des sozialen Prestiges, wie es sich in ihren Eheverbindungen widerspiegelt, gewisse Rangunterschiede feststellen. Der erste Ehemann der Adelheid von Schönforst, Konrad von Dyck, stand durch seine erste Ehe im Konnubium mit den Grafen, nachmaligen Herzögen von Jülich.²⁰¹³ Wenn auch das vermutlich enge Verhältnis zwischen Konrad von Dyck und ihrem Vater als maßgeblich für diese Ehestiftung betrachtet werden muss, so gibt es keine Anhaltspunkte dafür, seine zweite Ehe mit Adelheid als Ausdruck eines Prestigeverlustes zu werten. Der Wert von Adelheids Mitgift – zwei Kaiserswerther Zolltournosen – bzw. des ihr angewiesenen Wittums – nahezu die gesamte Herrschaft Dyck – können als durchaus vergleichbar gelten, was ein Indiz für eine Standesgleichheit der Eheleute darstellt. Diese Annahme, nämlich dass mit dieser Ehe auch keine Statusverbesserung eintrat, ergibt sich daraus, dass Adelheid – anders als ihre Schwester Philippine, die durch ihre Ehe mit Graf Heinrich von Salm Gräfin von Salm geworden war – nie ihren Geschlechternamen von Schönforst ablegte.

Ähnliches muss auch für die zweite Ehe Adelheids mit Arnold von Wachtendonk gelten, dem sie dieselbe Mitgift brachte; eine weitergehende Interpretation kann jedoch angesichts der hier nicht differenzierter bestimmbareren sozialen Position Arnolds nicht geboten werden.

Der soziale Aufstieg über die Heiratsverbindung zeigt sich am eindeutigsten bei Philip-

²⁰¹³ Vgl. oben S. 268.

pine von Schönforst.²⁰¹⁴ Die durch ihre Ehe mit Graf Heinrich von Salm hergestellte Zugehörigkeit zum Grafenstand ist indes dadurch zu relativieren, dass ihr Mann als nachgeborener Sohn seiner Familie nicht die Herrschaftsrechte innerhalb der Grafschaft besaß. Dennoch gehörte er – und damit seine Frau – aufgrund seines Geburtsstandes und nach Ausweis seiner politischen Rolle in Luxemburg, bis zu dessen Erhebung zum Herzogtum die Grafen von Salm unter geburtsständischen Kriterien standesgleich mit den Grafen von Luxemburg waren, zur dortigen gesellschaftlichen Spitze; unter Herzog Anton von Brabant als Nachfolger auch im Herzogtum Luxemburg wurde Heinrich von Salm zu dessen Verwandten gezählt.

Hier zeigt sich im Bereich von hoch stehendem edelfreiem und gräflichem Adel gewissermaßen eine Parallele zu den Abläufen, wie sie sich im Heiratsverhalten früherer Generationen des Geschlechtes von Schönau im Grenzbereich von absinkendem edelfreiem und Niederadel feststellen ließ: Die nachgeborenen Söhne einer Familie hatten größere Schwierigkeiten, standesgemäß zu heiraten, als jene, die zur Herrschaft gelangten.²⁰¹⁵ Aus der Perspektive der beteiligten Ehefrauen niedrigeren Standes bot sich damit die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs, der im Falle Philippines von Schönforst seinen Ausdruck darin fand, dass sie ihren Geschlechternamen vollständig ablegte, soweit die insgesamt dürftige Überlieferung zu ihrer Person diese Aussage zulässt.²⁰¹⁶

Mechthild von Schönforst heiratete mit Peter von Kronenburg einen der mächtigsten Eifelherren seiner Zeit.²⁰¹⁷ Wie sein Schwager, Graf Heinrich von Salm, war er stark in die Verwaltungsspitze des Herzogtums Luxemburg eingebunden. In den wenigen Urkunden zu ihrer Person begegnet sie teils mit, teils ohne ihren Geschlechternamen „von Schönforst“. Ohne die Bedeutung dieses Indizes überstrapazieren zu wollen, könnte sich in diesen Benennungen die Einschätzung einer prinzipiellen Standesgleichheit mit der Tendenz, in ihrer Ehe eine Statusverbesserung zu sehen, zeigen. Eine Stütze erfährt diese Interpretation darin, dass Peter von Kronenburg nach dem Tode Mechthilds die Schwester des Grafen von Moers heiratete. Diese zweite Eheverbindung Peters von Kronenburg lässt zudem den Rückschluss zu, dass – selbst wenn sich darin für Peter ein erst nach seiner Heirat mit Mechthild vollzogener Aufstieg niedergeschlagen haben sollte –, bereits die Tochter des Herrn von Schönforst der höchsten sozialen Schicht innerhalb des Adels unterhalb des Grafenstandes zugerechnet wurde.

Der soziale Rang der Elisabeth von Schönforst als Ehefrau Ottos von Trazegnies lässt sich

²⁰¹⁴ Vgl. oben S. 273.

²⁰¹⁵ SPIESS, Familie, S. 457-462.

²⁰¹⁶ Als bezeichnend in dieser Hinsicht muss jedenfalls gelten, dass sie in einer Urkunde, die sie zusammen mit ihren Brüdern Reinhard und Johann ausstellte, nicht durch den Geschlechternamen, sondern nur durch die ausdrückliche Nennung ihres Verwandtschaftsverhältnisses als Schwester zu erkennen ist; VERKOOREN, IB I/7, S. 321f. Nr. 5406.

²⁰¹⁷ Vgl. oben S. 277-278.

nur schwer bestimmen.²⁰¹⁸ Obwohl sie selbst mit dem Titel „Frau zu Wedegraet“ belegt ist, lässt sich nicht feststellen, in welchem Maße Otto tatsächlich Herrschaftsrechte innehatte; er scheint jedenfalls nicht einer Hauptlinie der Herren von Trazegnies-Wedegraet angehört zu haben. Obwohl vermutlich zum Hofstaat der Herzogin Johanna gehörend, ist er in ihren Beurkundungen nicht nachweisbar, besaß demnach keinen nennenswerten politischen Einfluss in Brabant. Mit Johann von Diest hatte Elisabeth in zweiter Ehe zwar ein Konnubium mit diesem seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu den bedeutendsten Familien des Herzogtums Brabant zählenden Geschlecht geschlossen, das wiederum im Konnubium mit der herzoglichen Familie stand,²⁰¹⁹ doch handelte es sich bei ihrem Ehemann ebenfalls um einen nachgeborenen Sohn, der nicht zur Herrschaft zugelassen wurde und auch auf der institutionellen politischen Ebene keine tragende Position einnahm.

Das soziale Prestige und die wirtschaftliche Kraft Reinhardts I. von Schönau reichten aus, um selbst noch für seine illegitime Tochter Elisabeth, die in der Verbindung von Abstammungsmakel und ihrer Existenz als Frau mit den daraus resultierenden Einschränkungen, diesen Makel zu kompensieren (Profilierung als Ritter oder Kleriker), gleichsam in zweifacher Hinsicht ungünstige soziale Konditionen besaß, eine Ehe im ritterschaftlichen, also niederadeligen Milieu zu erreichen und sie mit einem relativ ertragreichen Erblehen auszustatten.²⁰²⁰ Auch seinem mutmaßlichen illegitimen Sohn Johann Amelius wird – in einer päpstlichen Urkunde auf eine entsprechende Supplik – 1362 die adelige Herkunft bescheinigt.²⁰²¹

Insgesamt sind folgende Faktoren als für den sozialen Rang der direkten Nachkommen Reinhardts von Schönau als konstitutiv zu betrachten: Der große Besitzstand, den er vererben konnte, schuf die Grundlage, auf der in der folgenden Generation nicht nur der älteste männliche Nachkomme, sondern alle Söhne zur Herrschaft gelangen und auch die Töchter mit attraktiven Mitgiften ausgestattet werden konnten. Damit war eine Weitergabe des sozialen Ranges auf der breiten Basis seiner großen Nachkommenschaft möglich.²⁰²² Dennoch lassen sich Abstufungen sowohl unter den Söhnen, als auch unter den Töchtern feststellen, die – quellenbedingt – nur bei den Söhnen eindeutig auf die Geburtenreihenfolge zurückzuführen sind. Die beiden ältesten Söhne waren unter sozialspezifischen Gesichtspunkten am erfolgreichsten, was, abgesehen von kaum bestimmbareren Unterschieden ihrer persönlichen Qualitäten, maßgeblich auf ihren größeren Besitzstand, möglicherweise auch auf eine weitergehende väterliche Protektion zurückzuführen ist. Eine Aussage darüber, ob auch die Heiratsoptionen der Töchter, d. h. im wesentlichen: die Höhe ihrer Mitgift, von der Geburtenreihen-

²⁰¹⁸ Vgl. oben S. 283-284.

²⁰¹⁹ Vgl. UYTTEBROUCK, Gouvernement II, S. 682.

²⁰²⁰ Vgl. oben S. 284-286.

²⁰²¹ FIERENS, Supplices Urbain V, S. 141 Nr. 472 (*Supplicat ... Johanni Amelii de Sconauwen, clerico Leodiensis diocesis, nobilibus natalibus orto, ...*).

²⁰²² Vgl. dagegen die Angaben von SPIESS, Familie, 454-462.

folge geprägt waren, lässt sich mangels fehlender Angaben nicht treffen.

Der große räumliche Bereich, in dem die durch Konubium verbundenen Familien zu verorten sind – er umfasst Jülich, Brabant, Holland, den Hennegau sowie verschiedene niederrheinische Territorien und Eifelherrschaften –, deutet auf ein weit reichendes Ansehen der Familie von Schönforst hin.

C. IV. Die sechste Generation

Reinhard II. konnte nur zwei Töchter zu seiner legitimen Nachkommenschaft zählen. Ihre jeweiligen Mitgiften lassen sich nur bruchstückhaft ermitteln,²⁰²³ doch ist davon auszugehen, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Eheschließungen begründete Hoffnungen auf das Erbe der Herrschaften Schönforst und Zichem hegen durften. Angesichts dieses Erbes ist es um so erstaunlicher, dass sich sowohl Johanna als auch Katharina von Schönforst unter statusmäßigen Gesichtspunkten nicht sehr vorteilhafter verheiratet konnten: Der Mann Johannes, Bernhard von Fleckenstein, scheint nahezu keine Spuren in der schriftlichen Überlieferung hinterlassen zu haben, Gerhard von Engelsdorf, der Mann Katharinas, hatte zwar in Emund von Engelsdorf einen zu seiner Zeit vor allem im Bereich des Herzogtums Jülich, aber auch auf Reichsebene einflussreichen Vater, konnte als nachgeborener Sohn seinen Herrentitel aber nur auf den Besitz des „festen Hauses“ Nothberg an der Inde stützen.²⁰²⁴

Eine Erklärungsmöglichkeit für diesen Befund besteht darin, die negativen Auswirkungen der politischen und persönlichen Unzuverlässigkeit Reinhard II. von Schönforst auf sein soziales Prestige als Ursache verminderter Heiratschancen für seine Töchter zu betrachten. Somit stellt sich neben der Besitzgrundlage und den rechtlichen sozialen Konditionen das persönliche Ansehen als wichtiger Faktor bei der Konstituierung des sozialen Ranges in der Generationenabfolge dar.

Der Lebenslauf der Nachkommen Johanns I. von Schönforst belegt, dass sich die mutmaßlichen Überlegungen Reinhard II. von Schönau, die zu einer breiten Streuung seines Besitzes unter seinen Kindern führten, um die Chancen sozialer Rangverbesserung bzw. -bewahrung möglichst auf alle seine Nachkommen zu verteilen, bestätigten: Als Kinder seines Sekundogenitus erreichten Johann II. und Katharina von Schönforst die gesellschaftliche Spitze, zumindest innerhalb des Herzogtums Brabant. Selbst wenn man deren Karrieren auch auf den Einfluss ihrer Mutter, Margarethe von Merode, und ihrer Stiefväter, Johann von Gronsveld und Wilhelm von Milberg, zurückführt, lassen sich diese nach dem Tode Johanns I. entstandenen familiären Strukturen letztlich wieder auf dessen sozialen Rang beziehen, der die Ehe mit Margarethe erst ermöglicht hatte.

Die Besitzgrundlage Johanns II., die zunächst nur in einem Teil dessen bestand, was seinem Vater als Sekundogenitur überlassen worden war, konnte er mit Unterstützung durch seine Mutter, seine Heiratsverbindung und nicht zuletzt durch eine aktive Erwerbspolitik deutlich vergrößern.

²⁰²³ Vgl. oben S. 288-290.

²⁰²⁴ Vgl. QUADFLIEG, Nothberg, S. 22-24.

Den Ritterschiffel hat er vermutlich nie erworben, was darauf hindeutet, dass dieser in der sozialen Schicht Johanns II. von Schönforst seine Prestige bildende Wirkung bereits eingeübt hatte; denn auch das Fehlen dieses Titels wurde nur in sehr wenigen Fällen, die in einem engen militärischen Zusammenhang standen, herausgestellt. Aber selbst für die umfangreichen leitenden militärischen Funktionen, die Johann unter Herzog Anton von Brabant in Luxemburg und unter Herzog Johann IV. im Hennegau erfüllte, war der Besitz der Ritterwürde offenbar vollkommen unerheblich.

Die Selbst- und Fremdbezeichnungen als Indikator der Eigenwahrnehmung bzw. des sozialen Prestiges zu analysieren, gestaltet sich im Falle Johanns II. von Schönforst schwierig, da diesbezüglich insgesamt kaum Stringenz festzustellen ist. Als eine neue, bis dahin in der Familie nicht begegnende Bezeichnung findet sich seit 1400 die Anrede als ‚Junker‘ für Johann II. Dieser Titel hat bisher noch keine gründliche Bearbeitung hinsichtlich seiner statusindizierenden Bedeutung erfahren. Für Johann II. lassen sich ‚Junker‘, ‚damoiseau‘ und ‚domicellus‘ in synonyme Verwendung belegen, doch treffen die bisherigen Deutungen²⁰²⁵ als junger Herr, der noch nicht zur Herrschaft gelangt sei, bzw. als Knappe, der sich auf einer bestimmten Stufe adeliger Erziehung befinde, im Falle Johanns II. von Schönforst nicht zu; allenfalls in den frühesten Belegen vom Sommer 1400. In Quellen Brabanter Provenienz findet Johann sich bis Ende der 1420er Jahre und damit praktisch durch die gesamte Brabanter Überlieferung hindurch immer wieder unter diesem Titel, auch zu Zeiten, als er in Brabant höchste Regierungs- und Verwaltungsämter bekleidete sowie mehrere Herrentitel gleichzeitig auf sich vereinen konnte, wie sie in den Urkundentexten auch immer wieder explizit angeführt werden. Auffallend ist jedoch, dass er parallel dazu in den Subskriptionen, die in der Nennung der Namen nicht nur insgesamt knapper ausfallen, sondern in erster Linie für die interne Verwaltung die politische Kompetenz der einzelnen Ratsmitglieder festhielten, häufig als ‚Junker‘ erscheint. Da auch andere hohe Herren, etwa der Schwager Johanns, Graf Wilhelm von Sayn, ebenfalls in den Subskriptionen häufig als ‚Junker‘ begegnen, liegt der Schluss nahe, in dieser Bezeichnung eine für den internen Umgang am Brabanter Hof übliche Anrede auch für hochrangige Personen zu sehen.

Beliebig war die Vergabe dieser Anrede jedoch offenbar nicht, wie die häufig anzutreffende Unterscheidung zwischen *here* und *jonchere* bzw. zwischen *dominus* und *domi(ni)cellus* innerhalb der Reihung einzelner Subskriptionen zeigt. Möglicherweise ist diese Differenzierung damit zu erklären, dass die Identität Johanns in hohem Maße – wie noch zu erörtern sein wird – auf den Besitz Monschaus bezogen wurde, er dort aber nicht den Herrentitel besaß, sondern fast ausschließlich den aus der Administration stammenden Titel eines Burggrafen führte. Die häufigste Bezeichnung in den Subskriptionen lautet ‚Junker von Monschau‘, ‚Johann von Monschau‘ oder einfach ‚Monschau‘; sie findet sich insgesamt über 60 mal. Daneben findet er sich in den Subskriptionen aber zuweilen auch als ‚Johann von Schönforst‘ (mit und ohne weitere amtliche Funktionen als Rat, Kämmerer oder Tresorier)

²⁰²⁵ THORAU, Junker; TOBLER/LOMMATZSCH, Wörterbuch II, Sp. 1181f.

oder als ‚Johann von Schönforst, Burggraf von Monschau‘ (über 40 mal). Bis auf drei Belege ist der Herrentitel in diesen Textbereichen der schriftlichen Überlieferung überhaupt nicht anzutreffen: In einem Fall wird er ‚Junker von Monschau, Herr von Cranendonk‘ genannt, in nur zwei Fällen ‚Herr von Monschau‘. Die starke Identitätsbildung über den Besitz Monschaus zeigt sich auch deutlich in den Benennungen in anderen Textbereichen der schriftlichen Überlieferung, den Urkundeninhalten und den Zeugenreihen: In nur sechs Fällen fehlt der Bezug auf Monschau, wohingegen sein Geschlechternamen ‚von Schönforst‘ doppelt so häufig weggelassen wurde – ein Dutzend solcher Beispiele lässt sich nachweisen.

In den weitaus meisten Fällen (über 70 mal) wird er nur ‚Johann von Schönforst, Burggraf von Monschau‘ genannt, und auch wo einzelne Herrentitel seinem Namen zugefügt sind (über 70 mal), stehen sie bis auf eine Ausnahme hinter seinem Burggrafentitel. Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich bei den Erwähnungen seiner Person in der Chronik Edmund de Dynsters.²⁰²⁶ Geht man davon aus, dass Johann dort, wo er allein mit seinem Geschlechternamen und seinem Burggrafentitel neben seinen als Herren bezeichneten Standesgenossen des herzoglichen Rates nicht sozial kompromittiert werden sollte, so ergibt sich daraus, dass der Besitz der Burggrafschaft wie der einer anderen Herrschaft angesehen wurde, tendenziell sogar höher, da regelmäßig die Anrede als ‚Herr‘ vor dem Namen Johans fehlt, die durch den Burggrafentitel – ähnlich wie durch den Grafentitel bei den Erwähnungen Graf Wilhelms von Sayn oder Graf Engelberts von Nassau – offenbar substituiert wurde. Daraus wiederum lässt sich folgern, dass Johann II. von Schönforst ein ähnliches Sozialprestige besessen haben wird wie seine gräflichen Ratskollegen.²⁰²⁷

Diese Interpretation stützt auch der Befund, dass er nur in etwa der Hälfte aller erhaltenen Dokumente überhaupt den Herrentitel führte. Auf eine detaillierte Darstellung, in welchen inhaltlichen Zusammenhängen und in welcher zeitlichen Verteilung die Herrentitel seinem Namen beigegeben sind, soll hier verzichtet werden. Innerhalb dieser Gruppe von Schriftstücken zeigen sich an verschiedenen Stellen Änderungen im Gebrauch der Herrentitel, die nicht immer mit dem Neuerwerb bzw. dem Verlust von Herrschaftsrechten erklärt werden können: Von den frühesten Belegen bis Ende des Jahres 1412 führte er den durch seine Heirat erworbenen Titel eines Herrn von Flamengrie und Wallers, dem er seit Beginn des Jahres 1413 den eines Herrn von Diepenbeek hinzufügte. Warum er sich von Januar 1417 wiederum – bis auf eine Ausnahme, in der er nur den Titel eines Herrn von Diepenbeek führte – nur auf die henegauischen Herrschaften bezog, und zwar bis zu deren Verlust gegen Ende des Jahres 1418, kann nicht sicher erklärt werden; möglicherweise steht dieser Befund in Zusammenhang mit

²⁰²⁶ DE RAM, de Dynter III, S. 205, 271, 307, 324, 343, 378, 383, 392, 395, 402, 422f., 424, 431, 442, 443f., 455, 459, 465, 483, 485.

²⁰²⁷ Die Wiedergabe der Abschrift einer Urkunde vom 2. März 1425, in der Johann von Schönforst als *greve te Monyouwen* in der Subskription erwähnt ist (VERKOOREN, IB III/4, S. 279 Nr. 10.221), darf sicherlich nicht als Beleg herangezogen werden, da Johann in Originalen desselben Tages *borchgreve* genannt wird (ebd., S. 277-279 Nr. 10.218, 10.220), so dass diese singuläre Schreibweise als Verschreibung des Kopisten oder des Bearbeiters gelten muss.

seiner politischen Rolle im Fürstbistum Lüttich, von dem er Diepenbeek zu Lehen hielt. Einen erneuten Wendepunkt markieren zwei Urkunden vom 13. September 1418: in der ersten wird Johann als Herr von Cranendonk und Diepenbeek, Flamengrie und Wallers bezeichnet, in der zweiten nur noch als Herr von Cranendonk und Diepenbeek.²⁰²⁸ Von da an führte er – abermals mit einer Ausnahme – in allen Stücken, die ihn mit dem Herrentitel ausweisen, ausschließlich diesen letztgenannten Titel bis zum Ende seines Lebens. Auffallend ist dabei, dass er sich vorher niemals auf die seit Januar 1412 in seinem Besitz befindliche Herrschaft Cranendonk bezogen hatte und auch Eindhoven, das er zum selben Termin erhalten hatte, in seiner Titulatur zu keiner Zeit erwähnt. Die Präferenzen für bestimmte Titel sind in ihren Motiven nicht zu klären. Die zeitliche Verteilung zeigt, dass sie wohl nicht mit dem möglicherweise bestehenden unterschiedlichen Prestige der einzelnen Herrschaften in Zusammenhang zu bringen sind. Vermutlich spielte der ganz pragmatische Grund eine Rolle, dass nämlich eine vollständige Nennung aller Titel als redundant und zu sehr raumgreifend betrachtet wurde, zumal, weil Johann spätestens seit 1420/1421 zu den einflussreichsten Männern des Herzogtums Brabant gehörte, seit 1427 gar die Regierung mit trug und diese Position keiner weiteren statusbezogenen Legitimation bedurfte.

Da sich der Begriff „Baron“ in der urkundlichen Brabanter Überlieferung nicht findet, ist davon auszugehen, dass ihm keine rechtsförmlichen Konditionen zugrunde lagen.²⁰²⁹ Auch in der Chronik Edmund de Dynters lässt sich der Terminus nur vereinzelt antreffen, noch seltener in einem konkreten Bezug auf eine bestimmte Person. Als „Baron“ ist Johann von Schönforst dort nur einmal ausdrücklich belegt,²⁰³⁰ daneben findet er sich in Reihungen von Personen, die als *aliqui nobiles* oder *domini et barones* bezeichnet werden.²⁰³¹ Selbst Uyttebrouck, der wohl beste Kenner der Brabanter Verhältnisse dieser Zeit, kann die rechtlichen und sozialen Konditionen dieser kleinen Adelsgruppe von Baronen nicht exakt angeben: Die Barone „ne représentent qu’une minorité au sein de la noblesse qui participe à la vie politique du duché“.²⁰³² Ihre Stellung zwischen den Grafen und dem übrigen Adel deutet sich hingegen an in einer allgemein formulierten Adresse eines Mandates Herzog Philipps von St. Pol an *universique et singuli comites, barones, milites, nobiles et vasalli*.²⁰³³

Obwohl die Zugehörigkeit Johanns zum hohen Adel Brabants damit nicht in Zweifel gezogen werden kann, wurde er über die erwähnten Sammelbezeichnungen hinaus nur in einer päpstlichen Urkunde aus dem Jahre 1412 mit dem Adelsprädikat belegt, die zugleich die hohe Bedeutung Monschaus für das Prestige Johanns belegt; denn die Anrede lautet *nobili viro Iohanni de Schonenvorst domino loci de Monyouw*.²⁰³⁴ Auch in der nur als Archivregesten

²⁰²⁸ VERKOOREN, IB III/4, S. 76f. Nr. 9564f.

²⁰²⁹ Zur Wortgeschichte und zur Problematik dieses Begriffes vgl. oben S. 385-388.

²⁰³⁰ DE RAM, de Dynter III, S. 442 – VERKOOREN, IB III/4, S. 268f. Nr. 10.191f.

²⁰³¹ DE RAM, de Dynter III, S. 402, 485.

²⁰³² UYTTEBROUCK, Gouvernement I, S. 441.

²⁰³³ DE RAM, de Dynter III, S. 445.

²⁰³⁴ SAUERLAND, Urkunden Rheinlande VII, S. 376 Nr. 931.

erhaltenen kurkölnischen Überlieferung zur Person Johanns II. von Schönforst, die auf die von 1406 bis 1412 reichende Serie seiner Mangeldquittungen beschränkt ist, wird er konsequent „Johann von Schönforst, Herr zu Monschau“, genannt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Johann II. von Schönforst wohl vor allem deshalb eine nahezu gradlinig an die politische Spitze des Herzogtums Brabant führende Karriere gemacht hat, weil er sich – abgesehen von dem kurzen Intermezzo als Statthalter Johanns von Bayern im Fürstbistum Lüttich – diesem politischen Engagement fast ausschließlich gewidmet hat. Im Unterschied zu seinem Großvater Reinhard von Schönau lässt sich jedoch nicht die Absicht erkennen, seine politische Rolle, vor allem als Finanzier der Herzöge von Brabant, für die Arrondierung seiner herrschaftlichen Besitzgrundlage zu instrumentalisieren. Bei Johann II. von Schönforst handelte es sich um einen adeligen Politiker, dem die persönliche Machtentfaltung im Fürstendienst offenbar über ritterliches Ethos und die Gestaltung eines eigenen Machtbereiches auf grundherrlicher Basis ging. Möglicherweise ist dieses Verhalten nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass er kinderlos war, und im Verlauf seines Lebens zunehmend davon ausgehen musste, es zu bleiben. Unter diesem Aspekt musste er seine Besitzgrundlage nicht für eine folgende Generation optimieren, sondern konnte sie als Mittel zur persönlichen Machtentfaltung einsetzen. Johann entsprach damit einem neuen Typus des adeligen Politikers.²⁰³⁵

Seiner Schwester Katharina von Schönforst war es durch ihre Ehe mit Graf Wilhelm von Sayn nicht nur gelungen, einen Aufstieg in den Grafenstand zu vollziehen, sondern auch an die Spitze der Gesellschaft des Herzogtums Brabant zu gelangen; nicht nur als Frau eines hohen Amtsträgers, sondern auch als zeitweise höchstrangige Hofdame der herzoglichen Entourage.²⁰³⁶ In den insgesamt nur in geringer Zahl zu ihrer Person überlieferten Quellen, ist sie in unterschiedlicher Weise angesprochen: Zwei Dokumente aus dem Zusammenhang ihrer Eheschließung mit Wilhelm von Sayn bezeichnen sie als Katharina von Monschau, was den Befund bestätigt, der schon bezüglich der Benennung ihres Bruders festzustellen war, dass nämlich die Herrschaft Monschau den identitäts- und statusindizierenden Bezug darstellte. Zwar nennen sie zwei weitere Dokumente aus den Jahren 1393 und 1396 bei ihrem Geschlechternamen „von Schönforst“, doch begegnet sie noch 1402 nur als „Katharina von Monschau“. Die hofinterne Bezeichnung, wie sie sich im Schriftgut der Rechnungslegung des herzoglichen Haushalts niedergeschlagen hat, lautete dagegen regelmäßig auf „Frau von Sayn“.

Als bestimmend für den sozialen Rang Katharinas zeigen sich zunächst die Stellung ihrer Mutter als herzogliche Hofdame, die wiederum auf deren eigener Herkunft sowie der politischen Positionen ihrer drei Ehemänner beruhte, später die mächtige Stellung ihres Bruders sowie die zwar entfernte, aber immer wieder betonte Verwandtschaft ihres Mannes Wilhelm

²⁰³⁵ Zum Versuch einer Typologie des adeligen Finanziers eine Generation vor Johann II. von Schönforst, an der Mitte des 14. Jahrhunderts, vgl. GLÄSER: Moers.

²⁰³⁶ Vgl. oben S. 354-355.

von Sayn zu den Herzögen von Brabant, die sich vor allem unter Herzogin Johanna in einer besonderen Protektion niedergeschlagen hatte, schließlich die daraus hervorgehenden hohen Amtsfunktionen. Der in nur geringem Umfang vorhandene Grundbesitz, d. h. eine herrschaftliche Grundlage, hat keine Rolle gespielt.

Dem Eheprojekt, auf das Katharina sich in bereits fortgeschrittenem Alter mit dem jugendlichen Grafen von Leiningen-Dachsburg eingelassen hatte, liegen ihrerseits vermutlich weniger statusbildende, als viel mehr Motive persönlicher Eitelkeit zugrunde; denn Katharina konnte sich von einer Ehe mit dem ohne herrschaftliches Erbe gebliebenen, nachgeborenen Grafensohn, der erst ganz am Anfang seines Erwachsenenlebens stand, also auch noch keine weiteren Meriten erworben haben konnte, wohl keine Steigerung des sozialen Ranges versprechen. Im Gegenteil: Diese Episode zeigt, dass der soziale Status Katharinas für geeignet gehalten wurde, das Ansehen Graf Scheiffarts von Leiningen zu bessern bzw. zu etablieren.

Neben Johann II. war Konrad II. von Schönforst der einzige männliche Nachkomme einer männlichen Linie in der sechsten Generation der Familie. So konnte er zwar das Erbe seines Vaters ungeteilt übernehmen, doch da dieses dessen Position an dritter Stelle der Geburtenreihenfolge entsprochen hatte, war auch die Besitzgrundlage Konrads II. relativ klein.²⁰³⁷ Zudem konnte er bezüglich seiner politischen Karriere nicht auf enge personale Verbindungen zurückgreifen, die – etwa im Sinne der häufig zu konstatierenden Weitergabe hoher politischer Ämter von einer Generation auf die nächste – bereits von seinem Vater bekleidet worden wären, wie sie etwa seinem Vetter Johann II. durch die Position von dessen Vater, dessen Stiefvätern und dessen Mutter nutzbar waren. Das verwandtschaftliche Verhältnis Konrads II. zu Johann II. war wohl schon nicht mehr nah genug, um in dieser Weise für Konrad nutzbar zu sein. Dennoch ist anzunehmen, dass die vereinzelt Erwähnungen Konrads im Dienst Brabanter Herzöge wie auch im Dienst des Bischofs von Lüttich auf dieser genealogischen Verbindung beruhten oder zumindest stark von ihr beeinflusst waren. Sein Konnubium mit einer Familie des stadtlüttich'schen Patriziats zeigt zudem, dass ihm eine Konsolidierung in der adeligen Oberschicht des Rhein-Maas-Raumes nicht gelang.

Das Familienschicksal, das ihn nach dem Tode seines Vetters Johann II. zum Haupterben der noch verbliebenen Besitzungen werden ließ, barg zwar potentiell die Chance auf einen neuen sozialen Aufstiegsimpuls, doch hätte eine solche Entwicklung – angesichts des Lebensalters Konrads zu diesem Zeitpunkt – erst in der folgenden Generation Erfolg zeitigen können. Als *ultimus familiae* war für Konrad II. diese Option jedoch nicht nutzbar.

Hinsichtlich des Konnubiums seiner Töchter, deren Eheschließungen in einem Fall sicher und in dem anderen vermutlich zeitlich vor dem Erbfall der Besitzungen Johanns II. lagen, stellten diese Aussichten daher nur einen Faktor von eingeschränkter Bedeutung dar. Für diese beiden nachweislich zur Ehe gelangten Töchter lassen sich Unterschiede in der sozialen Schichtzugehörigkeit ihrer Ehemänner feststellen: Das soziale Prestige der Familie reichte

²⁰³⁷ Vgl. oben S. 359-361.

auch in diesem Zweig noch aus, um – im Falle der möglicherweise älteren Tochter Margarethe – eine Verbindung mit dem mächtigen Herrn Jakob von Gaesbeek eingehen zu können; die zweite Tochter Maria verheiratete sich mit dem zwar ebenfalls aus einer Brabanter Ratsherrenfamilie stammenden, selbst aber nicht mehr zu bedeutenderem politischen Einfluss gelangten Johann von Gavre.

Dennoch muss es als bezeichnend gelten, dass beide Töchter auch als Ehefrauen bzw. Witwen noch den Geschlechternamen ‚von Schönforst‘ führten, der demnach nicht nur ein höheres bzw. mindestens gleichwertiges Prestige wie die Geschlechternamen ihrer Ehemänner besessen haben wird. Zudem verdeutlicht dieser Befund, dass der Titel eines Herrn von Elsloo, der immerhin schon von dem Großvater Margarethes und Marias, Konrad I., geführt worden war, nicht geeignet war, ein neues Geschlechterbewusstsein zu begründen.

Von den weiblichen Nachkommen Konrads I. von Schönforst scheinen nur zwei Töchter das Erwachsenenalter erreicht zu haben und eine Ehe eingegangen zu sein²⁰³⁸: Die Verbindung Katharinas mit Karsilius von Palant deutet auf einen Abschluss der gesellschaftlichen Entwicklung dieses Zweiges hin, da die Familie schon durch die Ehe Engelberts von Schönforst mit Agnes von Palant im Konnubium mit diesem Geschlecht stand. Die Ehemänner Mechthilds, Dietrich von Wickrath und Andreas Dreux de la Vacquerie, müssen weniger hoch stehenden ritterschaftlichen Familien zugerechnet werden, nicht nur aufgrund einer geringeren Überlieferung, die keine Hinweise auf eine besondere gesellschaftliche Bedeutung enthält, sondern vor allem, weil Mechthild zu einem Zeitpunkt, als sie von beiden Ehen bereits verwitwet war, in zwei Dokumenten ganz unterschiedlicher Provenienz mit dem Geschlechternamen ‚von Schönforst‘ identifiziert wird, der demnach ein höheres Prestige und daher eine größere Beharrungskraft besaß als die Benennung nach den Familien ihrer Gatten, aber auch als eine Benennung nach der Herrschaft Elsloo.

Die Nachkommen Adelheids von Schönforst bezogen sich nach Ausweis der in der vorliegenden Untersuchung herangezogenen Quellen hinsichtlich ihrer Geschlechteridentität wie auch der Gestaltung ihres jeweiligen Lebensweges in erster Linie auf ihre Väter, Konrad von Dyck und Arnold von Wachtendonk. Für die Kinder aus der ersten Ehe Adelheids lassen sich kaum Beziehungen zu Mitgliedern der Familie von Schönforst nachweisen; eine Ausnahme besteht in der Beteiligung Gerhards von Dyck an dem Komplott gegen Johann von Gronsveld. Die Bindung Arnolds von Wachtendonk des Jüngeren an die Familie seiner Mutter war stärker: Reinhard II. von Schönforst war der Vormund Arnolds von Wachtendonk und – möglicherweise damit in Zusammenhang stehend – zeitweise Pfandherr der Herrschaft Wachtendonk. Zudem weist auch seine Beteiligung an der 1405 zwischen den Nachkommen Reinhards von Schönau und der Stadt Maastricht erfolgten Aussöhnung wegen der Reinhard dort 1371 zugefügten Beleidigungen darauf hin, dass auch Arnold von Wachtendonk sich als

²⁰³⁸ Vgl. oben S. 366-367.

Nachkomme Reinhards von Schönau verstand.

Da es jedoch keine Hinweise darauf gibt, dass die sozialen Konditionen der Nachkommen Adelheids von Schönforst vom sozialen Status ihrer kognatischen Verwandtschaft geprägt waren, sollen sie hier keiner weiteren Betrachtung unterzogen werden.

D. Zusammenfassung

Ausgehend von dem Lebensweg Reinhards von Schönau, der schon seinen Zeitgenossen als außergewöhnlich galt, stellte sich die Frage nach der Konsistenz seines sozialen Ranges. Da sich aber die Biographie eines Einzelnen auch hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht als Phase innerhalb der Generationenabfolge einer Familie darstellt, war es angemessen, die Aszendenz und die Deszendenz Reinhards von Schönau in ihrer chronologischen Ordnung, d. h. von den Ursprüngen der Familie von Schönau bis zum Aussterben der Familie von Schönforst in männlicher Linie zu untersuchen.

Das hinsichtlich der Einzelbiographie in seiner Quantität, aber auch in seiner Qualität sehr unterschiedliche Quellenmaterial, der etwa zwei Jahrhunderte umfassende Untersuchungszeitraum von ca. 1250 bis ca. 1450 sowie der sich über verschiedene Territorien und politische Einflusszonen erstreckende Bereich der Aktivitäten der Gesamtfamilie ließen es nicht zu, das Material nach starren Kriterien linear zu evaluieren. Auch die Darstellung konnte sinnvollerweise nicht in schematischer Weise erfolgen, sondern richtete sich nach der jeweiligen Überlieferung.

Die Berücksichtigung der Raum- und Zeitgebundenheit bei der Auswertung möglichst aller verfügbaren schriftlichen Zeugnisse zu einem Familienmitglied ermöglichte eine differenzierte Betrachtung der Konsistenz sozialen Ranges, die über die Zuordnungen prosopographisch breiter angelegter Untersuchungen, die sich üblicherweise auf die Kategorien des ritterschaftlichen oder Niederadels, des edelfreien und des Hochadels beschränken, hinausgeht.

Hinsichtlich der Chancen vertikaler sozialer Mobilität spielte der Geburtsstand – hier im Sinne einer nicht nur rechtsförmlichen Qualität, sondern einer sozialen Position des Kindes, die zunächst derjenigen der Eltern entsprach – auch in der Geschichte der Familie von Schönau/von Schönforst eine maßgebliche Rolle; er ist als *conditio sine qua non* zu betrachten. Konsanguinität zeigt sich im Eifel-Ardenne-Raum, einem Gebiet dichter verwandtschaftlicher Vernetzung innerhalb des Adels, als elastischer Faktor sozialer Kohäsion. Agnatische, vor allem aber „von außen“ schwerer zu erkennende kognatische Verwandtschaftsverhältnisse werden nach ihrer Opportunität betont oder ignoriert.

Als weitere, darauf aufbauende Voraussetzung müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse gelten. Aber auch ein großer Besitzstand ließ sich nur dann zur persönlichen Machtentfaltung einsetzen, wenn sein Inhaber über die in einer hohen politischen oder administrativen Position bzw. zur Ausgestaltung des eigenen Herrschaftsbereiches geforderten persönlichen Qualifikationen verfügte. Der soziale Rang, wie er sich in einem dreistufigen Modell beschreiben lässt, beruhte auf dem Geburtsstand, konsolidierte sich im ererbten Besitz und konnte durch die persönliche Kompetenz zur Entfaltung gebracht werden. Alle übrigen, gleichwohl wichtigen statuskonstituierenden Elemente – die Verfügung über politische, administrative oder geistliche Ämter, das Konnubium, die Position innerhalb eines Kommensalitätszusammenhanges

und der eigene Anspruch auf einen bestimmten sozialen Rang, wie er sich in der Selbstdarstellung und im Geschlechterbewusstsein zeigt – sind als diesem Stufenmodell nachgeordnet zu betrachten, da in diesen Faktoren soziale Rangbildung nicht ihren Ausgang nahm, sondern ihren Niederschlag fand. Eine Ausnahme stellt lediglich das Konnubium von Töchtern der Familie von Schönforst mit Grafensöhnen dar, das naturgemäß zwar nicht zu einer Änderung des Geburtsstandes führen konnte, aber bezüglich der sozialen Zuordnung die Zugehörigkeit zum zunächst geburtsständisch definierten Grafenstand beinhaltete. Von diesen Fällen abgesehen, erweist sich das Modell hierarchisierter statusbildender Faktoren auch für die Beschreibung von Statusveränderungen, also von sozialer Mobilität, deren Dynamik immer auch eine vorübergehende Statusinkonsistenz impliziert, als tragfähig.

Die Zugehörigkeit zum Adel als geburtsständische Kondition voraussetzend, nahm sozialer Aufstieg seinen Anfang immer in der persönlichen Kompetenz des Einzelnen im Umgang mit der ererbten wirtschaftlichen Grundlage und erfuhr durch die verschiedenen nachgeordneten Faktoren, die meist in einem engen reziproken und nach Statuskonsistenz strebenden Beziehungsgeflecht standen, seine Ausprägung.

Bei den im Rahmen der Untersuchung feststellbaren Fällen, in denen Einzelpersonen sozial abgesunken sind, ein Phänomen, das prinzipiell schwerer zu fassen und zu belegen ist, weil sich bei einer fehlenden Überlieferung der mögliche Verlust vormals eventuell vorhandener Quellen kaum abschätzen lässt, scheint ein geringeres elterliches Erbe zwar maßgeblich, nicht aber entscheidend gewesen zu sein. Jene durchweg als nachgeborene Söhne zu identifizierenden ‚Absteiger‘ besaßen durch ihre wirtschaftliche Ausgangsbasis zwar schlechtere Konditionen als ihre jeweiligen erstgeborenen Brüder, hatten aber dennoch die Chance, diesen Mangel durch persönliche Befähigung zu kompensieren. Der zu erbringende Aufwand für diese Kompensationsleistung wird dabei idealtypischerweise in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zur wirtschaftlichen Grundlage gestanden haben. Dies bedeutet, dass auch das soziale Absinken zunächst von der wirtschaftlichen Basis, dann aber in hohem Maße von der individuellen Kompetenz bzw. Inkompetenz des Individuums bestimmt war. In diesem Sinne stellte für die nachgeborenen Söhne bereits die Wahrung der zunächst von den Eltern übernommenen Schichtzugehörigkeit einen sozialen Erfolg dar, der eine persönliche Leistung voraussetzt.

In gleicher Weise war auch die Persistenz des sozialen Ranges, sowohl auf den einzelnen Lebenslauf bezogen als auch im Wechsel der Generationen, wesentlich davon abhängig, in welchem Maße der Einzelne fähig war, seine Möglichkeiten in einem gesellschaftlichen Umfeld zu nutzen, das durch vielfach wirksame soziale dynamische Kräfte einem steten Wandel unterlag.

Die Tragfähigkeit des dreistufigen Modells der Statuskonsistenz bestätigt sich auch in der Betrachtung der Generationenabfolge: Auf der Grundlage des Geburtsstandes hing der soziale Rang auch in der nächsten Generation wesentlich von dem zugefallenen elterlichen Erbe ab,

dessen Umfang nicht zuletzt von den durch die Nachkommen nicht zu beeinflussenden Faktoren der Gesamtgröße des zu vererbenden Besitzes, der bei der Erbteilung ebenfalls zu berücksichtigenden Zahl der Geschwister sowie dem Geschlecht und der Stellung des Einzelnen in der Geburtenreihenfolge bestimmt war. Die unterschiedliche Rechtsstellung von Frauen und Männern hatte dabei spezifische Auswirkungen auf den sozialen Rang.

Für die Söhne wirkte sich die Art der Beteiligung am elterlichen Erbe nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen Potenz deutlich aus. Wichtig für die soziale Position war vor allem, ob mit dem Grundbesitz Herrschaftsrechte verbunden waren. Die Bemühungen des Einzelnen um Bewahrung und Steigerung des sozialen Ranges setzten also auch bei gleicher Herkunft an unterschiedlichen Punkten einer fiktiven vertikalen Skala an. Auch das soziale Prestige der Eltern, wie es sich etwa im Konnubium, der Erlangung politischer Ämter oder dem Kommenalitätszusammenhang der nächsten Generation zeigen kann, scheint sich in seiner Wirkung nicht gleichmäßig auf alle Söhne verteilt zu haben. Die Ausgangsposition sozialer Entwicklung und Entfaltung war für die älteren Söhne normalerweise besser als für die jüngeren Söhne, was als Bestätigung der Annahme zu deuten ist, dass diese Faktoren der Ausprägung sozialen Ranges als der wirtschaftlichen Stellung nachgeordnet zu betrachten sind.

Bei den Töchtern ergibt sich ein etwas anderes Bild. Die Chance, durch ererbte Herrschaftsrechte ihre Heiratsoptionen zu verbessern, besaßen sie nur, falls keine Brüder weltlichen Standes vorhanden waren. Unterstellt man ansonsten, dass die Schwestern einer Generation vergleichbare Mitgiften erhielten – was sich nicht verifizieren lässt –, so kann man davon ausgehen, dass sich auch das soziale Prestige ihrer Eltern annähernd gleichmäßig, weil nicht in Abhängigkeit zu einer unterschiedlichen materiellen Ausstattung auf die Töchter auswirkte. Dennoch hat es Unterschiede in den Heiratschancen gegeben, deren Ursachen im einzelnen nicht zu fassen sind: Zwei Frauen der Familie von Schönforst gelang es, in gräfliche Geschlechter einzuheiraten. Die männlichen Familienmitglieder besaßen eine solche Option offenbar nicht. Dies ist erklärbar durch die Dominanz des sozialen Standes des Ehemannes über den der Ehefrau, der sich im Falle einer Heirat einer Grafentochter mit einem Mann nichtgräflicher Herkunft für die Frau standesmindernd ausgewirkt hätte.

Im Rahmen des Modells der Statuskonsistenz lässt sich die soziale Entwicklung der Familie von Schönau/von Schönforst im einzelnen folgendermaßen nachzeichnen: Innerhalb der ersten drei Generationen zeigte sich, dass in den männlichen Linien nur jene Nachkommen den sozialen Rang ihrer Eltern an die nächste Generation weitergeben konnten, die zur Herrschaft gelangt waren; nämlich die Linie von Heyneman von Aachen über Rasso I. und Rasso II. Die Söhne geistlichen Standes und die Töchter profitierten sicherlich noch von dem Prestige der Eltern bezüglich ihrer Aufnahme in ein vornehmes Stift oder Kloster bzw. ihrer Heiratsoptionen, wie Beispiele aus der dritten Generation zeigen: die geistlichen Karrieren Gerhards als Dekan des Maastrichter Servatiusstiftes und Mechthilds von Schönau als Äbtissin der Reichsabtei Burtscheid, aber auch die Ehe Adelheids von Schönau mit Arnold von

Wittem. Die nachgeborenen Söhne weltlichen Standes waren hingegen aufgrund ihrer schwächeren materiellen Basis von einer Statusminderung bedroht; etwa Arnold von Burtonbur in der zweiten und Johann von Schönau in der dritten Generation; ihren Nachkommen, so sie überhaupt welche hatten, gelang auch in der folgenden Generation keine Kompensation dieses Nachteils, woraus geschlossen werden kann, dass sich auch ein soziales Absinken in der folgenden Generation konsolidierte. Im Zeitraum der ersten drei Generationen – bis etwa zum Ende des ersten Drittels des 14. Jahrhunderts – scheinen sich die jeweils eingenommenen sozialen Positionen zudem besonders nachhaltig auf die Chancen der Nachkommen ausgewirkt zu haben, weil die Entwicklung der Familie von Schönau Teil eines größeren gesellschaftlichen Wandels war, in dessen Verlauf es mit der Entstehung des niederen Adels und der Abgrenzung der als edelfrei geltenden Geschlechter vermutlich auch im Rhein-Maas-Raum zu einer Neuformierung des Adels kam.

In der vierten Generation versuchte man offenbar, den statusbildenden Konditionen Rechnung zu tragen: Von sechs Söhnen waren vier für den geistlichen Stand bestimmt, Gerhard, Johann Haghe, Amelius und Reinhard von Schönau. Neben dem Haupterben, Rasso III., konnte lediglich ein weiterer Bruder, Johann von Schönau, und zwar nur durch Heirat zu Herrschaftsrechten gelangen, aber auch er und seine Nachkommen, die sich im Konnubium mit einer zur Oberschicht der Stadt und des Bistums Lüttich gehörenden Familie befanden, blieben hinter dem Status des jüngeren Bruders Reinhard und dessen Nachkommen zurück. Für Reinhard von Schönau ergab sich die Möglichkeit, seine Versorgung durch geistliche Pfründen aufzugeben, erst zu einem Zeitpunkt, als er unvorhersehbar einen Teil der Herrschaft Schönau erben bzw. durch seine bis dahin gewonnenen Finanzmittel aus dem Erbe erwerben konnte. Also auch dieser außergewöhnlichen Karriere, die in höchstem Maße von der persönlichen Kompetenz ihres Trägers befördert worden sein muss, lag die Teilhabe an Herrschaftsrechten zugrunde. Zwar lässt sich darüber spekulieren, ob Reinhard's weitere Karriere auch ohne den Erwerb Schönforsts, nur auf der Grundlage seiner Finanzgeschäfte und seiner einflussreichen Stellung als weltlicher Generalvikar in Kurköln ähnlich verlaufen wäre, ob also tatsächlich eine Kausalität oder nur eine zeitliche Koinzidenz anzunehmen ist, doch ist der chronologische Befund eindeutig: Erst nach der Inbesitznahme der Herrschaft Schönforst ist er als Marschall des Königs resp. Kaisers und als Rat des Herzogs von Brabant belegt; Positionen, die den weiteren Verlauf seiner Karriere, vor allem hinsichtlich seines politischen Einflusses, und damit den Ausbau seines sozialen Ranges begünstigt oder gar erst ermöglicht haben.

Der von Reinhard geleistete enorme soziale Aufstieg hatte zur Folge, dass auch der Rang seiner Kinder deutlich über dem der Nachkommen Rasso's III. lag, für die – als Kinder des Haupterben – eigentlich die höhere soziale Stellung zu erwarten gewesen wäre. An diesem genealogischen Punkt, an dem die hypothetische Regelmäßigkeit sozialer Rangbestimmung in einem solchen Ausmaß durchbrochen wurde, erfolgte die 'Neubegründung' der Familie von Schönforst in deutlicher Abgrenzung zur Familie von Schönau. Dieser Nexus zwischen der

Unterbrechung der Regelmäßigkeit und dem Wandel im Geschlechterbewusstsein, wie er in der Änderung der Namensführung zum Ausdruck kam, bestätigt die Tragfähigkeit des Modells der Weitergabe sozialen Ranges in abgestufter Form von einer Generation auf die folgende. Denn der Bruch der Regelmäßigkeit erforderte in diesem System einen neuen Bezugsrahmen, der sich in der Identität eines neuen Geschlechtes fand. Nach dieser 'Korrektur' wurden die beschriebenen Faktoren sozialer Rangbestimmung prinzipiell erneut wirksam.

Die Abstufungen fielen in der Generation der Nachkommen Reinhards von Schönau zunächst allerdings nicht so deutlich aus, da sein umfangreicher Besitz es zugelassen hatte, letztlich alle Söhne mit Herrschaftsrechten auszustatten. In der Besitzgrundlage der beiden ältesten Söhne ist kaum ein anderer Unterschied festzustellen als der, dass der Älteste die Rechte am Stammsitz der Familie erhielt. Dem gegenüber scheinen erst im Erbe des dritt- und des viertgeborenen Sohnes deutlichere Minderungen hinsichtlich des materiellen Besitzes vorgenommen worden zu sein. Dass die Voraussetzungen der beiden ältesten Söhne wohl als gleichwertig zu beurteilen sind, zeigt sich auch daran, dass die Nachkommen Johanns I. keine schlechteren sozialen Chancen besaßen als die Nachkommen Reinhards II. Im Gegenteil: Johann II. und Katharina von Schönforst, Gräfin von Sayn, nahmen innerhalb ihrer Generation der Familie sicherlich die höchste soziale Position ein. Formal hatten damit abermals ein Sekundogenitus bzw. seine Nachkommen die Linie des Primogenitus im Rang übertroffen. Ein daraufhin zu erwartendes neu entstehendes Geschlechterbewusstsein ist wegen des Aussterbens der Linie Johanns I. in der auf ihn folgenden Generation nicht zu belegen. Es könnte im konkreten Fall auch deshalb nicht notwendig geworden sein, weil Reinhard II. ebenfalls keine männlichen Nachkommen hatte, also keine Linie entstanden war, von der man sich hätte abgrenzen müssen. Ein Identitätswandel deutet sich jedoch in dem starken Bezug auf Monschau an, der sich in der Namens- und damit in der Identitätsbildung vor allem Johanns II., aber auch seiner Schwester – vor ihrer Eheschließung mit Wilhelm von Sayn – konstatieren lässt.

Eine deutlichere Abstufung im sozialen Rang ist – dem materiellen Erbe entsprechend – erst gegenüber dem dritten und dem vierten Sohn, Konrad I. und Engelbert von Schönforst, zu konstatieren, die sich trotz des insgesamt hohen Ansehens der Familie auch auf die nächsten Generationen auswirkte und damit ihre nachhaltig prägende Wirkung zeigt. Nachvollziehen lässt sich dieser Effekt leider nur an der Linie Konrads I., die zudem als einzige männliche Linie überhaupt noch Nachkommen in beiden folgenden Generationen hatte: Obwohl Konrad II. der einzige Sohn war, der das Erwachsenenalter erreichte, das väterliche Erbe also ungeteilt bleiben konnte, gelangte er nicht mehr über die bereits eingeschränkten Möglichkeiten seines Vaters hinaus. Bezeichnend ist in diesem Sinne, dass noch die Töchter Konrads II. sich 'von Schönforst' und nicht 'von Elsloo', also nicht nach der herrschaftlichen Grundlage dieser Linie benannten. Da mit Konrad II. von Schönforst die Familie im Mannesstamm erloschen ist, lässt sich keine weitere Bestätigung der beschriebenen Regelmäßigkeit im sozialen Schicksal der Familie finden.

Das Herzogtum Brabant scheint eine besonders wichtige Rolle für die soziale Dynamik der Familie gespielt zu haben: Auffallend ist, dass die sozial erfolgreichsten Linien sich jeweils überwiegend nach Brabant orientiert haben. Noch in der dritten Generation bestanden fast nur indirekte Bindungen nach Brabant-Limburg, etwa im Konnubium Adelheids von Schönau mit den Herren von Wittem oder in der geistlichen Karriere Gerhards von Schönau im Maastrichter Servatiusstift. Direkte Beziehungen in Form von Lehnsbindungen knüpfte nur Johann von Schönau 1324; sein vermutlich bald darauf erfolgter Tod ließ jedoch keine Ausgestaltung dieses Verhältnisses zu. Rasso II. als Haupterbe in dieser Generation beschränkte seine vasallitischen Beziehungen auf die Grafschaften Jülich und Luxemburg.

In der vierten Generation intensivierte nur Reinhard von Schönau sein Verhältnis zum Herzogtum Brabant und machte im Anschluss daran eine so steile Karriere, dass seine Statusverbesserung den gesellschaftlichen Rahmen seiner Herkunftsfamilie sprengte und die 'Neubegründung' der Familie von Schönforst nach sich zog. Diese Karriere und der damit verbundene Aufstieg waren zwar sicherlich durch Reinhard's Erfolge im Dienst des Markgrafen von Jülich und seines Bruders, des Erzbischofs von Köln, vorbereitet worden, doch konnte Reinhard offenbar nur in Brabant-Limburg politischen Einfluss und territoriale Herrschaftsgrundlage miteinander verbinden, die als wesentliche Komponenten seiner Machtentfaltung gelten müssen. Eine Bestätigung erfährt diese Deutung durch die Tatsache, dass die weiter bestehenden wichtigen Kontakte Reinhard's vor allem in die Markgrafschaft bzw. das nachmalige Herzogtum Jülich und nach Kurköln, dort auch zu einem späteren Zeitpunkt seiner Karriere nicht zu einer territorial fundierten Machtposition führten oder führen konnten. Offensichtlich waren gerade in einer Grenzzone verschiedener Landesherrschaften, wie sie der engere Raum zwischen Rur und Maas in besonderem Maße darstellte, da hier die Einflussbereiche des Herzogtums Brabant, Kurkölns, der Grafschaften Jülich und Luxemburg, der Reichsstadt Aachen und des Fürstbistums Lüttich aufeinander trafen, von einzelnen dort ansässigen Adeligen unterschiedliche Chancen für einen sozialen Aufstieg in den einzelnen Großterritorien wahrnehmbar. Gerade Brabant hatte unter Herzog Johann III. seit dem Beginn des zweiten Drittels des 14. Jahrhunderts eine sehr dynamische Entwicklung durchlaufen, die nicht nur eine wirtschaftliche Blüte, sondern auch eine starke landesherrliche Ausgestaltung nach sich gezogen hatte, die zahlreiche Karrierechancen bot. Im konkreten Fall wurden die Aufstiegschancen für Adelige dieser östlichen Grenzzone möglicherweise durch die von Brabant seit dem erfolgreichen Ende des Limburger Erbfolgestreits lange Zeit – bis zur Schlacht von Baesweiler 1371 – im politischen 'Programm' geführte Ostexpansion noch erhöht.

Obwohl sowohl Reinhard II. als auch sein Bruder Johann weiterhin politische Kontakte nach Jülich und Kurköln unterhielten, lagen auch in der folgenden Generation die besseren Chancen zur Wahrung oder gar Verbesserung des sozialen Standes offenbar im Herzogtum Brabant. Der soziale Rang der Familie hatte sich dort in dieser Generation so weit konsolidiert, dass selbst große persönliche Inkompetenz, wie sie bei Reinhard II. vorlag, erst Folgen für den Status hatte, als seine materiellen Ressourcen verbraucht waren.

Für die Kinder Johanns I. wurden die sozialen Chancen nach dem Tode des Vaters durch die späteren Ehen ihrer Mutter vor allem für den Bereich des Herzogtums Brabant weiter verbessert, so dass sie an die gesellschaftliche Spitze des Herzogtums gelangten. Auch die Nachkommen der zeitlich am längsten bestehenden, von Konrad I. deszendierenden Linie orientierten sich – wenn auch mit geringeren, der Position innerhalb der Familie entsprechenden Chancen – deutlich nach Westen. Politische Ämter sind für Konrad II. nur im Fürstbistum Lüttich und im Herzogtum Brabant belegt und noch seine Töchter heirateten mit Jakob von Gaesbeek und Johann von Gavre Männer, die zum Rat des Herzogs von Brabant gehörten, obschon hinsichtlich der statusspezifischen Bedeutung dieser Ehen zu berücksichtigen ist, dass mit dem Verlust der Souveränität Brabants nach dem Regierungsantritt Philipps des Guten von Burgund im Jahre 1430 auch die Ratsmitgliedschaft an politischer Bedeutung und somit auch an Prestige verloren hatte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass innerhalb der Familie von Schönau/von Schönforst die soziale Dynamik bei Reinhard I. von Schönau am größten gewesen ist. Ihm war in einem Zeitraum von ca. dreißig Jahren – etwa von der Mitte der 1330er Jahre bis zum Höhepunkt seiner Macht um die Mitte der 1360er Jahre – aus einer relativ chancenarmen sozialen Position als nachgeborenem Sohn einer Familie von nur enger regionaler Bedeutung ein enormer Aufstieg gelungen, der in erster Linie seiner persönlichen Kompetenz zuzuschreiben ist. Eine Weitergabe dieses Ranges war letztlich jedoch nur bedingt möglich, obwohl durch eine relativ breite Streuung seines großen Besitzes die soziale Ausgangsposition seiner Nachkommen wesentlich über seiner eigenen lag. Der Umfang der Beteiligung am elterlichen Erbe prägte auch unter den Nachkommen Reinhards von Schönau den sozialen Rang des einzelnen vor.

Eine Beibehaltung oder gar eine nochmalige Steigerung des Status, wie sie Johann II. von Schönforst gelang, war indes wiederum an die beiden Grundkonstituenten sozialer Rangbildung geknüpft: Zum einen konnte Johann II. nicht nur auf das väterliche Erbe aufbauen, sondern die materiellen Verhältnisse seiner Stiefväter boten ihm eine breitere Besitzgrundlage; zum anderen besaß er die persönliche Kompetenz, seinen Rang auf dieser Basis zu entfalten.

Im Falle Reinhards I. von Schönau, der nahezu ohne elterliches Erbe geblieben war, sich also auch die materielle Grundlage erst selbst schaffen musste, war hingegen der einzige Faktor seines sozialen Aufstiegs, der nicht originär in seiner eigenen Person begründet lag, seine Herkunft aus einer Familie, die sich erst wenige Generationen zuvor in einem gesellschaftlichen Neuformierungsprozess im unteren Bereich des als edelfrei geltenden Adels etablieren konnte.

Diese allen Regelmäßigkeiten sozialer Rangbildung und -weitergabe widersprechende Karriere Reinhards von Schönau ließ sich schon für seinen Zeitgenossen Hemricourt nur mit einer besonderen *fortune* erklären, einer Mischung aus Glück und Schicksal, aus sich bietenden Chancen und der Fähigkeit, diese zu nutzen. Sein sozialer Aufstieg entwickelte sich unter

Konditionen, die sich weder konstruieren noch erstreben ließen, sondern ereignete sich als außergewöhnliches Phänomen: *Renars ... fut ly miez fortuneis Chevalier quy puis C ans fuist entre Mouze et le Rins...*

Verzeichnis der benutzten Abkürzungen

AGN	Algemene Geschiedenis der Nederlanden
AHVN	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein
BCRH	Bulletin de la Commission Royale d'Histoire
BdtLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
CDRM	Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus
KDM	Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz
lb.	Pfund
LexMA	Lexikon des Mittelalters
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Mk.	Mark
MSTAK	Mittheilungen aus dem Stadtarchiv Köln
PSH	Publication de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg
PSHAL	Publications de la Société historique et archéologique du Limbuorg
RBPH	Revue Belge de philologie et d'histoire
RET	Regesten der Erzbischöfe von Trier
RhVjbl.	Rheinische Vierteljahrsblätter
THF	Trierer Historische Forschungen
ZAGV	Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins
ZGO	Zeitschrift zur Geschichte des Oberrheins
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung

Verzeichnis der zitierten archivalischen Quellen

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HSAD)

Aachen Marienstift, Urkunden
Berg, Urkunden
Handschriften, N I
Heinsberg, Handschriften und Repertorien
Jülich, Repertorien und Handschriften
Jülich, Lehen Repertorii
Jülich, Urkunden
Jülich, Lehen Specialia
Jülich-Berg I
Jülich-Berg II
Jülich-Berg III
Jülich-Berg, Repertorien und Handschriften
Kleve-Mark, Urkunden II
Kornelimünster
Kurköln, Urkunden
Kurköln, Lehen Generalia
Manderscheid-Blankenheim, Urkunden
Moers, Urkunden
Monschau-Schönforst, Urkunden
Paffendorf, Urkunden
Reichsabtei Burtscheid
Stablo-Malmedy, Urkunden

Landeshauptarchiv Koblenz (LHAK)

1 A Erzstift und Kurfürstentum Trier
2 Erzstift und Kurfürstentum Köln
13 Herzogtum Jülich
15 Herzogtum Luxemburg
18 Abtei und Fürstentum Prüm

29 E	Herrschaft Dollendorf
29 G	Herrschaft Kronenburg
53 C 25	Landskron
54	Mittelrheinischer Adel

Bayerische Staatsbibliothek, München (BSBM)

Cod. germ. 2213 Codex germanicus 2213: Sammlung Redinghoven
Bde. 4, 7, 21, 60, 61, 63.

Stadtarchiv Aachen (STAA)

RA I	Reichsstädtisches Archiv I (Urkunden und Akten des Alten Reiches)
	A I Königsurkunden
	A VII Urkunden der Grafen und Herzöge von Jülich
	K Erbrentenquittungen
	K St. Marien
	Nr. 204 (Jüngeres Totenbuch der Aachener Marienkirche, angelegt 1321/38)
	M Schuldbriefe
	T Schöffentuhl
	W Verschiedene Schreiben an die Stadt Aachen
	Y Mann- und Sühnebriefe, Urfehden
	Z Landfriedensbund
	XIII Rechtsstreit gegen Godart von dem Eichhorn
	Hs. Nr. 1108 (Abschrift von K St. Marien Nr. 204)
RA II	Reichsstädtisches Archiv II
	Allg. Prozesse 1353 I u. II. (alter Bestand RA I, XXII: Stephanus- und Servatius-Kapelle)

Historisches Archiv der Stadt Köln (HASK)

Briefeingänge, datiert
Briefeingänge, undatiert
Domstift, Urkunden

HUA Haupt-Urkundenabteilung
Schreinsbücher Nr. 158, 159, 462

Stadtarchiv Linz/Rhein (STAL)

Urkunden

Archives generales du Royaume de Belgique, Brüssel (AGRB)

Acquits de Sceau de l'Audience
Archives ecclesiastiques
CC Chambre des Comptes:
1; 4; 5; 6; 8; 11; 12; 13; 14; 15; 17; 23; 26; 32; 131; 132; 140; 154; 542;
568; 570; 1785; 1786; 1787; 2350; 2351; 2356; 2362; 2363; 2364; 2365;
2366; 2367; 2368; 2369; 2376; 2377; 2378; 2379; 2382; 2384; 2394; 2395;
2396; 2396'; 2397; 2398; 2406'; 2408; 2440; 2441; 2443; 4013; 4016;
17145.
Chartes de Brabant
Cour féodale
2; 4; 20; 55; 119; 120; 122; 123; 588.
Mss. div. Manuscrits diverses
1; 1/A; 2; 3; 5; 5/A; 5/B; 8; 43/1.

Stadsarchief Diest (STAD)

1 A Doude Rootboek
Oorkonden

Rijksarchief Limburg, Maastricht (RALM)

1. 177 Archieven van de vrije rijksheerlijkheid Elsloo
14. B 2A Archief van het kapittel van Sint-Servaas te Maastricht
14. B 2H Archief van de broederschap der kapelanen van Sint-Servaas

Stadsarchief Maastricht (STAM)

Oorkonden

Archives Nationales de Luxembourg, Luxemburg (ANL)

A. X (3) Chartes, Cartulaires ou Livres des hommes féodaux et des fiefs; aveux, relief et dénombrements; copies de titres et documents. Trésor des chartes; 3

Verzeichnis der zitierten Quelleneditionen und der Literatur

- ADERS, Urkundenarchiv – Günter ADERS, Regesten aus dem Urkundenarchiv der Herzöge von Brabant, ca. 1190-1382, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 44 (1947), S. 17-87.
- ADERS, Neuenahrer Herrschaften – Günter ADERS, Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften und Besitzungen Alpen, Bedburg, Hackenbroich, Helpenstein, Linnep, Wevelinghoven und Wülfrath sowie der Erbvogtei Köln (Inventare nichtstaatlicher Archive 21), Köln 1977.
- ANDERMANN, Studien – Kurt ANDERMANN, Studien zur Geschichte des pfälzischen Niederadels im späten Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung an ausgewählten Beispielen, Speyer 1982.
- ANDERMANN, Grundherrschaften – Kurt ANDERMANN, Grundherrschaften des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland: Zur Frage der Gewichtung von Geld- und Naturaleinkünften, in: *BdtLG* 127 (1991), S. 145-190.
- ANDERMANN, Einkommenverhältnisse – Kurt ANDERMANN, Zu den Einkommensverhältnissen des Kraichgauer Adels an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit*, hg. v. Stefan Rhein (Melanchton-Schriften der Stadt Bretten; 3), Sigmaringen 1993, S. 65-121.
- ANDERNACH, Grafschaft Berg – Norbert ANDERNACH, Entwicklung der Grafschaft Berg, in: *Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich – Kleve – Berg*, Düsseldorf 31985, S. 63-73.
- ANDERNACH, Landesherrliche Verwaltung – Norbert ANDERNACH, Die landesherrliche Verwaltung, in: *Kurköln. Land unter dem Krummstab*, Kevelaer 1985, S. 241-250.
- Annales Rodenses – Annales Rodenses, in: *MG SS XVI*, hg. v. Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1859 (Ndr. 1963), S. 688-723.
- AUBIN, Weistümer – Hermann AUBIN, Die Weistümer der Rheinprovinz, 2. Abt. Die Weistümer des Kurfürstentums Köln, Bd. 1 Amt Hülchrath (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 18), Bonn 1913.
- AVONDS, Ideologie en Politiek – Piet AVONDS, Ideologie en Politiek. Brabant tijdens de regering van hertog Jan III (1312-1356), Bd. 3, Univ. Diss. Gent 1981.
- AVONDS, Politieke krisissen – Piet AVONDS, Brabant tijdens de regering van Hertog Jan III (1321-1356). De grote politieke krisissen (Verhandelingen van de Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren; 114), Brüssel 1984.
- AVONDS, Land en Instellingen – Piet AVONDS, Brabant tijdens de regering van Hertog Jan III (1321-1356). Land en Instellingen (Verhandelingen van de Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren; 136), Brüssel 1991.
- BACHA, CHRONIQUE – Eugène BACHA, La chronique liégeoise de 1402, Brüssel 1900.
- BACHA, Actes JEAN de Bavière – Eugène BACHA, Catalogue des actes de Jean de Bavière, in: *Bulletin de la Société d'art et d'histoire du diocèse de Liège* 12 (1900), S. 31-85, 285.

- BAERTEN, Luik en Loon – J. BAERTEN, Luik en Loon 1100-1390, in AGN II, Haarlem 1982, S. 483-498.
- BARGHEER, Glückshaube –BARGHEER, Art. Glückshaube, in: Handbuch des deutschen Aberglaubens III, Berlin/Leipzig 1930-1931, Sp. 890-894.
- BARKHAUSEN, Grafen von Moers – Max BARKHAUSEN, Die Grafen von Moers als Typus kleiner Territorialherren des späteren Mittelalters, in: DERS., Aus Territorial- und Wirtschaftsgeschichte, Krefeld 1963, S. 56-107.
- BAUM, Soziale Schichtung – Hans-Peter BAUM, Soziale Schichtung im mainfränkischen Niederadel um 1400, in: ZHF 13 (1986), S. 129-148.
- BAUTIER/BEDOS, Baron (baro) II – Robert-Henri BAUTIER/Brigitte BEDOS, Art. Baron (baro) II, in: LexMA I, Sp. 1477-1479.
- BEECH, Prosopography – George BEECH, Prosopography, in: Medieval studies. An Introduction, hg. v. James M. POWELL, New York 1976, S. 151-184.
- BEKE, Croniken – Johannes DE BEKE, Croniken van den stichte van Utrecht ende van Holland, bearb. v. H. BRUCH (Rijks Geschiedkundige Publicatiën, Grote Serie; 180), s'Gravenhage 1982.
- BERLIERE, Suppliques d'Innocent VI – Ursmer BERLIERE, Suppliques d'Innocent VI (1352-1362). Textes et analyses (Analecta Vaticano-Belgica 1), Rom/Brüssel/Paris 1911.
- BOCK, Deutsch-englisches Bündnis – Friedrich BOCK, Das deutsch-englische Bündnis von 1335-1342, München 1956.
- BÖHMER, Regesta Imperii VIII, XI – Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii VIII: Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346-1378, hg. u. erg. v. Alfons HUBER, Innsbruck 1877 (Ndr. Hildesheim 1968); XI: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410-1437), verz. v. Wilhelm ALTMANN, 2 Bde., Innsbruck 1896-1900 (Ndr. Hildesheim 1968).
- BOLTE/RECKER, Vertikale Mobilität – Karl Martin BOLTE / Helga RECKER, Vertikale Mobilität, in: Soziale Schichtung und Mobilität (Handbuch der empirischen Sozialforschung; 5), Stuttgart ²1976, S. 40-103.
- BONENFANT/DESPY, Noblesse en Brabant – Paul BONENFANT / Georges DESPY, La noblesse en Brabant aux XIIe et XIIIe siècles, in: Le Moyen Age 64 (1958), S. 27-66.
- BOOCKMANN, Mentalität – Hartmut BOOCKMANN, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: HZ 233 (1981), S. 295-316.
- DE BORMAN, Fiefs Looz – Camille DE BORMAN (Hg.), Le Livre des fiefs du comté de Looz sous Jean d'Arckel (1364-1378), Brüssel 1875.
- DE BORMAN, Cronique Saint-Trond I/II – Camille DE BORMAN (Hg.), Chronique de l'abbaye de Saint-Trond, 2 Bd., Lüttich 1877.
- DE BORMAN, Échevins I – Camille DE BORMAN, Les échevins de la souveraine justice de Liège, Bd. 1, Lüttich 1892.
- DE BORMAN, Hemricourt I/II – Camille DE BORMAN (Hg.), Oeuvres de Jacques de Hemricourt. Le miroir des nobles de Hesbaye, 2 Bde., Brüssel 1910/1925.
- BORMANS, Brabantsche Yeesten III – J. H. BORMANS, De Brabantsche Yeesten of Rijmkronijk van Braband, Bd. III, Brüssel 1869.

- BORMANS, Seigneuries – Stanislas BORMANS, Les seigneuries féodales du pays de Liège. Table des reliefs, Lüttich 1871.
- BORMANS, Fiefs Namur I – Stanislas BORMANS, Les fiefs du comté de Namur, Bd. 1 (XIIIe au XIVe siècles), Namur 1875.
- BORMANS, Jean des Preis IV – Stanislas BORMANS (Hg.), Ly myreur des histors, chronique de Jean des Preis dit d'Outremeuse, Bd. IV, Brüssel 1877.
- BORMANS/SCHOOLMEESTERS, Cartulaire Saint-Lambert I-IV – Stanislas BORMANS / Émile SCHOOLMEESTERS, Cartulaire de l'église Saint-Lambert de Liège, 4 Bde., Brüssel 1893-1900.
- BOSBACH, Nekrologium – Franz Xaver BOSBACH, Das älteste Burtscheider Nekrologium, in: ZAGV 20 (1898), S. 90-178.
- BOSL, Reichsministerialität als Element – Karl BOSL, Die Reichsministerialität als Element der mittelalterlichen deutschen Staatsverfassung; in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hg. v. Theodor MAYER, Leipzig 1943, S. 74-108.
- BOSL, Reichsministerialität I/II – Karl BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches (Schriften der MGH; 10), 2 Bde., Stuttgart 1950/1951.
- BOSL, Kasten – Karl BOSL, Kasten, Stände, Klassen im mittelalterlichen Deutschland, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 32 (1969), S. 477-494.
- BOTTOMORE, Soziale Schichtung – Thomas B. BOTTOMORE, Soziale Schichtung, in: Soziale Schichtung und Mobilität (Handbuch der empirischen Sozialforschung; 5), Stuttgart 1976, S. 1-39.
- BOURDIEU, Biographische Illusion – Pierre BOURDIEU, Die biographische Illusion, in: BIOS 3/1 (1990), S. 75-93.
- VAN BRAGT, Blijde Inkomst – Ria VAN BRAGT, De blijde inkomst van de hertogen van Brabant Johanna en Wenceslas (3 januari 1356). Een inleidende studie en tekstuitgave (Standen en Landen; 13), Löwen 1956.
- BRANDTS, Pachtregister – Rudolf BRANDTS, Kreuzauer Pachtregister des Spätmittelalters, in: AHVN 144/145 (1946/47), S. 63-102.
- BRANS, Hospitäler I – Hans-Otto BRANS, Hospitäler, Siechen- und Krankenhäuser im früheren Regierungsbezirk Aachen von den Anfängen bis 1971. Bd. 1: Hospitäler und Siechenhäuser bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte des Krankenwesens; 37), Herzogenrath 1995.
- BUCHET, Limbourg I/II – Arsène BUCHET, Le duché de Limbourg sous le duc de la maison de Brabant 1288-1404, I: Jean Ier de Brabant dit le Victorieux 1288-1294, in: Bulletin de la Société verwiétoise d'archéologie et d'histoire 52 (1965), S. 5-64. II: Jean II de Brabant dit le Pacifique 1294-1312, in: Bulletin de la Société verwiétoise d'archéologie et d'histoire 54 (1967), S. 33-110.
- BURGERS, Tussen burgerij – J. W. J. BURGERS, Tussen burgerij en adel. De financiële, politieke en maatschappelijke carrière van de Utrechtse patriciër Lambert de Vries (ca. 1250-1316?), in: Bijdragen en mededelingen betreffende de geschiedenis der Nederlanden 106 (1991), S. 1-32.
- BUTKENS, Trophées I-IV – Christophre BUTKENS, Les trophées tant sacrés que profanes du duché de Brabant, 4 Bde., La Haye 1724-1746.

- CAVANNA, Baron (baro) I [1] – Adriano CAVANNA, Art. Baron (baro) I [1], in: LexMA I, Sp. 1476.
- CDRM I-IV – Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkunden sammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, der Nahe- und Ahrgegend, und des Hundsrückens, des Meinfeldes und der Eifel, hg. v. Wilhelm GÜNTHER, 4 Bde., Koblenz 1822-1826.
- CHARLES, Saint-Trond – J. L. CHARLES, La ville de Saint-Trond au moyen âge. Des origines à la fin du XIVE siècle (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège; 173), Brüssel 1965.
- DE CHESTRET DE HANEFFE, Gronsveld – Baron Jules DE CHESTRET DE HANEFFE, Histoire de la seigneurie impériale de Gronsveld, in: PSHAL 12 (1875), S. 3-126.
- DE CHESTRET DE HANEFFE, Schönau – Baron Jules DE CHESTRET DE HANEFFE, Renard de Schönau. Sire de Schoonvorst. Un financier gentilhomme du XIVE siècle, in: Mémoires couronnés et autres mémoires publiés par l'Académie Royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique; Coll. in 8°; 47 (1892-1893), S. 1-73.
- DE CHESTRET DE HANEFFE, Marck – Baron Jules DE CHESTRET DE HANEFFE, Histoire de la maison de la Marck, Liège 1898.
- CHEVALIER-DE GOTTAL, Fêtes – Anne CHEVALIER-DE GOTTAL, Les Fêtes et les Arts á la Cour de Brabant á l'aube du Xve siècle (Kieler Werkstücke, Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters; 7), Frankfurt 1996.
- VON COELS VON DER BRÜGGHEN, Bardenberg – Louise Freiin VON COELS VON DER BRÜGGHEN, Beiträge zur Geschichte des Kölnischen Fronhofes Bardenberg, in: ZAGV 44 (1922), S. 65-84.
- VON COELS VON DER BRÜGGHEN, Schöffen – Luise Freiin von COELS VON DER BRÜGGHEN, Die Schöffen des Königlichen Stuhls von Aachen von der frühesten Zeit bis zur endgültigen Aufhebung der reichsstädtischen Verfassung 1798, in: ZAGV 50 (1928), S. 1-596.
- VON COELS VON DER BRÜGGHEN, Bürgermeister – Luise Freiin VON COELS VON DER BRÜGGHEN, Die Aachener Bürgermeister von 1251 bis 1798, in: ZAGV 55 (1933/34), S. 41-77.
- CONTAMINE, La guerre – Philippe CONTAMINE, La guerre de Cent ans (Que sais-je ?; 1309), Paris⁵ 1989.
- CORSTEN, Gerhard von Aldenhoven – Severin CORSTEN, Gerhard von Aldenhoven mit dem Bart und seine Sippe. Ein Versuch, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, 1961, Sp. 121-132.
- CORSTEN, Valkenburg – Severin CORSTEN, Die Herren von Valkenburg (ca. 1000-1364), in: PSHAL 120 (1984), S. 162-200.
- CRAHAY, Coutumes – L. CRAHAY, Coutumes de la ville de Maestricht (Receuil des anciennes coutumes de Belgique), Brüssel 1876.
- DE CRASSIER, Dictionnaire – Louis Baron DE CRASSIER, Dictionnaire historique du Limbourg Neerlandais de la période féodale à nos jours, in: PSHAL 46 (1930), S. 82-89, 96-105, 122-123, 464-469, 594-601, 628.
- DANSAERT, Histoire – Georges DANSAERT, Histoire de l'ordre souverain et militaire de Saint-Jean de Jérusalem dit de Rhodes ou de Malte en Belgique, Brüssel/Paris 1932.

- DEETERS, Servatiusstift – Joachim DEETERS, Servatiusstift und Stadt Maastricht. Untersuchungen zu Entstehung und Verfassung (Rheinisches Archiv; 73), Bonn 1970.
- DEHIO II – Georg DEHIO, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Neubearb. v. Ernst GALL, II: Die Rheinlande, Berlin 1938.
- DENIFLE/CHATELAIN, Liber procuratorum I – Henri DENIFLE / Émile CHATELAIN (Hg.), Auctarium chartularii universitatis parisiensis. Tomus I: Liber procuratorum nationis anglicanae (alemanniae) (1333-1406), Paris 1894.
- Deutsche Städtechroniken 14 – Die Chroniken der deutschen Städte 14 (Cronica van der hilliger stat van Coelen), Leipzig 1877.
- DEVILLERS, Monuments III – Léopold DEVILLERS, Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg, Bd. III, Brüssel 1874.
- DOMSTA, Urkundenregesten – Hans J. DOMSTA, Urkundenregesten zur Geschichte der Aachener Lombarden, in: ZAGV 77 (1965), S. 65-70.
- DOMSTA, Außenbürger – Hans J. DOMSTA, Die Kölner Außenbürger. Untersuchungen zur Politik und Verfassung der Stadt Köln von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Bonn 1973.
- DOMSTA, Merode I/II – Hans J. DOMSTA, Geschichte der Fürsten von Merode im Mittelalter, 2 Bde., Düren 1981.
- VAN DOORNINCK, Cameraars-rekeningen I/II – Jan I. VAN DOORNINCK, De Cameraars-rekeningen van Deventer, Bd. 2 (1348-1360), Deventer 1885.
- VAN DOORNINCK, Acten B No. 23 – P. N. VAN DOORNINCK, Acten betreffende Gelre en Zutphen. 1376-1392. Uit het Staatsarchief te Dusseldorp, Register B No. 23, Haarlem 1900.
- VAN DOORNINCK, Acten B No. 24 – P. N. VAN DOORNINCK, Acten betreffende Gelre en Zutphen. 1377-1397. Uit het Staatsarchief te Dusseldorp, Register B No. 24, Haarlem 1901.
- DOPERÉ/UBREGTS, Donjon – Frans DOPRÉ / William UBREGTS, De donjon in Vlaanderen. Architectuur en wooncultuur (Acta Archaeologica Lovaniensia – Monographiae 3), Leuven 1991.
- DOPPLER, Schepenbrieven I/II – Pierre DOPPLER, Schepenbrieven van het Kapittel van St. Servaas te Maastricht, Maastricht 1902/1907.
- DOPPLER, Obituaire – Pierre DOPPLER, Obituaire de l'église collégiale, libre et impériale de St. Servais à Maestricht, commencé vers 1294, in: PSHAL 47 (NS 27) (1911), S. 261-325.
- DOPPLER, Verzameling – Pierre DOPPLER, Verzameling van charters en bescheiden betrekkelijk het Vrije Rijkskapittel van St. Servaas te Maastricht, in: PSHAL 67 (1931), S. 247-382, PSHAL 68 (1932), S. 251-411.
- DOPPLER, Lijst der proosten – Pierre DOPPLER, Lijst der proosten van het Vrije Rijkskapittel van Sint-Servaas te Maastricht (800-1797), PSAHL 72 (1936), S. 141-239.
- DUBY, "Jeunes" – Georges DUBY, Au XII^e siècle: les "Jeunes" dans la société aristocratique, in: Annales E.S.C. 19 (1964), S. 835-846.
- DU CANGE, Glossarium IV/V – Charles DU FRESNE DU CANGE, Glossarium mediae et infimae latinitatis IV/V, Ndr. Graz 1954.

- ENNEN, Quellen IV-V – Leonard ENNEN, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. IV/V, Köln 1870 (Ndr. Aalen 1970).
- ERNST, Limbourg I-VII – M. S. P. ERNST, Histoire de Limbourg, suivie de celle comtés de Daelhem et de Fauquemont, des annales de l'abbaye de Rolduc, 7 Bde., Lüttich 1837-1847.
- DE L'ESCAILLE, Fiefs Gueldre – Henri DE L'ESCAILLE, Les fiefs du haut quartier de Gueldre 1326-1598, in: PSHAL 31 (NS 11) (1894), S. 142-268.
- ESSER, Kreuzau – Johann ESSER, Das Dorf Kreuzau, in: AHVN 62 (1896), S. 55-157.
- Europäische Stammtafeln N.F. – Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, begr. v. Wilhelm Karl von Isenburg, fortgef. v. Frank Freytag von Loringhoven. Neue Folge, hg. v. Detlev Schwennicke, Bd. I-XVIII, Marburg 1978-1998.
- FAHNE, CD Salm – Anton FAHNE, Geschichte der Grafen, jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheid, nebst Genealogie derjenigen Familien, aus denen sie ihre Frauen genommen, Bd. 2: Codex diplomaticus Salmo-Reifferscheidianus, Köln 1858.
- FAIRON, Régestes Liège I-IV – Em. FAIRON, Régestes de la cité de Liège, 4 Bde., Lüttich 1933-1939.
- FAYEN, Lettres Jean XXII I/II – Arnold FAYEN, Lettres Jean XXII (1316-1334). Textes et analyses, 2 Bde. (Analecta Vaticano-Belgica; 2-3), Rom/Brüssel/Paris 1908.
- FENSKE, Soziale Genese – Lutz FENSKE, Soziale Genese und Aufstiegsformen kleiner niederadliger Geschlechter im südöstlichen Niedersachsen, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. v. Lutz FENSKE, Werner RÖSENER, Thomas ZOTZ, Sigmaringen 1984.
- FIERENS, Lettres Benoît XII – Alphonse FIERENS, Lettres de Benoît XII (1334-1342). Textes et analyses (Analecta Vaticano-Belgica; 4), Rom/Brüssel/Paris 1910.
- FIERENS, Suppliques Urbain V – Alphonse FIERENS, Suppliques d'Urbain V (1362-1370). Textes et analyses (Analecta Vaticano-Belgica; 7), Rom/Brüssel/Paris 1914.
- FIERENS/TIHON, Lettres Urbain V – Alphonse FIERENS / Camille TIHON, Lettres d'Urbain V, Bd. 1: (1362-1366). Textes et analyses (Analecta Vaticano-Belgica; 9), Rom/Brüssel/Paris 1928.
- FLACH, Aachener Reichsgut – Dietmar FLACH, Untersuchungen zur Verfassung und Verwaltung des Aachener Reichsgutes von der Karlingerzeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte), Göttingen 1976.
- FLECKENSTEIN, Problem der Abschließung – Josef FLECKENSTEIN, Zum Problem der Abschließung des Ritterstandes, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. v. Helmut BEUMANN, Köln/Wien 1974, S. 252-271.
- FLECKENSTEIN, Entstehung – Josef FLECKENSTEIN, Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum, in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. v. Josef FLECKENSTEIN (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte; 51), Göttingen 1977, S. 17-39.
- FLECKENSTEIN, Über den engeren – Josef FLECKENSTEIN, Über den engeren und den weiteren Begriff von Ritter und Rittertum (miles und militia), in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum fünfundsechzigsten Geburtstag, hg. v. Gerd ALTHOFF,

- Dieter GEUENICH, Otto Gerhard OEXLE und Joachim WOLLASCH, Sigmaringen 1988, S. 379-392.
- FOUQUET, „begehrt ...“ – Gerhard FOUQUET, „begehrt nit doctor zu werden, und habs Gott seys gedanckt, nit ihm Sünne“. Bemerkungen zu Erziehungsprogrammen ritterschaftlicher Adliger in Südwestdeutschland (14.-17. Jahrhundert), in: *Wirtschaft – Gesellschaft – Städte. Festschrift für Bernhard Kirchgässner zum 75. Geburtstag*, hg. v. Hans-Peter BECHT und J. SCHADT, Ubstadt-Weiher 1998, S. 95-127.
- FRANKEWITZ, Geldrische Ämter – Stefan FRANKEWITZ, *Die geldrischen Ämter Geldern, Goch und Straelen (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Geldern und Umgegend)*, Geldern 1985.
- FRANQUINET, Inventaris Vrouwekerk I/II – Guillaume D. FRANQUINET, *Beredeneerde inventaris der oorkonden en bescheiden van het kapittel van O.L. Vrouwekerk te Maastricht*, 2 Bde., Maastricht 1870/77.
- FRANQUINET, Schoonvorst – Guillaume Désiré FRANQUINET, *Les Schoonvorst. Documents inédits*, in: *PSHAL* 11 (1874), S. 229-335, 422-432.
- FREED, Origins – John B. FREED, *The origins of the European nobility: the problem of the ministerials*, in: *Viator* 7 (1976), S. 211-241.
- FRESE, Herren von Schönau – Werner H. FRESE, *Die Herren von Schönau. Ein Beitrag zur Geschichte des oberrheinischen Adels (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte; 26)*, Freiburg/München 1975.
- FRICK, Quellen Neuenahr – Hans FRICK, *Quellen zur Geschichte von Bad Neuenahr (Wadenheim / Beul / Hemmessen), der Grafschaft Neuenahr und der Geschlechter Ahr, Neuenahr und Saffenberg*, Bad Neuenahr 1933.
- FRICK/ZIMMER, Quellen Landskron I/II – Hans FRICK / Theresia ZIMMER, *Quellen zur Geschichte der Herrschaft Landskron a. d. Ahr (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; 56)*, 2 Bde., Bonn 1966.
- FRIEDEMANN, Inventaire – M. FRIEDEMANN, *Inventaire des pièces originales et actes relatifs aux seigneuries de Diest et de Sichem en Brabant, lesquels se trouvent aux archives ducales de Weilbourg*, in: *BCHR* 14 (1848), S. 102-119.
- GACHARD, Inventaire CC I/II – M. GACHARD, *Inventaire des Archives des Chambres des Comptes*, Bde. 1 u. 2, Brüssel 1837/1845.
- GACHARD/PIOT, Voyages – P. L. GACHARD / Ch. PIOT, *Collection des Voyages des souverains des Pays-Bas*, Bd. IV, Brüssel 1882.
- GALESLOOT, Livre feudataires – Louis J. GALESLOOT, *Le livre des feudataires de Jean III, duc de Brabant*, Brüssel 1865.
- GALESLOOT, Cour féodale I/II – Louis J. GALESLOOT, *Inventaire des Archives de Cour féodale de Brabant*, 2 Bde., Brüssel 1870-1884.
- GAMBER, Lanze – Ortwin GAMBER, *Art. Lanze, LexMa V*, München/Zürich 1991, Sp. 1707f.
- GENICOT, Namurois. Notices – Léopold GENICOT, *Le Namurois politique, économique et social au bas moyen âge. Notices de l'Atlas historique du comté et de la province de Namur*, in: *Annales de la Société Archéologique de Namur* 52 (1964).
- GENICOT, L'économie rurale I/II – Léopold GENICOT, *L'économie rurale Namurois au Bas Moyen Age (1199-1429)*, 2 Bde., Löwen 1975.

- GIERLICH, Schönauer Vertrag – Wilhelm GIERLICH, Der Schönauer Vertrag, in: Heimatblätter des Landkreises Aachen 10 (1940), S. 27-29.
- GLÄSER, Johann von Moers – Florian GLÄSER, Johann von Moers – Ein adeliger Finanzier im Spannungsfeld der niederrheinischen Territorienbildung im 14. Jahrhundert, in: Dietrich Ebeling/Volker Henn/Rudolf Holbach/Winfried Reichert/Wolfgang Schmid (Hgg.), Landesgeschichte als multidisziplinäre Wissenschaft. Festgabe für Franz Irsigler zum 60. Geburtstag, Trier 2001, S. 135-166.
- GLÄSER/SCHMID, Testament – Florian GLÄSER/Wolfgang SCHMID, Das Testament des Christoph von Rheineck. Ein Schlüsseldokument zur westdeutschen Landesgeschichte des sechzehnten Jahrhunderts, in: Peter SEEWALDT (Hg.), Das Grabdenkmal des Christoph von Rheineck. Ein Trierer Monument der Frührenaissance im Zentrum memorialer Stiftungspolitik (Schriftenreihe des Rheinischen Landesmuseums Trier; 19), Trier 2000, S. 139-272.
- GOERZ, RET – Adam GOERZ, Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II., 814-1503, Trier 1861 (berichtigter Ndr. Aalen 1969).
- GOETSCHALCKX, Sichem – P. J. GOETSCHALCKX, Eenige aantekeningen rakend de geschiedenis van Sichem, in: Bijdragen tot de geschiedenis bijzonderlijk van het aloude Hertogdom Brabant. Driemandelijks tijdschrift 1 (1902), S. 523-562.
- GRASSMANN, Lübecker Reichsteuer – Antjekatrin GRASSMANN, Die Lübecker Reichsteuer zur Zeit Karls IV., in: Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hrsg. v. Hans PATZE, Neustadt/Aisch 1978, (BdtLG; 114) S. 343-351.
- GRASWINCKEL, Rijksarchief Gelderland I/II – D. P. M. GRASWINCKEL, Rijksarchief in Gelderland. Het oud archief der gemeente Arnhem II, Arnhem 1935.
- GRIMM, Weisthümer – Jakob GRIMM, Weisthümer, 7 Bde., Göttingen 1840-1878.
- GRIMM, Rechtsaltertümer – Jacob GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer, 2 Bde., ⁴Leipzig 1899 (Ndr. Darmstadt 1965).
- GRIMM, Wörterbuch – Jakob GRIMM / Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. X,1, Leipzig 1905 (Ndr. Bd. 16, München 1984).
- GROSS, Aachener Reich – Hubert Jakob GROSS, Zur Geschichte des Aachener Reiches, in: ZAGV 5 (1883), S. 105-116; 219-240.
- GROSS, Reinhard – Hubert Jakob GROSS, Reinard von Schönau, der erste Herr von Schönforst, in: Aus Aachens Vorzeit. Mittheilungen des Vereins für Kunde aus Aachens Vorzeit 8 (1895), S. 17-74.
- GROSS, Schönau – Hubert Jakob GROSS, Schönau, in: Aus Aachens Vorzeit 9 (1896), S. 1-32, 49-92, 97-118; 10 (1897), S. 1-7.
- GUDENUS, CD exhibens II – Valentin Ferdinand VON GUDENUS, Codex diplomaticus exhibens anectoda ab anno DCCCLXXXI, ad MCCC Moguntiaca, ius Germanicum, et S. R. I. historiam illustrantia, Bd. 2, Frankfurt 1747.
- HABETS, CD Mosae-Trajectensis – M. J. HABETS, Codex diplomaticus mosae-trajectensis, in: PSHAL 5 (1868), S. 22-78.
- HALBEKANN, Grafen von Sayn – Joachim J. HALBEKANN, Die älteren Grafen von Sayn. Personen-, Verfassungs- und Besitzgeschichte eines rheinischen Grafengeschlechts 1139-1246/47 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau; 61), Wiesbaden 1997.

- HALKIN/ROLAND, Chartes Stavelot-Malmedy II – HALKIN/ROLAND, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy, Bd. 2, Brüssel 1930.
- HAMMERSTEIN, Inhalts-Verzeichniss – Freiherr v. HAMMERSTEIN, Inhalts-Verzeichniss der Manuscripten-Sammlung des Geheim-Raths und Archivars Johann Gottfried von Redinghoven in der K. Hof- und Staats-Bibliothek zu München. (Cod. germ. 2213.), in: Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie 13 (1885), S. 131-181, 251-295.
- HANSEN, Schönau – Joseph HANSEN, Beiträge zur Geschichte von Schönau, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 6 (1884), S. 81-108.
- HANSEN, Stadtarchiv Linz – [Joseph HANSEN,] Das Stadtarchiv zu Linz. Urkundenabteilung, in: AHVNrh 59 (1894), S. 230-257.
- HARDENBERG, Schinnen – H. HARDENBERG, De Heren van Schinnen, in: Libellus festivus. Een bundel historische opstellen aangeboden aan Joseph H. F. Linsen bij gelegenheid van zijn 70ste verjaardag op 6 november 1964, Roermond 1964.
- HAVERKAMP, Balduin – Alfred HAVERKAMP, Erzbischof Balduin und König Karl IV., in: Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hrsg. v. Hans PATZE, Neustadt/Aisch 1978 (BdtLG 114), S. 463-503.
- HENAU, Liège I – F. HENAU, Histoire de pays de Liège, 3e éd., Bd. 1, Lüttich 1872.
- HENNING, Ländliche Sozialstruktur – Friedrich-Wilhelm HENNING, Ländliche Sozialstruktur und soziale Mobilität im Mittelalter, in: Struktur und Dimension. Festschrift für Karl Heinrich Kaufhold zum 65. Geburtstag, Bd. 1: Mittelalter und Frühe Neuzeit, hg. v. Hans-Jürgen GERHARD (VSWG, Beihefte; 132), Stuttgart 1997, S. 195-222.
- HEYDEN, Walram – Gerhard HEYDEN, Walram von Jülich, Erzbischof von Köln. Reichs- und Territorialpolitik, Univ. Diss. Köln 1963.
- HINZ/SCHLÄGER, Kaster – Hermann HINZ / Heinrich SCHLÄGER (Hg.), Kaster. Beiträge zur Geschichte von Burg, Stadt und Amt Kaster (Bergheimer Beiträge zur Erforschung der mittleren Erftlandschaft; 5), Bedburg 1964.
- HOEGES, Jean le Bel – Dirk HOEGES, Art. Jean le Bel, LexMA V, München 1991, Sp. 337.
- HÖHLBAUM, Mittheilungen – Konstantin HÖHLBAUM, Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. I-III, Köln 1882-1886.
- HÖHLBAUM, Aachenfahrt – Konstantin HÖHLBAUM, Zur Geschichte der Aachenfahrt, in: ZAGV 6 (1884), S. 239-243.
- HÖHLBAUM, HUB IV – Konstantin HÖHLBAUM (Hg.), Hansisches Urkundenbuch, Bd. IV (1361-1392), bearb. v. Karl KUNZE, Halle 1896.
- HULSHOF, Oorkonden – A. Hulshof, Oorkonden aangaande betrekkingen der geldersche vorsten tot Frankrijk (Werken uitgegeven door Gelre; 9), Arnheim 1912.
- IRSIGLER, Adelige Wirtschaftsführung – Franz IRSIGLER, Adelige Wirtschaftsführung im Spätmittelalter. Erträge und Investitionen im Drachenfelser Ländchen 1458-63, in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege. Festschrift für Hermann Kellenbenz IV/1, Bamberg 1978, S. 455-468.
- IRSIGLER, Hermann von Goch – Franz IRSIGLER, Hermann von Goch († 7.5. 1398), in: Rheinische Lebensbilder 8, hg. v. Bernhard POLL, Köln 1980, S. 61-80.
- IRSIGLER, Untersuchungen – Franz Irsigler, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels (Rheinisches Archiv; 70), Bonn ²1981.

- IRSIGLER, Juden – Franz IRSIGLER, Juden und Lombarden am Niederrhein im 14. Jahrhundert, in: Alfred HAVERKAMP (Hg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981, S. 122-139.
- IRSIGLER, Schönau – Franz IRSIGLER, Reinhard von Schönau und die Finanzierung der Königswahl Karl IV. im Jahre 1346. Ein Beitrag zur Geschichte der Hochfinanzbeziehungen zwischen Rhein und Maas, in: Hochfinanz - Wirtschaftsräume - Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer, hrsg. v. Uwe BESTMANN, Franz IRSIGLER und Jürgen SCHNEIDER, 2 Bde., Trier 1987, Bd. 1, S. 357-381.
- IRSIGLER, Financier gentilhomme – Franz IRSIGLER, Reinhard von Schönau – financier gentilhomme. Eine biographische Skizze, in: Friedhelm BURGARD / Alfred HAVERKAMP / Franz IRSIGLER / Winfried REICHERT, Hochfinanz im Westen des Reiches (1150-1500) (THF; 31), Trier 1996, S. 281-305.
- IRSIGLER/SCHMID, Kunsthandwerker – Franz IRSIGLER / Wolfgang SCHMID, Kunsthandwerker, Künstler, Auftraggeber und Mäzene im spätmittelalterlichen Köln, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 63 (1992), S. 1-54.
- JANSSEN, Burg Oedt – Wilhelm JANSSEN, Zur Geschichte der Burg Oedt, in: AHVN 170 (1968), S. 170-219.
- JANSSEN, Verwaltung Kölner Erzstift – Wilhelm Janssen, Zur Verwaltung des Kölner Erzstifts unter Erzbischof Walram von Jülich (1332-1349), in: Aus kölnischer und rheinischer Geschichte. Festgabe Arnold Güttches zum 65. Geburtstag gewidmet, hrsg. v. Hans BLUM, Köln 1969, S. 1-40.
- JANSSEN, Walram – Wilhelm JANSSEN, Walram von Jülich (1304-1349), in: Rheinische Lebensbilder 4, hrsg. v. Bernhard POLL, Düsseldorf 1970, S. 37-56.
- JANSSEN, Landesherrliche Verwaltung – Wilhelm JANSSEN, Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertretung in den niederrheinischen Territorien, in: AHVN 173 (1971), S. 85-122.
- JANSSEN, "Under dem volk ..." – Wilhelm JANSSEN, "Under dem volk verhasst". Zum Episkopat des Kölner Erzbischofs Wilhelm von Gennep (1349-62), in: AHVN 177 (1975), S. 41-61.
- JANSSEN, Wilhelm von Jülich – Wilhelm JANSSEN, Wilhelm von Jülich, in: Rheinische Lebensbilder 6, hg. v. Bernhard POLL, Düsseldorf 1975, S. 29-54.
- JANSSEN, Karl IV. – Wilhelm JANSSEN, Karl IV. und die Lande an Niederrhein und Untermaas, in: Kaiser Karl IV. (1316-1378). Forschungen über Kaiser und Reich. Hg. v. H. PATZE, Neustadt/Aisch 1978, S. 203-241.
- JANSSEN, Niederrheinische Territorien – Wilhelm JANSSEN, Die niederrheinischen Territorien in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: RhVjbl 44 (1980), S. 47-67.
- JANSSEN, Erzbistum Köln – Wilhelm JANSSEN, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (1191-1515) 1 (Geschichte des Erzbistums Köln II), Köln 1995.
- JANSSEN DE LIMPENS, Rechtsbronnen Limburg – K. J. Th. JANSSEN DE LIMPENS, Rechtsbronnen van het hertogdom Limburg en de landen van Overmaze (Werken der stichting tot uitgaaf der bronnen van het oud-vaderlandse recht; 1), Bussum 1977.
- JAPPE ALBERTS, Beide Limburgen I – W. JAPPE ALBERTS, Geschiedenis van de beide Limburgen, Beknopte Geschiedenis van het gebied omvattende de tegenwoordige

- Nederlandse en Belgische provincies Limburg, sedert de vroegste tijden, Deel I (tot 1632), Assen 1972.
- JAPPE ALBERTS, Lobith – W. JAPPE ALBERTS, Der Rheinzoll Lobith im späten Mittelalter (Rheinisches Archiv 112), Bonn 1981.
- JARITZ, Religiöse Stiftungen – Gerhard JARITZ, Religiöse Stiftungen als Indikator der Entwicklung materieller Kultur im Mittelalter, in: Materielle Kultur und religiöse Stiftung im Spätmittelalter (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse; 554), Wien 1990, S. 13-35.
- JONGEN, Reinoud – J.J. JONGEN, Reinoud van Schönforst-Heerlen, in: Het Land van Herle 17 (1967), S. 84-86.
- DE JONGHE, Esterlin – Baudouin DE JONGHE, Un esterlin au type anglais frappé par Renard de Schönau comme engagiste des "comtés" de Durbuy et de La Roche, in: Revue Belge de Numismatique 52 (1896), S. 407-413.
- KAEMMERER, Forst – Walter KAEMMERER, Art. Forst, Handbuch der historischen Stätten Deutschlands III, Stuttgart 1970, S. 228f.
- KAEMMERER, UB Düren I – Walter KAEMMERER, Urkundenbuch der Stadt Düren 748-1500, Bd. I, Düren 1971.
- KAEMMERER, Eschweiler – Walter KAEMMERER, Eschweiler in seiner Geschichte II, Mönchengladbach 1977 (Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen 27).
- KAISER, Kaiserswerth – KAISER, Kaiserswerth. Rheinischer Städteatlas VIII/46, Köln 1985.
- KASPERS, Comitatus nemoris – Heinrich KASPERS, Comitatus nemoris. Die Waldgrafschaft zwischen Maas und Rhein, Düren/Aachen 1957.
- KAUCH, L'organisation – P. KAUCH, L'organisation et le contrôle financier de l'hôtel d'Antoine de Bourgogne, duc de Brabant, in: RBPH 24 (1945), S. 180-201.
- KDM, Monschau – Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Bd. 11,1. Die Kunstdenkmäler des Kreises Monschau, bearb. v. Karl FAYMONVILLE, Düsseldorf 1927.
- KERVYN DE LETTENHOVE, Froissart I-XXV – Baron Kervyn de Lettenhove, Œuvres de Froissart, publiées avec les variantes des divers manuscrits, Brüssel 1867-1877.
- KEUSSEN, Urkunden-Archiv V-VI – Hermann KEUSSEN, Das Urkundenarchiv der Stadt Köln bis 1396. Regesten, in: MSTAK 7 (1885), S. 1-81 [Teil V]; 8 (1886), S. 1-115 [Teil VI].
- KEUSSEN, Topographie I – Hermann KEUSSEN, Topographie der Stadt Köln, Bd. 1, Bonn 1910 (Ndr. Bonn 1986).
- KLAVERSMA, Johann II. – T. KLAVERSMA, Johann II. von Schönforst. Burggraf von Monschau, Herr von Diepenbeek, Cranendonck und Eindhoven, in: Der Eremit am Hohen Venn 37 (1965), S. 36-43; 38 (1966), S. 71-83.
- KLAVERSMA, Heren – T. KLAVERSMA, De Heren van Cranendonk en Eindhoven ± 1200-1460, Eindhoven 1969.
- KOCHENDÖRFFER, Regesten Salm-Reifferschied-Krautheim – K. KOCHENDÖRFFER, Urkundenregesten aus dem Archiv der Fürsten und Altgrafen von Salm-Reifferscheid-Krautheim und Dyck auf Schloß Dyck (Rheinland), in: Archivalische Zeitschrift N.F. 20 (1912), S. 107-156.

- KÖHN, Einkommensquellen – Rolf KÖHN, Einkommensquellen des Adels im ausgehenden Mittelalter, illustriert an südwestdeutschen Beispielen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 103 (1985), S. 33-62.
- KÖHNE, Bodendenkmalpflege – Carl Ernst KÖHNE, Zwei Jahre Bodendenkmalpflege im Stadt- und Landkreise Aachen, in: ZAGV 56 (1935), S. 200-208.
- KORTH, Mirbach'sches Archiv I – Leonard KORTH, Das Gräflich von Mirbach'sche Archiv zu Harff. Urkunden und Akten zur Geschichte rheinischer und niederländischer Gebiete, Bd. I, Köln 1892.
- KRANZHOFF, Aachen als Mittelpunkt – Maria KRANZHOFF, Aachen als Mittelpunkt bedeutender Straßenzüge zwischen Rhein, Maas und Mosel in Mittelalter und Neuzeit, in: ZAGV 51 (1929), S. 1-63.
- KRAUS, Studien zur Vorgeschichte – Thomas R. KRAUS, Studien zur Vorgeschichte der Krönung Karls IV. in Aachen, in: ZAGV 88/89 (1981/82), S. 43-93.
- KRAUS, Grafschaft Jülich – Thomas R. KRAUS, Die Grafschaft Jülich von den Anfängen bis zum Jahre 1356, in: Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, Düsseldorf ³1985, S. 41-51.
- KRAUS, Jülich – Thomas R. KRAUS, Jülich, Aachen und das Reich. Studien zur Entstehung der Landesherrschaft der Grafen von Jülich bis zum Jahre 1328 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Aachen 5), Aachen 1987.
- KREMER, Akademische Beiträge I – Chr. J. KREMER, Akademische Beiträge zur Gölch- und Bergischen Geschichte, Bd. I, Geschichte der Herren von Heinsberg, Mannheim 1769.
- KRÜGER, Lothringischer Adel – Hans-Jürgen KRÜGER, Der lothringische Adel im Hochmittelalter (Zum Buch von Michel Parisse), in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 6 (1980), S. 25-42.
- KÜHN, Kornelimünster – Norbert KÜHN, Die Reichsabtei Kornelimünster im Mittelalter. Geschichtliche Entwicklung – Verfassung – Konvent – Besitz (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Aachen 3), Aachen 1982.
- LACOMBLET, UBNrh. II-IV – Theodor LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Kleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, 4 Bde., Düsseldorf 1840-58, Ndr. Aalen 1966.
- LAURENT, Stadtrechnungen – Josef Gerhard LAURENT, Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert nach den Stadtarchiv-Urkunden, Aachen 1866.
- LAURENT, Urbain V, Lettres communes I – M.-H. LAURENT, Urbain V (1362-1370). Lettres communes, Bd. 1, (Lettres communes des papes du XIVe siècle), Paris 1954-1958.
- LAURENT/QUICKE, L'accession – Henri LAURENT / Fritz QUICKE, L'accession de la Maison de Bourgogne aux duchés de Brabant et de Limbourg (1383-1407). Première partie: jusqu'à l'acquisition du duché de Limbourg et des terres d'Outre-Meuse (1383-1396), Brüssel 1939.
- LE GOFF, Biographie – Jacques LE GOFF, Wie schreibt man einen Biographie?, in: Der Historiker als Menschenfresser. Über den Beruf des Geschichtsschreibers, Berlin 1990, S. 103-112.
- LEITNER, Mager von Fuchsstatt – Friedrich W. LEITNER, Die Mager von Fuchsstatt. Aufstieg und Niedergang einer Adelsfamilie in der frühen Neuzeit, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 40 (1994), S. 205-251.

- LIEBAU, Laufbahn – Eckart LIEBAU, Laufbahn oder Biographie?. Eine Bourdieu-Lektüre, in: BIOS 3/1 (1990), S. 83-89.
- LENNARTZ, Schönforst – Joseph LENNARTZ, Schloß und Herrlichkeit Schönforst, Aachen 1901.
- LOERSCH, Aachener Rechtsdenkmäler – Hugo Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert nebst einem Anhang, Regesten der Aachener Voegte, Untervoegte, Schultheissen, Meier, Richter und Buergermeister enthaltend, Bonn 1871.
- LORENZ, Kaiserswerth – Sönke LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein, Düsseldorf 1993.
- LUTRELL, Hospitallers – Anthony LUTTRELL, The Hospitallers of Rhodes: Prospectives, Problems, Possibilities, in: Die geistlichen Ritterorden Europas, hg. v. Josef FLECKENSTEIN und Manfred HELLMANN (Vorträge und Forschungen 26), Sigmaringen 1980, S. 243-266.
- LYON/LYON/LUCAS, Wardrobe Book – Mary LYON / Bryce LYON / Henry S. LUCAS (Hgg.), The Wardrobe Book of William de Norwell. 12 July 1338 to 27 May 1340, Brüssel 1983.
- MACCO, Wappen – Hermann Friedrich MACCO, Aachener Wappen und Genealogien. Ein Beitrag zur Wappenkunde und Genealogie Aachener, Limburgischer und Jülicher Familien, Bd. 2, Aachen 1908.
- MACHILEK, Frömmigkeitsformen – Franz Machilek, Frömmigkeitsformen des spätmittelalterlichen Adels am Beispiel Frankens, in: Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, Hg. v. Klaus SCHREINER (Schriften des Historischen Kollegs; Kolloquien; 20), München 1992, S. 157-189).
- MAINZ, Lageplan – Franz MAINZ, Ein Lageplan der Burg Schönforst aus dem Jahre 1590, in: ZAGV 93 (1986), S. 143-150.
- MARTIN, Knighton's Chronicle – G. H. MARTIN (Hg.), Knighton's Chronicle 1337-1396, Oxford 1995.
- MATTEJET, Baron (baro) I [2] – Ulrich MATTEJET, Art. Baron (baro) II, in: LexMA I, Sp. 1476f.
- MEIJ, Gelderse charters – P. J. MEIJ, Gelderse charters uit München teruggekeerd, ,s-Gravenhage 1953.
- MENADIER, Münzen – Julius MENADIER, Die Münzen der Jülicher Dynastengeschlechter 4. Die Münzen der Herren von Schonvorst und Elsloo, in: Zeitschrift für Numismatik 30 (1913), S. 484-500.
- VON MERING, Geschichte der Burgen – Friedrich E. VON MERING, Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien u. Klöster in den Rheinlanden und den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Westphalen nach archivarischen und anderen authentischen Quellen gesammelt, Heft XI, Köln 1858, Neudruck Bd. 4, Walluf 1973.
- MERSIOWSKY, Aspekte – Mark MERSIOWSKY, Aspekte adligen Lebens um 1400. Frühe westfälische und rheinische Adelsrechnungen im Vergleich, in: Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande, hg. v. Peter Johaneck, Mark Mersiowsky und Ellen Widder (Studien zur Regionalgeschichte; 5), Bielefeld 1995, S. 263-304.

- MEYER, Wilhelm V. – Gisela MEYER, Graf Wilhelm V. von Jülich (Markgraf und Herzog) (1328-1361), Bonn 1968.
- MEYER, Untersuchungen – Gisela Meyer, Untersuchungen zu Herrschaft und Stand in der Grafschaft Jülich im 13. Jahrhundert, in: Herrschaft und Stand . Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. v. Josef FLECKENSTEIN, Göttingen 1977, S. 137-156.
- MG-Const. IV/1-2, V, VIII, IX, X, XI – MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum IV, 2 Bde., hg. v. Jakob SCHWALM, Hannover 1906-11 (Ndr. Hannover 1981); V hg. v. Jakob SCHWALM, Hannover 1909-1913 (Ndr. Hannover 1981); VIII, hg. v. Karl ZEUMER und Richard SALOMON, Hannover 1910-26; IX, hg. v. Margarethe KÜHN, Weimar 1974-1983; X, hg. v. Margarethe KÜHN, Weimar 1979-1991; XI, hg. v. Wolfgang D. FRITZ, Weimar 1978-92.
- MGH DD FI – MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Die Urkunden Friedrichs I., hg. v. Heinrich APPELT, 5 Bde., Hannover 1975-1990 (MGH Diplomata; 10).
- MGH Deutsche Chroniken IV/1 (Limburger Chronik) – MGH Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters IV/1, Die Limburger Chronik, hg. v. Arthur WYSS, 1883 (Ndr. Dublin/Zürich 1973).
- MGH Leges I – MGH Leges, Bd. I, hg. v. Heinrich Georg PERTZ, Hannover 1835 (Ndr. Stuttgart 1965).
- MGH SS X, Gesta II – MGH Scriptores X, hg. v. Heinrich Georg PERTZ, Hannover 1852 (Ndr. Stuttgart 1968), Gesta abbatum Trudonensium. Continuatio tertia. Pars II, S. 421-443.
- MGH SS XXIV Bischofsliste – Catalogus Levoldi de Northof. Die Kölner Bischofsliste des Levold von Northof, in: MG SS XXIV, Hannover 1879 (Ndr. Stuttgart 1964), S. 358-362.
- MICHEL, Heiden – Michel, Die Jülichsche Unterherrschaft Heiden, in: ZAGV 5 (1883), S. 241-264.
- MIELKE, Niederadlige von Hattstein – Heinz-Peter MIELKE, Die Niederadligen von Hattstein, ihre politische Rolle und soziale Stellung. Zur Geschichte einer Familie der Mittelrheinischen Reichsritterschaft von ihren Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges mit einem Ausblick bis auf das Jahr 1767 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau; 24), Wiesbaden 1977.
- MIRAEUS/FOPPENS, Opera II-IV – A. MIRAEUS / J. F. FOPPENS, Opera diplomatica et historica, 4 Bde., Löwen/Brüssel 1723-1748.
- MITTEIS, Königswahl – Heinrich MITTEIS, Die deutsche Königswahl, ²1944 (Ndr. Darmstadt 1969).
- MITTERAUER, Probleme – Michael MITTERAUER, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen, in: Theorien in der Praxis des Historikers. Forschungsbeispiele und ihre Diskussion, hg. v. Jürgen KOCKA (Geschichte und Gesellschaft; Sonderheft 3), Göttingen 1977, S. 13-54.
- MÖHRING-MÜLLER/RÖDEL/SCHNEIDER, Adelsterminologie – Helga MÖHRING-MÜLLER / Dieter RÖDEL / Joachim SCHNEIDER, Spätmittelalterliche Adelsterminologie bei Hermann Korner, Andreas von Regensburg und seinen Übersetzern, Veit Arnpeck und Sigismund Meisterlin, in: Zweisprachige Geschichtsschreibung im

- spätmittelalterlichen Deutschland, hg. v. Rudolf SPRANDEL (Wissensliteratur im Mittelalter. Schriften des Sonderforschungsbereiches 226 Würzburg/Eichstätt), Wiesbaden 1993, S. 385-428.
- MÖTSCH, Balduineen – Johannes MÖTSCH, Die Balduineen. Aufbau, Entstehung und Inhalt der Urkundensammlung des Erzbischofs Balduin von Trier (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 33), Koblenz 1980.
- MÖTSCH, Grafen von Sponheim – Johannes MÖTSCH, Die Grafen von Sponheim und die Schlacht von Baesweiler (1371), in: RhVjbl 52 (1988), S. 90-106.
- MORAW/PRESS, Probleme – Peter MORAW / Volker PRESS, Probleme der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.-18. Jahrhundert). Zu einem Forschungsschwerpunkt, in: ZHF 2 (1975), S. 95-108.
- MORSEL, Erfindung – Joseph MORSEL, Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Franken, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. v. Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 133), Göttingen 1997, S. 312-375.
- MORSEL, Geschlecht – Joseph MORSEL, Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, hg. v. Otto Gerhard OEXLE und Andrea VON HÜLSEN-ESCH (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 141), Göttingen 1998, S. 259-325.
- MOSMANS, Wittem – H. MOSMANS, De heren van Wittem. Geschiedkundige bijdrage, Venlo 1923.
- MOUREAUX-VAN NECK, L'aide – Anne MOUREAUX-VAN NECK, L'aide brabançonne de 1374, in: Hommage au Professeur Paul Bonenfant, Brüssel 1965, S. 267-283.
- MÜLLER, Herren von Fleckenstein – Peter MÜLLER, Die Herren von Fleckenstein im späten Mittelalter. Untersuchungen zur Geschichte eines Adelsgeschlechts im pfälzisch-elsässischen Grenzgebiet (Geschichtliche Landeskunde; 34), Stuttgart 1990.
- MUMMENHOFF, Regesten I/II – Wilhelm MUMMENHOFF, Regesten der Reichsstadt Aachen (einschließlich des Aachener Reiches und der Reichsabtei Burtscheid) (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 47), Bd. I, Bonn 1961, Bd. II, Köln 1937.
- MUND, Antoine de Bourgogne – Stéphane MUND, Antoine de Bourgogne, prince français et duc de Brabant (1404-1415), in: RBPH 76 (1998), S. 319-355.
- NETTESHEIM, Geschichte Geldern – Friedrich NETTESHEIM, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern unter Berücksichtigung der Landesgeschichte und authentischer Quellen, Krefeld 1863 (Ndr. Kevelaer 1963).
- NEU, Neuerburg – Peter NEU, Stadt und Herrschaft Neuerburg: Beiträge zur Geschichte eines Eifelstädtchens, in: RhVjbl. 29, 1964, S. 315-330.
- NEUSS, Monschau – Elmar NEUSS, Monschau. Rheinischer Städteatlas X Nr. 56, Köln 1992.
- NIEDERAU, Zur Geschichte – Kurt NIEDERAU, Zur Geschichte des bergischen Adels. Die von Berchem zu Aprath, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 96 (1993/94), S. 39-78.

- NIERMEYER, Bronnen I – J. F. NIERMEYER, Bronnen voor de economisch geschiedenis van het Beneden-Maasgebied. Eerste deel: 1104-1399 (Rijks Geschiedkundige Publicatiën, Grote serie; 127), 's-Gravenhage 1968.
- NIETHAMMER, Kommentar – Lutz NIETHAMMER, Kommentar zu Pierre Bourdieu: Die biographische Illusion, in: BIOS 3/1 (1990), S. 91-93.
- VAN NIEUWENHUYSEN, Ordonnances Philipp le Hardi II – André VAN NIEUWENHUYSEN, Ordonnances de Philipp le Hardi, de Marguerite de Male et de Jean sans Peur. 1381-1419, Bd. 2 (Recueil des ordonnances des Pays-Bas, première série: 1381-1506), Brüssel 1974.
- NIJHOFF, Geschiedenis I-III – Isaak A. NIJHOFF, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland door onuitgegevene oorkonden opgehelderd en bevestigd, Bde. I-III, Arnheim 1830-39.
- NUYENS, Inventaris Sint Servaas – E. M. Th. W. NUYENS, Inventaris der archieven van het kapittel van Sint-Servaas te Maastricht (Rijksarchief in Limburg; 31), Maastricht 1984.
- OEXLE, Funktionale Dreiteilung – Otto Gerhard OEXLE, Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. v. Winfried SCHULZE (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien; 12), München 1988, S. 19-51.
- OEXLE, Stand – Otto Gerhard OEXLE, Art. Stand, Klasse, in: GG 6, 1990, S. 155-200.
- OEXLE, Groupes sociaux – Otto Gerhard OEXLE, Les groupes sociaux du moyen âge et les débuts de la sociologie contemporaine, in: Annales ESC 1992, S. 751-765.
- OEXLE, Soziale Gruppen – Otto Gerhard OEXLE, Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, hg. v. Otto Gerhard OEXLE und Andrea VON HÜLSEN-ESCH (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 141), Göttingen 1998, S. 9-44.
- VON OIDTMAN, Schönau – Ernst VON OIDTMAN, Zur Geschichte der Herrschaft Schönau und ihrer Besitzer bis auf Dietrich von Milendonck, in: ZAGV 8 (1886), S. 209-217.
- VON OIDTMAN, Gripekoven – Ernst VON OIDTMAN, Die ehemalige Burg Gripekoven im Kreis Erkelenz, in: AHVN 79 (1905), S. 176-181.
- OIDTMANN, Baesweiler – Heinrich OIDTMANN, Die Schlacht bei Baesweiler am 22. August 1371, Gelsenkirchen 1905.
- PAQUAY, Cartulaire Notre-Dame – Jean PAQUAY, Cartulaire de la Collégiale Notre-Dame à Tongres jusqu'au XVe siècle, Tongres 1900.
- PARAVICINI, Gruppe – Werner PARAVICINI, Gruppe und Person. Repräsentation durch Wappen im späten Mittelalter, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, hg. v. Otto Gerhard OEXLE und Andrea VON HÜLSEN-ESCH (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 141), Göttingen 1998, S. 327-389.
- PARAVICINI, Armoriaux – Werner PARAVICINI, Armoriaux et histoire culturelle. Le Rôle d'armes des «Meilleurs Trois», in: Les armoriaux médiévaux (Cahiers du Léopard d'or; 8), Paris 1997.
- PARISSE, Noblesse lorraine – Michel PARISSE, La noblesse lorraine. XIe-XIIIe s., 2 Bde., Lille/Paris 1976.

- PERREAU, Recherches – Antoine PERREAU, Recherches sur les sires de Sichen de la famille de Schonvorst et sur leurs monnaies, in: *Revue de la numismatique belge* 4 (1848), S. 373-381.
- PERROY, Social mobility – Edouard PERROY, Social mobility among the French noblesse in the later middle ages, in: *Past & Present* 21 (1962), S. 25-38.
- PETERSOHN, Personenforschung – Jürgen PETERSOHN, Personenforschung im Spätmittelalter. Zu Forschungsgeschichte und Methode, in: *ZHF* 2 (1975), S. 1-5.
- PFEIFER, Nobilis vir – Gustav PFEIFER, Nobilis vir dominus Henricus de Liechtenstain. Spätmittelalterlicher Niederadel im Spannungsfeld zwischen Trient, Tirol und Brixen, in: *MIÖG* 105 (1997), S. 416-440.
- PFEIFFER, Ministerialität – Friedrich Pfeiffer, Ministerialität und Ritterschaft im Territorium Jülich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, unveröff. Magisterarbeit, Univ. Bonn 1990.
- PFEIFFER, Transitzölle – Friedrich PFEIFFER, Rheinische Transitzölle im Mittelalter, Berlin 1997.
- PICOT, Territorialpolitik – Sabine PICOT, Kurkölnische Territorialpolitik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (Rheinisches Archiv; 99), Bonn 1977.
- PIOT, Cartulaire Saint-Trond I/II – Charles PIOT, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Trond, 2 Bde., Brüssel 1870/74.
- PIOT, Inventaire Namur – Charles PIOT, Inventaire des chartes des comtes de Namur anciennement déposées au château de cette ville (Inventaires des archives de la Belgique), Brüssel 1890.
- PLUMET, Trazegnies – J. PLUMET, Les seigneurs de Trazegnies au Moyen Age. Histoire d'une célèbre famille noble du Hainaut, Mont-Sainte-Geneviève 1959.
- PONCELET, Fiefs Liège Adolph de la Marck – Édouard PONCELET, Le livre des fiefs de l'église de Liège sous Adolphe de la Marck, Brüssel 1898.
- PONCELET, Maréchaux – Édouard PONCELET, Les maréchaux d'armée de l'évêché de Liège, in: *Bulletin de l'Institut Archéologique Liègeois* 32 (1902), S. 111-333.
- PONCELET, Inventaire Saint-Pierre – Édouard PONCELET, Inventaire analytique des chartes de la Collégiale de Saint-Pierre à Liège, Brüssel 1906.
- PONCELET, Inventaire Saint-Croix I – Édouard PONCELET, Inventaire analytique des chartes de la collégiale de Sainte-Croix à Liège, Bd. 1, Brüssel 1911.
- PREVENIER/BLOCKMANS, Burgundische Niederlande – Walter PREVENIER, Wim BLOCKMANS, Die burgundischen Niederlande, Weinheim 1986.
- Prosopographie als Sozialgeschichte? – Prosopographie als Sozialgeschichte? Methoden personengeschichtlicher Erforschung des Mittelalters. Sektionsbeiträge zum 32. Deutschen Historikertag Hamburg 1978, München 1978.
- QUADFLIEG, Stadtwerdung – Eberhard QUADFLIEG, Monschau Stadtwerdung 1352 und der Monschau-Valkenburger Erbfolgestreit, in: *Der Eremit am Hohen Venn* 28 (1956), S. 47-152.
- QUADFLIEG, Nothberg – Eberhard QUADFLIEG, Zur Geschichte von Nothberg, in: *ZAGV* 77 (1965), S. 17-29.
- QUADFLIEG, Stolberg – Eberhard QUADFLIEG, Der Anfall Stolbergs an Jülich, in: *ZAGV* 77 (1965), S. 51-64.

- QUICKE, Documents – Fritz QUICKE, Documents concernant la politique des ducs de Brabant et de Bourgogne dans le duché de Limbourg et les terres d’Outre-Meuse pendant la seconde moitié du XIVe siècle (1364-1396), BCHR 93 (1929), S. 67-195.
- QUICKE, L’interêt – Fritz QUICKE, L’interêt du point de vue de l’histoire politique, économique et financière, du troisième compte des expéditions militaires d’Antoine de Bourgogne et de Limbourg, dans le duché de Luxembourg (1 septembre 1413 – 24 décembre 1414), in: PSH 64 (1930), S. 315-468.
- QUICKE, Pays-Bas – Fritz QUICKE, Les Pays-Bas à la veille de la période bourguignonne (1356-1384), Brüssel 1947.
- QUIX, Beschreibung Aachen – Christian QUIX, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen und ihrer Umgebung, Köln/Aachen 1829 (Ndr. Aachen 1975).
- QUIX, Frankenburg – Christian QUIX, Die Frankenburg insgemein Frankenberg genannt und die Vogtei über Burtscheid, Aachen 1829.
- QUIX, Königliche Kapelle – Christian QUIX, Die königliche Kapelle und das ehemalige Nonnenkloster auf dem Salvators-Berge nebst Notizen über die vormaligen Weinberge bei der Stadt Aachen, Aachen 1829.
- QUIX, Pfarre – Christian QUIX, Die Pfarre zum h. Kreuz und die ehemalige Kanonie der Kreuzherren in Aachen, Aachen 1829.
- QUIX, Necrologium – Christian QUIX, Necrologium ecclesiae B. M. V. Aquensis, Aachen/Leipzig 1830.
- QUIX, Bernsberg – Christian QUIX, Schloß und Kapelle Bernsberg geschichtlich dargestellt, Aachen/Leipzig 1831.
- QUIX, Beschreibung Burtscheid – Christian QUIX, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Burtscheid, Aachen/Leipzig 1832.
- QUIX, Reichs-Abtei Burtscheid – Christian QUIX, Geschichte der ehemaligen Reichs-Abtei Burtscheid, von ihrer Gründung im 7ten Jahrhunderte bis 1400, Aachen 1834 (Ndr. Aachen 1977).
- QUIX, Karmelitenkloster – Christian QUIX, Geschichte des Karmelitenklosters, der Villa Harna, der Gelehrtenschulen in Aachen vor Einführung des Jesuiten-Gymnasiums, der vormaligen Herrschaft Eilendorf usw., Aachen 1835.
- QUIX, Rimburg – Christian QUIX, Schloss und ehemalige Herrschaft Rimburg, die Besitzer derselben, vorzüglich der Grafen und Freiherren von Gronsfeld, nebst der umliegenden Dörferen, Aachen 1835.
- QUIX, Schonau – Christian QUIX, Geschichte der Schlösser Schonau und Uersfeld nebst dem Dorfe Verlautenheid, Aachen 1837.
- QUIX, CD Aquensis – Christian QUIX, Codex diplomaticus Aquensis, Aachen 1839.
- QUIX, Geschichte Aachen I/II – Christian QUIX, Geschichte der Stadt Aachen, 2 Bde., Aachen 1840/1841.
- DE RAADT, Sceaux Armoriés IV – Jean-Théodore de Raadt, Sceaux amoriés des Pays-Bas et des pays avoisinants (Belgique, Royaume de Pays-Bas, Luxembourg, Allemagne, France), Bd. 4, Brüssel 1903.
- DE RAM, de Dynter III – P. F. X. DE RAM (Hg.), Edmond de Dynter, Chronique des ducs de Brabant III, Brüssel 1857.

- RECHTER, Niederadliger Territorialpolitiker – Gerhard RECHTER, Ein niederadliger Territorialpolitiker im mittelalterlichen Franken: Burkard von Seckendorf-Jochsberg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 95 (1990/91), S. 19-31
- REK III-XI – Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 21), Bd. III, bearb. v. Richard KNIPPING, Bonn 1909-13, Bd. IV, bearb. v. Wilhelm KISKY, Bonn 1915, Bde. V-VII, bearb. v. Wilhelm JANSSEN, Köln/Bonn 1973-77, Bde. VIII-XI, bearb. v. Norbert ANDERNACH, Düsseldorf 1981-92.
- Regesten Kaiser Friedrich III – Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493), 12 Bde., hg. v. Heinrich KOLLER und P-J HEINIG, Wien u. a. 1982-1998.
- REICHERT, Lombarden – Winfried REICHERT, Lombarden zwischen Rhein und Maas, in: RhVjBll 51 (1987), S. 188-223.
- REICHERT, Landesherrschaft – Winfried REICHERT, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (THF; 24), 2 Bde., Trier 1993.
- REINLE, Peuscher – Christine REINLE, Die Peuscher. Zum sozialen Aufstieg eines bayerischen Niederadelsgeschlechts im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 58 (1995), S. 901-957.
- RENGER/MÖTSCH, Inventar Archiv Edingen 2 – Christian RENGHER / Johannes MÖTSCH, Inventar des herzoglich arenbergischen Archivs in Edingen/Enghien (Belgien), Teil 2. Die Urkunden der deutschen Besitzungen bis 1600 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz; 75), Koblenz 1997.
- RENN, Kronenburger Land – Heinz RENN, Die Geschichte des Kronenburger Landes in der Frühzeit und das erste Kronenburger Edelherrengeschlecht, in: RhVjBll. 19 (1954), S. 499-555.
- Repertorium Germanicum – Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, 9 Bde., Berlin/Tübingen 1916-1998 (Ndr. u. Reg.-Bde. 1957-1991).
- Repertorium Germanicum. Auswertung – Repertorium Germanicum. EDV-gestützte Auswertung vatikanischer Quellen: neue Forschungsperspektiven, hg. v. Deutschen Historischen Institut in Rom (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken; 71), Tübingen 1992.
- RÖCKELEIN, Beitrag – Hedwig RÖCKELEIN, Der Beitrag der psychohistorischen Methode zur „neuen historischen Biographie“, in: Biographie als Geschichte, hg. v. Hedwig RÖCKELEIN (Forum Psychohistorie; 1), Tübingen 1993, S. 17-38.
- RÖDEL, Reichslehenswesen – Volker RÖDEL, Reichslehenswesen, Ministerialität, Burgmannschaft und Niederadel. Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Adels in den Mittel- und Oberrheinlanden während des 13. und 14. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 38), Darmstadt/Marburg 1979.
- ROLAND, Rochefort – C.-G. ROLAND, Les seigneurs et comtes de Rochefort, in: Annales de la société archéologique de Namur 20, 1893, S. 63-144, 329-448.
- ROTHOFF-KRAUS, Landfriedenseinungen – Claudia ROTHOFF-KRAUS, Die politische Rolle der Landfriedenseinungen zwischen Maas und Rhein in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (ZAGV 3. Beiheft), Aachen 1990.

- DE RYCKMAN DE BETZ, Armorial – Fernand DE RYCKMAN DE BETZ, Armorial et biographies des chancelliers et conseillers de Brabant, Bd. 2, Hombeek o.J.
- SABLONIER, Adel – Roger SABLONIER, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 66), Göttingen 1979.
- SABLONIER, Wirtschaftliche Situation – Roger SABLONIER, Zur wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelalter, in: Adelige Sachkultur des Spätmittelalters. Internationaler Kongress Krems an der Donau 22. bis 25. September 1980 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte; 400) (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs; 5), Wien 1982, S. 9-34.
- SABLONIER, Schriftlichkeit – Roger SABLONIER, Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. v. Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 133), Göttingen 1997, S. 67-100.
- SAUERLAND, Urkunden Rheinlande VII – Heinrich Volbert SAUERLAND, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; 23), Bd. 7, Bonn 1913.
- SCHÄFER, Deutsche Ritter – Karl Heinrich SCHÄFER, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien. Bd. 3: Im kaiserlichen und ghibellinischen Dienste zu Pisa und Lucca, Paderborn 1914.
- SCHÄFKE, Kartause – Werner SCHÄFKE (Hg.), Die Kölner Kartause um 1500, Köln 1991.
- SCHANNAT, Eiflia illustrata II/2 – Johann Friedrich SCHANNAT, Eiflia Illustrata oder geographische und historische Beschreibung der Eifel, hg. v. Georg BÄRSCH, Abt. II Bd. 2, 1844, Neudruck Osnabrück 1966.
- SCHAUB, Sozialgenealogie – Walter SCHAUB, Sozialgenealogie – Probleme und Methoden, in: BdtLG 110 (1974), S. 1-28.
- SCHEINS, Beiträge – Martin SCHEINS, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Dominikanerklosters zu Aachen, in: ZAGV 31 (1909), S. 1-49.
- SCHELER, Adel als Landstand – Dieter SCHELER, Der Adel als Landstand und landesherrlicher Gläubiger in Jülich und Berg im Spätmittelalter, in: RhVjbl. 58 (1994), S. 121-132.
- VAN SCHEVICHAVEN, Handel – Herman Diederik Johan VAN SCHEVICHAVEN, Handel van Gelre vóór 1400, in: Bijdragen en mededelingen (Gelre, Vereeniging tot Beoefening van Geldersche Geschiedenis, Oudheidkunde en Recht) 13 (1910), S. 1ff.
- SCHEYHING, Baron – R. SCHEYHING, Art. Baron, in: HRG I, Sp. 316f.
- SCHIRMEYER, Weinakzise – Helene SCHIRMEYER, Geschichte der Aachener Weinakzise, in: ZAGV 46 (1924), S. 223-272.
- SCHLEICHER, Sammlung Oidtman – Herbert M. Schleicher (Bearb.), Ernst von OIDTMAN und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitätsbibliothek zu Köln, 18 Bde. (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e. V., Sitz Köln), Köln 1992-1999.
- SCHLEIDGEN, Kleve-Mark – Wolf-Rüdiger SCHLEIDGEN, Kleve-Mark Urkunden 1368-1394. Regesten des Bestandes Kleve-Mark Urkunden im nordrhein-westfälischen Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf (Veröffentlichung der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C, Bd. 23), Siegburg 1986.

- SCHMID, Prosopographische Forschungen – Karl SCHMID, Prosopographische Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, in: Aspekte der historischen Forschung in Frankreich und Deutschland. Schwerpunkte und Methoden (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 69), Göttingen 1981, S. 54-78.
- SCHMID, Zur Entstehung – Karl SCHMID, Zur Entstehung und Erforschung von Geschlechterbewußtsein, in: ZGO 134 (1986), S. 21-33.
- SCHMID, Michaelsaltar – Wolfgang SCHMID, Der Michaelsaltar des Peter von Wederath. Eine Memorienstiftung der Herren von Nattenheim in Trier, in: Wallraf-Richartz-Jahrbuch 56 (1995), S. 127-140.
- SCHMID/SCHWARZ, Jenseits-Fürsorge – Wolfgang SCHMID/Michael Viktor SCHWARZ, Jenseits-Fürsorge und Hausmacht-Politik: Erzbischof Balduins Grabmal im Trierer Dom, in: Michael Viktor Schwarz (Hg.), Grabmäler der Luxemburger. Image und Memoria eines Kaiserhauses (Publications du Centre Luxembourgeois de Documentation et d'Etudes Médiévales; 13), Luxemburg 1997, S. 97-122.
- SCHMITZ, Richterich – P. SCHMITZ, Richterich und das Sonnenlehen Schönau im Wechsel der Zeiten, in: Heimatblätter des Landkreises Aachen 10 (1940), S. 21-27.
- SCHNEIDER, Johann von Bayern – Friedrich SCHNEIDER, Herzog Johann von Bayern. Erwählter Bischof von Lüttich und Graf von Holland (1373-1425). Ein Kirchenfürst und Staatsmann am Anfang des XV. Jahrh. (Historische Studien; 104), Berlin 1913.
- SCHOLZ-BABISCH, Quellen I/II – Marie SCHOLZ-BABISCH, Quellen zur Geschichte des Klevischen Rheinzollwesens vom 11. bis 18. Jahrhundert, 2 Bde. (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit; 12) (Deutsche Zolltarife des Mittelalters und der Neuzeit; 3), Wiesbaden 1971.
- SCHOOLMEESTERS, Diplômes Val-Benoît – Émile SCHOOLMEESTERS, Diplômes de Val-Benoît, in: PSHAL 21 (1884), S. 126-152.
- SCHOONBRODT, Inventaire Saint-Lambert – J. G. SCHOONBROODT, Inventaire analytique et chronologique des chartes du chapitre de Saint-Lambert, à Liège, Lüttich 1863.
- SCHOONBROODT, Inventaire Saint-Martin – J. G. SCHOONBROODT, Inventaire des chartes du chapitre de Saint-Martin à Liège, Lüttich 1871.
- SCHOOS, Machtkampf – Jean SCHOOS, Der Machtkampf zwischen Burgund und Orléans unter den Herzögen Philipp dem Kühnen, Johann ohne Furcht von Burgund und Ludwig von Orléans. Mit besonderer Berücksichtigung der Auseinandersetzungen im deutsch-französischen Grenzraum (PSH; 75), Luxemburg 1956.
- SCHRÖTTER, Wörterbuch – Friedrich VON SCHRÖTTER, Wörterbuch der Münzkunde, Berlin²1970.
- SCHULZE, Biographie – Hagen SCHULZE, Die Biographie in der „Krise der Geschichtswissenschaft“, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 29 (1978), S. 508-518.
- SIEPER, Feste Hofanlagen – Werner SIEPER, Das Problem der festen Hofanlagen unter besonderer Berücksichtigung der Kreise Düren, Euskirchen und Bergheim, in: Dürener Geschichtsblätter 38 (1965), S. 866-930.
- SIMENON, Saint-Trond – Guillaume SIMENON, L'organisation économique de l'abbaye de Saint-Trond depuis la fin du XIIIe siècle jusqu'au commencement du XVIIe siècle, Brüssel 1912.

- SIVÉRY, Henegouwen – G. SIVÉRY, Henegouwen, Namen en Luxemburg, in: AGN 4, S. 304-314.
- SLICHER VAN BATH, Methodiek – B. H. SLICHER VAN BATH, Methodiek en techniek van het onderzoek naar de sociale stratificatie in het verleden, in: Tijdschrift voor geschiedenis 84/1 (1971), S. 151-166.
- SMOLAR-MEYNART, Justice ducale – Arlette SMOLAR-MEYNART, La justice ducale du plat pays, des forêts et des chasses en Brabant (XIIe-XVIe siècle). Sénéchal, Maître des Bois, Gruyer, Grand Veneur (Annales de la Société Royale d'Archéologie de Bruxelles; 60), Brüssel 1991.
- Soziale Schichtung – Soziale Schichtung und soziale Mobilität in der Gesellschaft Alteuropas. Protokoll eines internationalen Expertengesprächs im Hause der Historischen Kommission zu Berlin am 1. und 2. November 1982, hg. v. Ilja MIECK (Historische Kommission zu Berlin; Informationen, Beiheft; 5), Berlin 1984 (mit Beiträgen von Ingrid Bători, Wolfgang Ribbe, Michael Erbe und Wolfgang Reinhard).
- SPIESS, Ständische Abgrenzung – Karl-Heinz SPIESS, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: RhVjbl. 56 (1992), S. 181-205.
- SPIESS, Familie – Karl-Heinz SPIESS, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (VSWG Beihefte 111), Stuttgart 1993.
- STALLAERT, Inventaire – Charles STALLAERT, Inventaire analytique des chartes concernant les seigneurs et la ville de Diest, Brüssel 1876.
- STEIN, Politiek – Robert STEIN, Politiek en Historiografie. Het ontstaansmilieu van Brabantse kronieken in de eerste helft van de vijftiende eeuw, Löwen 1994.
- STEINRÖX, Mulartshütte – Hans STEINRÖX, Der Ursprung des Dorfes Mulartshütte, in: Das Monschauer Land 16 (1986), S. 49-51.
- STOMMEL, Lechenich – Karl STOMMEL, Geschichte der kurkölnischen Stadt Lechenich, Euskirchen 1960.
- STONE, Prosopographie – Laurence STONE, Prosopographie – englische Erfahrungen, in: Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft. Probleme und Möglichkeiten, hg. v. K. H. JARUSCH, Düsseldorf 1976, S. 64-97.
- STOOT, Brabantse leenen – De brabantse leenen tussen Maas en Rijn, opgetekend door Jan Stoot ca. 1350, bearb. v. L. AUGUSTUS, H. LATTEN, L. NIJSTEN-HÖFTE, J. SOUREN (Reeks Fontes Rodenses; 2), Kerkrade 1994.
- STRANGE, Adelige Geschlechter I-IX – Joseph STRANGE, Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter, Hefte I-IX, Köln 1864-1869.
- STRANGE, Bongard – Joseph STRANGE, Genealogie der Herren und Freiherren von Bongard, Köln 1866.
- VAN DER STRAETEN, Kortenbergh – Josephus VAN DER STRAETEN, Het Charter en de Raad van Kortenbergh, 2 Bde., Brüssel/Löwen 1952.
- STRAVEN, Inventaire Saint-Trond I – François STRAVEN, Inventaire analytique et chronologique des archives de la ville de Saint-Trond, Bd. 1, Saint-Trond 1886.

- STÜWER, Kampf um Monschau – Wilhelm STÜWER, Jülich, Limburg, Schönforst und Burgund im Kampf um Montjoie, in: Das Monschauer Land historisch und geographisch gesehen, Monschau 1955, S. 58-75.
- TANDEL, Communes – Emile TANDEL, Les communes luxembourgeoises, 7 Bde., Arlon 1889-94 (Brüssel 1979-80).
- TELLENBACH, Karolingischer Reichsadel – Gerd TELLENBACH, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstentum, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hg. v. Theodor MAYER, Leipzig 1943, S. 22-73.
- TELLENBACH, Studien und Vorarbeiten – Gerd TELLENBACH, Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte; 4), Freiburg 1957.
- TELLENBACH, Erforschung – Gerd TELLENBACH, Zur Erforschung des mittelalterlichen Adels (9.-12. Jahrhundert), in: Actes du XIIe Congrès International des Sciences Historiques, Wien 1965, V, S. 317-345.
- TELLENBACH, Rechtlicher Anspruch – Gerd TELLENBACH, Rechtlicher Anspruch und soziale Geltung in der Geschichte des Adels im hohen Mittelalter, in: Atti del I Congresso Internazionale della Società Italiana di Storia del Diritto, Florenz 1966, S. 349-359.
- TEUSCHER, Bekannte – Simon TEUSCHER, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit; 9), Köln/Weimar/Wien 1998.
- DE THEUX, Chapitre Saint-Lambert I-IV – Jean Henri Louis DE THEUX DE MONTJARDIN, Le chapitre de Saint-Lambert à Liège, 4 Bde., Brüssel 1871-1872.
- THIMISTER, Cartulaire Saint-Paul – O. J. THIMISTER, Cartulaire ou recueil de chartes et documents inédits de l'église collégiale de Saint-Paul, actuellement Cathédrale de Liège, als Supplement bei: Bulletin de la Société d'art et d'histoire du diocèse de Liège 8 (1894).
- THOMAS, Luxemburger – Heinz THOMAS, Die Luxemburger und der Westen des Reiches zur Zeit Karls IV., in: Jb. f. Westdt. Landesgesch. 1 (1975), S. 59-96.
- THORAU, Junker – Peter THORAU, Art. Junker, LexMA V, Sp. 811
- THUMSER, Repertorium Germanicum – Das Repertorium Germanicum und sein Einsatz in der Landesgeschichte, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 42 (1992), S. 87-101.
- TIHON, Lettres Gregoire XI I-III – Camille TIHON, Lettres de Grégoire XI (1371-1378), 3 Bde. (Analecta vaticano belgica), Brüssel/Rom 1958-1975.
- TILLMANN, Lexikon II – Curt TILLMANN, Lexikon der deutschen Burgen und Schlösser II, Stuttgart 1959.
- TOBLER/LOMMATZSCH V – Adolf TOBLER/Erhard LOMMATZSCH, Altfranzösisches Wörterbuch V, Wiesbaden 1963.
- TRANCHOT/VON MÜFFLING, Kartenaufnahme – Kartenaufnahme der Rheinlande durch [Jean Joseph] TRANCHOT und [Philipp Friedrich Carl Ferdinand] VON MÜFFLING 1803-1820, Faksimile (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde N.F.; 12,2), Krefeld 1968-81.
- TRAUTZ, Könige von England – Fritz TRAUTZ, Die Könige von England und das Reich 1272-1377, Heidelberg 1961.

- UB Lübeck II/2 – Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 2,2, Lübeck 1858 (Ndr. Osnabrück 1976).
- UB St. Gereon/Köln – Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln, bearb. v. Peter JOERRES, Bonn 1893.
- UYTTEBROUCK, Liste chronologique – André UYTTEBROUCK, Liste chronologique provisoire des ordonnances du Brabant et du Limbourg. Règne de Jean IV (1415-1427), in: Bulletin de la Commission Royale des anciennes lois et ordonnances de Belgique XX/1 (1959-1960), S. 211-264.
- UYTTEBROUCK, Gouvernement I/II – André UYTTEBROUCK, Le gouvernement du duché de Brabant au bas moyen âge (1355-1430), 2 Bde., Brüssel 1975.
- UYTTEBROUCK, Brabant-Limburg – André UYTTEBROUCK, Brabant-Limburg 1404-1482, in: AGN 4, S. 224-246.
- VAN UYTVEN, Blijde Inkomst – Raymond VAN UYTVEN, De rechtsgeldigheid van de Brabantse Blijde Inkomst van 3 januari 1356, in: Tijdschrift voor Geschiedenis 82 (1969), S. 39-48.
- VAN UYTVEN, Vorst – Raymond VAN UYTVEN, Vorst, adel en steden: een driehoeksverhouding in Brabant van de twaalfde tot de zestiende eeuw, in: Bijdragen tot de Geschiedenis 59 (1976), S. 93-122.
- VANNERUS, Comtes de Salm I/II – Jules VANNERUS, Les comtes de Salm-en-Ardenne, in: Institut archéologique du Luxembourg. Annales 50 (1919), S. 1-113; 52 (1921), S. 55-222.
- VELDTRUP, Eherecht – Dieter VELDTRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik. Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit; 2), Warendorf 1988.
- VAN DE VENNE, Valkenburg – J. M. VAN DE VENNE, Geschiedenis van het kasteel van Valkenburg zijn heren en hun drossaarden, (Valkenburg) 1951.
- VERBEEMEN, Inventaris Diest – J. VERBEEMEN, Inventaris van het Archief der Heren en van het Stadarchief van Diest, Brüssel 1961.
- VERKOOREN, IB – Alphonse VERKOOREN, Inventaire des chartes et cartulaires des duchés de Brabant et de Limbourg et des pays d'Outre-Meuse, I^{ère} partie: Chartes originales et vidimées, Bde. 1-6, Brüssel 1910-16; II^{ème} partie: Cartulaires, Bde. 1-2, Brüssel 1961-62; III^{ème} partie, Bde. 1-4, Brüssel 1961-1988; Bände 1-3 der Fortsetzung in mehreren Bänden als unpaginierte und nichtnummerierte Fotokopien der handschriftlichen Regesten Verkoorens.
- VERKOOREN, IL I-IV – Alphonse VERKOOREN, Inventaire des chartes et cartulaires du Luxembourg (Comté puis Duché), Bde. I-V, Brüssel 1914-21.
- VERMEULEN, Valkenburg – H. J. J. Vermeulen, Jan van Valkenburg, Heer van Born en Sittard, Herpen en Uden, ridder, 1314-1356, Nimwegen 1980.
- VOGTHERR, Lüneburger Landadel – Thomas VOGTHERR, Wirtschaftlicher und sozialer Wandel im Lüneburger Landadel während des Spätmittelalters (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; 24) (Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens; 5), Hildesheim 1983.
- WAUTERS, Table VIII, IX – Alphonse WAUTERS, Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique, Bde. VIII-IX, Brüssel 1892/1896.

- WERNER, Problematik – Karl Ferdinand WERNER, Problematik und erste Ergebnisse des Forschungsvorhabens »PROL« (Prosopographia Regnorum Orbis Latini). Zur Geschichte der west- und mitteleuropäischen Oberschichten bis zum 12. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 57 (1977), S. 69-87.
- WERNER, Personenforschung – Karl Ferdinand WERNER, Personenforschung: Aufgaben und Möglichkeiten, in: Mittelalterforschung (Forschung und Information; 29), Berlin 1981, S. 84-92.
- VAN WERVEKE, Chartes Reinach I/II – Nicolas VAN WERVEKE, Chartes de la famille de Reinach, in: PSH 33 (1877).
- VAN WERVEKE, Wenzel von Böhmen – Nicolas VAN WERVEKE, Wenzel von Böhmen als Herzog von Luxemburg, in: Das Luxemburger Land 5, 1886, S. 394-400.
- VAN WERVEKE, Documents Louis d'Orléans – Nicolas VAN WERVEKE, Documents luxembourgeois à Paris concernant le gouvernement du duc Louis d'Orléans, copiés et rassemblés par le comte Albert de Circourt, in: PSH 40 (1889), S. 53-148.
- VAN WERVEKE, Erwerbung – Nicolas VAN WERVEKE, Die Erwerbung des Luxemburger Landes durch Anton von Burgund. 1409-1415. Erster Theil. 1409-1412, Juli, in: Königlich-Großherzogliches Athenäum zu Luxemburg. Programm, herausgegeben am Schlusse des Schuljahres 1889-1890, Luxemburg 1890, S. I-XX, 1-47.
- VAN WERVEKE, Archiv Betzdorf – Nicolas VAN WERVEKE, Archives de Betzdorf et de Schuttbourg, in: PSH 55 (1908).
- WEYRAUCH, Soziale Schichtung – Erdmann WEYRAUCH, Über soziale Schichtung, in: Städtische Gesellschaft und Reformation (Kleine Schriften; 2), hg. v. Ingrid Batori (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung; 12), Stuttgart 1980, S. 5-57.
- WIERSING, Überlegungen – Erhard WIERSING, Überlegungen zum Problem mittelalterlicher Persönlichkeit, in: Biographie als Geschichte, hg. v. Hedwig Röckelein (Forum Psychohistorie; 1), Tübingen 1993, S. 184-218.
- WILDEMANN, Wasserburgen – Theodor WILDEMANN, Rheinische Wasserburgen und wasserumwehrte Schloßbauten (Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz 1954), Neuss 1954.
- WILLEMS, Stolberger Burgherren – Franz WILLEMS, Stolberger Burgherren insbesondere Wilhelm von Nesselrode und ihre Nachkommen in Urkunden rheinischer Geschichte (1364 bis 1496), Stolberg 1956.
- WILLEMS, Brabantsche Yeesten II – J. F. WILLEMS, Brabantsche Yeesten of Rijkmonnik van Brabant, Bd. II, Brüssel 1843.
- WILLEMSSEN, Inventaire Saint-Servais – M. M. WILLEMSSEN, Inventaire chronologique des chartes et documents de l'église de Saint Servais à Maestricht, in: PSHAL 5 (1868), S. 132-195, 394-429.
- DE WIN, Adel – Paul DE WIN, De adel in het hertogdom Brabant van de vijftiende eeuw. Een terreinverkenning, in: Tijdschrift voor geschiedenis 93 (1980), S. 391-409.
- WINKELMANN, Acta imperii II – Eduard WINKELMANN, Acta imperii saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreiches und des Königreichs Sizilien, Bd. 2, Innsbruck 1885 (Ndr. Aalen 1964).

- VAN WINTER, Adel – Johanna Maria VAN WINTER, Adel, ministerialiteit en ridderschap 11de-14de eeuw, in: AGN 2, S. 123-147.
- WINTGENS, Weistümer – Leo WINTGENS, Weistümer und Rechtstexte im Bereich des Herzogtums Limburg: Quellen zur Regionalgeschichte 14.-18. Jahrhundert (Ostbelgische Studien; 3), Eupen 1988.
- DE WIT/FLAMENT, Limburg – J. J. DE WIT / Auguste J. FLAMENT, De vorming der heerschappijen op het grondgebied in Limburg of die zich daarover hebben uitgestrekt, van de romeinsche overheersing tot 1814-1817, in: PSHAL 47 (1911), S. 1-259.
- WOLTERS, CD Lossensis – M. J. WOLTERS, Codex Diplomaticus Lossensis ou recueil et analyse de chartes servant de preuves à l'histoire de l'ancien comté de Looz, Gent 1849.
- WÜRTH-PAQUET, Table – François-Xavier WÜRTH-PAQUET, Table chronologique des chartes et diplômes relatifs à l'histoire de l'ancien pays de Luxembourg. Règne de Wenceslas de Bohême, comte, puis duc de Luxembourg. 1352-1383, in: PSH 24 (1869), S. 1-202. Règne de Wenceslas II. roi des Romains et de Bohême, duc de Luxembourg et comte de Chiny. 8 décembre 1383–16 août 1419, in: PSH 25 (1870), S. 1-238.
- WUNDER, Probleme – Heide WUNDER, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen: Ein Diskussionsbeitrag zu Thesen von M. Mitterauer, in: Geschichte und Gesellschaft 4 (1978), S. 542-550.
- WURZEL, Burtscheid – Thomas WURZEL, Die Reichsabtei Burtscheid. Kloster – Konvent – Besitz von der Gründung im 10. Jahrhundert bis zur frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Aachen 4), Aachen 1984.
- WYMANS, Conclusion – G. Wymans, La conclusion du contrat de mariage d'Antoine, duc de Brabant, et d'Elisabeth de Görlitz (1408-avril 1409), in: Annales de la Société Royale d'Archéologie de Bruxelles 50 (1961), S. 297-303.
- ZIMMERMANN, Baesweiler – Karl ZIMMERMANN, Die Schlacht bei Baesweiler am 22. August 1371, in: RhVjbl 11, 1940, S. 270-277.
- ZÖPFL, Alterthümer – Heinrich ZÖPFL, Alterthümer des Deutschen Reichs und Rechts. Studien, Kritiken und Urkunden zur Erläuterung der deutschen Rechtsgeschichte und des praktischen Rechts, 3 Bde., Leipzig 1860-1861.
- ZOTZ, Formierung – Thomas ZOTZ, Die Formierung der Ministerialität, in: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. v. Stefan WEINFURTER (Die Salier und das Reich; 3), Sigmaringen 1991, S. 3-50.
- ZOTZ, Adel in der Stadt – Thomas ZOTZ, Adel in der Stadt des deutschen Spätmittelalters. Erscheinungsformen und Verhaltensweisen, in: ZGO 141 (1993), S. 22-50.